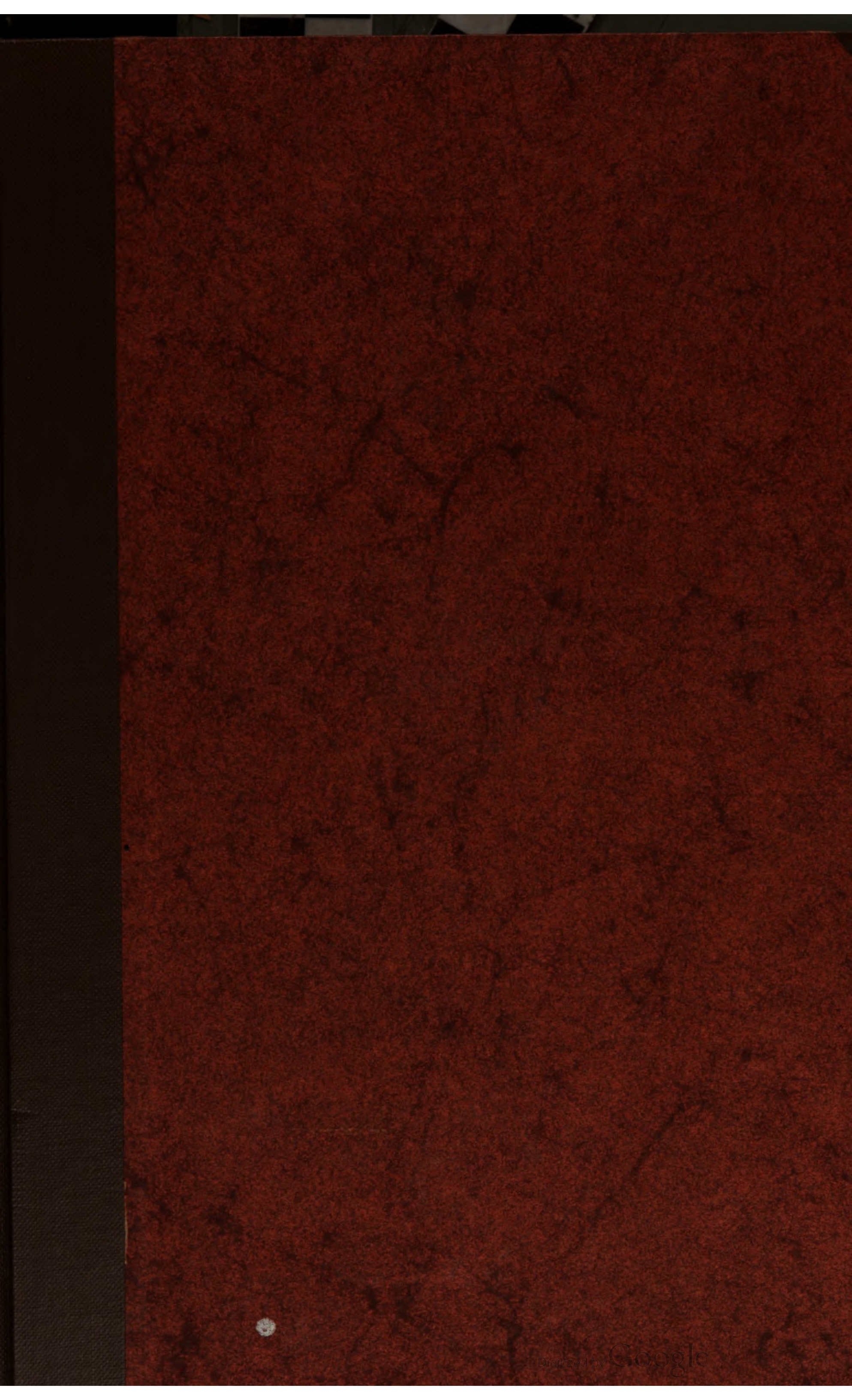




Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

C

Forsch

Zehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1870.

Inhalt.

Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.

Von

S. O. Riezler.

Die Kreuzzüge sind eine der denkwürdigsten historischen Erscheinungen. Hier zum erstenmale in der europäischen Geschichte vermag es eine Idee, große Massen in Bewegung zu setzen. Auch vorher hat Europa ausgedehnte Völkerzüge gesehen: die Wanderungen der Etrusker, Hellenen und Italiker, der Kelten und Germanen, die Eroberungen der Römer und die gewaltigen Angriffsstöße der Germanen auf das römische Reich. Aber in allen diesen war nicht eine Idee treibend und herrschend, sondern theils Noth, theils der blinde Instinct der Wanderlust, theils Ehrgeiz und Habgier eines einzelnen.

Dagegen war es in den Kreuzzügen eine Idee, welche die Massen durch die Länder und über die Meere führte; es war die historische Idee des Christenthums, der feste Glaube, daß Gott als Mensch unter den Menschen gewandelt. Sowie dieser Glaube als lebendige Ueberzeugung alle Gemüther durchdrang, mußte den Menschen nichts edler und verehrungswürdiger erscheinen als die durch das Wirken des Heilandes geheiligten Stätten. Hier sah man das Göttliche, das jeder Mensch in dunklem Sehnsuchtsdrang über der Welt sucht, in erreichbarer Nähe mitten auf Erden. Wie erhaben Gott über den Menschen steht, um so herrlicher schien das gelobte Land als alle anderen Länder. Durfte man dieß Kleinod in den Händen Ungläubiger lassen, die es gering schätzten? Wie ein Blitz durchzuckte dieser Gedankengang die ganze Christenheit; Geistliche wie Weltliche, der Fürst wie der Bauer, Germanen und Wälsche und alle Nationen waren ihm gleich empfänglich; zwei Jahrhunderte lang trieb er Schaar auf Schaar in immer neuem Anlauf zu Kampf und Tod.

So Ungeheueres vermochte der lebendige christliche Glaube zu wirken, freilich erst dann, als sich ihm in vielfältigen anderen Richtungen der Zeit kräftige Bundesgenossen zur Seite stellten. Die hierarchischen Bestrebungen der Päpste und die asketischen aller tieferen Gemüther hingen mit dem Geiste des Christenthums zusammen; die Ausbildung des Ritterwesens, jugendkräftige Lust am Wandern, an Krieg und Abenteuer standen ihm fern; Ruhmsucht und Politik widerstrebten ihm selbst. Aber die Kreuzfahrten ins Leben zu rufen haben sich alle diese Kräfte[1] mit der historischen Idee des Christenthumes

[1] Man wird sie nie besser schildern können, als es Sybel in seiner Geschichte des ersten Kreuzzuges gethan hat.

1*



verbunden. Diese jedoch hat den ersten Anstoß und die nachhaltigste Stärke gegeben. Ganz richtig haben dieß auch Ungläubige gefühlt. Das Endziel und der vornehmste Grund aller dieser Kriegszüge, sagt Bohadin[1], ist das heilige Grab.

Es ist eitles Bemühen die Kreuzzüge als einen zu Vertheidigungszwecken geführten großartigen Angriffsstoß der christlichen gegen die muhammedanischen Völker aufzufassen, als ob eine ungewisse und nach Zeit und Ort ferne Gefahr so gewaltige Aufregung hätte erzeugen können. Die Voraussicht, daß der Islam dereinst neuerdings Europa bedrohen werde, und die Berechnung, daß es besser sei den Feind aufzusuchen als abzuwarten, mag in den Köpfen einiger Päpste lebendig gewesen sein; die Massen hätte sie nie durchdringen können. Aber im Mittelalter bedurfte es, um Völkerkriege herbeizuführen, solcher Beweggründe, welche in jedem Einzelnen gleichmäßig wirkten. Denn den staatlichen Gewalten fehlte es an jener Ausbildung, welche dieselben im Alterthum und in der Neuzeit ermöglicht hat gedanken- und willenlose Massen ins Feld zu führen.

Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß es mit den Kreuzzügen eine Entwickelung nimmt, welche sie ihrem ursprünglichen Geiste entfremdet, sie mehr und mehr verweltlicht[2]. Fassen wir in Kürze die Momente zusammen, die den dritten Kreuzzug in dieser Richtung vom ersten unterscheiden.

Noch sind die Päpste unermüdlich in dem Bestreben das Unternehmen ins Leben zu rufen; noch gehen ihre Bullen an die Fürsten, ihre Prediger zu den Völkern[3]. Aber als dann die Heere aufbrechen, weht ihnen kein päpstliches Banner voraus wie auf dem ersten, geleitet sie kein päpstlicher Legat wie auf dem ersten und noch auf dem zweiten Zuge. Die staatlichen Gewalten haben die völlig unabhängige Leitung in ihre Hände genommen. Sie allein erlassen die Gesetze, welche für die Kreuzfahrer gelten sollen, bestimmen über die militärischen Operationen, schließen ohne Zuziehung und Rath des Papstes ihre Verträge mit Freund und Feind. Indem sich die Fürsten nach oben selbständig machen, üben sie zugleich nach unten eine Gewalt aus, die ihre Vorfahren vor hundert Jahren nie hätten beanspruchen können. In England und Frankreich schreiben sie den Saladinszehnten aus, hier schließen sie die Unfreien von der Theilnahme aus, in Deutschland die Armen und die nicht in den Waffen Geübten. So werden die heiligen Kriege als Staatsunternehmungen anerkannt, sie gewinnen an Zucht und Ordnung, verlieren an Fanatismus und volksthümlicher Kraft. Diplomatie und Politik beanspruchen ihre Bedeutung; „dem Waffenkampfe geht ein lebhafter Notenwechsel voraus“[4]; durch Europa ziehen asiatische, durch Asien euro-

[1] Ed. Schultens p. 136.

[2] So neuerdings von Kampschulte (Ueber Charakter und Entwickelungsgang der Kreuzzüge, in „Drei Vorträge“. Bonn 1864).

[3] Das letztere wird von Kampschulte a. a. O. S. 10 mit Unrecht verneint.

[4] Kampschulte S. 11.

päische Gesandtschaften; selbst die kleinen Höfe von Serbien und Bulgarien werden in den allgemeinen diplomatischen Verkehr gezogen. Während man im ersten Kreuzzuge ohne viele Vorbereitungen in wilder Begeisterung dem Feind entgegenstürzte, sucht man sich jetzt durch sorgfältige Maßregeln aller Art die Wege zu ebnen; ja man tritt mit Ungläubigen selbst in Bündniß und mit dem Hauptfeinde in Unterhandlungen. Wenn auf dem ersten Zuge politische Ziele nur wenigen Fürsten deutlich, vielen überhaupt nicht vor Augen lagen, ist auch dieß jetzt anders. Der berechnende Philipp wie der leidenschaftliche Richard und der erfahrene Friedrich, jeder verfolgt neben dem religiösen einen wohlbewußten weltlichen Zweck. Noch lebt eine Fülle von Begeisterung und Schwärmerei; doch vergebens würde man unter den Kreuzfahrern von 1190 nach der gewohnheitsmäßigen Verzückung eines Peter von Amiens suchen, vergebens unter ihren Führern nach der frommen Selbstentäußerung eines Gottfried von Bouillon, die keinen Raum läßt für weltliche Absicht und weltliche Berechnung.

Soll nun nicht etwa eben in der Vollendung des verweltlichenden Prozesses, der sich im Verlauf der Kreuzzüge vollzieht, das Schwergewicht ihrer universalhistorischen Bedeutung liegen? Kein Fußbreit Landes ist durch die Kreuzzüge dem Christenthume dauernd gewonnen worden. Gleichwohl wird niemand behaupten wollen, daß alle diese Ströme Blutes umsonst vergossen worden seien. Dieß hieße den Geist leugnen, der die Geschichte beherrscht, und den Fortschritt verkennen, der sich nur zuweilen seltsame Wege bricht. Nicht auf dem Felde territorialer Veränderungen sind die Folgen der Kreuzzüge zu suchen, sondern auf den weiten und um wie vieles wichtigeren Gebieten der Culturentwickelung. Während diese Kriege körperliches Leben vernichteten, legten sie fruchtbare Keime zu geistigem. Dem universalhistorischen Blicke folgt auf das Zeitalter der Kreuzzüge das der Entdeckungen und Erfindungen, der künstlerischen und literarischen Wiedergeburt und der religiösen Reform. Wer möchte hierin allen inneren Zusammenhang leugnen? Eine unermeßliche Erweiterung des geistigen Horizontes, regere Thätigkeit des Gedankens, menschenwürdigere Gesinnung, Vervielfältigung der Lebensgenüsse: dieß mußten ja die Folgen von Völkerzügen sein, durch welche die gegenseitigen Wirkungen verschiedener Individuen und Nationalitäten auf einander unendlich vervielfacht und gesteigert wurden. Und so tritt uns, wenn wir die Entwickelung von Jahrhunderten zusammenfassen und jene Einflüsse der Kreuzzüge unterscheiden, welche bei allen theilnehmenden Nationen in gleicher Weise eintreten und welche einen Fortschritt kennzeichnen, das merkwürdige Ergebniß entgegen, daß diese Züge auf die allmäliche Zerstörung eben der geistigen Richtung gewirkt haben, durch welche sie allein ermöglicht wurden und deren großartigste Aeußerung sie bilden. Denn von asketischen und spiritualistischen Trieben ausgehend, führten sie zu regerem Lebensgenuß. Durch Unwissenheit und Wunderwahn getragen und durch einen Glauben, welcher alles Phantastische bevorzugte, lenkten sie die Geister auf eine verständigere und

aufmerksamere Betrachtung der realen Welt und verbreiteten Kenntnisse der Natur und des Menschen. Von Intoleranz angefacht und alle ihre Greuel zuerst im Gefolge führend, haben sie durch die fortgesetzte Reibung zwischen Andersdenkenden die ersten Keime zur Duldsamkeit gelegt. Vom Glauben an den kräftigsten Schutz des Allerhöchsten und an dessen unmittelbares Eingreifen waren sie gehoben; aber ein Mißerfolg nach dem andern mußte das Vertrauen wanken machen, und als man sich zuletzt gestehen mußte: Gott hat es nicht gewollt, in welchem Lichte erschien nun jene erste Begeisterung, die den tausendstimmigen Ruf erhoben hatte: Gott will es!

Doch ich habe mir die beschränktere Aufgabe gestellt den Antheil der Deutschen am dritten Kreuzzuge zu schildern. Eine Ermunterung zur Wahl dieses Stoffes schien mir in dem gegenwärtigen Stande der historischen Forschung zu liegen. Denn seit Michaud und um vieles vortrefflicher Wilken die Geschichte der Kreuzzüge behandelten, hat sich die Forschung neuerdings diesem Gebiete zugewendet, ist unsere Kenntniß des ersten Kreuzzuges durch Sybel, des zweiten durch Sybel und Kugler beträchtlich gefördert worden. So steht die neuere Forschung vor dem dritten Zuge, wo sich die deutsche Unternehmung ohne Nachtheil von der französischen und englischen sondern ließ. Für eine Darstellung der letzteren wird die Zeit erst dann gekommen sein, wenn auch Radulf von Coggeshale, Radulf von Diceto und andere wichtige französische und englische Quellen in neuen kritischen Ausgaben vorliegen, und wenn einige neue Publicationen arabischer Autoren erschienen sind, die in Bälde zu erwarten sein sollen. Für den Zug der Deutschen dagegen sind alle Quellen von Bedeutung in brauchbaren Ausgaben veröffentlicht. Daß gerade die Hauptquelle, das Werk des Oesterreichers Ansbert, von Wilken nicht mehr vollständig benutzt werden konnte, mußte einen weiteren Anlaß bieten eine neue Bearbeitung dieses Gegenstandes zu versuchen.

I.

Es war Deutschland nicht zum Vortheile ausgeschlagen, daß es, gehindert durch innere Wirren und die feindliche Stellung seines Herrschers zur Curie, wohl auch in Folge des weniger erregbaren Charakters der Nation, an der ersten Kreuzzugsbewegung nur geringen Antheil genommen hatte. So waren die geistigen und materiellen Errungenschaften dieser Unternehmung zunächst den Wälschen zu gute gekommen. Wenn in den nächsten Jahrhunderten unverkennbar in Cultur und Politik die Deutschen mit dem Aufstreben der Wälschen nicht Schritt halten, ist dieß gewiß nicht ohne allen Zusammenhang mit ihrer Theilnahmslosigkeit am ersten Kreuzzuge. Insbesondere mußte dadurch ihr Kaiserthum in der Gunst der öffentlichen Meinung einen Stoß erleiden. Denn welche Bedeutung und Berechtigung sollte man diesem Imperium zusprechen, wenn man seinen Träger nicht an

der Spitze einer Bewegung fand, welche wie keine andere dem kaiserlichen Gedanken Ausdruck gab, daß die ganze christliche Welt in enger Zusammengehörigkeit stehe?

Am zweiten Kreuzzuge haben sich dann die Deutschen mit dem größten Eifer betheiligt. Aber die Unternehmung war schlecht geleitet, von vielfachem Unglück verfolgt, endete mit völligem Fehlschlagen. Doch hatte nun die Idee der Kreuzfahrten in Deutschland erst recht kräftige Wurzeln geschlagen. Nie scheinen zahlreichere Wallfahrten aus diesem Lande nach Palästina unternommen worden zu sein als in den Jahrzehnten, welche dem zweiten Kreuzzuge folgten.

Unterdessen hatte sich die Lage der christlichen Colonien in Syrien mehr und mehr verschlimmert. Während auf feindlicher Seite Saladin, einer der größten Fürsten aller Zeiten, die Kräfte des Islams vereinigte, lähmten im christlichen Lager Mangel an Gemeinsinn, Schwäche des Königthumes und Verrätherei einzelner Großen die ohnedieß geringe Widerstandsfähigkeit. Die Colonien bedurften frischer Kräfte aus dem Abendlande, wenn sie sich erhalten wollten. Hilfeflehend gingen die höchsten geistlichen Würdenträger des Reiches Jerusalem nach Europa. Schon versprach auf dem Tage zu Verona 1184 Kaiser Friedrich Unterhandlungen mit den Reichsfürsten und Rüstungen zu einem Kreuzzuge[1]; auch die Könige von Frankreich und England zeigten sich einem Unternehmen nicht abgeneigt. Doch über der Dringlichkeit der Landesangelegenheiten wurde die ferner liegende wieder vergessen.

Da brach der entscheidende Schlag herein. Am 5. Juli 1187 machte die Schlacht beim See Genesareth dem Königreich Jerusalem ein Ende; König Veit, Rainald von Chatillon, Bonifaz von Montferrat, der Großmeister der Templer, eine Menge Barone und Ritter geriethen in die Gefangenschaft Saladins. Einige Tage darauf fiel Akkon, nach zwei Monaten Askalon, am 3. Oktober die Hauptstadt Jerusalem.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen ging eine ungeheuere Erschütterung durch das Abendland. Vor vierzig Jahren hatte schon der Fall Edessas große Aufregung hervorrufen können; aber welches Unglück sollte man dem Verluste der heiligen Stadt vergleichen? Sogleich trat die religiöse Stimmung der Zeit wieder in den Vordergrund; man zerknirschte sich in dem Gedanken, daß nur die allgemeine Sündhaftigkeit Gott habe veranlassen können solches Unglück zuzulassen; Buß- und Klagelieder wurden gedichtet[2], aufreizende Bilder gezeigt[3]: es kam

[1] Epistola Adalberti Salisburg., bei Pez, Codex epist. II, 48, und Contin. Zwetl. altera, M. G. SS. IX, 542.

[2] Solche sind zahlreich erhalten. S. Carmina Burana p. 24—34, eines von Bertier von Orleans, mitgetheilt in der Chronica Henrici II. des sog. Benedikt von Peterborough, ed. Stubbs II, 26, und Roger von Hoveden ed. Stubbs II, 330, drei andere bei Riant, De Haymaro Monacho, appendix p. 119 ff., wo auch zweier noch ungedruckter erwähnt wird.

[3] Nach Bohadin (Vita Saladini, vers. Schultens, p. 135) hat der Markgraf Konrad von Montferrat aus Tyrus ein Gemälde in das Abendland

nur darauf an die Bewegung der Massen zu organisiren und die großen Fürsten zu gewinnen. Diese Aufgabe übernahm mit dem alten Eifer die Curie.

Eben war Papst Urban III. gestorben. Die Nachricht von der Schlacht bei Hittin, die am 18. Oktober an die Curie gelangte, soll seinen Tod (20. Okt.) beschleunigt haben. Unter dem mächtigen Eindrucke dieser Kunde vollzog sich auch die neue Papstwahl. Zwar wußte man noch nicht, daß Jerusalem gefallen sei; die Botschaft hievon kam erst am 11. November an den päpstlichen Hof in Ferrara [1]. Doch genügten die ersten schlimmen Nachrichten, um im Cardinalscollegium die Ueberzeugung wachzurufen, daß bei der Wahl des neuen Oberhirten vor allem die Rücksicht auf das Wohl des heiligen Landes maßgebend sein müsse. So fiel die Wahl auf den ergrauten Kanzler Albert, der den Namen Gregor VIII. annahm.

Erinnern wir uns hier des Verhältnisses, in welchem die Curie in den letzten Zeiten zu Friedrich I. gestanden war. Noch einmal war nach dem Frieden zu Venedig Streit zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Macht entbrannt. Lucius III. und sein leidenschaftlicherer Nachfolger Urban III. haben das Erbe der Markgräfin Mathilde beansprucht, dem Kaiser Regalien- und Spolienrecht verweigert und in dem Streite um das Erzbisthum Trier den auf ungesetzlichem Wege gewählten, vom Kaiser nicht anerkannten Candidaten Folmar unterstützt. Nach kurzwährender Neigung zur Nachgiebigkeit scheint Urban in den letzten Monaten seines Lebens zur schroffsten Stellung gegen den Kaiser zurückgekehrt zu sein; er soll selbst im Begriffe gewesen sein über Friedrich den Bann zu verhängen [2]. Da hatte ihn der Tod ereilt.

Sein Nachfolger hatte schon als Kanzler Albert für einen Freund des Kaisers gegolten [3]. Er konnte die Vorladung, welche sein Vorgänger an Friedrich hatte ergehen lassen, nicht ohne weiteres zurücknehmen; aber er richtete ein versöhnliches Schreiben an den Kaiser [4] und verstand es sich in kleineren Dingen zu fügen, um sein großes

geschildert, welches vorstellte, wie der Tempel zu Jerusalem durch das Pferd eines Ungläubigen verunreinigt wird. Eines anderen Bildes, welches Christus darstellt, wie er von einem Araber bis aufs Blut geschlagen wird, erwähnt Ibn Alatsyr (bei Reinaud, Extraits des histor. Arabes 497).

[1] Hist. regni Hierosol., M. G. SS. XVIII, 54, wo es irrig heißt, die Nachricht sei am 11. November noch an Urban gelangt, der doch schon am 20. Oktober gestorben war. Immerhin können die ersten Unglücksnachrichten, die nach Wilhelm von Newburgh (ed. Hamilton I, 267) am 18. Oktober an die Curie gelangten, die schlimme Wendung in der Krankheit Urbans herbeigeführt haben; die Angabe mehrerer Quellen jedoch (sie finden sich zusammengestellt bei Töche, Heinrich VI. S. 85), daß Urban aus Kummer über Jerusalems Fall gestorben sei, ist irrig.

[2] Vergl. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie.

[3] Chronica Gervasii Dorobornens., bei Twysden, Historiae Anglicanae script. decem p. 1510, und Robert. Altissiodorens. (siehe die Stelle bei Watterich, Vitae Pontificum II, 691).

[4] Jaffé, Reg. Pontif. Nr. 10007. Watterich, Vitae Pontif. II, 688.

Ziel eines allgemeinen Kreuzzuges zu erreichen. „Ich erkenne meine unzulängliche Macht“, schreibt er an den Kaiser[1], „und weiß, daß ich nur mit Hilfe der Großen mein schwieriges Amt ersprießlich verwalten und den Uebeln der Zeit entgegentreten kann“. Und in einem Briefe an Folmar von Trier: „Bei der menschlichen Schwäche ist für die Sache des heiligen Landes kein Erfolg zu erwarten, wenn es nicht glückt, die mächtigen Fürsten in heiligem Geiste zu entflammen. Durch Nachgiebigkeit der Kirche beabsichtige ich also deren hohe Schirmherren, den Kaiser und seinen Sohn, zu dem guten Werke zu bestimmen“[2].

In zwei Punkten hat denn Gregor diese Nachgiebigkeit bethätigt. Dem Lieblingswunsche Friedrichs, seinen Sohn Heinrich schon während seiner Lebzeiten zum Kaiser geweiht zu sehen, hat er mit baldiger Erfüllung geschmeichelt, indem er Heinrich in einem Schreiben vom 29. November erwählten römischen Kaiser betitelt[3]. Und was den Streit um das Erzbisthum Trier betrifft, in welchem seit vier Jahren die Flamme der Zwietracht zwischen Kaiser und Papst immer neue Nahrung gefunden hatte, so war Gregors Gesinnung von Anfang an nicht auf Seite des gewaltsamen Folmar gewesen; durch die rücksichtslose Heftigkeit, mit welcher Folmar gegen alle ihm Widerstrebenden verfuhr, hatte er sich den maßvollen Papst noch weniger geneigt machen können; dazu kam nun der Wunsch des Papstes dem Kaiser zu Willen zu handeln. So bekam Folmar in einem Schreiben, welches der von ihm gebannte, von Gregor in Schutz genommene Bischof Peter von Tull ihm aus Rom überbrachte, Dinge zu hören, wie man sie aus dem Munde der Curie zu vernehmen nicht gewohnt ist: daß Alles seine Zeit habe und daß auch die Curie zuweilen Schwenkungen machen müsse. Folmar habe viel Aergerniß veranlaßt; er solle sich fortan nicht mehr unterstehen, ohne Erlaubniß und Vorwissen des päpstlichen Stuhles Angehörige seiner Diözese zu bannen und abzusetzen[4].

Nicht ganz zwei Monate sollte der edle Greis das Pontifikat führen[5]. Er ist gar nicht nach Rom gekommen und schon am 17. Dezember 1187 in Pisa gestorben. Die schlimme Welt sei seiner nicht werth gewesen, meinen die Chronisten[6]. Seine Regierung war ganz Eifer für die Sache des heiligen Landes; überall suchte er die Begeisterung anzufachen, die in seiner eigenen Seele glühte, und so

[1] A. a. O.

[2] Jaffé Nr. 10008. Watterich II, 690.

[3] Jaffé Nr. 10009; vergl. über diese Angelegenheit Töche, Heinrich VI., Beilage III, p. 518. Auf die weitgehende Angabe der Annales Romani (M. G. SS. V, 479): In primis itaque omnia, que Romani imperii jure essent, regi Heinrico concedere spopondit, wage ich kein Gewicht zu legen.

[4] Watterich II, 690.

[5] Charakteristiken der Quellen über ihn sind gesammelt bei Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit u. s. w. S. 150.

[6] Annal. Magdeburg., M. G. SS. XVI, 195. Sicardi Cremon. chron., bei Muratori, Script. VII, 605.

war die Bewegung bereits im vollen Gange, als Clemens III. den päpstlichen Stuhl bestieg und die Bemühungen seines Vorgängers fortsetzte. Im Auftrage Gregors hatte der Erzbischof Wilhelm von Tyrus die Unterhandlungen mit den Königen von Frankreich und England übernommen [1]. In Italien wurde durch den Erzbischof von Ravenna [2] und den Bischof von Verona [3] das Kreuz gepredigt. Nach Deutschland ging über Burgund der Cardinal Heinrich von Albano [4].

Am 1. Dezember trat ein Reichstag zu Straßburg zusammen. Nachdem die Reichsangelegenheiten erledigt waren, wandten sich am folgenden Tage zwei von dem Cardinal von Albano vorausgeschickte Legaten an die zahlreich versammelte Menge mit Aufforderungen das Kreuz zu nehmen. Aber die Fremden sprachen umsonst. Darauf bestieg der Bischof Heinrich von Straßburg die Kanzel, ein Mann von vielbewunderter Rednergabe, nun noch gehoben durch die Bedeutung des Augenblicks. In flammenden Worten klagte er das Unglück der Christenheit. Wie würden sie aufbrausen, rief er den Ritttern zu, wenn ihrem Lehens- oder Dienstherrn eine Unbill widerführe, wenn er vertrieben, entehrt würde! Und nun, da der himmlische Herr Jesus leide, der sie durch Schmerz und Tod erkauft, sollten sie ihn vergebens um Hülfe rufen lassen! sollten das Land, wo seine Füße gewandelt, wo er zuerst den Samen des ewigen Heiles ausgestreut, das vor allen anderen auserkorene und geheiligte Land in der Gewalt der Ungläubigen dulden!

Ein langes Schweigen folgte seinen Worten, bis sich endlich ein Ritter durch die Menge drängte und entschlossen das Kreuz verlangte. Es war ein Elsässer Namens Siegfried, ein reichbegüterter Dienstmann des Grafen von Dachsburg, der erste Deutsche, der die Fahrt gelobt hat. Und nun erwachte wie aus dem Schlafe die Begeisterung. In Thränen und Seufzern machte sich die Aufregung Luft; an fünfhundert Ritter und eine Menge Volks ließen sich vom Bischof und den Legaten das Kreuz auf die Schulter heften; kaum reichten die Hände der anwesenden Kleriker hin, um alle, die es wünschten, mit dem geweihten Zeichen zu versehen [5].

Dem Kaiser, auf den Aller Augen gerichtet waren, war es damals noch nicht beschieden, sich durch eine entscheidende Erklärung zu binden. Wie sehr er der Sache des heiligen Landes geneigt, war jedermann ersichtlich: sie ergriff ihn so tief, daß er in der Versamm-

[1] Benedict. Petroburg. (ed. Stubbs) II, 29.
[2] Vergl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs Streit S. 50 Anm. 2.
[3] Haimar (ed. Riant) p. 75.
[4] Gesta Trevirens. c. 99. Lamberti Parvi Annales, M. G. SS. XVI, 649.
[5] Diese Angaben über den Straßburger Tag sind combinirt aus Annal. Marbac., M. G. SS. XVII, 163, Ansbert in Fontes SS. Austr. I, 5. 12 und Hist. Peregrinor. (als Anonymus de expeditione Friderici Asiatica gedruckt bei Canisius, Lectiones antiquae III, 2, 502). Letztere Quelle gibt die Rede des Bischofs Heinrich wieder.

lung die Thränen nicht bezwingen konnte. Seine Tage neigten sich dem Abend zu, ernste und religiöse Stimmungen machten sich jetzt öfter bei ihm geltend. Wie er selbst sagt: Demüthig stieg er jetzt zuweilen von der Höhe seines kaiserlichen Thrones herab, um in sich einzukehren und an das Heil seiner Seele zu denken[1]. Aber mit diesen demüthigeren Stimmungen mußte sich das Bewußtsein seiner kaiserlichen Hoheit und seiner kaiserlichen Pflichten in der Aufforderung zum Kreuzzuge verbinden. Trotz aller seiner Kämpfe gegen Alexander, gegen Lucius und Urban hatte in seinen Augen das Kaiserthum vor Allem die Aufgabe die Kirche zu schirmen. Da die byzantinischen Kaiser dieses Amt lässig verwaltet haben, sagt er später zu den Gesandten Isaaks, so ist es zu Recht auf die Deutschen übertragen worden[2]. Also er begründet die kaiserliche Gewalt förmlich auf die Obliegenheit des Kirchenschutzes. Hier nun konnte diese Bedeutung der kaiserlichen Macht wieder einmal Freund und Feind vor Augen geführt werden, wenn der Kaiser es war, welchem die gefährdete Christenheit die erste und thätigste Hilfe verdankte. Und jetzt erst bot sich ihm Gelegenheit zu erfüllen, was ihm von Anfang seiner Regierung an als Ziel vorgeschwebt war: „Daß durch seinen Eifer die katholische Kirche mit allen Befugnissen ihrer Würde geschmückt und zugleich das römische Reich wieder zur alten Herrlichkeit erhoben werde"; denn „zwei Mächte", hatte er an den Papst Eugen geschrieben, „sind es, welche die Welt regieren: die heilige Autorität der Päpste und die königliche Gewalt"[3].

Aber über dem Schutze der Christenheit durfte die Wohlfahrt des Reiches nicht vernachlässigt werden. Eine schwere Verwickelung drohte eben damals den Frieden in Deutschland zu stören. Ehe diese Gefahr beseitigt war, durfte es der Kaiser nicht wagen sich in eine weitaussehende Unternehmung einzulassen.

Bei Philipp von Köln wiederholt sich das alte Spiel Heinrichs des Löwen. Beide sind zuerst dem Kaiser ergeben und enge durch Freundschaft verbunden. Um an ihnen recht feste Stützen zu gewinnen, erhebt sie der Kaiser, läßt sie die mächtigsten Fürsten des Reichs werden. Dann treibt sie eben der durch ihre Uebermacht großgezogene Stolz in das Lager der Reichsfeinde. Der Kölner, dessen Macht zum guten Theile auf dem Sturze Heinrichs des Löwen beruhte, verschmähte es nicht sich jetzt an der Seite des früheren Feindes dem alten Freunde und Herrn zu widersetzen. Wir sind über die Absich-

[1] Worte in einer kaiserlichen Urkunde vom 17. April 1187 bei Gelegenheit einer Schenkung an St. Ulrich in Augsburg (Mon. Boic. XXII, 196): Hinc est, quod ab altitudine imperialiis solii humiliter nonnunquam descendentes in nos ipsos et de salute animae nostrae cogitantes etc. Den Eingangsformeln der Urkunden darf man allerdings gewöhnlich kein Gewicht beilegen; doch dürfte sich diese wohl über die Bedeutungslosigkeit einer hergebrachten Phrase erheben.

[2] Ansbert 37.

[3] Schreiben des Kaisers Friedrich an Papst Eugen vom März 1152, worin er demselben seine Wahl mittheilt, M. G. LL. II, 90.

ten des ehrgeizigen Prälaten nicht völlig aufgeklärt, aber seit dem Mainzer Pfingstfeste von 1184 sehen wir die Freundschaft zwischen ihm und dem Kaiser allmälich in ein gespanntes, zuletzt in ein offen feindliches Verhältniß übergehen. Damals hatte der Kaiser durch eine wiewohl nur augenblickliche, sogleich wieder gutgemachte Kränkung seiner Eitelkeit den ersten Stachel in seine hochfahrende Seele gesenkt[1]. Im Sommer 1184 geht der Erzbischof noch als kaiserlicher Gesandter nach London, scheint sich dort aber mit Heinrich dem Löwen versöhnt zu haben[2]. Im folgenden Jahre als er von Duisburger Kaufleuten wegen an ihnen begangener Gewaltthätigkeiten vor dem jungen König Heinrich verklagt wird, der eben des abwesenden Vaters Stelle vertritt, will er sich dessen Gericht nicht unterwerfen; dreimal läßt er den König umsonst schicken, erklärt endlich in unverhohlener Auflehnung: Niemand könne zweien Herren dienen; so könnten auch nicht zwei zugleich Herrscher sein[3]. Diese Sache wird beigelegt; aber dann tritt er in Verbindung mit Urban III., dem heftigen Gegner des Kaisers, wird von diesem zum Legaten erhoben, widersetzt sich dem kaiserlichen Spolienrechte, unterstützt Urbans Günstling, Folmar von Trier, gewährt dem von der kaiserlichen Partei vertriebenen Bischof Bertram von Metz freundliche Aufnahme und eine Pfründe in Köln[4], setzt sich endlich in Verbindung mit Philipp August von Frankreich[5], der dem Kaiser schon lange feindlich gegenüberstand. Im Vertrauen auf diese auswärtigen Verbindungen, auf seine ungemein zahlreiche Lehensmannschaft, auf seine anhängliche Stadt, die größte, reichste und blühendste Deutschlands, hatte der Kölner die Empörung gewagt; seine ausgedehnten Kriegsrüstungen konnten nur gegen den Kaiser gerichtet sein, und durch die Zerstörung einer vom Kaiser über die Mosel geschlagenen Schiffsbrücke begann er die offenen Feindseligkeiten[6].

Von den deutschen Fürsten war Landgraf Ludwig von Thüringen durch seine streng kirchliche Gesinnung[7] auf Papst Urban, durch

[1] Arnold von Lübeck (l. III, c. 9), der an diese Erzählung einen langen Excurs über den verabscheuungswürdigen Hochmuth knüpft.

[2] l. c. c. 12.

[3] Arnold v. Lübeck l. c.

[4] Gest. Episcopor. Mettens. continuatio I, M. G. SS. X, 546, und Arnold Lubic. l. III, c. 17 u. 18.

[5] Dieß geht hervor aus Ansbert 78. Ueber die Zeit dieser Verbindung zwischen Köln und Frankreich vergl. Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp II. August von Frankreich in den Jahren 1180—1214, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Jahrgang 1868. S. 482. Ueber die Kölner Opposition überhaupt vergl. außer der eben genannten Schrift: Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit mit der Curie S. 134—138; Töche, Kaiser Heinrich VI., II. Beilage, S. 528; Abel, Die politische Bedeutung Kölns am Ende des 12. Jahrhunderts, in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Jahrgang 1852. S. 443.

[6] Annal. Colon. max., M. G. SS. XVII, 792.

[7] Vir per omnia catholicus . . . . . apostolicae sedi subjectissimus, Annal. Reinhardsbrunn. (ed. Wegele) p. 37. Mein Freund Scheffer-

Lehensverbindung auf Erzbischof Philipp gewiesen, durch beide Verhältnisse dem Kaiser entfremdet. Der mächtige Graf Adolf von Holstein war durch Verwandtschaft und Freundschaft mit dem Kölner verbunden [1]. Folmar von Trier hatte immer noch vielen Anhang. Heinrich der Löwe brütete Rache; seine eigene Macht war zwar gebrochen, aber er zog mächtige Verwandte nach sich, seinen Schwiegervater Heinrich von England, von dem ein Chronist berichtet, daß er damals schweren Groll gegen den Kaiser hegte [2], und seinen Schwiegersohn, den Dänenkönig Knud. Der letztere hatte die vom Kaiser beanspruchte Lehenshuldigung verweigert und dem Reiche unterthänige Slaven seiner Botmäßigkeit unterworfen; bald darauf wagte er es, seiner Schwester, welche mit dem Herzog von Schwaben vermählt werden sollte und schon am kaiserlichen Hofe weilte, die bedungene Morgengabe vorzuenthalten [3]. Ein Krieg zwischen Deutschland und dem ehrgeizigen französischen Nachbar war schon einigemale nur zur Noth abgewendet worden, drohte immer noch auszubrechen [4]. Als mächtigster Rückhalt für alle diese Feinde herrschte in Rom ein Papst, mit welchem der Kaiser keine dauernde Versöhnung hoffen durfte.

So gefährlich waren die Dinge vor etwa einem Jahre für Friedrich gestanden. Jetzt, zu Ende 1187, war die Reihe seiner Feinde schon sehr gelichtet. Zuerst war Philipp August mit England in Streit gerathen und dadurch zu einem Bündniß mit dem Kaiser gedrängt worden [5]. Dann hatte der Tod des Papstes Urban die Gegner des Kaisers ihrer Hauptstütze beraubt. Aber von dem durchgreifendsten Einflusse auf die Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Europa war das Unglück des heiligen Landes; in Erwägung dieser Thatsache und hauptsächlich um den Kaiser für einen Kreuzzug gewinnen zu können, wird es gewesen sein, daß das Cardinalscollegium Gregor wählte, der nun, wie wir gehört haben, sogleich Folmar von Trier aufgab und auf die Versöhnung aller Fürsten hinarbeitete.

So fand sich Philipp von Köln schon in isolirterer Stellung, als er nun vom Kaiser die zweite Vorladung auf den eben erwähnten Straßburger Tag erhielt. Gleichwohl stellte er sich nicht [6], sowie er schon im Sommer dieses Jahres eine Ladung nach Worms unbeachtet gelassen hatte [7]. In der noch immer von Köln drohenden

Boichorst, dem ich überhaupt für vielfache Förderung dieser Arbeit Dank schulde, macht mich aufmerksam, daß diese Charakteristik aus Ekkehard, chron. univers., M. G. SS. VI, 211, wo sie für Heinrichs IV. Sohn Konrad gilt, auf den Landgrafen übertragen ist. Doch kann sie dadurch nicht alle Bedeutung verlieren.

[1] Arn. Lub. l. III, c. 1.

[2] Gesta Trevirens. c. 98.

[3] Arn. Lub. l. III, c. 12. 7. 21.

[4] Das Nähere siehe bei Scheffer-Boichorst, Deutschland und Philipp August von Frankreich.

[5] Gesta Trevir. c. 98.

[6] Ansbert 12, Annal. Magdeburg. 195.

[7] Ueber die Reihenfolge der Hoftage in dieser Zeit vergl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit, Beilage V, S. 198.

Gefahr müssen wir also den Hauptgrund suchen, weßhalb sich der Kaiser in Straßburg noch nicht für den Kreuzzug entschied[1].

Noch im Dezember begab sich Friedrich zu einer mit dem Könige von Frankreich verabredeten Zusammenkunft, die an der Grenze der beiden Reiche, zwischen Ivois und Mouzon stattfand[2]. Hier wurde über die Hennegauische Erbschaftsangelegenheit verhandelt und sollte das junge Bündniß zwischen Deutschland und Frankreich gekräftigt werden. Unzweifelhaft ist aber auch die Frage des Kreuzzuges besprochen worden[3]. Der Kaiser wünschte Philipp August zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung zu bestimmen und hatte schon durch Gesandte dahin zu wirken gesucht[4]. Der Cardinal von Albano und der Erzbischof von Tyrus, welche der Unterredung der beiden Herrscher beiwohnten[5], werden sich diesen Bemühungen angeschlossen ha-

[1] Imperator etiam eadem hora crucem accepisset, si non propter werram, que inter ipsum et episcopum Coloniensem fuit, dimisisset. Annal. Marbac. 164. Dieser Annalist durchschaut hier die Sachlage gewiß besser als der Verfasser der Historia Peregrinorum, welcher meint (p. 503): Imperator vero, ut vir multividae circumspectionis, quod jamdudum intra se voverat de peregrinandi voluntate, adhuc dissimulabat, quo usque major principum ac aliorum virorum copia crucem sine retractatione arriperet, quorum ope et opera annitente facilius et efficacius posset expeditionis negotia promovere.

[2] Annal. Mosomag., M. G. SS. III, 163. Gesta Trevir. c. 98. Gislebert (ed. Du Chasteler) 164.

[3] Wenn auch keine der erwähnten Quellen davon weiß, darf man dieß doch aus Annal. Marbac. 164 (siehe d. folg. Anmerkung), aus der Anwesenheit der päpstlichen Legaten und aus der ganzen Sachlage schließen.

[4] Ann. Marbac. 164. Dieselben setzen diese Unterhandlungen und die Zusammenkunft irrig in das Jahr 1188. Gewiß ist es auch ein Irrthum, wenn sie meinen, der Kaiser sei zur Absicht gemeinsam mit Frankreich zu ziehen durch die Absonderung der Kölner und des Landgrafen von Thüringen veranlaßt worden. Der Thüringer entschied sich ja erst auf dem Mainzer Tage, März 1188, zur Fahrt, zur Absonderung vom Heere des Kaisers vielleicht erst noch später. Zur Zeit der französisch-englischen Händel im Sommer 1188 hat aber der Kaiser die Absicht einer mit Frankreich gemeinsamen Unternehmung jedenfalls, wahrscheinlich hat er sie schon auf die Kunde vom Tage zu Gisors hin aufgegeben. Die in dem Schreiben des Kaisers an Heinrich von England (c. Februar 1188, überliefert bei Radulf von Diceto 637) erwähnte societas carissimi amici nostri regis Franciae glaube ich nicht mit Scheffer-Boichorst (Friedrichs letzter Streit, S. 156) auf das Bündniß Frankreichs mit dem Kaiser beziehen zu dürfen; ich denke vielmehr an den Bund zwischen Frankreich und England, von dessen Abschluß zu Gisors König Heinrich den Kaiser in einem Schreiben (Radulf v. Diceto a. a. O.) unterrichtet hat, auf welches das erwähnte die Antwort bildet. — Was ferner die Angabe des Marbacher Annalisten (a. a. O.) betrifft, daß Friedrich dem Könige von Frankreich angeboten habe die Kosten für ihn und sein Gefolge zu übernehmen, so ist er wohl auch hierin schlecht berichtet.

[5] Chronic. Claraevall., bei Chifflet, St. Bernardi genus illustre assertum p. 88. Nach diesem Albericus, bei Leibnitz, Accession. historicae II, 375. Die etwas abweichende Angabe der Hist. Peregr. 503 läßt sich doch hiermit vereinen: der Cardinal sei zuerst zum Kaiser gekommen, habe sich seiner Bereitwilligkeit zum Kreuzzuge versichert, habe hierauf in Deutschland das Kreuz gepredigt, sodann die Könige von Frankreich und England versöhnt, sei endlich nach Deutschland zurückgekehrt und zum Hoftage nach Mainz gekommen.

ben. Diesen Wunsch sah zwar der Kaiser nicht erfüllt, aber er konnte nach der Zusammenkunft bei Ivois der Freundschaft des Franzosen und der Sicherheit Deutschlands im Falle seiner Abwesenheit doch gewisser sein und durfte den ersten entscheidenden Schritt zur Kreuzfahrt unternehmen. Mit dem Cardinal von Albano verabredete er auf Lätare Jerusalem (27. März) des folgenden Jahres einen Reichstag zu Mainz, auf dem diese große Angelegenheit gefördert werden sollte. An alle geistlichen wie weltlichen Herren im Reich ließ der Cardinal ein Schreiben ausgehen, worin er gemeinschaftlich mit dem Kaiser zu diesem „Hoftage Christi", wie sie ihn nannten, einlud und worin er in einer zugleich feurigen und zierlichen Sprache alle die Klagen und Gründe wiederholte, welche auf die streng christlich gesinnten Gemüther noch stets die gewaltigste Macht geübt hatten[1].

Noch bevor es in Deutschland zur Entscheidung kam, hatten die Bemühungen der Curie und der Christen im Orient bei den westlichen Königen Erfolg. Am 13. Januar 1188 schlossen zu Gisors an der Grenze ihrer Reiche Philipp von Frankreich und Heinrich von England Frieden, nahmen das Kreuz und verabredeten gemeinsam den Weg zu Land einzuschlagen.

Indessen durchzog der Cardinal von Albano einen Theil von Nordfrankreich, Hennegau und Niederlothringen. Ueber Kloster Waltrud, Nivelle, Löwen und Lüttich können wir seine Reise verfolgen[2]. Dann kam er nach Köln, wo ihn Cäsarius von Heisterbach, damals noch ein Knabe, bei St. Peter hat predigen hören[3]. Allenthalben gewann er dem Unternehmen zahlreiche Anhänger, obschon er, ein geborener Franzose, der deutschen Sprache nicht mächtig war und sich eines Dolmetschers bedienen mußte[4]. In Köln wird er auch dem Erzbischofe ins Gewissen gesprochen und ihm über die veränderte Stellung der Curie und daß er von dieser Seite fortan keine Unterstützung seiner Opposition erwarten dürfe, keinen Zweifel gelassen haben.

[1] Das Schreiben findet sich bei Ludewig, Reliquiae manuscr. II, 449, ist auch durch Ansbert p. 10 überliefert.

[2] Gislebert 167. Chron. Claraevallens. 88. Lamberti Parvi Annales 649.

[3] Caesarii Heisterbac. Dialogus IV, 79, ed. Strange I, 247. Gewiß mit Recht setzt Scheffer-Boichorst in seinem Itinerar des Cardinals (Friedrichs letzter Streit, 179) diese von Cäsarius erwähnte Anwesenheit des Cardinals zu Köln zwischen 2. Februar und 23. März 1188. Gislebert 168 sagt: Illinc (Leodio, wo sich der Cardinal am 2. Febr. aufhielt) cardinalis usque Maguntiam civitatem transivit, also gewiß über Köln. Die Umstimmung des Kölner Erzbischofs, die Kreuznahme des von diesem abhängigen Thüringers, die Angabe der Annal. Reinhardsbrunn. 44, daß der Cardinal nach Mainz gekommen sei, pervagatis plurimis Germanie civitatibus, Alles paßt zu dieser Annahme. Daneben kann die Angabe der Ottonis Frising. Continuatio Sanblasiana, M. G. SS. XX, 319, immerhin bestehen: Cardinales . . . . a curia (Moguntina) digressi verbo predicationis per diversas imperii partes instabant.

[4] Ansbert 10.

Zum drittenmale geladen hatte sich der Kölner am 2. Februar 1188 zu Nürnberg gestellt[1]. Doch war man hier noch nicht einig geworden. Erst auf dem Mainzer Tage (27. März), wo der Cardinal Heinrich neuerdings als Vermittler zwischen ihn und den Kaiser trat[2], unterwarf sich Philipp. Er schwor einen dreifachen Reinigungseid, zahlte 2260 Mark und verpflichtete sich einen Theil der Kölner Festungswerke zu zerstören, wobei ihm jedoch freigestellt wurde das Zerstörte gleich wieder herstellen zu lassen. Auch andere Fehden wurden zu Mainz geschlichtet, so die zwischen dem Bischofe von Utrecht und dem Grafen von Geldern[3], von welchen der letztere das Kreuz nahm.

Aus allen Theilen Deutschlands hatten sich in Mainz die Theilnehmer zum Hoftage Christi eingestellt. Kaum weniger zahlreich wird die Versammlung gewesen sein, als die vor vier Jahren auf dem glänzendsten aller Hoftage Straßen und Plätze derselben Stadt gefüllt hatte. Aber welcher Unterschied zwischen damals und jetzt! Auf jenem Pfingstfeste Alles in sorgloser Freude dem Genusse des Augenblicks hingegeben, jetzt alle Gedanken auf das Heilige, auf Entsagung, auf eine ereignißschwere Zukunft gerichtet. Der Kaiser verzichtete auf den Vorsitz[4], denn man dachte sich Christus inmitten seiner Gläubigen und als das Haupt dieser Versammlung. Zuerst verlas der Cardinal von Albano das Schreiben des Papstes Gregor, worin er die Niederlagen der orientalischen Christen erzählt und zur Hilfe anfeuert[5]. Nach ihm ergriffen deutsche Kleriker das Wort; am meisten zündete die Rede des Bischofs Gottfried von Würzburg[6], eines der feinstgebildeten und beredtesten unter den damaligen Prälaten des Reiches[7]. Diese jugendliche Zeit hatte stürmische Gefühle, und Niemand vermied sie auszudrücken: ein Weinen und Seufzen ging durch die Versammlung, als sich nun Schaar auf Schaar zur Annahme des Kreuzes drängte.

Der Kaiser selbst sah noch viele Vorbereitungen vor sich und war unschlüssig, ob er nicht erst nach deren Beendigung das Kreuz nehmen solle; aber Alles rief ihm zu, er möge es nicht länger verschieben. Darauf ließ er sich durch den Bischof Gottfried von Würzburg mit dem Kreuze bezeichnen[8]. Aus den Händen desselben Bischofs empfingen des Kaisers Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, des Kaisers Schwestersohn, Landgraf Ludwig von Thüringen,

[1] Annal. Colon. max. 794.
[2] Alberic. 375.
[3] Ann. Colon. max. l. c.
[4] Continuatio Zwetlens. altera, M. G. SS. IX, 543.
[5] Annal. Reinhardsbrunn. 43. Das Schreiben ist überliefert durch Ansbert 6.
[6] Hist. Peregrinor. 504.
[7] Ansbert 12: Vir et nobilitate generis et scientia literarum facetus atque facundia tunc temporis scientissimus et utriusque juris peritus.
[8] Ann. Colon. max. 794.

mehrere Bischöfe und Fürsten, eine Menge Grafen und Ritter das Kreuz. Kein Anwesender schloß sich aus; auf 13000 wird die Zahl der in Mainz Bekreuzten angegeben[1], darunter allein 4000 auserlesene Ritter[2]. Nicht ohne Bedeutung sang man an diesem Tage in der Messe: Freue dich Jerusalem! Um alle Vorbereitungen sorgfältig zu erledigen, setzte der Kaiser den Abmarsch erst auf den 23. April des folgenden Jahres fest, wieder einen bedeutungsvollen Tag, da an ihm das Fest des hl. Georgs, des besonderen Schutzpatrons aller Kreuzfahrer[3], gefeiert wurde.

Auf den ersten Kreuzzügen hatte man zur Genüge erfahren, daß die großen Massen niederen Volkes, ohne zureichende Geldmittel und Ausrüstung, ohne Zucht und Waffengewandtheit, dem Erfolge nur hinderlich waren. Der Kaiser traf daher eine Maßregel, die einen der bedeutungsvollsten Schritte in der allmälichen Verweltlichung der Kreuzfahrten bezeichnet: wir können nicht daran zweifeln, daß er die Theilnahme auf die Wohlhabenderen beschränkt hat. Nach einer Angabe mußte jeder Theilnehmer eine Summe von 3 Mark nachweisen können und ward die Acht dem gedroht, der sich, ohne diese Summe zu besitzen, in das Heer einschliche[4]. Nach einer anderen Angabe wären von der Theilnahme ausgeschlossen worden alle, die kein Pferd besäßen[5],

[1] Ann. Reinhardsbrunn. l. c.

[2] Ann. Magdeburg., M. G. SS. XVI, 195. Alberich 375 gibt an: 68 magni principes. Außer den bisher genannten Quellen vergl. über den Mainzer Tag: Gislebert 168; Chron. Magni Presbiteri Reichersberg., M. G. SS. XVII, 509; Annal. Marbac. 164; Otton. Fris. Continuatio Sanblasiana, M. G. SS. XX, 319; Chron. Montis Sereni (ed. Eckstein) 49 (nach den Ann. Magdeburg.); Sigeberti continuatio Aquicinctina, M. G. SS. VI, 425. Arnold von Lübeck nennt den Tag nicht.

[3] Vergl. Th. Vernaleken, Die Sage vom hl. Georg, in Pfeiffers Germania IX, 471.

[4] Ottonis Fris. Contin. Sanblasiana 319: Imperator... tempus profectionis constituit, pauperioribus ad minus trium marcarum expensam, ditioribus pro posse expensis preparari, indicens; egentibus autem pondo trium marcarum sub anathemate profectionem fecit interdici, nolens exercitum vulgo minus idoneo pregravari. Ich finde nirgend einen Beweis dafür, daß auch in Deutschland ein Saladinszehnten erhoben worden sei, wie Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 2. Aufl. II, 283, Michaud, Histoire des croisades II, 374, und Töche, Heinrich VI. S. 102, behaupten. Wenn sich letzterer für diese Angabe auf Otto von St. Blasien c. 31 beruft, kann er nur die obige Stelle im Sinne haben; diese besagt aber doch nichts anderes als den Befehl, daß die Aermeren wenigstens drei Mark mitnehmen sollten, die Reicheren soviel ihr Vermögen über diese Summe erlaubte. Auf die Angabe der Annal. Waverleiens. (bei Gale, Hist. Anglic. script. II, 163), daß 1188 eine Kreuzzugsteuer „durch ganz Europa" ausgeschrieben worden sei, ist gewiß kein Gewicht zu legen. Daß in Frankreich und England eine solche Steuer ausgeschrieben wurde (siehe Benedict. Petroburgens. II, 30), in Deutschland nicht, zeigt die größere Ausbildung der staatlichen Gewalten in den ersteren Reichen.

[5] Dieß wird natürlich nicht für das dienende Gefolge der Ritter gegolten haben; im Verlaufe des Zuges wird sehr oft der pedites erwähnt.

die nicht in den Waffen geübt seien, und die nicht zwei Jahre lang ihren Unterhalt selbst bestreiten könnten[1].

Von größter Wichtigkeit war die Entscheidung über den einzuschlagenden Weg. Alle bisherigen Kreuzfahrten hatten die ungeheuren Schwierigkeiten gezeigt, welche sich an den Marsch eines großen Heeres durch Kleinasien knüpften. Friedrich hatte sie 1147, da er den unglücklichen Zug seines Oheims mitmachte, durch eigene Anschauung kennen gelernt. Auf der anderen Seite war es schwierig die Schiffe für so viele Tausende aufzutreiben. Da wir jedoch hören, daß Viele, unter ihnen der erfahrene Bischof Gottfried von Würzburg, eifrig für den Seeweg sprachen[2], muß man ihn, vertrauend auf die Hilfe so vieler befreundeter italischer Seestädte, wenigstens nicht für unmöglich gehalten haben[3]. Auch König Wilhelm von Sizilien, mit dem man in gutem Einvernehmen stand, würde wohl bereitwillig Schiffe gestellt haben; der Troubadour Pons von Capdueil scheint die Sachlage schlecht zu kennen, wenn er den Kaiser in einem seiner Lieder auffordert, sich mit dem Könige von Apulien zu befreunden, bis das heilige Grab wiedererobert sei: dem Vergebenden werde auch jenseits vergeben werden[4].

Ein anderer Grund sprach gegen den Seeweg: Niemand konnte verbürgen, ob bis zur Landung des Kreuzheeres in Syrien daselbst noch ein einziger Hafen den Christen erhalten war. Schon waren Akkon, Joppe, Askalon gefallen; Tyrus und Tripolis hielten sich mit Mühe; Antiochia mit dem Simeonshafen schien nicht in der Lage einem etwaigen Angriffe Saladins lange widerstehen zu können. Durfte man es darauf ankommen lassen, daß man sich schon die Landung werde erkämpfen müssen?

Was aber Friedrich vor Allem zur Wahl des Landweges bewogen haben wird, war das Vertrauen, das er auf seine Freundschaft mit Kilidsch Arslan, dem Sultan von Ikonium, setzte. Schon im Jahre 1179 hatte dieser durch eine Gesandtschaft um die Hand einer Tochter des Kaisers anhalten lassen und soll selbst versprochen haben, im Falle der Gewährung mit seinem ganzen Volke zum Christenthum überzutreten. Wenn auch damals durch den Tod der Tochter die Verbindung, in welche der Kaiser schon gewilligt hatte, vereitelt worden war[5], so bestand doch zwischen den beiden Herrschern seitdem ein freundschaftliches Verhältniß[6]. Man durfte hoffen im Reiche Ikonium nicht nur keine Widersacher sondern selbst Bundesgenossen zu

[1] Histor. Peregr. 504. Nach Itiner. Ricardi (ed. Stubbs) I, 43: wer nicht auf 1 Jahr seinen Unterhalt bestreiten konnte.

[2] Ansbert 12.

[3] Wie dieß der Verfasser des Itin. Ric. l. c. thut.

[4] Diez, Leben der Troubadours S. 260.

[5] Otton. Fris. Contin. Sanblasian. 317.

[6] Hist. Peregr. 505 spricht von alter Freundschaft zwischen Friedrich und dem Sultan von Ikonium. Nach den Ann. Colon. max. 795 ließ der Sultan später durch seine Gesandten melden, er habe schon lange Sehnsucht getragen den Kaiser zu sehen.

finden[1]. Traf dieß zu, so war die Hauptschwierigkeit des Landweges überwunden.

Uebersehen wir auch nicht, welche fabelhaften Vorstellungen über asiatische Verhältnisse damals das Abendland erfüllten. War durch die Züge nach dem Orient viel Wissen verbreitet, so waren auch viele phantastische Gerüchte durch sie wachgerufen worden. Im Jahre 1145 hatte der syrische Bischof von Gabala[2] am Hofe Konrads III. von einem Priesterkönige Johannes erzählt, der dem nestorianischen Glauben ergeben, im fernsten Orient hinter Persien und Armenien ein überaus mächtiges Reich beherrsche. In dreitägiger Schlacht habe er die Könige der Perser, Meder und Assyrer besiegt, hierauf sei er gegen Westen aufgebrochen, um der Kirche von Jerusalem Hilfe zu bringen, sei an den Tigris gekommen, und da er keine Fahrzeuge zur Ueberfahrt gefunden, habe er die Richtung nach der Quelle des Flusses eingeschlagen, denn er sei berichtet gewesen, daß der Strom im Norden zufriere. Hier habe er dann einige Jahre vergeblich auf den Frost gewartet, indessen habe ihm das ungewohnte Klima zu viele Leute hinweggerafft, und er sei endlich gezwungen worden wieder nach Hause zu kehren. Er gelte für einen Nachkommen der heiligen drei Könige, welche Christus in der Wiege verehrt hatten[3]. Wenn ein syrischer Bischof, der den orientalischen Verhältnissen doch näher stand, solche Geschichten erzählte, mußte sie das ferne Abendland wohl glauben. Ein so gebildeter Geschichtschreiber wie Otto von Freising gibt sie denn auch mit vollem Vertrauen wieder. Aber einen noch deutlicheren Beweis, wie ernst man es damit nahm, gewährt die Thatsache, daß Papst Alexander III. im Jahre 1177 seinen Arzt Philipp abschickte diesen indischen König Johannes aufzusuchen; das Schreiben, das er ihm mitgab, ist noch erhalten[4] und seine Echtheit duldet keinen Zweifel. Jedenfalls hat auch Friedrich den Glauben an die Existenz eines mächtigen Bundesgenossen im inneren Asien getheilt[5]. War ihm doch ebenso wie dem griechischen

[1] So schreiben später auch die französischen Gesandten aus Konstantinopel an ihren König (Bened. Petroburg. II, 53): Et sciatis, quod per Dei gratiam de terra Iconii sunt boni Erminii (= Armenii) centum millia et viginti quinque admirati (Emire) parati ire cum Francis ad defensionem christianitatis et defensionem et liberationem terrae, in qua natus et mortuus est Dominus Jesus Christus.

[2] Gabala oder Gibel an der syrischen Küste zwischen Laodicäa und Antaradus.

[3] Otton. Fris. chron., M. G. SS. XX, 266. Von hier ist die Erzählung in andere Quellen übergegangen, so in den Chronogr. Weingart. bei Hess, Mon. Guelf. Pars hist. 63.

[4] Unter anderen bei Radulf. de Diceto 608, siehe Jaffé Nr. 8539.

[5] Die Fabel des Bischofs von Gabala ist keineswegs ohne alle historische Grundlage. Nach manchen fehlgeschlagenen Versuchen ist der Nachweis derselben neuerdings vortrefflich geliefert worden von G. Oppert (Der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte. Berlin 1864). Der Priester Johannes ist niemand anderer als der Korkhan von Quarakhitay, Jeliutasche aus der Leao-Dynastie, welche von 906–1125 den Norden des chinesischen Reiches beherrschte, bis die koreanischen Niutsche ihr Reich zerstörten. Die Herrschaft des Jeliutasche er-

Kaiser Manuel im Jahre 1165 ein angeblich von diesem Priester Johannes, in Wahrheit von einem nestorianischen Betrüger aus dem Orient verfaßtes Schreiben überbracht worden[1]. Bei den verwirrten geographischen Vorstellungen der Zeit ist es also nicht undenkbar, daß Friedrich auf seinem Zuge, etwa von Armenien aus, mit diesem Priesterkönige in Verbindung zu treten gedachte, und daß diese Absicht selbst bei der Wahl seines Weges in die Wagschaale fiel.

Wie der Sultan von Ikonium war auch Saladin mit dem Kaiser seit längerer Zeit durch gegenseitige Gesandtschaften und Geschenke befreundet[2]. Ob absichtlich ob unbewußt, Friedrich hat auch hierin sein Vorbild, den großen Karl, nachgeahmt, der mit Harun Al Raschid, dem ebenbürtigen Zeitgenossen, in achtungsvollem Verkehr stand[3]. Aber jetzt wurde der Graf Heinrich von Dietz als kaiserlicher Gesandter an Saladin geschickt ihm die Freundschaft zu kündigen und Krieg zu drohen[4]. Denn es ist Sitte des Reichs, sagt ein Italiener[5], daß es seinen Feinden den Krieg ansagt, weil es

streckte sich zur Zeit der höchsten Blüthe vom Altai bis zum Aralsee. Die Gegner des Johannes, welche Otto von Freising Persarum et Medorum reges, fratres Samiardos dictos, nennt, weist Oppert (S. 135) in einem Sultan der Seldschucken von Iran, Namens Sandschar, nach. Die Schlacht, von welcher Otto berichtet, wurde wirklich zwischen Sandschar und dem genannten Korkhan im Jahre 1141 geschlagen. Wie aus dem letzteren Worte Johann entstehen konnte, hat Oppert (S. 134) ebenfalls nachgewiesen. Es ist nicht unmöglich, daß Korkhan wirklich Christ gewesen (Oppert 143), wie sich denn das Christenthum schon sehr frühe nach Hochasien verbreitet hat; in diesem Falle war er gewiß Nestorianer. Was dessen Absicht das heilige Grab zu besuchen und dessen Ueberwintern am obern Tigris betrifft, so scheint hier eine verwirrte Erinnerung aus der Geschichte des byzantinischen Kaisers Johannes Komnenos (1118—1143) zu Grunde zu liegen, der seine Absicht nach Jerusalem zu ziehen nicht ausführen konnte und in Cilicien überwinterte (Wilhelm von Tyrus in Recueil des historiens des croisades I, 691 ff.) — „Erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde dann der Titel Erzpriester Johannes auf die abessynischen Könige übertragen und die Kunde von einem angeblichen mächtigen Christenreich im Morgenlande vom chinesischen Himmelsgebirge plötzlich nach den Alpenländern des blauen Nils verlegt". Peschel, Geschichte der Erdkunde 168.

[1] Alberich 345. Die Grundlage des Briefes bildet nach Oppert ein Auszug aus den Reisen des Sindbad, einem abenteuerlichen Geschichtsbuche der Araber aus dem 10. Jahrhundert. Der Brief findet sich bei Oppert S. 26, eine lateinische Version desselben als Epistola presbiteri Janelli und Nachtrag zu den Annales Placentini Gibellini in M. G. SS. XVIII, 579; andere Versionen sind angegeben bei Oppert 167.

[2] Annal. Colon. max. 794. Hist. Peregr. 504.

[3] Einhardi vita Karoli c. 16.

[4] Nach Ann. Colon. max. l. c. reiste derselbe am 26. Mai ab; außer diesen nennt ihn als Gesandten die Hist. Peregr. 504. Itin. Ricardi I, 34 und nach ihm andere Quellen theilen das durch den Grafen von Dietz an Saladin überbrachte Schreiben mit. Dasselbe ist aber unecht; vergl. hierüber wie über die Antwort Saladins, welche ich für echt halte, Beilage I Nr. 6. Daß ein kaiserlicher Gesandter Namens Heinrich ein Schreiben Friedrichs überbracht habe, wird durch die Antwort Saladins, Itin. Ric. I, 37, bestätigt.

[5] Sicardi Cremon. chron., bei Muratori, Script. VII, 606, wo der Name des Gesandten in Deti verschrieben ist.

nicht gewohnt ist Jemanden hinterrücks zu überfallen. Saladin wurde aufgefordert, sogleich das Gebiet des Königreiches Jerusalem zu räumen, das heilige Kreuz zurückzustellen und für die im letzten Kriege umgekommenen Christen Genugthuung zu leisten; gehe er auf diese Bedingungen nicht ein, so werde das römische Reich, ja der ganze Erdkreis gegen ihn zu Felde ziehen[1].

An alle Höfe, deren Gebiet der Zug berühren mußte, gingen Gesandtschaften. Den Mainzer Erzbischof Konrad von Wittelsbach, einen erfahrenen Diplomaten, hatte der Kaiser sogleich vom Mainzer Tage aus an den König Bela III. von Ungarn geschickt, um mit diesem wegen ungehinderten Durchzuges zu unterhandeln. Derselbe traf auf bereitwilliges Entgegenkommen; es wurde ausbedungen, daß die Kreuzfahrer Futter für je hundert Pferde um eine Mark und um denselben Preis vier wohlgenährte Rinder bekommen sollten[2]. Andere Gesandtschaften wurden an die Höfe von Serbien[3] und Byzanz[4] und der Ritter Gottfried von Wiesenbach an den Sultan von Ikonium geschickt[5].

Im Sommer traf der Kaiser in Goslar mit Heinrich dem Löwen zusammen[6]. Um sich von dieser gefährlichen Seite zu versichern, suchte er den Herzog zur Theilnahme am Zuge zu bewegen. Er versprach alle Kosten zu tragen, scheint sogar Heinrich nach glücklicher Rückkehr Aussicht auf eine theilweise Restitution gemacht zu haben. Aber der Herzog war in Goslar nicht weniger starrköpfig als bei jener denkwürdigen Zusammenkunft vor dem Tage von Legnano, er verschmähte es mitzugehen und verstand sich nicht einmal dazu seinen ältesten Sohn mitziehen zu lassen. Darauf verwies der Kaiser diesen und ihn auf drei Jahre außer Landes. Zum zweitenmale sah man nun den alten Welfen in das Exil zu seinem Schwiegervater, dem Könige von England, wandern[7].

[1] Ann. Colon. max. l. c.

[2] Ann. Colon. max. l. c. Hist. Peregr. l. c.

[3] Man darf dieß, obschon es keine Quelle erwähnt, wohl aus der später in Deutschland eintreffenden serbischen Gesandtschaft schließen.

[4] Niketas (ed. Immanuel Bekker) 525.

[5] Ann. Colon. max. 795. Hist. Peregr. 505 läßt gewiß irrig die Gesandtschaft des Sultans zuerst nach Deutschland kommen, dann erst den Ritter Gottfried abgehen.

[6] Urkunden zeigen die Anwesenheit des Kaisers daselbst vom 25. Juli bis 8. August, s. Böhmer, Reg. Imp. Nr. 2706—2708.

[7] Ueber die Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und Heinrich dem Löwen berichtet der unzuverlässige Arnold von Lübeck (l. III, c. 29) Dinge, die man schwer glauben kann. Der Kaiser soll Heinrich zwischen drei Entscheidungen die Wahl freigestellt haben: entweder theilweise sogleich in seine früheren Würden eingesetzt zu werden, dafür aber auf das Uebrige zu verzichten — aber Heinrich hatte ja schon 1181 Verzicht geleistet —, oder mit dem Kaiser auf dessen Kosten die Kreuzfahrt anzutreten und dann später völlig restituirt zu werden — unmöglich konnte der Kaiser beabsichtigen und für möglich halten, Herzog Bernhard und den eben versöhnten Kölner Erzbischof wieder völlig fallen zu lassen —, oder daß er mit seinem Sohne Heinrich Deutschland auf drei Jahre verlasse. Der Herzog habe das letztere vorgezogen. Wenn Philippson,

Nachdem sich der Kaiser überall in Sachsen hatte angelegen sein lassen zu vermitteln und Zustände zu schaffen, welche seinem in Deutschland zurückbleibenden Sohne Heinrich dauernden Frieden verbürgten, begab er sich gegen Weihnachten nach Nürnberg und empfing daselbst zahlreiche Gegengesandte von den Höfen des Ostens. Das größte Aufsehen unter ihnen erregten die Botschafter von Ikonium, welche Freundschaftsversicherungen und Hilfsanerbietungen ihres Sultans überbrachten. Diese türkische Gesandtschaft soll nicht weniger als tausend Köpfe mit fünfhundert Pferden gezählt haben [1]. Gesandte des Großschupans von Serbien meldeten, daß ihr Herr der Ankunft des Kaisers mit Freuden entgegensehe und daß er in seiner Hauptstadt Nissa schon jetzt Vorbereitungen für den festlichen Empfang des Kreuzheeres treffe [2]. Endlich erschien an der Spitze einer griechischen Gesandtschaft der Oberpostmeister und Kanzler Johannes Dukas. Der griechische Kaiser Isaak Angelos machte kein Hehl daraus, daß er die Deutschen nur mit argwöhnischer Angst erwarte; nur wenn ihm die sicherste Bürgschaft für die friedliche Gesinnung des Kaisers gewährt würde, könne er sich dazu verstehen dem Kreuzheere die bulgarischen Pässe zu öffnen. Der Kaiser ließ hierauf die Unverfänglichkeit seiner Absichten gegenüber Byzanz durch seinen Sohn, den Herzog von Schwaben, durch den Herzog von Oesterreich und den Bischof von Würzburg beschwören. Nun erst gelobte der griechische Botschafter im Namen seines Herrn auf das Evangelium sicheren Durchzug, billigen Markt und Unterstützung der Ueberfahrt über den Hellespont. Zur Befestigung des Einvernehmens und zur Erleichterung der ferneren Verhandlungen ging noch vor dem Aufbruche des Kreuzheeres eine neue Gesandtschaft an Isaak, die aus dem Bischofe Hermann von Münster, dem jüngeren Grafen Heinrich von Dietz, dem Grafen Ruppert von Nassau, dessen Verwandten Walrab und dem kaiserlichen Kämmerer Markward bestand [3].

Geschichte Heinrichs des Löwen II, 299, diesen Angaben Arnolds Glauben schenkt, geht er dabei von der irrigen Voraussetzung aus, daß ein Verzicht Heinrichs auf seine alten Ansprüche für den Kaiser eine neue Errungenschaft gewesen wäre. Außer Arnold siehe über die zweite Verbannung Heinrichs Annales Stederburg., M. G. SS. XVI, 221, Annal. Reinhardsbrunn. 46, die von einer Verbannung auf sechs Jahre sprechen, und Benedict. Petroburg. II, 62 u. 56, welcher irrig alle dem Kaiser feindlich gegenüberstehenden Fürsten verbannt werden läßt.

[1] Annal. Colon. max. 795. Ansbert. 13. Hist. Peregr. 505. Otton. Fris. Contin. Sanblasiana 319.

[2] Annal. Colon. l. c.

[3] Niketas 525, Ansbert 13. 14, nach ihm Hist. Peregr. 504. Johannes Dukas war eigentlich Logothet des Dromos, d. i. Oberpostmeister, auf den aber damals die Geschäfte des Kanzlers übergegangen waren (s. Wilken IV, 53), so daß ihn Ansbert mit Recht als solchen bezeichnen kann. — Nach den Annal. Colon. 797, welche die deutschen Gesandten nicht vollständig nennen, waren dieselben erst später, von Nissa aus, an den griechischen Hof gegangen. Daß dies unrichtig, erkennt man aus der Thatsache, daß sie in Konstantinopel schon gefangen gesetzt wurden, als das Kreuzheer noch in Ungarn stand.

Mittlerweile war aus Italien Flotte auf Flotte nach dem Orient gesegelt, im Westen aber hatten sich die Verhältnisse dem Unternehmen sehr ungünstig gestaltet. An eine Fehde zwischen Richard von Poitou und dem Grafen von St. Gilles knüpfte sich bald Krieg zwischen Frankreich und England, vergessen waren Bündniß und Kreuzfahrt. Im September 1188 standen sich die Heere bei Gisors gegenüber, doch kam es nicht zur Schlacht. Zu Bonmoulin erinnerte im November der Cardinal von Albano die Könige vergebens an ihr Gelübde; bis zum 13. Januar wurde ein Waffenstillstand geschlossen; dann entbrannte aufs neue der Kampf. Es schien, daß man auf die Beihilfe Englands und Frankreichs zum Kreuzzuge verzichten müsse.

Der Kaiser ließ sich dadurch nicht irre machen. Eben hatte er einen Brief seines Verwandten, des Markgrafen Konrad von Montferrat aus Tyrus erhalten, worin der tapfere Vertheidiger dieser Stadt dringend um Hilfe ersuchte. Daß derselbe zugleich Klagen gegen König Veit erhob, mit dem er sich überworfen hatte, gewährte schlimme Aussichten [1]. Um diese Zeit wird Friedrich auch die Antwort Saladins erhalten haben [2]. Wie zu erwarten, ging dieser auf die Forderungen Friedrichs nicht ein. Nur gegen die Bedingung, daß der Kaiser den Befehlshabern von Tyrus, Tripolis und Antiochia befehle diese Städte den Muhammedanern auszuliefern — wie sollte Friedrich dazu Gewalt und Lust haben? — erbot sich Saladin zu einigen Zugeständnissen: das heilige Kreuz herauszugeben [3], alle christlichen Gefangenen zu entlassen, einen christlichen Priester am heiligen Grabe zu dulden, den Christen alle Abteien zurückzustellen, welche sie früher, zur Zeit der muhammedanischen Herrschaft in Palästina, besaßen und die Pilgerfahrten nach Jerusalem nicht zu stören. Hiermit war der Krieg entschieden. Um alle Zweifel zu heben, schrieb der Kaiser um Weihnachten von Eger aus an alle Reichsfürsten, daß er auf Georgi sicher in Regensburg eintreffen werde; kein Kreuzfahrer möge den Termin versäumen [4]. Allenthalben rüstete man, baute Wagen, Sänften, Belagerungsgeschütz, und auf der Donau wurde eine Transportflotte gezimmert.

II.

Als nun der Frühling nahte, sagt der Annalist von Köln [5], füllten sich im ganzen Reiche alle Straßen mit Bewaffneten so zahl-

[1] Annal. Colon max. 795.

[2] Itin. Ric. I, 37, datirt vom Jahre 584 (2. März 1188 — 18. Febr. 1189). Vergl. Beilage I Nr. 6.

[3] Mit Unrecht zieht demnach Wilken III, 288 die Erzählung Hugo Plagons, wonach das hl. Kreuz von einem Templer bei Hittin vergraben worden sei, den Angaben des Itiner. Ric. und Radulfs von Coggeshale vor, wonach es in die Hände der Ungläubigen gerathen.

[4] Annal. Colon. max. l. c. Die Angabe bei Wilken IV, 55, daß der Kaiser zwei Grafen aufgefordert habe, diese Ladung zu verkünden, beruht nur auf der irrigen Leseart duobus comitibus statt ducibus, comitibus.

[5] l. c.

reich wie der Sand am Meer, wie die Sterne am Himmel. Am 15. April brach der Kaiser, mit ihm die elsässischen Schaaren, von Hagenau auf[1]. Am Georgstage hielt er seinen letzten Hoftag zu Regensburg[2]. Noch vergingen einige Wochen, bis die Kreuzfahrer sich hier völlig gesammelt hatten. Endlich erfolgte am 11. Mai der Aufbruch[3].

Wer damals alle die Fürsten, alle die Stämme unter dem Befehle des einen Kaisers ersah, der mußte glauben, daß die alte Herrlichkeit des römischen Reiches nichts eingebüßt habe. So meint ein Engländer[4]; wenn er aber fortfährt, daß die Welt weder vorher noch später ein ähnliches Heer gesehen habe, so mag man dies etwa auf die Tüchtigkeit, keinesfalls darf man es auf die Zahl beziehen. Zwar meint auch Ansbert[5], in ganz Deutschland sei damals kaum für einen Mann gehalten worden, wer sich ohne das Kreuz blicken ließ. Aber dies kennzeichnet sich als dichterische Uebertreibung so gut wie des Kölners Vergleich mit dem Sand am Meer und den Sternen am Himmel. Es ist klar, daß durch den Ausschluß aller Unbemittelten dies Heer einen ganz anderen Charakter tragen mußte als die Heere des ersten, selbst des zweiten Kreuzzuges. Mit mehr Recht konnte ein Mönch von St. Zeno das Jahr 1146 als jene Zeit bezeichnen, „da die Kreuzzugsidee durch wunderbare und unerhörte Begeisterung fast den ganzen Occident in Bewegung gesetzt hatte“[6]. Denn als 1147 die Deutschen über den Bosporus setzten, standen am jenseitigen Ufer griechische Beamte die Landenden zu zählen und zählten bis 900000, dann wurden sie der vergeblichen Arbeit müde[7].

Was aber die Kreuzfahrer von 1189 betrifft, so ist es auffällig, daß keiner von den Berichterstattern, welche Theilnehmer des Zuges waren, über die Zahl des Heeres Aufschluß gibt. Ansbert ist sonst gerne mit Zahlen zur Hand; diese wichtigste verschweigt er ebenso wie Tageno und die anderen Theilnehmer. Und doch ist auch auf diesem Zuge eine Zählung vorgenommen worden, wahrscheinlich einmal gleich beim Aufbruche von Regensburg; von einer auf Befehl des Kaisers

[1] Annal. Marbac. 164. Gislebert 197.

[2] Annal. Colon. 796.

[3] Ansbert 15. Hist. Peregr. 505, die das Fest des hl. Georg irrthümlich auf den 24. März setzt, datirt auch den Aufbruch von Regensburg zu früh.

[4] Itin. Ric. I, 43.

[5] S. 13.

[6] Mon. Boic. III, 540.

[7] Diese überraschende Zahl ist durch die Uebereinstimmung zweier von einander völlig unabhängiger Berichterstatter gesichert, des Odo von Deuil und des Kinnamos. Vergl. Kugler, Studien zur Gesch. des zweiten Kreuzzuges, S. 130. Um zu erklären, wie so gewaltige Massen sich zur Kreuzfahrt zusammen finden konnten, weist Kugler (S. 108) auf eine Aeußerung von Nitzsch (Staufische Studien, in Sybels histor. Zeitschrift III, 332): daß damals zuerst die Masse des niedern Adels eine Last für die Nation geworden ist. Ich füge hinzu, daß man dies aus keiner andern Quelle deutlicher ersehen kann als aus den in seltener Continuität erhaltenen Traditionsbüchern der baierischen Klöster (Mon. Boic.). Welche Massen von Rittern, Freien und Ministerialen, finden wir hier auf engem Raum beisammen sitzen!

später, kurz vor dem Aufbruche von Adrianopel veranstalteten Zählung wissen wir mit Bestimmtheit [1]. Indessen wenn es auch an Angaben fehlt, die aus dem Kreuzheere selbst herrühren, können wir doch aus den Schätzungen der dem Ereigniß ferner stehenden die Wahrheit mit ziemlicher Sicherheit ersehen. Wir dürfen annehmen, daß das Heer jedenfalls 100000 Mann, keinesfalls viel darüber gezählt hat, und daß es seiner Zusammensetzung nach in viel höherem Grade ein ritterliches Heer war als die Heere der früheren Kreuzfahrten [2]. Wenn wir die bald hinzustoßenden Nachzügler mitrechnen, so finden wir von geistlichen wie weltlichen Fürsten und von Grafen erwähnt: den Erzbischof von Tarantaise, die Bischöfe von Basel, Lüttich, Meißen, Osnabrück, Passau, Regensburg, Straßburg (?), Tull und Würzburg, den Abt von Admont, die Herzoge von Schwaben, Meran, Zähringen und Böhmen, die Markgrafen von Baden und Vohburg, den Burggrafen von Magdeburg, die Grafen von Abenberg, Altenburg, Bentheim, Berg, Königsberg, Kuyk, Kyburg, Dillingen, Dietz, Tolnstein, Dornberg, Falkenstein, Veringen, Hallermund, Helfenstein, Henneberg, Holland, Holstein, Liebenau, Nassau, Oettingen, Oldenburg, Saarbrück, Salm, Sain, Spanheim, Waldeck und Waldenberg. Besonders zahlreich war die Betheiligung aus Schwaben, wo die stattliche Lehens- und Dienstmannschaft der Staufer größtentheils das Kreuz genommen haben wird, und aus Baiern, wenn auch in diesem Lande die Unmündigkeit des eben regierenden

[1] Ansbert 53.

[2] Der Verfasser des Itin. Ric. I, 48 (nach ihm Radulf von Coggeshale) zeigt sich über die Zahl der Fürsten und Grafen ziemlich gut unterrichtet, wenn er als Theilnehmer nennt: 1 Erzbischof, 7 Bischöfe, 2 Herzoge, 3 Markgrafen, 19 Grafen. Wenn er also das ganze Heer beim Eintritt in das Seldschucken-Gebiet — und vom Aufbruche bis dorthin können nur geringe Veränderungen in der Zahl vorgegangen sein — auf etwa 3000 Ritter und 80000 anderer Bewaffneten schätzt, dürfen wir auch dieser Angabe einige Bedeutung beilegen, nur daß er die Zahl der Ritter jedenfalls um vieles, die Zahl der Bewaffneten wahrscheinlich auch um einiges zu tief greift. Auf dem Mainzer Tage allein sollen ja 5000 Ritter das Kreuz genommen haben. Im Folgenden stelle ich alle Zahlenangaben zusammen: Arnold von Lübeck (l. III c. 30): 50000 Ritter und 100000 kriegstüchtige Bewaffnete; Gesta Frid. imp. der Ann. Mediolan., M. G. SS. XVIII, 378, cod. 1 u. 2: 90000 Mann beim Eintritt in Ungarn; Gislebert 197: abgesehen von den Sarjanten, Bürgern. Klerikern und überhaupt allen Fußgängern 20000 Ritter; Chron. Montis Sereni (ed. Eckstein 51): 100000 Wohlbewaffnete außer dem Troß (vulgus); Magnus von Reichersberg 517: 80000 und mehr; die Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus (Martene et Durand, Coll. ampl. V, 625): 50000 homes à cheval sans ceux à pié; Abulfeda (bei Reinaud, Extraits 329): 100000 Mann; Bohadin 136: 200000 Mann. Die jedenfalls viel zu niedrige Schätzung der Annal. Colon. 797: 30000, darunter 15000 auserlesene Ritter, erklärt sich vielleicht aus dem Bestreben des Kölners, die Landunternehmung gegen die Züge zur See, an denen Köln einen Hauptheil getragen, zurücktreten zu lassen. Allein von Köln fuhren ja nach diesem Chronisten (S. 796) über 10000 Mann ab. Wie die Kölner Annalen viel zu niedrig, greifen die von Stade viel zu hoch, wenn sie 600000 Bewaffnete nennen, M. G. SS. XVI, 351.

Herzogs Ludwig einerseits die ganze Wittelsbachische Ministerialität, anderseits einige aufstrebende Bischöfe zurückgehalten zu haben scheint [1].

Es fehlten doch manche, auf deren Beihilfe man gerechnet hatte. Namentlich von den niederlothringischen Fürsten, unter denen neuerdings Fehden ausgebrochen waren, hatten die meisten ihres Gelübdes vergessen [2]. Die Kölner, durch ihren ausgedehnten Handelsverkehr zur See heimischer und dem Kaiser noch immer gespannt gegenüberstehend, hatten eine gesonderte Seeexpedition gerüstet, der sich viele Rheinländer anschlossen. So gingen auch mehrere friesische und nordsächsische, burgundische und elsässische Große zur See. Dagegen ward dem Kaiser die Freude, manche Große, die vor einigen Jahren zum Kölner gestanden waren, zu seinem Heere stoßen zu sehen, so die mächtigen Grafen von Berg und von Holstein. Wenn der Landgraf Ludwig von Thüringen sich nicht dem kaiserlichen Heere anschloß, sondern im Sommer nach Brindisi ging sich dort einzuschiffen, lag hier vielleicht außer seiner Parteinahme für den Kölner noch ein besonderer Groll gegen den Kaiser zu Grunde. Wahrscheinlich hat der kinderlose Landgraf, als er das Kreuz nahm, von dem Kaiser die Anerkennung der Erbfolge seines Bruders in die Landgrafschaft gefordert, der Kaiser sie verweigert; wenigstens sehen wir später Heinrich VI. einen freilich nicht gelingenden Versuch machen, Thüringen nach dem Tode Ludwigs als erledigtes Reichslehen einzuziehen [3].

Während der Kaiser mit einer kleinen Abtheilung zu Schiffe die Donau hinabfuhr, zog der größere Theil des Heeres mit den Pferden und Wagen auf der Landstraße [4]. Am 15. Mai war man in Passau, wo sich Bischof Diepold anschloß [5], eine Woche darauf in Wien, wo Herzog Leopold die berühmte Babenbergische Gastfreundschaft übte [6]. Dem Zuge hat sich der Herzog wegen seines Verhältnisses zu Steiermark und Ungarn damals noch nicht angeschlossen. Mit Ungarn lag er nämlich in Streit über einige Grenzgebiete [7], welchen der Kaiser vergebens zu schlichten versuchte, und die Steiermark sollte nach dem mit Wahrscheinlichkeit bald zu erwartenden Tode des kränklichen Herzogs Ottokar zufolge Vertrags an Oesterreich fallen.

Die Einwohner von Mauthausen gegenüber dem Einflusse der Enns in die Donau hatten den anmaßenden Versuch, von den Kreuzfahrern einen Zoll zu erheben, mit der Zerstörung ihres Fleckens

[1] Ein, soweit es die Quellen erlauben, vollständigeres Theilnehmerverzeichniß findet sich in der III. Beilage.
[2] Gislebert 169.
[3] Annal. Colon. 798.
[4] Hist. Per. 505.
[5] Siehe Tageno, der sich im Gefolge seines Bischofs anschloß, im Chron. Magni Reichersberg. 509.
[6] Hist. Per. 506.
[7] Ann. Marbac. 164. Contin. Zwetlens. altera, M. G. SS. XI, 544.

durch Feuer zu büßen gehabt [1]. Trotz der strengen Vorschriften hatte sich allerlei Gesindel angeschlossen: der Kaiser soll in Wien an 500 Diebe und Taugenichtse zur Rückkehr gezwungen haben [2].

Am 24. Mai überschritten die ersten des langgedehnten Zuges die Reichsgrenze. Preßburg gegenüber wurde auf dem Fierfelde [3] ein Lager aufgeschlagen, wo man Pfingsten feierte und nun, da man fremdes Gebiet betreten, vier Tage wartete, um das ganze Heer sich sammeln zu lassen. Der Kaiser erließ hier Verordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, deren Inhalt uns nicht überliefert ist, und stellte für jede kleinere Abtheilung einen Richter auf, der über die Befolgung derselben zu wachen hatte [4].

König Bela von Ungarn war durch einen Krieg mit Venedig abgehalten selbst das Kreuz zu nehmen [5]; aber er that Alles das deutsche Kreuzheer zu unterstützen. Schon im Lager bei Preßburg hatte er den Kaiser durch Gesandte begrüßen lassen. Am 4. Juni traf er selbst unter dem Jubel der beiden Nationen vor seiner Hauptstadt Gran mit dem Kaiser zusammen. Die Annäherung der beiden Herrscher scheint die aufrichtigste und innigste gewesen zu sein [6]; der Herzog von Schwaben verlobte sich mit einer ungarischen Königstochter; Bela entließ auf Bitten des Kaisers seinen Bruder Geisa aus dem Gefängnisse und gestattete, daß sich derselbe mit einer beträchtlichen ungarischen Schaar dem Kreuzheere anschloß. Mehrtägige Jagden, zu denen Bela den Kaiser auf eine ihm gehörende Donauinsel lud, treffliche Verpflegung des Heeres auf den königlichen Ländereien und reiche Geschenke sollten die Freundschaft befestigen. Während die ärmeren Pilger mit Begierde über zwei Häuser in Gran herfielen, die ihnen der König mit Mehl und Haber hatte füllen lassen, bewunderte der feinere Geschmack der Vornehmen insbesondere ein Geschenk der Königin Margarete für den Kaiser, ein mit aller Kunst, deren die Zeit fähig war, gearbeitetes Zelt, dessen Bestandtheile drei Wagen heranzuführen Mühe hatten. Auch auf dem weiteren Zuge durch Ungarn genoß das Heer der Förderung des Königs, der Schiffe und Wagen zur Verfügung stellte, über Bäche und Flüsse Brücken schlagen und den Zug in allen Städten und Bischofsitzen mit festlichem Gepränge empfangen ließ [7]. Doch glaubten sich die Deutschen durch den Geldkurs beeinträchtigt; Ansbert klagt, daß die Ungarn für zwei

[1] Ansbert 15.
[2] Arnold. Lubic. l. III c. 30.
[3] Virvelt nach der Etymologie Ottos von Freising (Gesta Frid. M. G. SS. XX, 369) = campus vacans, also feierndes, unangebautes Feld.
[4] Ansbert 15 18.
[5] Später hat Papst Clemens III. einen Waffenstillstand zwischen den beiden Mächten vermittelt, Reusner, Epist. Turc. 16.
[6] Gewiß ohne Grund sprechen die Annal. Reinhardsbrunn. 44. 45 von Argwohn des Königs Bela, daß die deutsche Unternehmung gegen ihn oder den griechischen Kaiser gerichtet sei.
[7] Ansbert 15—19. Hist. Peregr. 506. Ann. Lub. l. c. Annal. Colon. 797.

Kölner Denare nur fünf, für zwei Friesacher nur vier ungarische geben wollten, und daß sie ihren Denar, der doch kaum den Werth eines Veronesers habe, dem Regensburger gleichsetzten.

Nachdem das Heer auf Schiffen über die Drau gesetzt war, wobei einige Menschen und Pferde das Leben verloren, zog es über einen Flecken St. Georg (wahrscheinlich das heutige Tschalma[1], eine Meile von Francavilla, dem heutigen Mangyelos) gegen Mitrowitz, das einst so blühende Sirmium, wo am 28. Juni ohne allen Verlust die Sau und damit die Grenze des griechischen Reiches überschritten wurde. Peter und Paul (29. Juni) feierten die Kreuzfahrer in dem damals halbzerstört liegenden Weißenburg oder Belgrad[2]. So hatte das Heer in weniger als fünf Wochen die weiten Gefilde Ungarns durchzogen. Zur freundlichen Sorgfalt des ungarischen Herrschers, der dem Kaiser auch jetzt, beim Austritt aus seinem Reiche, wieder Geschenke schickte, war die Gunst der Witterung gekommen den Zug zu erleichtern. Man pries die milde Luft, die das in diesen Gegenden sonst Pferden und Reitern so lästige Ungeziefer fernhielt. Da sich das Unternehmen so gut anließ und man nun im Lager vor Belgrad die ungeheueren Massen übersah, die sich bisher ohne Schwierigkeit fortbewegt hatten, war man in der glücklichsten Stimmung[3]. Der Kaiser ordnete ein Ritterspiel an und schlug sechzig Knappen zu Rittern. Dann saß er zu Gericht, wohl nicht ohne die Absicht die Griechen an der Schwelle ihres Reiches mit einem Zeichen seiner Friedensliebe und strengen Gerechtigkeit zu bewillkommen; ohne Unterschied der Person wurden Gesetzwidrigkeiten schwer geahndet: einigen Knechten wurden die Hände abgehauen, zwei elsässische Edle enthauptet[4].

Bis Brandiz (slovenisch Branitschewo) folgte der Zug dem Laufe der Donau. Brandiz an der Mündung der Morawa in die Donau, heutzutage unter dem Schutte der weitläuftigen Ruinen bei Kostolatz begraben, wurde damals noch zu Bulgarien gerechnet[5] und stand unter einem griechischen Statthalter[6], der die Kreuzfahrer wenigstens äußerlich freundlich empfing. Indessen erwartete man umsonst beim Eintritt in das Reich durch eine griechische Gesandtschaft bewillkommt zu werden. Noch einmal schickte hier der König von Ungarn Geschenke, und der Kaiser machte ihm ein wohlverdientes Gegengeschenk in seiner Transportflotte. Denn auf deren Beihülfe

[1] Die Feststellung der von Ansbert genannten Orte in Ungarn und dem europäischen Gebiete des byzantinischen Reiches verdanken wir Schafarik (Wiener Jahrbücher der Literatur 1828. XXXII. Band, S. 26 ff.).

[2] Arnold von Lübeck (l. c.) läßt den Zug über die Stadt Salankemen (Sclankemunt) an der Donau gehen; diesen Weg kann nur die kleine Abtheilung auf der Donauflotte genommen haben.

[3] Ansbert 19. 20.

[4] Hist. Per. 506. Annal. Colon. l. c. Arn. Lub. l. c.

[5] Schafarik a. a. O. 32.

[6] Dux de Brandiz bei Ansbert 20. Herzog von Griechenland bei Arnold l. III c. 30. Dux Brundusii in der hist. peregrinorum 506.

mußte man nun verzichten, da die Straße von der Donau weg in die Bulgarei einbog. Man lud alles Gepäck aus den Schiffen auf Wagen und lag volle 14 Tage in Brandiz, um sich auf die Mühsale des kommenden Weges vorzubereiten.

Am 15. Juli betrat das Heer die waldige Berggegend, welche unter dem Namen des großen Bulgarenwaldes allen Kreuzfahrern gefürchtet war. Bei Rawenetz[1], dem heutigen türkisch-serbischen Tjuprija (Bruckstadt), erreicht die Straße die Morawa, dann führt sie längs derselben aufwärts bis Nissa.

Auf diesem Marsche begegnete man den ersten Schwierigkeiten. Man gerieth von der Hauptstraße ab, mußte an einigen Stellen Verhaue aus dem Wege räumen, einzelne Abtheilungen des Trosses und selbst des Heeres wurden von den Bulgaren überfallen, und wehe dem Unvorsichtigen, der in ihre Hände gerieth. Einen Bürger aus Aachen fanden die Nachrückenden von diesen Unholden lebendig gepfählt[2]. Man bemerkte, daß die Pfeile, die hie und da aus dem Dunkel der Wälder zischten, in Gift getaucht waren. Schon verbreitete sich Argwohn gegen die Gesinnung des griechischen Kaisers. Als gar einige Bulgaren, die man bei einem Ueberfalle gefangen genommen hatte, bekannten, sie hätten nur auf Befehl ihres Kaisers und ihres Statthalters gehandelt, so war die große Masse des Heeres überzeugt, daß der Grieche den Vertrag gebrochen[3]. Indessen erklärt sich die Aussage der Gefangenen leicht aus dem Bestreben ihre Schuld und Strafe zu mildern, und es ist augenscheinlich, daß die Bewohner dieser Gegend ihre Räubereien aus Gewohnheit und auf eigene Faust verübten[4]. Siebenzehn Jahre früher war Heinrich der Löwe auf seiner Kreuzfahrt in ähnlicher Weise von ihnen belästigt worden; der Geschichtschreiber von Heinrichs Pilgerzuge sagt von ihnen, daß sie im Einklange mit der Natur ihres Vaterlandes lebten wie das Vieh und wilder seien als die wilden Thiere[5]. Erst vor einigen Jahren waren sie aus ungarischer wieder unter griechische

[1] Rabnel bei Ansbert 21; Ravenelle bei Arnold l. III c. 31, wahrscheinlich verschrieben statt Rabnez. Der Name hat sich erhalten in dem Kloster Ravanitza und dem daselbst in die Morawa mündenden Bache dieses Namens.

[2] Ann. Colon. 797.

[3] Ansbert 20. Die Historia peregrinorum 507 erzählt, daß auf die belastende Aussage der Gefangenen hin ein Theil des Heeres umgekehrt sei und Brandiz in Brand gesteckt habe. Aber da weder Ansbert noch eine andere Quelle davon weiß, wage ich es der schwachen Autorität der erstgenannten allein nicht zu glauben.

[4] Man sieht dies aus der im Folgenden erwähnten Schilderung Arnolds von Lübeck, aus der Angabe des Niketas (525), wonach Isaak anfänglich entschlossen war den Durchmarsch der Deutschen zu fördern, und aus der Thatsache, daß es die Serbier im Gebiete des den Deutschen befreundeten Fürsten Neamanja in der Folge nicht besser machten.

[5] Arnold von Lübeck l. I c. 4 Während dieser Chronist über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen gute Nachrichten hat, bringt er über den Kreuzzug Friedrichs so viele Irrthümer und Uebertreibungen, daß man hier wenig Rücksicht auf ihn nehmen darf. Vergl. Beilage I Nr. 5.

Herrschaft zurückgekehrt. Aber die Abhängigkeit dieses entlegenen Grenzgebietes scheint eine ziemlich lockere gewesen zu sein, zumal jetzt, da sich die serbischen Landstriche, welche es von den griechischen Kernprovinzen schieden, in offenem Aufruhr befanden.

Ueber Serbien und Rassien herrschten damals drei Brüder, Neamanja, Crazimer und Miroslav[1], aus einem Geschlechte, das sich mit vorübergehendem Erfolge schon gegen den kräftigen Kaiser Manuel und dessen Nachfolger Andronikos erhoben hatte und jetzt unter dem schwachen Isaak Angelos Serbiens Unabhängigkeit mit leichterer Mühe behauptete. Doch mußte diesen kleinen Dynasten der Rückhalt an einem mächtigen, ausländischen Fürsten erwünscht sein. Neamanja hatte, wie wir gehört haben, dem Kaiser schon in Nürnberg durch Gesandte weitgehende Anerbietungen machen lassen; jetzt bewillkommte er (27. Juli) den Kaiser in seiner Hauptstadt Nissa (Nisch) mit ungeheuchelter Unterwürfigkeit und den landesüblichen Geschenken. Bedeutungsvoller war, daß sich auch von dem Fürsten der Bulgaren und Wallachen in diesen Tagen eine Gesandtschaft beim Kaiser meldete. Peter oder Kalopetros hatte sich nebst seinem Bruder Assan an die Spitze eines bulgarisch-wallachischen Reiches gestellt[2] und erst im vorigen Winter einen Angriff Isaaks glücklich abgeschlagen[3]. Durch seine Gesandten bat er nun um ein Bündniß gegen die Griechen. Der serbische Großschupan ging noch weiter und bot dem Kaiser, um sich die Unabhängigkeit von Byzanz und Schutz von Deutschland für die Dauer zu sichern, sogar den Lehenseid an. Den Herzog Berthold von Meran bat er um die Hand seiner Tochter für seinen Sohn Tohu. Letzteres wurde ihm bewilligt, und man verabredete, daß die Braut auf Georgi des folgenden Jahres in Istrien von Tohu abgeholt werden sollte. Aber den Antrag der Lehensverbindung und eines gegen Byzanz gerichteten Bündnisses mit den Serbiern wie mit den Bulgaren und Wallachen wies der Kaiser zurück. Ihm galt noch der mit Isaak zu Nürnberg geschlossene Vertrag, und die letzten Botschaften des byzantinischen Hofes mußten ihn darin bestärken. Schon in der Nähe von Rawenetz war eine griechische Gesandtschaft an ihn gelangt mit einem etwas hochmüthig gehaltenen, doch immerhin vertragstreuen Schreiben. Wenn er nicht an der

[1] Bei Ansbert 22: magnus Neaman, Crazimerus, Mercilaus. Nach L. A. Gebhardi, Geschichte Serbiens, in Guthries allgemeiner Weltgeschichte XV, 3, 608, hätte damals nicht mehr Neaman, sondern dessen zweiter Sohn Simeon Stephanus über Serbien geherrscht. Die Brüder Neamans heißen bei Gebhardi (604), der fast nur aus einheimischen Quellen geschöpft zu haben scheint, Stephanus, Miroslav, Konstantin, Chrazimer und Michaila, sein ältester Sohn, der schon vor dem Vater gestorben sein soll, Tihomilo oder Tiemomisl. Der letztere wird der Tohu bei Ansbert sein, bei dem man auch die Namen von zweien der Brüder Neamans wiederfindet, die damals wahrscheinlich allein noch am Leben waren, und durch welchen die Chronologie Gebhardis berichtigt wird.

[2] Bei Ansbert 24 Kalopetrus et Crassianus, in der Hist. peregr. 508 Kalopetrus et Assanius.

[3] Gebhardi, Geschichte des Reiches Bulgarien, bei Guthrie XV, 4, 118.

Grenze empfangen worden sei, hieß es darin, liege die Schuld nur daran, daß er den Zeitpunkt seiner Ankunft daselbst in Konstantinopel nicht habe wissen lassen. Zugleich war dem Kaiser ein Schreiben von seinen vorausgeschickten Botschaftern zugekommen, wodurch er erfuhr, daß dieselben wohlbehalten in Konstantinopel angelangt, wegen der augenblicklichen Abwesenheit Isaaks aber noch nicht in Unterhandlungen eingetreten seien. Durch den König von Ungarn war Friedrich schon früher unterrichtet worden, daß Isaak eben die Stadt Philadelphia in Kleinasien belagere, wo sich ein gewisser Theodoros gegen ihn empört habe. In Nissa erschien nun neuerdings ein griechischer Gesandter, des Kaisers eigener Vetter, Alexios, mit ziemlich befriedigenden Aufträgen; wofern nur die Deutschen Frieden hielten, solle es ihnen nicht an Führern und Lebensmitteln fehlen; der Statthalter von Brandiz habe nicht nach dem Willen seines Herren gehandelt, wenn er es an bereitwilligem Entgegenkommen habe fehlen lassen. Daß sich bei Sofia ein griechisches Heer zusammengezogen habe, mit dessen Oberbefehl er, Alexios, betraut sei, klang bedenklich; doch mußte man einstweilen gelten lassen, daß es nur als Beobachtungscorps gegen die aufrührerischen Serbier dienen solle[1].

Der Kaiser bot Alles auf den billig scheinenden Anforderungen des griechischen Herrschers zu entsprechen. In Folge der tückischen Angriffe der Eingeborenen hatte sich auf den letzten Märschen die Zucht im Heere gelockert, Serjanten und Knechte hatten ungescheut ihre Plünderungslust befriedigt. Dagegen wurden neuerdings die strengsten Vorschriften erlassen und durch eine zürnende Predigt des Bischofs Gottfried von Würzburg die religiöse Weihe des Zuges im Heere wieder aufgefrischt[2].

Doch durfte der Kaiser auch die Möglichkeit eines feindlichen Zusammenstoßes mit den Griechen nicht aus den Augen lassen. Deßhalb ließ er das Heer fortan in geschlossener Ordnung und in vier Treffen marschiren[3]. Das erste bildeten nach altem Vorrechte Baiern und Schwaben[4]. Hier zogen die Schaaren des Bischofs von Regensburg, der Markgrafen von Vohburg und Baden, fünf Grafen aus Schwaben und vier aus Baiern. Das Banner wurde dem Zähringer Berthold[5], der Oberbefehl dem Herzog Friedrich von

[1] Ansbert 21—25.
[2] Ansbert 25.
[3] Ansbert 25 u. 26. Ein fünftes Treffen wurde später in Philippopel aus Fußgängern und Knappen gebildet.
[4] Ansbert 26: Illustris dux Suevie, qui patrem imperatorem cum suis agminibus Sueviorum scilicet et Bawariorum preibat antiqua juris institutione, qua Suevi seu Alamanni et Bajoarii, qui et Norici, in omni publico bello primi propugnatores, in acie filii hostiles semper impetus debent excipere . . . . .
[5] Bertholdus comes de Neunburch bei Ansbert wird in der Hist. peregrin. 509 genauer bezeichnet als comes de Nuwenburc in Brisigaudia. Da Neuburg im Breisgau Besitzung der Zähringer war, wird dieser Berthold kein anderer sein als der Zähringer. S. Wilken IV, 69 Anm. 39.

Schwaben anvertraut. Im zweiten Treffen marschirten die Böhmen und Ungarn. Im dritten wieder Baiern unter dem Herzoge Berthold von Meran und Dalmatien und die Schaaren von sechs Bischöfen verschiedener Stämme, von Würzburg, Lüttich, Passau, Basel, Münster und Osnabrück. Das Banner dieses Zuges trug der Herzog von Meran, die Würzburger hatten einen besonderen Bannerträger, den Grafen Poppo von Henneberg. Im letzten Treffen befanden sich der Kaiser selbst, der Erzbischof von Tarantaise, der Bischof von Meißen, die beiden Grafen von Holland und sechszehn andere Grafen. Zum Bannerträger erkor sich dieses Treffen den Grafen Ruppert von Nassau, obschon derselbe damals noch als Botschafter in Konstantinopel weilte.

So zog man durch die bergige Gegend weiter, während sich die Schwierigkeiten von Tag zu Tag mehrten. Das Klima und die Entbehrungen erzeugten Wechselfieber, und obschon das Gebiet von Nissa bis Sredetz unter der Herrschaft des befreundeten serbischen Fürsten gestanden zu sein scheint, stieß man auch auf Hindernisse, welche die Bevölkerung in den Weg legte. In einem Bergpaß mußte man einen Verhau von Bäumen und Felsblöcken mühsam zur Seite schaffen. Die heimtückischen Ueberfälle wiederholten sich [1], und es kam einigemale zu ernsten Scharmützeln, in welchen die deutsche Tapferkeit, das erstemal auf diesem Zuge, Gelegenheit hatte sich auszuzeichnen. Der Herzog von Meran und der Bischof von Passau schlugen eines Abends mit kaum zwölf Rittern eine an Zahl weit überlegene Schaar der Räuber zurück und tödteten eine große Menge derselben: 24 Gefangene [2] sah das nachfolgende Heer an einem Galgen wie Wölfe bei den Füßen aufgehängt.

Die Stadt Sredetz, das heutige Sofia [3], wo das Heer am 13. August einzog, war von dem größten Theil der Einwohner verlassen. Vergebens hofften die Kreuzfahrer hier das von den Griechen versprochene Geleit, vergebens reichliches Angebot von Lebensmitteln zu finden [4]. Noch konnte man die Schuld auf die Angst der Einwohner schieben; aber die Ereignisse der nächsten Tage gestatteten keinen Zweifel mehr, daß Isaak feindselige Gesinnung hege, dem Vertrage untreu geworden sei und das Vorrücken des Kreuzheeres zu erschweren versuche.

[1] Ansbert 26 legt auch diese Ueberfälle in der Gegend von Nisch bis Sredetz den Griechen zur Last und findet eine Rechtfertigung seines Verdachtes darin, daß später bei der Eroberung von Timotikon ein Pilger unter der Beute drei Pferde wieder erkannt haben will, die ihm schon auf diesem Marsche gestohlen worden waren. S. Ansb. 40.

[2] So nach Ansbert selbst (26) und Bischof Dietpold (509). Der Brief des Kaisers (bei Ansb. 30) nennt 32.

[3] Die abendländischen Chronisten nennen sie Straliz, Arnold Listriz. Beides entstellte Namen der alten Stadt Serdika, bei den Slowenen Sredetz, heutzutage bei den Türken und Griechen Sofia. S. Schafarik a. a. O. 42.

[4] Ansbert 27.

Als man nämlich die Höhe des Balkan erreichte, fand man die berühmte Trajanspforte[1], den Engpaß, welcher den Eingang von Bulgarien nach Thrazien deckt, versperrt, das verfallene Bergschloß neuerdings in Stand gesetzt und die Straße verrammelt. Kundschafter der Vorhut meldeten, daß sich in der Ebene eine geordnete griechische Heerschaar zeige. Darauf ließ der Kaiser den Verhau durch Feuer zerstören[2] und zog mit einem auserlesenen Truppe voraus. Da es die Besatzung der Feste nicht wagte Widerstand zu leisten und das feindliche Heer in der Ebene beim ersten Anblick der kaiserlichen Reiterschaar schleunig zurückwich, kehrte der Kaiser um und führte nun ohne Hinderniß das ganze Heer in die thrazische Ebene[3] hinab.

Am 24. August lagerte man sich vorsichtig vor dem wohlbefestigten Philippopel. Aber wider Erwarten fand man keinen Widerstand, und in den folgenden Tagen[4] rückten die langgedehnten Heerhaufen in die verödeten Gassen der prächtigen und wohlhabenden Stadt. Alle reicheren Einwohner hatten die Flucht ergriffen; nur die Armenier waren zurückgeblieben und wer von den Griechen nichts zu verlieren hatte[5]. Hier, im Mittelpunkte eines von der Natur gesegneten Landstriches, erholte man sich reichlich von den jüngsten Anstrengungen; der Ueberfluß an Lebensmitteln aller Art war eben so groß, wie im Gebirge der Mangel gewesen war, und man trug keine Scheu sich fremden Eigenthumes zu bemächtigen, wo man es fand.

Denn das Verhältniß, in welchem man sich gegenüber Isaak befand, war nun völlig aufgeklärt. Vor Philippopel[6] war der ungarische Graf Lectophoros, der im Auftrage Friedrichs nach Konstantinopel gegangen war, in das deutsche Lager zurückgekehrt; in seiner

[1] Clausurae st. Basilii bei Ansb. 28, welcher Name sich erhalten hat in Wasilitza; gewöhnlich aber heißt der Paß heutzutage schlechtweg Derbend oder Klissura. S. Schafarik 45. Im Briefe Dietpolds (im Chron. Magni Presbiteri 509) sind die drei Engpässe des Balkan deutlicher unterschieden als bei Ansbert; nach Dietpold zog das Heer durch den ersten Engpaß am 30. Juli, also gleich nach dem Aufbruche von Nissa; durch den zweiten am 4. Aug., dieser liegt also zwischen Nissa und Sofia; den dritten Paß läßt Dietpold am 16. August erreichen; wenn Ansbert sagt, daß das Heer am 20. August alle Pässe hinter sich gehabt habe, liegt darin kein Widerspruch.

[2] Brief des Kaisers bei Ansb. 30 und Ansb. selbst 28. Niketas 527 spottet über diesen Verhau von Bäumen, scheint aber gleichwohl zu glauben, daß ihn der Kaiser umgangen, nicht zerstört habe.

[3] Bei Ansbert heißt die Ebene Circuiz, bei Dietpold ein Ort Circuice; ein solcher ist nach Schafarik 46 nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen, vielleicht in Tatar-Basartschick zu suchen.

[4] Am 25. August nach Dietpold, am 26. nach Ansbert.

[5] Niketas 527.

[6] Nach Dietpold am 21., nach Ansbert am 25. August. Den Inhalt der griechischen Botschaft, welche der Brief des Kaisers (bei Ansb. 31) erst am Tage nach dem Einzuge in Philippopel anlangen läßt, berichtet Dietpold am genauesten. Daß derselbe den Geschlechtsnamen Angelos des griechischen Kaisers für einen Titel „Engel Gottes" hält, den sich Isaak in lächerlichem Uebermuthe selbst beigelegt habe, ist ein sonderbares Mißverständniß.

Begleitung ein griechischer Gesandter mit einem Schreiben seines Herrn, dessen Inhalt nach den Erlebnissen der letzten Tage nicht überraschen konnte.

Alle ihm zugegangenen Nachrichten, schrieb Isaak, lauteten dahin, daß der Kaiser den Thron von Byzanz zum Vortheile seines Sohnes, des Herzogs von Schwaben, umstürzen wolle. So hätte ihm sein Statthalter von Brandiz berichtet, so — und dieß war eine offenbare Lüge — die Könige von Frankreich und England. Des Kaisers Annäherung an den Großfürsten von Serbien habe ihm neuen Grund zu Verdacht gegeben. Nur dann, wenn neue Geißeln aus dem deutschen Heere an ihn geschickt, wenn überdieß die Abtretung der Hälfte aller etwaigen Eroberungen in Syrien ihm gewährleistet würde, könne er seine in Nürnberg gemachten Zusagen erfüllen. Auch über das Schicksal der vorausgeschickten deutschen Botschafter erhielt man nun Gewißheit. Isaak hatte sie nach seiner siegreichen Rückkehr von Kleinasien, schon zur Zeit, da das Kreuzheer noch in Ungarn stand, unter beschimpfenden Mißhandlungen gefangen setzen lassen.

Wenden wir hiemit unsern Blick nach Konstantinopel. Seit 1183 saß Isaak aus dem Hause Angelos auf dem byzantinischen Thron. Obschon er von mütterlicher Seite ein Komnene war, hatte ihn sein Vorgänger Andronikos als ungefährlichen Schwächling lange mit dem Schicksale verschont, das er den übrigen Gliedern dieses Hauses bereitete. Indessen ward er durch eine Prophezeiung und das Drängen seines Geheimsekretärs Stephanos überredet auch ihn zu opfern und schickte Stephanos ab ihn zu verhaften. Isaak, das sichere Verderben vor Augen, setzt sich zur Wehr, die Verzweiflung gibt ihm Muth und Kräfte, mit einem gewaltigen Streiche streckt er Stephanos nieder, das gegen Andronikos erbitterte und durch seine zufällige Abwesenheit ermuthigte Volk nimmt für den Widerstrebenden Partei, und am folgenden Tage sieht sich Isaak anstatt im Gefängniß auf dem kaiserlichen Thron[1]. So hatte er die Krone nur in der Kraft der Todesangst und halb wider Willen errungen, und spielte nun, da er sie mit aufgeblasener Eitelkeit trug, die lächerlichste und unwürdigste Rolle. Daß sein tüchtiger Feldherr Branas die Normannen schlug, war ein Glück, das er nicht verdiente und das er bald durch die Hinrichtung des Branas schändete. Wenn sich aber auf allen Seiten, in Kleinasien, auf Cypern, in Serbien, Bulgarien und der Wallachei Empörung auflehnte oder behauptete, so lag die Hauptschuld in seiner Schwäche und in seinen Steuerbedrückungen, die den ausschweifenden Luxus des kaiserlichen Hofhaltes ermöglichen sollten[2].

[1] Niketas 444 ff. Ansbert 23 berichtet manche Einzelnheiten dieser Thronumwälzung ungenau.

[2] Vergl. über seine Regierung Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire, ed. William Smith 1855. VII, 285. Die Hauptquelle ist Niketas.

Als nun zu den mannigfachen Bedrängnissen seiner Regierung dieser Kreuzzug kam, welche Stellung sollte er zu den streitenden Mächten einnehmen?

Wohl hat der Papst in einem Schreiben, worin er Isaak anliegt die Kreuzfahrer auf alle Weise zu unterstützen, seine Bitte durch die Erwägung motivirt, daß Saladins Macht, wenn nicht sogleich zurückgedrängt, sich weiter und weiter ausdehnen und am Ende auch Byzanz bedrohen werde [1]. Aber Isaak mußte diese Möglichkeit in der weitesten Ferne liegen sehen. Nach menschlichem Ermessen hatte er von Saladin nichts zu fürchten; noch waren ihre Gebiete durch die Reste der Pullanenstaaten, durch Armenien, durch das weitgestreckte Gebiet der Seldschucken von Ikonium getrennt. Saladin durfte nicht an neue Eroberungen denken, er mußte sich glücklich schätzen, wenn es ihm nur gelang, die bisherigen gegen die vereinigten Kräfte des Abendlandes, die jetzt gegen ihn heranrückten, zu behaupten.

Dagegen drohte Byzanz die größte Gefahr von dem Reiche Ikonium. Durch den glänzenden Sieg bei Myriokephalon hatten die Seldschucken dem Kaiser Manuel die Früchte langjähriger Anstrengungen wieder entrissen [2] und dem griechischen Kaiserreiche von ganz Kleinasien nur etwa ein Drittel seiner früheren Besitzungen übrig gelassen. Man wußte in Konstantinopel wohl, daß man mit diesem jugendfrischen Erobervolke nie und nimmer dauernden Frieden haben werde, daß man die augenblickliche Ruhe nur ihren inneren Wirren verdanke. Wie viel war es werth, sich der muhammedanischen Großmacht in ihrem Rücken zu versichern.

Auch hat Byzanz selbst in den Zeiten seiner tiefsten Kraftlosigkeit seine alten Ansprüche auf Syrien nie aufgegeben. Daß sich dort ein Kreis von abendländischen Staaten gebildet hatte, war den Griechen ein Dorn im Auge; je mehr Faktoren in Rechnung zu bringen waren, desto unwahrscheinlicher wurde ein günstiger Ausgang, und fast hoffte man eher mit den Ungläubigen als mit den Abendländern fertig zu werden. Vielleicht ließ sich eben jetzt die Bedrängniß Saladins benutzen, um auf friedlichem Wege etwas von den alten Rechten und Besitzungen wieder zu erlangen.

Wirklich waren, noch ehe die Kreuzfahrer den griechischen Boden betreten hatten [3], Gesandte Saladins mit reichen Geschenken [4] und An-

[1] Reusner, Epistolae Turcicae I, 17.

[2] S. Kugler, Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges 221.

[3] Bohadin, ed. Schultens, p. 129 u. 130. Nach ihm gelangte die griechische Antwort auf die Botschaft des Sultans im Monat Resjeb des Jahres 585 (15. August — 14. Sept. 1189) an den Hof des letzteren. Dieß stimmt ganz gut mit der Angabe der deutschen Gesandten, daß eben zur Zeit ihrer Gefangensetzung, also im Juni oder Anfang Julis 1189, die arabischen Gesandten in Konstantinopel gewesen seien. S. Dietpold 510. Doch war dieß, wie es scheint, nicht die erste Gesandtschaft. Denn schon der Brief der französischen Gesandten, der ungefähr im Spätsommer 1188 geschrieben sein muß, weiß von der glänzenden Aufnahme sarrazenischer Gesandten in Konstantinopel zu berichten. Bened. Petroburg. II, 52.

[4] Ein Schiff aber, welches unter anderem das Bild Saladins als Ge-

erbietungen eines Bündnisses in Konstantinopel erschienen. Sie wurden glänzend empfangen und zum Theil auf Kosten der eben gefangen gesetzten deutschen Botschafter beschenkt, und da jede Partei der andern bedurfte, ward man bald einig. Von beiden Seiten machte man sich Versprechungen und Zugeständnisse; doch sind wir über die von Seiten Isaaks besser unterrichtet. Isaak räumte den Muhammedanern in Konstantinopel einen Tempel ein [1], verwies alle Lateiner aus seinem Reiche [2], verbot seinen Unterthanen bei Gefängnißstrafe die Kreuznahme [3] und die Ausfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln aus seinen Staaten nach den noch in christlicher Gewalt befindlichen Häfen Syriens [4], und machte sich anheischig den Durchmarsch des Kreuzheeres, wenn nicht zu hindern, doch zu belästigen [5]. Die französischen Gesandten in Konstantinopel wollen überdieß gehört haben, daß Isaak Saladin eine Hilfsflotte von 100 Galeeren versprochen habe [6]. Von Seite Saladins ist mit einiger Sicherheit nur ein Zugeständniß überliefert: daß er dem griechischen Gottesdienste in den Kirchen Palästinas Duldung gewährte. Aber da Saladin der durch den Kreuzzug zumeist Bedrohte war, von ihm auch der erste Schritt zur Annäherung ausging, dürfen wir annehmen, daß er einen höheren Preis geboten hat. Ein solcher konnte nur in dem aufrichtigen oder geheuchelten Versprechen der Abtretung syrischer Gebietstheile [6] oder syrischer Oberhoheit, vielleicht auch eines eventuellen Angriffsstoßes gegen die Seldschucken liegen [7].

So war man in Konstantinopel durch Bedürfniß und Aussicht auf Gewinn zu Saladin hingezogen [8] und schon durch Vertrag mit

schenk an den Hof von Byzanz bringen sollte, war von Venetianern gekapert und nach Tyrus geschleppt worden. Schreiben der französischen Gesandtschaft bei Benedict. Petroburg. II, 52.

[1] Bohadin 129.

[2] Brief der französischen Gesandten bei Bened. Petrob. II, 53.

[3] Benedict. Petrob. l. c.

[4] Brief der Königin Sibylle an Kaiser Friedrich bei Tageno (Freher 410).

[5] Benedict. Petrob. l. c. Wilhelm v. Newburgh (ed. Hamilton) II, 33.

[6] Offenbar sind es gehässige Uebertreibungen, wenn die französischen Gesandten (a. a. O.) schreiben: Saladinus nunciis imperatoris Ctani tradidit omnes ecclesias terrae promissionis, ut in eisdem serviatur secundum ritum Graecorum. Ferner: idem Salahadinus misit idolum suum Constantinopolim imperatoris assensu, ut ibi publice adoretur. Endlich: Saladinus dedit ei totam terram promissionis, si imperator impedierit viam Francorum.

[7] Ein weiterer Beweis für das Bündniß zwischen Isaak und Saladin liegt in dem von Bohadin 130 u. 131 überlieferten Briefe des ersteren an den letzteren. Dagegen die Echtheit des Briefes Saladins an Isaak bei Reusner 16 kann man bezweifeln; jedenfalls ist er nur ein Bruchstück.

[8] Dürften wir dem Briefe eines unbekannten morgenländischen Christen glauben, den uns Magnus von Reichersberg überliefert (p. 511), so hätte die Verbindung zwischen Isaak und Saladin noch auf anderen Gründen beruht. Diese Quelle weiß nämlich merkwürdige Dinge über Isaaks frühere Schicksale zu erzählen. Als Andronikos die Regierung an sich gerissen, sei Andronikos Angelos, der Vater Isaaks, mit diesem und drei anderen Söhnen vor der Grausamkeit

ihm verbunden; von den Deutschen dagegen fand man sich durch Angst, Haß und Verachtung zurückgestoßen. Immer erzeugt Schwäche Mißtrauen. Isaak mußte beunruhigt werden, wenn der deutsche Kaiser ein so gewaltiges Heer durch das Herz seiner Staaten führte, wenn er mit den Seldschucken, seinen gefährlichen Nachbarn, wenn er gar mit den Serbiern und Wallachen, seinen aufrührerischen Unterthanen, Gesandtschaften, Geschenke und Versprechungen wechselte. Vor längeren Jahren war Friedrich mit dem Kaiser Manuel in Unterhandlungen getreten, um die Rivalität des östlichen und westlichen Kaiserreichs zu beseitigen. Damals hatte er sich mit der Forderung begnügt, daß der byzantinische Herrscher fortan sich Kaiser von Neurom nenne[1]. Sollte er jetzt, da er der Schwäche des griechischen Staatswesens und seiner eigenen Ueberlegenheit gewahr werden mußte, der Versuchung widerstehen können, den Parallelismus der beiden Kaiserreiche durch das Schwert statt durch Unterhandlungen und nicht im Namen sondern in der Sache zu heben?

Dazu die Volksstimmung. Alle Occidentalen waren in den Augen der Griechen Barbaren; man trug ihnen jene Verachtung entgegen, „mit welcher eine selbst absterbende Bildung auf talentvolle Rohheit herabzusehen pflegt"[2]. Mit der Verachtung paarten sich Haß

des Tyrannen nach Akkon geflohen. Nach dem Tode des Vaters seien zwei der Söhne nach Konstantinopel zurückgekehrt, um des Andronikos Gnade anzuflehen; aber sie hätten das Wagniß mit dem Verluste ihrer Augen gebüßt. Darauf seien die zwei anderen Brüder zu Saladin geflohen; doch die Sehnsucht nach dem Vaterlande habe Isaak bald heimgetrieben, und hier sei nun auch er durch Andronikos in Lebensgefahr, aus dieser aber unverhofft auf den kaiserlichen Thron gekommen. Schon Andronikos habe ein Bündniß mit Saladin geschlossen, um sich der Seldschucken zu erwehren und die Armenier und andere Nachbarn zu unterwerfen. Isaak, dem arabischen Hofe durch genossene Gastfreundschaft verpflichtet, habe die Erbschaft dieses Bündnisses angetreten; dazu sei gekommen, daß sein Bruder, der zuerst am Hofe Saladins zurückgeblieben, auf der Heimreise vom Grafen von Tripolis und vom Fürsten von Antiochien aufgehalten und in Fesseln geworfen worden sei. Ihn zu befreien und die syrischen Staaten, ihre gemeinsamen Feinde, zu unterwerfen, sei Saladin von Isaak aufgereizt worden. — Diese Geschichte wird in keinem Punkte durch andere Quellen bestätigt, ihre letzte Angabe ist erwiesen falsch, andere sind unwahrscheinlich, so z. B. daß griechische Edle zu Ungläubigen geflohen, so lange ihnen christliche Höfe offen standen. Ueberdieß zeigt sich der Berichterstatter in seinen folgenden Angaben schlecht unterrichtet und leichtgläubig. Es gilt ihm nämlich als ausgemachte Thatsache, daß Saladin dem griechischen Kaiser ungeheuere Massen vergifteten Mehls und Getreides für die Occidentalen geschickt habe. Und von der griechischen Flotte, die vor Cypern in die Gewalt des sicilischen Admirals Margarito gerieth, meint er, sie sei Saladin zu Hilfe geschickt worden, während diese Expedition doch nur die Unterwerfung des Empörers Isaak auf Cypern bezweckte. Vergl. Lumia, Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono p. 302. Wahrscheinlich ist die Geschichte von einem früheren Aufenthalte Isaaks am Hofe Saladins nur erfunden worden, um jenen, die des Einblicks in die politische Sachlage entbehrten, das Bündniß zwischen Isaak und Saladin zu erklären.

[1] Ragewini Gesta Frid. imp., M. G. XX, 491.

[2] Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges 313.

und Rachgelüste. Da unter der Regierung des Kaisers Manuel, der nur von Geburt ein Grieche, seiner ganzen Natur nach ein Abendländer war, die Lateiner begünstigt worden waren, schlug unter dessen Nachfolger Andronikos der lange verhaltene Haß gegen dieselben in wilden Flammen auf; in schrecklichem Gemetzel waren Tausende von Abendländern, die sich in Konstantinopel und anderen Städten des Reiches niedergelassen hatten, der Volkswuth zum Opfer gefallen. Durch dieses Blutbad war der nationale Haß nicht gelöscht. Die Deutschen Friedrichs stießen in griechischen Kirchen und Privatgebäuden auf Gemälde, welche darstellten, wie abendländische Pilger Griechen zu Reitpferden dienten [1]. Fünfzehn Jahre nach unserem Kreuzzug schrieb Kaiser Balduin an den Papst: Ein Grieche betrachtet alle Lateiner nicht als Menschen sondern als Hunde; ihr Blut zu vergießen gilt ihm beinahe verdienstlich [2].

Die Deutschen zumal mußte man von Konrads Kreuzzug her in schlimmer Erinnerung tragen. Man hatte nicht vergessen, wie viele Leichen und Brandstätten sie im befreundeten griechischen Lande hinter sich gelassen, und wie sich vor Konstantinopel diese ungeschlachten Recken auf die Kostbarkeiten des Philopation geworfen hatten, als gälte es eine feindliche Königsburg zu plündern [3]. Konnte man erwarten, daß jetzt eine ganz andere Zucht die Pilger beherrschte? daß derselbe Friedrich, der damals zur Sühne einer von griechischen Soldaten begangenen Mordthat ein Kloster niedergebrannt hatte, jetzt nichts athme als Gerechtigkeit und Milde?

Die religiöse Spaltung endlich war nicht das schwächste Moment, um Erbitterung zu erzeugen. Oft genug hat man beobachtet, daß dem Ungläubigen leichter als dem Andersgläubigen Duldung gewährt wird, und daß die feinen Unterschiede der Ketzerei stärker reizen als die groben des Unglaubens. Ohne Anstand konnte Isaak den Muhammedanern in seiner Hauptstadt öffentlichen Gottesdienst bewilligen; dagegen konnte man täglich von den Kanzeln der griechischen Kirchen herab Verwünschungen gegen die häretischen Abendländer hören [4]. Mit der größten Erbitterung erzählten später die deutschen Gesandten von einer Predigt des Patriarchen, worin er gesagt haben soll, daß, wer zehn Mordthaten an Griechen begangen habe, durch die Tödtung von hundert Franken sich Vergebung erkaufen könne [5].

Indessen fehlte viel, daß sich Isaak allein durch Beachtung der Volksstimmung oder durch berechnendes Abwägen von Vortheil und Nachtheil hätte bestimmen lassen. Ueber seinen schwachen Geist hatte

[1] Ansbert 42.

[2] Vitae Pontificum Romanorum, bei Muratori, Script. rer. Ital. III, 536. So sagt auch Wilhelm der Kleine v. Newburgh (ed. Hamilton II, 32): Graeci, cum sint christiani, non secus immo plerumque etiam ferocius quam Sarracenos abominari Latinos noscuntur.

[3] Kugler, Studien 119 - 124.

[4] Dietpold 510: Greci hereticos nos appellant. Clerici et monachi dictis et factis maxime nos persequuntur.

[5] Brief des Kaisers bei Ansbert 32.

vielmehr nichts größere Gewalt als die Prophezeiungen eines venezianischen Mönches Dositheos, den er in rascher Folge zum Patriarchen von Jerusalem, dann von Konstantinopel erhoben hatte. Derselbe hatte ihm schon unter der Regierung seines Vorgängers verkündet, daß er einmal den Thron besteigen werde, und da diese Weissagung eingetroffen war, erwartete der Kaiser vertrauensvoll von allen folgenden das Gleiche. Bezüglich der Deutschen nun lautete der Spruch des Dositheos: Ihr Herrscher habe es nicht auf Palästina abgesehen sondern auf Byzanz; er werde auch wirklich durch das Thor des Xylokerkos in Konstantinopel einziehen, werde zuerst schlimme Dinge vollführen, bald aber nach Gottes gerechtem Rathschlusse schlimmere dulden. Sogleich ließ Isaak das Thor des Xylokerkos vermauern. Dann bestieg er zuweilen das höchste Geschoß des Blachernenpalastes, von wo man über die Mauern der Stadt weit auf die thrazischen Gefilde sah. Hier werde ich vom Fenster aus, hörte man ihn prahlen, die Deutschen mit meinen spitzen Pfeilen erlegen. Das eigene Volk verlachte ihn [1].

Nicht immer war er so muthig. Bei aller Selbstüberschätzung gewann doch zuweilen die Angst in ihm die Oberhand. Und so wenig seine Entschließungen nach einem wohldurchdachten Plane gefaßt waren, so wenig wurden sie mit Festigkeit ausgeführt. Der Geschichtschreiber Niketas, der damals Gouverneur von Philippopel war, klagt, welch schwierige Stellung dieß beim Anmarsch der Deutschen gewesen; denn er habe von Byzanz stets widersprechende Befehle erhalten, den einen Tag sollte er die Befestigungen ausbessern, den andern kam Gegenbefehl sie vielmehr einzureißen, damit die Deutschen, wenn sie sich etwa doch der Stadt bemächtigen sollten, nicht daran einen festen Platz gewännen [2].

Eine einzige, eine echt griechische Maßregel war es, für die sich Isaak augenblicklich entschied. Gleich nach der ersten Audienz, noch ehe das Kreuzheer den griechischen Boden betrat [3], ließ er die deutschen Gesandten gefangen setzen. Hiemit glaubte er sowohl gegen Eroberungsgelüste des Kaisers als gegen Zügellosigkeiten seiner Krieger eine sichere Bürgschaft zu haben. Vielleicht ließen sich mit diesen Geißeln in der Hand auch dem Kaiser gegenüber die alten Ansprüche auf Syrien mit Erfolg erneuern. Mochte dann Saladin oder mochten die Deutschen Sieger bleiben, ihm war für beide Fälle ein Antheil am Gewinn gesichert. So ging er in seiner Verblendung noch auf Gewinn aus in einer Lage, welche in Wahrheit seine größte Gefährdung in sich trug.

[1] Niketas 529. Andere Weissagungen, die man sich in Konstantinopel erzählte, theilen die französischen Gesandten mit (Bened. Petroburg. II, 51. 52), darunter die folgende: An dem seit 200 Jahren nicht mehr geöffneten goldenen Thore stehe geschrieben: Wenn ein blonder König aus dem Westen kömmt, werde ich mich von selbst öffnen.

[2] Niketas 526.

[3] Brief des Kaisers bei Ansb. 31.

Im deutschen Lager konnte es nicht verborgen bleiben, daß Isaak ein doppeltes Spiel spiele. Die brieflichen Mittheilungen der Königin Sibylle über das Bündniß zwischen Isaak und Saladin[1] scheint Friedrich um diese Zeit erhalten zu haben. Als später die deutschen Gesandten freigelassen wurden, war es nicht ihre geringste Klage, daß sie zum Spott der eben in Konstantinopel anwesenden sarrazenischen Gesandten in das Gefängniß geführt, und daß denselben ihre schönen Pferde geschenkt worden seien, die sie dann hohnlachend an ihnen vorübergetummelt hätten[2]. Dazu wurden allerlei lächerliche und gehässige Entstellungen verbreitet und reizten den Haß der Deutschen aufs äußerste. Die einen wollten wissen, daß nach sarrazenischer Sitte die beiden Bundesgenossen sich gegenseitig eine Ader an der Brust geöffnet und einer von des andern Blut getrunken habe[3]. Dann erzählte man von ungeheueren Massen vergifteten Mehls nnd Getreides, die Saladin an Isaak geschickt habe, um sie den Abendländern zu verkaufen, und von einem großen Faß voll vergifteten Weines. Ein unglücklicher Lateiner, den man zur Probe nur den Deckel habe heben lassen, sei augenblicklich durch den Geruch getödtet worden[4].

Indessen antwortete Friedrich auf die grundlosen Anklagen und dünkelhaften Forderungen des Griechen mit nothgedrungener Mäßigung. Doch erklärte er mit aller Entschiedenheit die Freilassung seiner Gesandten als die unumgängliche Vorbedingung aller weiteren Verhandlungen[5] und ging in seiner Rücksicht auf die Schonung der Gefangenen keineswegs so weit, wie es Isaak erwartet haben wird. Man war nun in Feindesland und wußte sich darnach einzurichten.

Wenige Tage nach der Besetzung von Philippopel kam es zum ersten Zusammenstoße mit den Griechen. Der Protostrator Manuel Kamyzes und der Domestikos des Westens, Alexios Gidos, hatten mit ihrem Beobachtungscorps einige Meilen von Philippopel entfernt Halt gemacht; sie hatten von ihrem Kaiser den Befehl, keine offene Schlacht zu wagen, aber dem Kreuzheer durch Neckereien zu schaden, so viel sie vermöchten. So nahm Kamyzes eines Morgens zweitausend Mann auserlesener Reiterei, um nahe bei der Stadt die Fütterer der Deutschen zu überfallen. Aber Herzog Friedrich war durch Armenier von dem Plane des Protostrators unterrichtet worden, brach schon vor Tagesanbruch mit 5000 schwergepanzerten Reitern auf und gedachte den Griechen mit einem Ueberfalle zuvorzukommen. Da er sie nicht mehr in ihrem Lager traf, eilte er ihnen nach; anstatt der erwarteten Fütterer vor sich, sehen die Griechen plötzlich auf der Höhe

[1] Mitgetheilt von Tageno (bei Freher 410).
[2] Ansbert 36.
[3] Niketas 536.
[4] Brief der Königin Sibylle a. a. O. und eines Ungenannten bei Magnus von Reichersberg 512. Die erstere weiß von 600 Scheffeln vergifteten Mehls, der letztere aber von 6000 Scheffeln vergifteten Mehls und 3000 Scheffeln vergifteten Getreides.
[5] Dietpold 510.

eines Hügels hinter sich die Harnische der Deutschen in der Sonne schimmern. Anblick und Zusammenstoß war eines; aber nur die Alanen hielten Stand gegen die Wucht des deutschen Anpralles; diese tapfere Schaar wurde fast gänzlich aufgerieben, ließ 500 Todte auf dem Schlachtfelde, darunter ihren Befehlshaber Theodor Branas, den Sohn des Normannensiegers. Die eingeborenen griechischen Truppen hatten sogleich ihre Pferde gewendet und mit verhängten Zügeln das Weite gesucht, Allen voran der Protostrator, der erst am dritten Tage darauf wieder bei den Seinen erschien, halbtodt, und noch summte ihm das wilde Geschrei der Verfolger um die Ohren. Fortan waren die Griechen nicht mehr auf Ueberfälle, sondern nur auf ihren Schutz bedacht und zogen sich sechszig Stadien weit von Philippopel zurück. Hier lagerten sie in der kläglichsten Verfassung; um sich Proviant zu verschaffen, waren sie gezwungen ihr eigenes Land zu brandschatzen [1].

Allmälich erweiterten die Deutschen ihre Herrschaft von Philippopel aus nach allen Richtungen. Im Osten bemächtigten sich die Herzoge von Schwaben und von Meran der wohlhabenden Stadt Berrhoe [2], die meist von tributpflichtigen Turkopulen bewohnt war. Im Norden, in einem von den Ausläufern des Balkan gebildeten Thale, besetzte der Marschall Heinrich von Kalten die Burg Sebention, das heutige Sopot oder Aktschekklise. Im Süden wurden die Städte Petritsch und Woden [3] gewonnen, letztere von einer Abtheilung des Bischofs von Passau und des Herzogs von Meran. Eine Menge von anderen Burgen [4] und damit die Herrschaft über weite Strecken der reichen thrazischen Ebene fiel den Deutschen zu, ohne daß ihnen diese Eroberungen viel Blut gekostet hätten. Denn von ihrem Heere preisgegeben, wagten die Einwohner und die spärlichen Besatzungen nur selten ernstlichen Widerstand.

Isaak war in einer schlimmen Lage. Sich an den Geißeln zu vergreifen wagte er doch nicht; er mußte erkennen, daß er nur zu seinem Schaden die Deutschen so schwer gereizt hatte. Nach zwei Monaten des Schwankens entschloß er sich, die Gefangenen frei zu geben und den Deutschen sofortige Ueberfahrt zu bewilligen. Niketas will es gewesen sein, der diese versöhnlichere Politik durch seinen Rath

[1] Ueber das Gefecht vor Philippopolis vergl. Niketas 533 ff., Ansbert 33, Dietpold 510. Letzterer setzt das Gefecht auf den 29. August; als Befehlshaber der Griechen nennt er irrthümlich den Bruder des Kaisers. Ein Irrthum ist es auch, wenn die Hist. peregr. 510 nur von 50 gefallenen Alanen spricht.

[2] Bei Ansbert 33 Verois, in der Epistola de morte Eriderici p. 494 Verm. Die Stadt ist nach der Zerstörung durch Theodor Laskaris II. 1256 nicht wieder aufgebaut worden. Ueber die Lage dieses und der folgenden Orte vergl. Schafarik 46 ff. Durch dessen Nachweise beantworten sich einige Fragen, welche Spruner auf dem 61. Blatte seines historischen Atlas (Griechenland und Kleinasien vom 11. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts) noch offen gelassen hat.

[3] Bei Ansbert 34 Pernis und Bandovey.

[4] Ottonis Frising. continuatio Sanblasiana p. 320 erzählt, daß die Deutschen einen steilen Berg befestigt und Chunigisperc genannt haben; aber seine Lage zu bestimmen fehlen alle Anhaltspunkte.

endlich durchgesetzt habe[1]; bei seinem offenkundigen Mangel an Wahrheitssinn müssen wir dahingestellt sein lassen, ob ihm dieses Verdienst gebührt.

Am 28. Oktober kehrten die Gesandten nach viermonatlicher Gefangenschaft zu ihren Landsleuten zurück. Dreitausend Edle ritten ihnen sechs Meilen weit aus dem Lager entgegen und bewillkommten sie mit hochgeschwungenem Speer und Schild, so daß die mitgeschickten griechischen Botschafter in Todesangst geriethen. Aber der Herzog von Schwaben ließ höflich die Waffen senken und beruhigte die Griechen mit der Erklärung, daß dieses Waffenspiel nach deutscher Sitte Gästen und Freunden nicht zum Schrecken, sondern zur Ehre und Freude sein solle. Das Volk sang: Hiute ist herre din tach, als die Verlorengeglaubten in das Lager einzogen, und unter Thränen umarmte sie der Kaiser[2]; was hatten sie nicht alles zu berichten von den Mißhandlungen, die sie erduldet, von der feindlichen Gesinnung, die in der Hauptstadt gegen die Kreuzfahrer herrsche.

Der Ton des von den Griechen überbrachten Schreibens war so anmaßend wie immer. Aber jetzt war Friedrich durch nichts mehr gebunden; dieser unverbesserliche griechische Hochmuth forderte sein berechtigteres Selbstgefühl heraus. Die Botschafter ließ er seine tiefe Verachtung dadurch fühlen, daß er ihre Köche und Reitknechte mit derselben Höflichkeit behandeln ließ wie sie selbst[3]. Und gegen ihren Kaiser fuhr er mit harten Worten auf[4]: ob derselbe etwa seinen Namen Friedrich, der doch aller Welt bekannt sei, nie gehört habe, da er ihn in seinen Briefen nicht nennen wolle? Und ob Isaak nicht wisse, daß er seit nahezu achtunddreißig Jahren die römische Kaiserwürde zu Recht besitze durch ununterbrochene Erbfolge von Kaiser Karl dem Großen[5] und durch die Salbung und Krönung des Papstes? Nach Gebühr sei das Kaiserthum von Byzanz auf seinen alten Sitz in Rom zurückgekehrt, da die östlichen Kaiser die Kirche nur lässig und erfolglos gegen ihre Bedränger geschirmt hätten. Isaak lege sich den Titel „heilig" bei; das sei eine schöne Heiligkeit Eidschwüre zu brechen und friedliche Gesandte zu mißhandeln; vor einer solchen bitte er Gott ihn zu bewahren. Und Isaak habe ihn seiner Gnade versichern lassen; deren bedürfe er von keinem Menschen, nur vom Allmächtigen; von den Menschen wünsche er nur Fürbitte bei Gott, und auch diese nur von den guten. Ihr Herr solle nicht glauben, fuhr der Kaiser gegen die Botschafter fort, daß sich nun das Kreuzheer ohne Genugthuung und ohne Bürgschaft so schnell einschiffen werde. Vor Allem müsse den bestohlenen Gesandten ihr Eigenthum[6]

[1] Niketas 536.
[2] Dietpold 510.
[3] Niketas 537.
[4] Ansbert 37. Dietpold 510.
[5] Hier verräth Dietpold einige Geschichtsunkenntniß, indem er von Karl dem Großen bis auf Friedrich mehr als 500 Jahre rechnet; Ansbert dagegen zählt richtig mehr als 400.
[6] In dem Briefe an seinen Sohn (bei Ansb. 31) schätzt der Kaiser die

wiedererstattet und Schadenersatz geleistet werden. Die folgenden Briefe an ihn müßten mit der gebührenden Titulatur versehen sein. Was die Ueberfahrt betreffe, so müßten zur vollständigen Sicherheit des Kreuzheeres auserlesene Geißeln gestellt werden, des Kaisers Sohn, Bruder und Oheim, des Reiches Kanzler, Marschall und Truchseß. Aber auf alle Fälle werde er sich unter dem Schutze des Allerhöchsten und mit dem Schwert in der Hand seinen Weg zu bahnen wissen.

Es war den Deutschen im Verkehr mit den Byzantinern zum gewöhnlichen Sprichwort geworden, daß der Gebrannte das Feuer fürchtet [1]. Nach allen Vorgängen war es natürlich, daß man auch jetzt den Friedensversicherungen des Kaisers nicht traute. Die zurückgekehrten Gesandten und die Armenier wollten von einem Plane gehört haben, der die auffallende Bereitwilligkeit erkläre, womit Isaak nun das Heer übersetzen wollte [2]. Wenn die Deutschen während der Ueberfahrt getheilt seien, ein Theil schon auf asiatischem Boden, ein anderer noch auf europäischem stände, der dritte mit den Wogen des Hellespontes kämpfe, beabsichtige Isaak einen Ueberfall auf die geschwächten und verwirrten Schaaren ins Werk zu setzen. Wir können nicht entscheiden, ob dieser Verdacht begründet war; jedenfalls fand er Glauben, und man suchte sich durch Geißeln gegen derartige Tücken zu sichern. Auch ohnedieß hatte der Kaiser genügenden Grund nicht so bald aus Griechenland aufzubrechen; hier hatte man vortreffliche Winterquartiere, Byzanz hatte eine Züchtigung verdient und war noch Genugthuung schuldig; dagegen war es mißlich sich im Winter in die unbekannteren Gebirge Kleinasiens zu wagen. So entschied sich ein vom Kaiser einberufener Kriegsrath dafür den Winter in Griechenland zuzubringen. Um die Verpflegung zu erleichtern, wurden die ungeheueren Massen des Heeres an mehreren Orten vertheilt. Während fünf Kirchenfürsten, von Tull, Lüttich, Tarantaise, Passau und Münster, mit ihren Kriegern als Besatzung in Philippopel zurückblieben, brach der Kaiser mit der Hauptmasse des Heeres am 5. November auf und zog in langsamen Märschen über Blisimos [3] gegen Adrianopel [4], wo er am 22. November anlangte und die Stadt ebenso verödet fand wie alle bisher besetzten.

Schwer hatte nun das Land unter der waghalsigen Politik seines Herrschers zu leiden. Das griechische Heer war vor den Deutschen Schritt vor Schritt zurückgewichen und wagte nichts anderes mehr

von Isaak den Gesandten abgenommene Geldsumme allein auf mehr als 2000 Mark.

[1] Ustus timet uri, bei Ansb. 36, und im Briefe des Kaisers ebendaselbst 31.

[2] Ansbert 36.

[3] Blisimos oder Blisnos ist nach Schafarik 53 am Bache Jadina zu suchen, der sich vier Meilen unterhalb Philippopolis in die Maritza ergießt.

[4] Ansb. 39. 40. Bei Niketas 537 hat die Stadt noch den alten Namen Orestias.

als die Hauptstadt zu decken. So streiften die Deutschen fast völlig ungehindert nach allen Richtungen in Thrazien umher.

Vierundzwanzig Meilen nördlich von Adrianopel wurde Perbaton, das heutige Prowad, am Flusse Titschina vom Bischofe Konrad von Regensburg besetzt, der sich hierbei der Führung eines mit Land und Sprache vertrauten Bürgers aus Regensburg bediente[1]. Der kaiserliche Mundschenk und Truchseß bemächtigten sich der Burg Nikitz, des heutigen Chas-Köi[2]. Aber die kühnsten Eroberungszüge unternahm der Herzog von Schwaben, der sich durch seine unermüdliche und erfolgreiche Sorge um die Verpflegung des Heeres den scherzhaften Beinamen „Herr Schaffner" erwarb[3]. Am 24. November erstürmte er die feste Stadt Dimotika[4], die von der kumanischen und griechischen Besatzung und insbesondere von einer Schaar Alanen[5] tapfer vertheidigt wurde. Ritter Hugo von Worms war der erste, der die Mauer erkletterte und von den Zinnen das Banner wehen ließ. Ueber 1500 Feinde verloren hier ihr Leben. Ein zweiter Zug des Herzogs ging über Culos, das heutige Tschelebi-Köi, bis nach der Stadt Enos am Meer[6]. Ein andermal trieb er die Griechen mit Schwert und Geschoß aus einem dichten Walde, von wo aus sie einzelne Pilger beunruhigt hatten; in diesem Gefechte zeichnete sich vor Allen Graf Konrad von Dornberg aus. Im Februar drang der Herzog auf der Straße gegen Konstantinopel vor, besetzte Archadinopolis oder Argianopolis, das heutige Tschatal-Borgas, schlug am folgenden Tage eine aus wallachischen und kumanischen Söldnern bestehende feindliche Heeresabtheilung, kehrte dann nach dem Hauptquartier zurück, um sogleich wieder mit den Böhmen, „den zum kleinen Krieg und zum Plündern besonders Tauglichen", nach einer am Meer gelegenen Stadt aufzubrechen, hierauf einen griechischen Trupp aus einem durch Sümpfe fast unzugänglichen Platze zu verjagen, überall die reichste Beute zu erobern. Gleichzeitig hatten die Krieger des Bischofs von Würzburg und der Grafen von Salm, Wied und Spanheim drei von Wallachen bewohnte Städte besetzt, die beiden ersten ohne Wider-

[1] Ueber die folgenden Eroberungszüge siehe Ansbert 40—48. Schafarik 53 ff.

[2] Sie war nebst der umliegenden Gegend nach Ansbert zur Bereitung von Gift, d. h. wohl Opium, für den Hof von Byzanz verpflichtet.

[3] Ipsis diebus inclitus dux Alamanniae, speciale solatium exercitus, in progressione pabulariorum et comportatione necessariorum indefessus ductor erat Christi peregrinorum, quapropter nonnunquam pio et sinplici joco economus seu dispensator exercitus nuncupabatur. Ansb. 44.

[4] Timoticon. Die Eroberung dieser Stadt wird auch in der epistola de morte Friderici p. 494 als bedeutende That hervorgehoben. In Ottonis Frising. continuatio Sanblasiana p. 320 heißt die Stadt Themut.

[5] Annales Colon. max. 798. Alanen befanden sich aber immer im griechischen Heere und brauchten nicht, wie dieser Annalist meint, von Saladin zu Hilfe geschickt sein.

[6] Bei Ansb. 44 Menas und mit Menelaos und Helena in Verbindung gebracht.

stand; die dritte[1] mußte mit dem Schwerte genommen werden und ging dafür in Flammen auf; man zählte 5000 feindliche Todte.

Am 7. Dezember waren Herzog Berthold von Meran, Graf Florenz von Holland und Vogt Friedrich von Berg mit 1200 Mann vom Kaiser nach Philippopel entsandt worden, um die dort Zurückgebliebenen nach dem Hauptquartier zu geleiten, wo nunmehr das ganze Heer wieder vereinigt werden sollte. Diese kamen eben recht, um in einem glänzenden Gefechte bei Batkun[2], fünf Meilen westlich von Philippopel in einem Thal der Rhodope, einen Ueberfall zu rächen, welcher kurz vorher an dem nämlichen Orte einer griechischen Schaar auf die Truppen des Bischofs von Passau gelungen war. Von Philippopel aus wurden dann Streifzüge gemacht, eine Stadt Gradiß[3] wurde geplündert, und dann stieg der verwegene Friedrich von Berg über die wolkenhohen Joche der Rhodope und des Bertiskos in die fruchtbare macedonische Ebene hinab und soll bis in die Nähe von Saloniki[4] gekommen sein. Mit nur sechzehn Begleitern wurde hier der Ritter Arnold von Hornberg von einer an Zahl weit überlegenen Reiterabtheilung überfallen; die Deutschen verloren den Muth nicht, unter Anrufung des heiligen Kreuzes drangen sie in die Feinde, tödteten ihnen sechs Mann, darunter drei Anführer, verwundeten viele, erbeuteten sechs Pferde und schlugen den ganzen Haufen in die Flucht. — Am 5. Februar fand sich das ganze Heer wieder in Adrianopel versammelt[5].

So genoß man in reichster Fülle, was man wünschte: auf den Streifzügen Abenteuer und ruhmvolle Kämpfe, im Lager zu Adrianonopel alle Arten von Vorräthen und Bequemlichkeiten. Siegesfrohe Briefe gingen in die Heimath[6]. Kann man sich wundern, wenn bei gefahrlosen Kämpfen und in der Behaglichkeit eines wohl ausgestatte-

[1] Wahrscheinlich ist es dieselbe Stadt, welche in der Epistola de morte Friderici 494 Maniceta genannt wird und bei deren Eroberung nach dieser Quelle ungefähr 6000 Griechen umgekommen sind.

[2] Bei Ansb. 42 Bacon.

[3] Wahrscheinlicher Sitau-Grad, das Setama der Byzantiner, 13 Meilen westlich von Philippopel, als das heutige Hissar, vergl. Schafarik 60; denn da Hissar 5 Meilen nördlich von Philippopel liegt, stimmt dazu nicht, daß Friedrich von Berg von hier aus über die Berge in das Gebiet von Saloniki gestiegen; die regio opulenta Flachia dicta muß, da sie non multum a Thessalonica distat, in Macedonien, nicht etwa in der heutigen Wallachei gesucht werden. Zahlreiche wallachische Einwanderer hatten sich längst über die ganze Balkanhalbinsel verbreitet, und es scheint, daß dieser Landstrich südwestlich von der Rhodope, wo sie wohl besonders zahlreich saßen, nach ihnen benannt war.

[4] Daß Saloniki (Thessalonica) selbst von den Deutschen erstürmt worden sei, berichtet irrig Wilhelm v. Newburgh II, 33.

[5] Ansb. 47; nach Tageno bei Magnus 512 am 6.

[6] So schreibt Bischof Dietpold von Passau 510 an den Herzog von Oesterreich: Tota Macedonia usque ad muros Constantinopolis titulis nostris subjecta est et ad voluntatem nostram servit. Urbes et castella in manu nostra sunt, nec est qui audeat audito nostro nomine mutire . . . . . Scire debetis, quod omnibus bonis abundamus, et quod socii nostri adhuc omnes sani et incolumes sunt.

ten Lagerlebens allmälich die heilige Stimmung verschwand, welche diese Schaaren zusammengeführt hatte? In der Rache gegen die Griechen ging man weit über die Billigkeit; Philippopel und Berrhoe sanken beim Abzug der Deutschen in Asche[1]. Im Lager nahmen Habgier und Ueppigkeit überhand[2]. Doch geschah von den Führern alles sie fernzuhalten. Der Kaiser insbesondere war unermüdlich in der Sorge für Zucht und Ordnung. Die auf Dienst- und Lehens-verhältnissen beruhende Abhängigkeit, wie sie bisher allein gegolten hatte, konnte diesem vielgliederigen Heereskörper nicht genügen; daher hatte der Kaiser schon in Philippopel eine durchgreifende Gliederung der ganzen Masse eingeführt; je 50 Mann bildeten eine richterliche und militärische Einheit unter einem Befehlshaber: darüber stand der kaiserliche Hofmarschall und ein Kriegsrath von 60, später 16 Mitgliedern[3]. Wie viel dem Kaiser an friedlichem Verkehr mit den Einwohnern gelegen war, sieht man daraus, daß er einige Knechte, welche einen Markdiebstahl begangen hatten, enthaupten ließ[4]. Unsittlichkeit hoffte man durch Beschämung zu verbannen. Zuweilen sah man ein ertapptes Paar in lächerlichem Aufzug durch die Straßen von Adrianopel geführt und zuletzt Mann und Weib unter Gelächter und Spott in die winterskalten Fluthen der Maritza getaucht[5].

Indessen kamen und gingen während des ganzen Winters in Byzanz wie in Adrianopel die Gesandtschaften. Als deutsche Botschafter werden zunächst ein Kanoniker Wernher von St. Victor in Mainz und ein Ritter Gottfried genannt, später der Graf Berthold von Kunisberg, der kaiserliche Truchseß Markward von Annweiler und der Kämmerer Markward von Neuenburg. Von griechischer Seite kamen der Pansebastos Eumathios Philokales und Jakob von Pisa dreimal in das deutsche Hauptquartier[6]. Auf Weihnachten glaubte man schon die Hartnäckigkeit Isaaks gebrochen, als die Gesandten noch im letzten Augenblick an einigen Forderungen Anstoß nahmen und unverrichteter Dinge heimkehrten[7]. Noch immer athmeten Isaaks Schreiben den byzantinischen Hochmuth; in einem entfernte er sich so weit von diplomatischen Formen, daß er dem alternden Kaiser weissagte, er werde nächste Ostern nicht mehr erleben[8].

Jede vergebliche Gesandtschaft mußte die Erbitterung der Deutschen steigern, jede mit leichter Mühe gewonnene Burg ihr Selbst-

[1] Ansb. 47.
[2] Ansb. 45.
[3] Ansb. 34. Das Geheimniß, welches die Veranlassung zu dieser Reduction gab, kann ich nicht enthüllen. Sexaginta meliores ac prudentiores de exercitu delegit (imperator), quorum consilio et arbitrio cuncta exercitus negotia perficerentur, qui tamen postea solertioris cautelae dispensatione et certi causa mysterii pauciori numero designati sedecim de sexaginta sunt effecti.
[4] Ann Colon max. 798.
[5] Ansb. 45. 46.
[6] Ansb. 35. 46.
[7] Ansb. 43.
[8] Niketas 536.

vertrauen erhöhen. Wie sehr hätte aber Isaak Grund gehabt zu bescheidener Unterwürfigkeit! Ueber seinem Reiche drohte in Wahrheit die größte Gefahr. In allen Beziehungen des Staatslebens zeigte sich Fäulniß, Empörung folgte auf Empörung, auch die Stammprovinzen beherbergten die bunteste Völkermischung und so unzufriedene Elemente, wie die Armenier, die ihre Sympathien für die Abendländer nicht verbargen[1], und zahlreiche Wallachen, die sich wenigstens theilweise auf Seite der Deutschen gestellt zu haben scheinen[2]; die griechische Bevölkerung selbst war feige und entnervt, die Truppen liefen fast immer davon, wenn sie der deutschen Gepanzerten ansichtig wurden. Das Bündniß des Kaisers mit Saladin war Verrath, seine Mißhandlung der deutschen Botschafter eine schmähliche Verletzung des Völkerrechtes. Wenn je einmal, so war hier die volle Berechtigung zu einem Angriffskriege gegeben. Also lagen Recht und Macht auf einer Seite, und in dem Gedanken eines Zuges gegen die Hauptstadt war Alles für die Deutschen verlockend: die Rache an dem Wortbrüchigen, die Stärkung des kaiserlichen Ansehens, vielleicht eine Erweiterung der deutschen Herrschaft, jedenfalls Erleichterung aller ferneren Unternehmungen gegen den Islam. Denn von Anfang an was war den Kreuzfahrern hinderlicher gewesen als diese eifersüchtigen, verjährten Ansprüche des byzantinischen Hofes auf eine Machtstellung in Syrien, die er doch nicht hätte behaupten können! Kaum haben die Abendländer durch das Schwert der Ungläubigen mehr gelitten als durch die Zweideutigkeit oder offene Feindschaft der griechischen Bundesgenossen.

Diese Erwägungen mußten sich Friedrich aufdrängen und damit die glänzende Versuchung sich gegen die Hauptstadt zu wenden und den morschen Thron zu zertrümmern. Zuerst nun, finde ich, hat er widerstanden und unverrückt sein überseeisches Ziel in das Auge gefaßt. Von Philippopel aus schrieb er an seinen Sohn Heinrich: Ganz Griechenland bis an die Mauern Konstantinopels hätte ich meiner Herrschaft unterwerfen können, wenn es mir nicht geschienen hätte, daß ich hiemit sowohl von der Billigkeit als von dem Wege meiner Pilgerschaft etwas abseits wiche[3]. Dieß war zu einer Zeit, da der Vertragsbruch Isaaks schon erklärt war, aber man darf nicht übersehen, daß die deutschen Gesandten damals noch gefangen in Konstantinopel saßen, und darf annehmen, daß Friedrich neben den Rück-

[1] Niketas 527. Dietpold 510. Ansbert 36. Ann. Colon. max. 798.

[2] Blaci nobiscum sunt, schreibt Dietpold 510. Dieß wird sich eher auf die wallachische Bevölkerung in Griechenland beziehen als auf den Fürsten Kalopetros, dessen Anträge ja abgewiesen und damals noch nicht erneuert worden waren.

[3] Porro omnipotentis dei misericordia potenter Bulgariam pertransivimus, et Vinipolin usque . . . gloriose pervenimus, ea gloriantes potentia, quod, nisi videretur equitati et vie nostre peregrinationis aliquantum obviare, jam totam Greciam usque ad muros Constantinopolis nostre subrogassemus dominationi. Boehmer, Acta imperii selecta I, 152 Nr. 162.

sichten auf die Billigkeit und auf sein heiliges Ziel auch von der Rücksicht auf das Leben seiner Freunde bestimmt wurde.

Denn sowie sie freigelassen waren, damit aber die Reizungen von Seite Isaaks nicht endeten, ließ der Kaiser den Gedanken einer Unternehmung gegen Konstantinopel die Oberhand gewinnen. Am 16. November schrieb er von Adrianopel an König Heinrich nach Deutschland: er möge Sorge tragen, daß die italischen Seestädte — Genua, Ancona, Venedig und Pisa bezeichnete er namentlich — eine Flotte ausrüsten und bis zum März nach Konstantinopel schicken; dann wolle er die Stadt von der See- und Landseite zugleich bedrohen. Und den Papst solle Heinrich veranlassen, neuerdings Kreuzprediger in alle Länder auszusenden, dießmal nicht nur gegen die Ungläubigen, sondern auch gegen die Griechen, deren Patriarch ja die Ermordung der Pilger gutgeheißen habe [1]. Dann erinnerte sich Friedrich der Anträge des Großschupans von Serbien. Der Herzog von Meran ging Anfangs Dezember an die bulgarischen Pässe zurück und brachte dem Serbier die Weisung ein Hilfsheer bereit zu halten [2]. Der Wallache Kalopetros wurde nicht mehr wie in Nisch zurückgewiesen, als er um Weihnachten eine neue Botschaft an den Kaiser richtete. Er soll im Falle des Sieges um die byzantinische Krone für sich selbst, wohl unter deutscher Abhängigkeit, ersucht haben; dafür wollte er zur Eroberung Konstantinopels 40000 mit Bogen und Pfeil kämpfende Wallachen und Kumanen zur Verfügung stellen. Die Gesammtheit der serbischen und wallachischen Hilfsvölker berechnete man auf mehr als 60000 Mann [2]. Pisa, die den Deutschen treueste der italischen Städte, ließ später durch Gesandte, die den Kaiser in Kallipolis trafen, seine Bereitwilligkeit erklären eine Flotte gegen Konstantinopel zu schicken [4]. Wer möchte zweifeln, daß die Stadt, so befestigt sie war, den ungeheueren und kriegstüchtigen Schaaren der Deutschen und dieser Bundesgenossen unterlegen wäre?

So hätten damals die Zerstörung des byzantinischen Reiches, welche nach fünfzehn Jahren den Franzosen gelang, mit derselben Leichtigkeit und mit demselben Rechte die Deutschen herbeiführen können. Es liegt eine weltgeschichtliche Wendung darin, daß den wankelmüthigen Isaak zuletzt doch die Angst zur Nachgiebigkeit drängte.

Am 14. Februar brachten die deutschen und griechischen Unterhändler [5], vom Jubel des Heeres geleitet, das lang ersehnte Friedens-

[1] Brief des Kaisers bei Ansbert 32 u. a. a. O., so in den Bulletins de l'académie de Bruxelles X, 1, 377, dort mitgetheilt von Reiffenberg; vergl. Beilage I Nr. 6.

[2] Ansbert 42.

[3] A. a. O. 44 u. 53.

[4] A. a. O. 55.

[5] Es waren die schon oben genannten Berthold von Kunisberg und die beiden Markwarde und von den Griechen Eumathios Philokales und Jakob von Pisa. Ansb. 49.

instrument nach Adrianopel. Der Vertrag[1] enthielt folgende Punkte, in ihnen Alles, was der Kaiser gefordert hatte.

Innerhalb zwanzig Tagen wird das Kreuzheer aufbrechen und an die Küste des Hellespontes marschiren. Auf diesem Wege dürfen die Truppen von den Einwohnern Getreide, Futter und Wein nehmen, so viel sie wollen; sie sollen sich nur nicht an deren Leben vergreifen, ihnen nicht die Kleider vom Leibe reißen und kein Vieh fortschleppen. Zur Ueberfahrt werden den Deutschen in zwei Häfen, in Kallipolis und in Sestos, eine genügende Anzahl wohlausgerüsteter Schiffe zur Verfügung gestellt werden, nämlich 15 Galeeren, 70 gewöhnliche Transportschiffe und 150 zur Aufnahme von Pferden eingerichtete Fahrzeuge. Um allen Verdacht von sich abzuwenden, wird Isaak Befehl geben, daß von Abydos bis Konstantinopel während der Ueberfahrt des Kreuzheeres alle nicht hiezu verwendeten Schiffe ruhig vor Anker liegen. Das griechische Landheer wird sich von den Deutschen, so lange sie auf byzantinischem Gebiete befindlich sind, wenigstens vier Tagemärsche entfernt halten. Die genannten zwei Küstenstädte am Hellespont wird das Kreuzheer während der Ueberfahrt besetzt halten, doch darf es den Einwohnern keine Unbilden zufügen, sondern hier und dann jenseits des Meeres soll wieder der Friedensverkehr eintreten und sollen die Deutschen ihre Lebensbedürfnisse bezahlen. Aber der Kaiser soll überall reichlichen Markt finden und keine höheren Preise, als das griechische Heer bezahlen müßte. Der Kurs der verschiedenen Münzsorten wurde genau geregelt. Sollten indessen trotz der Bemühungen des hiefür ernannten griechischen Beamten nicht genügende Vorräthe feilgeboten werden, so dürfen sich die Kreuzfahrer solche mit Gewalt verschaffen, nur daß sie keine Einwohner von ihren Grundstücken vertreiben und andere in deren Besitz einweisen. Den deutschen Gesandten, welche in Konstantinopel gefangen saßen, soll aller Schaden in einem Betrage vergütet werden, den Kaiser Friedrich zu bestimmen hat. Alle Gefangenen, welche die Griechen seit dem Beginn des Krieges gemacht, ob Pilger, ob Handelsleute, sind freigegeben. Allen Unterthanen, welche die Deutschen auf irgend eine Weise unterstützt haben, ob es Griechen, Armenier oder Lateiner sind, soll volle Amnestie gewährt sein. Ueberhaupt verzichtet Isaak auf jeden Ersatz für die Kriegsschäden, die sein Land durch die Deutschen erlitten. Der Patriarch Dositheos setzt seine Unterschrift unter die Friedensurkunde. Fünfhundert angesehene Bürger, Beamte und Hofherren beschwören den Vertrag im Dom zu St. Sophie in Gegenwart des Patriarchen; im deutschen Lager werden ebenso viele Ritter denselben Eid leisten. Isaak stellt überdieß zur völligen Sicherheit achtzehn Geißeln, sechs Prinzen von königlichem Geblüt, darunter seinen Neffen Andronikos, sechs hohe Beamte und sechs angesehene Bürger von Konstantinopel[2]; diese sollen entlassen werden, wenn die Deutschen zu

[1] Der Inhalt ist ausführlich berichtet von Ansbert 49 f., Niketas 538 ist hier sehr einsilbig.

[2] Ansbert 50: . . . obsides lectissimos de sanguine regio duode-

ihrer Zufriedenheit über den Hellespont gesetzt sind, bis auf sechs, Prinzen und Beamte, darunter Eumathios Philokales, die den Deutschen bis nach Philadelphia folgen sollen.

Alles dieß geschah, wie ausbedungen, nur daß es die Deutschen bequemer fanden sich nur in einem Hafen einzuschiffen und daher alle Fahrzeuge nach Kallipolis bringen ließen, und daß einige von den Richtern des Hippodromes, die als Geißeln versprochen waren, sich aus unbegründeter Angst vor den Deutschen in fremden Häusern versteckt hatten und durch niedrigere Beamte ersetzt werden mußten [1]. Am 27. Februar langten die Geißeln in Adrianopel an, und unter ihrer Führung schlug das Heer die Straße nach Kallipolis ein. Vergebens wandte sich jetzt Kalopetros um Schutz gegen Isaak, vergebens aber auch Isaak um ein Hilfscorps gegen den Wallachen an den Kaiser [2]. Am 1. März brach der Herzog von Schwaben mit dem Vortrab der Schwaben und Baiern auf, am folgenden Tage der Kaiser mit dem übrigen Heere. In der Charwoche (18 — 24. März) wurde man durch gewaltige Regengüsse belästigt. Schon am Palmsonntag mußte man wegen der Grundlosigkeit der Wege in Rossa, dem heutigen Rus-Köi, den größten Theil der Wagen und Karren stehen lassen [3]. Am 21. März sah das Heer von der Höhe vor Kallipolis den Hellespont zu seinen Füßen branden. Gleich am folgenden Tage, es war der Gründonnerstag, fuhr unter großem Pomp der Herzog von Schwaben über, an diesem und den beiden nächsten Tagen folgte ihm seine ganze Heeresabtheilung. Aber am Ostersonntage gewann der Sturm, welcher schon die ganze Woche geweht hatte, eine solche Heftigkeit, daß man aus der Noth eine Tugend machte, mit der Fahrt aussetzte und das heilige Fest beging. Hier hatte man Gelegenheit sich wieder der augenscheinlichen Hilfe Gottes zu erfreuen. Vor ein paar Tagen waren einige venetianische Schiffe mit Lebensmitteln befrachtet in Kallipolis gelandet, und die Verpflegungscommissäre des Heeres wollten die Schiffsherren bewegen mit dem Kreuzheer in Handelsverkehr zu treten. Aber die gewinnsüchtigen

viginti, graduque ducatus, domino imperatori dabit Isaacius imperator, scilicet fratris filium . . . Andronicum et judices sex et de melioribus vulgi Constantinopoleos alios sex. Die ohnedieß naheliegende Vermuthung, daß hier der Text corrupt sei und daß es heißen soll: obsides lectissimos duodeviginti, scilicet de sanguine regio graduque ducatus sex et judices sex et de melioribus vulgi Constantinopoleos alios sex, wird dadurch zur Gewißheit erhoben, daß Ansbert S. 56 nur von 18 Geißeln spricht.

[1] Niketas 538. Der Kaiser Isaak war daran unschuldig, er strafte die Widerspänstigen sogar durch Absetzung und Vermögenseinziehung; jedoch restituirte er sie später, da er erfuhr, daß ihr Ungehorsam nur durch Angst veranlaßt war. Ihren Namen „Richter des Tuches" sollen diese Beamte von dem bei Wettrennen über den Hippodrom gespannten Tuche getragen haben. Wilken IV, 99.

[2] Ansbert 54.

[3] Brachol, nach Ansbert Zwischenstation von Rossa nach Kallipolis, läßt sich nicht nachweisen; vielleicht ist der Name verschrieben und lebt fort in dem jetzigen Dorfe Bulai-Köi, drei Meilen nördlich von Kallipolis.

Italiener hatten den Markt in Konstantinopel vorgezogen und ihre Fahrt fortgesetzt. Mit Schadenfreude sah man sie nun durch den wüthenden Sturm nach Kallipolis zurückgetrieben und genöthigt ihre Waaren dem Kreuzheere zu überlassen.

Endlich legten sich die Winde, und die Wogen des St. Georgskanals glätteten sich. Von Ostermontag bis Mittwoch fuhr ohne allen Verlust der Rest des Heeres über, unter den ersten (26. März) der Bischof von Passau und der Herzog von Meran, am dritten Tage (28. März) unter Trompetenschall und von fünf Galeeren umringt der Kaiser mit den letzten Schaaren[1].

III.

Um diese Zeit schrieb Isaak an Saladin[2]: „Wenn du die Wahrheit hören willst, die Deutschen haben viel mehr Schaden gelitten als mir zugefügt. Das Geld ist ihnen ausgegangen, das Zugvieh gefallen, in Gefecht um Gefecht haben sie eine Masse von Leuten verloren. Nur mit schwerer Noth haben sie sich durch meine Provinzen durchgeschlagen und sind jetzt so geschwächt, daß sie kaum mehr bis an dein Gebiet gelangen können. Jedenfalls werden sie es in einem Zustande erreichen, der es ihnen unmöglich macht irgend etwas gegen dich auszurichten".

Hier spricht nicht mehr hochmüthige Verblendung, sondern absichtliche Lüge. Der Schluß des Briefes aber läßt die Wahrheit ein wenig durchklingen. „Warum hast du, wirft der Grieche Saladin

[1] Am genauesten in allen Angaben über die Ueberfahrt ist wieder Ansbert 54—56. Tageno, die Ann. Colon. max. und Niketas werden durch ihn theils erklärt, theils berichtigt. Im Vertrage mit Isaak war die Ueberfahrt von zwei Punkten aus, Gallipoli und Sestos (Systoi), bestimmt; aber später ist von Sestos in keiner Quelle mehr die Rede, und Ansbert sagt 54: 21. Mart. ad Kalipolim civitatem transitus nostri omnis convenit exercitus. Des Niketas 539 Erwähnung von zwei Fahrten wird nur dahin verstanden werden dürfen, daß die gestellten Schiffe genügt hätten in zwei Fahrten das ganze Heer überzusetzen. *Κἀντεῦθεν πλοίων πλείστων ἱππαγωγῶν ἀνεχθέντων εἰς Καλλιούπολιν, ἐπεὶ καὶ τοῦτο ἀλλήλοις συνέδοξεν ὥστε διαπλωΐσεσι διτταῖς μετά τοῦ παντὸς αὐτὸν διαπεραιωθῆναι στρατεύματος (ἐδεδίει γὰρ μὴ παρασπονδήσαντες Ῥωμαῖοι τοῖς κατὰ βραχεῖς διαπερῶσιν εἰς τὴν ἀντιπέραν ἐπίθωνται) οὕτως οὐχ ἡμέραις πλείοσι τῶν τεττάρων κατὰ τὴν ἕω γίνεται.* Diese vier Tage des Niketas sind ebenso wie drei des Arnold von Lübeck ein Irrthum. Daß aber Tageno und die Kölner Annalen in ihren Angaben über die Dauer der Ueberfahrt nur scheinbar von Ansbert abweichen, hat schon Büdinger in seinem Aufsatze über Ansbert 376 bemerkt. Was die Zahl der Schiffe betrifft, so hätte nach den Kölner Annalen 799 Isaak 300 galeidas über die versprochenen gestellt. Tagenos Angaben sind offenbar übertrieben; er nennt (bei Freher 411, an einer Stelle, die sich im Texte des Magnus presbyter nicht findet) 1500 kleinere Fahrzeuge und 27 Galeeren. Aventin in seiner Ausgabe Tagenos liest: . . . . galeas viginti misit. Da der Text fortfährt: Septem diebus traducti sumus, sieht man, wie leicht ein Fehler entstanden ist; doch läßt sich nicht entscheiden, ob Freher ein septem doppelt gelesen oder Aventin eines übersehen hat.

[2] Der Brief ist mitgetheilt von Bohadin 131.

vor, unseres Bundes vergessend, meiner Majestät nichts von deinen Absichten, von deinen Unternehmungen mitgetheilt? Meine Majestät erkennt nun klar, daß ihr die Freundschaft mit dir nichts eingetragen hat als die Feindschaft des ganzen Frankengeschlechtes".

In Wahrheit hatten die Deutschen bisher geringe Verluste erlitten. Wohl mögen die Geldmittel sehr zusammengeschrumpft sein, da die reiche Beute der Eroberungszüge doch nicht hingereicht hatte das ganze Heer zu unterhalten. Schon im November hatte Friedrich an seinen Sohn Heinrich nach Deutschland geschrieben[1], er möge unverzüglich alle ausstehenden Summen eintreiben und an den kaiserlichen Bankherrn in Venedig, durch diesen dann nach Tyrus schicken; denn der unerwartet lange Aufenthalt in Griechenland hätte viel Geld gekostet; überdieß hätten ihm Ancona, Metz, Bremen und der Graf von Hanau ihre Rückstände nicht bezahlt. Was Pferde und Zugvieh betrifft, so hatte man allerdings viel verloren[2], doch bedurfte man zur Ueberfahrt der geretteten immerhin noch 150 großer Fahrzeuge. Der Verlust an Menschen war sehr gering. Im November schätzte der Kaiser die Zahl der bisher an Krankheit Gestorbenen auf etwas über hundert[3]; die Gefechte und Eroberungen fester Plätze hatten unverhältnißmäßig wenige Leben gekostet. Daß der Bischof von Passau bei Batkun durch einen gelungenen Ueberfall der Griechen vierzehn Mann verloren hatte[4], erscheint in den Berichten als besonderes Unglück. Beim Sturm auf das feste Dimotika, das doch mit besonderer Hartnäckigkeit vertheidigt wurde, sollen von den Rittern nur drei gefallen sein.

Erheblicher war die Schwächung, die das Heer durch die Umkehr der Ungarn erfahren hatte. Kurz vor dem Aufbruche von Philippopel hatte Friedrich einen Brief von König Bela erhalten, der die Bitte aussprach, es möge der Heimkehr seiner Ungarn nichts in den Weg gestellt werden: einige Wochen später mußte man denn auch sechs ungarische Grafen und den Erzbischof von Zara[5] scheiden sehen; nur drei Grafen mit ihren Leuten blieben bei den Deutschen[6]. Unser ehrlicher österreichischer Berichterstatter meint, in dem Briefe des ungarischen Königs habe jeder Einsichtige zwischen den Zeilen lesen

[1] Bei Ansbert 32.

[2] In demselben Briefe schreibt der Kaiser: maximum damnum in equis sustinuimus.

[3] Ansbert a. a. O.

[4] Ansbert 42.

[5] Der episcopus Jazarensis de Ungaria bei Ansbert 15. 39 war wohl der dalmatische Erzbischof von Zara; wenigstens nennt der Status regni Hungariae sub Bela III. rege (bei Endlicher, Rer. Hungar. Monum. Arpadiana p. 246) in Dalmatien einen archiepiscopus Jacezensis, dessen Wohnsitz in Zara (Jazera) zu suchen sein wird. Wilken hält den von Ansbert genannten für den Bischof von Raab; dieser wird aber in der erwähnten ungarischen Aufzeichnung als episcopus Geuriensis unter den Suffraganen von Gran aufgeführt; sonst heißt er auch Jauriensis oder Jaurinensis. Siehe z. B. die Aufzeichnung aus dem 13. Jahrhundert in Weidenbachs Calendarium p. 268.

[6] Ansbert 38. 39; vergl. auch 46. 47.

können, daß Bela den Kaiser nicht unterstützen, sondern sie alle habe verderben wollen[1]. Aber hier hat ihn wieder einmal sein Eifer für die Sache des Kreuzes fortgerissen. König Bela mußte beunruhigt werden, als das Verhältniß der Kreuzfahrer zu Byzanz sich so feindlich gestaltete. Isaak war sein Schwiegervater; er hatte seine Leute nicht gegen ihn, sondern gegen Saladin zu entsenden gedacht, und alle Beleidigungen, die Isaak den Deutschen angethan hatte, konnten für Bela kein genügender Grund sein zu seinem Umsturze behilflich zu werden.

Indessen werden diese Verluste mehr als aufgewogen worden sein durch die Nachzügler, die dem Heere, hauptsächlich aus Burgund und Lothringen, zugestoßen waren. In Brandiz hatten der Erzbischof von Tarantaise, der Graf von Salm und eine Schaar von Bürgern aus Metz das Heer eingeholt, später an der Grenze von Bulgarien der Bischof von Tull und andere Lothringer, unter denen Gotbert von Aspermont besonders genannt wird[2]. Viele kleinere Haufen waren dem großen Heere vereinzelt vorangezogen, aber von Isaak in Konstantinopel gefangen gehalten worden[3]. Gemäß einer Bestimmung des Friedensvertrages hatten alle diese nun ihre Freiheit gewonnen und werden sich größtentheils dem Hauptheere angeschlossen haben. Noch vor Philadelphia, in den letzten Tagen, die das Heer auf griechischem Gebiete zubrachte, verband sich mit ihm eine mit Bogen und Pfeilen bewaffnete Abtheilung von Abendländern, die bisher durch verschiedene Unfälle in Griechenland aufgehalten worden war[4].

So konnte man mit den besten Hoffnungen den Marsch auf asiatischem Boden fortsetzen. Ohne Aufenthalt schlug man die Richtung nach dem Innern ein auf Wegen, die bisher noch kein Kreuzheer betreten hatte[5]. Drei Tage lang durchzog man eine wilde und bergige Gegend, am 1. April lagerte man in Bigha (Boghaschehr)

[1] Ansb. 39. Während er hier Bela direkt des Verrathes am Kreuzheer beschuldigt, wagt er S. 19 nur zu äußern, daß sich der König in dem griechischen Streit einigemale verdächtig erwiesen habe. Auch seiner Stimmung beim Abzug der Ungarn gibt er einen zwiespältigen Ausdruck. Zuerst höhnt er: „Als ob das Kreuzheer durch ihre Entfernung etwas verloren hätte! Durchaus keine Schwächung haben wir in der Folge davon verspürt". Aber wenige Sätze später findet er in dieser Umkehr doch Grund zu einem proh dolor, um dann wieder mit dem Spotte zu schließen, daß sich die Ungarn nach den Fleischtöpfen Egyptens zurückgesehnt hätten.

[2] Ansbert 20. 16.

[3] Brief des Kaisers bei Ansb. 33.

[4] Ansbert 58.

[5] Wenn nicht etwa Otto von Freising mit seinen 14000 Mann streckenweise denselben Weg gemacht hatte, als er 1147 von Nicäa nach Laodicäa marschirte. Denn die Angabe Odos von Deuil (p. 32): maritima tenuerunt ist keinesfalls wörtlich zu verstehen. Die regia via, auf welcher eine andere Quelle (Chronicon Petershusan. bei Ussermann, Germ. sacr. prodr. 383) ihn ziehen läßt, ist die von Konstantinopel in das Innere Kleinasiens führende Straße, und diese zieht nicht längs der Küste. An näheren Angaben über den Zug Ottos von Freising fehlt es. Vergl. Kugler, Studien 158.

am Granikos, einer von Abendländern colonisirten Stadt [1]. Am 4. April passirte man nicht ohne Schwierigkeit einen bedeutenden Fluß, wahrscheinlich den Aisepos, am 7. erreichte man die von Konstantinopel nach Smyrna und Ikonium ziehende Hauptstraße, welche das Heer durch wüste und öde Landstriche nach Thatira und Sardes führte [2]. Trotz des Vertrages mit Isaak blieb man auf diesem Zuge von Räubereien und Ueberfällen der Bevölkerung nicht verschont; doch trug der griechische Kaiser daran gewiß keine Schuld. In einer Stadt, welche in unseren Reiseberichten Ayos genannt wird, schickte er Friedrich nochmals Geschenke, ein Zelt und einen goldenen Becher, und der Kaiser entließ, als er am 21. April Philadelphia (das heutige Alaschehr), die bedeutendste griechische Stadt des asiatischen Gebietes, erreichte, dem Vertrage gemäß die Geißeln in allen Ehren.

Auf Bitten des griechischen Statthalters [3] schlug der Kaiser in einiger Entfernung von der Stadt sein Lager; nur eine kleine Abtheilung wurde in die Stadt entsandt, um Einkäufe zu machen. Da die Kreuzfahrer mit den Preisen nicht zufrieden waren, anderseits die Einwohner durch den Anblick ihrer verheerten Saaten gereizt waren [4], entstand ein Wortwechsel, der bald in Thätlichkeiten überging. Die Deutschen wurden aus der Stadt getrieben, einige gefangen zurückgehalten. Aber schon am nächsten Morgen ordnete der Statthalter die

[1] Bei Ansbert 56 Spigast juxta fluvium Diga. Auch Tageno (bei Magnus 513) nennt den Fluß Diga. Niketas 795 erwähnt einer Stadt τῶν Ἑλλησποντίων Λατίνων, Namens Πηγαί. Unzweifelhaft ist dieß die civitas Spigast a Latinis inhabitata bei Ansbert. Am Hellespont selbst finde ich keine Stadt dieses oder ähnlichen Namens (vergl. Kieperts Karte von Kleinasien in sechs Blättern), wohl aber am Granikos, dem heutigen Kodschai Tschai, eine Stadt Bigha. Der Name des Flusses war wohl auch Πηγαί und ist von Ansbert wie Tageno mißverstanden worden. Zu der Annahme, daß das Kreuzheer von der Küste des Hellespontes zunächst nach Bigha marschirte, stimmen sowohl die drei Tagemärsche als die bergige Gegend. Die vorhergehende Angabe Ansberts jedoch, daß das Heer das alte Troja zur Linken habe liegen lassen, ist ein augenscheinlicher Irrthum.

[2] Bei Ansbert und Tageno finden sich für die Strecke zwischen Bigha und Philadelphia folgende Ortsangaben: 4. April über den großen Fluß Aueloica, Ansb., 3. Apr. über den Fluß Anelonica bei Tageno; 6. Apr. inter civitatem Archangelos et castellum quoddam bei Ansb.; 7. Apr. auf die Straße, welche von Konstantinopel kömmt, bei Tageno; und hier habe man sich auf einen siebentägigen Marsch durch Einöden vorbereitet; 9. Apr. nach Sycheron in vallem Ascaratanam (Ansb.), letzteres auch bei Tag.; 13. Apr. ad castrum Calamor bei A., 14. Apr. ad castellum Calomon nach Tag.; 15. Apr. transeuntes per dirutam civitatem Meleos . . . venimus ad Ayos civitatem. A.; 18. Apr. civitatem Alos transeuntes venimus Philadelphiam. A. Letzteren Ort erreichte man nach Tag. am 21. Apr. — Während diese beiden Quellen bis Philadelphia nur unbekannte Orte erwähnen, nennt die Historia Peregrinorum außer den von Ansbert genannten noch die bedeutenden Städte Tyatira und Sardis (p. 516. 517). Sie ist hier ausnahmsweise besser unterrichtet als Ansbert und Tageno, welche Thatira in Kleintripolis suchen.

[3] Ann. Colon. max. 799.

[4] Ann. Col. l. c. u. Hist. Per. 517.

augenblickliche Freilassung der Gefangenen an, ließ dem Kaiser seine Ehrfurcht bezeugen, und er und die angesehensten Bürger der Stadt beschworen ihre Unschuld an diesen Vorgängen; der Tumult sei nur von der Gassenjugend ausgegangen, und sie erböten sich zu jeder Genugthuung; der Kaiser möge doch ihrer altberühmten Stadt schonen, die als äußerster christlicher Grenzposten gegen die Türken stehe.

Mittlerweile hatte sich die Kunde von dem Geschehenen im deutschen Lager verbreitet; zur Rache aufgereizt, war ein Theil des Heeres vor die Stadt gerückt, die Böhmen und Regensburger liefen gegen eines der Stadtthore Sturm, und schon spielte das Belagerungsgeschütz über die Mauern hinweg, als der Kaiser Einstellung aller Feindseligkeiten und sofortigen Aufbruch befahl. Noch wagte eine übermüthige Schaar von Bürgern einen Ausfall auf die Abziehenden; aber da sie in die Nähe derer kamen, die sie bisher nur in der Entfernung von den Stadtmauern aus gesehen hatten, erschracken sie heftig; sie glaubten eherne Bildsäulen oder Giganten vor sich zu sehen und ergriffen die Flucht, ohne daß man es der Mühe werth befunden hätte sie zu verfolgen [1]. Am nächsten Tage aber schlug das Heer zum erstenmale den Ueberfall einer türkischen Nomadenschaar zurück [2].

Man zog nun längs der Grenze des griechischen Gebietes gegen Südosten, überstieg die Ausläufer des Tmolosgebirges, passirte die zerstört liegenden Städte Kleintripolis und Hierapolis und einen Nebenfluß des Mäander, dann ging es durch ein schönes Thal [3], wo eine üppige Vegetation die Lüfte mit Wohlgeruch erfüllte, und so kam man nach Laodicaea [4], der letzten griechischen Stadt. Hier, auf der Grenzwache des Christenthumes gegen den Islam, wußte man die Kreuzfahrer zu ehren und ließ ihnen den freundlichsten Empfang zu Theil werden [5].

Nun betrat man das Gebiet der Turkomannen oder Beduinen, die kein Oberhaupt und keine Städte kannten, sondern truppweise mit ihren Heerden von Weide zu Weide schweifend bald hier bald dort ihre Zelte aufschlugen [6]. Als man am 27. April in ein ödes

[1] Ansbert 57. Niketas 539. Die Hist. Per. 517 scheint mit diesem Angriff einen von den Türken versuchten Ueberfall des folgenden Tages zu vermengen, da sie von Kämpfen und Gefallenen spricht.

[2] Ansbert 58.

[3] Nach Tageno wohnten hier schon Türken, die das Heer freundlich aufnahmen.

[4] Diese Stadt liege am Fuße eines sehr hohen Berges und jenseits desselben Ephesus, sagt Ansbert und zeigt sich hiemit sehr mangelhaft unterrichtet. Auch hat er sich fälschlich berichten lassen, daß in dieser Gegend der König Ludwig von Frankreich und der Bischof Otto von Freising völlig besiegt worden seien; Otto von Freising wurde allerdings hier, und zwar, wie es scheint, südlich von Laodicäa, geschlagen, dagegen schlug der König von Frankreich am Ufer des Mäander bei Antiochia die Türken zurück. S. Kugler, Studien 168.

[5] Niketas 539.

[6] Turci agrestes bei Ansbert 59, Sylvestres Turci sive Bedebbini in der Hist. Per. 517. Im Briefe des Armeniers Bar Gregor heißen sie die Turkomannen von Audsch (s. Wilken IV, 4), in den Gestis Friderici der Annal. Mediolan. 380 Turchimani de Barias oder de Berza.

Thal hinabstieg, in welchem sich ein großer Salzsee dehnte[1], stieß man auf anscheinend herrenlose Heerden von Rindern, Pferden, Kameelen, Eseln, Schafen und Ziegen, wohl an 5000 Stück. Man ließ sie unberührt, da man auch von Seite der Türken friedliches Entgegenkommen erwartete.

Aber schon die nächsten Tage brachten bittere Enttäuschung und den Anfang der Unglücksfälle, welche nun in unermüdlicher Folge den Untergang dieses glänzenden Heeres herbeiführen sollten. Vom 28. April an, sagt Ansbert, litten wir zwanzig Tage lang Leiden, wie sie seit Jahrhunderten unerhört waren[2]. Menschen und Natur verbanden sich zum Verderben der Kreuzfahrer. Unaufhörlich umschwärmten auf flüchtigen Pferden die räuberischen Turkomannen den Zug, schossen aus sicherer Entfernung ihre Pfeile ab und überraschten die Deutschen durch eine Kampfweise, der es ebenso rühmlich galt die Flucht zu ergreifen als in die Flucht zu schlagen. Niemand im Heere durfte es wagen nur einen Augenbick den Harnisch abzulegen, stets mußte man in geschlossenen Massen einherziehen. Das Land war meist wüst und steinig, mit größter Mühe konnte man dürftiges Futter für die Pferde gewinnen, an deren Kraft ja die Kraft des Heeres hing. Das Zugvieh war bald geschlachtet; von Gepäck und Ausrüstung wurde alles irgend entbehrliche weggeworfen; manche ließen vor Entkräftung selbst ihre Waffen im Stich[3]. Wenn man nur das eigene Leben fristen konnte! Aber da man sich nur spärlich mit Lebensmitteln versehen hatte und das Land nur spärliche darbot, stieg der Mangel bald aufs höchste. Ein Brod wurde für eine Mark, ein Rind für fünf bis neun Mark verkauft. Mehl wurde von den glücklichen Besitzern wie Gold versteckt, ein Schüsselchen damit gefüllt mit 14 Kölner Schillingen bezahlt. Es kam vor, daß einzelne von den Fußknechten, um nur die Qualen des Hungers zu stillen, zu den Ungläubigen übergingen. Andere aber, von Hunger und Erschöpfung überwältigt, warfen sich in Kreuzform auf die Erde und erwarteten, Gebete sprechend, den Tod durch das Schwert der Türken[4].

Konnte man dem Feinde mit Schwert und Lanze entgegentreten, so verstand man wohl zu siegen. Gleich in den ersten Tagen reizte der Kaiser durch eine List eine Schaar Turkomannen, um sie die Ueberlegenheit der deutschen Waffen fühlen zu lassen, zu einem An-

[1] Wohl der askanische See, Adschi Tus Göl.
[2] S. 59.
[3] Bohadin 120 erzählt, freilich als „eine Wahrheit, die nur Gott bekannt sei", daß die Deutschen große Massen von Panzern, Helmen und aller Art Waffen aufgehäuft und den Flammen übergeben hätten, so daß ein Berg von Eisen zurückgeblieben sei. Indessen erzählt auch Bar Gregor in einem Briefe an Saladin (bei Bohadin 124), er habe die Deutschen über eine Brücke ziehen sehen und dabei beobachtet, daß viele ohne Wurfspieß und Lanze waren und sehr wenige noch Bogen trugen, und auf seine Fragen nach dem Grunde habe man ihm geantwortet, daß man mit diesen Waffen einmal Feuer angemacht, um Pferdefleisch zu kochen.
[4] Ansbert 62. 63.

griff auf das scheinbar verlassene Lager und schlug sie dann plötzlich hervorbrechend blutig zurück [1]. Hierauf hielten sie sich bis Sozopolis in vorsichtiger Entfernung [2]. Aber als man am 3. Mai den Engpaß erreichte, wo vor vierzehn Jahren die Seldschucken ein großes Heer des Kaisers Manuel vernichtet hatten [3], fand man zahlreiche feindliche Schaaren versammelt, um den Deutschen ein gleiches Schicksal zu bereiten. Es schien unmöglich den Paß zu erzwingen; so beschloß man die Heerstraße zu verlassen und sich unter der Führung eines gefangenen Türken von hohem Rang nach Nordwesten, gegen Philomelium zu wenden. Ein hochragender Berg, den man hier übersteigen mußte, bot ungeheuere Schwierigkeiten. An dieser Stelle allein ist es, daß Tageno aus dem gewöhnlichen Ton seiner trockenen Marschnotizen fällt. Gedenket alle, ruft er aus, gedenket alle jenes Tages, an dem wir den hohen und beschwerlichen Berg überstiegen! Mehr als tausend Pferde verlor das Heer bei diesem Gebirgsübergang. Während es langsam die Höhen erklomm, deckten ihm die Herzoge von Schwaben und von Meran und der Markgraf von Baden und andere Edle in heißem Handgemenge mit den nachdrängenden türkischen Massen den Rücken. Dem Herzoge von Schwaben wurde hier durch einen Steinwurf ein Zahn ausgeschlagen, ein anderer gebrochen. Auch auf der Höhe empfingen Türken mit Pfeilschüssen und Steinwürfen den langgestreckten Zug. Aber die deutschen Ritter stiegen von den Pferden, stürmten zu Fuß hinauf, tödteten über sechszig Feinde und erkämpften dem Heere freien Uebergang [4].

Noch am selben Tage gelangte man in eine angebaute Ebene. Aber unablässig währten die Kämpfe gegen verfolgende und umschwärmende Reiterschaaren fort. Am 6. Mai verlor einer der wackersten Ritter des Heeres, der Minnesänger Friedrich von Hausen, bei der Verfolgung zurückgeschlagener Feinde sein Leben durch einen unglücklichen Sturz mit dem Pferde. Das ganze Heer brach in Klagen

[1] Eine sehr ausgeschmückte Schilderung dieses Gefechtes gibt die Historia peregr. 517.

[2] So bei Ansbert 60; bei Tageno 513 und in der Epistola de morte Frid. imp. 494 Susopolis. Lage und heutigen Namen des Ortes vermag ich nicht zu bestimmen. Wahrscheinlich zog man vom askanischen See aus über Kelänä nach Philomelium; wenigstens berichtet die erwähnte Epistola, daß man da vorübergezogen sei, wo der Mäander (Mandra) entspringt.

[3] Niketas, der diese Schlacht genau beschreibt (De Manuele Comneno lib. VI cap. 1, p. 231 u. 232) sagt, daß Manuel von Kelänä nach Choma und der verfallenen Burg Myriokephalon marschirt sei und in dem Engpaß hinter dieser Burg, *κλεισοῦραι τοῦ Τζυβρίτζη*, die Niederlage erlitten habe. Von den Siegen Friedrichs über die Türken erwähnt Niketas 540 außer den bei Philomelium und bei Ikonium erfochtenen eines bei *Γιγκλάριον*. Er nennt diese Schlacht erst nach Philomelium, schildert sie aber so, daß er eher den listigen Ueberfall vor Sozopolis im Auge zu haben scheint. Einen Ort Ginklarion kann ich nicht nachweisen.

[4] Vergl. über diese Schlacht Ansbert 61, Tageno 513, Epistola de morte Frid. 494, Annal. Colon max. 799 (mit irrigem Datum 10. Mai), Iter Ricardi regis (ed. Stubbs) I, 50. 51.

aus, als unter den Bäumen eines prächtigen Obstgartens die Leiche des Dichters zur Ruhe gebracht wurde [1].

Man war nun in einem Lande mit ständiger Bevölkerung und unter seldschuckischer Herrschaft. Hier endlich erwartete man die wohlthätigen Wirkungen des diplomatischen Verkehrs zu finden, in welchen der Kaiser mit dem Hofe von Ikonium getreten war Wir haben schon erzählt, daß eine türkische Gesandtschaft mit freundlichen Zusicherungen im Winter 1188 nach Deutschland gekommen war. Der deutsche Gesandte Gottfried von Wiesenbach, der nach Ikonium gegangen war, hatte sich dortselbst lange aufgehalten und war erst im Dezember 1189 in Begleitung eines türkischen Gesandten Namens Tokili nach Konstantinopel gekommen, ohne zu wissen, wie sich hier mittlerweile die Sachlage verändert hatte. Beide Botschafter wurden von Isaak ihres Eigenthumes und der Geschenke, die sie vom Sultan an Friedrich überbringen sollten, beraubt und gefangen gesetzt. Erst als sie der Abschluß des Friedens mit den Deutschen aus einer achtwöchentlichen Gefangenschaft befreite, erhielt Friedrich das Schreiben des Sultans Azeddin Kilidsch Arslan, worin er den Kaiser aufs freundlichste begrüßte, Hilfe gegen alle Feinde und Verpflegung in seinem Gebiete versprach. Zwei Tage darauf aber (16. Februar) war neuerdings ein türkischer Botschafter im deutschen Lager erschienen, geschickt von Kutbeddin, dem Sohne Azeddins [2]. Der altersmüde Kilidsch Arslan hatte nämlich mittlerweile sein Reich unter seine zehn Söhne vertheilt, und dabei war Ikonium an Kutbeddin gefallen [3],

[1] Ansb., Epistola u. Ann. Col. a. a. O. Die Epistola nennt ihn Fridericus de Hunlitra. Keine dieser Quellen erwähnt seiner als Dichter, alle aber ertheilen ihm besonderes Lob. Die Kölner Annalen nennen ihn: vir probus et nobilis, qui egregiae laudis et honestatis pre omnibus illo in tempore nomen acceperat. Super cujus morte, fahren sie fort, tanta in castris orta est mesticia, quod omissa pugna omnes clamorem bellicum mutaverunt in vocem flentium. Uebrigens setzen sie den Tod des Ritters irrig vor die Schlacht an dem Engpasse.

[2] Ansbert 51. Die Hist. Peregr. 515 dagegen theilt den unzweifelhaft erfundenen Wortlaut eines von Vater und Sohn gemeinsam an Friedrich gerichteten Schreibens mit.

[3] Ansbert kennt die Namen der beiden Herrscher nicht; er nennt den Vater Sultan und den Sohn Melich, welche Namen nur ihre Würden bezeichnen. So auch Chronica montis Sereni (ed. Eckstein p. 52): Soldanus rex Turcorum et Melchyn filius ejus. Niketas 542 nennt den Sohn richtig Κοππάτινος, denn aus einheimischen Quellen wissen wir, daß es Kutbeddin war (s. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches I, 22). Während aber Niketas 540 und Ibn Alatyr (bei Reinaud, Extraits 508) meinen, daß die Söhne den Vater von der Regierung verdrängt hätten, berichten die einheimischen Quellen (Hammer a. a. O.), daß Azeddin das Reich unter seine zehn Söhne vertheilt habe, und auch die folgenden Ereignisse weisen auf eine freiwillige Uebereinkunft zwischen Vater und Söhnen, welcher allerdings ein schlechtes Einvernehmen zwischen beiden Theilen folgte. Hagi Chalifa sagt im Gihan Numa (versa a M. Norberg II, 397), daß von den eilf Söhnen Kilidsch Arslans jeder seine Provinz unumschränkt verwaltet habe, zum Erben des Reiches aber Azeddin erwählt worden sei. Die Angabe Dschenabis (bei Hammer I, 568), daß von den Söhnen Ghajasseddin Keichosrew in Konia (Ikonium),

Doch hatte es vorerst nicht geschienen, als ob dieser Thronwechsel dem Kreuzzuge Gefahr drohe, da das Schreiben des Sohnes nicht minder entgegenkommend lautete als das des Vaters. Die türkischen Gesandten hatten dann das Heer auf seinem Zuge begleitet, stets bemüht das Mißtrauen zu beschwichtigen, das die Ueberfälle der Turkomannen gegen die friedliche Gesinnung ihres Hofes wach riefen. Sie betheuerten, daß alle diese Angriffe von den zucht- und herrenlosen nomadischen Stämmen ausgingen, vor deren Raublust der Sultan selbst nicht sicher sei. Derselbe werde sich freuen, wenn er erfahre, wie kräftig sie von den Deutschen zurückgewiesen worden. Man glaubte ihren Erklärungen, und da sie nun, als man sich Philomelium näherte, ihre Absicht aussprachen, den Emir dieses Gebietes von der Ankunft der Deutschen zu benachrichtigen, ließ man sie arglos voraus eilen und den Ritter Gottfried von Wiesenbach als Begleiter mitnehmen [1].

Man sah sich schmählich getäuscht, als man am 7. Mai vor Philomelium [2] (heute Ak Schehr) das Lager schlug. Gegen Abend erfolgte ein heftiger Angriff der Türken auf das Lager, das mit Wurfgeschossen aller Art überschüttet wurde. Aber zwei Ausfälle von Fußgängern und Reitern unter Anführung der Herzoge von Schwaben und Meran brachten den Feind zum Weichen, und schrecklich wütheten nun die deutschen Schwerter unter den Fliehenden. Die christlichen Berichte sprechen von 4000 bis 6000 feindlichen Todten, ein sonst sehr zuverlässiger Berichterstatter will wissen, daß allein 384 von den Edlen des türkischen Reiches gefallen seien. Die ganze Nacht durch widerhallten die Berge vom Wehgeschrei der Verwundeten. Philomelium wurde den Flammen übergeben [3].

Unter unaufhörlichen Kämpfen setzte das Heer den beschwerlichen Marsch fort. Zu beiden Seiten des Weges waren Berg und Thal stets voll von feindlichen Reitern. Einmal hörte man in der Ferne die Trompeten blasen und sah die Fahne flattern, die nach der Aussage eines Gefangenen die Anwesenheit des Sultans selbst bezeichneten. Ringsum von lauernden Feinden umgeben feierte man am frühesten

Kutbeddin dagegen zu Siwas und Akserai geherrscht habe, kann nur für spätere Jahre richtig sein. Auch Abulfaradsch (Bar Hebräus) in seiner Geschichte der Dynastien (übersetzt von G. L. Bauer II, 175) berichtet, daß Kilidsch Arslan nach seiner Thronentsagung lange Zeit von einem Sohne zum andern gezogen, von jedem aber schlecht behandelt worden sei, bis er zu Gayathoddin Kaichsoran kam und mit diesem sich Ikoniums wieder bemächtigte.

[1] Ansbert 61. Hist. Peregr. 518. Die türkischen Großen bezeichnet Ansbert als admirandi oder admirati (Emire), Annal. Mediolan. 380: admiragius, Chron. Montis Sereni 53: nobiles, qui meral dicuntur. — Ansbert zeigt sich schon durch die Angriffe der Turkomannen von der Treulosigkeit des Hofes von Ikonium überzeugt; im Rathe des Kaisers muß man es nicht gewesen sein, sonst würde man die Gesandten nicht haben ziehen lassen. Wahrscheinlich waren aber schon die Feinde des 3. Mai, die den Engpaß besetzt hielten, türkische Truppen.

[2] In der Epistola de morte Frid. Finiminum, bei Ansbert 62 Vinimil.

[3] Niketas 540.

Morgen des 13. Mai das Pfingstfest durch eine Messe. Als Festmahl, sagt Ansbert, speiste das Volk gekochte Häute von Rindern und Pferden, während sich die Reicheren kleiner Portionen von Pferdefleisch erfreuten. Dieser Tag verging ohne Kampf, aber als sich am folgenden der Blick in ein weites Thal öffnete, sah man auf ein Gewoge von feindlichen Reitern herab. Kutbeddin hatte nicht nur seine eigenen, sondern auch die Streitkräfte seiner Brüder von allen Seiten aufgeboten. Ein Bericht schätzt die Feinde auf 300000 [1], ein anderer die Reiter allein auf 400000 [2].

Dagegen konnten die Deutschen nur noch 600 Berittene stellen [3], so sehr hatten die Geschosse der Feinde, Hunger und Anstrengung unter den Pferden aufgeräumt. Gleichwohl wagte man den Angriff, und unter dem Befehl des Reichsmarschalls von Pappenheim stürmte das Häuflein der Ritter gegen die türkischen Geschwader. In diesem Augenblicke der Gefahr konnte das heiße Herz dem erschöpften Körper himmlische Erscheinungen vorspiegeln. Hoch in den Lüften sah Ludwig von Helfenstein den heiligen Georg in schneeweißem Gewande als ersehnten Bundesgenossen auf seinem Schimmel vorausreiten [4]. Man fühlte sich wieder als Kämpfer Christi, die volle religiöse Begeisterung flammte auf und verlieh den Rittern glänzenden Sieg. Der Sieg im Thale genügte nicht, als man auf dem gegenüberliegenden Berge den Klang der langen, gewundenen Trompeten hörte, welche die Anwesenheit der türkischen Herrscher bedeuteten. Hier standen zwei von den Söhnen des Sultans Azeddin mit auserlesenen Schaaren; aber als der Kaiser selbst, ihm nach sein Sohn, ihre Krieger den Berg hinaufführten, wurden auch sie geschlagen, im wilden Getümmel soll Kutbeddin selbst vom Pferde gestoßen worden sein [5]; die ganze türkische Heeresmasse ward gezwungen sich zur Deckung der Hauptstadt zurückzuziehen.

Nie hat man einen ähnlichen Widerspruch beobachtet, äußerte nach der Schlacht einer der verbündeten Fürsten [6] zu Kutbeddin, daß dieselben Leute, die mit solchem Eigensinn in den Tod rennen, im Kampfe dem Tode mit solcher Hartnäckigkeit widerstreben.

Auf den heißen Tag folgte eine Nacht voll Angst und Verwirrung. In Folge eines dichten Nebels geriethen die einzelnen Heeresabtheilungen auseinander und irrten in einer weiten Sandwüste ohne

[1] Ansbert 63. 64.

[2] Epistola de morte Frid.

[3] l. c.

[4] Ansbert. Hist. Peregr. Epistola de morte Frid. Ann. Colon. Ein armenischer Ueberläufer erzählte, daß die Türken nicht einen, sondern allein auf Schimmeln siebentausend himmlische Reiter gesehen und vergeblich bekämpft hätten. Ansbert 64.

[5] Epistola de morte Frid. Ansbert a. a. O. Nach Ann. Colon. 800 war der Thäter der hl. Georg.

[6] Der König von Galacien (nach Ansbert), der 10000 Bewaffnete zur Hilfe herangeführt haben soll. Einen anderen türkischen Befehlshaber nennt Ansbert admiratus de Crazzarat.

Ziel umher. Als man sich endlich wieder traf und das Lager schlug, fehlte es an Wasser und Gras; der gräßliche Durst zwang die Krieger die ekelhaftesten Dinge nicht zu verschmähen, wenn sich nur einige Feuchtigkeit aus ihnen saugen ließ. Am nächsten Tage stieß man an einem sumpfigen Orte auf etwas Wasser und verweilte daselbst zwei Tage lang. Aber hier fehlte es an Brennmaterial, um das Pferdefleisch zu kochen, das schon das gewöhnliche Nahrungsmittel geworden war; man mußte Sättel, Kleidungsstücke, Zelttücher, selbst Waffen dazu verwenden [1].

So war das Heer in der kläglichsten Verfassung, da es der Entscheidung vor Ikonium entgegenging. Manche Stimmen riethen daher diese Stadt seitwärts liegen zu lassen und sich gleich südlich gegen Armenien zu wenden [2]. Aber dieß Land lag noch zu fern, unmöglich schien es zu erreichen, ohne daß das Heer durch Ruhe und Nahrung neu gekräftigt und die vielen Lücken der Ausrüstung einigermaßen ausgebessert worden wären. Ikonium [3] angreifen hieß freilich das Verderben herausfordern; die bedeutende Stadt — ihre Ausdehnung wird von einem Kreuzfahrer mit der Kölns, der größten deutschen Stadt, verglichen [4] — war stark befestigt, und das türkische Heer, das sie deckte, zählte nach Hunderttausenden; dagegen konnten die Deutschen an Reitern jetzt nur noch fünfhundert stellen [5]. Gleichwohl mußte man das Wagniß unternehmen, da ohne die Einnahme Ikoniums der Untergang des Heeres durch Mangel unvermeidlich war.

Am 16. Mai erschien ein Gesandter des türkischen Herrschers im Lager. Schon hatte sich das deutsche Schwert solche Achtung bei den Feinden errungen, daß sie zu Unterhandlungen griffen; aber noch schien ihnen ihre Uebermacht den Sieg so sicher zu verbürgen, daß sie die Bedingungen des Friedens vorschreiben zu können glaubten. Sein Herr, meldete der Gesandte, wolle den Deutschen friedlichen Durchzug bewilligen und binnen drei Tagen reichliches Angebot von Lebensmitteln verschaffen, wenn der Kaiser ihm eine gewisse Summe Gold [6] bezahlen und sich mit ihm zum Angriff auf das Land der Armenier verbünden wolle. Aller Widerstand werde doch vergeblich sein; er zähle mehr Fahnen in seinen Geschwadern als die Deutschen Krieger. Die Antwort des Kaisers lautete, daß sich das Kreuzheer nicht durch Gold, sondern durch die Hilfe seines Kriegsherrn Christus den Weg bahnen werde [7]. Darauf kündigte der Türke für den morgigen Tag den Kampf an.

[1] Ansbert 64. 65; vergl. die oben erwähnte Stelle Bar Gregors.

[2] Hist. Peregr. 523.

[3] Heute Konija, bei den Deutschen des Mittelalters Conne, Connelant (Hartmanns von Aue Erec, Ausgabe von Bech, V. 2002). Der Name ist wohl aus dem der alten Provinz Lycaonien entstanden.

[4] Epistola de morte Frid.

[5] l. c.

[6] Dreihundert Zentner Gold, sagt Ansbert, et terram Armeniorum. Letzteres kann doch wohl nur so verstanden werden wie im Texte.

[7] Nach Arnold von Lübeck l. III c. 34 hätte der Kaiser sich erboten

Wie über die türkischen Verhältnisse überhaupt, sind wir insbesondere über die Motive nicht genügend unterrichtet, welche Kutbeddin veranlaßten, seines Vaters und seine eigenen Versprechungen gegen die Deutschen hintanzusetzen. Doch wissen wir, daß er sich mit einer Tochter Saladins vermählt hatte [1]; wahrscheinlich war die Braut mit reicher Mitgift der Preis, wodurch Saladin den jungen Fürsten zu feindlichem Empfang der Kreuzfahrer gewonnen hatte. Da Neutralität eine Unmöglichkeit war, ein Bündniß mit Friedrich aber bei weitem nicht solche Vortheile bieten konnte, wie mit Saladin, so war es freilich von vornherein zu erwarten gewesen, daß Kutbeddin auf die Seite treten werde, auf welche ihn Religion, Nachbarschaft und materielle Vortheile hinwiesen. Nur ein Zug eigenthümlicher Sympathie kann es gewesen sein, der den Vater Kilidsch Arslan zur Freundschaft mit Friedrich bewogen hatte.

Am Morgen des 17. Mai bereitete man sich durch Gebet zur Schlacht. Der Bischof von Würzburg, sagt ein naiver Chronist [2], munterte die Krieger auf zum Kampfe und ermahnte sie vorher zu beichten und Fleisch zu essen, damit sie recht kräftig einhauen könnten. Der Kaiser gelobte im Falle des Sieges dem hl. Georg eine Kirche [3]. Schon umgaben das Heer zahllose türkische Geschwader in halbmondförmiger Stellung, wagten jedoch keinen Angriff. Die Deutschen rückten langsam vor die Stadt und lagerten sich Abends vor derselben in dem Parke des Sultans, wo sie zwei Paläste zerstörten [4]. Die Nacht hindurch tobten heftige Gewitter und Regengüsse.

Als der Morgen graute, bildete der Kaiser zwei Treffen. Das erste unter dem Herzog von Schwaben sollte sich gegen die Stadt wenden [5], während der Kaiser selbst mit der zweiten Heeresabtheilung seinem Sohne gegen die Feinde außerhalb der Stadt den Rücken sichern wollte. Jede Plünderung wurde auf das strengste verboten, bis der Feind gänzlich geschlagen und die Stadt eingenommen wäre.

Noch einmal erschien ein Gesandter von den Sultanen, der sich nach den Friedensbedingungen erkundigte. Der Kaiser forderte vor Allem die Freilassung seines Botschafters Gottfried von Wiesenbach,

einen Manlat, d. i. ein Goldstück mit dem Bilde des Kaisers Manuel, zu entrichten; Arnold fügt hinzu, daß die Manlate aus einer gemischten Masse bestehen und zu den schlechteren Münzen gehören.

[1] Iter Ric. I, 51. Ansbert 68. Nach dem Schreiben der französischen Gesandtschaft in Konstantinopel an ihren König (Benedict. Petroburg. II, 51) hätte gleichzeitig eine Tochter Kilidsch Arslans einen Sohn Saladins geheirathet. Dieß mag richtig sein; dagegen wird die Angabe derselben Quelle, daß Kutbeddin (Kutepez) seine Gemahlin, die Tochter Saladins, ermordet habe, eine Fabel sein. Denn wir sehen noch in der Folge den Hof von Ikonium in freundlichem Verkehr mit Saladin (vergl. z. B. Ibn Alatsyr bei Reinaud, Extraits des histor. Arabes 510).

[2] Ann. Mediolan. 381.

[3] Hist. Peregr. 523.

[4] Epistola de morte Frid.

[5] In diesem Treffen war nach Ann. Colon. max. 800 auch der Graf Florenz von Holland.

befahl aber sogleich seinem Sohne den Vormarsch gegen die Stadt. Wider Erwarten kömmt dem Herzog vor dem Thore der Ritter Gottfried frei entgegen. In einiger Entfernung zeigt sich mit geringem Gefolge der alte Sultan, augenscheinlich bereit Unterhandlungen anzuknüpfen[1]. Aber die Aufregung und Erbitterung der Deutschen läßt es zu keiner Verständigung mehr kommen, zumal da Gottfried seine Landsleute zum Angriff ermuntert und ihnen den Sieg verheißt. Wie die Deutschen mit eingelegten Speeren ansprengen, wenden sich der Sultan und die Seinen fliehend in die Stadt. In heißem Kampfe wird nun von Friedrichs Kriegern das Thor erstürmt und die ganze Stadt überfluthet[2]. Es folgt ein grauenvolles Gemetzel, wobei der Weiber und Kinder nicht geschont wird[3]. Der Sultan flüchtet sich mit dem Reste der Besatzung in das auf der gegenüberliegenden Seite die Stadt überragende Bergschloß[4], wohin sich schon vorher der größte Theil der Bevölkerung mit Kostbarkeiten und Lebensmitteln zurückgezogen hatte.

Mittlerweile befand sich die Abtheilung des Kaisers außerhalb der Stadt gegenüber zahllosen Feinden in der höchsten Gefahr. Der Kaiser selbst verbarg seine Beängstigung nicht, man hörte ihn ausrufen, er wolle gern eine Schmälerung seiner kaiserlichen Würde ertragen, wenn er nur das Heer wohlbehalten in Antiochia wüßte. Priester und Bischöfe legten sich die Stolen um den Hals und erwarteten unter Gebeten den Opfertod für Christus. Aber auch hier wurde der herrlichste Sieg errungen. Als Friedrich sein Roß zum Angriff spornte unter dem Rufe: Christus ist unser König, ist unser Kaiser, er führt uns zum Sieg! erwärmten sich an dem Feuer des Greises die jugendlichen Krieger, und es gelang die Feinde in wuchtigem Anprall über den Haufen zu werfen. Indessen kam es den Deutschen bei ihrem Mangel an Reiterei zu Statten, daß das coupirte Terrain wenig Raum zu Reitergefechten bot. Bald löste sich die Schlacht in eine Menge von Einzelgefechten auf, da die Türken sich hinter den Mauern der Weinberge und Gärten verbargen, von denen diese ganze Gegend durchschnitten war[5]. Erst nach ungeheueren Verlusten[6] räumten sie den Deutschen das Feld. Noch am selben Tage konnte sich der Kaiser unbehindert mit seinem Sohne in der Stadt verbinden. Hier fanden die erschöpften Krieger endlich Entschädigung für ihre Beschwerden und Anstrengungen. Den Werth der geplünderten

[1] Ansbert läßt die Absicht des Sultans unentschieden, aber die Freilassung Gottfrieds von Wiesenbach verräth sie deutlich genug.

[2] Nach Ottonis Fris. continuatio Sanblasiana hätte der Kampf um die Stadt vor der dritten Tagesstunde begonnen, vor der neunten geendet.

[3] l. c. und Tageno 514.

[4] Dieß ist wohl τὰ Τάξαρα des Niketas 541.

[5] Niketas 542.

[6] Nach Niketas l. c. erzählte später ein Türke, daß er den Todtengräbern für die Bestattung der Leichen, welche allein in seinem Garten lagen, 200 Silberstateren habe geben müssen.

Kostbarkeiten schätzte man auf 100000 Mark[1]; darunter glaubte man in Kutbeddins Palast die Hochzeitgeschenke zu erkennen, welche Saladin seiner Tochter mitgegeben hatte[2].

Nach dieser blutigen Niederlage waren die Türken zur Nachgiebigkeit bereit. Kilidsch Arslan, der immer friedliche Gesinnung gegen die Deutschen gehegt hatte, übernahm nun, da die Politik seines Sohnes völlig mißglückt war, selbst die Leitung der Verhandlungen[3]. Durch Unterhändler, die er von der Burg herabschickte, flehte er den Kaiser an, seines Landes und Volkes fortan zu schonen, und versprach den kaiserlichen Unwillen auf jede Weise zu besänftigen. Der Kaiser verlangte billigen Markt und Sicherheit des weiteren Zuges und als Geißeln zehn Emire und zehn andere Große des Reiches. Der Sultan war froh so wohlfeilen Kaufes davonzukommen, stellte die verlangten Geißeln und gelobte Alles, was der Kaiser wünschte. Darauf (23. Mai) zog Friedrich das Heer nach viertägigem Aufenthalte in der Stadt in den Park zurück, von dem aus man zum Angriff auf Ikonium vorgegangen war, und verbot alle fernere Schädigung der Einwohner. Man trat mit denselben in Handelsverkehr und benutzte die bei der Plünderung der Stadt erworbenen Schätze hauptsächlich, um die Reiterei wieder in besseren Stand zu bringen. An diesem und den folgenden Tagen wurden, die Esel ungerechnet, über 6000 Pferde und Maulthiere zu hohen Preisen angekauft[4]. Ein aus Christen und Türken zusammengesetztes Schiedsgericht überwachte den Handelsverkehr[5].

So setzte man neugestärkt am 26. Mai den Marsch fort. Das Heer war trotz aller Verluste noch immer sehr bedeutend, wenn wir auch die Angabe eines Armeniers, daß es damals aus 42000

[1] So Tageno 515; der Text Ansberts nennt 10000.

[2] Ansbert 68. Dieser ist die Quelle für die meisten Einzelheiten der obigen Schilderung.

[3] Ansbert scheint hier weniger genau unterrichtet, da er den Vater (suldanus) und den Sohn (Melich) oder die Söhne immer gemeinsam handeln läßt. Bar Gregor und Ibn Alatsyr (bei Reinaud, Extraits 508) stimmen dahin überein, daß Kutbeddin wider den Kaiser die Truppen gesammelt und die Schlacht geliefert, Kilidsch Arslan dagegen die Friedensunterhandlungen geführt habe. Iter Ric. 53 sagt, der alte Sultan habe sich gleich nach der Einnahme seiner Hauptstadt an Friedrich gewendet und alle Schuld auf den Sohn geschoben. So auch Niketas 541. Nach Bohadin 119 war der alte Sultan innerlich immer auf Seite der Deutschen gestanden und hatte nur (wohl Saladin gegenüber) den Schein angenommen, als ob er ihm Widerstand leisten wolle. Auch die Hist. Peregr. 525, hier unabhängig von Ansbert, läßt den alten Sultan an den Kaiser melden, er habe nur durch die Einflüsterungen und die Gewalt der Seinigen bestimmt werden können das Bündniß zu verletzen.

[4] Ansbert 60. Die Annal. Mediol. 381 übertreiben natürlich, wenn sie berichten, daß man die ersten drei Tage 100 Mark Silber für ein Pferd habe zahlen müssen, später hätten die Deutschen nur einen Ferto anstatt einer Mark gegeben, und die Türken hätten sich dieß gefallen lassen. Nach ihnen auch Sicardi Cremon. chronic. p. 610.

[5] Ann. Mediol. l. c. u. Sicard. l. c.

gepanzerten Reitern und Fußvolk ohne Zahl bestanden habe[1], für eine Uebertreibung erklären müssen. Noch war eine große Schwierigkeit zu überwinden, der Marsch über die unwegsamen und unfruchtbaren Berge des Tauros. Um nach Tarsos zu gelangen[2], marschirte man zuerst nach Laranda und suchte von dort aus den Kalykadnos zu erreichen. Die ersten Tage blieb man nicht völlig verschont von Ueberfällen türkischer Nomaden, so daß der Kaiser den mitgeführten Geißeln den Tod drohte, wenn sie dieselben nicht zu verhindern wüßten; auch wurden die Geißeln trotz ihrer Bitten nicht entlassen[3], als man am 30. Mai bei Laranda die Grenze von Lycaonien und dem christlichen Armenien erreichte. Mit Freuden sah man hier nach so langer Zeit wieder die ersten Kreuze auf den Feldern[4].

Armenien hatte der Kaiser, wie wir annehmen dürfen, bei seinen politischen Plänen besonders in das Auge gefaßt. Die folgenden Ereignisse haben freilich nichts zur Ausführung kommen lassen, und daß es über Absichten, denen keine That folgte, an deutlichen Nachrichten fehlt, liegt in der Natur der Sache. Indessen läßt sich bei unbefangener Erwägung aller Verhältnisse der Gedanke nicht zurückweisen, daß es dem Kaiser neben der Wiedergewinnung der heiligen Stätten für die Christenheit auch um den Erwerb von Macht und Einfluß für die Nation zu thun war. Auf nichts, sagt sein Biograph Ragewin, war Friedrich in seiner ganzen Regierung mehr bedacht, als daß er das römische Kaiserthum zum alten Ansehen erhöbe[5]. Daß das heilige Land zum Colonisationsgebiete für die Wälschen ausschließlich geworden war, stimmte schlecht zu der Bedeutung, welche man dem Kaiserthum beilegte. Von den Gebieten, welche den Stolz und die Sehnsucht der Christenheit bildeten, durften die Deutschen nicht völlig verdrängt bleiben, wenn sie für ihren Herrscher die höchste weltliche Gewalt der Christenheit beanspruchten. Nun war aber nicht zu erwarten, daß sich eine deutsche Herrschaft im Gebiete des zerstörten Reiches Jerusalem oder der Grafschaft Tripolis würde bilden können, selbst falls es gelänge Saladin daraus zu vertreiben; die normannischen und französischen Barone hatten hier im Laufe von neun Jahrzehnten zu festen Grund gefaßt und würden sogleich in ihre alten Besitzungen wieder eingerückt sein. Dagegen ließ sich im Nor-

[1] Bar Gregor bei Bohadin p. 122.

[2] Nach Bar Gregor hätte der Kaiser die Richtung nach Tarsos und Mopsvestia auf den Rath Kilidsch Arslans eingeschlagen.

[3] Nach Ibn Alatyr (bei Reinaud, Extraits 509) wären die Geißeln in Fesseln gelegt worden, ein Theil in der Gefangenschaft gestorben, ein anderer hätte sich losgekauft. Nach Oliverius Scholasticus (Eccard, Corpus historicorum II, 1391) hätte der Kaiser einen Theil der Geißeln wirklich enthaupten lassen.

[4] Ansbert 70. Tags vorher hatte man Rast gemacht in einer Stadt, die Ansbert Pirgus nennt.

[5] M. G. XX, 491. Die Stelle verliert dadurch nicht an Bedeutung, daß sie wie einige andere dieses Schlußcapitels der Einhardi vita Karoli entlehnt ist.

den von Syrien, etwa in dem armenischen Gebiete, welches früher die Grafschaft Edessa gebildet hatte, eher die Begründung deutscher Macht erwägen. Hat man auch vielleicht keine Colonisation und unmittelbare Herrschaft beabsichtigt, so plante man wenigstens die christlichen Staaten des Nordens, Kleinarmenien, wahrscheinlich auch Antiochia, der deutschen Oberherrlichkeit zu gewinnen; nach langer Zeit wäre dieß Gelingen allen Nationen wieder einmal ein Zeichen gewesen, daß das Kaiserthum kein leeres Wort sei.

Was Kleinarmenien betrifft, so lagen hier die Verhältnisse solchen Plänen günstig genug. Die Bewohner dieses rauhen Gebirgslandes waren natürliche Bundesgenossen aller Kreuzfahrer, da sie, treu am christlichen Glauben hangend, ringsum von mächtigen Nachbarn bedroht waren, die sich durch Abstammung, Sprache und Religion von ihnen unterschieden. Noch am Ausgang des 16. Jahrhunderts hat es ein Papst [1] anerkannt, daß keine Nation die Kreuzfahrer mit größerer Bereitwilligkeit gefördert habe als die armenische; durch Menschen, Pferde, Waffen, Zufuhr, Rath und jede Art von Hilfe habe sie die Christen in den heiligen Kriegen stets auf das Thatkräftigste und Getreulichste unterstützt. So kamen den Deutschen die Sympathien [2], es kam ihnen aber auch das Bedürfniß entgegen. Denn ohne den Rückhalt eines mächtigen Bundesgenossen durften die Fürsten des kleinen Landes nicht hoffen, gegen die überlegenen Nachbarn ihre Unabhängigkeit, kaum auch über die aufstrebenden Großen des Landes ihre Hoheit behaupten zu können. Byzanz, das dem Reiche seine Oberherrlichkeit aufdrängen wollte, ohne ihm Schutz gewähren zu können, haßten die Armenier aufs Aeußerste; in Jahrhunderte währender Berührung hatten der nationale und der religiöse Gegensatz zwischen Armeniern und Griechen alle ihre Schärfen hervorgekehrt.

Seit 1187 regierte über das Land unter dem Titel Baron, welchen die Armenier von den Pullanen übernommen hatten, Leon II. aus dem Geschlechte der Rubeniden [3], ein Fürst von bedeutenden Gaben [4]. Erst vor kurzem hatte er einen Angriff, welchen die Seldschucken unter einem Sohne Kilidsch Arslans auf Cilicien unternommen, zurückgeschlagen und den Ungläubigen auch Isaurien wieder ab-

[1] Gregor XIII. im Jahre 1584 bei Gelegenheit der Gründung des armenischen Collegs in Rom, siehe Bullarium Romanor. Pontif. opera Caroli Cocquelines, Romae 1747, T. IV, P. 4, p. 78.

[2] Ueber die Aufnahme, welche die Deutschen schon bei der zahlreichen armenischen Bevölkerung im griechischen Reiche gefunden hatten, vergl. Niketas 527, Ansbert 36, Dietpold 510, Ann. Col. max. 798.

[3] Die abendländischen Berichte nennen ihn meist Leo de montanis, der sog. Benedikt von Peterborough nennt als damaligen Herrscher Armeniens irrig Rupinus de la Muntaine; Ruben, der Bruder Leons, war vor einigen Jahren gestorben.

[4] Vergl. über ihn und die armenischen Verhältnisse überhaupt: Dulaurier, Etude sur l'organisation politique, religieuse et administrative du royaume de la Petite-Arménie, Journal Asiatique V, 17, 377 ff. und V, 18, 289 ff.

gewonnen [1]. Das schwache Band der Abhängigkeit, welches Armenien noch mit Byzanz zusammenhielt, gelang ihm völlig zu lösen [2]. Mit dem Fürstenhause von Antiochia ist er später durch Heirath in Verbindung getreten und hat dadurch nach manchen Reibereien zwischen den beiden Staaten das freundnachbarliche Verhältniß hergestellt, welches ihnen so nothwendig war [2]. Er war voll Sympathie für die Abendländer, für die Deutschen voll besonderer Vorliebe [3]. Dem deutschen Orden hat er später Adamadona geschenkt, dessen erste Niederlassung auf armenischem Boden [4]. In allem nahm er sich die Abendländer zum Muster; in abendländischer Weise hat er seinen Hof, einen Lehensadel und die ganze Verwaltung einzurichten gesucht, und durch mannigfache Begünstigungen hat er den Handelsverkehr mit dem Westen und die Niederlassung von Occidentalen in Armenien gefördert.

Nach allem darf man nicht zweifeln, daß der deutsche Kaiser bei Leon auf geneigtes Entgegenkommen traf, als er ihm nun durch Gesandte das Anerbieten machte ihn zum König von Armenien zu krönen. Welcher Grad der Abhängigkeit vom deutschen Reich, ob überhaupt eine solche an die in Aussicht gestellte Krönung geknüpft wurde, erfahren wir nicht. Die Thatsache des Anerbietens jedoch ist durch ein armenisches Zeugniß [5] und noch besser durch die spätere Aufnahme und Ausführung des Planes durch Heinrich VI. verbürgt.

Schon im Sommer des vorigen Jahres hatte Leon den armenischen Patriarchen Gregor und Nerses von Lampron, den Erzbischof von Tarsos, beauftragt dem Kaiser Friedrich entgegenzugehen, aber durch einen Ueberfall von Turkomannen war die Gesandtschaft damals verhindert worden ihren Auftrag zu erfüllen [6]. Von Ikonium aus soll dann der Kaiser dreimal Botschafter an Leon und den Katholikos geschickt haben [7]. Die Armenier empfingen denn auch das Heer auf das Freundlichste. Nachdem schon der Herr eines Grenzschlosses, das Sibilia genannt wird, seine geringen Mittel auf das Aeußerste angestrengt hatte den Kaiser zu bewirthen und die Ansprüche des Heeres zu befriedigen, kamen dem Heere an einer steinernen Brücke über den Saleph Gesandte Leons entgegen, die dem Kaiser Volk und Land zur unbedingten Verfügung stellten [8]. Der Fürst

[1] Petermann, Beiträge zu der Geschichte der Kreuzzüge aus armenischen Quellen (Philolog. u. Historische Abhandlungen der Berliner Akademie aus d. J. 1860. S. 146).
[2] Dulaurier a. a. O. 400 u. 401.
[3] So hat wenigstens Wilbrand von Oldenburg gehört, der einige Jahrzehnte nach unserm Kreuzzuge durch Armenien reiste. Siehe Laurent, Peregrinatores medii aevi quatuor p. 179.
[4] Wilbrand von Oldenburg bei Laurent a. a. O.; vergl. auch Dulaurier, suite 315.
[5] Tschamtschean bei Petermann in der erwähnten Abhandlung 150.
[6] Dieß erzählt Nerses von Lampron selbst; die Notiz ist übersetzt von Dulaurier, Recherches sur la chronologie Arménienne I, p. 327.
[7] Tschamtschean bei Petermann a. a. O.
[8] Ansbert 70.

selbst verließ seine Hauptstadt Mopsvestia (oder Sis), um den Kaiser in Seleukia zu bewillkommen[1], und schickte einstweilen Lebensmittel voraus, die freilich den Bedürfnissen des großen Heeres nicht genügten[2]. Einige Tage lang wiederholten sich im Kreuzheere die alten Scenen des Hungers und der Erschöpfung. Da der Saleph in seinem mittleren Laufe in zahllosen Windungen zwischen steilen Felsen schäumt, mußte man sich, um nach Seleukia zu gelangen, von dem Bette des Flusses wieder entfernen und bergauf, bergab einen unsäglich mühevollen Weg verfolgen.

Am 10. Juni zog das Heer über den letzten beschwerlichen Berg, der sich in das Thal des Saleph hinabsenkte. Dort hoffte man die Entbehrungen und Gefahren von Monden geendet zu finden. Gebirg und Feind hatte man dann hinter sich; in den wohlhabenden Küstenstädten der befreundeten Armenier sah man langersehnten Tagen der Sicherheit und Erholung entgegen. Es war Abend, man stieg thalwärts, und schon lag Seleukia, das Ziel des Tagemarsches, vor den Augen der Ermüdeten. Nach so vielen Leiden richten sich Muth und Hoffnung wieder auf, da durchkreuzt ein entsetzlicher Schlag alle Voraussicht: athemlose Boten bringen die Kunde, der Kaiser sei todt, sei im Flusse ertrunken.

Er hatte sich mit einem geringen Gefolge am Morgen vom Heere getrennt und unter der Führung von Eingeborenen einen abschüssigen Steig eingeschlagen, der sie schon um Mittag in das Thal brachte. Um hier einen besseren Weg zu gewinnen, hatten sie versucht zu Pferd durch den reißenden Saleph zu schwimmen, glücklich waren sie an das jenseitige Ufer gekommen. Dort ließ man sich nieder, es war in geringer Entfernung von Seleukia, und nahm das Mittagsmahl. Nach demselben wird der Kaiser durch die drückende Hitze zu einem Bade gelockt. Umsonst warnt ihn seine Umgebung, er wirft sich in das Wasser, und hier scheint den Erhitzten ein Schlagfluß getroffen zu haben, so daß ihn die Fluthen fortrissen. Mit Mühe gelingt es einigen aus dem Gefolge den Körper an das Land zu bringen; das Leben war entflohen[3].

[1] Nach Tschamtschean a. a. O. in Gesellschaft des Erzbischofes Nerses und des Patriarchen Gregor. Doch liegt dieser Angabe vielleicht nur eine Verwechselung mit der beabsichtigten Gesandtschaft dieser beiden vom vorigen Jahre zu Grunde. Wäre sie aber richtig, so wäre dies eine weitere Veranlassung den Verfasser des armenischen Briefes bei Bohadin (siehe Beilage I Nr. 6) nicht in dem Patriarchen Gregor zu suchen, da dieser Brief offenbar im westlichen Armenien und nicht in der Nähe der Deutschen geschrieben wurde.

[2] Die Verdächtigung der Annales Colon. max. 800: Progressis inde Leo de montanis cum victualibus copiosis occurrit, non quidem in bona fide, sed ut hoc optentu per terram suam minime transirent, ist entschieden zurückzuweisen; die folgende Angabe: eademque victualia a Turcis ablata sunt, ist unwahrscheinlich; aber der Schluß: unde peregrini tam fame quam morbo laborantes pene defecerant, wird durch Ansbert und Tschamtschean bestätigt.

[3] Diese Erzählung beruht in der Hauptsache auf einer Combination aus den Angaben Ansbert und der Epistola de morte imperatoris in M. G

„An dieser Stelle und in diesem traurigen Berichte", klagt der Kölner Chronist [1], „versagt uns die Feder und die Rede verstummt, unzulänglich die Angst und die Trübsal des Pilgerheeres zu schildern in dieser größten Noth. Das überlassen wir zu fühlen, nicht zu lesen dem Urtheil eines Jeden, daß er erwäge die Klage, die Trauer und die Verzweiflung der Menge, die im fremden Lande gelassen war, rathlos, ohne Trost, ohne Haupt. — Gott, dessen Gewalt Niemand widerstehen kann und unter dem sich beugen müssen, die den Erdkreis tragen, hat nach seinem Gefallen gehandelt, zwar gerecht nach seines Rathschlusses unabänderlichem, unbeugsamem Willen, aber nicht barmherzig, wenn so gesagt werden darf, für den Zustand der heiligen Kirche und die lange Verwüstung im Lande der Verheißung".

Mitten im höchsten Ruhm hat den Kaiser der Tod ereilt. Seine Siege über Griechen und Türken waren Thaten, die in den Augen jeder Partei und jeder Nation im Abendlande als Auszeichnung galten, und es läßt sich nicht verkennen, daß erst von ihnen und von des Kaisers unglücklichem Ende ein guter Theil des Lichtes ausgestrahlt wurde, in welchem seine Regierung bei der Nachwelt glänzte. Man hatte der früheren Kreuzfahrten nicht vergessen. Den Angriffen der Seldschucken und den Hindernissen, welche Boden und Klima des inneren Kleinasiens boten, waren 1101 die Baiern und Aquitanier der Herzoge Welf und Wilhelm, 1147 die Deutschen und Franzosen der Könige Konrad und Ludwig, 1174 die Griechen des Kaisers Manuel unterlegen. Friedrich war der erste, dem es, wenn auch mit großen Verlusten, gelungen war diese Hindernisse zu besiegen und sich in unermüdlichem Kampf, unter unsäglichen Entbehrungen durch so ungeheuere Strecken feindlichen Gebietes durchzuschlagen [2]. Unvergänglichen Ruhm der Tapferkeit, Kriegskunst und Ausdauer hatten sich unter ihm die Deutschen errungen; noch unerhörter war die Zucht und Ordnung, die in diesem Heere herrschten. Nie hatte man gesehen, daß sich Kriegsvolk in solchem Grade von Mord, Plünderung und anderer Ausschweifung frei hielt; es war ein Schauspiel, worüber auch Feinde staunten. „Im deutschen Heere", schrieb ein Armenier an Saladin [3], „ist mancherlei Volks; aber harte Zucht und eine

XX, 496. Ausführlicher handelt über den Vorgang und die sich daran knüpfenden Sagen die II. Beilage.

[1] M. G. XVIII, 800.

[2] Böhmer (Vorrede zu den Regesten S. VIII) meint, man habe über Friedrichs Ende die unkluge Leitung des Kreuzzuges übersehen, auf dem nicht einmal für wegekundige Führer gesorgt gewesen sei. Ein völlig unverdienter Vorwurf! Das Heer hat, wie in der Natur der Sache liegt, nie Mangel an Führern gehabt und sich unseres Wissens ein einzigesmal — in der Nacht des 14. Mai, zu Folge eines dichten Nebels — und nur auf kurze Zeit verirrt. Daß man am 3. Mai von der Heerstraße gegen Nordwesten abwich, geschah absichtlich. Ueberhaupt stimmen die Urtheile der Zeitgenossen und die uns überlieferten Einzelnheiten des Zuges dahin überein, daß Friedrichs Führung die umsichtigste war. Alle Schwierigkeiten, auf die man traf, waren als unvermeidliche mit dem Landwege verbunden.

[3] Bei Bohadin 122.

wahrhaft entsetzliche Strenge hält alle zusammen. Begeht einer ein Verbrechen, so opfern sie ihn wie ein Schaf, ohne lange Worte zu verlieren. Einmal wurde ein Vornehmer beschuldigt, daß er in der Züchtigung eines Knechtes das Maaß überschritten habe. Sogleich versammeln sich die Priester und sprechen einmüthig das Urtheil, er müsse sterben; und obschon viele für ihn beim Kaiser bitten, läßt dieser den Mann wirklich hinrichten. Sinnlicher Genüsse enthalten sie sich mit der größten Scheu; wer sich in dieser Beziehung vergeht, dessen Gesellschaft wird gemieden, und er verfällt unnachsichtlicher Strafe. Alles dieß aus Trauer um das heilige Grab. Es ist Thatsache, daß viele von ihnen sich durch einen Schwur verpflichteten, lange Zeit hindurch kein Gewand, nur die eiserne Rüstung zu tragen; die Oberen waren freilich dagegen. Ganz einzig und unglaublich ist ihre Ausdauer gegen jede Art von Beschwerden". In dieser Schilderung mögen Einzelnheiten übertrieben oder erfunden sein [1], jedenfalls verbürgt sie den Gesammteindruck, welchen die Deutschen bei den Fremden hinterließen. Und wenn sie sich darin so vortheilhaft vor allen früheren Kreuzfahrern auszeichneten, gebührt das größte Verdienst unzweifelhaft dem Kaiser, der seinen Geist auf Alle zu übertragen wußte und dem Ansehen und Beliebtheit gestatteten eine Strenge anzuwenden, welche unter dem unbändigen Volke jener Zeiten allein die Zucht zu erhalten vermochte.

Darauf scheint mir überhaupt die Bedeutung dieses großen Herrschers insbesondere zu beruhen, daß er zugleich gefürchtetes Ansehen einzuflössen verstand und bewundernde Liebe. Wie viel galt dieß unter Menschen, welche den Drang hatten sich anzuschließen, sich unterzuordnen, unter Verhältnissen, welche der Persönlichkeit einen weit freieren Spielraum und weit mächtigeren Einfluß gestatteten, als in unseren Zeiten denkbar wäre. Als Staatsmann hat Friedrich viele Fehler gemacht; als Feldherr hat er manche seines Gleichen gesehen; seine Ideen waren um nichts aufgeklärter als die landläufigen der Zeit. Aber sein Charakter zeigte eine Mischung von Kraft und Würde mit Erregbarkeit und Wohlwollen, welche ihm alle Herzen gewann. Seine Entwickelung war die günstigste. Ohne ihm den Schwung der Jugend zu rauben, gewann ihm das Alter Besonnenheit und Erfahrung. Wenn Schwächen in seinem Charakter lagen, waren es aufbrausende Heftigkeit, anspruchsvolle Herschsucht, Züge, wie sie die Jahre sonst zu verhärten pflegen; aber bei ihm haben sie dieselben gemildert und veredelt.

Nie seit dem großen Karl hat sich ein Fürst der Deutschen bei der Nation solche Liebe, bei den Fremden solchen Ruhm erworben; die Sage hat ihn verklärt; seinen Tod beklagen in gleicher Weise Deutsche wie Griechen, Italiener wie Engländer.

---

[1] Man darf dieß daraus schließen, daß Ansbert, der derartige Züge mit Vorliebe berichtet haben würde, nichts davon weiß.

Je größer die Ehrfurcht und das Vertrauen gewesen waren, womit das Heer zu seinem Führer aufgeschaut hatte, desto schlimmere Wirkungen mußte sein Verlust üben. Konnte man nach solchem Unglück das Unternehmen noch von Gott begünstigt glauben? Von Leiden gesättigt, an jedem Erfolg verzweifelnd, traten manche schon in den Häfen Armeniens die Heimfahrt an[1]; andere, denen ebenso die Mittel zur Heimkehr wie die Kräfte zum Weiterziehen fehlten, blieben in Armenien zurück[2]. Doch der bei weitem größte Theil des Heeres erhob Friedrich von Schwaben[3], den würdigen Sohn seines Vaters, zum Führer und setzte unter ihm den Weg fort. Leon von Armenien scheint nach des Kaisers Tode einige Tage lang eine zuwartende Stellung angenommen zu haben[4]. Doch als der Sohn die Freundschaftsversicherungen des Vaters wiederholte, sorgte er auf das Beste für die Verpflegung der Kreuzfahrer[5]; an seine Krönung war freilich für den Augenblick nicht zu denken, und erst nach mehr als sieben Jahren hat Heinrich VI. den Plan seines Vaters ausgeführt[6].

Die Einmüthigkeit im Heere war fortan gebrochen. Eine Abtheilung scheint sich schon in Korykos (oder Korakesion), einem Hafen unweit Seleukias, eingeschifft zu haben[7]. Andere bestiegen an der Küste unweit von Tarsos[8] Schiffe und fuhren zunächst nach Tripolis[9], das man noch in der Gewalt der Christen wußte. Vielleicht

[1] Haimar (ed. Riant) p. 89:

Universi principes ita timuere,
Quod illorum plurimi mare transiere.

Die Annales Marbac. 165 und Ibn Alatsyr (bei Reinaud, Extraits p. 508) bestätigen diese Thatsache. Doch kann die Zahl der Heimkehrenden nicht groß gewesen sein; zumal scheint unter ihnen keiner von den Fürsten gewesen zu sein.

[2] Arnold von Lübeck (l. III c. 35) sagt, daß nach dem Tode des Kaisers viele sich zerstreuten. Nach Ansbert 73 hätten sich manche in der Verzweiflung über den Tod des Kaisers das Leben genommen, andere hätten den christlichen Glauben abgeschworen und wären unter den Heiden zu Heiden geworden. In dieser Nachricht verräth der ehrliche Ansbert, daß er sich von Effecthascherei nicht völlig frei halten konnte. Das Heer befand sich, als das Unglück eintrat, auf christlichem Boden; es ist undenkbar, daß hier einzelne zum Islam übergetreten oder daß sie gar zu diesem Zwecke erst muhammedanisches Gebiet aufgesucht hätten. Die Wahrheit wird sich darauf beschränken, daß manche Deutsche in Armenien zurückblieben. Die Angabe, daß Selbstmorde vorfielen, wird man hiernach auch bezweifeln dürfen.

[3] Vergl. über ihn Stälin, Wirtemb. Geschichte II, 120.

[4] Bar Gregor bei Bohadin 122. Vergl. hierüber Beilage I Nr. 6.

[5] Tschamtschean bei Petermann 150; Sicardi Cremonens. chron. bei Muratori VII, 611 u. a.

[6] S. Töche, Kaiser Heinrich VI. S. 477.

[7] Magnus von Reichersberg 516 ist schlecht berichtet, wenn er meint, der größere Theil des Heeres unter dem Herzog von Schwaben sei am 14. Juni nach Curca gekommen (dieß kann kein anderer Ort sein als Korykos) und habe sich dort eingeschifft.

[8] In der Epistola de morte Frid. imp. Tursoch; Wilbrand von Oldenburg (bei Laurent, Peregrinatores medii aevi quatuor p. 176) nennt es Tursolt.

[9] Ansbert 73.

war unter diesen der Bischof von Tull, der schon vor der Ankunft des Herzogs von Schwaben im Lager vor Akkon erscheint[1]. Einige scheinen zu Schiffe nach Antiochia gegangen zu sein, da wir hören, daß sie am 19. Juni im Hafen von St. Simeon landen, zwei Tage darauf Antiochia betreten[2]. Die Hauptmasse aber zog unter dem Befehle Friedrichs von Schwaben über die armenische Hauptstadt Mopsvestia (auch Msis, Sis, Mamistria, Masissa), wo der Herzog einige Tage krank darniederlag, und über die Pässe des Amanosgebirges nach Antiochia, nicht ohne manchen Kampf mit sarazenischen Besatzungen und Streifcorps[3]. Eine Abtheilung wurde auf diesem Marsche fast völlig aufgerieben. Da sie sich arglos der Festung Bagras näherte, welche sie noch in den Händen der Tempelherren vermuthete, brachen aus dem Thor die Feinde hervor, schlugen die überraschten Deutschen ohne viel Blutvergießen in die Flucht, machten zweihundert Gefangene und bemächtigten sich alles Gepäckes. Die Einwohner von Aleppo, welche durch den Brief eines Emirs aufgefordert worden waren, diese günstige Gelegenheit zu Plünderung und leichtem Sieg nicht vorübergehen zu lassen, sowie ein von Saladin auf die erste Kunde vom Heranrücken der Deutschen nach dem Norden gesandtes Heer übernahmen die Verfolgung der Fliehenden mit solchem Erfolge, daß nur Trümmer dieses Corps Antiochia erreichten[4].

Gegen Ende Juni scheint der Herzog in Antiochia eingezogen zu sein[5]. Hier ließ er in der altberühmten Kathedrale zu St. Peter unter feierlichem Gepränge das von den Gebeinen gelöste Fleisch der kaiserlichen Leiche in einem marmornen Sarkophage bestatten. Herz und Eingeweide der Leiche waren schon in Tarsos beerdigt worden. Das Skelett führte Herzog Friedrich noch weiter mit sich. Ob er ihm auf dem geheiligten Boden von Jerusalem oder in der deutschen Heimath seine Ruhestätte zu geben beabsichtigte, läßt sich nicht entscheiden. Aber noch mehr: wir können nicht einmal mit Bestimmt-

[1] Itin. Ricardi I, 93.

[2] Dabei befand sich Ansbert, dessen Erzählung uns in Antiochia verläßt. Schon seine Schlußaufzeichnungen sind dürftig und selbst ungenau; wenn man z. B. nicht aus der Chronik Sikards von Cremona ersähe, daß der Herzog den Landweg eingeschlagen, aus Ansberts Darstellung müßte man vermuthen, daß auch der Herzog und die Hauptmasse des Heeres zu Schiffe nach Antiochia gegangen.

[3] Sicardi Cremon. chron. bei Muratori SS. VII, 611. Die Orte, welche Sikard auf diesem Wege nennt, kann ich nicht bestimmen. Deinde (Mamistria) profecti sunt Thegio (Cod. Monacens: Terio); deinde per quamdam Portae stricturam venerunt ad castrum, quod Gastorium nominatur. Nach Bohadin 124 wäre Herzog Friedrich in dem Orte Armeniens, wo er erkrankte, mit fünfundzwanzig Rittern und vierzig Templern zurückgeblieben und hätte das Heer vorausgesandt.

[4] Bohadin 124. Ibn Alatyr und Schahabeddin (bei Reinaud, Extraits 509 und 630).

[5] Die Angabe des Armeniers Michael (bei Petermann 150), daß das Heer in Armenien überwintert habe, ist völlig unrichtig.

heit angeben, wo die Gebeine endlich bestattet worden sind[1]. Nichts

[1] Ansbert, dessen letzten Aufzeichnungen es, wie schon erwähnt, an Genauigkeit und Vollständigkeit mangelt, erzählt (p. 73): (Dux Suevie) sumens corpus patris secum ad Tarsum Cilicie civitatem deduxit, ubi intestina ejus cum magna reverentia reposuit. Und dann: (Antiochiae) regia sepultura, ut decebat, et inconsolabili planctu in kathedrali ecclesia principis apostolorum Petri reliquum corpus ejus reposuerunt. Die Annales Egmundani (M. G. SS. XVI, 470), Marbacenses (165) und Reinhardsbrunnenses (49) und die armenischen Berichte des Michael und Tschamtschean bei Petermann 150 wissen nur von einer Beerdigung der Leiche (corpus) in Antiochia. Dagegen berichten mehrere Quellen, daß nicht nur die Eingeweide, sondern daß auch Fleisch und Gebeine der Leiche getrennt worden seien, und so sonderbar nach unseren Anschauungen ein solches Verfahren ist, scheint es doch in jener Zeit bei Todesfällen von Hochgestellten in der Fremde üblich gewesen zu sein. Durch den Annalisten von Reinhardsbrunn erfahren wir z. B., daß es der Leiche des Landgrafen Ludwig eben so erging, daß das Fleisch auf Cypern bestattet, die Gebeine nach Reinhardsbrunn in die Heimath gebracht wurden. Die sicherste Richtschnur zur Beurtheilung der Berichte haben wir aber in der Angabe des Reisenden Wilbrand von Oldenburg, der im Jahre 1211 das kaiserliche Grab zu Antiochia gesehen hat; nach ihm (ed. Laurent 172) ruht zu Antiochia das Fleisch (caro) des Kaisers. Demnach sind die oben angeführten Zeugnisse ungenau, unrichtig aber das des Magnus von Reichersberg (516): die Gebeine seien in Antiochia bestattet worden, und der Continuatio Sanblasiana (322): Eingeweide und Fleisch in Tarsus, die Gebeine in Antiochia. Dagegen werden wir dem Chronographus Weingartens. (Hess, Mon. Guelf. cod. prob. 67) glauben dürfen, nach welchem das Fleisch in Antiochia beerdigt, die Gebeine nach Akkon gebracht worden seien. Annal. Engelberg. continuatio (M. G. SS. XVII, 279) will wissen, ein Schulterblatt und eine Rippe nebst den Eingeweiden seien in Antiochia beerdigt, der übrige Körper vom Herzog von Schwaben nach Akkon genommen worden. Aber an eine derartige Verstümmelung mag man am wenigsten glauben. Auch die Engländer berichten, daß der Herzog die Gebeine seines Vaters noch über Antiochia hinaus mit sich geführt hat Benedikt von Peterborough (II, 89): Et extrahentes eum, totum corpus in frusta sciderunt, et carnem ejus coxerunt, et ossa ejus extraxerunt, et carnes coctas sepelierunt in Antiochia cum cerebro et visceribus (Letzteres ist wohl irrig). Ossa autem ejus secum tulerunt usque ad civitatem Tyri, et sepelierunt ea ibi. So meint auch Wilhelm von Newburgh (II, 37), daß die Gebeine apud Tyrum begraben worden seien. Itiner. Ricardi (I, 56) sagt: Corpus Caesaris Antiochiam deferendum magnificentia regali exornant. Ibi autem post multam excoctionem ossibus a carne sejunctis, caro quidem in apostolicae sedis ecclesia conquiescit: ossa vero Tyrum per mare ducuntur transferenda Jerosolimam. Dignum quidem, et ordinante Domino mirifice procuratum, ut qui pro Christo decertavit insignius, praecipuas christianae relligionis ecclesias, utriusque miles, utrique divisus, incoleret, et eam quam Domini sepultura praeminentius extulit, et illam quam principis apostolorum cathedra insignivit. Es leuchtet ein, daß eine so gesuchte Symbolik nur der Phantasie unseres Autors, nicht etwa des Herzogs von Schwaben entstammen konnte. Was soll aber auch den Herzog veranlaßt haben, die Gebeine in Tyrus, während seines kurzen dortigen Aufenthaltes zu beerdigen? Wenn er sie von Antiochia aus noch weiter mit sich geführt hat, läßt sich dieß nur durch die Absicht erklären, sie entweder nach Jerusalem oder in die deutsche Heimath zu bringen. Als er sich in Tyrus aufhielt, waren beide Möglichkeiten noch nicht verschlossen. In Tyrus wäre die Leiche auch in einer Kirche beerdigt worden, und dort würde sich, wenn nicht Grab

kennzeichnet die völlige Auflösung und Vernichtung, von welcher das deutsche Heer betroffen wurde, besser als die Thatsache, daß es an jeder sicheren Nachricht über das Schicksal der Gebeine eines so geliebten Führers fehlt. Wahrscheinlich wurden sie nach dem Tode des Herzogs Friedrich in aller Stille im Lagersande vor Akkon begraben.

Gleich Skeletten waren die Deutschen in Antiochia angelangt[1]. Aber sie hofften hier ihre Kräfte wieder zu gewinnen, und noch hätte ihre vereinigte Macht schwer ins Gewicht fallen können; arabische Berichte schätzen die Kreuzfahrer, deren Oberbefehl Friedrich von Schwaben übernommen hatte, wohl übertrieben noch auf mehr als vierzigtausend Mann[2]. Indessen führte ein neues Unglück die größte Schwächung des Heeres herbei und entschied den gänzlichen Mißerfolg des Unternehmens. Das Klima von Antiochien ist durch seine Schädlichkeit in der heißen Jahreszeit noch heute berüchtigt[3]. Unter seinen Einflüssen und gefördert durch den raschen Wechsel von Hunger und Elend zu Wohlleben und Unmäßigkeit erzeugte sich eine ansteckende Krankheit[4], welche mit einer Heftigkeit wüthete, wie sie in unseren Zeiten nicht mehr erhört wird. Ohne Unterschied raffte der Tod Reich und Arm, Alt und Jung hinweg. Von den Vornehmen starben der Bischof Gottfried von Würzburg und der Markgraf Hermann von Baden, welche an einem Tage begraben wurden[5], der Graf Flo-

und Inschrift, wenigstens das Andenken erhalten haben. Dagegen begreift man wohl, wie in dem Lagersande vor Akkon jede Spur des kaiserlichen Grabes verloren gehen konnte. Nach dem Tode des Herzogs scheint unter den wenigen noch lebenden Deutschen niemand gewesen zu sein, der die Sorge um die Heimschaffung der Gebeine übernehmen wollte; so wird man ihnen nach mehr als einhalbjährigen Irrfahrten endlich die Ruhe gegönnt haben. Ganz allein steht die irrige Angabe der Chron. Montis Sereni (ed. Eckstein p. 53), daß die Eingeweide in Seleukia, das Fleisch in Antiochia, die Gebeine in Speier beerdigt worden seien.

[1] Ibn Alatsyr 509.

[2] Ibn Alatsyr a. a. O. und Schahabeddin 630.

[3] Siehe z. B. Volney, Voyages en Syrie et en Egypte II, 145.

[4] Nach der Historia terrae sanctae (bei Eccard, Corp. hist. II, 1351) begann schon an der Grenze von Armenien und Syrien, nicht weit von der Hauptstadt Antiochia, die Pest unter den Deutschen zu wüthen, vel propter intemperiem aëris vel ciborum abundantiam, a quibus se temperare nescierunt. Den letzteren Grund hebt Haimar besonders hervor, in zwei Strophen (p. 90), die sich unter allen seines Gedichtes vom Geiste der Poesie vielleicht am weitesten entfernen:

> Major et praecipua pars Teutonicorum,
> Non attendens regulam hic aphorismorum,
> Multum et repente se dum replet ciborum,
> In brevi deleta est de sorte vivorum.
>
> Nam cum per inopiam essent vacuati,
> Postea per copiam nimis crapulati,
> Non est praeter physicam, si sint infirmati
> Et de hujus saeculi taedio sublati.

[5] Ansbert 73. Ann. Marbac. 165.

reuz von Holland[1], der Bischof Martin von Meißen[2], der Graf Poppo von Henneberg[2], der Burggraf Burkhard von Magdeburg[3], der Graf Wilbrand von Hallermund[3], der junge Graf Hoier zum Waldenberg[3], der Vogt Friedrich von Berg[4]: man schien dem Hunger und Schwert in Kleinasien nur entkommen zu sein, um hier in Frieden und Ueberfluß ein noch ruhmloseres Ende zu finden.

Was das Verhältniß des Herzogs Friedrich zum Fürsten Boemund von Antiochien betrifft, so erfahren wir hierüber nichts zuverlässiges. Denn die Nachricht arabischer Autoren, daß Boemund sich durch die Schätze der Deutschen bereichert habe[5], ist ebenso schwer glaublich, wie die einer deutschen Quelle, daß sich der Fürst durch Eid und Urkunde in Lehensabhängigkeit vom deutschen Reiche begeben habe[6]. Doch zeigt die letztere Angabe wenigstens, mit welchen Plänen man sich getragen hatte, und gewiß ist, daß Friedrich trotz seiner geschwächten Kräfte doch sogleich in Antiochia als Herr auftrat und daß seine Autorität die des Landesfürsten überragte[7].

Unsere Erzählung muß hier zurückgreifen, um in gedrängten Zügen über die Ereignisse der letzten Jahre in Syrien und den gegenwärtigen Stand der kämpfenden Parteien daselbst zu unterrichten.

Nach der Eroberung Jerusalems und der Gefangennahme des Königs Veit war es der Markgraf Konrad von Montferrat gewesen, der zuerst wieder die Fahne des Widerstandes aufgepflanzt hatte. Ihm verdankte es die Christenheit, daß nicht nach der schlimmen Katastrophe Alles verloren ward[8]; an seine Ausdauer knüpften sich die Hoffnungen Syriens und des Abendlandes. Er entstammte einer Familie, die mit den Herrschern von Deutschland, Byzanz und Jerusalem durch Geburt oder Heirath verbunden war[9]; nicht nur seine Herkunft, auch eine Seele voll Ehrgeiz und Thatendurst ermunterte ihn zu hochfahrenden Absichten. So hatte er ein vielbewegtes Leben hinter sich. Nachdem er unter Kaiser Friedrich in Italien gefochten, hatte er das Kreuz genommen, war aber durch seine Ver-

[1] Annal. Egmundani, M. G. SS. XVI, 470. Wahrscheinlich war dieß der Befehlshaber eines der besonderen Corps, dessen Tod Bohadin 125 und Schahabeddin 631 berichten.

[2] Annal. Reinhardsbrunn. 49.

[3] Die Gräber dieser drei Grafen hat Wilbrand von Oldenburg, der Neffe Wilbrands von Hallermund, in Antiochia gesehen (ed. Laurent. 173).

[4] Annal. Mellic., M. G. SS. IX, 505.

[5] Bohadin 125 u. 135 und Schahabeddin 631. Wenn Friedrich wirklich, wie erstere Quelle berichtet, beim Abzuge Habseligkeiten in Antiochia zurückgelassen hat, so mag diese etwa Boemund bei der Nachricht von Friedrichs Tod als herrenloses Gut eingezogen haben.

[6] Annales Marbac. 165.

[7] Bohadin 135. Auch Itin. Ricardi I, 57 sagt, Boemund habe dem Herzog freiwillig die Stadt mit allen festen Punkten eingeräumt, um kräftigeren Schutz zu gewinnen.

[8] Bohadin 135 nennt ihn geradezu den Urheber dieses Kreuzzuges.

[9] Sicard. Cremon. chron. p. 612. Konrads Mutter war die Schwester des Königs Konrad III. gewesen.

mählung mit einer Schwester des Kaisers Isaak in das üppige Leben am Hofe von Konstantinopel eingeführt worden, so daß er seines Gelübdes auf Jahre vergaß. Bald spielte er, der die Kraft des Deutschen mit der Beweglichkeit des Italieners verband [1], unter den entnervten Griechen eine der ersten Rollen. Hauptsächlich seiner Hilfe verdankte Isaak die Erhaltung seines Thrones in dem gefährlichen Aufstande des Branas. Doch gewann Konrad von dem argwöhnischen Kaiser nicht den Dank, der ihm genügte; unzufrieden und der langen Unthätigkeit müde, erinnerte er sich seines Gelübdes, steuerte nach Palästina und wollte vor Akkon landen, als er noch zur rechten Zeit gewahr wurde, daß diese Stadt mittlerweile dem Halbmond unterworfen worden war. Nun lenkte er seine Segel gegen Tyrus, wo er im Oktober 1187 eintraf und sogleich alles aufbot diese wichtige Festung den Christen zu erhalten. Zuerst war er auf seine eigenen schwachen Streitkräfte angewiesen; aber nach allen Ländern des Occidentes gingen seine Hilfsschreiben, und durch hartnäckige Tapferkeit und alle Arten von List gelang es ihm Tyrus gegen den übermächtigen Feind zu behaupten [2]. Im Sommer 1188 kamen ihm als die ersten Abendländer sizilische Normannen unter dem Admiral Margarito zu Hilfe; schon konnte er es wagen sie nach Tripolis ziehen zu lassen, wo augenblicklich dringendere Hilfe nöthig war, und ihnen selbst einen Theil seiner Besatzung mit zu geben.

Nach Tripolis hatte sich auch König Veit begeben, der mittlerweile in Folge des Uebergabsvertrages von Askalon aus der Gefangenschaft befreit und von den Priestern sogleich seines Eides nicht gegen die Ungläubigen zu kämpfen entbunden worden war. Die schlimmen Erfahrungen der letzten Jahre und Saladins stätige Fortschritte — er eroberte im Sommer 1188 Antaradus, Paneas, Laodicäa und den ganzen südlichen Theil des Fürstenthumes Antiochien, dann die wenigen bisher noch in christlichen Händen gebliebenen Burgen des Königreichs Jerusalem: Krak, Schaubek, Safed, — alles mußte die Christen zur Einigkeit mahnen. Aber sowie König Veit wieder auf dem Schauplatze erschienen war, hatte sich Zwiespalt zwischen ihm und dem Markgrafen Konrad erhoben. Während der letztere durch seine rühmliche Vertheidigung von Tyrus Anspruch auf den Besitz dieser Stadt erworben zu haben glaubte und sich der Oberherrlichkeit eines Königs nicht fügen wollte, der sein Reich schimpflich verloren hatte, war der König nicht gewillt dem fremden Eindringling ein Recht auf Herrschaft zuzugestehen. Am 22. August 1189 ergriff der König, dem Konrad sogar den Eintritt in Tyrus verweigert hatte [3], mit höchstens

[1] S. die Charakteristik des Markgrafen in der Hist. terrae sanctae bei Eccard, Corp. hist. II, 1353.

[2] Ibn Alatsyr bei Reinaud, Extraits 474. Hist. terrae st. 1350. Itin. Ricardi I, 18 ff. Benedict. Petroburg. II, 25. Arnold. Lub. l. III, c. 36 u. a. Quellen, darunter auch ein in Deutschland entstandenes lateinisches Gedicht, Carmina Burana p. 31.

[3] Itin. Ricardi I, 60. Benedict. Petroburg. II, 93.

9000 Streitern, aber ermuthigt durch sichere Aussicht auf abendländische Hilfe, seinerseits die Offensive und ersah sich Akkon, das durch seinen Hafen, seine Befestigungswerke und seine beherrschende Lage den Christen besonders wichtig sein mußte, zum Ziele des Angriffs. Bald zog auch Saladin seine gesammte Streitmacht vor dieser Stadt zusammen und nahm an dem Hügel Ajadiah Stellung[1]. Und nun entbrannte theils um den Besitz der Stadt, theils zwischen den beiden gegenüberliegenden Heeren ein so erbitterter und langedauernder Kampf, wie die Welt wenige gesehen hat. Alles, was das Abendland an Hilfskräften sandte, vereinigte sich fortan vor Akkon; zuerst landete eine Flotte aus Pisa, bald auch zahlreiche andere Italiener, Engländer und Franzosen, Catalonier, Nordländer und Deutsche.

Die Darstellung dieser Belagerung gehört einer vollständigen Geschichte des dritten Kreuzzuges an. Unsere Aufgabe erfordert nur, daß wir den Antheil hervorheben, welchen die Deutschen an ihr genommen.

Die ersten Deutschen, welche vor Akkon landeten, scheinen Friesen gewesen zu sein, welche vereint mit den Dänen und anderen Nordländern auf fünfzig Schiffen überfuhren. Diese Schaaren waren unterwegs mit fünf Schiffen des Flandrers Jacob von Avesnes zusammengetroffen und hatten sich freiwillig unter den Befehl dieses kriegsberühmten Ritters gestellt[2]. Bald landeten auch einige friesische und sächsische Große, der Graf Otto von Geldern, Graf Heinrich von Oldenburg, Graf Adalbert von Poppenburg, der Vogt Widukind zu Rheda und andere[3].

Nirgend scheint die Kreuzpredigt größere Bewegung hervorgerufen zu haben, als in dem reichen Köln, dessen Bürger durch ihre Handelsverbindungen mit Seefahrten vertraut waren; doch haben nur wenige von den Kölnern das gelobte Land erreicht. Schon im Jahre 1188 waren vier Schiffe mit fünfzehnhundert Mann und mit Lebensmitteln auf drei Jahre versehen aus Köln abgefahren[4], von deren Schicksalen wir nichts mehr hören. Im folgenden Jahre sammelten sich in Köln Pilger aus allen rheinischen Gegenden, und zu Beginn der Fasten (26. Februar) lichtete eine stattliche Flotte von sechszig Schiffen mit mehr als zehntausend Bewaffneten die Anker.

[1] Itin. Ric. I, 69. Bohadin 98.

[2] Haimar p. 76. Arn. Lubic. l. III c. 37. Nach dem Itiner. Ric. I, 65 fällt die Ankunft der Dänen und Friesen zu Anfang des Septembers, nach Benedikt von Peterborough II, 94 dreizehn Tage nach der Ankunft König Veits, was damit zusammenstimmt.

[3] Arn. Lubic. l. III c. 37. Das Gedicht von des Landgrafen Ludwig Kreuzfahrt preist besonders die Tapferkeit des Vogtes von Rheda: Vogt Wityge, gegen den vienden der unsitige, V. 2094. — Daß die genannten Großen nicht etwa schon unter den Friesen zu verstehen sind, welche zugleich mit den Nordländern und Flandrern landeten, sieht man aus ihrer gesonderten Anführung bei Arnold von Lübeck, sowie aus der Thatsache, das die letzteren sich unter den Befehl Jakobs von Avesnes stellten, was so mächtige Herren wie der Graf von Geldern und die anderen kaum gethan haben würden.

[4] Ann. Col. max. 795.

Im Canal stießen Niederländer und Engländer zu den Deutschen. Diese Kreuzfahrer fuhren zuerst nach Compostella, um dem hl. Jacob ihre Verehrung zu bezeugen, hier kam es zu Streitigkeiten mit den Spaniern und selbst zu Blutvergießen, da sich das Gerücht verbreitet hatte, die Deutschen wollten das Haupt des hl. Jacob, die kostbare Reliquie, die dem Orte seine Bedeutung gab, entführen[1]. Im Spätsommer kamen sie nach Portugal, eroberten die Stadt Silves nebst mehreren umliegenden Burgen und ließen dort einen Fläminger als Bischof zurück[2]. Noch vor Ablauf eines Jahres waren viele dieser Pilger zurückgekehrt, ohne das gelobte Land gesehen zu haben[3]. Der Rest wird sich nach Akkon gewendet haben, doch fehlt es an Nachrichten hierüber.

Wie die Kölner war auch der Landgraf Ludwig von Thüringen durch einen Zwiespalt mit dem Kaiser veranlaßt worden sich von dem großen deutschen Heere zu sondern. Nachdem dieser Fürst für eine glänzende Ausstattung gesorgt hatte[4], brach er mit großem Gefolge am 29. Juni 1189 auf, schiffte sich in Brindisi ein und landete in Tyrus, wo der Markgraf Konrad seinen Verwandten mit Freuden empfing[5]. Kaum hatte sich die Nachricht von der Ankunft des Landgrafen im Lager vor Akkon verbreitet, als eine Gesandtschaft des Königs Veit an ihn das Ersuchen richtete sich nach Akkon zu begeben, wo seine Hilfe nöthiger wäre als in Tyrus[6]. Der Thüringer sagte zu und erwarb sich auch das große Verdienst, den Markgrafen zu einer versöhnlicheren Stellung gegen König Veit und zum Anschlusse an die Ueberfahrt nach Akkon zu bewegen[7].

[1] Ann. Col. max. 796.

[2] Siehe darüber den Bericht eines Theilnehmers: De itinere navali, de eventibus deque rebus a peregrinis Hierosolymam petentibus 1189 fortiter gestis narratio, veröffentlicht von Gazzera, Memorie della reale academia delle scienze di Torino, Serie II, Tomo II, Jahrgang 1860, S. 191 ff. Vergl. auch Itin. Ric. I, 65 und Bened. Petrob. II, 90 und die Anmerkung am letzteren Orte. Die Annal. Colon. 796 wissen nur von der Eroberung einer Stadt Albur in Afrika durch die Rheinländer; dieser Ort wird kein anderer sein als die Burg Aluor oder Alvafere (das heutige Albufeira), von deren Eroberung auch der Verfasser der Narratio (S. 203) berichtet, die aber nicht in Afrika, sondern in der Nähe von Silves in Portugal liegt.

[3] Ann. Col. max. 796. Auch der Verfasser der Narratio ist gleich über Marseille zurückgekehrt.

[4] Zu diesem Behufe wird es gewesen sein, daß er 1188 dem Erzbischofe Philipp von Köln für mehr als 400 Mark Burgen und Güter verkauft hat. Lacomblet, Urkundenbuch für d. Gesch. des Niederrheins I, 358.

[5] Annales Reinhardsbrunn. 50. Das räthselhafte demum farran in der Ausgabe von Wegele klärt sich leicht in de Muntfarrat. Die Reinhardsbrunner Annalen nennen nur den Tag, nicht das Jahr der Abfahrt des Landgrafen; da aus dem Folgenden hervorgeht, daß die Belagerung Akkons zur Zeit der Ankunft des Landgrafen in Syrien schon begonnen hatte, sieht man, daß die Abfahrt 1189, nicht etwa, wozu die Darstellung des Annalisten verführen könnte, 1188 zu setzen ist.

[6] Ann. Reinh l. l. Arn. Lubic. l. III c. 37.

[7] Itin. Ricardi I, 68. Siehe auch das Gedicht von des Landgrafen Kreuzfahrt (ed. Hagen) V. 802 ff. u. 2527 ff.

So fanden sich im September alle christlichen Streitkräfte vor Akkon vereinigt. Fortwährend scheint sich der Landgraf bemüht zu haben zwischen der markgräflichen und der königlichen Partei zu vermitteln[1], aber er konnte nicht einmal den nationalen Zwiespalt zwischen seinen eigenen Leuten und den Franzosen völlig unterdrücken[2]. Seine Kriegstüchtigkeit wird auch von Fremden hoch gepriesen[3] und von den Verbündeten dadurch anerkannt, daß sie ihm im Wechsel mit Jacob von Avesnes den Oberbefehl übertragen[4]. Von ihm war einer der drei gewaltigen Belagerungsthürme erbaut, welche die Stadt bedrängten[5]. In der Schlacht des 4. Oktober, welche für die Christen glücklich begann, aber mit einer blutigen Niederlage endete, befehligte er das dritte Treffen, welches die Deutschen und Pisaner bildeten[6], und an seine Kämpfe an diesem Tage knüpfen sich beliebte Sagen: er soll bis an das Zelt des Sultans vorgedrungen sein, soll den hl. Georg gesehen und soll es allein vermocht haben, ein siegverkündendes Banner, den Siegehart, der auf der Höhe eines Hügels aufgepflanzt war, aus der Erde zu ziehen[7]. Mit Saladin ist er nach ritterlicher Weise in einen Austausch von Geschenken getreten, was Veranlassung bot, daß auch er von dem Gerüchte eines verrätherischen Einverständnisses mit dem Feinde, das sich in diesem Kriege gegen die meisten Fürsten erhob, nicht verschont blieb[8].

Zu Anfang Oktobers 1190 trat er nach schweren Verlusten unter seinen Leuten und an seiner Ausrüstung, durch ein chronisches Leiden gezwungen, den Heimweg an[9], sah aber Deutschland nicht wieder.

[1] Burkhard (ed. Christmann S. 90) erlaubt sich hier einmal von seiner sonst wörtlich wiederholten Quelle, der Hist. terrae st. bei Eccard, Corp. hist. II, 1352, abzuweichen, begeht aber hiemit sogleich einen Fehler. Er zählt nämlich den Landgrafen unter denjenigen Fürsten auf, welche vor Akkon auf Seite des Königs von Frankreich standen, während doch Ludwig schon längst gestorben war, als Philipp August in Syrien landete.

[2] Ann. Reinh. l. c. Im Gedichte klingt dieß an vielen Stellen durch.

[3] Haimar p. 106. Hist. terr. st. 1352. Itin. Ric. I, 94.

[4] Itin. Ric. l. c.

[5] Itin. Ric. I, 84.

[6] Radulf. de Diceto (bei Twysden, Hist. Anglicanae scriptores decem p. 648).

[7] Ann. Reinh. 51. Annales breves de Landgraviis Thuring. bei Eccard, Genealogia princip. Saxoniae superior. 349, V. 5800 ff.

[8] Radulf. de Diceto 655, wo auch der Graf von Geldern unter den Verräthern genannt wird.

[9] Das deutsche Gedicht (V. 7582 ff.) erzählt von einer Verwundung, aber weder Haimar noch die Reinhardsbrunner Annalen noch andere gleichzeitige Quellen wissen davon. Da der Landgraf kurz nach seiner Abreise gestorben ist, sieht man, daß seine Krankheit ernst genug war, um seine Abreise zu motiviren. Man braucht also nicht einen Grund zu derselben in seiner Verstimmung darüber zu suchen, daß ihm der Oberbefehl abgenommen und dem Grafen Heinrich von Champagne übertragen wurde (Itin. Ric. I, 43). Vielmehr war wohl auch dieß durch seine Kränklichkeit veranlaßt. — Aber auf seine tiefe Verstimmung gegen die Staufer darf man doch wohl daraus schließen, daß er die Ankunft des Herzogs Friedrich nicht mehr abgewartet hat, der man eben in diesen Tagen entgegensah

Sein Tod erfolgte auf dem Schiffe[1] am 16. Oktober[2], worauf sein Gefolge auf Cypern landete und daselbst in einer Kapelle das Fleisch seiner Leiche beerdigte. Die Gebeine brachte man unter großen Schwierigkeiten nach Deutschland. Das Schiffsvolk hegte nämlich den Wahn, daß eine Leiche zu Schiff die Stürme hinaufbeschwöre, und mußte durch einen mit Steinen gefüllten Sarg, den man dem Meere übergab, getäuscht werden. Am Weihnachtstage wurden die Gebeine in der thüringischen Fürstengruft zu Reinhardsbrunn bestattet[3].

Schon diese vereinzelten deutschen Schaaren hatten sich im christlichen Lager berühmt gemacht. Einem Italiener, der sie vor Akkon hat kämpfen gesehen, schienen die Deutschen an Tapferkeit alle die andern wetteifernden Nationen zu übertreffen[4]. Ein anderer Italiener, der die Deutschen in Syrien kennen gelernt hat, weiß neben manchem nicht Schmeichelhaften doch nur das Rühmlichste über ihre kriegerischen Seiten zu sagen; ihm erschien diese Nation als ein kriegerisches Geschlecht, roh an Geist, mit dem Geld verschwenderisch, aller Ueberlegung bar, an Stelle des Rechtes ihren Willen setzend, durch das Schwert unüberwindlich, niemanden vertrauend als ihren Landsleuten und ihren Führern überaus getreu; eher, meint er, kannst du ihnen das Leben nehmen als sie von der Treue abspänstig machen[5].

So wußten sich die Deutschen auch den Ungläubigen gefürchtet zu machen. Saladin sah der Ankunft des großen deutschen Landheeres voll Angst entgegen; er glaubte seine Sache verloren[6], als er durch den Sultan von Ikonium[7] von Friedrichs Siegen in Kleinasien erfuhr. Sogleich wurde ein Theil des Heeres bei Akkon den Deutschen entgegengesandt[8]; außerdem ordnete Saladin an, daß die Mauern von Laodicäa, Gabala, Tortosa, Biblus, Berytus und Si-

[1] Benedict. Petrob. II, 148 meint zwar, der Landgraf sei in Romania in redeundo gestorben; aber aus Haimar 106 und Ann. Reinh. 53 geht hervor, daß er zu Schiffe zwischen Palästina und Cypern vom Tode ereilt worden.

[2] Ann. Reinh. 53 und die Inschrift in der Klosterkirche zu Reinhardsbrunn (nach der Angabe Wilkens IV, 287). Das Datum: 26. Oktober, das die abgeleiteten Annales breves (bei Eccard l. c.) geben, wird also irrig sein.

[3] Ann. Reinh. l. c.

[4] Haimar S. 100:

Tunc ibidem juxta me si tu praesens fores,
Cum armati circuunt villam bellatores,
Certe Teutonicorum jurares furores
Universis gentibus esse fontiores.

[5] Hist. terr. st. 1354, zunächst allerdings über die Deutschen von 1197; doch ist kein Zweifel, daß der Verfasser auch die Deutschen des dritten Kreuzzuges kennen gelernt und bei seiner Schilderung sie so gut im Sinne hat wie ihre Nachfolger.

[6] Ibn Alatsyr 510. Abulfeda 329.

[7] Ibn Alatsyr l. c. nennt Kilidsch Arslan, aber es wird wohl Kutbeddin gewesen sein.

[8] Bohadin 123.

von niedergerissen wurden, da er diese Städte so gut wie verloren hielt, wenn sich die Deutschen gegen sie wendeten [1].

Aber Tod und Pest wurden seine wirksamsten Bundesgenossen. Als am 26. Juli die Nachricht von des Kaisers Tod und von der Schwächung des deutschen Heeres nach Akkon kam [2], wo die Christen eben eine blutige Niederlage erlitten hatten, glaubten die Muselmänner, daß man die Belagerung abbrechen werde. Was hofft ihr noch weiter? riefen sie den Belagerern von den Wällen herab zu, euer Kaiser ist ertrunken! Und mit Musik und Tanz feierten sie in der Stadt seinen Tod [3]. Doch die Ankunft des Grafen Heinrich von der Champagne mit zahlreichen frischen Kräften hob die Muthlosigkeit im christlichen Lager wieder auf [4]. Um diese Zeit werden die Belagerer auch den Brief des Papstes erhalten haben, der sie zur Ausdauer ermunterte und neue Hilfe in Aussicht stellte [5].

Was Herzog Friedrich betrifft, zu dem wir hiemit zurückkehren, so war sein ursprünglicher Kriegsplan wohl dahin gegangen, sich zuerst aller festen Plätze zu bemächtigen, die im Norden an die Ungläubigen verloren gegangen waren, und so Saladin eine gefährliche Diversion zu machen. König Veit und die ihm anhänglichen Fürsten vor Akkon wünschten dieß noch jetzt [6], wohl mehr um den lästigen Nebenbuhler in der Ferne zu halten, als weil ihnen wirklich dieser Plan von größerem Vortheil geschienen hätte. Aber wie die Verhältnisse lagen, durfte der Herzog nicht mehr daran denken, eine selbständige Rolle zu spielen und es mit dem starken feindlichen Heere aufzunehmen, das in der Gegend von Aleppo stand. Der Markgraf Konrad war ihm von Akkon aus nach Antiochia entgegengeeilt, um ihn über den Stand der Dinge zu unterrichten, auch sich seines Beistandes zu versichern; da er den Vetter auf seiner Seite sah, rieth auch er, daß man sich gegen Akkon wende [7].

So schlug der Herzog unter der Führung Konrads am 28. August [8] mit dem Reste des Heeres [9] den Landweg gegen Akkon längs der Küste über Laodicäa und Tripolis ein. Die Hauptmasse der von

[1] Jacobus de Vitriaco (ed. Moschus, Duaci 1597. p. 248).
[2] Ibn Alatsyr 511.
[3] Itin. Ric. I, 58.
[4] Ibn Alatsyr l. c. Schahabeddin 633.
[5] Ibn Alatsyr 513.
[6] Itin. Ric. I, 94. Wenn Haimar 90 berichtet, daß ein Kriegsrath der Belagerer Akkons beschlossen habe, den Markgrafen den Deutschen nach Antiochia entgegenzuschicken, so liegt darin kein Widerspruch mit der Angabe des Engländers.
[7] Der dem Markgrafen feindlich gesinnte Verfasser des Itin. Ric. I, 95 will wissen, der Markgraf habe von Saladin 60000 Byzantiner dafür erhalten, daß er den Herzog bewogen habe das Gebiet von Antiochia zu verlassen — eine sehr schlecht erfundene Verleumdung.
[8] 25. Radschab, Bohadin 135 und Schahabeddin 635.
[9] Nach Arnold von Lübeck, l. III c. 35, hätte der Herzog 300 Mann in Antiochia zurückgelassen. Nach dem Itin. Ric. I, 57 hätten auch von Antiochia aus wieder mehrere die Heimfahrt angetreten.

Saladin den Deutschen entgegengesandten Truppen stand unter Almalek Addahir noch bei Aleppo[1]; aber eine kleinere Abtheilung unter Almalek Almodaffer folgte den Deutschen auf dem Fuße und wagte hie und da einen Angriff[2]. Zwischen Dschibleh und Laodicäa sollen fünfzig bis siebenzig deutsche Ritter im Gefecht gefallen sein[3]. Ungefähr am 3. September oder wenige Tage später gelangten die Deutschen nach Tripolis[4]. Von hier aus konnten sie nicht mehr wagen den Landweg fortzusetzen und schifften sich ein. Aber das Unglück war unermüdlich sie zu verfolgen. Ein heftiger Sturm versenkte drei Transportschiffe und zwang die übrige kleine Flotte umzukehren. Erst einige Tage später gelang es die Fahrt fortzusetzen und in Tyrus zu landen[5]. Der mächtige Graf Adolf von Holstein wurde hier durch die Nachricht überrascht, daß sein alter Feind Heinrich der Löwe in sein Gebiet eingefallen wäre, worauf er sogleich seine Kiele der Heimath zulenkte[6].

Am 7. Oktober traf der Herzog vor Akkon ein[7]. Die Freude über seine Ankunft war im Lager, wo die Partei König Veits und der Franzosen überwog, nicht groß[8]. Denn Franzosen und Deutsche, sagt ein Engländer[9], liegen in altem und hartnäckigem Hader, da ihr König und Kaiser um den Vorrang streiten. Der Dichter Freidank[10] klagt, wie sehr die Deutschen vor Akkon unter der Mißgunst der Welschen zu leiden gehabt hätten.

> Nu spottents unser zaller zît:
> si sprechent 'aleiz unde rît
> in dîn lant hin über mer'[11].

[1] Bohadin 123.

[2] Bohadin 136. Schahabeddin 631.

[3] Schahabeddin 635.

[4] In den ersten Tagen des Schaban (beginnend am 3. Sept.), Schahabeddin 635. Nach Bohadin 137 ist am 8. Schaban = 10. September die Kunde von ihrer Ankunft daselbst nach Akkon gelangt.

[5] Bohadin 140.

[6] Arn. Lub. l. IV c. 7.

[7] Am 6. Ramadan 586 nach Bohadin 140; mit Bohadins Daten stimmen die Angaben der Ann. Colon. max. 800 gut überein, wonach sich der Herzog Friedrich acht Wochen in Antiochia aufgehalten hat, von dort nach Tripolis, dann nach Tyrus, dann erst nach Akkon gekommen ist. Sikards (p. 612) Angabe, daß der Herzog im September vor Akkon gekommen sei, ist demnach ungenau; richtig aber sagt Haimar p. 91: Parat (dux) cum exercitu navibus venire, Sinit tamen antea Septembrem exire.

[8] Schahabeddin 636.

[9] Itin. Ricardi I, 95.

[10] Freidanks Bescheidenheit enthält (S. 97—103 in der zweiten Ausgabe von W. Grimm) einen Abschnitt: Von Akers, der unmittelbar nach dem Kreuzzuge Friedrichs II. entstanden ist und zumeist auf diesen anspielt. Doch läßt er in vielen Sätzen die Erinnerung an die lange Belagerung im dritten Kreuzzug so lebendig durchklingen, daß man vermuthen darf, der Dichter habe auch diesen schon mitgemacht und schildere eigene Eindrücke. Wie käme er sonst auch dazu gerade von Akkon zu sprechen, das weder im Kreuzzuge Heinrichs VI. noch Friedrichs II. eine bedeutende Rolle gespielt hat?

[11] S. 98.

Dann wieder: Swer schuldic sî, daz rihte got,
daz wir da sin der Walhe spot:
und möhten tiusche liute
daz lant gewinnen hiute,
die Walhe sint in sô gehaz,
si gunnens (den) heiden michels baz [1].

Zu dem nationalen Zwiespalt kam der Umstand, daß der Herzog auf der Partei des Markgrafen stand, der sich eben jetzt, durch die Ankunft der Deutschen ermuthigt, mit den ehrgeizigsten Plänen trug [2]. Da die Königin Sibylle gestorben war, behauptete er, stehe das Erbrecht ihrer jüngeren Schwester Elisabeth zu, welche an den unmännlichen Humfried von Toron vermählt war, und leicht überredete er Elisabeth, sich von diesem zu scheiden und mit ihm die Ehe einzugehen, welche trotz des heftigen Widerspruches der meisten Fürsten der Bischof von Beauvais einsegnete [3]. Natürlich mußte dem König Veit und seiner Partei bei dieser Lage der Dinge jede Verstärkung des markgräflichen Anhanges sehr ungelegen kommen.

Die Stärke des Heeres, das Friedrich noch vor Akkon brachte, wird sehr verschieden angegeben, von 1000 bis 15000 Mann [4]; jedenfalls war es auf das Aeußerste zusammengeschrumpft. Gleichwohl war der Herzog voll Kampfbegier. Wenige Tage nach seiner Ankunft suchte er Saladin zur Schlacht zu reizen, indem er die Vorwache des Feindes, die sogenannte Schaar der Siegreichen, angriff. Aber Saladin ließ seine Truppen nur aus der Ferne die Deutschen beschießen, und die Vorwache genügte den Angriff zurückzuschlagen [5].

Während man mit mächtigen Belagerungsmaschinen die Stadt unausgesetzt bedrängte [6], kam es mit dem Heere des Sultans erst am 12. November wieder zu einem Zusammenstoß, der für die Christen unglücklich endete. Der Herzog von Schwaben war an diesem Tage nebst dem Erzbischofe von Canterbury und dem Grafen von Blois zur Bewachung des Lagers zurückgeblieben [7]. Auch in einem Gefechte am 23. November zogen die Christen den Kürzeren, und dann verbo-

[1] S. 103.

[2] Dux Suaviae filius Friderici cum Alemannis instinctu marchisii Achon veniens, seminarium fuit dissensionis, cujus auxilio marchisus de Monteferrato aspiravit ad regnum. Radulfi Coggeshale abbatis chron. terrae st., bei Martene et Durand, Script. vet. coll. ampl. V, 575.

[3] Itin. Ricardi I, 119 ff.

[4] Arn. Lub. l. III c. 35, Ibn Alatsyr 510, Schahabeddin 631 und Abulfeda 329 nennen 1000 Mann; Gislebert 198: circa 700 milites (wohl als Ritter zu verstehen); Bohadin 136: Fußvolk und Reiter zusammengerechnet, 5000 Mann; Lamberti Parvi Annales, M. G. SS. XVI, 650: 10000 Mann; Schahabeddin 635: 15000 Mann.

[5] Bohadin 140. Schahabeddin 636.

[6] Die Maschinen des Herzogs Friedrich scheinen Maus und Katze geheißen zu haben, siehe Bohadin 141.

[7] Haimar 97. Itin. Ric. I, 116. Demnach meldet Schahabeddin 637 irrig, daß „der König der Deutschen" an diesem Tage zum Gefechte ausgezogen sei.

ten Stürme und Regengüsse und ein ungewöhnlich strenger Winter weitere Kämpfe. Zu den Uebeln der Jahreszeit gesellte sich bald Mangel an Lebensmitteln und als Folge von alledem Krankheiten und eine außerordentliche Sterblichkeit. Radulf von Diceto[1] theilt eine wahrscheinlich doch übertreibende Nachricht seines Caplans Wilhelm mit, wonach allein auf dem St. Nikolauskirchhof vor der Stadt im Laufe eines Jahres 124000 Kreuzfahrer zur Erde bestattet wurden. Nach dem Kölner Annalisten[2] sind nur im Januar 1190 vor Akkon 20000 Menschen gestorben. So ist auch Freidank unerschöpflich das Verderben dieses Ortes zu malen. Er schildert Akkon als einen unersättlichen Abgrund, der verschlungen habe silber, golt, ros unde wât und swaz geleisten mac der man.

Akers diu ist sühte rîch,
der tôt ist dâ sô heimelîch,
und stürben tûsent alle tage,
da enhôrte nieman lange klage. —
Swer ungerne lange lebe,
dem râte ich daz er zAkers strebe[3]. —
ZAkers ist mir wol erkant
spîse luft liute unt lant;
diu sint den Tiuschen dâ gehaz,
sô slîchet maneger über daz
zem frîthof, derst ein saelic wirt,
dem manic gast ze teile wirt;
der tuôt da (zAkers) daz beste,
er enpfahet alle geste.
ZAkers ist des tôdes grunt:
da ist niuwan tôt und ungesunt;
und stürben hundert tûsent dâ,
man klagete ein esel mê anderswâ[4].

Am 20. Januar erlag der verheerenden Seuche auch der Herzog Friedrich[5]. Seine Leiche wurde wohl auf dem Kirchhofe des deutschen Spitals im Lager vor Akkon zur Ruhe gebracht[6]. Hatte seine An=

[1] S. 654.
[2] S. 798.
[3] S. 98.
[4] S. 99.
[5] Bohadin 156, der den 22. Dsulhadscha (= 20. Januar) nennt, verdient mehr Glauben als Schahabeddin 641, der den 12. dieses Monats (= 10. Januar) nennt. Haimar 106 erwähnt und beklagt den Tod des Herzogs, gibt aber kein Datum. Die Annal. Colon. max. 800 erzählen von seinem Tode folgende Fabel: Decumbenti cum a physicis esset suggestum, posse curari eum, si rebus venereis uti vellet, respondit: malle se mori, quam in peregrinatione divina corpus suum per libidinem maculare.
[6] Nach Radulf von Diceto 654 hatte das Spital der Deutschen vor Akkon einen eigenen Kirchhof, der von dem Nikolauskirchhof zu unterscheiden ist. Hier mögen nun auch, wie oben erwähnt, die Gebeine des Kaisers bestattet worden sein. Die von Bernardino Corio (Historia di Milano, Venetiae 1565 p.

kunft keine große Freude erregt, so verursachte doch sein Tod allgemeine Trauer. Die Verbündeten gaben ihrem Schmerz durch eine glänzende Beleuchtung des Lagers Ausdruck, und es gab kein Zelt, wo nicht einige Lampen brannten [1].

Es war dem tüchtigen Staufer nicht vergönnt worden Erfolgreiches zu leisten. Zwar wird sein Name mit einer Stiftung verknüpft, welche bald höhere Bedeutung gewann, als es die Eroberung einer Stadt vermocht hätte; aber der Antheil, den Herzog Friedrich daran trägt, ist auf ein geringes Maaß zurückzuführen. Bürger aus Bremen und Lübeck unter einem gewissen Sibrand hatten in ihrem großen Zelt aus Segeltüchern, das sie in der Nähe des Nikolauskirchhofes zwischen dem Hügel Turon und dem Flusse Belus aufgeschlagen [2], ein Spital errichtet. Es war das einzige im Lager und entfaltete eine segensreiche Wirksamkeit. Als die Kreuzfahrer, welchen das Zelt gehörte, die Heimfahrt antreten wollten, veranlaßte sie der Herzog Friedrich, der eine so nützliche Stiftung nicht untergehen lassen wollte, das Zelt mit aller Ausstattung an seinen Caplan Konrad und seinen Kämmerer Burkhard zu übergeben, welche nun die Leitung des Spitales übernahmen. Bald erwarb die Stiftung Grundbesitz, die dienenden Brüder nahmen religiösen Charakter an und erlangten eine bestätigende und schützende Bulle des Papstes Clemens III. Die letztere auszuwirken, hatte sich Friedrich vom Lager aus an seinen Bruder den König Heinrich gewendet.

Erst im Jahre 1198 ist aus diesen dürftigen Anfängen nach dem Vorbilde der Johanniter und Templer der deutsche Ritterorden erwachsen [3]. Keineswegs kann Friedrich, wie dieß schon von älteren Quellen geschieht [4], als der Gründer des Ordens betrachtet werden; er hat nur das Spital, aus welchem derselbe erwachsen ist, begünstigt

164) mitgetheilte Grabschrift Kaiser Friedrichs ist natürlich unecht (Si probitas sensusque numismaque copia census, Nobilitas, horti possent obsistere morti, Non erit extinctus Federicus, qui jacet intus).

[1] Schahabeddin 641.

[2] Siehe den Plan von Akkon in Spruners historischem Atlas Nr. 45.

[3] Die Quelle für diese Angaben ist die Narratio de primordiis ordinis Theutonici, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts verfaßt scheint, abgedruckt bei Dudik, Des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, S. 38—40, dann auch in den Scriptores rerum Prussic. I, 220. Die besten Untersuchungen über die Anfänge des deutschen Ordens finden sich am zuletzt genannten Orte in den Anmerkungen von Töppen. Dadurch werden die Ansichten, welche Dudik in seiner erwähnten Schrift S. 31 ff., und Voigt in seiner Geschichte Preußens II, 637 ff. niedergelegt haben, berichtigt. Daß die Jahreszahl 1195 der Narratio so zu emendiren, wie oben geschehen, scheint mir Töppen erwiesen zu haben.

[4] Doch von keiner gleichzeitigen; die Chronica Montis Sereni, die älteste Quelle, welche die Gründung des Ordens von 1190 datirt, schreiben sie nicht geradezu dem Herzog Friedrich, sondern seiner Heeresabtheilung zu: Porro Fridericum ducem Sueviae exercitus omnis pro ipso (imperatore mortuo) principem sibi constituit, a quibus et militia, quae de Teutonica domo appellatur, eodem tempore instituta est (p. 53).

und unterstützt. Doch wird man annehmen dürfen, daß ihm und wohl schon seinem Vater der Gedanke einer Ordensstiftung nicht fern gelegen ist und daß beide nur durch ihren plötzlichen Tod an der Ausführung verhindert worden sind. Wenn die Absicht des alten Kaisers gewiß dahin ging die Deutschen neben den Welschen im heiligen Lande zu Einfluß zu heben, so konnte ihm hiezu nichts dienlicher sein als die Gründung eines Ritterordens für seine Nation. Noch entsprach ein derartiges Institut völlig dem Zeitgeiste, und da die beiden schon bestehenden Orden einen fast ausschließlich welschen Charakter angenommen hatten, mußte das Bedürfniß entstehen für die Deutschen einen neuen zu gründen. Wenn also Friedrich II. seinen Großvater als Gründer des Ordens nennt [1], hatte er vielleicht nicht nur das Bestreben das Alter des Ordens hinaufzurücken, sondern es lag dem Enkel Kunde vor über die Pläne des ersten Friedrichs [2].

Nach dem Tode des Herzogs von Schwaben scheinen sich die wenigen Deutschen unter den Oberbefehl Konrads von Montferrat gestellt zu haben [3]. Ein Theil von ihnen ging nach dem gegenüberliegenden Kaiphas am Fuße des Berges Karmel, traf es dort aber nicht besser als vor Akkon und kehrte wieder vor diese Stadt zurück [4]. Allmälich schiffte sich von dem geringen Reste einer nach dem andern ein [5].

Im Frühling 1191 landete nochmal ein deutsches Heer, die Oesterreicher unter Herzog Leopold, die schon im Sommer des vorigen Jahres aus der Heimath aufgebrochen und durch Stürme genöthigt worden waren in Dalmatien zu überwintern [6]. Sie haben tapfer gekämpft, konnten aber keine entscheidende Rolle mehr spielen, da um Ostern König Philipp, im Juni König Richard mit ihren gewaltigen Streitkräften anlangten. Die wenigen Deutschen, die bei der Uebergabe der Stadt am 12. Juli gegenwärtig waren, mußten

[1] Urkunden vom Januar 1226, August 1229, September 1232 bei Huillard-Bréholles II, 531. III, 155. IV, 393.

[2] Vergl. Töche, Heinrich VI., 465. In Jerusalem bestand schon seit 1128 ein deutsches Spital; an dieses scheint aber noch nicht das Spital vor Akkon, sondern erst der Ritterorden angeknüpft zu haben.

[3] Wenigstens melden die Annales Einsidlenses (M. G. SS. III, 148): pro quo (Friderico duce) Chounradus marchio de M. F. surrexit. Die Ann. Colon. max. 801 meinen, nach dem Tode des Herzogs hätte vier Wochen lang ein gewisser Heinrich, dann sechs Wochen lang ein gewisser Gerhard den Oberbefehl geführt, zwei Persönlichkeiten, von denen sich keine mit Sicherheit bestimmen läßt.

[4] Ann. Colon. max. l. c.

[5] So berichten die Ann. Marbac. 165 zum Jahre 1191: Peregrini de Alsatia fere omnes, qui ibi (in obsidione Acharon) erant, egestate et peste cogente redeunt.

[6] Ansbert 76. 77. Vergl. über den Zug Leopolds: Wallnöfer, Der Antheil des Babenbergers Leopold des Fünften an dem so genannten dritten Kreuzzuge mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses, in dem Leopold zu dem englischen Könige Richard stand. Programm des k. k. Gymnasiums zu Teschen für das Schuljahr 1861.

sich von den Engländern und Franzosen eine hintansetzende Behandlung gefallen lassen[1]. Jedermann ist bekannt, mit welchem Uebermuth der englische König das Banner Herzog Leopolds beschimpft hat[2].

Die Stadt Akkon war der ganze Gewinn, welchen dieser große Kreuzzug für die Christen herbeiführte. Die Deutschen insonderheit trugen aus ihrer so glänzend ausgestatteten, so sorgsam geleiteten Unternehmung gar keinen Nutzen davon. Ueber 100000 deutsche Krieger hatten ohne Erfolg ihr Leben geopfert.

Aber schon nach sechs Jahren klirrten die apulische und sicilische Küste wieder von Tausenden deutscher Lanzen, sammelten sich in den Häfen von Messina und Brindisi stattliche Flotten, um deutsche Heere zu neuem Kampfe nach Syrien überzuführen. Heinrich VI. hat an alle Pläne und Unternehmungen, die Friedrich I. 1190 unerfüllt geblieben waren, angeknüpft: er hat Byzanz bedroht, hat dem Armenier die Königskrone geschickt und hat einen neuen Versuch auf Syrien gemacht. Aber alles hat ihm so unfruchtbar geendet wie dem Vater.

Beilagen.

I. Die Quellen.

1. Tageno und Ansbert.

Wie die Theilnahme an Friedrichs Kreuzfahrt zumeist von Süddeutschland ausgegangen zu sein scheint, so sind es auch ein baierischer und ein österreichischer Bericht, denen wir die werthvollste Kunde über den Zug verdanken. Die beiden stehen in so engem Zusammenhange, daß wir sie nicht gesondert betrachten können.

Der baierische Berichterstatter ist ein Domherr von Passau, Namens Tageno oder Tegno. Im Gefolge seines Bischofes hatte er sich dem Kreuzheere angeschlossen und Station für Station ein Tagebuch mit Notizen über die denkwürdigen Ereignisse gefüllt. Es war ihm nicht beschieden seine Aufzeichnungen selbst in die Heimath zu bringen; vor Tripolis ist er dem Tode erlegen[3]. Aber sein Tagebuch wurde dem Priester Magnus von Reichersberg überbracht, der uns dasselbe getreulich überliefert zu haben versichert[4]. In dieser

[1] Sicardi Cremon. chron. 614.

[2] Vergl. darüber Töche, Heinrich VI. S. 559 und Wallnöfer a. a. O. S. 6 ff.

[3] Ansbert 74. Chron. Magni presbiteri 517.

[4] Im Chron. Magni presbiteri ed. Wattenbach, M. G. SS. XVII, 509—516: . . . . Domnus Tageno Pataviensis ecclesiae decanus. Ipse

Ueberlieferung erhalten wir nach wenigen Sätzen über den Aufbruch

est, qui singulas mansiones, quas pertransierant, pio studio adnotans, labores et angustias confratrum suorum et exercitus Dei viventis et pro Domino peregrinantis memoriae posterorum scripto commendavit, et plenus ipse caritate omnibus scire volentibus ordinem historiae, ipse moriens apud Tripolim ibique sepultus, in memoriam sui ea quae ipse viderat et pertulerat in eadem expeditione, a prima egressione episcopi Dietpoldi a Patavia, quae facta fuit in 17. Kal. Junii, usque dum exercitus christianorum venit Antiochiam sequenti anno in 11. kal. Julii, diligenter conscribens, exempla eorum nobis remisit. Quae etiam in hoc libello fideliter per annos adnotata sunt. — Von dem Texte Tagenos in der Chronik des Magnus weicht etwas ab die Redaktion bei Freher, Script. rer. Germ. 1717. I, 407—416. Frehers Edition ist aber nicht, wie der Herausgeber des Magnus in den M. G. annimmt, die erste. Vielmehr hat Aventin, von dem wir wissen, daß er den Text Tagenos in einem Reichersberger Codex gefunden und dem Augsburger Adelmann zur Veröffentlichung übergeben habe (Aventini Annal. Boici l. VII c. 2), im Jahre 1522 die Publication selbst vorgenommen. K. A. Muffat (Bayerische Annalen, Jahrg. 1833, Blatt für Vaterlandskunde, S. 507—508) hat auf dieses außerordentlich seltene Büchlein (in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek in einem Sammelbande unter H. eccl. 470 in 4⁰) zuerst hingewiesen. Die Aventin'sche Ausgabe hat dann Reusner 1598 in seinem ebenfalls seltenen Sammelwerke Epistolae Turcicae p. 291 abgedruckt. Die Freher'sche Recension stimmt mit der Aventin'schen völlig überein, nur daß die letztere am Schluße noch einen Passauer Pfarrer Meginhalm als Theilnehmer nennt und einige Sätze über Tageno und das Geschlecht Diepolds von Passau zufügt, welche sich bei Freher nicht finden. Auch Freher scheint also die Aventin'sche Recension nur abgedruckt zu haben. Die Herausgeber Ansberts in den Fontes (I, 5 p. XX) halten die Freher'sche, wir dürfen demnach sagen die Aventin'sche Recension Tagenos nur für eine veränderte Abschrift des Berichtes in der Reichersberger Chronik. Dieß könnte man doch nur in dem Falle annehmen, wenn die Abweichungen des ersteren Textes gegenüber dem letzteren sich auf Auslassungen einzelner Stücke oder Sätze beschränkten und auf die drei kleinen Differenzen in Zeitbestimmungen, welche man als Druck- oder Schreibfehler erklären kann. Aber der Aventin'sche Text hat auch Zusätze. Vergleicht man z. B. gleich den zweiten Satz: Post paschae dies transactos etc. bei Reusner und Freher mit dem zweiten Satz des Magnus: Domnus imperator etc., so macht hier vielmehr der Text des Magnus als der Aventin'sche den Eindruck einer gekürzten Abschrift. Ferner hat die Aventin'sche Recension einen Brief der Königin Sibille an Kaiser Friedrich und des Kaisers Friedrich an Herzog Leopold, welche beide bei Magnus fehlen. Aber anderseits hat auch Magnus Zusätze. Nicht nur zwei Briefe aus dem Orient, ein auch anderwärts überliefertes Hilfsgesuch des Templermeisters (p. 507) und die Darstellung der griechischen Wirren durch einen Ungenannten. Diese wird Magnus nicht aus den Notizen Tagenos geschöpft haben. Wahrscheinlicher ist schon Tageno die Quelle des Magnus beim Briefe des Bischofs Diepold, den uns auch die Aventin'sche Recension mittheilt. Hier fehlt in der letzteren das bei Magnus erhaltene Datum, bei Freher auch die Sätze: nec est qui audeat audito nostro nomine mutire: Blaci nobiscum sunt. Da sie sich aber bei Aventin und Reusner finden, liegt bei Freher nur ein Versehen des Herausgebers zu Grunde. Doch läßt sich nicht mehr an ein solches denken bei der folgenden Differenz, wo Magnus (p. 513) Kleintripolis, Hierapolis und Thatira als die Namen einer und derselben Stadt nennt, während sie bei dem Aventin'schen Tageno (bei Freher p. 411) als drei Städte geschieden werden. Das Ergebniß ist also dieß, daß wir den Text des Magnus und den Aventins als von einander unabhängige Abschriften werden betrachten müssen, deren uns unbekanntes Original für Magnus jedenfalls

zwei Briefe, des Bischofs Diepold von Passau an den Herzog Leopold von Oesterreich und den eines Ungenannten über die griechischen und orientalischen Verhältnisse; dann nach sehr spärlichen Notizen über den Zug auf europäischem Boden ausführlichere über den Zug durch Kleinasien. Ob Magnus die Aufzeichnungen seines Freundes im Anfange nur verkürzt wiedergegeben hat, ob ihm dieselben nicht vollständig über das Meer gebracht worden sind, oder ob Tageno anfänglich so wenige Notizen gemacht hat, dieß muß dahingestellt bleiben. Die letztere Annahme wird doch nicht völlig ausgeschlossen durch Magnus' Angabe, daß Tageno singulas mansiones, quas pertransierant, pio studio adnotasse; und ebenso wenig die erstere durch Magnus' Erklärung, daß er die Aufzeichnungen treulich wiedergebe.

Weit ausführlicher und bedeutender ist die zweite der uns erhaltenen Hauptquellen. Dieß ist der Bericht, den der durch seinen Inhalt wie durch seine Schicksale gleich interessante Strahower Codex[1] enthält. Gerlach, zu Ende des 12. Jahrhunderts Abt des Prämonstratenserklosters Mühlhausen in Böhmen, in welchem der Codex geschrieben wurde, hat der Erzählung den Titel überschrieben: Ystoria de expeditione Friderici imperatoris edita a quodam Austriensi clerico, qui eidem interfuit. Von Gerlachs Hand sind auch zahlreiche Correcturen und Randnoten. Dagegen hat erst eine spätere Hand, welche die neuesten Herausgeber dieser Quelle in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts setzen, der Ueberschrift Gerlachs die Worte hinzugefügt: nomine Ansbertus. Auffälligerweise tritt uns in den Urkundenbüchern der österreichischen Klöster in der fraglichen Zeit kein Kleriker dieses Namens entgegen. Doch würde ich es für Hyperkritik halten, wenn ich mir nicht erlauben wollte, das Werk, wie bisher üblich gewesen, unter dem Namen Ansberts zu bezeichnen.

Bei der Untersuchung dieser Quelle stoßen wir nun auf Schwierigkeiten, die wohl nie gänzlich gelöst werden können, falls nicht, was kaum zu erwarten, neues hierher bezügliches Material entdeckt werden sollte. Vor allem verspricht die Einleitung ganz anderes und viel weniger, als die folgende Erzählung bietet. Der Verfasser überläßt sich schmerzlichen Betrachtungen über den Verlust Jerusalems und sagt dann, er habe sich entschlossen, diese beweinenswürdige Tragödie

die ursprünglichen Aufzeichnungen Tagenos waren. Wenn der Text in den Mon. Germ. in einzelnen Angaben Ansbert näher steht als der Freher'schen Recension Tagenos (siehe die Anmerkung in M. G. 513), so ist diese Aehnlichkeit doch nicht derartig, daß man etwa an eine Benützung Ansberts durch Magnus denken dürfte.

[1] Man sehe darüber Fontes rerum Austriacarum, Erste Abtheilung, V. Band, Einleitung. Hier findet sich die neueste und beste Ausgabe dieser Quelle, besorgt durch Tauschinski und Pangerl. Zuerst veröffentlicht wurde das Werk durch Dobrowsky, Prag, 1827. Wilken hat nur Auszüge davon benutzen können und dieselben in seinen 4. Bande, S. 91—106, mitgetheilt. Mit mehreren Auslassungen ist die Quelle auch gedruckt bei Hormayr, Die Baiern im Orient, Anmerkungen S. 6 ff.

vielmehr als Geschichte nach wahrheitsgetreuen Berichten von Theilnehmern, soweit er derselben inne werden konnte, darzustellen. Aber alles, wodurch er diesem Vorsatze gerecht wird, sind zwei Schreiben aus dem heiligen Lande, in deren einem die Hospitaliter, in deren anderem der Herzog Leopold nach kurzer Erzählung der unglücklichen Vorgänge um Hilfe ersucht werden. Hievon geht Ansbert sogleich auf die Vorbereitungen zum Kreuzzuge, besonders in Deutschland, über, erzählt dann, und zwar in der Rolle eines Theilnehmers und Augenzeugen, den Kreuzzug selbst in der breitesten Ausführlichkeit, mit den genauesten Zeitangaben; endlich gibt er als dritten Theil Nachrichten über die Geschichte der Jahre 1190—96, die bei aller gedrängten Kürze höchst bedeutend sind, deren Untersuchung aber außer den Bereich unserer Aufgabe fallen würde. Der zweite, der Haupttheil des Werkes beruht augenscheinlich auf Aufzeichnungen, die schon während des Zuges selbst gemacht und später zu der uns überlieferten Form redigirt wurden. Aber ist der Theilnehmer des Zuges und Sammler der ersten Notizen derselbe, der die Schlußredaktion vorgenommen hat? Sind seine eigenen Aufzeichnungen (abgesehen von den mitgetheilten Schreiben) die einzige schriftliche Quelle, die ihm zu Grunde gelegen ist? Sind Einleitung und Haupttheil trotz ihres Mißverhältnisses aus derselben Feder? Gehört der nämlichen Feder auch der Schluß an? — Dieß sind Fragen, die durch die Gerlach'sche Ueberschrift allein noch nicht mit genügender Sicherheit bejaht werden.

Auf die Hauptschwierigkeit stoßen wir erst, wenn wir Ansbert mit Tageno vergleichen. Da sehen wir denn, besonders vom Uebergang über den Hellespont beginnend, Aehnlichkeiten in den beiden Darstellungen, die zuletzt, in dem Abschnitte vom 14. Mai bis zum 10. Juni 1190 in fast wörtliche Uebereinstimmung übergehen. Ich brauche die Vergleichung nicht mehr im Einzelnen durchzuführen, da dies in einem sehr gründlichen Aufsatze schon Büdinger gethan hat[1]. Das Ergebniß seiner Untersuchungen faßt derselbe dahin zusammen: es scheine nur ein Ausweg zu bleiben, und zwar in der Annahme, daß Ansbert und Tageno vom Anfange des Zuges in Kleinasien an sich ihre Aufzeichnungen mittheilten, daß dieselben, seit man auf türkisches Gebiet kam, in nähere Verbindung traten, und daß Ansbert, dessen gewandte Feder sich in seinem ganzen Werke hinlänglich be-

[1] Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien, X. Jahrgang, 1859. S. 373 „Ueber Ansberts Bericht vom Kreuzzuge des Kaisers Friedrich I." Nach ihm haben auch Tauschinski und Pangerl in ihrer Einleitung eingehende Untersuchungen über Ansbert veröffentlicht. Außerdem ist Ansbert untersucht worden von Jäger, Ueber die Gründe der Gefangennehmung des Königs Richard von England durch den Herzog Leopold VI. von Oesterreich. Beiträge zur Oesterreichischen Geschichte. Oesterreich. Gymnasialzeitschrift VII. Jahrgang 1856. S. 1–12. 85–123. 203—205. Auch Separatabdruck. Und von P. Wallnöfer, Der Antheil des Babenbergers Leopold V. an dem sogenannten dritten Kreuzzug mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses, in dem Leopold zum englischen König Richard stand. Anhang S. 30, Exkurs über Ansbert. Programm des Gymnasiums zu Teschen 1861.

kunde, als die ursprüngliche Quelle vom 16. Mai bis zur Ankunft in Seleucia zu betrachten sei [1]. Und man müsse annehmen, schließt Büdinger [2], daß der Autor von Anfang dieser Bewegungen an sorgfältig notirte, was in seinen Gesichtskreis fiel, abschrieb, was ihm von wichtigen Briefen unter die Hände kam, auch für den früheren Theil eine Einleitung aufsetzte, daß er aber an aller Ausarbeitung verhindert wurde und seine Arbeit . . . . dem Abte Gerlach zukam.

Ich kann nicht in allen Punkten diesem Resultate beistimmen. Fürs erste scheint mir nicht unumgänglich nöthig anzunehmen, daß die Mittheilungen der beiden Berichterstatter gegenseitige gewesen seien. Daß ferner die Benutzung Tagenos durch Ansbert erst mit dem Betreten des asiatischen Bodens beginne, ist mir unwahrscheinlich. Ich werde gleich darauf zurückkommen. Daß Abt Gerlach die stilistische Ausarbeitung vorgenommen habe, wie Büdinger anzunehmen scheint, kann ich schon gegenüber der von seiner Hand herrührenden Ueberschrift und seinen Correcturen nicht glauben. Dazu kömmt, daß Gerlach seine Chronik der Jahre 1187 — 1195 dem Texte des Ansbert als Randbemerkungen an passenden Stellen beigefügt hat [3]. Daß endlich Ansbert, wie Büdinger ebenfalls anzunehmen scheint, erst nach seiner Rückkehr die uns erhaltene Einleitung aufgesetzt haben soll, scheint mir fast unmöglich. Man denke sich in die Lage eines Mannes, der so Bedeutendes erlebt, der es mit so wenigen Glücklichen überlebt hat, der sich Notizen darüber gesammelt, sie nun in Zusammenhang und Abrundung bringen will. Unmöglich beginnt er damit, die Spannung auf andere Dinge hinzulenken, die er nicht als Augenzeuge, sondern nur vom Hörensagen berichten kann. Entweder rührt diese Einleitung von einem andern her, oder — und dieß ist mir wegen der Aehnlichkeit des Stiles in beiden Abtheilungen wahrscheinlicher — Ansbert hat sie geschrieben, bevor er den Kreuzzug angetreten, indem er damals ein anderes schriftstellerisches Werk beabsichtigte, dessen Ausführung sein Anschluß an die Kreuzfahrt vereitelt hat. Doch ist dieß eine nebensächliche Frage. Wichtiger ist die, ob der Theilnehmer am Zuge und Sammler der Notizen eine und dieselbe Person ist mit dem, der dem Hauptheile, der Darstellung des Kreuzzuges, die Gestalt gegeben hat, in der dieselbe im Strahower Codex vorliegt.

Tauschinski und Pangerl [4] betonen die Wahrscheinlichkeit, daß das Tagebuch Tagenos uns vom Reichersberger Chronisten nur unvollständig überliefert sei; dagegen sei es das völlige Tagebuch Tagenos, nur umgearbeitet und erweitert, was der Strahower Codex enthalte. Und sie scheinen anzunehmen, daß Tageno die bedeutendste Originalquelle des Berichtes sei, daß keineswegs gleichzeitige Aufzeichnungen eines andern Theilnehmers mit dessen Tagebuch verbunden seien. Nach der Rückkehr von dem Kreuzzuge, von welchem er die

[1] A. a. O. 383.
[2] A. a. O. 388.
[3] Fontes r. A. I, 5, XXXV.
[4] Fontes l. c. XXII.

Aufzeichnungen des Tageno mit in die Heimath gebracht haben mochte, habe sich Ansbert an die Umarbeitung derselben begeben und dabei sein Werk mit Urkunden und mit den eigenen auf dem Zuge gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bereichert.

Wären uns Tagenos Notizen im Original erhalten, so könnte uns über die Frage, inwieweit Ansberts Darstellung auf diesen beruht, kein Zweifel bleiben. Aber wir kennen sie nur aus abgeleiteten Berichten. Wenn auch Magnus erklärt, daß er sie getreu wiedergäbe, so bleibt doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er sie, besonders im Anfange, bedeutend gekürzt habe. Er kann hiezu, um Wiederholungen zu vermeiden, durch den Brief Diepolds von Passau veranlaßt worden sein. Oder er kann auch Tagenos Tagebuch nicht vollständig erhalten haben. Jedenfalls ist es auffallend, wenn Tageno, der sich doch die einzelnen Stationen notirt haben soll, im Anfange so dürftige Aufzeichnungen gemacht hat. Angesichts dieser Erwägungen müssen wir gestehen: wir können nur an wenigen Stellen mit Bestimmtheit sagen, ob wir die Originalquelle in Tageno oder in Ansbert zu suchen haben. So viel jedoch müssen wir gegenüber den Herausgebern Ansberts festhalten, daß wir es in Tageno und Ansbert nicht nur mit zwei Theilnehmern, sondern auch mit zwei gleichzeitigen Notizensammlern zu thun haben, und daß nicht die Aufzeichnungen Tagenos die einzige Originalquelle beider Berichte sind. Dieß zeigt sich deutlich in Folgendem. Während Tageno mit dem Bischof von Passau in Philippopolis überwintert[1], läßt die Historia de expeditione Friderici[2] erkennen, daß sich deren Verfasser inzwischen beim Hauptheere in Adrianopel befunden hat. Und dieser Absatz mit seinen genauen Angaben sieht durchaus nicht so aus, als ob er erst nach der Rückkehr aus dem Gedächtniß niedergeschrieben sein könnte. Indessen weiß Ansbert doch auch, was sich mittlerweile in und bei Philippopel zugetragen hat. 'Et haec quidem circa Philippopolim gerebantur'. Und hier müssen wir Büdinger gegenüber fragen: Sollte er dieß nicht von Tageno erfahren, also dessen Notizen auch schon für den europäischen Theil des Zuges benutzt haben?

Ein Umstand fällt mir hier besonders in die Augen. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der Verfasser der Historia des Vogtes Friedrich von Perge so oft erwähnt[3]. Eben hier weiß er wieder, obschon selbst zu jener Zeit in Adrianopel weilend, von einer kühnen That dieses Ritters zu erzählen bei einer Unternehmung, die von Philippopel aus ins Werk gesetzt wurde[4]. Die Herren von Perge[5] hatten ihren Hauptsitz in der nun längst verfallenen Feste Mitterberg im Mühlviertel des Landes ob der Enns

[1] Chron. Magni 510 u. 512.
[2] S. 41—43.
[3] S. 26. 41. 42. 49. 56. 60.
[4] S. 42.
[5] Vergl. über dieses Geschlecht Karlin in Fontes rer. Austr. II, 8, 170.

unweit des Marktes Perg. Friedrich von Perg mag ein wackerer Kämpe gewesen sein; einen Richter des Herzogs Leopold von Oesterreich hat er 1180 wegen harter Bedrückung seiner Unterthanen zu Neuburg erschlagen [1]. Aber seine Tüchtigkeit genügt doch nicht zur Erklärung dieser häufigen Erwähnung in unserem Berichte. Sondern unzweifelhaft muß der erste Verfasser dieser Aufzeichnungen Friedrich von Perge nahe gestanden sein. Nun bekleidete Friedrich, der gewöhnlich den Titel „Vogt" von Perge führt, mehrere Vogteien und darunter die über die österreichischen Güter des Domstiftes Passau. Wenn er auch nie Vogt dieser Güter genannt wird, so erscheint er doch gewiß in dieser Rolle in einer Urkunde des Jahres 1188 [2], worin es sich um österreichischen Grundbesitz dieses Stiftes handelt. Denn er war der Sohn Adalberts von Perge [3], und letzterer tritt unverkennbar als Vogt der Passauer Kirche auf bei einem Tausche zwischen Bischof Konrad von Passau und dem Propste von Garsten c. 1160 [4]. Friedrich wird also diese Vogtei von seinem Vater geerbt haben.

Wir kehren hier zu Tageno zurück und holen nach, daß wir denselben auch aus Urkunden kennen. Eine Urkunde des Bischofs Diepold von Passau für Göttweih vom 29. November 1184 ist ausgestellt in palacio Szaizcenmoure per manum Tagenonis notarii et capellani [5]. In einer undatirten Urkunde erscheint in Gegenwart der Bischöfe Diepold von Passau und Otto von Freising, also zwischen 1184 und 1189, als letzter Zeuge: Dageno canonicus [6]. Noch am 16. Mai 1189, also nachdem er sich schon dem Kreuzheere angeschlossen, ist er in Passau Zeuge einer Schenkung seines Bischofs Diepold, und zwar ist er jetzt zum Dekan vorgerückt, Tegno Pataviensis decanus [7]. Aber er war auch Presbyter in St. Andreas, einem Stifte regulirter Chorherren vor dem Wienerwalde. Wir erfahren dieß aus einer von Tageno selbst ausgestellten Urkunde seines Bischofs Diepold vom Jahre 1188, worin es heißt: Datum in palacio Pataviensi per manum Tagenonis notarii et presbyteri ecclesiae St. Andreae in Austria, juxta montes Comagenos [8].

[1] Vergl. über Friedrich von Perge Fontes rer. Austr. II, 8, 224. Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die beiden undatirten Urkunden des Herzogs Leopold für das Domkapitel in Salzburg und für das Kloster Garsten bei Meiller, Babenberger Regesten S. 27 u. 28, in denen Friedrich von Perge als Zeuge erscheint, eben aus diesem Grunde nicht zum Jahre 1190, sondern früher zu setzen sind. 1190 war Friedrich von Perge nicht mehr in Deutschland.

[2] Fontes rer. Austr. II, 3, 69.

[3] Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, 583 oder Mon. Boic. IV, 258.

[4] U. B. d. L. o. d. E. I, 120.

[5] Fontes r. A. II, 8, 276.

[6] U. B. d. L. o. d. E. I, 588.

[7] Mon. Boic. IV, 145.

[8] Mon. Boic. XII, 356.

Da er also außer seiner Passauer Domherrenstellung auch eine Pfründe an einer der in Oesterreich gelegenen Passauer Filialkirchen inne hatte, läßt sich schon daraus schließen, daß er dem Ritter Friedrich von Perge, dem Vogte der österreichischen Güter des Domstiftes Passau, nahe gestanden sein muß. Gerade das Nekrologium der Propstei St. Andreas, wo Tageno Presbyter war, ist es auch, welches uns den Todestag des Vogtes Friedrich von Perge, ebenso wie den seines Vaters, Adalberts von Perge, überliefert hat[1]. Ich glaube sogar Friedrich von Perge eben in der von Tageno ausgestellten, letzterwähnten Urkunde genannt zu sehen. Dieselbe betrifft einen Tausch zwischen Kloster Osterhofen und Bisthum Passau über Weinzehnten in der Nähe von Krems. Der erste unterschriebene Zeuge ist Vogt Adalbert von Chamb. Dieser ist, wie vorher in der Urkunde erwähnt wird, der Vogt des Klosters Osterhofen. Dann erst folgt Bischof Diepold von Passau; nach ihm: Ego Fridericus ss.; dann eine lange Reihe von Diakonen, Subdiakonen und Presbytern der Passauer Kirche, die namentlich als solche bezeichnet werden. Nur die Ausübung seiner vogteilichen Pflicht kann dem Adalbert von Chamb den Platz sogar vor dem Bischofe von Passau anweisen. Und die Stellung dieses nicht näher bezeichneten Friedrich, der nicht zum Passauer Klerus gehört, vor der ganzen Reihe der Kleriker, kann ich mir bei der bekannten Etiquette, die in den urkundlichen Zeugenreihen dieser Zeit zu herrschen pflegt, nur dann erklären, wenn dieser Friedrich der Vogt ist, durch dessen Hand die Extradition der Güter an den Vogt der andern Partei, an Adalbert von Chamb stattfindet, also Friedrich von Perge. In der am 6. März 1188 von Herzog Leopold zu Krems ausgestellten Urkunde für Kloster Zwetl[2] ist das Verhältniß umgekehrt: wird Fridericus advocatus de Berge namentlich bezeichnet und die Anwesenheit Tagenos wahrscheinlich gemacht, da es heißt, Bischof Diepold habe den von Herzog Leopold behufs dieser Schenkung vorgenommenen Austausch eines Passauer Lehens gutgeheißen presentibus quam plurimis abbatibus atque prepositis et canonicis pataviensibus, was wohl mit dem durch die Urkunde bezeugten Akte der Delegation des vertauschten Gutes gleichzeitig gewesen sein wird.

Dann erschienen also Tageno und Friedrich von Perge zweimal zusammen in derselben Urkunde. Doch auch wenn man diese Hypothese nicht annehmen will, wird man jedenfalls einräumen müssen, daß sich Tageno und Friedrich von Perge schon vor dem Kreuzzuge gekannt haben, daß sie in häufiger Berührung gestanden sein müssen.

Von dieser Seite her drängt sich uns also mit großem Nachdruck die Vermuthung auf, daß auch für den europäischen Theil des Reiseberichtes im Strahower Codex Tagenos Notizen benutzt worden seien. Zu voller Sicherheit können wir freilich nicht gelangen. Schon Büdinger hat auf kleine Differenzen der beiden Berichte aufmerksam

[1] Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIX, 403 und 401.
[2] Fontes r. A. II, 3, 69.

gemacht. Indessen schließen dieselben die Annahme einer durchgängigen Benutzung Tagenos durch Ansbert nicht aus, wenn man nur auch in letzterem einen selbständigen Sammler von Notizen sieht, der später Tagenos Aufzeichnungen mit den seinen verbunden hat.

Lassen wir diese Untersuchungen fallen, die uns doch nicht aus dem Bereiche von Möglichkeiten führen. Um den großen Werth der beiden Quellen festzustellen, genügt unser sicheres Resultat, daß sie beide auf Aufzeichnungen beruhen, die schon während des Zuges selbst von zwei Theilnehmern gemacht wurden. Denn ich kann Wallnöfer[1], Tauschinski und Pangerl nicht einräumen, daß Ansbert auch thatsächliche Einzelnheiten erst nach der Rückkehr in die Heimath niedergeschrieben haben sollte. Wallnöfer beruft sich darauf, daß Ansbert einmal[2] von der Einnahme zweier griechischen Städte spreche, quorum nomina memoriae exciderunt. Aber diese fremden Namen können Ansbert schon wenige Tage nach dem Ereigniß entfallen sein. Ebenso wenig beweist die andere aus Ansbert angeführte Stelle: Ibi (Brandiz) comites illi, quos praediximus, ... sunt adjuncti[3]. 'Quos praediximus' habe nur einen Sinn, wenn der Völkerkatalog vorangehe, und dieser sei vom Verfasser erst nach der Rückkehr abgefaßt worden. Aber das Letztere ist in dieser Ausdehnung nicht erwiesen, nicht einmal wahrscheinlich. Ergänzungen freilich und einige andere Bemerkungen wird Ansbert erst später hinzugefügt haben. Bei der Ueberarbeitung wird er auch behufs engerer Verbindung die Worte ,quos praediximus' eingeschaltet haben.

Denn daß die stilistische Ausarbeitung erst später stattgefunden habe, stelle ich nicht in Abrede. Daß manche verbindende Zusätze, Rückweise auf vorhergegangenes, Hinweise auf nachfolgendes, Citate, längere Perioden, gewähltere Ausdrücke erst später hinzugefügt wurden, ist augenscheinlich. So sind z. B. Wendungen aus dem Briefe des Kaisers, der erst in Philippopel geschrieben wurde, von Ansbert schon bei der Darstellung der Vorgänge aufgenommen, die lange vor die Ankunft in Philippopel fallen[4]. Aber alles Thatsächliche, das den Zug selbst berührt, denke ich mir schon während des Zuges und kurz nach den betreffenden Ereignissen bemerkt. Die Stelle über den Landgrafen von Thüringen: licet postea praeclara virtutum insignia de lantgravio in Jerosolymitanis partibus audiverimus[5], die Ansbert schon am Anfange seiner Erzählung anbringt, kann freilich erst bei der Ueberarbeitung hinzugefügt sein, beweist aber nichts gegen meine Annahme, da der Landgraf nicht an Friedrichs Zuge theilgenommen.

[1] In dem oben angeführten Gymnasialprogramm S. 41.
[2] S. 63.
[3] S. 28.
[4] So: Quamvis innumeris tormentorum generibus ab exercitu nostro miserabiliter sint afflicti, S. 37 u. 30; Nostri vero celesti suffulti presidio ignem machinamentis Grecorum apponentes saxa cum roboribus in favillam et cinerem redegerunt, S. 28 u. 31.
[5] p. 17.

Den Ueberarbeiter wird man nicht ohne Zwang von der Person trennen dürfen, welche den Kreuzzug mitgemacht und die ersten Notizen niedergeschrieben hat. Denn wenigstens der zweite Theil, der die Darstellung des Zuges enthält, ist aus einem Guß, und es spricht sich in vielen stilistisch so fein ausgearbeiteten Stellen, wie sie nicht auf dem Marsche entstehen konnten, eine unmittelbare Ergriffenheit aus und ein klarer Einblick in die Sachlage, wie wir sie nur bei einem Theilnehmer voraussetzen können.

Suchen wir nun dieser Persönlichkeit näher zu treten. Wenn sie die Ueberschrift einen österreichischen Kleriker nennt, so bestätigt der Inhalt sowohl diesen Stand als diese Heimath des Verfassers. Als Oesterreicher gibt sich nämlich Ansbert deutlich zu erkennen, wenn er einen Ritter aus der Steiermark bezeichnet als: de Marchia [1]. Unter der Mark schlechtweg konnte nur ein Angehöriger des benachbarten und mit Steiermark enge verbundenen österreichischen Landes gerade die Steiermark verstehen. Für seinen Stand als Geistlicher sprechen seine ganze Auffassung und die vielen eingestreuten Bibelstellen. Und zwar muß Ansbert ein Mitglied der niederen Geistlichkeit gewesen sein. Andernfalls könnte seine Existenz nicht wohl völlig unbeurkundet geblieben sein; auch zeigt es sich an einzelnen Stellen, oft mehr durch das, was der Verfasser verschweigt, als was er sagt, daß er der tieferen politischen Einsicht entbehrt, daß er also wahrscheinlich nie staatsmännisch beschäftigt gewesen ist. Daß neben den religiösen Motiven die weltlichen immerhin ihre Wirkung äußerten, kömmt in seiner Darstellung nicht zu genügender Geltung. Welche spiritualistische, dem Realen abgewendete Auffassung zum Beispiel, wenn er den Thüringer und die anderen tadelt, daß sie den Seeweg eingeschlagen, da dieser weniger kriegerischen Schrecken unter den Ungläubigen verbreite. Mit anderen Worten also: da es die Seefahrer gleich mit Saladin zu thun bekämen, während man auf dem Landwege sich auch das Verdienst des Kampfes mit den Türken erwerben konnte. In den leitenden Kreisen war man von diesem blinden christlichen Eifer, der sich nur recht viele heidnische Feinde wünschte, schon weit entfernt.

Unverkennbar ist Ansberts schönfärbendes Bestreben die Bewegung noch geistlicher und heiliger hinzustellen, als sie war. Zwar er berichtet es unparteiisch, wenn das Heer Christi sich von Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten nicht völlig frei erhalten hat. Aber es konnte ihm z. B. auch nicht verborgen geblieben sein, daß der Kaiser die Theilnahme auf die Vermöglicheren beschränkt hatte; er verschweigt es, weil es ihm nicht behagt. Daß der Kaiser beim weltlichen Vergnügen des Badens seinen Tod gefunden, kann er nicht völlig verschweigen; aber durch den Zusatz, daß der Kaiser dabei auch die Höhen der Berge zu vermeiden beabsichtigt habe, gelingt es ihm über seine Darstellung des Vorganges Unklarheit zu verbreiten und dem

[1] S. 16. Ansberts süddeutsche Heimath klingt auch aus seiner Entstellung des nur in Sachsen üblichen Namens Widukind in Windichind, l. c.

Leser wenigstens die Möglichkeit offen zu lassen, daß er den Kaiser bei der Ausführung einer strategischen Maßregel verunglückt glaube.

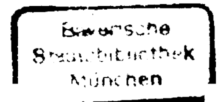
Bei der Annahme, daß Verfasser und Ueberarbeiter eine Person seien, könnte nur dieß auffällig bleiben, daß der Berichterstatter nicht mehr Nachrichten über die letzten Vorgänge aus dem Gedächtnisse nachgetragen und daß er der Darstellung des Kreuzzuges keinen Abschluß gegeben hat, den dieser Theil doch durch seine Bedeutung verdiente. Aber Manches scheint mir dafür zu sprechen — hiemit müßte man natürlich den dritten Theil einem andern Verfasser zuweisen —, daß die Ueberarbeitung plötzlich, vielleicht durch den Tod des Autors unterbrochen worden. Von des Landgrafen tapferen Thaten vor Akkon hat Ansbert noch gehört[1], von seinem Tode schon nicht mehr; denn man darf annehmen, daß er diesen nicht verschwiegen haben würde. So meint er auch von den Königen von Frankreich und England und Anderen, welche die Erfüllung ihres Gelübdes nur verschoben, sie hätten es gar nicht erfüllt[1]. Hiernach wird sich die Zeit der Ueberarbeitung als die zweite Hälfte des Jahres 1190 bestimmen lassen. Schon gegen den Schluß finden wir die Notizen meist nur lose aneinandergereiht und unverkennbar weit weniger stilistische Mühe aufgeboten als im Anfang.

Aber in den ausgearbeiteten Partien sieht man, der Verfasser ist seines Gegenstandes voll und wünscht zu fesseln, wobei ihm freilich die unbehilfliche Schwerfälligkeit seiner Darstellung sehr hinderlich ist. Während Tageno Notizen gibt, schreibt er eine Geschichte. Er hat sich mehr als die gewöhnliche geistliche Bildung seiner Zeit zu eigen gemacht, scheint Lucan, Homer, Virgil zu kennen[2]. Nichts kennt er so gut wie die heilige Schrift, die ihm eine Fülle von Anspielungen, Sprichwörtern und Vergleichungen bietet. Zuweilen stört er selbst durch unpassende Citate alle Wirkung da, wo seine Erzählung solche erzielen will und erzielen sollte. So wenn er beim erschütternden Tode des Kaisers seine Reminiscenz aus dem Buche Ecclesiasticus an den Mann bringt: Ne coneris contra impetum fluminis!

Die fromme Gesinnung, die ihn den Pilgerstab in die Hand nehmen ließ, spricht aus jeder Seite seines Buches. Er ermüdet nicht in jedem Glücksfalle eine besondere Gnade Gottes und für jedes Mißgeschick die Schuld nur in der Sündhaftigkeit der Christen zu finden. Haben die Kreuzfahrer in Asien mit dem Hunger zu kämpfen — Gott straft sie nun für ihre Unmäßigkeit in Griechenland[3]; werden sie in der Einsamkeit der Wüste von Nebel überfallen — warum haben sie für ihren letzten Sieg Gott kein Loblied angestimmt[4]! Zuweilen verleitet ihn seine Sucht Wunder zu sehen zu schlimmerem als Naivetät, zu Ungerechtigkeit gegen die Feinde. So

[1] S. 17.
[2] S. 70.
[3] S. 63.
[4] S. 64.







erzählt er, daß jene Abtheilung des Heeres, welche die Gegend von Nikiz in Griechenland besetzte, von den griechischen Führern und Dolmetschern im voraus gemahnt wurde sich vor dem Landwein in Acht zu nehmen, da er Gift enthalte, und daß dieß allgemein bekannt gegeben worden sei. Der Wein wird also einen Zusatz von Opium gehabt haben, von dem wir ja wissen, daß es in dieser Gegend besonders cultivirt wurde. Da nun die Deutschen trotzdem von dem Weine tranken, vertrauend auf ihren guten Magen — Ansbert sagt, auf die Barmherzigkeit Gottes — und da ihnen derselbe keinen Schaden brachte, dreht Ansbert die Sache so, als sei der Wein nur für die Deutschen mit Gift angemacht worden, will glauben machen, daß ein Grieche, dem man mit Gewalt von demselben eingoß, durch das Gift dem Tode nahe gebracht worden sei, schließt in kühner Folgerung weiter, daß die Deutschen in Griechenland schon sehr oft Gift zu sich genommen, daß es nur keine Wirkung geäußert hätte, und findet, daß hier ein Wunder vorliege, wodurch auch ein Herz von Stein gerührt werden müsse[1].

Zuletzt, da das furchtbare Verhängniß hereinbricht, scheint Ansberts Muth doch geknickt. Oder ist er etwa auch unter den Vielen gewesen, die in Antiochien oder Tripolis erkrankten, und verschweigt dieß nach der ihm eigenen, uns unangenehmen Gewohnheit nie von sich selbst zu sprechen? Kurz, nach dem Tode des Kaisers werden seine Aufzeichnungen dürftiger und tonloser. Nicht einmal den Tod seines gepriesenen Friedrich von Perge hat er mehr überliefert.

Alles zusammengerechnet, darf man nicht anstehen, Ansberts Buch als eine der beachtenswerthesten mittelalterlichen Quellenschriften und als die bedeutendste für den Zug Kaiser Friedrichs zu erklären.

2. Historia Peregrinorum.

Aus einem Codex des Klosters Salmansweiler ist bei Canisius[2] ein Bericht über den Kreuzzug Friedrichs veröffentlicht unter dem Titel: Friderici imperatoris expeditio Asiatica. Die Darstellung geht bis zum Tode des Kaisers; der Schluß ist nicht erhalten. Der Verfasser selbst nennt sein Werk Historia peregrinorum. Ueber seine Person erfahren wir nichts; daß er den Herzog Friedrich von Schwaben und den Bischof von Straßburg mit besonderem Behagen lobt und daß die einzige Handschrift seines Werkes in einem schwäbischen Kloster gefunden wurde, dieß sind schwache Anhaltspunkte ihn in Schwaben zu suchen. Er hat den Zug nicht mitgemacht, war aber ein Zeitgenosse[3] und hat wohl noch geschrieben, bevor der Kreuzzug unter Heinrich VI. die Erinnerung an den des Vaters erkalten ließ. In der an einen ungenannten Geistlichen (vir venerabilis)

[1] S. 41.

[2] Canisius, Thesaurus mon. sive lectiones antiquae, ed. Basnage III^{b}, 497 ff.

[3] Siehe p. 499: peregrinorum, qui nostris temporibus . . . multa experti discrimina.

gerichteten Vorrede läßt er durchblicken, daß er seiner gewöhnlichen literarischen Wirksamkeit nach Dichter ist, der mit dieser Schrift ein ungewohntes Feld betrete. Wir hätten es ohnedieß aus seiner Darstellung ersehen, der es keineswegs, wie er bescheiden meint, an poetischen Reizen, an Blumen und Bildern fehlt. Im Gegentheil; keiner von den Theilnehmern berichtet uns mit solcher Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit wie dieser den Ereignissen ferner Stehende. Doch erweist sich seine Versicherung, daß er keine Erdichtungen und Fabeleien aufnehmen werde, wenigstens größtentheils als gerechtfertigt.

Er hat nämlich seiner Darstellung die beste Quelle zu Grunde gelegt, das Werk des Ansbert. Für Veranlassung und Vorbereitungen des Zuges hat er andere Gewährsmänner gehabt, berichtet hier vielleicht zum Theil auch eigene Erlebnisse. Man darf vermuthen, daß er die Rede des Bischofs Heinrich von Straßburg selbst gehört hat, an der er Tullianische Beredsamkeit rühmt und die er wirklich nicht ohne Kraft und Phantasie, nur zu blumenreich, wiedergiebt. Aber vom Aufbruch bis zum Tode des Kaisers ist die Historia de expeditione Friderici die oft wörtlich wiederholte Grundlage für diese Darstellung. Der Verfasser hat sie, wie Büdinger [1] zur Genüge ausgeführt hat, inhaltlich gekürzt, indem er insbesondere die ihm nicht zusagenden trockenen Namensaufzeichnungen und genauen Daten wegließ, an einigen Stellen auch verschlechtert, indem er die Reihenfolge der Ereignisse versetzte, stilistisch aber hat er sie mit den Farben seiner lebhaften Phantasie ausgeschmückt. Einiges Eigenthümliche, aus anderen, vielleicht mündlichen Quellen Geschöpfte hat er immerhin auch nach dem Abmarsch, besonders anekdotenhafte Züge. Geradezu erfunden scheint er nichts zu haben als die Rede des Kaisers an die griechischen Gesandten. Zuweilen bewähren sich seine von Ansbert unabhängigen Angaben durch die Vergleichung mit anderen Quellen. So wird der Gesandte an den Sultan von Ikonium bei ihm Gottfried, in den Kölner Jahrbüchern mit dem vollem Namen Gottfried von Wiesenbach genannt. Und wenn bei dem Kampfe im ersten bulgarischen Engpasse die Pilgergeschichte selbständig den Fall eines Ritters berichtet, so wird dieß durch den Brief Diepolds von Passau bestätigt.

Die Pilgergeschichte ist unseres Wissens die einzige Quelle, von welcher Ansberts Schrift benutzt worden ist.

3. Epistola de morte Friderici imperatoris.

Als ergänzender Anhang zu Otto von Freising, Ragewin und dessen Fortsetzer findet sich in einer Wolfenbüttler Handschrift ein Brief [2], worin ein Ungenannter einer mit sanctitas betitelten Persönlichkeit, also wahrscheinlich dem Papste Clemens III., jedenfalls

[1] In dem oben erwähnten Aufsatze in der Oesterr. Gymnasialzeitschrift.
[2] Epistola de morte Friderici imperatoris, zuerst veröffentlicht von Reusner, Epistolae Turcicae p. 41, dann von Pithou und von Urstisius, neuerdings in M. G. SS. XX, 494.

aber einem hohen Kirchenfürsten einen gedrängten Bericht über den Zug Friedrichs gibt. Der Brief verdient es so ausgezeichneten Quellen wie Otto von Freising und Ragewin angereiht zu werden. Er ist von einem Theilnehmer geschrieben, und zwar, wie sich aus dem vorletzten Satze ergibt, wenige Tage nach dem Tode des Kaisers, von Tarsos aus oder wenigstens gleich nach dem Aufbruche von dieser Stadt. In jeder Zeile verräth sich ein nüchterner, wahrheitsliebender Berichterstatter.

Im Uebrigen können wir über dessen Persönlichkeit keine wohlbegründete Vermuthung hegen. Einen Anhalt könnten uns höchstens zwei Thatsachen bieten, einmal die Bekanntschaft des Verfassers mit Köln, mit dessen Größe er Ikonium vergleicht, dann die auffallende Verderbtheit, in welcher er uns deutsche Namen überliefert. Meran heißt bei ihm Mair, Baden Bodin, Hausen Hunlitra. Fehler des Abschreibers wird man darin nicht suchen dürfen, da der Brief sonst ohne auffallende Schreibfehler überliefert, sogar die Schreibweise der griechischen und asiatischen Ortsnamen weniger unrichtig ist als die der deutschen Eigennamen. Wollte man also aus diesen beiden Thatsachen einen Schluß ziehen, so dürfte es nur der sein, daß der Verfasser kein Deutscher, wohl aber in Deutschland gewesen sei.

Es leuchtet ein, daß diese Erzählung, welche die Ereignisse eines vollen Jahres in einen Brief zusammendrängt, neben den weit ausführlicheren Ansberts und Tagenos wenig Neues bringt. Eine Stelle aber verleiht diesem Berichte besonderen Werth, die über den Tod des Kaisers. Bei aller Kürze scheint mir, wie ich in der II. Beilage ausführen werde, hier die genaueste, die unter allen allein unanfechtbare Nachricht über dieses Ereigniß vorzuliegen.

4. Niketas.

Niketas ist ein merkwürdiger Schriftsteller, auf den ersten Blick scheint er voll von Widersprüchen. Unter der Regierung des Kaisers Manuel zu Chonae in Kleinasien geboren[1], war er zur Zeit des dritten Kreuzzuges Gouverneur in Philippopel[2], und will seine einflußreiche Stellung dazu benützt haben, persönlich bei seinem Kaiser auf eine gegen die Deutschen friedliche Politik hinzuwirken[3]. Da er also nicht nur ein Zeitgenosse war, sondern selbst mithandelnd, erwarten wir von ihm Nachrichten zu erhalten, die vielleicht etwas griechisch gefärbt, doch im Ganzen höchst zuverlässig sind. Gerade das Gegentheil tritt uns entgegen. Er ergreift nicht für seine Landsleute sondern für die Deutschen Partei, und in seiner Darstellung spiegelt sich die Wahrheit nur getrübt und unvollständig.

Niketas war von glühender Begeisterung für die Kreuzzüge erfüllt[4]. Dieß Moment muß man bei der Beurtheilung aller der

[1] Kugler, Studien 38.
[2] Niketas, ed. Bekker p. 526.
[3] p. 536.
[4] Dieß hat Kugler ganz richtig schon aus den früheren Abschnitten seines Werkes erkannt; s. Studien 40.

Partien in Anschlag bringen, worin er von Kreuzfahrern handelt. Wie erregt ist er bei der Erzählung, wie der Kaiser in Laodikeia, der letzten griechischen Stadt, eine bisher in Griechenland ungewohnte freundliche Aufnahme findet [1]. „Man bat Gott um alles erdenkliche Glück für die Laodicenser; der Kaiser besonders erhob Augen und Hände zum Himmel, beugte die Kniee zur Erde und flehte vom Weltenlenker auf die Einwohner dieser Stadt alles herab, was nur dem Leben Nutzen, den Seelen Trost gewähre". „Wenn das ganze romäische Land", fügte er hinzu, „sich derartiger Christen erfreute und so gütig die Streiter Christi aufgenommen hätte, dann hätten ihnen diese gern alle mitgebrachten Schätze gegeben, hätten in Frieden ihre Bedürfnisse bezogen, und längst läge nun die romäische Grenze hinter ihnen, ohne daß ihre Speere von christlichem Blute befleckt worden wären". So Niketas durch den Mund dessen, der sein Ideal ist. Friedrich erscheint bei ihm im hellsten Lichte des Helden; bei der Nachricht seines Todes widmet er ihm den ehrendsten Nachruf [2]. „Nach dem Urtheile der Einsichtigen", meint er, „war der Kaiser selbst im Tode glücklich, da er ihn auf der Kreuzfahrt fand". Und er bietet seine ganze Beredsamkeit auf das hohe Verdienst dieses Zuges zu schildern. „Vor allen übrigen christlichen Fürsten glühend von Sehnsucht nach Christus hat der Kaiser Ergötzungen und Ruhe, sein Vaterland und seine theuren Angehörigen verlassen, wollte lieber die Mühsale der überseeischen Christen theilen und vertauschte um des Namens Christi und um des lebenspendenden Grabes willen die Heimat mit der Fremde. So viele Parasangen, ein so weiter und schwieriger Weg, die Gefahren von Seite der Völker, durch deren Gebiet er ziehen mußte: nichts konnte ihn abschrecken; nicht der Mangel an Wasser, nicht das spärlich zugemessene Brod, das man kaufen mußte und dessen Genuß zuweilen gefährlich war. Die Umarmungen seiner Kinder und ihre Thränen und Abschiedsgrüße konnten ihn nicht wankend machen, sondern wie der Apostel Paulus achtete er sein Leben für nichts und trat den Zug an, nicht um sich für den Namen Christi binden zu lassen, nein, um für ihn zu sterben". In diesem Tone fährt er fort; man sieht, seine Seele ist ganz Begeisterung für die Idee der Kreuzzüge.

Außerdem aber hat augenscheinlich die kriegerische Tüchtigkeit der Deutschen tiefen Eindruck auf ihn gemacht. Er vergleicht sie mit ehernen Bildsäulen, mit Giganten [3]. Ueberhaupt hat er für sie nichts als lobende Worte; wo selbst abendländische Berichte einen Theil des Unrechtes auf deutscher Seite suchen, findet er alles auf Seite der

[1] p. 539. Da kein abendländischer Chronist Empfang und Bewirthung daselbst besonders hervorhebt, darf man vermuthen, daß zur glänzenden Färbung bei Niketas der Umstand mitgewirkt hat, daß in der Nähe von Laodikeia seine Heimath Chonä liegt.
[2] p. 545.
[3] p. 539.

Griechen [1]. Daß Philippopel und Berrhoe unnöthiger und ungerechtfertigter Weise von den Deutschen niedergebrannt worden, daß dieselben dem griechischen Lande so vielen Schaden zugefügt — seine Darstellung weiß nichts davon. Dagegen verbirgt sie nicht, wie sehr sich der Verfasser seines eigenen tollen Herrn und seiner eigenen unmännlichen Landsleute schämt. Da Kaiser Friedrich für die Mißachtung seiner Gesandten dadurch eine feine Rache nimmt, daß er die Köche und Stallknechte der griechischen Gesandtschaft ebenso höflich behandelt wie die Gesandten selbst, so kann Niketas seine Freude darüber nicht verhehlen; wie die Hirten alle ihre Schweine, ob fett oder mager, in denselben Stall sperren, so habe es Friedrich mit dieser griechischen Gesandtschaft gemacht. Im Leben müssen den Niketas Gesinnung und Stellung oft in arge Conflicte gebracht haben.

Drei Dinge schaden seiner Darstellung. Einmal schreibt er erst geraume Zeit nach den Ereignissen und aus dem Gedächtnisse: so fehlt die Genauigkeit in den Einzelnheiten; Zeitbestimmungen z. B. hat er fast gar keine. Wichtiger ist, daß ihm die Scham die Aufrichtigkeit unterdrückt. An dem Bündnisse zwischen Saladin und Isaak können wir nämlich nicht den geringsten Zweifel hegen. Es ist durch arabische wie christliche Historiker [2], durch einen Brief der Königin Sibylle [3], durch einen Brief des Kadi Alfadel im Namen Saladins [4], durch einen Brief Isaaks [5] bezeugt. Niketas als einer der ersten Beamten des Staates war jedenfalls davon unterrichtet. Seinen Sympathien für die Kreuzzüge aber mußte diese Thatsache ein Greuel sein. So erwähnt er des Bündnisses an einer einzigen Stelle, und zwar nur als eines im deutschen Lager verbreiteten Gerüchtes, sucht also glauben zu machen, daß es auch nicht mehr als ein Gerücht gewesen sei. Ferner ist die unter Mißhandlungen erfolgte Gefangensetzung und Beraubung der deutschen Gesandten durch Isaak eine ebenso unbestreitbare Thatsache wie das Bündniß mit Saladin. Aber auch dieser erwähnt Niketas nicht deutlich. Er sagt nur: „Isaak konnte mit Mühe bewogen werden die deutschen Gesandten in das Lager heimkehren zu lassen“ [6]. Dann fährt er aber fort: „Sobald Kaiser Friedrich durch diese Gesandten erfuhr, daß sie Isaak in seiner Gegenwart nicht habe niedersitzen, sondern gerade wie die Romäer auf Sklavenart habe stehen lassen, daß er sie auch sonst keiner Ehre gewürdigt, obschon sie Bischöfe und des Kaisers Verwandte waren, da verbarg er seinen Zorn nicht“. Als ob die deutschen Gesandten sich nicht über ganz andere Dinge zu beklagen gehabt hätten! Niketas

[1] Vergl. z. B. über die Streitigkeiten in Philadelphia Ann. Colon. max. 799 und Historia Peregrin. 517 mit Niketas p. 539.

[2] Ibn Alatsyr bei Reinaud, Extraits 504. Roger von Hoveden ed. Stubbs II, 355. Ansbert an verschiedenen Stellen. Hist. Per. 505. Chronica Montis Sereni ed. Eckstein p. 51.

[3] Mitgetheilt durch Tageno bei Freher 410.

[4] Bei Wilken IV, 85.

[5] Mitgetheilt durch Bohadin p. 130.

[6] p. 536.

hebt diese verhältnißmäßige Kleinigkeit hervor, um die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abzulenken. So sind in seiner Darstellung des Verhältnisses zwischen Isaak und den Deutschen die zwei wichtigsten Punkte verschwiegen und dadurch auch das andere in falsches Licht gerückt.

Endlich wird der Werth seiner Mittheilungen gefährdet durch seine erregbare Phantasie. Er hat zwei ganz verschiedene Darstellungsweisen: wo er Ereignisse schildert, bei denen er muthmaßlich Zeuge und Theilnehmer war, ist sein Stil fast immer gedrängt, nüchtern, ohne dichterische Färbung; wo er aber nur vom Hörensagen berichtet, gewinnt die Phantasie die Oberhand und strömt über in Erfindungen und Ausschmückungen. Von den uns hier berührenden Partien fällt weniger in das Bereich der letzteren Gattung als von den vorhergehenden Theilen seines Werkes. Doch sind auch diese späteren Bücher nicht frei von rein dichterischen Stellen. Eine solche ist z. B. die Anekdote [1] von dem Schwabenstreiche, die man ihm merkwürdiger Weise zuweilen auch in ernsten Geschichtsbüchern gläubig nacherzählt hat. Hier zeichnet sich ebenso deutlich seine Darstellungsart wie seine Bewunderung vor den Deutschen, und es ist der Mühe werth ihn noch einmal im vollen Schmuck seiner breiten Rede zu vernehmen.

Ein Deutscher von ungeheurer Größe und unvergleichlicher Stärke ist weit hinter seinen Genossen zurückgeblieben, marschirt sorglos dahin und führt sein durch den Weg ermüdetes Pferd am Zügel. Da verlassen über fünfzig von den Nachkommen Ismaels Reih und Glied und sammeln sich um ihn, jeder einzelne von ihnen ein ausgezeichneter Krieger. Nun umkreisen sie ihn und schießen ihre Pfeile auf ihn. Aber er, mit seinem breiten Schilde sich deckend und der Festigkeit seines Panzers vertrauend, geht unverdrossen weiter und zeigt sich und ist gegen die Schüsse dieses barbarischen Schwarmes so unerschüttert wie eine Mauer oder ein Vorgebirge. Jetzt gelobt sich einer durch eine Heldenthat die andern zu überbieten, er legt den Bogen ab, der ihm nichts nützt, zieht sein langes Schwert, spornt sein Roß zum Lauf, will mit dem Deutschen auf gleiche Waffen und Aug in Auge kämpfen und fängt an auf ihn loszuschlagen, aber es ist, als schlüge er an eine Felsenklippe oder an eine eherne Säule. Dagegen zieht der Deutsche mit derber und heldenhafter Hand ein gewichtiges und langes Schwert und führt einen wuchtigen Hieb gegen die Füße des feindlichen Pferdes und schneidet ihm die beiden Vorderfüße durch so glatt, wie noch keiner auf der Wiese Heu gemäht hat. Und da das Roß den Reiter noch aufrecht im Sattel sitzend trägt, hebt der Deutsche den Arm und führt einen Hieb mitten auf das Haupt des Persers. Und durch die Güte des Schwertes und die Stärke des Handhabenden wird dieß ein wunderbarer Hieb, indem er den Getroffenen in zwei Hälften spaltet und noch durch den Sattel

[1] p. 543.

dringt und selbst das Roß noch am Rücken verwundet. Bei diesem Anblick erschrecken die übrigen Perser und wagen nicht mehr den Kampf gegen den einen. Der aber wie ein Löwe im Bewußtsein seiner Stärke beschleunigt seinen Marsch keineswegs, sondern Schritt vor Schritt setzt er seinen Weg fort und gelangt spät zu den Seinigen in das Lager.

5. Bemerkungen zu einigen anderen chronistischen Quellen.

Die übrigen chronistischen Quellen bieten nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß. Von den in Deutschland verfaßten haben die Kölner Annalen von Anfang an den Kreuzzügen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und geben auch über diesen Zug manche eigenthümliche und gute Nachricht[1]. An einer Stelle weist der Annalist darauf hin, daß er directe Berichte von Theilnehmern des Zuges erhielt: Quod (imperatorem obiisse) eo magis est flebiliter mirandum, quod idem fluvius non admodum altus erat, ita ut plerique testati sunt quia vado transiri potuisset (p. 800).

Arnold von Lübeck scheint eine schriftliche Quelle benutzt zu haben, die wir nicht nachweisen können; wenigstens lassen sich ohne eine solche seine genauen und ziemlich richtigen Zeitangaben nicht wohl erklären. Trotzdem darf man die Nachrichten dieses zu anekdotenhafter und phantastischer Färbung neigenden Berichterstatters nur mit Vorsicht aufnehmen; wie wenig Vertrauen man ihm unter seinem Gewande der Genauigkeit schenken darf, sieht man aus einer Vergleichung der Zahlen, die in seiner Erzählung des Kreuzzuges vorkommen[2]: 500 Diebe, 50000 Ritter, 500 Knechte, 50000 Mark, 500 Ritter, 50 Geißeln, 5000 erschlagene Feinde u. s. w.

Die zahlreichen österreichischen Chronisten[3] dieser Zeit zeigen keine Benützung Ansberts. Wenn die Continuatio Cremifanensis (p. 547) sagt, daß der Kaiser seinen Tod gefunden habe sapiens insipienter natando, so erinnert dieß allerdings an Ansberts: ipse sapiens in aliis insipienter vires exercet contra motum et impetum fluminis; indessen braucht ein so naheliegender Gedanke nicht entlehnt zu sein; auch ist die Kenntniß Ansberts beim Chronisten von Kremsmünster schon aus dem Grunde kaum anzunehmen, weil sich derselbe in diesem Falle doch nicht mit so spärlichen Angaben begnügt hätte. Ueberhaupt sind die Notizen aller dieser österreichischen Chronisten über den Kreuzzug höchst dürftig.

Nur die Continuatio Zwetlensis altera (p. 543) bietet etwas mehr, aber nur über die Vorbereitungen und auch nichts Neues von Belang. Von dieser Quelle behaupten die Herausgeber Ansberts (Einleitung XXIV), daß sie sich durch fast wörtliche Ueber-

[1] M. G. SS. XVII, 793 ff.
[2] IV, 8 ff., M. G. SS. XXI, 171 ff.
[3] Edirt von Wattenbach in M. G. SS. XI.

einstimmung mit Ansbert auszeichne. Diese Uebereinstimmung, meinen sie, sei sicherlich keine zufällige, sondern habe ihren guten Grund, der wohl darin bestehe, daß der Chronist von Zwetl und der Umarbeiter des Tageno eine und dieselbe Person gewesen seien. Indessen hätten Nachforschungen, die sie an Ort und Stelle vorgenommen, zu keinem Resultate geführt.

Ich begreife dieß; denn die Annahme einer Identität zwischen dem sogenannten Ansbert und dem Verfasser der Continuatio Zwetlensis altera ist nicht nur unbegründet, sondern unmöglich. Bei keiner der drei Stellen, welche Tauschinsky und Pangerl zum Erweis der „fast wörtlichen Uebereinstimmung" citiren [1], kann ich eine solche finden, bei der letzten fehlt sogar die Uebereinstimmung in den berichteten Thatsachen. Der Chronist von Zwetl, der seine Darstellung mit dem Jahre 1189 abbricht, weiß es nämlich nicht mehr, daß Herzog Leopold von Oesterreich später dem Kreuzheere nachgefolgt ist; Ansbert dagegen berichtet eben dieß an der angezogenen Stelle. Und wie in diesem gehen die beiden Berichte auch in einem andern Punkte inhaltlich auseinander. Während nämlich Ansbert der Wahrheit gemäß angibt, daß Bela von Ungarn Schwiegervater Kaiser Isaaks war (S. 24), nennt der Chronist von Zwetl (S. 544) den König Bela Isaaks Schwiegersohn. Demnach läßt sich nicht nur an keine Identität der beiden Berichterstatter denken, sondern nicht einmal an eine Benützung des einen durch den andern.

Unter den Engländern, welche über den dritten Kreuzzug geschrieben, ist der Verfasser des Itinerarium Ricardi, der den Zug Richards selbst mitgemacht hat, der bedeutendste. Lange Zeit hat man ihn ohne genügende Berechtigung in einem gewissen Galfried Vinisauf gesucht; Stubbs, der neueste Herausgeber des Itinerars in den Rerum Britannicarum Scriptores, weist diese Annahme zurück, ebenso wie die von Pauli (Geschichte Englands III, 875) ausgesprochene, daß das Itinerar wohl eine Uebertragung aus dem Französischen sein könnte; er weist dagegen auf einen Kanoniker Richard von St. Trinity in London als Verfasser (Introduction p. 66 ff.); doch läßt sich auch diese Annahme nicht zu völliger Sicherheit erheben. Unter allen unsern Berichterstattern ist dieser Engländer der gebildetste und schreibt am anziehendsten. Kein mittelalterlicher Geschichtsschreiber wird ihn an Kenntniß der antiken Literatur übertreffen, keiner hat seine Citate mit weniger Geschmacklosigkeit verwerthet. In manchen Partien erhebt er sich zu tönender Beredsamkeit und wahrer Kunst der Darstellung. Wie fein ist, was er über den Unterschied der Hellenen und Byzantiner sagt (I, 46): „Weit haben es die alten Griechen gebracht in kriegerischen und geistigen Bestrebungen; aber in

[1] Contin. Zwetl. 543: Cui etiam — interfuit; Ansbert S. 9: Executorem — praeparavit. Ferner: Contin. Zwetl. l. c.: Celebrata est — agressus est. Dann Ubi — parant; Ansbert S. 13: Anno incarnationis — associatus. Endlich: Cont. Zwetl. 544: Erat etiam Liupoldus — aggressus est; Ansbert S. 76: Dux etiam — temporali.

der Nachkommenschaft ist diese Tüchtigkeit eingeschlafen, sie ist jetzt zu den Lateinern ausgewandert, so daß, wo früher frisch die Quellen sprudelten, jetzt sandig die Rinnsale starren. Die Tugenden der Alten hat Niemand, Alle haben ihre Laster geerbt; die Gaukeleien des Sinon, die Falschheit des Odysseus, die Frechheit des Atreus: das haben sie wohl zu bewahren gewußt. Frägst du nach griechischer Kriegskunst: sie wissen nur mit List, nicht mit den Waffen zu kämpfen; frägst du nach ihrer Treue: bei ihnen schadet der Freund, während es der Feind nicht vermag". Inhaltlich liegt der Hauptwerth des Itinerars natürlich auf Seite der englischen Geschichte, wenn es auch den Zug der Deutschen mit großem Interesse verfolgt und auch hiefür gute Quellen gehabt zu haben scheint.

Das Itinerarium ist von den meisten englischen Quellen der folgenden Jahre benutzt worden. Daß das von Reiffenberg in den Schriften des Stuttgarter Literarischen Vereines (1844) veröffentlichte Bruchstück über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs nur ein Abschnitt aus dem Itinerar ist, hat schon Jaffé (Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft VI, 92) gezeigt. So ist auch die von Bongars (Gesta Dei per Francos I, 1150) mitgetheilte Historia Hierosolomytana auctoris incerti nichts anderes als eine lückenhafte Ausgabe des Itinerars.

Von den Italienern gibt Sikard von Cremona[1] im Wiener Codex bis zum Tode des Kaisers eine meist wörtliche, nur wenig erweiterte Wiederholung der Gesta Friderici imperatoris in den Annales Mediolanenses[2], welche unzweifelhaft auf Erzählungen von Augenzeugen beruhend manches Beachtenswerthe und Eigenthümliche enthalten. Daß die Gesta die Quelle Sikards sind und nicht etwa umgekehrt, sieht man schon daraus, daß die Gesten beim Tode des Kaisers plötzlich abbrechen, während Sikard die Erzählung noch weiter fortsetzt, dann auch aus der Vergleichung einzelner Stellen, z. B. der über die Vorbereitungen zur Schlacht bei Ikonium (Ann. Mediol. 381; Sikard 610). Bedeutendere selbstständige Zusätze als der Wiener Codex Sikards hat besonders gegen den Schluß der Codex von Este (bei Muratori in den Noten). Die bei Muratoris Druck nicht benützte Münchener Handschrift, die ich eingesehen habe, folgt dem Texte der Wiener, von dem sie nur in der Orthographie und zwar nicht zu ihrem Nachtheile abweicht.

Das lateinische Gedicht über die Belagerung Akkons 1189—91, das unter dem Namen des Monachus Florentinus zusammen mit Wilhelm von Tyrus Herold (Basel 1564 II, 225 ff.) veröffentlicht hat, ist neuerdings von Riant (De Haymaro Monacho, Paris 1865) untersucht und herausgegeben worden. Als Verfasser erscheint nach Riants gründlicher Untersuchung Amerigo Monaco (dieß Familienname) dei Corbizzi aus Florenz, der 1181

[1] Muratori, Script. VII, 607—612.
[2] M. G. SS. XVIII, 378 ff.

zum Erzbischof von Cäsarea, 1194 zum Patriarchen von Jerusalem erhoben wurde. Da er der Belagerung selbst beigewohnt hat [1] und sein Gedicht von Poesie nichts hat als das Aeußerlichste der Form, liegt hier eine Quelle von bedeutendem historischem Werthe vor.

Nach dem mißlungenen Kreuzzuge vom Jahre 1197 wurde Haimar von Papst Innocenz III. aufgefordert, an die Curie eine Beschreibung des Landes der Agarener und seiner Bewohner zu schicken [2]. Dieser Aufforderung entsprach er durch die Abhandlung: De statu terrae sanctae (bei Martene, Thesaurus III, 275). Bei dieser Gelegenheit, meint Riant, habe Haimar vielleicht auch jenen Bericht verfaßt und dem Papste überschickt, der als Brevis historia occupationis et amissionis terrae sanctae [3] bekannt ist, eine trotz ihres geringen Umfanges bedeutende und vielverbreitete Quelle. Daß die Darstellung der Kreuzzüge von 1190—97 in der Historia Friderici des Propstes Burkhard von Ursperg [4] bis auf spärliche Zusätze wörtlich dieser Brevis historia occupationis et amissionis terrae s. entlehnt ist, hat schon Abel [5] nachgewiesen. So haben sie auch die Annales breves de landgraviis Thuringiae [6] und der Fortsetzer Wilhelms von Tyrus benützt. Nach äußeren wie inneren Gründen, auch dieß hat Abel schon bemerkt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieß Stück von einem Italiener geschrieben sei. Dieß träfe nun bei Haimar zu; die mit Vorliebe eingestreuten Charakterschilderungen der Historia weisen auf dichterische Neigungen; die Sachkenntniß des Berichtes würde sich durch Haimars Lebensstellung und Erfahrung erklären; auch klingt der bittere Schlußsatz: .... plures alii (Theilnehmer am Zuge von 1197), quos ad praesens memorare non curo; nulla est enim ambitio memorandi, quos plurimos constat fuisse et nullos — ganz so, als ob er 1198 unter dem frischen Eindrucke des Mißlingens geschrieben sei. Dazu kömmt, daß sich im Gange der Erzählung der Historia und des Liber tetrastichus de expugnata Accone, soweit die beiden denselben Stoff behandeln, z. B. eben beim Zuge Friedrichs, einige Aehnlichkeit nicht verkennen läßt, und daß sich in den berichteten Thatsachen keine erheblichen Widersprüche finden. Denn daß der Verfasser der Historia den Fluß, in dem Friedrich ertrunken, Ferlim, der Dichter ihn Saleficus nennt, widerspricht sich nicht, da der Fluß verschiedene Namen hatte. Und wenn die Historia den Tod des Herzogs Friedrich von Schwaben irrigerweise schon wenige Tage nach der Ankunft vor Akkon erfolgen läßt, während das Gedicht in Uebereinstimmung mit der Wahrheit denselben an eine viel spätere Stelle der Erzählung setzt (p. 106), so schließt auch eine solche Ungenauigkeit

[1] Siehe z. B. Strophe 38 S. 81 bei Riant.
[2] Riant p. 48.
[3] Bei Eccard, Corp. hist. II, 1349 ff.
[4] Ed. Christmann p. 83—92, dann wieder 105—106.
[5] Pertz, Archiv XI, 97 ff.
[6] Bei Eccard, Hist. genealog. principum Saxoniae superior.

Haimar als Verfasser der Historia nicht unbedingt aus, da man in Betracht ziehen muß, daß zwischen Ereigniß und Darstellung eine Zeit von sieben Jahren liegt. Indessen genügen doch alle Gründe keineswegs, die Autorschaft Haimars an der Historia zu mehr als einer Hypothese zu erheben.

6. Zusammenstellung der Briefe.

1.	1187	Die Christen des Orients an Papst und Kaiser. Dieß Schreiben, worin das Unglück des hl. Landes erzählt und um Hilfe ersucht wird, wurde am Feste des hl. Clemens (23. November) in Deutschland öffentlich verlesen. Mitgetheilt in Hugonis cont. Weingart., M. G. SS. XXI, 475. Die Absender sind dort jedenfalls ungenau bezeichnet als Principes transmarinae ecclesiae et ceteri christianae professionis homines.
2.	1187	Der Templermeister Terricus (Tierrico aus unbekanntem Hause) an Papst Urban III., Kaiser Friedrich und an die Templer. Erzählung der Unglücksfälle und Hilfsgesuch. Mitgetheilt in den Ann. Colon. max. 793 und mit geringen Abweichungen im Chron. Magni presbiteri 507 und bei Roger von Hoveden ed. Stubbs II, 324, unvollständig bei Radulfus de Diceto 635.
3.	1187	Derselbe an König Heinrich von England. Inhalt ähnlich wie in Nr. 1 u. 2. Roger von Hoveden 346.
4.	1187	Die Hospitaliter in Palästina an Meister Archumbald und die Brüder der Hospitaliter in Italien. Mitgetheilt von Ansbert S. 2 und Chron. Magni presb. 508.
5.	1187	Hermenger, Provisor, und der ganze Convent der Hospitaliter in Jerusalem an den Herzog Leopold von Oesterreich. Ansbert 3.
6.	1187	A. (Aimerich), Patriarch von Antiochien, an König Heinrich von England. Roger 340 b.
7.	1187	König Heinrich von England an A. und E. (Aimerich und Eraclius), Patriarchen von Antiochien und Jerusalem, R. (Raimund) Fürsten von Antiochien und das ganze christliche Volk der orientalischen Kirche. Verspricht Hilfe. Roger 342.
8.	1187, 27. Oktober	Ferrara. Papst Gregor VIII. an alle Kirchenfürsten und Prälaten in Deutschland. Theilt ihnen seine Wahl mit und mahnt sie den Kaiser Friedrich und Fürsten wie Volk in Deutschland zur Befreiung der orientalischen Kirche anzufeuern. 'Inter divinae'. Jaffé Nr. 9982.
9.	1187, 29. Oktober	Ferrara. Derselbe an alle Christen. Ordnet wegen des Unglückes des hl. Landes Fasten und Meßopfer an. 'Nunquam melius'. Jaffé Nr. 9984.
10.	1187, 29. Oktober	Ferrara. Derselbe an dieselben. Mahnt zur Befreiung des hl. Grabes und macht den Kreuzfahrern gewisse Versprechungen. 'Audita tremendi'. Jaffé Nr. 9985. Außer von den dort citirten Quellen auch mitgetheilt von Ansbert S. 6. Dieses Schreiben

		wird es sein, das auf dem Mainzer Tage vorgelesen wurde. Annal. Reinhardsbrunn. 44. Bei Reusner, Epistolae Turcorum, ist ein Auszug aus diesem Schreiben, beginnend Nuncio cladis, vom 1. Nov. 1187 datirt.
11.	1187, Oktober — Dezember.	Derselbe an dieselben. Die Gläubiger sollen jenen Schuldnern, welche das Kreuz nehmen oder einen Mann stellen, ihre Schwüre erlassen. 'Ex administrationis'. Jaffé Nr. 10011.
12.	Wahrscheinlich noch Dezember 1187	Der Cardinal Heinrich von Albano an die deutschen Prälaten und Fürsten. Aufforderung zum Kreuzzug. Ansbert 10 und Ludewig, Reliq. manuscr. II, 449.
13.	1187, 1188	Peter von Blois an den König Heinrich von England. Theilt ihm die frommen Entschließungen der Cardinäle in Folge der Unglücksfälle im hl. Lande mit.
14.	Ende 1187 oder Anfangs 1188	Saladin an den Papst. Er habe das durch Oliver Vitalis, den Gesandten des Papstes, überschickte Schreiben erhalten und sei geneigt auf Austausch der Gefangenen einzugehen. Radulfus de Diceto 621. Wenn echt, wahrscheinlich in die genannte Zeit fallend.
15.	1188, kurz nach 13. Januar	König Heinrich von England an den Kaiser. Theilt ihm mit, daß er und König Philipp das Kreuz genommen. Richard von Bar, Archidiakon von Lisieux, bringt dieses Schreiben nach Deutschland, sowie die im Folgenden erwähnten nach Ungarn und Byzanz. Rad. de Diceto 636.
16.	1188, c. Februar	Der Kaiser an König Heinrich von England. Freut sich über seine Theilnahme und verspricht ihm alle Unterstützung. l. c. 637.
17.	1188, kurz nach 13. Januar	König Heinrich von England an König Bela von Ungarn. Theilt ihm seine und König Philipps Kreuznahme mit und bittet um gesicherten Durchzug und sonstige Unterstützung. l. c. 638.
18.	1188, c. Februar	König Bela an König Heinrich. Sichert ihm die gewünschte Unterstützung zu. l. c. 639.
19.	1188, kurz nach 13. Januar	König Heinrich von England an Kaiser Isaak. Inhalt ähnlich wie des Schreibens an Bela. l. c. 637.
20.	1188, c. März	Kaiser Isaak an König Heinrich. Billigt seinen Entschluß und schickt eine Gesandtschaft an ihn zu weiteren Verhandlungen. l. c. 638.
21.	1188, 27. März — 26. Mai	Kaiser Friedrich an Saladin. In zwei Handschriften des Itiner. Regis Richardi (ed. Stubbs I, 35 u. 40) und, wahrscheinlich aus ersterer Quelle entlehnt, bei dem sog. Benedikt v. Peterborough (ed. Stubbs II, 62), Roger von Hoveden 356) und Radulf. de Diceto 640 wird in etwas abweichenden Fassungen der Wortlaut eines Schreibens mitgetheilt, worin Friedrich Saladin den Kampf ankündigt. Jedenfalls hat der Graf Heinrich von Diez, der als kaiserlicher Gesandter an den Hof Saladins ging, ein Schreiben mitgenommen; aber das vorliegende müssen wir mit Bestimmtheit für eine Nachbildung erklären. Nach den Annales Colon. max. 794 hat Friedrich drei bestimmte Friedensbedingungen gestellt: Räumung Jerusalems, Rückgabe des heiligen Kreuzes, Genug-

		thuung für die Kriegsschäden. In dem überlieferten Schreiben (p. 35) aber heißt es, dieser Angabe nicht völlig entsprechend: Nisi occupatam terram et omnia restituas, adjuncta satisfactione sacris constitutionibus pro tam nefariis excessibus taxata, . . . terminum praefigimus. Noch schwerer wiegen andere Bedenken. Wie sehr nämlich der Kaiser von dem Bewußtsein seiner Würde und Macht durchdrungen war und wie bedeutende Ansprüche er aus seiner kaiserlichen Stellung erheben mochte, mit so großsprecherischem Pomp wie in diesem Schreiben konnte er doch nimmermehr auftreten, Aethiopien und Mauretanien, Arabien und Chaldäa hat er doch nie für seine Herrschaft beansprucht. Und mit welcher ritterlichen Achtung er seinem großen Gegner gegenübergestanden sein mag, nimmermehr hat er ihm doch auf den 1. November 1189 die Gefilde am Tanis zum Kampfplatze bestimmt. Auch heißt es in der Antwort Saladins (Itin. reg. Rich. 37): Quod si computatis eos qui vobiscum concordant veniendi super nos, et eos nominatis, et dicitis: Rex talis terrae et rex alterius terrae; et comes talis et tales archiepiscopi, et milites; et si nos vellemus enunciare eos qui sunt in nostro servitio, ... non posset hoc in scriptis redigi. In dem überlieferten Schreiben Friedrichs, worauf sich diese Stelle beziehen soll, findet sich aber keine Aufzählung von Königen und Grafen, Erzbischöfen und Markgrafen, sondern von Reichen und Provinzen. Wir erkennen ferner in dem Schreiben genau den poetischen Stil wieder, den wir von dem Verfasser des Itinerars gewohnt sind, und ziemlich unverhüllt scheint mir derselbe sogar selbst das Geständniß zu machen, daß er das Schriftstück erdichtet hat. Nach dem Briefe Friedrichs, sagt er, wolle er nun auch die Antwort Saladins seinem Werke einfügen, und während er Friedrichs Schreiben mit den Worten eingeleitet hatte: talis est itaque tenor (also der Kern des Inhaltes, nicht der Wortlaut) imperatoris epistolae, sagt er von Saladins Schreiben (p. 37): eam quidem *in ipsa simplicitate verborum*, in qua fuerat conscripta, *recitando* proponimus, *nihil penitus immutantes*. Der letztere Brief bietet denn auch keinen von den Anstößen, an denen der vorhergehende reich ist, und wir dürfen ihn wohl für echt halten. Indessen glaube ich, daß das Schreiben Friedrichs, abgesehen von den Uebertreibungen, insofern gut nachgebildet ist, als auch das echte gewiß einen kühnen und großen Ton angeschlagen hat.
22.	1188, zweite Hälfte des Jahres	Saladin an Friedrich. Antwort auf das vom Grafen Heinrich (von Diez) überbrachte kaiserliche Schreiben. Mitgetheilt im Itinerarium regis Ricardi I, 37, mit der Jahreszahl 584 (1188, 2. März — 1189, 18. Februar).
23.	1188 oder 1189	Papst Clemens III. an Kaiser Isaak. Zählt die Für-

		sten auf, welche das Kreuz genommen haben, und bittet Isaak um Förderung des Unternehmens. 'Jam omnia Saladini'. Jaffé Nr. 10131.
24.	1188, 20. Sept.	Tyrus. Konrad von Montferrat an den Erzbischof von Canterbury. Klagt über die schlimme Lage der Christen im hl. Lande und bittet um Hilfe. Radulf. de Diceto 642. Sehr verkürzt und auch sonst abweichend bei Matthaeus Paris. (ed. Madden I, 456). Das Jahr ergibt sich daraus, daß der Markgraf noch in Tyrus weilt, König Guido aber schon aus der Gefangenschaft befreit und mit dem Markgrafen überworfen ist.
25.	1188, c. September	Die französische Gesandtschaft in Konstantinopel an ihren König. Nachrichten über politische Lage und Ereignisse in Byzanz, Kleinasien und Syrien, darunter viele Fabeleien. Aus dem Schreiben ersieht man, daß es um die Zeit der Kämpfe Saladins gegen Antiochien, über deren Ergebniß es freilich sehr schlecht unterrichtet ist, abgefaßt sein muß, also im Spätsommer 1188. Mitgetheilt durch Bened. Petroburg. II, 51. Was Roger von Wendover (ed. Coxe II, 437), nach ihm Matthaeus Paris. I, 457 als Schreiben Konrads von Montferrat an den Erzbischof Balduin von Canterbury mittheilen, ist nichts als ein Auszug aus diesem französischen Gesandtschaftsbericht.
26.	1188, c. November oder December	Konrad von Montferrat an den Kaiser. Klagt über den König Guido und bittet mit der Hilfe zu eilen. Dieß Schreiben scheint nach den Annal. Colon. max. 795, die desselben allein erwähnen, auf Weihnachten 1188 zu Eger an den Kaiser gelangt zu sein.
27.	1188, Ende des Jahres	Eger. Der Kaiser an alle Fürsten Deutschlands. Er werde auf Georgi sicher aufbrechen. Erwähnt in den Ann. Col. max. 795.
28.	1189, 27. Mai	Data apud Brezberc (Preßburg) in can.... (Lücke, wahrscheinlich auszufüllen durch: in campo Viervelt, vergl. Ansbert 15) in introitu Ungarie. Kaiser Friedrich bestätigt, daß der Erzbischof Philipp von Köln dem Grafen Engelbert von Berg gewisse Höfe zu Pfandlehen verliehen (dieser Graf befand sich damals im Kreuzheere). Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins I, 362. Ansberts Daten werden durch diese Urkunde bestätigt.
29.	1189, c. Juni	Die deutschen Gesandten aus der Nähe Konstantinopels an den Kaiser. Theilen mit, daß sie noch auf die Ankunft Isaaks warten. Das Schreiben wird dem Kaiser zwischen Brandiz und Nissa (15.—27. Juli) überbracht. Im Briefe Friedrichs an seinen Sohn (Ansbert 31) wird erwähnt, daß die Gesandten schon gefangen gesetzt worden seien, als er noch in Ungarn weilte, also vor 2. Juli. Daher die obige Datirung. Der Inhalt des Schreibens ist in Kürze angegeben bei Ansbert 31.
30.	1189, Juli	Kalopetros, Fürst der Wallachen, an den Kaiser. Bietet ihm seine Hilfe gegen Isaak an. Inhalt kurz mitgetheilt bei Ansbert 24.

31.	1189, Juli	Isaak an Friedrich. Er habe ihm eine Gesandtschaft entgegengeschickt, welche ihn in Straliz erwarte. Inhalt des Schreibens, das zwischen 15. und 27. Juli übergeben wurde, kurz mitgetheilt bei Ansbert 21.
32.	1189, Juli	Friedrich an Isaak. Antwort auf das vorige. Erwähnt a. a. O.
33.	1189, August	Isaak an Friedrich. Spricht Verdacht gegen die Absichten des Kaisers aus und will den ferneren Durchzug nur gegen gewisse Bedingungen bewilligen. Der Kaiser erhält das Schreiben am 25. August vor Philippopel. Inhalt kurz mitgetheilt von Ansbert 29, ausführlicher im Briefe Dietpolds 510.
34.	1189, c. Ende Augusts	Friedrich an Isaak. Antwort auf das vorige. Inhalt erwähnt von Dietpold 510.
35.	1189, 26. August oder wenige Tage später	Friedrich an seinen Sohn, den König Heinrich. Kurze Nachricht über den Zug des Kreuzheeres. Boehmer, Acta imperii p. 152.
36.	1189, Oktober	Isaak an Friedrich. Durch die Gesandten, welche die freigelassenen deutschen Botschafter geleiteten, am 28. Oktober überbracht. Siehe Dietpolds (a. a. O.) Angabe von drei Schreiben Isaaks.
37.	1189, c. Oktober	König Bela an Friedrich. Ersucht ihn, seine Leute heimkehren zu lassen. In den ersten Tagen des Nov. dem Kaiser überbracht. Erwähnt von Ansb. 38.
38.	1189, 11. November	Philippopel. Bischof Dietpold von Passau an den Herzog Leopold von Oesterreich. Interessanter Bericht über den bisherigen Zug und die gegenwärtige Lage des Kreuzheeres. Mitgetheilt im Chron. Magni presbiteri, M. G. SS. XVII, 509, etwas abweichend in der Freherschen Ausgabe Tagenos 407.
39.	1189, 16. November	Philippopel. Friedrich an seinen Sohn, den König Heinrich. Ausführliche und interessante Erzählung der bisherigen Ereignisse. Mitgetheilt von Ansbert, S. 30. Andere Druckorte siehe bei Böhmer Nr. 2719, wozu nachzutragen Bulletins de Bruxelles X, 377 (Edition von Reiffenberg). Daß das Datum des 26. Novembers bei Böhmer in der angegebenen Weise zu berichtigen, ergibt sich aus Folgendem. Der Kaiser sagt in dem Briefe, daß er zwölf Wochen in Philippopel (apud Ph.) zugebracht habe. Am 24. August hatte sich das Heer vor Philippopel gelagert, am 26. war es in die Stadt eingezogen. Hiernach ergäbe sich als Datum des Briefes 16 — 18. November. Das Heer ist zwar schon am 5. November von Philippopel aufgebrochen, der Kaiser aber nochmal dahin zurückgekehrt; er scheint dort ungefähr vom 8 — 14. Nov. verweilt zu haben. S. Ansbert 39. An derselben Stelle berichtet Ansbert, daß der Kaiser am 19. November mit den rückkehrenden Ungarn zwei Gesandte abgeschickt habe, den einen an den König Bela, den andern an seinen Sohn, König Heinrich, und an die Fürsten des Reiches, qui statum suum et exercitus eis significaret. Unzweifelhaft war es der letztere Botschafter, der diesen Brief mitgenommen hat, und dieß stimmt gut zur obigen Berechnung. Die Edition Reiffen-

		bergs hat denn auch das Datum: 16. kal. Decembr.
40.	1189, c. 16. Novbr.	Friedrich an König Bela. Mittheilungen über seinen Streit mit Isaak. Inhalt kurz erwähnt bei Ansbert 40.
41.	1189, c. Ende Novembers	Adrianopel. Friedrich an Herzog Leopold von Oesterreich. Kurzer Bericht über den Zug. Mitgetheilt durch Tageno (bei Freher 410).
42.	1189	Königin Sibylle von Jerusalem an Friedrich. Unterrichtet ihn von dem Bündnisse zwischen Saladin nnd Isaak. Mitgetheilt durch Tageno a. a. O. Der Kaiser scheint das Schreiben im Herbst oder Winter 1189 in Griechenland erhalten zu haben.
43.	c. 1189	Schreiben eines ungenannten Christen aus dem Orient ohne Adresse. Bericht über Kaiser Isaak. Mitgetheilt im Chron. Magni presbiteri 511.
44.	1189, c. Oktober – November	Der Sultan Azeddin Kilidsch Arslan von Ikonium an Kaiser Friedrich. Inhalt erwähnt bei Ansbert 51. Der Bote, der das Schreiben überbringen sollte, kam um die Mitte Dezembers nach Konstantinopel, aber erst 14. Febr. 1190 in das deutsche Lager.
45.	1189 Ende oder Anfang 1190	Der Sultan Kutbeddin von Ikonium an Kaiser Friedrich. Wird dem Kaiser am 16. Februar überbracht. Erwähnt bei Ansbert 52. Das von der Historia peregr. mitgetheilte Schreiben ist unzweifelhaft nur Nachbildung.
46.	c. 1190, Februar — April	Isaak an Saladin. Nachricht über den Zug der Deutschen, Erinnerung an ihr Bündniß. Mitgetheilt von Bohadin 130. Bohadin erzählt, daß ein griechischer Gesandter im Monat Resjeb 585 (15. August — 14. Sept. 1189) an den Hof Saladins gekommen sei. Dieser sei dort gestorben, davon sei Botschaft nach Konstantinopel gebracht worden; darauf habe der Kaiser einen zweiten Gesandten mit dem Schreiben geschickt, welches Bohadin nun mittheilt. Hieraus wie aus dem Inhalt ergibt sich ungefähr das obige Datum.
47.	1190, c. Ende Juni	Ein ungenannter Kreuzfahrer an eine sanctitas, wahrscheinlich den Papst Clemens III. Siehe oben S. 99 Nr. 3 der Beilage I.
48.	1190, c. Juli oder August	Ein Armenier Bar Gregor an den Sultan Saladin. Berichtet über den Zug der Deutschen durch Kleinasien, über den Tod des Kaisers Friedrich und die Aufnahme der Deutschen in Armenien. Das Schreiben ist von Bohadin p. 120 übersetzt; eine deutsche Uebersetzung hat Wilken IV, 3 mitgetheilt. Dieser interessante Brief fordert die Kritik zu Fragen und Bedenken heraus, die sie nicht völlig lösen kann. Der Schreiber bezeichnet sich selbst im Eingang als Kaikousus, am Schluß als Mamlouchus, Sklave Saladins. Bohadin schickt voraus, daß der Brief geschrieben sei a Kaikouso Armenorum duce et praefecto arcis Erroumi, quae Euphrati praetenditur, und fügt am Schlusse hinzu: Hactenus epistole Kakigousi, cujus vocabuli significatio est vicarius. Nomen ei Bar Gregorius Basili-

des. Demnach schreibt Wilken den Brief einem Fürsten Bargregorius zu, Sohn des Basilius, Kakigus, d. i. Reichsverweser, von Cilicien, und hält es für wahrscheinlich, daß dieß dieselbe Person sei mit dem bei Ansbert (p. 70) genannten princeps Sibiliae, der die Kreuzfahrer freundlich empfing, und ein Nachkomme des Kug Basil, d. i. Räubers Basilius, der sich nicht lange vor Beginn der Kreuzzüge zum Herrn mehrerer Bergschlösser in Armenien gemacht hatte (Wilken IV, 136). Aber der Wohnsitz des Herrn von Sibilia muß im nordwestlichen Theile Kleinarmeniens gesucht werden, da die Deutschen beim Eintritt in Armenien sogleich auf dessen Gebiet kamen. Dagegen sagt Bohadin von dem Schreiber dieses Briefes, daß er zu Erronm am Euphrat wohnte. Nun residirten in Erroum oder Hromgla die Patriarchen von Armenien, und gerade der damalige Patriarch hieß Gregor (Dulaurier in der wiederholt erwähnten Abhandlung im Journal Asiatique V, 17. 428). Kaikous könnte etwa eine Corruption von Katholikos sein, welchen Titel die armenischen Patriarchen führten; Bohadins Uebersetzung durch ein Wort, welches vicarius bedeutet, entspräche dem freilich nicht wörtlich, doch beiläufig. Bar wird die Abkürzung des bei den Großen des armenischen Landes üblichen Titels Baron sein. Freilich liegen auch in der Annahme des Patriarchen Gregors V.[1] als Verfasser des Briefes große Schwierigkeiten. Man kann schwer glauben, daß der höchste christliche Würdenträger eines den Kreuzfahrern engbefreundeten Reiches mit Saladin in Verbindung getreten sein und sich dessen Sklaven genannt haben soll. Auffällig ist auch, daß im Widerspruch mit allen anderen Quellen dieser Brief allein von Mißhelligkeiten zwischen Leon von Armenien und den Deutschen wissen will. Auf die Kunde vom Tode des Kaisers, berichtet er, seien die armenischen Gesandten aus dem deutschen Lager entflohen und habe Leon sich auf eine Burg zurückgezogen. Erst durch die friedlichen Versicherungen Friedrichs von Schwaben sei der armenische Fürst dann bewogen worden sich den Deutschen wieder zu nähern. Aber wie konnte der Tod des Kaisers den Gesandten Veran-

[1] Dulaurier widerspricht sich selbst, indem er S. 428 den Patriarchen Gregor IV. mit dem Beinamen Dgh'a (Kind) am 16. Mai 1189 sterben läßt, S. 402 aber gleichwohl den Brief bei Bohadin, der nicht vor Ende Juni 1190 geschrieben sein kann, demselben Gregor Dgh'a zuschreibt. Wenn anders die chronologischen Daten in der Reihenfolge der Patriarchen bei Dulaurier verläßig sind, so müßte der Brief, wenn überhaupt einem Patriarchen, dem Nachfolger des Gregor Dgh'a, Namens Gregor Manoug (Jüngling) zugeschrieben werden. Hr. Professor Konrad Hofmann macht mich gütigst auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam, daß 'Mamlouchus' eine durch Mißverständniß des Uebersetzers veranlaßte Corruption aus Manoug sei. In diesem Falle wäre die Autorschaft des Patriarchen Gregors V. sicher gestellt.

Nr.	Datum	Inhalt
		lassung zu Angst und Flucht bieten? Sie werden sich nur deßhalb aus dem Lager entfernt haben, um ihren Herrn von dem Ereigniß zu benachrichtigen. Und Leon mag sich hierauf allerdings kurze Zeit lang zuwartend und zurückhaltend benommen haben, da es im Anfang den Anschein gewinnen konnte, als ob das deutsche Heer sich auflösen und Leon der Rache Saladins völlig bloßgestellt sein werde. Vielleicht liegt den Nachrichten, wie sie im Briefe Bar Gregors gefaßt sind, das Bestreben zu Grunde, Saladin gegen Armenien zu beschwichtigen. Um den Zusammenhang völlig zu durchschauen, wissen wir zu wenig von den armenischen Zuständen in dieser Zeit. Doch dürfen wir keinesfalls auf eine Benutzung des Briefes verzichten; derselbe trägt untrügliche Merkmale der Echtheit, zeigt sich z. B. über die Vorgänge in Ikonium sehr gut unterrichtet, weiß, daß die Deutschen fünf Tage in der Hauptstadt verweilt haben und daß ihnen beim Abzuge zwanzig Geißeln gestellt worden sind. Andere weniger verbürgte und nach Uebertreibung klingende Angaben des Briefes erklären sich leicht durch die beträchtliche Entfernung, in welcher Hromgla, der Wohnsitz des Verfassers, vom Schauplatze der erzählten Ereignisse liegt.
49.	1190, etwas später als das vorhergehende Schreiben.	Derselben an denselben. Erzählt, daß er den Zug der Deutschen mit eigenen Augen gesehen, und schildert ihre Schwäche. Inhalt kurz erwähnt bei Bohadin 124.

7. Minnesinger.

Dem dankbaren Stoffe der Kreuzfahrten mußte sich die eben erwachende Kunst der ritterlichen Minnesinger mit Vorliebe zuwenden; im 13. Jahrhundert werden cruceliet schon als eine stehende Gattung der Literatur genannt [1]. Die Mehrzahl dieser Kreuzlieder eben so wie der anderen Lieder der Minnesinger ist durch ein bestimmtes Ereigniß oder bestimmte Zustände hervorgerufen; wie Gervinus [2] den Ausspruch wagen konnte, das Gelegenheitsgedicht sei in unserer mittelhochdeutschen Lyrik fast kaum in Spuren zu entdecken, läßt sich schwer begreifen. Wir haben demnach zu untersuchen, welche Lieder dem dritten Kreuzzuge zuzuweisen sind.

Enge verknüpft mit dieser Kreuzfahrt ist der Name **Friedrichs von Hausen**, eines der ältesten Minnesinger, von denen Lieder erhalten sind. Die Heimath seines Geschlechtes muß in der Nähe des Rheines gesucht werden. Er war im Dezember 1187 mit dem Kaiser Friedrich bei der Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich [3], hat dann wohl gleichzeitig mit dem Kaiser auf dem Mainzer

[1] Docen, Miszellan. II, 127.

[2] Geschichte d. deutsch. Dichtung, 3. Ausgabe I, 318.

[3] Gislebertus p. 165. Vergl. über Friedrich von Hausen Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 768.

Tage das Kreuz genommen und verlor sein Leben bei der Verfolgung der Seldschucken vor Philomelium am 6. Mai 1190.

In drei Strophen[1] wendet er sich von der Minne einer Frau, die seinen Dienst ohne Lohn entgegennahm, zu der Minne dessen, der lohnen kann, und klagt sich an, daß er so lange Gottes vergessen. Aber das folgende Lied[2] zeigt, daß ihm das Kreuz auf der Schulter nicht die weltliche Minne aus dem Herzen verdrängen konnte.

> Ich wande ledik sin von solher swaere,
> do ich daz kriuze in Gotes eren nam.

Aber, klagt er: Min herze unt min lip, die wellent scheiden,
> die mit einander waren nu menigiu zit:
> Der lip wil gerne vehten an die heiden;
> ie doch dem herzen ein wip so nahen lit
> Vor al der werlte; daz muet mich ie mer sit,
> daz si einander niht volgent beide.

Eine einzelne Strophe[3] wendet sich dann gegen die, die ihrem Gelübde untreu geworden, die Gote erliegent sîne vart. Sie wähnen dem Tode entronnen zu sein, singt der Dichter, aber sie haben sich übel bewahrt; am jüngsten Tage wird ihnen die Himmelspforte verschlossen sein. Das letzte von ihm erhaltene Lied[4], das er schon von der Fahrt nach Hause sendet, spricht aus, wie nahe ihm das Scheiden ging, und warnt die guten Frauen, die zu minnen, die sich von dem Kreuzheere getrennt; wie könnten ihnen solche dienen, die Gottes Fahrt schreckte?

Von den Kreuzliedern **Reimars des Alten**[5] wie **Albrechts von Johannsdorf**[6] läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob sie durch den Kreuzzug von 1189 oder einen späteren veranlaßt sind. Der Anfang eines Liedes des Johannsdorfers[7]:

> Die hinnen varn, die sagen dûr Got,
> daz Jerusalem der reinen stat und ouch dem lande
> helfe noch nie noeter wart —

würde am besten zu dem frischen Eindrucke des Verlustes, also zu den Jahren 1187—1191 passen. Da der Dichter zweimal auf eine Seefahrt anspielt[8], müßte man ihn, dieses Datum angenommen, mit der höchsten Wahrscheinlichkeit im Gefolge des Herzogs von Oesterreich suchen. Doch sind die Beziehungen nicht deutlich genug.

[1] Hagen, Minnesinger I, 214 Nr. VIII Strophe 3—5. Ueber die Zusammengehörigkeit der Lieder und Strophen vergl. Müllenhoff, Zu Friedrich von Hausen, in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum XIV, 133.
[2] Bei Hagen IX, Strophe 1—3.
[3] A. a. O. Nr. VI.
[4] A. a. O. X, 1. 2.
[5] A. a. O. I, 174 ff.
[6] A. a. O. I, 321.
[7] A. a. O. 322.
[8] II, 1 und XIII, 4.

Mit größerer Sicherheit beziehe ich die Kreuzlieder des berühmten Hartmann von der Aue[1] auf den Zug Kaiser Friedrichs. Das Datum dieser Lieder bestimmt sich durch die Auslegung der zwei Verse im 10. Liede:

und lebte mîn her Salatîn und al sîn her,
die'n braehten mich von Vranken niemer einen vuoz.

Die Bedenken, welche Bech[2] gegen die Autorschaft des Auers an diesem Liede geäußert hat, scheinen mir von W. Wilmanns[3] mit Recht zurückgewiesen worden zu sein; doch zieht Wilmanns, ebenso wie schon vorher Hagen[4] und Lachmann[5], aus der Stelle den Schluß, daß Hartmann sich erst an dem Kreuzzuge Heinrichs VI. betheiligt habe; denn er spreche hier von Saladin als einem Gestorbenen (Saladin starb im März 1193). Aber ich glaube, daß die frühere Interpunktion Grimms mit einer kleinen grammatikalisch erforderten Textveränderung: und lebte min herre, Salatîn u. s. w. vorzuziehen und daß der Sinn dieser Verse ist: wäre mein Herr noch am Leben, so vermöchte mich alle Gefahr, die von Saladin und seinem Heere der Christenheit droht, nicht zum Anschluß an das Kreuzheer zu bewegen; daß demnach das Lied mit größerer Wahrscheinlichkeit in Saladins Lebzeiten zu setzen, also auf den Kreuzzug von 1189 zu beziehen ist, und daß sich hieraus auch das Datum der übrigen Kreuzlieder Hartmanns ergibt. Läßt man das Komma fallen, so muß man mîn her als höflichen Ausdruck zu Saladin ziehen; dieß mag man sich noch gefallen lassen, eine ähnliche Ausdrucksweise ist im Wälschen noch heute üblich; aber unmöglich erscheint es mir, über die Sonderbarkeit einer Ausdrucksweise hinwegzusehen wie die nun entstehende: wäre das Heer Saladins noch am Leben u. s. w. Allerdings bleibt auch mit dem Komma ein unklarer Gedanke und der nur durch einen Gedankensprung erreicht wird, aber bei welchem Minnesinger fände sich nichts Aehnliches? Und sehen wir nur zu, ob nicht ohne Komma ein noch auffallenderer Gedankensprung, eine noch störendere Lücke des inneren Zusammenhanges erscheint. Der Dichter nimmt in der ersten Strophe Abschied von seiner Heimath und sagt, daß er der Minne folgen müsse, die ihn gefangen. Dieß kann nur die göttliche Minne sein, die ihn veranlaßt hat das Kreuz zu nehmen. Dann fährt er fort:

Sich rüemet maneger waz er dur die minne taete:
wâ sint diu werc? die rede hoere ich wol.
doch saehe ich gerne daz si ir eteslîchen baete,
daz er ir diente als ich ir dienen sol.
ez ist geminnet, der sich dur die minne ellenden muoz:

[1] Ausgabe von Fedor Bech, II. Theil, S. 15, Nr. 8 I und II, 9—11 incl. Vergl. über Hartmann Stälin, Wirtemb. Geschichte II, 761.
[2] II, 20 seiner Ausgabe.
[3] Zu Hartmanns von Aue Liedern und Büchlein, Haupts Zeitschrift XIV, 144 ff.
[4] Minnesinger IV, 263.
[5] Iwein S. 526.

nû seht wie s' mich ûz mîner zungen ziuhet über mer:
und lebte min herre, Salatîn und al sîn her,
die'n braehten mich von Vranken niemer einen vuoz.

Ohne Komma vor Salatîn ergeben die zwei letzten Verse den völlig unvermittelten Gedanken: auch wenn die Gefahr für die Christenheit noch größer wäre, würde sie mich nicht zur Kreuznahme bewegen[1]. Setzt man ein Komma, so erhält man einen annehmbareren Sinn: wäre nicht mein Herr gestorben und dadurch mein Herz der Welt abgewendet und für die ewige Minne gewonnen worden, alle Gefahr der Christenheit würde keinen Eindruck auf mich machen. Ich würde es gleichwohl nicht wagen diese Leseart vorzuziehen, wenn nicht Hartmann in einem andern seiner Lieder (Nr. VIII, 1 bei Bech) seine Kreuznahme ausdrücklich mit dem Tode seines Herrn, d. i. wohl Dienstherrn, in Verbindung brächte:

Sît mich der tôt beroubet hât
des herren mîn,
swie nû diu werlt nâch ime gestât
daz lâze ich sîn.
der fröude mîn den besten teil
hât er dâ hin:
geschüefe ich nû der sêle heil,
daz waere ein sin.
mag íme ze helfe komen
mîn vart diech hân genomen,
ich wil ir'm halber jehen:
vor gote müeze ich in gesehen.

Die spärlichen Schlüsse, die wir aus den übrigen Dichtungen Hartmanns auf die Zeit ihrer Abfassung und die Lebensumstände des Dichters ziehen können, treten nirgend in Widerspruch mit dieser Datirung. In einer Stelle des Erec (Vers 2002 ff.) könnte man vielmehr einen neuen Beweis dafür suchen, daß Hartmann den Kreuzzug von 1189 mitgemacht hat, da er sich dort mit Ikonium (Connelant, Cónné) bekannt zeigt und dieses Land ganz richtig zwischen den Griechen und den Heiden, d. i. den Sarrazenen, sucht. Doch mag der Dichter immerhin diese Kenntniß nur vom Hörensagen geschöpft haben.

Endlich ist auch ein Leich von deme heiligen grabe des Schwaben Heinrich von Rugge erhalten[2], der auf das Ende Kaiser Friedrichs anspielt und zu einem neuen Kreuzzuge mahnt.

Aus allen diesen Liedern klingt der gleiche, engbegränzte Inhalt: mit dem Abschied schweren Herzens von einer weltlichen Minne, die

[1] Diese Auslegung scheint mir ungezwungener als die von Wilmanns S. 146 angenommene: nicht die Pracht Saladins, nicht die Aussicht auf Ruhm und Abenteuer zieht ihn über Meer. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß allerdings der Nachruhm Saladins aus deutschen Liedern mehrfach wiederklingt.

[2] Hagen, Minnesinger III, 2. Nachlese, fol. 468[b]. Die Burg Rucke lag dicht bei Blaubeuren, siehe Pfeiffer, Germania VII, 111.

vor der göttlichen zurücktreten muß, wechselt das Bekenntniß der Sündhaftigkeit oder die Verherrlichung der Kreuzfahrten und der Ausdruck der festen Ueberzeugung, daß Gott den Kreuzfahrern ewigen Lohn gewähren werde.

Es bedarf wohl kaum einer Erklärung, inwiefern diese Lieder zu den historischen Quellen gezählt werden können. Nicht als ob wir ihnen die Kunde von Thatsachen verdankten, die wir ohne sie nicht wüßten; wo sie auf historische Ereignisse Bezug nehmen, muß man viel mehr das Verständniß ihrer Andeutungen durch Chronisten und Urkunden erst eröffnen, als daß man die Angaben der letzteren durch sie vervollständigen könnte. Aber sie sind als Quelle für die Denkweise und Stimmung der Zeit zu schätzen, und dieß um so höher, je vollständiger die übrige historische Literatur der Zeit in den Händen der Geistlichkeit ruht. Würde uns Jemand einwenden, daß die heilige Auffassung der Kreuzzüge nicht so allgemein verbreitet, die religiösen Motive nicht so vorherrschend waren, wie dieß nach den Berichten der klerikalen Chronisten erscheint, so würden wir ihm die Stimmen dieser Ritter entgegenhalten. Auch hier dieselbe religiöse Begeisterung, derselbe schwärmerische Zug, und, man darf es hinzufügen, in Verbindung damit sittliche Erhebung. Dem kriuze zimt wol reiner muot und kiusche site, singt Hartmann von der Aue[1].

8. Deutsche Epen.

Größeren historischen Werth als von den lyrischen darf man von erzählenden Gedichten erwarten. Leider ist uns das unzweifelhaft bedeutendste derselben verloren:

> diu maere,
> wie der edel Stoufaere,
> der keiser Friderich verdarp
> und lebende hôhez lob erwarp.

Wir wissen von seiner Existenz nur aus diesen Worten Rudolfs im Wilhelm. Als Verfasser des Gedichtes hat J. Grimm[2] Freidank, den Dichter der Bescheidenheit, vermuthet, von dessen halb epischem halb didaktischem Abschnitt über Akkers wir schon oben gehandelt haben[3].

Ein anderes Epos, das sich erhalten hat, von des Landgrafen Ludwig von Thüringen Kreuzfahrt[4] ist in der überlieferten Form über ein Jahrhundert später als die besungene Handlung. Denn der edle Fürst, in dessen Auftrag der Dichter „eine nicht recht geordnet befundene Rede zu rechte berichtet,

[1] Nr. VIII, 1 bei Bech.

[2] Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I. den Staufer und aus seiner sowie der nächstfolgenden Zeit. Berlin 1844. S. 5 ff.

[3] S. 82 Nr. 10.

[4] Des Landgrafen Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt. Aus der einzigen Handschrift (erst in Ambras, jetzt in Wien) durch F. H. von der Hagen. Leipzig 1854. Vergl. auch Wilken IV, 7 ff.

in wahrem Reim verschlichtet und in Ordnung gebracht hat"[1], ist der schlesische Herzog Bolko II. von Münsterberg, der von 1301—1342 regierte[2]. Und viele Abschweifungen des Ueberarbeiters beziehen sich erst auf Persönlichkeiten und Thatsachen des 13. Jahrhunderts[3]. Da König Wenzel II. von Böhmen, im Gedichte als lebend erwähnt[4], 1305 schon gestorben war, ist die Ueberarbeitung zwischen 1301 und 1305 zu setzen.

Auch das zu Grunde liegende Original, „die nicht recht geordnete Rede", war kein völlig gleichzeitiges Gedicht, wenn es auch zum Theil noch auf unmittelbaren Mittheilungen von Theilnehmern beruhte. Es fehlt uns nicht an Anhaltspunkten, um die Zeit der Abfassung des ersten Gedichtes zu bestimmen. In den Berufungen auf Wolfram von Eschenbach[5] dürfen wir zwar keine solchen suchen; diese können ebenso gut erst bei der Ueberarbeitung hinzugekommen sein. Wohl aber in den Thatsachen, daß sich der Dichter im Troppauer Lande bei den Kindern eines Akkonstürmers aufgehalten hat[6] und daß er den Ritterschlag eines von der Fahrt zurückgekehrten Edelknechtes durch König Wenzel I. von Böhmen noch zu berichten weiß[7]. Hiernach ergibt sich für das erste Gedicht das dritte, höchstens vierte Decennium des 13. Jahrhunderts, da Wenzel I. 1228 zum Könige von Böhmen gekrönt, 1230—53 die selbständige Regierung geführt hat. Später wird man die Entstehung nicht setzen dürfen Angesichts der Berufungen auf unmittelbare Mittheilungen von Theilnehmern. Denn, wie Hagen gegen Wilken mit Recht bemerkt hat, wenn man nicht den Ueberarbeiter für einen nahezu hundertjährigen Greis halten will, muß man nicht aus seinem, sondern aus des ersten Dichters Munde die zahlreichen Berufungen auf Augenzeugen und Berichterstatter herrühren lassen.

Unter diese darf man indessen nicht mit Hagen den Landgrafen selbst rechnen[8]. Denn dann müßte man, da der Landgraf nicht lebend zurückgekehrt ist, den Dichter selbst unter den Kreuzfahrern suchen, und dem widersprechen eben seine vorsichtigen Berufungen auf Augenzeugen, während er selbst in keiner Zeile als solcher auftritt. Auch daß sich der Dichter für eine Nachricht über den Plaier auf des Landgrafen Bruder Hermann berufe, ist ein Mißverständniß Hagens[9]. Daß gar der im Gedicht oft erwähnte Templermeister

[1] Z. 3—9.
[2] Siehe Hagen XV.
[3] Hagen XVIII u. a. a. O.
[4] Z. 5476 ff.
[5] Z. 958—960. 1801—1802.
[6] Z. 5712.
[7] Z. 5415.
[8] Hagen S. XX schließt dieß aus Z. 5214, die man doch nur als eine an seine Umgebung gerichtete Erzählung des Landgrafen verstehen darf.
[9] Die Stelle, worauf Hagen verweist, Z. 1533 ff., lautet:

Nicht von mir selben ich iz nime,
Sunder als ichz vernumen han.
(So nach Hagens eigener Interpunktion).

Walter von Spelten, wie Hagen meint[1], ein Buch über die Thaten des Landgrafen verfaßt habe und dieß als die ursprüngliche Hauptquelle dieser Dichtung zu betrachten sei, dafür finde ich weder im Gedichte noch sonst irgend einen Anhaltspunkt.

Dagegen bleibt als Gewährsmann des Dichters ein Thüringer, Ludwig von Medliz, den der Landgraf vor Akkon schwerverwundet auf einer Tartsche aus dem Gefechte hatte tragen lassen. 'Mahtu noch genesen?' fragte der herre in; er sprach: 'daz muz tzu gote sin'[2]. Er ward wirklich geheilt und heimgekehrt durch König Wenzel I. von Böhmen zum Ritter geschlagen und mit Gütern in der Nähe der Stadt Troppau begabt. Hier hat ihn der Dichter kennen gelernt und sich von ihm erzählen lassen[3]. Im Troppauer Lande war der Dichter auch in dem Hause der Kinder Heinrichs von dem Meer, der ebenfalls vor Akkon verwundet worden war[4]. Theilnehmer der Kreuzfahrt werden auch die beiden andern gewesen sein, auf die sich der Dichter namentlich beruft, ein fränkischer Ritter Konrad, der Heinrich Raspe gedient hat[5], und der Ritter Gunther von Biberstein[6]. Häufig beruft er sich auf Quellen, ohne sie zu nennen[7]; einmal läßt er Walter von Spelten von einem Denkmal erzählen, das zu Ehren einer Tiost des Landgrafen vor Akkon errichtet worden sei, auf dem man seine That und seinen Namen lese, und fügt hinzu, daß man es noch heute dort sehe[9].

Neben diesen mündlichen Quellen scheint aber auch eine schriftliche benützt, ohne daß darauf verwiesen wäre. Da der erste Dichter es so sorgfältig bemerkt, wenn er aus Quellen geschöpft hat, ist vielleicht eher anzunehmen, daß die Benutzung dieser Quelle erst durch den Ueberarbeiter stattgefunden hat, der es ja, wie wir aus allem ersehen, mit seiner Aufgabe sehr ernst genommen hat. Diese Quelle ist die Chronik des Arnold von Lübeck, wenn nicht das einzige, jedenfalls ein seltenes Beispiel, daß ein mittelhochdeutscher Dichter einen Chronisten benützt hat. Die Thatsache ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Vergleichung folgender Stellen:

Bin des von Duringen Herman
Der lantgrave was ouch geriten
Uf die warte und het gestriten
Mit einem werden Sarrazin.

[1] Hagen S. XXV. XXVI weist hiefür auf Z. 6978—81, dieß scheint ein Druckfehler, da hier von Walter gar keine Rede ist, und auf 3719 — 22, welche Verse unklar und verschiedener Auslegung fähig sind, gewiß aber nicht das darthun, was Hagen will. Ein Walter von Spelten läßt sich als historische Persönlichkeit nicht nachweisen; der damalige Templermeister hieß Gerhard von Ridderfort. Vergl. Cibrario, Breve storia dell'ordine del Tempio p. 49.

[2] Z. 5705 ff.

[3] Z. 5411 ff. u. 5565 ff.

[4] Z. 5709 ff.

[5] Z. 5740 ff.

[6] Z. 6596 ff.

[7] Z. 2636. 6133—35. 6142. 6261.

[8] Z. 3717.

Z. 968. In wunneclichem werde gar
was mit den lantgraven dar
Kumen der grave von Gelre,
bi den het der von Merlre,
Ein ritter, geherbergit uf den plan,
nicht gar rich, doch ein erlich man,
Ein Durinc, des wolde in
der grave nahen im sin,
Durch daz er was ein hobsh man,
Albrecht, ein lustic kunpan.
Da was der burcgrave von Aldenburc,
tzu tish wise, tzu strite kurc.
Der heidenschaft tzu nide
was da der vogt von Ride,
Witke was geheizen der,
der heiden tot was sin ger.
Der grave Albrecht von Popenburc
da was, des manic werlich Turc
In strite, unergezt, enghalt.
der von im tot wart gevalt.

Z. 1685 werden mit Ausnahme des Thüringers Albrecht von Merlre dieselben Herren wieder zusammen genannt:

Von Gelre der werde,
Als im ie liebte werdicheit;
der von Aldenburc mit im da reit,
Des kunft beclagte da manic Turc;
da reit grave Albrecht von Popenburc,
Von Ride Wityge der vogt.

Arnold[1] aber erzählt: „König Guido belagerte die Stadt Accon mit deutschen Streitern und mit denen, die aus der Lombardei und Tuszien sich zu Tyrus versammelt hatten. Unter diesen waren die vornehmsten der Graf von Gelrem, Graf Heinrich von Aldenburg, Widekind Vogt von Rieden, Graf Adelbert von Poppenburg und mehrere andere Bischöfe und Edle". Arnold nennt unter so vielen Edlen, die vor Akkon gelegen, gerade diese, weil es Niedersachsen, seine Landsleute, sind. Daß der Graf von Geldern zu Schiffe gegangen, wird durch Ansbert bestätigt[2]. Wenn nun das Gedicht diese vier Herren in derselben Reihenfolge aufführt, wie Arnold, wird man annehmen müssen, daß es Arnold benützt hat. Denn daß beide hier aus einer uns unbekannten dritten Quelle geschöpft, ist sehr unwahrscheinlich; daß gar das Gedicht Quelle für Arnold gewesen sei, ist unmöglich, schon deßhalb, weil Arnold seine Chronik schon zwischen 1209 und 1212 vollendet hat.

[1] l. IV c. 15, M. G. SS. XXI, 177.
[2] S. 17.

Auch sonst zeigt sich in den beiden Darstellungen viel Gemeinsames: der Streit um ein Maulthier, das griechische Feuer der Belagerten und daß Konrad von Montferrat von Saladin Geld genommen habe. Ich hebe nur noch eine Stelle hervor, welche die Anlehnung recht deutlich zeigt. Nu (Z. 3574)

fur in ouch uf dem mere tzu
Der herre Jacob von Aveyne,
er quam doch nicht aleine,
Funf und funftzich kocken[1], rich bireit
nach ritterlicher werdicheit,
Tzu bracht mit voller koste craft,
dar uf vil werder ritterschaft.

Arnold[2] berichtet, daß am 1. September eine Menge Schiffe aus verschiedenen Theilen Deutschlands nach glücklicher Fahrt vor Akkon landeten. Es seien 50 Schiffe der Deutschen gewesen, mit diesen verbunden ein gewisser Herr von Avense[3], Namens Jakob. Dieser habe fünf mit Männern, Waffen und Lebensmitteln beladene Schiffe gehabt. Also zusammen 55 Schiffe, wie im Gedichte; sicherlich keine zufällige Uebereinstimmung.

Aber neben diesen Beweisen einer fast ängstlichen Anlehnung an Gewährsmänner laufen so ungeheuerliche Verstöße gegen die historische Wahrheit, daß man es auch in anderen Dingen nicht mehr wagt dem Gedichte Glauben zu schenken, sofern es nicht seine Angaben durch ausdrückliche Quellenangabe beglaubigt. Bei den gröbsten dieser Irrthümer und Verwechselungen ist es offenbar, bei den meisten höchst wahrscheinlich, daß sie erst durch die Ueberarbeitung entstanden sind. Doch wird schon in dem alten Gedichte vor dem Bestreben den Landgrafen als den Haupthelden der Unternehmung zu preisen die Wahrheit haben zurücktreten müssen. Ludwig erscheint in dem Gedicht als das großartigste Bild „eines kreuzfahrenden Herzogs und Ritters; Alle, vom Kaiser bis zum gemeinsten Pilger, erkennen ihn als ihren Trost und Hort, und mit überlegener Hoheit, Weisheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit ohnegleichen hält er alle dort so mißlich versammelten Streitkräfte gewaltig zusammen; er hat zur Eroberung des heiligen Landes und Grabes die Weihe von oben, und himmlische Erscheinungen bezeugen es ihm“[4]. Bei Haimar, einem Augenzeugen und der den Deutschen doch sehr wohl will, spielt er keine so hervorragende Rolle; eine einzige allerdings sehr lobende Stelle gedenkt seiner[5]; und es ist auch innerlich unwahrscheinlich, daß der fremde Fürst sich ein Ansehen über Lusignan und Montferrat errungen haben soll.

[1] kocke ein breites Schiff mit zwei Reihen von Ruderbänken.
[2] l. c.
[3] Avesnes im Gebiete von Lüttich.
[4] Hagen S. XXIX.
[5] Str. 163, S. 106 bei Riant.

Es ist unnöthig die Masse der historischen Fehler im Gedichte nachzuweisen. Selbst über die Person seines Helden ist der Dichter nicht völlig im Klaren, verwechselt ihn mit seinem Neffen Ludwig dem Heiligen und gibt ihm eine Gemahlin Adelet, welchen Namen keine seiner beiden Frauen geführt hat. Wiederholt werden Ereignisse und Persönlichkeiteu späterer Kreuzzüge dieser Unternehmung angedichtet. So erscheinen vor Akkon Herzog Friedrich von Oesterreich, der erst 1190 seine Kreuzfahrt unternahm, und der Deutschordensmeister Konrad von Thüringen, „Bruder des Landgrafen“, der doch der Sohn Hermanns von Thüringen war und die Großmeisterwürde erst 1239 erhielt. Der auffälligste Verstoß ist die Anwesenheit des Kaisers vor Akkon, der sich freilich so unthätig verhält, daß es einmal dem Dichter selbst auffällt und er sich entschuldigt: er könne vom Kaiser nichts berichten, weil ihm 'des lantgraven und des soldanes strit mit uber maht tzu redene git'[1]. Man sieht, daß es ihm nicht gelungen ist, etwas von des Kaisers Thaten bei der Belagerung in Erfahrung zu bringen.

In manchen Zügen klingt dann wieder die historische Wahrheit durch. So wenn die mißmuthige Ungeduld der Belagerer nur durch die Aussicht auf baldige Ankunft des Kaisers beschwichtigt wird[2]. Wenn die Deutschen und Wälschen sich schlecht vertragen. 'Sie haben ouch einen unsiten, Alle Walhe gemenlich: der Dutschen ere unlidelich in ist, sie wesen in gehaz'[3]. Der achtungsvolle und ritterliche Verkehr zwischen Saladin und dem Landgrafen wird durch die Angaben anderer Quellen bestätigt. Ebensowenig erfunden hat der Dichter die zwischen dem Kaiser und dem Landgrafen herrschende Spannung[4], die er dann freilich unhistorisch bei einer Zusammenkunft der beiden Fürsten vor Akkon gehoben werden läßt. Daß der Landgraf zu Schiffe gestorben, wird durch Haimar bestätigt[5]. Und daß er die Heimreise angetreten in Folge seiner Kränklichkeit und auf Rath der Aerzte: er müsse 'varn abe in den luft, under dem er were geborn'[6], ist immerhin glaublich; aber daß seine Krankheit von der Verwundung durch einen Steinwurf herrühre[7], ist durch keine andere Quelle verbürgt.

Obschon man demnach fast gar keine neuen historischen Thatsachen aus dem Gedichte ziehen kann, beschränkt sich dessen Werth doch nicht auf den eines sprachlichen und poetischen Denkmals. Es ist auch eine culturhistorische Quelle, ein interessanter Beleg für Anschauungen und Stimmungen der Zeit, insbesondere für die ritterliche Auffassung der Kämpfe gegen die Ungläubigen. Beachtenswerth ist

[1] Z. 6706.
[2] Z. 3567 ff.
[3] Z. 7827, vergl. auch 3914 ff.
[4] Z. 3620 ff. u. 3742 ff.
[5] l. c.
[6] Z. 8025.
[7] Z. 7605 ff.

z. B. die Stelle, wo das menschliche Erbarmen des Dichters mit den gefallenen Feinden durchbricht:

So hat mich iamer der Sarratzin[1],
der da so vil gevallen sin
An ritterlicher werche tat;
sie waren ouch lute, got sie hat
Vnd sin almehlige craft
als menschen geschaft.
Mich muet doch (mer) ir sele not,
dan daz sie sin geslagen tot.

In diesen Beziehungen würde das Gedicht noch werthvoller sein, wenn wir die Zuthaten des Ueberarbeiters genau von dem Produkt des ersten Dichters trennen könnten.

Im Ganzen liegt hier eine so eigenthümliche Mischung von Wahrheit und Dichtung vor, wie sie kein anderes literarisches Produkt dieser Zeiten aufweist. Denn die anderen historischen Gedichte stehen alle der Wahrheit näher oder ferner, tragen entweder den Charakter einer versifizirten Chronik oder knüpfen an eine ganz schwache historische Grundlage die luftigsten Sagengebilde. Zur ersteren Art gehören das lateinische Gedicht Haimars auf die Belagerung Akkons von 1190 und das deutsche auf den Verlust Akkons von 1291[2]; zur letzteren gehört unter anderen der König Orindel[3], dessen dürftigen historischen Boden eben der dritte Kreuzzug bildet und wo eine mythische, an die Odyssee anklingende Erzählung an die Geschichte des letzten Herrscherpaares von Jerusalem angeknüpft ist[4].

9. Elegia de morte Friderici I. imperatoris.

Der aus dem niederbaierischen Kloster Windberg stammende Cod. lat. 1031 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek enthält auf fol. I von einer dem Ausgang des 12. Jahrhunderts angehörigen Hand neun Distichen ohne Ueberschrift, die sich unverkennbar auf den Tod Friedrichs beziehen. Nach dem Inhalt zu schließen wäre das Gedicht gleich nach dem Ereigniß von einem Theilnehmer des Zuges, jedenfalls einem Geistlichen, an das Heer gerichtet worden; doch mag immerhin eine poetische Fiction vorliegen. Ich glaube die bisher ungedruckten Verse mittheilen zu sollen, obschon sie thatsächlich

[1] V. 7286.
[2] Bei Eccard, Corp. histor. II, 1455.
[3] Ausgabe von Ettmüller, Uebersetzung von Simrock.
[4] Vergl. Elard Hugo Meyer in Haupts Zeitschrift XII, 378 ff.: Ueber das Alter des Orendel und Oswalt. Der Oswalt bietet zu wenig Anknüpfungspunkte, als daß man ihn datiren könnte. Im König Rother (Ausgabe von Maßmann) klingen Beziehungen auf die Kreuzzüge von 1101 und 1147, in der Mißhandlung der Gesandten zu Konstantinopel aber auch eine unverkennbare auf den Kreuzzug von 1189 durch, wie schon Conz (Kleine histor. Schriften) bemerkt hat. Demnach ist dieß Gedicht wohl in eine spätere Zeit zu setzen, als bisher (vergl. z. B. Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage I, 105) geschehen ist.

nichts Neues bieten. Von Vers 2 bis 7 sind die Anfänge der Zeilen durch eine übergegossene Flüssigkeit zum großen Theil unleserlich, lassen sich aber in den Hexametern aus den Schlußworten der Pentameter vollständig, in den Pentametern aus dem Sinn und einzelnen leserlichen Buchstaben größtentheils ergänzen.

Plangite castra dei; cecidit dux vester; eclypsis
 Solis erat sua mors; plangite castra dei.
Sole ruente perit rerum nox atra colores (sic),
 Solis opus nostro sole ruente perit.
Orbis et imperii lux et decus interit undis,
 . . . . . apex et honos orbis et imperii.
Parcere fata viro cuiquam si dura valerent,
 Debebant tanto parcere fata viro.
Traxit amor domini bellis fractum senioque
 . . . . obsequium traxit amor domini.
Numinis instar erat nostris legionibus idem,
 Hostis et attonitus numinis instar erat.
Desine flere Syon, praecessit agone vocandos
 Signifer astra petens; desine flere Syon.
Purificatus aquis decessit corpore, vivit
 Spiritus ante deum purificatus aquis.
Creditur equa via, quocunque sibi sociandos
 Fine vocat dominus, creditur equa via.

II. Das Ende des Kaisers in Geschichte und Sage.

Die Bestimmtheit, mit der meine Erzählung vom Tode des Kaisers auftritt, bedarf einer eingehenden Rechtfertigung um so mehr, als Wilken[1] zwischen den Widersprüchen der Quellen in dieser Sache keine Entscheidung gewagt, Raumer[2] eine von der meinigen abweichende gefällt hat. Auch scheint es mir nicht ohne Interesse, daß wir hier die Sage in ihrem Entstehen und Wachsen und in ihren unwillkürlichen Motiven belauschen können.

Daß der Fluß, in dem der Kaiser seinen Tod gefunden, der bei Seleukia mündende Saleph, der Kalykadnos der Alten ist, kann nach den Angaben der besten Quellen und da die Unglücksstelle nach Ansbert und Tageno in der Nähe Seleukias gesucht werden muß, nicht im Geringsten zweifelhaft bleiben. Heutzutage trägt der Fluß bei den verschiedenen umwohnenden Völkern verschiedene Namen: Girama[3], Sideropotamo, Mout Sui oder Sale Sui[4]. Auch das

[1] Gesch. der Kreuzzüge IV, 141.

[2] Gesch. der Hohenstaufen, 3. Aufl. II, 296.

[3] Kinneir, Reise durch Kleinasien, Armenien und Kurdistan, in Bertuchs Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen II, 175.

[4] Wilken a. a. O. 137. Nach W. Smith, dem Herausgeber von Gibbons History of the decline and fall of the Roman empire VII, 246 lautet der Name Ghiuk-Su, oder nach der Stadt, an welcher der Fluß vor-

Datum 10. Juni ist durch die Uebereinstimmung der besten Quellen gesichert.

In der näheren Bezeichnung der Todesart aber gehen die Berichte auseinander. Nach einem Theile derselben ist der Kaiser beim Baden ertrunken, nach einem andern, indem er, um schneller vorwärts zu kommen, zu Pferd durch den Fluß setzte. An innerer Wahrscheinlichkeit übertrifft keine der beiden Nachrichten die andere; so kann nur die Kritik der Ueberlieferungen entscheiden, und hier wird sogleich klar, auf welche Seite das Schwergewicht fällt.

Von dreien unserer Berichterstatter wissen wir, daß sie, wenn nicht unmittelbare Zeugen des Ereignisses, doch jedenfalls in diesen Tagen beim kaiserlichen Heere waren. Es sind Tageno, der sogenannte Ansbert und der Verfasser des Briefes über den Tod des Kaisers. Alle anderen Berichterstatter waren nicht beim deutschen Heere, haben also ihre Nachrichten im günstigen Falle einige Monate, im wahrscheinlichen erst einige Jahre nach dem Ereignisse und auf dem Wege einer wer weiß wie oft vermittelten, wie sehr verderbten Ueberlieferung erhalten. Tageno nun, dessen letzte Aufzeichnungen überhaupt ganz dürftig sind, sagt nur: Am 10. Juni, einem Sonntag, gegen Abend starb der Kaiser plötzlich zu Seleukia. Was Tageno vorher über den Marsch dieses Tages sagt, hat er mit Ansbert gemein. Ansbert gibt eine längere Darstellung, aus der wir ersehen, daß der Kaiser mit seinem Gefolge sich an dem Unglückstage vom Heere getrennt hatte. Das Ziel des Tagemarsches war Seleukia. Das Heer blieb auf dem gewöhnlichen Wege, der über einen beschwerlichen Berg führte. Der Kaiser aber war nach dem Rath von Eingeborenen gleich am Morgen auf einem sehr steilen Pfade von den Höhen herabgestiegen, die das Thal des Saleph begrenzen, und war so schon früher an das Gestade des Flusses und hiermit auf einen ebneren Weg gekommen. Bischöfe und Fürsten sollen hier, so abschüssig war der Steig, auf Händen und Füßen gekrochen sein. So Ansbert, der durch das 'sicut dicebatur' erkennen läßt, daß er selbst nicht bei dem Gefolge des Kaisers, sondern wohl bei der Masse des Heeres war. Dieses, fährt Ansbert fort, war an diesem Tage vorausgezogen und schlug das Lager in der Ebene von Seleukium. Dum vero adhuc exercitus sancte crucis totus, tam pauperes quam divites, tam infirmi quam et hi, qui videbantur adhuc sani,

überströmt, Selefkieh. Cydnus ist ein völliger Irrthum, Caleph (in der Epistola de morte imperatoris) ist Entstellung aus Saleph, Ferlim (in der Hist. br. occup. terrae s. bei Eccard II), Ferlyn (nach der letzteren Quelle bei Bernard. thesaurar.), Farfar (in Sigeberti contin. Aquicinct.) scheinen Corruptionen von fluvius ferreus oder Ferrum (Ann. Marbac., M. G. SS. XVII, 165) und dieß doch eher eine Uebersetzung des noch heute bei den Griechen üblichen Namens Sideropotamo als eine Entstellung aus Orontes, Or, Fer, Farfar, wie nach Schultz, früherem preußischen Consul in Jerusalem, der Herausgeber der Ann. Marbac. in M. G. l. c. annimmt. Serra bei Burkhard von Ursberg (ed. Christmann p. 87) wird Editionsfehler für Ferra sein.

in difficultate viae et in rupibus saxosis, quae solis ibicibus et volatilibus vix accessabilia erant, tum etiam solis calore et estus fervore indifferenter laboraret, imperator ad omnia pericula inperterritus, volens et calorem immoderatum temperare et acumina montium devitare, Seleucii fluminis rapidissimi transnatare alveum attemptat. Sed quia, ut sapiens dicit: Ne coneris contra impetum fluminis, ipse sapiens in aliis insipienter vires exercet contra motum et impetum fluminis, quamvis ab omnibus inhiberetur, aquam intravit et inmersus gurgiti, qui sepe pericula ingentia evaserat, miserabiliter interiit . . . . Cum itaque alii nobiles circa ipsum sibi in auxilium, quamvis tarde, festinarent, extractum tamen eum ad litus eduxerunt. Hier ist die Hauptstelle: volens et calorem inmoderatum temperare et acumina montium devitare keineswegs völlig klar. Suchen wir Aufklärung bei dem dritten Theilnehmer, dem Verfasser der Epistola de morte imperatoris. Eodem die (dominica, quae fuit vigilia Barnabae apostoli) cum dominus imperator Fridericus per quoddam compendium transiret in convallibus montium, accessit aquam quandam rapidissimam . . . . . salvumque eum recepit in aliam partem. Facto autem ibi prandio, post infinitos et intolerabiles labores, quos per mensem jam erat passus, cum vellet lavare in eadem aqua et refrigerare se, ita natando, Dei judicio casu lachrymabili inopinatoque submersus est. Man sieht sogleich, der letzte Berichterstatter ist in seiner Erzählung bei aller Kürze doch genauer als Ansbert; er ist, wie wir denn in ihm eine hochgestellte Persönlichkeit suchen müssen, wohl im Gefolge des Kaisers gewesen; er hat seinen Brief wenige Tage nach dem Ereignisse geschrieben; denn: imperatoris reliquias, fährt er fort, debita veneratione nobiscum portamus. An seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln haben wir nicht den geringsten Grund. Was sollte ihn auch veranlaßt haben gerade derartige Einzelnheiten zu erfinden? Und wie könnte er es gewagt haben Falsches an eine hochgestellte Persönlichkeit zu berichten, die doch früher oder später den Sachverhalt erfahren mußte. Unzweifelhaft liegt also hier die lautere Wahrheit.

Die überwiegende Mehrzahl der Berichte erzählt denn auch in diesem Sinne[1]. Leicht begreift man aber auch, wie bei dieser Sach-

[1] Darunter sind die Annales Stederburgenses, M. G. SS. XVI, 223, die einzigen, welche wissen, daß sich der Kaiser vor dem Unglück am Ufer des Flusses gelagert hat: . . . imperator cum ad cujusdam torrentis alveum consedisset, dehortantibus eum omnibus, qui aderant, alveum fluminis inconsulte intravit; quem mox ut ingressus est, reniti non valentem impetus aquae intra manus suorum (dieß irrig) confectum senio miserabiliter obvolvit ibique exitu tam improviso, tam celeri, vitam finivit. Eine Anführung der zahlreichen Berichte, die nichts eigenthümliches bieten, glaube ich mir ersparen zu können. Hervorzuheben ist etwa nur die genaue Erzählung des Oliverius scholasticus (bei Eccard, Corpus histor.

lage die Sage entstehen konnte, der Kaiser sei zu Pferd über den Fluß geschwommen und ertrunken. Beides ist nämlich richtig; nur daß es nicht zusammenfällt. Schon am Abend oder in der Nacht scheint Ansbert nur von einem einmaligen Betreten des Flusses gehört zu haben, dabei aber doch auch von der Absicht des Kaisers sich durch Kühlung zu erfrischen. Die Gesta regis Henrici II.[1] erzählen, der Kaiser habe gebadet, habe mit großer Begleitung versucht über den Fluß zu schwimmen, ihm allein sei es gelungen hinüberzukommen. Aber bei der Rückkehr hätten ihn die Kräfte verlassen und die Fluthen in die Tiefe gezogen. Wahrscheinlich nur eine Entstellung, welcher die Wahrheit des zweimaligen Eintrittes in den Fluß zu Grunde liegt. In einer Menge von anderen Berichten vernehmen wir dann aber, daß der Kaiser zu Pferde über den Fluß schwimmend fortgerissen worden und ertrunken sei.

Gewiß hat hier ein besonderes Moment mitgewirkt die Wahrheit zu entstellen. Aus der unwilligen und ungläubigen Stimmung, denke ich, die man einer unangenehmen Wahrheit entgegentrug, ist in diesem Falle die Sage erwachsen. Der Tod des Kaisers war ein schrecklicher Schlag für das fromme Vertrauen der Pilger. Daß aber der mit allem idealen Glanz umkleidete, geliebte Führer nun gar einen so kläglichen, poesielosen Tod sterben sollte, einen Tod, der nichts mit der Kreuzfahrt zu thun hatte, wie ihn jeder nächste beste in der Heimath finden konnte, den Tod bei einem beabsichtigten Vergnügen — man konnte den Gedanken nicht ertragen. Wäre der Held wenigstens zu Pferd, auf dem Zuge selbst, inmitten seiner Pflichterfüllung vom Tode ereilt worden! So griff man mit Vorliebe nach der Thatsache, daß der Kaiser denselben Fluß zuerst zu Pferd durchschwommen, man brachte sie in Verbindung mit dem Bade, man ließ das letztere bald ganz fallen. Hier macht sich geltend, daß unsere Berichterstatter sämmtlich Geistliche sind, und die asketische und spiritualistische Richtung der Kreuzfahrten tritt wieder einmal in den Vordergrund. Auf diesen heiligen Zügen sollte man sich zur Buße geißeln, nicht zur Erfrischung baden. Dem erlauchten Kaiser am wenigsten mochte man eine so weltliche Vergnügung zutrauen. Denn die Zeit hing ganz und gar an Aeußerlichkeiten. Mit erwünschter Offenherzigkeit spricht es ein Chronist aus, daß er an den ihm zugekommenen Nachrichten von solchem Standpunkte aus Kritik geübt hat.

Es ist eben das Itinerarium Ricardi, auf dessen Erzählung hauptsächlich sich Raumer stützt. Vir tantus, cum propter praeeuntes summarios diutius substitisset, tandem mora in taedium vertitur; et iter anticipare cupiens, flumen proximum

II, 1391): Imperator armorum pondere pressus et longi sudoris incommodo gravatus, delectatus est specie torrentis, quem transiturus erat (sollte heißen: transierat), depositis vestibus nudus transnatare conabatur, sed apertis poris corporis vi caloris aqua frigida subito interclusit vitalia, et sic princeps ille nobilis . . . . diem clausit extremum.

[1] Ed. Stubbs II, p. 89.

transmeare disponit, ut illud a parte summariorum anteriore remensus ad viae redeat libertatem. O mare! O terra! O coelum! Ille Romani moderator imperii, semper augustus, per quem Romae veteris refloruit gloria, revixit honos, potestas excrevit! heu, aquis deperit interceptus, et licet undique in subsidium collaterales festinent, vitae tamen senilis igniculum mors praeceps et mâtura extinguit[1]. Nun fährt aber der Verfasser fort: At si libido natandi, sicut plerique asserunt, mortis causam intulisse dicatur, ipsius viri gravitas in contrarium disputat; nec fidem meretur, quod tantorum salutem natator invalidus undis fallacibus commisisset. Conscientia teste, mors minus quam modus mortis sollicitat, sed hoc nobis in solatium venit quod scriptum: 'Justus quacunque morte praeoccupatus fuerit, in refrigerio erit'.

Ihre Beruhigung über das Seelenheil des Kaisers sprechen in ähnlicher Weise auch Wilhelm von Newburgh[2] und Ansbert aus. „Obschon der Kaiser plötzlich dahingerafft worden", sagt Ansbert, „vertraue ich doch unbedenklich, daß seine Seele gerettet sei". Diese Aeußerungen führen uns zur Erklärung, wie der wahre Sachverhalt noch auf eine andere Weise entstellt werden konnte. Nicht alle nämlich scheinen Ansberts Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes getheilt zu haben. Sollte nun dem Kaiser dafür, daß er das Kreuz auf sich genommen und um Christi willen so vieles erduldet, durch einen plötzlichen Tod gelohnt worden sein, der ihn der letzten Segnungen seiner Religion beraubte und inmitten ungebeichteter Sünden vor den Richterstuhl Gottes rief? Wieder ein Gedanke, in den man sich nicht finden konnte! So entstanden die Fabeln, daß der Kaiser zufolge einer Erkältung im Wasser erkrankt[3], daß er erst später, noch am selben Tage[4], nach drei[5], nach acht Tagen[6] auf dem Lande seine

[1] Ed. Stubbs I, 55.

[2] Ed. Hamilton II, 36.

[3] Einen Anhalt konnte dieser Erfindung die Thatsache bieten, daß der Kaiser einmal noch lebend den Fluß verlassen hat.

[4] Gesta Friderici in Ann. Mediol., M. G. XVIII, 381: Descenderunt de montanis et invenerunt flumen Calphy, et iverunt duos dies per ripam illius. Tertio vero die vidit imperator ultra flumen quaedam amoena et preciosa loca; transivit causa commedendi et spaciandi et post prandium dixit se velle balneare. (Hierin also Bestätigung der epistola de morte imperatoris). Erat quippe illud flumen magnum. Descendit autem imperator in flumine cum duobus militibus, et coepit natare; et tunc inundatio venit et mersit eum. Et quidam miles venit cum equo et extraxit eum de flumine. Et eodem die mortuus est — Diese Darstellung ist benutzt in Sicardi chronicon, cod. Estens., bei Muratori, Rer. Ital. SS. VII, 610; siehe die Stelle S. 131 N. 1.

[5] Sigeberti continuatio Aquicinotina, M. G. SS. VI, 426; siehe unten.

[6] Gislebertus ed. Du Chasteler p. 198: Venerunt ad flumen quoddam frigidissimum tempore calidissimo. Quibusdam autem fluvium navigio transire praeparantibus, dominus Imperator illud in

Seele ausgehaucht habe, zwei Berichte[1] unterlassen nicht besonders zu bemerken, nach Empfang der heiligen Sakramente.

Einem so unglücklichen und bedeutenden Ereignisse durften andere, noch sinnlosere Fabeleien nicht fehlen. Der Ort sei von Alters

equo transire proposuit, universis tamen dissuadentibus; qui tamen in virtute equi transire volens, in mediis fluctibus cum equo nare coepit, et undis praevalentibus fere submersus est. Deo autem volente, ab hominibus suis subsidium habuit, et ad terram ad suos rediit. (Wieder Bestätigung der epistola). Attamen ex frigiditate nimia aquae ipse aestu temporis in tantam incidit infirmitatem, quod infra octo dies a saeculo migravit. Ebenfalls unrichtig meldet Wilhelm von Newburgh (II, 36), daß die Leiche erst nach mehreren Tagen gefunden worden sei.

[1] Sigeberti contin. Aquicinct. l. c.: Fredericus piissimus imperator, cum in flumine Farfar prope Antiochiam lavandi et refrigerandi causa nataret, violentiam aquae non sustinens, ter in ejusdem aque profundo submersus est et cum magno militum labore inde est extractus. Qui triduo supervixit elinguis, et corpore domini accepto cum sacra cinctione diem ultimum clausit. Sicardi chron., cod. Est. l. c.: De montibus imperator descendens, Salephy fluvium reperit, per cujus ripam duobus diebus progressus, tertia luce pausavit in locis amoenis. Et quum esset aestus magnus valde, imperator descendit in flumen cum duobus militibus, se cupiens balneare. Quumque natare coepisset, impingens in scopulum, natando vitam amisit. (Daß er sich an einem Steine gestoßen, haben auch andere Berichte, z. B. Ann. Floreffiens., M. G. SS. XVI, 625). A militibus igitur apprehensus, ad ripam semivivus ducitur, accepta poenitentia et corpore Domini eo die mortuus est. — Ich lasse hier die byzantinischen, armenischen und arabischen Berichte folgen: Niketas 545 weiß nur, daß der Kaiser ertrunken ist. Sämmtliche armenische Berichte, die vom Tode des Kaisers sprechen — Michael und Nerses von Lambron, bei Petermann, Beiträge zu der Geschichte der Kreuzzüge aus armenischen Quellen (Abhandlungen der Berliner Akademie 1860, S. 149 u. 150) und Bar Gregor bei Bohaeddin ed. Schultens 122 — lassen denselben beim Baden erfolgt sein. Darunter hat Bar Gregor schon die Fabel von der Erkältung und dem erst später eingetretenen Tode: Ad ripam fluminis cujusdam consederat. Ibi cibo somnoque refectum experrectumque cupido invadit lavandi in aqua illa frigida; unde vix egressum, sic jubente Deo, ex frigore infestus corripuit morbus, quo intra dies paucissimos extinguitur. Von den Arabern erzählt der Verfasser der zwei Gärten (Lebensbeschreibungen Noureddins und Saladins, geschrieben gegen Ende des 13. Jahrhunderts, bei Reinaud, Extraits des historiens arabes, faisant partie de la bibliographie de l'histoire des croisades de Michaud, p. 629): Le roi des Allemands desira se baigner dans un fleuve, à cause de quelque maladie, dont il était attaqué (also hier die angebliche Krankheit nicht Folge sondern Veranlassung des Bades), et il y trouva la mort, qui l'envoya aux enfers. On dit, que ceux, qui l'accompagnaient, se serrèrent les uns contre les autres, en traversant le fleuve, et que les ondes se brisant contre eux, ils le passèrent hardiment. Le prince chercha un endroit où il pût passer seul (auch hier also die Zusammenwerfung des Uebersetzens und des Bades), et il arriva à un gué dangereux, que personne n'avait jamais franchi impunément. La violence de l'eau emporta le roi jusqu'à un arbre où sa tête se trouva prise, et il perdit aussitôt la respiration. Lorsqu'on le retira de là, il expirait. Abulfeda (bei Reinaud a. a. O. 329) sagt nur, daß der Kaiser beim Baden in einem Flusse Kleinarmeniens ertrunken sei. Ibn Alatsyr (bei Reinaud 509) meint, der Kaiser sei an einer Stelle ertrunken, wo ihm das

her verflucht gewesen; an einem Thurme[1] oder an einem Fels[2] in der Nähe seien in chaldäischer Sprache die Worte eingegraben gestanden: „Hier wird der größte aller Menschen umkommen". Schon vor der Kreuzfahrt sei es dem Kaiser auch von einem Mönche verkündigt worden, daß er im Wasser sterben werde[3]. Dann eine andere Prophezeiung, die über Friedrich gemacht worden, als er noch in den Windeln lag, und die nun auch erfüllt worden sei: daß er in die Welt eintreten werde wie ein Wolf, herrschen wie ein Löwe und sterben wie ein Hund[4]. Aber das albernste Geschwätz nachzuerzählen blieb dem Annalisten von Stade[5] vorbehalten. Hiernach ist der Kaiser mit christlichem Anstand ertrunken, indem er vorher ausrief: Preis dem gekreuzigten Sohne Gottes, da mich das Wasser aufnimmt, das mich wiedergeboren hat, und dasselbe Element, das mich zum Christen gemacht, mich nun auch Märtyrer werden läßt!

So voll von Entstellungen und Erfindungen über diese Sache sind selbst die Historiker. „Aber was für wirre und widerspruchsvolle Meinungen über den Tod des Kaisers beim Volke umlaufen", das mag schon nach einigen Dezennien der Annalist von Reinhardsbrunn[6] gar nicht berichten. Das Volk hat das Ende seines gewaltigen Herrschers dem Natürlichen völlig entrückt und Friedrich in je-

Wasser nicht einmal bis zur Hälfte des Körpers ging, und sieht darin eine besondere Fügung Gottes. (Hier sei daran erinnert, daß auch der Kölner Annalist sagt, p. 800: Quod (imperatorem obiisse) eo magis est flebiliter mirandum, quod idem fluvius non admodum altus erat, ita ut plerique testati sunt, quia vado transiri potuisset). Bohaeddin endlich (ed. Schultens 120), sonst der zuverlässigste unter den Arabern, zeigt sich hier ganz schlecht unterrichtet, läßt Friedrich in dem Flusse bei Tarsos baden und an den Folgen einer Erkältung sterben, nachdem er vorher noch sein Testament gemacht.

[1] Sicard, cod. Est. 611.

[2] Itinerar. Ricardi I, 55.

[3] Ann. Egmundani, M. G. SS. XVI, 470.

[4] Gesta abbatum Trudonensium, M. G. SS. X, 390.

[5] M. G. SS. XVI, 351. Caspar Hedion (Eusebii chronica aller christlichen kirchen. Durch D. Caspar Hedion zu Straßburg verteutscht. Frankfurt a. M. 1572. fol. Die Stelle ist mitgetheilt in Haupts Zeitschrift V, 268) scheint diese Quelle benutzt zu haben, wenn er sagt: Vom tod dises Friderici seind die Historien ungleich, etliche woellen er sey in einem wasser ertruncken, da dann diss seine letste wort gewesen seien, dass er gesagt habe: Gebenedeiet sey Gott, der mich durch das wasser wider geborn hat, so eer will, dass ich durchs wasser von diser welt sol hingenommen werden, hab ich mich nit zuobeklagen. Paulus Emilius nennet disen Bach Selephium, und wil der Gaul sey mit ihm ins wasser gefallen, und die seinen haben ihn auffgehoben, und er sey ihn undern henden gestorben, unnd fueret diese zeugnus ein von einem Historyschreiber derselben zeit, so Tyrius genannt ward. (Aber Wilhelms von Tyrus Geschichte reicht bekanntlich nicht so weit, ihr Fortsetzer, Bernardus thesaurarius, erzählt den Tod des Kaisers abweichend vom obigen Berichte; soll demnach unter diesem Tyrius etwa eine uns verlorene Quelle verstanden sein?).

[6] p. 49: Que sit autem mortis ejus opinio vulgi dissona et inconcinna, abinde sententia est.

nes luftige Bereich reiner Sage erhoben, das sich nur den liebsten Helden der Nation erschließt. Wahrscheinlich hat schon der Reinhardsbrunner bei seiner erwähnten Aeußerung auch die Sage im Sinn, daß Friedrich gar nicht gestorben, daß er nur auf lange Zeit der Welt entrückt sei. Die Idee der Entrückung ist eine der germanischen Mythologie vorzüglich eigene, und am liebsten pflegt sie unser Volksglaube so zu fassen, daß er die verschwundenen Personen oder Gegenstände in Berge versetzt, gleichsam die Erde zu deren Aufnahme sich öffnen läßt. Frau Holde und Frau Venus, Wodan und Siegfried hausen in Bergen[1]. Diesen mythischen Persönlichkeiten reihen sich zwei historische an, die Kaiser Karl und Friedrich I. So bezeichnet der Instinkt der Sage diese beiden Herrscher als die größten Deutschlands, und soll hier nicht wieder einmal durch das Urtheil der Geschichte seine Unfehlbarkeit erwiesen sein?

Bei Friedrich mußten zu dieser Verklärung nicht nur seine Heldenhaftigkeit, seine großen Unternehmungen und seine Beliebtheit den Anlaß geben, sondern zumeist daß er auf Nimmerwiedersehen in ein fernes, wenig bekanntes Land zog und daß so bald nach seinem Tode schlimme Zeiten für das Reich hereinbrachen und die Sehnsucht nach einem kräftigen Kaiser wachriefen. So harrt die Sage noch immer seiner Wiederkehr. Bis auf den heutigen Tag hat sich besonders in dem Heimathlande der Staufer das Sprichwort erhalten: Er wartet auf deu alten Kaiser, er macht Schulden auf den alten Kaiser[2]. Im Kyffhäuser an der goldenen Aue in Thüringen, auf dessen Höhe sich einst eine kaiserliche Burg erhob[3], oder im Untersberg[4], dessen gewaltige Felsmassen zwischen Baiern und Salzburg getheilt sind, auch in einer großen Felshöhle bei Kaiserslautern in der Pfalz[5] schläft der alte Kaiser an steinernem Tische, sein rother Bart wächst um den Tisch herum; wenn er ihn dreimal umschlingt und wenn die Raben nicht mehr um den Berg fliegen, wird der Held auferstehen.

In der Literatur finde ich die erste noch zweifelnde und unvollständige Erwähnung der Sage von der Entrückung Friedrichs in En-

[1] J. Grimm, Deutsche Mythologie I, 904.

[2] Joh. Christ. Atropaeus, Dissertatio de originibus et incrementis vetustissimae gentis Suevicae. 1692 gedruckt bei Wegele, Thesaurus rer. Suevicarum I, 28. Als schwäbisches Sprichwort ist es auch verzeichnet bei Schmid, Schwäbisches Lexikon 621. Atropaeus bezieht den Spruch auf Kaiser Friedrich II.; indessen zeigen mehrere der im Folgenden erwähnten Stellen, daß in der Erinnerung des Volkes vielfach der alte und junge Friedrich zu einer Persönlichkeit verschwommen sind.

[3] Vergl. Uhlands Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage I, 501; Maßmann, Kaiser Friedrich im Kiffhäuser, Vortrag gehalten 1850. (Michelsen, Die Kiffhäuser Kaisersage, Z. d. Ver. f. Thür. Ges. Band I; O. Hartwig, Ueber die Entstehung und Fortbildung der Sage von der Wiederkunft K. Friedrichs des Staufers. Cassel, 1860. G. W.)

[4] Schöppner, Sagenbuch der baierischen Lande I, 1—18, wo auch weitere Literatur dieses Sagenkreises angeführt wird. Nachzutragen ist Söltl, Der Untersberg (in Form einer Erzählung). Augsburg 1862.

[5] Schöppner a. a. O. I, 19 ff. Bei den Burgen Trifels und Hagenau

enkels Weltchronik, also wenig mehr als ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode. Hier zieht der Kaiser auf die Falkenjagd und

Dar nâch der keiser wart verholn
den kristen allen vor verstoln,
wan niemen wast diu maere,
wa er hin komen waere,
ob er waere tôt an der zît.
dâ von ist waerlîch noch ein strît
in Walhenlant über al.
die jehent mit grôzem schal,
daz er sî erstorben
und in ein grap verborgen.
so habent sumlîch diesen strît,
er lebe noch in der welte wît.
welchez under in (beiden) diu wârheit sî,
des maeres bin ich von in frî [1].

Etwas später erzählt eine der ciento novelle antike, daß Friedrich auf den Berg des Alten, alla montangnia del Veglio, gekommen sei [2]. Doch hierin dürfte eher eine Beziehung auf Friedrich II. und den Alten vom Berge, den Herrn der Assassinen, gefunden werden als ein Anklang an die deutsche Sage vom ersten Friedrich. Dagegen deutet auf letzteren eine andere dieser italienischen Novellen [3], worin Friedrich in den beliebten Sagenkreis des indischen Priesterkönigs Johann gezogen wird. Ohne daß das Verschwinden des Kaisers hier berührt werde, wird erzählt, daß der Priester Johann ihm einen unsichtbar machenden Edelstein geschickt habe. Ein deutsches Gedicht, von dem nur ein Bruchstück erhalten ist [4], nimmt dann diesen Zug, das unsichtbar machende Kleinod auf, um das Verschwinden des Kaisers dadurch zu erklären. Das Gedicht scheint von einem Deutschen zu Königsberg in Ungarn gegen den Schluß des 14. oder schon im Anfange des 15. Jahrhunderts verfaßt zu sein. Auch hier verschwindet der Kaiser plötzlich von der Jagd [5]:

Do er kam in den walt verrn,
sin vingerl [6] nam er yn die hant:

wird dieselbe Sage von Friedrich, beim Guckenberg in der Nähe von Gemünden am Main von einem ungenannten Kaiser erzählt. Schöppner II, 331 und I, 22.

[1] Gedruckt in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum V, 292.

[2] Le ciento Novelle antike. Impresso in Bologna 1525. Nr. 100, fol. 40. Die Entstehung dieser Novellen wird c. 1270 zu setzen sein; denn Nr. 48, fol. 19 erzählt vom Re Curado, padre die Curadino. L'omperadore Federigo ist Gegenstand von Anekdoten und Sagen in den Nr. 2, 21—24 incl., 59, 90, 100; mit Ausnahme von Nr. 2 bezieht man alle mit größerer Wahrscheinlichkeit auf Friedrich II.

[3] Nr. 2, fol. 1.

[4] Mitgetheilt von J. Grimm, Gedichte auf Kaiser Friedrich I. p. 103.

[5] Vorher wird erzählt, daß der Kaiser durch den Papst Honorius in den Bann gethan worden sei; also wieder Verwechslung des ersten und zweiten Friedrichs.

[6] Das unsichtbar machende Kleinod.

an dem gejaid er verschwant,
das man den edeln keiser her
sind gesach nyemer mer.
Also ward der hochgeporn
keiser Friderich do verlorn;
wo er dar nach ye hin kam,
oder ob er den end da nam,
das kund nyeman gesagen mir,
oder ob yne die wilden tir
vressen haben oder zerissen,
es kan die warheit nyemand wissen,
oder ob er noch lebentig si,
der gewissen sin wir fry
und der rechten warheit;
yedoch ist uns geseit
von pawren solch mer,
das er als ein waler
sich oft by yne hab lassen sehen,
und hab yne offenlich verjehen,
er süll uoch gewaltig werden
aller romischen erden,
er süll noch die pfaffen storen
und er wol noch nicht uf horen,
noch mit nichten lassen abe,
nur (l. unz) er pring das heilge grabe
und dar zu das heilig lant
wieder in der cristen hant,
und wol sines schiltes last
hahen an den dorren ast.
Das ich das für ein warheit
sag, das die pauren haben geseit,
das nym ich mich nicht an,
wan ich sin nicht gesehen han,
ich han ys auch zu kein stunden
noch nyndert geschribn funden,
wan das ichs gehort han
von den alten pauren an wan.
Aber das der hochgeborn
keiser Fridrich wurd verlorn
alsus und auch alda,
das sagt die romisch cronica,
davon ichs wol gesagen tar
und geschriben offenbar,
das leyn noch die pfaffen
(mich) daran nicht mogen gestraffen
das ich dort doben han geseit,
ob das sy die warheit,

und ob ym allen sy also,
das hab ich nicht gesehen do,
wan ich da nicht bin gewesen,
ye doch hab ich vor war gelesen
in (l. ein) puch zu latin[1],
da es ist geschribn in
zu der zyt do es geschach,
und aber manig jar darnach
han ich mich des betracht
und habe sin genomen acht.

In dem bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßten Gedichte: Sibyllen Weissagung[2] prophezeit Sibylla:

Es kumet noch dar zue wol
des got ein keiser wesen (l. geben) sol,
den hat er behalten in sinner gewalt
und git im (behalten) kraft manig valt,
er wirt genant Fridich,
der usser welte fürste rich
und sament daz cristen volg an sich
und gewinnet daz helge grap über mer,
do stat ein dor (dürr) boum[3] und ist gros
und sol so lange stan blos,
bicz der keiser Fridrich dar an
sinen schilt gehenken mag und kan
(so wirt der baum wider gruen gar);
nach (noch) kument aber guete jor
und wirt in aller der wel (welt) wol stan,
der heiden glouben muos gar zer gan.
Sie gloubent an Cristus dar nach me,
die pfaffen die da sint vertriben (e)
und sint bliben uf die zit leben,
den wirt ir wirdikeit wider geben,
das folck gewunnet si aber lip vnd wert,
ieder man ir leren und ir bredigen begert,
alle Juden heiden und Daenen (Tattern),
die ie wider Cristus glouben datten
und nie glouben an Cristus hetten,
die werden alle cristen liut gemeine
und wirt dan ein glouben alleine.

[1] Diese Quelle muß verloren gegangen sein.

[2] Bei Wackernagel, Die altdeutschen Handschriften der Baseler Universitätsbibliothek S. 55.

[3] Gewöhnlich versetzt die Sage diesen dürren Baum auf das Walserfeld am Fuße des Untersberges. Vergl. darüber Grimm, Deutsche Sagen I, 30 und Mythologie I, 909.

Aehnlich ein ungefähr der Mitte des 14. Jahrhunderts angehöriger Meistersang[1]:

Es neht der zeyt
gross aribeit,
ubt sich durch alle lant
umb zewey haubt der kristenheyt,
die sich wider ein ander setzen.
Sich hebet noch ein grosser streyt,
daz muter kint wol beweinen mag.
Man unde weip di haben leit
umb raub darzu den brant
Eins am anderen gar verzeit (?),
Wie sy sich an einander wollen letzen,
Peid an dem gut und an dem leib,
daz nymand mag beleiben ane clag.
So wirt daz urlewg also gross,
nymand kan ez gestillen.
So kumpt sich kayser Fridrich der her und auch der milt,
Er vert dort her durch Gotes willen,
An einen dürren pawm so henkt er seinen schilt.
    So wirt di vart, hin über mer.
So heben sy sich drot
man unde weip in frechem mut,
so sy mügen aller peste,
sy dringen durch einander hart,
dar umb in Got sein reich dort geben wil.
Weib unde man
gen ane wer
peyde frü vnde spot.
So wirt der frid denn also gut
in den landen und auff den vesten.
Eins greifft daz ander nyndert an,
so gewint dy werlt dann freuden also vil.
Er vert dort hin zum dürren pawm an alles widerhap,
dar an (so?) henkt er seinen schilt, er grunet unde pirt,
so wirt gewun daz heilig grabp,
daz nymmer swert darumb getzogen wirt.
    Dy reht geleich
pringt er her wider
der selbe kayser her
manig schad der werlt frum(en)
altzu der selben zeit,
und alle heidenische reich
di werden demselben keyser untertan.
Der Juden krafft

[1] Mitgetheilt von Aretin, Beiträge zur Geschichte und Literatur IX, 1134.

legt er darnider so gar an alles wer,
daz sy nymmer auff bekummen,
darzu an allen streyt
und aller pfaffen meisterschafft.
Daz sibend teil wirt auch kawm besten,
dy closter di zustort er gar der furst gar hochgeboren,
er gibt dy nunnen zu der e, daz sag ich euch furwar.
Sy müssen uns pawen wein und koren,
wenn daz geschiht, so kumen uns gute jar.

Der Glaube, daß Friedrich seinen Kreuzzug dereinst vollenden werde, spricht sich auch aus in der Mörin des Ritters Hermann von Sachsenheim [1]. Der Held des Gedichtes antwortet der Aufforderung sich zum heiligen Grabe zu verloben:

Solt ich durch Alexandri farn,
ich bin zu alt, ich wil es sparn,
biss dass herr kayser Friderich
do hin on schaden füret mich.

Das Volksbuch vom Kaiser Friedrich, von dem die zu Augsburg gedruckte Ausgabe das Datum 1519 aufweist, enthält unter dem Titel: Ein warhafftige history von dem kayser Friderich, der erst seines namens, mit ainem langen rotten Bart, den die Wahlen nenten Barbarossa [2] u. s. w. viererlei sagenhafte Erzählungen, von denen zwei unsern Gegenstand berühren. Nach einer derselben [3] bestellt des Kaisers Feind, der Papst Alexander, einen Maler, der heimlich ein Bild des Kaisers aufnimmt. Dieß schickt der Papst dem Sultan; mit dessen Hilfe solle er den Kaiser fangen [4]. Wann

[1] Die Mörin. Eyn Schöne Kurtzweilige und Liebliche Histori ....durch Herr Herman von Sachsenheym Ritter. Zu Wormbs truckts Sebastianus Wagner 1538. Die Vorrede ist datirt: Straßburg, 1. Novbr, 1512. Die angezogene Stelle findet sich fol. 42[b]. Eine andere Anspielung auf die Wiederkunft eines dießmal ungenannten Kaisers steht fol. 37[b].

[2] Auch abgedruckt bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum V, 250.

[3] A. a. O. 259.

[4] Von einer Verbindung des Papstes mit dem Sultan gegen den Kaiser hat auch Bernardino Corio gehört, der in seiner Historia di Milano (Vinetiae 1565) p. 164 ein ganz unsinniges Gerücht über den Tod des Kaisers erzählt: Finalmente Frederico entrò in Armenia, dove passando un piccolo fiume detto Salef, invitato dalla amenità dell' acqua, volendosi lavare vi si sommerse. Onde l'essercito suo rimase sotto il governo del figliuolo, il quale in Tiro con pompe reali fece sepellire il corpo del padre. Non trovo per alcune scritture auttentiche, in che modo la morte del magnanimo Imperatore intervenisse, se non che gia essendo a persuasione del Pontefice passato alla espeditione die Gierusalem, molti potentati d'Italia e di Lombardia prima crudelmente molestati da lui, ed enchora temendo, se contra la perfida natione havesse havuto vittoria, che del tutto non si fosse rivolto a procurar l'ultima lor destruttione, dopo varii consilii convennero, et operarono che in tutto il Papo lo privasse dello stipendio, ch'avea

der babst forcht den kaiser, het wol leiden mögen, das der kaiser wer nit mer zuo landt komen. Als der Soldan das pild enpfieng und enpfieng des babstes willen, stellet er mit guter kuntschafft dem kaiser nach in Armenia. Und als er ains tages erhitzet, ritt er mit etlichen gar wenig seiner diener vom höre, im willen in ainem fliessenden wasser sich zuoerküelen, wann er mit schwaiss beladen was. Als er sich dazuomal gantz wenig besorget, gieng er und sein caplon etwo ainen klainen weg von seinen mitreittern, sich schickten abzuoziehen: in dem kamen die Soldanischen, die ir kuntschafft gerecht wessten, und fuorten den kaiser und seinen caplan haimlich, den andern unwissend, gefangen hinweg für den Soldan. Als aber über etlich tag der kaiser und sein capellan dem Soldan gebracht warden gefangen, verlaugnet der kaiser seines kaiserlichen namens, nennet sich, er wer kaiser Friderichs thürhüeter über landt. Aber der Soldan der sagt ime, er verhielt ime die warhait, er wer selbs kaiser Friderich; und schicket nach dem bild und liess des babsts brieff lesen[1]. Da erschrack der kaiser und fand, das in der babst in todt verraten hat, und begert gnad. Also warden der kaiser und der caplan gefencklich etlich tag gehalten. Nachvolgend liess in der Soldan ain camin (= kemenâte) beraiten und wol bewaren. Darinn waren sie drew monat; aber an essen und anderm kain mangel sie hetten noch litten, dann das der kaiser sich het sterbens verwegen. Als aber die, so mit kaiser Friderich geritten, den tag und über nacht des kaisers warteten und nach im ritten und fragten, kunten und mochten nichts erfragen, also das niemant wesst, wie ime und dem caplan geschehen was. Dann als das geschray in das volck her kam, ward menigklich umb den frummen cristenlichen kaiser trawrig; und als sie horten, wie er des willens gewesen in dem schnellen pach, der von den hoechsten pergen in Armenia zutal lief, zu paden: ertailten und mainten gewislich, er wer und der caplan ertruncken. Also wart ein gantz monat nach im gesucht, aber nicht gefunden. Demnach verwagen sie sich,

della religione christiana, e che in secreto si pratticasse col soldano contra di lui, accioche piu non havesse a ritornare in queste parti. Ilche essendosi esseguito, il Soldano hebbe trattato con alcuni famiĺiari del Barbarossa, corrotti con denari, i quali volendosi il Re lavare in un bagno del detto fiume, l'avvelenarono. Onde abandanò la vita. Auch Atropaeus in der oben erwähnten Dissertation, p. 27, weiß nicht, ist der Kaiser ertrunken oder durch die Pfeile der Feinde oder durch Nachstellungen der Welfen umgekommen.

[1] Bei Caspar Hedion (Eusebii chronica verteutscht. 1572. Siehe Haupt V, 267) findet sich dieselbe Fabel kürzer. Hiernach hat der Papst schon vorher durch einen musizierenden Schalksnarren, dann durch einen arabischen „Giftbereiter" Friedrich ermorden lassen wollen, beides ist fehlgeschlagen.

erwölten von newem haubtleüt, zogen mit gewaltigem hör wider haim und sagten menigklich von dem verlornen kaiser Friderich, und was ain grosse klag umb in. Also wolten die curfürsten kainen roemischen künig erwölen, wolten ain jar still halten mit der wal (der kaiser hat ainen sun, Otto genant, der was noch zwaintzigjerig, zu der wal mer dann zu jung), und ward also mit grosser begird auff in ain jar gewart, wiewol sich in mitler weil ain trugner, der auch ain roten bart het, an der person kaiser Friderichen vast gleich, sich (so) aufsthet, er wer der verlorn kaiser Friderich, betrog das gemain volck. Aber er ward gefangen und peinlich gefragt; da verjach er seinen betrug, wardt desshalben gestrafft [1].

Nach Jahresfrist wird der Gefangene gegen Lösegeld entlassen und unternimmt nun einen Rachezug gegen Papst Alexander. Soweit ist die Erfindung nicht nur ganz widersinnig sondern selbst ohne allen poetischen Reiz. Den Schluß aber bildet die alte Sage vom Verschwinden in auffälligem Anklang an das Gedicht aus Königsberg. Und ist [2] (der kaiser) zuoletst verlorn worden, das niemandt waist, wo er hin ist komen noch begraben. Die pawrn und schwartzen künstner sagen, er sey noch lebendig in ainem holen perg, soll noch herwider komen und die gaistlichen straffen und sein schilt noch an den dürren paum hengken, welchs paums all Soldan noch fleissig hüeten lassen. Das ist war das des paums gehüet wirt, und sein hüeter dortzu gestifft: wölcher kaiser aber seinen schilt sol daran hengken, das waiss got.

III. Verzeichniß der in den Quellen genannten Theilnehmer.

A. bedeutet Ansbert. Die betreffenden Stellen findet man leicht mit Hilfe des Index, welcher der Ausgabe in den Fontes rer Austr. I, 5 beigefügt ist. Ebenso in dem Epos von des Landgrafen Ludwig Kreuzfahrt (ed. von der Hagen), welches ich als „Gedicht" citire. Von den in der letzteren Quelle genannten Kämpfern führe ich nur die auf, deren Betheiligung auch durch andere Quellen oder durch ihre Rolle als Berichterstatter verbürgt ist. Mit dem Zeichen * sind diejenigen Kreuzfahrer bezeichnet, welche den Weg zur See genommen haben, durch durchschossenen Druck diejenigen ausgezeichnet, deren Betheiligung am Kreuzzuge sicher steht.

[1] Dieß wird sich auf Tile Kolup (oder Dietrich Holzschuh) beziehen, der sich für den Kaiser Friedrich II. ausgab und 1285 auf Befehl König Rudolfs bei Wetzlar verbrannt wurde. Vergl. Grimms Mythologie, 2. Ausgabe I, 910 und Victor Meyer, Tile Kolup, Wetzlar 1868. Noch 1546 gab sich ein Schneider aus Langensalza keck für den verlorenen Kaiser Friedrich aus und schlug seine Wohnung auf dem Kyffhäuser auf, bis man ihn ins Gefängniß setzte. Gottschalk, Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands II, 238.

[2] Haupt a. a. O. 267.

A.

Aachen, ein Bürger von . . . . Ann. Colon. 797.

Abenberg, der junge Graf Friedrich v. — Wird auf dem Zuge, in Branbiz wehrhaft gemacht. A.

Admont, Abt Eisenreich v. † 10. August 1189 auf dem Wege zwischen Nissa und Sofia. A. Vergl. Contin. Admunt. und Garstens., M. G. SS. XI, 586 u. 594.

Ahaim, siehe Passau, Domherren v.

Altenburg, Christian Graf v., aus Sachsen. A. nennt ihn irrthümlich de Aldenbach. Ist zurückgekehrt. S. Ann. Stad. z. J. 1192, M. G. SS. XVI, 352.

Andechs, siehe Meran.

Angesizze, Hartwig v., aus Baiern. H. d. A. expeditionis Jerusolomitanae viam intrans in einer Urkunde des Klosters Formbach c. 1189, Mon. Boic. IV, 85. Scheint zurückgekehrt, da bis 1240 ein H. de A. in den Urkunden des genannten Klosters erscheint.

Anweiler, Markward Truchseß v., aus der Pfalz, Reichshofbeamter. Geht als Unterhändler nach Konstantinopel. A. Ist zurückgekehrt, vergl. Ficker, Reichshofbeamte 27.

Ardacker, siehe Passau, Domherren v.

Arnsberg, Hadubrand v., aus Baiern. A. nennt ihn Arnsbach; da sich aber in Baiern urkundlich in dieser Zeit kein Geschlecht dieses Namens, wohl aber von Arnsberg findet, A. auch wiederholt bach statt berch setzt (oder ist dieß Editionsfehler?), so wird der Name in Arnsberch zu emendiren sein.

Aspermont (Aspirmont), Gutbert v., aus Lothringen. Schloß sich dem Kreuzheere hinter Sofia an, † in Adrianopel, A. Der im Itin. Ricardi I, 93 unter den Belagerern Akkons genannte Gaubertus de Monte Aspero ist demnach mit diesem nicht identisch.

Aue, Hartmann von, Dienstmann aus Schwaben, Minnesinger. Vergl. Beilage I Nr. 7.

*Avesnes, Jakob v. (aus dem Gebiete von Lüttich), wird von den Friesen zu ihrem Anführer erwählt, zeichnet sich vor Akkon aus, fällt im Kampfe daselbst. Haimar p. 76. Arnold von Lübeck l. IV c. 15. Ann. Reinersbrunn 54. Gedicht S. 119. Sigeberti contin. Aquicinctina, M. G. SS. VI, 425. Radulf. de Diceto 662.

B. P.

Baden, Hermann Markgraf v. A. Ann. Marbac. 164. Epist. de morte Frid. Gedicht.

Pappenheim, siehe Kalden.

Basel, Heinrich Bischof v. † in Syrien. A. Ann. Marbac. 164 u. 165. Gedicht.

Passau, Diepold Bischof v. (Graf v. Berg). † 3. November 1190, begraben in Akkon. Ann. Marbac. 164 u. 165. Gedicht. Tageno bei Freher 416 nennt 3. Nov., A. 74 dagegen 13. Nov. als Todestag.

Passau, Domherren v.:

Burkhard Freiherr v. Chambe, Archipresbyter Ulrich Propst von Ardacker u. " Meginhalm v. Passau, Pfarrer das., u. " Markward Propst v. St. Andreas † 12. Sept. 1190 Rudiger v. Ahaim Konrad, Prior Tageno, Dekan † und begraben apud Tripolim	sämmtlich † noch vor ihrem Bischof, s. Chron. Magni presbiteri 517.

Passau, Bürger: Dominus Heinricus dictus de Lapide, cruce signatus, civis Pataviensis . . . iter Jerosol. arripiens in Urk. des Klosters Formbach v. c. 1190, Mon. Boic. IV, 89.

Bentheim, Graf Otto v. A.

Berg, Graf Engelbert v., Westfale, † Sommer 1189 zu Kubin (Gowin) am linken Donauufer im Deutschbanat. A. Ann. Colon. 797. Siehe auch Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins I, 362.

Berg, Friedrich Vogt v., Oesterreicher. A. † nach Ann. Mellicens., M. G. SS. IX, 505, zum Jahre 1191 'apud Antyochiam' und begraben im St. Georgskloster (daselbst). Das Nekrologium von Melk setzt seinen Tod auf d. 15. Juli, das von St. Andreas auf d. 13. August.

*Pfirt (Ferette), Graf Ludwig v., Elsässer. Erscheint in Urk. vom April 1189 apud Aguoenem (Hagenau) als iturus Jherosolimam. Castan, Orig. de la commune de Besançon 165. Nach Ann. Marb. 164 ist er mit dem Herzoge v. Oesterreich über See gegangen Dadurch wird Ansbert berichtigt, der den Grafen von Perfirnit seinem Gelübde untreu werden läßt.

Biberstein, Gunther v. Gedicht.

*Bisanz, Dietrich II., Erzbischof v. (de Montebeligardo). † vor Akkon. Haimar p. 95 u. 106. Ann. Marbac. 164. 165. Benedictus Petroburg. II, 96. Vergl. Castan l. c.

Böhmen, Diepold II. Herzog v. und viele Edle dieses Landes †. Ann. Pragens., M. G. SS. III, 121. Dagegen ist der regierende Herzog von Böhmen, Otto Konrad, seinem Gelübde untreu geworden. A. u. Gerlaci chron. Boemorum, Font. rer. Austr. I, 5, 184.

*Poppenburg, Graf Adalbert v., Sachse. Arnold. Lubic. l. IV c. 15. Gedicht.

Brabant, Herzog Heinrich der Jüngere, nimmt in Löwen das Kreuz, legt es aber bald wieder ab. Albert, Sohn des Herzogs v. Löwen (od. Brabant) wird Kleriker und nimmt das Kreuz. Gislebert. 167 u. 168. Bei A. dux de Lovin.

Bremen, Bürger aus, errichten ein Spital vor Akkon. Narratio de primordiis ordinis Teutonici in Scriptores rer. Pruss. I, 220. Vgl. Ehmck, im Bremischen Jahrbuch II, S. 156 ff., über spätere Erzählungen.

*Bremen, Erzbischof v., Hartwig II. v. Utlede. A.

Pruckbach, Adalbert v., aus Baiern. So A. Wahrscheinlich Adalbero de Prukkeberch, der um diese Zeit in Urk. baierischer Klöster erscheint.

Puchberg (Pŭcperch), Hugo v., Dienstmann des Herzogs von Oesterreich. †. A.

Burgund, Otto Pfalzgraf v. (Sohn des Kaisers Friedrich) wird im Briefe des Papstes Clemens III. an den Kaiser Isaak (Reusner, Epist. Turc. p. 17) unter den Fürsten genannt, die den Kreuzzug gelobt, ist aber nicht mitgezogen. Keine Quelle weiß von seiner Theilnahme, und am 25. März 1190 erscheint er in einer Urkunde seines Bruders Heinrich VI. zu Frankfurt (Lacomblet, Urkundenbuch für d. Gesch. des Niederrheins I, 366). Es liegt also wohl eine Verwechselung mit dem Herzog von Burgund vor, welcher als Theilnehmer dieses Kreuzzugs bekannt ist, siehe z. B. Itin. Ric. I, 325 u. 348.

Burkhard, Kämmerer des Herzogs Friedrich von Schwaben, übernimmt die Leitung des deutschen Spitals vor Akkon. Script. rer. Pruss. I, 221.

C. Ch. K.

Kalden, Reichsmarschall Heinrich v. (Challintin), oder Pappenheim, aus Oberschwaben. A.

Chambe, siehe Passau, Domherren v.

*Kammerich, Bischof v., Roger oder Oger de Wavrin, † 1191 vor Akkon. Sigeberti cont. Aquicinct., M. G. SS. VI, 426. Ist also nicht, wie A. meint, seinem Gelübde untreu geworden.

Clawien (Cleve?). A. 43 nennt einen Leodicensem, germanum comitis de Clawien.

*Köln, eine Menge von Bürgern aus, gehen zur See. Ann. Colon. max. 796.

Konrad, ein fränkischer Ritter. Gedicht.

Konrad, Kaplan des Herzogs Friedrich von Schwaben, übernimmt die Leitung des deutschen Spitals vor Akkon. Script. rer. Pruss. I, 221.

Königsberg (Chunisperch) Berthold v., ein Elsässer. A. Unterhandelt den Frieden mit Isaak. Er war kaiserlicher Legat in Italien. Vergl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit 216, Töche, Kaiser Heinrich VI., Index 713, und Ficker, Forschungen zur R. u. R. G. Italiens II, 143.
Kuyk (Chuich) (an der Maas), Graf Heinrich v. A.
Kyburg (Chiburg), Graf Ulrich v., aus Schwaben. A. Siehe auch Dillingen.

D. T.

Tageno, siehe Passau, Domherren v.
Dalmatien, siehe Meran.
Tarantaise, Erzbischof v., Haimo oder Aimo I. v. Briançon. Hat sich dem Kreuzheer in Brandiz angeschlossen, A. Ist zurückgekehrt.
Dassel, Ludolf v. (Westfale), scheint wenige Jahre vor dem 3. Kreuzzug in Palästina gewesen zu sein, da es in einer Urk. v. 1188 (Erhard, Cod. dipl. Guestfaliae II, 260) heißt: Pecuniam sic acceptam partim in peregrinationis labore Jherosolimam eundo predictus Ludolfus (de Dasle) expendit, reliquum vero sancto Domini sepulchro obtulit.
*Teklenburg, Graf v. (Sachse). Bei A. heißt er Tekkenbach.
*Thüringen, Ludwig Landgraf v. Nahm zu Mainz das Kreuz. Ann. Reinhardsbrunn. ed. Wegele 44. A. Arnold Lubic.
Diemar, Marschall. A.
*Dietmar, Freiherr. Ging mit dem Herzog von Oesterreich. A.
Dietz, Heinrich Graf v., reist 26. Mai 1188 als Gesandter an den Hof Saladins. Ann. Colon. max. 794. Nach der Hist. Per. 504 ist er zu unterscheiden von dem „jüngeren Grafen Heinrich von Dietz", den sie nach A. 14 u. 16 als Gesandten nach Konstantinopel gehen läßt.
Dillingen, Graf Adalbert v. (Schwabe), Bruder des Grafen Ulrich v. Kyburg nach A.
Tispach (etwa Teisbach?) Hugo v., Ritter. Gefallen 3. Februar 1190 in einem Gefechte gegen Griechen. A.
Tolnstein (Tallinstein), Graf Gebhard v., aus Baiern. A.
Dornberg, Konrad und Friedrich, Grafen v., Brüder, aus Baiern. A. Ann. Marbac. 164. Gedicht. Historia terrae s., bei Eccard II, 1351, nennt sie: de Dornare; in den aus der Hist. terrae s. compilirten Quellen sind die Namen wieder anders entstellt, in den Ann. breves de landgraviis Thuringiae bei Eccard, Hist. genealog. princip. Saxon. superior., p. 391, in: Horbergk, bei Burkhard von Ursberg (ed. Christmann p. 89) in: Dombach.
Douay (in Flandern), Presbiter Elbert, Dekan v., ermuntert die Fürsten 1190 vor Akkon zum Kampfe. Sigeberti contin. Aquicinct., M. G. SS. VI, 426.
Tresigny (de Trasiniis, in der Mark Namur), Otto v. Nahm in Mons das Kreuz. Gislebert. 167.
Tull, Bischof v. Nicht Heinrich, wie ihn A. nennt, sondern Petrus I. von Brixei. Stieß erst an der südlichen Grenze von Bulgarien zum Kreuzheer. A. Ann. Marbac. 164. Itin. Ricardi I, 93. Scheint nach der letzteren Quelle dem übrigen Heere nach Akkon vorausgeeilt zu sein.
Duras (Duracz), der Graf Cuno v. (aus Brabant). Scheint sein Gelübde nicht oder wenigstens erst später erfüllt zu haben. Gislebert 201 u. A.

E.

Eberhard, ein Geistlicher, geht als Gesandter zu König Bela. A. 46.
Ederaming (Edramingen), Liupold v., Lehensmann des Klosters Niederaltaich, aus Baiern. Wurde von den Sarrazenen gefangen, wie aus einer Urk. des Papstes Cölestin III. vom Jahre 1195 (Mon. Boic. XI, 57) hervorgeht.

F. V.

Falkenberg, Gottfried v. (wie es scheint, aus dem baierischen Nordgau), Reichsministerial. Traditionscodex des Klosters Reichenbach, Mon. Boic. XIV, 427: Sequi volens Dominum Gotefridus de Valchenberch crucis tulit bravium . . . in praesentia dom. imp. Friderici, cujus ministerialis fuit.

Falkenstein, Graf Kuno v., und Neuburg (am Inn, in Baiern). A. nennt ihn Walchinstain.

Veringen, Graf Heinrich v., aus Schwaben. A.

*Flandern, Graf Philipp v. Ging mit den Königen von Frankreich und England, † vor Akkon. A. M. G. SS. IX, 325. 326. 329. Gislebert 215 und a. a. O.

Vohburg, Markgraf Berthold v. aus Baiern. A. Ann. Marbac. 164.

G.

Gambach (etwa Gainbach?), Peringeus (sic!) v., aus Baiern. A.

*Gars (Gors), Ruodwin v., Dienstmann des Herzogs v. Oesterreich. †. A.

*Geldern, Graf Otto von. Ann. Egmundani, M. G. SS. XVI, 470. Arn. Lubic. lib. IV c. 15. Gedicht. Radulf. de Diceto 655. Bei A. Graf von Gels.

Gottfried, Ritter. Geht als Gesandter nach Konstantinopel. A. 35.

Grumbach, Adalbert v., aus Franken. Ann. Reinhardsbr. 44, bei A. de Grunnibach.

Grunnebach (Grunenbach oder Grumbach) Heinrich v., aus Baiern. A.

H.

Hagen, Heinrich v., aus Franken. A.

Hagenau, Ainwik v. † 21. März 1190 bei Abrusia in Griechenland. Tageno bei Magnus 513.

Hall (Halle), Ritter v. Fiel bei einem Ueberfall in Serbien. Brief Diepolds bei Magnus 509. Die Ausgabe Frehers 407 liest Hals.

Hallermund, Graf Ludolf v., aus Sachsen. Bei A. Luitold von Holrmunt. Graf Ludolf von Hallermund, jam peregrinationis itinere accinctus ad sepulcrum Domini, macht 9. April 1189 der Kirche von Loccum eine Schenkung. Hodenberg, Kalenberg. Urkundenbuch III, 24.

Hallermund, Graf Wilbrand v., Bruder Ludolfs. A. † und begraben in Antiochia. S. Wilbrand v. Oldenburg, bei Laurent, Peregrinatores medii aevi quatuor, p. 173.

Hausen (Husen), Ritter Friedrich v., Minnesinger. Fällt am 6. Mai 1190 in der Schlacht gegen die Seldschucken vor Vinimil (Philomelium), wird in einem großen Obstgarten daselbst begraben. A. Ann. Col. max. 798. Hist. Per. 519. Die Epist. de morte Friderici imp. nennt ihn Frid. de Hunlitra. Vergl. Beilage I, Nr. 7.

Helfenstein, Ludwig v., aus Schwaben. A. Hist. per. Epist. de morte Frid. imp.

*Hellinus, Truchseß, aus Flandern. † vor Akkon. Sigeberti contin. Aquicinct., M. G. SS. VI, 425 u. 426.

Henneberg, Graf Poppo v. Nimmt das Kreuz zu Mainz. Trägt das Banner des Bischofs von Würzburg. †. A. Ann. Reinhardsbrunn. 44 u. 49.

Hiltenburg (Hiltinbach, Hydeborg), Adalbert v., aus Franken. Nimmt das Kreuz zu Mainz, † vor Akkon, mit dem Herzog von Schwaben in ein Grab gesenkt. A. Ann. Reinhardsbrunn. 44 u. 54.

Hirschbach (Hirsbach), Hermann v., aus Schwaben oder Elsaß. A.

Hochstaden (Hostada, Hohinstadt), Graf v. (im Kölnischen). Hat sein Gelübde nicht erfüllt. A. Gislebert 169.

Hohenlohe, Albert v., aus Franken. A.

Holland, Graf (comes magnus) Florenz v. † in Antiochia. A. Ann. Marbac. 164 u. 165 u. Colon. max. 800. Gedicht Mit ihm gingen sein Bruder und sein Sohn Wilhelm, den nach dem Tode des Vaters der Herzog von Schwaben zu sich nahm. Ann. Egmund., M. G. SS. XVI, 470.

Holstein, Graf v. Siehe Schauenburg.

Horbach, Konrad v., aus Baiern. A. Erscheint noch nach 1200 in Urk. baierischer Klöster.

*Horn, Albert v., Dienstmann des Herzogs von Oesterreich. †.

Hornberg, Ritter Arnold v., aus Baiern. Besiegt einen weit überlegenen griechischen Reitertrupp. A.

*Horstmar, Bernhard v., Westfale. Hat im 3. Kreuzzug vor Akkon gefochten, und wenn man der Angabe des Chron. de reb. gest. Ultraj. (ed. Matthaei p. 20) trauen darf, hat Saladin seinen Muth und seine Kriegstüchtigkeit gelobt. Doch hat „der Gute von Horstmar" den Zug wahrscheinlich unter dem Banner Richards von England mitgemacht. Vergl. Ficker, Herr Bernhard von Horstmar S. 3.

J. I.

Johannsdorf, Albrecht v., Minnesinger. Vergl. Beilage I Nr. 7.

Jon, siehe Loon.

Istrien, siehe Meran.

Jülich (Gulich), Graf v., ist nach A. seinem Gelübde untreu geworden.

L.

Lar (?). A. nennt einen comes de Lar, der sein Gelübde nicht erfüllt habe.

Liebenau (Leubnowe), Graf Siegfried v., aus Baiern. A.

Limburg (Lemborch, Lintbach), Heinrich Herzog v. und seine Söhne Heinrich und Walram, haben ihr Gelübde nicht erfüllt. A. Gislebert 169.

Lochhausen (Lohhusen), Gottpold v., aus Baiern. c. 1189 Hierosolimam iterans, also wohl mit dem dritten Kreuzzuge. M. B. VI, 146.

Löwen, siehe Brabant.

Loon oder Looz, Gerhard Graf v., hat sein Gelübde erst nach mehr als fünf Jahren erfüllt. Gislebert 169. Bei A. comes de Jon (wohl Lesefehler).

Lübeck, Bürger aus, errichten ein Spital vor Akkon. Script. rer. Pruss. I, 220.

Lüttich, Bischof Radulf v., Bruder des Herzogs von Zähringen. Nimmt das Kreuz zu Mainz. A. Ann. Reinhardsbr. 44. Chron. Claraevall. 88. Lamberti Parvi Ann., M. G. SS. XVI, 649. Nach Gesta abbat. Trudonens., M. G. SS. X, 390, ist er 1191 aus Palästina zurückgekehrt, aber noch im selben Jahre an einem vergifteten Trunk gestorben. Die Ann. Marbac. 165 geben an, daß sein Tod auf der Rückkehr von Akkon im Breisgau erfolgt sei.

Lützelhart (Lucelenhart), Ultricus de. Zeichnet sich in der Schlacht gegen die Türken vor Philomelium aus. Hist. per. 519.

Luikinbach (wahrscheinlich Luikinberch, Leuchtenberg), Dietpold v., aus Baiern. A. In Ansberts Ausgabe in den Fontes rer. Austr. scheint die Endsilbe berch in Eigennamen oft irrig als bach gelesen zu sein.

M.

Magdeburg, Burkhard Burggraf v. A. und Gedicht. Auch Boehmer, Acta imperii p. 152. †, liegt nach Wilbrand von Oldenburg (ed. Laurent) p. 173 in Antiochien begraben.

Mainz, Wernher Kanoniker bei St. Viktor in, geht als Gesandter nach Konstantinopel. A.

Mant (?), der Bruder des Grafen v., stößt in Serbien zum Kreuzheere. A. (etwa Manderscheid oder Mons?).

Massingen, Poto v., aus Baiern. † 16. März 1190 in Griechenland. A. In den Mon. Boic. III, 262 wird c. 1170 Panto de Maslingen (wohl Lesefehler) genannt.

*Medling (Medlik) Heinrich v., Ministerial des Herzogs v. Oesterreich. †. A.

Medlitz (Meidelitzh), Ludwig v., wird vor Akkon schwer verwundet, ist heimgekehrt. Gedicht.

Meer, Heinrich von dem, vor Akkon verwundet. Gedicht.

Meissen, Bischof Martin v. Nimmt das Kreuz zu Mainz. † in Antiochia. A. Ann. Reinhardsbrunn. 44 u. 49. Ann. Marbac. 164. Gedicht.

Meran, Herzog Berthold v. u. Dalmatien, Markgraf v. Istrien, Graf v. Andechs. Trägt das Banner des dritten Treffens, zeichnet sich bei fast allen Kämpfen aus. Ist zurückgekehrt. A. Magnus Reichersberg. 517. Gedicht. Ann. Marbac. 164. In der Epist. de morte Frid. heißt er dux de Mair.

Metz, Bürger v., stoßen in Brandiz zum Kreuzheere. A.

Morelmez, Gotschalk v., ein Hennegauischer Ritter, nimmt das Kreuz und tritt in den Hospitaliterorden. Gislebert 197.

Münster, Bischof v., Hermann II. Graf von Katzenellnbogen. Nimmt das Kreuz zu Mainz, wird als Gesandter nach Konstantinopel vorausgeschickt, dort gefangen gesetzt, scheint nach seiner Freilassung nach Deutschland zurückgekehrt zu sein. A. Ann. Reinhardsbr. 44. Marbac. 164 Colon.. max. 797. Vergl. Erhard, Cod. dipl. Guestfaliae II, 205—207. 211. 223.

N.

Nassau, Graf Rupert v. und dessen Verwandter, Graf Walrab. Theilen die Schicksale des Bischofs von Münster in Konstantinopel. Graf Rupert wird zum Bannerträger des vierten Treffens erwählt. A. Ann. Marbac. und Colon. l. c.

Neuburg, siehe Falkenstein.

Neuenburg (Niwinburch), Markward Kämmerer v. A. Geht als Gesandter nach Konstantinopel voraus.

Neuenburg (Neunburch), Berthold Graf v., aus Schwaben, Bannerträger des ersten Treffens. A. Ann. Marbac. 164. Scheint der Zähringer Berthold V. zu sein; denn die Hist. per. nennt ihn B. comes de Nuwenburc in Brisigaudia; Neuenburg im Breisgau war aber Besitzung der Zähringer. S. Stälin, Wirtembergische Geschichte II, 313.

*Niderl, Graf Sifrid v., aus Oesterreich. Ist zurückgekehrt. A. Der Name scheint corrupt.

O.

*Oesterreich, Herzog Leopold v. und dessen Bruder Heinrich. A. Ann. Mellic., M. G. SS. IX, 505, und eine Menge anderer Quellen.

Oettingen (Otinge), Graf Konrad v., aus Schwaben. A.

*Oldenburg, Graf Heinrich v. (Aldenburg). Arn. Lubic. l. IV c. 15 und Gedicht.

Osnabrück, Bischof Arnold v. †. 1191. A. Im Gedicht Bischof v. Ochsenbrucke.

Osnabrück, Propst Lentfried v., vielleicht Theilnehmer des Zuges. Vergl. Erhard, Cod. dipl. Guestfal. II, 203 u. 204.

R.

*Radun, einer der Brüder v., Ministerial des Herzogs v. Oesterreich. †. A.

Ramsberg (Rambsperch), Otto v., aus Oesterreich. Erscheint bis 1197 in Urkunden.

Regensburg, Bischof v., Konrad III. v. Laichling. Ist zurückgekehrt. A. Magnus Reichersberg. 517. Ann. Marbac. 164. Gedicht.
Regensburg, ein Bürger v. A.
Reifenberg (Riffenberg), Reinold v., aus Franken, † in Adrianopel. A. Vielleicht zog auch dessen Bruder Eberhard mit, der c. 1189 ein Gut an das Kloster Langheim verkauft. Lang, Reg. Boic. I, 345, vergl. auch Voltolini in der Bavaria II, 497.
Reimar der Alte, Minnesinger. Vergl. Beilage I Nr. 7.
Rheda (Rieden), Widukind Vogt zu, Westfale. Arnold. Lubic. lib. IV c. 15. Gedicht.
Ried, Ritter Karl v., aus Baiern. Mon. Boic. IX, 475: Karolus de Ried miles . . . in magnam expeditionem Jerusalem se signans. Die Zeugen weisen auf d. J. 1189.
Rietenbach, Eberhard und Reinold v., aus Franken. A.

S.

Saarbrück (Saarbrukke), Graf Heinrich v., aus Lothringen. A.
St. Andreas, siehe Passau, Domherren v.
*St. Quentin, Ritter Hugo v., cum domino archiepiscopo (Bisuntino) Jerosolimam profecturus, April 1189. Castan, Orig. de la commune de Besançon 165.
Salm, Graf v. Stieß bei Brandiz zum Kreuzheere. A.
Sayn, Heinrich Graf v. A.
Schauenburg oder Holstein, Adolf Graf v. A. nennt ihn Schombach und Theilnehmer am Landzuge. Nach Arnold v. Lübeck l. V c. 7 ist er von Tyrus aus heimgekehrt, da er dort die Nachricht vom Einfalle Heinrichs d. Löwen erhielt.
Schwaben, Herzog Friedrich v., Sohn des Kaisers. Befehligt das erste Treffen, zeichnet sich in allen Schlachten aus, wird in einem Kampfe gegen die Seldschucken verwundet, übernimmt nach dem Tode seines Vaters die Führung des Heeres. † nach einer Krankheit vor Akkon. Siehe fast alle Quellen.
Schwalmseck, siehe Waldeck.
Schwarzenbach, Konrad v., aus Schwaben. A.
Siebrand, Meister, Begründer des deutschen Spitals vor Akkon. Script. rer. Pruss. I, 121 Anm. 2.
Siegfried, Ministerial des Grafen Albert v. Dachsburg im Elsaß. Nimmt als der erste Deutsche zu Straßburg im Dez. 1187 das Kreuz. Ann. Marbac. 163.
Simbach (Synbach), Heinrich v., aus Schwaben oder Elsaß. A.
Spanheim oder Sponheim, Heinrich und Simon Grafen v., Brüder. A. Der letztere † in Adrianopel.
Speier, Bischof v., Otto Graf v. Henneberg, ist nach A. seinem Gelübde untreu geworden.
Steiermark, Herzog Ottokar v., war eine Zeit lang entschlossen mitzuziehen. Meiller, Babenberger Regesten Nr. 47, S. 67: in procinctu Ierosolimitani itineris, quod cum aliis plurimis principibus et viris nobilibus ac illustribus pro liberando a Sarracenis sancto domini sepulchro aggressi fueramus. Die Urk. ist, da Friedrich von Perge als Zeuge auftritt, nicht 1190, sondern 1188 oder Anfang 1189 zu setzen. An der Ausführung seines Entschlusses wurde Ottokar, wahrscheinlich durch Krankheit, verhindert.
Stein, siehe Passau, Bürger v.
Steinfurt (Stenvorde), Rudolf v., erscheint 4. April 1189 zu Paderborn in Gesellschaft multorum clericorum ac militum, qui ibi . . . iter peregrinationis arripuerunt, ist also wahrscheinlich selbst mitgezogen. Erhard, Cod. dipl. Guestfaliae II, 203 u. 204.

Straßburg, Bischof Heinrich v., hat auf dem Straßburger Tage das Kreuz gepredigt (Ann. Marb. 164) und es nach Ann. Reinbardsbrunn. 44 zu Mainz selbst genommen, wird aber dann nirgend als Theilnehmer des Zuges genannt.

U.

Ungarn, Krieger aus, bilden mit den Böhmen das zweite Treffen. Aber auf Geheiß ihres Königs Bela kehren sechs ungarische Grafen oder Barone mit ihren Leuten am 19. Nov. 1189 zurück, nur drei bleiben beim Heere. A. 25. 39.

W.

Wadelbach (Wadilbach), Lutger v., aus Sachsen. A.
Walchinstein, siehe Falkenstein.
Waldeck, Widukind v., aus Sachsen, erscheint in einer Urk. v. 4. April 1189 zu Paderborn als Iherosolimam proficiscens; Erhard, Cod. dipl. Guestfaliae II, 203. A. nennt ihn unter den Theilnehmern an Friedrichs Zug als Windichint de Swalmsech (Schwalmseck oder Schwalenburg, wonach sich die Waldecker auch nannten).
Waldenberg, Graf Burkhard v. und der junge Graf Hoyer v., aus Sachsen. A. nennt nur Burkhard Gr. v. Waldinrode. Nach Wilbrand v. Oldenburg (ed. Laurent p. 173) liegt der junge Graf Hoyer zum Woldenberge in Antiochia begraben.
Waldstein, Luitold v., aus Steiermark. A.
Walrab, siehe Nassau.
Weichselbach (Wihssilbach), Adalbert v., aus Kärnten. A.
Werd (Donauwerth) Manegold IV. v., soll nach einer Donauwörther Tradition mit Kaiser Friedrich I. nach Palästina gezogen und am 4. April 1191 vor Akkon an der Pest gestorben sein. Daß dieß eine Fabel sei — denn Manegold kann schon 1156 urkundlich als todt erwiesen werden — hat schon Steichele (Das Bisthum Augsburg historisch und statistisch beschrieben, S. 701) dargethan.
Wernher, Ritter, fällt im Kampfe gegen Turkomanen, 3. Mai 1190. A.
Wernher, siehe Mainz.
Wied (Widen, Widin), Dietrich Graf v. A.
Wien, Wergand Bürger v., übergibt, Ierosolomitanum iter arripiens, dem Kloster Formbach einen Weingarten gegen eine Geldsumme, die er wohl zu seiner Kreuzfahrt brauchte. Die Stelle aus einem Salbuche des Klosters Formbach ist mitgetheilt von Hormayr, Anzeigeblatt Nr. 40 S. 28.
Wiesenbach, Ritter Gottfried v., geht als Gesandter an den Sultan von Ikonium. A. Ann. Colon. 794. 795. 799.
*Wilhelm Bruder, Kämmerer im Kloster Heisterbach, vorher Kanoniker apud Trajectum inferius. Caesarius Heisterbac. Dial. IV, 15 (ed. Strange I, S. 185).
*Winkel (Winchil), Ortlieb v., Ministerial des Herzogs v. Oesterreich. †. A.
Wittige, Vogt, siehe Rheda.
Woldenberg, siehe Waldenberg.
Worms (Warmatia), Ritter Hugo v., ist der erste auf der Mauer von Dimotika in Griechenland. A.
Würzburg, Bischof v., Gottfried I. v. Spitzenberg (Helfenstein). Nimmt das Kreuz zu Mainz, † 8. Juli 1190 an Krankheit zu Antiochia. A. Gedicht. Ann. Reinhardsbrunn. 44 u. 49. Marbac. 164 u. 165. Colon. max. 799. (Letztere setzen seinen Tod irrig schon nach Griechenland). Chron. Magni presbiteri 516.
*Wuorms (Wurmz), Berthold v., Ministerial des Herzogs v. Oesterreich. †. A.

Nachtrag.

Erst nachdem der Druck bis zu diesem Bogen vorgeschritten war, erhielt ich Einsicht von den Documents Arméniens, Tome I. in Recueil des historiens des croisades, Paris 1869. Durch das hier für Friedrichs Kreuzzug neu gebotene, übrigens nicht sehr belangreiche Material wird meine Auffassung und Erzählung der Ereignisse nur bestätigt. Die bedeutendste Stelle, aus der Universalgeschichte Vartans des Großen (S. 440), theile ich hier mit, da durch dieselbe zwei Punkte meiner Darstellung eine willkommene Bestätigung und Ergänzung finden, nämlich die Absichten des Kaisers in Bezug auf Armenien und die Art seines Todes. Vartan erzählt: L'empereur (d'Allemagne) envoya trois ambassadeurs à Léon, et se prit d'inclination pour lui. Il quittait Iconium, lorsqu'il reçut une lettre du patriarche Grégoire, ainsi conçue: 'Nous voici arrivés à Mecis et nous t'y attendons'. L'empereur ayant réuni ses officiers, leur fit lire à haute voix cette lettre, et elle leur arracha des larmes de joie. Il répondit: 'Je me propose, si tu le trouves bon, de cultiver pendant vingt-sept ans la terre des Arméniens, et ensuite je m'en retournerai dans mes états. J'ai apporté une couronne et un costume (royal), afin que tu consacres roi d'Arménie celui tu auras choisi'. Il disait à tous publiquement: 'Tant que je n'aurai pas vu Monseigneur st. Pierre (d. i. die Kathedrale St. Peters in Antiochia) et le patriarche Grégoire, je ne révelerai point ce que j'ai dans le coeur'. Parvenue au gué de Séleucie, l'armée traversa le fleuve, pendant que l'empereur s'était arrêté sur la rive, disant, qu'il voulait prendre quelques instants de sommeil. Lorsque ses officiers furent endormis, il entra dans l'eau, accompagné de deux hommes seulement. L'un d'eux ayant été saisi par le courant et entraîné, l'empereur, en allant à son secours (diese Angabe ist jedenfalls erfunden), manqua de précaution et se noya, causant ainsi la perte des chrétiens. Son corps fut transporté à Sis. Une grande partie de ses troupes s'en revinrent par mer dans leur patrie; car son fils cadet mourut aussi, lorsqu'il fut parvenu devant Acre.

Ueber den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurtheilung Heinrich des Löwen.

Von

G. Waitz.

Durch die eingehenden Erörterungen, welche in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten über den Proceß Heinrich des Löwen gegeben sind, besonders Weilands Abhandlung (Forschungen VII, S. 178 ff.) hat derselbe wesentliche Aufklärung erhalten; aber nicht über alle in Betracht kommende Punkte ist es gelungen ein Einverständnis zu erzielen. Namentlich die Darstellung der Gelnhäuser Urkunde, in welcher K. Friedrich I. einen Theil des Herzogthums Sachsen an Köln verleiht, hat manche Schwierigkeiten dargeboten, die sich aber, wie ich glaube, durch eine genauere Erklärung beseitigen lassen. Einige Bemerkungen, die sich darauf beziehen, theile ich hier mit, wie sie sich aus Verhandlungen in den von mir geleiteten historischen Uebungen ergeben haben.

Auf die Anfechtung der Echtheit durch v. Daniels (D. Reichs- und Staatenrechtsgeschichte II, 3, S. 395) sind wir nicht eingegangen: sie beziehen sich nur auf die herzoglichen Rechte Kölns in Westfalen. Das in Berlin erhaltene Original wird ausreichen solche Zweifel zu beseitigen, zu denen Form und Inhalt in der That keinen Grund geben.

Die Stelle, auf die es ankommt, lautet[1]: Tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawariae et Westfaliae, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem, possessiones eorum occupando et jura ipsorum imminuendo, graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia et nobilium plurimorum, quia citatione vocatus majestati nostrae presentari contempserit et pro hac contumacia principum et suae conditionis Suevorum proscriptionis nostrae inciderit sententiam; deinde quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium jura et libertatem grassari non destiterit; tam pro illorum injuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito, ac precipue pro evidenti reatu majestatis, sub feodali jure

[1] Ich folge Lacomblets Ausgabe aus dem Original. In der Abschrift des Liber privilegiorem, die Erhard II, S. 150 benutzt, fehlt diese Stelle als unleserlich im Original.



legitimo, trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax judicatus est, ac proinde tam ducatus Bawariae quam Westfaliae et Angariae quam etiam universa quae ab imperio tenuerit beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirciburc celebrata ei abjudicata sunt nostroque juri addicta et potestati.

Was zunächst die Construction betrifft, so kann kein Zweifel sein, daß man verbinden muß: qualiter Heinricus — judicatus est, nicht[1]: qualiter Heinricus — inciderit. Das Letzte geht schon nicht wegen des 'et' vor 'pro hac contumacia'. Dagegen sprechen außerdem die gleichen Conjunctive 'oppresserit, contempserit, inciderit, destiterit', die zu verbinden sind und drei unter sich zusammenhängenden, mit eo quod, quia und quoniam eingeführten Zwischensätzen angehören. Dazu kommt, daß 'qualiter' in solchen Sätzen, ebenso wie das sonst wohl an dieser Stelle gebrauchte 'quod', ganz regelmäßig nur mit dem Indicativ Perfecti verbunden wird (Mon. B. XXIX, Nr. 488. 490. 491. 492. 497. 502. 503 u. s. w., lauter Urkunden Friedrich I.). Man darf also nicht, wie es Lacomblets und Erhards Abdrücke thun, mit 'Deinde quoniam' einen neuen Satz anfangen, und wenn es im Original geschieht, so ist das ohne Bedeutung, da in solchen nicht selten Satztheile durch einen großen Buchstaben hervorgehoben werden, wie die Abdrücke der Mon. Boica und andere, die auch hierin den Originalen folgen, zeigen.

Seitdem die in mehreren Ausgaben fehlenden wichtigen Worte 'principum et suae conditionis Suevorum' wiederhergestellt sind[2], hat man sie fast allgemein mit dem vorhergehenden 'pro hac contumacia' verbunden: so Cohn (G. Gel. Anz. 1863 S. 469) und Weiland (S. 175). Von beiden[3] wird auch das 'et suae conditionis Suevorum' mit 'principum' verbunden: „selbst den Schwäbischen Fürsten gegenüber", während vielmehr allgemein Fürsten und außerdem Schwaben seines Standes gemeint sind; bei jener Erklärung ist das 'suae conditionis' überflüssig oder muß übersetzt werden: seiner Herkunft, was es nicht heißt. Es konnte auch nicht auf Schwäbische Fürsten ankommen, nur neben den Fürsten, die allgemein die rechten Urtheiler eines Fürsten waren, auf Standesgenossen des Stammes; das aber waren alle Vollfreien, nach Ausdruck des Schwabenspiegels Sentbarfreien, mochten sie Fürsten sein oder nicht. Daß diese hervorgehoben werden hat ohne Zweifel einen guten Grund (Franklin, Reichshofgericht II, S. 130): andere Nachrichten sa-

[1] So Heigel, Das Herzogthum Baiern S. 53.

[2] Sie stehen in dem Abdruck bei Schaten, Ann. Paderb. I (ed. 1693), S. 850, der unabhängig von dem des Gelenius ist und aus dem Original oder einer alten Abschrift desselben genommen sein muß. Warum Scheffer-Boichorst, Lit. Centr. Bl. 1868 S. 740, an eine zweite Ausfertigung denkt, sehe ich nicht.

[3] Und ebenso von Heigel a. a. O.

gen, daß Heinrich ein Gericht auf Schwäbischem Boden verlangt habe[1]. Ich glaube aber nicht, daß von einer contumacia gegen die Urtheiler die Rede sein könne; sie bezieht sich nicht auf diese, sondern auf den Richter oder Gerichtsherrn; das Nichtbefolgen einer Ladung ist eine Verachtung dieses, der ihm zustehenden Gewalt. Dagegen kommen jene eben für das Urtheil in Betracht, wie es nachher heißt: per unanimem principum sententiam. Man müßte deshalb auch hier, wenn man an den überlieferten Worten festhalten wollte, ohne Zweifel verbinden: principum — proscriptionis nostrae inciderit sententiam: und übersetzen: „verfiel dem Urtheil des Fürsten u. s. w. auf unsere Acht". Doch ist das eine solche Härte des Ausdrucks, daß man sie nicht leicht der Urkunde zutrauen kann. Alles ist dagegen einfach, wenn man annimmt, daß ein Wort wie 'judicio'[2] ausgefallen ist[3]. Etwas derartiges ist ja auch in Originalurkunden keineswegs ohne Beispiel[4].

Die Hauptschwierigkeit in der Erklärung der Urkunde liegt darin, daß zweimal von der contumacia, von der nichtbefolgten Ladung die Rede ist, das eine Mal die Acht, das andere die Verurtheilung als reus majestatis daran geknüpft, aber nur einmal der dreifachen Ladung gedacht wird. Hielte man sich rein an den Wortlaut der Urkunde, so würde man glauben können, daß die Acht schon nach Versäumnis der ersten Ladung ausgesprochen, dann eine dreimalige erfolgt und nach dieser die definitive Verurtheilung eingetreten sei. Das ist aber unmöglich, sowohl nach allen Nachrichten, welche uns die Schriftsteller von dem Verfahren gegen den Herzog geben, wie nach dem was wir von dem Proceß im kaiserlichen Hofgericht sonst wissen. Unzweifelhaft bedurfte es dreimaliger Ladung oder wenigstens Anberaumung dreier Termine, damit irgend ein Urtheil gefällt, die Acht verhängt werden konnte (Franklin II, S. 217 ff.). So könnte man auf den Gedanken kommen, daß in dem Proceß Heinrichs zweimal drei Termine gesetzt seien, drei vor der Acht und andere drei vor der Würzburger Verurtheilung. Allein auch dafür giebt es keinen Anhalt in den uns bekannten processualischen Regeln, und ebensowenig wissen die Historiker etwas davon zu berichten: nur durch ein unkritisches Zusammenzählen aller von verschiedenen Auto-

[1] S. darüber Weiland S. 187; Franklin I, S. 93. Vielleicht nahm deshalb Otto von St. Blasien einen Gerichtstag in Ulm an, was ich nicht mit Franklin für richtig halten kann; von einem Reichstag ohne Bezug auf Heinrich sprechen nur die Ann. S. Georgii, SS. XVII, S. 296: a Longobardia rediens curiam Ulmae celebravit, der also wohl mit der Weihnachtsfeier in Ulm 1179, die die Ann. Pegav kennen, zusammenfällt. Vgl. auch Ann. Ottenbur., SS. XVII, S. 316; Weiland S. 184.

[2] Heigel a. a. O. vermuthet 'consensu' oder 'consilio'; aber nicht um Zustimmung, um das Urtheil handelt es sich.

[3] Daß es wirklich nicht im Texte steht und etwa in dem sehr unleserlichen Original übersehen ist, hat Heigel a. a. O. constatieren lassen.

[4] Bedenken haben gegen eine solche Vermuthung geäußert Cohn in den G. G. A. 1868 S. 1767, Scheffer-Boichorst a. a. O., die ich nicht theilen kann.

ren genannten Rechtstage ist man wohl zu der Zahl sechs gelangt[1]; den Würzburger für den sechsten zu halten ist ganz unmöglich.

Aber auch der dritte Tag kann nicht Würzburg sein, wie das Chron. Montis Sereni (ed. Eckstein S. 42) angiebt, weil die Acht vorangegangen. Das sagt die Urkunde aufs deutlichste, und wenn die Erfurter Annalen (SS. XVI, S. 25) die Sache anders fassen und die Acht erst nach Würzburg setzen, so ist das ohne Zweifel eine Verwechslung und einfach die Folge davon daß das ganze Verfahren zusammengezogen wird (Weiland S. 178), wie umgekehrt die Ann. Colon. max. die Verurtheilung nach Gelnhausen verlegen. Weiland hat gezeigt, daß die Acht in Koyna erfolgt sein muß, wofür Arnold von Lübeck unrichtig das bekanntere Goslar nennt. Als die zwei Tage vorher glaube ich dann nicht mit den Ann. Pegav., denen Weiland folgt, Magdeburg und Nürnberg, sondern mit Ficker[2] (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, S. 183 N.) Worms und Magdeburg annehmen zu müssen, da außer Arnold (II, c. 10) auch die Ann. Colon. max. (SS. XVII, S. 789), schon auf den Wormser Tag eine Ladung Heinrichs setzen, und nur so die nöthigen Fristen für die einzelnen Ladungen sich ergeben und eine Uebereinstimmung mit dem Itinerar des Kaisers, wie es die Urkunden zeigen, erzielt werden kann.

Vielleicht darf man auch in Anschlag bringen, daß von Worms bis Würzburg (Jan. 1179 und 1180) Jahr und Tag verlaufen. Die Angabe der Sachsenchronik (ed. Massmann S. 427), daß Heinrich diese Zeit in der Acht gewesen und erst durch Verstreichenlassen derselben, wie es der Sachsenspiegel als Recht ausspricht, in die Strafe verfallen, ist notorisch unrichtig (vgl. über die sonst merkwürdige Stelle die Abhandlung über eine Sächsische Kaiserchronik S. 23); daß man aber an etwas der Art gedacht, darauf deuten auch die Ann. Colon. max., wenn sie (a. a. O.), auch unrichtig, bei dem Magdeburger Tag von dem Herzog sagen: qui jam per annum ad audientiam vocatus venire aut noluit aut timuit.

Daß der Tag in Koyna der dritte war, sagen ausdrücklich die Pegauer Annalen (SS. XVI, S. 262), und ebenso Arnold von dem Goslarer, der bei ihm die Stelle jenes vertritt. Dieser fügt hinzu, daß auf Bitten der Fürsten noch ein vierter Tag dem Herzog anberaumt sei, dessen Ort er nicht nennt, der aber der Würzburger sein muß, den die Pegauer und andere Annalen (die Erfurter, Magdeburger,

[1] So Franklin I, S. 98 N. und Klempin, Pomm. Urkundenb. I, S. 57, die zwei, Ulm und Regensburg, zwischen Koyna und Würzburg setzen. Wenn aber Ulm allenfalls möglich wäre (s. S. 153 N. 1), so ist an einen Tag zu Regensburg in dieser Zeit gar nicht zu denken. Anders haben Gemeiner, Gesch. d. H. Bayern unter K. Friedrich I., S. 343, und Böttiger, Heinrich d. L. S. 336 N., sich die Sache mit einer Mehrzahl von Reichstagen gedacht.

[2] Ebenso Prutz und Philippson in ihren Büchern über die Geschichte Heinrich d. L., die die Sache sonst wenig gefördert haben; und wenigstens ähnlich Fechner, Forschungen V, S. 420 N., mit dessen Ansicht von einen doppelten Verfahren ich nicht einverstanden sein kann.

das Chron. Montis Sereni) ebenso wie Otto von St. Blasien als den der wirklichen Verurtheilung in Uebereinstimmung mit der Urkunde bezeichnen, und der nach der Rechnung der Pegauer Annalen und Arnolds jedenfalls ein vierter ist, wogegen die Urkunde doch nur von 'trino edicto ad nostram audientiam citatus' spricht.

Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, könnte man auf den Gedanken kommen, nicht das an die genannten Worte sich anschließende 'contumax judicatus est', sondern nur das folgende 'ac proinde tam ducatus B. et W. et A. — ei abjudicata sunt' sei nach Würzburg zu setzen, wie in der That die Worte 'in solemni curia Wirziburc celebrata' ja ganz am Ende stehen, in Verbindung mit 'per unanimem principum sententiam', so daß das vorhergehende 'contumax judicatus est' auf ein Urtheil für sich und an anderer Stelle abgegeben zu beziehen sei, das dann mit dem Ausspruch der Acht zusammenfiele. Doch trage ich Bedenken diese Ansicht zu vertreten, da beides, wie es in der Urkunde auf einander folgt, doch nicht wohl von einander getrennt werden kann, auch die genannten Historiker beides verbinden und nach Würzburg setzen, während die Ann. Colon. max. es ebenfalls vereinigen und nur mit der Verfügung über das Herzogthum Sachsen zusammen nach Gelnhausen verlegen.

Dagegen wird Arnold wohl die Sache im wesentlichen richtig fassen, wenn er erzählt, daß in Goslar (Kohna) in der That schon ein vollständiges Urtheil gefällt sei[1]: Imperator itaque procedens in concionem, sententiam adversus eum proposuit, querens, quid justitia super hoc decernat, quod tertio legitime vocatus judicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia principum responsum est, quod dictante justitia omni sit honore destituendus, ita ut proscriptione publica dijudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat... Confirmata igitur sententia, imperator adjudicavit fieri. Nur das Inkrafttreten des Urtheils ward auf den neuen Tag verschoben: ad quam cum non venisset, fecit ut superius ex sententia principum instructus erat. Man hat dem Herzog nicht, wie sonst, oder wenigstens später, bei Achtsurtheilen die Regel war und wie die Sachsenchronik es annimmt, die Frist von Jahr und Tag gelassen, um sich von den Folgen der Acht zu befreien; aber man hat sie auch nicht gleich eintreten lassen, sondern ihm einen neuen Termin gesetzt, und nun nicht in den kurzen Fristen von 6 zu 6 Wochen, wie zuletzt (Magdeburg Juni, Kohna August), sondern nach einem halben Jahre, und da er auch da und nach der inzwischen eingetretenen Vollstreckung der Acht durch feindlichen Angriff, wie es in Kohna beschlossen war (Weiland 177), nicht erschien, allerdings

[1] Gegen die Darstellung Arnolds hat sich neuerdings Hahn erklärt, Die Söhne Albrecht des Bären S. 20 N. Er bezieht seine Erzählung von Goslar auf Würzburg, sieht in dem vierten Tag den zur Ausführung des Urtheils in Gelnhausen — was sich aber auch mit anderen Nachrichten nicht verträgt, namentlich nicht mit der schon vor Würzburg verhängten Acht.



durch ein neues Urtheil über den contumax das verhängt, was eben bei Nichtaufhebung der Acht einzutreten hatte. Dies Verfahren erscheint nach der Darstellung Arnolds als eine Begünstigung Heinrichs, vielleicht weil er als reus majestatis nach Fickers Bemerkung (S. 183) keinen Anspruch auf jene Frist von Jahr und Tag nach der Acht hatte (man nahm, wie bemerkt — ob absichtlich oder zufällig, muß dahingestellt bleiben — Jahr und Tag nach Anfang des Processes).

Nach diesen Erörterungen wird die Auffassung der Urkunde keine Schwierigkeit mehr machen. In dem ersten Theil des Satzes 'eo quod — destiterit' wird die historische Begründung des Urtheils gegeben: Heinrich hat die Freiheit der Fürsten und Adlichen unterdrückt, ist deshalb angeklagt, hat der Ladung keine Folge geleistet, ist zur Acht verurtheilt, hat auch dann sein gewaltsames Verfahren gegen jene fortgesetzt. Die Worte 'ex instanti principum querimonia et nobilium plurimorum', sind dabei nicht, wie Ficker (S. 176 N.) meint, unmittelbar mit dem folgenden 'quia citatione vocatus majestati nostrae praesentari contempserit', zu verbinden, so daß eigentlich das 'quia' hätte vor 'ex instanti etc.' gesetzt werden sollen, sondern sie enthalten das Moment, welches zwischen der Beleidigung der Fürsten und dem Nichterscheinen in der Mitte lag, was zugleich Grund alles Folgenden war und auch zu diesem mitgehörte und wohl deshalb nicht in einen Zwischensatz eingefügt ist. Dann folgt der zweite Theil 'tam — responsalem', wo in anderer Form die, man kann sagen, juristische Begründung des Urtheils gegeben wird; zuerst die Verbrechen: tam pro illorum injuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac praecipue pro evidenti reatu majestatis; dann die Angabe des Rechts nach dem geurtheilt: sub feodali jure legitimo; dann das processualisch entscheidende Moment: trino edicto ad nostram citatus audientiam, erläutert durch den Zusatz: eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, womit speciell das 'c o n t u m a x judicatus est'[1] begründet ist. Nur drei Ladungen werden erwähnt, weil eben nur diese processualisch in Betracht kamen, weil auch das eigentliche Urtheil schon vorher gefällt war, der Würzburger Tag nur die Bedeutung eines Termins zur Ausführung des schon gefällten Urtheils, zur weitern Bestimmung der Strafen hatte: in Koyna ist die Schuld und als ihre Folge zunächst die Acht, in Würzburg was der Acht an besonderen Strafen folgte festgestellt worden.

Die Worte 'sub feodali jure legitimo' will Weiland (S. 171) allein auf die Strafe, eigentlich einen Theil der Strafe, den Verlust der Lehen[2], beziehen, wie Otto Sanblas. c. 24 sagt (SS. XX, S.

[1] So schon Weiland S. 124; vgl. Ficker S. 183. Etwas anders faßt Franklin I, S. 92 die Sache.

[2] Aehnlich auch Franklin II, S. 239 N.: es seien ihm nach Lehnrecht die Herzogthümer und Beneficien abgesprochen worden.

316): omni prediorum et beneficiorum possessione, feodali pena mulctatus, privatur[1]. Die Stellung der Worte spricht entschieden dagegen, und die mangelhafte Stilisirung und Chronologie der Urkunde, die es rechtfertigen soll sie mit dem Späteren zu verbinden, ist so wie hier angenommen wird in der That nicht vorhanden. Ebenso wenig freilich darf man sie, wie andere thun, unmittelbar mit dem folgenden 'trino edicto citatus' verbinden: die dreimalige Ladung galt gleichmäßig nach Land- wie nach Lehnrecht. An sich gehört beides zu dem 'contumax judicatus est'. Daß das Hofgericht sich besonders als Lehnsgericht constituiert habe, wie Weiland sich die Sache denkt (S. 171), davon wissen wir nichts[2]: es war ohne weiteres in allen Lehnssachen der Fürsten competent (Franklin II, S. 78); es verurtheilte zu Verlust der Lehen wie zur Acht, und es kommt nicht darauf an, ob das Lehnrecht speciell jene Strafe kannte oder nicht. Es sind auch offenbar nicht blos die Herzogthümer und anderen Lehen, auch die Allodien in Würzburg abgesprochen[3], was freilich die Urkunde übergeht, da es für ihren Zweck, die Verfügung über das Herzogthum Sachsen, ohne Bedeutung war, die Historiker aber fast alle hervorheben, wie Weiland selber (S. 171) anerkennt. Ann. S. Petri Erf. (SS. XVI, S. 25): suis omnibus abdicatus; Ann. Pegav. (S. 263): Preterea omnis hereditas ejus et omnia beneficia, quae vel a regno vel ab episcopis possedit, eidem abjudicantur; Otto Sanbl. c. 24: omni prediorum et beneficiorum possessione privatur. Ohne den Ort zu nennen verbinden beides Arnold II, c. 10: et episcopis ut sua reciperent que in beneficio habuerat mandavit et bona ejus publicari precepit; Chron. Sampetr. (ed. Stübel S. 39): beneficiorum ac omnium facultatum expers dijudicatur; Ann. Palid. (SS. XVI, S. 95): principum judicio rebus et beneficiis abjudicavit. Dagegen kann es wenig in Betracht kommen, wenn einzelne Berichte (Ann. Magdeburg., XVI, S. 194; Albertus Stad., XVI, S. 342) nur der Beneficien erwähnen. Man muß also sagen, daß die Strafe so wenig wie das Verfahren ein rein lehnrechtliches war, daß eben eine Verbindung (wie Weiland S. 170 sagt Verquickung) lehn- und land- (richtiger staats-) rechtlicher Elemente statthatte, die wir nicht aufzulösen vermögen: man berief sich auf das Lehnrecht als Fundament der ganzen Verurtheilung, ohne sich wahrscheinlich selbst klar

[1] Nur das Letzte kann aber als feodalis pena angesehen werden.

[2] Der Ausdruck in dem Briefe Konrad III., Wibald Nr. 319: duci H. ad expostulandam beneficialem justitiam curiam Ulme . . . indiximus, heißt gewiß nicht mehr als hier 'sub feodali jure legitimio', es handelt sich nicht, wie Weiland S. 170 meint, um ein förmliches Lehngericht. Auch Wibald 462: beneficiali jure perdidit, spricht wenigstens nicht direkt von einem Lehngericht, nur von Lehnrecht.

[3] Hahn a. a. O. S. 23 setzt es nach Gelnhausen, wovon die Urkunde und andere Zeugnisse nichts wissen. Eine Unterscheidung der Acht und Oberacht, wie er sie macht, ist in dieser Zeit nicht durchzuführen. Am wenigsten wird diese besonders ausgesprochen.

zu machen, wie weit dies die entscheidenden Normen an die Hand gab. Es ist das Eigenthümliche jener Zeit, daß das Lehnrecht in die staatlichen Verhältnisse eindrang, sie vielfach beherrschte, ohne doch natürlich ganz neue Grundlagen oder auch nur Formen zu schaffen.

Von besonderem Interesse ist endlich die Frage, auf welche Verbrechen die Verurtheilung Rücksicht nahm. Darauf giebt die Urkunde ausführliche Antwort. Sie sagt: tam pro illorum (principum) injuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac praecipue pro evidenti reatu majestatis. Aber die Auslegung gerade dieser Worte ist eine sehr verschiedene.

Ficker hat neuerdings (a. a. O. S. 176), wie früher Ozlberger (s. Cohn in G. G. A. 1863 S. 468) und Philippson (Gesch. Heinrich d. L. II, S. 453), die Ansicht vertreten, der reatus majestatis sei eben nur in dem hartnäckigen Ungehorsam zu sehen, in der wiederholten Versäumnis der Ladung: er will den Satz interpretieren, als wenn 'eo quod — responsalem' nach 'reatu majestatis' stände und dafür daß dies nicht der Fall wieder die der Fassung der Urkunde eigenthümliche Wortstellung verantwortlich machen. Allein das ist gewiß ein zu gewaltsames, unberechtigtes Verfahren. Auf das Versäumnen der Ladung kann man vielleicht das vorhergehende 'pro multiplici contemptu nobis exhibito' beziehen (vgl. vorher 'praesentari contempserit')[1], doch ist auch eine andere Auslegung möglich; in keinem Fall aber kann das 'ac praecipue' nur eine weitere Hervorhebung desselben sein: jene beiden Worte kündigen sehr bestimmt etwas Neues, Selbständiges, eben die Hauptsache an. Dem gegenüber erscheint es mir auch nicht von Bedeutung, wenn die Ann. Pegav. (SS. XVI, S. 263) sagen: vocatus non venit, et ideo ex sententia principum reus majestatis adjudicatur[2]. Es ist ein Bericht, der, wie die meisten der Historiker, nur ein einzelnes Moment hervorhebt. Daß aber nur dies Verbrechen 'evidens' gewesen, kann ich Ficker auch nicht zugeben, wie gleich bemerkt werden soll. In der Urkunde freilich ist vorher in dem historischen Theile, wie ich ihn genannt habe, nur von den Beleidigungen der Fürsten und den Verletzungen der Fristen die Rede; aber das konnte ja nicht ausschließen, daß, wenn in dem Proceß noch ein anderes Moment vorgekommen und auf die Verurtheilung Einfluß gehabt, dies auch da erwähnt wurde, wo die rechtliche Begründung möglichst vollständig gegeben werden sollte.

Von einer ähnlichen Auffassung aus hat Weiland die Weigerung der Kriegshülfe in Italien, die zu dem Bruch zwischen dem Kaiser und Heinrich Anlaß gab, für den reatus majestatis erklärt:

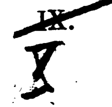
[1] Diese Auslegung begünstigt die unten anzuführende Stelle der Ann. Erfurt. Vgl. auch Weiland S. 184, der aber geneigt ist auch noch anderes unter den Begriff zu fassen.

[2] Ohne Zweifel aus ihnen abgeleitet ist hier das Chron. Montis Sereni (S. 42): vocatus venire renuit. Quam ob rem ex sententia omnium principum reus majestatis dampnatus est.

sie sei als versäumte Heerespflicht zu betrachten und als solche unter dem Begriff jenes Verbrechens gefallen. Aber auch von der Richtigkeit dieser Ansicht kann ich mich so wenig wie Cohn (G. G. A. 1866 S. 112) und Ficker (a. a. O.) überzeugen. Ich lasse dahingestellt, ob die Nichtleistung des schuldigen Kriegsdienstes in dieser Zeit überhaupt als reatus majestatis angesehen wird, in der angeführten Stelle des Helmold I, 82 (SS. XXI, S. 74) von Hartwig von Bremen: eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem transgressor juramenti essetque reus majestatis, handelt es sich wenigstens von einer solchen die beschworen war. Das kann jedenfalls bei Heinrich nicht nachgewiesen werden. Ich will aber hier nicht auf die Frage eingehen, ob die von Heinrich verlangte und verweigerte Hülfe eine ihm obliegende Pflicht gewesen sei[1]. Auch dies kann man annehmen und doch die Folgerung Weilands verneinen. Denn nothwendig war außerdem, daß dies von dem Kaiser zum Gegenstand der Klage gemacht, daß überhaupt deshalb ein Verfahren gegen Heinrich eingeleitet worden. Und dafür daß dies geschehen haben wir keinen Beweis.

Am ersten dafür angeführt werden kann eine Stelle der Gesta des Englischen Königs Heinrich II., die von einem Zeitgenossen geschrieben manche wichtige Nachrichten zur Geschichte auch Friedrich I. enthalten. Es heißt hier (ed. Stubbs I, S. 249): Interim Fredericus imperator, magno congregato exercitu, hostiliter intravit in terram Henrici ducis Saxoniae, nepotis sui, et castella et munitiones obsedit, infregit et cepit; eo quod praedictus dux noluit in curiam suam venire et stare recte super iis quae adversus eum loqueretur. Dicebat enim imperator ille, quod per defectum ducis amiserat Longobardiam, quia non permisit, quod exercitus sui eum sequerentur. Praeterea imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in

[1] In der That stützt sich Weiland S. 157 nur darauf, daß nach den Ann. S. Georgii, SS. XVII, S. 296: 1175. Nova expeditio a principibus juratur. Daß Heinrich hier mitgeschworen, daran ist gar nicht zu denken. Daß hier eine allgemeine Heerfahrt beschlossen und eine neue Verpflichtung aller Reichsfürsten eintrat, wird man jenen Worten auch nicht entnehmen können. Andere Berichte sprechen von einer Aufforderung allerdings besonders der Sächsischen Fürsten, sagen aber auch, daß die Erzbischöfe von Magdeburg und Köln, die Hauptgegner Heinrichs, die Leitung gehabt, dem letztern imperator id negotii injunxerat (Ann. Colon. max., XVII, S. 788; Ann. Magdeb., XVI, S. 193). Das spricht sehr entschieden dagegen, daß Heinrich als verpflichtet angesehen. Daß der Herzog 1174 in Nimwegen gewesen und geschworen, sagt auch niemand. Jedenfalls hat der Kaiser ihn damals daheim gelassen. Die Verpflichtung dieses Jahrs war aber durch die Entlassung des Heers am Ende des Jahrs erloschen und konnte nicht für das folgende Jahr gelten. Darum war eine neue Verpflichtung nothwendig. Aber konnte eine beliebige Zahl von Fürsten auf einer Versammlung ohne den Kaiser sie dem Herzog auferlegen. Wie viel Fürsten sind denn am Ende hingezogen? Sind alle übrigen rei majestatis gewesen?



detrimentum ipsius et imperii Romani; et in multis accusabat eum de fide laesa et perjurio. Nachher heißt es: postulavit judicium curiae suae de duce; qui cum accusatus esset de laesione majestatis Romani imperii, in curiam suam venire et judicio curiae stare noluit. Et judicatum est ab universis curiae, ipsum ducem exheredandum sine aliqua misericordia. Die Stelle, die für den Proceß kaum benutzt ist, hat ein nicht geringes Interesse. Doch werden wir nicht erwarten dürfen die ganze Wahrheit hier zu finden. Der Autor erzählt weiter, die Feindschaft sei entstanden, weil Heinrich den Sohn Friedrichs, den dieser coronari fecit et in regem consecrari de regno Allemanniae contra electionem et voluntatem principum ac potentum Romano imperio subjectorum, nicht anerkennen wollte, da doch die Wahl Heinrich VI. zu Bamberg 1169 in Gegenwart und unter Theilnahme Heinrich des Löwen erfolgte, zu einer Zeit da dieser noch mit dem Kaiser verbunden war und bedeutende Zugeständnisse von ihm erlangte. Er behauptet, Heinrich habe vor dem Kaiser erscheinen wollen, si dedisset ei salvum conductum eundi et redeundi, gerade wie es von Otto von Nordheim die Ann. Altahenses erzählen, aber bei Heinrich kein anderer Berichterstatter weiß. Der Theil der Gesta, mit dem wir es hier zu thun haben, ist nicht in dem Maße gleichzeitig wie die erste Hälfte des Werkes, sondern jedenfalls erst in den 90er Jahren geschrieben [1]. Der Verfasser erzählt, wie die Sache damals nach dem Sturz des Herzogs aufgefaßt wurde. Die Beschwerden des Kaisers sind, daß er durch Heinrichs Schuld die Lombardei verloren, daß dieser sich mit dem Griechischen Kaiser verbunden, daß er vielfach die Treue und seinen Eid verletzt. Nicht die Versäumung einer einzelnen Pflicht, am wenigsten schuldiger Heerespflicht als solcher, sondern sein ganzes verrätherisches Verhalten ist Gegenstand der Klage; darauf hin wird er der laesio imperii Romani schuldig gefunden und verurtheilt.

Aehnlich ist die Auffassung Arnolds von Lübeck. Er berichtet, daß der Kaiser nach der Rückkehr aus Italien den Fürsten geklagt, daß Heinrich ihn und das Reich verachtet und ohne Hülfe gelassen, und daß die Fürsten, die dies begierig ergriffen und ihrer seits Klagen vorgebracht, behauptet hätten, er sei aller seiner Würden zu entkleiden und als Majestätsverbrecher zu behandeln; doch knüpft er dies vornehmlich auch an die persönliche Demüthigung, die der Kaiser erfahren, und macht es zum Fundament einer Verschwörung gegen ihn, nicht des Rechtsverfahrens, von dem er später handelt (II, 2: convocatis principibus multa contra Heinricum

[1] S. Stubbs in der Einleitung S. XLVI. Der erste Theil endigt mit dem Jahre 1177. Die Zeit der Entstehung der nächsten Jahre läßt der Herausgeber ungewiß, erst seit der Mitte des Jahres 1180 (S. 250 seiner Ausgabe) sei entschieden ein späterer Ursprung nachzuweisen. Allein es ist gar kein Grund, das Vorhergehende, zu dem eben die Stelle über Friedrich und Heinrich gehört, früher zu setzen.

ducem allegare cepit, quod propter nimium fastum superbie sue tantum imperio contemptum exhibuerit, ut, eo ante pedes ejus humiliato, nullo eum miserationis intuitu in tanta necessitate constitutum attendere dignatus fuerit, et despecta re publica et auctoritate imperatoriae majestatis neglecta, omne auxilium obstinato animo ei negaverit. His auditis principes, qui eum prius oderant, accepta occasione, contra eum multa conqueri ceperunt, et cooperantes verbis imperatoris omni honore eum privandum judicabant et reum imperatorie majestatis proclamabant, non solum quia precepta vel monita ipsius despexisset, set quod ad ignominiam omnium principum in propria eum persona humiliatum confudisset .... Facta est igitur conjuratio valida adversus eum.

Ganz kurz, von einer unrichtigen Auffassung der Thatsachen ausgehend und daher ohne Werth ist die Nachricht der Chronica Saxonum bei Henricus de Hervordia (ed. Potthast, S. 139): Henricus Leo recessit ab obsidione. Imperator ei crimen laesae majestatis opposuit. Et exhereditavit eum.

Andere Darstellungen geben, ganz richtig, die verweigerte Hülfe als Grund der Feindschaft Friedrichs, aber keineswegs speciell als Gegenstand der Klage an. So Gislebert von Hasnon[1] (SS. XXI, S. 517): cum ille auxilium ei negaret, demüthigt sich der Kaiser so weit ihn fußfällig zu bitten: sed ille in sua perdurans nequicia dominum suum exaudire et ad suos pedes jacentem sprevit relevare. Hiis autem et aliis injuriis coadunatis, dominus imperator illum in causam trahens, terram suam cum honore ei fecit abjudicari. Und ähnlich die Ann. Marbacenses 1180 (SS. XVII, S. 161): Causa belli hujus hec fuit. Imperatore aliquando in Ytalia manente nec copiam .... habente, auxilium Heinrici ducis imploravit. Qui ... non aliter imperio amminiculari posse respondit, nisi Goslarie opidum in beneficium sibi daretur. Hiis et aliis causis imperator nimium exacerbatus, bellum Heinrico duci indici jubet.

Hieran reiht sich die Darstellung des Otto von S. Blasien c. 24, (SS. XX, S. 317): Itaque memor contemptus a duce Heinrico apud Clavennam sibi exhibiti in ipsum vehementissime exarsit, et quod Italicis hostibus rei publice contra imperium faveret, universis principibus conqueritur: die verweigerte Hülfe ist Anlaß, die Klage geht auf verrätherisches Einverständniß mit den Feinden.

[1] Wenn dieser sagt, Friedrich ducem ... saepius adiit, ut ab eo auxilium haberet, so ist das wohl dieselbe Nachricht welche die Contin. Aquicinctina des Sigebert (SS. VI, S. 418), beide in Niederlothringen geschrieben, giebt: Heinrich sei dreimal zur Hülfe aufgefordert, worauf Weiland, wie ich glaube mit Unrecht, Gewicht legt, da es kaum möglich scheint eine solche dreimalige Aufforderung mit der persönlichen Zusammenkunft in Einklang zu setzen; dieser es wohl auch nicht entspricht, wenn an der letztern Stelle gesagt wird, er habe nec nuntium nec milites geschickt.

Vielleicht kann man nach den Worten Arnolds und Ottos den Ausdruck der Urkunde 'pro multiplici contemptu nobis exhibito' auf die Verweigerung der Hülfe in einer für den Kaiser demüthigenden Weise beziehen: sie könnte wenigstens hier mit einbegriffen sein. Aber auch dann wäre es nicht die bloße Versäumnis der Kriegspflicht, warum es sich handelte; und jedenfalls der reatus majestatis könnte nicht darin bestehen, sondern ist anderswo zu suchen.

Nach den verschiedensten Zeugnissen ist dem Herzog Verrath vorgeworfen worden. Gotfried von Viterbo, Gesta Friderici c. 41. 45 (43. 47 der neuen Ausgabe) berichtet, ebenso wie die Gesta Heinrici II., von einer Verbindung mit dem Griechischen Kaiser: er nennt nur dies als Grund des Sturzes des mächtigen Herzogs, und bei seiner nahen Verbindung zu Friedrich I. und dessen Hofe ist er gewiß ein wichtiger Zeuge für die Auffassung, welche hier herrschte. Andere Nachrichten sind unbestimmter und von geringerem Werth. Magnus von Reichersberg (SS. XVII, S. 306) läßt den Kaiser, freilich erst in Regensburg — aber von frühern Rechtstagen weiß er nichts — klagen, quod videlicet jam multo tempore et regni et vitae ipsius imperatoris insidiator fuerit. Das Chron. Montis Sereni (S. 42) erwähnt: quia jam cum Langobardis contra imperatorem conspiraverat als Motiv der verweigerten Hülfe. Das Chron. Ursperg. (ed. 1609 S. 269) sagt: ducem de traditione et crimine laesae majestatis impetivit, und spricht von einer Verschwörung mit Schwäbischen Grafen gegen den Kaiser. Das mögen mehr oder minder entstellte Gerüchte sein. Ob die einzelnen Thatsachen vor der Kritik bestehen (Weiland S. 169), darauf kommt es in der That gar nicht an. Daß Vorwürfe der Art Gegenstand der Klage waren, läßt sich nicht bezweifeln.

Am bestimmtesten sagt eben Arnold II, 10 von der Magdeburger Versammlung: ubi Thidericus marchio de Landesberch duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas. Als Motiv fügt er hinzu (verius tamen propter indignationem id factum fuisse creditur), quia Sclavi exciti a duce omnem terram illius . . . irrecuperabiliter vastaverant. Aehnlich wieder das Chron. Montis Sereni: Preter hec autem inductu ejus Sclavi provinciam Tiderici marchionis ingressi usque Lubin omnia vastaverunt. . . . Hujus itaque vulneris dolore marchio stimulatus ducem, tamquam qui contra imperatorem conjurasset, ad duellum coram imperatore sepius provocabat, sed ille, male sibi conscius, imperatoris presentiam declinabat. Die Sachsenchronik wendet es etwas anders (S. 426): marcgraeve Dideric van Landesberg sprac up en kamplike, dur dat de Wenede hadden gebrant de marke to Lusiz mittes hertogen rade, fügt aber hinzu: De keiser legede den hertogen hof na hove, up it leste, do he nicht vore ne quam, do dede ene de keiser to achte d u r d e s m a r c g r a e v e n D i d e r i k e s k l a g e. Und

auf die Bedeutung der hier erhobenen Anklage weisen auch die Ann. Colon. max. hin (SS. XVII, S. 789), wenn sie von dem Magdeburger Tage sagen: ibique fraus ejus et perfidia primum imperatori detecta est. Es handelte sich bei der Klage Dietrichs offenbar nicht allein, nicht hauptsächlich, vielleicht gar nicht speciell, wie wohl die Sachsenchronik versteht, um den Angriff der Slaven[1]; nach Arnold und dem Chron. Montis Sereni ist es nur der Anlaß, warum der Markgraf gegen den Herzog auftrat, die Stelle des Anklägers übernahm. Worauf es ankommt ist, daß er Heinrich des Hochverraths beschuldigt und nach geltendem Recht (Franklin II, S. 245 ff.; vgl. Ficker S. 177) sich zum Beweis durch Zweikampf erboten hat. Da Heinrich sich dazu nicht stellte, galt es als überführt, so gut wie einst Otto von Nordheim (Franklin I, S. 32; vgl. die Ann. Altah. 1070: Quorum judicio reus majestatis esse decernitur, et in regis potestatem redacto ducatu, quem habuerat, ubicunque inveniretur, persequi ab omnibus jubetur). Es bedurfte auch nicht für die neue Klage aufs neue dreier Ladungen: gerade bei solcher Anschuldigung, die durch Zweikampf erhärtet werden sollte, ist auch sonst nur ein Termin für diesen gegeben, wie eben der Fall Ottos zeigt. Indem der Angeklagte sich dem entzieht, gilt er für schuldig. So kann der reatus majestatis bei Heinrich als 'evidens' bezeichnet werden (ganz entsprechend ist was Lambert SS. V, S. 177 von Otto sagt: tamquam manifesti criminis deprehensum), und Ficker hat Unrecht, wenn er meint (S. 176 N.), daß von vorhergegangenem Erweise irgend eines andern Verbrechens (als des durch versäumte Ladungen bezeigten Ungehorsams) nirgends die Rede sei.

Wie man auch die Urkunde auffassen mag, entschieden schließt sie die Ansicht aus, daß die Verurtheilung nur wegen des Ungehorsams erfolgte, da sie ja ausdrücklich und zuerst die injuria principum als Grund derselben nennt. Es ist auch in der That nicht zu denken, daß man bei bestimmten Anklagen die Verurtheilung formell, wie Ficker sagt, zunächst nur auf den Ungehorsam begründet hätte; dieses, wie schon Cohn mit Recht bemerkt (G. G. A. 1863 S. 467) führte nur dazu, daß er als contumax, nicht daß er überhaupt verurtheilt wurde[2].

[1] Zu speciell diesen hebt Hahn a. a. O. S. 21 N. hervor, der sich übrigens mit Recht auch gegen Weilands Auffassung erklärt.

[2] So ist es auch nur zu verstehen, wenn Arnold später c. 21, S. 140, den Kaiser sagen läßt: ex quo ille propter suam contumaciam decreto omnium principum publicam proscriptionem meruit, oder wenn es beim Magnus von Reichersberg, SS. XVII, S. 506, von dem späteren Regensburger Reichstag heißt: Tunc ex communi sententia principum adjudicatum est, eum debere removeri, quandoquidem ad justam responsionem vocatus non venerit: vorher gehen hier die Klagen des Kaisers (S. 164) und der Sächsischen Fürsten, die mit Unrecht, wie schon bemerkt, auf diesen Reichstag, der über Baiern verfügte, gesetzt werden. Das Chron. Sanpetr. (ed. Stübel S. 38) hat die Nachricht: cum non veniens nec ab ipsis legatis impera-

So wie hier ist auch schon die Sache, oder, wenn man annehmen will — wozu ich übrigens keinen Grund sehe[1] —, daß die Urkunde dem Autor bekannt war, diese von den fast ganz gleichzeitigen Ann. S. Petr. Erfurt. (SS. XVI, S. 24) verstanden worden. Sie sagen: evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presentiam sui regiae majestati jam diu animose subtrahens, vel ut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum, ex sententia imperatoris et unanimi consensu episcoporum seu principum suis omnibus abdicatus, cunctis persequendus proscribitur. In umgekehrter Ordnung wie in der Urkunde werden die drei Momente der Verurtheilung hervorgehoben: wenn in dieser das Wichtigste zuletzt, so in den Annalen zuerst, in einer Weise daß an eine Beziehung auf den Ungehorsam vor Gericht gar nicht zu denken ist[2], daß sicher auch nicht die versäumte Heerpflicht gemeint sein kann: 'evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii' muß sich auf die als erwiesen angenommene Beschuldigung des Verraths beziehen. — Weder aber in diesen Worten noch in den zuletzt stehenden 'cunctis persequendus proscribitur', wird man eine Friedlosigkeitserklärung finden können, von der die Urkunde schweigt und die, soviel ich sehe, gegen Heinrich nicht ausgesprochen ist[3].

So sind auch hier die Urkunde und die Zeugnisse der Historiker in voller Uebereinstimmung: richtig verstanden erläutern und ergänzen sie sich gegenseitig. Die historische Kritik aber erfüllt ihre Aufgabe, indem sie dies nachweist.

toris temperasset, fügt aber hier nur hinzu: iram majestatis incurrit, sagt nachher 1181, S. 39: illo praesenciam sui subtrahente, utroque ducatu abdicatur etc.

[1] Die Annalen sprechen nicht blos von den Beneficien die ihm abgesprochen, sondern suis omnibus, setzen die Verleihung des Herzogthums Sachsen an Bernhard nach Würzburg statt nach Gelnhausen, erwähnen nichts von der Uebertragung Westfalens an Köln, sie gebrauchen 1182 den eigenthümlichen Ausdruck: ubi episcopi ceterique principes anno preterito lege forensi apud Wirzeburk in commune censuerant; wogegen die Urkunde überhaupt nicht die principes und episcopi nennt. Weiland S. 178 meint, die Annalen hätten aus dieser oder einer ähnlichen Urkunde geschöpft. Will man das Letzte annehmen, so ist das aber auch nur eine Bestätigung der hier gegebenen Erklärung.

[2] So faßt freilich Prutz, Heinrich d. L. S. 323 N., die Stelle, wenn er übersetzt: Heinrich habe sich als einen Feind des römischen Reichs gezeigt, indem er die Vorladungen . . . schnöde mißachtet, Kirchen und Geistliche verfolgt und geplündert habe. Allein das enthalten jene Worte nicht.

[3] Vgl. die Erörterung von Franklin II, S. 365 N., der ich nur hinzufügen möchte, daß bei Friedloserklärung regelmäßig auch ausdrücklich das Verfallen des Lehens erwähnt wird, so bei Askuin von Kärnthen, Otto von Nordheim, Lamb. S. 178, wovon bei Heinrich nirgends die Rede.

Briefe Johann Sleidans

an den Cardinal Johann du Bellay.

1542 — 1547.

Mitgetheilt von

L. Geiger.

Die folgenden Briefe des berühmten deutschen Historikers an den Geschäftsträger Franz I. werfen ein wenn auch nur schwaches Licht auf die Beziehungen, die die französische Politik damals in Deutschland unterhielt, und geben einige Details über des Briefschreibers persönliche Verhältnisse. Johann du Bellay geb. 1492 wurde von Franz I. zu wichtigen Diensten gebraucht, er war schon 1527 und 1533 als sein Gesandter nach England gegangen; wie sehr er bei Franz in Ehren stand, zeigt seine Ernennung zum Bischof von Limoges (1541), zum Erzbischof von Bordeaux (1544) und zum Bischof von Mans (1546), nachdem ihm der Papst Paul III. bereits am 21. Mai 1535 die Cardinalswürde verliehen hatte. Sleidans Beziehungen zu ihm rühren bereits von des Ersteren Aufenthalte in Paris her, da hatte ihn Johann Sturm dem Cardinal zugeführt [1].

Die 18 Briefe sind aus dem Cod. lat. 8584 fol. 1—26 der kais. Bibliothek in Paris genommen. Die Handschrift (88 Bl. in fol.) enthält außerdem noch eine Anzahl andrer von Verschiedenen geschriebenen Briefe (sämmtlich Autographa), die gleichfalls an Bellay gerichtet sind. Man wird beim Durchlesen der Briefe Sleidans leicht bemercen, daß keineswegs alle erhalten sind, die er geschrieben hat. Er erwähnt oft am Anfang eines Briefes, daß er an einem bestimmten Tage einen Brief abgeschickt habe, ohne daß sich dieser noch vorfindet.

Die Briefe sind vollständig so mitgetheilt, wie sie sich in der Handschrift vorfanden, nur eine kleine Stelle ist ausgelassen worden. Die Orthographie ist beibehalten, nur die Abkürzungen sind aufgelöst, mit Ausnahme so allgemein bekannter wie D. für Dominus, S. Sal. für Salus, Cels. T. für Celsitudo Tua, Resp. für Respublica, Dat. für Datum. Statt der Adresse findet sich auf der Rückseite meist ein Zeichen von Sleidans Hand; anderes fügle du Bellay hinzu. Die Anmerkungen, die beigefügt sind, geben entweder Eigenthümlichkeiten der Handschriften an, oder kurze Erläuterungen über die behandelten Personen und Sachen. Ueber erstere wäre ich gern ausführlicher gewesen, aber sie sind zum Theil so unbekannt, daß Näheres von ihnen zu erfahren fast unmöglich erscheint, über letztere bin ich mit Absicht schneller hinweggegangen.

[1] Bereits 1537 widmete Sleidan dem Johann du Bellay seinen lateinischen Auszug aus Froissard. Vgl. Charles Schmidt, Le vie et les travaux de Jean Sturm. Strassburg 1855. S. 78 N. 2.

Das zur Vergleichung oft angeführte große Geschichtswerk Sleidans ist nach der Ausgabe von J. G. Böhm et am Ende, Francofurti 1785—1786. 3 Vol. citirt, die Stellen aus Ranke nach der ersten Auflage.

Als Einleitung mag ein Theil eines Briefes vorangehn, wodurch Bellay dem Sleidan vom König Heinrich II. die Erneuerung der von Franz I. bezogenen Pension zu verschaffen suchte[1]. Sire, du temps du feu Roy vous m'avez assez ouy parler de Sleidanus, qui estoit Secretaire des Estats Protestants, où il estoit entré par permission du dit Sr., afin d'avoir plus de moyen de luy faire service, sans faillir toutesfois de faire son devoir envers eux; estant maintenant le fondement d'iceux Estats si ruiné qu'il est, ledit Sleidanus vous supplie par lettres qu j'ay icy receuës, de sçavoir, si vostre bon plaisir est de l'entretenir en ce qu'il avoit du dit feu Roy, qui n'estoit que cent escus de pension, qui secretement luy estoient payez par le Tresorier de l'Espargne, comme il se peut voir par les recepissez. Dès le commencement de vostre Regne je luy écrivis, Sire, par vostre commandement ce qu'il vous avoit pleu m'en répondre; mais pour la foule que j'ay veuë, je n'ay depuis osé presser l'execution de vostre volonté, et l'ay entretenu d'ailleurs, il n'y en a gueres d'autres de son Estat garnis, qui soient de sçavoir ny d'esprit et experience d'affaires tant que luy; et, en fidelité, nul de là le passe: il est vray que ses moyens sont affoiblis par la ruine des Estats telle que dessus et par la prison des Princes; mais encores pourra-il, l'occasion advenant ou à point nommé, vous faire grand service, pour n'estre découvert vostre comme sont quelques-uns de ses semblables, et aussi pour estre gendre de Bruno, qui a par delà en main les affaires d'Angleterre; car de luy il pourra beaucoup sçavoir de choses qui ne vous seront celées; je croy bien qu'à vostre refus luy mesme sera contraint d'accepter semblable party que ledit Bruno[2], à quoy j'aurois grand regret, pour le voir garny des qualitez que j'ay touchées cy-dessus. Si c'est, Sire, vostre bon plaisir de le continuer comme dit est, l'ayant commandé à mon Secretaire, que vous connoissez, il le fera venir secrètement vers vous, où si le trouvez meilleur luy envoyant seulement un mémoire que je luy écris, il s'y fiera, et ne faudra d'envoyer des advis ordinairement à Monseigneur le Connestable, aprés que par mon dit Secretaire il luy aura esté mandé. De Rome le 13. d'Aoust 1547.

Le Cardinal du Bellay.

[1] Irre ich nicht, so ist der Brief nicht allzu bekannt; er findet sich in Guillaume Ribier, Lettres et Mémoires d'Estat. 2 vol. in fol. Paris 1666 (Bibl. St. Genèv. L. 125. 126). Vol. II, p. 50 sq.

[2] Von dem Schwiegervater Sleidans ist auch in seinen Briefen (s. u.) einigemale die Rede.

I.

S. Ante dies quindecim scripsi C. T.; opinor perlatas esse literas. Ego nihil a Sturm, sed aliunde mihi scriptum est de gravi quodam motu in Saxonia. Superiori anno Julius Pflug, unus e collocutoribus Ratisbonae, designatus fuit Episcopus et electus a Capitulo in quadam civitate Saxoniae [1]. Cunque veniret comitatus magna manu suorum propinquorum et amicorum (est enim nobili familia), ut in possessionem Episcopatus iret, exclusus fuit ab urbe, jussu et mandato Saxoniae ducis Electoris, ad quem ea civitas pertinet, et ideo quidem exclusus, quod diceretur esse hostis veritatis [2]; neque multo post alius quidam Theologus a Saxone fuit ibi constitutus Episcopus, qui docet et alia subit officia ecclesiastica. Menses deinde aliquot post idem Saxoniae dux oppidum quoddam Episcopi Misnensis in Saxonia noctu ex improviso cepit quinta die Aprilis et ilico cives jurejurando sibi devinxit. Qua de re certior factus Mauricius Saxoniae dux potens et ipse princeps, ad quem ejus oppidi tutela pertinet tanquam ad feudi dominum, statim e sua ditione et raptim conscribit quam potest maximum militem. Idem facit Saxo Elector, et ita quidem, ut per quatriduum illud proximum ante pascha non pauciores 40 milibus hominum essent in armis utrinque. Sed Lantgravius, Mauricii socer, de subito tumultu certior factus, magnis itineribus et summa celeritate contendit ad castra, nec prius conquievit, quam utrunque placasset. Nam Elector a Lantgravio persuasus illud [3] suum jus, quod in oppidanos habere se confirmabat, Mauricio donavit, et Lantgravius, tanquam arbiter, recuperatum hac ratione oppidum Episcopo Misnensi reddidit, atque ita fuit discessum ab armis; alioquin ipso die paschae fuisset inter ipsos dimicatum; stabant enim utrinque firmatae et instructae acies. Mauricius tamen fertur repetere sumptus in eam rem factos, qui dicuntur esse non exigui [4].

Reverendissime praesul, ante quatriduum accepi tristissimum et acerbissimum nuncium de morte patris mei; quae res ita me perstringit totum, ut nihil unquam sim expertus in vita vehementius aut acerbius. Petunt a me mater atque

[1] Naumburg.
[2] Nach veritatis ein Zeichen, das sich häufig in den Briefen zur Markirung kleinerer und größerer Abschnitte findet.
[3] Nach illud ein Wort ausgestrichen.
[4] Sleidan. de Statu II, 261. Die Erzählung des Briefes ist viel ausführlicher.

fratres, ut ad ipsos primo quoque tempore veniam. Equidem in C. T. erga me benevolentia et studio multum ipse me consolor et recreo, quam deus incolumem servet. Datum Lutre 19. Junii 1542.

Scripsi nuper C. tuae, quo consilio reditum cogitem in Germaniam, de eo si videbitur, et si dabitur aliqua occasio, velim C. Tuam aliquid significare principi.

C. T.
obsequentissimus

Sl.

Aufschrift A Monseigneur
Monseigneur le Cardinal du Bellay.

fol. 1; auf fol. 2, vermuthlich von Bellays Hand: Sleid. 19. Jan. 1542; Siegel unkenntlich.

II.

Sal. Post abitionem tuam ex his locis, vir amplissime, scripsi ad te 27. Mart. per Helvetios, 29. per Parcy, et 13. Aprilis per Helvet. iterum. Certiorem te in iis literis faciebam de tuo scripto, quod alia via publicandum esset, idem significavi per Vineum, qui hinc abest 28. Mart. Latinum ad amicos missum est, Germanum minime omnium mitti potuit, dissuadentibus amicis omnibus ob violentissimas suspitiones et comminationes. Amicus hic meus ad Cyrum vestrum [1] scribit, quantopere illud scriptum [2] placuerit hic quamplurimis et quantam vim habituri fuissetis praesentes ipsi vos. Res tali sunt loco. Nunc agitur cum protestantibus de pace religionis, quam illi sibi suisque omnibus petunt. Caesar ipsis quidem non denegat, sed sociis illorum futuris et accessuris eam concedere non vult. Hoc illi recusant facere, et potius illinc abibunt re infecta. Posthac prudentiores erunt et discent, quid illud sit: Primum querite regnum dei. Cupiebant quidem ipsi initio agere inprimis de Religione, sed Cesar obtinuit, ut suum negocium prius tractaretur. Non alia ratione promiserunt opem Cesari contra regem Galliae, quam si Cesar eis satisfaciat in hac causa et pacem concedat. Hic est rerum cardo, hic jam laboratur. Saxo, Lantgravius et reliqui protestantes accusarunt Brunsvicensem publice coram Cesare, Ferdinando et toto senatu principum quinta Aprilis de gravissimis et inauditis flagitiis. Sedit ipse Cesar totas quinque horas auscultans, dum illa

[1] Cyrus vester = der König von Frankreich, wie aus späteren Andeutungen noch deutlicher hervorgehn wird.

[2] Damit ist wohl die Schrift Bellays gemeint: Orationes duae, nec non pro eodem rege Defensio adversus Jacobi Omphalii maledicta 1544; eine deutsche Uebersetzung ist mir nicht bekannt, eine französische von Pierre Bunel. Paris. Rob. Etienne 1544. 24 Bll. in 4°, findet sich in der Pariser Bibl. (Lb. 30 Nr. 97).

recitarentur ex scripto. Jam excusus est liber, insunt in eo plurimae Epistolae repertae in quadam arce, dum ille ex sua ditione ejiceretur, detectae sunt omnes practicae[1]. Brunsvicensis respondit 25. Aprilis in eodem Senatu, graviter accusavit protestantes inter cetera, quod essent Gallicarum partium, imprimis vero Argentinam et nominatim D. Jac. Sturmium, virum integerrimum[2]. Delectus militum hic agetur in vicinia post dies octo. Magnus fit undique concursus, dicuntur recta petituri Luteciam. Archipresbyter mihi significavit suam sententiam de meis rebus. Non credas, quantum mihi obsit, quod in Gallia fui et tibi familiaris. Ego tibi omnia debeo. Studebo prodesse Reipub. et conscientiam in rebus omnibus in consilium adhibebo, sed nulli plus debeo mortalium quam tibi. Id semper agnoscam. Vale 2. Maji 1544. Tuus quem nosti.

Rogo, ne quid emanet ex literis meis, nusquam enim tuta fides.

fol. 3. Ohne Aufschrift, mit Siegel; von Bellays Hand: May 1544.

III.

Sal. Penultima Decembris ad te per Anthonium, quem nunc redeuntem expectamus. Ab eo tempore nihil accidit memorabile. Caesar adhuc haerere dicitur Gandavi. Wormaciae solum sunt principum legati[3], et agitur ibi potissimum de aequalitate contributionis pecuniariae. Nam plerique ordines queruntur se nimium gravari. Episcopo Augustano[4] Wormaciam fuit allatus Calendis Januarii galerus Cardinalitius. Ad eum ordinem dicitur etiam esse ascitus Granvellae filius, modo velit. Equestris ordo et senatus Coloniensis mascule responderunt clero Coloniensi, a quo sollicitabantur ad defectionem, sed nobilitas potissimum declaravit quanti constantissimum senem faciat. Acta omnia sunt impressa; cum latine prodierint, mittam.

Pontifex admodum prolixo scripto Cesarem est dehortatus a procuratione religionis, quod ea sollicitudo non ad ipsum, verum ad se tantum pertineat, in eoque graviter et acerbe perstringit Anglum tacito nomine et Caesarem obli-

[1] Ueber die Anklage der Protestanten gegen den Herzog von Braunschweig Sleidan. II, p. 331; vgl. Ranke IV, S. 366.

[2] Jakob Sturm geb. 1489 gest. 30. Okt. 1550, der Freund des Erasmus und Wimpfeling, für Straßburg in geistigen, religiösen, politischen Angelegenheiten thätig. Wie viel Sleidan persönlich ihm verdankt, ist bekannt; über seinen Tod Sleidan. III, p. 446.

[3] Der Kaiser kam erst am 16. Mai nach. Sleidan. II, p. 387.

[4] Otto Truchseß v. Waldburg 1541 10. Mai — 1543 10. April. Sleidan. II, p. 364.

que, quod cum eo foedus fecerit. Indixit etiam Concilium[1] ad dominicam Laetare Tridenti. Utrumque scriptum hic circumfertur, et fortassis excudetur cum annotationibus. Causae religionis nulla fit mentio Wormaciae, et ut apparet, cum Cesar eo venturus est, ad Concilium, quod brevi adeo tempore inchoabitur, omnia rejiciet. — De Hispanis[2], qui molesti sunt Lotharingis, opinor vos audiisse. Amici hic cupiunt certo scire de conditionibus pacis[3] nuper factae. Obsecro, si fas est, mittantur proxime. Videtur turbulentus hic futurus annus. Nostri enim ad concilium, in quo papa praesideat, nunquam venturi sunt; hoc indubitatissimum est. Hoc subito scripsi, ne quis omnino sine meis ad te literis hinc abiret. Quicquid erit bona fide perscribam. Datum raptim 22. Januar. 1545.

Tui observantissimus, quem nosti.

fol. 4. Rückseite: Siegel; von du Bellays Hand: Sleid. 22. Jan. 1545.

IV.

Sal. Tuae scriptae 24.[4] Aprilis redditae sunt nobis secunda die Maii. Video magnum esse consensum ingenii et naturae tuae cum mea. Delectaris auditione rerum novarum, et ego similiter in eam partem valde propendeo. Scribam igitur ad te, qui hic sit status et quid geratur. Hispani illi, qui per hyemem in Lotharingia fuerunt, ante mensem praeterierunt Argentinam ad quatuor millia praeter calones ac impedimenta, egregii sane milites, ut apparet, atque exercitati. Mittuntur in Austriam, ut fertur, et haerent adhuc circa Vindelicorum Augustam et in[5] finitimis locis. Galliae rex misit legatum[6] ad Comitia, quae nunc sunt Wormaciae, quod te audivisse puto. Is Wormaciam venit 20.[7] Aprilis et a Ferdinando rege fuit exceptus aliquo intervallo ab urbe. Dux Aurelianus cum Caesare fuit in Belgico, nescimus, an una cum eo Wormaciam sit venturus. Caesar intra paucissimos dies ibi futurus est. Hic rumor excitatus est, impetratas esse a Turca quinquennales inducias, verum qui veniunt ex Italia nihil confirmant et ajunt, plaerosque ex iis, qui concilii causa Tridentium venerant, parare abitionem, eo

[1] Die erste Ansage des Concils geschah freilich schon 11. Cal. Jun. 1542 Sleidan. II, p. 271; die neue Bulle vom 13. Cal. Dec. 1544 (l. c. II, 364).

[2] Die spanischen Truppen des Kaisers, die dort Winterlager hielten.

[3] Friede zu Crespy zwischen Karl V. und Franz I. (14. Sept. 1544) Ranke II, 316 sq. Sleidan. II, p. 354 sq.

[4] Darüber von andrer Hand geschrieben: vigesima quarta.

[5] in übergeschrieben.

[6] Der Gesandte war der comte de Grignan, vgl. Charles Schmidt a. a. O. p. 58.

[7] vigesima übergeschr.

quod desperant aut ludibrium esse vident. Certe illi principes ac civitates Germaniae, qui protestantes dicuntur, disertis verbis jam semel atque iterum Ferdinando responderunt, se nihil eorum, quae Caesar petit, facturos esse, nisi pacem toties promissam ipsis et religioni dederit. Concilium quoque rejecerunt ut illegitimum, neque pontificem volunt in eo praesidere, aut sustinere personam judicio, quem ipsi de gravissimis criminibus volunt accusare. In hac sententia persistunt, et jam videbitur, quae sit futura actio, quum Cesar venerit ipse. Magna[1] certe utuntur constantia et, si qua vis aut potentia humana commoveret eos, jam certe metuendum esset eis, quum Cesar et Galliae rex pacem fecerunt, atque adeo Galliae rex hunc legatum suum eo videtur misisse ad terrorem et ostentationem aliquam. Sed profecto frustra fiunt conjurationes omnes. Huc perscriptum est et vidi literas, Galliae regem habuisse aliquot superioribus mensibus legatum apud Turcam, qui, posteaquam honorifice multa de regis virtute et victoria dixisset, amice fuerit dimissus. Plurimi hinc milites in Galliam transcurrunt. Anglus non cogit hic ullas copias, quod ego quidem sciam. Allatus est rumor, et verus, ut opinor, Ludovicum, qui fuit alter ex Bavaricis ducibus, natu minor, mortuum esse[2]: jam regionem illam omnem Gulielmus dux tenet, potentissimus certe princeps[3]. Auditum hic est, Galliae Cancellarium (quem Poyetum[4] vocari dicunt) esse degradatum, ut vocant, Luteciae. Est hic quidam mihi summe amicus, de quo Poyetus ille praeclare meritus est aliquando, quae fuit ipsius eximia virtus et erga omnes beneficentia. Is cujus rem omnem scire et quae sit de illo lata sententia. Rogo, si qua ratione potes alicunde resciscere, fac me certiorem. Qui veniunt ex Galliis dicunt multos propter Evangelii doctrinam exuri et capite mulctari. Nec id modo, verum etiam constans est allata fama, Valdenses[5], qui provinciae Masiliensis particulam

[1] Magna — conjurationes omnes am Rande.

[2] Ludwig von Baiern-Landshut st. 21. Apr. 1545.

[3] Sleidan. II, p. 387.

[4] Wilhelm Poyet geb. 1474 in Angers, Kanzler von Frankreich seit 1538, wurde 2. Aug. 1546 zum Theil in Folge seiner Ungerechtigkeit, mit der er den Admiral Chabot verfolgt hatte, zum Theil in Folge der Ungunst der Königin von Navarra verhaftet, am 24. April 1545 seiner Würden verlustig, für künftig zur Annahme irgend eines Amtes untauglich erklärt und zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt. Es existirt über ihn, hauptsächlich über seinen Proceß eine Schrift: Histoire du Chancelier Poyet par l'historiographe sans gages et sans prétention 1776. 360 SS. in 8°. Drei Aktenstücke seiner ersten Verhaftung finde ich auch in G. Ribier, Lettres et Mémoires d'Estat. Paris. 1646. p. 560 sq., wo als einer seiner Richtung Pierre Remond genannt wird, s. unten. Daß Poyet ein Rival du Bellays war, sagt Charles Schmidt a. a. O. S. 51.

[5] Ueber die Verfolgung der Waldenser in Frankreich Sleidan. II, p. 380 sq.

quandam tenent, et vicis aliquot continentur, mandato Galliae regis horribiliter esse interfectos et crematos, paucis quibusdam elapsis per fugam. Lugduno sic perscribitur huc ad mercatores, et ad me quoque perscriptum est idem. Hoc si verum est, crede mihi, fore, ut, si unquam alias, Germanorum animi valde concitentur, imo futurum est, ut etiam illi, qui rebus Galliae non pessime voluerunt, hactenus plane deficiant. Valdenses enim illi certo dicuntur eandem habere quam Genevenses religionem. Jam qui illos affligit nonne praejudicio quodam ostendit et declarat aperte, quod, si in Germanos parem haberet potestatem, se libenter esse idem facturum? Certe in eam partem accipiunt omnes boni et judicii praediti et abhorrent ab omnibus consiliis, quae ullo modo videntur huc spectare, nec putant se posthac posse bona conscientia quicquam habere commune cum iis, qui talem immanitatem excitant. Ego sane eo sum animo, ut, si quem haberem in Galliis amicum, qui valeret authoritate, neque illam conferret omnem ad flectendum regis animum, persuadere mihi non possim, ipsum ex officio facere. Idem sentiunt alii multi, praesertim illi qui habitarunt aliquando in Galliis, quibus omnibus magnopere dolet, tam florentem ditionem gubernari a nescio quibus hominibus, quorum inscientia et cupiditate fore vident, ut aliquando in extremum adducatur illa[1] discrimen. In Belgico saevitur etiam, et huc allati sunt Lovaniensium Theologorum articuli[2] plane similes eorum, quos ante biennium Parisienses Theologi ediderunt, de quibus te aliquando audisse puto. Haec sunt illorum praejudicia, quae, quoniam authoritate monachorum etiam confirmantur, tacite condemnant omneis qui contra sentiunt. Quid igitur opus est Concilio, vel quorsum condicitur, nisi eo solum ut vi cogantur homines? Sed vivit deus, qui adversariorum consilia mirabiliter hactenus dissipavit. Nunc ad tua veniam. Illud quod Antonio[3] dixeras ituro ad Cyrum, intelleximus primum acceptis notulis. Recte est. Alterum de Britanno divinare nondum exacte possumus. Quum ad nos deinceps aliquid, vide ut omissis nominibus has notulas tantum ponas: γ et δ. — Secutus consilium tuum, scripsi ad provincialem illum postridie quam tuas acceperissem, heri primum ab eo responsum est allatum in hanc sententiam. Dolere sibi, quod me, cum hac transiret, non convenerit; oblitum se fuisse; verum quidem esse quod tu mentionem ejus rei apud ipsum feceris; Cyri quoque

[1] illa übergeschr.

[2] Sleidan. II, 371, wo er sie auch mit den Pariser Artikeln vergleicht. Die Titel der Schrift der Löwener Theologen und die Antwort Luthers l. c. p. 372 Anm. 6. 7.

[3] Antonius ist der Briefbote zwischen Sleidan und du Bellay.

hanc esse mentem et voluntatem, ut mihi satisfacere velit et retinere me in ea conditione; sed tunc cum ipse discederet, istinc non potuisse commode mitti; scripturum se proxime ad Cyrum ea de re[1]. Haec qualiacumque sint, rogo te tamen plurimum, ut, quoniam ab eo nihil est perfectum et quia Cyri hunc dicit esse animum, ut actionem repetas apud eum et declares, nihil adhuc esse depensum. Debentur 300[2] ab Aprili mense anni 1542[2]; foret mihi longe gratissimum, si per Antonium posses aliquid. Quantum ad me pertinet, confectum est tandem hic[3] negocium meum sub fine Aprilis, et a[4] *Protestantibus* simul stipendium habeo annuum trecentos. Opusculum[5], quod hyeme superiori ad te misi, magnum odium mihi conciliavit apud *cesarem*, sed praeter opinionem nihil accidit, et multo pluris facio ipsius *Lutheri* judicium, qui longe secus de eo pronunciavit, ut huc perscriptum est. Ego in tua fide et amicitia plane conquiesco, debes tibi vicissim de me polliceri, quantum potest omnino expectari ab eo, qui nihil aeque in vita detestatur atque ingratitudinem. Hoc velim tibi esse plane persuasum. — Nullus adhuc fit apparatus in Turcicum bellum: ubi Caesar venerit, statim emanabit, si quid erit. *Le roy Dannemarch* longius abest a nobis, habet in his comitiis illum suum, qui aliquoties apud vos fuit. Vides, quam nihil ad te dissimularim, ut desiderium tibi explerem. Ego vicissim abs te prolixas avide expecto et libere scriptas. Vale, 14. Maji 1545.

Tui studiosissimus quem nosti.

Negocium meum unice tibi commendo. Nisi enim Cyrus peculiariter et severe mandaverit suis illis pestibus, video frustra suum laborem omnem. Illud debitum persolutum valde mihi proderit ad constituendum hic res meas atque domicilium, postquam de conditione hic mihi prospectum est. Quo magis obtestor, ut omnem operam impendas. Cum haec scripsissem, allatum est, Hispanos illos jam esse Viennae. Si *rex Francie* pergat in ista severitate, occasionem dabit *Protestantibus* haud dubie, ut se cum *rege Angliae* conjungant.

fol. 5. 6. Ohne Aufschrift, mit Siegel und Zeichen.

V.

Sal. Posteaquam haec scripsi 14. die ante prandium rediit Anto. a meridie, cujus adventus fuit nobis longe gratissimus. Ex eo de rebus omnibus cognovimus. Agimus tibi

[1] Scripturum — re am Rande.
[2] trecente und MDXLII übergeschr. von andrer Hand.
[3] hic übergeschr.
[4] Diese hier und im Folgenden cursiv gedruckten Wörter sind durch Chiffern bezeichnet, deren Erklärung von andrer Hand zugefügt ist.
[5] Gemeint ist J. S. Orationes duae, una ad Carolum V. Caesarem, altera ad Germaniae Principes. Argentinae 1544. in 4° (Bibl. imper. X, 2339).

summas gratias nomine amicorum omnium et totius patriae, pro cujus dignitate et salute tu tam sollicite invigilas. Oramus igitur deum, ut te nobis et Reip. diu servet incolumem. Sed vehementer nos contristavit nuncius ille de horrenda et immani clade Valdensium. O quam est metuendum, ne Deus hanc atrocitatem ulciscatur insigni aliqua calamitate. Alterum illud in tuis literis, quod nobis erat obscurius, jam intelligimus. Deum immortalem, tantam esse quorundam improbitatem et tam vehemens odium, ut etiam navem, in qua sunt ipsi, perforent. Ut nobis incommodent et aegre faciant, non dubitant sui principis fortunas in summum devocare periculum. Sed ejusmodi pestes largitur Deus, cum vult affligere populum. Antonius a Cyro literas habuit ad provincialem vestrum. Eas ipse hodie ad illum defert. Itaque denuo ei scripsi, ut, quod superioribus diebus promisit, praestet ac Cyro negotium meum jam[1] commendet. Verum ego nihil quicquam spero, immo persuasissimum habeo, fore ut, si non ipse, tamen illi, a quibus est emissus, modis omnibus impediant, sicut haud dubie fecerunt, quando ille discessit istinc, ut huc veniret. Nam quod scripsit, se fuisse oblitum, ut hic me conveniret, figmentum est. Illi vetuerant odio familiae vestrae[2], cui me sciunt obnoxium esse atque addictum. Itaque nisi magna quaedam tua dexteritas interveniat et singulare strictumque Cyri mandatum, ne tantillum quidem scio mihi expectandum esse. Quod ut facias, vehementer obtestor. Ego nullis unquam temporibus officium deseram et efficiam, ut, quae tua sit virtus et benevolentia erga nostram gentem, intelligant ii, quorum maxime interest. Hoc unum precor Deum, ut Cyrus aliquando tandem videat et sana consilia complectatur. Deus te servet. Datum 15. Maji sub noctem 1545.

Colonienses senem acerrime variisque cuniculis oppugnant adversarii, et in his quoque dicitur esse Leodiensis Episcopus, qui ante triennium captivus in Gallia fuit. Caesar Coloniam venit quinta Maji[3]. Jam potest Wormaciae esse, verum hic nobis nondum constat. Est intervallum circiter 30 milliarium inter eas urbes. Vale, 16. Maji summo mane.

Cardinalis Farnesius Wormaciam venit. Non procul a Friburgo Brisgoiae ante biduum iter fecit. O inauspicatam avem[4]!

fol. 7. Ohne Unterschrift. Rückseite ohne Aufschrift, Siegel und Zeichen.

[1] jam übergeschrieben.

[2] vestrae übergeschrieben.

[3] Nach Stälin, Aufenthaltsorte K. Karls V. in Forschungen zur deutschen Gesch. V, S. 518: Mai 7.

[4] Card. — avem am Rand.

VI.

Sal. Quo die puer tuus nuper hinc abiit, qui fuit Maji decimus sextus, Caesar Wormatiam venit una cum Ferdinandi filiis. Quid proposuerit, hac hora nondum hic auditum est. Nuper tibi scripsi, quemadmodum Antonius cum literis Cyri[1] ivit ad vestrum provincialem. Id fuit Maji decimo quinto die. Ab eo tempore commoratus est illic, et ante triduum allatae sunt ab eo literae, quibus et socero[2] et mihi significat, provincialem jubere ut maneat, et velle, ut inter ipsum et Cyrum sit internuncius, et cum illinc discedet ad vos profecturus, nolle ut huc iter faciat aut socerum alloquatur, sed recto itinere proficiscatur. De te quoque multo percontatus est ab illo non semel et rogavit, an per Luteciam nuper fecisses iter et an socer meus ad te scripsisset etc.

Quid vero tibi videtur, an jam ullus est dubitacioni locus? Hoc etiam addit Antonius, se locutum esse de me, sed frigide fuisse responsum. Quod suspicatus eram, id accidit. Nihil enim dubitabam, quin vestra carcinomata rem omnem perscripsissent ad illum et simul commonuissent, ut Antonium abstraherent a te pariter et a[3] nobis. Ego hac indignitate et nequissimis illorum nebulonum actionibus atque consiliis ita perturbor et commoveor, dum cogito, ut, quamdiu non audiam eos e sublimi praecipitatos esse et capite poenam luisse, vix queam esse tranquillo animo. Nocentiores atque magis facinorosos homines terra nunquam aluit. Vix tandem temperare mihi potero, quin artes illorum et inenarrabilem nequitiam publico scripto patefaciam. Sunt infestissimi nobis et toti causae, et illorum odiis nihil esse potest virulentius. Hoc est indubitatissimum, et tamen interim per suos emissarios hic simulant atque prae se ferunt, quasi Cyrus nostrorum actiones non improbet. O fraudem, o technas, o non ferendam ludificationem! Si qua ratione liceret violare jus illud gentium, in ejusmodi certe nebulonibus plane violandum esset, atque ita tractari deberent, ut suo malo cognoscerent, non esse tam stupidam gentem nostram, quin Simonias illas artes intelligant. Et nisi me cohiberet vestrae nationis amor ac tui privatim observantia, facerem, ut eis deinceps parum esset tutum, ad hunc modum se nostris insinuare. Sed de hoc satis. — Ego statim[4] respondi Anto.[5] (quoniam socer jam per dies aliquot abest, atque etiam ego ruri veneram eodem die), ut tui nostrique rationem haberet in his illorum insidiis. Objurgavi etiam per literas, quo mei

[1] Nach Cyri ein Wort in der Handschrift ausgestrichen, unleserlich.
[2] Es war nicht ganz deutlich, ob hier und im Folgenden socer oder socius zu lesen.
[3] Antonius übergeschrieben. [4] a übergeschrieben. [5] statim übergeschr.
[6] Nach Anto. ein Wort ausgestrichen, unleserlich.

meminisset, eoque magis, quod abeunti diserte mandaveram, ne quid omnino diceret. Nolo enim mihi quicquam esse commercii cum illis portentis atque furiis, nec unquam potui inducere in animum, ut ipsis me adjungerem, in eaque sententia perseverabo semper, et scelerosum me judicarem, si, cum tales ipsos esse non ignorem, aliquid in ipsorum gratiam facerem. Fit istud quidem non sine meo dispendio, sed tamen ad honestatem semper respiciam.

Caesar Bonna iter fecit, quod est ad Rhenum Episcopi Coloniensis oppidum. Habet episcopus in propinquo castellum, ubi ferme[1] commoratur. Non invisit Caesarem; an impeditus valetudine id fecerit ignoro, fuit enim aliquandiu jactatus febri. Persistit in suscepta semel sententia laudatissimus senex nec ullius hominis potentia movetur vel authoritate. Quoniam est Archiepiscopus, habet sub imperio suo ecclesiastico inter alias Leodiensem, Trajectensem et Monasteriensem Episcopatus. Hi tres adversantur etiam illi (de Capitulis ipsis, ut vocant, loquor) et Appellationi Coloniensis cleri sese adjunxerunt, Lovanienses quoque Coloniensis academiae appellationem approbarunt. Brunsvicensis dicitur fuisse apud Gallie regem et splendidum ab eo munus accepisse. Cupio scire, an verum sit. Hoc est vere bonum reddere pro malo. Scripsit ille acerbissime in Lantgravium et Saxonem, annis abhinc quatuor aut quinque, et inter alia non semel odiosissime exaggeravit, quod Galliae regi diceret, eos favere militemque subministrare in omnibus bellis, deinde anno superiori in Conventu Spirensi[2] gravissime coram Caesare et ordinibus Imperii accusavit hoc nomine non nos tantum, sed et Argentinam, et quosdam privatim. An non ecquid est igitur, ut ille comiter atque benigne tractetur nunc[3] a rege, cuique antea tam fuit studiosus? Ejusmodi lenitatem et incogitantiam scio, quemadmodum Itali vocant, sed pestes illae malunt sibi quosvis adjungere et Acheronta movere potius, ut ait ille[4], quam non ulcisci nos et undique oppugnare. Si scires, quam contemptim et ignominiose plerique hic[5] omnes de tota hac administratione vestra loquantur, mirareris. Omnes pariter judicio praediti pessima quaeque et tristissima vobis ominantur. Quid enim bonae spei potest reliquum esse in iis moribus et vita. Quod superest, ut rationem invenias et totus invigiles, ut adversariorum frangantur consilia, plurimum obtestor. Neque enim apud te dissimulabo, vidisse me literas ante biduum scriptas ab excellenti viro, quibus ille significat, non obscure vestrorum

[1] ferē. [2] Nach Spirensi: hoc nomine ausgestrichen.
[3] nunc übergeschrieben.
[4] Virg. Aen. 7, 312.
[5] hic übergeschr.

hominum calliditatem prorsus intellegi, et fac, ut cum vestris inimicis ineatur aliquando societas etc. Hoc boni Cyrus debet suis illis domesticis monstris, a quibus quid mihi sperandum sit, nimis jam saepe dixi, et tu multo rectius intelligis; quo magis oro, ut tu mei negocii procurationem suscipere digneris et tamen aliquid conficias. Equidem ita me comparabo, ut sine illarum pestium adjumento vitae genus mediocre tueri mihi sit integrum. Cupio scire, an has acceperis; tibi enim soli scribo, et abs te vicissim alias expecto. Qui has perfert est adolescens nobilis maximae spei, proficiscitur Aureliam studiorum causa. Volui per eum, quia certus est, ad te scribere, et praeveniet, ut opinor, Antonio. Vale, 26. Maji 1545.

Tuus quem nosti.

De Turcis induciis et consilio, quod istic feratur, velim ut perscriberes. De provinciali valde malam nostri habent opinionem. Postquam haec scripsi, socer[1] rediit. Card. Farnesius petiit deduci per agrum Wirtembergensem, ut moris est in Germania, sed princeps ei denegavit tutum iter. Ille per Augustanum Episcopum interpellavit Ferdinandum super ea re. Is datis literis mandavit alteri, ut non solum deduci curaret, verum etiam ut benigne tractaret. Wirtembergensis respondit, obligatum se quidem esse Ferdinando, sed ut ei morem in eo gerat, id se minime posse, propterea quod ille sit ex eorum numero, qui et se et suos confederatos omneis cuperet extinctos, et mirari se, illum usque eo progressum esse in Germaniam absque detrimento. Ad hunc modum Farnesius coactus est aliud iter ingredi et per longam circuitionem tandem Wormaciam venit altero die post Cesarem[2]. Videte, ne vestris quoque simile aliquid accidat.

fol. 8. 9. Aufschrift: Ad manus propria (Zeichen). Siegel abgesprungen.

VII.

Sal. Vicesima octava Novembris[3] ad Cels. T. scripsi et ad Fraxineum[4] literas misi. Plancius[5] hodie huc venit, locutus est Pageto[6]; utinam et o utinam ex animi mei voto res succedat! Nemo est omnium mortalium, quem ego malim adhiberi ad omnem hanc actionem quam Cels. Tuam. Nemo

[1] S. o. S. 179 N. 2.

[2] Sleidan. II, p. 387. Der Brief handelt klarer und ausführlicher über die Angelegenheit.

[3] Dieser Brief ist verloren gegangen, wie Sl. unten Nr. IX. selbst berichtet.

[4] Fraxineus s. unten Nr. IX.

[5] La Planche franz. Rath; vgl. Ch. Schmidt p. 60.

[6] Wilhelm Paget, einer der englischen Minister (vgl. Ch. Schmidt p. 62 und unsern folgenden Brief nebst der Anmerkung), nicht zu verwechseln mit dem früher S. 175 Anm. 4 erwähnten französischen Kanzler, Wilhelm Poyet.

etiam est, cui majorem habeant fidem nostri ordines quam Cels. Tuae. Quare plurimum obtestor, ut quam hactenus constanter promovisti pietatis et communis libertatis causa, jam ne nunc deseras. Aut enim nunc est agendi tempus aut nunquam erit. Eximia est Pageti erga Remp. Christianam voluntas. Vobis nobisque omnibus respiciendum est non ad praesentem modo commoditatem vel gloriam, quae solet in conventionibus plerumque spectari, sed ad infinitum illum et solidum fructum, quem consequemur, si quod cupimus perfecerimus. Fac igitur et elabora cum tuis, ut ne nobis effluat ista pulcherrima omnium occasio, quod eo diligentius faciendum est, quo vehementius nonnulli fremunt adversum nos. Verum non terrebimur ullis ipsorum interminationibus, et officium nostrum faciemus, quantum quidem dei beneficio et per bonos viros nobis concedetur. Sturmius coram se Cels. tuae purgaverit. Est certe tui observantissimus et amantissimus. Me quidem nullus casus a tui cultura submovebit. Vale, praesul doctissime. Datum Caleti quinta Dec. 1545.

Cels. tuae observantissimus
Sleidanus.

Aufschrift wie vor. Nr. fol. 12. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleidanus 5. Dec. 1545.

VIII.

Sal. Vicesima octava Novembris et quinta die hujus mensis ad Cels. tuam scripsi, Reverend. doctissimeque praesul, et opinor tibi redditas esse literas. Quas Lutecia scripsisti ad me 22. Novembris, has mihi reddidit heri vir clarissimus d. primus praeses, nec enim citius potuit. Literas etiam Cyri mihi recitavit benigne et illud, quod provincialis vester in se recuperat, dependit. Et quoniam scribis, intervenisse illius Thalassitae operam in ea re, gratias illi sum acturus per literas et ipsius erga me beneficentiam libenter agnoscam. Tuae vero Celsitudini quantum debeam, malo re ipsa quam verbis in perpetuum declarare. Quantum ad actionem nostram pertinet, summam video difficultatem. Nam et vos indignum splendore vestro esse putatis non recuperare quocunque modo Boloniam, et hi diserte et graviter confirmant, se non esse reddituros. Hoc enim non ad commoditatem solum, sed ad gloriam quoque suam inprimis pertinere putant. Nisi igitur ambo principes aliud quiddam respiciant et cogitent, quemadmodum in libertatem sese vindicent et reconciliatis animis calliditatem quorundam retundant, qui pascuntur et delectantur isto dissidio: non est ut laetus aliquis speretur exitus. Transmarinum illum Cy-

rum[1] nihil vehementius movere possit, quam si videat idem esse vestri Cyri studium in debilitando illo, cujus ipse nomen habet odiosissimum. Nos quidem (hoc est nostri principes ac ordines) admodum cupimus, et vos et illos in amicitia nostra retinere, sed quamdiu dissidetis, vix erit ut nos alterutri conjungamus, consentientibus autem et reconciliatis facile consociabimur. Qui sunt hic ex insula, praesertim ille quocum tu anno superiori negociatus sis, pacem valde cupit, sed ita ut capta Troja ipsis relinquatur. Quod si vobis persuaderi possit, pollicentur vobis Italiae imperium, et brevi quidem. Nam de pensionis annuae abolitione et debiti remissione nihil opus est dicere. — His de rebus omnibus cum d. praeside sum locutus, quem etiam deinceps nihil caelabo. Jam si quid omnino fieri debeat, magni quidem[2] momenti, quod vobis utrisque et nobis etiam ad omnem[3] posteritatem sit gloriosum, quod magna quadam dexteritate et fide administrari debeat, in eo certe nullus est, quem vel nos omnes malimus adhiberi vel qui nostris quoque ordinibus sit acceptior, idque tum propter Cels. tuae celeberrimum nomen, tum propter clarissimam fratris[4] memoriam in Germania vix intermorturam. Non debes igitur abdere te in tuum secessum et relinquere tam sanctum negocium, tantum abest ut Cyro illo abs te postulanti verecunde denegare possis, cui ut me officiosissime commendes, ut gratias agas, etiam atque etiam obtestor. Et quanquam apud nostros ordines eam habeo conditionem quam nosti, tamen illius et dignitati et rationibus nunquam sum defuturus. Quicquid erit, syncere aperiam d. praesidi et ad Cels. quoque tuam sum perscripturus. Est apud vos Sturmius[5]; cum is redierit, plura licebit scribere ac certiora. Vale. Datum Ardeae 9. Decembr. 1545. Cels. tuae

devotissimus quem nosti.

Aufschrift: A Monseigneur.
Monseigneur le Cardinal du Bellay.

fol. 10. 11. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleidanus, 9. Dec. 1545.

[1] Cyr. transmar. ist der König von England. Ueber die in Ardres geführten Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und England, bei der die protestantischen Stände Deutschlands die Unterhändler waren, vgl. Sleidan. II, p. 399 sq.; über Sturms (s. u.) Thätigkeit insbesondere Ch. Schmidt a. a. O. S. 61 ff. Bolonia ist Boulogne.

[2] quoque ausgestrichen, quidem übergeschr.

[3] Vor omnem: magnam ausgestr.

[4] Guillaume du Bellay, von Franz I. zu wichtigen politischen Geschäften gebraucht, namentlich als Historiker bekannt.

[5] Johann Sturm (nicht zu verwechseln mit dem obenerwähnten Jakob), der Sleidan mit Bellay bekannt gemacht hatte, und der trotz seiner großartigen Thätigkeit als Leiter der Straßburger Akademie, eine nicht geringe öffentliche Thätigkeit entfaltete, namentlich mit Bellay in eifriger Verbindung stand.

IX.

Sal. Quinta hujus mensis per Plancium et nona die per Remondum praesidem[1] ex Ardea scripsi ad Cels. T. Antea quoque, nempe sub finem Novemb., ad te scripseram copiosius, et heri primum accepi, illas non esse tibi redditas, verum interceptas et lectas ab aliis. Quod quidem factum longe turpissimum quantopere mihi doleat, satis intelligis opinor. Ad Fraxineum[2], cui miseram illas ut curaret perferri ad te celeriter et certo, scripsi hodie. Idem licebit tu quoque facias, et ex ipso, quid actum sit et cui commiserit, cognoscas. In Germania certe non esset impune cuiquam, si literas eorum qui sunt missi publice resignasset. Tantam quoque regis humanitatem et candorem esse scio, ut, si resciscat, aegerrime sit laturus. Et quoniam Tuae Cels. non minus quam mihi facta est injuria, putavi te commonefaciendum esse, ut videas, quomodo sit agendum. In his fraudibus atque insidiis nemo temere sit scripturus aliquid apud vos; quae nunc etiam est causa, cur brevius ad te. Quo loco sint omnia, cognosces ex praeside, quem opinor ad Cels. T. quicquid est, quod ad vestri principis dignitatem pertinet, diligenter perscribere. Vale. Datum Caleti 17. Decemb. 1545.

Tuae Cels.

devotissimus quem nosti.

Aufschrift wie oben. fol. 13. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 17. Dec. 1545.

X.

Sal. Ambiano ad te scripsi postremo, doctiss. praesul, et literas dedi Remondo praesidi. Tertia die hujus mensis huc venimus, offendimus hic Lantgravium. Collocutus enim hic fuit cum Palatino Electore[3]. Statim a cena dedit nobis audientiam per multas horas et postridie discessit. Nudius tertius omnibus nostris ordinibus quid actum esset comme-

[1] Gemeint ist: Pierre Remond, Präsident des Parlaments von Rouen, von Franz I. zu politischen Geschäften gebraucht, französischer Hauptbevollmächtigter bei dem hier verhandelten Frieden mit England.

[2] Johann Fraxineus (Jean de Fresse), stud. Theologie und Philosophie in Wittenberg 1539. In proximo conventu Ratisbonensi in notitiam venit Legati Gallici, nunc in aulam ascitus est. Nam et facundus est et literis instructus. Melanchthon an Camerarius 12. Dec. 1542, in Corpus Reformatorum IV, col. 914 sq. Später ward er Bischof von Bayonne, französischer Gesandter bei Moriz von Sachsen 1551 (ante diu versatum in Germania nec imperitum linguae nennt ihn Sleidan. III, p. 286), auch später vielfach in Deutschland thätig; vgl Ch. Schmidt a. a. O. p. 65. 91.

[3] Die Zusammenkunft des Landgrafen Philipp und des Pfalzgrafen Friedrich mit den von den Augsburgern geschickten Sebastian Schertlin und den protestantischen Gesandten aus Frankreich und England fand Ende Jan. und Anfang Febr. statt, am 4. reiste der Landgraf nach Mainz. Sleidan. II, p. 414.

moravimus. Ii jam rescribunt regi ad eas literas, quae nobis abeuntibus ex Gallia datae fuerunt ad principes. Anglo quoque respondent; mihi datum est ab ipsis negocium rescribendi. Palatinus Elector ad nostrorum doctrinam accessit, brevi quoque arctius accessurus. Quo die Landgravius hic abiit, cenavit cum Episcopo Moguntino non procul hinc. Coloniensis hic suos habet legatos. Firmus est ac imperterritus, et nostri ordines legationem mittunt ad Caesarem deprecaturi, ut ne quid adversus optimum senem moliatur. De Comitio Ratisbonensi friget rumor; Caesar conscribit copias; incertum quonam Brunsvicensis detinetur captivus in Ziegenhain, arce munitissima Hessiae, filius autem illius Marpurgi. Custoditur nunc arctius quam antea et factus est mansuetior. Non dubito, quin historiam omnem teneas, ad Cyrum enim est perscripta jam pridem. Haud dubie pugnavit ibi Deus, hoc est animum et mentem eripuit hosti. Rogavi Antonium, ut has tibi quamprimum reddat, et spero facturum. Me semper es habiturus eum, quem semper es expertus, fidelem et constantem. De tua quoque erga me perpetua voluntate nihil dubito. Jam in patriam transcurro, brevi Argentinam rediturus, ut nuptias conficiam adnuente Deo. Vale. Dat. Francoforte 6. Febr. 1546.

Tuus observantissimus Sl.

Per Antonium literas a Cels. T. expecto. Per occasionem commendabis me Cyro. Ad Calend. April. nostri denuo Wormaciae convenient, sed hoc tibi tantum.

Aufschrift wie oben. fol. 14. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 6. Febr. 1546.

XI.

Sal. Nona die hujus mensis huc ex patria sum [1] reversus. Ilico St. [2] noster mihi dixit de nova calumnia contra me intentata. Nihil magis inopinatum accidit. A prandio mittimus hodie quendam ad Cyrum, per eum et ad te et ad Cyrum scripturus sum et exemplar ad te mittam. Sum occupatissimus propter nuptias meas, que erunt ad decimum quintum diem hujus mensis. Is qui mittetur veniet etiam ad te, et mittetur propter illud negotium, de quo tu cum Sanctalio (?). Vale. Datum raptim Argentinae 12. Mart. 1546 mane hora sexta.

T. Cels.
devotissimus J. Sleid.

Aufschrift wie oben. fol. 15. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 12. Mars 1546.

[1] Nach sum: huc ausgestrichen.
[2] Sturm.

XII.

Sal. Hodie mane raptim ad te scripsi per quendam quem Anthonius ad vos misit. Quis has tibi reddit est homo fidelissimus et maxime arcanus. Bonam operam nobis omnibus navavit in nostra postrema legatione[1], et nihil est quod ei non possit tuto committi. Sanctalius communicavit nobiscum de nonnullis rebus, ea de causa iste mittitur ad Cyrum. Sed quaenam est ista nova calumnia! Quid dicam, quid excusem, ubi incipiam, nescio. Ad regem scribo et exemplar ad te mitto. Quicumque illi sunt delatores, indigni sunt, quos terra ferat, qui solem inspiciant. Ego pre lachrymis non possum plura, quas mihi excutit non mea privata, sed que tibi facta est hoc ipso injuria. Sed obsecro, ut sis forti animo. Si regi non satisfacit haec mea epistola, nominentur delatores, sistamur simul coram rege et subeamus utrinque penam calumniae et culpae, in quamcunque partem illa inciderit. Vah impudentissimos nebulones, quicumque illi sint! Ignoscas mihi velim, quod . . . .[2] tecum ago. Propter instantes nuptias valde sum occupatus. De mea fide non debes unquam dubitare, atque ut id facias oro. Vale. Datum 12. Martii a prandio 1546.

Tuae Cels.

devotissimus J. Sleidanus.

Aufschrift wie oben. fol. 16. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 12. Mars 1546.

XIII.

Sal. 12. hujus mensis ad Cels. T. scripsi, ut (et?) ad Regem per Casparum Metensem[3], hominem longe fidelissimum, prudentem et arcanum. Spero, mea purgatione regem fore contentum. Quid enim amplius ei deferre possim quam quod detuli! Itaque responsum expecto. Si satisfactum illi sit, bene est, sin minus et calumniatoribus magis quam mihi atque amplissimis aliquot viris creditur, videndum est mihi, quomodo rationes meas instituam, ut ne istic absque fructu sim et alias commoditates negligam. Quis enim est omnium hominum adeo patiens, qui tantam iniquitatem et injustitiam ferre possit? In literis Cyri ad Cels. T. inest aliquid acerbi. Si quispiam alius ad hunc modum de me sentiret, tam atrocem injuriam mihi vehementer displicere. Principis est de rei veritate prius cognoscere, quam tam contumeliose pronunciet. Cels. T. Deus incolumem servet. Dat. Argentinae 27. Mart. 1546. J. Sl.

[1] nach England s. Nr. VII – IX.
[2] Ein Wort undeutlich.
[3] Caspar Gamaut, Prof. in Metz, vergl. Ch. Schmidt a. a. O. p. 73.

Proximo mense Wormaciam sum profecturus ad nostrorum principum et ordinum concilia. Nuptias meas peregi decima quinta hujus mensis.

fol. 17. Aufschrift wie oben, darunter Ad manus proprias. Cito. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 27. Mars 1546.

XIV.

Sal. 12. die Martii, hoc est tertio die postquam huc veni ex patria, cum audissem de calumnia quorundam nebulonum, scripsi ad Regem et exemplar ad te simul mittebam. Caspar Gamaut, homo fidelissimus et maxime arcanus et diligens et industrius et non indoctus, quique nobis omnibus optimam operam praestitit in legatione nostra, recepit eas literas ad vos perferendas, cum propter quandam aliam causam majorem, de qua Sanctalius ad nos retulit, istuc mitteretur: verum ubi Metim venisset, incidit in febrim et graviter cepit aegrotare, quo factum est, ut illae meae non perferrentur. Doluit hoc sane mihi non mediocriter, eo quod rem omnem illi exposueram et quae tecum esset communicaturus, doct. praesul, quae dicturus etiam regi nomine meo, diligenter admonueram. Et priusquam illud de ipsius morbo nuntiaretur mihi, scripsi rursus ad te per Anthonium 27. Martii. Molesta quidem mihi fuit illa mora propter te potissimum, sed recreatus interea sum propter Sanctalii ad vos profectionem, qui et literas illas ab aegrotante Caspare reçepit ad vos perferendas, et quae mea sit sententia tecum, uti spero, communicavit. Jam quale sit illud quod obtuli vestro Cyro, in meis ad ipsum literis vides. Amici omnes ac viri prudentes, quibus hoc aperui, judicant, illum aut debere satisfactionem meam accipere aut sistere delatoribus. Quid enim possim amplius offerre? Itaque valde cupide responsum a vobis expecto. Nostrorum principum ac ordinum legati fuerunt per hunc mensem Wormaciae[1], quo et ego profectus fui, vocatus ab ipsis. Et quoniam dignitatis tue me decet imprimis rationem habere, commemoravi illis injuriam mihi factam. Illi re communicata putarunt, tibi modis omnibus esse scribendum, partim propter insignem illam et nimis apertam calumniam, partim ut tuam dignitatem ac innocentiam meam tuerentur. Earum ergo literarum exemplar ad te mitto, ut videas quod illi scribant. — Postquam hucusque perveni scribendo, supervenit vester ille Danzy et literas attulit abs te perbreves datas 23. Aprilis, quibus mecum expostulas, quod me non purgarim omissa soceri mei

[1] Sleidan. II, p. 455, wo freilich über die persönliche Angelegenheit Sleidans Nichts erwähnt wird.

mentione. Sevenus[1] etiam idem mihi recitavit ex tuis ad ipsum. Istud vero mihi plane praeter opinionem accidit. Nec enim abs te mihi nunciatum hoc fuit unquam, ut illius mentionem non facerem. Sanctalius quidem privatim ejus me comonefecit ex Meti, sed non tuo nomine. Quod autem soceri meminerim, necessario prope factum est, eo quod Cyrus ad te scripserat, me privatim et publice quoque locutum esse. Postulabat igitur ordo, ut, quîs privatim essem locutus quîs publice, demonstrarem. Sed quia tibi secus videtur et quoniam intelligo literas illas meas esse conscisas, ut plane tibi satisfaciam, sicut debeo, rursus ad regem scribo plane easdem literas, quarum exemplar habeo, nisi quod de me solum loquor, de socero autem ne verbum quidem. Hoc enim esse voluntatem tuam, intelligo tum ex tuis literis, tum ex Danzei sermone. Mitto autem simul exemplar earum literarum, qüas nostrorum principum et ordinum legati Wormacia scripserunt ad Regem. In iis mentionem ipsi faciunt mei soceri. Velim igitur, ut adhibita dexteritate hae literae perveniant in ipsiusmet regis manus. Nisi enim ipsemet legat, frustra sumitur omnis labor. Totum autem hoc tuae prudentiae committo, et urgendum est responsum; quod et nostri ordines petunt. Spero his literis regi satisfactum iri. Si non admittat purgationem, jam vides, quanta sit iniquitas futura, si non liceat mihi cognoscere delatores, quos tametsi non obscure divinare possum, esset tamen exempli boni, ut in eos sic[2] animadverteretur, ut[3] meriti sunt. Ita enim mihi sum bene conscius, ut non dubitem aperte mendacium et improbitatem illis objicere coram rege, quicumque sint illi. Sed intelligo fraudem et technas, et scio quod metuunt hujus[4] calumniae authores. — Sunt qui cathenas et munera sibi patiuntur abs te obtrudi, sed quam tibi faverant ex animo, tu jam olim scis et experimento cognovisti. Et hoc quidem tibi soli. Hoc interea tibi polliceri non dubito, me daturum operam, ut plene rem omnem cognoscam, quod ubi factum erit, ego illos detegam, sicut decet. Scio, quam exultent adversarii pestes et carcinomata vestra, sed certo certius est, fore ut aliquando suorum scelerum dent poenas, atque utinam eae non sint conjunctae cum florentissimi regni summo detrimento, id quod plerique omnes boni et prudentes his locis verentur. Quicquid a multis jam annis abs te mihi mandatum fuit, ut hic procurarem, id summo studio et

[1] Gerhard Seveuus in Straßburg, ein Freund Sturms und Sleidans, der gleichfalls mit Bellay im brieflichem Verkehr stand.
[2] sic übergeschrieben.
[3] vor ut ein Wort (unleserlich) ausgestrichen.
[4] vor hujus: illi ausgestrichen.

fide confeci, nec est ullus qui diversum affirmare possit. Et quaecumque fuit fortuna tua, semper in observantia tui constantissimus fui, neque feci, ut quidam alii, qui cum fortunae motu se quoque moverunt ipsi, et illis adhaeserunt, quos et religionis et gentis nostrae sciunt esse acerbissimos hostes. Eadem quoque nunc est constantia mea. Et si voluissem me dare illis carcinomatis et vomicis ante aliquot annos, aut si nunc etiam vellem, facile intelligis, quod hoc ipsum mihi fuisset et hodie sit futurum fructuosum. Sed mori malim neque committam, ut ejusmodi levitas et avaritia mihi objiciatur. — Regnum vestrum multis nominibus non potest mihi non esse charissimum, et cuperem aliquid a me posse praestari, quod sit vere ex ipsius usu; verum ut aliquid faciam, quod privatim (?) sit ex usu illorum carcinomatum, nunquam adducar, et hoc sibi de me persuadere debent, me semper ex professo ipsos oppugnaturum. Vah indignitatem summam et miseriam, videre tantum regnum ab ejusmodi pestibus ad perniciem extremam gubernari! Sed quo me rapit dolor? Ignoscas velim et de me statuas, ut de homine tui observantissimo et amantissimo. — Die palmarum Palatinus Comes Elector abrogavit missam Heidelbergae. Wormaciae nihil egerunt nostri ordines, et Ratisbonam, ubi sunt publica imperii comitia, referuntur omnia. Qui fuerunt ibi superioribus mensibus Theologi collocutores nostrarum partium, abierunt Ratisbona, re nulla confecta, idque propter iniquas leges ab adversariis propositas. Hispanus ille Diazius[1], tuus alumnus, 27. die Martii jussu fratris sui germani est interfectus supra Ratisbonam, eo quod nollet ad pontificatum redire. Longa est historia, sed est primum exemplum ejus generis, quod in Germania sit editum. Reliqui caveant sibi, si sapiunt. Literas Protestantium, obsecro, ut rex quamprimum accipiat. Nihil hic est mutandum, et quod ab ipsis mentio fit mei soceri, nihil est in eo mali. Nisi illae jam reddantur, postea non facile neque tam cito impetrabimus alios. Itaque responsum a vobis expectamus, nec ante conquiescam quam cognovero me integre purgatum esse apud Cyrum. Vale. Datum Argentinae, 27. April. 1546.

Tibi devotissimus quem nosti.

fol. 18—20. Aufschrift wie vor. N. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 27. April. 1546.

XV.

Sal. Per Mathurinum librarium Parisiensem 27. Aprilis ad te scripsi, doctissime praesul, simul meas et nostrorum

[1] Ausführliche Erzählung dieses Ereignisses bei Sleidan. II, p. 435 sq. vgl. Ranke IV, S. 384 ff.

ordinum literas ad regem mittebam. Quas tibi redditas esse spero. Nunc igitur expecto responsum a vobis, et cupidissime quidem, nec prius tranquillo animo sum futurus, quam Cyrum esse placatum cognovero teque liberatum ab ista molestia, quam impurissimi quidam nebulones et mendacissimi nobis crearunt. Maxima sunt quae contulisti in me beneficia, et[1] non possum non perpetuam obtinere illorum memoriam, et aequum est, ut omne studium meum ad tuas rationes accomodem. Tua quoque commendatione et intercessione mihi partum est illud quod scis apud Cyrum, et gratias ago maximas; verum si calumniis ille pergat habere fidem et amplissimo nostrorum testimonio non credat, satis video, quid mihi sit expectandum deinceps. Itaque non ero tam improvidus, ut in illa servitute maneam, ut propter illud mediocre et non[2] nimis lautum, et incertum tamen etiam, velim semper metuere calumnias et molestiam illam subire, quotiescunque nebulones aliqui et malevoli adversum me aliquid istic excogitarint, sollicite et anxie me purgandi, simul etiam alios majores ut pro me interpellent ambiendi. Quare plane constitui, nisi vel satisfactionem illam Cyrus accipiat vel delatores illos mihi sistat, liberrime ad ipsum scribere et agere gratias et renunciare illi quod tunc solum datur, cum necessaria videtur esse illorum opera quibus datur. Ubi liber ero, nihil tale metuam et soli patriae operam meam consecrabo, et erga te nihilominus gratissimum semper animum circumferam, aliis vero pestibus illis, ubicunque potero, resistam, neque difficile mihi futurum est et aliis nonnullis hoc efficere, ut posthac non tam libere ipsorum commissariis, vanissimis hominibus, hic per Germaniam expatiari liceat. Quis enim artes illorum et fraudes et calliditatem et insidias melius novit his locis quam ex nobis nonnulli, qui nunc invidia premimur et calumnia. Circumspaciatur hic ille quem scis homo totus conflatus ex mendaciis, id quod non pauci hic norunt. O quam est ex dignitate Galliae tales emitti ad tantos viros! O quam habet egregium successorem Vangaeus in Germania! Hunc ipsum nihil dubito esse unum ex iis qui tragoediam hanc nobis excitarunt, tametsi perneget. Et vide quaeso astutiam! Interpellatus a quodam super ea re non solum negavit se quicquam ejus rei audisse, verumetiam non se credere Cyrum expostulasse tecum, et indicavit esse figmentum. Impudens et flagitiosum os! Sed quo me rapit indignitas et injuriae recordatio? Quod superest, te plurimum obtestor, patrone semper mihi observande, ne quid apud me dissimules, et libere posthac perscribas, an purga-

[1] et übergeschrieben; neque ausgestrichen.
[2] non übergeschrieben.

tionem illam meam et ordinum Cyrus gratam habeat necne. Ut enim hoc intelligam, prorsus est ex usu meo. Certe quod alias quoque dixi, nunc iterum dico, miserrimam intra paucos annos futuram esse vestrarum rerum conditionem, et ita qui multum praevidere solent omnes etiam indicant. Etenim [1] si quis ad illa carcinomata et mollitiem vitae et, quod deum inprimis offendit, ad miserorum et innocentium hominum persecutiones respiciat (libere tecum ago), quid boni sibi polliceri potest. Allatae sunt nuper a vobis ad nostros ordines literae, in quibus profitetur Cyrus graviter se animadversurum in illos qui a suorum majorum et ab Ecclesiae decretis recesserint. Nec est ut aliquis dicat, ipsum non fuisse conscium suis (?) scripti (solent enim nonnulli sic excusare). Nam fuit in iis literis addita circumstantia, cujus nemo mortalium fuit conscius praeter ipsum unum et [2] meum socerum et illum meum socium quem nosti. Sed ut redeam unde sum digressus. Cupio de mente Cyri plane cognoscere. Parvi est momenti quod ego illi praestare queam, sed tamen in his moribus in eoque vestrae Curiae statu consultum est, ut et ipse mihi prospiciam. Debebatur . . . [3].

Caesar est Ratisbonae; praeter Augustanum Cardinalem nullus est ibi princeps. Frater parricida Diazii tui Hispani cum famulo percussore detinetur captivus Oeniponti in ditione Ferdinandi, et rumor est ipsos liberatum iri. Quod si fiat, aestimare potes, quae sint hominum futura judicia. Caesar valde nostros urget, ut eo veniant ipsi. Nuper cum iret Ratisbonam, Spirae convenit Lantgravium et inter alia multis egit cum ipso, ut Ratisbonam ipse veniret, sed non potuit impetrare [4]. Comes Palatinus Elector nuper, die palmarum in maxima hominum frequentia, Missam abrogavit; ejus patruelis Philippus fuit recens apud Anglum. Turca nuper in Corinthiam invasit, agrum vastavit, crudeliter grassatus est, et captivorum turbam abduxit, et nunc in Septicastrenses dicitur exercitum educere longe maximum. Si quid ad me certo velis enuntiari, non gravaberis, opinor, cursorem aliquem mittere. Quantulum enim hoc est! Ego proximis diebus in patriam sum iturus negociorum causa, et ibi fortasse per mensem haerebo, sic ut ante Julium non sim huc rediturus. Nam et Coloniensis Archiepiscopus mihi conveniendus est in itinere, cum redibo. Dabo igitur tibi compendium, quo tuae literae ad me perveniant. Comes Franciscus

[1] etiam übergeschrieben.
[2] ipsum unum et übergeschrieben.
[3] Der hier ausgelassene Passus handelt über die Schuldforderung Sleidans und entbehrt des Interesses.
[4] Ueber diese Zusammenkunft des Kaisers mit dem Landgrafen Sleidan. II, p. 441 sq.

a Manderscheid habet arcem tribus milliaribus ab urbe Lutzen(bur)go [1], vocatur Berpurg. Hunc comitem ego invisam (fuit enim meus discipulus). Huc ergo licebit ut tua mittas. Nec enim longius a Lutecia distat quam Argentina. Si quid etiam erit paulo secretius, per Sanctalium ad me nunciare licebit, quem audio brevi ad nos rediturum esse. Praesidi Remondo libenter scriberem, sed non vacat. Cupio illi esse quam commendatissimus. Neque dubito, quin et ipsi valde doleat ista in nos excitata turba. Deus te servet incolumem Reipublicae. Datum Argentinae 10. Maji 1546.

Tibi devotissimus quem nosti.

Aufschrift ganz wie oben. fol. 21. 22.

XVI.

Sal. Ante quintum diem abhinc scripsi ad te per quendam adolescentem studiosum literarum et bonum, et literas misi ad scutum Basiliense Luteciae, ut illinc tibi redderentur. Ego in patriam hodie discedo cum uxore, sed tamen brevi hic rediturus. Interea, si quid me scire velis, optima ratio erit, ut literas Berpurgum [2] perferri cures per hominem certum, quod est comitis Francisci a Mandreschid castellum, tribus dumtaxat milliaribus ab urbe Lutzenburgo distans, ut nuper etiam scripsi. D. Jacobus [3] mihi retulit de tuis Credentialibus ad ipsum, quas nonnullis dederas. Probo quidem [4], sed quod me, quem novisse potes, ejusmodi rerum non vis conscium esse, vehementer miror et doleo. Sed deus viderit. Nisi vos utamini his locis eorum opera, qui fidem habent apud principes ac ordines nostros, frustra laboratis, et iis qui vestras norunt rationes longe facillimum est omnes conatus emissariorum vestrorum evertere [5]. Quod non dico, quod tuas rationes impedire velim (quid enim sit magis iniquum, et tu nosti), sed quod vehementer mihi acerbum est, cum video nebulones quosdam, de quorum improbitate vel tu ipse me aliquando admonuisti, suis calumniis hoc apud te efficere, ut nescio quibus potius quam mihi similium rerum tractationem putes committendam esse. Ignoscas velim, dolor hoc mihi expressit. Vale. Datum Argentinae 14. Maji 1546.

Tibi devotissimus J. Sl.

Ego in tui gratiam et commendationem longe amplissimam literas dedi ad Minorem, ut aequum est. Tu quoque

[1] In der Handschrift ein kleiner Riß, deutlich zu lesen ist nur Lutzen..go.
[2] Berpurg vocatur Germanice am Rand.
[3] Sturm, s. o. S. 174.
[4] quidem übergeschrieben.
[5] evertere übergeschrieben, omittere ausgestrichen.

certe, praesul doctissime, vicissim queas meum nomen apud ipsos promovere si velis.

Aufschrift wie oben ohne cito. fol. 23. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sleid. 14. May 1546.

XVII.

Sal. Et ex tuis literis et ex sermone Sanctii[1], quid mihi sit expectandum, intellexi, doctissime praesul. Ego certe in his moribus et iis qui nunc praesunt gubernatoribus nihil unquam mihi potui polliceri. Gratiam habeo tamen, qui tam amanda ad me. Constantiam et fidem in me nunquam desiderabis, ac praeter unum te nulli meum istic studium consecrabo, sicut nec antehac feci. A socero nihil est adhuc allatum. Quid speremus aut ab illis aut a vobis, nisi firma sit inter vos et illos amicitia, quae utinam conciliari possent! Qui sint ejus collegae, nosti. Necessario Majori et Minori erant mittendi proprii, alioquin mihi destinata pridem fuerat legatio illa, sicut Sanctius novit, et superiori aestate, mense Julio, altera, quando socer, me absente et septem dierum iter hinc distante cum uxore tunc fastidiente, ut solent gravidae, solus fuit profectus, quoniam res longiorem moram ferre non poterat. Sed idem illi, credo, qui superiori anno calumniam contra socerum et me sui commodi causa struxerunt, hanc absentiam meam fortassis extenuarunt et conantur nomen meum obscurare, quo soli ipsi aliquid esse[2] videantur. Is, cujus tu nepotem aliquando fovisti et ornasti, summae vir authoritatis in hac rep.[3] et omnium hominum integerrimus, totius rei amplum testimonium dare potest, quo non alius etiam me familiarius utitur. Is etiam ante sesquiannum illam mihi ad Britannum legationem[4] decrevit et author fuit aliis, ut ego mitterer. Alter vero ille, de quo tu me aliquando commonuisti, tametsi tunc ad vos venit, tamen publice non fuit missus, neque literis nostrorum ad Cyrum illius nomen fuit insertum. Verum alias ista tibi coram fortasse et copiosius. Haec ego quidem tibi soli. Qui sit Germaniae status, opinor, te satis novisse. Ex nostris confederatis multi pacem cum Cesare fecerunt, et inter alios Francofortenses, Ulmenses, Dux Wirtenbergensis, Memmingenses, patria[5], Domini de Josaphat. Caesar nunc est

[1] Derselbe wie der oben oft erwähnte Sanctalius?
[2] aliquid esse übergeschrieben.
[3] Gemeint ist wol Jakob Sturm.
[4] Vgl. oben die Briefe VII—IX.
[5] Friedensschluß des Herzogs v. Würtemberg mit dem Kaiser Sleidan. III, 584; für Straßburg (patria) hatten Jakob Sturm, Matthias Pharrerus, Markus Hagius mit dem Kaiser verhandelt l. c. II, 580, doch kam der Frieden erst später zu Stande III, p. 3; über den Frieden Ulms ziemlich ausführlicher Bericht des Gesandten Du Fresse (Fraxineus s. o. S. 184) an Franz I. (o. D.) bei G. Ribier p. 603—606.

Ulmae, quod est oppidum ad Danubium, potens admodum resp. et valde locuples, ut quae magnas et amplas habet foris possessiones. Ab Augusta Vindelicornm distat novem milliaribus. Firmi sunt adhuc Augustani et qui est intus belli dux magni nominis, Sebastianus Schertel, hortatur illos ad virtutem et constantiam, sed Fuggerus, praedives ille, commeat inter ipsos et Cesarem deque compositione agit. Oppidum satis quidem est munitum, sed magnitudinis, qua est Aurelia, neque munitione[1] cum hac urbe conferri potest. Constantienses etiam et Lindavienses, qui sunt ad Lacum populi (?)[2], nondum legatos de pace miserunt et firmo sunt animo. Iis qui pacem petunt Caesar imponit mulctam pecuniariam, et Wirtenbergensis dependit ei ad trecenta millia aureorum. Dant quoque fidem, se nullum esse deinceps foedus inituros, in quo non et ipse et Ferdin. frater sint comprehensi. Item nulli se prebituros auxilia contra ipsum et fratrem. Quantum ad nos pertinet, urbem habemus totius non Germaniae tantum sed aliarum quoque regionum longe munitissimam. Aut igitur ista se tuebitur aut nulla plane, si quid tamen humanis viribus tribuendum est. Religionem Caesar adhuc permittit suis dedititiis nec patitur in paciscendo ullam fieri mentionem ejus rei, callide nimirum[3] et insidiose. Nam si quid mutaret, offenderet Mauricium et duos illos Marchiones Brandeburgenses multosque alios, qui ei militant. Si nihil mutaret, interpellatus offenderet pontificem, itaque non sustinet ejus rei mentionem ullam fieri. Saxoniae dux omnem suam ditionem recuperavit et Mauricium profligavit, Lipsiam, nobile emporium, Mauricii oppidum primarium, obsidet. In eo dicitur esse Mauricii frater; ipse vero Mauricius fugae viam invenit et ad Caesarem se contulit, ut rumor est. Hussernos equites Pannonios Saxo dicitur cecidisse ad duo millia. Saxoniae Ducis fratrem Joannem Ernestum Albertus Brandenburgensis jussu Caesaris oppugnat. Quoniam tanta est hostis calliditas, egregium esset spectaculum, si pontifex posset ab eo divelli. Lubens igitur hoc scriptum his proximis diebus composui, quod velim ut per ocium legas, et si tibi probabitur, maxime cuperem istic spargi et in ipsius adeo pontificis manus insinuari. Quae tua est singularis dexteritas, facile viam inveneris, sed oportet esse valde arcanum, ne quis omnium resciscat hinc emanasse, verum ut videatur ab aliquo pontificiae religionis studioso compositum esse. Reliqua nosti. Rogo te, mi Maecenas, incumbe, ut ita fiat. Rem

[1] munitione übergeschrieben.
[2] Hiermit muß der Bodensee, lacus Podamicus, gemeint sein.
[3] nimirum übergeschr.

feceris multis hic valde gratam, et quid si imprimeretur? Sed totum judicio tuo permitto.

Quod scribis te curaturum de re mea familiari, habeo gratiam, mi patrone, et agnosco tuam erga me perpetuam beneficentiam. Cum placuerit, licebit procures per d. Sanctium, qui nobiscum agit. Ego certe maximos hoc anno sumptus feci, ut scis ejusmodi principia semper esse difficillima. Rogo cognoscam, an has acceperis. Deus te servet Reip. Dat. 27. Jan. 1547.

Tuae Cels.

devotissimus quem nosti.

Aufschrift wie vor. Nr. fol. 24. 25. Siegel abgesprungen; von Bellays Hand: Sl. 27. Jan. 1547.

XVIII.

S. Tertiam hanc epistolam ad te scribo post Vermisceti ad nos reditum easque omneis ad Moraeum, ut jussisti, nempe Calendis et 10. Novemb. De Magdeburgicis opinor vos audisse. Obsidentur jussu Caesaris etiam a Mauricio. Nam is et Brandeburgicus sunt plane vicini. Caesar eis conditiones proposuit, ut se dedant ac ipsius voluntate permittant, ut munitiones omneis demoliantur, ut omnibus Imperii decretis pareant, dependant aureorum millia ducenta, tradant 24 tormenta magna, satisfaciant Episcopo et quibusvis aliis injuriam passis, ut Caesarem ipsiusve copias quantaslibet quovis tempore in urbem recipiant, sine ulla conditione discedant ab omni foedere, nullum deinceps faciant, in quo non Caesar, frater, Austria, Burgundia sunt comprehensa[1]. Bremensibus aliquando mitiora proposuit. Hi legatos miserunt, quibuscum agitur. Principes, quo Caesaris voluntati satisfiat, auxilia subministrant contra Magdeb.; nam gravissime illi sunt accusati. Caesar prope confirmat, Concilium Tridenti rursus inchoatum iri ad medium quadragesimae, sed tamen decretum Augustanum vult ab omnibus servari. Dux Wirtembergicus ad Calend. Novemb. mortuus est[2], filius rerum potitur, nisi quantum Caesar iis locis occupat. Scis, opinor, Ferdinandum regem ante triennium ei movisse litem de tota provincia propter laesae Majestatis crimen. Ea lis jam ad finem est deducta, et solum expectatur sententia judicis. Is est Caesar. Julius amplissime Caesari promittit, quam sit pietatis et verae concordiae cupidus. Galliae rex putatur interturbaturus rationem Con-

[1] Die Erzählung bei Sleidan. III, p. 227 sq. spricht von diesen harten Bedingungen nicht, sie sind mit den den Bremern gestellten p. 215 erwähnt.

[2] Dux W.: Ulrich; sein Sohn Christoph; Sleidan. III, p. 219 sagt: sub initium Novembris; er starb am 6. Nov.

cilii, quasi locus ei non placeat, revera autem, quod actionem se (de ?) subalpina[1] Gallia metuat. Sunt alii qui putant, eum, quo est zelo erga religionem, non impediturum, quominus aliquid in Lutheranos decernatur, qui multis jam praejudiciis imo superiori Tridentino concilio magna ex parte damnati sunt. Maximilianus Genuam appulit ad 22. Novemb. ex Hispaniis. Africa Hispano praesidio est munita, magnum ea victoria nomen Caesari comparavit. Miror, te nunc praeter morem tuum ita silere, neque nostratibus rebus delectari; fortasse contemnis ob acceptam cladem et rem male gestam. Certe non est nihil, interea tamen spero nostri memoriam retinebis. Nimium (?) abes longe, nec ita tecum possum, acsi ruri domique tuae esses. Aequidem ad te cupio quam saepissime aliquid, sed quamdiu istic es, timidius ago, praesertim cum ex te non cognoscam, an meae reddantur, ne ex Moraeo quidem. Vale. 13. Decemb. 1550.

Tibi devotiss.

Has literas dedi Pelisserio, ut per Moraeum ad te, sic enim admonuisti.

Ohne Aufschrift, Siegel und andere Bemerkung. fol. 26.

Anhang[2].

I.

Clarissimo viro, domino Jacobo Sturmio patricio et legato reipublicae Argentinensis, domino et patrono suo Wormaciae.

Salutem dicit. Bucerus valde cupit et instat, ut scriptum illud ad caesarem Gallicum a me conficiatur. Ego non libenter bonas horas male velim collocare. Si per totos 28 annos adeo nihil promotum est apud illum, ut etiam nullo unquam tempore minorem spem emendationis exhibuerit quam hodie, quid opus est defatigari in re non necessaria? Verumtamen consilium tuum, ut etiam antea scripsi, vir clarissime, sequar. Nam si tibi videbitur operae precium esse, putabo causam aliquam idoneam et gravem subesse, en (cui ?) sic expediat. Alioquin hoc ipsum tempus darem historiae compositioni. Etenim a postremis ad te missis literis opportune huc est allatus primus Lutheri operum tomus, ingens volumen, in quo per occasionem inserta sunt historica multa, et quicquid in eam causam incidit ab anno 17. usque ad 20; quicquid est ejus argumenti, totum fere

[1] subal-|alpina.

[2] Die beiden folgenden Briefe verdanke ich der gütigen Mittheilung meines Freundes Koppmann in Hamburg.

perlegi. Quare institui rem ipsam statim aggredi. Scripseram ea de re Luthero [1], ut mihi subministraret. Jam vero mihi est integrum exordiri opus, tametsi opinor eum mihi responsurum et fortassis alia quaedam missurum. Quod superest, ut meo negocio finis inponatur, etiam atque etiam rogo. Spero, me propediem habiturum esse literas a meo illo veteri [2]; quicquid erit, significabo. Solum cavete vobis ab insidiis eorum, qui verbis quidem ostentant sibi vestra non improbari, sed revera vos caperent oppressos, quod ex eo facile intelligi potest, quoniam qui vestram sequuntur religionem atque doctrinam, eos omni genere crudelitatis persequuntur etc. Vale, patrone modis omnibus observande. Datum 5. Junii 1545.

Tui observantissimus

J. Sl.

Aus der Stadtbibliothek zu Hamburg, Wolf-Uffenbach'sche Briefsammlung. fol., Vol. V Nr. 49 (LX); Original, Siegel erhalten. Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand: R(eceptum) 11. Junii. Sleidani.

II.

Ornatissimo viro, domino Nicolao Bromio [3], civi Francofurtensi ac ejusdem reipublicae senatori.

Salutem. Die decima nona Januarii dominus Christophorus a Carlobitz Augusta mihi scripsit, se curaturum, ut his nundinis quinquaginta illi floreni, qui mihi debentur reliqui, ex eo quod dux Mauritius ante triennium mihi promisit, tibi pendantur. Itaque jussit, ut cyrographam ejus rei conferrem eamque sibi mitterem. Si nunc ille, quod spero, negocium ita conferat [4], obsecro, ut hinc, quem nosti, Christiano, Cratonis Mylii [5] aliquando correctori, eam pecuniae summam meo nomine tradas, at simul accipias ab eo

[1] Dieser Brief Sleidans an Luther scheint nicht erhalten.

[2] Jean du Bellay?

[3] Nikolaus Bromm geb. in Frankfurt 1517, kommt 1546 in den Rath, wird oft zu politischen Geschäften gebraucht, 1548 an den Churfürsten von Mainz und zum Kaiser nach Brüssel geschickt, wird 1554 jüngerer Bürgermeister und st. 1587 kinderlos, nachdem er seit den 60er Jahren in fortwährenden Streitigkeiten mit dem Frankfurter Rathe gelegen. Er ist Besitzer des unter dem Namen „Claus Brommen Haus" bekannten Gebäudes, in dem Melanchthon bei seiner Durchreise durch Frankfurt, vom Wormser Religionsgespräch 1557 kommend, Quartier nahm. Vgl. Fichard, handschriftl. Geschlechtergesch. (in der Frankfurter Stadtbibliothek) fasc. Bromm., und Steitz: Die Melanchthon- und Lutherherbergen in Frankfurt a. M. 1861 S. 1 ff., bes. S. 5.

[4] So für das im Original stehende: confeat.

[5] Drucker in Straßburg.

quam hujus rei causa dedi cyrographam, qua et hos quinquaginta et illos etiam quos ante biennium mihi misisti, accepisse me profiteor. In eo rem mihi feceris pergratam, et oblatam occasionem tibi gratificandi in posterum non negligam. Vale. Argentorati, 14. Martii 1548.

Joan Sleidanus.

Aus ders. Sammlung wie der vorige Brief, Vol. IV Nr. 26. Original.

Zehnte Plenar-Versammlung
der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.
1869.

Rede des Präsidenten L. von Ranke zur Eröffnung.

Bericht des Secretariats.

Rede zur Eröffnung der Plenarversammlung.

Von

L. von Ranke.

Meine hochverehrten Herren! Am heutigen Tag vollendete sich das erste Decennium des Bestehens der historischen Commission.

Eine vorbereitende Versammlung hatte bereits im Jahre 1858 stattgefunden, von welchem Jahre auch die Stiftungsurkunde datirt. Eine Verständigung über die vorzunehmenden Arbeiten war erfolgt, und ein Plan für deren Ausführung gemacht. Doch bekam alles erst eine feste Gestalt, als die Commission definitiv gebildet am 29. Sept. 1859 zusammentrat.

Wieviel hat sich seitdem um uns her und unter uns verändert! Ich will dabei nicht verweilen. Aber bei dem Schluße eines für die Gesellschaft als solche bedeutenden Zeitraums, der die ganze Hälfte des ihr zugemessenen Daseins umfassen dürfte, ist es wohl erlaubt, und selbst geziemend, einen Blick auf unsere Arbeiten und ihren bisherigen Fortgang, nicht wie dieß in jedem einzelnen Jahr in Bezug auf das eben Vorgekommene zu geschehen pflegt, sondern im ganzen und allgemeinen, zu werfen.

Der Gedanke des hochherzigen Stifters war auf die Förderung der deutschen Geschichte in ihrem gesammten Umfange gerichtet.

Nicht auf eine zusammenfassende Bearbeitung derselben in einem großen national-historischen Werke war es dabei abgesehen, noch auch auf eine bloße Publication von historischen Documenten und Denkmalen aus den verflossenen Jahrhunderten; denn das eine, an sich höchst erwünscht, wäre doch nicht durch eine Gesellschaft auszuführen, und für das andere war in der Hauptsache bereits anderwärts gesorgt: sondern die Absicht ging auf Durchforschung der einzelnen Gebiete des nationalen Lebens in der Vergangenheit und auf Zusammenstellung des dafür vorhandenen, aber noch nicht an das Licht gezogenen oder hinreichend bekannt gewordenen urkundlichen Stoffs nach den Erfordernissen der heutigen historischen Wissenschaft: das allgemein Deutsche sollte den vornehmsten Gesichtspunkt bilden, aber das Besondere, in dem dieß größtentheils erst zur Erscheinung kommt, ebenfalls seine Stelle finden.

Dem verewigten König Maximilian II. schwebte die Idee einer auf immer zu begründenden Akademie für deutsche Geschichte vor. Denn unübersehbar ist der Stoff, und wächst noch immer an. Der König hoffte durch Preisaufgaben Bearbeitungen bedeutender Ereignisse und Erscheinungen, namentlich auch Biographien ausgezeichneter Persönlichkeiten, hervorzurufen. Besonders war es sein rühmlicher Ehrgeiz für die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland etwas durchgreifendes zu veranlassen. Nichts von allem was im Laufe der Zeit, gleichviel in welcher Landschaft und in welcher Richtung, von wahrer Wirksamkeit gewesen war, sollte ausgeschlossen bleiben. Ihm würde eine Geschichte der deutschen Colonien im Osten und Norden so willkommen gewesen sein wie eine Erörterung der Beziehungen zu Italien und dem westlichen Europa. Noch mehr eine Schilderung der alten Stämme der Nation, eine Darstellung der Gauen des Vaterlandes in der Epoche der großen Kaiser, oder auch der Territorien der späteren Zeit: die Geschichte des deutschen Fürstenthums, des Adels und der Städte, des Bauernstandes, der Kirche und ihrer mannichfaltigen Institutionen, immer auf neu durchgearbeiteter urkundlicher Grundlage, aber unterrichtend für alle welche sich unterrichten wollen.

Entwürfe von so überaus großem Umfang, die mehr als Wünsche persönlicher Wißbegier erscheinen, scheitern leicht an ihrer in ein Unendliches und Unausführbares ausgreifenden weiten Tendenz. Und verbergen können wir nicht, daß nicht alles Unternommene zum Ziele geführt hat. Die Preise, welche die k. Munificenz für Arbeiten in einem oder dem andern Fach aussetzte, haben nur in wenigen Fällen die erwünschten Ergebnisse hervorgerufen. Der Genius der Zeit scheint dieser Form literarischer Production nicht mehr günstig zu sein, namentlich ist sie in dem historischen Gebiete, wo lange allgemeine Vorbereitung und angestrengte Arbeit für den besondern Zweig erforderlich sind, nicht mehr recht anwendbar. Man kann nur etwa prüfen, wer in einer abgegränzten Periode das Beste geleistet hat, und auch das schon hat seine Schwierigkeit; überdieß geschieht es bereits an andern Stellen.

Auf einer andern Seite liegt die Gefahr nahe durch Anhäufung von weitschichtigem Material, das nur für die Einzelforschung zu verwerthen wäre, das Allgemeine aus den Augen zu verlieren, sich in das Landschaftliche und Particulare zu vertiefen, der einen oder der andern Epoche den Fleiß ausschließend zuzuwenden. Der vorwaltende Gesichtspunkt mußte bleiben, wie er es von Anfang an war: das historische Leben der Nation in ihren Mittelpunkten und in ihren Gliedern als eines eng verbundenen, untrennbaren und immer zusammenwirkenden Ganzen im Auge zu behalten.

Dem entsprachen nun die Aufgaben denen wir uns mit Genehmigung des verewigten Königs seit der Stiftung der historischen Commission gewidmet haben.

Am weitesten unter unsern Arbeiten greifen die Jahrbücher der deutschen Geschichte in die Vergangenheit zurück. Auch vom nationa-

lem Standpunkte war es, denke ich, gerechtfertigt, daß wir von der Epoche der Völkerwanderung, d. h. von der Eroberung des römischen Reichs durch die deutschen Volksstämme, absahen — es würde uns in allzu entlegene Regionen geführt haben — und unsern Ausgangspunkt da nahmen wo in einem derselben eine höchste Gewalt erwuchs, die durch die Unterwerfung der Nachbarstämme in dem Innern Deutschlands die Grundlage zu der späteren Reichsvereinigung bildete. Wir haben mit dem Ursprung des karolingischen Hauses begonnen — eines Hauses das im 8. und 9. Jahrhundert dieses Werk vollbrachte, und zugleich zu einer Macht aufstieg, welche das westliche Europa umfaßte, und eine Erneuerung des abendländischen Imperiums nach den veränderten Umständen nicht allein beabsichtigte, sondern wirklich vollzog. Die Darstellung des größten aller germanischen Imperatoren liegt uns bereits zum Theil vor. Schon sind die innern Kämpfe, die dann aus dem Gegensatz der privatrechtlichen Gewohnheiten des Hauses und den localen der Landschaften mit den universalen Machtbestrebungen entsprangen und zu den Theilungen des Weltreichs führten, geschildert worden: in einem Werke welches allgemein als eine der gelungensten Arbeiten im Bereich der deutschen Geschichte betrachtet wird. Wie nun von andern Anfängen aus eine zusammenhaltende Macht in Deutschland sich bildete, die doch zugleich die Idee des Weltreichs fest hielt, das stellt die Geschichte der sächsischen Kaiser dar, von der eine neue Bearbeitung der Regierung des wieder ausschließend deutschen Königs dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft gemäß von Meisterhand und eine erste sehr ausführliche, die Geschichte des zweiten Heinrich, wenigstens großentheils vollendet, vorliegt.

Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß mir, wie früher in England und in Belgien, so noch so eben erst in Holland, eine freudige und dankbare Anerkennung dieser Arbeiten begegnet ist. Das Allgemeine war in dieser Zeit das Ueberwiegende. Die Geschichte der einzelnen Landschaften beruht auf demselben und bekommt ihr Licht davon.

Dem raschen Fortgang der Publication setzen sich mancherlei unvermeidliche Schwierigkeiten entgegen. Die Aufgabe, eine kritische Feststellung dessen was man über jeden einzelnen Moment weiß und in wie weit diese Kunde sicher ist, erfordert historische Vorbildung und eine vollkommene Vertiefung in den Stoff, dessen Durchdringung bis zu innerem Verständniß angestrebt wird. Nicht viele sind dazu berufen. Auch die aber welche in diesem Fall wären, haben doch nur selten Muße genug, um sich der Aufgabe ganz zu widmen, oder eine Stellung, um sich in den Besitz des gesammten erforderlichen Materials zu setzen. Doch ist die Arbeit über die ganze Epoche hin in gutem Zuge. Ueber eine der späteren, die Regierung Heinrichs VI., liegt ein Werk vor, das den früher genannten nahe kommt und den Gegenstand trefflich erläutert. Die Regierung ist eine für die Idee des Imperiums entscheidende: 'Illo valente imperatore', wie die Italiener Heinrich VI. begrüßten, beherrschte Unteritalien und das

Patrimonium Petri; er war mit den aufkommenden Seestädten Pisa und Venedig verbündet; er konnte nach der einen Seite hin seine Hand nach Aragon, und auf der anderen nach Konstantinopel ausstrecken. Denn die Gegenwirkung, die von dorther namentlich auf Unteritalien ausgeübt wurde, rief den Gedanken eines Orient und Occident umfassenden Reichs hervor: ein mit der Idee der Kreuzzüge zusammenhangender Gedanke, dadurch gefördert, aber auch gehindert. Hätte Friedrich I. gewollt, so hätte er Konstantinopel einnehmen können. Heinrich VI. dachte nun zugleich den König von England, der eine Zeitlang sein Gefangener war, in Abhängigkeit zu halten und mit dessen Hülfe den König von Frankreich zur Leistung des Huldigungseides zu nöthigen. Fast zu weit ausgreifend erscheint der Versuch mit dem er umgieng, diese Würde zugleich erblich zu machen. Ein solches Vorhaben brauchte nur in den Gesichtskreis zu treten, um alle noch unabhängigen Fürsten die es in Europa gab, besonders aber die mächtigen deutschen Dynasten, denen auf das Kaiserthum selbst und dessen Besitz ein Anrecht zustand, gegen sich aufzureizen.

Jedermann weiß es im allgemeinen, doch werden es die Jahrbücher im einzelnen noch besonders darthun, wie dieser Rückschlag erfolgte, wie an der Stelle des Kaiserthums das Papstthum zu jener Herrschaft gelangte die es im 13. und 14. Jahrhundert besaß, so daß vornehmlich Deutschland in Gefahr gerieth seinen nationalen Zusammenhang zu verlieren.

An diesem Punkt setzen die Verhandlungen der deutschen Reichstage an. Von unschätzbarem Werth verspricht unsere Sammlung der Reichstagsacten zu werden. In den früheren Jahresberichten hat man gelesen, mit welchem Eifer und welcher Mühewaltung Hand daran gelegt worden ist den zerstreuten und in den Archiven zum Theil begrabenen Stoff zusammenzubringen. Der erste Band, der die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts betrifft, ist erschienen und hat die beste Aufnahme gefunden. Sei es mir erlaubt eines einzelnen Momentes zu gedenken der dabei hervortritt, und der bezeichnend ist für den Fortgang der Geschichte sowie für die Gesichtspunkte Kaiser Karls IV. Denn wenn es darauf ankam dem Uebergewicht der römischen Curie, welche seit anderthalb Jahrhunderten bestimmend in die Königswahlen und alle deutschen Angelegenheiten eingriff, und von welchem seine eigene Thronbesteigung Zeugniß ablegte, doch auch Widerstand entgegenzusetzen, wie es bereits der Sinn der goldenen Bulle war, so trifft es sehr zum Ziele, wenn wir nunmehr erfahren, daß der Kaiser im Jahr 1376 die Wahl seines Sohnes durchsetzte, ohne die Genehmigung des Papstes erhalten, vielleicht selbst ohne sie gesucht zu haben. In Rom hielt man noch immer an dem Begriffe fest, daß die Beistimmung der apostolischen Autorität zu einer Wahlhandlung im deutschen Reich erforderlich sei. 'Licentia et assensus' des römischen Stuhls sollten dabei nicht entbehrt werden können. Karl IV. war nicht geneigt das anzunehmen; selbst das Wort 'bene-

placitum', auf dem man in Rom bestand, mißfiel ihm. Er suchte das Wort 'benevolentia' zur Geltung zu bringen — ein geringer, aber nicht unwesentlicher Streit wegen ein paar nahe verwandter Worte, der damals für beneplacitum, d. h. zu Gunsten des Papstthums, entschieden ward. Denn noch ungebrochen war die Autorität des römischen Stuhls in den Gemüthern wie sein Einfluß; man erlebte es bald darauf nach dem Ausbruch des Schisma. Die Landfriedensschlüsse und ihre Bestimmungen hängen von der Stellung ab, welche Kaiser, Fürsten und Städte zu dem einen der Prätendenten der apostolischen Autorität annahmen. Diese Verhältnisse, auf denen fortan das deutsche Reich beruhte, der kaiserlichen und der päpstlichen Autorität, der Fürsten und der Stände in besonderen oder allgemeinen Versammlungen, treten gleich in dem ersten Band auf das anschaulichste hervor. Man hat nichts mehr als den Fortgang dieser so glücklich angefangenen Sammlung zu wünschen. Die deutsche Geschichte kann auch in den spätern Jahrhunderten ohne die Kunde und Erforschung der Verhandlungen an den Reichstagen nicht begriffen werden. Selbst der immerwährende Reichstag ist einer durchgreifenden Behandlung von Grund aus würdig. Die Masse des Stoffes ist geeignet jeden abzuschrecken der Hand daran legen will. Aber geschehen muß es doch. Nicht als ob die Geschichte der Nation darin aufgienge; sie hat noch ganz andere, particulare Wurzeln, aber von dem Verhältniß zu der Repräsentation der Einheit nahm zuletzt auch jeder einzelne Stand seine Stellung her.

Bleiben wir aber bei den Zeiten stehen wo die Reichstagsacten beginnen, so werden diese nach andern Seiten hin durch die Arbeiten der Commission mannichfaltig gefördert. Besonders ist das bei den Städtechroniken der Fall, die schon eine stattliche Reihe von Bänden bilden, die sich nunmehr sowohl über die nieder- als über die oberdeutschen Gebiete erstrecken. Die vornehmste der fränkischen Städte, Nürnberg, die vornehmste der schwäbischen, Augsburg, und unter den niederdeutschen zwei der einflußreichsten, Braunschweig und Magdeburg, haben bereits eingehende und umsichtige Bearbeitung gefunden. Mit besonderm Interesse bemerkt man die Anfänge. Sie fallen in die Zeiten Karls IV. Die Magdeburger Schöppenchronik beginnt mit dem großen Sterben im J. 1350. Die ersten Aufzeichnungen, welche den spätern nürnbergischen Chroniken zu Grunde liegen, stammen von einem Altbürger her, der in den städtischen und allgemeinen Angelegenheiten dieser Epoche eine Rolle spielte; die Sage, die ihm eine Sendung an Kaiser Karl IV. zuschreibt, ist zwar, wie wir jetzt lernen, unhaltbar, insoweit sie sich auf ihn selbst bezieht; aber ohne Grund ist sie nicht; einer seiner nahen Verwandten vollzog diese Mission. Vielleicht die bedeutendste von allen ist die jetzt zwar nicht zum erstenmal, aber doch urkundlich und vollständiger als bisher veröffentlichte Chronik von Augsburg, die sich mit den Unruhen des Jahrs 1368, die der Gründung der Zünfte vorangingen, beschäftigt

die Notizen darüber bereits in Zusammenhang bringt, und Urtheile selbst über den Kaiser einflicht.

Besonders ist es auch das 13. Jahrhundert, in welchem sich, nach Ausschluß des höfischen Gesangs und der auf Politik bezüglichen Gedichte der Minnesängerzeit, das historische Volkslied in seinem eigenthümlichen Charakter über alle Kreise hin entwickelt. In der particular wie allgemein vielleicht lebensvollsten Epoche erscheinen Chronisten und historische Gesänge in voller Blüthe. Unsere Kunde des 14. und anfangenden 15. Jahrhundert wird dadurch trefflich erweitert.

Eine andere Seite des Lebens dieser Zeit, die commercielle und handelspolitische, werden die Recesse der Hansetage enthüllen, deren Herausgabe durch den Tod Lappenbergs verzögert worden ist, aber demnächst bevorsteht; sie wird ein reiches und zum großen Theil unbekanntes Material zu allgemeiner Kenntniß bringen.

In die zweite Hälfte des 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts führen uns die wittelsbachischen Correspondenzen ein. Das dynastische Interesse, das dabei hervortritt, ist nicht das größte das sie darbieten. Die beiden Zweige, in die das Haus verfiel, repräsentiren die beiden in stetem Antagonismus stehenden Parteien, von denen Deutschland und die Welt erfüllt war. Der Briefwechsel, von dem der erste Theil erschienen ist, deckt diese Beziehungen auf. Wir werden den folgenden Bänden, deren Druck begonnen hat, noch mannichfaltige Aufklärungen verdanken.

Wenn diese Arbeiten der Commission sich alle auf frühere Jahrhunderte beziehen, so verbreiten dagegen die Forschungen der deutschen Geschichte, welche in regelmäßiger Folge erscheinen, sich über alle Theile der deutschen Vergangenheit; in ihnen vereinigen sich die Mitglieder der Commission mit andern, namentlich auch jüngern Forschern zu gemeinsamer Arbeit; sie bilden für diese eine Art von Palästra, in der sie ihre Kräfte mit einander messen.

Für die letzten Jahrhunderte tritt nun aber besonders die Geschichte der Wissenschaft ein, welche das geistige Leben der Nation in großem Umfang zu ihrem Gegenstand hat. Selbst der Antagonismus der beiden religiösen Parteien erscheint da wieder in einer andern Form. Von vielem Werth sind die beiden Werke über die Geschichte der protestantischen und katholischen Theologie, die bereits erschienen sind. Man sieht die theologische Entwicklung der Zeiten: die protestantische in einer unermeßlichen Beweglichkeit; die katholische, auf ihrem eigenen Standpunkt sehr strebsam, beide im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung. Nach anderen Seiten des gemeinschaftlichen Lebens hin führen uns die andern Publicationen. Die Absicht war nicht, und konnte es auch nicht sein, die wissenschaftlichen Bestrebungen der Deutschen gesondert von denen anderer Nationen zu behandeln. Nur eben ihr Antheil an der Entwicklung der Wissenschaften sollte dargelegt werden. Von großem Werth ist: in welchem Verhältniß wir uns während des 18. und 19. Jahrhunderts zu den

politischen Ideen der Zeit, andererseits zu den großen Aufgaben der Kunst und Poesie verhielten, welche Theorien darüber in Deutschland emporkamen, welchen Antheil wir in unserer binnenländischen Position doch an der Entwicklung der geographischen Wissenschaft, der Kunde des Erdglobus nahmen; ferner auch wie die Landwirthschaft durch Wissenschaft und Application fortgeschritten ist. Ich berühre hier nur was an das unmittelbar Historische angränzt; für das Gebiet des rein Wissenschaftlichen, das einen so großen Theil des deutschen Lebens ausmacht, haben wir vieles schon empfangen, und wichtiges erwarten wir noch: für die Geschichte der Naturwissenschaft, der Sprachwissenschaft, der Historie selbst und der Philosophie, das Ideale sowohl wie das Reale.

Nur einen gleich im Anfang ergriffenen Entwurf haben wir bisher zurückgelegt. Indem wir die großen Institute des öffentlichen Lebens ins Auge fassen, dürfen wir nicht der Persönlichkeiten vergessen. Der Gedanke einer Biographie aller namhaften Deutschen in lexikalischer Form ist in unserer letzten Sitzung wieder aufgenommen worden. In allgemeinen biographischen Handbüchern, die anderswo verfaßt, sind die Deutschen nicht etwa mit Ungunst behandelt und geradezu vernachlässigt: allein über viele der wirksamsten und für die Geschichte der Nation bedeutendsten Männer findet man vielleicht gar keine oder nur unzureichende Notizen bei den Ausländern. Etwas anderes ist das welthistorisch Wichtige, etwas anderes das Nationale, der Erinnerung Würdige. Es ist unsere eigene Sache, unserer großen Mänoer zu gedenken, und nicht allein dieser, sondern auch derer die sich überhaupt ein wesentliches Verdienst in Staat und Kirche, Literatur und Kunst, selbst im industriellen und mercantilen Leben erworben haben. Eine ungeheure Aufgabe, den Lebensumständen so vieler gründlich nachzuforschen und ihr Gedächtniß zu erneuern oder festzuhalten. Es ist schwer die Gränzen zu ziehen, die Auswahl zu treffen, die Notizen zu sammeln, das Bedeutende genugsam hervorzuheben, und doch auch dem Geringeren gerecht zu werden. Man erschrickt, wenn man sich den Umfang vorstellt und die Schwierigkeiten erwägt. In Dingen dieser Art aber muß man sich nur vornehmen die Sache so gut wie möglich zu machen. Denn das Leben wird immer von dem Leben beherrscht; nur unter den bestimmten Umständen, mit beschränkten Kräften kann man arbeiten.

Nun denn, ein Theil unseres Wegs ist zurückgelegt; ein anderer, vielleicht der größere, liegt vor uns. Auch nach dem Absterben unseres hochgesinnten Stifters ist uns der Schutz und die Unterstützung seines hohen Nachfolgers sicher. Statt der Männer großen Namens, die uns entrissen worden, sind andere Kräfte von großem Verdienst und hoher Energie uns zur Seite getreten.

Was wir leisten ist freilich immer nur ein Theil von dem was zu leisten wäre. Den Nachkommen wird unendlich viel zu thun übrig bleiben. Füllen wir nach bestem Vermögen unsere Stelle aus!

Bericht des Secretariats.

München im October 1869. In den Tagen vom 29. September bis 4. October dieses Jahres hielt die historische Commission ihre statutenmäßige Plenar-Versammlung. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen außer dem Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath v. Ranke aus Berlin, an den Verhandlungen Antheil: Hofrath Ritter v. Arneth, Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs, aus Wien, Professor Dümmler aus Halle, Professor Hegel aus Erlangen, Geheimer Regierungsrath Pertz aus Berlin, Director v. Stälin aus Stuttgart, Professor Wackernagel aus Basel, Professor Waitz aus Göttingen und Professor Wegele aus Würzburg; die einheimischen Mitglieder waren sämmtlich zugegen: Professor Cornelius, Reichsrath v. Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Reichsarchivdirector v. Löher, Staatsrath v. Maurer, Reichsarchivrath Muffat, General v. Spruner und der Secretär der Commission Professor v. Giesebrecht.

Der Vorsitzende, daran erinnernd, daß gerade vor zehn Jahren, am 29. September 1859 die erste Plenar-Versammlung zusammengetreten sei, warf in der Eröffnungsrede einen Rückblick auf die bisherige Thätigkeit der Commission und stellte die vollendeten oder begonnenen Arbeiten derselben in ihrem Zusammenhange untereinander dar; er wies darauf hin, wie sie sämmtlich mit dem großen nationalen Gedanken in Verbindung stünden, welcher den verewigten König Maximilian II. bei der Gründung geleitet habe und in welchem König Ludwig II. das Werk seines hochgesinnten Vaters fortsetzt. Der Druck dieser Rede wurde gewünscht und ist inzwischen erfolgt (Allgemeine Zeitung 1869 Nr. 230 Beilage; wiederholt vorher S. 201).

Ueber die Geschäfte des letztverflossenen Jahres erstattete der Secretär den statutenmäßigen Bericht. Nach demselben waren von den durch die Commission herausgegebenen Schriften seit der letzten Plenar-Versammlung in den Buchhandel gekommen:

1) Deutsche Reichstagsacten. Bd. I enthaltend: Deutsche Reichstagsacten unter K. Wenzel. Erste Abtheilung 1376—1387. Herausgegeben von J. Weizsäcker.
2) Chroniken der deutschen Städte vom 14 bis ins 16. Jahrhundert. Bd. VII enthaltend die Magdeburger Schöppenchronik, bearbeitet von Dr. K. Janicke.
3) Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, gesammelt und erläutert von R. v. Liliencron. Bd. IV.
4) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. VIII enthaltend Geschichte der Sprachwissenschaft von Th. Benfey.
5) Bayerisches Wörterbuch von J. Andreas Schmeller. Zweite mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung I—III.

6) Jahrbücher der deutschen Geschichte: die Zeit Karl Martells von Th. Breysig.
7) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. IX.

Mit Unterstützung der Commission ist ferner im Drucke erschienen:
Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, erläutert von J. G. Lehmann (zwei Bände).

Die Mittheilungen des Secretariats und die Berichte, welche im Laufe der Verhandlungen die Leiter der einzelnen Unternehmungen erstatteten, legten dar, daß auch eine nicht geringe Zahl anderer Werke bereits unter der Presse sei und die Arbeiten der Commission überhaupt nach allen Seiten im raschen Fortgange stünden; außerordentlich werden dieselben gefördert durch die preiswürdige Liberalität, mit welcher die hiesigen und auswärtigen Behörden, wie die Verwaltungen der Archive und Bibliotheken alle Bestrebungen der Commission zu unterstützen fortfahren.

Für die noch fehlenden Abtheilungen der Geschichte der Wissenschaften wird von mehreren ausgezeichneten Gelehrten mit großem Eifer gearbeitet. Die Geschichte der germanischen Philologie und Alterthumskunde, bearbeitet von Professor v. Raumer in Erlangen, wird jetzt zunächst dem Druck übergeben werden. Da auf die Mitwirkung der Gelehrten, welche früher die Geschichten der classischen Philologie, der Historiographie und der Medicin übernommen hatten, leider nicht mehr gerechnet werden kann, sind Verhandlungen eingeleitet worden, um für diese Abtheilungen neue bedeutende Kräfte zu gewinnen.

Die Arbeiten für die Herausgabe der deutschen Städtechroniken sind auch in diesem Jahre nach verschiedenen Seiten fortgeführt worden. Professor Hegel, der Leiter des ganzen umfangreichen Unternehmens, hat selbst die Bearbeitung der Straßburger Chroniken von Closener und Königshofen übernommen; sie werden zwei Bände füllen, von denen der erste schon in den nächsten Wochen die Presse verlassen wird. Die Bearbeitung der Nürnbergschen Chroniken aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1505 ist von Professor v. Kern in Freiburg so weit gefördert worden, daß im nächsten Jahre der vierte Band der Nürnbergschen Chroniken wird in den Druck gelangen können. Dieser Band wird die Fortsetzungen, beziehungsweise Zusätze zu den bereits gedruckten älteren Chroniken von Ulman Stromer und der Chronik aus K. Sigmunds Zeit bis zum Jahre 1487 enthalten, die weiteren Fortsetzungen von Tucher bis 1499, wie von Deichsler bis 1505 werden voraussichtlich noch einen fünften Band der Nürnbergschen Chroniken füllen. Die Herausgabe der Kölnischen Chroniken ist durch die sprachliche Herstellung der Texte der Hagenschen Reimchronik und der im Jahre 1499 gedruckten Chronik van der hilligen stat van Köln, welche der philologische Mitarbeiter Dr. C. Schröder in Rudolstadt ausgeführt hat, vorbereitet worden. Die Herausgabe des zweiten Bandes der Braunschweiger Chroniken in der Bearbeitung des Archivars Hänselmann steht in Aussicht. Der Druck der Lübeckschen Chroniken hat wegen

einer längeren Krankheit des Professor Mantels, welchem die Bearbeitung übertragen ist, noch aufgeschoben werden müssen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsacten haben ihren regelmäßigen und ununterbrochenen Fortgang. Der zweite Band wird in den nächsten Monaten in den Druck kommen; er wird die zweite Hälfte der Regierung K. Wenzels umfassen. Die Sammlung, welche für die Zeit K. Ruprechts gemacht ist, soll auf ein Maß zurückgeführt werden, welches die Bewältigung des Stoffs in einem Bande ermöglicht. Fur die Regierung K. Sigmunds sind drei Bände bestimmt. Schon jetzt haben sich mehrere Nachträge zum ersten Bande gefunden und weitere Ergänzungen werden sich später ergeben. Diese sollen in einem Supplementband zusammengefaßt werden, welcher nach dem siebenten für die Regierung Albrechts II. bestimmten Bande erscheinen soll. Die Reisen, welche der Herausgeber, Professor Weizsäcker, und seine Mitarbeiter, Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen und der hiesige Archivsecretär Dr. Schäffler, nach dem Elsaß, Bamberg, Nürnberg und Augsburg gemacht haben, sind für das Unternehmen in mehrfachem Betracht gewinnreich gewesen.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs lag eine neue Abtheilung im Manuscript vollendet vor; dieselbe umfaßt die Geschichte K. Pippins von Dr. Oelsner in Frankfurt a. M. Die Geschichte Ludwigs des Frommen vom Archivar Dr. Simson in Düsseldorf wird der nächsten Plenar-Versammlung druckfertig vorgelegt werden. Dr. Steindorf in Göttingen ist in seinen Arbeiten für die Geschichte K. Heinrichs III. weiter vorgeschritten und wird auch die Geschichte K. Konrads II. behandeln. Dr. Arndt in Berlin hat die Geschichte K. Heinrichs V. übernommen.

Die Sammlung der historischen Volkslieder der Deutschen ist mit dem vierten Bande zum Abschluß gediehen. Der Herausgeber, Geheimer Rath v. Liliencron, wird zunächst ein Supplementheft folgen lassen, welches den musikalischen Theil der Volkslieder erläutert; der Druck desselben hat bereits begonnen. Ein zweites Supplementheft, ein Glossar enthaltend, soll später folgen.

Der sechste Band der Weisthümer ist im Druck fast vollendet und wird schon in den nächsten Tagen in die Oeffentlichkeit treten. Damit wird auch diese Sammlung, welche J. Grimm begonnen und Professor R. Schröder in Bonn unter Oberleitung des Staatsraths v. Maurer fortgeführt hat, einen vorläufigen Abschluß erhalten. Als nothwendige Ergänzung des Werkes wird jetzt ein ausführliches Wort- und Sachregister ausgearbeitet werden; das letztere soll eine möglichst vollständige und bequeme Uebersicht des gesammten Materials der Sammlung geben.

Für die letzte Redaction der Hansarecesse ist es gelungen Dr. K. Koppmann in Hamburg zu gewinnen; mit dem größten Eifer hat er sich der Arbeit unterzogen, so daß endlich der Druck auch dieses Unternehmens, welcher durch Lappenbergs und Junghans' Tod so

lange verzögert ist, beginnen kann. Der erste Band wird die Hanserecesse bis zum Jahre 1367 umfassen.

Auch die Resultate der seit einer Reihe von Jahren in den deutschen und außerdeutschen Archiven mit Aufwendung sehr bedeutender Mittel angestellten Nachforschungen für die Correspondenz des Wittelsbachschen Hauses im 16. und 17. Jahrhundert werden demnächst in mehreren bedeutenden Publicationen an das Licht treten. Von der durch Professor Kluckhohn bearbeiteten älteren pfälzischen Abtheilung ist die höchst werthvolle Correspondenz Churfürst Friedrichs III. bereits zum Theil publicirt und wird mit dem zweiten Bande, der jetzt im Drucke ist, abgeschlossen werden. Auf Grund der vom Reichsarchivdirector von Löher geleiteten Arbeiten der älteren bayerischen Abtheilung wird sodann eine Sammlung von Actenstücken erscheinen, welche besonders für die Reichsgeschichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Interesse sind. Diese Sammlung wird den Titel führen: „Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus". Die beiden ersten Bände derselben, von Dr. v. Druffel bearbeitet, umfassen ein sehr reichhaltiges Material zur Geschichte des Schmalkaldischen Kriegs und des Religionsfriedens; vom ersten Bande lagen bereits einige Druckbogen vor. Die Ergebnisse endlich der von Professor Cornelius geleiteten Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung werden in einer einzigen Sammlung unter dem Titel: „Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher" zusammengefaßt werden. Auch von dieser Sammlung ist der erste Band bereits im Druck begriffen und wird nach Ostern ausgegeben werden können; er wird in der Einleitung eine Darstellung der Unionsbestrebungen in der letzten Zeit des 16. Jahrhunderts, dann die Acten der churpfälzischen Politik von 1598 bis 1608 enthalten. Die Briefe und Acten des dreißigjährigen Krieges werden, wie die Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, im Verlage der M. Riegerschen Universitäts-Buchhandlung erscheinen. Dr. M. Ritter, welcher den ersten Band bearbeitet hat, ist zugleich damit beschäftigt gewesen, die Münchener Archive für die weitere Entwickelung der churpfälzischen Politik zu durchforschen. Professor Cornelius und sein Mitarbeiter Dr. Stieve haben inzwischen die kaiserliche Bibliothek und die Archives de l'Empire zu Paris untersucht, zunächst um das französische Material für die Krisis in den deutschen Angelegenheiten der Jahre 1609 und 1610 zu erheben. Die Zeit, welche der Pariser Aufenthalt übrig ließ, widmete Dr. Stieve den bayerischen Papieren zu München, deren Durchsicht bis zum Jahre 1619 im nächsten Winter vollendet sein wird.

Die neue Ausgabe von Schmellers Bayerischem Wörterbuch ist in raschem Fortgange; mit nicht genug zu rühmender Sorgfalt und Hingebung führt Dr. Frommann die höchst mühevolle Arbeit durch.

Die Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte wird in

der bisherigen Weise auch ferner fortgeführt werden; der Druck des zehnten Bandes hat bereits begonnen.

Die Commission hatte in ihrer vorigen Plenar-Versammlung zwei neue Unternehmungen in das Auge gefaßt, welche nach der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Genehmigung auch bereits im Laufe des Jahres in Angriff genommen wurden. Das eine betrifft eine Sammlung der historischen Gedichte der deutschen Lyriker im 13. Jahrhundert. Professor W. Wackernagel, der dieses Unternehmen zuerst angeregt, hat die Ausführung desselben in Gemeinschaft mit Dr. M. Rieger in Darmstadt übernommen und vorbereitet. Das andere ist die vom Geheimen Rath v. Ranke und Reichsrath v. Döllinger beantragte allgemeine Biographie der Deutschen. Für dieses Unternehmen umfassendster Art ist in dem Geh. Cabinetsrath a. D. Freiherrn v. Liliencron ein Redacteur gewonnen worden, der alle erforderlichen Eigenschaften in hervorstechendem Grade besitzt. Freiherr v. Liliencron, der seinen Wohnsitz jetzt hieher verlegt hat, wohnte den Verhandlungen bei, welche über die Begrenzung, Einrichtung und Ausführung des Werkes in der Plenar-Versammlung gepflogen wurden. Um ihn bei den einleitenden Arbeiten weiter zu unterstützen, wurde ein besonderer Ausschuß aus hiesigen Mitgliedern der Commission bestellt und in denselben Reichsrath v. Döllinger, Reichsarchivdirector v. Löher und Professor v. Giesebrecht gewählt. Wie das Werk die Theilnahme der gesammten deutschen Nation in Anspruch nimmt, wird auch auf die Mitwirkung der deutschen Gelehrtenwelt im weitesten Umfang gerechnet. Ein Programm soll in möglichst kurzer Frist veröffentlicht werden.

Das erste Decennium, welches die Commission beschlossen hat, ist reich an Arbeit und Gewinn gewesen; mit frischen Kräften tritt sie in das zweite ein, um die großen Werke, welche sie vor Jahren begonnen, zu vollenden und die neuen Aufgaben, welche ihr gestellt sind, zu lösen. Man wird es in Deutschland nie vergessen, daß Alles, was sie für die historische Wissenschaft geleistet hat und leisten wird, Bayerns Königen Maximilian II. und Ludwig II. zu verdanken ist.

Die Wahlverschreibung Karls des Fünften in ihrer Genesis.

Von

O. Waltz.

Die so wichtige Frage, wie entstand die Verschreibung Karls des Fünften, ist zur Stunde ungelöst[1]. Wir wissen weder von wem, noch wann der Gedanke ausging, noch wie er zur Durchführung kam. Zwar haben Manche Manches zu erzählen, nur der geschulte Forscher nicht[2]. Was lehren nun die Acten?

Dienstag, den 14. Juni 1519, beschlossen die Kurfürstenräthe zu Frankfurt a. M. diesen Antrag an ihre Herren zu bringen: Vor Verhörung der böhmischen Botschaft und dem singenden Amt möchten die Kurfürsten sich zusammenfinden und von Abwendung der Mängel sprechen, welche ihnen begegnen könnten nach der Wahl eines römischen Königs. Sachsen hatte ihn stellen lassen[3]; wie ich bemerke, die einzige Chur, welche noch keine Reverse der Thronbewerber entgegengenommen. Denn Mainz[4], Köln, Pfalz und Brandenburg hatten sich mit Oesterreich-Spanien; Pfalz, Trier, Köln und Brandenburg mit Frankreich ins Vernehmen gesetzt, um nach etwaiger Wahl ihr „Herkommen und Recht" bestätigt, ihre Mängel entfernt zu sehen. Zum Unglück sind die Verhandlungen, welche man wenige Wochen vor der Wahl in Mainz mit Frankreich führte, noch immer un-

[1] Von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Sämmtl. Werke) I, 264.

[2] Die Nachrichten Sleidans (Io. Sleidani commentarii ed. am Ende I, p. 75. 76) und seiner vornehmsten Quelle (De electione et coronatione Caroli V. Caesaris per Georgium Sabinum im Corpus reformatt. ed. Bretschneider XX, 503 sqq.), welche unausrottbar wiederkehren, verdienen keine Beachtung, auch wenn sie hie und da der Wahrheit nahe kommen.

[3] Münchener geh. Staatsarchiv. Kurpfälzische Wahlacten fol. 60: Geratslagt in der kurfursten rathe durch ir rethe zu Franckfurt dinstags nach dem pfingsttag anno 19. . . . als Sachsen anzeigen lassen, das gut were, das die kurfursten vor verhorung der Behemischen botschafft und dem singenden ampt die kurfursten (!) aigner person zusamen komen weren und von allerhande mengelln und geprechen, so inen nach welung eins Ro. konigs begegnen mocht, redten, wie dasselbig vor welung zu furkomen, das darnach nit zu gescheen wer . . .

[4] Die Cardinalscreirung des Erzbischofs von Mainz war, was wohl zu beachten ist, auf kaiserlichen Wunsch erfolgt. Depesche des Venetianers Marco Minio in der Chronik des Marino Sanuto in Wien. Vol. 25. Di Roma, 28. 29. Apr. 1518: Era sta consistorio per far cardinal l'argiepiscopo Moguntino elector di l'imperio a requisition di l'imperador.

bekannt[1]. Hingegen liegt die Verschreibung von Oesterreich-Spanien vor. Darin gelobt Maximilian für sich und seinen Enkel[2]: 1. Nach seiner Wahl zum römischen König bestätigt Karl von Spanien alle Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten und alte Gewohnheiten, welche die Kurfürsten und ihre Vorfahren vom heiligen Reich erlangt[3]. Er erneuert diese Bestätigung als gekrönter römischer Kaiser[3]. Seine Wahl bereitet den Kurfürsten, ihren Nachkommen und Erben keinen Abbruch an ihrer Wahlfreiheit. Maximilians und Karls Erben maßen sich keiner Succession als Erzherzoge zu Oesterreich an. Maximilian, Karl und Ferdinand, und ihre Nachkommen und Erben, drängen die Kurfürsten bei ihren Lebzeiten nicht, einen römischen König zu wählen. 2. Falls Maximilian ablebt und Karl außerhalb des Reiches weilt, wird mit der Kurfürsten Rath ein Regiment errichtet. Dasselbe wird mit Deutschen besetzt und auf Kosten Karls unterhalten. Die hohen Hofämter stehen nur Deutschen zu. Karl residirt zumeist in Deutschland, bringt zurück, was dem Reich entfremdet worden und bedient sich in Reichssachen der deutschen Sprache[4]. Zielt der eine Revers auf den Habsburger ab, so der andere auf den König von Spanien. Den Letzteren ratificirte Karl am 24. Dezember 1518[5].

Soweit waren die Dinge gediehen, als der sächsische Antrag den Beifall der Kurfürsten fand. Da arbeitete man Bedenken aus und eröffnete die Berathung. Protokolle über die Sitzungen sind leider nicht erhalten; wir entrathen brieflicher Nachrichten; doch liegen Aufzeichnungen vor, welche im Kurkolleg zur Sprache kamen: ein Gutachten in den Erzkanzleracten und in Spalatins Papieren.

Jenes[6], wohl von Mainz verfaßt, bestimmt den Thronbewerber: Frieden und Recht zu erhalten; ein Reichsregiment zu errichten; der Kurfürsten Herkommen und Recht zu sichern; die Lehenpflicht in billigere Form zu kleiden; keinen Reichstag anzusetzen, keine Auflage auszuschreiben, keinen Zoll zu erheben, keinen Krieg noch Bündniß einzugehn ohne Rath und Willen der Kurfürsten; die großen Handelsgesellschaften zu reformiren oder gänzlich abzustellen; das vom

[1] Spalatins Nachlaß herausgeg. von Neudecker und Preller I, p. 112. 113. Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2, 121. 122. Möglich, daß die kurtrierischen oder kurbrandenburgischen Acten, von denen ich keine Einsicht nahm, hierüber Aufschlüsse geben. Die kurkölnischen Acten sind weder in Köln noch in Düsseldorf.

[2] Die Reverse mit dem Datum: Augsburg, den 1. September 1518, sind gedruckt bei Bucholtz, Gesch. Ferdinands des Ersten III, 665 ff. Gudenus, Codex diplomat. IV Nr. 286.

[3] Goldene Bulle, cap. II, §. 8. 9.

[4] Aus der Zeit der Wahlverhandlungen finden sich einige eigenhändige, durchaus deutsch geschriebene Briefe Karls von Spanien an den Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen. Kurpfälz. Wahlacten im Münchener geh. Staatsarch. Sächsische Sitzungsberichte. 1853 S. 175 ff.

[5] Gudenus, Cod. diplomat. IV Nr. 288.

[6] Mengel und notturfft im reiche yetzo in erwelunge eins newen Romischen konigs zu versehen. Wiener geh. Haus-, Hof- u. Staats-Archiv. S. Beilage I.

Reich Gekommene zurückzubringen; vom Reich nichts zu versetzen, zu veräußern noch zu entfremden ohne Rath und Willen der Kurfürsten; das Reich auf seine Kosten mit Deutschen zu regieren; die rheinischen Kurfürsten nicht zu beschweren mit mancherlei Zollbefreiungen; die Beschwerden gegen die Curie abzustellen; Aufruhr und Empörung des Adels zu verhindern; die Zusammenkünfte der Kurfürsten zu dulden und gegen deren Freiheiten keine Mandate zu gestatten. Forderungen, welche zum größeren Theil schon vorlängst waren erhoben worden.

Dieses[1] ist vor Allem bedeutsam, weil es neben den Kurfürsten die Stände nicht außer Rechnung läßt entgegen dem sächsischen Antrag. Es hält dem zu Wählenden vor: daß er den Reichsgesetzen lebe; nicht Krieg noch Bündniß eingehe, noch einen Reichstag ansetze ohne Wissen und Willen der Kurfürsten; daß er Kurfürsten, Fürsten und Stände handhabe bei ihrer Obrigkeit; daß er ohne Wissen der Kurfürsten, Fürsten und Stände, denen es nachtheilig sein möchte, keine Privilegien, Ge- und Verbote aus königlicher Kanzlei gebe; daß er dem Rechte Vorschub leiste, wenn ein Kurfürst, Fürst oder Anderer, an seinem Regalrecht betrübt, den Weg der Klage betrete; daß er keinen Kurfürsten, Fürsten noch Andern mit Krieg oder Gewalt überfalle; daß er Frieden und Recht unterhalte und Geistliche wie Weltliche gegen ihr Herkommen nicht beschwere; daß er Versammlungen zu Roß und Fuß verbiete, wodurch Jemand überzogen werden möchte. Das Gutachten schließt mit den Worten: aus den Artikeln, so man in Mainz koncipirt, wäre auch etwas zu nehmen.

Auf Grund der Reverse und Gutachten erwuchs der Entwurf der „Verschreibung", wie er sich findet im Reichsarchiv[2]. Einige Punkte blieben unausgeführt, bis man ersehe, wer König werde[3]. Denn mit nichten war der Entwurf nur für Karl von Spanien bestimmt. Die Kurfürstenräthe erklärten, die Artikel seien verzeichnet worden, bevor man gewußt, wer die Krone erlange; sie seien nicht „auf König Karl sonderlich gestellt"[4]. Am 24. Juni 1519 hat der

[1] Spalatins Nachlaß I, p. 111. Die Artikel rühren nicht von Sachsen her, wie man nach dem Fundort vermuthen könnte. Schon der Schlußsatz spricht dagegen.

[2] Reichserzkanzleracten in Wien. Notula und verschreybung des Ro. konigs den churfursten geschworen und geben. S. Beilage II. Die endgültige Fassung erschien nach der Wahl im Druck. Sie führt den Titel: Die verschreibung uñ verwilligung des allerdurchleuchtigisten, großmechtigisten herrñ herrn Karln Romischer und Hispanischer Konig gegen dem heiligen Reich. Das gar leblich zu hören yst. Panzer, Annalen I Nr. 948. Während der ganzen Wahlhandlung gebrauchte man den Ausdruck Verschreibung. Goldast, Politische Reichshändel I, p. 44. 45. Spalatins Nachlaß I, p. 101. Es wäre endlich an der Zeit, dem ursprünglichen und deutschen Namen den Vorzug zu geben vor dem späterhin erst eingeschleppten Wort Kapitulation.

[3] Bedenken mit der Rückaufschrift: Johann von Lutzenrott, Doctor Wolffgangk Ketwigk, in den Reichserzkanzleracten zu Wien. K. k. geheim. Haus- Hof- und Staats-Archiv.

[4] Replic der Kurfürstenräthe in den Reichserzkanzleracten zu Wien.

englische Gesandte Pace von der Verschreibung dunkle Kunde[1]. Bei Aufstellung des Entwurfes machten sich Johann von Lutzenrott und Dr. Wolfgang Ketwigk bemerklich. Wenigstens ist ein Bedenken erhalten, das ihre Namen als Aufschrift trägt[2]. Es läßt sich über den Lehneid aus[3] und die Anzahl des fremden Kriegsvolks, das nach Deutschland geführt werden dürfe. Die Festsetzung der letztern stellt es ins Ermessen der Kurfürsten oder räth damit zu verziehen, bis man sehe, wem die Krone zu Theil werde. Dann wird die Frage erörtert, ob die Artikel den Rechten entsprächen. Wiewohl es nicht Sache des Unteren sei, führt das Bedenken aus, dem Obern Gesetze zu geben, so seien doch die Artikel auf die goldene Bulle, gemeines Recht und Anderer Ehrbarkeit gestellt, so daß ein römischer König sie nicht wohl verwerfen könne; sie seien ihm billig vorzuhalten. Zum Schluß erinnert es noch, der Böhmen zu gedenken und die Kurfürsteneinung nicht zu vergessen.

Wie sich unschwer denken läßt, werden in der Verschreibungsnotel die Sätze der Reverse und Gutachten im Einzelnen schärfer gefaßt, hin und wieder modificirt[4] und um etliche erweitert. So ist dem Bewerber zur Pflicht gemacht, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und die Kirche in seinen Schutz und Schirm zu nehmen; keine Stände vor ein Gericht außerhalb des Reichs zu laden; kein fremdes Kriegsvolk nach Deutschland zu führen ohne Rath und Willen der Kurfürsten; die Reichssteuern und Gefälle, so man Privaten zugewandt, wieder herbeizubringen und beim Reich zu belassen; Lehen, welche dem Reiche oder ihm selber heimfallen würden, nicht mehr zu verleihen, sondern zum Vortheil des Reichs zu verwenden bis es wieder zu Ansehen käme; das mit

[1] Pace to Wolsey. Dated, Mentz 24. June (according to marginal note before the fire). Brewer, Lettres and papers, foreign and domestic, of the reign of Henry VIII. Vol. III, part. I Nr. 326. „Aus merklichen Ursachen die heilige Christenheit und das römische Reich betreffend" war der Act der Wahl vom 17. auf den 27. Juni 1519 verschoben worden (Goldast, Politische Reichshändel p. 39. 40. 45). Man wird nicht irre gehen, wenn man die Ausarbeitung der Wahlverschreibung als eine derselben bezeichnet.

[2] S. S. 217 N. 3. Dr. Wolfgang Ketwigk war kurbrandenburgischer Rath und Kanzler. Er erscheint urkundlich in den Jahren 1515 — 1553. Riedel, Cod. diplomat. Brandenburg. Namensverzeichniß bearb. von Heffter II, 143. Ich halte auch Johann von Lutzenrott für einen Kurfürstenrath, kann indeß nicht ermitteln, in wessen Diensten er gestanden. Der maréchal de Juliers Lutzenraedt, welchen Heinrich von Nassau am 8. Februar 1519 in einem Schreiben an Margaretha von Oesterreich erwähnt (Le Glay, Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche II, p. 212), ist schwerlich mit ihm identisch. Bei Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. des Niederrheins IV Nr. 494. 537, kommt vor ein Bertram von Lutzenrode, here zomme Hardenberg, amptman zu Blanckenberg.

[3] Erstlich den eydt betreffen, ist derselbe eyde gestelt ut (folgt die Formel, welche Art. 7 des Entwurfes angefügt ist) und dafur beratslagt, das dieselben wort und sonderlich das wort getrewe alle articlel in dem vorigen eydt begriefsen inhalte.

[4] Z. B. Art. 4. Art. 17.

Reichshülfe Erlangte dem Reich zuzueignen; die Vicariatserlasse genehm zu halten; die Münzgebrechen abzustellen; den ersten Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben; vom Verwilligungseid sich nicht lösen zu lassen; sobald als möglich ins Reich zu kommen und nach Empfang der Königskrone die Kaiserkrone zu erstreben. Aus einer Sicherstellung der Kurfürsten, was beantragt und beabsichtigt war, ist eine Verschreibung für das Reich geworden. So lautet denn auch der Titel [1].

Bald kommt zum Entwurf ein Zusatz, der offen auf Karl von Spanien zielt: der zu Wählende wird verpflichtet, die Männer nicht zur Regierung zu ziehen, welche vordem darin gestanden und Kurfürsten, Fürsten und Stände auf mancherlei Weise beschwert [2]. Man wollte Maximilians Räthe verdrängen, vor Allem den Cardinal von Salzburg, welche die Gunst des Reiches verscherzt [3]. Nun waren sie als Karls Commissäre erschienen und konnten für genannten Artikel kein „liebevolles Verständniß" hegen. So ließ man ihn wieder fallen. Doch erhellt daraus zur Genüge, daß man kurz vor der Wahl nur einen Bewerber ins Auge faßte und für Karl von Spanien die Verschreibung modificirte. Einiges ward in der Form gemildert [4], Anderes materiell verschärft. Hatte man zuvor beantragt, die Abstellung der Beschwerden im Reich einem zu errichtenden Regiment oder den Vicaren anheimzugeben, so sah man nun von Letzteren ab und wahrte nur ihre Rechte gegenüber der neuen Ordnung (Art. 4). Hatte man den Bewerber verpflichtet, vom Reich nichts zu verpfänden, zu veräußern noch zu entfremden, noch Reichssteuern und Gefälle Privaten zuzuwenden ohne Rath und Wissen der Kurfürsten, so machte man jetzt den Zusatz, ohne Zulassen sämmtlicher Kurfürsten (Art. 12. Art. 27). Hatte man die großen Handelsge-

[1] Panzer Annalen I Nr. 948. — Es könnte sich Einer versucht fühlen, auf Grund der politischen Stellung, welche einzelne Kurfürsten einnahmen, die Punkte zu entwickeln, welche der oder jener beantragt. Man würde sich indeß lediglich im Kreis der Vermuthung bewegen.

[2] Art. 16.

[3] Pace to Wolsey. Frankfort, 3. July 1519. Die Kurfürsten wünschten, that the late emperor's councillors shall be excluded from the government, by which they are much disappointed, for they have only advanced the king of Castile that they might rule in the old way. Brewer a. a. O. Nr. 351. Vgl. ebendaselbst Nr. 384.

[4] Es wurde gestrichen: in Art. 1: unverdienter sachen zu der wirden des Ro. koniglichen namens und gewalts erhaben; in Art. 7: ire lehenpflicht und den eidt, so sie ein zeit lang here uber gewonlich gemeine alte forma etlicher gefallens nit one nachteil und verachtung derselben fordersten gliedder des reychs gestelt, gebreitet und erweitert worden; in Art. 15: sie die churfursten und andere desselben reichs stende mit den reichstagen, wie bißhere bescheen, cantzleygelt, nachreysen, uffslegen oder stewer one notturfftiglich und one redlich dapfere ursach nit beladen. Im Hinblick auf die österreichisch-spanischen Unterhändler, welche nun gewonnenes Spiel hatten, tilgte man einige Ausfälle gegen Maximilian I.; dessen rücksichtslose Regierungsweise war nach Spalatin die vornehmste Ursache zur Aufstellung einer Wahlverschreibung.

sellschaften verboten oder doch reformirt wissen wollen, so verlangte man jetzt deren Aufhebung (Art. 20). Hatte man den zu Wählenden verpflichtet, das mit Reichshülfe Erlangte dem Reich zuzueignen, so legte man ihm noch auf, ohne Reichshülfe Erlangtes ans Reich zu bringen, wofern es demselben zustehe; auch änderte man in dem Satze, es müsse ihm keine Hülfe werden zu Gunsten seiner Erblande — zu Gunsten eines Vornehmens wider Wissen und Willen der Stände (Art. 29). Hatte man die Wahlfreiheit sich verbriefen lassen, so glaubte man nun noch bemerken zu müssen, was dawider versucht und gethan werde, solle null und nichtig sein (Art. 32). Endlich strich man den Artikel, es solle der Bewerber vom Verschreibungseid sich nicht lösen lassen (Art. 33) und tilgte einige Weitschweifigkeiten.

Die österreichisch-spanischen Unterhändler scheinen ohne Bedenken den Entwurf genehmigt zu haben; wir hören von keiner Beanstandung[1], von keinerlei Weigerung. Erst nach vollzogener Wahl erhoben sie Schwierigkeiten. Am 28. Juni 1519 fiel Karl die Krone zu. Die Kurfürsten sandten nach Höchst[2], wo die Verordneten des Spaniers lagen, und ließen die Wahl verkünden. Auch thaten sie ihnen zu wissen, so sie Befehl und Vollmacht hätten, in Unterhandlungen einzutreten, sei man ihrer gewärtig. Und sogleich des andern Tages fuhren die Gesandten „mit großem Schall und Jubiliren" den Main hinauf nach Frankfurt. Da machten sie mancherlei Ausstellungen an dem genehmigten Entwurfe und läugneten ihre Berechtigung dies uud jenes zuzugestehen[3]; sie begannen zu markten und feilschen[4]. Zunächst wollten sie geändert wissen, daß König Karl von Spanien sich der römischen Königswürde mit der Bedingniß unterzogen, die Wahlverschreibung genehm zu halten (Art. 7). Sie beantragten, dafür zu setzen, er habe sich mit den sechs Kurfürsten aus freiem, gnädigem Willen der Artikel vereint, sie angenommen, bewilligt und zu halten zugesagt; eine Aenderung der sich die Kurfürsten fügten. Der Errichtung eines Reichsregiments schenkten die Com-

[1] Man müßte denn aus der Verschiebung des schon begonnenen Wahlacts vom 27. auf den 28. Juni 1519 (Goldast, Politische Reichshändel p. 45) auf eine solche zurückschließen wollen.

[2] Ich halte es für überflüssig, wie anderwärts, so hier den Irrthümern des Sleidan und Sabinus im Einzelnen nachzugehn. — Neben den officiellen Abgesandten eilte der Neffe des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, Johann Friedrich, nach Höchst, um als der erste die „neue Zeitung der Election" zu eröffnen. Er erhielt dafür ein Geschenk von 400 Gulden in Gold. Kurpfälzische Wahlacten im Münchener geh. Staatsarchiv. Fink, Geöffnete Archive f. d. Gesch. des Königreichs Baiern III, Heft 2.

[3] Pace to Wolsey. Frankfort, 3. July 1519. The electors and ambassadors can not agree upon the articles the electors have proposed to them, for the latter now deny that they possess the authority they said they had before the election. Brewer a. a. O. Nr. 351. Vgl. ebenda Nr. 363.

[4] Bedenken der Commissäre mit der Aufschrift „zusetze uff etlich artickel" und Replic der Kurfürstenräthe in den Reichserzkanzleracten zu Wien.

missäre Beifall; sie wollten, so erklärten sie, gerne davon reden hören. Doch hielten die Kurfürstenräthe entgegen, es könne ohne Beisein der andern Stände, welche es mit berühre, zur Zeit nicht darüber verhandelt werden; es bedürfe dazu eines Reichstags und sei für jetzt genügend, einen solchen zu bewilligen und umgehend auszuschreiben. Man kam zum Artikel vom Lehneid. Die alte Formel desselben, welche der Würde der Kurfürsten und Fürsten zu nahe zu treten schien, war im Entwurf der Verschreibung vereinfacht und gemildert worden (Art. 7). Der Schwur aufs Evangelium, dem König (Kaiser), seinen Nachfolgern sowie dem heiligen Reiche getreu und hold, gehorsam und gewärtig zu sein wider alle Menschen, sollte nur noch lauten: dem König (Kaiser) treu und hold zu sein. Es sollte das Gelöbniß fallen, nicht in dem Rath zu sein, wo wider dessen Person, Ehre, Würde oder Stand etwas vorgenommen werde, noch auch darein zu willigen. Es sollten einzelne Ausdrücke ermäßigt oder entfernt werden. Nun wandten die Commissäre ein, sie hätten keine Vollmacht, den neuen Eid zu gewähren; er sei dem alten Brauch entgegen, berühre die höchste Gewalt eines römischen Königs. Man möge darauf verzichten, zumal er leicht die übrigen Stände wider die Kurfürsten aufbringen könne. Dagegen bemerkten die Kurfürstenräthe, wären die Commissäre berichtet, warum man den Absatz also gestellt, daß dies der Eid der Treue im Rechte sei und Alles in sich begreife, was der alte Eid enthalte, sie würden ihr Ansinnen fallen lassen. Bei der Verpflichtung des römischen Königs, keinen Krieg noch Bündniß einzugehn (Art. 10. 14); keine Steuer aufzulegen, keinen Reichstag anzusetzen (Art. 15); keinen neuen Zoll zu vergeben noch einen alten zu erhöhen (Art. 21) und keine Reichssteuer zu verschenken (Art. 27) ohne Rath und Willen der Kurfürsten, wollten die Commissäre deren Stimmeneinheit in Stimmenmehrheit ermäßigt wissen. Es gelang nicht, damit durchzudringen. Nur bequemten sich die Kurfürstenräthe, in dem Artikel: wir sollen und wollen kein Bündniß eingehn ohne Wissen und Willen der Kurfürsten (Art. 10), die Aenderung zu machen: wir haben denn die sechs Kurfürsten zuvor und zu passender Zeit an gelegene Malstatt erfordert und ihrer Aller oder der Mehrheit Willen erlangt. Zu dem Artikel, den Kurfürsten, Fürsten und Andern wieder zu dem zu verhelfen, so ihnen gewaltsam entzogen worden, und sie dabei zu schirmen (Art. 11), und zu dem Absatz: das vom Reich Gekommene herbeizubringen und dabei zu belassen (Art. 12), wünschten die Commissäre hinzugefügt: mit Hülfe des heiligen Reichs. Dies schlugen die Kurfürstenräthe ab; doch ließen sie erklären, falls ein Heerzug nothwendig würde, müßte dies mit Rath ihrer Herren geschehen, die sich dann wohl aller Gebühr zu halten wissen würden. Bei der Nöthigung des römischen Königs, ohne Verzug dem Reich auszuliefern, was er selbst oder die Seinen vom Reich widerrechtlich innehätten (Art. 13), begehrten die Commissäre zu wissen, was wohl Kaiser Max hinterlassen, das ihm oder den Seinen nicht rechtmäßig zuge-

hört, denn sie wüßten nichts zu nennen, oder aber zu erklären, wie der Artikel solle verstanden werden. Hier war es, wo die Kurfürstenräthe bemerkten, der Artikel sei mit nichten auf Karl von Spanien allein gestellt, sondern niedergeschrieben worden, bevor man gewußt, wer König werden solle. Sie versähen sich indessen, wo Karl etwas vom Reich innehabe ohne rechtmäßigen Titel, er werde es dem Reich wieder zustellen. In dem Artikel: wir sollen und wollen keinen Krieg beginnen in oder außer dem Reich, noch fremdes Kriegsvolk ins Reich führen ohne Rath und Willen der Reichsstände, zum wenigsten der sechs Kurfürsten (Art. 14), bekämpften die Commissäre den Zusatz: noch fremdes Kriegsvolk ins Reich führen. Wolle man aber dabei beharren, so möge man hinzufügen: wo wir von wegen des Reichs oder das heilige Reich bekriegt würden, mögen wir jegliche Hülfe gebrauchen. Und die Kurfürstenräthe willigten ein.

Zu dem Satze: keinen Reichstag anzusetzen ohne Wissen und Willen der Kurfürsten (Art. 15), beantragten die Commissäre zu setzen: wo dringende Sachen vorfielen und es an Zeit gebräche, die sechs Kurfürsten oder ihre Mehrzahl um ihren Rath zu fragen, möge Karl selber den Reichstag ausschreiben, doch allein im deutschen Reich; ein Vorschlag, welchen die Kurfürstenräthe ohne Weiteres ablehnten. In dem Artikel: keinen Kurfürsten, Fürsten noch Andern ohne Ursache, unverhört, also schwindlicher und gefährlicher Weise, wie oft geschehen, in Acht und Aberacht zu thun (Art. 18), wurde auf Antrag der Commissäre, welche die Ehre Maximilians geschädigt sahen, von den Kurfürstenräthen die Worte gestrichen: also schwindlicher und gefährlicher Weise, wie oft geschehen. An der Verpflichtung des römischen Königs, Lehen, welche dem Reiche oder ihm selber heimfallen würden, nicht mehr zu verleihen, sondern zum Vortheil des Reichs zu verwenden, bis es wieder zu Macht gelange (Art. 28), änderten die Commissäre: Lehen, welche etwas Merkliches ertragen, und nahmen des Königs Erblande aus. Dies gaben die Kurfürstenräthe zu und erweiterten den Satz: Lehen, welche etwas Merkliches ertragen, als Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen. Zu dem Artikel: mit oder ohne Reichshülfe Erlangtes dem Reiche zuzueignen, sofern es demselben zustehe (Art. 29), wollten die Commissäre setzen: gegen Erstattung der Unkosten, was die Kurfürstenräthe nicht einräumten. Schließlich wurde in dem Artikel: was gegen die Verschreibung geschehe, solle ohne Wirkung und der König gebunden sein, Widerrufungsbriefe auszustellen (Art. 37), auf Andrängen der Commissäre statt des Worts Widerrufungsbrief: Urkunde oder brieflicher Schein von den Kurfürstenräthen gesetzt.

Es waren, wie man sieht, nicht wenige Punkte, welche hier zur Erörterung kamen. So nachgiebig auch die Kurfürsten schienen, ihren Einfluß ließen sie sich nicht schmälern; die nothwendige Stimmeneinheit z. B. gaben sie nur in einem Artikel preis: da blieben sie unerbittlich,

Am 3. Juli 1519 wurde die Verhandlung zu Ende geführt.

Die Commissäre erklärten sich nochmals bereit, ein Reichsregiment zu errichten und Kurfürsten und Fürsten darin zu gebrauchen. Denn sie hätten Gewalt, mit der Kurfürsten Rath eine Regierung einzusetzen im Namen und auf Kosten königlicher Majestät. Man möge ihnen also behülflich sein und hier oder anderen Orts noch einige Tage verharren, um die Ordnung ins Leben zu rufen[1]. Welche Antwort die Kurfürsten gaben, ist uns nicht überliefert. Es kam zu keinem Beschluß. Die Commissäre stellten die Sache dem König in Spanien anheim[2]. Der Lehneid weckte aufs Neue die Gegenrede der Unterhändler. Sie wiederholten ihre Ausstellungen und baten beim alten Eid zu bleiben, zumal nach Aussage der Kurfürsten der neue dasselbe enthalte, oder die Sache beruhen zu lassen bis zum Erscheinen des römischen Königs; der werde sich wohl mit ihnen vergleichen[3]. So ward der Artikel gestrichen. Der Eid aber blieb auch in Zukunft der gleiche wie zuvor. Die Sätze: den Kurfürsten, Fürsten und Andern wieder zu dem zu verhelfen, so ihnen gewaltsam entzogen worden und sie dabei zu schirmen (Art. 11), und: das vom Reich Gekommene herbeizubringen und dabei zu belassen (Art. 12), welche die Kurfürstenräthe erläutert hatten, wollten die Commissäre verstanden wissen gemäß der berührten Erklärung: der König solle den Kurfürsten, Fürsten und Andern nach rechtmäßiger Erkenntniß wieder zu dem verhelfen, so ihnen gewaltsam entzogen worden, und sie dabei beschirmen; er solle das vom Reich Gekommene herbeibringen und dabei belassen. Im Falle ein Heerzug nothwendig würde, solle ihm die Hülfe des Reiches werden nach Rath und Willen der Kurfürsten. Hiemit waren dieselben vermuthlich einverstanden; von Einwendungen wenigstens ist keine Spur zu finden. Sie entwarfen sofort die Nebenverschreibung[4], welche König Karl zu beschwören habe, wenn er zur Krönung nach Aachen komme, entboten die Commissäre zum Römer, dort in die große Rathstube, und nahmen mit der Verschreibung „das Jurament“ entgegen, daß König Karl die Artikel, welche ihnen die Unterhändler von seinetwegen überreichten, stets, fest und unverbrüchlich halten und nichts dawider thun wolle, so wahr ihm und den Verordneten Gott helfe und die Heiligen[5].

[1] Zettel mit der Aufschrift: Ko. commissarien regiment betr. in den Reichserzkanzleracten zu Wien. S. Beilage IV.

[2] Heinrich von Nassau an Kurfürst Friedrich von Sachsen. Dieſt, am 14. tage Auguſt. Ernestinisches Gesammtarchiv in Weimar. Reg. D. p. 33 Nr. 58. Brewer a. a. O. Nr. 363.

[3] Ko. comissarien etlich articel eydt und anderes betr. Reichserzkanzleracten in Wien. S. Beilage III.

[4] Goldast, Politische Reichshändel p. 48. Der Antrag, Zeugen hinzuzuziehen und urkundlich zu nennen, wurde nicht zum Beschluß erhoben.

[5] Die Wahlverschreibung, welche Karls V. Bruder Ferdinand als römischer König einging (i. J. 1531), findet sich in den Archiven zu Brüssel und Wien.

Beilagen[1].

I.

Mengel und notturfft im reiche yetzo in erwelunge eins newen romischen konigs zu versehen.

Articuli future provisionis in imperio erigende.

(Aufschrift auf der Rückseite des Bogens).

Erstlich fried und recht, als die gruntfesten alles erlichen und bestendigen gewalts, ufzurichten und zu halten.

Item ein löblich erlich regiment im reiche ufzurichten, damit die mengel, die bißher zu beschwerunge aller stende uberflussig gewest, reformirt und in gut ordnunge gestelt werden.

Item das den churfursten, als den forderſten gliedern des reichs, ire alt herkommen, recht, privilegien, pfantschafft und ander von alter herkhommenn herlicheit vorbehalten und in guter form versichert werde.

Item nachdem der churfursten und anderer fursten lehenspflicht etwas fast uber gemeyn gewonliche form der trewkheit erstreckt und außgedenet ist, den churfursten als dem capitel eins Romischen konigs unnd forderſten gliedern des reichs etwas nachteylig und auch etlicher maß verechtlich were, dieselb form pillich in redlicher und achtlicher maß zustellen, die nit also hoch underthenikheit in solchen grossen erlichen gewelten und stenden uff ire truge und doch der substantz nichts beneme.

Item das, wie von alter herkhomen, ein Ro. könig keinen reichstag ausschreibe one sondern furrath und bewilligunge der churfursten.

Auch ein Ro. könig kheinen kriege inn oder ausserhalb des reichs one furrath und bewilligung der [der stende[2] und sonderlich der] churfursten furneme oder anfahe, auch khein buntnuß oder eynigunge mit frembden nation mache, die dem reich zu schaden, nachtheil oder widerstant reychen möchten.

Item khein uffschlage oder uffsatze im reiche one bewilligung und rathe der churfursten ufzusetzen oder zu machen.

Item nachdem die großen geselschafft der kauffgewerbe dem reiche mergliche scheden fugen, dieselben zu reformiren oder gar abzustellen, wie dann hievor auch furgenommen, aber nit volnstreckt worden ist.

Item zu versehen, was vom reiche an frembde nation khommen oder gezogen ist, möglichen vleiß furzukern, solichs wider darzu zu pringen nnd dabey pleibenn zu lassen.

No.[3] grosse verfallen herschafft und andere merglich lehen, auch confiscirt gutere, dem reiche wider zuzupringen.

[1] Nach den Wahlacten Karls V. im Reichserzkanzlerarchiv zu Wien. Geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv.

[2] Zusatz von anderer Hand.

[3] Dieser Absatz ist an den Rand geschrieben.

Item nichts vom reiche one verwilligunge der churfursten zu versetzen, zu verschreiben, zu verkauffen, zu beschweren, zu vereussern oder zu entfrembden in kheinen wege.

Item mit dem reiche oder seinen gliedern one verwilligunge, wie obsteet, nichts zu kriegen, noch khein vhede oder kriege anzufahen.

Auch das reiche uf seinen costen mit frommen, redlichen Teutschen, den churfursten gefellig, zu regiren.

Item nachdem vormals etlich zeit her manigfaltiglich gesucht ist, die churfursten am Rhein mit vieln zolfryhungen zu beschweren, auch sie dadurch ye zu zeiten an iren zöllen merglich beschwerunge entpfangen, ist die große notturfft, solichs hinfur als ein große verderplich beschwerunge by einem Romischen konig zu furkhomen. Ist auch von alter nit also herkhommen.

Item zum furtreglichsten zu furkommen die merglich beschwerunge, die teutsch nation vom stul zu Rome lydet mit unformlichen gracien, reservation, annaten, mit verbrechunge der concordaten und anderm.

Item wege furzunemen, damit die ufrure, so der adell der ritterschafft ein zeit lang wider fursten und andere merglich stende des reichs geubet und die stende ires gefallens getrungen haben, [ufrure und entborung, ein zeit lang wider fursten und andere merglich stende des reichs geubet zu großer beschwerung, dadurch die stende wider recht mit gewalt getrungen worden sint [1]], abgewendet, unnd die stende und sonderlich die churfursten by friede und recht vor solchem unzimlichem gewalt gehalten unnd gehanthapt werden [2].

Zusammen zu kommen, so offt die notturfft des rychs und irer aller notturfft thut erfordern.

Item das vil mandate wider der churfursten fryheiten ußgangen, das iren churf. [3] beschwerlich und nit zu gedulden.

It. keinen newen zolle zu erheben, auch kein alten zu erheben one wissen und willen der churfursten.

II.

Notula und verschreybung des Ro. konigs, den churfursten geschworn und geben.

(1. a). Wir N., erwelter Ro. konig, bekennen offentlich und thun khunt allermenglich mit diessem brieff: Als [wir [4]] aus schickung des almechtigen w i r in kurtzverruckten tagen durch die wale der hochwirdigen durchleuchtigen n. n. und churfursten u n v e r d i n t e r s a c h e n zu der wirden des Ro. koniglichen namens und gewalts erhoben, erhohet und gesetzt sein, die auch got zu lobe, dem heiligen reich zu ehren und umb gemeins der Cristenheit und Teutzer nation nutz

[1] Nachträgliche Aenderung.
[2] Das Folgende ist beigefügt von anderer, flüchtiger Hand.
[3] Fehlt g. = gnaden.
[4] [ ] enthält spätere Zusätze. Das gesperrt Gedruckte ist im Entwurf gestrichen.

willen uff uns genomen, der beladen und mit dem gedinge fur worten und zusagen underzogen.

(2. b). Das wir in zeit solcher konigklichen wirden, ampts und regirung die cristenheit und den stule zu Rome, auch bepstliche heiligkeit und die kirchen, als derselben advocat, in gutem bevelch und schirm haben; darzu und besonderlich in bemeltem Ro. reich friden, recht und einigkeit pflantzen und uffrichten, das die auch gehalten und iren gepurenden gangk dem armen als dem reichen gewynnen und haben, denselben, auch freiheiten und altem loblichen herkommen nach, gerichtet werde, verfugen sollen und wollen.

(3). Und in sonderheit die vor gemachten gulden bullen, ko. landfrieden und andere des heilgen reichs ordenung und gesetze confirmiren, ernewen, und wo not, dieselben mit rathe gemelter churfursten, fursten und anderer stende bessern, wie das gelegenheit des reichs yder zeit erfordern wirdet.

(d 4). Darzu ein loblich, ehrlich regiment mit frommen, annemlichen, dapffern, verstendigen, redlichen lewten Teutzer nation neben etlichen churfursten und fursten, wie vormals bedacht und auff der ban gewest, damit die mengel, gebrechen und beschwerungen allenthalber schwebende abgeleynt, reformirt und in gute wesen und ordenung bracht werden, zum geschicklichsten dasselbig durch sie zu bedencken oder sein kan, uffrichten und stellen, oder solchs den verordenten vicarien bevehlen und yden an seinen gepurenden enden thun lassen [doch den beden churfursten Pfaltz und Sachssen an iren rechten und freiheiten, was sie der des vicariats ampts halber haben, unschedlich].

(5). Und furnemlich die Teutschen nation, das heilig Ro. reich und die churfursten, als die fordersten glidder desselben, auch anderer fursten, graven, hern und stende by irer hohe, wirden, recht, gerechtigkeit, macht und gewalt, yden nach seinem standt pleiben lassen, one unser und menigklichs intrag oder verhindern.

(6). Darzu inen ire regalien, oberkeit, freiheit, privilegia, pfantschafft und gerechtigkeit, auch gebrauch und guth gewonheit, so sie bißher gehapt oder in ubung gewest sein, zu wasser und zu lande, one alle weigerung in guther bestendiger form confirmiren und bestettigen, sie auch daby als Ro. konig handthaben, schutzen unnd beschirmen; doch menigklich an seinen rechten one schedlich.

(g. 7). Auch [haben wir] inen den churfursten, fursten und furstmessigen irc lehenspflicht und den eidt, so sie ein zeit lang here uber gewonlich gemeine, alte forma etlicher gefallens nit one nachteil und verachtung derselben forderſten gliedder des reychs gestelt, gebreitet und erweitert worden, miltern und auff ein zimlich, erbare, rechtmessig forma ziehen lassen[1].

[1] Eine churfürstliche formula juramenti v. J. 1486 s. bei Lünig, Corp. jur. feudal. german. I, 604.

linen bisher etlicher massen nachteilig gesetzt und gestattet worden ist, gemiltert und uff gemeine form des rechten stellen lassen, wie nachvolget, des wir uns auch hinfuro von inen also benügen und settigen lassen sollen und wollen. Ich [N] Ludwig Pfaltzgraff by Rhein, hertzog in Bayern, des heiligen Ro. reichs ertztruchsses und churfurst, gelobe und schwere zu got und den heiligen uff das heilig ewangelium, das ich nw hinfuro euch, dem allerdurchleuchtigen, großmechtigsten fursten und hern, hern [N] Ro. khonig, als meinem allergnedigsten und rechten hern, wil getrew und holt sein, ewer gnaden und des reichs schaden warnen, frommen und bestens werben, auch alle dasjenig, so ein getrewer churfurst einem Ro. konig von recht oder gewonheit schuldig ist und pillich [ist] thun]. [Nota schweren die geistlichen uff ire brust und die weltlichen uff das heilig evangelium].

(8). Wir lassen auch zu, das sie, die churfursten, yhe zu zeiten nach vermoge der gulden bullen, nach irer gelegenheit, des heiligen Ro. reichs zu irer notturfft[1], auch so sie beschwerlichs obligen haben, zu bedencken nnd zu beratslagen, zusammen komen mogen, das wir nit verhindern noch irren, derhalben auch keinen widderwillen oder ungnade gegen inen sampt oder sonder schopffen noch entpfahen, sonder uns in dem und anderm der gulden bullen gemesse, darzu gnedigklich und unverweislich halten sollen und wollen[2].

(9). Wir sollen und wollen auch alle unzimliche, hessige buntnus, verstrickung und zusammenthun der underthan, des adels und gemeinen volcks, auch die entporung, uffrure und ungepurlich gewalte, gegen den churfursten, fursten und andern furgenomen, und die hinfuro gescheen mochten, uffheben, abschaffen und mit ihrer der churfursten, fursten und anderer stende rathe und hilff daran sein, das solche, wie sichs gepurt und pillich ist, in kunfftig zeit verbotten und furkomen werde.

(k. 10). Wir sollen und wollen darzu fur uns selbs auch kein buntnus oder eynung mit frembden [als Ro. ko. ins reichs hendeln] nation, noch sunst im reich one rathe, wissen und willen der sechs churfursten machen noch uffrichten [wir haben dan zuvor die sechs churfursten deßhalb an gelegne malstat zu zimlicher zeit erfordert und iren willen semptlich oder des mererteils auß inen in solchem erlangt].

(l. 11). Was auch die zeit her einem yeden churfursten, fursten, hern und andern oder der voreltern oder vorfarn geistlichs oder weltlichs stands der gestalt one recht geweltigklich genomen oder abgetrungen [söllen und wellen] der pillicheit, wie sichs [in recht] gepurt und recht ist widder zu dem seinen verhelffen, by solchem auch, so vhil er rechts hat, handthaben, schützen und schirmen, one alle verhinderung, uffhalt oder sumnus.

Zu dem und insonderheit sollen und wollen wir dem heiligen Ro. reich und desselben zugehorden nit allein one wissen, willen und

[1] Zu irer und des heiligen Rom. reichs notturfft?
[2] Am Rande ist zu diesem Absatze hinzugefügt: nota.

zulassen gemelter churfursten [samptlich] nichts hingeben, verschreiben, verpfenden, versetzen, noch in andere wege vereussern oder beschweren, sonder uns auch aufs hochst bearbeiten, und allen moglichen ernst und vleiß furwenden, dasjenig, so darvon kommen, als verfallen furstenthumb, herschafft und andere, auch confiscirt und unconfiscirt mergklich guther, die zum teil in andere frembder nation hende ungepurlicher weyse gewachssen, zum furderlichsten widder darzu zu bringen, zueygen, auch daby pleiben lassen, doch menigklichem an seinen gegeben privilegien, rechten und gerechtigkeiten unschedlich.

(n. 13). Und ob wir selbs oder die unsern ichts, das dem heilgen reich zustendig und nit verliehen, noch mit einem rechtmessigem titel bekommen were oder wurde, inhetten, das sollen und wollen wir by unsern schuldigen und gethanen pflichten demselben reich one verzugk, uff ire, der churfursten, gesynnen, widder zur handt wenden, zustellen und volgen lassen.

(o. 14). Wir sollen und wollen uns darzu in zeit bemelter unserer regirung fridlich und nachbarlich gegen den anstossen und cristlichen gewalten halten, khein gezengke, vhede noch kriege inn oder außerhalb des reichs von desselben wegen anfahen oder undernemen [noch einige frembde kriegsfolck ins rych furen] one furwissen, rathe und bewilligen der reichsstende, zum wenigsten der sechs churfursten [wo wir aber von des reichs wegen oder daz heilig reich angrieffen und bekriegt wurden, alßdan mogen wir uns dargegen aller hilff geprauchen].

(p. 15). Dergleichen sie, die churfursten und andere desselben reichs stende, mit den reichstegen, wie bißhere bescheen, cantzleygelt, nachreyssen, ufflegen [auffflegen] oder stewer one notturfftigklich und one redlich, dapffere ursach nit beladen noch beschweren, auch in zugelassen, notturfftigen fellen die stewer, ufflege [auffflege] und reichstege one [wissen und willen] der [sechs] churfursten besonder furwissen, rathe und bewilligen [wie obgemelt darzu erfordert] nit ansetzen noch usschreiben [und sonderlich keinen rychstag usserhalb des rychs Teutscher nation furnemen oder usschryben].

(16). [Wir sollen und wöllen auch] Unser konigkliche und des reichs empter am hoffe und sunst im reich auch mit keiner andern nation, dan geborn Teutschen, die nit nider stands noch wesens, sonder namhafftig, redlich lewte von fursten, graven, hern, vom adel und sunst dapfere, guts herkommens, hohen personen besetzen und versehen [und die, so vormals in regirung gewest, und churfursten, fursten nnd andere stende verechtlich gehalten und geacht, auch sunst manichfeltigklich beschwert haben in regirung, vermeyden und nit gebrauchen], auch die obbenante empter by ihren ehren, wirden, stellen, rechten unnd gerechtigkeiten pleiben und denselben nichts entziehen lassen oder entziehen lassen in einichen wege sonder geverde.

Darzu[1] in schrifften und handlungen des reichs kein andere

[1] Ziffer 17 fehlt.

zunge noch sprach gebrauchen lassen, wan die Teutsch oder Latinisch zung; es were dan an ortten, da gemeinlich ein andere sprach in ubung und gebrauche stunde, alsdan mogen wir und die unsern uns derselbigen daselbs auch behelffen.

(18). Auch die churfursten, fursten, prelaten, graven, hern, vom adel, auch andere stende und underthan des reichs mit rechtlichen und [oder] gutlichen tagleistungen usser[halb] Teutzer nation und von iren ordentlichen richtern nit tringen, erfordern noch furbescheiden, sonder sie alle und yden insonders im reich laut der gulden bullen, auch wie des heilgen reichs ordenung und andere gesetze vermogen, pleiben lassen.

(19). Und als uber und widder concordata principum, auch uffgerichte vertrege zwischen der kirchen, bapstlicher heiligkeit oder dem stule zu Rome und Teutzer nation mit unformlichen gratien, rescripten, annaten der stifft, so teglichs mit manichfeltigung und erhohung der ampter [officien] am Romischen hoff, auch reservation, dispensation und in andere wege zu abbruch der stifftgeistlichkeit [und anderer] widder gegeben freiheit, darzu zu nachteil juris patronatus und den lehenhern stettigs und one underlessig offentlich gehandelt, derhalben auch unleidlich verbotten geselschafft und contract oder buntnus, als wir bericht, furgenomen und uffgericht werden; das sollen und wollen wir mit ire, der churf., fursten und anderer stende rath, by unserm heiligsten vatter, dem bapst, und stule zu Rome unsers besten vermogens abwenden und furkhommen, auch darob und daran sein, das die vermelten concordata principum und aufgerichte vertrege, auch privilegia und freiheit gehalten, gehandhapt, den vestigklich gelept und nachkomen werde.

(20). Wir sollen und wollen auch die großen geselschafften der kauffgewerbslewt, so bißher mit irem gelt regirt, ires willens gehandelt und mit tewerung vhil ungeschicklichkeit dem reich, des inwonern und underthan mercklich schaden, nachteil und beschwerung zugefugt, infuren und noch teglich thun geberen, mit irer der churfursten, fursten und anderer stende rathe, wie dem zu begegnen, hievor auch bedacht und furgenomen, aber nit volnstreckt worden, reformiren oder wo es nutzlicher angesehen wurde, gar abethun.

(21). Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil Teutsch nation und das heilig Romisch reich zu wasser und zu lande zum hochsten vor damit beschwert, nw hinfuro kheinen zolle von newem geben, noch einichen alten erhohen, oder an andere ort verrucken oder legen lassen one besondern rath, wissen und zulassen der bemelten [sechs] fursten[1] [wie vor und offt gemelt].

(22). Und nachdem etlich zeit here die churfursten am Rhein mit vhil und großen zolfryhungen uber ire freyheit und herkhomen offtermals durch furderungsbrieff und in andere wege ersucht und beschwert worden, das sollen und wollen wir als untreglich abstellen,

[1] statt: churf.

furkommen und zu mahl nit verhengen noch zulassen, further mehr zu uben noch zu gescheen.

(23). Und insonderheit so sollen und wollen wir auch, ob einicher churfurst, furst oder andere seiner regalien, freiheit, privilegien, recht und gerechtigkeit halber, das by ime geschwecht, geschmelert, genomen, entzogen, bekommert oder betrubt worden, mit seinem gegenteil und widderwertigen zu gepurlichem rechten khommen oder furzufordern understeen wolt oder auch anhengig gemacht hett, dasselb und alle andere ordenliche schwebende rechtvertigung nit verhindern noch verpieten, sonder den freien, stracken lauff lassen; es wurde dan anderst mit recht und erkantnus der richter erlangt.

(24). Wir sollen und wollen auch die churfursten, fursten, prelaten, graven, hern und andere stende des reichs selbs nit vergewaltigen, solche auch nit schaffen, noch andere zu thun verhengen, sonder wo wir oder yemants anders zu inen allen oder einem insonderheit zu sprechen hetten, oder einiche forderung furnemen, dieselben sampt und sonder uffrure, zwitracht und ander unrath im heilgen reich zu verhutten, auch friede und einichkeit zu erhalten, zu verhore und gepurlichem rechten stellen und khommen lassen, und mit nichten gestatten, in den oder andern sachen, darin sie ordenlich recht leiden mogen und des urputig sein, mit raub, name, brandt, vehden, krieg oder anderer gestalt zu beschedigen, anzugreiffen oder zu uberfallen.

(25. bb). Wir sollen und wollen auch furkomen und keins wegs gestatten, das nw hinfuro yemants hoch oder nidern stannds churfurst, furst oder ander one ursach auch unverhort alßo schwintlich und geverlicher weise, wie offt gescheen, in die acht und aberacht gethan, bracht und [oder] erclert werde, sonder in solchem ordenlicher proceß und des heiligen Ro. reichs voruffgerichte satzunge in dem gehalten und volnzogen werden.

(26). Wir wollen und sollen auch uber n. zalle frembdes volcks in Teutsch nation und das reich nit furen noch bringen lassen; es erfordert dan desselben oder anderer sachen notturfft und beschee mit wissen, rathe, willen und zulassen zum wenigsten der [sechs] churfursten.

(27 [cc]). Und nachdem dasselb Ro. reich vhast und hochlich in abnemen und ringerung khommen, so sollen und wollen wir neben andern die reichssteуer der stett und andere gefelle, in sonderer personn hende gewachssen und verschryeben, widder zum reich ziehen und nit gestatten, das solchs dem reich und gemeinem nutz widder recht und alle pillicheit entzogen werde. [Es were dan, das solchs mit samptlicher rechtmessiger verwilligung der sechs churfursten bescheen were].

(28 [dd]). Was auch lehen dem reich und uns by zeit unserer regirung eroffent und ledigklich heimfallen werden, so zum wenigsten [etwas merglichs] ertragen, [als furstenthumb, graveschafft, herschafft, stett und dergleichen], die sollen und wollen wir ferrer

nyemants leyhen, sonder zu underhaltung des reichs, unser und anderer nachkomender khonig und keyser, behalten, inzcyhen und incorporiren, biß so lang dasselb reich widder zu wesen unnd uffnemen kompt; [doch uns von wegen aller unserer erblandt und sunst menglichem an seinen rechten und freiheiten onschedlich] doch menigklich an seinen rechten und freiheiten unschedlich.

(29 [ee]). Wo wir auch mit rath und hilff der churfursten, fursten und anderer stende des reichs ichts gewonnen, uberkommen oder zu handen bringen, das alles sollen und wollen wir dem reich zuwenden und eigen. Churfursten, fursten und stende, auch sonst zu einicher hilff unsern erblanden zu nutz koment, nit verbunden noch ichts dan wie einem andern des reichs standt zu thun schuldig sein. [Wo wir aber in solchem one der churf. fursten und anderer stende wissen und willen ichts furnemen, darin solten sie uns zu helfen unverbunden sein und wir nichts desto minder (das jhene, so wir) in solchem erobert oder gewonnen hetten oder wurden, und dem reich zustunde, dem reich widder zustellen und zu eigen].

(30). Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zwecne des heilgen reichs churfursten und vicarien in mitler weil, so das vacirt laut der gulden bullen und nach vermoge des reichs ordenung gehandelt und verliehen, geneme haben, auch confirmirn und ratificiren in der aller besten, bestendigsten forma, wie sich dasselb wol geziempt und gepurt, darzu beschwerlicheit der montz und anders halber ynreysend, die abzuwenden, und ordenung mit rath der churfursten und anderer stende nachdenckens zu haben und uffzurichten unverzugklich.

(31). [Und nachdem im reich bißher vhil beschwerung und mengel der montz halb gewest und noch sein, wollen wir dieselben zum furderlichsten mit rath der churfursten, fursten und stende des reichs zufurkommen und in bestentlich ordenung und wesen zustellen, moglichen vleiß furwenden].

(32). Und insonderheit sollen [und wollen] wir uns auch keiner succession oder erbschafft des offternenten Romischen reichs anmassen, underwinden, noch in solcher gestalt underzciehen, oder darnach trachten, uff uns selbs, unser erben und nachkommen, oder uff yemants anderst understeen zu wenden, sonder wir, dergleichen unser kindere, erben und nachkomen, die gemelten churfursten, ire nachkomen und erben zu icklicher zeit by irer freyen wale, wie von alters her uff sie kommen biß auff diessen hewtigen tag bescheen, die gulden bulla, bapstlich recht und andere gesetze oder freyheiten vermogen, darzu in brauch und ubung gewest und noch ist, so es zun fellen keme, die notturfft unnd gelegenheit erfordern wurde, gerwigklich pleiben und gantz unbetrengt lassen; [wo aber dawidder von yemants gesucht, gethan, oder die churfursten inn dem getrungen wurden, das doch keinswegs sein sol, das alles soll nichtig sein und dafur gehalten werden].

(33). Wir sollen und wollen auch unsern ersten hoff ghen Nurenberg, in massen von alter im reich herkhomen, ansetzen und ausschreiben].

(34). Solchs alles und yedes besonder, wie obstet, haben wir N ermelter [egemelter] Ro. khonig den gemelten churfursten geredt, versprochen und by unsern khoniglichen ehren, wirden und worten, in namen der warheit zugesagt, thun dasselb auch hiemit und in crafft dieß briefs, inmassen wir dan des ein leiplichen eidt zu got und den heilgen geschworn, dasselb steet, vhest und unverbruchlich zu halten, dem trewlich nach zu khomen, da widder nit zu sein, zu thun, noch schaffen gethan werden in einiche weyse oder wege, die mochten erdacht werden.

(35). Wir sollen und wollen uns auch von solcher zusage und gethanem eyde nit absolvirn lassen, und ob einich absolution derhalb gegeben were oder wurde, uns derselben nit zu behelffen noch zu gebrauchen in oder ausserhalb rechts.

(36). Wir wollen auch in diesser unser zusage der gulden bulle, des reichs ordenung und gesetzen, ytzo gemacht, oder kunfftigklich durch uns mit ir, der churfursten und fursten, auch anderer stende des heilgen reichs rathe, mochten uffgericht werden, zuwidder khein rescript oder mandat oder ichts anderst beschwerlichs unverhorter sachen ußgeen lassen, oder zu gescheen gestatten in einiche weyse oder wege.

(37. mm). Ob aber diessem oder andern vorgemelten artickeln und puncten einichs zuwider erlangt oder außgeen wurde, das alles soll crafftloß, tode und abe sein, in massen wir es auch ytzo alsdan und dann alß ytzo hiemit cassirn, todten und abthun, und wo not der begerenden parthey derhalben notturfftig [urkhund oder briefflichen schein] widderungsbrieff zu geben, die wir ine auch zu geben und widderfaren zu lassen schuldig sein sollen, arglist und geverde hierin außgeschieden.

Zu urkhundt dieß brieffs, des sechs gleichlautend sein und ydem Teutschen obgnanten churfursten einer behendigt oder uberantwort worden, so haben wir unser majestat insigl daran thun hencken und zu noch mehrer sicherheit zusampt unsern gewonlichen zeichen eigner handt uns unterschrieben. Der geben ist ꝛc.

Wir[1] sollen und wollen auch uns, zum schirsten icht moglich und fuglich [und namlich hierzwischen und schirstkompftigen] heruß ins reych Teutscher nation personlich fugen, die Romisch konigklich kron, wie uns als erweltem Ro. konig Mt. geziemet, entpfahen und annders, so sich derhalb gepurt, thun, auch unser konigklich residentz, anwesen und hoffhaltung in dem heyligen Ro. rych Teutscher nation allen gelidern, stenden und underthanen desselben zu eren, nutzen und guttem, des meinen teyls, sovil moglich, haben und halten, und nachfolgendt, so wir die konigklich cron, wie obstet, entpfangen haben, uns zum besten befleyssigen, der keyserlich

[1] Dieser Artikel steht auf dem Umschlag des Bogens.

kron auch zu zimlicher gelegener zeyt zum schirsten zu erlangen und uns in dem allen dermassen erzeygen und bewysen, das unsern halber an aller moglicheyt kein mangel gespurt oder vermerkt werden soll.

III.[1]

Ko. comissarien etlich artickel eydt und anderes betr.

Betreffent den eyde.

(g). Dieweil die churfursten, fursten und furstmessigen disen eid vormals gesworen haben, und sy selbs anzeigen, dass der eid, den sy hinfur zu sweren vermeinen, sovil begreiff als der vorgesworen eid, und es auch der ku. Mt. hochste oberkait berurt, und sy deshalben kein macht noch gewalt haben, in dieselb ennderung zu bewilligen, so biten die commissari, es nochmals bey dem alten eid beleiben, oder aber die sachen bis auf ku. Mt. zukunft ruen zu lassen, so setzen sy in keinen zweifl ku. Mt. werde sich alsdann darumb mit inen wol vergleichen, dann es die zeit wol erleiden kan.

(l). Diser artickl wirdet also verstannden, was auch die zeit her einem yeden churfursten, fursten, hern und anndern oder iren vorel-tern oder vorfaren geistlichs oder weltlichs stands on recht gewaltigk-lich genomen oder abgedrungen were, dem sollen und wollen wir nach rechtlicher erkanntnuß widerumb zu dem seinen unverziehen helffen, sy dabey hanthaben, schutzen und schirmen, und so deshalben gewaltigs zugs not wurde, sol unns des reichs hilf nach rat und willen der churfursten darinn verfolgen, wie der artickl mit l. (m) neinlich so deshal-ben gewaltigs zugs not wurde, sol unns des reichs hilf nach rat und willen der churfursten darinn verfolgen.

Ubergeben sampstags visita.[2] (2. Juli), praesentatum sontags nach präsentationis[3]. Anno 19.

IV.

Ko. commissarien regiment betr.

Betreffent die regierung.

Die commissari versteen den artickl also: das ku. Mt. ain re-giment aufrichten, und darinn etlich churfursten und fursten ꝛc. gebrau-chen sol, des sein sy von ku. Mt. wegen wol zufriden und willig in craft irs gewalts, regierung, frid und recht in ku. Mt. namen und auf irer Mt. costen mit rat der churfursten ytz aufzerichten. Begern darauf inen darinn retlich und hilflich zesein und deßhalben noch etlich tag hie oder an ainer anndern gelegen malstat beyeinander zu verharren, damit solchs also beschehen mog.

Dat. sontags nach visitationis Marie Anno 19 zu Franckfurt. (3. Juli).

[1] Aus der Reihe der Gutachten und Bedenken theile ich 2 datirte Vorstellungen der kön. Commissäre mit. Die übrigen Acten entbehren der Zeitangabe.
[2] Wieder gestrichen.
[3] Verschrieben statt visitationis = 3. Juli.

Albert von Straßburg

und

Matthias von Neuenburg.

Von

C. Hegel.

Daß die unter dem Namen des Magister Albert von Straßburg von Cuspinian und Urstisius herausgegebene werthvolle Zeitgeschichte aus dem 14. Jahrhundert nicht den Genannten, sondern den Magister Matthias von Neuenburg zum Verfasser hat, ist nach den hierauf bezüglichen Ausführungen der beiden letzten Herausgeber G. Studer (Matthiae Neoburgensis chronica. Bern. 1866. Einl. 31—40) und A. Huber (J. Fr. Böhmer, Fontes rerum German. T. IV. Stuttgart. 1868. Vorr. 30 f.) nicht mehr in Zweifel zu ziehen. Dafür sprechen die inneren wie die äußeren Gründe. Der richtige Autorname ist beglaubigt durch die Berner Handschrift und noch einmal bestätigt durch eine Vaticanische. Die genaue Bekanntschaft mit den Ereignissen und inneren Zuständen von Basel ebenso wie mit denen von Straßburg, welche der Autor in dem einen und andern Theil seiner Chronik verräth, die gelegentliche Rücksichtsnahme auf die Vorgänge in Neuenburg am Oberrhein, die biographischen Nachrichten, welche er über Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg, dessen Geschlecht und Verwandtschaft giebt, die ausführliche Darstellung der Ereignisse und politischen Verhältnisse, welche sich auf die Regierung dieses Bischofs beziehen, die Erwähnung des Antheils, welchen der Autor selbst hieran nahm, als er im J. 1338 zu Avignon sich des Auftrags erledigte, das politische Verhalten des Bischofs gegenüber Kaiser Ludwig an dem päpstlichen Hofe zu rechtfertigen — alles dies paßt vortrefflich zu dem, was wir sonst von Magister Matthias wissen, was schon die kurze Ueberschrift in der Berner Handschrift: Cronica composita sive facta per magistrum Mathiam de Nuwenburg, clericum honorabilis patris ac domini, domini Bertholdi de Bucheggi, episcopi Argentinensis, besagt: daß er nämlich aus Neuenburg stammte und daß er im Dienst des Bischofs Berthold stand, welcher selbst, ehe er den Bischofsstuhl zu Straßburg gewann, seinen Wohnort als Comthur des deutschen Ordens zu Basel hatte. Für den Autornamen des Albert von Straßburg hingegen giebt es weder ein gleichwiegendes äußeres Zeugniß, noch auch einen inneren Grund, der ihn wahrscheinlich machen könnte. Der erste Herausgeber Cuspinian

fand ihn in einer nicht mehr bekannten Handschrift an der Spitze eines historischen Sammelwerks, welches auch die Chronik in verkürzter Gestalt enthielt, und edirte dieses werthvolle Stück unter dem Titel: Magistri Alberti Argentinensis chronici fragmentum, indem er selbst somit den Namen nur auf die ganze Compilation bezog, welche außerdem noch Bruchstücke aus Martinus Polonus und anderen älteren Autoren enthielt. Was man sonst noch von Magister Albertus weiß oder vermuthet hat, werden wir gleich näher sehen; denn es ist meine Absicht, hier die urkundlichen Nachrichten, welche über ihn und Magister Matthias vorhanden sind, vollständiger als bisher geschehen, zusammenzustellen und damit dasjenige, was ich in Bezug auf die Chronik in der Allgemeinen Einleitung über die Straßburgische Geschichtschreibung, Bd. VIII der Städtechroniken S. 58—62, gesagt habe, weiter zu belegen und zu ergänzen.

1. Albert von Straßburg.

Wurstisen, bekannt nicht bloß als Herausgeber einer Sammlung deutscher Historiker, sondern auch als Verfasser einer Chronik seiner Vaterstadt Basel, hat zuerst im Vorwort zu seiner Ausgabe der Chronik (1585), die er nach Cuspinian dem M. Albertus Argentinensis zuschreibt (Germaniae histor. II, 96), die Vermuthung ausgesprochen: es könne dieser Magister Albert vielleicht von dem edlen Geschlecht der Straßburger (de Argentina) in Basel herstammen, aus welchem er mehrere Angehörige, sogar einen Albertus de Argentina um 1236 und zuletzt noch einen Ludovicus, Domgeistlichen von 1316, zu nennen weiß; doch nimmt er selbst diesen Gedanken (eas nebulas) gleich wieder zurück, indem er sich der Mission des Autors nach Avignon im Auftrage des Bischofs Berthold von Straßburg erinnert, und meint, man würde den Chronisten Albertus wohl richtiger für einen Magister oder Doctor aus Straßburg, der im Dienst des Bischofs stand, halten. Ungefähr dasselbe hat ein anderer Baseler, Iselin, in seinem historischen Lexicon I, 93, offenbar bloß seinem Landsmanne folgend, wiederholt.

Aber ein dritter Baseler, Remigius Meyer, ist neuerdings ernsthaft auf den Einfall des Urstisius zurückgekommen und hat in einem Aufsatz: Zur Entstehungsgeschichte des ewigen Bundes, gedruckt in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte. Bd. 4. Basel 1850, ausgeführt, daß die Chronik wegen der guten Kenntniß der Baseler Dinge, von der sie zeugt, wenigstens zum Theil von einem Baseler geschrieben sein müsse; und da ihm überdieß nicht gelungen sei, irgend etwas über die Person des sonst genannten Matthias von Neuenburg zu erfahren, so halte er den Albertus de Argentina als Autor fest. Dazu bringt er ebenfalls urkundliche Nachrichten über den Baseler Ritter gleiches Namens, der im J. 1236 auch als Vogt von Basel vorkommt, so wie über einen Albrecht und einen Heinrich von Straßburg, die im J. 1285 genannt sind. Im 14. Jahrhun-

dert freilich, um dessen Mitte unser Autor seine Chronik schrieb, ist das Geschlecht nicht mehr in Basel aufzufinden, außer daß noch im J. 1400 ein Haus daselbst den Namen von ihm führte.

Endlich hat R. Hanncke in einer Doctordissertation (Königsberg. 1866) sich dieselbe Baseler Hypothese nach R. Meyer angeeignet und sie mit der neuen Hypothese bereichert, daß der Baseler Albrecht Straßburg wahrscheinlich ein Geistlicher des Augustinerstifts St. Leonhard gewesen sei, weil an einer Stelle der Chronik von einem zu Basel 1351 abgehaltenen Generalcapitel der Augustiner, bei welchem 19 Magister der Theologie zugegen waren, Nachricht gegeben ist[1].

Was die letztere Vermuthung angeht, so scheint übersehen, daß die angezogene und übrigens gar nichts beweisende Stelle nicht einmal der eigentlichen Chronik selbst, deren Abfassung man nach Basel verlegen will, sondern der Fortsetzung angehört, welche allein in der Straßburger Handschrift enthalten ist und, nach anderen Kennzeichen zu urtheilen, sicher in Straßburg geschrieben worden ist[2]. Und was die Baseler Hypothese überhaupt angeht, so hat man zunächst die Kleinigkeit übersehen, daß Cuspinian den Autor nicht M. Albertus de Argentina, sondern Argentinensis nennt, ein Beiwort, welches schwerlich in einem andern Sinne als von einem wirklichen Straßburger gebraucht sein dürfte. Endlich hat man aber auch, was am auffallendsten ist, den wirklichen Albert von Straßburg übersehen, welcher in Schöpflins Alsatia diplomatica T. II, 213 Nr. 1073 mit einer von ihm selbst veranlaßten Urkunde auftritt.

Die Urkunde beginnt mit den Worten: Coram nobis judice curie Argent. constitit discretus vir Albertus de Argentina, cellerarius ecclesie S. Adelphi Novillarensis Argentinensis dyocesis, sanus mente et corpore, und schließt mit dem Datum: Actum anno domini MCCCLVI. III. kal. Sept. (1356 Aug. 30). Sie enthält eine Schenkung, welche Albert von Straßburg, Capitelherr und Kellermeister bei dem Stift St. Adelphus zu Neuwiller, an das Amt der Sacristei dieser Kirche mit einer jährlichen Rente von 12 Schill. Straßburgisch aus gewissen Gütern, die er im Gebiet und der Stadt zu Neuwiller (in banno opidoque Novillarensi) besaß, zum Zweck der Anschaffung von zwei Wachskerzen für die Frühmessen im Chor machte, und noch eine andere Schenkung mit einer jährlichen Rente von einem Viertel Roggen und 3 Pfund 10 Schill. Straßb. „an das gemeine Selgerete" der Kirche. Die Handlung wurde bei dem bischöflichen Gericht zu Straßburg beurkundet.

[1] Vergl. den Aufsatz desselben Verfassers: Die Chronik Albrechts von Straßburg und Kaiser Carl IV., in den Forschungen zur D. G. Bd. VII, 189—199.

[2] Ausg. von Studer, Append. IV p. 195 und Böhmer, Fontes IV, 280; vergl. A. Huber, Vorrede XXXVII, und Städtechron. VIII, 61 in der Allg. Einl.

Die Abtei Neuwiller zu Anfang des 8. Jahrhunderts von Bischof Sigebald von Metz gestiftet, gehörte, obwohl in der Diöcese von Straßburg gelegen, noch lange den Bischöfen von Metz, bis sie und die von ihr abhängige Stadt von diesen im J. 1307 an die Dynasten von Lichtenberg verpfändet wurden, in deren Besitz sie fortan verblieben (Alsatia illustr. II, 224). Der Umstand, daß Albert als Capitelherr von Neuwiller seine Schenkung nicht dort, sondern vor dem bischöflichen Gericht zu Straßburg vollzog, läßt darauf schließen, daß er in Straßburg lebte; denn die Residenz der Canoniker am Orte des Stifts, wo sie sich gewöhnlich bei den kirchlichen Verrichtungen durch Vicare vertreten ließen, war keineswegs streng geboten [1].

Dort in Straßburg also wird Albert wahrscheinlich auch jene historische Compilation verfaßt haben, bei welcher Cuspinian seinen Autornamen fand.

Eine andere Compilation, welche gleichfalls die Chronik des Matthias von Neuenburg enthält, liegt in der bekannten Straßburger Handschrift der Seminarbibl. C. V. 15, als Hs. A. in den Ausgaben von Studer und Huber bezeichnet, vor. Der Text der Chronik ist besser und vollständiger als der bei Cuspinian, überdies vermehrt durch Fortsetzungen bis 1374. Auch sonst sind beide Compilationen verschieden. Cuspinians Beschreibung seiner Handschrift läßt besonders auf Benutzung von Martinus Polonus und Gotfrid von Viterbo schließen [2]. Die Straßburger Handschrift enthält nichts dieser Art, sondern statt dessen die größeren Straßburger Annalen, Trierische Legenden, Einiges aus Ellenhard u. A. [3]. Da sie in der Fortsetzung der allgemeinen Zeitgeschichte nach Matthias Chronik bis 1374 und in der kurzen lateinischen Straßburger Bischofsgeschichte, die sie am Schluß angefügt hat, bis 1375 fortgeht, so kann sie erst nach diesem Jahre geschrieben sein. Closener, der seine Chronik schon im Jahre 1362 vollendete, hat daher diese Compilation noch nicht gekannt. Dagegen ist sie ihrem ganzen Umfange nach von Königshofen, der die seinige erst im J. 1382 begann, stark benutzt worden. Wer war ihr Verfasser? Die Handschrift selbst nennt ihn nicht. Wir kennen außer den eben genannten Chronisten und Matthias von Neuenburg, an den nicht mehr zu denken ist, weil er schon 1370 gestorben war (s. im Folgenden), nur noch einen Straßburger Historiker dieser Zeit, Albert von Straßburg. Erlaubt ist wenigstens die Vermuthung, daß er auch diese andere Compilation außer derjenigen, die ihm namentlich zugeschrieben wird, verfaßt haben könnte. Ich werde daraus die noch unbekannte kurze lateinische Bischofsgeschichte, zum größten Theil

[1] Vergl. die Einl. zu Closener, welcher Vicar der Kirche von Straßburg war, in Städtechron. VIII, S. 4.

[2] S. die in Studers Einl. zur Chronik des Matthias 17 Note 1 angeführten Stellen.

[3] S. die Einl. zu Königshofen, Städtechron. VIII, 177.

Auszug aus älteren Straßburger Quellen, im Anhang zum 2. Bande der Straßburger Chroniken abdrucken lassen.

2. Matthias von Neuenburg.

Aus der bereits angeführten Notiz der Berner Handschrift wissen wir, daß Matthias aus Neuenburg stammte und daß er als 'clericus' im Dienst des Bischofs Berthold von Straßburg (1328 — 1353) stand. Er wird um 1300 geboren sein. Durch seinen Heimatsort, welcher auf dem rechten Rheinufer zwischen Basel und Breisach liegt, war er von Hause aus näher auf Basel als Straßburg hingewiesen. Die Chronik selbst beweist, wie gut der Autor mit den Ereignissen in Basel bekannt war: er wird dort längere Zeit gelebt, seine Studien gemacht haben. Vermuthlich ist er auch dort dem Berthold von Buchegg, dem nachmaligen Bischof von Straßburg, bekannt geworden, welcher daselbst als Comthur des deutschen Ordens sich ein prächtiges Wohnhaus neben dem Ordenshause erbaut hatte (Ausg. von Studer p. 223. Böhmer, Fontes IV, 300). Vielleicht hat er ihm schon dort als Rechtsbeistand gedient; jedenfalls ist er dem Bischof nach Straßburg gefolgt und stand fortdauernd als 'clericus' in seinen Diensten. Clericus ist eine unbestimmte Bezeichnung: es kann von einem Geistlichen, aber auch von einem Rechtsgelehrten, einem Actuar, Geheimschreiber und Geheimenrath verstanden werden. Daß der Autor der Chronik des geistlichen Rechtes wohl kundig war, beweist u. A. die Stelle, wo er eine Reihe von Constitutionen der Päpste anführt (Studer p. 33. Fontes 171). Wir entnehmen ferner aus einer Straßburger Urkunde von 1370, welche amtliche Stellung Matthias von Neuenburg bei der bischöflichen Regierung zu Straßburg einnahm[1]. Es ist ein Verbannungsdecret von Meister und Rath wider die Genossen des Dompropstes Johann von Kyburg, unter welchen auch der Sohn des Matthias von Neuenburg mit folgenden Worten genannt ist: Heintzeman von Nuwenburg der da was Meister Mathis seligen sun eins vursprechen geistliches gerihtes. Matthias hatte demnach das Amt als Anwalt bei dem bischöflichen Gerichtshof.

Er wurde aber auch mit wichtigen politischen Missionen von Seiten des Bischofs Berthold betraut. Der Chronist selbst erwähnt, daß er bei den Verhandlungen der Abgesandten des Kaisers Ludwigs mit der päpstlichen Curie zu Avignon im J. 1335 im öffentlichen Consistorium zugegen war[2], und berichtet ferner, wie er sich 1338 bei dem Papst Benedict XII. des Auftrags erledigte, den Bischof Berthold zu entschuldigen, daß er von Kaiser Ludwig die Regalien empfangen und demselben die Huldigung geleistet habe[2].

[1] S. die Urk. bei Wencker, Collectanea juris publici in der Abhandlung von Außbürgern S. 112; vergl. Studers Einl. zur Chronik S. 35, wo das Prädicat clericus aus dieser Urkunde schon richtig gedeutet ist.

[2] In publico consistorio cui interfui. Studer S. 81. Fontes IV, 206.

[3] Studer 90. Fontes 213.

Wir finden den Matthias von Neuenburg bei einer andern Gelegenheit als Vertrauensmann des Bischofs Berthold, nämlich in der Streitsache desselben mit dem Capitel von St. Thomas zu Straßburg, welches sich weigerte die ihm auferlegte Subsidie von 26 Pfund 15 Schill. für die Straßburger Kirche zum Zweck der Schuldenabtragung zu übernehmen. Es wurden deßhalb von beiden Parteien Schiedsrichter aufgestellt, von Seiten des Bischofs Magister Matthias von Neuenburg, von Seiten des Capitels Magister Reimbold Süße und als Obmann der Probst zu St. Peter, Nicolaus von Kageneck. Von allen dreien liegen die Aussprüche in drei Urkunden des Archivs von St. Thomas vor, welche der zeitige Vorstand dieses Archivs, H. Prof. C. Schmidt, die Güte hatte mir mitzutheilen[1]. Sie fielen, wie zu erwarten, von Seiten der Vertrauensmänner der beiden Parteien im entgegengesetzten Sinne aus; der Obmann aber entschied zu Gunsten des Capitels von St. Thomas. Die Urkunde, dat. 1345 Oct. 14, welche seinen Ausspruch enthält, ist gedruckt bei Schöpflin, Alsatia diplomatica II, 181 Nr. 1008 (mit dem unrichtigen Datum 10. Oct.). Wichtiger für uns ist die, worin Matthias von Neuenburg selbst sein Urtheil abgiebt. Es ist nicht das von Matthias am 10. März 1345 ausgefertigte Original, welches die bischöfliche Curie zurückbehielt, sondern eine von dem Richter der Curie beglaubigte Abschrift, welche vom 1. April datirt ist und an das Capitel von St. Thomas abgegeben wurde. Das Pergamentblatt, worauf sie geschrieben ist, hat ein anhängendes Siegel, welches einen ausgestreckten Arm mit einem Stab in der Hand und die Umschrift: S. curie Argent. erkennen läßt. Der Wortlaut ist folgender:

Noverint universi presentium inspectores, quod nos . . judex curie Argentinensis feria sexta post festum pasce sub anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quinto litteras subscriptas vidimus easque de verbo ad verbum perlegimus, tenorem qui sequitur continentes. [1345 April 1.]

'In causa discensionis inter venerabilem patrem et dominum meum dominum . . Berhtoldum episcopum Argentinensem ex una et honorabilem . . prepositum . . decanum et capitulum ecclesie sancti Thome Argentinensis ex altera parte, orta racione moderati subsidii impositi et petiti per ipsum patrem, sub anno domini millesimo CCC°XLII°. feria quinta ante Nicolai, de consilio capituli et cleri sui, propter notoria debitorum onera et obligationes bonorum et jurium ecclesie Argentinensis, quibus ipse dominus . . episcopus absque cleri subventione mederi non potuit et cui imposicioni [1342 Dec. 5.]

[1] Vergl. auch über diesen Proceß dessen verdienstliches ganz aus den Urkunden des Archivs geschöpftes Werk: Ch. Schmidt, Histoire du chapitre de St. Thomas de Strasbourg. 1860 p. 25.

tam majus capitulum quam omnis clerus civitatis et dyocesis Argentinensium paruit, excepto capitulo predicte ecclesie sancti Thome, quod pretendit quandam litteram conpositionis inter majoris et sanctorum Thome et Petri [1] capitula Argentinensia inite, in qua tamen expresse jus episcopale, quod episcopo jure ordinario vel ex indulgentia apostolica conpetit, eximitur, in discretum et sapientem virum magistrum Reimboldum Sůssen et me Mathiam de Nuwenburg, cives Argentinenses, et in venerabilem dominum Nicolaum de Kagenecke . . prepositum ecclesie sancti Petri Argentinensis tamquam superiorem vel tertium compromissa: ego Mathias predictus, cum inter jura episcopalia enumeretur petitio moderati subsidii in causa necessitatis, prout tunc subfuit et hodie subest, et ob hoc hujusmodi petitio in predicto instrumento conpositionis sit domino episcopo reservata, et indiscreta sit pars que suo non congruit universo, laudando et arbitrando pronuncio, ipsos . . prepositum . . decanum et capitulum ecclesie sancti Thome Argentinensis eandem collectam predictis anno et die inpositam, videlicet viginti sex libras et quindecim solidos denariorum Argentinensium, solvere eidem domino episcopo vel procuratori suo et dare debere, non obstante conposicione predicta, salva protestatione, quod, si qua est nova sedis apostolice constitutio hujusmodi subsidia moderans, quod illi contradicere non intendo, cum tamen de illa michi non constet ad presens. in cujus rei testimonium sigillum meum 1345 Mz. 10. proprium presentibus est appensum. datum et actum Argentine in curia episcopali feria quinta post dominicam letare anno domini millesimo CCC°XL° quinto, presentibus magistro Reimboldo Sůsse predicto ac domino Cůnone de Druhtersheim domini episcopi ac Nicolao de Hallis capituli sancti Thome procuratoribus.

In cujus visionis et perlectionis testimonium sigillum curie Argentinensis presentibus est appensum. Datum die et anno domini prenominatis.

Die Schiedsrichter sind hier ebenso genannt wie in der bei Schöpflin gedruckten Urkunde, nur daß dort auch dem Matthias von Neuenburg wie dem Reimbold Süße der Magistertitel gegeben ist, während hier als besonders bemerkenswerth die Bezeichnung 'cives Argentinenses' hervorzuheben ist, woraus hervorgeht, daß Magister Matthias das Bürgerrecht in Straßburg erworben hatte; er führte jedoch den Zusatz seines Herkunftsorts in seinem Namen fort, wie auch später noch sein Sohn Heinzman.

[1] Zu ergänzen ist: ecclesiarum.

Als Bürger von Straßburg kommt Matthias von Neuenburg auch in einer städtischen Urkunde vor. Diese bezieht sich auf die Vollmacht, welche von Meister und Rath zwei Abgesandten ertheilt wurde, um die Befreiung der Stadt vom Banne, den sie sich um Ludwigs von Bayern willen zugezogen hatte, zu erwirken. Sie wurde ausgestellt am 15. März 1350 in der Pfalz des Raths in Gegenwart von einigen angesehenen Männern — praesentibus sapientibus et discretis viris —, unter welchen auch Matthias (in unrichtiger Schreibung Mattheus) von Neuenburg, aus der Stadt Straßburg oder Bürger von Straßburg, erscheint: ac magistro Mattheo de Nuwenburg civ. Argent.[1].

In einer andern von mir eingesehenen Originalurkunde des Archivs von St. Thomas, dat. 1355 Mai 9, welche ein Statut des Capitels über die Wahl der Canoniker enthält, findet sich Magister Matthias von Neuenburg wiederum als einer der zugezogenen ehrenwerthen Männer, welche die Acte durch ihr Siegel bestätigten: In quorum testimonium et firmitatem sigilla nostra prepositi, decani et capituli predictorum una cum sigillis venerabilium virorum dni Nicolai de Kagenecke prepositi sancti Petri et magistri Matthie de Nuwenburg advocati Argent. praesentibus sunt appensa. Fünf wohlerhaltene Siegel hängen an dem Pergamentblatt, darunter dasjenige von Matthias, ein horizontal getheiltes Wappenschild mit einem Thierleib in der obern Hälfte und der deutlichen Umschrift: S. Mathie de Nuwenburg. Der neue Titel advocatus Argentinensis, Vogt von Straßburg, welcher ihm in der Urkunde beigelegt wird, ist sicherlich nicht auf die Vogtei der Kirche von Straßburg zu beziehen, welche schon seit dem 13. Jahrh. die Herren von Lichtenberg erblich besaßen, sondern auf die Untervogtei in der Stadt oder das städtische Richteramt, welches der Bischof fortdauernd besetzte[2].

Matthias von Neuenburg war hiernach nicht allein Bürger von Straßburg, Fürsprecher im geistlichen Gericht, sondern auch bischöflicher Stadtrichter. Er lebte sicher noch im Jahr 1355, in welchem er in dieser letzteren Eigenschaft urkundlich genannt ist, und es steht somit auch von dieser Seite nichts entgegen, daß er noch die Fortsetzung der Chronik von 1350 bis 1355 oder 1356 geschrieben haben kann. Erst im J. 1370 wird er in der bereits oben angezogenen Urkunde als Verstorbener genannt.

Es bleibt noch zu erwähnen was Grandidier über unsern Autor angegeben hat. In seiner Schrift: Essais sur l'église cathédrale de Strasbourg. 1782, nennt er ihn in dem vorangeschickten Verzeichniß der citirten Schriftsteller als Verfasser der Chronik bis 1350: Mathias de Nuwenburg, chantre et chanoine de Lutenbach, aumônier de Berthold de Bucheck évêque de Strasbourg: il

[1] Die Urkunde ist gedruckt in Wencker, Collecta archivi p. 156.
[2] S. Städtechron. VIII in der Allg. Einl. S. 22.

vivait en 1332 et 1353. Grandidier ist nicht als ein besonders zuverlässiger Historiker bekannt; doch ist seine Angabe immerhin beachtenswerth, weil er noch das reiche bischöfliche Hauptarchiv zu Zabern im unversehrten Zustande benutzen konnte, von welchem jetzt nur die Trümmer in den beiden Departementalarchiven zu Straßburg und Colmar vorhanden sind.

Das Collegiatstift Lautenbach (Lutenbach) unweit von Murbach und Gebweiler stand, wenngleich in der Diöcese von Basel gelegen, seit alter Zeit unter der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe von Straßburg, welche den Propst bestätigten und außerdem das Recht hatten, eine der Präbenden des Capitels zu vergeben [1].

Es ist demnach sehr möglich, daß Matthias von Neuenburg ein Canonicat des Stifts, und zwar die Cantorei, von Bischof Berthold zur Belohnung für seine treuen Dienste erhalten habe. In den Urkunden von Lautenbach, welche gegenwärtig im Departementalarchiv zu Colmar aufbewahrt werden, habe ich den Namen des Matthias von Neuenburg nicht gefunden, doch sind deren nur wenige aus dem 14. Jahrhundert mehr vorhanden. Eine Stelle der Chronik des Matthias scheint aber auf ein näheres persönliches Verhältniß des Autors zu Lautenbach hinzuweisen. In der Beschreibung der Schlacht bei Göllheim, am 2. Juli 1298, in welcher K. Adolf den Tod fand, ist erwähnt, daß Einige durch die Hitze des Tages umkamen — inter quos Otto dominus de Ohsenstein, vexillifer Alberti et Ludowicus Monachi, pater valentis Petri custodis Lutembacensis (Studer p. 31. B. Fontes IV, 170). Gewiß nicht ohne besondere Absicht wird hier der Verstorbene Ludwig aus dem Baseler Geschlecht Mönch als Vater des Custos von Lautenbach bezeichnet und diesem letzteren ein ehrendes Prädicat gegeben. Die Aussage Grandidiers, daß Matthias von Neuenburg ein Canonicat zu Lautenbach besessen habe, gewinnt dadurch noch mehr an Wahrscheinlichkeit, und da er jedenfalls eine alte Nachricht benutzt haben wird, so kann man sie wohl, wenn auch nicht urkundlich bewiesen, als glaubwürdig gelten lassen.

[1] Grandidier, Oeuvres histor. inédites I, 164 s. Im Departem.-Archiv zu Colmar habe ich die 'Statuta ecclesiae collegiatae S. Michaelis in Lauttenbach' gefunden, welche die näheren Bestimmungen über dies Verhältniß und über die Wahl des Propstes enthalten.

Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II.

Von

E. Winkelmann.

(Fortsetzung).

VI. Zu den Regesten der Päpste Honorius III., Gregor IX., Coelestin IV. und Innocenz IV.

Im Folgenden werden die Beiträge zu einer päpstlichen Diplomatik fortgeführt, welche in den Forschungen Bd. IX, S. 455—470 zunächst für die Zeit des Papstes Innocenz III. begonnen waren. Die Anlage der Arbeit ist dieselbe geblieben, indem es mir auch jetzt als dem nächsten Bedürfnisse vollkommen entsprechend schien, wenn in Betreff des Vorkommens einer Persönlichkeit oder des Aufenthalts der Päpste nur das erste und letzte Datum verzeichnet wurde. Nur insofern habe ich mir Abweichungen von der früher gewählten Anordnung gestattet, als ich das Verzeichniß der Kardinäle, um die Uebersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen, nicht nach den Regierungszeiten der einzelnen Päpste zersplittern mochte und dann innerhalb desselben den niederen Grad dem höheren vorangehen ließ. Nicht überflüssig aber erscheint es mir, hier nochmals zu bemerken, daß das Gebotene eben nur das mir persönlich bis jetzt Erreichbare enthält, so daß sich Anderen, denen vielleicht mehr Hülfsmittel zur Verfügung stehen, und überhaupt bei jeder Arbeit innerhalb des behandelten Zeitabschnitts gewiß noch schätzenswerthe Nachträge und genauere Feststellungen ergeben werden[1]. Das ist bei solchen Forschungen im pein-

[1] Zu dem erwähnten Aufsatze „Zu den Regesten des Papstes Innocenz III." kann ich schon jetzt einige Ergänzungen beibringen:

a. Personenbestand des päpstlichen Hofes:

S. 456. Nr. 10, a. Odo de Palumbaria consanguineus noster 1199. Epist. II, 226.
„ 457. „ 18. Stephanus camerarius 1210. Mariotti, Storia di Perugia I, 2, p. 194.
„ — „ 18, a. fr. Willelmus de camera d. pontificis, familiaris 1215. Rymer (ed. 1739) I, 1, p. 67.
„ 458. „ 46, a. Pandulfus subdiac. 1211, electus Norwic. 1215. Ann. de Wigornia ed. Luard, Ann. monast. IV, 215.
„ — „ 52, a. **? subdiac., praepositus S. Gaudentii Novariae 1198. Epist. I, 39.
„ 459. „ 65, a. Raynerius de Viterbio notarius, später S. Mariae in Cosmedin diac. (vgl. S. 465 Nr. 167). Rymer I, 1, p. 86.

lichsten Detail und auf einem bisher wenig oder gar nicht berücksichtigten Gebiete geradezu unvermeidlich; doch auch die zwar noch unvollständigen, aber in sich sicheren Ergebnisse derselben dürften immerhin schon einen festen Anhalt gewähren und für die Kritik und Zeitbestimmung päpstlicher Urkunden deshalb nicht ohne Werth sein. Die Sicherheit der Ergebnisse ließ sich glücklicher Weise zwei Mal durch eine Art Gegenrechnung prüfen.

Gegenüber der großen Zahl von Kardinälen, mit denen Innocenz III. sich zu umgeben Sorge trug, ist es im höchsten Grade auffällig, daß namentlich seit dem Jahre 1227, in welchem die letzte größere Ordination vor Gregors IX. Tode stattgefunden zu haben scheint (Albericus p. 525), das Kollegium der Kardinäle so gut wie gar nicht ergänzt, fast dem Aussterben preisgegeben ward [1]. Da-

S. 461. Nr. 112. Stephanus (de Langetune) S. Chrysogoni presb. 1206 Juni 22. Leibniz, SS. rer. Br. III, 726; 1207 Juni 24 zum Erzb. von Canterbury geweiht, Ann. de Theokesberia ed. Luard, Ann. monast. I, 58; mit Beibehaltung der Kardinalswürde, doch ohne speziellen Titel (vgl. Rymer I, 1, p. 54. 55); gestorben 1228 Juli 8, Roger de Wendover ed. Coxe IV, 270.

„ 462. „ 117. Petrus S. Laurentii in Damaso presb. identisch mit Petrus S. Mariae in Aquiro diac. nach einer Bulle Honorius' III. Recueil XIX, 628.

„ 463. „ 134. Petrus (früher S. Angeli diac.) S. Pudentianae presb. zuerst 1206 Juni 22. Leibniz, SS. rer. Br. III, 726.

„ 464. „ 146, a. Ubertus (de Pirovano) S. Angeli diac. 1206 (nach Mai 6 vgl. Nr. 146) zuerst Juni 22, Leibniz, SS. rer. Br. III, 726; 1207 Erzb. von Mailand mit Beibehaltung der Kardinalswürde, aber ohne speziellen Titel, Francisc. Pipin., Murat. SS. IX, 643; Galvan. Flamma, ibid. XI, 663.

„ — „ 149. Johannes de Columpna. Gesta Innoc. ergänzt im Spicil. Roman. VI, 311.

„ — „ 152. Bertinus S. Georgii diac. stirbt vor 1216 Febr. 18. Denn an diesem Tage erscheint schon

„ — „ 152, a. Gregorius S. Georgii diac. Strehlke, Tab. ord. Theuton. Nr. 302.

„ — „ 161. Johannes de Ferentino oder Ferentinus. Roger de Wendover III, 187.

„ 465. „ 169. Guido S. Nicolai diac.
„ — „ 171. Octavianus SS. Sergii et Bacchi diac.
„ — „ 174. Gregorius S. Theodori diac.
} zuerst 1206 Juni 22. Leibn. SS. rer. Brunsv. III, 726.

b. Itinerar des Papstes.

1213 Juli 5	Laterani	Rymer (ed. 1739) I, 1, p. 56.
— Okt. 22	Laterani	ibid. p. 58.
1214 Jan. 28	—	ibid. p. 60.
— März 7	Romae ap. S. Petr.	Recueil XIX, 593.
1215 Juli 2	Ferentini	Recueil XIX, 597.
— Aug. 24	Anagniae	Rymer I, 1, p. 68.

[1] Es sind nämlich nach dem Jahre 1227 neu ernannt allein: Thomas Alban. episc. 1231, Jacobus Prenest. episc. 1231, dann Jacobus Tuscul.

durch kam es, daß nach der Wahl des Papstes Innocenz IV., wie der Beichtvater und Biograph desselben Nicolaus de Curbio versichert[1], überhaupt nur noch sieben Kardinäle vorhanden waren, und daß diese Nachricht richtig ist, läßt sich in der That mit Hülfe des unten gegebenen Verzeichnisses nachweisen — ein Umstand, der immerhin für die relative Vollständigkeit und Zuverlässigkeit desselben spricht. Jene sieben waren darnach:

Riccardus S. Angeli diaconus,
Egidius SS. Cosmae et Damiani diaconus,
Raynerius S. Mariae in Cosmedin diaconus,
Otto S. Nicolai in carcere Tulliano diaconus,
Stephanus S. Mariae trans Tiberim presbyter,
Johannes S. Praxedis presbyter,
Raynaldus Hostiensis episcopus.

Innocenz hat deshalb nach demselben Berichterstatter am 28. Mai 1244 eine größere Ordination vorgenommen, nämlich auf ein Mal drei Bischöfe, drei Presbyter und sechs Diakonen theils befördert theils neu ernannt, und auch dieser Kardinäle Namen und Titel, welche Curbio nicht mittheilt, müssen sich aus dem Verzeichnisse ergeben, wenn dieses irgend auf Vollständigkeit Anspruch machen darf. Man findet aber aus dem Verzeichnisse in Wirklichkeit wenigstens eilf Kardinäle, die nur damals ernannt sein können, und zwar in der von Curbio aufgeführten Vertheilung:

episcopi 1. Petrus Albanensis,
2. Otto Portuensis,
3. Guillelmus Sabinensis;
presbyteri 4. Guillelmus XII apostolorum,
5. Johannes S. Laurentii in Lucina,
6. Petrus S. Marcelli;
diaconi 7. Goffredus S. Adriani,
8. Guillelmus S. Eustachii,

episc. und Riccardus S. Angeli diac. vor 1235 Januar 3. — Auch Beförderungen waren höchst spärlich, und es sind ebenfalls nur drei vorgekommen, nämlich die des Romanus S. Angeli diac. zum Port. episc. 1231, des Raynaldus camerarins zum Host. episc. 1231, des Stephanus S. Adriani diac. zum S. Mariae trans Tib. presb. vor 1235 Jan. 3, und des Gaufridus S. Marci presb. zum Sabin. episc. zwischen 1237 c. Oktober und 1241 Aug. 22. — Vgl. Albericus a. 1231: Romae tres (quatuor?) episcopi cardinales a papa electi sunt, videlicet d. Renaldus camerarius in Hostiensem, d. Romanus in Portuensem, d. Thomas in Albanensem et d. Jacobus Trium fontium in Prenestinum. Leibniz, Access. hist. II^b, 540.

[1] Vita Innocentii cap. 12: Cernens igitur d. papa, se plurimum fratrum indigere consilio, cum non essent tunc nisi septem in ecclesia cardinales, primo anno pontificatus sui sabbato infra octavam pentecostes 12 cardinalium, videlicet trium episcoporum et trium presbyterorum ac sex diaconorum, ordinatione decentissima ecclesiam adornavit. Muratori, SS. III, 592.

9. Petrus S. Georgii ad velum aureum,
10. Octavianus S. Mariae in Via lata,
11. Johannes S. Nicolai in carcere Tulliano.
12. bisher nicht nachweisbar.

Von diesen war, soweit wir sehen können, nur der zweite schon früher im Kardinalkollegium, so daß dasselbe allerdings durch Innocenz IV. eine namhafte Verstärkung erhielt, trotzdem aber immer noch in der Zahl seiner Mitglieder weit hinter der zurückblieb, welche es zur Zeit Innocenz' III. gehabt hatte.

I. Der päpstliche Hof und das Itinerar der Päpste 1216—1254.

Honorius III.

a. Personalbestand des päpstlichen Hofes.

1. Die Familie des Papstes.

Bemerkenswerth ist, daß in keiner mir erreichbaren Urkunde Honorius' III., auch nicht in zeitgenössischen Aufzeichnungen Verwandte des Papstes erwähnt werden, nachdem unter Innocenz III. der Nepotismus in voller Blüthe gestanden hatte.

2. Die Personen der Hofhaltung.

Marescalcus:

1. Johannes 1219 Jan. 2. Bunge, Livl. Urkbch. Nr. XLII.

Camerarius:

2. Pandulfus (unter Innocenz subdiaconus, seit 1215 electus Norwicensis s. o. S. 249 Anm. 1); 1218 Nov. päpstlicher Legat in England, Ann. de Dunstapl., Luard III, 53; 1219 Nov. 10 electus Norwic., camerarius noster, apost. sedis legatus, Rymer (ed. 1739) I, 1, p. 79; seit 1220 Aug. ohne Curialtitel und seit Mitte 1221 auch nicht mehr Legat, vgl. Ann. Waverl. a. 1221: Pandulfus cessat a legatione sua in Anglia cito post festum apostolorum Petri et Pauli (Juni 29), Luard II, 296.
3. Mag. Alexander de Stanebi clericus de camera d. papae. Ann. Waverl., Luard II, 299. Seit 1223 Coventr. episcopus.

Cubicularicus:

4. Martinus 1219 Jan. 2. Bunge, Livl. Urkbch. Nr. XLII.

Poenitentiarii:

5. Mag. Conradus capellanus et poenitentiarius, scholasticus Mogunt. 1220. Orig. Guelf. III, 678. Seit 1221 Sept. 19 Bischof von Hildesheim.

6. Mag. Jacobus Cisterc. ord. 1222. Chron. Montis sereni ed. Eckstein p. 130. Später abbas Trium fontium bei Rom, seit 1231 Prenest. episc. card. Vita Gregorii, ap. Murat. SS. III, 578.

Subdiaconi. Capellani. Clerici:

7. Mag. Alatrinus subdiac. et capell., von Honorius 1218 Febr. 1 zum praep. Aquensis, Huillard-Bréholles I, 921, und 1219 Juli 6 zum praep. S. Castoris apud Confluentiam ernannt, Würdtwein, Nova subsid. III, 79. Trotz dieser Pfründen immer ohne den Titel derselben. Wegen der letzten noch 1221 Juni 15 im Prozeß gegen Rainaldus de Puzalia subd. Würdtwein l. c. IV, 118. Vielleicht lebte er noch 1236 (s. u. bei Gregor IX. S. 256).
8. Mag. Alexander de Stanebi s. o. Nr. 3.
9. C. subdiac. praepos. Ferrariae 1220. Abschrift aus Cremona.
10. Mag. Conradus subd. et poenit. s. o. Nr. 5.
11. Mag. Hardingus Papiensis, d. papae subdiac. 1219 Sept. Murat. Antiqu. V, 831.
12. Nicolaus subdiac. et canon. Misnensis 1217. H. B. I, 526. Vielleicht der Folgende.
13. Nicolaus canon. Cremon. 1218. Forschungen VI, 305; subdiac. d. papae et capell. regis 1220. H. B. I, 859.
14. Pandulfus subdiac. et notarius 1221. H. B. II, 129. 132.
15. Mag. Petrus de Collemedio capell. 1219 Sept. Murat. Antiqu. V, 831.
16. R. subdiac. et notarius 1222. H. B. II, 273.
17. Rainaldus de Puzalia subdiac., praepos. Erford. 1221. Würdtwein, Nova subs. IV, 117 (s. o. Nr. 7 und u. bei Gregor IX. S. 257).
18. Raynaldus Munaldi subdiac. et capell. 1220. 1221. H. B. I, 815. 816; II, 130.

3. Die päpstliche Kanzlei.

Cancellarius. Vicecancellarius:

19. Ranerius prior S. Fridiani Lucan., S. R. E. vicecanc. 1216 Nov. 24, Dec. 8. Urkdbch. des Bisth. Lübeck 1, 38.
20. Wilhelmus S. R. E. vicecanc. 1220 Dec. 15. Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 306; 1222 Jan. 27. Archiv f. österreich. Gesch. XXII, 360.

Notarii:

21. Pandulfus subdiac. s. o. Nr. 14.
22. R. subdiac. s. o. Nr. 16.

Scriptores:

23. Mag. Jacobus d. papae scriptor 1219. Murat. Antiqu. V, 831.

b. Itinerar Honorius' III.

1216.

Juli 18	Perusii	Papstwahl. Encyclica bei Raynaldi Ann. eccl. §. 18; Ricob. Ferr. hist. pontif. bei Eccard I, 1217.
— 24	—	Papstweihe (Variante: Aug. 11). Ann. Ceccan., M. G. SS. XIX, 300.
Aug. 7	—	Recueil XIX, 610.
— 31	Romae ap. S. Petrum	Rückkehr nach Rom. Ann. Ceccan. l. c.
Sept. 4	Laterani	ibid.
Nov. 4	—	Theiner, Cod. dipl. dom. temp. I, 46.
— 21	Romae ap. S. Petrum	Würdtwein, Nova subsidia III, 49.
Dec. 22	—	Abschriftlich aus Cremona.
—	Romae ap. S. Sabinam	Böhmer, Reg. Honor. Nr. 5.

1217.

Jan. 3	Laterani	Recueil XIX, 623.
Mai 11	—	Schlesische Regesten 189. 190.
— 15	Anagniae	Ann. Ceccan. l. c.
Juli 17	—	Migne, Innoc. III. opera. Tom. III, 530.
— 19	Ferentini	Ann. Ceccan.
Sept. 1	—	Böhmer, Reg. Honor. Nr. 10.
— 6	Alatri	Ann. Ceccan.
— 15	Casamarii	ibid.
— 30	Ferentini	Script. rer. Livon. I, 412 — wo fälschlich Ferrarae steht.
Okt. 2	Romae	Rückkehr. Ann. Ceccan.
— 23	Laterani	Recueil XIX, 637.

1218.

April 21	—	Muratori, Antiqu. V, 829.
— 27	Romae ap. S. Petrum	Recueil XIX, 658.
Juni 22	—	Theiner, Monum. Polon. Nr. 18.
— 25	Laterani	Recueil XIX, 660.

1219.

April 5	—	ibid. p. 682.
April 24	Romae ap. S. Petrum	Migne, Innoc. III. opera. Tom. III, 531.
Mai 15	—	Recueil XIX, 686.
Juni 15	Reate	ibid. p. 688.
Okt. 1	—	ibid. p. 691.
— 25	Viterbii	Script. rer. Livon. I, 411.

1220.

Mai 28	—	Recueil XIX, 695. — Rymer I, 1, p. 81.
Juni 2	Laterani	ibid. p. 696.
— 3	—	ibid. p. 697.

Juni 12	apud Urbem veterem	Huillard-Bréholles I, 794.
Okt. 1	—	Strehlke, Tab. ord. theut. Nr. 305 falsch zu 1218.
— 5	Viterbii	Theiner, Mon. Polon. Nr. 23.
— 10	—	Recueil XIX, 710.
— 26	Laterani	ibid. p. 711.

1 2 2 1.

....	—	Belege für das ganze Jahr bei Böhmer, Regesta imp. 1198 — 1254 p. 327. 328.

1 2 2 2.

Febr. 20	—	Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 367.
— 28	Anagniae	Abschriftlich aus Cremona.
März 16	—	Recueil XIX, 719.
April 17	Verulis	Strehlke l. c. Nr. 368.
— 25	—	Raynaldi Ann. eccl. 1222 §. 2.
— 27	Sorae	Schulz, Denkm. der Kunst des Mittelalters in Unteritalien II, 102.
Mai 8	Alatri	Abschriftlich aus Cremona.
Juni 12	—	Recueil XIX, 726.
— 23	Laterani	Rymer I, 1, p. 88.

1 2 2 3.

Febr. 4	—	Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 323.
— 17	Ferentini	Chron. Montis Sereni ed. Eckstein p. 131—133.
März	—	Ryccard. de S. Germano a. 1223.
April 7	Laterani	Strehlke l. c. Nr. 391.
Mai 17	—	Acta imp. I, 663.
Juni 27	Signie	Huillard-Bréholles II, 384.
Sept. 10	—	Recueil XIX, 737.
Okt. 5	Anagniae	Rymer I, 1, p. 97.
— 25	Laterani	Recueil XIX, 737.

1 2 2 4.

......	—	Während des ganzen Jahres im Lateran nach sehr zahlreichen Belegen.

1 2 2 5.

April 11	—	Wilmans, Westfäl. Urkdbch. Nr. 213.
Mai 31	Tibure	Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 394 — 396.
Juni 10	—	Recueil XIX, 768.
Juli 8	Reate	Würdtwein, Nova subs. IV, 128.

1 2 2 6.

Jan. 30	—	Böhmer, Reg. Honor. Nr. 67.
Febr. 16	Laterani	Recueil XIX, 770.

1 2 2 7.

März 18	—	Todestag. Rayn. Ann. eccl. 1227 §. 17.

Gregor IX.

a. Personalbestand des päpstlichen Hofes.

1. Die Familie des Papstes.

1. Raynaldus camerarius, nepos Gregorii papae. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden III, 341; 1231 Hostiensis episc.; 1254 Papst Alexander IV.

2. Die Personen der Hofhaltung.

Camerarius:

2. Raynaldus (s. vorher 1) 1227. Alberic., Leibniz, Access. hist. p. 525. — 1231 ibid. p. 540.
3. Jacobus de Ferentino camerarius 1239. Huill.-Bréholles V, 394.
4. Roffridus clericus camerae et abbas S. Martini Viterb. Cisterc. ord. 1228. Huill.-Bréh. III, 53.

Cubicularius:

5. fr. Thomas 1237. Rymer I, 1, p. 130.

Poenitentiarii:

6. fr. Henricus de Burforde ord. min. Brewer, Monum. Francisc. I, 25.
7. fr. Girardus Russinol ord. min. ibid. p. 45.
8. fr. Radulphus de Rosa ord. min. ibid. p. 549.
9. fr. Matheus de ordine fr. praedicatorum 1238. Huill.-Bréh. V, 1225; — 1239 ibid. p. 394.
10. fr. Arnulfus ord. min. Brewer l. c. p. 30. 45.

Subdiaconi. Capellani. Clerici:

11. Alatrinus subdiac. et capell. 1236. Huill.-Bréh. IV, 909 — wohl derselbe, der schon unter Honorius III. vorkommt. S. o. S. 253.
12. Mag. Bartholomaeus de S. Germano cap. 1233. H. B. IV, 441.
13. Mag. Berardus subdiac. et notar. (s. u. Nr. 34) 1239. H. B. V, 393.
14. Mag. Boetius clericus 1239. H. B. V, 394.
15. Cinthius subdiac. et cap. 1228. H. B. III, 79—81.
16. Mag. Gregorius subdiac. et notar. 1238. H. B. V, 183. Wohl = dem Folgenden.
17. Gregorius de Montelongo subd. et notar. 1239 ff. H. B. V, 334 (vgl. auch unten bei Innocenz IV. S. 262).
18. Gregorius de Romania subd. et capell. 1236. H. B. IV, 906. 907; — 1240. 1241 ibid. V, 1053. 1061. 1106.
19. Johannes de Civitella subd. et capell. 1241. H. B. V, 1095.
20. Mag. Martinus clericus 1239. H. B. V, 394 (s. u. unter Innocenz IV. S. 262).

21. Octavianus Ubaldinus (Rymer I, 2, p. 31 u. ö.) subdiac. et capell.; 1240 Juni 17 zum Procurator des Bisthums Bologna ernannt, Savioli, Ann. Bologn. III b, 184; seit 1244, Mai 28 (s. u. S. 267) S. Mariae in Via lata diac. card.
22. Pandulfus subdiac. et cap. 1229. Rycc. de S. Germ. — H. B. III, 161.
23. R. subdiac. et capell. 1229. H. B. III, 144 N.
24. Rainaldus de Puzalia (s. o. unter Honorius III. Nr. 17) subdiac., praepos. Francof. 1236. Böhmer, Reg. Greg. Nr. 116.
25. Stephanus de Anagnia capell. 1229. Ann. de Theokesberia bei Luard I, 124. 141. Vielleicht = Stephanus cap., der 1235 Juni 5 zum rector Campaniae et Maritimae ernannt wird. Borgia, Ist. della chiesa e città di Velletri p. 274.
26. T. capellamus 1234. H. B. IV, 492.

---

27. Mag. Ricardus de Wendovre phisicus d. papae. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden III, 120.

3. Die päpstliche Kanzlei.

Cancellarius. Vicecancellarius:

28. Mag. Sinibaldus S. R. E. vicecanc. 1227 Juni 15. Schles. Regesten Nr. 323 — 1227 Juli 28. Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 424; seit 1227 Sept. 18 (s. u. S. 268) S. Laurentii in Lucina presb. card.; seit 1243 Juni 25 Papst Innocenz IV.
29. Martinus archidiac., S. R. E. vicecanc. seit Ende 1227. Ann. Senens. p. 228.
30. Mag. Bartholomaeus, S. R. E. vicec. 1235 Januar 3. Borgia, Istoria di Velletri p. 270.
31. Guillelmus S. R. E. vicecanc. 1235 Juli 5. Schles. Regesten Nr. 478.

Notarii:

32. Mag. G. notarius 1228. H.B.III, 53. Vielleicht = dem Folgenden.
33. Mag. Gregorius subd. et notar. 1238. (s. o. Nr. 16).
34. Mag. Berardus subd. et not. 1239 (s. o. Nr. 13). Vielleicht = dem Folgenden.
35. Mag. Berardus d. papae not. et Salernit. archidiac. Vita Greg., Murat. III, 583.
36. Gregorius de Montelongo subd. et not. 1239 (s. o. Nr. 17).
37. Johannes de Capua not. 1239. H. B. V, 343.

Scriptores:

38. Mag. Egidius scriptor, civis Romanus 1232. H. B. IV, 347. 348.

39. Mag. Petrus de Guarcino scriptor 1233. H. B. IV, 441; 1240. H. B. V, 106.

Correctores:

40. Mag. Bandinus corrector literarum d. papae seit Ende 1227. Ann. Senens. p. 229.

Scriniarius:

41. Mag. Nicolaus 1239. H. B. V, 394.

b. Itinerar Gregors IX.

1 2 2 7.

März 19	Romae in domo b. Gregorii apud septem solia	Papstwahl. Vita Greg., Murat. III, 575. — Rayn. Ann. eccl. 1227 §. 17.
— 21	Romae ap. S. Petrum	Papstweihe l. c.
— 22	Laterani	Script. rer. Livon. I, 373.
Mai 27	—	Rymer I, 1, p. 105.
Juni 8	Anagniae	Würdtwein, Nova subs. VI, 3.
Okt. 10	—	Huillard-Bréholles III, 24.
Nov. 9	Laterani	Rymer I, 1, p. 102.

1 2 2 8.

März 26	—	Vita Greg. p. 576. — Ann. S.
— 27	Romae ap. S. Petrum	Rudberti Salisb. SS. IX, p. 784.
April 8	—	Notices et extraits XXI^{b}, 206.
April 00	Reate	Rycc. de S. Germano h. a.
Mai 7	—	Huill.-Bréholles III, 63.
. . . . .	Spello	weiht die Kirche S. Lorenzo. Mariotti, Storia di Perugia I, 2, p. 249.
Juni 5	Assisii	Mariotti l. c.
— 10	—	Böhmer, Cod. Moenofranc. I, 51.
— 13	Perusii	Mariotti p. 430.
Juli 7	—	Raynaldi Ann. eccl. §. 29.
Sept. 23	—	Huill.-Bréholles III, 75 N. 2.
Okt. 4	Assisii	Vita Greg. p. 577.
— 6	Perusii	ibid.

1 2 2 9.

. . . . . .	—	Böhmer, Reg. Greg. Nr. 17—25 u. a. a. O.

1 2 3 0.

Jan. 4	—	Schirren, Fünfundzwanzig Urk. Nr. 5.
Febr. 17/24	. . . .	Rückkehr nach Rom: circa sui quarti (lies tertii) anni exitum m. Febr., hebdomada majoris quadragesimae prima. Vita Greg. p. 578.
März 28	Laterani	Archiv f. Kunde österr. Gesch. IX, 289.
Juli 10	—	Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr 72.447.
. . . . . .	—	dum suspecta prorumperent aestatis incendia, summus pontifex venit Anagniam. Vita p. 577.
Aug. 6	Anagniae	Strehlke l. c. Nr. 448.
Okt. 28	—	Rayn. Ann. eccl. §. 19.

. . . . .	. . . .	propinqua iam hyeme ad urbem rediit. Vita l. c.
Dec. 3	Laterani	Huill.-Bréholles III, 247.

1 2 3 1.

Mai 11	—	Schlesische Regesten Nr. 370.
— 15	Romae ap. S. Petrum	Ughelli III, 634.
— 21	Laterani	Notices et extraits XXI b, 229.
Juni 1	. . . .	Erdbeben in Rom; Flucht des Papstes nach Rieti.
Juni 7	Reate	Huill.-Bréholles III, 286.

1 2 3 2.

April 19	—	Schles. Regesten Nr. 378.
Mai 27	Interampnae	ibid. Nr. 379 [1].
— 12	—	ibid. Nr. 382.
— 27	Spoleti	Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXXII, 167.
Juli 12	--	Huill.-Bréholles IV, 366.
— 15	Reate	Böhmer, Reg. Greg. Nr. 52.
— 26	—	Huill.-Bréholles IV, 377.
. . . . . .	Sublaci	Vita Greg. p. 579.
Aug. 00	Anagniae	ibid.

1 2 3 3.

März 4	—	Höfler, K. Friedrich S. 339.
— 00	. . . .	Rückkehr nach Rom. Rycc. de S. Germ. h. a.
— 29	Laterani	Würdtwein, Nova subs. VI, 32.
Juli 15	—	Rayn. Ann. eccl. §. 34.
Aug. 5	Anagniae	Huill.-Bréholles IV, 446.
Okt. 31	—	Würdtwein l. c. p. 38.
Dec. 3	Laterani	Schles. Regesten Nr. 426.

1 2 3 4.

Mai 20	—	Huill.-Bréholles IV, 470.
. . . . .	Reate	Winkelmann, K. Friedrich I, 452.
Juli 1	—	Hennes, Cod. dipl. ord. Theut. p. 49.
— 13	—	Huill.-Bréholles IV, 476.
Aug. 7	apud Arronem	ibid. p. 481. 943.
— 8	Spoleti	ibid. p. 481.
Sept. 4	—	Roger de Wendover ed. Coxe IV, 327.
— 20	Perusii	Savioli, Ann. Bologn. III, 2, p. 143.

1 2 3 5.

Aug. 27	—	Ehmck, Brem. Urkbch. Nr. 194.
Sept. 17	Assisii	Archiv f. Kunde österr. Gesch. XXXII, 178.
— 28	—	Würdtwein, Nova subs. VI, 56.
Nov. 27	Viterbii	Notices et extraits XXI b, 238.

[1] In der Datirung der von Mülverstedt in den Geschichtsblättern des Magd. Vereins II, 77 erwähnten Bulle Gregors: d. Anagnie nonis Maji anno sexto — muß nothwendig ein Fehler stecken.

1236.

Mai 6	Viterbii	ibid. p. 239.
— 30	Interamnae	Rymer I, 1, p. 130.
Juni 24	—	Huill.-Bréholles IV, 872.
— 25	Reate	Rymer I, 1, p. 130 mit '7 Julii' statt '7 kal. Julii'.
Okt. 23	—	Huill.-Bréholles IV, 914.
Nov. 29	Interamnae	ibid. p. 925.

1237.

(vor März 21)	Viterbii	Viterbium veniens, corporis languore compulsus. Vita Greg. p. 581.
Okt. 18	—	Huill.-Bréholles V, 124.
.....	apud Sutrium	urbem profectus, accedit duobus diebus apud Sutrium. Vita p. 582.
— 23	Laterani	Schles. Regesten Nr. 509.

1238.

Juni 25	—	Notices et extraits XXI b, 245.
Juli 21	Anagniae	Würdtwein, Nova subs. IX, 23.
Okt. 28	—	ibid. p. 25.
.....	....	aestatis suspicione cedente ad urbem regreditur. Vita p. 582.
Nov. 30	Laterani	Font. rer. Austr., dipl. et acta XII, 341. Vgl. Winkelmann, K. Friedrich II, 120 Anm. 1.

1239.

Juli 1	—	Rayn. Ann. eccl. §. 26.
— 26	Anagniae	ibid. p. 65.
Okt. 21	—	Rymer I, 1, p. 136.
(vor Nov. 18)	Laterani	Rycc. de S. Germano h. a.

1240.

Juli 4	—	Rymer I, 1, p. 136.
Aug. 3	ap. Criptam ferratam	Notices et extraits XXI b, 220.
Sept. 1	—	Rayn. Ann. eccl. §. 8.
Okt. 13	Laterani	Huill.-Bréholles V, 1053.

1241.

Aug. 22	—	Todestag. Nic. de Curbio Vita Innoc. c. 5; Ann. Senenses, M. G. SS. XIX, 230; Chron. Sampetr.; Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 457. — Bei Rycc. de S. Germ. und Alb. Stad. steht der 21. August.

Cölestin IV.

Aus der kurzen Regierungszeit Cölestins sind weder Glieder seines Hofes noch Urkunden bekannt. Jener wurde wahrscheinlich

gar nicht organisirt und Urkunden überhaupt nicht erlassen. Vgl. Nicol. de Curbio Vita Innoc. cap. 5: pallium non recepit more papali, munus consecrationis non habuit neque bullam, et infra 17 dierum spatium diem clausit extremum. Murat. SS. III, 593.

1 2 4 1.

Okt. 25	Romae in Regia solis	Papstwahl. Ann. Senenses, M. G. SS. XIX, 230; Okt. 26 im Chron. Sampetrinum. — Ich ziehe die erste Angabe vor, weil sie in Erwägung der sicheren Regierungsdauer von 17 Tagen am Besten zu dem von den Ann. de Theokesberia (bei Luard, Ann. monast. I, 121) überlieferten Todestage: nocte S. Martini und der Angabe des Chron. Sampetr.: 4. idus Nov. stimmt.
Nov. 10/11	. . . .	Todestag. — In der Angabe der Ann. Senenses l. c.: 'idus Nov.' ist natürlich etwas vor idus ausgefallen.

Innocenz IV.

a. Personalbestand des päpstlichen Hofes.

1. Die Familie des Papstes:

1. Opizo frater d. papae 1244. Curbio, Vita Innoc. cap. 13.
2. Guilielmus comes Lavaniae, Rymer I, 2, p. 16; S. Eustachii diac. card. (seit 1244 Mai 28), nepos d. papae. Curbio l. c.; Ann. Caesenates, Murat. SS. XIV, 1101.
3. Ottobonus de Flisco, comes Lavaniae, S. Adriani diac. card. (seit 1251 Nov. 5. Curbio c. 30), nepos d. papae. Curbio c. 31.
4. Fredericus de Lavania scriptor noster, clericus, nepos noster 1253. Ann. de Burton bei Luard, Ann. Monast. I, 437.
5. Nicolaus comes Lavaniae, nepos d. papae 1254. Curbio c. 41.
6. Jacobus comes Lavaniae, nepos d. papae, des Vorigen consanguineus, 1254. Curbio c. 41.
7. ** patriarcha Antiochenus, nepos d. papae. Brewer, Mon. Francisc. I, 62.
8. Johannes de Camezana, nepos et capellanus noster 1250 Dec. 12. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden III, 108.
9. Thomasius de Foliano mariscalcus d. papae, nepos ejus 1251. Ann. Caesenat., Murat. SS. XIV, 1101.

10. Obiso nepos d. papae 1249. Ann. de Theokesberia bei Luard l. c. I, 138.

2. Die Personen der Hofhaltung.

Marescalcus:

11. Thomasius de Foliano 1251 (s. oben Nr. 9) magnae papalis curiae mareschalcus. Fantuzzi III, 92.

Cubicularii:

12. fr. Bonvicinus de ordine templariorum 1244. Curbio. c. 10. 13; 1246 ib. c. 21.
13. fr. Thomas ordinis hospitalarium 1244. Curbio c. 13.

Poenitentiarii. Confessores:

14. fr. Nicholaus de Curbio sacerdos, capellanus d. papae et confessor (vgl. Brewer, Monum. Francisc. I, 61), ord. fratr. min., postmodum Assisinatensis episc. Curbio c. 13.
15. fr. Johannes de Planocarpino ord. min., 1245 poenitentiarius d. papae, postmodum archiepisc. Antinacensis. Curbio c. 17.
16. fr. Laurentius poenitentiarius 1247. H.-B. VI, 921 N.

Subdiaconi. Capellani. Clerici:

17. Mag. Bernardus subd. et cap. 1247. Curbio c. 20.
18. Fredericus de Lavania clericus 1253 (s. o. Nr. 4).
19. Gebehardus (Graf von Freiburg) cap. 1249. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 472.
20. Gottifredus de Praeseratis cap., postmodum electus Bethlemitanus. Curbio c. 13.
21. Gregorius de Montelongo subd. et not. (s. o. unter Gregor IX. Nr. 17. 36); Patriarch von Aquileja seit 1251 Mai 23/29.
22. Johannes de Camezana nepos et capell. (s. o. Nr. 8).
23. Mag. Johannes de Frosinone capell. 1254. Rymer I, 183.
24. Mag. Martinus clericus (s. o. unter Gregor IX. Nr. 20) 1243. H.-B. VI, 131; capellanus 1248. ibid. p. 601.
25. fr. Nicolaus de Curbio capell. 1244 ff. (s. o. Nr. 14).
26. Orlandus subdiac. et capell. 1243. H.-B. VI, 136.
27. Mag. Raynerius de Viterbio cap. Rymer 1, 2, p. 31.

3. Die päpstliche Kanzlei.

Cancellarii. Vicecancellarii:

28. fr. Jacobus (Buoncambio) S. R. E. vicecanc., 1244 Mai 31 und Juni 24 zum Bischof von Bologna ernannt. Savioli, Ann. Bologn. III[b], 204. 205.

29. Mag. Marinus S. R. E. vicecanc. 1246 Okt. 22. Quellen z. Gesch. Cölns II, 255; 1251 April 15. Ussermann, Episc. Bamberg. p. 164.
30. Guillielmus magister scholarum Parmensium, S. R. E. vicecanc. 1254 Nov. Rymer I, 189; bleibt auch unter Alexander IV. ibid. p. 193.

Notarii:

31. Gregorius de Montelongo 1243 ff. (s. o. Nr. 21). H. B. VI, 123.
32. Mag. Albertus not. 1252. Matth. Paris. hist. min. IV, 126. Curbio c. 31; 1254. Rymer I, 178.

Scriptores:

33. Fredericus de Lavania 1253 (s. o. Nr. 4) nepos noster.

b. Itinerar Innocenz' IV.

1 2 4 3.

Juni 25	Anagniae	Papstwahl. Nic. de Curbio c. 6. — Matth. Paris. hist. min. ed. Madden II, 472 hat den 24. Juni; Ann. Wigorn. bei Luard, Ann. monast IV, 435, sogar den 28. Juni. Letzterer war der Tag der Weihe.
— 28	—	Papstweihe. Nic. de Curbio l. c. — Matth. Paris. l. c. hat den 29. Juni.
Okt. 16	—	Abreise. Curbio c. 7. — Der bei ihm sich findende Tag der Ankunft in Rom: Nov. 15, kann unmöglich richtig sein.
— 22	Laterani	Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom V, S. 225.

1 2 4 4.

Juni 7	—	Abreise. Curbio c. 12.
— 9	apud Civitatem Castellanam	Huill.-Bréholles VI, 199 N. 1. — In praedicta civitate 19 dierum persistens spatio. Curbio c. 13.
— 25	—	Delisle, Mém. sur les actes d'Innocent III, in Bibliothique de l'école des chartes. Sept.-Oct. 1857 p. 63.
— 27	Sutrii	Ankunft. Curbio c. 13.
— 28	—	Abschriftlich bei mir. — In der ersten Nachtstunde Aufbruch.
— 29	ad Civitatem Vetulam	Ankunft circa horam novam. Curbio c. 13.
— 30	—	Abfahrt. Huill.-Bréholles VI, 202.

		— circa vespertinam. Curbio c. 14.
Juli 2	apud Caprariam	Curbio c. 14.
— 3	ad Portum Veneris	ibid.
— 6	—	Abfahrt. ibid.
— 7	Januae	Ankunft. Huill.-Bréh. VI, 201. — Dreimonatlicher Aufenthalt, zum Theil wegen Krankheit, in monasterio S. Andreae prope civitatem Januae. Curbio c. 15.
Okt. 4	—	Delisle l. c. p. 65.
— 19	apud castrum Stellae	Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 482. Hier längere Zeit krank.
— 24	—	Abreise. Curbio c. 15.
.....	apud Cararium	ibid.
— 28	apud Cortomiliam	ibid.
Nov. 3	apud S. Stephanum	Ankunft. ibid.
— 5	—	Delisle l. c. p. 65.
— 6	in abbatia S. Apost. extra civ. Astensem	Curbio c. 15.
— 12	apud Segusiam	ibid.
— 19	apud burgum S. Michaelis	(in valle Maurianensi). Delisle l. c. p. 63.
— 24	apud burgum Camberi	(—). Huill.-Bréh. VI, 912 vgl. p. 243.
.....	ad monast. Altaecumbae	Curbio c. 15.
Dec. 2	Lugduni	Ankunft. ibid. — Die Ann. S. Pantal. bei Böhmer, Fontes IV, 481, verlegen die Ankunft schon auf den 29. Nov.

1 2 4 5.

Okt. 26	—	Schöpflin, Hist. Zaring.-Bad. V, 210.
Nov. 25	Cluniaci	Delisle p. 63.
Dec. 3	—	Böhmer, Reg. Innoc. Nr. 34.
— 13	Lugduni	Delisle l. c.

1246. 1247. 1248. 1249. 1250.

.....	—	Böhmer, Reg. p. 358—360.

1 2 5 1.

April 19	—	Abreise. Curbio c. 30.
— 20	usque Oringiam	ibid.
Mai 1	Massilia	Huill.-Bréholles, Pierre de la Vigne p. 258.
— 5	in castro Fugentiae	Delisle p. 94.
.....	per Niciam et Vigintimiliam	Curbio c. 30.
— 18	Januae	Rayn. Ann. eccl. §. 36. — Das Datum nach Ann. Januenses, M. G. SS. XVIII. a. 1251.
Juni 23	—	Lib. jur. Jan. I, 1089. — Nach Curbio c. 30 verließ der Papst Genua circa festum b. Johannis, nach den Ann. Jan. aber schon am

		21. Juni. Wir hätten hier also den Fall, daß die Kanzlei erst einige Tage später folgte.
Juni 27	Gavii	ibid. p. 1097.
— 29	Alexandriae	Ankunft. Curbio c. 30.
Juli 9	Mediolani	Delisle p. 64.
Sept. 1	—	Lib. jur. Jan. I, 1104.
— 0	apud canon. di Crescenzago	Nachtquartier. Ferrario, Trezzo e il suo castello (Milano 1867) p. 21.
— 2	Brixiae	Ann. Brix., M. G. SS. XVIII, 820.
— 27	—	Delisle p. 64.
— 29	Mantuae	Ann. Mant., M. G. SS. XIX, 23.
. . . . .	ap. S. Benedictum de Lavione	Memor. potest. Regiens., Murat. SS. VIII, 1118.
Okt. 4	Ferrariae	Curbio c. 30. — Ricob. Ferrar. bei Eccard I, 1175.
— 10	apud Mutinam	Ann. Mutin., Murat. SS. XI, 59.
. . . . .	Bononiae	Siebzehntägiger Aufenthalt. Curbio c. 30.
— 28	apud Caesenam	Ankunft. Ann. Caesen., Murat. SS. XIV, 1101.
Nov. 1	in civitate Fanensi	Curbio c. 30.
Nov. 5	Perusii	Ankunft. ibid.

1 2 5 2.

. . . .	—	Böhmer, Reg. Innoc. Nr. 71—77 u. a. a. O.

1 2 5 3.

Mai 6	—	Delisle p. 64.
— 22	Assisii	Rymer I, 1 p. 166. — Nach Curbio c. 32 soll der Papst schon am 27. April nach Assisi gekommen sein. Blieb auch jetzt die Kanzlei zurück?
Okt. 6	—	Abreise. Curbio c. 34.
. . . . .	per Narniam et Sabinam	ibid.
— 15	Laterani	Delisle p. 64.

1 2 5 4.

c. April 25	—	Circa festum b. Marci egrediens, inde per Sabinam et Narniam direxit versus Assisium gressus suos. Curbio c. 37,
Mai 4	Assisii	Delisle p. 65.
Juni 2	—	ibid. — Transiens per Spoletum et Interamnam et per Ortam ac Civitatem Castellanam pervenit ad ecclesiam b. Petri de Urbe . . . . . Deinde venit ad castrum Molariae. . . . Inde venit Anagniam. Curbio c. 38.
— 9	Anagniae	Rymer I, 1, p. 184.
Okt. 8	—	Abreise. Curbio c. 41.
— 11	per pontem Ceperani	ibid.
. . . . .	apud Aquinum	ibid.
— 12	apud S. Germanum	ibid.
— 13	ap. mon. S. Benedicti	ibid.

Okt.	17	apud Theanum	ibid.
—	19	Capuae	ibid.
—	29	Neapoli	Ankunft. ibid.
Dec.	7	—	Todestag. Böhmer, Reg. imp. p. 364.

II. Das Kollegium der Kardinäle 1216—1254.

Diaconi:

S. Adriani:

1. Stephanus (ob = Forschungen IX, 463 Nr. 144?) 1216 Nov. 24. Urkdbch. d. Bisth. Lübeck I, 39; 1227 Juli 28. Strehlke, Tab. ord. Theuton. Nr. 424. — Schon vor 1235 Jan. 3 S. Mariae trans Tiberim presb. (s. u.).
2. Goffredus (de Franco), wahrscheinlich 1244 Mai 28 ernannt, zuerst vorkommend 1244 Juni. Curbio c. 13; gestorben vor 1251 April 19. ibid. c. 29.
3. Ottobonus (de Flisco, comes Lavaniae s. o. S. 261 Nr. 3), ernannt 1251 Nov. 5. Curbio c. 30; urkundet noch 1267 Sept. 29. Rymer I, 2, p. 103.

S. Angeli:

4. Romanus = Forsch. IX, 464 Nr. 147; 1231 zum episc. Portuensis ernannt. Alberic. bei Leibniz, Access. hist. II b, 540.
5. Riccardus (Hannibaldensis de Molaria), 1235 Jan. 3. Borgia, Istor. di Velletri p. 270 (fälschlich Romanus); 1240 Juni 19 Campaniae et Maritimae rector. ibid. p. 276, und noch 1244 Juni: in Campania et Maritima comes. Curbio c. 13; lebte noch 1258 Juli 3.

SS. Cosmae et Damiani:

6. * * 1222 Nov. 22. Huill.-Bréh. II, 273. Da an dieser Stelle der Namen nicht genannt ist, muß es unentschieden bleiben, ob Johannes de Columpna (s. Forsch. l. c. Nr. 149) oder schon sein Nachfolger Egidius gemeint ist.
7. Egidius 1224 Dec. 8. Recueil XIX, 760 N. b.; 1244 Juni. Curbio c. 13.

S. Eustachii:

8. Robertus (de Sumercote Anglus. Matth. Paris. hist. min. ed. Madden II, 457), 1220. Rymer I, 1, p. 83; gestorben 1241 im Conclave, also zwischen Aug. 22 und Okt. 25. Matth. Paris l. c.
9. Guilielmus (comes Lavaniae. Rymer I, 2 p. 16; nepos d. papae. Curbio c. 13), ernannt 1244 Mai 28. Curbio l. c.; 1256 Frühling in England als lebend gedacht. Rymer l. c. p. 15; 1256 Juni 13 bonae memoriae. ibid. p. 16.

S. Georgii ad velum aureum:

10. Gregorius 1216 Febr. 18. Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 302.
11. Mag. Petrus (de Capua) 1220 Dec. 15. Strehlke Nr. 306; 1236 Febr. 11. Huill.-Bréh. IV, 811.
12. Petrus (Caputius), wahrscheinlich 1244 Mai 28 ernannt, zuerst 1244 Juni 29. Curbio c. 13; 1259. Rymer I, 2, p. 47.

S. Mariae in Cosmedin:

13. Mag. Raynerius (de Viterbio) = Forsch. IX, 465 Nr. 167; gestorben kurz vor 1251 April 19. Curbio c. 29.

S. Mariae in Via lata:

14. Octavianus (Ubaldinus. Rymer I, 2, p. 31 u. ö.; vorher unter Gregor IX. subdiac. et capell. s. o. Gregor IX. Nr. 21), wahrscheinlich 1244 Mai 28 ernannt, zuerst 1244 Mai 31. Savioli, Ann. Bologn. III[b], 204; lebt noch 1265 Nov. 4. Rymer I, 2, p. 104.

S. Nicolai in carcere Tulliano:

15. Guido = Forsch. IX, 465 Nr. 169; 1220 Dec. 15. Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 306.
16. Mag. Otto, ernannt 1227 Sept. 18. Alberic. p. 525; 1244 März. April. Huill.-Bréh. VI, 173 — 214; 1244 Juni schon episc. Portuensis.
17. Johannes (Gaetanus), ernannt 1244 Mai 28. Curbio c. 13; 1265 Nov. 4. Rymer I, 2, p. 104.

SS. Sergii et Bacchi:

18. Octavianus = Forsch. IX, 465 Nr. 171; 1227 Juli 28. Strehlke Nr. 424.

S. Theodori:

19. Gregorius (de Crescentio) = Forsch. l. c. Nr. 174; gestorben 1227. Ann. de Oseneya bei Luard, Ann. monast. IV, 69.

Presbyteri:

S. Anastasiae:

20. fr. Gregorius (de Galgano) = Forsch. IX, 461 Nr. 105; 1224 April 27. Recueil XIX, 752; gestorben vor 1239 April 7. Huill.-Bréh. V, 290.

XII Apostolorum:

21. Stephanus = Forsch. l. c. Nr. 107; 1227 Juli 28. Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 424.
22. Guillelmus (1243 Sept. 2 noch abbas S. Facundi. M. G. Leg. II, 344), also ernannt 1244 Mai 28, zuerst vorkom-

mend 1244 Juni. Curbio c. 13; gestorben vor 1251 April 19. ibid. c. 29.

23. fr. Anibaldus — wann zuerst? Noch 1265 Nov. 4. Rymer I, 2, p. 104.

S. Chrysogoni:

24. Stephanus (de Langetune, Erzb. v. Canterbury) = Forsch. l. c. Nr. 112 und oben S. 249 Anm. 1; gestorben 1228 Juli 9. Roger de Wendover IV, 270.

S. Crucis in Jerusalem:

25. Leo (Brancaleone, Ann. Ceccan. p. 298) = Forsch. l. c. Nr. 114; 1224 April 27. Recueil XIX, 752.

SS. Johannis et Pauli tit. Pamachii:

26. Bertrandus, 1219 Juli. Rymer I, 1, p. 77; 1222 Nov. 22. Huill.-Bréh. II, 273.

S. Laurentii in Damaso:

27. Petrus = Forsch. IX, 462 Nr. 117; 1217 März 7. Recueil XIX, 628. In demselben Jahre Sabinensis episc.

S. Laurentii in Lucina:

28. Cinthius = Forsch. l. c. Nr. 118; gestorben vor 1226. Huill.-Bréh. II, 592. 593.

29. Mag. Sinibaldus (ex comitibus Lavaniae, vorher S. R. E. vicecanc. s. o. unter Gregor IX. Nr. 28), ernannt 1227 Sept. 18. Alberic. p. 525; 1243 Juni 25 als Papst Innocenz IV.

30. fr. Johannes (de Tolleto), ernannt 1244 Mai 28. Curbio c. 13; 1261 Dec. 23 zum Portuensis episc. befördert. Rymer I, 2, p. 67.

S. Marcelli:

31. Petrus (de Barro), zuerst mir vorgekommen 1244 Juni. Curbio c. 13; 1251 Nov. 5 zum Prenest. episc. befördert. Curbio c. 30.

S. Marci:

32. Gaufridus (vorher cancellarius Mediolanensis), ernannt 1227 Sept. 18. Alberic. p. 525; zwischen 1237 c. Okt. und 1241 Aug. 22 zum Sabin. episc. befördert und 1241 Okt. 25 Papst Cölestin IV.

S. Mariae trans Tiberim tit. Calixti:

33. Stephanus (vorher S. Adriani diac.), 1235 Jan. 3. Borgia, Istoria di Velletri p. 270; 1244 Juni in urbe vicarius. Curbio c. 13; 1249 April. Huill.-Bréh. VI, 716.

S. Martini tit. Equitii:

34. Guala = Forsch. IX, 462 Nr. 127; gestorben 1227. Ann. de Oseneya bei Luard, Ann. monast. IV, 69, und zwar vor Okt. 10. Huill.-Bréh. III, 26. 42.

S. Praxedis:

35. Johannes (de Columpna) = Forsch. IX, 263 Nr. 131; gestorben 1244 Febr. 9. Matth. Paris. hist. minor ed. Madden II, 479.

S. Pudentianae tit. Pastoris:

36. Petrus (de Sasso) = Forsch. l. c. Nr. 134; 1216 Sept. 10. Böhmer, Reg. imp. 1198—1254, Reichss. Nr. 44.
37. Mag. Bartholomaeus (Lombardus), ernannt 1227 Sept. 18. Alberic. p. 525.

S. Sabinae:

38. Thomas (de Capua) = Forsch. l. c. Nr. 137; gestorben 1239 Aug. 18. Rycc. de S. Germ. h. a.
39. fr. Hugo (de S. Charo Burgundus ord. praed.), 1244 Nov. 12 sui cardinalatus annulum recepit. Curbio c. 15; 1261 Dec. 23 zum Hostiensis episc. befördert. Rymer I, 2, p. 67.

S. Stephani in Caelio Monte:

40. Mag. Robertus (de Corzon) = Forsch. l. c. Nr. 139; gestorben vor Damiette.

Episcopi:

Hostienses et Velletrenses:

41. Hugo = Forsch. IX, 460 Nr. 91; seit 1227 März 19 Papst Gregor IX.
42. Raynaldus (s. o. S. 256 Nr. 1. 2; seit 1227 Sept. 18 camerarius. Alberic. p. 525), 1231 Ostiensis. Alberic. p. 540, und zwar als electus noch 1233 Juli 12. Huill.-Bréh. IV, 442. 449; als episcopus zuerst 1236 Nov. 29. ibid. p. 925; seit 1254 Dec. 21 Papst Alexander IV.

Albanenses:

43. Pelagius = Forsch. l. c. Nr. 95; gestorben zwischen 1229 (Winkelmann I, 327) und 1231.
44. Thomas 1231. Alberic. p. 540.
45. Petrus (vorher Erzb. von Rouen, noch 1244 März. Huill.-Bréh. VI, 175); da er schon c. Juli als Alban. ep. erscheint, Huill.-Bréh. VI, 206 vgl. 320, muß er 1244 Mai 28 ernannt sein; 1251 März 3. Strehlke, Tab. ord. Theut. p. 231. Bald hernach gestorben.
46. Johannes (Dominae Momimae), 1251 Okt. 28. Ann. Caesenat., Murat. XIV, 1101; 1252 Aug. 26. Böhmer, Reg. Innoc. Nr. 76. Gestorben jedenfalls vor 1261 Dec. 23, an welchem Tage Radulphus episc. Ebroicensis in diese Stelle befördert wird. Rymer I, 2, p. 67.

Portuenses et S. Rufinae:

47. Conradus (von Urach, seit 1217 Abt von Citeaux). 1219

Jan. 6. Alberic. p. 502; gestorben 1227 Sept. 29 oder 30. — Vgl. „Regesten zur Geschichte des Cardinallegaten Konrad von Urach, Bischof von Porto und S. Rufina, 1193—1227" von K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein, Forsch. VII, 367—393.

48. Otto (vorher S. Nicolai in carcere Tulliano diac. s. o. Nr. 16), 1244 Mai 28 ernannt, zuerst als Bischof 1244 Juni 9. Huill.-Bréh. VI, 199; gestorben vor 1251 April 19. Curbio c. 29.

49. * * ernannt 1251 Nov. 5. Curbio c. 30; gestorben vor 1261 Dec. 23, da an diesem Tage fr. Johannes de Tolleto S. Laurentii in Lucina presb. in diese Stelle befördert ward. Rymer I, 2, p. 67.

Sabinenses:

50. Petrus (vorher S. Laurentii in Damaso presb. s. o. Nr. 27), 1217 Dec. 29. Recueil XIX, 643.

51. Mag. Oliverius (vorher Bischof von Paderborn, noch 1225 Juli 28. Acta imp. 287); 1225 Sept. 27 ward seine Ernennung publicirt. Ughelli I, 168.

52. Mag. Johannes (Halgrinus de Abbatisvilla Erzb. von Besançon, von Honorius III. 1226 Dec. 23 zum Patriarchen von Constantinopel ernannt. Notices et extraits XXI[b], 172), ernannt 1227 Sept. 18. Alberic. p. 525. Vita Greg., Murat. III, 576; gestorben 1237. Alberic. p. 564, und zwar kurz vor Okt. 18. Huill.-Bréh. V, 125.

53. Gaufridus (vorher S. Marci presb. s. o. Nr. 32), ernannt zwischen 1237 c. Okt. (s. vorher) und dem Tode Gregors IX. 1241 Aug. 22; seit 1241 Okt. 25 Papst Cölestin IV.

54. Guillelmus (vorher seit 1222 Bischof von Modena, seit 1234 Febr. 9 oder 21 als episcopus quondam Mutinensis und als solcher noch 1243 Sept. 2. Huill.-Bréh. VI, 118), also ernannt 1244 Mai 28. Gestorben 1251 nach März 3. Strehlke, Tab. ord. Theut. p. 231, und vor April 19. Curbio c. 30. — Vgl. „Regesten Wilhelm's von Modena" von E. Strehlke, Script. rer. Pruss. II, 117 ff. und „Ergänzungen" von Winkelmann in: Livländische Forschungen (Riga 1868) S. 24. 25.

55. Petrus (de Barro, vorher S. Marcelli presb. s. o. Nr. 31), ernannt 1251 Nov. 5. Curbio c. 30; gestorben 1252 in Perugia. Mariotti, Stor. di Perugia I, 1, p. 68.

Tusculani:

56. fr. Nicolaus (de Romanis) = Forsch. IX, 460 Nr. 100; 1224 April 27. Recueil XIX, 752.

57. Mag. Jacobus (de Vitriaco Bischof von Accon), 1235 Jan. 3. Borgia, Istoria di Velletri p. 269; gestorben 1240 Mai 1. Alberic. p. 575.

58. O d d o (de Castro Radulphi. Guill. de Nangis, Recueil XX, 551). 1244 Nov. 12 sui cardinalatus annulum recepit. Curbio c. 15; lebt noch 1265 Nov. 4. Rymer I, 2, p. 104.

Prenestini:

59. G u i d o (de Papa) = Forsch. l. c. Nr. 103; 1227 Juli 28. Strehlke, Tab. ord. Theut. Nr. 424.
60. J a c o b u s (de Pecoraria Cisterc. ord., Pönitentiar Honorius' III. s. o. S. 253, dann abbas Trium fontium bei Rom), ernannt 1231 nach Juni 1. Vita Greg. p. 578. Albericus p. 540; 1235 Jan. 3 noch electus. Borgia, Istor. di Velletri p. 272; gestorben zwischen 1243 Mai, Rycc. de S. Germano, und 1244 Juni, da er bei Curbio c. 13 nicht mehr genannt wird.
61. S t e p h a n u s (vorher archiepisc. Strigoniensis), ernannt 1251 Nov. 5. Curbio c. 30; lebt noch 1265 Nov. 4. Rymer I, 2, p. 104.

Urkunden

der italienischen und burgundischen Könige

aus den Jahren 888 bis 947

herausgegeben von

Ernst Dümmler.

Die nachfolgende kleine Sammlung, welche sich an eine ähnliche Nachlese Sickels im vorigen Bande dieser Zeitschrift ihrem Plane nach anschließt, soll theils das so überaus lückenhafte Material eines wichtigen Abschnittes der deutsch-italienischen Geschichte hie und da ergänzen, theils durch das Beispiel zu weiteren Nachträgen in dieser Richtung einladen. Der Zeitraum der versuchten Selbständigdigkeit Italiens und Burgunds verdient als ein nothwendiges Mittelglied eingehendere Beachtung, als ihm bisher oft zu Theil geworden, und mit vollem Rechte hatte daher Böhmer die Fürsten dieser Periode mit in seine Regesten aufgenommen, indem er freilich gerade bei ihnen seinen Nachfolgern viel zu ergänzen übrig ließ. Nur durch die dankenswerthe Unterstützung deutscher Freunde und italienischer Gönner ist es mir möglich geworden die nachfolgenden Stücke zu bieten: möchte ihr aus Liebe zur Wissenschaft geleisteter Beistand sich dadurch belohnt sehen, daß dieselben jetzt allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht werden. Für die Venetianischen Urkunden kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß nach so vielen vereinzelten Publicationen der älteren Verträge endlich einmal eine umfassende kritisch bearbeitete Sammlung aller erfolgen möge, für welche das Material nunmehr in Venedig vereinigt ist.

I.

Wido schenkt seiner Gemahlin Ageltrudis die Abtei S. Marino zu Pavia. Rom 891, 21. Februar.

(C). In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Wido diuina fauente clementia imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum comperiat solertia, quia Wicbodus sanctae Parmensis ecclesiae uenerabilis episcopus et archicapellanus et Anscherius marchio dilectique consiliarii nostri petierunt excellentiam culminis nostri, ut dilectissimae coniugi nostrae Ageltrudi et consortem imperii nostri quandam abbatiam in honore sancti Marini construc-

tam sitam Ticinensi ciuitate cum omnibus adiacentiis et pertinentiis iuste et legaliter pertinentibus seu aspicientibus in singulis fundoris et locis iure proprietatis illi suisque heredibus pietate nostra in proprium concederemus. Quorum precibus benigno suscipientes affectu, decreuimus ita fieri. Concedimus et perdonamus igitur eidem dilectissimae uxori nostrae Ageltrudi, heredibus quoque ac proheredibus suis, sicut superius insertum est, abbatiam sancti Marini iamdictam cum omnibus pertinentiis et adiacentiis iuste et legaliter pertinentibus uel aspicientibus in singulis fundoris et locis, piscariis, seruis et ancillis, utriusque sexus familiis, aldionis aldionabus, ecclesiis edificiis costis terris campis pratis siluis pascuis uineis pomiferis, coltis et incoltis, mobilibus et immobilibus, aquis aquarumque decursibus, molendinis uel quicquit ad ipsam abbatiam pertinere dinoscitur omnia omnino in integrum, et iussimus ei hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi. Per quod decernimus atque iubemus, ut deinceps de supranominatis rebus ipsa suique heredes hac proheredes habeant potestatem iure hereditario habendi tenendi fruendi uendendi commutandi ex nostra imperiali largitate et auctoritate plenissima, sicut lex et iustitia est unicuique homini de suis propriis facere rebus. Quicumque autem contra hoc nostri muniminis preceptum quandoque ire uel inrumpere temptauerit aut aliquam uiolentiam inferre praesumpserit, C libras auri optimi culpabilis habeatur in persoluendum, medietatem palatio nostro et medietatem iamdictae Ageltrudi uxori nostrae et consortem imperii nostri suisque heredibus ac proheredibus uel cuicumque easdem res ei placuerit distribuere, et praesens haec donatio in sua permaneat firmitate. Et ut haec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente ualeat inconuulsa manere, manu propria subter firmauimus et bulla nostra sigillari iussimus.

Signum domni (M) Widonis excellentissimi imperatoris augusti.

Goderadus notarius aduicem Helbunci archicancellarii recognoui et subscripsi.

Data VIIII kalendas martii indictione VIIII, anno incarnationis domini DCCCXCI, regnante domno Widone in Italia anno regni eius III, imperii illius die prima.

Actum Roma, in dei nomine feliciter amen.

II.

Wido schenkt seiner Gemahlin Ageltrudis die Abtei genannt Kloster der Königin in Pavia. Rom 891, 21. Februar.

(C). In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Wido diuina fauente clementia imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum praesencium scilicet et futurorum comperiat industria, quia Wicbodus sanctae Parmensis ecclesiae uenerabilis episcopus et archicapellanus et Anscherius marchio dilectique consiliarii nostri petierunt excellentiam culminis nostri, ut dilectissimae coniugi nostrae Ageltrudi et consortem imperii nostri quandam abbatiam, quae uocatur monasterium Reginae, in honore sanctae dei genitricis Mariae constructam, sitam Ticinensi ciuitate, cum omnibus adiacentiis et pertinentiis iuste et legaliter pertinentibus seu aspicientibus in singulis fundoris et locis, iure proprietatis illi suisque heredibus pietate nostra in proprium concederemus. Quorum precibus benigno suscipientes affectu, decreuimus ita fieri. Concedimus et perdonamus igitur eidem dilectissimae uxori nostrae Ageltrudi, heredibus quoque ac proheredibus suis, sicut superius insertum est, abbatiam sanctae dei genitricis Mariae iamdictam cum omnibus pertinentiis et adiacentiis u. s. w. wie in I.

Diese beiden Urkunden, die bereits von Affo erwähnt wurden (Storia di Parma I, 193), befinden sich im Originale auf dem Kapitelsarchive von Parma, das erste ohne, das zweite mit Siegel. Abschrift verdanke ich der Güte des Hr. Amadio Ronchini, Directors des Staatsarchives von Parma. Im Wortlaute stimmen sie mit einem dritten von Muratori (Antiquit. Ital. II, 871) aus demselben Archive veröffentlichten Diplome völlig überein, während ein viertes, das an dem nämlichen Tage ebenfalls für Ageltrudis ausgefertigt wurde (Ughelli Italia sacra II, 151), einige Abweichungen zeigt. Die letzteren beiden sind auf Fürbitte des oft genannten Bischofs Wibod von Parma allein erlassen, in den ersteren wird neben ihm der Markgraf Anskar von Ivrea, Berengars II. Großvater, namhaft gemacht, der hier zum ersten Male in dieser neuen Würde auftritt. Helbung, Wibods Nachfolger im Bisthume Parma, erscheint im Anfange von Widos Regierung als Kanzler, seit der Kaiserkrönung als Erzkanzler, ebenso unter Lambert bis zum J. 896 (B. 1284). Der Notar Goderad hat außer diesen vier noch drei andere Urkunden aus den Jahren 891 und 892 geschrieben (B. 1274, wo Godfredus doch wohl in Goderadus zu ändern ist, de Dionysiis, de Aldone et Nothingo episcopis p. 92; B. 1279, woselbst die von Muratori fortgelassene Recognition des Originals nach Mittheilung des Hr. Guasti genau ebenso lautet wie in unserem obigen Diplome).

III.

Berengar bestätigt auf Bitten des Abtes Adalbert dem Kloster Sesto in Friaul die von den Vorgängern verliehene Immunität, freie Abtswahl und die namentlich aufgeführten Besitzungen desselben Mantua 888, 21. März.

Diese von Liruti (Notizie del Friuli III, 75; V, 305) zuerst erwähnte Urkunde hat Sickel soeben veröffentlicht (Forschungen IX, 426) aus einem jetzt auf dem städtischen Museum von Udine befindlichen Codex chartaceus. Mit dem Texte des letzteren habe ich eine andre Abschrift verglichen in der aus dem Wiener Hausarchive in das Venetianische Centralarchiv verpflanzten Sammlung von Fontanini, vol. VII, p. 129. Ich gebe nachstehend die wohl größtentheils werthlosen Abweichungen.

Si petitionibus. eorum presertim fehlt. omnia für auresnostre. ut ad. ut ęterne. prępmia consequi mereamur. notum sit, quod. de sexto. Foriiulii. immunitates. seu domini. et fehlt. prestantissimi imperatoris relegendam ohne ad. ut prędictum. sub nostrę. hac nostra auctoritate specialiter decreuimus atque iubemus. cum ohne una. in qualibet parte terrarum et ditione regum. unde ipsa. uidetur fehlt. pręfata gaudeat immunitate. ita ut nullus. audeat se ingegerere in curtes et uillas seu cellas. quę omnia für quos. infra districtum. et quę. iura fehlt. et freda. et paratas. aut fideiussiones. uel auctoritates dictę ecclesię minuendas aut ingenuos (homines — tam fehlt). et seruos. terras. für nec: aut. siue ullas. für requirenda: lucrandi. pręfati. prędicto. concedimus. ut perpetuis. ipsius. qui ipsis seruis dei quatinus ibi sunt regat et pro incolumitate regni nostri misericordiam domini exorare non desistat. nostrę emunitatis. seu — scripturarum fehlt. sunt concessa uel tradita ipsi monasterio. una fehlt. ędificatum est. laurenzaga. riparota. azzano (für hano). blessaga. lemen. sauonaram. coribulam. annone. saco. crispinata. et vor de lutrano fehlt. medea. cum uillis et cum. sicuti supradicti fehlt, dafür quidquid vorangestellt. uidebantur. iuris est. sic uia. item piscationes. pertinens cum omni. iam fehlt. in omne tempus immunitatem confirmamus. et robor. fehlt. librarum auri pęnam concessurum. auctoritas in pręsenti et per futura. uerius — dilligentius fehlt. et diligenter credatur tam manu propria subscripta confirmauimus. Signum annuli domni. et D. Adellardus episcopus. Domini nostri Iesu Christi. domni fehlt. Mantuę in palacio. dei memoriam.

Das Diplom selbst, der Zeitfolge nach das früheste, das sich von Berengar überhaupt erhalten hat, gewährt in seiner ganzen Fassung durchaus keinen Anstoß, mit Ausnahme der sonderbaren Bezeichnung der Ungernstraße. Dieser Name, der in zwei Ur-

kunden Ottos des Gr. von 960 und 967 (Boehmer, Acta imp. 5; Ughelli, It. sacra V, 45; Romanin, Storia di Venezia I, 213) wiederkehrt und sein Seitenstück in dem 1002 erwähnten Ungrischen Berge findet, ist vor dem ersten Einfalle der Magyaren 899 unerklärlich und kann daher entweder nur auf ein späteres Einschiebsel oder auf Umdeutung einer älteren Hunenstraße zurückgeführt werden. Wahrscheinlicher aber ist doch jedenfalls das erstere.

IV.

Berengars Vertrag mit dem Dogen Peter von Venedig. Corte Olona 888, 2. Mai, Sala (?) 11. Mai.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Berengarius rex, anno regni eius primo, indictione sexta, nonas madii, in Olona curte regia hoc pactum, sugerente ac supplicante[1] Petro Veneticorum duce, inter Veneticos et uicinos eorum constituit ac renouandum describi et competenter ordinari iussit, ut ex utraque parte de obseruandis hiis constitutionibus sacramenta dentur et postea per obseruationem harum constitutionum pax firma inter illos perseueret. Vicini uero Veneticorum sunt[2], ad quos huius pacti ratio pertinet[3]: Histrienses Foroiulienses[4] Cenetenses[5] Taruisianenses Vicentinenses[6] Montesilicenses[7] Padauenses Ferrarienses[8] Gaualenses[9] Comaclenses Rauenates Cesentenses Ariminenses Pisaurenses Fanenses Senegalienses Anconenses Humanenses Firmenses et Quinenses[10], etiam et totius regni nostri in quibus locis quicumque uel presenti tempore constituti sunt[11] uel futuris temporibus constituti fuerint[12] minores atque maiores. Quod constituit[13] ipse piissimus rex cum Petro duce Veneticorum et cum ipso populo Veneticorum, id est cum habitatoribus Riuoalto Castro Oliboli Amoriane Metamaucense Albiole Cluge Brundulo Fossones Laureto Torcelli Amiane Buriane Ciuitatis noue Finis Equilo Caprulas Gradus Caput Argeles[14] et cum omnibus (in eisdem locis[15]) habitantibus uestre potestatis[16], tam cum uestro patriarchatu[17]

[1] sugerentem ac supplicanto B. sugerente ac suplicante T. [2] est B sunt T. [3] pertinet icadicis B Italicis T ausgestrichen (scheint ein Glossem). [4] foriulenses B. [5] cenicenses B. [6] vicentenses B. [7] montesilienses B. [8] ferarienses B. [9] caualenses B (Gavello bei Ferrara, jetzt zerstört nach Romanin, Storia di Venezia I, 175). [10] quininenses B quinenses T Piscarienses vermuthet Stumpf aus Picnenses. [11] constitutum est BT. [12] temporibus constituens BT. [13] constituerit BT [14] Nach Romanin a. a. O. heißen diese Orte jetzt: Rialto, Castell Olivolo, Murano, Malamocco, Albiola, Chioggia, Brondolo, Fossone, Loredo, Torcello, Cittanuova, Fine, Equilio, Caorle, Grado, Capodargine. [15] in eisdem locis fehlt in BT. [16] potestati BT. [17] nostro patriarchato B.

seu episcopis ac sacerdotibus, quam et primatibus seu et reliquo populo et cuncte generalitati ad duchatum Venetie pertinentibus, hoc pactum obseruare debebunt per annos constitutos numero quinque, ita ut nulla malitia nec lesio inter partes facta proueniat[1], et si, quod absit, aliquid mali[2] inter partes commissum fuerit, secundum pacti huius seriem emendare et iustitiam conseruare ad inuicem repromittat, cuiuscumque gentis sit.

Quod si excursus in finibus uestris Venetiarum factum fuerit, persona ipsa que in capite fuerit ad eandem malitiam faciendam, infra sexaginta dies (parti uestre tradatur et omne quicquid fuerit ablatum in duplum restituatur. Et si ipsum duplum uobis non composuerimus aut personam ipsam manibus uestris non dederimus, infra sexaginta dies[3]) pro unaquaque[4] persona, que[5] ipsam malitiam[6] perpetrauerit, auri solidos quingentos[7] componat.

Et uolumus, ut[8] omnes homines uestros, postquam pactum anterius factum fuerit Rauenne, qui ad nos confugium fecerunt, si eos inuenire potuerimus, ad partem uestram restituamus[9]. Similiter repromisistis nobis, ut homines christianos, qui liberi sint de potestate uel regno[10] dominationis nostre, scienter non emamus nec uenundamus nec pro quolibet ingenio transponamus, ut captiuitatem patiantur aut[11] eos suus dominus perdat. Sed neque aliquem christianum alicubi qualibet occasione transponamus ad hoc, ut propterea in potestate paganorum deueniat. Et si inueniremus, quod aliquis[12] eos in ducatum nostrum adduxerit, modis omnibus ad partem uestram reddere debeamus. Qui ipsa mancipia adduxerit christiana uenundanda, et omnia que secum habuerit ipse, qui eos adprehenderit[13], habeat concessa sibi. De captiuis uero, qui inuenti fuerint in ducatibus nostris, ipsas personas, que eosdem captiuos transposuerint[14], cum omnibus rebus familiis ad partem uestram reddamus. Et si hoc factum non fuerit, tunc prebeat sacramentum iudex loci illius, ubi ipsa mancipia requiruntur, cum quinquaginta electis, quales pars uestra elegerit, quod ea mancipia illuc[15] suscepta non fuerint nec inde transposita. Et hoc spondemus, ut quicumque post renouationem huius pacti ad nos confugium fecerint, cum omnibus rebus eorum parti uestre reddantur.

Si autem aliquis scamera uel ostis aut qualiscumque persona per fines nostros contra uos ad uestram lesionem

[1] perueniat BT. [2] malum BT. [3] parti bis dies ist in BT ausgefallen. [4] per unaqueque B pro unaquaque T. [5] que fehlt in B. [6] ipsa malitia B. [7] quingenti B. [8] ita BT. [9] restitutam B. [10] regnum B. [11] ut BT. [12] aliquid B. [13] adprehenderet B. [14] transposuerit BT. [15] illum B illuc T.

uel ad uestra loca uenire temptauerit et ad nostram peruenerit notitiam, mox sine aliqua tarditate uobis nuntiamus, ita ut per nos nullam habeatis lesionem.

Et hoc statuimus, ut, quandocumque mandatum domini regis Berengarii nobis fuerit nuntiatum, inter utrasque[1] partes ad uestrum[2] solatium cum nauali exercitu contra gentes Sclauorum, inimicos scilicet nostros uestrosque, in quo potuerimus, solatium prestare debeamus absque ulla excusatione.

Spondemus[3] etiam, ut nullum[4] inimicorum, qui contra uos uestrasque partes sunt uel fuerint, nos qui modo, uel qui post nos erunt, adiutorium ad uestram lesionem faciendam prebere debeamus sub quolibet ingenio[5] infra hoc[6] spatium pacti.

Si furtum inter partes factum fuerit, in quadruplum restituatur. Si serui aut ancille infra hoc spatium inter partes confugerint, cum omnibus rebus quas detulerint secum, reddantur, et iudex, qui ipsos fugitiuos reddiderit, pro unoquoque singulos auri solidos[7] recipiat, sic[8] tamen, ut si amplius per sacramentum ydoneum dominis[9] illorum satisfactum fiat. Si uero iudex ipsos fugitiuos susceperit et eos negauerit reddere (et) exinde confugium fecerint, pro unoquoque fugitiuo auri solidos[10] septuaginta duos[11] componant.

Et hoc statuimus de fugitiuis, de quibus constat, ad quos iudices uel ad que loca confugerint: quod si dubium fuerit et denegauerit iudex uel auctor loci illius, in quo liberi et serui requiruntur, tunc prebeant sacramentum duodecim electi, quod ibi nec suspecti fuerint, nec illos habeant, nec in conscientia illorum sint, nec aliquas res illorum secum habuerint. Si autem hoc distulerit[12] facere post primam et secundam contestationem[13] presentia testium pacta, per iussionem iuditii sui liceat ei pignerare hominem de ipso loco ubi causa requiritur, ita tamen ut ipsum pignus post actam iustitiam (in) integro reddatur[14], et nullatenus liceat alicui pignus accipere per alia loca, nisi ubi fugitiui aut causa requiritur, ibi pigneretur. Et si pigneratio deuenerit[15], non presumat alia pars pro pignere aliam pignerare, sed expectet ad audiendum, ita[16] sane ut cause in sex mensium spatio fiant et sint finite cause, reddens prius quod ex iuditio condempnatus fuit, et pignus suum recipiat. Si autem infra sex menses proposuerit ipse iudex aut alia persona que pignus tulit iuditium habere, post transactos sex menses illis[17] in duplum iudex loci illius omnimodo sua pignera

[1] uestrasque BT. [2] uestram BT. [3] spondimus B. [4] nullus BT. [5] ingenium B. [6] hos B. [7] soldos B. [8] si B. [9] dominus B. [10] soldos B. [11] duo B. [12] distulerit B [13] prima et secunda contestatione B. [14] reddentur B. [15] peruenerit BT. [16] ita ut B. [17] illos B.

reddat. Nam si quis de alio loco pignus tollere[1] presumpserit aut sine causa tulerit uel aliquem pro pignere pignerare presumpserit, in duplum quod tulerit restituat.

Si uero equi uel eque aut armentum aut aliqua quadrupedia fuerint[2] ablata aut semet ipsa aberrauerint[3], modis omnibus parti uestre reddantur. Quod si post primam et secundam contestationem minime reddita fuerint, tunc proueniat pigneratio de loco, ubi hoc requiritur, usque dum pars parti satisfaciat[4], et post satisfactionem ipsa pignera reddantur. Et hoc stetit, ut, si fugitiui aut res[5] reddite fuerint et per sacramentum satisfactio adimpleta fuerit, modis omnibus pars parti siue[6] reddendi siue iurandi securitatem faciat. Si quis uero infra hoc spatium pignerare presumpserit, exceptis memoratis capitulis causam perdat[7] et quod tulerit restituat.

Negocia autem inter partes liceat dare, quod inter eos conuenerit[8] uel inuenire potuerint[9] sine aliqua uiolentia aut contrarietate, ita ut equa conditio utrarumque partium negociatoribus quibus fuerant conseruetur.

De ripatico uero stetit, ut secundum antiquam consuetudinem debeamus tollere per portus nostros et nullum grauamen aut uiolentiam fatiamus. Et si factum fuerit et ad nostram notitiam peruenerit, fatiamus exinde iustitiam fieri. Et statuimus de ripatico, ut nequaquam plus debeamus tollere, nisi omnem quadragesimam libram[10], et habeant licentiam homines uestri per nostram terram ambulandi ubi uoluerint. Et similiter homines nostri per mare.

Sed et hoc conuenit, ut, si qua lesio inter partes conuenerit, legatarii[11] inter partes non detineantur, sed securi ad propria redeant[12]. Similiter et epistolarii, si detenti fuerint, relaxentur, et componantur solidos trecentos, et si, quod absit, occisi fuerint, componantur parentibus eorum pro ipsis solidos mille, et ipse persone tradantur in manibus eorum.

Si quis inter partes causas habuerit, uadat semel uel bis cum epistola iudici suo. Si ei iustitia minime facta fuerit infra dies quatuordecim, si ipse homo unde iustitia requiritur infra ipsum locum fuerit, infra dies septem licentiam habeat pignerare iudicem, qui in ipso tempore ordinatus fuerit, infra casam suam[13] quantum ipsum debitum fuerit, et ipsum pignus saluum sit usque ad prenominatas noctes. Et si ipsum pignus ante steterit, componant solidos trecentos causa manente, ut in ea pigneratio fiat ubi potuerit in finibus, ubi causa requiritur. Si tamen ubi iuditium ambabus

[1] tolere B. [2] fuerit B. [3] aberauerit BT. [4] pars pacti fatiat BT. [5] res res B. [6] sue BT. [7] perdet B. [8] conuenerint BT. [9] poterint B. [10] libra et habeant B. [11] ligatarii BT. [12] propriam reddeant B. [13] casa sua BT.

partibus denuntiatum fuerit, residentes duo de utraque parte de loco ubi causa requiritur, et quod ipse per euangelium determinauerit, pars parti satisfaciat.

Addidimus etiam, ut, si quis homicidium perpetrauerit, stante pacto modis omnibus parti uestre ligati tradantur, quanti in ipso homicidio misti fuerint. Et si distulerit, per unamquamque personam componat auri solidos CCC. Et si aliquam in silua pignerationem facere uoluerit, sic fiat sine homicidio. Et si, quod absit, homicidium factum fuerit in libero homine[1], componat solidos CCC pro ipso et pro seruo solidos L, et si plaga facta fuerit in libero homine, componat solidos L, et pro seruo solidos XXX.

Et hoc stetit, ut de feminis ac mulieribus seu puellis uel gregibus equarum indomitis[2] uel gregibus porcorum pigneratio fieri debeat. Si qua pars facere presumserit, componat solidos L et ipsa pigneratio salua restitaatur.

Similiter stetit, de rebus sanctorum ecclesiarumque dei pigneratio fieri debeat, excepto si cum sacerdotibus ipsarum ecclesiarum causas habuerit et antea ipsum pignus saluum restituat. Et hoc stetit de cautionibus siue de quibuslibet commendationibus, si aliquis dederit ad negociandum siue aliqua pignera posuerit et solum mutauerit, ut secundum legem et iustitiam incedat iuditium, et iustitiam fatiant pars parti de hiis similibus causis, de quibus in anteriori pacto continetur.

Et hoc stetit, ut de capulo quod Riuoaltenses Obliuolenses Amorianenses Metamaucenses Albiolenses Torcelenses Amianenses fecerunt ab hodie retro in annis triginta ubi capulauerunt, habeant licentiam capulandi, sicut per supra scriptos annos habuerunt consuetudinem per flumina siue per mare et flumina que aperta habuerunt in fine Taruisiana ab hodie[3] in annos triginta reperiantur[4]. Equilenses[5] uero capulare debent de ripa sancti Zenonis[6] usque in fossa Metamauci[7] et Gentionis secundum consuetudinem omnem arborem non portantem et uehere[8] cum carro aut ad collum quantum sibi placuerit, anteposita fossa, ubi minime presumat cum naui introire, et arbores non portantes infra ipsos fines designatos licentiam habeat, quantum sibi uoluntas adcreuerit. Et licentiam habeant peculia uestra in ipsis finibus pascere et pabulare. Placuit autem super hec omnia, ut missi domini Berengarii regis omni tempore parati sint iustitias facere, ita ut unusquisque ex utraque parte suam pleniter recipiat iustitiam. Et ipsi missi ad partem domini

[1] hominem B. [2] indomiti B. [3] hodie BT. [4] reperiatur B. [5] Aquilenses B. [6] ripas cizenoni B. [7] metamauri B. [8] uegere B.

nostri quicquid[1] iussum fuerit recipiant[2]. Peculiarium quoque partium gregem pascere liceat cum securitate usque in terminum, quem posuit Paulutius dux ciuitatis noue, sicut in pacto legitur, de Plaue maiori usque in Plaue sicca, que est terminum uestrum. Caprisani uero in silua ubi capulauerunt. Extitit, ut de Gradense ciuitate secundum antiquam consuetudinem debeat dare et capulas facere ubi antea fecerunt in fine Foroiuliano, sicut antiquitus fecistis.

Et promisistis nobis cunctum ducatum[3] Veneticorum annualiter inferre de denariis Papiensibus libras uiginti quinque. Reseruauimus in eodem pacto, ut pars parti de causis ecclesiarum uel monasteriorum iustitiam faciat[4]. Et hoc stetit de Clugientibus, ut ita sint per loca sua ad habitandum.

De eunuchis uero statuimus, ut si quis eos ab hac die in antea facere presumpserit secundum inolitam[5] consuetudinem, ut ipsam penam suscipiat aut se de nobis redimat. Et si hoc negauerit se fecisse, cum duodecim electis se inculpabilem[6] reddat.

Volumus, ut pro sex mancusis solidis ab uno homine sacramentum recipiatur, et si amplius fuerit, usque ad duodecim mancusos duorum hominum iuramentum sit satisfactum. Et ita usque ad[7] duodecim libras Veneticorum semper addendum per duodecim electos iuratores perueniat, ut quante sint libre tanti sint et[8] iuratores. Nam si ultra duodecim librarum questio fuerit, iuratores duodecim non accedant.

Statuimus de pigneribus etiam que inter partes posita fuerint, ut, si qua de eis contentio orto fuerit, illi tribuatur arbitrium iurandi qui pignus habuerit soli sine electis[9]. De cautionibus similiter.

Petrus canzelarius ad uicem Adelardi episcopi et archicanzelarii recognoui.

Data IIIII idus magias, anno incarnationis domini DCCCLXXXVIII[10], indictione VI[11].

Actum Sala curte regia.

Das 'Pactum inter Berengarium regem et dominum Petrum ducem Venecie pro firma pace firmanda inter Veneticos et uicinos eorum', wie die Ueberschrift lautet, steht in dem bekannten Liber blancus (B), der von dem Dogen Andreas Dandolo[12] (1342—1354) angelegten Sammlung der älteren venetianischen Staatsverträge f. 17 bis 20 (vgl. Pertz

[1] quisquis B. [2] recipiat BT. [3] ducacatum B. [4] faciendam BT. [5] innolitam B. [6] inculpabillem B. [7] in T. [8] etiam sint T. [9] electus B. [10] DCCCCLIII BT. [11] III BT.

[12] Die Vorrede desselben, welche Tafel und Thomas als bis auf Romanin ungedruckt mittheilten (Abhandl. d. bayr. Ak. VIII, 24—26), ist längst von Pertz herausgegeben worden (Archiv f. ält. d. Geschichtsk. VI, 492).

im Archive für ältere deutsche Geschichtsk. III, 579; Abhandl. der kön. bayr. Akad., histor. Kl. VIII, 47). Nachdem die Urkunde aus diesem Codex unter freundlicher Vermittlung des Hr. Professor Sickel durch Hr. Cicálek in Wien im Sommer 1868 für mich abgeschrieben worden war, habe ich sie in Venedig, an dessen Centralarchiv der Liber blancus inzwischen abgeliefert worden, noch einmal verglichen. Einen zweiten Text in dem jüngeren ebenfalls von Wien nach Venedig gewanderten Liber Trevisanus (vgl. Pertz im Archive IV, 171) habe ich für die Namen und anstößigen Stellen nachgesehen (T), doch bietet er nur wenige Verbesserungen offenbarer Schreibfehler und unterscheidet sich im übrigen nicht wesentlich. Zur Vergleichung müssen daher die dem Inhalte nach verwandten, vielfach wörtlich übereinstimmenden Verträge Lothars I. von 840 und Ottos I. von 967 (Romanin, Storia di Venezia I, 356; Stumpf, Acta imperii 12; v. Hormayr, Geschichte der Grafschaft Tirol I^{b}, 44) dienen. Aus ihnen habe ich u. a. die durch Ueberspringen entstandene Lücke nach sexaginta dies ergänzt. Zu den auffälligsten Fehlern gehört aber auch in dem Datum am Schlusse das Jahr 953, wie auch Andreas Dandolo in seiner Chronik (Muratori, Script. rer. Italicar. XII, 204) auf dieselbe Zeitangabe gestützt diesen Vertrag dem Könige Berengar II. zuschreibt[1]. Gegen diesen spricht entscheidend schon der Umstand, daß sein Sohn und Mitregent Adalbert nicht, wie in allen seinen andern Urkunden neben ihm auftritt, ferner die notarielle Unterschrift, die nur auf Berengar I. paßt. Unter dem letztern nämlich ist Peter als Kanzler in den J. 888 und 890 nachzuweisen (Urkunde für Sesto; B. 1289. 1294), und Bischof Adelard von Verona bekleidete ununterbrochen das Amt des Erzkanzlers von 888 bis 894 einschließlich. Der Name des Dogen Petrus entscheidet nicht, da er unter beiden Berengaren gleich lautet. Wenn man ein Verderbnis in der Jahreszahl annimmt, so stimmt dagegen die im Eingange erwähnte sechste Indiction trefflich zu dem ersten Regierungsjahre, d. h. zu 888, in welches wir die Urkunde unbedenklich setzen dürfen. Kurz zuvor war Petrus Candianus I. in das Amt des Dogen eingeführt worden. Das doppelte Datum hat bei Verträgen dieser Art nichts Auffallendes. Der zweite Ausstellungsort ist vielleicht Salo am Gardasee. Ueber den Inhalt vgl. Otto Kohlschütter, Venedig unter Peter II. Orseolo S. 75—83.

[1] Eine ähnliche Verwechselung in den Ann. Placent. 954 (SS. XVIII, 410), wo nach dem Namen des Bischofs zu schließen nur Berengar I. gemeint sein kann.

V.

Berengar nimmt die Aebtissin Adlegida von Capodistria nebst ihrem Kloster unter seinen Königsschutz und bestätigt ihr den streitigen Hof Devisiano. Brescia 908, 24. April.

(C). In nomine domini dei eterni Berengarius rex. Omnium fidelium sanctę dei aeclesię nostrorumque presentium et futurorum comperiat sollicitudo, Beatum nostrum insignem [1] capellanum et Grimaldum nostros dilectos fideles humiliter nostram adiisse clemenciam, quatenus pro dei amore et anime nostre remedio Adlegidam abbatissam ex cenobio Iustinopolitanę ciuitatis pariter cum suo monasterio et omnibus rebus substanciisque suis mobilibus et inmobilibus, uidelicet seruis et ancillis liberis ac commendatis, sub nostrę defensionis mundburdum in integrum recipere dignaremur. Quorum precibus libenter adquiescentes, prefatam Adlegidam abbatissam simul cum suo monasterio et omnibus rebus substanciisque suis mobilibus et inmobilibus, uidelicet seruis et ancillis liberis et cartulatis seu et commendatis, quicquid dici uel nominari potest, sub nostre tuicionis mundburdum suscepimus. Simul etiam cortem Deuisiano pertinentem de eiusdem monasterio, ex qua altercacio facta fuit inter Polensem episcopum et eandem abbatissam, nostrę defensioni adscribimus, quatenus eandem cortem deinceps prelibatę abbatisse habere liceat absque ulla molestia Polensis episcopi. Sanccientes quoque iubemus, ut nullus episcopus [2] dux comes gastaldius uel quislibet rei publice exactor prefatam abbatissam aut eius monasterium inquietare uel molestari presumat seu in eius mansiones potestatiue ingredi temptet. Insuper eius liberi aut cartulati seu et excusati ad puplica placita nullatenus ire cogantur, saed liceat prescripte abbatisse deinceps absque alicuius contradiccione sub nostrę defensionis uiuere mundburdo, remota totius publicę potestatis inquietudine. Si quis igitur contra hoc nostre tuicionis umbraculum insurgere aliquando conauerit, sciat se compositurum auri optimi libras XXX, medietatem camere palacii nostri et medietatem prelibate abbatisse uel parti sui monasterii. Quod ut uerius credatur et diligencius obseruetur, anulo nostro assigniri precepimus.

Signum (M) domni Berengarii gloriosissimi regis. Iohannes cancellarius ad uicem Ardingi episcopi et archicancellarii recognoui.

Data VIII kal. madii, anno dominice incarnacionis DCCCCVIII, domni uero Berengarii piissimi regis XXI, indictione XI.

Actum Brixie, in Christi nomine feliciter amen.

[1] Bis hieher die erste Zeile. [2] episcopus später eingeschoben.

Wohlerhaltenes Original mit Siegel auf dem Centralarchive in Venedig, früher in Wien (Pertz, Archiv IV, 172. 176). Abschrift, die ich selbst noch einmal verglichen habe, verdanke ich der gütigen Vermittlung des Hrn. Bibliothekars Valentinelli. Das Diplom, welches als Pacta N. 141 bezeichnet ist, hat auf der Rückseite die Aufschrift: 908 Brixiae Iustinopolis Pola Privilegium Berengarii Regis pro Abbatissa Iustinopolis contra Episcopum Polensem. Johann, der spätere Bischof von Cremona, kommt hier zum ersten Male als Kanzler vor, Bischof Arding von Brescia dagegen schon seit 900 als Erzkanzler. Markgraf Grimald erscheint zwischen 905 und 922 in vielen Urkunden Berengars als Fürbitter, der Caplan Beatus, nachmals Bischof von Tortona, diente auch gelegentlich als Notar (B. 1313. 1314) im J. 900. Zugleich mit dieser Urkunde sind auch zwei Diplome Berengars und Hugos für Triest (abgedruckt bei Hormayr, Archiv für Süddeutschland II, 218. 219) nach Venedig übergesiedelt, welche Pertz (Archiv IV, 172) gewiß mit vollem Rechte für Fälschungen erklärte.

VI.

Berengar bestätigt dem Bischof Beatus von Tortona für die Gemeinde von Voghera Zoll, Gerichtszwang und alle öffentlichen Leistungen und gestattet derselben ausschließlich aus der Staffora eine Wasserleitung für die Mühlen anzulegen.
Corana 915 (?), 1. Februar.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Berengarius gratia dei rex. Si sanctis ac uenerabilibus locis munificentiam quamlibet tribuimus largitatis, presentis eterneque uite remunerationem adipisci non titubamus. Idcirco omnium sancte[1] dei ecclesie fidelium nostrorumque presentium ac futurorum comperiat solertia, qualiter Beatus sancte Terdonensis ecclesie uenerabilis episcopus per Ioannem Ticinensem et Liutardum Cumanum uenerabiles presules nostre sugessit maiestati, ut teloneum et districtum et omnem publicam fonctionem, sicut hactenus inuestita plebs de Viqueria fuerat, confirmaremus et corroboraremus. Insuper etiam aquęductum de Stafulla ad molendina construenda ad opus eiusdem plebis per quamcunque terram, que nostre pertineret regie potestati, et ut nullus in eodem aquęductu sine[2] sua suorumque successorum licentia molendinum construere audeat, concedere ac donari dignaremur. Quorum petitionibus assensum prebentes, eidem plebi in honorem sancti Laurentii constructe teloneum districtum et omnem publicam fonctio-

[1] sancti cod. [2] siue c.

nem, sicut hactenus tenuit et inuestita fuit, per hoc nostrum preceptum confirmamus et corroboramus. Insuper etiam largimur et concedimus, ut aqueductum de Stafulla[1] ad molendina conficienda ad opus predicte ecclesie siue per nostram regiam terram siue per publicam uiam deducat, et si aliqua regia terra ibi uicina est, ubi molendinum possit construi ad opus ipsius ecclesie, quantum[2] necesse est ex eadem accipiat terra et publicam si opus est uiam incidat. Statuimus quoque et interdicimus, ut nemo in eodem aquęductu, quem prefatus episcopus uel sui successores fecerint, conficiendi molendinum potestatem habeant, nisi consensu et licentia episcopi, qui pro tempore in eadem Terdonensi ecclesia fuerit. Si quis igitur huius precepti uiolator extiterit, auri optimi mancosos[3] mille componere cogatur, medietatem camere nostre et medietatem rectoribus ipsius ecclesie. Quod ut uerius credatur diligentiusque ab omnibus obseruetur, manu propria roborantes, anuli nostri impressione subter insigniri iussimus.

Signum serenissimi (M) Berengarii regis. Iohannes episcopus et cancellarius ad uicem Ardingi episcopi et archicancellarii recognoui.

Et data kalendis februarii, (anno) dominice incarnationis DCCCCXV[4], regni domni Berengarii piissimi regis XXVIII, (in)dictione III[5].

Actum in Coriano feliciter.

Diese kürzer von Robolini (Notizie della sua patria II, 55), ausführlicher von Durandi (Il Piemonte cispadano 252) erwähnte Urkunde entnehme ich aus einer neueren Abschrift des Archivio diplomatico in Mailand, wo sie als Nr. 162 Copia semplice levata dagli atti dell' archivio giudiziario bezeichnet ist. Schon Durandi, der als seine Quelle das Archiv der Notare in Voghera angibt, kannte sie mit denselben zerrütteten Daten. Im J. 919 konnte Berengar nicht mehr als König urkunden, daher bleibt nur übrig, sich an das 28. Jahr der Regierung zu halten, d. i. 915, dem freilich die Indiction noch weniger entspricht als dem J. 919. Die Recognition würde bis 922 passen, doch ist es allerdings auffallend, daß Johann hier bereits Bischof und Kanzler heißt, während er in den übrigen Diplomen aus dem J. 915 nur Kanzler genannt wird und den Bischofstitel zum ersten Male am 25. Mai 916 führt (B. 1354). Für die Echtheit der Urkunde spricht jedoch der sicherlich sonst wenig bekannte Name des Bischofs Liutards (II.) von Como, der etwa 916—918 regiert haben soll (Tatti, Annali di Como II, 36). Ueber den unweit des Po gelegenen Ausstellungsort vgl. die Urkunde Lamberts B. 1284.

[1] Stufulla c. [2] quatum c. [3] mancsosos c. [4] DCCCCXVIIII c. [5] dictione VIII c.

VII.

Berengar bestätigt dem in Verfall gerathenen Kloster Montamiata, das er dem Markgrafen Wido übergeben, alle seine Besitzungen. Rom 915, 8. Dezember.

(C). In nomine domini dei aeterni Berengarius imperator augustus. Dignum est, ut, qui prudenter dei obsequia ordinare procurant et hoc ad stabilitatem perpetuam nostram corroborationem confirmare exposcunt, ut tanto libentius obaudiuimus [1], quanto et deo placita intellegimus et prudentia deo protegente bono studio ad effectum perducere procurauimus. Igitur omnium fidelium sanctae dei ecclesiae ac nostrorum praesentium scilicet et futurorum comperiat sollertia, quia, dum nos [2] filiolo nostro Widoni glorioso marchioni cenobium domini Saluatoris in monte Amiate constitutum ad regendum commisissemus et ibidem neglecta dei obsequia et procuratione [3] deo ibidem famulantium predecessorum suorum incuriam multis modis repperisset, studiosius decertauit congregationem monachorum ibidem deo seruientium regulariter corrigere et solummodo diuinis obsequiis deditos ad sufficientiam suorum largire, quatenus prelatus iamfati monasterii domini Saluatoris, qui per tempora fuerit, ac successorum illius abbati uel prepositi [4] cum subiectis monachis inibi deo [5] seruientium deinceps in futurum sufficienter habere mereantur, ob amore dei remediumque animarum nostrarum ac successorum nostrorum regum aut imperatorum conferens eis ad sufficientiam suorum cellam sancti Benedicti, curte de Palea, cellam sancti Stefani in Monticlo et cellam sancte Mariae in Lamulas, curticellam de Mustia, necnon et curticellam de Titinano, et in Cerri angariales, seu et in Feroniano et manentes eius, necnon et cellam sancti Saluatoris de ualle Rachana, et curticella de Cuniclo cum ipso cagiolo de Portiano [6] et cellam sancti Stefani in Terquini, seu et cellam sancti Seueri super lacu cum ipsa curticella de Bisentio, cellam etiam sancti Miniati, necnon et cellulam sanctae Mariae de Valeriano cum ipsas res de Curtiole cum omnibus pertinentiis et adiacentiis earum; eo uidelicet ratione, ut abhanc in futurum predicta sanctae congregatio his omnibus denominatis cellulis et curtibus cum suis omnibus pertinentiis et adiacentiis tantummodo suis utilitatibus habentes uictum uestitumquae regulariter sumentes absque ulla dilatione, solummodo diuinis die noctuque persistant obsequiis ac pro stabilitate totius imperii nobis a deo commissi studeant exorare. Sed quod bono studio bonaque uoluntate feci, perhennem habeat stabilitatem, pe-

[1] so für obaudiamns c. [2] dumno c. [3] so der c. [4] so der c. [5] inibidem c. [6] Gortiano c.

tiit pietatem nostram, ut eandem ordinationem nostram confirmaremus conscriptionem, sicuti et fecimus. Denique etiam concedimus predicto monasterio omnia decima frea et iudiciaria uel omnem conpositionem · et exhibitionem publicam ex omnibus manentibus de suprамemoratis cellulis et curtibus ob remedium anime nostrae successorumque nostrorum regum uel imperatorum, qui per tempora fuerint, ad portam ipsius monasterii conferendam semper ad usus peregrinorum sustentandos in elimoniam et augmentum animarum nostrorum propter oppressiones malorum ac prauorum hominum, quae sufferre minime nec sustentare potuerant. Quapropter eidem sancto loco hoc nostrum preceptum fieri iussimus, per quod precipimus, ut abhinc in futurum eadem sanctae congregationi omni quietudine absque ullo publico repetitu aut rectoris loci ipsius subtractu easdem cellulas et curtis in suis utilitatibus ac necessitatibus habeant et ordinent, faciant et disponant, quatenus, exinde sufficientiam habentes, in diuinis obsequiis et nobis eorum famulatu proficiat sempiternale remedium. Si quis uero, quod futurum minime credimus esse, quilibet homo magna paruaque persona contra hoc nostrum imperiale muniminis preceptum temerario ausu contendere aut inrumpere, molestare aut inquietare seu et uacuare uel diminorare aut etiam inbeneficiare predictas cellulas et curtes presumpserit aut aliqua uiolentia quandoque tempore inferre presumptor extiterit, sciat se compositurum argenti libras XXX et auri obrizi libras V, medietatem palatio nostro et medietatem eisdem ecclesiae rectoribus. Et ut hec nostrae auctoritatis preceptum futuris temporibus domino opitulante ualeat inconuulsum manere, manu propria subter firmauimus et anuli nostri inpressione subter insigniri iussimus.

Signum domni (M) Berengarii serenissimi imperatoris. Iohannes cancellarius ad uicem Ardingi episcopi et archicancellarii recognoui et subscripsi.

Data VI idus decembris, anno dominicae incarnationis DCCCCXV, domni uero Berengarii serenissimi regis XXVIII, imperii autem sui primo, indictione IIII.

Actum Rome, in Christi nomine feliciter amen.

Abschrift dieser im Staatsarchive zu Florenz in zwei Originalen erhaltenen Urkunde verdanke ich Hr. Professor Jaffé, der dieselbe von Hrn. Dante Catellacci anfertigen ließ. Schon Lupi (Cod. diplom. Bergom. II, 104) schöpfte aus den Daten dieses Diplomes den nicht hinlänglich gewürdigten Beweis, daß Berengars Kaiserkrönung in das Ende des J. 915, vermuthlich auf den 26. November oder 3. Dezember zu setzen sei. Dieselben Besitzungen wie hier werden dem Kloster noch in einer Reihe andrer Urkunden bestätigt, von denen mit der unsrigen

die Ottos III. vom J. 996 wörtlich übereinstimmt (Boehmer, Acta imp. 21). Die Erwähnung des Markgrafen Wido von Tuscien lehrt, daß dessen Vater Adalbert (II.), von dem nur der Todestag (17. August) bekannt ist, nicht nach 915 gestorben sein kann (Liudprand. antap. II, c. 55), während Muratori (Antichità Estensi 239. 242) seinen Tod erst in das J. 916 oder 917 setzen wollte.

VIII.

Berengar schenkt seinem Kanzler, dem Bischof Johann von Cremona ein bisher zum Königshofe Sexpilas gehöriges Grundstück. Monza 918, 26. Dezember.

In nomine domini dei eterni Berengarius diuina fauente clementia imperator augustus. Quia ecclesiarum dei necessitates imperalis debet adiuuare potestas suisque opportunitatibus subuenire, dignum est, ut predecessorum nostrorum consuetudinem exequentes uenerabilia loca exaltemus et temporalia dona conferamus, quatinus celestia et eterna premia consequi mereamur. Quapropter nouerit omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet ac futurorum industria, Grimaldum gloriosum comitem et Odelricum inclitum marchionem nostram humiliter adiisse clementiam, suggerente Iohanne uenerabile episcopo et fidelissimo cancellario nostro, quatenus sancte Cremonensis ecclesie, cui deo auctore idem episcopus preesse cognoscitur, quamdam terram iuris regni nostri adiacentem, prope ipsam ciuitatem in aquilonali parte positam inter duo fossata, pertinentem uidelicet de curte nostra que nominatur Sexpilas, et est ipsa terra per mensuram iugera quinque ex integro cum ipsis fossatis, sicut olim de prenominata curte nostra Sexpilas pertinuit, iure proprietario et perpetua donatione concedere atque largiri dignaremur. Nos uero beate uirginis Marie, in cuius honore eadem sancta Cremonensis ecclesia constructa est, et predictorum fidelium nostrorum Grimaldi comitis et Odelrici marchionis dignam petitionem considerantes et assidua obsequia prelibati Iohannis episcopi et cancellarii nostri cogitantes, iam dictam terram iuxta prescriptam mensuram inter duo fossata in ciuitate Cremona adiacentem simul cum ipsis fossatis ex integro, sicut olim ad ipsam curtem nostram Sexpilas pertinuit, sancte Cremonensi ecclesie concedimus et peremniter donamus atque de nostro iure et dominio in ipsius ecclesie ius et dominium omnino transfundimus ac delegamus ad habendum tenendum transmutandum et canonice quicquid uoluerit faciendum, sicut fieri conuenit de rebus sancte dei ecclesie, totius pote-

statis contradictione remota. Si quis igitur hoc nostre auctoritatis et concessionis preceptum infringere uel uiolare temptauerit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camere nostre et medietatem predicto Iohanni episcopo suisque successoribus. Quod ut uerius credatur et diligentius obseruetur, manu propria roborantes, de anulo nostro subter insigniri iussimus.

Signum domni (M) Berengarii serenissimi imperatoris. Hermenfredus domni imperatoris capellanus ipsius imperiali iussione scripsi.

Data VII kalendas ianuarii, anno dominice incarnationis DCCCCXVIII, domni uero Berengarii serenissimi regis XXVIII, imperii autem sui IIII, indictione VII.

Actum Moedicie, in Christi nomine feliciter amen.

Aus dem Codex des Bischofs Sicard von Cremona p. 18 im städtischen Archive zu Cremona abgeschrieben von Hr. Ippolito Cereda, Secretär des Notariatsarchives daselbst, der durch seine unermüdliche Gefälligkeit um die deutsche Geschichtsforschung sich schon vielfach verdient gemacht hat. Der Caplan Hermenfred hat außer dieser noch drei andre Urkunden Berengars geschrieben (B. 1358. 1359. 1371) und wird selbst in einer vierten beschenkt (Dionysiis de Ald. et Noth. 101). Ebenso wie Grimald kommt auch der Markgraf Odelrich in den J. 911—920 öfter als Fürbitter vor. Für den Kanzler Johann sind noch 3 andre Schenkungen Berengars bekannt (Biancolini, Notizie di Verona II, 711. B. 1356. 1359). Ueber den Königshof Sexpilas bei Cremona vgl. B. 1342.

IX.

Hugo bestätigt die Gerechtsame und Besitzungen der Venetianer innerhalb seines Reiches. Pavia 927, 25. Februar.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei eterni Hugo dei gratia rex. Dignum est, ut celsitudo regalis quantum ceteros honoris[1] ac potestatis fastigio antecellit, tantum erga omnes pietatis[2] sue munus impendere satagat. Igitur omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorum presentium scilicet ac futurorum comperiat solertia, quia Vrsus Veneticorum dux per legatos suos Iohanem Fabianicum[3] et Stephanum Coloprinum nostram deprecatus est clementiam, ut, cum ex rebus sui ducatus proprietates obtinere uidentur et infra ditionem[4] regni nostri sita esse noscuntur, ei confirmationis nostre preceptum fieri iuberemus, per quod ipse

[1] ueteros honores B. [2] sospitatis B. [3] flabianicum T, Danduli chronic. (Muratori, SS. XII, 200). [4] dictione B.

suique heredes ac patriarcha, pontifices quoque et abbates atque populus sibi subiectus proprietates suas sibi debitasque res absque cuiuspiam contrarietate seu refragatione retinere securiter queant, quemadmodum a temporibus domini Karoli per decretum cum Grecis sanccitum possiderunt. Peciit etiam celsitudinem nostram, ut in quibuscumque patriis ac prouintiis regni nostri quispiam Veneticus sue potestati maneret subiectus atque omni fide uel obedientia submissus. Cuius petitionibus, ut nobis celestis suffragatio copiosior adsit, libenter adquiescentes, hos excelentie nostre apices decreuimus fieri, per quos statuentes decreuimus, ut nemo ex nostro regno in finibus Ciuitatis noue uel Milidisse siue in uilla que dicitur Caput Argelles uel in finibus atque possessionibus eius uel etiam uineis terris pratis pascuis siluis atque piscationibus ipsius aut in ceteris terris, in quibus eorum pacto relegitur uel ubi infra ditionem [1] imperii nostri proprietates ipse aut sui uidentur habere uel inuenire potuerint, aliquam uenationem aut pabulationem exerceat, unde homines eius uel negociatores, qui in eo ambitu circum inhabitant, aliquam sustineant molestationem uel contrarietatem, sed securiter atque in pace uiuere queant; imo per loca et flumina cuncto nostro regno libere sua peragant negocia, ita tamen ut nullum grauamen sentiat populus eius uel eius negociatores, nisi quod equum est; tantummodo colonaria et ripatica soluant. Predictus uero dux et heredes illius et proprii negociatores eorum in omnibus habeant libertatem suam [2] propria peragendi absque ulla publica functione. Statuimus etiam, ut nullus in territoriis locis aliquibus peculiaribus aut ecclesiis domibus seu rebus et reliquis possessionibus presignati ducatus a sua proprietate, que in potestate regni nostri sita esse noscuntur uel in Venetia optinere uidetur, iniquam [3] ingerere presumat inquietudinem uel diminorationem seu calumniosam contradictionem aut nephandam subtractionem, sed liceat eos prefato duci ac patriarche episcopis abbatibus uel populo sibi subiecto et heredibus ac successoribus eorum quiete absque cuiusquam insultantis machinatione aut sinistra quapiam [4] tergiuersatione iure gubernare et gubernando [5], prout liquidius in presignato decreto continetur, legaliter continere. Itemque precipimus de proprietatibus siue possessionibus predicti ducis, quas in territoriis regni nostri habere uidetur, ut, si de eis aliqua contentio orta fuerit et ad iuramentum causa peruenerit, secundum seriem pacti diffiniatur per electos duodecim iuratores, et cuiuscumque gentis sit homo ille, cum quo pre-

[1] dictione B. [2] sua? [3] iniqua B. [4] sinistre quippiam B. [5] regubernare et regubernando (letzteres mit durchstrichenem re) B.

dictus dux contentiones habuerit, de illo comitatu eligantur, ubi causa requiritur. Concessimus quoque sancte metropolitane eius ecclesie suisque episcopatibus subiectis atque et monasteriorum cenobiis iustitiam requirendam de suis rebus in annos legales, secundum quod sancta Romana habet ecclesia. Sed et hoc constituimus atque per hoc nostrum preceptum inuiolabilliter mansurum confirmamus, ut, in quacumque patria regni nostri quislibet Veneticorum fuerit, eius sit potestate distringendus eiusque per omnia debeat obedire preceptis, adeo ut nulla maior uel minor persona contra eum quempiam Veneticum defendere presumat. Insuper et concedimus per hoc regie auctoritatis preceptum, tam nos quam nostri decessores nichil amplius eos cogam pacti causa persoluere, nisi tantum annualiter denariorum libras XXV. Simulque eis numorum monetam concedimus secundum quod eorum prouintie duces a priscis temporibus consueto more habuerunt, ita ut nullo umquam tempore repetantur aut exigantur per aliquem neque ab ipso Vrso[1] duce neque a successoribus eius, sed in ea quam in presenti concessimus perpetualiter donatione consistant. Si quis autem contra hoc[2] quod in presenti per huius edicti tenorem Veneticorum duci populoque ipsius concessimus agere presumpserit, ut instituta nostra uiolet aut infringat, ne quod temptauit perficere possit, sciat se compositurum auri obrizi libras centum, medietatem camere nostre et medietatem duci Veneticorum, qui per tempora fuerit. Et ut hoc certius credatur et ab omnibus inuiolabilliter obseruetur, manu propria roborauimus et annuli nostri impressione subter iussimus sigillari.

Signum Hugonis (M) gloriosissimi regis.

Data anno domini incarnacionis DCCCCXXVII, V. kalendas marcias, indictione quinta decima, anno domini Hugonis gloriosissimi regis primo.

Actum Papia, in Christi nomine feliciter amen.

Aus dem Liber blancus f. 16—17 in Venedig, nach einer gleichfalls durch Sickel besorgten Abschrift des Hr. Cic'alek. Die Ueberschrift 'Simile priuilegium confirmationis Ugonis imperatoris factum predicto domino Ursio duci' bezieht sich auf die unmittelbar vorangehende Urkunde Rudolfs vom J. 924, die in den Mémoires de la Suisse Romande XIX, 547—549 abgedruckt ist. Die Recognition fehlt, die Daten stimmen überein, wenn man das erst durch Correctur aus 924 entstandene Jahr 927 festhält. Die Fehler der Handschrift finden ihre Berichtigung in den größtentheils wörtlich übereinstimmenden Diplomen Lothars I, Karls III, Widos und Ottos I, (Romanin, Storia di Venezia I, 362. 363. 365; Stumpf,

[1] ut se B. [2] hos B.

Acta imp. 15), wozu noch das von Rudolf kommt, in dem Codex Trevisanus habe ich daher nur wegen des zweifelhaften Namens Fabianicum nachgesehen.

X.

Hugo bestätigt dem Petrus Abt des Klosters Coelum aureum bei Pavia alle genannten Besitzungen und Rechte seines Klosters. Pavia 929, 12. März.

(C). In nomine domini nostri Iesu Christi dei eterni Hugo gratia dei rex. Si circa seruos et ancillas dei munificentiam nostre benignitatis largimur, credimus hoc ad animę nostrę mercedem efficaciter pertinere. Igitur omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet[1] ac futurorum comperiat industria, qualiter per Berengarium illustrem marchionem et dilectum fidelem nostrum quidam noster ex monasterio beati Petri Caeli aurei abbate nomine Petrus pro diuersis utilitatibus sui monasterii ob amorem superni muneris a nostra mansuetudine sibi fieri nostrae confirmationis preceptum petiit, ut[2] antiquorum regum precepta, que in eodem sancto ac uenerabili loco emissa sunt, in nostra mercede roborari dignaremur. Cuius precibus libentissimae aurem accomodantes, hoc immunitatis nostrae preceptum conscribi iussimus, per quod omnino precipientes iubemus, ut idem abbas degens sub regula sancti Benedicti id monasterium cum omnibus adiacentiis iuste et legaliter pertinentibus mobilibus atque immobilibus rebus acquisitis et acquirendis usque in finem uite suae omnesque posteri eius teneant atque possideant. Insuper etiam confirmamus omnes res et possessiones quascumque idem monasterium longo tempore dinoscitur possedisse a Liutprando rege ipsius monasterii funditore concesse, id est inter ceteras res cortem illam quae dicitur Alpeplana in predicto sancto loco emissa a quodam Langobardorum rege Ariperto cunctisque aliis rebus ad eandem cortem pertinentibus in omnibus locis atque uocabulis suis cum territoriis at[3] finibus per preceptum Liutprandi regis per singula loca ac uocabula denuntiatis uel earundem rerum decimas quocumque modo uel ingenio inibi conlaboratis eidem sancto coenobio a tanto fundationis institutore concessis de iure regali seu monachorum possessionum donatione traditione aliorumque hominum comparatione quoque et quarumcumque legalium conscriptione cartarum, aut postea pretaxatum uenerabile monasterium a donis regum uel imperatorum predecessorum nostrorum aliorumque diuersorum hominum emptione donatione fidelium quoque oblatione comparatione commutatione libellorum cartarumque conscrip-

[1] Bis hieher die erste Zeile. [2] et Or. [3] at für et im Or.

tione acquisiuit ac deinceps iuste et legaliter acquirere potuerit, tranquillo iure per hoc nostrae auctoritatis preceptum possideat, et iuxta definitionem antecessoris nostri Liutprandi regis liceat coenobio secundum regulam sancti Benedicti de propria congregatione abbatem eligere, ita ut nulla super eos umquam extranea inducatur persona sintque omnes res eiusdem monasterii tam abbatis quamque et monachi uel homines libellarii et serui quamque omnes alias res sub nostra regali defensione munite atque defensę. Et si necessitas fuerit de rebus et familiis ipsius monasterii, per inquisitionem circumquaque manentium bonorum hominum sicut de nostris regalibus rebus rei ueritas approbetur. Hoc quoque statuimus, ut nullus rei publicae minister neque aliquis ex iudiciaria potestate tam in supra dicta corte Alpeplana quamque in aliis rebus homines eiusdem monasterii liberos aut seruos deinceps inquietare aut ad placitum trahere uel in finibus ipsius cortis placitum tenere aut aliquem pignorare uel aliquo modo distrahere presumat uel loca ad audiendas causas uel freda exigenda aut tributa uel mansiones aut paratas faciendas nec fideiussores tollendos [1] aut homines eiusdem ecclesiae ingenuos uel seruos super terram ipsius commanentes distringendos nec ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas ingredi audeat, sed neque ullus uel ripaticum aut terraticum aut teloneum tam in sua possessione quamque et in nostro publico iure a parte sepe fati monasterii umquam exigere aut tollere presumat pro mercede et remedio anime nostrae. Et quicquid exinde fiscus noster uel pars publica sperare potuit, in eodem sancto monasterio secundum concessionem et confirmationem Liutprandi regis aliorumque regum uel imperatorum predecessorum solemni et perpetua stabilitate firmamus. Et quandocumque necessitas imminet, naues eiusdem monasterii per Ticinensem et Padi portum quamque per quemlibet alterum discurrere possint absque alicuius impedimento uel tolonei exactione. Concedimus etiam ipsi sancto ac uenerabili loco omnes carpentarios illos, quos predictus locus dinoscitur per precepti paginam a tempore antecessoris nostri Liutprandi regis possedisse in ualle quae dicitur Antelamo, uel eos qui sunt in uico Besozolo cum filiis filiabusque uel omni agnatione eorum, ut tempore oportuno indefesse operando deseruiant tam [2] uel posteri eorum in supra fato coenobio absque ulla retractatione perpetualiter. Confirmamus etiam in eodem sancto coenobio ob dei reuerentiam nostramque perpetuam salutem corticellam unam quae dicitur Malliace et alteram quae dicitur Calauade atque capellam unam quae est in honore sanctae dei genetricis uirginis Mariae quae dicitur

[1] tollendo Dr. [2] ergänze ipsi.

Primasca, quae sita esse noscitur in ualle Belizona, in subsidium et sustentationem monachorum, cum omnibus pertinentiis cum seruis et ancillis libellariis atque aldionibus iuste et legaliter in eisdem corticellis permanentibus. Secundum autem hanc nostram difinitionem sancimus et modis omnibus interdicimus cunctisque qui reliquam partem abbatiae in beneficium habuerint, ut nullam potestatem exerceant in predictis rebus a nostra mercede monachis delegatis neque illorum electionem perturbent aut contradicant uel electum quem habuerint abbatem in aliquo conturbent, sed prout melius ualuerint opem illis et auxilium ferant apud regem et eius militibus ad ea perficienda quae in illorum electione approbantur esse opportuna. Haec autem omnia superius allegata, sicuti a predecessoribus nostris regibus siue imperatoribus concessa et confirmata sunt, inconuulse concedimus ac firmamus eidem uenerabili loco perfruendum perpetuis temporibus iure firmissimo possidenda, ut sub tuitionis nostrae mundburdo secure ac sinceriter perseuerent. Insuper confirmamus in sepe fato monasterio pro mercede animae nostrae uada ad piscandum quae sunt in Ticino, id est in riuo Poloni et Morasca, seu uadum qui dicitur Landemarii costa Teueredum et illum qui dicitur Sestemascus cum illo medio quod ad Sepem dicitur et illum qui ad Aunella dicitur seu et illa quae sunt in Pado, habentes priorem terminum a loco qui nuncupatur Popula pagana et pertingens usque ad loca quae dicitur Caput Asi ex utraque parte Padi, cum insulis positis iuxta predictam piscationem, uel quicquid ab antiquo tempore seu moderno idem monasterium per antiquorum largitionem regum optinuit uel Padus inuasit aut in futurum irruperit. Precipientes ergo iubemus, ut nemo ex fidelibus sanctae dei ecclesiae simulque nostris tam presentibus quamque absentibus parti predicti monasterii de his omnibus quae supra a nobis concessa et confirmata sunt, quolibet tempore ullam presumat inferre molestiam aut contrarietatem, sed sub omni integritate, sicuti a nobis concessa et confirmata sunt, perhenniter ibidem ad utilitatem monasterii ipsius[1] aliqua diminoratione pertineant. Si quis autem contra huius nostri precepti securitatem aliquam uiolentiam aut inuasionem inferre temptauerit, sciat se compositurum auri optimi libras triginta, medietatem palatio nostro et reliquam medietatem parti eiusdem monasterii. Et ut haec nostra auctoritas pleniorem in dei nomine optineant uigorem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domni (M) Hugonis piissimi regis.

Recco cancellarius ad uicem Garlanni abbatis et archicancellarii recognoui et subscripsi.

[1] ergänze sine.

Data IIII idus martias, anno dominicae incarnationis DCCCCXXVIIII, domni uero Hugonis piissimi regis tertio, indictione II.

Actum Papia, feliciter amen.

Aus dem Originale im Staatsarchive von Mailand, bezeichnet mit Nr. 172. Das Siegel ist abgerissen. Der Kanzler Recco findet sich außer in diesem Diplome nur noch in dem (auf echter Grundlage) gefälschten für Bischof Radald von Triest (Reccho cancellarius ad uicem Garlani abbatis et archicancellarii recogn. et subscr.) von 929 (s. oben) und für die Aebtissin Rixinda von Pavia von 934 (B. 1385. 1388). Abt Gerlann von Bobio ist als Erzkanzler Hugos von 928 bis 936 nachzuweisen. Der sachliche Inhalt unserer schon von Robolini (Notizie della sua patria II, 224. 299) und Pertz (Archiv V, 324) erwähnten Urkunde kehrt in späteren Verleihungen der Ottonen wörtlich wieder (Muratori, Antiq. It. VI, 65. 349; Boehmer, Acta imp. 14). Markgraf Berengar ist der spätere König.

XI.

Hugo bestätigt der Kirche St. Antonin zu Piacenza die Immunität und das Recht ihren Besitzstand durch Zeugenbeweis zu sichern. Pavia 931, 17. April.

(C). In nomine domini nostri Ihesu Christi regis aeterni Hugo gratia dei diuina fauente clementia rex. Nouerit omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet ac futurorum [industria], qualiter Sigefredus uenerabilis episcopus et dilectus consiliarius noster deprecatus est celsitudinem nostram, ut ob mercedis nostre aucmentum fratres consistentes in aeclesia beati Antonini martiris et Victoris Christi confessoris ut sub nostra inmunitatis tuitione ac defensionis corroboratione suscipissemus. Cuius petitionibus ob amorem domini nostri libenti animo assensum prebentes, decreuimus ita fieri et iussimus eis hoc nostre auctoritatis preceptum fieri, per quod decernimus atque iubemus, ut nullus iudex publicus uel quislibet ex iudiciaria potestate nec missus discurrens neque cuiuslibet potestatis persona ex rebus, quibus nunc iustam et legalem uestituram habent aut in antea deo auxiliante eidem aeclesie ad usum sacerdotum legali ordine quocumque ingenio ibidem collata fuerint aut data per diuersa loca regni nostri seu quas diuina pietas ibi augeri uoluerit, aliquam ingerere presumat inquietudinem uel diminorationem, sed nec in aeclesias domos uel agros seu reliquas possessiones memorate aeclesie uel in eorum sacerdotibus in quibuslibet locis aut territoriis uel infra dictionis regni nostri aut causas iudiciario more audiendas uel freda teloneum mansionaticos aut fideiussores tollendos seu

homines ipsorum supradictorum sacerdotum tam ingenuos quamque et seruos distringendos aut quaslibet illicitas occasiones aut redibitiones ullas ingredi audeat, sed liceat eis cum iamdictis omnibus rebus eorumque propriis mobilibus et inmobilibus ac familiis sub nostra manere tuitione atque inmunitatis defensione. Precipimus quoque de suprascriptis rebus eorum inquisitiones, hubi eis contentio orta fuerit, per ueraces homines circummanentes ipsius loci fieri ad rei ueritatem inueniendam. Confirmamus propterea ac[1] nostra corroboratione preceptum a diue memorie Karolo augusto eidem aeclesie de quibuscumque rebus mobilibus et inmobilibus collatum seu cetera munimina et cartarum instrumenta a quibuscumque hominibus iuste et legaliter eidem aeclesie et sacerdotibus seu cuncto ordini cleri illic domino famulantium deuoluta, iubentes, ut munimina et cartarum instrumenta iuste et legaliter facta, que ab igne cremata sunt uel perdita ita, ac[2] nostra auctoritate restituantur atque solidentur, tamquam si ab igne (n)umquam tacta uel dampnata numquam fuissent, omnium hominum contradictione remota. Si quis autem ausu temerario hoc infringere conatus fuerit, uolumus, ut triginta libras auri optimi . . .[3] eorum persoluat. Vt hec auctoritas largitionis nostre firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris uerius credatur et diligentius obseruetur, manu propria nostra subter eam firmauimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum domini (M) Hugonis inuictissimi regis.

Petrus cancellarius aduicem Gerlanni abbatis et archicancellarii recognoui et subscripsi.

Datum XV. kal. maii, anno dominice incarnationis DCCCCXXXI, regni uero domni Hugonis gloriosissimi regi quinto, indicione quarta.

Actum Papia, feliciter.

Aus dem Archivio di S. Antonino di Piacenza scatale D cassetta 58. Abschrift verdanke ich der Güte des Hr. Grafen Bernardo Pallastrelli. Diese Urkunde ist die letzte von Hugo allein ausgestellte, die wir kennen. Ihr Datum verträgt sich mit der Annahme Lupis über Lothars Regierungsantritt, nicht aber mit Guidoni schron. (SS. V, 64), das denselben schon auf den 8. April 931 setzt. Bischof Sigefred von Parma ist unter Hugo ein häufiger Fürbitter (vgl. B. 1384. 1386. 1387. 1388. 1395. 1405; Muratori Antiq. V, 169). Mit der von Hugo bestätigten Urkunde Karls (III.) ist wahrscheinlich die von Campi (Storia di Piacenza I, 225. B. 930) erwähnte gemeint, deren Original noch vorhanden ist.

[1] d. i. hac. [2] d. i. hac.

[3] Hier ist in der Abschrift offenbar eine Zeile ausgefallen, etwa medietatem kamerae nostrae et medietatem parti.

XII.

Hugo und Lothar schenken dem Patriarchen Ursus von Aquileja die Burg Muggia in Istrien. Verona 931, 17. Oktober.

In nomine domini[1] dei eterni Hugo et Lotharius gratia dei reges. Si regalis[2] prouidentia diuino inflamata amore sacratis locis libenter exhibere contendit, procul dubio gloriam eterne possessionis promerebitur et[3] diuinis aminiculis regnum eius fulciri non ambigitur. Quapropter omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet et futurorum nouerit solertia, Bosonem nostrum dilectissimum fratrem et gloriosissimum marchionem atque Widonem reuerendissimum episcopum, nostros uidelicet fideles, nostram humiliter adiisse[4] clementiam, quatenus ob[5] diuinum intuitum et nostre anime remedium parentumque nostrorum et augmentationem[6] nostre prolis necnon et regni nostri stabilimentum quoddam castellum nomine Mugla adiacens supra littus oceani maris in comitatu Istriense[7] sancte Acquilegiensi[8] ecclesie, cui reuerendissimus patriarcha Vrsus presidet, perpetuis temporibus habendum iure proprietario concedere dignaremur. Quorum precibus animum nostre beniuolentie de more flectentes, predictum castellum, quod dicitur Mugla, adiacens supra litus oceani maris in comitatu Histriense[9], cum omnibus iuste et legaliter possessis[10] cum placitis strictis censibus redditibus angariis seu cum omnibus que dici et nominari possunt ad ipsum castellum de iure regni nostri iuste et legaliter pertinentibus uel aspicientibus, sancte Acquilegiensi[11] ecclesie concedimus et largimur, quatenus idem reuerendissimus pater Vrsus, uel qui pro tempore fuerit in predicto sedile constituti, habeant teneant possideant et ordinent ecclesiastico more, prout eis melius secundum deum uisum fuerit. Sancientes, ut nullus dux marchio comes uicecomes gastaldius aut quislibet rei publice exactor contra hoc nostrę donationis preceptum iniusto ordine consurgere audeat aut ibi placitum tenere presumat aut aliquas redibitiones siue exactiones facere pertemptet[12]. Sed liceat eidem religioso pontifici uel iis[13] qui pro tempore fuerint, pro nostris inconuulsis beneficiis salutiferas ad deum pro nostre tuitionis saluatione[14] nostrorumque parentum et nostre prolis augmentatione[15] atque regni nostri stabilitate incessanter

[1] domini fehlt in A. [2] regali AR. [3] et — ambigitur fehlt in A. [4] humilime adisse A. [5] hoc R. [6] aucmentationem A. [7] Histrie A. [8] acquilegiensis R. [9] istriense A. [10] für possessis hat A: ad ipsum castrum pertinentibus uel aspicientibus prout iuste et legaliter possumus. [11] acquileiensis R. [12] pertentet A. [13] his A. [14] saluationem R. [15] aucmentatione A.

orationes effundere. Si quis uero contra hanc nostram regalem institutionem ac perdonationem insurgere temptauerit, sciat se compositurum auri optimi libras triginta, medietatem camere nostre et medietatem prenominate sancte Acquilegiensi[1] ecclesie suisque pontificibus. Et ut hoc uerius credatur et diligentius obseruetur, manibus propriis roborantes de comuni anulo subter annotari iussimus.

Signa serenissimorum (MM) Hugonis et Lotharii regum.

Data XVI. kal. nouembris, anno dominice incarnationis DCCCCXXXI, regni autem domni Vgonis inuictissimi regis VI, et domni Lotharii item regis I, indictione IIII.

Actum Veronę[2], feliciter.

Dieses 'Priuilegium Hugonis et Lotharii regis per quod concedunt locum uel castrum Mugle ecclesie seu pathriarche Aquilegiensi', wie die Ueberschrift lautet, habe ich aus dem Copienbuch Nr. 4, Urkunden von Görz und Aquileja, vorzüglich über den Streit betreffend die Advokatie über Aquileja, f. 3 abgeschrieben. Am Rande ist der Gegenstand durch 'Castrum Mugle in comitatu Istrie' bezeichnet (Muggia südlich von Triest). Neben diesem dem Ende des fünfzehnten Jahrh. angehörigen Copialbuche (A), das sich jetzt auf dem Venetianischen Centralarchive befindet, benutzte ich für dieselbe Urkunde eine von Rubeis hinterlassene handschriftliche Sammlung der Marciana in Venedig, Class. IX, cod. 125 (R), wo sich ein, wie mir scheint, correcterer Text auf f. 22 findet 'Ex manuscripto codice Guarneriano inter manuscriptos quos anno 1466 Guarnerius de Artenea plebanus oppidi S. Danielis et vicarius generalis Aquileiensis communitati eiusdem oppidi legavit testamento'. In beiden Abschriften fehlt die Recognition, die Daten stimmen völlig zusammen. Hugos Bruder Boso ist der Markgraf von Tuscien (Liudpr. antap. III c. 46. IV c. 10), der auch in anderen Urkunden als Fürbitter auftritt (B. 1389. 1390), Wido wahrscheinlich der Bischof von Piacenza (vgl. B. 1375).

XIII.

Hugo und Lothar schenken dem Grafen Hugo, ihrem Neffen, den in der Grafschaft Vienne gelegenen Hof Altaveon mit 7 (700?) Hufen. Pavia 936, 24. Juni.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Hugo et Lotharius gratia dei reges. Nouerit omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque praesentium scilicet et futurorum uniuersitas, ...[3] nostram humiliter po-

[1] acquileiensi R. [2] Verona A. [3] Lücke im c.

stulasse maiestatem, quatinus Hugoni comiti et carissimo nostro nepoti quandam cortem nostram infra regnum Burgundiae atque in comitatu Viennense adiacentem quae nominatur Elteuense cum mansos septem[1] et cum omni sua integritate nostra preceptali auctoritate concedere atque largiri dignaremur. Cuius petitionibus annuentes et ipsius nepotis nostri amorem beniuolentiam atque fidelitatem considerantes, hoc nostrum preceptum fieri iussimus, per quod, prout iuste et legaliter possumus, praedictam cortam iuris nostri pertinentem in praedicto comitatu coniacentem sub omni sua integritate iamdicto nepoti nostro nostra preceptali auctoritate concedimus donamus atque largimur et de nostro iure et dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus et delegamus una cum ecclesiis casis terris uineis campis pratis pascuis siluis salectis[2] sationibus aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus montibus uallibus alpibus planitiebus, cum seruis et ancillis utriusque sexus, cum aldionibus et aldianis, cum districtionibus et reditibus[3] suis et cum omnibus rebus ad ipsam cortem quae nominatur Elteuense et est mansos septingentos iuste et legaliter respicientibus in integrum, ut habeat teneat firmiterque possideat, habeatque potestatem uendendi tenendi donandi comutandi alienandi pro anima iudicandi uel quicquid eius decreuerit animus faciendi, omnium hominum contradictione remota. Si quis itaque huius nostri praecepti uiolator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camerae nostrae et medietatem praedicto Hugoni comiti et nepoti nostro suisque haeredibus. Quod ut uerius credatur diligentiusque ab omnibus obseruetur, manibus propriis roborantes, de anulo nostro subter[4] anotari iussimus.

Signa reuerentissimorum (MM) Hugonis et Lotharii regum.

Petrus cancellarius ad uicem Gerlanni abbatis et archicancellarii recognoui.

Data octauo kal. iulii[5], anno incarnationis domini DCCCCXXXVII, regni autem domni Hugonis inuictissimi regis decimo et domni Lotharii item regis sexto, indictione nona.

Actum Papiae, feliciter amen.

Aus dem Codex der kaiserlichen Bibliothek zu Paris 5214, dessen Benutzung in Halle ich der Gewogenheit des hohen Ministeriums des Cultus in Berlin verdanke. Diese von Waitz (Pertz, Archiv XI, 482) ausführlich beschriebene Handschrift schöpfte die vorstehende Urkunde, ebenso wie die meisten andern, ex tabulario Viennensis ecclesiae. Unmittelbar aus dem letzteren entnahm A. J. de Rivaz die Abschriften für seine große di-

[1] Aeltauense cum mansos DCC schreibt Gingins-la-Sarraz. [2] salatis c. [3] redictibus c. [4] super c. [5] Jullii c.

plomatische Sammlung, und beachtenswerth ist daher was Gingins-la-Sarraz aus dieser mittheilt (Archiv für schweizer. Gesch. IX, 191). Zweifelhaft bleibt hiernach die Zahl der geschenkten Hufen, da unser Codex (p. 101) auch in der Ueberschrift schreibt 'De septem mansis et villa Elteuense', doch dürfte die größere Zahl wohl wahrscheinlicher sein. Indiction und Regierungsjahre entscheiden für 936, aus welchem Jahre sich vom 15. Juni ein Diplom mit derselben Recognition erhalten hat (B. 1398). Ueber den Grafen Hugo, einen Bruder des Erzbischofs Manasse von Arles, und über den Gegenstand der Schenkung (la terre d'Altavéon, autrement dite de St.-Jean d'Octavéon, non loin de Romans-sur Isère) vgl. Gingins-la-Sarraz a. a. O.

XIV.

Hugo und Lothar bestätigen dem in Verfall gerathenen Kloster Montamiata alle genannten Besitzungen und Rechte.
Ad pontem Andrie 937, 5. **Oktober.**

(C). In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Hugo et Lotharius diuina fauente clementia reges. Si sanctis ac uenerabilibus locis ea quae ab antecessoribus nostris collata sunt corroborare studuerimus et de his quae nostri iuris sunt concedere satagimus, aeternae uitae emolumentum adipisci ac presentis status soliditatem propensius augmentari non titubamus. Idcirco omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque presentium ac futurorum industria nouerit, abbatem et monachos in coenobio domini et saluatoris nostri Ihesu Christi militantes in monte Amiate nobis lacrimabiliter protulisse, quod famis ac nuditatis indigentia ibidem deo seruire non possent, eo quod cortes et cellae, quae a precessoribus nostris ad sumptum eorum collatae sunt, a prauis fuissent distractae hominibus. Nos quidem pro dei amore animarumque nostrarum remedio, quoniam idem coenobium in nostram deuenerat potestatem ac proprietatem, res et predia, quae a nostris precessoribus collata sunt et confirmata ac corroborata, confirmare et corroborare studuimus et de nostri iuris proprietate in monachorum sumptum cortes et cellas contulimus, quatenus sedulo orationes pro nobis matreque nostra Berta ibidem ad dominum dirigantur. Igitur cortes et cellas, massaricia et sortes, familiamque utriusque sexus, quae hactenus tenuerunt, omniaque precepta ab antecessoribus nostris conlata omniaque instrumenta confirmamus pleniterque corroboramus. Et quoniam prefatum cęnobium in nostram deuenit potestatem et proprietatem, et quae a prauis ablata sunt hominibus et alia quibus indigentiam explere ualeant in usum fratrum per hoc nostrum pre-

ceptum concedimus donamus atque largimur, uidelicet cellam sancti Benedicti, curtem de Palea, cellam sancti Stephani in Monticlo, et cellam sanctae Mariae in Lamulas, corticellam de Mustia, necnon et corticellam de Titinano, et in Cerri angariales, et curticellam in Fereniano, necnon et cellam sancti Saluatoris in uale Racana, et curticellam de Cuniclo cum ipso caiolo de Porciano, et cellam sancti Stephani in Terquino, seu et cellam sancti Seueri super lacum cum ipsa corticella de Besantio, cellam etiam sancti Miniati, necnon et cellam sanctae Mariae de Valeriano cum ipsis rebus de Curticiole, cum omnibus adiacentiis et pertinentiis earum, atque cortem sanctae Mariae ad Offena et curticellam sancti Simeonis et sanctum Petrum in Ceruaria cum omnibus rebus et familiis ad eas in integrum pertinentibus uel respicientibus. Denique etiam concedimus predicto coenobio omnia decima frea et iudiciaria et omnem compositionem et exibitionem publicam ex omnibus manentibus predicti monasterii ob remedium animarum nostrarum matrisque nostrae in usum peregrinorum ad portam monasterii clamantium. Precipimus etiam et statuimus, ut deinceps in futurum haec nostra confirmatio atque donatio a posteris nostris inconuulsa maneat et inlibata, et ut nullus dux marchio comes uicecomes aut ulla regni nostri magna paruaque persona in domos uel res predicti cenobii uiolentiam inferat aut famulos flagellare uel angariare presumat, neque de predictis rebus ullam minorationem facere satagat, sed liceat abbatem sanctamque congregationem predictas cortes et cellas cum eorum integritatibus tenere, omnium inquietudine remota. Si quis igitur hoc nostrum preceptum uiolare temptauerit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem kamerae nostrae et medietatem sanctae congregationi predicti cenobii. Quod ut uerius credatur diligenterque obseruetur, manibus propriis roborantes, anuli nostri impressione subter iussimus insigniri.

Signa serenissimorum (MM) domni Hugonis et Lotharii regum.

Giseprandus (domn)orum regum capellanus regio iussu recognoui.

Data III. nonas octubris, anno dominicae incarnationis DCCCCXXXVII, regni uero domni Hugonis regis XII. filiique (eius) Lotharii item regis VII, indictione XI.

Actum ad pontem Andrie, feliciter.

Aus dem hie und da schadhaften Originale im Staatsarchive zu Florenz durch gütige Vermittlung des Hr. Archivsecretärs Cav. Cesare Guasti für mich abgeschrieben. Interessant ist diese Urkunde als die erste, welche Giseprand noch als Caplan schrieb, gleich darauf heißt er Notar, seit 938 Kanzler, 945 endlich un=

terschreibt er als Bischof (von Tortona) und Kanzler. Die Daten stimmen vollständig zusammen, den Ausstellungsort vermag ich nicht nachzuweisen. Der sachliche Inhalt der Urkunde, auf welche sich Abt Winizo in einem Schreiben bezieht (Ughelli, Italia sacra III, 620), kehrt in Bestätigungen Ottos I. und Heinrichs II. wörtlich wieder (Boehmer, Acta imp. 6. 32). Das Seelenheil seiner im J. 925 verstorbenen Mutter Berta bedachte Hugo auch noch in andern Stiftungen (B. 1389. 1397).

XV.

Hugo (und Lothar) schenkt seiner Braut, der Königin Berta, mehrere Königshöfe mit 2160 Hufen zur Mitgift. Colombier 937, 12. Dezember.

(C). In nomine sancte et indiuidue trinitatis Hugo et Lotharius diuina fauente clementia reges. Condito ad imaginem et similitudinem suam primo homini creator omnium deus coniugem adhibere uoluit, ut, quia angelicum ordinem de celis propter superbiam[1] eiectum solus Adam suplere nequiuerat, cum Aeua sibi adlata coniuge filios filiasque gignendo in infinitum multiplicata prole decimum ordinem restauraret et uiro mulier iuuamen existeret, quam non ut uirum simpliciter de limo terre nasci uoluit, sed eam de uiri costa somno adempta producens in similem edidit formam, ut una uidelicet eademque caro ambobus esset et de osse mulier licet fragilem uigorem acciperet. Vnde et scriptum est[2]: 'Derelinquat homo patrem et matrem et adherebit uxori suae et erunt duo in carne una'. Ipse etiam mediator dei et hominum nouus homo adueniens in Chana Galileae nuptiis interesse easque sua presentia sanctificare uoluit, sponsamque sibi sanctam aecclesiam socians posteris exemplum reliquit, ut nuptialis fęderis connexio fieri non desinat et ad procreandam postmodum sobolem mutua indissolubilique dilectione persistat. His itaque aliisque informatus exemplis, ego in Christi nomine Hugo superni muneris gratia rex diuinae dispositionis predestinatione consultuque nostrorum fidelium Bertam reginam mihi in coniugium copulare decernens sponsare disposui. Quapropter omnium fidelium sanctae dei aecclesiae nostrorumque presentium ac futurorum industria nouerit, qualiter prefate Bertę reginae sponsae meae quasdam cortes iuris nostri: cortem scilicet de Senna et cortem de Gaumundio cortemque de Setiaco et castellum de Riuo torto atque cortem de Vrba cum omnibus eorum pertinentiis, quae plus quam mille mansos habere uidentur, in

[1] Bis hieher die erste Zeile. [2] Genes. 2, 24.

Tuscana etiam cortem de Notiana cum mansis quadraginta et cortem de Aduena cum mansis sexaginta et cortem de Longiano cum mansis triginta et cortem de Blentena cum mansis sexaginta; in Impori cortem quę dicitur Curte noua cum mansis septuaginta et cortem de sancto Quirico cum mansis quadraginta, quae cortes in comitatu Lucensi et Pisano coniacere uidentur; in Pistoriensi etiam comitatu cortem de Pinto cum mansis quingentis; in comitatu quoque Lunensi Agulliam cum mansis centum, abbatiam de Valeriana cum mansis itidem centum et cortem de Valla plana cum mansis quadraginta et cortem de Cumano cum mansis sexaginta et cortemque iterum quae dicitur Noua cum mansis sexaginta, per hanc nostri precepti paginam sub dotis nomine concedimus donamus penitusque largimur et de nostro iure et dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus et delegamus, una cum aecclesiis et capellis castellis casis seruis et ancillis aldionibus et aldiis terris campis uineis pratis siluis montibus uallibus planitiebus aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus omnibusque rebus mobilibus et immobilibus ad prelibatas cortes et abbatias in integrum pertinentibus, quatinus proprietario iure habeat teneat firmiterque possideat, habeatque potestatem donandi uendendi commutandi alienandi pro anima iudicandi et quicquid eius decreuerit uoluntas faciendi, omnium hominum contradictione remota. Si quis igitur hoc nostrae dotis preceptum infringere temptauerit, nouerit se compositurum auri optimi libras duo milia prefate Bertae reginae nostrae coniugi nostrisque et suis heredibus. Quod ut uerius credatur diligentiusque ab omnibus obseruetur, manibus propriis roborantes, anuli nostri inpressione subter iussimus insigniri.

Signa serenissimorum (MM) domni Hugonis et Lotharii regum.

Giseprandus notarius ad uicem Azzonis episcopi et archicancellarii recognoui et subscripsi.

Data pridie idus decembris, anno dominicae incarnationis DCCCCXXXVIII, regni uero domni Hugonis XII, filii Lotharii item regis VII, indictione XI.

Actum in Burgundia in corte quę Columbaris dicitur, feliciter amen.

Aus dem gegenwärtig auf dem Staatsarchive zu Mailand befindlichen Originale, welches im übrigen wohlerhalten nur des Siegels entbehrt, von mir abgeschrieben. Das Diplom ist mit 179½ bezeichnet und als Ort seiner Herkunft wird das Kloster di S Salvatore di Pavia angegeben. An diesem Orte sah und erwähnte es zuerst Mabillon auf seiner italienischen Reise (Museum Italicum I[a], 222). Die Schenkung an die verwitwete burgundische Königin Bertha (Liudprand. ant. l. IV c.

12) bildet das Seitenstück zu der an demselben Tage und Orte für ihre Tochter Adelheid, als Braut Lothars, gestifteten Mitgift. Das Original der letzteren Urkunde, die in dem Eingange und Schlusse, in Datum, Actum und Unterschrift buchstäblich mit der ersteren übereinstimmt, ist gleichfalls von Pavia nach Mailand gekommen (Nr. 179). Indem ich wegen des übrigen auf den obigen Abdruck verweise, gebe ich folgende Verbesserungen zu der Ausgabe Margarinis (Bullar. Casin. II, 41), von der sich die de Angelis (Origini del dominio Tedesco 207) z. Th. wieder durch neue Fehler unterscheidet: Rodulfi regis. Adeleidę sponsae. cortem (so durchweg) de Marinco et cortem de Coriano cortem quoque de Olonna. In Cornini etiam comitatu cortem de Valli. cortem in eodem Cornino. duo milia et abbatiam sancti Antimi. abbatiam domini saluatoris in monte Amiate coniacentem in comitatu Clusensi. qui sunt in summa mansi quattuor milia quingenti octoginta.

Der Ausstellungsort beider Urkunden ist Colombier, nördlich von Morges, unweit des Genfer Sees. Der in der Unterschrift genannte Erzkanzler Azzo ist wohl ohne Zweifel der gleichzeitige Bischof von Como (B. 1399), der dies Amt von dem Ende des Jahres 937 (noch nicht am 5. Oktober) bis Ende 940 bekleidete (zuletzt in B. 1403; der Name ist öfter entstellt). Die Daten stimmen vortrefflich zusammen und weisen auf 937, wenn wir mit Lupi (Cod. dipl. Bergom. II, 196) 938 nach Pisanischer Rechnung verstehen.

XVI.

Hugo und Lothar schenken den Nonnen des Klosters S. Marino und Leone in Pavia beide Ufer des Po nebst dem Flußzolle und den Ort Caminelli für ihre Kleidung und Beschuhung. Pavia 939, 23. Juli.

(C). In nomine domini dei aeterni Hugo et Lotharius diuina fauente[1] clementia piissimi reges. Si sanctis et uenerabilibus locis aliquid[2] iuris regni nostri consenserimus, procul dubio inde premium adipisci non titubamus. Quapropter omnium fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet ac futurorum nouerit uniuersitas, Sigefredum uenerabilem episcopum dilectumque fidelem nostrum nostram exorasse clemenciam, quatenus monachabus in cenobio sanctorum Marini et Leonis domino seruientibus ripas Ticini utrasque et ripaticum quod inde exierit et locum qui dicitur Caminelli usque ad locum qui dicitur Cona in usum

[1] imminente cop. [2] alicuius cop.

uestimentorum et calciamentorum pro dei amore animarumque nostrarum remedio per nostri precepti paginam donare concedere confirmare et corroborare dignaremur. Cuius precibus aures pietatis accomodantes, pro dei amore animarumque (nostra)rum remedio prefatam ripam Ticini et ripaticum quod inde exierit et locum qui dicitur Caminelli usque ad locum qui dicitur Cona in usum uestimentorum monachabus in cenobio sanctorum Marini et Leonis domino pro tempore seruientibus per hoc nostrum preceptum, prout iuste et legaliter possumus, donamus concedimus confirmamus et corroboramus, atque penitus decernimus, ut nullus umquam successorum nostrorum aut quislibet episcopus marchio comes uicecomes aut ulla persona dei ancillis pro tempore ibidem domino seruientibus iamdictam ripam Ticini et ripaticum subtrahere aut ullam diminucionem facere temptet. Si quis autem contra hoc nostri statuti preceptum insurgere aut disrumpere temptauerit, nouerit se conpositurum auri optimi libras centum, medietatem camere nostre, medietatem dei ancillis predicto cenobio militantibus. Insuper etiam anathethematis feriatur ulctione et cum Iuda traditore pena mulctetur eterna. Quod ut uerius credatur et diligentius ab omnibus obseruetur, propriis confirmantes manibus, anuli nostri inpressione subter assignari iussimus.

Signa piissimorum (MM) domni Hugonis et Lotharii regum.

Gise(p)randus (cancellarius ad uicem) Atonis[1] episcopi et nostrorum kanzellarii regnorum.

Data decimo kal. aug., anno dominicae incarnacionis DCC(CCXXXVIIII), regni uero domni Hu(gonis XIIII), filii eius Lotharii item regis VIIII, indictione XII.

Actum Ticini, feliciter.

Aus einer dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen Copie auf Pergament Nr. 180 im Mailänder Staatsarchiv abgeschrieben, mit der Unterschrift 'Ego Bertramus de Maleusato notarius sacri palacii autenticum huius exempli vidi et legi, et sic in eo continebatur, ut in hoc legitur exemplo preter litteram plus minusve, et in hoc exemplo subscripsi'. Durch Unleserlichkeit des Originals sind einige Lücken in den Text gekommen, welche ich auszufüllen versucht habe, wie auch die Recognition offenbar fehlerhaft ist. Die Daten, soweit sie erhalten, weisen auf 939. Der als Fürbitter genannte Sigefrid ist Hugos früherer Kanzler, der Bischof von Parma.

[1] Verb.: Azzonis episcopi et archicancellarii recognoui.

XVII.

Hugo und Lothar schenken der Nonne Adelperga und ihren Gefährtinnen zu S. Benedetto in Telle Celano und nehmen sie unter ihren Königsschutz. Rom 941. 26. Juni.

(C). In nomine domini dei aeterni Hugo et Lotharius diuina fauente clementia reges. Si oppressis et iniusta patientibus subuenimus, id ad statum nostri regni proficere minime diffidimus. Idcirco nouerit omnium sanctę dei ecclesię nostrorumque pręsentium ac futurorum uniuersitas, qualiter pro dei amore animarumque nostrarum remedio concedimus cellę sancti Benedicti in loco Telle fundatę in honore sancti Victorini in comitatu Marsi necnon Adelpergę monachę aliisque monachabus in eadem cella deo famulantibus montem uidelicet Celanum cum omnibus rebus ac familiis campis uineis pratis syluis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus omnia in omnibus in integrum ad memoratam cellam respicientibus et cum omnibus pertinentiis, quę in eadem cella ante uastationem Agarrenorum pertinuerunt, quatenus ipsa Adelperga cum omnibus sororibus deo inibi famulantibus habeant et detineant ipsam cellam de Telle cum ecclesia sancti Victorini omnique sua pertinentia cum campis uineis pratis syluis castanetis oliuetis ortis stalariis seruis et ancillis colonis et massariciis in usum et sumptum sibi necessarium, omnium hominum inquietudine remota. Statuimus itaque, ut, si de memoratis rebus ab aliquibus prauis hominibus iniuste detinentur uel inuasę sunt, sub iureiurando in eodem loco sub integritate restituantur, et pro stabilitate et securitate memoratę cellę atque iamdictę Adelpergę monachę suarumque sororum deo militantium eandem cellam cum omnibus rebus sibi a nobis concessis et ei pertinentibus, necnon pręfatam monacham, quę ad nos confugium fecit, cum omnibus aliis sororibus in eadem cella deo seruientibus, tam ea quę modo superius quam quę in antea in eodem loco deo seruiturę sunt, sub nostram defensionem et mundburdum recipimus. Pręcipientes itaque iubemus, ut nullus dux marchio comes uicecomes gastaldio sculdascio decanus nec quilibet ex sęcularibus hominibus sępe nominatam Adelpergam suasque sorores inquietare aut molestare aut de pręfata cella foras mittere neque de suis rebus aliquam diminorationem facere audeat, sed liceat ea cum aliis monachabus quiete ac pacifice sub nostra tuitione uiuere omnipotentemque deum pro nobis statuque nostri regni exorare. Si quis itaque huius nostri pręcepti seu mundburdi in aliquo uiolator extiterit, sciat se ęterna ultione dampnandum aurique optimi libras centum compositurum, medietatem kamerę nostrę et medietatem prędictis monachabus earumque

posteris. Et ut firmius ab omnibus custodiatur, manibus propriis roborantes, de anulo nostro subter insigniri pręcepimus.

Signa serenissimorum (MM) Hugonis et Lotharii regum.

Giseprandus cancellarius ad uicem Bosonis episcopi et archicancellarii recognoui et subscripsi.

Datum VI. kalendas iulias, anno dominicę incarnationis DCCCCXLI, domini uero Hugonis piissimi regis XV, Lotharii autem regis XImo., indictione XIIII.

Actum Romę, feliciter.

Abschrift dieser von Pertz (Archiv V, 324) zuerst erwähnten Urkunde aus dem in Monte Cassino befindlichen Originale verdanke ich der gütigen Vermittlung des hochverdienten Geschichtschreibers von Rom, Ferdinand Gregorovius. Sie trug die beglaubigende Unterschrift: Extracta est praesens copia a suo originali asservato in pubblico, legali ac authentico archivo Montis Casini, cum quo facta collatione concordat, meliori semper salva revisione. Unde in fidem hic me subscripsi huiusque archivi sigillum impressi rogatus et requisitus die XXXa mensis Octobris anni 1868. D. Andreas Caravita archivista Casinensis. Die Daten der Urkunde stimmen vollständig zusammen, sie schließt sich sehr gut an eine andre den Tag zuvor für Subiaco ausgestellte an (B. 1405). Bischof Boso von Piacenza ist gerade seit dem Anfange des J. 941 als Erzkanzler nachzuweisen (zuerst in B. 1404). Die hier bedachte Celle stand etwas später unter Monte Cassino, s. Leonis Chron. Mon. Casin. l. II, c. 8 (SS. VII, 634): in Marsia de Sancto Victorino in Celanu et sancto Benedicto in Tilia libras 6, pro censu tremisses 8. Sie ist in der Nähe des Fuciner Sees zu suchen.

XVIII.

Hugo und Lothar schenken auf Bitte des Bischofs Boso von Piacenza den Canonikern von S. Antonino daselbst eine Hufe zu Ancariano. Piacenza 946 (?), 22. Februar.

(C). In nomine sancte et indiuidue trinitatis Hugo et Lotharius diuina miserante clemencia reges. Si nostrorum fidelium[1] peticionibus consensum prebemus, deuotiores eos esse in nostro seruitio non uacillamus. Quapropter omnium sancte dei aecclesie nostrorumque fidelium nouerit presentia, qualiter Boso sancte Placentine aecclesie presul supplex adiit nostram deprecans clementiam, ut dei pro amore suaque dilectione donaremus canonicis de ecclesia beati Anto-

[1] Bis hieher die erste Zeile.

nini mansum unum in loco qui dicitur Ancariano laboratum per Andream massarium. Domini igitur amorem suamque considerantes dilectionem atque peticionem, tradimus donamus atque concedimus illis prenominatam terram in Ancariano, que[1] quondam fuit Bertarici cuiusdam nostri serui, et de nostro iure et dominio in eorum ius et dominium transfundimus ac delegamus, ut habeant teneant firmiterque possideant. Habeant etiam potestatem tenendi commutandi fruendi, sicut de cetera terra que in eorum iure pertinere uidetur habent. Concedimus illis itaque prefatum mansum cum omni integritate, cum casis uidelicet siluis pratis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus que ibi pertinere uidentur in integrum. Si quis igitur huius precepti uiolator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras C, medietatem nostre kamere et medietatem prefatis canonicis. Quod ut uerius credatur diligentiusque ab omnibus obseruetur, manibus propriis roborantes, in calce anulo nostro iussimus insigniri.

Signa serenissimorum (MM) Hugonis et Lotharii regum.

Petrus in dei nomine episcopus regio iussu recognoui.

Data VIII. kalendas martii, anno dominicae incarnationis DCCCCXLIIII, regni autem domini Hugonis inuictissimi regis XX, et Lotharii item regis XV, indictione IIII.

Actum Placentie, feliciter.

Aus dem Originale im Archive des Capitels von S. Antonino in Piacenza, das im übrigen wohlerhalten des Siegels entbehrt. Abschrift dieses Diplomes, dessen Campi (Storia di Piacenza I, 263) zuerst gedenkt, verdanke ich der großen Zuvorkommenheit des um die Geschichte seiner Vaterstadt vielfach verdienten[2] Grafen Bernardo Pallastrelli. Die Daten stimmen nicht zusammen, da aber Indiction und Regierungsjahre auf 946 führen, so dürfte dies wohl vor 944 den Vorzug verdienen. Dafür spricht auch der Name des Bischofs Petrus von Mantua, der außer dieser Urkunde nur noch eine zweite aus der letzten Regierungszeit Hugos von zweifelhaftem Datum ausgefertigt hat (Robolini, Notizie II, 67. 217).

[1] qui Abschrift.

[2] Vgl. Mon. Germ. SS. XVIII, 404. Im J. 1862 ließ derselbe eine von Actenstücken begleitete Abhandlung erscheinen: Degli atti della pace di Costanza in ordine alla storia Piacentina. Piacenza, 8°. 80 S. In seinem Besitze sah ich zwei ungedruckte Necrologien von S. Savino in Piacenza, von denen das erste im zehnten, das zweite im zwölften Jahrh. angelegt und in den folgenden fortgeführt ist.

XIX.

Lothar schenkt der Aebtissin Ermengarde und dem Kloster del Senatore zu Pavia ein in der Vorstadt gelegenes Grundstück. Pavia 947, 21. September.

(C). In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Lotharius diuina fauente clementia rex. Si aecclesiarum curam sollerter prouiderimus, animae nostrae proficuum fore[1] minime titubamus. Quocirca omnium sanctae dei aecclesiae fidelium nostrorumque presentium scilicet ac futurorum sollertia nouerit, qualiter animae nostrę salutem considerantes, per hoc nostri precepti paginam, prout iuste et legaliter possumus, concedimus donamus atque largimur monesterio quod dicitur Senatoris, constructo in honore sanctae dei genitricis et uirginis Mariae, sito infra Ticinensem ciuitatem non longe ab episcopio eiusdem ciuitatis, cui preesse uidetur Ermengarda[2] uenerabilis abbatissa, res iuris regni nostri sitas in suburbio huius Ticinensis ciuitatis iuxta portam quę dicitur Marincam, que sunt per mensuram iustam tabulae septem. Quibus coheret ex uno capite uia publica, quę decurrit per mediam predictam portam, ex alia uero parte murus ipsius ciuitatis, quem pretassata Ermengarda uenerabilis abbatissa ex parte iamdicti sui monesterii pro communi salute funditus restaurare curauit, ex reliquis uero duabus partibus pars nostrae rei publicę. Infra eandem uero ciuitatem iuxta prefatum murum concedimus prefato monesterio tantum ingressus, ubi scala fieri possit, unde ascendi possit ad ipsum murum ab hostibus defendendum. Predictas igitur res iuris regni nostri cum coherentiis et accessionibus suis superioribus et inferioribus a nostro iure et dominio in prefatę sanctae dei aecclesiae ius et dominium omnino transfundimus et delegamus, ut habeat teneat perpetuo possideat, atque prefata uenerabilis abbatissa eiusque succetrices ex parte ipsius aecclesiae habeant potestatem tenendi commutandi uel quicquid illarum decreuerit animus ad utilitatem ipsius aecclesiae faciendi, omnium hominum contraditione remota. Si quis igitur huius nostri precepti uiolator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camerę nostrae et medietatem predictę abbatissae prefati monesterii suęque succetrici. Quod ut uerius credatur diligentiusque ab omnibus obseruetur, manu propria roborantes, anulo nostro subter insigniri iussimus.

Signum serenissimi (M) Lotharii regis.

Odelricus cancellarius ad uicem Bruningi episcopi et archicancellarii recognoui et subscripsi.

[1] Hier schließt die erste Zeile. [2] Ganz mit großen Buchstaben geschrieben.

Data nono kal. octobris, anno dominicae incarnationis DCCCCXLVII, regni uero domni Lotharii XVII, indictione VI. Actum Papiae, feliciter amen.

Aus dem angeblichen, mit den Resten eines Wachssiegels versehenen Originale in Mailand von mir abgeschrieben, nachdem bereits Robolini (Notizie II, 67) den Inhalt kurz erwähnt. Die Daten geben keinen Anstoß und zeigen, daß unter Lothar die Indiction vom 1. Sept. an gezählt wurde. Bischof Bruning von Asti erscheint während der ganzen Regierung dieses Königs als Erzkanzler, Odelrich in allen Urkunden von 946 bis 948 als Kanzler. Dieselbe Aebtissin Ermengarda nahm 951 die Freigebigkeit Berengars und Adalberts in Anspruch (B. 1432).

XX.

Markgraf Berengar von Ivrea schenkt dem Bischof Dagibert von Cremona und seiner Kirche alles was er in und bei Cremona besitzt, im Umfange von 5 Joch. Pavia 931, 25. April.

In nomine domini dei et saluatoris nostri Iesu Christi Hugo et Lotharius filius eius diuina ordinante prouidentia reges anno regni predicto domni Hugoni quinto, eiusdem uero Lotharii primo, septimo kalendas magias, indictione quarta, Sanctam et uenerabilem matrem Cremonensem ecclesiam, ubi nunc domnus Dagibertus reuerentissimus episcopus preesse uidetur, ego Berengarius marchio quondam Adelberti item marchionis presens presentibus dixi: Oportet enim unicuique christiano uia ueritatis eligere et illut semper sequi exemplum, per quod etiam conditori suo domno nostro Iesu Christo digne debeat munus miserationis eidem omnipotenti deo offerre, ut oblacio pertineat ad anime salutem, et prompta deuocio multiplicetur ad mercedem. Et ideo ego qui supra Berengarius marchio do et offero seu per hanc paginam offersionis in eandem sanctam Cremonensem ecclesiam confirmo, id est omnia et in omnibus si michi aliquit pertinuit uel pertinet de casis et omnibus rebus quibus sunt positis intra eadem ciuitate Cremona adque terra adiacente prope ipsa ciuitate in aquilonali parte posita inter duas fossatas, et est ipsa terra per mensura iuges quinque ex integrum cum ipsas fossatas, ut dictum est omnia et in omnibus, si michi et ipsis casis et rebus intra ipsa ciuitate et predicta terra prope eadem ciuitate adque portaticum et teloneum siue curatura aliquit pertinuit, aut pertinet in integrum do et offero in eadem sanctam et uenerabilem matrem Cremonensem ecclesiam, faciendum exinde pars iamdicti episcopii proprietario et canonico legalique ordine quicquit uoluerit, pro anime mee et eidem quondam Adelberti boneque recor-

dande memorie Berengarii imperatoris auii mei ceterisque parentibus meis remedium. Si quis uero, quod futurum esse non credo, si ego ipse Berengarius marchio, quod absit, aut ullus de heredibus ac proheredibus meis seu quislibet opposita nostra persona contra anc offersionem ire aut eam infringere quandoque temptauerimus, debeamus componere a parte iamdicti episcopi Cremonensis mulcta, que est pena auro optimo libras uiginti et argenti pondera treginta, insuper quas repetierimus uindicare non ualeamus, set presens offersionis cartula diuturnis temporibus firma et inconuulsa permaneat cum stipulatione subnixa, ut dixi pro anima mea meorumque parentum remedium. Et pergamena cum atramentario de terra eleuaui, Adelprando notario domnorum regum dedi et scribere rogaui, in qua subter confirmans testibusque obtuli roborandum.

Actum Ticinum.

Signum manus suprascripti Berengarii marchio, qui anc cartula offersionis ut supra fieri rogauit et ei relecta est.

Signa manibus Gunfredi uicecomitis, Achinoni et Desoni seu Elmerici uassalli suprascripto Berengarii, qui professi sunt lege uiuere Salicha, testes.

Lanfrancus iudex domnorum regum in ac cartola offersionis rogatus ab suprascripto Berengario marchio testis subscripsi.

Leo iudex domnorum regum rogatus testis subscripsi.

Lupus iudex domnorum regum rogatus testis subscripsi.

Vufredus iudex domnorum regum rogatus testis subscripsi.

Signa manibus Hodeuerti de Rogialo et Arduini de Mediolano uassalli predicti Lanfranci iudicis testes.

Ego qui supra Adelprandus notarius domnorum regum per datam licentiam Maginfredi comitis scripsi, post tradita compleui et dedi.

Mitgetheilt ex pergamena olim iuris reverendissimi capituli ecclesiae maioris Cremonae et nunc bibliothecae publicae durch die Güte des Hr. Ippolito Cereda. Die Daten stimmen vollständig zusammen, sobald wir den Anfang von Lothars Mitregierung auf einen früheren Termin setzen, als den von Böhmer muthmaßlich gewählten 15. Mai 931. Ausdrücklich auf den 8. April verlegt ihn Guidonis chronica (SS. V, 64), welche durch unsere Urkunde erheblich unterstützt wird. Wichtig ist dieselbe ferner durch den darin angedeuteten Stammbaum Berengars II, der von Liudprand (Antap. II, c. 33. 56. V, c. 4) näher erläutert wird. Die salischen Zeugen weisen auf die fränkische Abkunft des Geschlechtes hin, für welche früher in dieser Zeitschrift die nähere Begründung und kürzlich erst ein neuer Beweis geliefert worden ist. (Forschungen III, 421. IX, 422).

XXI.

Ludwig (der Blinde) schenkt dem Vicegrafen Berilo die Krongüter Chavannay und Ponsas in der Grafschaft Vienne zu erblichem Eigenthume. Vienne 902 (?), 17. April.

In nomine domini nostri Iesu Christi dei aeterni Hludouicus diuina ordinante prouidentia imperator augustus. Dignum est, ut imperialis maiestas in procerum suorum petitionibus opportuna praebeat beneficia, eorumque utilitatibus praeuideat pietatis suae aminiculo, quatenus eos nobilitando erga sua reddat promptiores obsequia. Itaque omnium fidelium sanctae dei ecclesiae ac nostrorum praesentium scilicet et futurorum comperiat magnitudo, quia Ragamfredus[1] uenerabilis Viennensium archiepiscopus necnon et sacri palatii nostri notariorum summus atque illustris comes Hugo nosterque propinquus nostram expetierunt sublimitatem, ut aliquantulum de rebus iuris nostri, uidelicet uillam Pontianam fisci nostri debitam et Cabannacum ex eadem causa cum ecclesia inibi in honore sancti Iohannis dicata, et sunt ipsae res sitae in pago Viennensi uel in ipsis supradictis et uillis et locis, quas omnes res cum uniuersis adiacentiis et appendiciis suis cuidam inreuocabili fideli nostro Beriloni[2] uicecomiti per nostrae largitionis auctoritatem iure concederemus proprietario. Quorum precibus libentissime adnuentes, hoc nostrae serenitatis praeceptum fieri censuimus. Per quod memorato Beriloni uicecomiti praefatas uillas Pontianam[3] uidelicet et Cabannacum cum ecclesia ibidem in honore beati Iohannis dicata, cum mansibus et omnibus rebus atque uniuersis adiacentiis et appendiciis eorum ad ipsas uillas iuste et legaliter pertinentibus, id est cum domibus caeterisque edificiis, terris cultis et incultis, pratis pascuis siluis molendinis aquis aquarumue decursibus, exitibus et regressibus, quesitum uel inexquisitum, necnon seruis et ancillis mancipiisque utriusque sexus et aetatis ad iamdictas uillas uel ecclesiam pertinentibus, sicut supra insertum est, quicquid in ipsis uel ad ipsas uillas iuste et legaliter pertinere dinoscitur, totum et ad integrum praelibato Beriloni uicecomiti iure concedimus hereditario ac de nostra potestate in ius ac dominationem ipsius perhenniter habendum transfundimus, ita uidelicet ut quicquid ab hodierna die et deinceps in eisdem uel de eisdem iure proprietario agendum esse decreuit, liberam in omnibus pociatur faciendi facultatem, sicut et de reliquis rebus hereditatis suae, absque alicuius contradictione uel repetitione. Et ut haec nostrae largitionis auctoritas

[1] Ramanfredus cod. [2] Berilloni bei Charvet, Hist. de Vienne p. 241. [3] Pontianum cod.

[nostris][1] ac successorum nostrorum temporibus firmissimam atque inconuulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus.

Signum Hludouici (M) serenissimi augusti.

Teudo notarius ad uicem Ragamfredi[2] archicancellarii recognoui.

Datum[3] XV. kal. maii, anno dominicae incarnationis DCCCCII, anno tertio[4] imperii domni nostri Hludouici augusti.

Actum Viennae ciuitati, in Christi nomine feliciter amen.

Aus der oben S. 302 erwähnten Pariser Handschrift p. 65—66 von mir abgeschrieben, wo sie ebenso wie die folgenden Urkunden mit ex tabulario Viennensis ecclesiae bezeichnet ist und die Ueberschrift trägt: De Pontiana et Cabannaco et ecclesia sancti Iohannis. Benutzt wurde dies Diplom bereits von Charvet, Mermet (Hist. de la ville de Vienne II, 269) und Gingins-la-Sarraz (Archiv f. schweizer. Gesch. VIII, 39. IX, 110 f.), welcher letztere (durch Vermittelung von Rivaz) aus dem Vienner Chartularium selbst schöpfte. Da das dritte Jahr Ludwigs nur auf Vermuthung beruht, so erscheint es sicherer dem J. 902 zu folgen, doch spricht dagegen der Name des Erzkanzlers. Erzbischof Ragamfred von Vienne findet sich in dieser Würde zum erstenmale 11. Nov. 902 (B. 1470), sein Vorgänger Bischof Liutward von Como noch am 31. April und 12. Mai (Mon. hist. patr. I, 103; B. 1469). Dieser Umstand verliert indessen dadurch seine Kraft, daß Liutward nur in italienischen Urkunden vorkommt, mithin Ragamfred recht wohl neben ihm für Burgund den gleichen Titel geführt haben kann (vgl. auch die verdächtige Urk. B. 1476). Der Notar Teudo schrieb außer diesem Diplome noch ein zweites vom 31. Okt. 904 (B. 1475), sowie einen Urtheilsspruch zu Gunsten der Kirche Valence (Chorier, L'estat polit. du Dauphiné II, 142). Der als Fürbitter genannte Hugo ist der spätere König von Italien, der als Enkel Lothars II. mit Ludwig, dem Enkel Ludwigs II., den gleichen Urgroßvater (Lothar I.) hatte. Berillo ist als Vicegraf von Vienne bekannt; vgl. Archiv für schweizer. Gesch. IX, 117.

[1] so ist zu ergänzen. [2] Rambamfredi cod. [3] Nach Datum ist Viennae ciuitati fälschlich wiederholt. [4] etiam cod. tertio vermuthet Gingins-la-Sarraz.

XXII.

Ludwig bestätigt dem Grafen Adalelm und seiner Gattin Rotlindis die von Karl III., Boso und ihm selbst empfangenen Schenkungen. (Vienne?) 903, 6. Juni.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Hludouicus gratia dei imperator augustus. Omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum nouerit industria, quia sucgesserunt nobis quidam fideles nostri, Rostagnus uidelicet uenerabilis archiepiscopus, Berno episcopus, Liutfridus, Hugo atque Teutbertus comites illustri, ut gratissimo fideli nostro Adalelmo comiti et nobilissimae eius coniugi Rotlindi praecepti edictum nostra imperiali auctoritate super omnia praecepta, quae diuae memoriae Karolus[1] seu et piissimus rex genitor noster Boso, sed et nos in diuersis quibusque locis auctoritate regia concessimus, iterum[2] corroboraremus. Quorum humillimis precibus tanto libentius annuimus, quanto eorum fidelitatem circa nostram celsitudinem[3] perspicimus. Concedimus ergo nostro imperiali edicto, ut in omnibus quibusque locis eorum praecepta ualeant et roborata perseuerent absque ullius personae contradictione, ita ut nulla potestas uel aliqua opposita [persona][4] temere praesumat infringere praedictorum praeceptorum auctoritatis firmitatem, sed potius liceat eis omnium rerum, quae supradicta continent[5] precepta, dominos esse et ad libitum suum ea disponere et quicquid eis complacuerit ex eis facere possidere seu uendere uel heredibus suis relinquere. Si quis autem proteruae mentis instigator extiterit, qui huius precepti nostri edictum in aliquo contraire uel repugnare temptauerit, imperiali coercitus potestate auri examinati libras L cogatur persoluere cui litem intulerit, ualente deinceps nostro praecepti edicto. Et ut haec nostrae praeceptionis auctoritas nostris futurisque temporibus inconuulsam atque inuiolabilem obtineat firmitatem, et ut uerius credatur, diligentius obseruetur in posteris, manus nostrae[6] adnotauimus et anuli nostri impressione assigniri iussimus.

Signum domni Hludouici serenissimi imperatoris augusti.

Arnulfus[7] notarius ad uicem Ragemfridi archipresuli et archicancellarii recognoui.

Datum VIII. idus iunii, anno [incarnationis] domini DCCCCIII, indictione sexta, anno tertio imperante domno Hludouico[8] gloriosissimo imperatore augusto.

[Actum . . . . .][9] in dei nomine feliciter amen.

[1] Carolus cod. [2] verum cod. [3] Hier fehlt promptiorem oder dgl. [4] apposita, danach Lücke cod. [5] continentur cod. [6] subscriptione scheint zu fehlen. [7] Adrulfus cod. [8] Ludouico cod. [9] Actum fehlt im cod.

Aus derselben Quelle p. 69—71 mit der Ueberschrift Preceptum Adalelmi et Rotlindis coniugis eius, früher benutzt von Gingins-la-Sarraz (Archiv für schweiz. Gesch. VII, 197. VIII, 38. 50. 56. IX, 110). Die Daten stimmen zusammen, Arnulf läßt sich als Notar seit 896 nachweisen bis 904, wird aber gerade 903 in andern Urkunden als Kanzler bezeichnet. Graf Adalelm von Valence, Ludwigs Rathgeber, wohnte seiner Kaiserkrönung bei (B. 1455. 1456. 1460. 1464. 1476), Erzbischof Rostagnus von Arles kommt öfter als Vermittler vor (B. 1454. 1473. 1478), desgl. Graf Teutbert (B. 1450. 1473. 1477. 1479) und Hugo, der spätere König (B. 1474. 1475. 1478. 1479), seltener Graf Liutfrid (B. 1468. Mon. Hist. patr. I, 103).

XXIII.

Ludwig schenkt auf Bitte seiner Gemahlin seinem getreuen Girard einen Weinberg in der Grafschaft Vienne.
Vienne 914, 18. Januar.

In nomine domini dei eterni Hludouicus diuina ordinante prouidentia imperator augustus. Si iustum est petitionibus fidelium nostrorum aurem accomodare eisque postulata concedere, quanto magis eorum petitionibus, pro quibus dilecta ac bene merita coniux nostra Adaleida augusta apud nos intercedere ratum duxerit, annuere et eorum rationabiles petitiones ad optatum effectum perducere debeamus. Idcirco notum omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum industriae esse uolumus, quod eadem dilecta coniux nostra nostrae suggessit serenitati, ut quandam uineam in pago Viennensi sitam in agro Trecianense uel in ipsa uilla Treciano, quae fuit Natan[1] Hebreo, et habet fines et terminationes ex utroque latere, ex una fronte terra sancti Mauricii, in superiore uero fronte uia publica, cuidam unanimi fideli nostro Girardo nomine per nostrae largitionis auctoritatem perpetuis temporibus ad habendum et possidendum iure concederemus hereditario. Cuius precibus assensum prebentes, hos serenitatis nostrae apices fieri decreuimus, per quos statuentes decernimus, ut iamdictus fidelis uir noster Girardus supra nominatam uineam cum omni supra posito et omnibus ibidem pertinentibus aeternaliter sine ulla contrarietate teneat ac possideat et post obitum suum cuicumque uoluerit tribuat. Et ut haec nostrae largitionis auctoritas nostris ac successorum nostrorum temporibus firmiorem obtineat uigorem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione assignari iussimus.

[1] natam cod.

Signum Hludouici (M) serenissimi augusti.

Vboldus notarius ad uicem Alexandri archicancellarii recognoui.

Datum est hoc praeceptum Viennae publice XV. kal. februarii, anno decimo quarto imperii domni nostri Hludouici [1] augusti, in Christi nomine feliciter amen.

Aus der gleichen Quelle p. 81 — 82 mit der Ueberschrift De Trecianensi. Ueber den Notar Ubold s. Sickel in den Forschungen IX, 430. Erzbischof Alexander von Vienne ist als Erzkanzler, gleich seinen Vorgängern Barnuin und Ragamfred, seit 907 nachzuweisen. Wichtig ist die vorstehende Urkunde besonders deshalb, weil sie allein uns den Namen von Ludwigs Gemahlin Adaleida bewahrt hat. Der Ort, an welchem der Weinberg sich befand, ist doch wohl Estressein am Rhoneufer, unweit Vienne (Archiv f. schweiz. Gesch. IX, 118 N. 193).

XXIV.

Ludwig bestätigt auf Bitten des Markgrafen Hugo seinem Getreuen, dem Priester Andreas alle seine Besitzungen. Ohne Ort und Jahr.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Hludouicus diuina annuente gratia imperator augustus. Dignum est, ut imperialis maiestas procerum fideliumque suorum petitionibus tanto libentius annuat auremque pietatis gratanti accomodet animo, quanto eos in obsequio suae utilitatis et magnitudinis perspexerit promptiores et in diuersis exhibitionibus alacriores. Igitur omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque presentium et futurorum industriae notum esse decernimus, quoniam Hugo inclitus comes et marchio nosterque fidelis et consanguineus nostram enixius expetiit clementiam, ut cuidam unanimi fideli nostro Andreae sacerdoti facere iuberemus praeceptum super omnes res, quas ipse per preterita annorum curricula usque nunc in Repentinis uilla adquisiuit, praeter uineam quam ei Autbertus commutauit, quae fuit ex ratione uel causa abbatiae sancti Petri, in Ortis etiam et Tausiaco uillulis, tam per uenditionem quam et per concambium aut per donationem aliquam uel quocumque ingenio sibi iuste et legaliter acquisiuit, una cum rebus quas ei Erlenus decanus dedit, et eas res quas ei Iulia femina in Repentinis et in Ortis tradidit, per quod ipsas firmius et securius obtinere regere et possidere ac cuicumque [2] . . . . .

Aus der nämlichen Quelle p. 185 — 186 mit der Ueberschrift De Repentinis. Das Fehlen des Schlusses der Urkunde gestattet

[1] Ludouici cod. [2] Hier bricht der Text der Urkunde ab.

nur, sie in den Zeitraum zwischen Ludwigs Kaiserkrönung (901) und Hugos Thronbesteigung (926) zu setzen.

XXV.

Ludwig schenkt der Kirche St. Maurice zu Vienne, wo seine Eltern begraben sind, das Krongut Crotis. Vienne 927, 27. November.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Hludouicus superna protegente gratia imperator augustus. Si sacris locis emolumentum nostrae imperialis[1] exhibemus, profuturum nobis id ad praesentem uitam facilius transiendam et ad aeternam felicius obtinendam confidimus. Proinde comperiat omnium fidelium nostrorum praesentium et futurorum industria, quoniam quidem nos pro remedio animae quondam genitoris uel genitricis nostrae et pro adipiscenda mihi aeternae uitae retributione[2] concedo sacrosanctae ecclesiae sancti Mauricii suisque canonicis quandam villam Crotis cum ecclesia sancti Desiderii, cum omnibus suis pertinentibus uel quicquid ibi iuste et legaliter uisus sum obtinere in terris cultis et incultis, uineis pratis et siluis, domibus ceterisque edificiis. Vnde et hoc nostrae largitionis praeceptum eis fieri praecepimus, per quod memorata ecclesia sancti Mauricii et ipsi supradictas res iure optineant hereditario ad uictum in refectorii mensam, ut in eadem sancta matre ecclesia, ubi tumulata habentur patris uel matris meae ossa, omni tempore illorum et mea habeatur memoria. Et si aliquis temerario ausu ex his rebus prefatam ecclesiam expoliare temptauerit uel quicquam minuere praesumpserit aut amens fratrem subtrahere conauerit, uelut sacrilegus sit alienus a communione fidelium et sanctorum omnium, et quibus litem intulerit, mulctatus auri libras decem componat. Et ut haec cessio omni tempore habeatur firmior, manu propria firmauimus et anulo nostro assignari iussimus.

Signum Hludouici (M) serenissimi augusti.

Vboldus notarius iussu domni imperatoris scripsit.

Datum est hoc praeceptum Viennae quinto kal. decembris, anno XXVII. imperii domni nostri Hludouici augusti, in Christi nomine amen.

Aus der gleichen Quelle p. 97—98, mit der Ueberschrift De Crotis cum ecclesia sancti Desiderii, schon benutzt von Mermet (Hist. de Vienne II, 277). Diese und die folgende Urkunde nebst mehreren Aktenstücken beweisen, daß Ludwig länger

[1] Hier fehlt munificentiae oder dgl. [2] adipiscendam retributionem cod.

gelebt hat, als Böhmer annehmen wollte. Gingins-la-Sarraz (Archiv f. schweiz. G. VIII, 72) setzt daher seinen Tod mit Wahrscheinlichkeit in den Sept. 928.

XXVI.

Ludwig gibt auf Bitten seines Sohnes Karl der Kirche St. Maurice zu Vienne das zur Grafschaft geschlagene Gut Cirisin zurück. Vienne 927, 25. Dezember.

In nomine omnipotentis dei et saluatoris nostri Iesu Christi Hludouicus[1] ipsius fauente gratia imperator augustus. Si sacris locis morem imperatorum religiosorum antecessorum nostrorum sectantes temporalibus ditamus[2] bonis, id nobis [profuturum][3] ad praesentem uitam facilius transiendam et ad eternam felicius obntiendam confidimus. Proinde comperiat omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque praesentium et futurorum industria, quia dilectus filius noster Carolus comes [ad][3] nostrae sublimitatis excellentiam accedens innotuit humiliter, quandam uillam in comitatu Viennensi sitam, quae uocatur Cisiriacus, cum ecclesia parrochiali[4] sancti Albani inclita[5], temporibus priscis a religiosis christianis matri[6] ecclesiae sancti Mauricii Viennae urbi conlatam et iam . . . .[7] reliquarum subtractionem rerum iniuste fuisse sublatam et in comitali usu[8] actenus fore redactam. Vnde serenitati[9] celsitudinis nostrae supplices obtulit preces, quatenus ob amorem[10] Christi ac genitoris nostri uel genitricis nostrae, quorum corpora celeberrimo cultu in eadem matre ecclesia pernoscuntur humata, necnon et pro deprecatione eiusdem filii nostri, iamdictam uillam, quae iniuste uel temere ab eadem sancta matre ecclesia Viennensi subtracta fuerat, cum suis omnibus reditibus ac possessionibus inibi aspicientibus, sub omni integritate et inquisitione redderemus ac reddentes prefatae matri[11] ecclesiae sancti Mauricii praecepto nostrae auctoritatis confirmaremus. Cuius precibus ac iustis petitionibus tanto libentius cessimus, quanto id nobis et ad memoriam praelibatorum genitorum nostrorum profuturum amplius perspeximus. Quocirca et hoc nostrae serenitatis praeceptum fieri censuimus, per quod praelibatam uillam Cisiriacum[12] cum omnibus sibi iuste et legaliter pertinentibus, uidelicet ecclesia domibus ceterisque edificiis, una cum ecclesia in honore beati Albani[13] dicata, simul cum ceteris terris cultis et incultis, uineis

[1] Ludouicus cod. [2] ditamur cod. [3] fehlt im c. [4] parroli c. [5] sancti — clita c. [6] matris c. [7] et iam mat. c. (post?) [8] usus c. [9] serenitatem c. [10] amore c. [11] matris c. [12] Cisirianum c. [13] Albani c.

pratis et pascuis, siluis etiam et aquis aquarumque decursibus, necnon et mancipia utriusque sexus et aetatis ibi pertinentia, quesitum uel inexquisitum, omnia et in omnibus praefatae[1] ecclesiae sancti Mauricii suoque pontifici Sobboni suisque successoribus eiusdem ecclesiae[2] rectoribus atque tutoribus reddimus, ac reddita perpetuis temporibus eorum utilitatibus subesse uolumus atque prodesse. Quicumque autem hanc nostram restitutionis conlationem uiolare in aliquo temere praesumpserit, pro sacrilega temeritate et audaci praesumptione quadraginta librarum auri penam persoluat[3], medietatem camerae nostrae medietatemque sancti Mauricii erario[4]. Et ut haec nostrae largitionis ac restitutionis auctoritas inuiolabilem obtineat firmitatis uigorem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus.

Signum Hludouici (M) serenissimi augusti.

Vbboldus notarius scripsit.

Datum est hoc praeceptum Viennae publice octauo kal. iannuarii, anno XXVII. domni nostri Hludouici augusti, in Christi nomine amen.

Aus der gleichen Quelle p. 93 — 94 mit der Ueberschrift De restitutione villae Cisiriaci cum ecclesia sancti Albani, angeführt von Charvet (Hist. de l'église de Vienne 251) und Gingins-la Sarraz (Archiv f. schweiz. Gesch. VIII, 79) bereits benutzt. Der in der Urkunde zurückgestellte Ort ist nach dem letzteren Cirisin, près de St. Symphorien, d'Ozon (arrondissem. de Vienne-Nord, Isère). Ludwigs Sohn Karl, der in dieser wie in einer andern Urkunde als Fürbitter auftritt (Forschungen IX, 429) ist der öfter genannte Graf Karl Constantin von Vienne, über den la-Sarraz a. a. O. ausführlich handelt. Zu den für Ludwigs längere Lebensdauer beweisenden Actenstücken gehört auch eine in unserem Codex p. 89—91 aus dem Archiv von Vienne aufgenommene Schenkung einer Ermengarda, welche recognoscens promissum et uoluntatem domni ac senioris mei quondam Hugoni an St. Maurice in Vienne eine Kirche und andere Besitzungen zu Casa noua in der Grafschaft Vienne sowie jenseit der Rhone zu Condaminas eine Hufe übergibt. Diese Stiftung trägt neben dem Signum Ermengardae quae fieri et firmare rogauit das Signum Ratburni vicecomitis (von Vienne) und schließt: Ego Vboldus rogatus hanc cessionem scripsi, dataui decimo quarto kalendas decembris anno XXVII. imperii domni nostri Ludouici augusti, also vom 18. November 927.

[1] prafatae c. [2] eidem ecclesia c. [3] percellat c. [4] erarii c.

XXVII.

Markgraf Hugo übergibt dem Kloster St.-André-le-Bas in Vienne das Landgut Crésencieux mit seiner Kirche sowie 30 Pfund Silber und empfängt dafür einen mit Gold gestickten Mantel. (Vienne) 920, 23. December.

Sacrae sanctae[1] dei ecclesiae quae est constructa in urbe Vienna dicata in honore beati Andreae apostoli monasterii subterioris sita in prospectu Rodani. Ego quidem in Christi nomine Hugo comes et marchio uenditor uendo beato sancto et[2] Maximo Regensi episcopo, cuius sacra ossa in ipsa tumulata habentur basilica, suoque rectori domno Ludouico imperatori fratribusque ibidem deo militantibus aliquid ex rebus meis, quas per praeceptum ab ipso domno imperatore ad proprietatem adquisiui, uidelicet Crisinciacum[3] uillam cum ecclesia ibidem fundata cum suo presbiteratu et omnibus rebus ad eandem uillam ex antiquo et presenti tempore pertinentibus, terris scilicet cultis et incultis, seruis et ancillis utriusque sexus et aetatis, uineis pratis et siluis, aquis aquarumque decursibus necnon et molendinis haec omnia infra scripta tam exquisita quam inexquisita, prelibato sancto et Maximo Regensi episcopo suisque consociis, quorum corpora secus eum fore uidentur humata, necnon et supra memorato rectori domno Ludouico imperatori fratribusque ibidem diurnis diebus digne domino famulantibus uendo; insuper et argenti libras triginta ibi adicio, unde et accipio ab ipsis siue ab eodem Maximo pallium ex auro contextum, quod uulgo dicimus dossalem. Pro quo pallio infra scriptam uillam Crisinciacum cum omnibus, ut supra diximus, rebus a priscis uel modernis temporibus ibi pertinentibus, necnon et argenti libras triginta de meo iure et denominatione in supradicti sancti Maximi potestate eiusque memoratis exactoribus eorumque successoribus cedo trado atque transfundo perpetualiter ad habendum et possidendum uel quicquid eternaliter in proprios usus iure hereditario elegerint faciendum. Et si quis contra hanc uenditionem ego aut aliquis ex heredibus meis uel alia aliqua apposita persona uenire dicere aut inquietare aliquid uoluerit, non ualeat uindicare quod repetit, sed componat quibus intulerit auri decem libras, insuper etiam tantum quantum ipsae res melioratae ualuerint, et presens haec uendicio firma et stabilis permaneat cum stipulatione subnixa.

Signum Hugonis ducis qui fieri et firmare in presente rogauit. Alexander Viennensis ecclesiae episcopus humilis propria manu firmauit.

[1] Sacrosanctae? [2] beato et sancto? [3] Cruisinciacum cod.

Signum Bosoni filio Villelmi. Signum Ingelberti. Sign. Hugoni. Sign. Ricardi. S. Ebboni. S. Raimboldi. S. Atenulfi. S. Teudoini. † Manasses gratia dei humilis archiepiscopus.

Ego in Christi nomine Vboldus notharius hanc uenditionem scripsi, dataui VIII. kal. ianuarii, anno XX. imperii domni nostri Ludouici augusti.

Aus derselben Handschrift p. 189 — 191 mit der Ueberschrift Ex tabulario monasterii sancti Andreae inferioris Viennensis und der Bemerkung collationé am Rande. Der Aussteller der Urkunde ist der spätere König Hugo von Italien, die Besitzung, die er der Kirche übergibt, nach Gingins-la-Sarraz (Archiv IX, 127) Crésencieux, situé dans la paroisse de Septême, près de Vienne. Der h. Maximus war Bischof von Riez in der Provence.

Unser Codex enthält p. 85—87 noch eine Urkunde des Erzbischofs Alexander von Vienne, worin dieser bezeugt, daß er auf Bitte des domnus Hugo comes et marcio seinem getreuen Priester Alcherius die Kirche des h. Quintin im Gau von Vienne in villa Comnaco gegen einen Jahreszins zur Prästaria übergibt. Unter den Zeugen stehen die Bischöfe Remegarius von Valence und Isaac von Grénoble. Das Aktenstück schließt: Ego in Christi nomine Vboldus notarius hanc prestariam scripsi, dataui decimo kal. augusti, anno uicesimo secundo imperii domni nostri Ludouici imperatoris, also vom 23. Juli 922.

Ueber Thegan

den Geschichtschreiber Ludwigs des Frommen.

Von

B. Simson.

Thegan oder, wie die vollständige Form seines Namens gelautet zu haben scheint, Theganbert[1], der Geschichtschreiber Ludwig des Frommen, war der Sprößling einer adlichen fränkischen Familie und voll Stolz auf diese Herkunft[2]. Ueber seine sonstigen Lebensumstände

[1] Er selbst schreibt sich Theganus in dem Briefe an Hatto (Monum. Germ. SS. II, 586), Thegan nennt ihn auch Walahfrid in der Praefatio (ibid. p. 589), Degan in einigen an ihn gerichteten Versen (p. 585), Theganbertus dagegen scheint er in der Transl. SS. Chrysanthi et Dariae sowie in andern Versen Walahfrids, an den Mönch Altger von Elwangen (vgl. unten S. 331 N. 4) genannt zu werden. Vgl. über den Namen besonders Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I (Personennamen) col. 1153 f.

[2] Walahfrid bezeichnet ihn (praef. p. 589) als natione Francus. Die „Barbaren" verachtet Thegan (c. 53, p. 599). Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung (Prog. des K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums. Berlin 1858) p. 30, versteht hier unter barbaris nationibus andere deutsche Völkerschaften im Gegensatz zu den Franken, wahrscheinlich um so mehr mit Recht, als z. B. der Erzbischof Ebo von Reims, auf welchen Thegans Angriff auch an dieser Stelle vor Allem zielt, ein überrheinischer Germane war (patria Transrhenensis ac Germanicus. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II, 19). Vgl. ferner was unten angeführt ist über die Germanismen des Verfassers und die Schlußbemerkung in dem betreffenden Excurse von Foß (a. a. O. p. 32). Auch die adliche Herkunft Thegans wird sowohl von Walahfrid bezeugt als durch seine eigenen Auslassungen bestätigt. In cujus (scil. operis) quibusdam sententiis, sagt jener von ihm (l. c.), quod effusior et ardentior in loquendo videatur, ut vir nobilis et acris animi, quod de indignitate vilium personarum dolor suggessit, tacere non potuit. Die Stellen, welche Walahfrid hiemit meint, sprechen nämlich einen ungemessenen Abscheu gegen die „niedrigen Sklaven", die zu den höchsten geistlichen Stellen gelangen, diese mißbrauchen, sich in edle Familienverbindungen eindrängen und die Adlichen und den Kaiser selbst unterdrücken (c. 20. 43. 50, p. 595. 599. 601), insbesondere gegen den Erzbischof Ebo von Reims (c. 44. 56, p. 599—601) aus. Und zwar versteht unser Autor in echt germanischer Auffassung unter der Nobilität, auf die er einen so hohen Werth legt, ausschließlich den Adel der Geburt, vgl. besonders c. 44 (p. 599): Fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est. Daß Thegan ein nachgeborner Sohn war, folgt aus c. 3 (p. 591) nicht, ist aber an sich wahrscheinlich. Vgl. Pertz (l. c. p. 585); Häusser, Ueber die Teutschen Geschichtschreiber p. 36 Note; Foß p. 30; Wattenbach p. 140; v. Jasmund, Uebers. (Einleitung p. V).

ist uns aber, abgesehen von gewissen Beziehungen, auf welche sein Geschichtswerk und einzelne andere von ihm ausgegangene oder an ihn gerichtete literarische Ueberreste hindeuten [1], leider kaum etwas weiteres bekannt [2], als daß er unter dem Erzbischof Heti (814 — 847, 27. Mai) und vielleicht auch noch unter dessen Nachfolger Tietgaud (847 —863) [3] Chorbischof von Trier war [4]. Auch scheint kein anderer als er jener „gar fromme Bischof Theganbertus" gewesen zu sein, welcher am 25. Oktober 844 die durch den Abt Markward von Prüm von Rom nach Münstereifel [5] übertragenen Gebeine der heili-

[1] Siehe unten.

[2] Wenn uns auch sonst noch in den Quellen jener Zeit hier und da ein Mann gleichen oder ähnlichen Namens begegnet (vgl. Förstemann a. a. O.), so sind wir natürlich darum noch keineswegs berechtigt, einen solchen ohne Weiteres als unsern Thegan in Anspruch zu nehmen Also z. B. nicht jenen Thegan, welcher eine Schenkungsurkunde für das Kloster Lorsch vom 12. Juni 798 geschrieben hat (Cod. Lauresham. I, 443 Nr. 424: Ego Thegan rogatus scripsi hanc donationis cartam).

[3] S. Potthast, Bibl. Hist. Suppl. p. 427; Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier p. 1—2.

[4] Walafridi Praef. (l. c.): Trevirensis ecclesiae chorepiscopus, wonach gewiß auch die Ueberschrift im Hannoverschen Codex (s. SS. II, 590 a.), Pertz, Archiv VIII, 641 (vgl. SS. II, 588—589. 440). Auch in den Versen (SS. II, 585. 586) redet ihn Walahfrid u. a. 'praesul amate, praesul sanctissime' an, und Thegan selbst nennt sich antistes in der bereits erwähnten Zuschrift an Hatto (p. 586), vgl ferner unten Transl. SS. Chrysanthi et Dariae: ab episcopo Theganberto admodum religioso. Wann Thegan das Amt eines Chorbischofs zu Trier erhielt, läßt sich aber nur annähernd bestimmen. Daß er dasselbe schon unter Erzbischof Amalhar (809 — 814) bekleidet habe, als dessen Chorbischof man auch den Adalmar wohl mit Unrecht angesehen hat (vgl. Flodoard. Hist. Rem. eccl. II, 18, und dazu Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat p. 20 N. 5), ist um so unwahrscheinlicher, als sich Thegan nicht einmal mehr zu erinnern wußte, an welchen griechischen Kaiser jener von Karl dem Großen gesandt worden war (c. 9, p. 593): ein Umstand, welcher zu der Annahme eines nahen amtlichen Verhältnisses zwischen beiden kaum passen will, zumal Amalhar seine Gesandtschaftsreise nach Constantinopel bekanntlich selbst beschrieben hatte (s. Jaffé, Bibl. rer. German. IV. (Monumenta Carolina) p. 426 ff. Epistolae Carolin. Nr. 45, sowie Herimanni Aug. Chron. und Bernoldi Chron. 813, SS. V, 102. 419). Auch Bähr (Gesch. der Röm. Literatur im Karoling. Zeitalter p. 221) dürfte noch in eine viel zu frühe Zeit greifen, wenn er vermüthet, Thegan habe diese Stellung schon bald nach 814 erhalten. Holzer (De proepiscopis Trevirensibus p. 1 N. 1) notirt ihn in derselben zum Jahr 836, und in der That scheint Walahfrid in seinem Vorworte vorauszusetzen, daß der Verfasser, als er sein Geschichtsbuch schrieb, das würde heißen um 837 (s. unten), bereits Chorbischof zu Trier war. An dies Zeugniß müssen wir uns halten, obschon es auffällt, daß unser Autor nicht allein von Erzbischof Amalhar so wenig weiß und niemals auf Trier irgendwie Bezug nimmt (über den Anhang vgl. dagegen unten S. 337), sondern auch, wie wir sehen werden, eine so unverhohlene Mißachtung gegen die Bischöfe und andererseits eine solche Devotion gegen die Aebte an den Tag legt, wie sie ein Chorbischof (der unter jenen, dagegen über diesen rangirte) wohl selten genug zu äußern gewagt haben mag. Vergl. außerdem noch unten S. 331 Anm. 1.

[5] Nicht nach Saint-Avold (S. Naboris), wie Mabillon, AA. SS. O. S. Ben. IV b, 610, und Wattenbach p. 173; vgl. die folgende Note.

gen Chrysanthus und Daria an dem letzteren Orte feierlich beisetzte[1]. Von Person wird er uns als stattlich, schön und besonders hochgewachsen geschildert[2], und in geistiger Beziehung, wie das auch sein Werk durchaus bestätigt, als ein Mann, der, durch die Aufgaben seines Berufs, die Predigt und Kirchenzucht, stark in Anspruch genommen, es zwar zu einer bedeutenden Belesenheit, jedoch zu keiner höheren literarischen Ausbildung gebracht hatte[3].

Ein im Ganzen wackerer Sinn, die Kraft echter, wenn auch ungezügelter Leidenschaft spricht so deutlich aus Thegans eigenem Buche, daß seine Charakteristik in den überschwänglichen Versen wie in der nüchternen Prosa Walahfrids[4] in dieser Hinsicht offenbar be-

[1] Siehe die neueste Ausgabe und Bearbeitung der Transl. SS. Chrysanthi et Dariae von Floß, Romreise des Abtes Markward von Prüm und Uebertragung der hh. Chrysanthus und Daria nach Münstereifel im Jahre 844 (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft XX, p. 96—217). Die betreffende Stelle (a. a. O. p. 173) lautet hier: Quo expleto tempore memorata die translata sunt sanctorum corpora et ab episcopo Theganberto admodum religioso octavo Kalendarum Novenbrium, videlicet [passionis] eorum die, in loco quo nunc venerantur, qui novum monasterium vocatur, cum summo honore omniumque gratulacione tumulata (vgl. p. 194). Die Identität des hier erwähnten Bischofs Theganbert mit unserm Thegan nahmen bereits Mabillon l. c. p. 610. 612 N. a., sowie Ann. Bened. II, 650 (vgl. auch Hontheim, Prodromus Hist. Trev. I, 436 N. (b), Leibniz, Ann. Imp. I, 454), desgleichen Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I, 297 N. 14, Wattenbach p. 140 N. 1. 173, Floß a. a. O. p. 137 u. s. w. an. Bähr a. a. O. p. 221 glaubt dieselbe dagegen unentschieden lassen zu müssen, während Pertz die Stelle, wie es scheint, ganz übersah. Zur Erklärung bemerkt Floß noch: „Der Stuhl von Köln war damals verwaist; die Kölner Chorbischöfe Heynian und Hildebert mögen bereitwillig dem Trierer die Wahrnehmung jenes Amtes, der Beisetzung des Heiligen in der Eifel, überlassen haben".

[2] Vgl. die Verse, welche Walahfrid in Tattos und in seinem eigenen Namen an ihn richtete (SS. II, 585—586):

> Nec minus exterius miramur sancta staturae
> Incrementa tuae, membra, manus, faciem.
> Nos parvos, humiles, murem sibi forma subegit,
> Vosque gigantem esse gloria molis habet.

und:

> Carmina pygmei mittam simul atque gigantis,
> Dum vacuum fuerit . . .

Natürlich ist hiervon aber ein gut Theil poetischer Ueberschwänglichkeit und Schmeichelei abzuziehen; vgl. auch die folgende Anmerkung.

[3] So Walahfrid im Vorwort (p. 589), von dessen ehrlicher Prosa seine früheren panegyrischen Verse (SS. II, 585—586) — sie scheinen Thegan selbst als Dichter zu preisen — allerdings sehr abstechen:

> Miramur merito sapientis munera mentis,
> Doctrinam, mores, carmina, dicta, animum.
> . . . .
> Quaesumus obnixe, nos ne fraudetis amatis
> Vestrae doctrinae mellifluis modulis.

[4] S. Praef. (p. 589), wo Walahfrid nach den oben S. 327 Anm. 1 angeführten Worten fortfährt: Praeterea nimius amor justitiae et executoris

wahrheitet wird. Wir finden ihn in vertrautem Verkehr mit einem hochgestellten Manne Namens Hatto, dem er als Zeichen besonderer Dankbarkeit für ein beständig genossenes Wohlwollen das Werk Alcuins über die Dreieinigkeit [1] mit einem Begleitschreiben übersandte. Ob wir uns jedoch unter diesem Hatto einen in jener Zeit mehrfach genannten ostfränkischen Grafen dieses Namens oder vielmehr einen hohen Geistlichen, Bischof oder Abt, vorzustellen haben, bleibt immerhin zweifelhaft [2]. Im letzteren Falle möchte man am liebsten an den Bischof von Basel und Abt von Reichenau denken, welcher im Jahr 823, seinem oberhirtlichen Amte entsagend, sich in sein altes Kloster

ejus, christianissimi imperatoris, zeli naturalis exaggeravit dolorem — und die Verse, welche Tatto durch Walahfrid an ihn richtete (p. 585). Auch in der oben (S. 329 Anm. 1) citirten Stelle der Transl. SS. Chrysanthi et Dariae fanden wir ihn als admodum religiosus gerühmt; ebenso scheint er in den weiter unten (S. 331 Anm. 4) anzuführenden Versen Walahfrids das Prädikat 'dignus' zu erhalten.

[1] De fide sanctae et individuae Trinitatis libri tres (Alcuini Opp. ed. Froben I, 3, p. 407 ff.; vgl. Bähr a. a. O. p. 321 f.).

[2] Den betreffenden Brief veröffentlichten zuerst Martène u. Durand, Veterum Scriptor. ampl. coll. I, col. 84 'ex antiquo ms. Johannis Bap. Florinensis ab annis circiter 700 exarato', woraus ihn dann Hontheim, Hist. Trev. dipl. I, 177 Nr. 77, und Pertz, Mon. Germ. SS. II, 586, wieder abgedruckt haben. Sogleich die ersten Herausgeber hielten den Verfasser für unsern Thegan, wogegen auch höchstens die relativ erträgliche Latinität dieses Schriftstücks einige Bedenken erregen könnte. Der Zeit nach setzten sie das Schreiben, wie dann auch Hontheim (l. c. u. p. 151), etwa ins Jahr 830, stellten sich jedoch unter dem Adressaten einen Bischof (praesul) vor (vgl. auch Waitz III, 442 N. 2). In der That passen mehrere Ausdrücke, wie gleich der Eingang: Domino venerabili et in Christo patri, ferner sanctum ingenium vestrum, magne parens (in den Schlußversen) zu dieser Annahme, bei der jedoch einigermaßen auffallend bliebe, daß Thegan einen hohen Geistlichen mit Alcuins großem dogmatischen Werk erst sollte bekannt gemacht haben. Auch erscheint in der weiteren Adresse (nobilissimo duci ac consuli) zwar consuli (s. Waitz a. a. O.), dagegen duci nur dann mit derselben vereinbar, wenn Thegan diesen Ausdruck hier in subjektivem Sinne, in Bezug auf sich selbst angewandt haben sollte. In neuerer Zeit hat man aus diesem letzteren Titel um so zuversichtlicher auf einen Grafen Hatto geschlossen, als Thegan die Grafen überhaupt mit demselben zu bezeichnen pflegt (s. Waitz III, 318 N. 3, allerdings nicht völlig im Einklange mit p. 442 N. 2, und unten). Vgl. über den Grafen Hatto Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 226 Nr. 513; Einharti Epistolae Nr. 25. 41 (Jaffé, Bibl. rer. German. IV, 460. 468); Nithard. III, 7 (SS. II, 667); Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs I, 169 N. 46. II, 685, und Forschungen VI, 116. 118 (Wirzburger Necrologium); Meyer v. Knonau, Ueber Nithards vier Bücher Geschichten p. 105 N. 222, 116 N. 385. Derjenige Graf Hatto, welcher bereits das Testament Karls des Großen mitunterzeichnete (Einharti Vita Caroli M. c. 33, Jaffé IV, 541), war gewiß ein anderer; die letzte Notiz der verderbten Fortsetzung der Ann. Guelferbytani 823 (SS. I, 46: in eo anno quando Hatto comes et vassus domni regis Peretolt inter se accusarent coram imperatore) scheint einem Placitum entnommen, ihre nähere Beziehung ist mir aber unbekannt. Im Uebrigen ist zu beachten, daß wir diesen Grafen Hatto auf Seiten Lothars finden, was bei einem Freunde Thegans (vgl. unten) mindestens überraschen würde.

zurückzog und daselbst 836 verstarb[1]. Denn zu Reichenau stand Thegan in näheren Beziehungen. Walahfrid Strabo, der sein Werk herausgegeben hat, kannte und schätzte ihn seines Charakters wegen[2]. Noch in sehr jugendlichem Alter richtete derselbe an ihn im Namen seines Lehrers, des dortigen Mönchs Tatto, ein überschwängliches Lobgedicht, dem er Verse in seinem eigenen Namen hinzufügte[3]. Ebenso scheint er noch in späteren Jahren einem Mönche Altger von Elwangen einen dichterischen Gruß an ihn zusammen mit einem gleichen an den Abt Markward von Prüm aufgetragen zu haben[4].

Thegans Buch[5] behandelt in den einleitenden, zweckmäßig disponirten Kapiteln den Stammbaum Ludwigs von väterlicher und mütterlicher Seite, seine Jugend, seine Ehe mit Irmingard. Es wird dann auseinandergesetzt, wie er allein unter den Söhnen Kaiser

[1] S. Wattenbach 2. Aufl. p. 184. In diesem Falle hätten wir das in Rede stehende Schreiben zugleich spätestens in das Jahr 836 zu setzen und könnten, da Thegan sich in demselben als antistes bezeichnet, feststellen, daß er damals bereits Chorbischof in Trier war.

[2] S. Praef. (SS. II, 589), namentlich die Stelle: Novimus et nos virum etc., die bereits mehrfach citirten Verse (ebend. p. 585—586), Wattenbach p. 186.

[3] Zuerst gedruckt bei Canisius, Lectiones antiquae VI, 643, dann ed. Basnage II, 2, p. 247 (unter den Versus Strabi Walafridi, quos post annum aetatis XV. edidit de rebus diversis. — Ad Degan Chorepiscopum Trevirensem, in persona Tattonis, vgl. N. a.); vgl. Brower u. Masen I, 396 (wo es nicht ohne Grund von Thegan heißt: In magno is honore apud Augiensis monasterii coenobitas extitit, quorum praedicatione et ingeniorum monumentis ab oblivione certe vindicatus est); Hontheim, Prodromus I, 436 N. (b); Pertz l. c.

[4] S. Canisius, Lect. ant. ed. Basnage l. c. p. 253: Ad Altgerum monachum Elahwang.

Marcwardum Cotanem dignum precor omnia Bertum
  Dona salutis ego Strabus habere diu.
Jam valeant cuncti fratres, valeat bonus abba,
  Servulus hoc vester oro pusillus enim —

und Mabillon, Act. SS. O. S. Ben. IVa, 610, welcher den ersten Vers so emendirt:

Marcwardum, Thegan — dignum precor omnia — bertum

und auf Thegan bezieht.

[5] Die Titelüberschriften desselben in den Handschriften wie in den Ausgaben sind ohne authentischen Werth. So überschreibt die Schaffhäuser Handschrift: Vita Hludouuici imperatoris qui dicitur et Pius (SS. II, 590 a), die Bonner: Incipit vita Luthouuici piissimi imperatoris (vgl. unten), die Hannoversche die in ihr enthaltenen Auszüge: Theganus corepiscopus Treberensis in gesta Lodoici Pii (SS. II, l. c. und oben S. 328 Anm. 4), die Kopenhagener (Univ. Arn. Magn. Nr. 830) gar: Incipit opus Thegani archiepiscopi (!) Trevirensis de gestis domini Lodowici Pii filii Karoli Magni (Pertz Archiv VII, 373 f.). Andere Codices haben überhaupt keine Ueberschrift (SS. II. l. c.). Die Wiener Hs. (Hist. prof. 332) bemerkt am Schlusse des Anhangs: Explicit Origo Regum atque Acta (SS. II, 604), sie enthält aber außerdem auch die Chronik des Regino, des Victor Vitensis Historia persecutionis Vandalicae und die Cronica regum Francorum (SS. I, 541. II, 587. III, 213). Pertz überschreibt: Thegani Vita Hludowici imperatoris (SS. II, 585).

Karls von der Königin Hildegard übrig geblieben sei und seine Ernennung zum Mitkaiser und Nachfolger des Vaters im Jahr 813 ausführlich erzählt. Nachdem der Verfasser dann noch den letzten Tagen des großen Karl eine kurze Schilderung gewidmet hat, geht er zu dem Antritt der Erbschaft durch Ludwig und zu dessen Regierungsgeschichte über, welche er annalistisch behandelt. Eben, weil er nicht sowohl eine Biographie seines Helden, als vielmehr Jahrbücher seiner bisherigen Kaiserregierung[1] zu schreiben unternahm, konnte er die ganze Jugendgeschichte desselben, sein langjähriges Königthum in Aquitanien[2] fortlassen und brauchte er andererseits sein Ende nicht abzuwarten. Den Anfang dieser Annalen bildet das Jahr 813 n. Chr., das 45ste der Regierung Karl des Großen[3], ihren Ausgang das 22ste der Regierung Ludwigs des Frommen, 835[4] n. Chr. Bei dem letzteren bricht der Verfasser mit dem Gebet ab, Gott möge diesen Kaiser noch lange in dieser Welt erhalten und schirmen und ihn nach dieser Zeit der Gemeinschaft seiner Heiligen zuführen.

[1] Walahfrid in der Praef. l. c.: Hoc opusculum in morem annalium Thegan composuit. Thegan liebt ausdrückliche genaue Zeitbestimmungen nach den kaiserlichen Regierungs- und Lebensjahren, aber auch nach der Incarnation und Indiction (c. 1. 4. 7. 8. 49. 58, p. 590—592. 601. 603), oder er reiht die annalistische Kette wenigstens gewöhnlich durch ein 'Eodem anno, Ipso eodemque anno, Eodem tempore, Alio anno, Anno sequenti, Sequenti anno' an einander. Selbst die Tagesdaten sucht er zu fixiren (c. 6. 23. 42. 47, p. 591. 596. 598. 600—601). Ebenso annalistisch gehalten ist der Anhang (s. unten). Den Jahresanfang rechnet Thegan von Weihnachten an (c. 56, p. 602; vgl. SS. II, 586), gegen den Gebrauch der Trierer Kirche (Weidenbach, Calendarium p. 95).

[2] Häusser (p. 37) will dies, wie ich glaube, mit Unrecht, daraus herleiten, daß es Thegan an den nöthigen Quellenkenntnissen gefehlt habe.

[3] Das Buch beginnt c. 1 (p. 590): Regnante domino nostro Jesu Christo in perpetuum. Anno incarnationis ejus octingentesimo tredecimo, qui est annus regni gloriosi et orthodoxi imperatoris Karoli quadragesimus quintus.

[4] c. 58 (p. 603): Iste est annus vicesimus secundus regni domni Hludowici piissimi imperatoris, quem conservare et protegere diu in hoc saeculo dignetur feliciter commorantem et post haec discurrentia tempora perducere concedat ad societatem omnium sanctorum ejus ille, qui est benedictus in saecula saeculorum. Amen. — Schon ein früheres Kapitel (20, p. 596) schließt allerdings mit einem Amen, dasselbe enthält jedoch eine der bei Thegan gewöhnlichen Abschweifungen. Man könnte auch meinen, die persönliche Charakteristik Ludwigs (a. 817. c. 19, p. 594) sei an unpassender Stelle eingefügt; der ihr unmittelbar vorhergehende Satz: Pollebat enim de die in diem [magis?] in virtutibus sacris, quod prolixum est enumerare (ähnlich wie c. 3, Schluß p. 591) kündige eher die Absicht an, auf eine solche ausführliche Schilderung zu verzichten und fände in den Anfangsworten des nächstfolgenden Abschnitts (c. 20, p. 595): Omnia prudenter et caute agens etc. eine natürlichere Fortsetzung. Indessen alles dies mag bei einem so wenig gewandten Autor immerhin auf bloßem Ungeschick beruhen und das 'Pollebat enim etc.' sich möglicher Weise sogar auf die Aachener Kirchengesetzgebung von 817 beziehen. Deshalb verzichten wir hier auf eine Anwendung der immer bedenklichen Theorie der späteren Einschiebsel oder Füllstücke.

In diesem Schlusse liegt schon der Beweis, daß Thegan das Buch noch bei Lebzeiten seines Helden [1], nicht allzu lange nach den zuletzt darin erwähnten Ereignissen beendigt hat, und so empfinden und beobachten wir auch sonst durchweg, daß er in den Dingen, von welchen er handelt, noch mitteninne steht. Er empfiehlt dem von ihm übrigens so hoch geehrten Kaiser doch eindringlich und warnend gewisse politische Maximen, denen derselbe sich künftig zuwenden soll [2]. Er triumphirt, daß Drohungen Lothars vom Jahr 834 weder bisher zur Wahrheit geworden seien noch es fürder werden sollten [3]. Er besteht darauf, daß das im März 835 gegen den Erzbischof Ebo von Reims, den er für sein ganzes Leben der Schmach weiht [4], eingeschlagene kanonische Verfahren noch nicht als das endgültige angesehen werden dürfe [5]. Im Uebrigen beweist auch der Ton, in dem er von Lothar und den Seinigen, insbesondere von dem Ostiarius Richard spricht, daß er vor deren Aussöhnung mit dem alten Kaiser (im Juni 839) schrieb [6]. Und wenn Thegan ferner gegen Ende seines Buches von seinem Schützlinge [7] Ludwig dem Deutschen nochmals rühmend hervorhebt, derselbe bewähre sich, gleich seinem Vater, als ein würdiger Nachfolger jener jüngeren Söhne, die sich in biblischen und späteren Zeiten oft besser erwiesen hätten als ihre älteren Brüder [8], so konnte er das kaum aussprechen, nachdem sich die Poli-

[1] Vgl. auch: qui est piissimus imperatorum — Praemium bonum et magnum praeparat ei etc. (c. 49, p. 601).

[2] c. 50 (p. 601): Sed summopere praecavendum est, ne amplius fiat, ut servi sint consiliarii sui etc. Vgl. c. 20 (p. 595—596).

[3] c. 54 (p. 602): et minas eis promisit, quod adhuc non est impletum, neque postmodum fiet (die Wiener Hs.: quae non sunt impletae neque postmodum factae).

[4] c. 44 (p. 599): Corrue nunc in obprobrium omnibus diebus vitae tuae etc.

[5] c. 44. 56 (p. 600. 602).

[6] Vgl. besonders c. 47 (p. 600) mit der Urkunde Sickel L. 373 und unten.

[7] Vgl. unten S. 341.

[8] c. 57 (p. 693): . . et aequivocus filius ejus — qui adhuc imitator filiorum est suprascriptorum — qui natum juniores fuerunt. Pertz (SS. II, 603 N. 48; vgl. p. 586) vermuthet in den Worten 'qui adhuc etc.' freilich gerade einen späteren, mit Beziehung auf den Aufstand Ludwigs des Deutschen i. J. 838 eingeschalteten Zusatz (ebenso Bähr p. 222 N. 6); v. Jasmund in der Uebers., Geschichtschr. der deutschen Vorzeit IX. Jahrh., 4. Bd., Einl. p. V u. p. 28; auch Häusser p. 37). Aber diese Ansicht paßt kaum zu der sonstigen Parteinahme des Verfassers für den jüngeren Ludwig, noch abgesehen davon, daß der zweite Relativsatz: qui natum juniores fuerunt bei ihm zu einem ziemlich überflüssigen herabsinkt. Die richtige Deutung fand Foß in seinem gründlichen Excurse über diese Quellenschrift und hätte sich nur bestimmter für sie entscheiden sollen. Thegan verweist hier nämlich den Leser nicht etwa auf c. 53, sondern, allerdings sehr ungeschickt, bis auf c. 3 (p. 591) zurück, wo er von Ludwig dem Frommen selber gerühmt hatte, er sei der würdigste Sohn Kaiser Karls, besser als seine älteren Brüder gewesen, wie denn seit Anbeginn der Welt, seit Abel u. s. w. häufig die jüngeren Brüder die älteren beschämt hätten (Erat enim optimus filiorum ejus, sicut ab exordio

tik des kaiserlichen Hofes gerade gegen diesen König gewandt und dadurch wiederholte Empörungen desselben gegen den Vater hervorgerufen hatte, d. h. nicht nach dem Jahre 838.

Gegenüber so vielen evidenten Zeugnissen dafür, daß der Verfasser noch unter Ludwigs Regierung schrieb, verfängt es denn natürlich auch nicht, wenn derselbe den Kaiser oder eine andere mithandelnde Persönlichkeit gelegentlich im Präteritum schildert [1] oder in einzelnen allgemeinen Wendungen scheinbar auf einen längern Zeitraum, der ihn bereits von den erzählten Ereignissen trenne, hindeutet [2]. Diese Fälle zeigen unter den bezeichneten Umständen im Gegentheil nur einmal mehr, wie wenig man sich bei der Zeitbestimmung eines Buchs von solchen Merkmalen leiten lassen darf, wie leicht sie täuschen können.

Genauer wird man den Abschluß des Werkes mit ziemlicher Sicherheit in das Jahr 837, spätestens in den Beginn des folgenden setzen können, und alles spricht dafür, daß auch der Anfang von der Vollendung nicht weit zurücklag [3]. Weiß Thegan doch z. B., indem er die

mundi frequenter junior frater seniorem fratrem meritis praecedebat etc.). Noch (adhuc, vgl. c. 44. 56, p. 600. 602) ein neues Beispiel dieser alten Erfahrung ist nach ihm nun Ludwig der Deutsche, wiederum, wie der jüngste, so der beste unter den kaiserlichen Söhnen. Man sieht, die Worte 'qui adhuc — suprascriptorum' bilden keine Parenthese, sondern einen wesentlichen Bestandtheil der Periode und hängen mit dem folgenden Relativsatze auf das Engste zusammen, woher sie auch nur in Kommata einzuschließen sind.

[1] c. 19 von Ludwig d. Fr.: Erat enim statura mediocri etc (p. 594 f.). Ebenso erzählt Thegan vom Grafen Hugo von Tours c. 28 (p. 597): qui erat de stirpe etc., obschon er vielleicht noch vor dessen Tode († 20. Oktober 837) schrieb; vgl. Prudentii Trec. Ann., Enhardi Fuld. Ann. 837 (SS. I, 431. 360), Astron. V. Hlud. c. 56 (SS. II, 642) und dazu Meyer v. Knonau a. a. O. p. 130, ferner Frisi, Memorie storiche di Monza I, 81; III, 136 (Nekrologium).

[2] So c. 11 (p. 593) von dem beneventanischen Tribut: quod ita perfecerunt usque in hodiernum diem (derselbe bestand sogar noch im Jahr 873, Hincmari, Ann. SS. I, 495—496; Waitz IV, 89 N. 2; Soetbeer in Forschungen VI, 75 N. 1) und besonders vom Lügenfelde: qui usque hodie nominatur Campus-mendacii, c. 42, p. 598. Aehnlich Astr. V. Hlud. 48 etc.

[3] Pertz (p. 586) setzt die Abfassung des Buches ins Jahr 835; Häusser, Foß, Wattenbach (p. 140) schließen sich ihm an; Bähr meint etwas modificirt, Th. scheine dasselbe um 835 beendet zu haben, v. Jasmund (p. V), es dürfte, wenn nicht schon 835, doch kaum später als 836 geschrieben sein. Hiebei ging man jedoch von der Voraussetzung aus, daß die Notiz über den erst im Herbst 836 resp. 837 erfolgten Tod des Grafen Matfrid und anderer Großen Lothars (c. 55, p. 602: et statim Matfridus, qui erat maximus incentor omnium illorum malorum, mortuus est et ceteri nonnulli; vgl. N. 46), welche an chronologisch unrichtiger Stelle steht und überdies im Anhange gewissermaßen wiederholt wird (p. 603: Eodem anno supradictus Walah mortuus est et ceteri nonnulli infidelium; vgl. Meyer v. Knonau p. 130; ein 'cum ceteris nonnullis' begegnet in dieser Fortsetzung auch schon vorher), ebenfalls späteres Einschiebsel sei. Diese Annahme ist jedoch auch hier trotz des bedenklichen 'statim', welches wahrscheinlich den Effekt steigern soll, nicht nothwendig. Ein ähnliches anachronistisches Vorgreifen läßt sich Thegan auch sonst zu Schulden kommen, vgl. c. 23, p. 596, wo in den Bericht zu 818 bereits Ereignisse des Jahres 822 (s. Einhardi Ann. 822, SS. I, 209 etc.)

Vermählung Lothars (821) erzählt, schon von dessen späterer, durch den Schwiegervater und andere geschürter Untreue gegen den Vater [1]. In einem noch früheren Abschnitt scheint er bereits auf die Handlungsweise des Erzbischofs von Reims und seiner Genossen im Jahr 833 anzuspielen [2], und indem er Ebos Verbrechen gegen den Kaiser erzählt, weiß er auch schon von seiner Strafe dafür [3]. Außerdem wird die Kunde des Verfassers in den späteren Theilen viel genauer, seine Darstellung unvergleichlich ausführlicher, sein Antheil immer wärmer und eifriger. Die Erzählung der inhaltschweren Jahre 833 und 834 bildet den Schwerpunkt auch seines Werks, das hier besonders eine höchst brauchbare Quelle wird, und man darf mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er überhaupt erst nach denselben, sogar erst nach 835 an die Aufzeichnung desselben ging.

Herausgegeben wurde die Schrift durch den Abt Walahfrid Strabo von Reichenau [4], nach dem Tode Kaiser Ludwigs [5], aber vielleicht noch bei Lebzeiten des Verfassers [6], wahrscheinlich gleichzeitig mit Einharts Vita Caroli M. [7]. Beide Biographien hat Walahfrid in gleicher Weise mit einer Einleitung versehen und behufs leichterer Uebersichtlichkeit in Kapitel und Rubriken eingetheilt. Das Buch des Thegan war ihm hauptsächlich um seines Helden, daneben jedoch auch um des Verfassers und seines Sinnes willen lieb, und er beurteilt

verflochten werden. Auch hatte Walahfrid, der den Anhang nicht kannte (s. unten), das betreffende Capitel bereits mit dem in Rede stehenden Zusatze vor sich (c. 55: . . . . et quae poena perfidorum, SS. II, 290). Das letzte Ereigniß, welches Thegan erwähnt, ist der Tod des Markgrafen Berengar (a. 835. c. 58, p. 603). Da er jedoch hinzufügt: quem imperator cum filiis suis luxit multo tempore, so liegt auch hierin ein Anzeichen, daß er nicht allzu bald nach demselben sein Werk abschloß.

[1] c. 28 (p. 597): Jam tunc imminebat ei infidelitas, quam per suggestionem supradicti soceri sui et aliorum iniquorum multorum ostendit in patrem.

[2] Vgl. c. 20 mit c. 43. 44. 50 (p. 595. 599—601).

[3] Vgl. c. 44 mit c. 56 (p. 600. 602).

[4] Walafridi Strabonis praefatio nebst dem von ihm angelegten Inhaltsverzeichniß der Kapitel bei Pertz (SS. II, 589—590), wieder abgedruckt aus der Ausgabe Pithous (SS. XII coaetan. p. 295 ff), die auf einer späteren Papierhandschrift beruht (Pertz l. c. p. 586). In der Folge hat sich diese praefatio dann noch in einem aus Kirschgarten bei Worms stammenden, jetzt der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen (Arn. Magn. Nr. 830) gehörigen Pergamentcodex des 15. Jh. gefunden, jedoch in unvollständiger und verderbter Gestalt, mit unbrauchbaren Varianten, wie archiepiscopus statt chorepiscopus (l. 3, vgl. oben Seite 331 Anm. 5) ꝛc. s. Pertz, Archiv VII, 373 f.; Jaffé IV, 505. Das Inhaltsregister fehlt hier; die Ueberschriften, und zwar abweichende, sind vielmehr an die Spitze der einzelnen Kapitel gestellt und ersetzen die letzten Abschnitte des unvollständigen Textes ganz. Außerdem ist Walahfrids Eintheilung noch in den Auszügen der Hannoverschen Handschrift beobachtet (SS. II, 588—589 u. 440, oben S. 328 Anm. 4).

[5] — sanctae memoriae Ludewici imperatoris.

[6] Walahfrid starb am 19. August 849, hat also Thegan keinenfalls lange überlebt; auch sagt er von ihm: Novimus (nicht noveramus) et nos virum etc.

[7] Vgl. Jaffé l. c. p. 505 — 508. Besonders genau entsprechen die Schlußsätze beider Prologe einander:

es in seinem kurzen Vorwort, wenngleich immer noch zu wohlwollend, so doch im Wesentlichen so zutreffend [1], daß uns dies auch in seine Schilderung der Persönlichkeit des Autors Vertrauen einflößt. Die von ihm herrührende Eintheilung ist nicht unzweckmäßig und deshalb auch von Pertz recipirt, die Kapitelüberschriften zutreffend. Da jedoch die überwiegende Mehrzahl der Codices die Schrift Thegans nicht in dieser Gestalt kennt [2], so ist die Vermuthung [3], daß wir Walahfrid ihre Erhaltung oder auch nur die erste Veröffentlichung verdanken, wohl unrichtig. Wir schulden ihm höchstens die Kunde von Thegans Autorschaft; im Uebrigen hat er an dieser Publikation offenbar nicht mehr Antheil als an derjenigen der Vita Caroli des Einhart.

Obschon zu einem vollständigen und ausdrücklichen Abschlusse geführt [4], hat Thegans Werk dennoch einen Anhang erhalten, der in derselben Weise gefaßte Berichte über das 23. und 24. Regierungsjahr Ludwigs des Frommen (836—837 n. Chr.) hinzufügt [5], seinerseits jedoch keinen förmlichen Abschluß hat [6]. Derselbe steht nur in der früher im Kloster Admunt, jetzt in Wien befindlichen Handschrift, welche zu Ende des 11., wenn nicht erst am Anfange des 12. Jahrhunderts, von einem gewissen Gauspaldus, nach Pertz vielleicht zu Capua im Auftrage des Fürsten Jordan, angefertigt wurde [7].

zu Einhart (Jaffé l. c. p. 508).	zu Thegan (Pertz l. c. p. 589).
Huic opusculo ego Strabo titulos et incisiones, prout visum est congruum, inserui, ut ad singula facilior querenti quod placuerit elucescat accessus.	Huic opusculo ego Strabo quasdam incisiones et capitula inserui, quia sanctae memoriae Ludewici imperatoris gesta et laudes saepius audire cupio vel proferre, ut facilius volentibus scire singula pateant titulorum compendio.

[1] Bähr (p. 222) bemerkt, Thegan „rechtfertige keineswegs das ungemeine Lob, das ihm Walahfrid ertheile". Indessen ist von einem solchen auch nicht entfernt die Rede. W. räumt vielmehr die geringe schriftstellerische Befähigung des Verfassers in der rückhaltlosesten Weise ein. Sein ganzer Prolog will diese sowie die Leidenschaftlichkeit Thegans nur bei dem Leser entschuldigen, welchem er sein Buch trotzdem der darin herrschenden Wahrheitsliebe und anerkennenswerthen Gesinnung halber empfehlen zu dürfen glaubt.

[2] Sämmtliche übrige Handschriften außer den oben (S. 335 Anm. 4) erwähnten wissen von Walahfrids Einleitung und Eintheilung nichts (s. SS. II, 589 a.; Pertz, Archiv a. a. O.).

[3] Bähr p. 221.

[4] c. 58 (p. 603): Iste est annus vicesimus secundus regni domni Hludewici piissimi imperatoris, quem conservare et protegere diu in hoc saeculo feliciter commorantem et post haec discurrentia tempora perducere concedat ad societatem omnium sanctorum ejus ille, qui est benedictus in saecula saeculorum. Amen.

[5] SS. II, 603—604 (Anno vero regni sui 23. — Anno vero 24).

[6] S. p. 604, vgl. oben S. 331 Anm. 5.

[7] K. Hofbibl. Hist. profan. Nr. 332; s. SS. I, 542 — 542. II, 587. 603; Archiv II, 364. Die Verse, auf welchen die obige Vermuthung beruht, sind mir indessen zum Theil unverständlich und jene selbst kaum wahrscheinlich.

Auch Walahfrid hat diesen Anhang nicht gekannt[1], der übrigens erst nach dem Tode des Erzbischofs Heti von Trier († 27. Mai 847) aufgezeichnet zu sein scheint[2]. Ob von Thegan selbst, ist freilich sehr die Frage[3], aber unzweifelhaft von einem Kleriker der Trierer Diöcese[4], da Beziehungen zu derselben, insbesondere zu dem Erzbischof Heti, welche das Hauptwerk nirgends verräth[5], gerade in dieser Fortsetzung, die wir auch später in den Gesta Treverorum benutzt finden[6], auf das Deutlichste hervortreten[7]. Auch der Parteistandpunkt[8] und vor Allem die Ausdrucksweise[9] Thegans ist darin bis ins Detail festgehalten: aber möglicher Weise beruht dies doch nur auf sorgfältig aufmerksamer Nachahmung, zumal einige Ausdrücke dennoch aus dem engen Kreise seines Sprachgebrauchs heraustreten[10]. Vielleicht entstand dieser Anhang im St. Castorsstift zu Coblenz.

Schriftliche Quellen scheint Thegan kaum benutzt zu haben, und seine relative Selbständigkeit im Vergleich zu der großen Mehrzahl anderer mittelalterlicher Geschichtschreiber verdient Anerkennung. Schon diese verleiht ihm bei weitem mehr Charakter als dem

[1] Vielmehr rubricirt er das letzte Kapitel des eigentlichen Werkes (c. 58) ausdrücklich: Mors Berengarii et conclusio libelli (SS. II, 590).

[2] Vgl. Hetti beatus Treverensis archiepiscopus (p. 603; Foß p. 31). Allerdings wandte man derartige Beiwörter damals bisweilen auch auf Lebende an (Hoffmann, Verm. Beobachtungen II, 67).

[3] Pertz (SS. II, 586) und Bähr p. 222 lassen dieselbe unentschieden, während v. Jasmund p. V, Foß p. 30—31 und Himly (Wala et Louis le débonnaire p. 15) sie mehr oder minder bestimmt verneinen.

[4] Vgl. Pertz, v. Jasmund, Bähr, Himly a. d. a. O.

[5] Vgl. oben S. 328 Anm. 4.

[6] c. 25 (SS. VIII, 163—164 N. 72, vgl. 119 N. 89); dagegen, soviel ich sehe, wohl kaum in der Vita S. Castoris presbyteri c. 2. 12 (Act. SS. Boll. 13. Feb. II, 666; M. G. SS. l. c. p. 164 N. 76).

[7] Einen breiten Platz in diesem Anhange nimmt die Erzählung von der Translation der Gebeine des h. Castor nach Coblenz und der Einweihung der Castorskirche daselbst durch Heti ein (p. 603). Auch erhält hier nicht nur mit Recht dieser, sondern auch der mythische Maternus (s. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 74 ff. 180—181) den Titel 'Treverensis archiepiscopus', während Thegan den Amalhar ebensowohl nur 'Treverensis episcopus' als Ebo von Reims und Otgar von Mainz resp. nur 'Remensis episcopus', 'episcopus' nennt (c. 9. 44. 47. p. 593. 599. 600).

[8] Mindestens hinsichtlich der Parteinahme für Kaiser Ludwig und wider Lothar und dessen Anhang, während sich die Begünstigung Ludwigs des Deutschen (vgl. S. 341) hier allerdings nicht weiter bemerklich macht.

[9] Vgl. z. B. 'Rihhardus perfidus' (p. 603) mit c. 47 (p. 600); 'Domnus imperator rediit Aquis ad sedem suam' (l. c.) mit c. 37. 41. 48. 57 (p. 598. 601. 603) u. s. w. (s. unten), ferner die Schlußworte: 'venit Noviomagum castrum, quod situm est super fluvium Valum' (p. 604) mit c. 37 pr. (p. 598).

[10] So die wiederholte Anwendung von praedium für Krongut (vgl. Foß p. 31), von praenunciare, archiepiscopus (s. oben Anm. 7). — Noch mehr Gewicht legt Foß darauf, daß die Fortsetzung wiederholt Walas gedenkt, den Thegan — wie er annimmt, absichtlich, „wahrscheinlich doch zurückgehalten durch eine Art von Scheu, die ihm der ausgezeichnete Mann einflößte" — vorher ganz übergeht.

andern Biographen Ludwigs des Frommen, dem s. g. Astronomus. — Nur einmal, und zwar gleich im Eingange, beruft er sich für die Abstammung Karls des Großen vom heiligen Arnulf neben der „Ueberlieferung der Väter" auch auf das Zeugniß vieler Geschichtsbücher [1], mit denen er u. a. des Paulus Diaconus Geschichte der Metzer Bischöfe [2] meinen mag. Zwar gewann es, da der Stammbaum der Arnulfinger, welchen er dann aufstellt, sich genau ebenso in der „Genealogie des karolingischen Hauses" findet, den Anschein, als habe er ihn dieser entlehnt [3]. Indessen bezieht sich diese wörtliche Uebereinstimmung doch nur auf eine stark interpolirte [4] Redaktion jener Ahnentafel [5], so daß auch das umgekehrte Verhältniß denkbar ist; um so mehr, als Thegan — vielleicht in Folge des besonderen Werthes, den er auf Herkunft und Geburt legte — auch sonst gern und viel genealogisirt [6]. — Man hat an einer anderen Stelle seiner

[1] c. 1 (p. 590): — illius Karoli, qui de prosapia sancti Arnulfi pontificis Christi, ortus est, sicut paterno relatu didicimus et multae testantur historiae (vgl. Poëta Saxo lib. V, v. 111 ff.; Jaffé IV, 609). Die Bemerkungen Bonnells über diese Stelle (Die Anfänge des karolingischen Hauses p. 44—45; vgl. auch unten) scheinen mir in mehrfacher Beziehung nicht zutreffend.

[2] Pauli Gesta epp. Mettens (SS. II, 264—265).

[3] S. Pertz (SS. II, 590 N. 1); Häusser p. 37; Foß p. 30; Bonnell a. a. O.

[4] S. Pertz (SS. II, 305. 306); Bonnell a. a. O. 7 N. 2 u. s. w.

[5]

Thegan l. c.	Domus Carolingicae Genealogia c. 1 (b.) SS. II, 309).
Sanctus Arnulfus cum esset in juventute dux, genuit Ansgisum ducem; Ansgisus dux genuit Pippinum seniorem et ducem; Pippinus senior et dux genuit Karolum seniorem et ducem; Karolus senior et dux genuit Pippinum, quem Stephanus Romanus pontifex consecravit et uncxit in regem; Pippinus senior et rex (senior et fehlt in einigen Hss.) genuit Karolum, quem Leo Romanus pontifex consecravit et uncxit ad imperatorem in aecclesia ubi beatissimum corpus apostolorum principis requiescit, die natalis domini nostri Jesu Christi.	Porro Arnoldus genuit Arnulfum episcopum, Arnulfus genuit Flodulfum, Walchisum et Anschisum, fratres ejus . . . . Anschisus dux genuit Pippinum seniorem et ducem. Pippinus senior et dux genuit Karlum seniorem et ducem. Iterum Karolus senior et dux genuit Pippinum, quem Stephanus papa (S. romanus pontifex v. l.) consecravit et benedixit (uncxit v. l.) in regem. Pippinus rex genuit domnum Karolum gloriosum caesarem, quem Leo Romanus pontifex consecravit et unxit ad imperatorem in aecclesia beati Petri apostoli die natalis domini Jesu Christi . . . . Vgl. auch c. 4, p. 312.

Es sind vorzugsweise die Lesarten dieser Genealogie in einer Hs. des Britischen Museums (4. bei Pertz), welche mit Thegan übereinstimmen. Dieselbe ist dort von einer Hand des 10. Jahrh. aufgezeichnet.

[6] So schließt er in c. 2 (p. 590—591) gleich den Stammbaum der Königin Hildegard an; ebenso giebt er c. 4 (p. 591) denjenigen der Kaiserin Irmingard, c. 26 (p. 596) der Judith, c. 28 (p. 597) der jüngeren Irmingard, Lothars Gemahlin, resp. des Grafen Hugo von Tours. Vgl. ferner c. 3 (p. 591), 22 (p. 596): Reginharium, qui erat filius filiae Hardrade etc (s.

Schrift[1] eine Hindeutung auf eine populäre Ueberlieferung (durch Lieder) zu erkennen geglaubt[2], die jedoch in Wirklichkeit ebenfalls kaum vorliegen dürfte[3]. — Auch daß Thegan amtliche Quellen benutzte, dürfte zu bezweifeln sein, obwohl seine Darstellung mitunter in einer beinahe auffallenden Weise an diejenige der Reichs- oder Königsannalen streift[4]. Keine Quelle, wohl aber ein Muster, welchem er in der Schilderung der Persönlichkeit seines Helden offenbar[5] nach-

auch Einh. Ann. 817, SS. I, 204), ebendaselbst über die Abstammung des Königs Bernhard von Italien sowie c. 36 (p. 597) über die des gleichnamigen Markgrafen. Diesen genealogischen Zug in Thegan gewahrten auch schon Luden (Gesch. des teutschen Volkes V, 583 N. 23), der denselben jedoch zu pathetisch auffaßt, und v. Jasmund (a. a. O. p. VI).

[1] c. 28 (p. 597), wo es mit Bezug auf den Grafen Hugo von Tours heißt: — qui erat timidus super omnes homines (vgl. c. 55, p. 602: Hug timidus). Sic enim cecinerunt ei domestici sui, ut aliquando pedem foris sepe (sepem bei Pithou und Bouquet, fehlt im Schaffhäuser Codex) ponere ausus non fuisset.

[2] Dümmler a. a. O. II, 663 N. 52; v. Jasmund (p. 16) übersetzt: „Denn so sangen von ihm die Hausgenossen zum Spott, daß er öfter nicht gewagt hätte den Fuß vor die Thür zu setzen".

[3] Gegen die obige Deutung spricht zunächst schon einigermaßen der Umstand, daß Graf Hugo, als Thegan schrieb, vielleicht noch am Leben oder doch erst ganz kürzlich verstorben war (s. oben S. 334 Anm. 1). Die wahrscheinlichste Auslegung der allerdings dunkeln Stelle dürfte noch sein: „So nämlich prophezeiten ihm seine Hausgenossen, daß er einmal nicht (mehr) wagen würde den Fuß vor die Thür (eigentlich: vor den Zaun) zu setzen"; canere in der Bedeutung von „prophezeien" ist bekannt, und auch der Dativ ei käme hiemit zu seinem Rechte. Der Gebrauch von ut mit dem Conjunktiv, namentlich demjenigen des Plusquamperfekts, statt des Accus. c. inf. oder quod begegnet bei Thegan öfters, und überhaupt theilt er im höchsten Grade die Vorliebe seines Zeitalters für das plusquamperfectum conjunctivi, das die Stelle mancher anderer Formen vertreten muß; ausus f u i s s e t wiederholt sich in c. 38, p. 598 lin. 13, weshalb wir hier um so mehr auf die sonst nahe liegende Conjektur aus u r u s non fuisset verzichten.

[4] Namentlich bei den Jahren 817—818. 823. 833 (vgl. Theg. c. 22. 30. 41—42, p. 596—598 mit Einh. Ann. 817. 823 und Ann. Bertin. 833, SS. I, 204. 210 f. 426). Nirgends jedoch geht die Aehnlichkeit bis zur wörtlichen Uebereinstimmung, und hätte Thegan die Königsannalen vor sich gehabt, so würde er z. B. den Namen des griechischen Kaisers, an welchen Bischof Amalhar von Trier gesandt worden war, der ihm „eben nicht einfiel" (vgl. oben S. 328 Anm. 4), ihnen haben entnehmen können (s. Einh. Ann. 813. 814, SS. I, 200—201; Foß p. 31—32). Häusser (p. 37) urteilt von ihm also mit Unrecht, daß er, „wie aus Einhards Vita Caroli und der Genealogia Regum Francorum, auch aus den 'Annales' nicht unbedeutende Stellen ausschreibe und so vom Biographen zum dürftigen Compilator herabsinke". — Die Schilderung der Krönung Ludwigs zum Mitkaiser i. J. 813 (c. 6, p. 591 f.) scheint Himly (p. 53—54, anders Waitz III, 222 N. 3) allerdings lediglich 'la reproduction du programme officiel de la cérémonie'; in der That wird sie wenigstens durch die besten anderen Quellen (Hlotharii imp. conventus Compend. 833. 1, Leg. I, 367; Chron. Moissiac. 813; cf. 817, SS. II, 259. I, 313) bestätigt.

[5] S. auch Pertz, SS. II, 594 N. 11 und p. 442; v. Jasmund p. VI; Häusser p. 37; Bähr p. 222 f.; Wattenbach p. 140.

geahmt hat, ist Einharts Leben Karls des Großen[1], wie wir denn von seiner Belesenheit überhaupt noch zu sprechen haben werden. Dagegen geht die Vermuthung, daß seine Schrift durch Einharts Werk angeregt worden sei oder gar ein Gegenstück dazu habe bilden sollen, auch hier entschieden zu weit[2]. Denn seine Anlehnung an dasselbe beschränkt sich im Wesentlichen durchaus auf die gedachte Episode, während er im Uebrigen keine Biographie nach dem antiken, Suetonischen Grundriß der Vita Caroli (und wie hätte er sich auch nur einen solchen Versuch zutrauen sollen?), sondern eben Annalen ausarbeiten wollte, abgesehen davon, daß sein Buch überhaupt nicht rein literarischen, sondern zum Theil praktisch politischen Tendenzen entsprang.

Die Gesinnung und politische Richtung Thegans erschöpft sich nicht darin, daß er sich sichtlich mit Eifer, ja mit Leidenschaft seines Helden annimmt und dessen Gegner bekämpft. Sein Parteistandpunkt läßt sich vielmehr näher dahin bestimmen, daß er neben der Sache des alten Kaisers auch diejenige eines der kaiserlichen Söhne, nämlich Ludwigs des Deutschen, zu der seinigen macht und sich eben deshalb mit doppeltem Grimm gegen Lothar und dessen Genossen wendet; daß unter den letzteren wieder insbesondere der Erzbischof Ebo von Reims und mit diesem die ganze Klasse niedrig geborener Bischöfe, welche in ihrer Anmaßung jüngst so weit gegangen waren, ihren Herrn und Kaiser in den Staub zu treten, den Gegenstand seiner entschiedensten Angriffe und seiner gröbsten Schmähungen bildet.

Die Sympathie unsers Autors für Ludwig den Deutschen ist

[1] Vgl. Theg. c. 19 (p. 593 — 595) mit Einharti Vita Caroli M. c. 22 ff. (Jaffé IV, 529 ff.), z. B.

Einh. V. Car. c. 24 (p. 530): In cibo et potu temperans	Theg. c. 19 (p. 594—595): Erat enim in cibo potuque sobrius . .
„ „ c. 23 (ibid.) In festivitatibus veste auro texta . . . . ornatus incedebat.	. . Nunquam aureo resplenduit vestimento, nisi tantum in summis festivitatibus, sicut patres ejus solebant agere.
„ „ c. 25 (p. 531): Nec patrio tantum sermone contentus, etiam peregrinis linguis ediscendis operam impendit. In quibus Latinam ita didicit, ut aeque illa ac patria lingua orare sit solitus, Grecam vero melius intellegere quam pronuntiare poterat.	Ib. (p. 594): Lingua graeca et latina valde eruditus, sed graecam melius intellegere poterat quam loqui, latinam vero sicut naturalem aequaliter loqui poterat (vgl. Luden, V, 575; Bähr p. 32 N. 2, 223 N. 7).

Außerdem scheinen mir auch c. 6 — 7 (p. 591 — 592) einzelne Anklänge an Einh. V. Car. c. 26. 30. 31 (l. c. p. 532. 535. 536) zu enthalten.

[2] Vgl. Wattenbach, Bähr und namentlich Häusser p. 37: „Das ganze Buch ist eine Frucht seiner fleißigen Lectüre von Eginhards Vita Caroli und soll zu derselben eine Art von Seitenstück bilden. Allein, wie tief die Copie unter dem Original stehe, das werden einige Winke hinlänglich darthun". — Was hier von dem ganzen Buche behauptet wird, gilt nur für das 19. Kapitel desselben.

auch anderweit schon bemerkt worden[1], und in der That kann es einem aufmerksamen Leser nicht entgehen, daß er den „gleichnamigen", „geliebten[2] gleichnamigen Sohn" des Kaisers überall mit Vorliebe und, wo es noth thut, mit der größten Schonung behandelt, daß er jede Gelegenheit ergreift, die Verdienste dieses Sohnes um den Vater in das hellste Licht zu setzen und umgekehrt seine Vergehungen wider denselben möglichst mit dem Mantel der Liebe bedeckt. Dieser Sohn war, wie er sagt[3], der Beistand des Vaters in allen Mühen und Nöthen. Er verhindert dessen Entthronung im Jahr 830[4]. Seine Empörung im Jahr 832 kann Thegan zwar nicht verschweigen, aber aus Unaufrichtigkeit und Verlegenheit noch ungeschickter als sonst, liefert seine Feder an dieser Stelle ein wahres Muster einer unklaren und schiefen Darstellung[5]. Alle Schuld an dieser Erhebung wird auf Lothar als ihren Anstifter gewälzt, während die Aussöhnung Ludwigs mit dem Vater mit liebevoller Wärme hervorgehoben wird[6]. Lothar habe sich zwar dann vor dem Vater rein waschen wollen, aber mit unverkennbarem Spott deutet Thegan an, daß er zu den Eingeweihten gehöre, welche den wirklichen Sachverhalt besser wüßten: „jedoch wie wahr (d. h. wie unwahr) dies sei, ist Einigen bekannt"[7]. — Auch der Verrath auf dem Lügenfelde, an welchem der bairische König mit den Seinigen betheiligt war, wird vom Verfasser wohl eben aus diesem Grunde verhältnißmäßig glimpflich behandelt. Die letzteren haben den Kaiser ihm zufolge auch nur gezwungen verlassen und sind von den wirklichen Feinden desselben sehr zu unterscheiden[8]. Und nun kann Thegan mit Grund die hohen Verdienste des jüngeren Ludwig um den Vater hervorheben[9]. Die dem letzteren angethane

[1] Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reichs I, 868, sagt von Grimold: „Er mag ähnliche Gesinnungen gehegt haben wie der Trierer Chorbischof Thegan, Ludwigs des Frommen Geschichtschreiber, dem zwar die Treue gegen den Kaiser am höchsten steht, der aber, so weit es damit vereinbar ist, doch eine gewisse Parteinahme für Ludwig den Deutschen bei der entschiedensten Abneigung gegen Lothar durchblicken läßt. Eine verwandte Auffassung dürfen wir auch Thegans Herausgeber dem Abte Walahfrid zuschreiben, der in den innigsten Beziehungen zum Hofe Ludwigs und Judiths stehend, dennoch später an Ludwig den Deutschen sich anschloß und von ihm dem Kloster Reichenau vorgesetzt wurde".

[2] c. 36 (p. 597).

[3] c. 37 (p. 598): Ibi fuit aequivocus filius ejus, qui in omnibus laboribus patris adjutor ejus extitit.

[4] c. 36 (p. 597): — quod prohibuit dilectus aequivocus filius ejus.

[5] c. 39 (p. 598).

[6] Pater vero veniens, jussit eum venire ad se; quem benigne suscipiens, habuerunt colloquium pacificum, et non post multos dies cum magno amore diviserunt se.

[7] c. 40 (p. 598): et quam verum hoc sit, nonnullis est cognitum.

[8] S. c. 42 (p. 598) und c. 49 (p. 601): — omnibus indulgentiam praestitit, qui eum coacti relinquerunt. Et hoc non fuit ei et honerosum vel grave, qui est piissimus imperatorum, quod antea pepercit inimicis suis —.

[9] c. 45 ff.

Schmach schmerzt jenen tief, und er thut alle Schritte bei seinem hartherzigen Bruder Lothar, um den alten Kaiser aus seiner Bedrängniß zu befreien. Als beide Brüder in Mainz zusammentreffen, ist dies eine ungleichartige, unharmonische Zusammenkunft; denn die Umgebung Lothars besteht aus lauter ungerechten Gegnern Ludwigs des Frommen, „die dagegen, welche Ludwig bei sich hatte" (befand sich etwa Thegan selbst unter ihnen?) waren seinem Vater und ihm treu"[1]. Endlich zwingt der jüngere Ludwig den Lothar und seine Räthe mit Waffengewalt, den Vater los zu lassen. Er selbst aber — Pippins Mitwirkung u. s. w. bleibt unerwähnt — „kam zu ihm und nahm ihn ehrenvoll auf und führte ihn wieder nach Aachen an seinen Sitz zurück und setzte ihn auf Gottes Geheiß wieder in sein Reich und an seinen Platz ein"[2]. Daß sich Thegan auch am Schlusse seines Buchs nochmals veranlaßt findet, diesen jüngsten unter den Söhnen des Kaisers zu rühmen, hatten wir schon bei anderer Gelegenheit[3] zu erwähnen.

Ich zweifle, ob man an Ludwigs des Frommen Hofe je soviel Anerkennung für den gleichnamigen Sohn gehegt, ob man dort jemals so unumwunden aussprach oder es aussprechen hören mochte, daß der Kaiser die Wiederherstellung seiner Herrschaft lediglich der Wohlthat desselben verdanke. Jedenfalls schließt die Thatsache, daß unser Geschichtschreiber im Uebrigen immerhin dem Vater mehr schmeichelt als dem Sohne, die Vermuthung nicht aus, daß er dennoch hauptsächlich im Interesse des letzteren geschrieben haben könnte. Seine Theilnahme für diesen macht den Eindruck einer mindestens gleich intensiven, obschon er sie minder zur Schau trägt. Er mochte mit seiner Schrift dazu beitragen wollen, das Band zwischen dem Kaiser und diesem Sohne zu befestigen, in einem Zeitpunkt, wo dies Ludwig dem Deutschen und den Seinigen um so mehr am Herzen lag, weil es bereits wieder zu reißen drohte. Denn die Thatsachen machten diesen Wunsch bekanntlich zu Schanden; die Politik der Kaiserin Judith und ihres Gemals erkor nun vielmehr Lothar zu ihrem Werkzeuge,

[1] c. 46 (p. 600): et colloquium inaequale habuerunt ibi propter hoc, quia omnes quos Hlutharius habebat secum, adversarii erant patris sui injuste; quos autem Hludowicus habebat secum, fideles erant patri suo ac sibi. v. Jasmund p. 33 übersetzt wohl nicht zutreffend: „eine heftige Unterredung".

[2] c. 48 (p. 600—601): Aequivocus vero filius ejus pervenit ad eum, et honorifice suscepit eum, et reduxit iterum ad Aquis ad sedem suam, et Deo jubente restituit eum in regnum et in locum suum. Sehr anders drücken sich immerhin auch die Königsannalen aus (Ann. Bertin. 834, SS. I, 427): Deinde filii ejus Pippinus et Ludoicus, cum ceteris fidelibus ad eum venientes, paterno animo gaudenter suscepti sunt, et plurimas illis ac cuncto populo gratias egit, quod tam alacriter illi auxilium praebere studuissent; habitoque cum illis placito, Pippinum et reliquum populum domum redire permisit, Ludoicum autem secum usque ad Aquis venire fecit.

[3] Vgl. oben S. 333 Anm. 8.

Ludwig zu ihrem Opfer, und voll bitteren Herzeleids gerade über diesen Sohn, welcher ihm einst so große Dienste erwiesen, sich nun aber seiner Haut wehrte, soll der alte Kaiser verschieden sein [1]. Wenn also Thegan, wie wir bemerkten [2], überhaupt keine eigentliche Biographie Ludwigs des Frommen unternommen hatte, so dürfen wir uns am wenigsten darüber verwundern, daß er niemals Neigung empfunden hat, seine Jahrbücher bis zum Ende seines Helden fortzusetzen. Denn der Standpunkt derjenigen, welche „beiden Ludwigen treu waren" [3], ließ sich in der Literatur ebensowenig als in der Politik mehr festhalten. Wie jener Grimold, dem Dümmler [4] eine verwandte Gesinnung zuschreibt, von der Leitung der ostfränkischen Kanzlei, welche er nach der Katastrophe von 833 übernommen, mit dem Jahr 837 zurücktrat, so hätte auch Thegan über dies Jahr hinaus wenigstens seine Darstellung nicht in dem bisherigen Sinne fortführen können, und es ist vielleicht bedeutsam, daß selbst die wahrscheinlich von anderer Hand herrührende Fortsetzung seines Werkes eben hier, d. h. an der Schwelle des Zwiespalts zwischen den beiden Ludwigen, innehält.

Auch der Ehrerbietung, welche Thegan gewissen anderen Personen zollt, dürfte hauptsächlich diese seine Parteistellung zu Grunde liegen. So, wenn er gewöhnlich nicht vergißt, die Namen der Aebte mit dem gebräuchlichen Ehrenprädikat 'venerabilis' zu zieren. Er ertheilt dasselbe, außer dem genannten Grimold von Weißenburg [5], der ebenfalls der Reichenau und Walahfrid Strabo nahe stand und aus der kaiserlichen Kapelle in die Dienste des jüngeren Ludwig übergegangen war [6], auch dem Adalung von St. Vaast [7], mit dessen Abtei Lothar im Jahr 833 den Erzbischof Ebo von Reims bezahlt hatte [8], und dem Abt Markward von Prüm [9], mit dem wir ihn wenigstens später in näheren Beziehungen finden [10]. Bei der Genauigkeit, mit welcher unser Autor, wie wir uns überzeugen werden [11], seine Worte, trotz aller Rohheit und Leidenschaftlichkeit, abwägt, braucht es sogar

[1] Astronom. V. Hlud. c. 63 (SS. II, 647).

[2] Vgl. oben S. 332.

[3] Vgl. oben S. 342 Anm. 1.

[4] a. a. O. I, 868; vgl. oben S. 341 Anm. 1.

[5] c. 47 (p. 600; vgl. N. 36): Grimaldum venerabilem abbatem atque presbyterum (G. erscheint hier als Gesandter Ludwigs des Deutschen).

[6] Dümmler I, 92 N. 12. 867; Wattenbach p. 150. 186.

[7] c. 30 (p. 597): Adalungum venerabilem abbatem et presbyterum (vgl. Einh. Ann. 823; Astronom. V. Hlud. c. 37; SS. I, 210. II, 627) und c. 42 (p. 598), wo, wie ich ungeachtet der Zweifel Dümmlers (I, 79 N. 47) annehme, eben derselbe gemeint ist.

[8] S. Flodoard. Hist. Rem. II, 20, p. 353 (Schreiben der Bischöfe an Papst Nicolaus I.); Mabillon, Ann. Ben. II, 560. 564.

[9] c. 53 (p. 601 vgl. N. 42): Marachwardum venerabilem (fehlt in der Prümer Hs.) abbatem.

[10] Vgl. Floß in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein Heft XX, 137, oben S. 328 ff.

[11] Siehe unten S. 348.

nicht auf bloßem Zufall zu beruhen, wenn er dagegen dem Abt-Presbyter Gozbald von Niederaltaich, den Grimold als Kanzler Ludwigs des Deutschen ersetzt hatte [1], diese Ehrenbezeichnung schuldig bleibt [2]. Daß er sie einem Hilduin und Helisachar vorenthält [3], versteht sich von selbst. — Andrerseits behandelt er aber auch einige weltliche Große, den ostfränkischen Grafen Gebhard vom Lahngau [4] und den „weisen“ Grafen Berengar von der spanischen Mark [5], einen Verwandten des Kaiserhauses, mit gleicher Auszeichnung wie jene Aebte.

Pippin und der noch jugendliche Karl scheinen dem Verfasser ziemlich indifferent und treten bei ihm in den Hintergrund [6]. Dagegen richtet seine Darstellung ihre feindliche Spitze entschieden und ungestüm gegen Lothar und dessen Anhang, diese „Treulosen“, „Gottlosen“, diese „schändlichen Verleumder und Verführer“ [7]. Matfrid wird als „Hauptanstifter aller Uebel“ [8] bezeichnet, Graf Hugo insbesondere mit seiner Furchtsamkeit verhöhnt [9], der ehemalige kaiserliche Ostiarius Richard mit dem Epitheton 'perfidus' gebrandmarkt [10]. Vor Allem aber kehrt sich dieser wilde Groll wider die Bischöfe der Gegenpartei. Weit entfernt, diesem Stande eine gleiche Achtung zu widmen wie dem der Aebte, demselben vielmehr überhaupt feindlich [11], verweilt Thegan bei keinem Thema so oft, mit solcher Breite und soviel Nachdruck als bei der Ausführung, wie verderblich sich die Erhebung niedrig geborener, leibeigener Menschen zu Häuptern der Kirchen und maßgebenden Räthen des Kaisers erwiesen habe [12]. Leidenschaftliche

[1] Dümmler I, 82. 865.
[2] c. 45 (p. 600 N. 35).
[3] c. 36 (p. 597).
[4] c. 47 (p. 600): Gebaardum nobilissimum atque fidelissimum (a. f. fehlt in der Wiener Hs.) ducem (Gesandter Ludwigs des Deutschen); ebenso c. 54 (p. 602), wo ac fidelissimum in der Prümer Hs. fehlt, für Gerhardum jedoch Gebaardum oder Gebehardum zu lesen ist (s. Dümmler I, 99 N. 39 und 92 N. 11).
[5] c. 54 (p. 602): Berengarium sapientem, propinquum suum (scil. imperatoris); c. 58 (p. 603): obiit Berengarius dux fidelis et sapiens, quem imperator cum filiis suis luxit multo tempore.
[6] Jedoch behandelt er den ersteren im Vergleich zu Lothar immerhin schonend; vgl. auch c. 55 (p. 602), wo die anderen Söhne des Kaisers diesem als filii fideles gegenübergestellt werden Was die Kaiserin Judith angeht, so hebt Thegan zwar ihre hochadliche Herkunft sowie ihre allgemein anerkannte Schönheit hervor, ohne ihr indessen sonst zu schmeicheln.
[7] c. 28. 36 ff. (p. 597 ff.).
[8] c. 55 (p. 602).
[9] c. 28. 55 (p. 597. 602); vgl. o. Seite 339 Anm. 1—3.
[10] c. 47 (p. 600), dann auch im Anhange (p. 603 vgl. oben Seite 337 Anm. 9). Ueber Richards Aussöhnung mit dem Kaiser vgl. die Urkunde Sickel L. 373 vom 26. Juni 839 (Beyer, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelrhein. Territorien I, 74 N. 66, oder Martène, Ampl. coll. I, 97). S. Sickel II, 329 (zu L. 217); Dümmler I, 92. 117. 129; Meyer v. Knonau, Nithard p. 92 N. 11. 130). Vgl. ferner Böhmer, R. K. Nr. 575 (Beyer I, 78 f. Nr. 70). Wala wird von Thegan, wie wir S. 337 Anm. 10 sahen, übergangen.
[11] Vgl. c. 43. 56 (p. 599. 602).
[12] c. 20. 43. 44. 50. (56), p. 595 f. 599 f. 601. 602.

Diatriben gegen diese, welche den Zusammenhang zerreißen und mit ihren Citaten eher in eine polemische Abhandlung, einen Traktat als in ein Geschichtsbuch gehörten, nehmen einen unverhältnißmäßigen Platz in seiner sonst so kurz gefaßten Schrift ein[1]. Er knüpft an sie, ungeachtet aller sonstigen Anerkennung und Ehrerbietung dem Kaiser gegenüber, gleichwohl wiederholt die ernste und eindringliche Mahnung an denselben, in Zukunft dergleichen Menschen nicht mehr zu ähnlicher Höhe zu erheben, ihrer Anmaßung kräftig zu steuern und sich nicht, wie bisher, von solchen Räthen leiten zu lassen[2].

Der Hauptrepräsentant jener undankbar frechen Emporkömmlinge ist ihm der Erzbischof Ebo von Reims, unter dessen Leitung die Kirchenbuße und Absetzung des Kaisers erfolgt war. Ueber diesen „niederträchtigen Bauer und Sklaven, dessen Väter Ziegenhirten, nicht Räthe der Fürsten gewesen", ergießt er die volle Schale seines Zorns, seiner unbändigen Schmähungen und Flüche[3]. Ja, man empfängt beinahe den Eindruck, als seien auch seine anderen fortwährenden Ausfälle auf diese ganze Klasse bischöflicher Emporkömmlinge wesentlich auf jene eine Person gemünzt[4]. In dem Verfahren seiner

[1] Auf diese besonders beziehen sich jene entschuldigende Worte Walahfrids (Praef. p. 589): In cujus quibusdam sententiis quod effusior et ardentior in loquendo videatur, ut vir nobilis et acris animi, quod de indignitate vilium personarum dolor suggessit, tacere non potuit. Praeterea nimius amor justitiae et executoris ejus, christianissimi imperatoris, zeli naturalis exaggeravit dolorem. Vgl. auch Himly a. a. O. p. 177 N. (1) (besonders hinsichtlich der Angriffe auf Ebo); Foß p. 29—30; Wattenbach p. 140 N. 1.

[2] c. 20. 50 (p. 595—596. 601).

[3] S. namentlich c. 44 (p. 599—600): Elegerunt tunc unum inpudicum et crudelissimum, qui dicebatur Ebo, Remensis episcopus, qui erat ex originalium servorum stirpe, ut eum inmaniter adflixisset cum confinctionibus caeterorum etc. . . . Patres tui erant pastores caprarum, non consiliarii principum; c. 56 (p. 602): Ebo turpissimus rusticus. Die besondere Aufmerksamkeit, mit welcher der Verfasser diesen Prälaten verfolgt, verräth auch der Schluß des cap. 48 (p. 601); der Prümer Codex setzt hier zu der Nachricht von seiner Gefangennahme hinzu: 'Deo gratias'.

[4] Wenn man andere, allgemein gehaltene Stellen der capp. 20. 43. 44. 50 (p. 595. 599—601): Quia jamdudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis fiebant (fierent, v. l.) summi pontifices etc. — et ibi valde adflixit eum cum episcopis et ceteris nonnullis. Omnes enim episcopi molesti fuerunt ei, et maxime hi, qui (quos, v. l.) ex vilissima servili conditione honoratos habebat, cum his qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti sunt — judicio servorum suorum induentes eum cilicio — qui istum vero maxime adfligebant, legales servi ejus fuerunt ac patrum suorum. — Sed summopere praecavendum est, ne amplius fiat, ut servi sint consiliarii sui etc. — Quando in temptatione sua erat mitissimus principum, hi tales tam molesti ei fuerunt, qui eis inmeritis omnem benignitatem exhibuit, mit den in der vorhergehenden Note bezeichneten und theilweise excerpirten zusammenhält, welche speziell gegen Ebo gerichtet sind, so kann man kaum zweifeln, daß auch jene hauptsächlich auf diesen Erzbischof zielen, welcher in der That einer Fiscalinenfamilie entstammte (s. d. Schreiben Karls des Kahlen an Papst Nicolaus I, Bouquet VII, 557; Dümmler I, 109 N. 65).

Mitbischöfe gegen diesen ihren Reimser Amtsgenossen zu Thionville sieht er eine feige Schonung von Seiten selbst schuldbewußter Richter und verlangt vielmehr heftig seine schimpfliche Absetzung in aller Form[1], wie sie früher unter seiner eigenen Theilnahme über Jesse von Amiens verhängt worden war[2].

Vielleicht allerdings rächt sich in diesen polternden, plumpen Angriffen hauptsächlich die beleidigte „Ehrfurcht vor dem kaiserlichen Namen", welche noch im Volke wurzelte und es nicht ertrug, „daß Bischöfe, die Ludwig selbst erst aus dem Staube erhoben, ihm die Krone vom Haupte gerissen"[3]. Nicht unmöglich auch, daß der Haß Thegans auf Ebo, wie Weizsäcker[4] vermuthet hat, zum Theil bereits der des Trierer Chorbischofs wider einen der Hauptgegner des Chorepiskopats ist. Noch wahrscheinlicher aber dünkt mich, daß der heftige Mann, abgesehen von seinem Parteistandpunkt, auch durch persönlich erfahrene Unbill von jener Seite gereizt war, daß er die Herrschsucht, die Härte und den Nepotismus jener Emporkömmlinge, welche er mit so lebhaften und grellen Farben schildert, ja vielleicht die des Reimser Erzbischofs selbst, am eigenen Leibe oder doch in der Person seiner Freunde zu erdulden hatte. In jener zwar verhüllten, aber dennoch kaum mißverständlichen Ausdrucksweise, die uns schon anderwärts bei ihm begegnete[5], scheint er dies in der That anzudeuten[6].

So überzeugen wir uns, daß Thegans Buch von den entschiedensten und selbst leidenschaftlichsten parteiischen und persönlichen Antipathien und Sympathien beherrscht wird, und dürfen demselben also den Vorzug der Wahrhaftigkeit, welchen sein Gesinnungsgenosse Walahfrid zu seinen Gunsten geltend machte[7], offenbar nur in sehr eingeschränktem Maße zugestehen. Nicht nur in die Färbung der Ereignisse[8] fließt sein subjektiver Standpunkt ein, sondern er dürfte auch von absichtlicher Fortlassung gewisser Thatsachen, die ihm in sein Bild nicht sonderlich paßten, kaum freizusprechen sein[9].

[1] c. 44 (p. 600): Crudelis, adhuc inperfectum est canonicum judicium tuum. Necesse est enim, ut perfectum fiat judicium ad majorem ignominiam tuam; c. 56 (p. 602): Quod adhuc omnino emendare opus est, quia melior (melius, v. l.) est (esset, v. l.) justum judicium sanctorum patrum exercere in eo, quam falsam pietatem sub obtentu religionis demonstrare.

[2] c. 37. 44 (p. 598. 600).

[3] S. Dümmler I, 89 N. 1.

[4] Kampf gegen d. Chorepisc. 43—44. Vgl. aber oben S. 328 Anm. 4.

[5] Vgl. oben S. 341 Anm. 7.

[6] S. das cap. 20 (p. 595), z. B.: Nullus enim credi (credere, v. l.) potest, quomodo se continent, nisi hi soli qui hoc malum sine ulla intermissione patiuntur, sowie c. 50 (p. 601): Quid subjectis faciant, nulli interrogandum (interrogare, v. l.) opus est (cf. c. 20). Vgl. auch Foß p. 30.

[7] Praef. (p. 589): vere potius quam lepide.

[8] Vgl. besonders das oben (S. 341) über die Darstellung des Aufstandes Ludwigs des Deutschen im Jahr 832 Bemerkte.

[9] Vgl. z. B. Luden V, 590 Anm. 11.

Wenden wir uns nun zu der formellen Seite seiner Leistung, so steht seine Darstellung, wie viel sie auch zu wünschen übrig läßt [1], immerhin nicht ganz so tief als seine harte, rauhe, ja rohe und vollkommen barbarische Sprache. Voll der gröbsten grammatischen Fehler, spricht dies Latein allen Gesetzen der Syntax und der Formenlehre in einem Grade Hohn [2], daß es mitunter kaum mehr verständlich bleibt. Selbst in damaliger Zeit einigermaßen höheren Ansprüchen keineswegs genügend [3], ist es etwa auf die Stufe desjenigen der älteren Königsannalen, der s. g. Annales Laurissenses, zurückgesunken, welche man früher in dieser Hinsicht treffend auch wohl als 'Annales plebeji' bezeichnete.

Eigenthümlich sind dabei die Germanismen [4] des fränkischen Autors und daß er noch mehr als andere mittelalterliche Schriftsteller fortwährend dieselben Wendungen wiederholt. Die einförmige Symmetrie, welche seine Ausdrucksweise beherrscht, geht so weit, daß er sogar den einzelnen Personen bestimmte Epitheta anzuhängen liebt [5].

[1] Man beachte z. B. den Mangel aller Disposition in der Einhard nachgeahmten Schilderung von Ludwigs Persönlichkeit (c. 19, p. 594—595; vgl. Häusser, Bähr, Wattenbach, v. Jasmund p. VI).

[2] So begegnet u. a. (vgl. oben S. 339 Anm. 3) häufig ein seltsamer Gebrauch des participium praesentis (z. B. c. 36, p. 597).

[3] S. Walahfrids Vorrede: . . . . breviter quidem et vere potius quam lepide . . . . Unde, quantum sit opus ejus, pro bona voluntate non fastidiendum pro quantulacumque rusticitate. Sehr streng, wie schon andere aus seinem Buche angeführte Stellen verriethen, urtheilt Häusser (p. 38) über unser Werk: „Das Ganze verhält sich daher zu Eginhard, wie die Thaten Ludwigs des Frommen zu denen Carls des Großen; und obschon wir nicht verkennen, daß es manche nützliche Nachricht enthalte, so zählen wir es doch zum Schwächsten, was jene ganze Epoche aufzuweisen hat".

[4] Pertz glaubt solche in c. 20 und 55 (p. 596 N. 15. 602 N. 46) wahrzunehmen, vgl. auch Häusser p. 37.

[5] Berengarium sapientem — Berengarius dux fidelis et sapiens (c. 54. 58, p. 602—603), Gebaardum nobilissimum atque fidelissimum ducem (c. 47; vgl. c. 54, p. 600. 602, oben S. 444 Anm. 4); Hug timidus (c. 55; vgl. c. 28, p. 602. 597); Righardus perfidus (c. 47; vgl. Anhang p. 600. 603); an letzterer Stelle auch: Ebarhardus fidelis u. s. w. Ebenso bezeichnet Thegan Ludwig den Deutschen fast durchgehend als den „gleichnamigen Sohn" des Kaisers (aequivocus ejus — aequivocus filius ejus etc. c. 4. 35 — 37. 39. 45. 47. 48. 54. 57), Aachen meist ausdrücklich als den Sitz desselben (ad sedem suam Aquisgrani palacio. — Aquis ad sedem suam etc. c. 14. 19. 22. 37. 41. 48. 57. Anhang p. 603). In c. 54 (p. 602) wird er nicht müde, von den „gottlosen Verführern" Lothars zu sprechen (cum seductoribus suis impiis — impiorum seductorum ejus — cum ceteris seductoribus); vgl. auch sonst: cum consiliariis suis impiis — impiorum consiliariorum ejus — cum consentaneis suis pessimis c. 48. 52. 55, p. 600 — 602, und von den Rathgebern König Bernhards: impios consiliarios — cum consiliariis suis impiis (c. 22, p. 596), außerdem c. 20 (p. 595 — 596): illa pessima consuetudo — hanc pessimam consuetudinem. Sehr ähnlich sehen einander ferner die Aufzählungen der Söhne Karls des Großen und derjenigen Ludwigs des Frommen (c. 2. 4, p. 591), sowie die Berichte über die zweimalige Vermählung des letzteren (c. 4. 26, p. 591. 596, vgl. auch c. 2, p. 590). Andere bei entsprechenden Gelegenheiten wiederkehrende

Leidet Thegans Styl aber an der Dürftigkeit und Eintönigkeit einer Formel, so besitzt er dafür auch die Genauigkeit und Durchsichtigkeit einer solchen: ein Umstand, welcher der Nutzbarkeit der meisten mittelalterlichen Geschichtschreiber zu gute kommt. So ist es namentlich schon längst bemerkt worden, daß er Ludwig den Frommen erst nach seiner Krönung durch Papst Stephan V. (im J. 816) als „Kaiser“ ('domnus imperator' — 'imperator') bezeichnet, während er ihn bis dahin nur „Fürst“ ('princeps') oder auch einfach mit seinem Namen „Ludwig“, „Herr Ludwig“ ('Hludowicus' — 'domnus Hludowicus') nennt[1]. Indessen heißt derselbe dann auch später noch wiederholt bei ihm 'princeps', und zwar nach seiner Absetzung im Jahr 833[2], welche Thegan doch so weit entfernt war anzuerkennen. — Eine Eigenthümlichkeit seines Sprachgebrauchs ist noch, daß er den Grafen fast immer den Titel 'dux' beilegt[3].

Aber trotz jenem gänzlichen Mangel an sprachlicher Bildung, welchen Walahfrid mit der pflichtgetreuen und eifrigen praktischen, amtlichen Beschäftigung des Verfassers entschuldigt, verdient derselbe das Lob der Belesenheit, das jener ihm gleichwohl zollt[4], bis zu einem gewissen Grade in der That[5]. Vor Allem in der heiligen Schrift scheint er durchaus bewandert und citirt gern selbst längere Stellen derselben in extenso und Beispiele aus der biblischen Ge-

Wendungen sind: ceteri filii ob hoc indignati sunt — et illi inde indignati sunt . . . . (c. 21. 35, p. 596. 597). Fecit enim hoc diu temporis — Fecerat enim hoc diu temporis (c. 13. 19, p. 593. 594; vgl. dazu auch c. 10, p. 593 und Sickel, Acta Reg. et Imp. Karolin. I, 194 N. 3). Talia et similia enumerare prolixum est — quod prolixum est enumerare (c. 3. 19, p. 591. 594). Kurz, jede Seite liefert Belege dieser stereotypen Ausdrucksweise.

[1] Der Wechsel der Bezeichnung tritt in c. 17 (p. 594) ein. Vgl. hierüber Leibniz, Ann. Imp. I, 305; Luden V, 579—580 N. 27; Waitz III, 224 N. 1. Leibniz und Luden legen in diesen Umstand jedoch eine staatsrechtliche Bedeutung, welche demselben nicht zukommt (s. Waitz a. a. O.), und wenn der erstere auf eine entsprechende Unterscheidung auch bei Flodoard von Reims hinweist, so werden wir (unten S. 352) sehen, daß dieser eben den Thegan ausschrieb.

[2] S. c. 47. 48 (wo nur die Prümer Hs. imperatoris hat) 51. 54, auch c. 44. 45. 50. 55 (p. 600—602). — Daß neben princeps wie imperator, domnus imperator, augusta, domna augusta und imperium fortlaufend auch die Ausdrücke regnum (c. 5. 6. 9. 36. 44. 48. 49. 58, und im Anhange, p. 591. 592. 593. 597. 599. 601. 603), regina (c. 25. 26. 36, p. 596. 597), rex (c. 41. 44, p. 598. 599) vorkommen, ist durchaus nicht auffällig, da dies in den Quellen damaliger Zeit allgemein geschieht.

[3] Vgl. Waitz III, 318 N. 3. So viel ich sehe, bezeichnet er als comes nur einmal den Grafen Hugo von Tours (c. 28, p. 597), abgesehen von dem Pfalzgrafen Morhard (Morhardum palatinum comitem c. 45, p. 600). Gleichwohl unterscheidet er 'ducibus, comitibus' c. 6, p. 591.

[4] Praef. (p. 589): Novimus et nos virum multa lectione instructum, sed praedicationis et correctionis studiis occupatum.

[5] Vgl. auch die allgemeinen Stellen: — ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est (c. 19, p. 594) — sicut . . . . multae testantur historiae (c. 1, p. 590, oben S. 338 Anm. 1).

schichte[1], auch, wo dies minder angezeigt ist, und bis zur Ermüdung des Lesers[2]. Freilich mag er diese bekannten Stellen und Beispiele nicht selbst gesammelt, sondern einem der Traktate entnommen haben, die von solchen Citaten erfüllt waren oder vielmehr wesentlich aus ihnen bestanden[3]. Auch einen Satz aus den Akten des apostolischen Concils[4] und Gregors des Großen Pastoralregel[5], das amtliche Handbuch der Geistlichkeit, führt er an, und daß er mit Alcuins dogmatischem Werk von der Trinität vertraut war, ersahen wir aus seinem Schreiben an Hatto[6].

Daneben kennt und berücksichtigt er auch die heidnische klassische Literatur, besonders Virgil[7], mit dessen Versen er sein Buch aber

[1] S. besonders c. 20. 44. 49. 53 (p. 595. 599. 601). Zu den Nachweisungen dieser Bibelcitate bei Pertz tragen wir der Vollständigkeit wegen noch Matth. 23, 35 (zu c. 3, p. 591, lin. 11), 1. (3.) Kön. 1, 15 (zu c. 6, p. 591, lin. 28) und Tob. 2, 14 (zu c. 44, p. 600, lin. 19) nach; p. 599 N. 26 wäre genauer 1. Petr. 2, 17—19 zu citiren gewesen; ebendaselbst sind die Noten 29 und 32 mit einander verwechselt.

[2] Mit Recht klagt hierüber Häusser (p. 37).

[3] So erinnern Thegans Citate zum Theil an die welche sich in Rabans an Kaiser Ludwig gerichteten Schriften de reverentia filiorum erga patres et subditorum erga reges und de virtutibus et vitiis finden (s. Petri de Marca, De concordia sacerdotii et imperii T. III. Bamberg. 1788. p. 597 ff. ed. Baluze und W. Lazius, Fragmenta quaedam Caroli Magni etc. Antverpiae 1560. p. 190 ff.; Dümmler I, 104—106), freilich ohne daß er sie deshalb aus diesen entlehnt zu haben brauchte. Vgl. z. B. Theg. c. 3. 44. 53 (p. 591. 599. 601—602) resp. mit c. II. III. I. (p. 600. 601—602. 597—599) des erstgenannten Rabanischen Libells. In c. 53 (p. 601) giebt er die Citate möglicher Weise auch unmittelbar aus den 'epistolae exortatoriae' des alten Kaisers an Lothar wieder, von denen er hier erzählt.

[4] c. 20 (p. 595): — nolunt intellegere scripturam canonicam, quod apostolorum concilium nominatur; ibi enim praecepit (Dominus?) dicens: 'Quodsi episcopus pauperes parentes habuerit, tribuat eis quasi pauperibus, ut non res ecclesiastica pereat'; vgl. Canon. Apostolor. 37, in der lateinischen Bearbeitung des Dionysius Exiguus 39 (Mansi, Coll. Concil. I, 38. 57). Thegans Citat stimmt übrigens mit dem griechischen Texte wortgetreuer als mit dem lateinischen überein. Auch in c. 44 und 56 (p. 600. 602) deutet er auf die Canones hin.

[5] l. c.: Librum sancti Gregorii qui praetitulatur Pastoralis nolunt accipere.

[6] Siehe oben S. 330.

[7] c. 44. 52 (p. 600 N. 34. 601 N. 40). An letzterer Stelle fügt er bei der bloßen Erwähnung des Arar (Saôneflusses), ohne daß der Zusammenhang diese Reminiscenz irgendwie motivirte, sogleich hinzu: de quo poëta canit: Aut Ararim Parthus bibet aut Germania Tygrim (Ecl. I, v. 62). In c. 44 aber verrathen auch die unmittelbar auf das längere Citat aus der Aeneide (lib. VI, v. 618—622) — welches übrigens mitten im Satze beginnt — folgenden Worte: Nisi (Nam si, v. l., vgl. unten S. 351) linguam habuissem ferream etc. deutlich den Einfluß der dortigen vv. 625—627:

Non, mihi si linguae centum sint oraque centum,
Ferrea vox, omnes scelerum comprendere formas,
Omnia poenarum percurrere nomina possim.

gleichfalls nur aufputzt, um mit diesen Flittern seiner Gelehrsamkeit zu prunken.

Im Anschlusse hieran gestatten wir uns noch einige Bemerkungen zur Feststellung des Textes selbst. Von denjenigen Handschriften, welche Pertz bei seiner Ausgabe nicht zugezogen, wurde mir freundlichst die Gelegenheit gewährt, diejenige der Bonner Universitätsbibliothek[1] zu vergleichen. Indessen sind ihre Lesarten ohne Werth, da sie den Text in einer vielfach abgekürzten und veränderten, im Styl willkürlich verbesserten Gestalt, mithin nicht sowohl Thegans Buch als eine Bearbeitung desselben enthält, deren Vorlage jedoch dem Schaffhäuser Codex[2] nahe verwandt gewesen sein muß[3]. — An Emendationen des Textes kann man nur mit Zagen bei einem Schriftsteller denken, welcher die Sprache so gar nicht beherrscht und daher vieles, was bei einem besseren unmöglich erscheinen müßte, immerhin wirklich so geschrieben haben mag. Jedoch erlauben wir uns im Allgemeinen einige Zweifel, ob Pertz nicht hin und wieder dem Wiener Codex zu einseitig gefolgt ist und wagen im Einzelnen einige Verbesserungsvorschläge.

p. 592 lin. 20 arrepit statt accepit (vgl. auch Ann. Lobienses 814, SS. II, 195, unten S. 351). p. 595 lin. 21—22 Quicumque volebat — sacerdos excelsorum, wie die Schaffhäuser und Prümer Hs.[4] in Uebereinstimmung mit der Vulgata 1 (3) Reg. 13, 33 haben, während die Lesart des Wiener Codex hier in der That verderbt erscheint. — p. 596[5] l. 31—32 würde man statt coenobia, monasteria entweder coenobia multa (wie die Schaffhäuser Hs., vgl. Ann. Lobiens. 825 l. c.) oder selbst

Sodann fährt der Verfasser fort: Sed si aliquis fuisset, qui poetico carmine omnia facinora tua rimari voluisset, forsitan Smirnanum vatem (vgl. Lucan. Phars. IX, 982) vetustum Homerum Mincianumque Maronem cum Ovidio superare potuisset. In demselben Kapitel bringt er außerdem seine arithmetische Gelehrsamkeit an (p. 599—600).

[1] 96a, membr. saec. XII. in 8°, pag. 28. Incipit vita Lothouuici piissimi imperatoris (— p. 47); vgl. Pertz, Archiv XI, 288; Klette, Catalogi chirographorum in bibliotheca academica Bonnensi servatorum fasciculus IIII. (Bonner Univ. Schrift 1862) p. 118 N. 402. Außerdem beschrieben von Heffter im Rhein. Museum I, 1 (1827, 158—164).

[2] cod. 2 bei Pertz.

[3] Dasselbe Verhältniß waltet zwischen beiden Handschriften auch in Bezug auf den Text der Capitulariensammlung des Ansegis ob (s. Mon. Germ. Leg. I, 267), indessen kann der Bonner Codex den Thegan schon deshalb nicht unmittelbar oder doch nicht allein aus dem Schaffhäuser übernommen haben, weil er bis zum Ende des Werks (mit Ausschluß der Appendix) hinabreicht, während jener bereits bei den Worten 'Omnes enim' etc. in c. 43 (SS. II, 587. 599) abbricht. Ein Umstand, welcher, nebenbei bemerkt, auch Pertzens Vermuthung, daß diese Handschrift die Capitulariensammlung aus der Schaffhäuser entlehnt habe, nicht günstig ist.

[4] Die letztere giebt die Bibelstellen überhaupt correkter wieder.

[5] Leibniz' Bedenken wider die Bernhard von Italien betreffende Stelle c. 22, p. 596 l. 6 (s. Ann. Imp. I, 270, vgl. p. 319 und Waitz III, 241 N. 1), theilen wir dagegen wenigstens was die Ueberlieferung des Textes anlangt, nicht.

cenobialia monasteria (wie die Prümer Hs. und Bouquet, vgl. Mabillon, Ann. Ben. II, 467. Du Cange-Henschel IV, 478) vorziehen. l. 37 ist nach accepit vielleicht einzuschalten: in conjugium (wie p. 595 l. 29—30, p. 597 l. 2). Desgl. p. 597 l. 2 vor regina vielleicht: Irmingarda. p. 600 l. 12 wäre wohl besser Non si statt Nisi zu lesen (vgl. oben S. 349 Anm. 7 und das darauf folgende nec. Auch die Prümer Hs. und Bouquet haben wenigstens Nam si). p. 602 l. 13 ist, wie schon Dümmler (I, 99 N. 39) gezeigt hat, nicht Gerhardum, sondern mit denselben: Gebehardum, vielleicht auch Gebaardum (wie p. 600 l. 34) zu lesen.

Mehrfach fehlerhaft ist sodann offenbar der Anhang in der Wiener Handschrift überliefert, vgl. p. 603 l. 22 oviam (statt obviam); l. 36. 14. Kal. Decemb. statt 13. K. D.; l. 25 dürfte in febre bis interea wohl am besten, nach Pertz' Vermuthung, durch in febribus interea ersetzt werden; die Conjektur in febre dissinterica oder lienterica läge zwar nahe, ein solcher medizinischer Terminus scheint aber sonst nicht vorzukommen (s. dissinteria, Vit. S. Anskarii c. 40, SS. II, 722 l. 29 und Du Cange-Henschel II, 884). Mit größerer Zuversicht wird man den Text in l. 19—21 verändern dürfen, wo es jetzt auffälliger Weise heißt: Et ibi venerunt legati Hlutharii . . . . nunciantes eum libenter venire ad patrem, si pacifice potuisset. Tunc aliqui episcopi et ceteri optimates promiserunt ei fidem cum juramento, s i i n f i r m i t a s n o n p r o h i b u i s s e t (?). Wir stellen um: E. i. v. l. H. . . . nunciantes eum libenter venire ad patrem, si infirmitas non prohibuisset. Tunc aliqui episcopi et ceteri optimates promiserunt ei fidem cum juramento, ut pacifice potuisset [1].

Den Einfluß, welchen Thegans Buch seinerseits auf die spätere historische Literatur geübt hat, im Einzelnen nachzuweisen, liegt außer dem Bereich unserer Aufgabe. Nur auf zwei Quellen des zehnten Jahrhunderts, in welchem sich derselbe, abgesehen von den Metzer Jahrbüchern, besonders bemerklich macht, möchten wir noch mit wenigen Worten hinweisen, die Annales Lobienses und die Historia Remensis ecclesiae des Flodoard. Jene im Kloster Lob-

[1] Die Königsannalen (Prudentii Trec. Ann. 836, SS. I, 429) berichten über den nämlichen Vorgang: — cum quibus (den Gesandten Lothars) de adventu ejus tractatum est, ac nostra ex parte (von kaiserlicher Seite) firmatum, ut incolumis una cum suis ad patris veniret praesentiam, et deinceps redire potuisset; sed et a suis similiter sacramento promissum est, eum ad genitoris sui praesentiam statuto placito absque dilatione venturum (vgl. auch Astron. V. Hlud. c. 55, SS. II, 641 u. s. w.). Auch die Interpunktion wäre vielleicht hier und da noch zu verändern, so z. B. p. 589 l. 7—8 (Praef.): Unde, quantum sit opus ejus, pro bona voluntate non fastidiendum pro quantulacumque rusticitate. Auf p. 599 l. 4 möchte ich der Interpunktion der Wiener Handschrift (ibi eam habentes non multo tempore. Postea etc.) den Vorzug geben. Daß ferner p. 603 l. 2—3 die Gedankenstriche in Kommata zu verwandeln sein möchten, sahen wir oben (S. 333 Anm. 8).

des entstandene Compilation[1], deren auf die Zeit Ludwigs des Frommen bezügliche Partie (a. 812 — 838)[2] überhaupt größtentheils aus Thegan geschöpft ist, geht doch auch in denjenigen unter diesen Notizen, welche Pertz aus den übrigen herausgehoben und in die Monumenta aufgenommen hat, hauptsächlich auf ihn zurück[3]. Desgleichen hat Flodoard in diejenigen Kapitel seiner Geschichte der Reimser Kirche, welche die Periode des Erzbischofs Ebo behandeln, mehrere nahezu wortgetreue und nur von den groben Invectiven unsers Autors befreite Auszüge aus dessen Werk — über die Krönung Ludwigs des Frommen durch den Papst zu Reims sowie über die Kirchenbuße des Kaisers und die Absetzung Ebos — aufgenommen[4].

Hiermit beschließen wir diese Bemerkungen über eine Quelle der Geschichte Ludwigs des Frommen, welche, wie dürftig und trübe auch immer, dennoch mitunter brauchbarer als alle übrigen und jedenfalls minder unlauter ist als z. B. die von der Gegenseite ausgegangenen Schriften des Paschasius Radbertus, deren schwülstiger Bombast auch einige neuere Geschichtschreiber über ihre innere Hohlheit und Unwahrheit zu täuschen vermocht hat.

[2] Fragmentnm Chronici Lobiensis vollständig, aber höchst incorrekt bei Würdtwein, Nova subsidia diplomatica XIII, 151 ff., dann theilweise bei Pertz M. G. SS. II, 192 ff. W. Giesebrecht, welcher den in Bamberg befindlichen Codex beschreibt und mehrfache Berichtigungen des Textes der späteren Theile daraus mittheilt (Geschichte der deutschen Kaiserzeit 2. Bd. 3. Aufl. p. 592) hält ihn für „unfraglich in Lobbes gegen Ende des zehnten Jahrhunderts geschrieben", vgl. Wattenbach p. 239.

[1] Würdtwein l. c. p. 167 — 171. Die Jahreszahlen sind übrigens unbrauchbar.

[2] Vgl. a. 814. 819. 825 (SS. II, 195) mit Theg. c. 7. 13. 24 (p. 592. 593. 596).

[3] Vgl. Flodoardi Hist. Remensis ecclesiae lib. II, cap. 19 (publ. par l'académie impériale de Reims et trad. par Lejeune T. I, p. 338—340): Hic Ebo praesul supra memoratum papam Stephanum cum Ludovico rege Remis suscepit, postquam rex idem Sclavos in Oriente positos directo devicit et oppressit exercitu — honestum ei servitium exhibere; ibid. (p. 349): Orta denique simultate inter patrem et filium — abstulerunt ei gladium a femore suo, induentes eum cilicio; cap. 20 (p. 353): Itaque postquam Ludovicus ab aequivoco filio suo restitutus est in regnum et honorem suum — sed nunc eum revocasse fertur in gradum priorem, resp. mit Theg. c. 15 — 17 (p. 593—594), c. 43. 44 (p. 599), c. 48. 56. 44 (p. 600 — 601. 602). — Daneben benutzte Flodoard, wie ich beiläufig bemerke, auch die Reichsannalen, denen er den Satz (l. c. II, 19, p. 348 — 349): Hic praesul Ebo cum consilio Ludovici imperatoris — ad fidem venientes baptizavit entlehnt hat (vgl. Einhardi Ann. 823, SS. I, 211).

Kritische Erörterungen zur Geschichte der Burgunden in Gallien.

Von

G. Kaufmann.

I. Die Landtheilung der Burgunden mit den Römern in der Sabaudia.

Die Entstehung der germanisch-romanischen Reiche, welche die sogenannte Völkerwanderung beendet und die Geschichte des Mittelalters eröffnet, liegt noch sehr im Dunkeln. Die Chroniken melden fast nichts als die Resultate, und nur wenige Thatsachen werfen ein vereinzeltes Licht auf das Werden derselben. Von entscheidender Wichtigkeit ist namentlich die Frage nach der Art und Weise, in welcher die Germanen den Grundbesitz mit den alten Bewohnern theilten. Der Character des Staates war ein anderer, wenn dies durch einen Gewaltact geschah in gesetzloser Unordnung, ein anderer, wenn das Gesetz den Römer in dem Theile schützt, welcher ihm bei der nothwendigen Theilung zugesichert war. In Gallien sind zwei Generationen germanischer Staaten einander gefolgt. Die ersten bilden die Westgothen und Burgunden, die zweite die Franken.

Das Reich der Franken ist insofern das wichtigste, als es einzig Bestand hatte, allein Chlodowech, der Stifter des romanisch-germanischen Frankenstaates, kam erst zur Regierung, nachdem die Westgothen schon 60 Jahre, die Burgunden schon etwa 40 Jahre an der Aufgabe gearbeitet hatten, auf römischem Boden einen germanischen Staat zu begründen, und vielleicht ist gerade dies der entscheidende Grund, weshalb einzig der fränkische Staat bestehen blieb[1]. Jene anderen beiden Staaten haben also eine höhere Bedeutung für das Zusammenstoßen der beiden Nationalitäten.

Eine Landtheilung namentlich hat Chlodowech gar nicht vorzunehmen brauchen.

[1] Was man sonst dafür anführt, das katholische Bekenntniß Chlodowechs, der Zusammenhang der Germanen im eigentlichen Deutschland sind wenigstens zum Theil Folgen dieses späteren Auftretens. Der Kampf mit dem Arianismus war 480 in einem ganz anderen Stadium als 420, und die Westgothen und Burgunden konnten ihren Blick schon deshalb nicht auf Deutschland richten, weil Aetius die Rheingrenze beherrschte.

Ueber die Ansiedelung der Westgothen haben wir nur einige vereinzelte Nachrichten, die sich nimmer zu einem zusammenhängenden Bilde zusammensetzen lassen, so lange nicht derselbe Proceß in einem anderen Staate so weit erkannt ist, daß wir nach dessen Analogie jene vereinzelten Nachrichten beurtheilen und ordnen können.

Dieser andere ist der der Burgunden, deren Gesetze in einer älteren Redaction erhalten sind als die Gesetze der Westgothen, und ein reicheres Material bieten. Allein auch diese Angaben sind sehr lückenhaft, und die Frage nach der Ansiedelung der Burgunden in Savoyen bleibt deßhalb so schwierig, daß, nachdem zuerst Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. ed. 2. 1834 die wesentlichsten Züge dieser Ansiedelung richtig aber mehr andeutungsweise gezeichnet hatte, Gaupp (Germanische Ansiedelungen 1844) und neuerdings Binding (Das burgundisch-romanische Königreich 1867) bei dem Versuche, ein vollständigeres Bild zu entwerfen, zwar die Forschung erheblich förderten, unter ihre Resultate aber unglücklicher Weise einen Irrthum aufnahmen, von dem Savigny frei war und der für die Beurtheilung der burgundischen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung ist.

Ich werde daher zunächst die Untersuchungen dieser meiner Vorgänger nachprüfen und erst darnach die Zeugnisse der Quellen zu einem Versuche positiver Lösung ordnen.

1. Kritik der früheren Ansichten.

Als die Vandalen die Provinz Africa eroberten, vertrieben sie aus einem Theile derselben alle Römer und siedelten hier in Masse zusammen, so daß ihr Staat in ein vandalisches und ein römisches Gebiet zerfiel. Die übrigen Deutschen theilten dagegen die einzelnen Grundstücke mit den Romanen, siedelten vermischt mit ihnen über ihr ganzes Gebiet hin. Von den Burgunden hat zwar Herr Gingins-la-Sarraz in einem Essai: Sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule (Memorie della Reale Academia di Torino XL, 1838) das Gegentheil behauptet und großen Beifall gefunden, allein Gaupp und Binding haben die richtige Ansicht, die schon Savigny vertrat, wieder erneuert und Binding Excurs IV die Gründe des Gegners schlagend wiederlegt.

Doch schon bei dem nächsten Schritte trennen sich auch die Wege Gaupps und Bindings von demjenigen Savignys.

Savigny hatte aus Tit. 54 des burgundischen Gesetzes den Schluß gezogen, daß die Burgunden bei der Ansiedelung $^2/_3$ des ager, $^1/_2$ von dem Walde und $^1/_3$ der Sclaven ihres römischen hospes erhielten. Dagegen erkannte Gaupp, daß Tit. 54 frühestens von Gundobad (471[3]—516) erlassen sei, und daß man also nicht ohne Weiteres behaupten dürfe, die hier gegebenen Quoten seien schon gleich bei der Ansiedelung in dem Jahre 443 festgestellt. Zugleich brach er einer lebendigeren Auffassung von solcher Ansiedelung die Bahn, indem er den Satz aufstellte, daß die Germanen nicht heute

in ein Land kamen und morgen zur Ansiedelung schritten, sondern bis zur Regelung der Theilung und der Möglichkeit eigener Erndte nach Analogie römischer Soldaten bei den Eigenthümern einquartiert waren. Trotzdem er aber mit richtigem Verständnisse warnte, diese Analogie nicht zu streng zu fassen, weil die Burgunden kein Heer seien, sondern ein Volk, vollständige Familien mit Hausrath und Vieh, die mit der Absicht kamen, sich auf einem Theile von dem Grundbesitze ihres Wirthes einen eigenen Heerd zu gründen, so ließ er sich doch verführen, diesen Zwischenzustand von der Ankunft der Burgunden bis zum Erlasse jenes Tit. 54, also mindestens etwa 30 Jahre, währen zu lassen.

Ueber die Landtheilung ist uns nämlich einzig dieses Gesetz Gundobads erhalten, dessen Eingangsworte folgendermaßen lauten: Licet eo tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio, ut . . .

Gaupp folgert aus demselben, daß erst Gundobad die Ansiedelung gesetzlich regelte. Vorher sollen die Burgunden einfach je auf ein Gut verwiesen sein, das sie ohne nähere Bestimmung der Quoten gemeinsam mit dem Römer besitzen sollten, und zwar nach Hälften. Eine Stelle des Marius von Avenches, des über burgundische Verhältnisse zuverlässigsten Chronisten, welche ausdrücklich sagt, daß die Burgunden im J. 456 in dem damals gewonnenen Gebiete die Ländereien mit den Besitzern theilten, übergeht Gaupp mit der Bemerkung, diese Landtheilung könne doch nur etwas sehr Vereinzeltes gewesen sein. Allein da die Gesetze von dem Gemeinbesitz des ager schweigen, und da es auch ihm sachlich unmöglich scheint, daß der Acker etwa 20 Jahre lang in unklarem Besitze gewesen wäre, so bestimmt Gaupp seine Ansicht S. 328 näher dahin, daß er sagt: „Es ist sehr bemerkenswerth, daß das Gesetz nur von silvae und campi nicht auch von agri und terrae communes etwas weiß: offenbar weil bei diesen letzteren bald nach der Niederlassung der Burgunder reelle Theilung stattgefunden hatte“.

Bei näherer Betrachtung zeigen sich diese Gründe in Wahrheit auch vollkommen unabweisbar.

In dem Recht der Burgunden sind die Grundsätze über Vererbung, Theilung, Verkauf der sors so sorgfältig bestimmt, daß man sich diese sors unmöglich als eine ideale, nicht genau abgegrenzte Quote des Gutes denken kann.

Bei allen diesen Bestimmungen ist des Römers nicht gedacht, außer daß ihm ein Vorkaufsrecht gewährt wurde, und dies hätte doch geschehen müssen, wenn die sors in einer Quote an dem Ertrage des in Gemeinschaft mit dem Römer besessenen ager bestand. Recht augenfällig zeigt dies Tit. 67. Er bestimmt, daß die Erben einer sors die zu derselben gehörende Waldquote in demselben Verhältnisse theilen sollen, wie den ager. Da der Wald aber regelmäßig im Gemeinbesitz der Burgunden und des Römers blieb, so weit nicht die eine

Partei behufs der Rodung die Ueberweisung gleich großer Flächen in den Privatbesitz der hospites gefordert hatte, so hielt es der Gesetzgeber für nöthig, dem Tit. 67 einen Nachsatz zuzufügen, welcher daran erinnerte, daß bei jener Theilung der Waldquote dem Römer medietatem in exartis = die Hälfte zu Rodungen zu bewahren sei. Bei den Bestimmungen über das Vererben des ager fehlt ein entsprechender Zusatz, der da verbieten müßte, Theile von dem ager des Römers in die Auseinandersetzung der Erben des burgundischen hospes hineinzuziehen; und er fehlt offenbar deßhalb, weil die Ackerquote regelmäßig bestimmt ausgeschieden war und zu solchen Uebervortheilungen keine Veranlassung bot.

Ueber die Benutzung der in Gemeinbesitz verbleibenden silva und campus (Haide, Anger) sind besondere Gesetze erlassen (Tit. 13. Tit. 31. Tit. 54, 2); für den Acker fehlt selbst der entsprechende Ausdruck ager communis.

Noch zwingender ist dies argumentum ex silentio den Verhältnissen der Römer gegenüber.

Die Römer waren berechtigt, ihren Grundbesitz beliebig zu verkaufen, die kleinen Leute übergeben im 5. Jahrh. ihr Land vielfach einem Vornehmen, um dessen Schutz zu erwerben. Durch solchen Kauf oder solche Uebergabe mußten auch die hospites berührt werden, wenn die Theilung nur eine ideale blieb, und es mußten, wie über campus und silva, so auch über den ager Gesetze vorhanden sein, welche die dem Römer an dem ager zustehenden Rechte bestimmt umgrenzten, da sonst bei jedem Wechsel des Besitzes unentwirrbare Streitigkeiten entstehen mußten. Sie fehlen aber sowohl in der Lex Burgundionum als auch in dem sog. Papian, der in Burgund veranstalteten Codification des römischen Rechts [1], während die Lex über die Benutzung von Wegen, den Schutz des Ackers gegen herrenlos umherlaufendes Vieh und andere im Vergleich minderwichtige Dinge die genauesten Vorschriften enthält. Vielleicht wirft man ein, daß die Lex erst am Ende des 5. Jahrh. redigiert wurde, und daß ihr Schweigen über den ager communis deshalb nicht beweise, daß derselbe um 460 nicht vorhanden gewesen sei. Allein wäre er vorhanden gewesen, so bliebe es doch auffallend, wenn die zahlreichen den ager behandelnden Gesetze ursprünglich im Hinblick

[1] Tit. 17,3 des Papian: Agri quoque communis nullis terminis deliminati exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam, ist oft auf Hospitalität des Burgunden und Römers gedeutet, allein §. 4 bestimmt, daß die consortes eines Grundstückes den zu demselben gehörenden Wald pro rata ihres Ackerantheils besitzen sollen, während die Burgunden $^1/_2$ von dem Walde erhielten, von dem Acker $^2/_3$. Die consortes des Tit. 17 sind also nicht jure hospitalitatis consortes, sind nicht Burgunden und Römer, sondern beide Römer: wie denn auch nicht der Papian sondern die Lex dazu bestimmt ist, die Verhältnisse inter Burgundiones et Romanos zu ordnen. Der Papian enthält römisches Recht, selbst diejenigen Gesetze, welche verbieten, daß sich ein Römer in einem Processe durch einen Burgunden vertreten lasse, sind nicht in den Papian sondern in die Lex aufgenommen.

auf den ungetheilten ager abgefaßt, und später jede Erinnerung an den ager communis aus denselben getilgt wäre.

Denn, wenn man es versucht hätte, so wäre es auch bei großer Sorgfalt schwerlich vollständig gelungen, und das Gesetzbuch zeigt keineswegs eine besondere Sorgfalt in der Wahl des Ausdrucks. Wir müssen also schließen, daß die Bestimmungen über den ager communis in den Gesetzbüchern fehlen, weil sie nie vorhanden waren, und sie waren nie vorhanden, weil der Grundbesitz nur in der Uebergangszeit ungetheilt war.

Dazu kommen noch innere Gründe. Der Wald war im Gemeinbesitz s. communis, wurde aber ein Theil desselben gerodet, d. h. wurde er zu Acker, so wurde er als Privatbesitz ausgeschieden; und der ursprüngliche Acker sollte in ungeschiedenem Besitz geblieben sein!

Wenn die hospites starben und der eine hinterließ vier Söhne, der andere zwei, so werden die vier bei einer gemeinsamen Bestellung des Ackers eine höhere Quote von dem Ertrage beansprucht haben, weil sie mehr gearbeitet hatten. Aus Trägheit versäumte der eine das günstige Erndtewetter und verlangte doch den gleichen Antheil von dem glücklich Eingebrachten, obgleich durch seine Schuld viel verloren gieng. Diese und tausend ähnliche Streitigkeiten über den Plan der Bewirthschaftung, die Vertheilung der Arbeit sowie etwaige Verluste mußten entstehen, sobald der Gesammtbesitz länger dauerte als die Schwierigkeit der Theilung uud der Umstand, daß die Burgunden bis zur Möglichkeit eigener Erndte von dem hospes verpflegt werden mußten, es unbedingt nothwendig machten. Hierbei trägt es wenig aus, ob man sich den Gemeinbesitz als gemeinsame Bewirthschaftung des Ganzen und Theilung des Ertrages oder als in bestimmten Zeiträumen wechselnde Vertheilung der Grundstücke denkt. Diese Streitigkeiten sind aber zu eigenartig und spielen zu sehr auf dem persönlichen Gebiete, als daß sie durch das bindende Wort eines noch so fein ausgearbeiteten Gesetzes geschlichtet werden könnten. Sie fordern eine gegenseitige Gewöhnung der Parteien und das Unterordnen unter eine von beiden Seiten anerkannte und zugleich für diese persönlichen Verhältnisse geeignete Autorität (Clanhäuptling, Familienrath, Familiensitte). Ein solcher Gesammtbesitz ist deshalb auch bei einfachen socialen Verhältnissen nur denkbar, wenn ein besonderes Band die Glieder des großen Hauses einigt.

Hier ist aber statt des einigenden Bandes der schroffste Gegensatz der Nationalitäten, der Lebensgewohnheiten, Haß und Wuth gegen die Eindringlinge auf der einen Seite, vielfache Gewaltthätigkeiten auf der anderen Seite. Dazu lebten ferner wenigstens die Römer nicht in einfachen wirthschaftlichen Verhältnissen, sondern in sehr entwickelten und verwickelten [1]. Großartige Sclavenwirthschaft, man-

[2] Tit. 17 zeigt, daß ein Gesammtbesitz vorkommen konnte, zugleich aber, daß die Verhältnisse nicht geeignet waren ihn zu erhalten, indem jeder consors zu jeder Zeit die Theilung verlangen konnte.

nigfache Stufen der Abhängigkeit, Verschuldung des Grundbesitzes, leichter Uebergang aus einer Hand in die andere u. s. w. Man nehme einen einzelnen Fall, die Schenkungen an die Kirche, welche gerade damals in Gallien häufiger wurden. Schenkte etwa der katholische Römer seiner Kirche das Recht, den Acker in Gemeinschaft mit dem arianischen Burgunden zu bebauen?

Das Resultat das wir so gewinnen ist: Das Gesetzbuch, welches seiner ausdrücklichen Bestimmung nach die Verhältnisse inter Burgundiones et Romanos regeln soll, kennt den Gesammtbesitz des ager nicht, nicht einmal den Ausdruck ager communis. Der Papian hat zwar diesen Ausdruck an einer Stelle, doch handelt diese nicht von dem jus hospitalitatis. Auch ist es nicht gestattet, trotzdem einen solchen Gesammtbesitz zu vermuthen, weil die beiden unerläßlichen Vorbedingungen desselben: Einfachheit der Wirthschaft und familienähnlicher Zusammenhang der Partner, fehlen.

Endlich kommt hierzu die schon von Gaupp angeführte Stelle des Marius 456: Burgundiones terras cum Gallicis senatoribus diviserunt. Aus diesen Worten folgt zwar nicht, daß die Theilung des Ackers in dem Jahre 456 vollständig durchgeführt sei, aber sie verbieten doch wenigstens für den 456 eroberten Landstrich bis auf Gundobads Zeit einen ungetheilten Gesammtbesitz anzunehmen, und dieser Landstrich ist keineswegs so unbedeutend gewesen, wie Gaupp zu vermuthen scheint.

Gaupp hat also vollkommen Recht, wenn er annimmt, daß das urbare Land schon bald nach der Ankunft der Burgunden getheilt wurde. Dagegen ist es nur eine Vermuthung, daß diese Theilung sich von selbst gemacht habe, ohne gesetzlichen Zwang, und daß der Burgunde hierbei die Hälfte des Ackers erhalten habe. Jene erste Vermuthung stützt sich darauf, daß kein früheres Gesetz erhalten ist, die zweite auf die Vorstellung, daß die Burgunden bei ihrer Ankunft je einem Besitzer zugewiesen wurden und es Gaupp für das Natürlichste hält, daß, sobald sich das Bedürfniß einer reellen Theilung des urbaren Landes dringend fühlbar machte, man dazu schritt und jede Partei die Hälfte hinnahm. Es liegt aber am Tage, wie unsicher sowohl jenes erste argumentum ex silentio als namentlich diese Vermuthung über die Größe der Quote ist. Den Grundbesitz pflegt der Bauer so zäh festzuhalten, daß es fast undenkbar ist, man sei in Burgund ohne gesetzlichen Zwang über die Zeit und die Quote der Theilung einig geworden. Auch kann sich Gaupp für seine Ansicht nicht darauf stützen, daß die Römer den Burgunden nichts abschlagen konnten, weil es sehr auffallend wäre, wenn die Burgunden ihre hospites zur Theilung gezwungen und sich gleichwohl mit der Quote von $1/2$ ager begnügt haben sollten, während ihre Nachbaren, die Westgothen, $2/3$ erhalten hatten.

Endlich geräth Gaupp mit diesen Vermuthungen in große Verlegenheit, weil er aus Tit. 54 den Schluß zog, daß Gundobad allen Burgunden $2/3$ des ager gab. Hatten die Burgunden vorher $1/2$

ager erhalten, so mußte Gundobad die Besitzverhältnisse, in welche sich Römer und Burgunden in schwerer Zeit eingelebt hatten, umstoßen und seine Regierung mit einer socialen Revolution beginnen. Da die Geschichte von einer solchen nichts weiß und Gaupp das Bedenkliche eines solchen Unternehmens nicht verkennt, so sucht er die Klippe zu umgehen, indem er die von Gundobad geregelte Landtheilung die Starttheilung nennt oder auch die definitive, die andere aber die vorläufige. Leider ist mit solchen Worten wenig gesagt, da nach Gaupp auch die Theilung zu 1/2 wirklich durchgeführt und also für das Leben und Treiben der Menschen bis auf Gundobad, also wenigstens 30 Jahre hindurch, die wirkliche, nicht die vorläufige, voraussichtlich bald wegfallende, Grundlage abgegeben hatte.

Stieß Gundobad diese Grundlage um, so erregte er eine Revolution in allen Besitzverhältnissen, die so schwer war, daß es wenig austragen konnte, ob jene Theilung zu 1/2 vor 30 Jahren gesetzlich oder nur thatsächlich eingeführt war. Trotzdem ist es, wenn ich nicht irre, das Bedürfniß gewesen, diese Umwälzung leichter denkbar erscheinen zu lassen, was Gaupp bewog, jenem argumentum ex silentio solche Bedeutung beizulegen und zu sagen, vor Gundobad sei kein Gesetz über die Landtheilung erlassen.

Anders Binding[1].

Er nimmt zwar ebenfalls an, daß die Burgunden anfangs 1/2 ager erhielten und daß Gundobad durch die in Tit. 54 erwähnte praeceptio die Quote von 1/2 auf 2/3 erhöhte, aber er legt diese Umwälzung erst zwischen 490—500 und läßt auch die erste gesetzlich geregelt sein. Er will in den Worten des Tit. 54 den Beweis finden, daß die in demselben angezogene praeceptio das ältere Gesetz über die Landtheilung umänderte. Auch dies ältere Gesetz sei uns in Tit. 67 wenigstens theilweise noch erhalten.

Ich will auf den Widerspruch nicht eingehen, der darin liegen würde, wenn in Eine Gesetzsammlung ein Titel aufgenommen würde, der die Ackerquote von 1/2 auf 2/3 erhöhte, und zugleich ein anderer, der die Theilung von 1/2 noch voraussetzte; in dem zweiten Theile dieser Untersuchung wird sich zeigen, daß Binding den Titel 67 falsch gedeutet hat. Binding legt das Hauptgewicht darauf, daß es sich aus den Worten des Tit. 54 ergebe, Gundobad habe die Quote geändert. Dies werde ich jetzt zu prüfen haben.

Der Titel 54 lautet:

De his qui tertium mancipium et duas terrarum partes contra interdictum publicum praesumserint.

§. 1. Licet eo tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio, ut, quicumque agrum cum mancipiis seu parentum nostrorum sive nostra largitate per-

[1] Ihm stimmt vollständig bei Monod in der Revue critique 1869 Nr. 43 S. 263 ff.

ceperat, nec mancipiorum tertiam nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, requireret: tamen quia complures, ut comperimus, immemores periculi sui, ea quae praecepta fuerant excesserunt, necesse est, ut praesens auctoritas ad instar mansurae legis emissa et praesumptores coerceat et hucusque contemptis remedium debitae securitatis adtribuat. Jubemus igitur, ut, quicquid hii, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur, de hospitum suorum terris contra interdictum publicum praesumpsisse docentur, sine dilatione restituant.

Aus diesem §. zieht Binding den angegebenen Schluß in folgender Weise S. 27. . „Tit. 54 ist ein Nachtragsgesetz, jedenfalls später als die erste Redaktion (der Lex Burg.) entstanden; er hat den Zweck, Uebertretungen eines früheren zu unserem größten Nachtheile verlorenen Gesetzes entgegenzutreten. Dieses verlorene Gesetz gab der Urheber des T. 54 zu der Zeit, als sein burgundisches Volk $^1/_3$ der Sclaven und $^2/_3$ des Ackerlandes erhielt. Die hierin angedeutete Abtheilung ist also eine *nur partielle*, vorzüglich auf das *Ackerland sich beziehende und kann sich schon aus diesem Grunde*, wie später noch *genauer* bewiesen werden soll, nur auf eine *neue* Bestimmung der *Quoten* erstrecken".

Also weil das Gesetz, auf welches Tit. 54 Bezug nimmt, nur bezeichnet wird nach der in derselben angeordneten Vertheilung des Ackers und der Sclaven, deshalb *kann* es sich nur auf eine *neue Bestimmung* der Quoten der schon früher vertheilten Güter beziehen?

Ist es denn *unmöglich*, daß jenes Gesetz nicht auch noch die Theilung von Haus, von Wald, Obstgarten rc. regelte, daß sich Gundobad aber begnügte, auf die entscheidende Bestimmung über Acker und Sclaven hinzuweisen, weil jeder den es angieng das Gesetz daraus hinreichend erkennen konnte? Nach Analogie des Tit. 54, der jenes Gesetz wieder einschärfen und seinen Uebertretungen Einhalt thun soll, ist es sogar wahrscheinlich, daß es auch Bestimmungen über Wald und Rodland enthielt. Binding nennt Tit. 54 ein Nachtragsgesetz. Wenn dies heißen soll, ein Gesetz, das zur Ergänzung des ursprünglichen, in Kraft bleibenden, aber unvollständigen Gesetzes dienen soll, so ist der Name sehr bedenklich; Tit. 54 ist an sich vollkommen selbständig, bedarf zu seiner Ergänzung nicht der Fortdauer jenes ersten Gesetzes, dessen Bestimmungen hier wiederholt sind, und ist, wie §. 1 sagt, ad instar mansurae legis erlassen. Daß aber jenes ältere Gesetz einer Ergänzung bedurfte, ist nur eine Vermuthung Bindings. Tit. 54 sollte dasselbe nicht ergänzen, sondern wiederholen und einschärfen, er trat an Stelle des ersten Gesetzes, das wahrscheinlich gerade deshalb nicht aufbewahrt ist. Warum könnte also die praeceptio nicht auch die Quote des Waldes bestimmt haben? Doch sehen wir von alle dem ab; nehmen wir mit Binding an, die praeceptio, auf welche Tit. 54 Bezug nimmt, habe nur

von Acker und Sclaven gehandelt, inwiefern würde uns dies nöthigen zu glauben, daß in demselben die Quoten des schon vertheilten Ackers neu bestimmt wurden? Binding wird sagen: wenn eine erste Theilung vorlag, so mußte sie auch den Wald theilen, er durfte in der praeceptio nur dann unerwähnt bleiben, wenn er schon durch ein früheres Gesetz getheilt war und die praeceptio seine Quote unverändert lassen wollte. Allein in dem Gesetze, welches die Ansiedelung der um 524 aus den an die Gothen verlorenen Landen ausgewanderten Burgunden regelte, Tit. 107, ist nur die Theilung des ager angeordnet, ohne daß auch Binding deshalb an eine zweite Theilung denkt. Wäre also jene erste Voraussetzung Bindings, in der praeceptio sei von dem Walde nicht gehandelt, ebenso sicher, als sie in Wahrheit unsicher ist, so bliebe doch die daraus gezogene Folgerung eine unhaltbare Vermuthung. Binding verspricht jedoch, für dieselbe noch andere, genauere Beweise zu liefern. Er versteht darunter offenbar die Erläuterung, welche er S. 31 von §. 2 des Tit. 54 giebt.

Er lautet: De exartis (Rodland) quoque novam nunc et superfluam faramannorum conpetitionem et calumpniam (a) possessorum gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submoveri, ut, sicut de silvis, ita et de exartis, sive ante — acto sive praesenti tempore factis, habeant cum Burgundionibus rationem: quoniam, sicut jam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertenere.

S. 23 zeigt Binding schlagend, daß hier von Uebergriffen von Burgunden gegen ihre römischen hospites die Rede ist, und sagt dann S. 31: „Der zweite Streit zwischen Burgundern und Römern betraf das gerodete Land. Dieses war ja Ackerland geworden. Mit der Erhöhung der Theilungsquote der Aecker mußte Streit darüber entstehen, ob das Rodland zu diesen zu rechnen sei oder nicht. In solchem Streite hatte der Burgunder den Schein für sich, und er benutzte ihn; der Römer aber mußte diese nova et superflua ... calumnia um so schmerzlicher empfinden, als er sich den Alleinbesitz seines mühsam gerodeten Stückes durch Einräumung einer gleich großen Fläche des beiden hospites gemeinschaftlichen Waldes zum alleinigen Eigenthume des burgundischen hatte erkaufen müssen. So bestimmte Gundobad in Tit. 54, 2, daß wenigstens eine Gleichstellung der exarta mit den silvae hinsichtlich der Theilungsquote stattfinden sollte. Von beiden sollte die Hälfte von den Burgundern verlangt werden können. Resultat dieser Bestimmung war, wenn wir uns einen gemeinschaftlich besessenen Wald in $4/4$ getheilt denken, wovon der Römer eines gerodet hatte, daß der Burgunder zunächst $1/4$ zum alleinigen Eigenthum erhielt, $1/2$ in gemeinschaftlichem Besitze verblieb und schließlich $1/4 + 1/8$ des Rodlandes (soll wohl heißen: $1/2$ des Rodlandes oder $1/8$ der ganze Waldfläche) noch dem Burgunder anheimfiel".

Unrichtig ist hierin zunächst, daß der Burgunde von dem durch seinen römischen hospes in dem gemeinsamen Walde gerodeten Felde,

das dieser durch Ueberlassung einer gleich großen Fläche an den consors erkauft hatte, die Hälfte erhalten haben soll. Das Gesetz begreift das Rodland unter dem Gesammtbegriff des Waldes und schließt deshalb mit der ausdrücklichen Bestimmung, es solle bleiben wie es schon lange bestimmt sei, medietatem silvarum ad Romanos generaliter pertenere. Binding zeigt S. 26 was diese alte Bestimmung wollte: jeder Burgunde oder Römer, welcher in einem ihnen Beiden gemeinschaftlichen Walde einen Fleck ausrodet . . . . erhält diese neue Anlage zu alleinigem Eigenthum, dagegen ist er verpflichtet, seinem bisherigen Miteigenthümer ein gleich großes Stück von Wald oder Haide ebenfalls zum Alleinbesitze anzuweisen.

Hätte Binding Recht, bekam der Burgunde von dem Rodland des Römers, für das er schon Ersatz erhalten, $1/2$: dann müßte man vermuthen, er habe auch von dem für den Römer ausgeschiedenen Walde $1/2$ bekommen, denn es heißt: sicut de silvis ita et de exartis.

Doch diese Correctur ist nebensächlich, sie berührt die andere Schlußfolgerung nicht, welche Binding auf diesen §. basiert und die sich kurz so zusammenfassen läßt. Weil dieser §. voraussetzt, daß Burgunden die ihnen in Bezug auf Rodland zustehende Berechtigung haben erweitern wollen, so ist zu schließen, daß ihnen in Bezug auf den Acker eine Erweiterung ihrer Berechtigung d. h. also eine Erhöhung der Quote bewilligt war, und daß sie ihren Uebergriffen dadurch den Schein des Rechts liehen, daß sie das Rodland für Acker erklärten, während das Gesetz es als Theil des Waldes behandelt wissen will.

Dieser Schluß ruht auf einer geistvollen Combination der §§. 1 und 2, er verkennt aber, daß die nova et superflua calumnia auch dann entstehen konnte, wenn die durch Tit. 54 erneuerte praeceptio nicht eine Erhöhung der früheren niedrigeren Ackerquote bewirkte, sondern als ursprüngliches Theilungsgesetz in einem bis dahin nicht zur Theilung herangezogenen Gebiete die Ackerquote höher stellte als die Quote an dem Walde und den exartis.

Das Verhältniß des §. 2 zu §. 1 nöthigt also nicht, in der praeceptio ein Gesetz zu sehen, das ein früher getheiltes Gebiet nach anderen Verhältnissen neu auftheilte.

Andere Beweise hat Binding aber für seine Ansicht nicht erbracht, und sie hat also nur den Werth einer Vermuthung; so lange jedoch eine andere Auffassung nicht wirklich erwiesen ist, wird sie Anspruch auf Anerkennung haben, falls sie mit den Worten des Gesetzes verträglich und sachlich denkbar ist. Prüfen wir, ob sie diese beiden Bedingungen erfüllt.

Tit. 54 bestimmt, daß quicumque agrum cum mancipiis seu parentum nostrorum seu nostra largitate perceperat von dem ager des hospes nicht die den übrigen Burgunden zukommenden $2/3$ beanspruchen dürfe.

Binding erklärt diese quicumque — perceperat für Burgunden,

welche bei der sogenannten ersten Theilung mit den übrigen Burgunden 1/2 von dem ager des hospes empfangen hätten und später noch außerdem einen ager cum mancipiis von Königs Hand.

An und für sich liegt dies nicht in den Worten, die auch Gaupp anders und zwar in ihrem ursprünglichen Sinne faßt. Den Gedanken, daß die quicumque den ager cum mancipiis zu ihrer Quote hinzu erhielten, hat Binding aus seiner Gesammtauffassung der Verhältnisse hineingetragen, und die folgende Untersuchung der Besitzverhältnisse, welche in Burgund vorhanden gewesen sein müßten falls Bindings Erklärung der quicumque richtig wäre, wird uns deshalb ein Mittel gewähren, diese Gesammtauffassung zu beurtheilen.

Vor der ersten Ansiedelung der Burgunden (vor 443) gab es in der Sabaudia ohne Zweifel große Strecken Landes, die ehemals in Cultur gewesen, später aber um des Steuerdrucks Willen von ihren Besitzern verlassen waren. In Campanien betrugen diese wüsten Felder schon um 400, als noch kein Barbarenhaufe diese Provinz durchzogen hatte, 528042 Morgen, 1/8 alles bebauten Landes [1]. Die Regierung vernichtete die Rollen, auf denen die rückständigen Steuern, welche jene Güter belasteten, verzeichnet waren, und gestattete jedem, der Lust hatte, die Occupation. Die von Theoderich dem Ostgothen in Italien aufgenommenen Alemannen, welche vor dem Eroberer Chlodweg flüchten, werden hier alle sine detrimento romanae possessionis, also doch wohl auf verlassenen Höfen, angesiedelt. Gallien war zur Zeit der burgundischen Ansiedelung seit fast 40 Jahren der Schauplatz vernichtender Züge der verschiedensten deutschen Stämme, die Schaaren der von Haus und Hof Geflüchteten (Bagauden) bildeten ganze Heere, die in regelmäßigen Feldzügen bekriegt werden mußten: an ehemals bebautem, aber jetzt verlassenem Acker fehlte es in keinem Theile Galliens.

Die Burgunden haben die Sabaudia nicht nach ihrer Wahl besetzt, sondern der siegreiche römische Feldherr wies ihnen dieselbe als Wohnsitz an — wird er nicht wo möglich eine solche Gegend gewählt haben, in der eine große Zahl verlassener Aecker die Ansiedelung erleichterte, ja in vieler Beziehung wünschenswerth machte? Den Grundbesitzer zu zwingen, die Hälfte seines Ackers einem fremden Ankömmlinge abzutreten, das ist eine so furchtbar harte Maßregel, daß gewiß auch die rücksichtsloseste Verwaltung jedes Mittel benutzen wird, sie zu erleichtern. Bei der Wahl der Sabaudia ist Aetius ohne Zweifel auch noch von andern namentlich militärischen Rücksichten geleitet, aber wir dürfen für gewiß annehmen, daß sie nicht gewählt worden wäre, wenn sie sich durch den Mangel an verlassenem Acker vor den übrigen Provinzen ausgezeichnet hätte. Eine nicht kleine Zahl der Burgunden wird auf diesem Lande angesiedelt sein und überhaupt keine Quote des Grundbesitzes eines bestimmten Römers erhalten haben. Unter diesen Verhältnissen müssen, wenn

[1] Vergl. H. Richter, Das weströmische Reich S. 13.

wir von Bindings Erklärung der Worte 'quicumque — perceperat' ausgehen, die Burgunden bis zu der sogenannten zweiten Theilung in Beziehung auf ihren Grundbesitz in vier Kategorien zerfallen sei: 1. solche, die auf verlassenem Hofe angesiedelt waren; 2. solche, welche von ihrem hospes 1/2 ager erhielten; 3. solche, welche von ihrem hospes 1/2 ager erhielten und dazu einen ager cum mancipiis von der largitas eines der Könige; vielleicht auch 4. solche, welche auf verlassenem Hofe angesiedelt waren und dazu noch einen ager cum mancipiis von der largitas eines Königs erhielten.

Binding deutet das Vorhandensein der ersten (resp. vierten) Kategorie nur an, sie fehlt bei der Aufzählung p. 30 und wird bei der Erklärung des Tit. 54 durchaus nicht berücksichtigt. Dies ist der vorzüglichste Grund, weshalb in seiner Darstellung manches undeutlich bleibt — und weshalb manche Frage gar nicht oder nicht scharf genug gestellt ist. Wir können daher nur vermuthen, daß Binding die sub 1 unter den sub 2 und eventuell die sub 4 unter den sub 3 Aufgeführten mit begriffen wissen will.

Da er nun von der zweiten Theilung einzig die sub 3 ausschließt, so werden die sub 1 gleichfalls von dem hospes, dem sie bis zur Aufführung der etwa zerstörten Gebäude[1] und der eigenen Aernte auf ihrem wüsten Besitze eingelagert waren, 2/3 des Ackers erhalten haben.

Diese hatten zu ihrem hospes ein loseres Verhältniß, als diejenigen, welche ursprünglich den Acker mit dem hospes theilten, und die Erleichterung, welche das Vorhandensein verlassenen Baulandes der Ansiedelung gewährte, würde in diesem Falle weggefallen sein. Deshalb wird Binding diese Deutung seiner Ansicht wahrscheinlich zurückweisen und erklären, daß nur die sub 2 an der zweiten Theilung participirten. Dann muß er alle auf verlassenem Hofe Angesiedelte als von der largitas regis Beschenkte behandeln und 'quicumque — perceperat' übersetzen; „Wer auf verlassenem Hofe angesiedelt ist, oder zu seiner Quote von 1/2 ager noch agrum cum mancipiis hinzu erhielt". Ein Drittes giebt es nicht, denn das Vorhandensein dieser Kategorie[2] ist nicht zu leugnen, sie muß entweder 2/3 ager erhalten haben oder zu den Uebertretern der praeceptio zählen.

Bei näherer Prüfung von Bindings Darstellung sind wir also in Zweifel über die Personen, welche an der vermutheten zweiten Theilung participirt haben, sowie über die, welche durch Tit. 54 eingeschränkt werden sollten.

Dieser Zweifel wird aber noch vermehrt durch die Worte am Ende des §. 1, daß die quicumque—perceperat, alles das quicquid

[1] Man denke an das Kalt-Abbrennen bei der Noth in Ostpreußen 1867/68.

[2] Für das im Jahre 443 besiedelte Gebiet liegt die Sache vielleicht so, daß die Vergebung des wüsten Landes unmittelbar von der römischen Behörde geregelt ward. Jedenfalls stand es dem König nicht frei, diese Strecken nicht zu vergeben, da sich der Plan der Ansiedelung wesentlich auf diese verlassenen Flächen stützte. Ob die Form der Verleihung nicht trotzdem den Character der späteren Schenkungen von Königsgut trug, läßt sich nicht entscheiden.

— contra edictum publicum — praesumpserant zurückgeben sollen.

Dieser Satz: Alles, was sie gegen das Gesetz genommen haben, sollen sie zurückgeben, scheint zunächst zu sagen, daß sie überhaupt nichts (quicquid) von dem ager des hospes behalten dürfen. Binding übersetzt dagegen, sie sollen $1/6$ des ager zurückgeben und sich mit $1/2$ begnügen, indem er dabei die Worte 'contra interdictum publicum' betont und behauptet, daß dieses interdictum ihnen die Erhöhung der Quote von $1/2$ auf $2/3$ verboten habe. Allein diese Behauptung über den Inhalt des Edicts ist eben nur eine Behauptung, während die nächstliegende Uebersetzung von 'quicumque agrum cum mancipiis — perceperat' diese ist: wer einen Hof mit Sclaven erhielt, und nicht wie Binding will: wer zu seiner Quote von $1/2$ einen Acker mit Sclaven erhielt.

Leichter könnte Binding seine Ansicht vertheidigen, wenn er sie dahin modificirte, daß in der praeceptio alle die, welche agrum cum mancipiis vom Könige empfangen hätten, von der zweiten Theilung ausgeschlossen würden ohne Rücksicht darauf, ob sie von vornherein und einzig durch den König mit Land ausgestattet seien oder ursprünglich wie die Masse des Volkes $1/2$ erhielten und später zu dieser Quote ein Gut von der Gnade des Konigs. Freilich bliebe auch bei dieser Aenderung noch immer in dem Ausdruck 'quicquid etc.' eine Schwierigkeit. Tit. 54 zählt nicht zu den kurzgefaßten Gesetzen, und es wäre deshalb auffallend, wenn der Gesetzgeber den Gedanken: daß diejenigen, welche nicht blos ein königliches Gut hatten, sondern vor dem Empfang desselben auch an der ersten Theilung participirt hatten, die Quote von $1/2$ behalten dürften und nur das widerrechtlich genommene Sechstel zurückgeben sollten, — in die Worte 'contra interdictum publicum' gelegt haben sollte.

Alle diese Worte geben einen guten Sinn, wenn die praeceptio die Ansiedelung in einem Gebiete regelte, in welchem vorher nur einzelne Burgunden mit dem dort vorhandenen Königsgute ausgestattet waren. Um so weniger Grund ist vorhanden, zu jener künstlichen Erklärung zu flüchten, gegen welche sich außerdem eine weitere Schwierigkeit erhebt.

Die zweite Theilung soll vor dem Jahre 500 vorgenommen sein, in Folge eines von Gundobad erlassenen Gesetzes[1]. Damals war Gundobad noch nicht König von ganz Burgund, sein Bruder Godegisel stand neben ihm, sein Gesetz konnte also zunächst nur in seinem Gebiete gelten, denn Binding sagt ausdrücklich, daß zwar Gundobads Gesetzbuch das ganze Reich band, daß aber die Gesetze der einzelnen Könige ursprünglich nur für die betreffenden Theilstaaten (sortes) erlassen wurden (vgl. S. 121 u. Not. 431). Die in Tit. 54 angezogene praeceptio, welche die $2/3$ Theilung angeordnet haben soll, ist nun nach Binding S. 28 ein einzelnes nach Schluß der

[1] Dies trifft auch Gaupp, den ich nicht besonders nenne, da Bindings Darstellung ausführlicher ist, im Wesentlichen hier aber mit G. übereinstimmt.

ersten Redaction des Gesetzbuches von Gundobad allein erlassenes Gesetz. Binding durfte also nicht schließen, daß die Quotenerhöhung in ganz Burgund stattgefunden habe, sondern mußte in dem populus noster des §. 1 den von Gundobad bis zum Jahr 500 allein beherrschten Theil des Volkes sehen. Diesem Einwurf begegnet allerdings die weitere Vermuthung Bindings, daß Gundobad seit dem Erlaß des Gesetzbuches den Anspruch erhob, in dem gesammten Burgund als Quelle des Rechts zu gelten. Wenn wir dies annehmen und dann Binding auch darin beistimmen, daß Tit. 54 von Gundobad als Monarch erlassen sei: so wäre es denkbar, daß populus noster das Gesammtvolk bezeichnen solle. Im Besitze der Macht hätte Gundobad seinen ehemaligen Anspruch für berechtigt erklärt. Allein von einer solchen Oberhoheit Gundobads über Godegisel wissen wir eigentlich gar nichts, wir sind wenigstens nicht berechtigt zu vermuthen, daß Gundobad es wagte, die Besitzverhältnisse im Reiche seines Bruders zu ändern. Binding legt die praeceptio zwischen 490 und 500; von welcher Periode er sagt, daß sich die Eifersucht der Brüder je mehr und mehr steigerte, bis sie zum offenen Kriege führte (500). Gesetzt nun Gundobad hätte damals ein Gesetz erlassen, das die Römer seines Gebietes eines Theils ihres Eigenthums (Acker, Sclaven) beraubte und zugleich viele der vornehmsten Burgunden kränkte, die an dem Raube keinen Theil erhielten: gesetzt ferner, daß er für dies Gesetz auch im Reiche Godegisels Geltung forderte: würde dann nicht Godegisel sich dem widersetzt haben, um jene beanspruchte Oberhoheit abzuschütteln und unter den Römern in Gundobads Reiche dadurch eine Partei zu gewinnen, daß er die Römer seines Staates vor solcher Vergewaltigung bewahrte?

So drängt eine Vermuthung die andere, das Resultat aber ist: bei Bindings Annahmen über die Zeit[1] und den Inhalt der praeceptio ist schwer zu begreifen, daß 'populus noster' das Volk des Gesammtreichs und nicht vielmehr den von Gundobad ursprünglich beherrschten Theil desselben bezeichnen soll. Es ist zu bedauern, daß Binding diese Fragen nach dem Wortverstande des Gesetzes nicht selbst aufgeworfen hat, noch mehr aber, daß er ebenso wenig wie Gaupp die ungeheuere Bedeutung gewürdigt hat, welche die praeceptio Gundobads und Tit. 54 haben, wenn sie in dem von Binding angegebenen Sinne zu verstehen sind.

Schon die Motive, welche Gundobad zum Erlaß der Verordnung bewogen haben sollen. „Später wurde dem Volke sein ursprünglicher Sitz zu enge", „die waffenfähige Mannschaft vermehrte sich rasch", „das vergrößerte Bedürfniß nach Ackerland läßt auf eine Zunahme der Cultur schließen", verrathen dies. Der erste und zweite Grund fällt zusammen und hätte eine Erweiterung des Gebie-

[1] Den Beweis für diese Annahme verspricht B. für den zweiten Theil (Note 433), doch verrathen die Bemerkungen S. 121 f. (die etwas schärfer gefaßt den Zirkelschluß bilden: — G. gewann durch die lex die Oberhoheit und diese Stellung veranlaßt ihn die lex zu geben —) die Unsicherheit derselben.

tes oder ein Verloosen der noch nicht getheilten römischen Grundstücke bewirken müssen, nicht eine Erhöhung der Quoten. So bleibt der dritte, und auf diesen darf Binding nicht allzuviel Gewicht legen, da er mit Recht betont, daß die Burgunden schon bei der Ansiedelung Ackerbauer waren. Die Lust einen möglichst großen Strich Landes ihr Eigen zu nennen, wird ihnen gewiß auch bei der ersten Theilung nicht gefehlt haben: nicht, weil durch höhere Cultur die Freude der Burgunden am Ackerbau und damit das Bedürfniß nach Land sich gesteigert hatte, nicht um seinen Burgunden eine Freude zu machen, konnte Gundobad ein solches Gesetz erlassen; denn es stellte den Bestand des Staates auf das Spiel.

Man bedenke, um was es sich handelt. Binding hat S. 16 die furchtbare Härte, welche an und für sich in jeder derartigen Landtheilung liegt, mit dem Ausdrucke „Umwälzung in allen Verhältnissen" angedeutet. Die tausend Verbindlichkeiten, die auf dem Grundbesitz lagen, führten zu unabsehbaren Wirren, viele possessores waren außer Stande nach solchem Verluste ihren Verpflichtungen gegen Dritte nachzukommen, Betrüger aller Art benutzten die Gelegenheit. Der Credit war vernichtet, der Handel stockte, unbeschreibliche Angst ließ die Römer fürchten, daß vielleicht auch der Rest ihnen genommen werde, und die Germanen, die so plötzlich bereichert wurden, verloren im Uebermuth vielfach die Lust, sich mit Ackerbau zu plagen: kurz alle Besitzverhältnisse, alle Einrichtungen des Staates wurden bis auf den Grund erschüttert. Solche und ähnliche Erscheinungen werden schon die Ansiedelung von 443 begleitet haben, und zu der zwingenden Gewalt, welche die Hoffnungslosigkeit jedes Widerstandes ausübt, mußte die Aussicht hinzukommen, den Rest ihres Eigenthums nun in Frieden und unter einer gerechten Verwaltung zu besitzen, um die Römer zu bewegen, Bürger dieser auf ihren Raub gegründeten germanischen Staaten zu werden. So schwer die Römer zu tragen hatten, so laut ihre Klagen gewesen sein mögen; 443 trug die Theilung wenigstens nicht den Character einer willkürlichen Maßregel; die Ansiedelung der Burgunden machte dieselbe nothwendig. Andere Theile Galliens hatten das Gleiche erfahren, und schon hörte man von dort Stimmen, welche es als einen Segen priesen, selbst um diesen Preis der Willkür der römischen Beamten entrückt zu sein.

Dies mochte die Last erleichtern, wenigstens hindern, daß sie nicht schwerer getragen ward, als sie schon war; aber trotzdem waren es furchtbar schwere Jahre, die der Ansiedelung folgten. Jetzt war mehr als ein Menschenalter vergangen, die Wunde mochte dem größten Theile nach vernarbt sein, das Zutrauen zu der Sicherheit der bestehenden Rechts- und Besitzverhältnisse, das durch jene Theilung geschwunden war, mochte allmählich wieder Platz gegriffen haben: da soll Gundobad zwischen 490 und 500 es wieder zerstört, die alte Wunde wieder aufgerissen haben? Da soll er die Römer gezwungen haben, wenn sie 443 von 90 Morgen 45 abgetreten hatten, von dem Reste noch weitere 15 abzutreten und dazu $^1/_3$ ihrer Sclaven? Wie wurde

es denn mit Gütern, die seit der Zeit aus verschiedenen Theilen solcher Reste zusammengekauft waren? oder mit denjenigen, welche durch Kauf an Germanen gekommen waren? Ging man auf die alten Kataster zurück? Was erhielten diejenigen Burgunden, die ihre Quote an ihren hospes verkauft hatten und nun doch das Sechstel beanspruchten? Diese und tausend andere Fragen erheben sich, aber erwägen wir nur die politische Lage Burgunds in jener Zeit von 490—500, wie sie Binding S. 114 schildert: „So war in kurzer Zeit das burgundische Reich von allen Seiten von mächtigen Nachbarn umgeben: um so mehr bedurfte es der Einheit des Volkes, der Herrscher und der Kraft der Leitung". In solcher Lage nun soll Gundobad die Römer, d. h. die nach Binding größere Zahl seiner Unterthanen, der noch dazu die einflußreichsten Räthe des Königs, sowie die in ihren Städten wie kleine Fürsten thronenden Bischöfe angehörten, eines nicht unbedeutenden Theil ihres Eigenthums beraubt haben, um die kleinere Zahl, einen Theil der Burgunden, zu erfreuen und zu bereichern? Hatte die erste Theilung von 443 die Römer schwer betroffen, so mußte die zweite sie zur Verzweiflung treiben. Damals waren die Burgunden Fremde, jetzt beraubten sie ihre Mitbürger und Nachbarn. Dieser Unterschied ist von ungeheuerer Tragweite für die moralischen Folgen solcher Theilung, für die Erschütterung des Vertrauens, das die Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft bildet. Im Jahre 443 beugte man sich einem unvermeidlichen Geschick, die zweite Theilung müßte als ein Act der Willkür erscheinen, gegen den sich auch der Geduldigste empörte. Ja, ein Act der Willkür, denn wenige Jahre zuvor soll ja Gundobad die Theilung zu $1/2$ durch seine Gesetzsammlung bestätigt haben; und Binding hat nicht vermocht zu zeigen, daß sich in dieser kurzen Zeit Verhältnisse gebildet hatten, welche es absolut nothwendig machten, diese Bestätigung umzustoßen und damit zugleich die Grundlage, auf der sich eine 50jährige Geschichte entwickelt hatte.

Eine nicht kleine Zahl von Burgunden, zu denen gerade die Vornehmsten gehört haben müssen, soll von der Bereicherung ausgeschlossen sein, sie suchten sich durch Gewalt in Besitz zu setzen und wurden von dem Könige durch ein Edict zurückgewiesen. Die Maßregel trug also auch Unwillen und Unzufriedenheit in die Reihen der Burgunden.

Kurz, die zweite Theilung ist an sich so undenkbar, daß wir der unzweideutigsten und zuverlässigsten Zeugnisse bedürften, um sie anzunehmen. Sie fehlen; wer sie aber trotzdem annimmt, der muß auch bei der Schilderung der burgundischen Verhältnisse und bei der Geschichte Gundobads auf diese Maßregel das entscheidendste Gewicht legen. Ihr gegenüber verschwinden alle Rücksichten, die er sonst den Römern erwies, der Character des Staates ist ein durchaus anderer, als man sonst annimmt, durchaus verschieden auch von den übrigen germanischen Staaten, in denen eine solche zweite Theilung unerhört ist; die Römer sind rechtlos: was bürgte ihnen dafür, daß diese

Theilung die letzte sein sollte. Und wirklich ist Binding der Ansicht, daß um 524 in einem Theile Burgunds die Römer zum dritten Male gezwungen seien, mit Burgunden zu theilen, und zwar zu $1/2$, so daß ihnen von ihrem ursprünglichen ager nur $1/6$ blieb.

Binding geht mit einigen leichten Bemerkungen über diese Schwierigkeiten hinweg[1] und schildert gemäß den übrigen Zeugnissen den Burgundischen Staat als einen solchen, in dem die Römer wesentlich gleicher Rechte mit den Germanen genossen.

Gundobad hat von der durch Römer überlieferten Geschichte den Ruhm erhalten: Burgundionibus mitiores leges dedit, ne Romanos opprimerent; wie sollten wir dies erklären, wenn er jene Beraubung seiner römischen Unterthanen angeordnet hätte? Binding findet freilich dies Lob gerade dadurch begründet, daß er die Römer nicht schlechtweg ihres Eigenthums beraubte, sondern, als die Burgunden noch mehr nahmen, als er ihnen den Römern zu nehmen erlaubt hatte, daß er da jenen Tit. 54 erließ und dem schrankenlosen Rauben Einhalt that. Binding hat sich schwerlich in die Lage eines seines Eigenthums beraubten Mannes versetzt. Die kleine Erleichterung des großen durch desselben Mannes Willkür ihnen zugefügten Elends hätten die Römer sich ohne Dank zu Nutze gemacht, ja sie hätten jenen Tit. 54 eher mit höhnischen Bemerkungen über den „genügsamen" Räuber aufgenommen, als daß sie ihm das Lob des milden Königs verliehen hätten.

Und noch eins. Nachdem Binding die Härte dieser zweiten Landtheilung wenn nicht hinreichend gewürdigt, so doch erwähnt hat, schließt er in folgender Weise: „Aber die Wunde heilt und mit ihr der Schmerz der Wunde. Verglichen mit den früheren römischen Zuständen begann über das kranke Land ein Hauch der Lebensfrische zu wehen. Die Germanen brachten ein kräftiges Gemeinwesen, Ordnung und trotz der hospitalitas wohlthuende Gerechtigkeit".

Tit. 54 ist nach 500 erlassen, also etwa um 502 lag nach Binding das Land noch mitten in den Zuckungen dieser socialen Revolution. Gundobad regierte bis 516 in schwieriger oft bedrängter Lage zwischen den Franken, Westgothen, Ostgothen; Krieg und Plünderung drückte das Land, während eifrige Katholiken mit den Landesfeinden verhandeln. Die Regierung Siegismunds 516—23 bezeichnet B. als eine Periode der Auflösung, und Godomar, der letzte König, 524—32 soll den Burgunden auch nur noch „8 Jahre Frieden und einen Untergang in Ehren" haben verschaffen können. Wo bleibt hier die Zeit, wo ist die Ruhe, um jene Wunde heilen zu lassen? Wie konnte sich bei der äußern Noth aus jenem Jammer und Elend

[1] S. 34. 35. Er sagt zwar, man empfand den Rechtsbruch in dieser Hospitalität in seiner ganzen Schwere, spricht dann aber von tausend „Plackereien der mannigfachsten Art", welche das „allmählige hervortretende Bedürfniß der Burgunder nach Landbesitz" den Romanen brachte, und von kleinen Neckereien des Burgunders gegen seinen römischen hospes: „Nadelstiche, wegen ihrer Kleinheit der Menge am empfindlichsten".

des zerstörten Rechtsbewußtseins, des vernichteten Wohlstandes von tausend Familien, der Wuth und des Hasses der Beraubten, wie konnte sich aus diesen Ruinen ein Hauch der Lebensfrische entwickeln, um das kranke Land zu erquicken? Mit einem Worte: Bindings gesammte Darstellung der Geschichte Burgunds macht die Annahme einer zwischen 490—500 vollzogenen zweiten Theilung des bereits in den Jahren 443 und 456 getheilten Grundbesitzes unmöglich. Er selbst hat sie deshalb bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt, selbst da nicht, wo er von der fränkischen Partei spricht, welche sich unter den Römern Burgunds bildete[1].

[1] Zwei neuere Bearbeitungen der burgundischen Geschichte. 1) Le premier royaume de Bourgogne par Édouard Sécretan in Memoires et Documents publiées par la Société d'histoire de la Suisse Romande. Tome XXIV. Lausanne 1868. S. 1—175. 2) M. A. von Bethmann-Hollweg. Der germanisch-romanische Civilproceß im Mittelalter. Bd. 1. Bonn 1868. S. 139 ff., so stark sie auch sonst untereinander abweichen, bilden gegen die hier vertretene Anschauung der Burgundischen Geschichte sowie gegen Gaupp und Binding insofern einen gemeinsamen Gegensatz, als sie leugnen, daß die Burgunden schon 443 in der Sabaudia angesiedelt wurden. Sie behaupten die Angabe des Prosper Tiro ad 443: Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda, sei auf denselben Vorgang zu beziehen, den Marius von Avenches zu 456 mit folgenden Worten meldet: Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallicis senatoribus diviserunt. Da nun Prosper Tiro in Betreff der Datirung und namentlich bei burgundischen Verhältnissen weniger Glauben verdiene als Marius, der in Burgund lebte, so sei Prospers Angabe für unrichtig zu halten. Dies Verfahren ist unberechtigt, denn Prosper sowohl wie Marius benutzen die verlorenen Ravennater Aufzeichnungen, und wenn auch Marius Chronik zuverlässiger und namentlich über Burgund besser unterrichtet ist als Prosper, so könnten wir aus diesem Grunde eine Nachricht Prospers doch nur dann verwerfen, wenn Marius ihr widerspräche. Das geschieht hier aber durchaus nicht. Marius sagt nicht, daß die Burgunden damals zuerst in das Rhonethal kamen, er sagt, daß sie einen Theil Galliens in Besitz nahmen. Seine Angabe verträgt sich also sehr gut mit Prosper, wenn wir in derselben eine Erweiterung des 443 gegründeten Reiches sehen, dagegen ist ein offenbarer Widerspruch in den Angaben, wenn sie auf dasselbe Ereigniß bezogen werden. Nach Prosper wird den Burgunden bie Sabaudia von der kaiserlichen Regierung angewiesen, nach Marius occupiren sie Land gegen den Willen Roms. Sécrétan und Bethmann-Hollweg folgen nun dem Marius in der Angabe des Jahres, aber dem Prosper Tiro in der Characteristik der Ansiedelung: Bethm. l. c. S. 143: „Nach diesen Niederlagen wird den Uebriggebliebenen ein neuer Wohnsitz in Savoyen angewiesen", und Sécrétan schildert die Burgunden ganz als Militaircolonie l. c. S. 102 ff. Es bedarf offenbar nur dieses Hinweises, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß wir entweder Prospers Angabe festhalten oder sagen müssen, das Burgundische Reich sei nicht durch Vertrag mit Rom, sondern durch Occupation gegründet. Dies letztere streitet aber gegen alles, was wir sonst von Burgund hören, wir müssen also Prosper folgen. Obwohl die Sache hiermit erledigt ist, so muß ich doch noch hinzufügen, daß die von Prosper gegebene Jahreszahl dadurch neuen Halt bekommt, daß der Ausdruck Burgundionum reliquiis unzweideutig zurückweist auf die von demselben Chronisten ad 436 gemeldete Vernichtung der Burgunden durch die Hunnen. Bethmann-Hollweg sowohl als Sécrétan bezeichnen auch diese Angabe als falsch und folgen dem Paul Diaconus, der die Burgunden 451 durch Attila vernichtet werden läßt. Bethmann-Hollweg rühmt S. 142 Note 8, daß Paul Diaconus Quellen be-

2. Begründung der eigenen Ansicht.

a) Erklärung der Tit. 67 und 54.

Bindings Auffassung des Tit. 54 hat sich unhaltbar gezeigt, namentlich misglückte der Versuch, aus demselben zu beweisen, daß der Grundbesitz früher nach einer andern als der hier gegebenen Quote getheilt war. Die Untersuchung ist hiermit jedoch noch nicht beendet; denn Binding glaubt S. 28 in den Titeln 13. 31 und 67 ein unmittelbares Zeugniß dafür zu finden, daß die Burgunden bis etwa 490 nur $^1/_2$ ager besaßen.

Die Prüfung dieser Ansicht wird zu dem Versuche einer positiven Lösung der Ansiedelungsfrage hinüberleiten.

Tit. 13 und 31 handeln nicht von dem ager, sondern von dem Rodland, und Tit. 67 ist von Binding unrichtig verstanden.

Tit. 13. De exartis. Si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet, et exartum, quem fecit, remota hospitis communione, possideat.

Tit. 31. De plantandis vineis inter Burgundiones et Romanos id censuimus observandum. 1) Quicumque in communi campo nullo contradicente vineam fortasse plantaverit, similem campum illi restituat, in cujus campo vineam posuit. 2) Si vero post interdictum quicumque in campo alterius vineam plantare praesumserit, laborem suum perdat et vineam cujus est campus accipiat[1].

Tit. 67. De silvis hoc observandum est. Quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel denpossessionis suae ratam sic silvam inter se noverint dividam: Romano tamen de silvis medietate in exartis servata.

Von Titel 67 theilte mir Dr. Sohm hier, der diese Untersuchung mit lebhafter Theilnahme begleitet hat, folgende Deutung mit: Der Titel handelt nicht von der Theilung eines Gutes zwischen dem römischen Besitzer und dem burgundischen hospes, sondern von der Theilung der sors eines Burgunden unter Mehrere, die darauf Anrecht haben, und bestimmt, daß jedem derselben so viel an Wald zukomme, als ihm an ager zugefallen sei. Dieser Auffassung trete ich völlig bei. Weil der Wald, der zu der sors gehörte, so weit er nicht gerodet war, der Regel nach nicht ausgeschieden war aus dem zu dem ganzen Grundstück gehörenden Walde; sondern der Waldantheil des Römers wie des hospes in dem Rechte bestand, den Wald gemeinsam mit dem andern zu benutzen und Strecken desselben — bis zur Hälfte des Ganzen — zu roden: so war Gefahr vorhanden,

nutzte, die wir nicht kennen und Sécrétan meint S. 14, er habe bei den Longobarden germanische und in Metz Localtraditionen sammeln können. Ich darf hier einfach auf Waitz Abhandlung, Forschungen I, S. 5, verweisen, der die Angaben des Paulus Diaconus mit Recht auf Prosper zurückführt.

[1] Tit. 31 beschränkt das durch Tit. 13 gegebene Recht, und doch sind beide Titel aufgenommen.

daß bei mehreren Besitzern der sors jeder derselben gleiche Rechte wie der Römer an dem Walde beanspruchte und ihm also, wenn die sors an Drei gefallen war, statt der ihm zustehenden Hälfte nur 1/4 des Waldes zur Rodung zugestanden wurde.

Diesem Unrecht zu wehren ist Tit. 67 erlassen. „In Betreff der Wälder ist dies zu beachten: Diejenigen, welche einen ager oder Colonenstellen haben, sollen den Wald nach demselben Verhältniß unter sich theilen, wie das Land: dem Römer ist jedoch die Hälfte des Waldes in Rodungen zu wahren“.

Während diese Erklärung den Worten des Gesetzes ohne Schwierigkeit gerecht wird, erklärt Binding den von allen Handschriften überlieferten Satz 'Romano tamen de silvis medietatem in exartis servata', für interpoliert und sagt S. 27: „Der Titel 67 . . . ist offenbar das älteste vorhandene Gesetz über die Landtheilung. Er bestimmt, daß der Wald ganz nach demselben Verhältnisse wie das Ackerland, nämlich nach Hälften, zwischen Römern und Burgundern getheilt werden soll. Wenn nun Tit. 13 und T. 31 beweisen, daß außer dem Acker auch der Wald und die Haide zur Zeit der ältesten Redaktion noch zu Hälften zwischen Römern und Burgundern getheilt waren, wenn Tit. 54, 2 die Beibehaltung dieser Quote wenigstens für den Wald ergiebt und man aus §. 3 lernt, daß Hof und Obstgarten auch nur zu Hälften getheilt waren und blieben, so stimmen alle Beweise der Quellen darin überein, daß die ursprüngliche Theilung . . . . nur das unbewegliche Gut zur Hälfte den neuen Ankömmlingen zu eigen machte“.

Richtig ist hiervon, daß von Wald, Haide, Hof und Obstgarten der Burgunde die Hälfte erhielt — von der Theilung des Ackers handeln 13 und 31 gar nicht, und da 67 in einem ersten Theile die Quote angiebt, nach welcher der Wald unter die Quicumque — tenent zu theilen sei, und dann in einem zweiten Theile die Quote angiebt, welche jener Theilung gegenüber (tamen) dem Römer an dem Walde zusteht, so ist es nicht wahrscheinlich, daß der Römer zu den Quicumque — tenent gehörte, d. h. es ist nicht wahrscheinlich, daß der erste Theil von der Theilung zwischen dem Römer und seinem hospes handelt. Wäre dies der Fall, so wäre der zweite Theil des Gesetzes eine ganz unnöthige Wiederholung, oder es läge folgende Verwirrung vor. Der Autor des Gesetzes will die Theilung des Waldes zwischen Burgunden und Römern regeln und sagt zunächst: Theilt den Wald wie das Land, indem er die für das Land geltende Regel als bekannt voraussetzt. Dann aber besinnt er sich, findet diese Voraussetzung zu gewagt und sagt nun, der Römer erhält vom Walde die Hälfte. Wer die burgundischen Gesetze gelesen hat, wird eine solche Verwirrung für unmöglich halten; auch Binding ist dieser Meinung und erklärt so: der Autor setzt das Maas der Theilung des Ackers als bekannt voraus und sagt: Theile den Wald so wie den Acker. Ihm erscheint der Satz 'Romano — servata' als eine Wiederholung oder als das practische Resultat der theoretischen ersten Hälfte, welche

anfangs vielleicht als Glosse neben das Gesetz geschrieben und dann in den Text eingefügt sei. Der Satz sei demnach als interpoliert zu streichen.

Binding hätte eher behaupten dürfen, der Nachsatz enthalte eine Wiederholung, und diese Wiederholung sei aus der mangelhaften Geschicklichkeit des Gesetzgebers zu erklären, wobei er freilich statt tamen, welches diesen Nachsatz dem Voraufgehenden entgegenstellt, ergo oder dgl. lesen müßte. Diese Behauptung würde sich immer noch leichter vertheidigen lassen als das Wegstreichen eines ganzen Satzes, den alle Handschriften haben und gegen den sonst auch nicht der geringste Verdacht vorliegt. Binding hat in Note 98 außer dem schon besprochenen Grunde, daß der Nachsatz nur eine unnütze oder wie er sagt „widersinnige" Wiederholung enthalten, als Grund zur Verdächtigung der Worte angeführt, daß sie in Widerspruch ständen mit Tit. 54, 2. Wäre der Widerspruch vorhanden, so dürften wir nur schließen, daß zu verschiedenen Zeiten oder für verschiedene Provinzen über die exarta verschiedene Bestimmungen getroffen seien — wie Binding das ja von den Quoten des ager behauptet, und demnach also consequenter Weise den ganzen Tit. 67 als interpoliert streichen müßte —, allein der Widerspruch ist gar nicht vorhanden. Tit. 67 und T. 54, 2 bestimmen beide, daß der Römer die Hälfte des Waldes in Rodland umbrechen dürfe.

Nach alledem steht aber der Annahme nichts im Wege, daß den Burgunden auch schon im Jahr 443 $^2/_3$ des ager zugesprochen ward, jedenfalls bleibt auch jede andere Annahme eine bloße Vermuthung, und damit fällt denn die letzte Veranlassung der an und für sich schon unglaublichen Vorstellung, daß die Burgunden ihre römischen Mitbürger eines bedeutenden Theils ihres Eigenthums beraubten, nachdem sie mehr als ein Menschenalter mit ihnen in der Gemeinschaft Eines Staates gelebt hatten.

Aber zwei Theilungen bleiben ja doch, die erste 443 und die zweite nach 473?

Ohne Zweifel, und wir kennen sogar noch eine dritte 456, und eine vierte, welche Godomar 524 regelte. Andere sind vielleicht nur zufällig nicht erwähnt.

Nicht auf einmal ist das gesammte in Gundobads Hand vereinigte Gebiet besiedelt, sondern nach und nach sind die Grenzen erweitert und dem entsprechend die Landtheilungen vorgenommen. Jedesmal wird dann eine praeceptio des Königs erlassen sein, von denen uns leider nur zwei, Tit. 54 und Tit. 107, erhalten sind.

Tit. 107 ist ein einzelnes Gesetz, nach der zweiten Redaction des Gesetzbuches erlassen, das nur gültig war für die um 524 Angesiedelten. Es waren Burgunden, die aus den an Theoderich den Ostgothen abgetretenen Landestheilen auswanderten und durch Tit. 107 ein nothdürftiges Unterkommen erhielten [1].

[1] Siehe Bindings lehrreiche Untersuchung S. 261 u. N. 76. Fraglich ist mir jedoch, ob diese Burgunden bei Römern einquartiert wurden, die schon $^2/_3$ des

Tit. 54 hat dagegen Gültigkeit für ganz Burgund als das einzige Gesetz über die Landtheilung, welches in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, und deshalb vermuthete Gaupp, es sei überhaupt kein anderes erlassen.

Da die Gesetze eine länger dauernde Landgemeinschaft nicht kennen und die Verhältnisse der Sabaudia sie auch sachlich von vornherein unmöglich erscheinen lassen, so haben sich alle Forscher dafür ausgesprochen, daß das urbare Land auch schon vor Gundobad getheilt war.

Savigny ließ diese Theilung nach der praeceptio des Tit. 54 geschehen, deren spätere Entstehung ihm entgieng, Binding nach Tit. 67, der sich jedoch auf etwas anderes bezieht, Gaupp fand kein älteres Theilungsgesetz und zog daraus den Schluß, daß die Landtheilung vor Gundobad ohne gesetzliche Regelung und einzig unter dem Zwange des practischen Bedürfnisses erfolgte. Wir sahen oben, daß dieser Schluß nicht gerechtfertigt ist und daß die Burgunden auch in den Jahren 443 und 456 bei ihrer Landtheilung mit den Römern nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren sein werden.

Demnach sind über die Aufgaben der praeceptio des Tit. 54 nur noch zwei Meinungen möglich.

1) Die praeceptio ergieng für die bereits vor Gundobad getheilten Grundstücke und modificirte die Quoten, nach denen sie in den Jahren 443 und 456 getheilt waren

Solche Aenderung konnte eine Erhöhung der Quote bewirken oder eine Verkleinerung. An letztere ist nicht zu denken, da die praeceptio die hohe Quote von $^2/_3$ ager hat, und daß Gundobad die Quote nicht erhöhte, zeigte die Kritik der Ansicht Bindings.

So bleibt denn also nur die zweite Deutung übrig, die praeceptio des Tit. 54 regelte die Landtheilung in einem erst von Gundobad besiedelten Gebiete[1].

ager abgetreten hatten und also nur $^1/_6$ erhielten, wenn sie ihr Drittel theilen mußten. Vielleicht war in dieser Gegend noch keine Ansiedelung vorgenommen. Dieser Titel kann nur im Zusammenhange einer Geschichte jener Zeit besprochen werden.

[1] Nachträglich sehe ich, daß Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilproceß im Mittelalter. 1868. I, S. 148 f., dieselbe Auffassung hat. „Bei der Erweiterung ihrer Herrschaft und dem Zuzuge ihrer Volksgenossen wurde sie (diese Landtheilung) natürlich wiederholt, und hieraus erklärt sich, daß sie durch verschiedene Gesetze der burgundischen Könige und nach verschiedenen Grundsätzen bewirkt wurde. Zwar die Grundsätze der ältesten Theilungen unter König Gundiok und Chilperich (a. 456) sind uns unbekannt. K. Gundobad aber verordnete in einem ersten uns nicht erhaltenen Gesetze (nach 470), daß der Burgunde ..... In einem zweiten Gesetze (Tit. 54) schärfte K. Gundobad die früheren Bestimmungen ein und ergänzte sie, und in einem dritten (a. 501) bewilligte er den später eingewanderten Burgunden nur die Hälfte vom Ackerland und keinen Theil der Sclaven". Bethmann citirt für diese Angabe Tit. 107 §. 11, den ich mit Binding Godomar zuschreibe. Offenbar hat ihn dieser Titel veranlaßt zu sagen, daß die verschiedenen Landtheilungen nach verschiedenen Grundsätzen erfolgt seien. Die Ansicht Gaupps und Bindings, die Burgunden

Es scheint dagegen zu sprechen, daß Gundobad sagt, durch seine praeceptio habe populus noster $^2/_3$ ager empfangen; allein populus noster heißt nicht — „alle Angehörigen meines Reichs", es ist vielmehr gleich „die Burgunden". Da sich nun Tit. 54 ausdrücklich gegen die Uebertreter desjenigen Gesetzes wendet, das bei der durch Gundobad bewirkten Ansiedelung der Burgunden erlassen ward, so konnten die hier angesiedelten Burgunden recht wohl mit populus noster bezeichnet werden.

Wem dies unmöglich scheint, muß mit Gaupp annehmen, daß bis auf Gundobad die Landverhältnisse einer gesetzlichen Regelung entbehrten und die Burgunden sich mit den Römern ohne gesetzlichen Zwang über die Theilungsquote einigten; oder mit Binding: daß Gundobad die früheren Theilungsgesetze umstieß.

Bei der ersten Redaction des Gesetzbuches, welche Gundobad vornahm [1], lagen demnach mehrere praeceptiones über die Landtheilung vor, wenigstens zwei (von 443 und von 456), und falls Gundobads Ansiedelung vor seine Redaction des Gesetzbuches fiel, wenigstens drei. Jedenfalls aber waren bei der zweiten von Siegesmund 517 veranstalteten Redaction diese drei Präceptionen vorhanden — von 443, von 456, von Gundobad — allein keine derselben fand Aufnahme in das Gesetzbuch, sondern nur Tit. 54, welcher die Uebertretung der bei Gundobads Landtheilung erlassenen praeceptio hindern und die „bis dahin verachteten" Römer in dem ihnen durch die praeceptio gesicherten Theile schützen sollte.

Tit. 54 wiederholt jedoch zugleich die Quoten, nach denen jene praeceptio die Theilung ordnete, die Quoten des Ackers und der Sclaven nur beiläufig, die Quoten von Rodland, Wald, Hof und Obstgarten in förmlicher Weise (Tit. 54 §§. 2 u. 3). Nach Tit. 54 werden also auch die Streitigkeiten über die sortes entschieden sein, und deshalb dürfen wir vermuthen, daß die Burgunden bei den früheren Ansiedelungen von 443 und 456 dieselben Quoten erhalten hatten. Nehmen wir den umgekehrten Fall: Gesetzt, die Burgunden hätten 443 und 456 nur $^1/_2$ ager erhalten, so würde es bei den damals Angesiedelten im Laufe der Zeit nicht an Versuchen gefehlt haben, die höhere Quote zu gewinnen, die den später Angesiedelten bewilligt war. Bei Vererbungen, Käufen u. s. w., namentlich wenn Burgunden aus der von Gundobad nach der $^2/_3$ Quote besiedelten Provinz eine sors in den alten Landestheilen erwarben, mußten vielfache Streitigkeiten entstehen — und es ist deshalb unwahrscheinlich, daß Gundobad und später Siegesmund es unterlassen hätten, dem

hätten vor Gundobad $^1/_2$ ager erhalten, theilt Bethmann nicht, er sagt: wir wissen nichts über diese Quote. Noch weniger denkt er daran, daß die praeceptio des Tit. 54 ältere Theilungen änderte, er sieht in derselben das Gesetz, durch welches Gundobad die Ansiedelung in einem Gebiete regelte, das vorher noch nicht besiedelt war.

[1] Nach Gaupp um 473, nach Binding um 490; nehmen wir an nach 500, so ist Bindings Hypothese S. 121 unnöthig.

Tit 54 entsprechende Gesetze für die alten Provinzen in die Sammlung aufzunehmen, falls hier die Aecker nach einer anderen Quote vertheilt gewesen wären.

b) Zeiten, Quoten und Gebiete der drei bekannten Ansiedelungen.

Im Jahre 443 besiedelten die Burgunden die Sabaudia kraft eines Vertrages mit dem römischen Feldherrn Aetius, der sie besiegt hatte und von dem Rhein an die Rhone ziehen hieß. Das Gesetz, das die Römer zwang einen Theil ihres Eigenthums den Fremdlingen zu überlassen, ist vielleicht gar nicht von dem Könige der Burgunden, sondern von Aetius im Namen des Kaisers erlassen. Man könnte sich deshalb versucht fühlen zu schließen, daß die Burgunden sich mit einer geringeren Quote begnügen mußten: allein wir sind weder über die Zahl der einwandernden Burgunden, noch über Zahl und Umfang der in der Sabaudia vorhandenen Grundstücke hinreichend unterrichtet, um derartigen Vermuthungen Werth beizulegen.

Verschiedene Gründe konnten den Aetius veranlassen, für die besiegten Burgunden jene hohe Quote zu fordern. Man erwäge folgendes.

Die Burgunden sind bis zu den siebenziger Jahren foederati der Römer, schlagen deren Schlachten und treten wenigstens nicht offen als Feinde Roms auf. Nur 456 verlassen sie diese Stellung, und bemächtigen sich mit Hülfe der Westgothen, die damals den entscheidenden Einfluß in Gallien hatten, eines römischen Landstrichs und besiedeln ihn. Scheinen sie hier nicht einer zwingenden Nothwendigkeit zu weichen? Wäre es ungereimt zu vermuthen, daß hier diejenigen Burgunden angesiedelt wurden, welche 443 nicht befriedigt wurden und bis 456 den Mitgenuß hatten an den ihren begünstigten Genossen zugefallenen sortes? Es ist allerdings ebensogut möglich, daß die Ansiedler von 456 von fernher kamen oder aus der während der 17 Jahre herangewachsenen Jugend bestanden, möglich doch aber auch jenes erstere, daß die Sabaudia nicht ausgereicht hatte, um allen Faramannen eine sors anzuweisen und daher mehrere auf E i n e angewiesen waren.

In diesem Falle wäre es leicht verständlich, weshalb Aetius auch für die besiegten Burgunden $^2/_3$ forderte. Ebenso dann, wenn die Burgunden, worüber wir gar nicht zu urtheilen im Stande sind, trotz ihrer schweren Niederlage, sei es wegen der allgemeinen politischen Lage oder wegen anderer Unterstützung, 443 für ihre Uebersiedelung Bedingungen stellen konnten. Doch dies sind Vermuthungen, die nur zeigen sollen, daß wir aus dem Umstande, daß die Burgunden 443 nicht Sieger waren, keinen Schluß auf eine kleinere Quote machen können. Auch die Westgothen erhielten 419 $^2/_3$ des ager, obwohl Rom damals das militärische Uebergewicht hatte.

Der Ort der Ansiedelung von 443 ist die Sabaudia, ein geographischer Begriff der im Allgemeinen die Gegend um Genf bezeich-

net und den Binding S. 6 u. 7 mit großem Scharfsinn näher zu begrenzen sucht.

Mit größerer Bestimmtheit läßt sich für die Theilung von 456 die Quote von $^2/_3$ des ager aufstellen.

Im Gegensatz gegen die Ansiedelung von 443 auf Grund einer Anweisung des legitimen Herrn, ist die Erwerbung von 456[1] die gewaltsame Occupation eines römischen Landstrichs, vollzogen mit Zustimmung der alten Feinde Roms, der mächtigen Ostgothen. Sie wurde vollendet entweder durch einen mit Vertretern der Bevölkerung geschlossenen Vertrag — was die Worte des Marius anzudeuten scheinen — oder einseitig durch ein Edict des burgundischen Königs Gundiok.

Die Burgunden waren Sieger, die Höhe der Quote wahrscheinlich einzig von ihrer Bestimmung, ihrer freilich dringend gebotenen Selbstbeschränkung abhängig. Sie werden also ohne Zweifel die auch später angewandte Quote von $^2/_3$ gewählt haben, denn als Godomar 524 die aus einem abgetretenen Landstrich flüchtenden Burgunden auf $^1/_2$ von dem ager des hospes anwies, fügte er hinzu: sie sollten nicht mehr erhalten als die Nothwendigkeit forderte.

Dieser Zusatz beweist, daß die Quote $^1/_2$ ager gering erschien, daß sonst eine höhere die Regel bildete. Um so weniger wird man 456 unter dieselbe heruntergegangen sein.

Endlich werden die Römer in dem Tit. 54 huc usque contempti genannt, die der Hülfe bedürften, und da sogar dieser Tit. 54 die $^2/_3$ Quote hat, so werden die Römer vor 473 nicht leichtern Kaufs davongekommen sein.

Ueber die Grenzen dieser zweiten Ansiedelung sind wir auf Vermuthungen beschränkt, die Binding S. 59 giebt, und ebensowenig wissen wir über den Hergang der Ansiedelung, denn die Worte des Marius: terras cum Gallicis senatoribus diviserunt, bieten zu weiteren Folgerungen keinen Anlaß, weil senator in dieser Zeit gleichwerthig mit possessor gebraucht werden kann und hier entschieden gebraucht ist.

Die dürftigen Chroniken melden von keiner weiteren Ansiedelung der Burgunden, aber in Tit. 54 ist das Gesetz erwähnt, das eine nach 473 vorgenommene Ansiedelung regelte. Der Autor des Gesetzes erwähnt seine parentes, es kann also nur Gundobad oder einer seiner Brüder, welche die zweite Generation der burgundischen Könige bilden, oder sein Sohn dies Gesetz erlassen haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach rührt es von Gundobad her, der seine Brüder an Bedeutung weit überragt und dessen Sohn Siegismund kaum in der Lage gewesen sein wird eine größere Ansiedelung vorzunehmen. Der Sprache nach gehört Tit. 54 zu einer Gruppe von Gesetzen, welche theils von Siegismund theils von Gundobad — die sich desselben

[1] Marius sagt 456, der Continuator Prosperi 457. Beide sind Ableitungen aus den Ravennater Annalen und haben ziemlich gleich große Autorität. Die Differenz ist unwichtig.

Kanzlers bedient zu haben scheinen — erlassen sind und außer gewissen Wendungen und der Berufung auf die gemachten Erfahrungen auch das gemeinsam haben, daß sie sich auf frühere Gesetze beziehen, die sie theils bestätigeu, theils ändern. Sie sind also wohl nach der ersten Redaction des Gesetzbuches entstanden und erst durch Siegesmund in dasselbe aufgenommen.

Siegesmund besorgte diese Redaction im zweiten Jahre seiner Regierung, er kann also nicht wohl der Urheber des Tit. 54 und der in demselben erwähnten praeceptio sein, da zwischen dem Erlasse der beiden Gesetze ein nicht zu kleiner Zeitraum verflossen zu sein scheint, und da namentlich der Autor dieser Gesetze vor dem Erlasse derselben mehrere Burgunden mit Landbesitz ausgestattet, also schon eine Zeit lang regiert hatte.

Auf Gundobad führt endlich noch der Umstand, daß Tit. 54 ausdrücklich zu dem Zwecke erlassen ist, um die 'huc usque contempti Romani' zu schützen. Nach Gregor von Tours genoß aber Gundobad den Ruhm, den Burgunden mildere Gesetze gegeben zu haben, ne Romanos opprimerent, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sich diesen Ruhm gerade durch Tit. 54 erwarb[1].

Wir können demnach die Ansiedelung des Tit. 54 die Ansiedelung Gundobads nennen. Gundobad regierte von 473—516; wann er diese Ansiedelung vornahm, ist nicht zu bestimmen.

Gaupp und Binding legen sie beide richtig nach der ersten Redaction des Gesetzbuchs, welche Gaupp 473, Binding 490 ansetzt, und ich sehe bis jetzt noch keinen Weg zu einer sicheren Entscheidung zu gelangen[2]. Ebensowenig vermögen wir die Landschaft zu umgrenzen, in welcher diese Ansiedelung vorgenommen wurde, doch haben schon Gundobads Vorgänger in diesem Gebiete einzelnen Burgunden Land angewiesen. Wahrscheinlich gehörte es auch schon vor 473 zu Burgund, doch ist dies nicht mit Sicherheit zu behaupten. Im Dienste und Auftrage Roms verwalteten die Burgundenkönige unter dem Titel magistri militum oder auch patricii nicht unbedeutende Theile Galliens, die ihr Reich begrenzten.

Hier hatten sie vielfach Gelegenheit über herrenloses Gut zu verfügen, oder auch unter anderem Titel liegende Gründe zu erwerben und an ihre Anhänger zu vertheilen. Bis zur Möglichkeit eigener Erndte mußten auch die so Beliehenen die hospites des benachbarten Römers werden, und da sie regelmäßig im Dienste des Königs gestanden haben werden, so bot das römische Recht hinreichende Vorwände solche Hospitalität zu erzwingen.

Mag es aber erst von Gundobad erworben oder älterer Besitz sein, jedenfalls ist die Massenansiedelung vorbereitet durch das Ver-

[1] Unbegreiflicher Weise ist auch Binding dieser Ansicht, obwohl er Gundobad durch die praeceptio und durch Tit. 54 die Quote der Burgunden von $1/2$ auf $2/3$ erhöhen läßt. Dann wären Gundobads Vorgänger milde gewesen, Gundobad der Unterdrücker.

[2] S. 377 N. 1.

geben von einzelnen Höfen an einzelne Burgunden, auch Gundobad hatte von dem hier belegenen Königsgute mehrere Burgunden ausgestattet, ehe er die Römer zu dem Abtreten ihres Privatbesitzes zwang.

Zur Zeit der Verloosung aber der im Privatbesitz befindlichen agri, verbot Gundobad, daß diejenigen, welche schon von Königs Hand einen ager cum mancipiis erhalten hätten, ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, $^2/_3$ agri und $^1/_3$ Sclaven forderten.

Daraus ergiebt sich, daß auch die mit Königsgut Ausgestatteten einem hospes eingelagert gewesen sind. Ihr Verhältniß zu dem Römer heißt gleichfalls Hospitalität, unterscheidet sich jedoch von der Hospitalität der anderen dadurch, daß es nicht zu einer Theilung der agri und der Sclaven führt. Es nähert sich dadurch noch mehr der Hospitalität römischer Soldaten und ihres Quartiergebers, doch deckt es sich nicht mit demselben.

Sein Zweck war die Verpflegung des Burgunden bis zur Möglichkeit eigener Erndte auf dem verliehenen ager, und da den so eingelagerten Burgunden nur verboten wird $^2/_3$ agri und $^1/_3$ der Sclaven zu fordern, da ferner übereinstimmend hiermit §. 2 und §. 3 allen Burgunden die Hälfte von Wald, Hof und Obstgarten zusprechen, so könnte man vermuthen, daß auch die, welche einen ager cum mancipiis erhielten, den Wald, den Hof, den Obstgarten mit ihrem hospes getheilt hätten.

Diese Vermuthung stützt sich lediglich auf ein argumentum ex silentio, sollte sie aber falsch sein, so bliebe trotzdem die Hospitalität zwar nur eine vorübergehende, aber doch immer noch sehr bedeutende Last.

Zu den Vergabungen des Königs wurde vorzugsweise das von seinen Besitzern verlassene Land benutzt[1]. Regelmäßig war hier alles irgend Nutzbare zu Gelde gemacht, ehe der Besitzer den verzweifelten Entschluß faßte, sein Erbe im Stich zu lassen. Haben doch nach dem Berichte der Grenzboten bei der Noth in Ostpreußen 1867 manche Hausbesitzer selbst von dem Holzwerk ihrer Wohnungen verkauft, und zwar so häufig, daß sich für diesen entsetzlichen Nothbehelf sogar der technische Ausdruck Kalt-Abbrennen ausbildete. Aehnlich wird es in Gallien geschehen sein, und was der Besitzer etwa noch zurückgelassen hatte, das holten die Nachbarn, wenn sie etwas brauchbares fanden, das zerstörten die Elemente, denen Niemand Einhalt gebot.

Die Gebäude waren zerfallen, der Garten ganz verwildert, auch die Obstbäume und vor allem die für Burgund so wichtigen Weinstöcke verkommen, der Wald vielleicht gar gehauen. Da waren tausend Dinge nöthig, um das wüste Land wieder nutzbar zu machen

[1] Oben zeigte ich, daß bei der Ansiedelung von 443 der König wahrscheinlich nicht als Herr dieses Landes zu betrachten war, daß es unmittelbar aus der Hand der römischen Verwaltung in die Hand des Burgunden gelangte. Bei einer Ansiedelung unter Gundobad ist dies natürlich ganz anders.

und die Burgunden werden rücksichtslos gefordert haben; zeigt doch Tit. 54, daß sie von ihrem hospes sogar $^2/_3$ agri und $^1/_3$ Sclaven verlangten, als ihre Nachbarn diese Quote erhielten. Das Gesetz sieht in dieser Forderung eine Bedrückung der Römer, ein Beweis, daß die Grundstücke derjenigen Römer, welche die mit einem ager beschenkten Burgunden jure hospitalitatis verpflegt hatten, bei der Ansiedelung nicht verloost wurden [1]. Hätten sie einen zweiten hospes erhalten, um ihm $^2/_3$ agri abzutreten, so würde der Anspruch des ersten hospes zunächst als eine Schädigung des zweiten auf dieses Gut angewiesenen hospes bezeichnet sein.

c) Wie vollzog sich die Ansiedelung?

Binding denkt sich den Hergang der Ansiedelung in folgender Weise. Im Jahre 443 wurde von den Grundbesitzern der Sabaudia — zwischen dem Neuenburger See, dem Jura, dem Genfer See und der Rhone — eine der Zahl der burgundischen Familienhäupter (faramanni) entsprechende Anzahl ausgeschieden — wahrscheinlich habe man auf Grundlage des Steuerkatasters die Wohlhabendsten gewählt —, ihre Namen wurden in den Topf geworfen, und die Burgunden erlooſten sich aus ihnen den hospes, dessen Haus, Hof, Acker, Wald und Weide jedem fortan zur Hälfte (richtiger: Acker zu $^2/_3$, das andere zu $^1/_2$) gehören sollten. Hatte ein Römer mehrere Güter, so kamen entsprechend viel Loose in den Topf, er wurde gleichzeitig hospes für mehrere Burgunden. Bei Einquartierung eines römischen Soldaten wurde das Haus in drei Theile getheilt, „hiervon wählte der Herr des Hauses das erste Drittel, das zweite der hospes (der Soldat), das dritte blieb wieder dem Hausherrn“. Nach Analogie dieses Brauches und der Art der Verpflegung regelte sich zunächst auch das Verhältniß der Burgunden, nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß der Burgunde kam, um zu bleiben, daß er also nur so lange Verpflegung empfing als er noch nicht selbst erndten konnte, und daß er alle die Gegenstände, die ihm zufielen und bei denen eine sofortige Besitzergreifung möglich war, auch wirklich sobald als thunlich in Besitz nahm.

Binding ist hier im Einklang mit Gaupp, und bis auf die Quote des ager ist der Hergang ohne Zweifel in dieser oder doch in ähnlicher Weise zu denken. Es ist Gaupps Verdienst auf die Analogie der Einquartierung hingewiesen zu haben. Je gewaltsamer die Ansiedelung die socialen Verhältnisse umgestaltete, um so segensreicher war es, daß in der Einquartierung römischer Soldaten eine den Römern wie den Burgunden geläufige Form gegeben war, in der sich diese Umwälzung vollziehen konnte. Diese Form reichte aber natürlich nicht aus, am deutlichsten zeigt sich dies darin, daß der Soldat $^1/_3$ des Hauses erhielt, während der Burgunde sich ein eigenes Haus baute.

Auch dies hat Binding richtig erkannt, dagegen vermisse ich die Antwort auf einige Fragen, die sich nothwendig erheben.

[1] Traf die vorübergehende Hospitalität die kleinen Grundbesitzer?

1) Wenn Binding nach dem Vorgange von Gaupp unter dem Faramannen den verheiratheten Burgunden versteht, wenn nur sie eine sors erhalten, wovon lebten denn die unverheiratheten Burgunden sui juris? Giengen sie leer aus? Doch gewiß nicht.

2) S. 19 sagt Binding: „Daraus schon, daß jeder Burgunder seinen Hospes erhält, ist ersichtlich, daß mehr possessores vorhanden gewesen sein müssen, als Burgunder angekommen sind". Er schließt dann weiter, daß deshalb die kleinen Grundbesitzer nicht zur Theilung herangezogen seien, sondern auf Grundlage des Steuerkatasters habe man eine der Zahl der Burgunden entsprechende Zahl römischer possessores zum Verloosen ausgeschieden.

Allein über diese Zahlenverhältnisse liegen in den Quellen durchaus keine Andeutungen vor, und ich zeigte schon oben, daß man ebensogut vermuthen dürfe, bei der ersten Ansiedelung sei ein Theil der Burgunden nicht befriedigt, und deshalb hätten die damals sonst zu Rom stehenden Burgunden 456 römisches Gebiet gewaltsam an sich gerissen.

Wir sind ferner ebenso im Unklaren über die Stärke späterer Zuzüge, nur das wissen wir, daß auch Angehörige anderer germanischer Stämme sich sehr zahlreich den Burgunden angeschlossen hatten. Während im Frankenreiche später die einzelnen Stämme sich deutlich von einander scheiden, ist jetzt der Gegensatz der Germanen gegen die Römer noch so stark, daß in den Gesetzen die Germanen als einheitliche Masse gefaßt werden, gleichviel ob Burgunden oder Nicht-Burgunden.

3) Gaupp hat darauf hingewiesen, daß viele Burgunden auch in den Städten Wohnung nahmen und daß städtischer und ländlicher Grundbesitz wahrscheinlich in gleicher Weise zur Theilung herangezogen wurde.

Ich stimme Gaupp bei, einmal, weil es an und für sich wahrscheinlich ist; dann, weil arianische Bischöfe in den Städten erwähnt werden und es auffallend wäre, wenn sie hier Wohnung genommen hätten, falls alle Glieder ihrer Gemeinde auf dem Lande lebten, und endlich weil auf den Grabsteinen städtischer Friedhöfe burgundische Namen begegnen. Binding hat diese Thatsache zuerst aufgedeckt und selbst daraus geschlossen (siehe Excurs VIII. bei Binding l. c.), daß diese Burgunden wohl in der Stadt gelebt hätten. Man darf also vermuthen, daß auch er Gaupp beistimmt, obschon er sich über diese Frage nicht ausspricht. Die Germanen werden in den Städten regelmäßig als Ackerbürger gelebt haben.

4) Binding sagt: „Hatte ein Römer mehrere Güter, so kamen entsprechend viel Loose in den Topf, er wurde gleichzeitig Hospes für mehrere Burgunden".

Dieser Satz ist gewiß richtig, aber es hätte hinzugefügt werden müssen, daß es oft streitig war, ob ein Ländercomplex als ein oder als mehrere Güter zu betrachten sei. Große Latifundien — und diese herrschten vor in Gallien — waren dadurch ungeheuer vergrö-

ßert, daß benachbarte kleine Bauern „gelegt“ und vertrieben wurden; einige waren untrennbar eingefügt, andere behielten als Colonenstellen eine gewisse Selbständigkeit. Nach Tit. 67 konnte nun die sors eines Burgunden, der dadurch in seiner persönlichen Freiheit natürlich nicht beeinträchtigt ward, auch aus Colonenstellen bestehen[1], d. h. wohl aus der $^2/_3$Quote mehrere Colonenstellen —; es erhielten also auf einem Gute, mit dem zahlreiche Colonenstellen verbunden waren, mehrere Burgunden ihre Quote. War dies auch der Fall, wenn die später zugefügten Aecker sich von dem Gute nicht mehr abzweigen ließen?

Wir wissen hierüber nichts, aber wir gewinnen doch, wenn wir diese Lücke unseres Wissens aufweisen, und werfen zugleich einen Blick auf die tausend Schwierigkeiten, die tausend Gelegenheiten zu Bestechung, Begünstigung, Betrug und Gewaltthätigkeit jeder Art, welche durch diese Ansiedelung geboten wurden.

d) Allgemeine Charakteristik der durch die Ansiedelung geschaffenen wirthschaftlichen Verhältnisse.

Die sors — das ist der technische Ausdruck für das den Burgunden durch das Loos zugewiesene Land — war nicht volles Eigenthum des Burgunden[2]. Der Römer hatte an die sors seines hospes ein Vorkaufsrecht (Tit. 84) — vielleicht besagt der Titel sogar, daß nur der Römer die sors kaufen konnte[3]. — Deshalb konnte auch bei wirklich durchgeführter Theilung über die Grenzen des von ihren hospites jure hospitalitatis besessenen Ackers zwischen zwei Römern Streit entstehen.

Diesen Fall erwägt Tit. 55 und bestimmt, daß der Streit über die Grenze der sortes zwischen den Römern auszumachen sei, und wiederholt mit besonderem Nachdruck die auch für andere Processe geltende Regel, daß der Römer sich hierbei nicht von seinem hospes vertreten lassen dürfe. Der Germane hat den Verlauf des Processes abzuwarten, er ist in dieser Beziehung rechtlich abhängig von dem Römer. Hat er dagegen ein ganzes Gut erhalten (agrum ex integro cum mancipiis), so führt er den Proceß über Grenzstreitigkeiten selbst, und zwar, wenn er will, nach römischem Rechte (licebit ei —jure Romano contendere).

[1] quicumque agrum seu colonicas tenent.

[2] Tit. 89 gebraucht trotzdem den Ausdruck possessores auch für die Burgunden, wie Binding S. 36 N. 130 richtig vermuthet gegen Bluhme. Ganz ähnlich wie Tit. 89 die nostri agri als die königlichen den agri possessorum als den Aeckern der Römer und Burgunden entgegengestellt werden, steht Tit. 50 §. 1 der actor possessionis nostrae, Verwalter eines königlichen Gutes, dem (actor possessionis) alterius gegenüber.

[3] Tit. 84 §. 2: . . . ut . . . nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare. §. 2. Observandum tamen, ut de illo ipso hospes suus comparet, quem alibi terram habere constiterit.

Tit. 55 mußte die für den Römer wichtige Folge haben, daß sein Recht an der sors des Barbaren in lebendiger Erinnerung blieb, und daß der Germane ihn nicht gar zu sehr verachtete. Denn im Allgemeinen war das Verhältniß von Germanen und Römern dem von Siegern und Besiegten ähnlich. Sah sich doch Gundobad genöthigt auf den Schutz der huc usque contempti Römer zu sinnen. Aeußerlich zeigt sich jenes Verhältniß schon darin, daß der Germane — Burgunde oder anderen Stammes — $^2/_3$ von dem Grundstück erhielt und dem Römer nur $^1/_3$ belassen ward. Der Germane ist die persona major, deren Ansehen den Richter zur Beugung des Rechts verleiten könnte, das ist der Sinn des Verbotes, daß in Streitsachen zwischen zwei Römern sich keiner derselben durch Germanen vertreten lassen darf. Selbst der servus regius von germanischer Abkunft wird höher gestellt als der Sclave natione Romana. Auf die Ermordung des ersteren setzt die lex den Tod, die Nichterwähnung des Römers ist hier eine Ausschließung (Tit. 2, §. 1).

Außerdem mußte die Ansiedelung viel Aufregung und Verzweiflung auf Seite der Beraubten, viel Uebermuth und Habgier auf Seite der Empfänger erregen und die Römer tausend Unbilden Preis geben, denen gegenüber ihnen auch die kleinste Waffe werthvoll wurde. Die Burgunden waren noch ohne Cultur, ohne höfliche feine Sitte, sie fühlten sich kriegerisch überlegen, aber im Handel und Wandel standen sie vor dem Römer, wie der Bauer auf dem Jahrmarkte vor dem verschlagenen Händler. Es fehlte ihnen vielfach die Kenntniß der Sprache, ganz aber die Bekanntschaft mit den Landessitten und mit den im Laufe der Zeit hier ausgebildeten Regeln über das Bebauen der Felder, die Absatz- und Bezugsquellen. Sie fühlten, daß sie tausend Fehler begingen, Anstoß erregten oder in Schaden kamen; was Wunder, wenn sie es aufgaben, Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, von denen sie sich oft betrogen glaubten und noch öfter überflügelt sahen; daß sie es versuchten, die Römer, mit denen sie zu verkehren hatten, durch Gewaltthätigkeiten einzuschüchtern oder sich so doch für erlittene Verluste an ihnen zu rächen [1].

Die wirthschaftlichen Verhältnisse blieben nämlich im Wesentlichen wie zuvor, sie sind nicht germanisirt.

Vor der Ansiedelung war das Land zum guten Theile in den Händen großen Grundbesitzer, die zahlreiche Sclaven und Hörige hatten. Die Germanen denken wir uns dagegen als ein Volk freier Bauern, von denen jeder ungefähr so viel hat, um auszukommen,

[1] Vgl. z. B. 38,6. Der König verbietet, daß ein Burgunde den Gesandten, der bei ihm Aufnahme sucht, nicht in das Haus des Römers weisen soll. Es ist überhaupt falsch, zu glauben, daß die B. sich vor anderen Germanen milde gegen die Römer benahmen. In diesem Sinne citirt Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilproceß S. 145, Sidon. Apollinaris epp. V, 7 inter clementiores barbaros, allein die Burgunden werden hier nicht mit den anderen Germanen verglichen, sondern mit dem römischen Denunciantengesindel, das sich auch um die germanischen Könige drängt und dem gegenüber Sidonius die sonst von ihm verabscheuten Barbaren vorzieht.

wenn er selbst mit Hand anlegt[1]. Regelmäßig hat das Haus Einen oder wenige Sclaven.

Durch die Ansiedelung ist ohne Zweifel die Zahl der Grundbesitzer bedeutend vermehrt und viele Latifundien sind erheblich verkleinert. Die angesehenen gefürchteten Germanen führten selbst den Pflug, das mußte die Arbeit wieder zu Ehren bringen, die fast zu Schande geworden, seit sie auf die Sclaven gewälzt war. Auch zeigt sich wohl darin eine Wirkung altgermanischer Markgenossenschaft, daß derjenige, dessen sors keinen Wald hat, im Walde des Nachbarn nach Bedürfniß Holz schlagen darf, allein in den Gesetzen ist von den Colonen, welche einzelne Güter des Königs oder eines Reichen verwalten, so viel die Rede, daß ich den Eindruck erhalten habe, als sei das System der Latifundien vorwiegend geblieben. Sollte es daran liegen, daß viele Burgunden, sei es, weil sie hofften durch das Schwert doch bald eine ähnliche Beute zu gewinnen, oder weil sie daran verzweifelten unter den fremden Verhältnissen ihren Acker und Weinberg zu bebauen, ihre sors verkauften?

Häufig genug wenigstens ist dies vorgekommen, bis der König sich entschloß (Tit. 84), solchen Verkauf zu untersagen[2], wenn der Burgunde nicht noch ein anderes Grundstück besaß. Aus den Chronisten, den Heiligenleben und Briefen wissen wir, daß oft die Bewohner ganzer Städte und Landschaften in Sclaverei geführt wurden, einige Bischöfe kauften Tausende los, viele andere versuchten die Flucht. Auch die etwa in der Sclaverei Gebornen oder von fern her Zugekauften bildeten nur einen unsicheren Besitz.

Die Grenze war nahe, häufig durchbrach der Krieg die regelmäßige Ordnung des Lebens und damit die Aufsicht, die Kämpfe der Bagauden, d. h. der vor den Bedrückungen der römischen Steuerbeamten in die Wälder geflüchteten und zu mächtigen Räuberheeren vereinigten Römer, ermunterten zur Nachahmung. Zahlreich sind deshalb die Bestimmungen über flüchtige Sclaven. Tit. 39 befiehlt sogar dem Colonen jeden Fremden, der auf das Gut kommt, welcher Nation er auch sei, für einen entlaufenen Sclaven zu halten, und ihn durch die Folter zu zwingen, zu gestehen, cujus sit.

Außer den Sclaven begegnen auch Freie als Verwalter fremder Güter (actores ingenui). Die Güter bildeten nicht vollständig isolirte Einzelhöfe, mehrere zusammen bildeten eine villa und haben gewisse Lasten, namentlich die Verpflegung von Gesandtschaften, die in der villa übernachten, gemeinsam zu tragen (Tit. 38).

Die sortes der Burgunden waren zwar, mit Ausnahme des oben gegebenen Falles, nicht verkäuflich, aber sie wurden unter den Kindern getheilt.

[1] Sidonius nennt angesehene Westgothen 'honora paupertas'.

[2] Tit. 84 §. 1: Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessionem habet.

Es war sogar Regel, daß der Vater auch wenn er noch rüstig war seinen erwachsenen Söhnen ihren Antheil ausschied und für sich Kindestheil zurückbehielt (Tit. 51).

Zahlreiche Familien mußten dadurch bald in Armuth kommen und den römischen Speculanten die beste Gelegenheit bieten, Latifundien zusammenzukaufen, bis das erwähnte Verbot dies Aufkaufen der sortes hinderte. Ob solche Verordnung im Stande war, diese Entwicklung aufzuhalten?

Jedenfalls gab es bei dem Erlaß desselben Burgunden, die keinen Grundbesitz mehr hatten. Das Freieigen ist aber die Grundlage des altgermanischen Staates — der Sieg der romanischen Einrichtungen auf dem wirthschaftlichen Gebiete mußte auch die politischen Ordnungen untergraben. Wie rasch dies geschah, zeigen die burgundischen Gesetze, in denen das Größte und das Kleinste, das Erbrecht und die Einrichtung der Wolfsfallen durch königliche Verordnung bestimmt ist [1].

II. Ueber Apollinaris Sidonius carm. VII, v. 441—43.

Ueber die Gebietserweiterungen der Burgunden seit ihrer Ansiedelung in der Sabaudia sind wir nur sehr ungenügend unterrichtet; um so willkommener ist daher jede Bereicherung unserer Kenntniß. Eine solche glaubt Binding in der genannten Stelle des Sidonius entdeckt zu haben, die bisher ganz anders verstanden wurde. Sie lautet:

> Interea incautam furtivis Vandalus armis
> Te capit infidoque tibi Burgundio ductu
> Extorquet trepidas mactandi principis iras.

Binding sagt S. 49: „Die beiden Völkernamen stehen entweder für die Vandalen und die Burgunder, oder aber ist Vandalus Geiserich und Burgundio der burgundische König. Undenkbar bedeutet Vandalus das Volks der Vandalen, während der andere Name nur irgend einen Burgunder bezeichnen sollte". So genau wählt aber Sidonius die Worte nicht, daß dies undenkbar wäre, und selbst wenn er es thäte, so könnten wir doch mit demselben Rechte an Geiserich und Einen Burgunden denken, wie Binding an „die Vandalen" und „die Burgunden". Es brauchten die Burgunden auch nicht, wie Binding will, die in Savoien angesiedelten zu sein, sondern irgend ein Haufe Burgunden kann gemeint sein, wie v. 369 Saxona steht. Kurz, der Name Burgundio bietet keinen Anhaltspunkt zur Erklärung. Wir müssen zunächst den Zusammenhang ins Auge fassen, in dem jene Worte stehen.

[1] Vgl. über diesen Character des burgundischen Staates auch Bethmann-Hollweg l. c. S. 151 u. 152.

Sidonius hat bis v. 441 den Zustand Galliens geschildert, speciell die Verhandlungen des Avitus mit den Westgothen, v. 441 — 450 fügt er mit interea dasjenige hinzu, was gleichzeitig in Rom geschah (— Rom wird angeredet te capit, tibi extorquet —), und 451 schließt er: dies alles, d. h. was in Rom geschah, die Verbannung der Senatoren, das Elend des Volkes, den Tod des Kaisers, die Herrschaft des Barbaren, brachte das Gerücht zu den Ohren der Gothen, also nach Gallien.

Es ist unzweifelhaft, die Treulosigkeit des Burgunden, von der Sidonius 442 und 443 spricht, muß in Rom begangen sein. Trotzdem meint Binding p. 49, diese Stelle sei „zweifellos" mit einer Nachricht des Continuator Prosperi zu combiniren, welcher zu 455 von einem Zusammenstoß der Gepiden und Burgunden in Gallien spricht. Da Binding aber mit den Gepiden nichts anzufangen weiß, so setzt er dafür Alanen und vermuthet, daß die Burgunden schon vor Maximus Tode — denn Sidonins spreche ja von dem Zorne des dem Tode verfallenen Maximus — ihre Grenzen überschritten und von den Alanen um Valence zurückgeworfen seien.

Alle diese Combinationen sind hinfällig, da jene Treulosigkeit des oder der Burgunden in der Stadt Rom begangen sein muß, in den Wirren, welche den Tod des Kaisers Maximus herbeiführten.

Der geschichtliche Zusammenhang führt zu folgender Erklärung der Stelle. Maximus war Usurpator, er hatte die Wittwe seines ermordeten Vorgängers gezwungen ihm die Hand zu reichen, aus Rache rief dieselbe den Geiserich nach Rom. Geiserich kam also unter dem Vorwande, Rom von dem Usurpator zu befreien. Während man vor seiner Ankunft zitterte, trieb ein Burgunde die Römer dazu, den Maximus zu tödten, um sich an dem Urheber ihrer Angst zu rächen, und so die Gnade des Geiserich zu gewinnen. So erhalten alle Worte einen genügenden Sinn. Ob unter dem Burgundio Gundobad zu verstehen sei, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, jedenfalls muß es ein Burgunde in einer bedeutenden Stellung am kaiserlichen Hofe oder im Heere gewesen sein. Er bricht dem Maximus die Treue und extorquet tibi (d. i. Romae) trepidas iras mactandi principis (genit. objectiv.).

III. Ueber Gregor von Tours II, 22 und 23.

Gregor von Tours erzählt im zweiten Buche seiner fränkischen Geschichte capp. 22 und 23 die sagenhaft ausgeschmückten Schicksale des Bischofs Sidonius von Clermont. Zwei gottlose Priester quälen den frommen Mann und verdrängen ihn von der Leitung der Kirche. Da der eine stirbt, gewinnt Sidonius zwar seine Stellung wieder, erkrankt aber bald darauf gleichfalls und stirbt, indem er seine trauernde Gemeinde durch die Prophezeiung tröstet: „Fürchte dich nicht,

mein Volk, es lebt mein Bruder Aprunculus und wird dein Bischof sein".

Zunächst bemächtigt sich nun jener Priester des bischöflichen Amtes, stirbt jedoch plötzlich bei einem Festmahle, mit dem er den Antritt seiner Würde begehen wollte. Interea, fährt Gregor fort, cum jam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare, sanctus Aprunculus, Lingonicae civitatis (Langres) episcopus, apud Burgundiones coepit haberi suspectus. Er soll getödtet werden, erfährt es jedoch rechtzeitig, entflieht heimlich aus seinem Schlosse Dijon, entkommt nach Clermont, ibique juxta verbum domini, quod posuit in ore sancti Sidonii, undecimus datus est episcopus.

Zu dieser Stelle sagt Binding S. 105 f.: „Die Zeit dieses Vorganges fällt zunächst vor Apollinaris Sidonius Tod, denn Aprunculus wird dessen Nachfolger".

Dieser Schluß ist unbegründet; weshalb konnte Aprunculus denn nicht Nachfolger des Sidonius werden, wenn seine Flucht gleichzeitig mit oder gleich nach dem Tode des Sidonius statt hatte?

Binding folgt meiner Untersuchung im Neuen Schweizer Museum 1865 p. 14 und legt den Tod des Sidonius nach 484, wahrscheinlich 486/87, bestimmt aber für die Zeitbestimmung der Flucht des Aprunculus einen früheren terminus ad quem. Sie soll nämlich „vor Chlodowechs Thronbesteigung im Jahre 481" fallen, „denn Gregor berichtet von ihr noch vor Chlodowechs Tode". Dieser Schluß ist jedoch gleichfalls nicht gestattet, weil Gregor die Ereignisse nicht nach ihrer chronologischen Folge erzählt. Gleich in den folgenden capp. 24 und 25 berichtet er von Ereignissen, die auf Sidonius Bezug haben, aber um 474 fallen, während schon cap. 23 den Tod des Heiligen erzählt. Ebenso handelt c. 26 von dem Tode des Perpetuus um 490 und erst c. 27 meldet den Tod des Childerich.

Wir können also die Zeit der Flucht des Aprunculus nur aus dem Zusammenhange der Erzählung bestimmen, und hierzu bieten sich zwei Anhaltspunkte dar. Erstens die Angabe Gregors, daß Sidonius prophezeit habe, Aprunculus werde sein Nachfolger. Dies ist entweder eine Sage von gleichem Werthe, wie die zahllosen Wundergeschichten, die sich ohne bestimmte Veranlassung an den Namen jedes beliebigen Heiligen anschließen, oder Sidonius hat wirklich den Aprunculus als seinen Nachfolger bezeichnet.

Nehmen wir den ersten Fall, ist also die Erzählung nur das Product der Stimmung, welche den Sidonius in dem übermenschlichen Lichte des Heiligen und Propheten zu sehen verlangt, so bietet sich folgender Schluß: Der prophetische Blick zeigt sich dann am hellsten, wenn er ein Ereigniß vorhersieht, das im gewöhnlichen Verlauf der Dinge undenkbar ist und nur durch ganz besondere Verhältnisse möglich werden kann. Nun war es gegen die Ordnung der Kirche, von einem Bisthume zu einem anderen überzugehen, und so lange Aprunculus Bischof in Langres war, konnte ein gewöhnlicher Mensch nicht

auf den Gedanken kommen, daß Aprunculus der Nachfolger des Sidonius sein werde.

Wenn dagegen Aprunculus schon aus Langres vertrieben war und als Bischof ohne Gemeinde in Clermont Zuflucht gefunden hatte, wenn er — wie in diesem Falle natürlich — am Sterbebette des Sidonius stand, so bedurfte es keiner besonderen prophetischen Gabe, in ihm den Nachfolger zu sehen.

Die Erzählung Gregors soll nun die prophetische Kraft des Sidonius rühmen, das kann sie aber nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß Aprunculus damals noch nicht vertrieben war.

Umgekehrt stellt sich die Sache, wenn man annimmt, daß Sidonius wirklich den Aprunculus als Nachfolger bezeichnete. Dann ist sicher, daß Aprunculus vor dem Tode des Sidonius nach Clermont kam, denn ohne dies konnte Sidonius auf einen solchen Gedanken nicht verfallen. Wir stehen hier vor einem entweder — oder, das nicht zu entscheiden ist, dagegen läßt die Art und Weise, wie Gregor die Flucht des Aprunculus anschließt an die Erzählung von dem Priester, der nach Sidonius Tode die bischöfliche Würde usurpierte, kaum eine andere Deutung zu, als daß Aprunculus während oder gleich nach diesen Wirren in Clermont ankam und gewählt ward.

Seine Wahl fiele demnach 486 oder 87, also in die Zeit, da Chlodowech den Syagrius besiegte. Nun gewinnen auch die Worte Gregors, daß sich damals schon überall in diesen Gegenden (Langres) der Ruf von der furchtbaren Macht der Franken verbreitete, und alle sehnlichst wünschten unter ihrer Herrschaft zu stehen, rechtes Verständniß, während sie, wie von Binding geschieht, auf Childerich bezogen der Wahrheit entbehrten. Binding citirt freilich Junghans, Die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodowech p. 17: „Childerich bot in den Landen nördlich der Loire dem sinkenden Römerthume hülfreiche Hand gegen die Angriffe der Deutschen"; allein diese Stellung Childerichs könnte doch jenen Ausdruck Gregors noch nicht rechtfertigen, auch bezieht sich jene Schilderung auf Kriegsthaten, welche Childerich um 463 im Dienste Roms vollbrachte, während Binding die Flucht des Aprunculus und jene Worte Gregors über die Franken auf 480 deutet.

Um 480 hatte der Westgothe Eurich ein entschiedenes Uebergewicht in Gallien, dem sich nach zwei Stellen des Sidonius auch die Franken fügten; jene Worte von dem terror Francorum sind daher mit dem Jahre 480 in keiner Weise zu vereinigen.

Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 181, hat diese Stelle zu weitgehenden Schlüssen über das Königthum Childerichs benutzt, und geht dabei von der Behauptung aus, Aprunculus sei 473 nach Arvern gekommen, kurz nach der Einsetzung des Sidonius als Bischof. Sybel hat sich hier offenbar versehen, das steht nicht bei Gregor, und damit fallen auch die weiteren Folgerungen, die auf diese Behauptung gestützt sind.

IV. Die Vita Eptadii über die Verhältnisse Gundobads und Chlodowechs.

Die Bollandisten geben die Vita Eptadii 24. Aug. Tom. IV, S. 778—781. Der commentarius praevius erörtert die widersprechenden Angaben der älteren Martyrologien und giebt dann Kunde von einem Codex des Klosters Moissac, welcher eine alte Vita Eptadii enthielt. Der Codex kam in die Hände eines Parisers Canonicus, der ihn Labbe (Bibliotheca nova manuscriptorum. Paris 1657. Tom. II) und Papebroch zur Benutzung überließ. Die Vita war theilweise so unleserlich geschrieben, daß Labbe große Lücken ließ. Papebroch suchte dieselben durch Conjectur auszufüllen. In wie weit ihm hierbei der von Labbe für unleserlich erklärte Theil des Textes Anhaltspuncte gewährte, ist aus den Angaben nicht zu erkennen. Die Bollandisten geben die Abschrift Papebrochs unverändert, klammern aber die durch Conjectur geschaffenen Abschnitte ein. Auch sonst finden sich Abweichungen von Labbe, von denen ich die wichtigsten in [ ] mittheilen werde.

§. 9 der Vita sagt der Verfasser, daß er mehrere der von Eptadius befreiten Gefangenen gesehen habe und §. 14 scheint er einige von denen zu kennen, die an dem Sterbebette des Eptadius standen. Er kannte also auch wohl den Heiligen selbst, oder lebte doch nicht lange nach ihm. Um so mehr ist die schlechte Ueberlieferung der Vita zu bedauern.

Zum Glück ist ein Abschnitt, der die Geschichte Gundobads berührt, lesbar gewesen. Eodem tempore, quo se ad fluvium Quorandam (Ouche? la Cure bei Auxerre) pacis mediante concordia duorum regum superstitiosa (die eifersüchtige, fehlt L.) est complexa [conjuncta L.] potentia (als sich die Könige in den Armen lagen), id est Burgundionum gentis et Francorum; a rege Gundobado praecellentissimus rex Francorum [Clodoveus fügt L. hinzu] suppliciter exoravit, ut hunc beatissimum virum Dei Eptadium civitatis suae Autissiodorensis (d. i. Auxerre) praestaret episcopum [antistitem L.] ordinandum; cui petitioni vel electioni praedicti regis ita restitit voluntas offensa, tamquam sibi maximas vires deposceret possidendas. Tamen propter praesentis concordiam populi [fehlt L.] pacis et [fehlt L.] caritatis intuitu quod [ut L.] petebat negare non potuit; cujus accepta promissione auctoritatis statim eligitur consensusque [consensu L.] universitatis sequitur [fehlt L. wo: cleri et] populorum etc.

Es ist die Frage: War Auxerre fränkisch oder burgundisch. Roth (Geschichte des Beneficialwesens) und Junghans (s. Binding p. 189 Not. 638), sagen: fränkisch. Chlodowech bat Gundobad, den Eptadius, der nach dem Eingang der Vita aus Autun stammte und burgundischer Unterthan war, aus dem burgundischen Staatsverbande zu entlassen und ihm zu gestatten, Bischof der fränkischen Stadt

Auxerre zu werden. Schon der Ausdruck 'cui petitioni vel electioni' weist ja darauf hin, daß die Wahl in Auxerre neben der Gemeinde dem Chlodowech zustand, indem seine Bitte proleptisch als Wahl bezeichnet wird, allein Binding nimmt die entgegenstehende Ansicht Huschbergs wieder auf, S. 189: „Gundobad wird als die Autorität bezeichnet, deren Erlaubniß zur Wahl wesentlich ist; bei der Wahl eines fränkischen Bischofs könnte von einer permissio auctoritatis [so will B. lesen] (scil. Gundobadi) gar keine Rede sein". Ganz recht, für gewöhnlich nicht, aber sehr wohl wenn der Gewählte ältere Verpflichtungen gegen Gundobad hatte, wenn er ein burgundischer Unterthan war. Eptadius stand im Rufe der Heiligkeit, und ein Heiliger galt als eines Reiches Schutz und Zier; deshalb heißt es auch in der Vita von Gundobad, er habe sich gesträubt, die Erlaubniß zu geben, gleichsam als sollte er einen großen Hort (maximas vires) in fremden Besitz übergehen lassen.

Daran nimmt er Anstoß (petitioni — restitit voluntas offensa). Wahrscheinlich ist es dieses Wort — offensa — gewesen, das Binding zu der folgenden weit ausholenden Combination veranlaßte.

Eptadius gehörte zu den „ergebenen Freunden der Franken" in Burgund, und Chlodowech benutzte den günstigen Augenblick der Friedensverhandlungen, um Gundobad zu bitten, den Eptadius zum Bischof in der (burgundischen) Grenzstadt Auxerre zu machen, damit er bequem mit den Franken conspiriren nnd sicherer gegen Gundobad intriguiren könne. Gundobad durchschaute diese Absicht, aber in diesem Augenblick konnte er dem Chlodowech die Bitte nicht abschlagen.

Gundobad hätte also aus Mißtrauen gegen Chlodowech und Eptadius gezögert, die Erlaubniß zu geben, während er nach der Vita zaudert, weil er den Heiligen nicht missen will, maximas vires seines Reichs in ihm zu verlieren fürchtet.

Das genügt schon, um Bindings Erklärung zurückzuweisen, und die weitere Geschichte des Eptadius liefert außerdem noch andere, ebenso schlagende Beweise dagegen.

Die Vita erzählt, der Heilige sei alsbald einstimmig gewählt von Clerus und Adel, von Bürgern und Bauern. Quo audito vir beatus, qui malebat latere in suis quam publicari et honorari a [in L.] populis, totis viribus laborans, se huic honori non esse implicandum dicit [se — dicit fehlen L., wo nur: et cum], cum clamore vociferans, indignum se esse tantae molis sacerdotio [sacerdotii L.] hominem peccatorem, statimque cellula sua derelicta, omni pernicitate [pernoctatione L.] se proripuit ad deserta Morvinni et ad montanam solitudinem properavit . . . . Tamdiu in solitudine deserti permansit, donec iterum ei praefatus rex cum juramento pollicitus est, dicens, non se unquam contra voluntatem ipsius esse venturum, si [nisi L.] tantummodo pro regni sui incolumitate divinae clementiae

supplicaret et in necessitatibus captivorum tam Romanorum quam Burgundionum vel universarum gentium (anderer Germanen?), ut coeperat laboraret, pro ea [qua L.] re postea ei multam pecuniam transmittens; quam ille continuo captivis, viduis et orphanis ac perigrinantibus erogavit. Post sumit admirabilem honorem apostolatus, ad hunc se humilitate et benedictione (?) obedientiae gradum vir beatus Eptadius inclinans. Ita quod antea ille optaverat, postea tota gratulatione usque in finem devotus implevit [über die abweichende Lesung des letzten Satzes bei L. s. nachher].

Binding übersetzt: „Dem dennoch (d. h. trotz der gegebenen Erlaubniß Gundobads) zögernden Eptadius, der sich in die Einöden des pagus Morvinus zurückzieht, verspricht endlich Gundobad eidlich, er werde ihn, wenn er sein Amt antrete, nie in seinem Willen kreuzen, nur möge er für die Erhaltung seines Reichs in seiner Unverletztheit beten und . . . .“

Nach Binding vermuthet Gundobad, Eptadius hege fränkische Gesinnung und werde die Stelle eines Bischofs in der Grenzstadt benutzen, für Chlodowech thätig zu sein, ihm also etwa Auxerre selbst in die Hände zu spielen. Gundobad hätte demnach eidlich gelobt, die Pläne nicht zu kreuzen, und der fromme Eptadius wäre in die Wüste geflüchtet, weil er das Bisthum nicht annehmen wollte, ohne die ausdrückliche Erlaubniß, es zu fränkischen Intriguen zu benutzen.

Wahrlich ein sehr ehrlicher Landesverräther! Aber die Vita verbietet die Deutung Bindings direct, indem sie mit unzweideutigen Worten sagt, daß der Heilige aus Bescheidenheit und Demuth in die Wüste geflohen sei, daß er sich des Bisthums nicht würdig hielt und sich deshalb der Wahl durch die Flucht entzog. Er kehrte nicht eher zurück bis Gundobad eidlich gelobte, non se unquam contra ejus voluntatem venturum, d. h. daß er ihn niemals wider seinen Willen zum Bischofe machen wolle. So hatte man einst den Heiligen Martin von Tours gezwungen, so wurde es von anderen Heiligen erzählt. Eptadius fürchtete das Gleiche und verharrte deshalb in der Wüste, bis der Eid Gundobads ihn von dieser Furcht befreite.

Enthalten aber die Worte ‘non se unquam contra ejus voluntatem venturum’ nicht diesen Sinn, sondern, wie Binding will, eine allgemeine Versicherung Gundobads, den Eptadius gewähren lassen zu wollen: so gewinnen die weiteren Folgerungen Bindings dadurch doch keinen Halt.

Später (postea) nachdem also Eptadius hierüber beruhigt aus der Wüste zurückgekehrt war, sandte ihm Gundobad viel Geld für die Gefangenen, welches Eptadius dann den Unglücklichen spendet.

Der Schlußsatz: Post sumit — inclinans ist von Binding dahin gedeutet, daß Eptadius zuletzt wirklich Bischof von Auxerre geworden sei. Allein dem widerstreitet, daß die Vita den hier bezeichneten Vorgang als ein hervorragendes Zeugniß der Demuth des

Heiligen rühmt. Die Bollandisten glaubten deshalb unter dem honor apostolatus, den Eptadius annimmt, die Würde des Presbyter verstehen zu müssen. In der älteren Kirche wurden die Presbyter den Bischöfen fast gleich geachtet, in dieser Zeit stehen sie als Subalterne den Bischöfen gegenüber, durch eine gewaltige Kluft von ihnen getrennt. Die Bischöfe waren die Herren der Kirche und herrschten fast als Fürsten in ihren Städten; die Presbyter sind einfache Geistliche und nichts als dies. Eptadius hatte die Würde des Bischofs ausgeschlagen, weil er dessen nicht würdig sei, indem er das Amt des Presbyter übernahm und sich einem Bischofe unterordnete, bewies er, daß die demüthigen Reden, durch die er sich einst der Wahl zum Bischof entzog, nicht ein Deckmantel der Trägheit waren.

Die Deutung der Bollandisten giebt so wohl einen guten Sinn, nur ist schwer begreiflich, daß die Stellung des Presbyter als admirabilis honor bezeichnet sein soll. Von dieser Schwierigkeit befreit uns Labbes Text, der hier von Papebroch wesentlich abweicht und offenbar richtiger gelesen hat[1]. Statt 'erogavit. Post — implevit', heißt es hier: erogavit ac pro summo et admirabili honore apostolatus ad hunc se humilitatis et poenitentiae gradum vir b. E. inclinans, ut — implevit, d. h. Eptadius vertheilte das Geld, und statt die hohe und wunderbare Bischofswürde anzunehmen, demüthigte er sich so sehr (zu einem Diener der Armen und Gefangenen), daß er das, was jener (Gundobad) vorher gewünscht hatte, nachher fromm bis an das Ende erfüllte[2].

Ob Eptadius später Bischof ward, ist sehr ungewiß, die Vita Papebrochs nennt ihn wiederholt episcopus, doch meinen schon die Bollandisten, dies sei ein Fehler von Papebrochs Schreiber, da ihn der Text bei Labbe nie so nenne und auch die Ueberschrift der Vita ihn als Presbyter bezeichne. So verbietet der Wortlaut der Vita Bindings Erklärung.

Sie hat aber auch an und für sich Schwierigkeiten. Wenn Eptadius, wie Binding annimmt, der fränkischen Partei angehörte, so ist schwer zu begreifen, daß er sich bemühte, den Wunsch Chlodowechs, einen Parteigänger in Auxerre als Bischof zu haben, zu vereiteln. Und umgekehrt Gundobad kennt den Eptadius als Landesverräther, er durchschaut die geheime Absicht, die Chlodowech mit jener Bitte verknüpft, weicht nur der Nöthigung des Augenblicks; da bietet sich ihm eine passende Gelegenheit, dieser Nöthigung zu entgehen, ohne Chlodowech durch das Versagen jener Bitte zu verletzen, und da soll er, statt diese Gelegenheit zu benutzen, dem Eptadius eidlich versprochen haben, seine gegen Burgund gerichteten Pläne nicht zu kreuzen? Er soll dies gethan haben, nur um einen Mann in jene Stellung zu bringen, den er am liebsten hätte gefangen halten mögen? Jene Auffassung der Vita ist also auch aus inneren Gründen unmöglich.

[1] Ganz unpassend ist jedenfalls der Ausdruck 'Post sumit etc.'.

[2] Das vorher und nachher ist ohne besondere Bedeutung und dient nur der beliebten antithetischen Gliederung des Satzes.

Am Schluß bemerke ich noch, daß Binding von dieser Zusammenkunft Chlodowechs und Gundobads das Bündniß der beiden Könige datirt, den engen Anschluß Burgunds an die Franken. Bei seiner Erklärung der Vita Eptadii hätte er dagegen betonen müssen, daß dies Einvernehmen nur äußerlich war, daß unter seiner Hülle Chlodowech Intriguen spann gegen Gundobad, und daß dieser sich dessen bewußt war.

Als Zeit der Zusammenkunft giebt Binding ca. 500, das Ende des ersten fränkisch-burgundischen Krieges. Hier sei der Streit ausgetragen. Es ist möglich, doch verbieten die Worte ebensowenig an eins der nächstfolgenden Jahre zu denken, nach bereits geschlossenem Frieden.

Ueber die Verhältnisse der Burgunden zu den Franken erfahren wir nichts als das Ereigniß einer friedlichen Zusammenkunft der Könige Chlodowech und Gundobad.

V. Die Römer im Heere der Burgunden.

Für die Geschichte des Krieges von 507, in welchem die Franken und Burgunden das westgothische Reich in Gallien vernichteten, benutzt Binding eine Stelle der Vita Eptadii, welche die Eroberung eines Castell Idunum meldet. Mir scheint es zweifelhaft, ob man die Nachricht auf diesen Krieg beziehen darf, doch ist das nebensächlich, da sie zu vereinzelt steht, um unsere Vorstellung von diesem Kampfe zu verändern. Dagegen ist ein Ausdruck der Stelle von Interesse. Es heißt nämlich: Iterum parvo post tempore castrum provinciae Lemovicinae, Idunum nomine, j u s s u r e g i s B u r g u n d i o n u m a R o m a n i s effractum est, in quo non minima enormitas facta est captivorum, welche Eptadius denn befreit.

Binding sagt hierzu S. 196 Note 671: „Höchst auffallend ist der Ausdruck a Romanis effractum. Denn es kann damit doch nicht ein Aufstand der Romanen in jenem Castrum, sondern nur ein Angriff der Burgunder gemeint sein, die, weil auf rechtgläubiger Seite, seltsamer Weise Romani genannt werden".

An einen Aufstand der Romanen ist allerdings nicht zu denken, denn sie handeln jussu regis, aber noch weniger ist Romani mit Burgunden zu übersetzen. Das sind Gegensätze. Die richtige Erklärung hat schon Pétigny, Écclaircissements II, p. 650 gegeben, daß Gundobad nämlich nur Gallier zu dieser Expedition verwandt habe.

Binding giebt diese Erklärung Pétignys in derselben Note; warum verwirft er sie? Es ist wahrlich kein Grund vorhanden in so „seltsamer Weise" unter Romani Burgunden zu verstehen. Romani sind Römer, die hier im Dienste Gundobads ein Castell einnehmen. Labbe und Papebroch haben dieselben Worte, die Ueberlieferung ist also nicht zu bezweifeln, und wir haben deshalb in dieser

Stelle ein bei dem hohen Alter der Vita sehr gewichtiges Zeugniß für den Kriegsdienst der Römer im burgundischen Reiche.

Da bei der ganzen Art unserer Quellen die Nachrichten über diese Frage ungemein spärlich sind, und da viele Forscher der Analogie der Ostgothen zu Liebe geneigt sind, die Heerespflicht der Römer in den Staaten der Völkerwanderung zu leugnen, — für die Westgothen z. B. ist wesentlich diese Analogie bestimmend gewesen[1], und ich glaube mit Unrecht —, so ist diese unzweideutige Nachricht von hohem Werthe.

Diesem thatsächlichen Beweise tritt auch noch der Tit. 45 der Lex Romana Burgundionum zur Seite. Der Titel handelt von den Testamenten. §. 2 bestimmt, si vero testes adhibentur, ante quos testator subscribat vel suum testamentum afferat subscribendum, cives Romani testes adhibendi numero competenti vel quinque vel septem . . . . §. 3. Militibus vero aliter, si vellint, testamentum facere permissum est, quibus licet et sine competenti testium numero testari . . . . Das Gesetz nimmt also ausdrücklich Rücksicht auf diejenigen Römer, welche Soldaten sind. Die Römer hatten das Waffenrecht und werden folglich auch die Heerespflicht gehabt haben. Denselben Schluß hat aus dieser Stelle auch Bethmann-Hollweg, Civilproceß I, p. 151, gezogen.

[1] So für Paul Roth, Feudalität und Unterthanenverband S. 329.

Zur Chronologie der Bonifazischen Briefe und Synoden.

Von

Ph. Jaffé.

Unter den zuletzt von mir in der Bibliotheca rerum Germanicarum III. herausgegebenen Bonifazischen Briefen finden sich neunzehn Stücke, die mit vielfältigen chronologischen Daten versehen sind: siebzehn päpstliche Schreiben (ep. 12. 18. 19. 25. 27. 38. 43. 44. 45. 48. 49. 51. 58. 63. 66. 80. 81), der Eid des Bonifaz (ep. 17) und eine römische Synode (50). Meist sind jene Angaben von vierfacher Art, indem sie die Jahre des regierenden Kaisers, die Jahre seines Postconsulats, die Jahre des mitregierenden Sohnes und die Indictionen enthalten. Auch hier macht sich eine der allerhäufigsten Erscheinungen geltend, daß, je zahlreicher den Urkunden die Zeitmerkmale beigegeben sind, desto leichter Verderbnisse und daher Widersprüche in den Ziffern auftreten.

Die älteren Forscher suchten die Lösung jener Widersprüche mittelst einer zwar einfachen aber gänzlich unzutreffenden Methode. Sie ließen die Daten gewissermaßen abstimmen und das Jahr wurde durch die Majorität entschieden.

Neuerdings hat Hahn in seinen sonst verdienstlichen Jahrbüchern des fränk. Reichs unter Pippin S. 162 wegen jener Differenzen und wegen einiger anderen ihm unbegreiflich scheinenden Punkte die folgende Erklärung abgegeben: „Es ist also wahrscheinlich, daß die Zeitnoten bei einer Sammlung der Briefe von einem *der Zeit nur halb kundigen Regestenmacher nachgetragen worden* sind, dem wir leider halb und halb folgen müssen, weil wir nichts Besseres haben, *der aber eher von unseren Kritikern lernen könnte*". Die Briefe des Bonifaz sind uns in drei Handschriften des zehnten Jahrhunderts überliefert; und die Substitution eines „Regestenmachers", der in der Zeit vom achten bis zum zehnten Jahrhundert jene chronologischen Angaben in die neunzehn Schriftstücke eingeschwärzt habe, ist so seltsam, daß man meinen möchte, eine ernsthafte Einsprache sei dieser haltlosen und gänzlich aus der Luft gegriffenen Aufstellung gegenüber gar nicht erforderlich. Doch habe ich in der Einleitung zu den Bonifazischen Briefen, ohne die von

Hahn behauptete Wahrscheinlichkeit namhaft zu machen, alles das beizubringen versucht was zu ihrer Widerlegung dienlich schien.

Indeß haben diese, wenn auch deutlich hingestellten Argumente in einer vorjährigen Arbeit, die sich mit der berührten Frage beschäftigt, keine Berücksichtigung gefunden. Denn der Verfasser einer „Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien, Göttingen 1869", E. Dünzelmann läßt sich den „Regestenmacher" Hahns wohl gefallen, bleibt aber nicht auf halbem Wege stehn, sondern macht „vollen Ernst", erklärt jene Zeitangaben überhaupt für „unecht oder gänzlich verderbt", „ignorirt sie ganz" und versucht aus dem Inhalt der Briefe selbst eine neue Chronologie derselben festzustellen.

Ich werde mich darauf beschränken, Einiges von dem im dritten Bande der Bibliotheca Beigebrachten nochmals hervorzuheben und dann die Hauptgründe zu beleuchten, durch die Herr Dr. Dünzelmann sich zu dem erwähnten Verfahren berechtigt glaubt.

1. Die gesetzliche Grundlage der päpstlichen Datirung.

So lange die Päpste der Hoheit morgenländischer Kaiser untergeben waren, hatten sie den allgemeinen Gesetzen derselben Folge zu leisten. Eine im Jahre 537 gegebene Constitution Justinian des Großen bestimmte aber ganz genau, wie jedermann seine Urkunden mit Zeitangaben zu versehen haben sollte; und eben diese Constitution ist der gesetzliche Grund, weshalb (wie in den Regesta pontificum Romanorum p. VII hervorgehoben ist) in dem Zeitraum von 550 bis 772 nachweislich mittelst der Jahre der Kaiser und ihrer Postconsulate die päpstlichen Schreiben datirt worden sind.

Auf diese Constitution Justinians (es ist die Novella 47) ist in der Bibliotheca rer. Germ. II, 20 N. 1 hingewiesen. Es wird der Mühe lohnen, die hierher gehörigen Stellen wörtlich anzuführen:

Praefatio: Illud omnium honestius esse putandum documentum, et gesta et quod omnino pro temporis memoria hominibus adinventum est, quod ipsa quoque commemoratione ornatur imperii. Consules etenim et indictiones, et quodcunque indicium temporum omnino est apud nos, sunt quidem forsan et haec significativa horum, quae volunt; non tamen nos aliquod horum perimimus, sed majorem adjectionem eis imponimus, ut ex majoribus et perfectioribus eis temporum designetur cursus cet.

Cap. 1: Unde sancimus, eos, quicunque gestis ministrant, sive in judiciis sive ubicunque conficiuntur acta, et tabelliones, qui omnium qualibet forma documenta conscribunt in hac magna civitate sive in aliis gentibus omnibus, quibus nos praesidere dedit Deus, hoc modo incipere in documentis: Imperii illius sacratissimi augusti imperatoris

anno toto, et post illa inferre consulis appellationem, qui in illo anno est. et tertio loco indictionem, mensem et diem. Sic enim per omnia tempus servabitur et pro imperii memoria atque consulatus ordine et reliqua observatione interposita documentis inadulterata haec valde constituentur. — — Et inchoetur mox auctore Deo a praecedente prima indictione, ita quodammodo eis scribentibus: Imperii Iustiniani sacratissimi augusti et imperatoris anno 11, post consulatum Flavii Belisarii clarissimi viri anno 2, die autem tot et tot calendas; sicque in omnibus nominentur imperii anni et nostri, in quantum eos Deus elongaverit, et de cetero imperatorum cet.

Epilogus: Tua igitur eminentia, quae placuerunt nobis et per hanc sacram declarata sunt legem, et in hac maxima civitate et in provinciis universis, quibus praees, manifesta constituat: ut nullus praesumat aliter numerare tempus aut aliud agere; sed ita, sicut dudum decrevimus.

2. Chronologischer Werth der Zeitangaben in der päpstlichen Datirung.

Einer längeren Beweisführung wird es nicht bedürfen, daß unter den in Folge der Constitution Justinians auch in päpstlichen Schreiben angewandten Zeitangaben Beständigkeit ausschließlich dem unabänderlich sich abwickelnden 15jährigen Cyclus der Indictionen zukam; während die Datirung nach Jahren der Kaiser, der Gegenkaiser, ihrer Söhne und der Postconsulate dem Wechsel allzusehr ausgesetzt war. Thatsächlich hat man denn auch in der Curie mit den Indictionen die Jahre bestimmt; und nichts ist von stärkerer Beweiskraft für diesen Umstand als die einzigen aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum uns erhaltenen päpstlichen Regesten, die officiellen Copialbücher Gregors I., in welchen die einzelnen Bücher nach Indictions-Jahrgängen geordnet sind (S. Regesta pont. Rom. p. 92).

Haftete an jenen auf die Kaiser bezüglichen Zeitangaben eine sich chronologisch wenig empfehlende Veränderlichkeit und Unzuverlässigkeit, so konnte zu allem dem diese kaiserliche Signatur päpstlicher Schreiben dem hierarchischen Vordringen Roms überhaupt nur wenig Behagen darbieten. Man datirte so, weil man so datiren mußte, mit Widerwillen. Auch später hat man in Rom zuweilen nach Jahren der fränkischen und deutschen Kaiser datirt; bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts der Brauch gänzlich schwand, um nur Einmal noch wieder aufzutauchen und zwar — charakteristisch genug — im Jahr 1111, als Heinrich V. den Papst Paschalis II. gefangen gesetzt.

So ergiebt sich wie von selbst, daß bei Widersprüchen innerhalb der Zeitdaten eines und desselben päpstlichen Schreibens der sichere Halt stets in den Indictionen zu finden ist, und nicht in den übrigen Angaben, deren gesammte Basis häufig wechselte und die wegen ihrer im Gesetz ausgesprochenen Bestimmung, der kaiserlichen Autorität

zu dienen, nur mit Widerstreben in der päpstlichen Kanzlei gehandhabt wurden.

3. Die Zeit der Bischofsweihe des Bonifaz.

Mit aller wünschenswerthen Uebereinstimmung der wesentlichen Daten ist überliefert, wann Bonifaz in Rom von Papst Gregor II. zum Bischof geweiht worden ist. Willibald im Leben desselben (Bibl. rer. Germ. III, 451) nennt den Tag 'natalicius S. Andreae', d. i. der 30. November. Die vom Bischof bei der Feierlichkeit gesprochene Eidesformel giebt das Jahr in folgender Weise (ep. Bonif. 17):

In nomine domini Dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Imperante domno Leone a Deo coronato magno imperatore anno 6, post consulatum ejus anno 6, sed et Constantino magno imperatore ejus filio anno 4, indictione 6.

Am Tage nach der Weihe, am 1. December erhielt Bonifaz zwei Empfehlungsschreiben vom Papst, in denen die Jahresdaten so lauten: Imperante — Leone — anno 7, post consulatum ejus anno 7, sed et Constantino magno imperatore ejus filio anno 4, indictione 6.

Sämmtliche Jahresdaten passen nur auf die beiden Jahre 722 und 723. Pagius entschied sich ehedem für 723, weil ein Theil der auf die Kaiser bezüglichen Merkmale zu diesem Jahre gehören. Allein vor der vollen Uebereinstimmung des einzig wesentlichen Merkmals, der auf das Jahr 722 hinweisenden Indiction in allen drei Actenstücken, können die übrigen, an sich für die päpstliche Kanzlei nur secundären Zeitbestimmungen, die ohnehin sich widersprechend theils für 722 theils für 723 aussagen, kein Gewicht haben. Und ohne die schwersten Gründe wird man die sonach hinlänglich gut bewährte Ueberlieferung, daß Bonifaz am 30. November 722 geweiht worden ist, nicht erschüttern können.

Herr Dr. Dünzelmann glaubt einen entscheidenden Gegengrund aufstellen zu können.

Es kommt ihm nicht in Betracht, daß jene Zeitdaten in der Bonifazischen Eidesformel auf Grund der Constitution Justinians ihren Platz haben mußten.

Er beachtet nicht, daß nachweislich die dem Bonifazischen Eide zum Muster dienende, in dem damals officiellen Formelbuch der römischen Curie, in dem Liber diurnus befindliche Eidesformel genau an jener Stelle die Einfügung jener auf die Kaiser bezüglichen Daten fordert. Denn so fängt jene Formel an (s. Liber diurnus ed. Rozière p. 100 u. Bibl. rer. Germ. III, p. 76 N. 1): In nomine domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi. Imperante etc.

Es macht ihn nicht bedenklich, daß die Daten selbst entweder nur für 722 oder für 723 sprechen.

Die Daten sind ihm alle sammt und sonders nichts werth. Sie werden ganz bei Seite gesetzt und die Weihe ins Jahr 721

verlegt, aus folgendem, wie ihn offenbar dünkte, ganz unumstößlichen Hauptargument (S. 11).

Nach Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 113 und 185, und Herzog, Realencyclopädie XXI, 593, bestimmt „eine kanonische Vorschrift, daß die Bischofsweihe an einem Sonntag vorgenommen werden solle". Der 30. November fiel aber 722 auf einen Sonnabend und im Jahr 721 auf einen Sonntag. Also ist Bonifaz nicht 722 sondern 721 consecrirt worden.

Die Frage, ob die Angabe bei Richter-Dove und Herzog überhaupt richtig sei, ist nicht einmal aufgeworfen. Und doch lautet die noch heutzutage geltende officielle Bestimmung des Pontificale Romanum dergestalt:

De consecratione electi in episcopum. — Statuta die consecrationis, quae debet esse dominica vel natalitium apostolorum vel etiam festiva, si summus pontifex hoc specialiter indulserit.

Der 30. November ist aber der dies natalitius S. Andreae apostoli; und es zeigt sich, daß Bonifaz am Sonnabend den 30. November 722 einfach nach kirchlichem Recht und nicht einmal auf Grund eines besondern Indults von Seiten des Papstes geweiht worden ist. Mit tiefer Befriedigung wird der Apostel der Deutschen an einem Aposteltage jene Weihe empfangen haben.

4. Die Briefe 48 und 50.

Papst Zacharias lobt in ep. 48 den Bonifaz deshalb, weil er die beiden Ketzer Aldeberct und Clemens verdammt und in Gewahrsam gebracht habe (S. 133): Bene enim tua sancta fraternitas juxta ecclesiasticam regulam eos dampnavit[1] et in custodiam misit. Der Datumszeile zufolge ist dieser Brief vom 22. Juni 744.

Auf der nach den Daten am 25. October 745 in Rom abgehaltenen Synode (ep. 50) erschien Denehard, ein Abgeordneter des Bonifaz, mit einem noch vorhandenen Brief desselben in Angelegenheit jener beiden Ketzer und berichtete zunächst mündlich Folgendes: Bonifatius — Aldebertum et Clementem sacerdotio privans, una cum principibus Francorum retrudi fecit in custodiam. Er fügt aber sofort hinzu: Illi autem non in poenitentia degunt, ut judicatum est; sed e contrario adhuc populum seducent.

Dieser Zusatz hat nur Einen Sinn; den, daß Aldebert und Clemens nach jener zeitweiligen Gefangenschaft (für die Bonifaz in ep. 48 gelobt worden) wieder freigekommen waren und ihre Umtriebe aufs Neue begonnen hatten.

[1] Der Papst spricht hier — was zu beachten ist — nicht von einer Verdammung, die seinerseits oder Seitens der römischen Synode (von der weiter unten) ausgegangen wäre, sondern ausschließlich von einer Verdammung, die Bonifaz selbst vorgenommen.

Vollkommen bestätigt wird dieser Sachverhalt durch das Folgende. Denn Denehard fährt so fort: Pro quo et hanc epistolam praefati mei domini, quam manibus gero, vestro sancto apostolatui missus offero. Er überreicht sodann den Brief des Bonifaz, worin dieser die Ketzereien der beiden Verführer ausführlich schildert und bittet (S. 138): ut per verbum vestrum isti heretici duo mittantur in carcerem. (Sie waren also aus derjenigen Gefangenschaft freigekommen, von welcher der diesen Brief überreichende Denehard mündlich berichtet). Dann setzt Bonifaz noch (S. 140) besonders in Betreff des Clemens die Bitte hinzu: ut per litteras vestras mandare curetis duci Carlomanno, ut mittatur in custodiam.

Die Folge dieses Schreibens war aber die, daß die gesammte römische Synode nunmehr die beiden Ketzer ihrer Priesterwürde entsetzte und mit dem Anathem belegte.

Es ist ganz selbstverständlich, daß im Brief 48 und in dem auf der Synode (ep. 50) übergebenen Schreiben des Bonifaz von denselben Ketzereien die Rede sein mußte. Und wenn Herr Dr. Dünzelmann (S. 12 u. 17) aus einer Gegenüberstellung von Sätzen ähnlichen Inhalts den Schluß zieht, daß ep. 48 die Antwort sei auf den in der Synode (ep. 50) übergebenen Brief des Bonifaz und deshalb auch die vorfindlichen Zeitangaben falsch seien, so beruht dies, wie aus dem Gesagten erhellt, einfach auf einem Verkennen nicht allein des Werths, der den chronologischen Daten zukommt, sondern vornehmlich auch des Inhalts der Briefe, vermittelst dessen er eine neue Anordnung derselben unternimmt.

5. Die Daten der Briefe 48 und 49.

Wir haben aus dem Jahre 744 zwei Briefe des Papstes Zacharias an Bonifaz, von denen der erste (ep. 48) am 22. Juni, der zweite (ep. 49) am 5. November geschrieben ist. In dem letztern spricht der Papst von einer Zuschrift des Bonifaz, die er per elapsum Augustum mensem erhalten habe und deren Beantwortung in jenem am 22. Juni abgefaßten päpstlichen Schreiben (ep. 48) enthalten ist. Es liegt hier eine Corruptel vor; und ich habe (Bibl. III, 134 N. 1) vermuthet, daß Augustum irrig gesetzt sei für Aprilem. Wer mit geschriebenen Texten zu thun hat, muß einen solchen Irrthum selbst in Originalen ertragen lernen und wird einem Schreibfehler keine höhere Bedeutung beilegen als ihm zukommt.

Von größerem Interesse aber sind die Datumszeilen dieser beiden Briefe, welche die Regierungs- und Postconsulatsjahre des Artavasdus und seines Sohnes Nicephorus enthalten. Artavasdus und sein Sohn Nicephorus waren im November 743 geblendet und in die Verbannung geschickt worden, und 744 datirt Papst Zacharias seine Briefe nach ihren Jahren. Das erscheint Herrn Dr. Dünzelmann ganz entscheidend gegen die Echtheit der Datumszeilen beider

Briefe, und er begründet seine Ansicht auch noch mit einer Hinweisung auf meine Anmerkung Bibl. III, 133 N. 2. Doch die dortige Bemerkung unterstützt ihn keineswegs. Sie lautet so: Ceterum Artavasdi et Nicephori, hominum jam mense Novembri 743 excaecatorum exsilioque affectorum, imperia qua voluntate, Constantino IV. imperatori infesta, ad describendum tempus in curia Romana hoc anno 744 sint adhibita, ignoramus. Wie dürfte man es unerklärlich finden, wenn ein Jahr nach der Entsetzung eines Kaisers noch ein Anhang vorhanden ist, der seines Meisters Sache aufrecht erhält? Wir haben keine directe Kunde von einer in Italien oder auch nur zu Rom im Jahre 744 vorwaltenden Partei für die Verbannten und gegen den obsiegenden Kaiser Constantin IV. Aber jene Daten sind ganz geeignet dorthin zielende Vorstellungen zu begründen, wenn uns auch die genaueren Verhältnisse verborgen bleiben.

Statt also die Datumszeilen außer Acht zu lassen, thun wir besser, sie verstehen lernen. Auch sie haben einen Inhalt.

6. Die Briefe 43. 44. 45.

Noch bleibt zu erwähnen übrig, daß auf einen Brief des Bonifaz (ep. 42), der in den ersten Monaten des Jahres 742 geschrieben ist, die Antwort des Papstes in 3 Briefen erst am 1. April 743 erfolgt ist (ep. 43. 44. 45). Die Gründe dieser langen Verzögerung sind nicht bekannt. Das habe ich (Bibl. III, 122 N. 3) mit den Worten ausgedrückt: Quare responsum ad Bonifatii epistolam 42 tam diu dilatum sit, in medio relinquo.

Nichts wäre leichter als eine Reihe von Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten darzustellen, warum irgend ein Mensch des Andern Brief erst nach Jahr und Tag beantwortet: Erkrankung des Boten, Gefangenschaft desselben, Verlust des ersten Briefes oder der ersten Antwort, Wichtigkeit des Gegenstandes, Schwierigkeit der Entscheidung u. s. w. Genug, wir kennen die Gründe nicht. Aber weil wir sie nicht kennen, uns wie Dünzelmann thut für berechtigt halten, die genauen Daten der drei Briefe 43, 44 und 45 als nicht existirend anzusehen, das würde sich mit Erfolg nicht vertheidigen lassen.

Hiermit sind auch die Hauptargumente untersucht, durch die Hr. Dr. Dünzelmann sich veranlaßt sieht, S. 13 folgendes Resultat zu ziehen: „Bei einer solchen Beschaffenheit der Datirung scheint es mir kein allzu kühner Schritt zu sein, wenn wir die Noten ganz ignoriren, sie als unächt oder gänzlich verderbt beseitigen und nur aus dem Inhalt der Briefe selbst und nach anderweitigen Nachrichten uns erst eine Chronologie schaffen".

Nachdem aber das Fundament sich so wenig fest erwiesen hat, wird es verstattet sein, den darauf gesetzten Bau sich selbst zu überlassen und dagegen die Versicherung auszusprechen, daß einem wahren

Verständniß der Bonifazischen Briefe die Hilfe, die ihm ihre chronologischen Merkmale darbieten, nur desto willkommener sein wird.

Das Voranstehende war niedergeschrieben, als ich einer Aeußerung von Waitz die Anregung entnahm, die unter dem Zusammenwirken von Karlmann, Pippin und Bonifaz in Gang gesetzten fränkischen Synoden vornehmlich nach der Rücksicht zu erörtern, inwiefern der Inhalt der auf Grund der besten handschriftlichen Hilfsmittel neu edirten Bonifazischen Briefe mit den chronologischen Merkmalen derselben im Einklang sich befinde. Ich durfte der herantretenden Aufgabe mich um so weniger entziehen, mit je größerer Sicherheit die von Herrn Dr. Dünzelmann in der oben erwähnten Schrift gegebene Darstellung jener Kirchenversammlungen auftritt.

Obschon jedoch die nachfolgende objective Auseinandersetzung jener Vorgänge selbst eine Widerlegung der Dünzelmannschen Anschauungen an sich enthält, und außerdem noch besonders mehrere Anmerkungen und ein Anhang dazu bestimmt sind, jene Deductionen im Einzelnen nach Möglichkeit aufzuhellen[1], so müssen doch hier schon die Grundfehler seines ganzen Unternehmens angedeutet werden.

Er nimmt (S. 6) seinen Ausgang überhaupt von einer angeblichen Differenz der Quellen über die Synoden, wie sie thatsächlich nicht vorhanden ist. Wir besitzen die kurzen Acten dreier Concilien (des concilium Germanicum, Liftinense und Suessionense), von denen — wie wohl zu beachten ist — die ersten zwei unter den Bonifazischen Briefen selbst sich befinden. Dann ist in den übrigen Bestandtheilen derselben Briefsammlung noch von verschiedenen (nach Dünzelmann 4 bis 7) Synoden die Rede; und endlich findet sich in der Vita S. Bonifatii von den Synoden ein längst als sehr unzuverlässig nachgewiesener Bericht. Herr Dünzelmann erzeugt nun einen ersten scheinbaren Widerspruch, indem er die Acten den Briefen entgegensetzt, und sagt: „Nicht einmal über die Zahl der Concilien ist ein sicheres Resultat gewonnen"; denn die Acten sprechen von drei Synoden, die Briefe von 4—7. So hingestellt erscheint ein arithmetischer Gegensatz; nur daß derselbe weder logisch noch historisch ist. Denn die drei Synoden in den Acten sind eben andere als die welche in den übrigen Theilen der Briefsammlung erwähnt werden.

Dieses einfache Verhältniß, in welchem die Lösung jenes an die Spitze gestellten Widerspruchs liegt, kennt zwar Hr. Dünzelmann. Aber statt diese Erkenntniß zur Beseitigung seines fehlerhaften Ausgangspunkts zu benutzen, bedient er sich ihrer in höchst überraschender Weise, um eine neue ebenfalls nicht vorhandene „Schwierigkeit" aufzustellen; indem er schreibt (S. 6): „Noch weniger ist es ge-

[1] Auf Irrthümer bei Rettberg und Hahn werde ich nicht besonders eingehen, weil sie (vornehmlich bei Rettberg) zum größten Theil auf der Unzulänglichkeit der benutzten Ausgaben der Briefe des Bonifaz beruhen und bei Berücksichtigung der neu gewonnenen Textverbesserungen sich leicht widerlegen lassen.

lungen, die aus den Acten bekannten Concilien bestimmt in den Briefen nachzuweisen".

So macht er aus zwei einander aufhebenden Argumenten zwei sich gegenseitig stützende, um mit ihrer Hilfe eine gar nicht existirende „Unklarheit" zu statuiren.

Der Grund „dieser (angeblichen) Unklarheit" — sagt er dann — liegt in den Widersprüchen der Briefe. Darauf tilgt er (wir haben oben gesehen mit welchem Recht) die Daten der Briefe einfach aus, um es nur mit dem Inhalt derselben zu thun zu haben; wie wenn man, um Annalen richtig zu verwerthen, vor Allem die Jahreszahlen wegstriche.

Nach dieser allzu tief eingreifenden Maßregel überläßt sich Herr Dünzelmann, nunmehr schon weniger beengt, einem Verfahren, welches von echter Kritik überaus weit entfernt ist. Denn während „Kritik üben" vornehmlich „unterscheiden" ist, folgt er überall nur dem einen Streben, zu „identificiren". Keine Eigenthümlichkeit, Nichts Besonderes vermag sich vor diesen Identificationen zu retten; mit denen er denn auch nicht sowohl der historischen Gestaltung und Entwicklung der Dinge als ihrer Verwirrung förderlich ist.

Doch nunmehr zu unserm Gegenstand.

Ueber die Bonifazischen Synoden.

Als Bonifaz von der am 3. December 741 stattgefundenen Erhebung des Papstes Zacharias Kunde erhalten, wünschte er demselben (also zu Anfang 742) brieflich Glück und berichtete ihm in dem nämlichen Schreiben (ep. 42 S. 112) er sei vom Hausmeier Karlmann ersucht worden, innerhalb der demselben untergebenen Theile des Frankenreichs eine Synode (oder vielmehr Synoden; vgl. unten) zur Verbesserung der gesunkenen Kirchenzucht abzuhalten: Carlomannus dux Francorum me, accersitum ad se, rogavit: ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate[1], synodum cepere congregare cet. Er setzt hinzu, wenn dies dem Papst genehm sei, so möge derselbe ihn dazu ermächtigen: Nam si per verbum vestrum hoc negotium, duce rogante supra dicto, movere et incipere debeo, praeceptum et judicium apostolicae sedis cum canonibus aecclesiasticis praesto habere cupio.

Der Kern dieser hiermit zwischen Karlmann, Bonifaz und Zacharias eröffneten Verhandlung liegt darin, daß es sich hier nicht um eine secundäre Betheiligung des Bonifaz an einer zusammentretenden Synode handelt, nicht um gute Rathschläge, die zu ertheilen er keiner Vollmacht von Rom bedurfte, sondern um eine vollwichtige Initiative (synodum cepere congregare — si hoc negotium movere et incipere debeo), die zu ergreifen ihn Karlmann bat. Bonifaz

[1] Es liegt in diesen Worten ein ausdrucksvoller Hinweis, daß Pippin mit der Sache nichts zu thun hatte.

selbst sollte in maßgebender Thätigkeit reformirende Kirchenversammlungen berufen und leiten.

Die Berufung der Synoden gehörte zu den königlichen Prärogativen bei den Franken (Waitz, Verfassungsgesch. II, 465); und wenn der Hausmeier Karlmann dies Recht wohl dem Bonifaz übertragen konnte, so fühlte sich dieser wiederum zu einem in das Kirchenwesen so tief eingreifenden Verfahren, wie Karlmann es ihm anmuthete, von seinem geistlichen Oberhaupte nicht ermächtigt.

Denn die Berechtigung Synoden zu versammeln, die von Gregor III. wenige Jahre zuvor dem Bonifaz ertheilt worden war, beschränkte sich ausdrücklich auf Baiern und Alamannien, auf die Donaugegenden. Bonif. ep. 37 S. 103: episcopis in provincia Bajoariorum et Alamannia constitutis. — (S. 104): Et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit, sive juxta Danuvium sive in civitate Augusta vel ubicunque (natürlich in Baiern oder Alamannien) indicaverit; — ep. 38 (S. 106): De concilio vero, ut juxta ripam Danuvii debeas celebrare nostra vice, praecipimus fraternitati tuae (Gregor an Bonifaz, am 29. October 739).

Dieserhalb richtet sich nunmehr Bonifaz an den Papst Zacharias mit der Frage, ob er ihm die Vollmacht ertheilen wolle (si per verbum vestrum), in den Gebieten Karlmanns jene synodale Thätigkeit anzutreten.

Mit dieser Anfrage verbanden sich noch andere sehr bedeutende Wünsche und Bitten, darunter die um Bestätigung dreier neu eingerichteter Bisthümer, so daß man berechtigt ist anzunehmen, daß vielleicht einzig und allein in der Wichtigkeit der zu entscheidenden Gegenstände der Grund gelegen ist, weshalb der Papst mehr als ein Jahr auf die Antwort warten ließ.

I. Austrasische Synode vom 21. April 742 (concilium Germanicum).

Die Weigerung des Bonifaz, eigenmächtig in den Landen Karlmanns Kirchenversammlungen vorzunehmen, hatte augenscheinlich die Folge, daß Karlmann selbstständig schon zum 21. April 742 an einem uns nicht bekannten Orte eine Synode vereinigte. Denn der officielle Bericht, welchen wir über dieselbe besitzen (Bon. ep. 45) beginnt so: In nomine cet. Ego Carlmannus dux et princeps Francorum, anno ab incarnatione Christi septingentessimo quadragesimo secundo, 11. Kal. Majas, cum consilio servorum Dei et optimatum meorum, episcopos, qui in regno meo sunt, cum presbiteris et concilium et synodum pro timore Christi congregavi; id est Bonifatium archiepiscopum et Burgchardum et Regenfridum et Wintanum et Wilbaldum et Dadanum et Eddanum cum presbiteris eorum; ut mihi consilium dedissent . . . .

Et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus . . .

Deutlich tritt hervor, wie hier — in offenbar ganz geflissentlicher Darstellung — durchweg als entscheidende Person Karlmann auftritt. Er beruft die Versammlung, er leitet die Verhandlung, er beschließt. Bonifaz als Erzbischof und die übrigen Bischöfe befinden sich lediglich als Rathgeber in der Synode (ut mihi consilium dedissent).

Zu den hier gefaßten Beschlüssen gehört auch der, nunmehr alljährlich eine Versammlung zu berufen, auf welcher in Gegenwart Karlmanns — nobis praesentibus — die Kirchenverbesserung fortgesetzt werden solle.

II. Austrasische Synode zu Estinnes, 1. März 743 (concilium Liftinense).

Im Einklang mit dem zuletzt namhaften Beschluß steht die am 1. März zu Estinnes abgehaltene Synode. Auch hier spricht ausschließlich Karlmann (Decrevimus, quod et pater meus, Karl Martell, ante praecipiebat); er berichtet, daß die hier vereinigten Personen geistlichen und weltlichen Standes versprochen haben, den Beschlüssen der frühern Synode nachzuleben u. s. w.; er beschließt wie zuvor cum consilio servorum Dei et populi christiani.

Ob Bonifaz an dieser zweiten Synode betheiligt war, ist zwar nicht berichtet; doch ist dies höchst wahrscheinlich.

Alles aber spricht dafür, daß dieser Kirchentag im Jahre 743 stattgefunden hat[1]. Denn weil hier die Synode I einfach als prior synodus bezeichnet wird, weil sodann hier Beschlüsse ihre Bestätigung empfangen, unter denen die jährliche Vornahme von Synoden innerhalb der Karlmannschen Lande angeordnet war, so fehlt alle Berechtigung sowohl zur Annahme, daß zwischen der vorigen und dieser Versammlung noch andere Synoden sich ereignet haben, wie zur Meinung, daß schon diese zweite Synode sich im Widerspruch mit jener ersten in Betreff des jährlichen Zusammentritts befunden habe. Ganz entscheidend aber für 743 fällt der weiter unten geführte Nachweis ins Gewicht, daß schon seit 744 die Stellung Karlmanns zu den Synoden eine wesentlich andere war, als sie hier noch erscheint. —

Endlich, einen Monat nach der Synode von Estinnes, am 1. April 743 erfolgte die Antwort des Papstes (ep. 43) auf die oben erörterte Anfrage des Bonifaz. Sie ist mit großer Vorsicht abgefaßt. Zacharias bemüht sich sorgfältigst, der Regierungsgewalt Karlmanns nicht zu nahe zu treten. Er schreibt S. 117: De eo autem, quod nobis intimasti, quod te Carulomannus filius noster apud se rogavit accedere: ut in parte regni Francorum, in sua ditione sive potestate constituta, synodum celebrari — dum, quae

[1] In der Ausgabe der Bonifazischen Briefe S. 129 habe ich es zweifelhaft gelassen, ob er ins Jahr 743 oder 744 gehöre. Ueberwiegende Gründe aber zeigen sich für 743.

a praefato filio nostro promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, tua fraternitas memorato concilio consederit cum eodem excellentissimo viro cet. Da ist nirgends von einer selbstständigen Berufung und Leitung der Synoden durch Bonifaz selbst die Rede, wie sie ihm etwa von Gregor III. in Ansehung Baierns und Alamanniens übertragen worden war (s. oben S. 408). Nur eine auf Grund der Einladung Karlmanns stattfindende synodale Mitbetheiligung des Bonifaz wird in Betracht gezogen. Es ist, als sähe man den Papst fast ängstlich Karlmanns Hoheitsrecht wahren.

Jetzt aber trat die Angelegenheit in ein neues Stadium. Denn nunmehr wandte sich nicht nur Karlmann selbst sondern auch der bisher unbetheiligte Pippin an Papst Zacharias mit dem Ersuchen, er möge den Bonifaz beauftragen, im Frankenland Synoden abzuhalten. Worauf denn natürlich der Papst kein Bedenken weiter haben konnte, den Auftrag zu ertheilen.

Die hierüber gewechselten Briefe sind verloren. Die Thatsachen ergeben sich aus dem Folgenden. Bonifaz schreibt später an Zacharias (ep. 50, Bibl. III, 138): postquam indigno mihi mandastis, in provincia Francorum, sicut et ipsi rogaverunt, sacerdotali concilio et sinodali conventui praeesse. Da die Berufung (congregare s. unten zu III.) und die Leitung (praeesse) der Synoden im Frankenreich, wie wir gesehen haben, ein Hoheitsrecht der Regierenden war, so kann nur von ihnen die Bitte um jene Vollmacht für Bonifaz ausgegangen sein und der Pluralis 'sicut et ipsi rogaverunt' bedeutet daher, daß die bittenden Personen Karlmann und Pippin gewesen sind.

Diese Verhandlungen fallen noch ins Jahr 743, wie die nächstfolgende Entwicklung lehrt.

III. Die neustrische (concilium Suessionense) und die austrasische Synode des Jahres 744.

Zu Anfang des Jahres 744 sind im Frankenlande zwei Synoden abgehalten worden; die eine von Pippin in Soissons, die andere von Bonifaz in Austrasien. Eine, unzweifelhaft von Bonifaz ausgehende, Gemeinsamkeit in Tendenz und Action ist an beiden Versammlungen wahrzunehmen, obschon sie in formeller Beziehung eine starke Verschiedenheit zeigen.

Die Acten der am 2. oder 3. März 744 zu Soissons vereinigten Synode sind erhalten (Mon. Germ. LL. I, 20—21). Wie Karlmann die beiden vorher besprochenen Versammlungen berufen und geleitet hat, so ist hier Pippin der Mittelpunkt der ganzen Verhandlung. Er entscheidet auf den Rath und mit Beistimmung der durch ihn Versammelten. Die Beschlüsse treffen vielfach mit denen der Austrasischen Synode von 742 überein. Von den Besonderheiten aber ist zweierlei hervorzuheben: 1) der Ketzer Aldebert wird verdammt (condemnaverunt ipsum Adlabertum); 2) es wird bestimmt, daß

Abel von Rheims und Ardobert (oder Hartbert) von Sens als Erzbischöfe eingesetzt werden sollen. — Ob Bonifaz unter den 23 gegenwärtigen Bischöfen sich befunden hat, ist nicht ersichtlich.

Die Acten der andern von Bonifaz selbst in Austrasien abgehaltenen Synode sind nicht mehr vorhanden; doch können wir aus der indirecten Ueberlieferung über wesentliche Theile dieser Verhandlung uns belehren.

Die Zeit, in welche diese Synode gehört, erhellt aus zwei Briefen des Papstes Zacharias, von denen der erste, am 22. Juni 744 geschriebene, die dort gefaßten Beschlüsse billigt (Bonif. ep. 48). In dem zweiten Briefe aber vom 5. November 744 (ep. 49 S. 134) erwähnt Zacharias, daß der — durch ep. 48 beantwortete — Synodalbericht des Bonifaz ihm im verflossenen August zugekommen sei: quae a tua directe sunt fraternitate per elapsum Augustum mensem. Von einem am 22. Juni erwiederten Brief kann der Schreiber im darauffolgenden November unmöglich sagen, er habe ihn per elapsum Augustum mensem empfangen. Ich vermuthete (wie schon oben S. 404 erwähnt ist) und bleibe bei der Vermuthung, daß Augustum verschrieben ist für Aprilem. Paläographisch ist der Irrthum außerordentlich leicht zu erklären; denn bei der Aehnlichkeit, welche in der päpstlichen Curialschrift den Buchstaben r und s zukommt und bei der nach unten gerichteten Verlängerung, welche auch den beiden Buchstaben p und g zukommt, ist eine Verwechslung der Abbreviaturen apr und ags ganz begreiflich. Dazu kommt, daß die Ankunft des Synodalberichts während des Monats April in Rom zu dem im Allgemeinen nachgewiesenen Zusammenhang der Synoden mit dem Märzfeld (s. Waitz, Verfassungsgesch. III, 466 ff.) vortrefflich paßt. Alles dies berechtigt die Annahme, daß die von Bonifaz 744 in Austrasien gehaltene Synode ungefähr in die Zeit der Versammlung von Soissons, also etwa in den März gehört.

Von Bonifaz ist diese Synode selbstständig berufen und geleitet worden. Den Auftrag hatte ihm dazu der Papst in Folge einer Bitte der beiden Hausmeier Karlmann und Pippin gegeben. Karlmann betheiligte sich an den Verhandlungen nur noch durch Zustimmung und Bestätigung. Diese Momente entnehmen wir sämmtlich den folgenden Stellen, die alle nach ihrem unzweideutigen, unten näher anzugebenden Inhalt und Zusammenhang von dieser Synode handeln. Denehard, der Bote des Bonifaz, sagt (ep. 50, Bibl. III, 137) zum Papst Zacharias: Domine mi, dum juxta sancti apostolatus preceptionem meus dominus Bonifatius episcopus in provincia Francorum synodum aggregasset. — Bonifaz selbst schreibt an Zacharias die schon oben angeführten Worte (Bibl. III, 138): postquam indigno mihi mandastis, in provincia Francorum, sicut et ipsi rogaverunt, sacerdotali concilio et sinodali conventui praeesse. Papst Zacharias recapitulirt in ep. 49 (Bibl. III, 154)

aus dem verlornen Synodalschreiben des Bonifaz Folgendes: Ubi nobis indicasti, quod et concilium, adjuvante Deo et Carlomanno praebente consensum et contestante, factum est[1].

Ueber den Inhalt dieser Synode haben wir die nachstehenden Berichte. Zacharias (Bonif. ep. 49 S. 134) wiederholt am 5. November 744 aus dem Synodalschreiben des Bonifaz: Ubi indicasti — qualiter falsos sacerdotes, qui divinum non erant digni attrectare ministerium, a sacro munere suspendisti; et quia tres archiepiscopos per singulas metropolim ordinasses, reseruisti, id est Grimonem in civitate quae dicitur Rodoma, secundum vero Abel in civitate quae dicitur Remorum, tertium denique Hartbertum in civitate quae dicitur Sennis. Ausdrücklich weist dann Zacharias darauf hin, daß, nachdem ihm das Schreiben des Bonifaz über die Synodalverhandlungen zugegangen, er die drei für jene Erzbischöfe erbetenen Pallien bewilligt habe. Diese Bewilligung aber geschah vermittelst jenes noch vorhandenen Schreibens vom 22. Juni 744, aus welchem wir uns daher über jene Synode genauer unterrichten können. Denn Zacharias erwähnt hier ebenfalls der drei Erzbischöfe, S. 132: De episcopis vero metropolitanis, id est Grimone — Abel sive Hartbercto, quos per unamquamque metropolim per provincias constituisti. Wichtiger ist, daß er hier auf jene falsi sacerdotes näher eingeht: Retulisti etiam nobis — quod duos pseudoprophetas in eadem Francorum provincia repperisses. Darauf schildert er die Ketzereien des Aldebert und Clemens und setzt die Bemerkung hinzu, S. 133: Bene enim tua sancta fraternitas — eos dampnavit et in custodiam misit. Endlich in die engste und ausdrücklichste Beziehung zur Synode setzt diese Einkerkerung jener Bote des Bonifaz, Denehard (Bibl. III, 137): dum juxta sancti apostolatus preceptionem — Bonifatius — in provincia Francorum synodum aggregasset; et repperisset illic falsos sacerdotes (genau der Ausdruck von ep. 49) hereticos et scismaticos, id est Aldebertum et Clementem, sacerdotio privans, una cum principibus Francorum, retrudi fecit in custodiam[2].

[1] Auch die an Zacharias gerichtete Anrede des Epiphanius Bischofs von Silva Candida auf der römischen Synode von 745 (Bibl. III, 142) gehört hierher: Certe — celarentur.

[2] Wenn Hr. Dünzelmann S. 14 den eigentlichen Anfang seiner Untersuchung über die Concilien mit ep. 49 und 48 macht und S. 15 zu dem Resultat kommt, „daß auf diesem Concil“ (wie er sagt „vor dem August eines bestimmten Jahres“, wie wir aber wissen vor Juni 744) „die Erzbischöfe eingesetzt, die falschen Priester abgesetzt, Aldebert und Clemens“ (das sind eben die falsi sacerdotes d. h. die falschen Bischöfe) „zum Kerker verurtheilt sind, ist allerdings möglich aber nirgends ausdrücklich angegeben“, so ist das einfach irrig. Denn nichts kann ausdrücklicher bezeugt sein.

Wir erkennen jetzt die große Harmonie der beiden um dieselbe Zeit gehaltenen Synoden von 744. Pippin übernimmt zu Soissons großentheils die allgemeinen Beschlüsse der früheren beiden austrasischen Synoden und bestimmt, daß Abel und Hartbert als Erzbischöfe eingesetzt werden sollen. Bonifaz ordinirt auf der dritten austrasischen Synode die drei Erzbischöfe Grimo, Abel und Hartbert. Pippin verdammt den Aldebert; Bonifaz verdammt denselben Aldebert und den Clemens und kerkert sie beide ein una cum principibus Francorum, d. h. mit ausdrücklicher Zustimmung sowohl Karlmanns wie Pippins.

Dieser Einklang beider Fürsten trotz der getrennt abgehaltenen Synoden, unbestreitbar das Werk des Bonifaz, erfüllte diesen mit großer Freude. Mit rechtem Fug glaubte er von „dieser göttlichen Eingebung" dem Papste berichten zu können, wie der selbst hoch erfreute Zacharias am 22. Juni 744 in ep. 48 S. 131 aus dem Schreiben des Bonifaz wiederholt: Indicasti etenim nobis, quomodo et qualiter tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum, Pippini et Carlomanni, ut tibi in praedicatione socii et adjutores esse niterentur ex inspiratione divina.

Das einmüthige Zusammenwirken Karlmanns und Pippins bekundet sich auch in der gemeinschaftlichen Gesandtschaft an den Papst. Denn einer jener drei Erzbischöfe, Hartbert von Sens überbringt (744, wie wir gesehen haben vor dem Monat Juni, höchst wahrscheinlich im April) nach Rom das Synodalschreiben des Bonifaz und zugleich auch Briefe Karlmanns und Pippins, die alle drei von Zacharias die Uebersendung dreier Pallien für jene Erzbischöfe verlangen. Das alles bezeugt Zacharias in dem an Bonifaz gerichteten Brief vom 5. November 744 mit diesen Worten, S. 134: Qui (Hartbertus) et apud nos fuit, et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pipini detulit scripta; per quae suggessistis, ut tria pallea hisdem tribus praenominatis metropolitanis dirigere deberemus.

IV. Die austrasisch-neustrische Synode von 745.

Im Jahre 745 (wahrscheinlich während des März) fand eine fränkische Kirchenversammlung Statt, welche in der seit 742 begonnenen Entwicklung der sowohl das Hoheitsrecht Karlmanns und Pippins wie den Einfluß des Papstes und des Bonifaz tief berührenden Synoden-Angelegenheit der höchsten Stufe ganz nahe kommt.

Bonifaz leitete nicht bloß auf päpstliche Anweisung sondern ausdrücklich als Stellvertreter des Papstes Eine Synode zugleich für beide fränkische Gebiete; und die Beherrscher derselben Karlmann und Pippin begnügten sich bei Berufung und Verhandlung lediglich mit der Rolle von Vermittlern und Helfern.

Diese Sachlage erkennt man mit voller Klarheit aus zwei im October 745 geschriebenen Briefen des Papstes Zacharias. In dem einen an Bonifaz selbst gerichteten Schreiben (ep. 51 S. 149)

heißt es: De synodo autem congregata apud Francorum provinciam, mediantibus Pippino et Carlomanno excellentissimis filiis nostris, juxta nostrarum syllabarum commonitionem, peragente nostra vice tua sanctitate, qualiter egisses, cognovimus. Der Papst rühmt dann die beiden Fürsten; und wenn er das Jahr vorher auf die Nachricht von dem ersten innern Zusammenwirken Beider geschrieben hatte: Indicasti, qualiter tetigisset Deus corda Pippini et Carlomanni, so ist es ganz folgerecht, daß er auf die Kunde von der nicht nur andauernden sondern sogar gesteigerten Eintracht zum Zweck kirchlicher Maßregeln nunmehr äußerte: Et omnipotenti Deo nostro gratias egimus, qui eorum corda confirmavit, ut in hoc pio opere adjutores existerent. Das zweite, an die Franken überhaupt gerichtete Schreiben (ep. 52 S. 153) läßt sich über die Synode in dieser Weise aus: Referente nobis — Bonifatio episcopo, quod, dum sinodus aggregata esset in provincia vestra juxta nostram commonitionem, mediantibus filiis nostris Pippino et Carlomanno principibus vestris, peragente etiam vice nostra praedicto Bonifatio.

Ueber die auf dieser Synode ergriffenen Maßregeln haben wir nur Kunde aus jenen beiden päpstlichen Briefen.

Zuerst lesen wir in ep. 51 S. 149 (Zacharias an Bonifaz): Et omnia optime et canonice peregisti, tam de falsis episcopis et fornicariis et scismaticis, quamque etiam et in reliquis, nomine sacerdotibus, contra canonum instituta agentibus vel contra catholicam et apostolicam Dei aecclesiam. Auch den Franken schreibt der Papst in ep. 52, S. 153, er danke Gott, daß er sie und ihre Fürsten bestimmt habe: ut — falsos et scismaticos et homicidas et fornicarios a vobis expelleretis sacerdotes.

An diese Entsetzung schismatischer und sonst verwerflicher Bischöfe und Priester knüpfte sich unter besonderer Bestätigung des Bonifaz eine die Kirchen angehende finanzielle Maßregel.

Karlmann hatte auf der Synode von 742 (Bibl. III, 127) dies kund gethan: fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus, d. h. „Wir haben die unrechtmäßiger Weise in Besitz genommenen Kirchengüter den Kirchen als Eigenthum wieder zugesprochen". Die Ausführung dieser Bestimmung begann; stieß jedoch auf Schwierigkeiten. Daher erklärte derselbe Karlmann ein Jahr später, 743 auf der Synode zu Estinnes, S. 130, zur Deckung des Kriegsbedarfs habe er beschlossen: ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri — aliquanto tempore retineamus, d. h., daß ein Theil der Kirchengüter unter Ausstellung von Precar-Urkunden [1]

[1] Daß sub precario hier diese Bedeutung hat, lehrt einer der in den Acten bald darnach folgenden Sätze: Et iterum, si necessitas cogat, ut princeps jubeat, precarium removetur, et rescribatur novum. (Zu

und gegen Zinszahlung (als zeitweiliges und zinspflichtiges Besitzthum) vorläufig zu Kriegszwecken zurückbleibe. Der an die Kirchen zu zahlende Zins selbst wurde für jede Hufe dieses zurückgehaltenen Kirchenguts auf jährlich einen Solidus (zu 12 Denaren) normirt: ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel monasterium reddatur. Nach einigen Bestimmungen über Heimfall und anderweitige Verleihung dieser Güter folgt die allgemeine Verfügung, es sei darauf zu achten, daß diejenigen Kirchen und Klöster, deren Güter so verliehen sind, keinen Mangel litten; träte Verarmung derselben ein, so solle das Besitzthum vollständig ausgeliefert werden: Et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, ecclesiae et domui Dei reddatur integra[1].

Auf der neustrischen Synode (conc. Suessionense) von 744 (cap. 3) traf Pippin eine Anordnung, die man mit den eben besprochenen Verfügungen zusammenzustellen pflegt; die jedoch, soviel ich sehe, einen gänzlich abweichenden Inhalt darbietet: Ut ordo monachorum vel ancillarum Dei secundum regula sancta stabiles permaneant; et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit, census levetur. Das will sagen: Mönche und Nonnen sollen ihrer Regel gemäß im Kloster (stabiles) leben; und von dem Ertrage des ihnen verliehenen[2] Kirchenguts sollen die Bedürfnisse dieser Mönche und Nonnen befriedigt werden; was von dem Ertrage übrig bleibt, soll als Steuer erhoben werden[3]. — Pippin eröffnet sich eine Einnahmequelle, indem er die den Klöstern verliehenen Kirchengüter besteuert[4].

diesem Satz möchte ich noch bemerken, daß er sich nicht auf das durch den Tod des zeitweiligen Besitzers an die Kirche zurückgefallene Gut bezieht; sondern überhaupt nur bestimmt, auf Befehl des Fürsten müsse unter Vernichtung der alten und Ausstellung einer neuen Urkunde das Gut dem Einen entzogen und dem Andern verliehen werden. Diesen Sinn fordert der Ausdruck removetur (für removeatur, welcher nur in Einer Handschrift in renovetur pleonastisch verändert worden ist).

[1] Vgl. zu allem dem Waitz, Verfassungsgesch. III, 35 ff.

[2] subtraditis, nicht subtractis.

[3] Roths Auffassung dieser Stelle (Gesch. des Beneficialwesens S. 337): „es wird für die zu hart betroffenen Klöster Rückgabe eines Theils des Eingezogenen, Versteuerung des Uebrigen bestimmt", entspricht dem Text keineswegs. (Dieselbe irrige Auffassung bei Hahn, Jahrbücher S. 60).

[4] Damit im Einklang steht die Angabe des Capitulare Vernense von 755 (Mon. Germ. LL. I, 27) c. 20, daß die Gallischen Klöster verpflichtet waren, über den Ertrag der zu ihrem Unterhalt dargebotenen Güter Rechnung abzulegen: ut illa monasteria, ubi regulariter monachi aut monachas vixerant, ut hoc quod eis de illas res demittebatis unde vivere potuissent, si regalis erat, ad domnum regem fecisset rationis abbas vel abbatissas, et si episcopalis, ad illum episcopum.

Ueber die von Bonifaz auf der austrasisch-neustrischen Synode 745 durchgeführte Maßregel — von welcher wir ausgingen — drückt sich Papst Zacharias (ep. 51 S. 150) so aus: De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum aecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur; et hoc gratias Deo, quia hoc potuisti impetrare — et dum Dominus donaverit quietem, augentur et luminaria sanctorum — pro eo, quod nunc tribulatio accidit Saracinorum, Saxonum uel Fresonum, sicut tu ipse nobis innotuisti. Der Bericht, isolirt gehalten, könnte zu der Meinung verleiten, es habe sich hier um Einführung einer allgemeinen Sklavensteuer an die Kirchen gehandelt, so daß von jedem Sklaven-Ehepaar oder jeder Sklavenfamilie jährlich ein Zins von 12 Denaren an Kirchen und Klöster zu entrichten gewesen wäre. Bedenkt man aber, daß die Begriffe conjugium servorum und casata zusammenfallen (s. Waitz, Die Hufe S. 15 und 42 ff. Verfassungsgesch. II, 153 ff. III, 36 N. 2), ferner, daß erst zwei Jahre zuvor auf der Synode zu Estinnes die gesammte laufende Entschädigung der Kirchen und Klöster für zurückgehaltene Güter in einem jährlichen Zins von 12 Denaren auf die Hufe bestand, so wird die Annahme einer jetzt im Interesse der Kirchen beliebten ebenso hohen Besteuerung jedweder Hufe ganz hinfällig. Was Bonifaz also 745 nicht ohne Widerstreben (eo quod impetrare non potuisti quam) erreicht hat, kann nur dies gewesen sein, daß die in der Synode von Estinnes im J. 743 für Austrasien getroffene Verfügung (für die den Kirchen und Klöstern unrechtmäßiger Weise entzogenen Kirchengüter sollte eine jährliche Entschädigang von einem Solidus auf die Hufe geleistet werden) nunmehr auf der austrasisch-neustrischen Synode auch für Neustrien in Geltung trat. Dies Ergebniß vollkommen bestätigend ist das von Bonifaz dem Papst mitgetheilte Motiv jener als unzulänglich angesehenen Vergütigung der Kirchen: der Krieg mit den Nachbarvölkern. Auch 743 hatte Karlmann zu Estinnes den Grund geltend gemacht: imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium. Indem jetzt aber Bonifaz die benachbarten Völkerschaften selbst namentlich aufführt: Saracini, Saxones vel Fresones, so ermißt man leicht, daß er von der Gesammtheit des fränkischen Reichs handelt, welches nur in seinem westlichen Theile mit den Saracenen zu thun haben konnte.

Mit dieser austrasisch-neustrischen Synode von 745 steht endlich noch im Zusammenhang, daß für Bonifaz die Stadt Köln als fester Metropolitansitz erwählt wurde. Der Papst bestätigte diese Zuweisung am 31. October 745 mit einer Urkunde die in ep. 51 erwähnt ist.

Die synodale Wirksamkeit des Bonifaz ist von uns bis zu der Versammlung von 745 begleitet worden, welche beide Theile des fränkischen Reichs begriff und die er mit Unterstützung beider Gebieter, zwar wie schon die Synode von 744 auf besonders ertheilten

päpstlichen Befehl, zugleich aber auch ausdrücklich als Stellvertreter des Papstes geleitet hat.

Nur noch Ein Schritt blieb zu thun übrig, der nunmehr auch erfolgte. Denn Zacharias ertheilte dem Bonifaz noch am 31. October 745 ein für alle Mal Befehl und Ermächtigung, von jetzt ab alljährlich zu geeigneter Zeit in der Eigenschaft eines päpstlichen Stellvertreters im Frankenlande Concil zu halten. Ep. 51 (S. 152): Tua autem reverentia, ut auxiliante Domino coepit, vice nostra volumus, ut omni anno apto tempore in Francorum provincia concilium debeat celebrare.

Vielleicht ward schon 746 auf Grund dieser allgemeinen päpstlichen Ermächtigung eine Synode vereinigt, auf welcher, Bonifaz mit eingerechnet, acht Bischöfe an König Ethelbald von Mercia ein Ermahnungsschreiben gerichtet haben; worüber die Briefe 59 und 60 Nachricht geben, die jedoch mit Sicherheit nur dem dreijährigen Zeitraum von 744 bis 747 zugerechnet werden können.

Doch beruht die Verknüpfung dieser Synode mit dem Jahre 746 nur auf Vermuthung. Denn wir sind ohne zuverlässige Kunde darüber, wie Bonifaz im Jahre 746 die ihm vom Papst übertragene Aufgabe erfüllt hat. Dagegen fällt Licht genug in die später eintretende Entwicklung, um wahrnehmen zu können, daß die widerstrebenden Kräfte gegen seine synodale Thätigkeit nicht bloß den kirchlichen Verhältnissen entsprangen, die zu bessern er berufen war, sondern daß von der weltlichen Regierungsgewalt selbst sehr bald eine wesentliche Modification in dem Verhältniß des Bonifaz zu den fränkischen Synoden herbeigeführt worden ist.

Es lag in der Natur menschlicher Dinge, daß jene tief eingewurzelten Uebelstände der fränkischen Kirche, zu deren Beseitigung die Abhaltung der Synoden überhaupt ins Leben trat, unter dem zähesten Widerstand der von der Reformation betroffenen Kreise bekämpft wurden. „Nachdem“, schreibt Bonifaz an Zacharias vor der römischen Synode von 745: „Nachdem du mir den Auftrag ertheilt hast (743), im Lande der Franken Synoden zu leiten, habe ich viele Unbilden und Verfolgungen erlitten; am meisten immer von falschen Bischöfen (sacerdotibus), von ehebrecherischen Priestern und Diaconen, und von unzüchtigen Klerikern“ [1]. Aus dieser gesammten klerikalen Masse hebt er dann die beiden (von ihm 744 eingekerkerten und dann wieder freigekommenen) Ketzer Aldebert und Clemens hervor und bittet den Papst um Schutz und Hilfe gegen dieselben [2]; „denn wegen dieser“, fügt er hinzu, „erleide ich Verfolgungen, Feind-

[1] ep. 50 (S. 138): postquam indigno mihi mandastis, in provincia Francorum, sicut et ipsi rogaverunt, sacerdotali concilio et sinodali conventui praeessse, multas injurias et persecutiones passus sum, maxime semper a falsis sacerdotibus, ab adulteratis presbiteris seu diaconibus, et fornicariis clericis.

[2] l. l.: contra istos obsecro — quod meam mediocritatem defendere et adjuvare — studeatis.

schaften und Verwünschungen vieler Bevölkerungen[1] — denn in Betreff des Aldebert sagen sie, ich hätte ihnen den allerheiligsten Apostel entzogen, den Beschützer und Fürbitter, den Wunder- und Zeichen-Thäter entrissen" [2]. Allzu deutlich erhellt aus diesem Bericht, wie nicht bloß die abgesetzte und abzusetzende Geistlichkeit selbst, und mit ihnen natürlicher Weise ihre Familien, ihre Schützer und ihre Schützlinge, sich zur Wehre setzten, sondern auch die Bevölkerungen den nachhaltigsten Widerstand erhoben.

Es wäre auch ohne ausdrückliche Nachrichten ein Zeichen seltner Unerfahrenheit zu meinen, eine über die weiten fränkischen Ländergebiete verbreitete und festgewurzelte verderbte Klerisei habe mit einem Male, gewissermaßen im Handumdrehen beseitigt werden können[3]. Es hieße das concrete Leben gänzlich verkennen, wenn man die Vorstellung hegte, Verkommenheiten, wie sie hier in ehebrecherischen und zuchtlosen Priestern vorhanden waren, die schon ihrer Natur nach das Tageslicht fliehen, hätten durch Eine synodale Festsetzung für immer sich beseitigen lassen. Weder dieser noch der anderen Uebelstände vermeinten die Zeitgenossen so schnell Herr werden zu können. Alle Jahre soll Synode gehalten werden (Statuimus per annos singulos synodum congregare), so bestimmte man auf der austrasischen Synode von 742, so verfügte man 744 auf der neustrischen Synode von Soissons[4], so wollte es Papst Zacharias vom Jahr 745[5].

[1] l. l.: Propter istos enim persecutiones et inimicitias et maledictiones multorum populorum patior.

[2] l. l. (S. 139): Dicunt enim de Aldebercto, quod eis sanctissimum apostolum abstulissem, patronum et oratorem et virtutum factorem et signorum ostensorem abstraxissem (durch die frühere Einkerkerung von 744).

[3] Wenn also Papst Zacharias im J. 745 (ep. 52 S. 153) an die Franken schreibt: Habuistis enim usque nunc falsos et erroneos sacerdotes, und Hr. Dünzelmann S. 43 die Interpretation so beginnt: „Bis jetzt d. h. bis zu der (in ep. 52 erwähnten fränkischen) Synode hattet ihr falsche Priester", so ist das schon verfehlt; denn usque nunc heißt nicht „bis zur (früher gehaltenen) Synode", sondern „bis jetzt", d. h. bis zu dem Augenblick, da der Brief geschrieben wurde. Wenn es dann heißt: „Aber auf dem concilium Germanicum (742) wurden ja schon die falschen Priester abgesetzt, Falsos presbiteros et adulteros vel fornicatores diaconos — abstulimus", so verkennt einmal Herr Dünzelmann jene Eigenthümlichkeit der lateinischen Sprache, vermöge welcher falsos presbiteros ebensowohl „die falschen Priester" wie „falsche Priester" bedeutet; so verkennt er ferner, daß der Papst selbst, der das schrieb, weit davon entfernt war mit ihm zu glauben, es sei mit den falschen Priestern nun aus gewesen; denn Zacharias fügt dies hinzu: Nam si mundos et castos — habueritis sacerdotes, nulla gens ante vestrum aspectum stabit. Hr. Dünzelmann vergißt hierbei auch noch, daß er selbst die Synode von Estinnes als eine spätere gelten läßt, in deren Acten zu lesen ist: Fornicarios et adulteros clericos — praecipimus inde tollere. So dürftig an sich und so irrig ganz und gar ist die Betrachtung, auf Grund deren er die in ep. 52 erwähnte Synode mit dem concilium Germanicum identificirt.

[4] Mon. LL. III, 21: ut annis singulis synodo renovare debeamus.

[5] ep. 51, s. oben S. 417.

Mochte dann die neue Synode in universeller Weise das gesammte Reich umfassen oder in lokaler Beschränktheit auf kleinere Gebiete wirken, immer wieder mußten (wie diesen allgemeinen conciliaren Brauch schon ein Blick in die Conciliensammlungen darthut) neben neuen Bestimmungen die früheren Satzungen wiederholt und bestätigt werden [1].

Wenn aber der nachhaltige Widerstand, der aus dem Wesen der zu beseitigenden Uebelstände und ihrer Träger selbst hervorging, für Bonifaz nur Antrieb zu um so eifrigerer synodaler Thätigkeit sein mußte, so machte sich doch bald von oben her eine Einwirkung fühlbar, durch welche die im Jahre 745 gewonnene Stellung innerhalb der fränkischen Kirchenversammlungen stark betroffen wurde.

Schon im Jahre 746 — als Karlmann noch nicht der Regierung entsagt hatte — wandte sich Pippin direct an den Papst Zacharias mit einer Anzahl kirchlicher Fragen; die dieser ausführlich beantwortete (Cod. Carolin. ep. 3, Bibl. rer. Germ. IV, 18 sq.), zugleich aber am 5. Januar 747 den Bonifaz über diesen Vorgang in Wendungen Nachricht gab (Bonif. ep. 63), die keinen Zweifel darüber lassen, daß Pippin das Recht Synoden zu berufen — vielleicht aber gleich mit einer gewissen Beschränkung, auf die wir bald kommen werden — wieder an sich genommen hatte. Zacharias sagt, obgleich über die ihm von Pippin zur Beantwortung vorgelegten Fragen Bonifaz hinlänglich unterrichtet sei, so habe er dennoch selbst erwiedert [2]. Er habe den Auftrag ertheilt, daß diese Kapitel in einer Synode vorgelesen und daß Bonifaz zu derselben berufen werde S. 182: Pro quibus ut in sacerdotali collegio (bald darnach ausdrücklich: concilium) lectioni pandatur, et tuam fraternam sanctitatem inibi evocari, dedimus in mandatis. Deutlich genug belehrt ihn der Papst, daß diese Synode nicht von Bonifaz zu berufen sei; denn er werde eingeladen werden. Und wie um jeglichen Zweifel darüber zu beseitigen, daß die Dinge mindestens für diese Synode auf ihren ehemaligen Standpunkt von 742 und 743 zurückgekehrt waren, fügt er hinzu, daß auf diesem Concil (concilium) die Angelegenheit der widerspenstigen und entsetzten Bischöfe Aldebert, Godalsacius und Clemens aufs Neue verhandelt werden solle und, wenn sie Besserung versprächen, so — sagt er — cum principe provinciae (mit Pippin) disponite secundum sacrorum canonum sancita. — Den Verlauf dieser vom Papst vorher angezeigten Pippin'schen Kirchenversammlung vom Jahre 747 kennen wir nicht.

[1] Es gehört zu den Grundfehlern des Dünzelmannschen Verfahrens, daß, sobald in zwei Synoden einige gleiche Bestimmungen sich nachweisen lassen, er sofort trotz aller sonst vorhandenen Verschiedenheiten zur Identification schreitet.

[2] S. 182: Et quamquam de hoc jam experta sit tua fraterna sanctitas, quae a nobis sunt decreta, illius tamen votis aurem accommodantes, — conscripta — direximus. Der Papst faßt, wie man sieht, Anfrage und Beantwortung als eine Umgehung des Bonifaz.

Indessen möchte sich hier bei Berücksichtigung der in der folgenden Zeit hervortretenden Erscheinungen vermuthen lassen, daß mit dem Abtreten Karlmanns und der alleinherrschenden Beziehung, die Pippin im Jahre 747 zu den gesammten fränkischen Landen empfing, eine neue allgemeine Regelung der Special-Frage sich Bahn brach, wie sie später im Capitulare Vernense vom Jahre 755 ihren Ausdruck fand. Da ward bestimmt, daß alljährlich zwei Synoden abgehalten werden sollen, von denen die eine in Gegenwart des Königs, die andere nur unter den Bischöfen stattzufinden habe[2]. Es ist möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, daß schon im Jahre 747 eine solche Trennung rein bischöflicher Synoden von den unter Vorsitz Pippins abzuhaltenden durchgedrungen ist.

Denn im Jahre 748 vor dem 1. Mai hat Bonifaz eine Kirchenversammlung geleitet (von der er ausführlich in ep. 70 nach England berichtet, und auf die sich auch ep. 66 und 67 beziehen), in welcher er mit dreizehn namentlich bezeichneten Bischöfen[2] vor Allem die bündigste Unterwürfigkeit unter Rom zum Beschluß erhob, vier Canones der Synode von 742 wiederholte und andere wesentliche Bestimmungen hinzufügte[3].

Indem aber Bonifaz dem Papst von der gegen Rom äußerst devoten Kundgebung dieser Synode Mittheilung macht, kann er doch zu gleicher Zeit die Verstimmung nicht verbergen, zu der er jetzt nach Karlmanns Entsagung genügende Ursache fand. Er ersucht den Papst, er möge zur Leitung von Synoden in Francien und Gallien einen andern Bischof absenden. Er wiederholt ferner frühere Klagen darüber, daß ihm das Versprechen in Betreff Kölns nicht gehalten werde;

[1] Capit. Vern. 4 (Mon. Germ. LL. I, 24): Ut bis in anno synodus fiat. Prima synodus mense primo, quod est Martias Kalendas, ubi domno rex jusserit, ejus praesentia. Secunda synodus Kalendas Octubris — inter ipsos episcopos convenit.

[2] ep. 66 (S. 190): cum — episcopis. Die Namen der 13 Bischöfe in ep. 67 (S. 193).

[3] Nachdem Herr Dünzelmann S. 34—36 gezeigt, daß in dieser Synode (von ep. 70) einige Bestimmungen auftreten, die im concilium Germanicum (von 742) vorhanden sind und im concilium Liftinense bestätigt wurden, so giebt er zu, daß auch Verschiedenheiten da seien. Einmal fehle mancherlei im Bericht von ep. 70, was im conc. Germ. und Lift. zu lesen sei; dann sei auch mancherlei mehr da im Bericht von ep. 70, als im conc. Germ. u. Lift. Mit dem was fehlt wird er leicht fertig; denn es sei „erklärlich", daß Bonifaz nicht Alles nach England berichtet. Daß aber mancherlei mehr da steht, findet er „schon bedenklicher". Und deshalb hält er S. 37 „vorläufig" mit seinem Urtheil zurück. — Indem er aber S. 48 die Frage wieder aufnimmt, läßt er jene Verschiedenheit, die ihm früher schon bedenklicher schien, völlig außer Acht; schreibt, daß die Synode von ep. 70 — wegen gewisser Bischofsnamen — weder mit dem concilium Germanicum noch mit dem concilium Suessionense zusammenfallen könne; daß sie „also nur entweder zusammenfallen kann mit der Lestinischen Synode oder mit einer uns nicht weiter durch die Acten bekannten". Und ohne ein Wort über die Bedenklichkeit von S. 37 zu verlieren, setzt er dann S. 63 die Briefe 66, 67 und 70 ins Jahr 744, d. h. er identificirt die Synode jener Briefe mit dem (von ihm ins Jahr 744 gesetzten) concilium Liftinense.

er weile in Mainz und verlange Ermächtigung, sich einen Nachfolger zu bestellen. Zacharias ist (am 1. Mai 748) offenbar bemüht ihn zu trösten: Er solle in Mainz bleiben; einen Bischof zur Abhaltung von Kirchenversammlungen aus Rom zu schicken, so lange Bonifaz am Leben wäre, sei unnöthig; er möge selbst, wo und wann er wolle, mit den Bischöfen in Synoden zusammentreten: Concilia vero, aggregatis episcopis provincialibus, ut tibi et ubi tibi rectum videtur, celebranda procura [1].

Doch ist von einer weitern synodalen Thätigkeit des Bonifaz nichts überliefert.

Anhang.

Oben S. 418 N. 3 und S. 420 N. 3 ist dargestellt worden, mit welchen Mitteln Hr. Dr. Dünzelmann einmal die in ep. 52 erwähnte austrasisch-neustrische Synode von 745 mit dem Concilium Germanicum von 742 und dann die Synode von 748 mit dem Concilium Liftinense von 743 (nach ihm 744) identificirt hat. Drei weitere Haupt-Identificationen, deren Erörterung etwas mehr Raum erfordert, als eine unter dem Text befindliche Anmerkung zuläßt, mögen hier verdeutlicht werden.

1. Identification der austrasischen Synode von 744 und der austrasisch-neustrischen von 745.

Papst Zacharias spricht in ep. 48 und 49 von der Carlomanno praebente consensum gehaltenen austrasischen Synode des Jahres 744, auf welcher Aldebert und Clemens verdammt und eingekerkert wurden (s. oben S. 411 f.). Dagegen schreibt er in ep. 51 nicht bloß in Beantwortung eines von Bonifaz erhaltenen Briefs von der mediantibus Pippino et Carlomanno stattgefundenen austrasisch-neustrischen Synode des Jahres 745 (s. oben S. 413 f.); sondern berichtet dann noch, aus einem andern Brief desselben Bonifaz habe er die genaue Darstellung der Ketzereien des Aldebert und des Clemens erfahren, die in Folge dessen auf der Römischen Synode (25. Oct. 745) mit dem Anathem belegt worden seien; wobei er — in diesem Briefe 51 — von deren früherer Verdammung und Einkerkerung (744) und ihrer darauf erfolgten Befreiung mit keiner Silbe Erwähnung thut.

Hr. Dünzelmann bekennt S. 15, daß Zacharias in ep. 51 von dem unter Vermittlung Karlmanns und Pippins gehaltenen Concil spreche (d. i. von der Synode 745) und fügt S. 16 hinzu: „es weist nichts darauf hin“, daß diese Synode und die in ep. 49 erwähnte (von 744) identisch sei. Er ist hier ganz bei der Wahrheit.

[1] Alles dies ergiebt sich aus ep. 66.

Aber S. 20 bemerkt er, in derselben ep. 51 „bezieht sich (der Papst) zugleich auf die durch Deneard nach Rom gebrachten Aktenstücke, welche über das Leben und den Wandel der Ketzer berichten". Zu dieser ebenfalls noch leidlich richtigen Bemerkung macht er folgenden sehr bemerkenswerthen Zusatz: „d. h. er (der Papst) bezieht sich indirect auf das von Bonifaz gehaltene Concil (v. 744) und auf die Verurtheilung der Ketzer, welche auf diesem Concile stattfand".

So ist zunächst vermittelst der Wörter „d. h." und „indirect" in den Brief 51 eine Beziehung auf jenes die beiden Ketzer verdammende Bonifazische Concil hineingebracht, die absolut nicht darin ist.

Nun schließt Herr Dünzelmann also weiter: „Wollten wir nun festhalten, daß das in ep. 51 besprochene fränkische Concil (von 745) ein anderes sei, als das, von dem in ep. 48 und 49 geredet wird (Synode von 744), so müßten wir annehmen, daß „ep. 51, das Schreiben des Zacharias" sich auf das zweite Concil (v. 745) und zugleich auf das erste bezog (auf das von 744, welches durch „d. h." und „indirect" hineingebracht ist); mit einem Worte die erste Hälfte von ep. 51 bezöge sich auf die zweite Synode und dann plötzlich folgte ein Satz, der von einer früher gehaltenen ersten Synode (744) und ihren Beschlüssen spräche".

So ist nun mit Hilfe der Uebergänge „das heißt" „indirect" „bezieht sich" — die Anerkennung der Thatsache vorausgesetzt, daß die Synode von 744 eine andere ist als die von 745 — das absolute Schweigen der ep. 51 in ein vollständiges „Sprechen von einer Synode und ihren Beschlüssen" umgewandelt.

Nachdem diese wichtige, vermittelnde Identification gelungen ist, eilt Herr Dünzelmann an sein Ziel mit folgenden Sätzen: „Zu einer solchen Erklärung fehlt aber jeglicher Anhaltspunkt" und „Alles wird verständlich, wenn wir die bisher für zwei verschieden gehaltenen Concilien identificiren".

2. Identifications-Versuch mit Köln und Mainz.

Die Thatsachen, von denen hier auszugehen ist, sind die folgenden. Im Jahre 745 wurde dem Bonifaz Köln als Metropolitansitz versprochen, und nachdem dies Versprechen nicht zur Ausführung gelangt war, wies ihm der Papst 751 Mainz als festen Sitz an.

Von der Zuweisung Kölns spricht am 31. Oct. 745 Papst Zacharias in ep. 51 (S. 149) mit diesen Worten: elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes — quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo tempore habere debeas. Am Schluß desselben Schreibens (ep. 51 S. 152) zeigt er dem Bonifaz noch an, daß er ihm eine besondere Urkunde schicke, durch welche ihm der Kölner Metropolitansitz bestätigt werde: De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur nunc vero Colonia, juxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis

praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus et tuae sanctati direximus.

Hr. Dünzelmann sagt nun S. 24: „man begreift nicht recht", weshalb der Papst auf den bereits S. 149 besprochenen Metropolitansitz „plötzlich" S. 152 zurückkommt, „und zwar mit der eigenthümlichen Wendung: De civitate namque illa, quae nuper Agrippina vocabatur nunc vero Colonia; wobei er zur Bezeichnung der Eigenthümlichkeit die Worte nuper Agrippina und nunc vero Colonia im Druck hervorhebt. Eigenthümlich? Allerdings ist es eigenthümlich, daß schon bei den alten Römern nuper auch „ehemals" bedeutet, daß sogar Cicero geäußert hat: nuper, id est paucis ante saeculis.

Wegen dieser Eigenthümlichkeit nur und wegen jener Plötzlichkeit sieht sich Hr. Dünzelmann berechtigt, sogleich ohne Weiteres hinzuzusetzen: „Ignoriren wir diese Stelle vorläufig als verdächtig, so könnte die mehrfach erwähnte civitas sowohl Köln als auch Mainz sein".

Nachdem nun in dieser Weise gezeigt war, daß vorläufig das, was in ep. 51 Colonia genannt ist, auch Mainz sein könnte, so wird bald darnach mit zwei Gründen bewiesen, daß es Köln sicher nicht gewesen ist.

Indem nehmlich Papst Zacharias am 4. November 751 dem Bonifaz in ep. 81 Mainz als festen Metropolitansitz anweist, macht er die Bemerkung: Sed et in provincia Francorum nostra vice concilium habuisti. Auf diesen Satz gründet Hr. Dünzelmann wichtige Berechnungen; denn er bedeutet ihm, Bonifaz habe vor seiner Einsetzung als Erzbischof von Mainz „nur ein Concil gehalten" (S. 25).

Es ist aber auch das eine Eigenthümlichkeit der lateinischen Sprache, daß zuweilen der Singular für den Plural gebraucht wurde, wie nux für nuces, gallina für gallinae, miles für milites. Concilium habere heißt hier ohne Rücksicht auf Einheit oder Vielheit, wie auch wir sagen „Concil halten", synodum facere „Synode halten", wie man etwa sagen würde: ecclesiam convocare. Zu vergleichen ist ep. 42 (Bibl. III, 112), wo Bonifaz an Zacharias schreibt: Franci plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt; ep. 70 (Bibl. III, 201), wo Bonifaz schreibt, es sei beschlossen worden: sinodum per omnes annos congregare und: Statuimus, ut per annos singulos canonum decreta in synodo legantur; dann S. 203, wo er sagt: Cujus (ecclesiae catholicae) synodum congregandam et hortandam — suscepi in der Bedeutung von synodos congregandas. Wie der Begriff synodus überhaupt mit dem Begriff ecclesia zusammenhing und wie speciell der Singular synodus in pluralem Sinne angewendet worden ist, lehren insbesondere Bonif. ep. 42 (Bibl. III, 114), wo Bonifaz schreibt: Quia synodus et ecclesia, in qua natus et nutritur fui, id est in transmarina

Saxonia Lundunensis synodus, inprimis a discipulis sancti Gregorii, id est Augustino (597—604), Laurentio (604—619), Iusto, Milleto (619 ff.) archiepiscopis, constituta et ordinata fuit; und ep. 66 (S. 185), wo Zacharias an Bonifaz schreibt: pro synodo, in qua natus et nutritus es, quam primi praedicatores — novissime et tuis temporibus Theodorus — judicabat et gubernabat.

In derselben ep. 81, worin Zacharias dem Bonifaz Mainz zuweist, stehen auch diese Worte: tua sancta fraternitas nunc usque cathedralem sedem sibi minime vindicavit; das will sagen: „Du hast Dir bis jetzt (bis 751) keinen festen Bischofssitz erworben". Und diese im Jahre 751 gemachte Angabe des Papstes ist vollkommen richtig, obwohl Gregor II. dem Bonifaz im Jahre 722 einen solchen festen Sitz zugedacht hatte (ep. 19), obwohl Gregor III. im Jahre 739 ihm einen solchen verweigert hatte (ep. 38), obwohl die Franken ihm 745 Köln als Metropolitansitz versprochen, aber ihr Versprechen nicht gehalten hatten.

Hr. Dünzelmann aber ergreift jene beiden Stellen der ep. 81: concilium habuisti und cathedralem sedem minime vindicavit, und sagt S. 25: „Die Möglichkeit, daß Bonifaz, ehe er Mainzer Erzbischof, schon Erzbischof von Köln war (vielmehr daß ihm Köln als Sitz versprochen war), ist durch ep. 81 ein für alle mal abgeschnittten"[1].

Gewiß ist dies Resultat grundfalsch, weil es einzig und allein auf zwei sprachlichen Mißverständnissen beruht. Aber Hr. Dünzelmann stellt es hin, obwohl er auch die ausdrücklichste und vollständigste Widerlegung aus den Quellen selbst kennt.

Denn Zacharias schreibt im Jahre 748 (ep. 66 S. 192) an Bonifaz diese Worte: Alia denique scripta tuae fraternitatis continebant, quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt, et nunc moratur tua fraternitas in civitate Moguntia.

Diese Stelle, die Herr Dünzelmann kennt, erwähnt er S. 25, da wo er „ein für alle mal" schreibt, mit keiner Silbe. Zwanzig Seiten später, auf S. 45 führt er sie an, um zu behaupten — was vollständig unrichtig ist — daß ein „Widerspruch in den Quellen" sich zeige. Es ist nur der Widerspruch, in welchem der Autor sich bewegt. Auf S. 25 und auf S. 45 zugleich bemerkt er: „Hier ist in unseren Quellen ein Widerspruch, der sich, wie mir scheint, nur lösen läßt, indem man eine der beiden sich gegenüberstehenden Nachrichten verdächtigt". Indeß begnügt er sich, S. 46, mit folgender Wendung: „Eine definitive Lösung scheint mir nur möglich, wenn zuvor die Aechtheit sowohl von ep. 81 als auch

[1] Daß Hr. Dünzelmann bei der Gelegenheit auch mit der Ziffer 'per annos 25' operirt (S. 24), berührt dies Resultat um so weniger, weil er selbst, um sie für seine Zwecke brauchbar zu machen, S. 44 die 25 in 22 umwandeln muß.

der Stellen, die von Köln sprechen, geprüft ist. Da eine solche Untersuchung hier zu weit führen würde — so unterlasse ich es näher darauf einzugehen".

So wird auf Seite 46 die definitive Lösung einer Sache unterlassen, die auf Seite 25 ein für alle mal entschieden war.

3. Identification der Synode von ep. 59 und 60 und des Concilium Germanicum.

Aus zwei während der Jahre 744—747 geschriebenen Briefen, ep. 59 und 60, ergiebt sich, daß Bonifaz mit sieben anderen Bischöfen — im Ganzen also acht — auf einer Synode sich befand, die ein Ermahnungsschreiben an König Ethelbald von Mercia richtete. Praeterea — sagt Bonifaz in ep. 60 — nos octo episcopi, qui ad unam synodum convenimus, deprecamur cet. (vergl. oben S. 417).

Die Identität dieser Synode mit dem Concilium Germanicum von 742 wird von Herrn Dünzelmann S. 46—48 in folgender Art erwiesen.

In den Acten des Concilium Germanicum von 742 (das ich der Kürze halber A nennen will) erscheinen sieben Bischöfe. Auf der austrasischen Synode von 744 hat Bonifaz drei Erzbischöfe geweiht. Diese Weihe hat aber nach Herrn Dünzelmann S. 21 „höchst wahrscheinlich" auf Synode A stattgefunden; was dann S. 47 bereits als feststehende Thatsache behandelt wird. Folglich waren auf der Synode A im Ganzen zehn Bischöfe. — Auf der in ep. 60 erwähnten Synode befanden sich, wie wir wissen, acht Bischöfe; von denen indeß nur sechs Namen überliefert sind (ep. 59).

Die Namen selbst sind folgende:

A 1 Bonifatius. 2 Burgchardus. 3 Regenfridus. 4 Wintanus. 5 Wilbaldus. 6 Dadanus. 7 Eddanus, Dann die drei angeblich hier geweihten: 8 Grimo. 9 Hartbert. 10 Abel.

B 1 Bonifatius. 2 Wera. 3 Burghardus. 4 Werberhtus. 5 Abel. 6 Wilbaltb.

Weil nun für B, wo acht Bischöfe zugegen waren, nur sechs Namen bekannt sind, so sagt Herr Dünzelmann S. 47: „es bleiben also noch (in B) zwei Plätze offen", die er selbst nach A „ausfüllt mit (A 3) Regenfrid und (A 7) Eddanus oder Heddo". So sind denn bereits acht Namen für B vollzählig.

Darauf werden A 4 Wintanus und B 2 Wera identificirt; und ebenso A 9 Hartbert und B 4 Werberht.

Nach dieser Ausfüllung der zwei offenen Plätze in B und nach jener zwiefachen Identification bleiben aber immer noch in A zehn und in B acht Bischöfe. Daher werden nunmehr die zehn in A auf acht reducirt.

Wir wissen, daß A 8 Grimo sich hat herbeilassen müssen, nach A gebracht zu werden. Dieser Grimo wird jetzt wieder ausgewiesen. Denn Hr. Dünzelmann: „Es hindert uns nichts anzuneh-

men, daß Grimo fehlte, aus welchem Grunde immer es sein mochte". Der zweite wird dadurch entfernt, daß A 6 Dadanus und A 7 Eddanus Eine Person sein müssen.

Folglich waren in A nicht zehn sondern acht Bischöfe; und in B dieselben acht. Also ist A und B identisch.

Herr Dünzelmann selbst meint, daß dies Verfahren „vielleicht etwas gewaltsam erscheinen" dürfte. Aber er rechtfertigt es so: „Dieses Verfahren erhält dadurch seine Rechtfertigung, daß sich mit dem Concil der ep. 59 und 60 (B) nichts anfangen läßt, wenn wir es nicht mit dem Concilium Germanicum (A) identificiren". „Somit", fügt er dann wörtlich hinzu, „sind wir über die Concilien (A und B) im Klaren".

Die Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen

1039 — 1041.

Von

M. Perlbach.

Unter allen deutschen Herrschern des Mittelalters ist der zweite fränkische Kaiser, Heinrich III., derjenige, der die Ideen des weltbeherrschenden Kaiserthums ihrer Verwirklichung am Nächsten gebracht hat. Während seiner 17jährigen Regierung war unser Volk die gebietende Nation in Europa. Des Kaisers starker Arm reichte von den Gestaden der Nordsee bis zum Golf von Neapel. Die Könige der Ungarn und der Slaven trugen ihre Reiche von ihm zu Lehn. Der Herrscher Frankreichs zitterte vor ihm auf seinem schwachen Thron, und der Norden diente willfährig seinen Plänen. In engem Bunde stand Heinrich mit der römischen Kirche: mit wahrem Eifer war er bemüht, sie von den herrschenden Mißbräuchen zu befreien, und viermal führte er die Sittenreinheit deutscher Bischöfe auf den von Lastern befleckten Stuhl Petri. Er war es, der die gewaltigen Reformen Gregors VII. anbahnte, aber so lange er die Herrschaft führte, war der Papst der treueste Anhänger der deutschen Kaisermacht. In doppelt hellem Glanze erscheint die Regierung des dritten Heinrich, da auf sie nur zu bald die trüben Zeiten der Zerrüttung gefolgt sind. Mit Vorliebe wendet sich daher der Blick jenen großen Tagen zu, da in Europas Herzen auch thatsächlich Europas Schwerpunkt lag. Kaum bedarf es deshalb der Rechtfertigung, warum auf nachfolgenden Blättern der Versuch gemacht worden, einen Theil jener glänzenden Epoche zu schildern. Freilich könnte eine besondere Darstellung der Böhmenkriege Heinrichs III. überflüssig erscheinen, da in zwei ausgezeichneten Werken der neuesten Zeit, in Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit und Büdingers österreichischer Geschichte, dieselben eingehend behandelt sind. Doch ist seitdem eine neue wichtige Quelle für die Geschichte des 11. Jahrhunderts entdeckt worden: die Altaicher Jahrbücher. Sie werden für diesen Gegenstand hier zum ersten Mal benutzt: daher weichen die Resultate dieser Darstellung an einigen Stellen von denen der eben erwähnten Werke ab. Die übrigen Quellen und Hülfsmittel sind sämmtlich im Verlaufe der Schilderung genau angegeben, die wichtigsten auch eingehend be-

sprochen. Hier aber sei es mir noch gestattet, denjenigen Herren meinen aufrichtigsten Dank zu sagen, durch deren Beistand mir allein die Ausführung dieses Versuches ermöglicht wurde, Herrn Professor Wattenbach, der seine freundliche Unterstützung mir im reichen Maße zu Theil werden ließ, Herrn Professor Kutzen und Herrn Dr. Markgraf in Breslau und endlich noch Herrn Dr. Steindorff in Göttingen, dessen Rath ich die Vermeidung einiger Irrthümer verdanke. Ihnen Allen sei hiermit mein ergebenster Dank ausgesprochen.

Als durch die Sachsenkriege Karls des Großen die letzten noch unabhängigen deutschen Stämme sich der fränkischen Herrschaft unterwerfen mußten, und das Reich des gewaltigen Kaisers sich bis an die Elbe ausdehnte, wurden die westslavischen Völkerschaften unmittelbare Nachbarn der fränkischen Monarchie. Seit dem 9. Jahrh. traten sie mit dieser in vielfache Beziehungen, die je nach dem größeren oder geringeren Einfluß, den unsere Herrscher auf diese Nationen ausüben konnten, sich zu friedlichen oder stürmischen gestalteten. Eine Frucht dieser Nachbarschaft war die Bekehrung wenigstens eines Theils jener Stämme, die bereits im 9. Jahrhundert eintrat. Das Christenthum brachte jedoch zugleich für die Bekehrten die Unterordnung unter die deutsche Herrschaft; denn nur im Anschluß an Deutschland konnte der neue Glaube unter den Slaven Wurzel fassen: von hier aus zogen eifrige Missionäre in ihre Länder: deutsche Bischöfe organisirten unter ihnen kirchliche Einrichtungen und lehnten dieselben an die deutschen Erzdiöcesen an. In den deutschen Metropoliten erblickte der slavische Episcopat seinen Vorgesetzten. Hand in Hand mit dieser Suprematie der deutschen Kirche über die Slaven ging die Oberherrschaft der deutschen Könige: beide waren unzertrennlich verbunden, die eine bedingte und ergänzte die andere. Die römische Kaiserkrone, die seit Karl dem Großen das Haupt der fränkischen Könige schmückte, gab diesen das Recht, die Unterordnung der Slaven unter ihre Herrschaft zu verlangen: die Aufgabe des Kaiserthums, dem Christenthum auch mit dem Schwert in der Hand bei den heidnischen Nationen Eingang zu verschaffen, machte es ihnen zur Pflicht, die kirchliche Abhängigkeit dieser Völker von Deutschland herzustellen, damit die noch jungen Triebe kirchlichen Lebens und kirchlicher Organisation im Anschluß an den deutschen Klerus erstarkten. So traten allmählich bis zu den Zeiten Ottos des Großen sämmtliche Stämme der westlichen Slaven in ein engeres oder lockeres Abhängigkeitsverhältniß zum deutschen Reiche. Die nördlichen, die Wenden wurden bis zur Oder unmittelbar unterworfen: ihre östlichen Nachbarn, die Polen nahmen mit dem Christenthum unter ihrem Herzog Mesko auch die deutsche Oberherrschaft auf sich [1], und der dritte und südlichste Slavenstamm, die Böhmen, bei denen das Christenthum schon seit einem halben Jahrhundert Eingang gefunden, mußten sich in der Mitte des 10.

[1] Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 490 (3. Aufl.).

Jahrhunderts vor der siegreichen Macht Ottos beugen[1]. Aber während im Wendenlande ein deutscher Graf seinen Richterstuhl aufschlug, hatten die Herzöge von Polen und Böhmen nur einen Tribut an den Kaiser zu entrichten und Heeresfolge zu leisten. Doch die Machtstellung des deutschen Reiches gegen die Slaven, die von Otto dem Großen begründet worden, dauerte nicht über ein Menschenalter. Schon unter seinem Sohn Otto II. waren sowohl Boleslav von Böhmen als Mesko von Polen mit dem aufständischen Herzog von Baiern in Verbindnng getreten, um sich durch seinen Beistand der deutschen Herrschaft zu entziehen: das Glück des jungen Königs hatte damals noch ihren Plan vereitelt[2]. Als aber Ottos II. Macht in Italien erschüttert wurde, warfen zuerst die Wenden die Fesseln der deutschen Herrschaft ab; sie verbrannten die Kirchen, erschlugen die Priester und jagten die Besatzungen über die Elbe zurück[3]. Die Abhängigkeit der beiden andern slavischen Reiche lockerte sich unter Otto III. immer mehr: dieser, mit anderen Plänen, als der Stärkung der deutschen Oberherrschaft über den Osten beschäftigt, zerriß sogar eigenhändig das Band, das den einen dieser Stämme, Polen, bis dahin hauptsächlich mit Deutschland verknüpft hatte, indem er durch die Stiftung des Erzbisthums Gnesen die Abhängigkeit der polnischen Kirche vom Erzstift Magdeburg aufhob[4]. Auch der Tribut ward dem Polenherzog, Boleslav dem Glorreichen, erlassen. Bald aber sollten sich die Folgen dieser Politik zeigen.

Kaum war Otto III. in Italien einem frühzeitigen Tode erlegen, als Boleslav die Feindseligkeiten gegen Deutschland eröffnete[5]. Ottos Nachfolger, Heinrich II., gelang es nicht, den Herzog, der sich durch einen Vorgang bei der Huldigung zu Merseburg tödtlich beleidigt fühlte, zu versöhnen[6]. Sobald Heinrich den sächsischen Gauen den Rücken gekehrt hatte, brach der Pole los, eroberte die deutschen Marken und griff Böhmen an. Bereitwillig kamen ihm hier die einheimischen Großen entgegen: längst waren sie der Tyrannei ihres angestammten Herrschers, Boleslavs III., müde. Leicht gelang es dem Eroberer das ganze Land im Sturme einzunehmen, und bald wehten die polnischen Banner auf der Prager Burg[7]. Nicht gleichgültig konnte dieses Anschwellen der polnischen Macht den deutschen König lassen: nachdem er Italien bezwungen und einige aufrührerische Fürsten in Deutschland gebändigt hatte, zog er sofort gegen Polen. Fast ebenso schnell, wie sie gewonnen war, fiel die polnische Herrschaft in Böhmen. Boleslav Chabri hatte es nicht verstanden, die Sympathieen der stammverwandten Böhmen sich zu erwerben: beim ersten

[1] a. a. O. 300.
[2] a. a. O. 573 u. 574.
[3] a. a. O. 604 u. 5.
[4] a. a. O. 738.
[5] a. a. O. II, 21.
[6] a. a. O. 26.
[7] a. a. O. 32 u. 33.

Ansturm der Deutschen mußten seine Schaaren Prag räumen und ein Sprößling der Premysliden kehrte von Heinrich eingesetzt auf den böhmischen Thron zurück[1]. Im Frieden von Posen, bis wohin Heinrich alsdann vordrang, mußte Boleslav seine sämmtlichen Eroberungen herausgeben[2]. Böhmen wurde durch diese Ereignisse ein treuer Bundesgenosse des Kaisers. Als nach wenigen Jahren Boleslav aufs Neue in die wendischen Grenzmarken einfiel, hielt Herzog Udalrich von Böhmen fest zu Heinrich. Der Ausgang des langjährigen Kampfes war jedoch ein für den Polen günstiger: er behielt einen Theil der streitigen Marken[3]. Auch Böhmen erhielt die an ihn verlorenen Provinzen Mähren, Schlesien und Chrobatien nicht wieder[4]. Die Folge dieser Verluste war ein tiefwurzelnder Haß zwischen den beiden Nachbarvölkern. Mußte sich für den Augenblick auch Böhmen der Nothwendigkeit, auf jene Gebiete zu verzichten, fügen, so wartete es doch auf die Gelegenheit, den Polen die errungene Beute wieder abzujagen. Diese kam bald. Als Boleslav Chabri, wenige Monate nach seiner Krönung zum König, ins Grab gesunken war, folgte ihm sein Sohn Mesko II., der zwar anfangs auf den Bahnen seines Vaters weiter schritt, aber nicht dieselbe Umsicht und dasselbe Glück besaß. Gelang es ihm auch, die sächsischen Marken mehrfach zu verheeren, so waren seine Erfolge doch nicht von Dauer[5]. Heinrichs Nachfolger, Konrad II., drang, einen polnischen Thronprädenten unterstützend, in Polen ein, und Mesko mußte die Flucht ergreifen[6]. Diesen Sturz der polnischen Macht hatte Böhmen trefflich zu nützen gewußt. Schon während der ersten Feldzüge Meskos war ein böhmisches Heer in Mähren eingedrungen und hatte diese Provinz erobert[7]. Der Mann, der durch diesen Zug die Schmach, welche seit Prags Eroberung durch die Polen auf dem böhmischen Namen ruhte, auslöschte, war Bretislav, ein natürlicher Sohn Herzog Udalrichs. Eine glänzende Erscheinnng in der älteren böhmischen Geschichte ist dieser Bretislav, der böhmische Achilles, wie ihn der älteste Chronist jenes Landes, Cosmas, nennt. Ist auch die überschwengliche Schilderung, welche dieser von seinen Tugenden macht, sicherlich übertrieben, so wird doch aus allen seinen Thaten klar, daß er durch Staatsklugheit und Tapferkeit einen hervorragenden Platz unter seinen Zeitgenossen einnahm. Seine Lebensaufgabe war Böhmens Ruhe im Innern wiederherzustellen und es groß und unabhängig nach Außen zu machen. Wenn ihm dies nicht völlig gelang, so lag nicht an ihm die Schuld, sondern an den Verhältnissen Böhmens zum deutschen Reiche. Der Ruhm aber kann ihm nicht geschmälert werden, daß er

[1] a. a. O. 44—46.
[2] a. a. O. 47.
[3] a. a. O. 141.
[4] Palacky, Geschichte von Böhmen I, 271.
[5] Giesebrecht a. a. O. II, 250—61.
[6] a. a. O. 267—70.
[7] a. a. O. 261.

nach der langjährigen Zerrüttung unter seinen Vorgängern durch seine Gesetze zuerst wieder eine feste Grundlage für Böhmen geschaffen hat. Mit Recht nennt ihn Palacky den Wiederhersteller Böhmens.

Schon während der Regierung Herzog Udalrichs hatte Bretislav durch die Eroberung von Mähren seine Tüchtigkeit an den Tag gelegt. Wohl deshalb setzte ihn Kaiser Konrad, als Udalrich wegen Untreue der Herzogswürde entkleidet und zu Werben in Haft genommen ward, zu dessen Nachfolger ein. Aber schon damals überwog bei Bretislav das Streben nach der Unabhängigkeit Böhmens die Rücksicht auf die Gunst des Kaisers: kaum hatte er den böhmischen Thron bestiegen, als er die Waffen gegen die Deutschen ergriff: ein kurzer Feldzug des jungen Königs Heinrichs III. genügte jedoch, um ihn zur Unterwerfung zu nöthigen [1]. Bretislav gab seinen Plan, das Abhängigkeitsverhältniß vom Reiche zu lösen, für jetzt auf: so lange Kaiser Konrad II. herrschte, machte er keinen neuen Versuch einer Empörung. Vielmehr erschien er, als er 1036 nach einer kurzen Zwischenregierung seines Oheims Jaromir und seines Vaters Udalrich zum zweiten Male auf den böhmischen Thron gelangt war, zu Bamberg am kaiserlichen Hoflager, leistete den Eid der Treue und stellte Geißeln. Konrad ertheilte ihm die Belehnung und entließ ihn reich beschenkt. Als bald darauf der Kaiser gegen die heidnischen Liutizen ins Feld zog, leistete Bretislav erfolgreichen Beistand und erlangte „durch gewaltige Thaten einen herrlichen Namen" [2]. Aber wenn sich der junge Böhmenherzog auch für jetzt als treuen Vasallen des deutschen Reiches bewies: er hatte seine Pläne, Böhmen von der deutschen Oberherrschaft zu befreien, keineswegs aufgegeben, sie schlummerten in seiner Seele, um bei günstigerer Zeit wieder hervorzutreten. So lange freilich Kaiser Konrad lebte, wagte er nicht sich zu rühren: zu schwer hatte die gewaltige Hand dieses Herrschers auf Böhmen gelastet und Herzöge ein- und abgesetzt, sodaß ein Kampf gegen ihn hoffnungslos erscheinen mußte. Auch während Konrad in Italien gegen den aufrührerischen Erzbischof Aribert von Mailand stritt, unternahm Bretislav nichts gegen Deutschland. Als aber der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien am 4. Juni 1039 zu Nymwegen gestorben war [3], schien endlich der günstige Augenblick gekommen, die verhaßten Fesseln abzustreifen. Hatte Konrads Nachfolger Heinrich III. auch schon vielfach Proben seiner Tüchtigkeit, auch gegen Böhmen, abgelegt, so stand doch zu erwarten, daß der neue Herrscher im eigenen Reiche vorerst genug Beschäftigung finden werde, als daß er sofort gegen Böhmen würde einschreiten können. War doch bis jetzt noch jeder Regierungswechsel in Deutschland seit mehr als einem Jahrhundert von Empörungen und Aufständen der Großen begleitet gewesen. Mit Recht durfte Bretislav erwarten, daß auch diesmal die

[1] Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte VII, 397—401.
[2] Annales Altahenses majores, M. G. SS. XX, ad an. 1035, p. 791. 792.
[3] Wipo, Vita Chuonradi c. 39, M. G. SS. XI, p. 274.

Fürsten die Gelegenheit, den Versuch einer Machterweiterung zu wagen, nicht vorübergehen lassen würden. Sobald er sich daher von einer unmittelbaren Verletzung des Reichsgebietes fern hielt, konnte er hoffen, freie Hand zu behalten. Denn nur durch einen Einfall in Deutschland selbst hätte er die Fürsten gegen sich aufgebracht: eine anderweitige Machterweiterung Böhmens, die Deutschland nicht unmittelbar berührte, konnte allein dem jungen König gefährlich erscheinen, den er in Kämpfe mit den Fürsten verwickelt glaubte. Das ungefähr mögen Bretislavs Gedanken gewesen sein, als er im Sommer 1039 nach des Kaisers Tode in Polen einrückte. Freilich erwies sich diese Berechnung als irrig: fest hatte Kaiser Konrad seine Macht gegründet, und ruhiger hat sich wohl nie ein Thronwechsel in Deutschland vollzogen, als bei seinem Tode. Hierin lag der verhängnißvolle Irrthum Bretislavs. Der junge König hatte völlig freie Hand sich in die Verhältnisse des Ostens zu mischen, und er erkannte, wie schließlich jede Machterweiterung Böhmens zum Abfall vom deutschen Reiche führen mußte. Aber wenn auch Bretislav in seiner Rechnung irrte, der Fehler, den er beging, war ein wohl verzeihlicher: ihm, dem Fremden, konnten die deutschen Verhältnisse unmöglich in völlig richtigem Lichte erscheinen. Hatte doch auch Otto der Große ein mächtiges Gebäude geschaffen, und dennoch mußte sein Sohn erst durch harte Kämpfe dasselbe sichern. Erklärlich ist es, wenn der Böhmenherzog übersah, daß weit stärker, als unter den Ottonen, sich unter Konrad II. die deutsche Königsmacht consolidirt hatte. Immerhin bleibt es ein bemerkenswerther Zug von Staatsklugheit, daß Bretislav es vermied, Deutschland unmittelbar anzugreifen, und zuerst im Osten seines Reiches vorging. Indem er so den ersten Schritt zur Erweiterung seiner Macht that, gedachte er auch den Grund zur Befreiung Böhmens von der deutschen Oberherrschaft zu legen.

Denn nicht allein Rachsucht und Habgier waren es, wie Cosmas berichtet, die den Herzog bewogen das damals wehrlose Polen zu bekriegen: unstreitig lag eine tiefere Idee dem Einfall zu Grunde. Nicht nur die Leiden, die einst Böhmen von Boleslav dem Glorreichen erduldet, und die Mißhandlungen seines Oheims Boleslav III. wollte er rächen: er gedachte die alten Pläne des Polenherzogs wieder aufzunehmen und ein großes slavisches Reich von Prag aus herzustellen [1]. Daß tiefere Absichten die Ursachen des Zuges waren, beweist neben anderen noch weiter zu berührenden Umständen das energische Auftreten Heinrichs III., sobald er von dem Unternehmen Kunde erhielt. Ein bloßer Rachezug gegen Polen hätte unmöglich in so hohem Grade die Aufmerksamkeit desselben erregen können. An sich freilich trug das Unternehmen nur den Character einer Plünderung. Mit einem eilig zusammengerafften Heere brach Bretislav im Sommer 1039 gegen Polen auf. War je ein Land einem Feinde

[1] Giesebrecht a. a. O. II, 345 u. 346. Palacky a. a. O. I, 278. Büdinger, Oesterreichische Geschichte I, 357.

wehrlos preisgegeben, so war es damals das Reich der Piasten. Es wurde oben erwähnt[1], wie im Jahre 1031 die Herrschaft Meskos zusammenbrach; zwar kehrte dieser noch einmal mit Erlaubniß Kaiser Konrads auf seinen Thron zurück, aber er starb schon 1034, und nach seinem Tode vertrieben die polnischen Großen seinen unmündigen Sohn Kasimir nebst dessen Mutter, der deutschen Richenza, die beide in Deutschland Schutz fanden. In Polen brach überall Aufruhr und Anarchie aus: es lösten sich alle Bande der Ordnung und des Gehorsams, die Freien erhoben sich gegen den Adel, die Sklaven gegen ihre Herren[2]: überall raste die Flamme des Bürgerkrieges. Das Christenthum selbst war gefährdet: schon wurden auch hier, wie so oft jenseits der Oder im Wendenlande, Priester erschlagen und gesteinigt. Polen ward unter diesen Greuelthaten zur Einöde, in deren Grenzbezirken sich ungestraft die Nachbarn tummelten[3]. Kaum konnte jemals ein günstigerer Augenblick für Bretislav kommen. Wie ein Sturmwind brauste er daher, sobald Kaiser Konrad gestorben war, mit seinen Schaaren über Polen dahin: Städte und Dörfer gingen in Flammen auf, die Burgen mußten sich ergeben, Krakau, die Hauptstadt, fiel ohne Schwertstreich: des reichen Schatzes, den einst Boleslav der Glorreiche hier aufgehäuft, bemächtigten sich jetzt die Böhmen. Weiter stürmten die raublustigen Schaaren bis Gnesen, dem kirchlichen Mittelpunkt des Landes, wo der heilige Adalbert, der Bischof von Prag, den einst die Böhmen aus seiner Diöcese vertrieben, begraben lag. Seine Gebeine beschloß Bretislav in ihre Heimath zurückzuführen. Nachdem dreitägiges Fasten und strenge Edicte zur Erneuerung der kirchlichen Zucht, die Bretislav nach Cosmas' Angabe in Gemeinschaft mit dem Bischof Severus von Prag hier erließ, den Zorn des Heiligen beschwichtigt hatten, wurden die Gebeine desselben feierlich erhoben. Mit Beute beladen trat mit ihnen das Heer den Rückweg an: polnische Gefangene führte es mit sich. Am 24. August stand der Herzog bereits wieder vor Prag: in feierlicher Procession wurden die erbeuteten Reliquien hier beigesetzt[4].

Ueberblickt man den Feldzug Bretislavs gegen Polen, so erscheint derselbe nur als ein Raub- und Plünderungszug und kaum geeignet, durch seine Einzelheiten die oben ausgesprochene Ansicht zu bestätigen, daß der Herzog durch denselben den Grund zu einem großen slavischen Reiche legen wollte. Denn schlecht geeignet sind, nach der Auffassung unserer Zeit, zur Gründung eines Staates eingeäscherte Städte und entführte Heiligthümer. Anders aber lagen damals die Verhältnisse: Gewalt allein konnte Bretislav die Herrschaft über Polen sichern: kaum durfte er bei der langen Feindschaft der Nachbarvölker hoffen sich die Sympathie der Nation zu erwerben: nur wenn er sie die ganze

[1] p. 432.
[2] M. G. SS. IX. Chronica Polonorum Lib. I, c. 19, p. 437.
[3] ib. c. 18 u. 19, p. 436. 437.
[4] M. G. SS. IX. Cosmas Chronica Boemorum Lib. II, c. 2—7, p. 67—72.

Schwere seines Armes fühlen ließ, wenn er ihr jede Aussicht auf einen erfolgreichen Widerstand nahm, war es möglich, sie unter seiner Herrschaft zu halten. Auch deutet die Ueberführung des heiligen Adalbert nach Prag auf die Gründung eines böhmisch-polnischen Reiches hin: wir haben diesen Schritt nicht nur als einen Ausfluß der Frömmigkeit und der Heiligenverehrung anzusehen: er hatte auch eine politische Bedeutung: indem Bretislav die Gebeine des polnischen Schutzheiligen nach Prag brachte, machte er diese Stadt auch für Polen zum kirchlichen Mittelpunkt. Damit stand im engsten Zusammenhang, daß sich jetzt der Bischof Severus von Prag nach Rom an Papst Benedict IX. wandte und die Erhebung des Prager Bisthums zu einem Erzbisthum nachsuchte [1]. Wenn in irgend einem Schritte, so offenbaren sich in diesem die hochfliegenden Gedanken des Böhmenherzogs. Erhielt Severus ein Pallium, dann war Prag nicht nur der vom Papst legalisirte Mittelpunkt der Slavenwelt, da Gnesen in Trümmern lag und die polnische Kirche überhaupt nur ein klägliches Dasein mühsam dahinschleppte: dann war auch die kirchliche Abhängigkeit vom Erzbisthum Mainz gelöst und eine der drückendsten Fesseln gesprengt, welche Böhmen an das Reich knüpften. Wir wissen nicht, wie der römische Hof anfänglich die böhmischen Forderungen aufnahm; bald machten sich jedoch Einflüsse geltend, die dem Verlangen des Bischofs hindernd in den Weg traten, die überhaupt den Herzog um die Früchte seines leicht errungenen Sieges zu bringen drohten: der junge König Heinrich III. richtete sein Augenmerk auf die böhmisch-polnischen Verhältnisse.

Bevor wir jedoch den Verlauf der Ereignisse verfolgen, sei es gestattet, hier eine kurze Uebersicht und Würdigung der Quellen vorauszuschicken, die der nachfolgenden Schilderung der Ereignisse zu Grunde liegen. Diese zerfallen naturgemäß in deutsche und böhmische Berichte, von denen die Zahl der ersteren bedeutend größer ist, die zum Theil mit den beschriebenen Ereignissen gleichzeitig oder wenige Jahrzehnte später abgefaßt sind. Einen gleichzeitigen Bericht hat Böhmen nicht aufzuweisen: sein ältester Chronist, Cosmas von Prag, schrieb erst zwei Menschenalter später, im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts. Als älteste böhmische Quelle für den Krieg Heinrichs III. gegen Bretislav möge er hier zuerst besprochen werden.

Cosmas theilte seine chronica Boemorum in 3 Bücher: das zweite und dritte, von Bretislav bis zum Todesjahr des Verfassers (1035 — 1125), schrieb er nach den Berichten von Zeitgenossen und seinen eigenen Erlebnissen [2]. Ueber die Regierung Bretislavs I. konnte er sich sehr wohl von Augenzeugen berichten lassen, da er nur

[1] p. 685. M. G. SS. VI. Annalista Saxo z. J. 1041. Ob dieses Gesuch unmittelbar nach dem polnischen Zuge erfolgte, wie es Giesebrecht a. a. O. II, 349 annimmt, erhellt freilich aus den Quellen nicht. Es wird von diesen Verhandlungen weiter unten noch ausführlich die Rede sein.

[2] M. G. SS. IX, p. 66. Lib. I am Ende: nunc auxiliante deo et sancto Adalberto ea fert animus dicere, quae ipsimet vidimus vel quae ab his referentibus, qui viderunt, veraciter audivimus.

wenige Jahre nach den Kriegen dieses Herzogs gegen Deutschland[1] geboren wurde. Seine Stellung als Decan der Prager Kirche setzte ihn sicherlich in den Stand, authentische Nachrichten über die Geschichte seines Vaterlandes einzuziehen: war er doch kein unbedeutendes Mitglied der böhmischen Geistlichkeit, da er seinen Bischof mehrfach auf Reisen nach Deutschland und Italien begleitete[2]: daß ihm ferner die herzogliche Kanzlei zugänglich gewesen, erhellt aus mehreren Urkunden, die er in sein Werk aufgenommen[3]. Aber seine Arbeit entspricht nicht immer seiner günstigen Stellung. Antike Muster nachahmend, gefällt er sich mehr in weitschweifigen Ausführungen von Reden, die er den handelnden Personen in den Mund legt, als in der einfachen Erzählung der Thatsachen, wie sie ihm von seinen Gewährsmännern berichtet wurden. Ist dergestalt schon seine rhetorische Schreibweise, die noch dazu von zahlreichen eingestreuten Versen geziert wird, nicht geeignet, ihn zu einer lauteren Quelle zu machen, so kommt, ganz abgesehen von der größeren oder geringeren Kritik, die er bei seinen Mittheilungen geübt, auch seine Parteilichkeit in Betracht. Cosmas ist ein Feind der Deutschen, die er als Unterdrücker seiner Nation haßt: seine Abneigung gegen sie tritt in seinem Werke unverhohlen zu Tage. Wir können daher von ihm keinen unparteiischen Bericht über einen Zusammenstoß beider Völker erwarten. Seine ganze Erzählung der Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen trägt den Stempel der Parteilichkeit und des Vorurtheils gegen die Deutschen. Sie wird sichtlich von dem Streben beherrscht, die Böhmen als völlig unschuldig am Ausbruch des Krieges, die Deutschen aber als übermüthige Prahler, deren Reden ihre Thaten keineswegs entsprochen hätten, erscheinen zu lassen. In diesem Sinne schildert er den siegreichen Kampf Bretislavs von 1040: über den unglücklichen Feldzug des folgenden Jahres geht er dagegen mit wenigen Worten hinweg. Cosmas' Bericht über die in Rede stehenden Ereignisse ist somit reich an Entstellungen: nur wenige Bemerkungen, die er über den Schauplatz und den Verlauf des Kampfes von 1040, zumal im Norden, bringt, scheinen von Werth. Hierüber konnte er als Böhme, vielleicht noch von Theilnehmern jenes Kampfes, die sichersten Nachrichten einziehen, und es liegt kein Grund vor, diese in Zweifel zu ziehen, da die deutschen Annalisten, welche die Oertlichkeit nicht selbst kannten und in beträchtlicher Entfernung von derselben ihre Aufzeichnungen verfaßten, nur ganz unbestimmte Angaben über den Kriegsschauplatz machen.

Von den späteren böhmischen Geschichtsquellen, die sämmtlich auf Cosmas basiren, kommen für unseren Zweck nur die Annales Gra-

[1] 1125 nennt er sich einen 80jährigen Greis: III, 59: o si mihi jam octogenario. Er wurde somit c. 1045 geboren. — Für den polnischen Zug Bretislavs kommen seine Nachrichten noch besonders in Betracht, weil sein 'avus' unter den polnischen Gefangenen war. S. M. G. SS. IX, 70.

[2] p. 93. 100.

[3] p. 49. p. 91—93.

dicenses[1], um 1150 in dem mährischen Kloster Hradisch entstanden, in Betracht. Sie enthalten bis 1125 zwar nur einen Auszug aus Cosmas, bringen aber gerade zu den Jahren 1040 und 1041 zwei selbständige, beachtungswerthe Notizen. — Die eigenthümlichen Nachrichten, die sich in Dalimils bunzlauer Chronik[2] finden, beruhen lediglich auf der Tradition des Volkes.

Zu diesen böhmischen Quellen treten nun die weit reichhaltigeren deutschen, unter denen hier als ursprüngliche Darstellungen die der größeren Jahrbücher von St. Gallen, Hermanns von Reichenau (contracti), der Jahrbücher von Nieder-Altaich, Lamberts von Hersfeld und des sächsischen Annalisten in Betracht kommen.

Den Ereignissen am Nächsten steht der Bericht der größeren Jahrbücher von St. Gallen[3]: er ist gleichzeitig mit denselben aufgezeichnet und zum Jahre 1040 sichtlich unter dem Eindruck der Niederlage des Königs verfaßt[4]. Ueber diese bringen sie recht genaue Mittheilungen, zumal in Hinsicht der Terrainschwierigkeiten: von dem siegreichen Feldzug 1041 werden dagegen nur die allgemeinen Umrisse und der Erfolg erzählt.

Ausführlicher als die Nachrichten der größeren Jahrbücher von St. Gallen ist der Bericht Hermanns von Reichenau[5], ungefähr ein Jahrzehnt nach den Ereignissen aufgezeichnet. Derselbe ist in der objectiven Weise der alten Annalen gehalten. Werthvolle Einzelheiten, die wir in anderen Quellen nicht finden, berichtet Hermann[6]. Er zeigt sich über beide Feldzüge 1040 und 1041 gleich gut unterrichtet: über die Grenzen Süddeutschlands ging seine Kunde an dieser Stelle freilich nicht hinaus. Ueber die Glaubwürdigkeit von Hermanns Nachrichten etwas zu bemerken, ist überflüssig: es genügt Wattenbachs Urtheil anzuführen, der seine Chronik „eine Quelle ersten Ranges für die Jahre 1039—54“ nennt[7].

Wesentlich anderer Art, als die eben besprochenen, ist die dritte Quelle, die Jahrbücher von Nieder-Altaich. Sie wurden nach Giesebrechts Urtheil erst zwischen 1073 und 1075 abgefaßt[8]. Ist dieser Umstand geeignet ihre Bedeutung für die ersten Jahre Heinrichs III.

[1] M. G. SS. XVII, 643—53.

[2] Verfaßt im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts.

[3] M. G. SS. I, 72—85.

[4] ib. a. a. 1040: (rex) . . . in ipsa silva — plerosque de suis non infimos, heu proh dolor, perdidit etc. p. 84.

[5] Herimanni Augiensis chronicon. M. G. SS. V, 67—133.

[6] Das absprechende Urtheil Giesebrechts (a. a. O. II, 633) über Hermanns Nachrichten rührt offenbar daher, daß dieser die Angaben Aventins (s. unten) zu 1039 u. 1040 für Entlehnungen aus den Altaicher Annalen hielt und sie denen Hermanns vorzog. Jetzt, da die Annales Altahenses in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegen, finden sich jene von Hermann abweichenden Angaben nicht in ihnen. Wir haben daher wohl keinen Grund mehr, Hermanns Nachrichten unbeachtet zu lassen.

[7] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. 295.

[8] M. G. SS. XX, p. 779.

herabzusetzen, so tragen dagegen der Ort, an dem sie aufgezeichnet wurden, und die Verhältnisse, unter denen dies geschah, nicht wenig dazu bei, sie zu einer der wichtigsten Quellen für die Beziehungen Böhmens zu Deutschland im 11. Jahrhundert zu machen. Denn das Kloster Nieder-Altaich, in dem sie entstanden, lag an der Donau, unterhalb Regensburg, nur wenige Meilen vom Böhmerwalde entfernt, dem Schauplatz der Kämpfe von 1040 und 1041. Konnte man in einem deutschen Kloster genaue Berichte über die Vorgänge in Böhmen haben, so war es hier in Nieder-Altaich, an dem die deutschen Heere beim Hin- und Rückmarsch, so zu sagen, vorbeizogen, in dessen Nähe zu Regensburg 1041 die Friedensverhandlungen geführt wurden. Dazu kam, daß sich in Altaich bis 1055 ein böhmischer Mönch, Namens Wenzeslaus, befand, mit dem der Verfasser der Annalen in engem Verkehr stand[1]. Derselbe folgte ihm, als er 1055 die Verwaltung des lombardischen Klosters Leno übernahm, auf einige Jahre nach Italien[2]. In vielfachen Beziehungen zu Nieder-Altaich stand endlich sicherlich auch der Eremit Günther im Böhmerwald, der selbst eine nicht unwichtige Rolle bei den Ereignissen des Jahres 1040 spielte[3]. Ohne Zweifel hat der Annalist den Umgang mit Wenzel und die Beziehungen seines Klosters mit Günther für seine Arbeit verwerthet. Er befand sich somit im Besitz vortrefflicher Hülfsmittel[4]: hätte mit diesen seine Unparteilichkeit gleichen Schritt gehalten, so würde er uns einen ausgezeichneten Bericht hinterlassen haben. Denn das dürfen wir, wie hoch auch der Werth der Jahrbücher von Altaich anzuschlagen ist, nicht übersehen, daß ihr Verfasser gerade bei den Kriegen Heinrichs III. gegen Böhmen nicht ohne große Parteilichkeit zu Werke gegangen ist. Es erhellt dies aus dem einfachen Umstande, daß er den ersten unglücklichen Feldzug des Königs in einem einzigen Satze bespricht[5], dem zweiten glücklichen zwei Folioseiten widmet. Auch zeigt der Bericht über diesen letzteren an mehreren Stellen Irrthümer: so lange die Heere in der Nähe des Klosters operirten, zeigt sich der Mönch von Altaich gut unterrichtet, wie er besonders das Eindringen in Böhmen ausführlich schildert: sobald jedoch der König weiter im feindlichen Lande vordrang, weiß er nichts Genaues mehr anzugeben. Sein Gesichtskreis reichte an dieser Stelle kaum über die Grenzen Baierns. Aber immer bleiben die Jahrbücher von Nieder-Altaich eine sehr wichtige Quelle für die Böhmenkriege Heinrichs III., durch deren Auffindung Manches in denselben aus dem bisherigen Dunkel ans Licht getreten ist.

[1] ib. p. 778. 779.
[2] ib. p. 778.
[3] Er war früher Mönch in Altaich gewesen. Ann. Alt. a. 1006 u. 1009.
[4] Von Aufzeichnungen scheint er auch Hermann v. Reichenau benutzt zu haben. Vgl. Giesebrechts Vorrede zu den Ann. Alt. M. G. SS. XX, p. 779.
[5] Ann. Alt. a. 1040: ejusdem anni autumno rex bellum indixit Boemico regno, ubi plurimis suae militiae perditis rediit sine successu prosperitatis.

An diese drei Berichte reiht sich der Zeit nach als der vierte selbständige der des Lambert von Hersfeld[1] an. Gerade auf seine Schilderung der Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen ist von böhmischer Seite großes Gewicht gelegt worden[2]: er, unstreitig der vorzüglichste Geschichtsschreiber des 11. Jahrhunderts, verdiene die meiste Beachtung. So richtig dies für diejenigen Theile von Lamberts Annalen ist, die er als Augenzeuge geschrieben, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß seine Darstellung im Anfange seines Werkes nicht auf eigener Anschauung beruht, sondern den alten Hersfelder Annalen folgt, die er bis zum Jahre 1039 völlig ausschrieb[3]. Von 1040 an sind seine Nachrichten zwar selbständig[4], aber die Regierung Heinrichs III. ist, besonders zu Anfang, noch in derselben dürftigen Weise behandelt, wie das Frühere, und von Irrthümern keineswegs frei. Wir dürfen daher auf manche Abweichungen seines Berichts nicht allzu viel Gewicht legen, zumal derselbe erst beträchtliche Zeit nach den Ereignissen verfaßt ist.

Wichtiger für die Böhmenkriege Heinrichs III. als alle bisher besprochenen Quellen sind die Fragmente einer Reichsgeschichte, welche durch zwei große Compilationen des 12. Jahrhunderts, den sächsischen Annalisten[5] und die Annalen von Magdeburg[6] (bisher gewöhnlich Chronographus Saxo genannt) auf uns gekommen sind. Bei beiden finden sich von 1037—42 Nachrichten von bedeutendem Werth, die augenscheinlich den Charakter einer gleichzeitigen Aufzeichnung tragen. Da dieselben sich in keiner erhaltenen Quelle haben ermitteln lassen, erklärte sie Waitz[7] für Bruchstücke aus Hermanns von Reichenau gestis Conradi et Heinrici III, die noch Otto von Freising kannte und benutzte[8], die wir aber nicht mehr besitzen. Pertz dagegen hat in der Vorrede zu Wipo[9] die Ansicht ausgesprochen, daß diese Fragmente möglicherweise von Wipo herrühren, der, wie wir aus seiner vita Chuonradi wissen, ebenfalls eine Geschichte Heinrichs III. zu schreiben beabsichtigte und bereits Material für dieselbe gesammelt hatte. Dieses, meinte Pertz, sei von Hermann benutzt und in seinen gestis verarbeitet worden. Eine dritte Ansicht stellte Giesebrecht auf[10], daß diese Fragmente eine Fortsetzung und Umarbeitung der Hildesheimer Jahrbücher seien, weil sie in beiden, von einander unabhängigen Compilationen mit den Nachrichten der Hildesheimer Annalen verbunden sind. Dies modificirte H. Pabst dahin[11], daß jene umfang-

[1] M. G. SS. V, 134—263.
[2] Palacky, Geschichte von Böhmen I, 287 Anm.
[3] M. G. SS. V, p. 141.
[4] ib. p. 142.
[5] M. G. SS. VI, p. 542—777.
[6] M. G. SS. XVI, p. 105—196.
[7] M. G. SS. VI, p. 544.
[8] Chron. VI, 32. M. G. SS. XX, p. 244.
[9] M. G. SS. XI, 245.
[10] a. a. O. p. 563.
[11] De Ariberto Mediolanensi etc. Berlin 1864. p. 10—16.

reicheren Hildesheimer Annalen an dieser Stelle die gesta des Hermann ausschrieben. E. Steindorff[1] dagegen hält für die Quelle dieser Hildesheimer Aufzeichnungen das verlorene Werk des Wipo an Pertz Ansicht anknüpfend[2]. Der Inhalt jener Fragmente scheint am Meisten für Giesebrechts Ansicht zu sprechen, daß sie sächsischen Ursprungs seien. Der Verfasser derselben ist der einzige deutsche Berichterstatter, welcher die sächsische Expedition erwähnt: er kennt den sächsischen Grenzort Dohna: er berichtet den Tod des Grafen Reinhard, des major domus von Fulda, der uns nur in norddeutschen (thüringischen) Quellen überliefert ist[3], und endlich zeigt er sich mit den Verhältnissen und der Topographie Böhmens wohl vertraut[4], was deutlich auf einen Sachsen hinweist, da gerade diese Lande in steter Verbindung mit den slavischen Nachbarn waren und ein reges Interesse an ihnen nahmen. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls war der Verfasser in nicht gewöhnlichem Maße mit den Ereignissen vertraut: er giebt von allen deutschen Quellen die genauesten Nachrichten über die beiden Züge Heinrichs, er nennt die Namen der Gefallenen und zeigt einen politischen Scharfblick, den wir für diese Ereignisse bei anderen Autoren vergebens suchen. Er allein setzt den Feldzug Heinrichs gegen Böhmen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einfall Bretislavs in Polen[5]: nur er weiß von dem Streben des Prager Bischofs Severus sich der Metropolitangewalt von Mainz zu entziehen. Nach allen Richtungen hin verdienen daher diese Fragmente den ersten Rang unter sämmtlichen Quellen für die Böhmenkriege.

Zu erwähnen bleibt noch ein Werk späterer Zeit, die Annales Bojorum des Aventinus[6], die bis zur Auffindung der Annalen von Altaich zu den Hauptquellen für die Geschichte Heinrichs III. zu zählen waren. Aventin hatte nämlich in umfangreichem Maße dieselben benutzt[7], theilweise wörtlich ausgeschrieben. Außer ihnen folgt er in seiner Darstellung dem Hermann v. Reichenau, dem Marianus Scotus und dem Othochus v. Freising, von dessen Schriften nichts mehr auf uns gekommen ist.

Da sich in Aventins Erzählung der Böhmenkriege einzelne Punkte finden, die sich weder bei Hermann noch in den Altaicher Annalen oder Marianus Scotus nachweisen lassen, können diese wohl

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte VI, p. 479—93.

[2] Nach einer mündlichen Mittheilung hat jedoch Herr Dr. Steindorff diese Ansicht jetzt aufgegeben, und gestützt auf das 'de nostratibus (i. e. Saxonibus)' die Giesebrechts adoptirt.

[3] Wir finden ihn nur in den Annal. necrol. von Fulda (s. weiter unten) und bei Lambert, M. G. SS. V, p. 152, genannt.

[4] Er kennt sogar den böhmischen Flußnamen Vulte (Moldau).

[5] M. G. SS. VI, p. 684: rex — expedicionem suam in regionem Boemie pro vastatione Polonie destinavit.

[6] ed. 1 v. 1522, ed. 2 v. 1554 Ingolstadt (die hier benutzte).

[7] Er hält den Abt Wenzel v. Altaich (1065—69) für ihren Verfasser. S. seine Quellenangabe bei Beginn des V. Buches p. 494.

dem Werk des Othochus v. Freising, der zur Zeit Heinrichs IV. geschrieben haben soll, entlehnt sein und müssen daher erwähnt werden.

Wir nehmen nach dieser längeren Abschweifung die Darstellung der Ereignisse selbst wieder auf, die oben bis zu der Einmischung des deutschen Königs in die böhmisch = polnischen Angelegenheiten geführt wurde.

Von dem Sterbelager des Vaters zu Utrecht war Heinrich langsam den Rhein aufwärts gezogen, um die kaiserliche Leiche im Dom zu Speier beizusetzen. In allen Klöstern am Rhein wurde dieselbe ausgestellt: überall strömte das Volk zusammen, um den Zug zu sehen[1]. Am 22. Juni war der König in Andernach[2], am 10. Juni in Mainz[3]: zwei Tage darauf fand die feierliche Beisetzung zu Speier statt[4]. Nachdem Heinrich so der letzten Sohnespflicht Genüge geleistet, begann er sich den Reichsgeschäften zu widmen und trat sofort den Umritt an, den jeder neue Herrscher in Deutschland bei seiner Thronbesteigung abzuhalten pflegte. Er nahm seinen Weg nach Niederlothringen; am 8. August war er in Aachen[5]: von hier begab er sich nach Mastricht, wo er vom 13—24. August verweilte[6] und der feierlichen Erhebung der Gebeine des heiligen Gondulf und Monulf durch Bischof Gerhard von Cambrai, sowie der Einweihung der S. Servatiuskirche beiwohnte[7]. Von hier brach der König am 24. August nach Cöln auf[8] und langte am 3. September in Goslar an[9]. Ueber einen Monat blieb er in Sachsen[10]. Hier scheint er die Nachricht von Bretislavs Unternehmung gegen Polen erhalten zu haben. Vermuthlich beschloß er sofort, die geeigneten Maßregeln zu treffen[11], um die aufstrebende Macht des Böhmenherzogs noch im Keim zu ersticken. Denn unmöglich konnte es Heinrich zugeben, daß jetzt von Prag aus die Ideen Boleslav Chabris neu ins Leben treten sollten. Ein großes slavisches Reich, gleichviel ob auf polnischer oder böhmischer Grundlage, mußte stets an den deutschen Königen die heftigsten Gegner finden, denn nur in der Getheiltheit der Slavenwelt lag für Deutschland die Bürgschaft der Sicherheit und Ruhe seiner Ostgrenze.

[1] Wipo vita Chuonradi c. 39, M. G. SS. XI, p. 274.
[2] Stumpf, Die Reichskanzler, Abth. 3, Die Regesten der fränkischen Kaiser Nr. 2136.
[3] ib. Nr. 2137.
[4] Ann. Hild., M. G. SS. III, p. 103.
[5] Stumpf a. a. O. Nr. 2139.
[6] Jocundus translatio S. Servatii c. 51, M. G. SS. XII, p. 112.
[7] Gesta episc. Cameracensium lib. III, M. G. SS. VII, p. 487.
[8] Jocundus l. c.
[9] Stumpf a. a. O. Nr. 2140 ff.
[10] Vom 13—19. Sept. war er zu Bodfeld im Harz. Stumpf a. a. O. Nr. 2144. 45.
[11] Wahrscheinlich vereinbarte er hier mit den sächsischen Fürsten den Kriegsplan: dafür spricht die Anwesenheit Markgraf Eckehards von Meißen, der in den folgenden Feldzügen eine wichtige Stelle einnimmt; Lepsius Gesch. d. Bisth. Naumburg I, 200.

Kaum war daher die Kunde von Bretislavs Erfolgen in Polen zu Heinrich gedrungen, als er sich anschickte ihn zum Aufgeben seiner Pläne zu zwingen. Am 10. October war er in Naumburg [1]: wahrscheinlich gedachte er von Sachsen aus die Böhmen für ihren Einfall in Polen, das ja ebenfalls dem Reiche tributpflichtig war, zu züchtigen [2]. Als aber Bretislav von den Vorbereitungen des Königs hörte, beschloß er für jetzt durch Nachgiebigkeit den Zorn des Gegners zu entwaffnen. Denn damals war Böhmen kaum fähig, einem deutschen Heere erfolgreich Widerstand zu leisten: mit seinen siegestrunkenen Schaaren, reich mit Beute beladen, war Bretislav soeben zurückgekehrt, Böhmens Grenzen waren unbesetzt, mithin war der Zeitpunkt zu einem Kriege für Böhmen ein sehr ungünstiger [3]. Der Herzog suchte daher vor Allem Zeit zu gewinnen: er schickte dem König seinen ältesten Sohn Spitihnev als Geißel, versprach sich selbst zu stellen und sich den Forderungen Heinrichs zu unterwerfen. Der König, welcher, wie es scheint, bereits ein Heer zusammengebracht und mit diesem im October oder November von Sachsen aus gegen Böhmen vorgerückt war [4], entließ auf dieses Anerbieten Bretislavs seine Mannschaft und

[1] Stumpf a. a. O. Nr. 2147.

[2] Wenn Palacky, Geschichte von Böhmen I, 282 Anm., diesen ersten Zug des Königs gegen Böhmen schon in den Juli und August 1039 verlegt, so steht dem das vollständige Itinerar Heinrichs entgegen. Wir wissen genau, daß sich der König von Anfang Juni bis Ende August am Rhein aufhielt, und zwar lassen die einzelnen Nachrichten über Heinrichs Umzug so kurze Zwischenräume, daß unmöglich während eines derselben ein Zug gegen Böhmen stattfinden konnte.

[3] Die Ansicht Dobners, zu Hajek V, p. 244 u. 245, daß die Böhmen schon damals mit Erfolg dem Könige widerstanden, beruht allein auf späteren Compilationen. „5 Quellen", sagt er, „melden den Zug Heinrichs von 1039": er selbst führt freilich nur 3: Hermann v. Reichenau, die Chronik (jetzt Annalen) von Stederburg und die Chronik des Alberich v. Trois-fontaines an. Aus Hermanns Bericht (s. unten) konnte Dobner die Nachricht von dem erfolgreichen Widerstande der Böhmen im Jahre 1039 nicht schöpfen; die Annalen von Stederburg (M. G. SS, XVI, p. 202) sagen zu 1039 nur: Henricus rex Boemiam cepit, was zu 1041 gehört und den Annal. Hildesheim. entlehnt ist; Alberich endlich (Leibniz, Accessiones hist. II, p. 71) schreibt hier den Siegbert v. Gembloux und den Otto v. Freising aus. Wenn er zu 1039 erzählt: Henricus rex ad debellandum Odelricum (!) ducem Boemanorum vadit, sed Boemanis viriliter resistentibus prima vice inefficax rediit: so sind dies (wie er selbst angiebt) Siegberts Worte, mit denen dieser (M. G. SS. VI, p. 358) die Ereignisse von 1040 erzählt.

[4] Stenzel, Geschichte der fränk. Kaiser II, 208. Büdinger, Oesterreichische Geschichte I, 359 N. 2. Vom 10. October bis 25. December fehlen uns alle Nachrichten über Heinrichs Aufenthalt. Die Ansicht Giesebrechts (a. a. O. II, 350), daß der König Weihnachten 1039 von Regensburg aus mit einem Einfalle gedroht habe, beruht auf Aventin, Annal. Boj. p. 518: rex Bojus Caesar in Boivaria Calendis Januariis Reginsburgii copias contrahit in Boemiam — expeditionem meditatur. Giesebrecht hielt diese Stelle für eine Entlehnung aus den Ann. Alt. (Giesebrecht, Annal. Altah. 1841. Berlin. p. 60. 61). Jetzt aber, wo diese Annalen in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegen, sehen wir, daß sich jene Stelle nicht in ihnen findet. Falls sie daher nicht ein eigenmächtiger Zusatz Aventins ist, muß sie aus dem verlo-

ging nach Baiern: in Regensburg feierte er das Weihnachtsfest [1]. Erst Mitte Januar verließ er diese Stadt und setzte seinen Umzug durch Schwaben weiter fort. Ueber Augsburg, Ulm und Rottweil [2] begab er sich nach Ingelheim, wo das Osterfest gefeiert wurde: zugleich ordnete der König die Verhältnisse Italiens [3]. Aber bis jetzt hatte sich Bretislav noch nicht am deutschen Hofe eingefunden: es wurde allmählich klar, daß seine Nachgiebigkeit im vorigen Herbste keine aufrichtige gewesen. Indessen setzte Heinrich noch seinen Umzug fort: von Ingelheim ging er den Rhein abwärts, am 3. Mai war er in Cöln, am 21. in Utrecht [4]: das Pfingstfest feierte er in Lüttich [5]. Nachdem er im Monat Juni Oberlothringen besucht hatte [6], kehrte er Anfang Juli an den Rhein zurück. Da Bretislav sich auch jetzt nicht gestellt hatte [7], beschloß er den ungetreuen Vasallen zur Rechenschaft zu ziehen. Vom Rheine eilte der König nach Sachsen und war am 20. Juli in Goslar. Vermuthlich verabredete er hier mit den sächsischen Fürsten den Kriegsplan: zwei Heere sollten gleichzeitig von Sachsen und Baiern aus in Böhmen eindringen: den Oberbefehl des ersten erhielt Markgraf Ekkehard von Meißen: ihm schloß sich auch der Erzbischof Bardo von Mainz an [8]. Das andere Heer wollte der König selbst befehligen. Von Sachsen eilte Heinrich Ende Juli durch Thüringen nach Baiern, wo er im August eintraf: am 11. war er in Regensburg [9]. In dieser Stadt blieb er nur

renen Werke des Othochus v. Freising stammen. Doch steht sie mit Hermanns Bericht (M. G. SS. V, p. 123) im Widerspruch: Henricus rex, mota in Bohemiam expeditione, cum dux gentis Brzezizlaus filium suum obsidem ei misisset seque ipsum venturum et imperata facturum, licet ficte, promisisset, statim rediit. Dieser ältesten Nachricht über den Zug von 1039 dürfte wohl jedenfalls zu folgen sein.

[1] Ann. Alt., M. G. SS. XX, p. 793.

[2] Stumpf a. a. O. Nr. 2151 ff.

[3] Ann. Alt. l. c. p. 793.

[4] Stumpf a. a. O. Nr. 2176—80.

[5] Ann. Saxo, M. G. SS. VI, p. 684.

[6] Am 5. Juni war er in Stablo, am 6. bei Löwen, am 17. in Metz, am 18. in Nancy, am 22. in Straßburg. Stumpf a. a. O. Nr. 2184 ff.

[7] Cosmas (M. G. SS. IX, p. 72) berichtet, Bretislav habe im Jahre 1040 eine Gesandtschaft nach Deutschland geschickt, dem Könige den alten Tribut, den Böhmen seit der Zeit der Karolinger entrichtet, versprochen, alles Uebrige aber, zumal die Auslieferung der polnischen Beute, als rechtswidrig verweigert. Darauf habe Heinrich in einer übermüthigen Antwort die Anerbietungen Bretislavs zurückgewiesen und den Feldzug eröffnet. Diese Verhandlungen, von denen außer Cosmas keine Quelle berichtet, sind von ihm offenbar eingefügt, um die Böhmen als völlig schuldlos an dem Ausbruch des Krieges hinzustellen. Cosmas hatte vielleicht etwas von den Verhandlungen von 1039 oder 1041 (s. unten) gehört und die schmückt hier die dürftigen Nachrichten auf seine Weise aus.

[8] Ob dieser, wie Büdinger a. a. O. p. 360 Anm., annimmt, ohne eigene Mannschaft den Markgrafen begleitete, geht aus der Stelle der Vita Bardonis brevior (Böhmer, Fontes III, p. 251) noch nicht hervor, da diese sich auch auf die Zeit nach 1040 beziehen kann.

[9] Stumpf a. a. O. 2198.

kurze Zeit und zog dann mit einem Theile des bairischen Heeres, das sich wahrscheinlich in Regensburg gesammelt hatte, den Regenfluß aufwärts, an dessen beiden Ufern er am 14. August unterhalb der Stadt Cham ein Lager bezog[1]. In Cham vereinigte sich am 15. August das ganze bairische Heer, denn von hier aus gedachte der König in Böhmen einzurücken.

Böhmens südwestliche Grenze gegen Baiern wird durch einen langen Gebirgszug, den Böhmerwald, gedeckt. Vom Fichtelgebirge bis an die Donau erstreckt sich diese natürliche Schutzwehr, nur an wenigen Stellen Uebergänge darbietend. Ein solcher Punkt im Böhmerwalde befindet sich oberhalb der bairischen Stadt Cham, wo der Fluß gleichen Namens aus demselben hervorströmt[2]. Diese Stelle bildet eine Unterbrechung des Gebirges. Hier endet mit dem Osser die südliche steilere und wildere Hälfte des Böhmerwaldes: erst drei Meilen nordwestlich beginnt mit dem Cerchov der nördliche Theil desselben. Dieses breite Thor zwischen Osser und Cerchov wird ausgefüllt durch niederes Mittelgebirge, dessen höchste Gipfel sich nicht über 1200′ erheben, durch Hügelland und in ziemlichen Strecken auch durch Flachland. Von bairischer Seite lagert sich im Süden zur Hälfte vor diesen Paß der hohe Bogen, ein langer Bergrücken, der bis 3000′ aufsteigt: im Norden verengt ein dichtbewaldeter Höhenzug, der Oed, ein Ausläufer des Cerchov, ebenfalls die Straße[3]. Auf der böhmischen Seite dagegen ist der Paß offen: hier wird das niedrige Hügelland zwischen Osser und Cerchov von keiner größeren Erhebung abgeschlossen, sondern unmittelbar führen aus demselben die Quellthäler der Radbuza und der in sie mündenden Bäche in das böhmische Hochland. Wo heute die Straße von Neumark nach Neugedein einen dieser Bäche überschreitet, senkt sich der Paß am Tiefsten: jetzt liegt an dieser Stelle das Dorf Fürtel (Brodek).

Unstreitig ist dieser Punkt des Böhmerwaldes am Meisten geeignet, die Aufmerksamkeit eines von Baiern eindringenden Feindes zu erregen. Das Hügelland zwischen Osser und Cerchov bietet für ein Heer geringere Schwierigkeiten dar, als die übrigen Theile des Böhmerwaldes. Von jeher hatte daher diese Gegend eine hohe militärische Bedeutung: zahlreiche Burgen, deren Trümmer noch heute die umliegenden Gipfel krönen, deckten den Paß, und die Namen der be-

[1] Cosmas II, c. 9 (M. G. SS. IX, p. 72): ipse autem caesar castra metatus est ex utraque parte fluminis Reczne. Postera autem die pertransiens castrum Kanb etc. Zu Cham war Heinrich, wie wir aus dem sächsischen Annalisten wissen, am 15. August; folglich muß er am 14. am Regen gelagert haben. Worauf sich die Angabe Strehlkes, De bellis Ungaricis etc. p. 13, bezieht, daß Heinrich am 14. August noch in Regensburg gewesen, ist mir unbekannt.

[2] Die nachstehende Schilderung folgt der, welche Krejci und Wenzig in ihrem Buche: Der Böhmerwald, Prag 1860, von dieser Gegend machen. Auch J. G. Sommer, Das Königreich Böhmen VII, p. IV ff., ist benutzt.

[3] Müller, Beiträge zur Geschichte und Topographie der alten Stadt Fürth im Walde, Verhandlungen des histor. Vereins der Oberpfalz X, p. 100 ff.

nachbarten Dörfer deuten noch jetzt auf die strategische Wichtigkeit jener Stelle hin [1]. Sie ist gleichsam die große Heerstraße von Baiern nach Böhmen, ein Weg, den die Natur selbst für Angreifer von Westen her gebahnt zu haben scheint. Natürlich war es daher, wenn auch Heinrich III. im Jahre 1040 denselben einschlug.

Aber nicht wie durch ein offenes Thor sollten die Deutschen durch den Paß am Chamflusse in Böhmen einziehen. Bretislav hatte die Frist, die er durch seine scheinbare Unterwerfung von 1039 gewonnen, nicht unbenutzt verstreichen lassen. Vor allem hatte er sich nach Bundesgenossen umgesehn und einen solchen an dem ungarischen König Peter gefunden, den gleicher Haß gegen die Deutschen beseelte [2]. Peter hatte schon im Winter 1039/40 durch einen Einfall die bairische Ostmark verheert [3]. Jetzt sandte er den Böhmen 3000 Mann zu Hülfe [4], die Bretislav mit den mährischen Truppen unter dem Oberbefehl des Biliner Grafen Prykos zur Vertheidigung der Päffe im Erzgebirge an die sächsische Grenze schickte [5]. Die Besetzung der Westgrenze übernahm der Herzog selbst. Es wird berichtet, daß die Böhmen sich hier am Chamflusse hinter starken Verschanzungen aufstellten [6]. Nach Herrn Professor Wattenbachs Ansicht ist dabei vielleicht an einen ständigen Grenzwall zu denken, wie er sich späterhin in slavischen Ländern findet [7]. So war in Schlesien im 13. Jahrhundert längst der ganzen Grenze ein Verhau, die sogenannte Preseca (von dem polnischen przecinać zerhauen), errichtet: man hatte den Wald in der Breite einer Viertelmeile gefällt und durch die umgestürzten Bäume Strauchwerk und Gestrüpp wachsen lassen [8]. Außer

[1] z. B. Braunpusch (Praporiste Fahnenstätte) Brennirschen (Brnírov Waffenschmiede), Hochwartel (Straz Gibacht) u. a. m. Wenzig a. a. O. 150.

[2] Nach Aventins Angabe (Ann. Boj. V, 518) hätte Peter den Böhmenherzog zum Widerstande gegen Deutschland aufgereizt: suasu Petri, fretus ejus auxiliaribus copiis, ab imposito resilit jugo (sc. Bretislavus). Diese Nachricht findet sich in den uns erhaltenen Quellen Aventins nicht, sie kann daher, wenn dieser sie aus einer solchen geschöpft hat, nur aus dem verlorenen Othochus von Freising stammen.

[3] Herim. Aug., M. G. SS. V, p. 123.

[4] Cosmas II, c. 11, M. G. SS. IX, p. 74, und die Hildesheimer Annalen, die für diese Zeit freilich dem 12. Jahrhundert angehören (M. G. SS. III, p. 103). Daß tres legiones = 3000 Mann s. Giesebrecht a. a. O. I, S. 825 u. 826.

[5] Cosmas II, c. 11, M. G. SS. IX, p. 74.

[6] Auf diese Gegend weisen auch die Ann. Gradicens. (M. G. SS. XVII, p. 647) hin: Henricus II. imperator cum suo exercitu in silva prope Tugozc (Tauß) a Boemicis graviter sternitur et Bracislao.

[7] Auf eine dauernde Befestigung jener Gegend deutet außer den bereits erwähnten Ortsnamen die Sage hin, daß Bretislav unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Polen hier zum Schutz der Grenze die sogenannten Choden angesiedelt habe. Palacky a. a. O. I, 278.

[8] Daß auch in Böhmen diese nicht unbekannt war, geht aus zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts hervor, in denen die preseca succisio silvae als eine Last der Bauern vorkommt. Erben, Regesta Bohemiae p. 291. 300. 302. 326. 335. 382. 396. 573. Bocek, Codex diplom. Moraviae II,

diesem Verhau besetzten die Böhmen auch die umliegenden Hügel, um dem Feind, wenn er unten im Thale die Verschanzungen stürme, in die Flanke zu fallen: leicht konnten sie sich dort den Blicken der nahenden Deutschen entziehen, da damals dichter Wald die Gegend bedeckte. Noch heute ist der Böhmerwald reich an Gegenden, die mit Recht den Namen Urwald tragen: im 11. Jahrh. hatte sicherlich die Axt auch diejenigen Stellen noch nicht berührt, die ihr heute erlegen sind.

So waren die Böhmen auf das Beste gerüstet und erwarteten den Feind, der gegen sie heranzog. Nachdem sich das deutsche Heer am 15. August in Cham vereinigt hatte, rückte es langsam am Chamflusse aufwärts bis an den Fuß des Gebirges [1]. Wie vorsichtig Heinrich zu Werke ging, beweist der Umstand, daß eine volle Woche nach seinem Durchzuge durch Cham verstrich [2], bevor es zu einem Zusammenstoß mit dem Feinde kam. Der Chamfluß nimmt hier zu beiden Seiten einige Bäche auf, wodurch mehrere Nebenthäler sich nach Osten und Norden abzweigen: durch eines derselben entsandte jetzt der König eine Abtheilung von 1000 Baiern unter Markgraf Otto von Schweinfurth, der die Mark auf dem Nordgau verwaltete, um die Stellung des Feindes im Rücken anzugreifen [3]. Denn der Plan des Königs war, den Feind gleichzeitig in der Front und im Rücken zu fassen; deshalb beschloß er jetzt, während Otto mit den Baiern die Umgehung ausführte, durch seine Vorhut die Stellung der Böhmen in der Front zu erkunden. Zu diesem Zweck schickte er am 22. August den Grafen Werner, einen seiner Hofbeamten, der das königliche Banner trug, mit einer auserlesenen Schaar vor; mit ihm vereinigte sich Graf Reginhard, der Major Domus des Stiftes Fulda, dem zahlreiche und edle Vasallen des Abtes von

124: preseky fossata. Dazu bemerkt der Herausgeber im Index p. 16: „Dieser Ausdruck scheint Verhaue zu bedeuten, welche zur Befestigung der Zupenburgen oder zur Vertheidigung der Päſſe dienten". Ueber die preseca in Schlesien: Codex dipl. Silesiae VII, p. 153; Stenzel, Gründungsbuch von Heinrichau p 57; Abhandlungen der schles. Gesellschaft 1864 II, p. 76. Derartige Befestigungen finden sich auch anderweitig im Mittelalter; so bei der Sarracenenburg Fraxinetum: Liudprandi Antapodos. I, 3 (M. G. SS. III, p. 275); bei der Wartburg und anderen thüringischen Burgen: Rothe, Düringische Chronik ed. Liliencron S. 509. 513 u. 603. Von einer firmissima et longissima sepe war auch die Grenze der Russen gegen die Petschenegen beschützt; ep. Brun., Giesebrecht a. a. O. II, 667.

[1] Cosmas II, 9, M. G. SS. IX, p. 72: pertransiens castrum Kanb cum admoveret aquilas silvae, quae dirimit Bawariam atque Boemiam.

[2] vom 15—22. August.

[3] Ann. Saxo, M. G. SS. VI, p. 684. Dieser sagt zwar, Markgraf Otto sei explorandi causa abgeschickt worden, aber als eine Recognoscirung kann man dies nicht betrachten: eine solche läßt sich mit der Entsendung einer legio (1000 Mann) wohl kaum vereinigen. Auch wird nirgends erwähnt, daß Markgraf Otto durch seinen Angriff seine Vollmacht überschritten habe, wie dies die Quellen beim Grafen Werner ausdrücklich angeben. Heinrichs Kriegsplan war 1041 genau derselbe, nur war er in diesem Jahre von besserem Erfolge begleitet, weil die einzelnen Actionen ineinandergriffen, was 1040 die Niederlage Werners verhinderte. S. Giesebrecht a. a. O. II, 351.

Fulda folgten [1]. Aber diese Recognoscirung wurde für das ganze Unternehmen verderblich. Denn von dem ungestümen Eifer des Grafen Werner mit fortgerissen [2], überschritten die Entsandten ihre Vollmacht. In der Hoffnung die Schanzen der Böhmen durch einen kühnen Handstreich nehmen zu können [3], drangen sie unvorsichtig durch das enge Chamthal gegen dieselben vor und fielen in den Hinterhalt der Böhmen, welche die Hügel zu beiden Seiten ihrer Befestigung besetzt hatten [4]. Ringsum von einem Pfeilregen überschüttet, wurden die Deutschen theils niedergehauen, theils gefangen, ohne sich der im Waldesdickicht verborgenen Feinde erwehren zu können [5]. Die Blüthe des deutschen Adels erlag den Geschossen der Böhmen: es fielen Graf Werner und andere königliche Vasallen, Graf Reginhard, der Major Domus von Fulda; um ihn herum lagen sieben der auserlesensten Vassallen der Fuldaer Kirche, deren Namen uns ein gleichzeitiges Todtenbuch [6] des Stiftes aufbewahrt hat: sie hießen Uotilo, Wolframnus, Gebini, Wolfram, Dudarn, Mennewin und Rihmunt. Auch ein rheinischer Graf, Buggo, wird unter den Gefallenen erwähnt [7]. Die Vernichtung der Vorhut zerriß den Angriffsplan des Königs. Denn die Recognoscirung vom 22. August sollte offenbar das Terrain für einen Angriff sondiren, der gleichzeitig mit dem des Markgrafen Otto für den folgenden Tag in Aussicht genommen war. Da aber die entsendeten Grafen aus dem Walde nicht wieder zurückkehrten, mußte derselbe natürlich unterbleiben, denn der König konnte sich nicht mit seinem ganzen Heere ohne genaue Kenntniß der Oertlichkeit in den Engpaß stürzen. Somit blieb Markgraf Otto mit den Baiern, als er am 23. August, nachdem er seine Umgehung ausgeführt, von der andern Seite die böhmischen Verschanzungen angriff [8], ohne Unterstützung. Seine Abtheilung war zu schwach, um der ganzen Macht der Böhmen allein zu widerstehen. Auch ihm wurden die Schwierigkeiten des Terrains verderblich: er mußte den

[1] Ann. Sax. l. c. p. 684. Reginhard war auch Bannerträger von Fulda. Lambert, M. G. SS. V, p. 152.

[2] comes Werinherus ceteris auctor audendi factus. Ann. S. Gall., M. G. SS. I, p. 84.

[3] sperantes se fortiter facturos, obstructionem quandam in silva expugnaturi inconsulte processerunt. Ann. Sax. l. c. p. 684.

[4] inter angustas semitarum fauces simul devenere in locum sibi nimis infaustum, hostium autem fraudi satis accomodum. Ann. S. Gall. l. c. 84.

[5] ibi omnigenis telis eminus obruti moriebantur multi, quoniam illis densitate saltus irretitis copia non erat contra ferendi vel manus conserendi. ib.

[6] Annales necrologici Fuldenses maj., Schannat Cod. prob. hist. Fuld. p. 480.

[7] Necrolog. Weissenb., Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, 313. Die meisten Quellen verlegen diese Niederlage auf den 22. August (XI. Cal. Sept.: Ann. Sax., Herim. Aug. und Ann. necrol. Fuld.); ein Necrolog von Regensburg (Böhmer l. c. III, 484) hat: IX. Kal. Sept.: Werinherus interfectus cum multis. Aventin (Ann. Boj. V, 519) hat X. Kal. Sept.

[8] Ann. Sax. l. c. p. 684.

Rückzug antreten, nicht ohne einen beträchtlichen Theil seiner Mannschaft auf dem Platze zu lassen [1]. Unter den Gefallenen werden die Grafen Gebhard und Thietmar genannt [2], sowie Wulfram, ein Vasall der Salzburger Kirche [3], und Berthold, ein Lehnsmann des Bischofs von Regensburg [4].

Die Vernichtung der Vorhut am 22. und die Niederlage der Baiern am 23. August ließen den König an dem weiteren Fortgang des Unternehmens verzweifeln. Seine Hauptmacht war freilich noch unversehrt, aber einmal war sein Angriffsplan vereitelt, der einzige, der auf solchem Terrain eine Wirkung versprach, und dann hatten die unglücklichen Kämpfe, in denen eine bedeutende Zahl edler Vassallen ihr Leben verloren [5], sicherlich die Kampflust des deutschen Heeres herabgestimmt. Aus diesen beiden Gesichtspunkten ist es zu erklären, daß Heinrich, ohne einen Hauptschlag gewagt zu haben, den Rückzug antrat [6]. Um aber sein zweites Heer, das unter Markgraf Eckehard von Meißen in Böhmen hatte einrücken sollen, nicht der ganzen Macht Bretislavs preis zu geben, ordnete er auch für dieses den Rückzug an. Den Boten, welche den Sachsen diesen Befehl überbringen sollten, schloß sich, um sie sicher durch das feindliche Land zu führen, der Eremit Günther an [7]. Auf die Persönlichkeit und die Schicksale dieses merkwürdigen Mannes kurz einzugehen, möge an dieser Stelle gestattet sein [8].

Aus einem edlen Geschlechte Thüringens entsprossen hatte Günther in der Blüthe seiner Jahre 1006 dem weltlichen Leben den Rü-

[1] Wenn Büdinger a. a. O. 360 angiebt, der Markgraf sei, nachdem er seine Recognoscirung beendet, auf der Hauptstraße zurückgekehrt und hierbei auf die Böhmen gestoßen, so steht dem der ausdrückliche Bericht der Quellen (Ann. Sax. und Herim. Aug.) entgegen: der Markgraf habe die Schanzen der Böhmen von einer anderen Seite angegriffen.

[2] Ann. Sax. l. c. 684, er nennt auch Wulfram.

[3] Necrologium Salisburgense, Mon. Boic. XIV, p. 391: X. Kal. Sept. Gebehart et Wolfram et alii multi Teutonum in Boemia occisi sunt.

[4] Necrolog. infer. mon. Ratisbon., Böhmer l. c. 484: VII. Kal. Sept. (vgl. p. 448 Anm. 7): Berhtold Gebehard cum plurimis perempti. Da Gebhard sowohl beim Annalisten als in beiden Necrologien vorkommt, scheint er eine in ganz Baiern gekannte Persönlichkeit gewesen zu sein. Wolfram dagegen, den außer dem Annalisten nur das Necrol. von Salzburg kennt, möchte deshalb wohl zu diesem Stift, Berthold (nur im Regensburger Necrol. erwähnt) zu der Regensburger Kirche gehören.

[5] Necrol. S. Emmer., Mon. Boic. XIV, 391: Occisio Bojoarium in Poemia.

[6] Daß die schwäbischen Localnachrichten, welche die Zimmerische Chronik aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Bibl. d. lit. Vereins in Stuttgart 1868. p. 57. 58) mit dieser Niederlage in Verbindung bringt, ebenso wenig beglaubigt sind, wie die Dalimils oder Hajeks, bedarf kaum der Erwähnung. Späteren Ursprungs ist auch die Nachricht aller böhmischen Schriftsteller, daß Bretislav auf dem Schlachtfelde eine Kapelle errichtet habe: sie findet sich zuerst bei Dalimil.

[7] Ann. Sax. l. c. p. 684.

[8] Büdinger a. a. O. 349—51.

cken gekehrt und war in das Kloster Hersfeld eingetreten[1], das er jedoch bald darauf auf den Rath seines Abtes Godehard mit dem bairischen Nieder-Altaich vertauschte[2]. Aber auch hier verweilte er nicht lange: mit wenigen gleichgesinnten Genossen suchte er 1008 das Gebirge östlich von Altaich auf[3] und gründete hier, abgelegen von dem Treiben der Welt, das Kloster Rinchnach[4]. Hatte aber Günther gehofft hier in der Zurückgezogenheit den Anforderungen der Welt zu entgehen, so täuschte er sich. Das einsame Kloster im Gebirge war bald ein Ort von politischer Bedeutung. Denn Günther, dem sein frommer Lebenswandel in Baiern, Böhmen, Ungarn, ja bis nach Polen hin den Ruf eines Heiligen verschaffte[5], erhielt von allen Seiten Gunstbezeugungen. Groß war sein Ansehn bei König Stephan von Ungarn[6]: ist auch die Nachricht, daß er den Böhmenherzog Bretislav aus der Taufe gehoben, eine Erdichtung späterer Jahrhunderte[7], so ist doch gewiß, daß ihn dieser hochschätzte[8], und wie sehr die Kaiser ihn achteten und begünstigten, geht aus mehreren Urkunden hervor, die von Heinrich II., Conrad II. und Heinrich III. für Günthers Stiftung ausgestellt wurden. Weite Strecken im Böhmerwalde übertrugen durch sie unsere Kaiser den Benedictinern von Rinchnach[9].

Als nun im August 1040 die deutschen Heere nur wenige Meilen von Günthers Zufluchtsort, in Böhmen einzudringen versuchten, scheint dieser zu Heinrich geeilt zu sein, vielleicht um den Kampf zwischen ihm und dem Böhmenherzog womöglich zu verhüten: sicherlich befand sich der Eremit nach den unglücklichen Gefechten vom 22. und 23. August beim deutschen Heere[10]. Daher konnte der Kö-

[1] Lambert, M. G. SS. III, p. 93.
[2] ib.
[3] ib.
[4] Mon. Boic. XI, 144 und Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 9, M. G. SS. XI, 202. Rinchnach lag im heutigen bairischen Walde.
[5] Vita Godeh. ib.
[6] Vita S, Stephani c. 14, M. G. SS. XI, p. 236.
[7] Palacky a. a. O. 285 N.
[8] So ließ er seine Gebeine in das böhmische Kloster Brevnov überführen. Herim. Aug., M. G. SS. V, 125.
[9] Urkunden von 1009. 1029 u. 1040, Mon. Boic. XI, 138—40. 144—146. 146—148. XXIX, 1, p. 62—64.
[10] Schwerlich hat Günther jedoch, wie Giesebrecht (a. a. O. II, 351) will, der Abtheilung Markgraf Ottos zum Führer gedient. Wenig passend wäre es für ihn, den Mann des Friedens, gewesen, feindlichen Schaaren, und wenn auch seiner Landsleute, den Weg in das Land zu zeigen, an dessen Grenzen er über ein Menschenalter eine Zufluchtsstätte gefunden. Auch spricht kein gleichzeitiger Bericht von einer solchen Theilnahme Günthers: denn die Worte Hermanns: et qui in provincia adhuc ex nostris remanserant, interveniente Gunthero heremita incolomes educti redierunt, beziehen sich nicht auf Ottos Schaar allein, sondern auf das ganze Heer. Hermanns Ansicht ist offenbar die, daß Günther versprengte Flüchtlinge auf den rechten Weg gewiesen (Büdinger a. a. O. 360). Aber auch diese Angabe scheint auf einem Mißverständniß Hermanns zu beruhen. Denn der sächsische Annalist, die Hauptquelle

nig keinen besseren Begleiter für seine Gesandtschaft finden, die den Sachsen den Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten bringen sollte.

Markgraf Eckehard und Erzbischof Bardo von Mainz hatten sich am 15. August bei Donin[1] am linken Elbufer vereinigt, um von hier aus in Böhmen einzudringen[2]. Aber erst am 24. August überschritten sie die böhmische Grenze[3]. Den Grund dieses langen Zögerns haben wir in Unterhandlungen der Führer mit dem böhmischen Befehlshaber zu suchen. Der Markgraf, der nur ein kleines Heer hatte zusammenbringen können[4], erkannte ohne Zweifel, daß er mit diesem nimmermehr den Durchzug durch die Pässe des Erzgebirges würde erzwingen können, wenn die Böhmen hartnäckigen Widerstand leisteten. Deshalb versuchte er durch Bestechung das zu erlangen, wozu seine Waffengewalt nicht ausreichend schien. Ihm gegenüber stand als Befehlshaber der mährischen Truppen und der 3000 Ungarn, die König Peter seinem Bundesgenossen zu Hülfe gesandt[5], der Graf Prykos von Bilin. Dieser ging auf die Anerbietungen Eckehards ein und nahm dessen Gold. Nun rückten am 24. August die Sachsen durch die Pässe in Böhmen ein, an der Burg Hlumec, dem heutigen Kulm, vorbei[6]. Prykos vertheidigte die Pässe nicht: erst als die Sachsen unbehelligt vom Gebirge herabgestiegen waren, setzte er ihnen einen scheinbaren Widerstand entgegen[7]. Eckehard und Bardo drangen, Alles mit Feuer und Schwert verwüstend, neun Tage lang in Böhmen vor: nur drei Ritter Gerolf, Radulf und Bucco hatten in einem Gefecht am 31. August ihren Tod gefunden[8]. Schon war man bis Gnevin, dem jetzigen Brüx an der Biela, vorgedrungen[9], als die Gesandten Heinrichs, von Günther geführt, eintrafen und dem Markgrafen unter Hinweis auf die Vorfälle im Südwesten den Befehl des Königs zum Rückzug überbrachten[10]. Zu gleicher Zeit scheint auch Bretislav sich gegen die Sachsen

für diese Begebenheit, erwähnt Günthers Mitwirkung beim Vor- oder Rückmarsch des Königs oder Ottos mit keinem Wort, sondern weiß nur, daß er die Boten zu den Sachsen begleitete. Hermann hatte sicherlich von einem Eingreifen Günthers zu Gunsten der Deutschen gehört, aber diese Nachricht irrthümlich auf das Heer des Königs bezogen, da er ja überhaupt die Theilnahme der Sachsen an dem Feldzug von 1040 nicht kennt.

[1] Heute Dohna bei Pirna.

[2] Ann. Sax. l. c. p. 684.

[3] ib.

[4] Ann. Sax. l. c. p. 684: cum parva admodum manu.

[5] S. oben S. 446.

[6] Cosmas c. II, 9, l. c. 72; vgl. Dobner ad Hajecii annales V, p. 256.

[7] Cosmas II, c. 11, l. c. p. 74: quod corruptus (sc. Prycas) Saxonum pecunia non stetisset ex adverso munitionis in custodia, sed ubi sunt nemora hostibus pervia, ibi posuisset praesidia. Die Worte ex adverso munitionis beziehen sich wohl eher auf die Grenzbefestigung der Pässe als auf „Bilin Prykos eigene Stadt" (Giesebrecht a. a. O. II, 352).

[8] Ann. Sax. l. c. 684.

[9] Cosmas II, c. 11, l. c. 74.

[10] Ann. Sax. l. c.

gewandt zu haben und bereits in ihre Nähe gelangt zu sein[1]. Doch kam, wohl unter Günthers Vermittlung, ein Vertrag zu Stande, kraft dessen die Sachsen unbehelligt abziehen sollten. Dafür ereilte jetzt Bretislavs Rache den treulosen Grafen von Bilin: geblendet, an Händen und Füßen verstümmelt wurde er in einen Abgrund gestürzt[2]. — So war es auch im Norden Böhmens den Deutschen nicht gelungen, dauernde Erfolge zu erzielen.

In den ersten Tagen des September standen die beiden deutschen Heere wieder auf heimischem Boden. Der König war am 8. September in Bamberg, wo er das Fest Mariä Geburt feierte[3]. Aber nicht gerade festliche Gedanken mögen ihm damals durch die Seele gezogen sein: tief empfand er die Schmach der erlittenen Niederlage[4]. Seine Herrschaft hatte mit einem unglücklichen Feldzuge begonnen: die erste Waffenthat, die er als König unternommen, war völlig gescheitert: zahlreiche Vassallen deckten den Boden des Böhmerwaldes, nicht wenige waren in die Gefangenschaft der Böhmen gerathen. Natürlich war es daher, wenn sich Heinrich schwer von dem Mißglücken des Unternehmens getroffen fühlte. Aber nichts desto weniger beschloß er die Ansprüche des Reiches aufrecht zu erhalten. Es galt daher jetzt die Verluste zu ersetzen, die gelichteten Reihen der Krieger auszufüllen und dann mit verstärkter Macht den Böhmenherzog, den der siegreiche Erfolg vermuthlich noch mehr in seinen Plänen bestärkt, zu demüthigen. Für den Augenblick freilich mußte Heinrich erst seine Gefangenen befreien, ehe er an ein neues Vorrücken denken konnte: auch stand der Herbst vor der Thür, und für dieses Jahr war es zu einer zweiten Unternehmung bereits zu spät.

Langsam begab sich der König von Franken nach Sachsen. In Korvei feierte er den Michaelistag[5]: von da zog er über Hochstädt[6] nach Altstädt, wo er am 30. November sich aufhielt[7]. Am 22. December war er in Herford[8], das Weihnachtsfest beging er zu Münster[9]. Hier wechselte der König den Sohn Bretislavs, den jungen Spitihnev, der noch seit dem Herbst 1039 als Geißel am Hofe weilte, gegen die gefangenen deutschen Ritter aus[10]. Nachdem

[1] Darauf deuten die Worte des sächsischen Annalisten l. c. p. 684: Saxones — pace data et accepta victores exierunt. An einen Vertrag mit dem bestochenen Prykos ist wohl kaum zu denken.

[2] Cosmas II, c. 11, l. c. 74.

[3] Ann. Sax. l. c. p. 684.

[4] Ann. S. Gall., M. G. SS. I, p. 84: altum servans sub corde dolorem.

[5] Ann. Sax. l. c. p. 684;

[6] Hier war Heinrich am 13. November. Stumpf a. a. O. Nr. 2200.

[7] Ann. Sax. l. c. p. 684.

[8] Stumpf a. a. O. Nr. 2201.

[9] Ann. Sax. l. c. p. 685. Ann. Alt., M. G. SS. XX, p. 794.

[10] Ann. Alt. ib. und Herim. Aug., M. G. SS. V, 123. Die Stelle der Altaicher Jahrbücher ist wohl auf Hermann zurückzuführen, da die Ann. Alt. vorher nicht erwähnen, daß sich der Sohn Bretislavs als Geißel am königlichen Hofe befunden.

Heinrich zu Münster am 28. December den kurz vorher ernannten Bischof Suidger von Bamberg vom Erzbischof Bardo von Mainz hatte ordiniren lassen [1], und am folgenden Tage mit sämmtlichen anwesenden Bischöfen der Einweihung der neuerbauten Marienkirche beigewohnt [2], begab er sich nach Niederlothringen. Ende Januar hielt er sich zu Aachen auf [3], dann zog er weiter den Rhein herab nach Utrecht, wo er das Osterfest feierte [4]. Von hier ging Heinrich nach Seligenstadt in Franken, wohin er auf die letzten Tage des April eine Versammlung der Fürsten berufen hatte, um einen neuen Feldzug gegen Bretislav zu berathen [5]. Das Gerücht der neuen Rüstungen in Deutschland war unterdessen auch nach Böhmen gekommen: Bretislav sandte jetzt Botschafter nach Deutschland, um den König zu einem billigen Frieden zu bewegen [6]. Wiewohl der Böhmenherzog in dem eben bestandenen Kampfe Sieger geblieben war, scheint er gefürchtet zu haben, er würde schließlich doch den deutschen Waffen unterliegen: auch mag wohl der Verrath des Grafen Prykos seinen Glauben an die Zuverlässigkeit und Treue seiner Vassallen wankend gemacht haben. Durch Mäßigung im Siege suchte er daher jetzt den Zorn des Königs zu entwaffnen: Bretislavs Gesandten auf dem Tage zu Seligenstadt versprachen, daß er sich persönlich dem Könige stellen werde. Aber Heinrich verwarf die Anerbietungen der Böhmen: bedingungslos sollte sich der Herzog mit seinem ganzen Lande unterwerfen, sonst würde er ihn mit gewaffneter Hand zur Rechenschaft ziehen. So berichten die Jahrbücher von Altaich; wahrscheinlich hatte Bretislav dem Könige die Huldigung angeboten, dieser die Aufgabe der polnischen Eroberungen verlangt [7]. Was aber auch immer auf dem Tage zu Seligenstadt zwischen dem Könige und den Böhmen verhandelt wurde, sicher ist, daß sich die Verhandlungen zerschlugen und die böhmischen Gesandten unverrichteter Sache in ihre Heimath zurückkehrten [8].

Nachdem Heinrich mit den zu Seligenstadt versammelten Fürsten einen neuen Einfall in Böhmen vereinbart hatte, besuchte er in der ersten Hälfte des Mai Speier und Worms [9], zog noch einmal den Rhein abwärts bis Aachen, wo er sich vom 3—6. Juni aufhielt [10], und kehrte Mitte Juni über Essen [11] nach Sachsen zurück. Hier

[1] u. [2] Ann. Sax. l. c. p. 685.
[3] Am 26. Januar. Stumpf a. a. O. Nr. 2203 u. 4.
[4] Ann. Alt., M. G. SS. XX, p. 794.
[5] ib.
[6] ib.
[7] Vielleicht beruhen auf diesen Verhandlungen die Nachrichten, die Cosmas II, c. 8, l. c. p. 72, über die Gesandtschaft Bretislavs an Heinrich zum Jahre 1040 bringt. S. oben S. 444 Anm. 7.
[8] Ann. Alt. ib.
[9] In Speier war der König am 1. u. 2., in Worms am 14. Mai. Stumpf a. a. O. Nr. 2211—13.
[10] ib. Nr. 2214 u. 15.
[11] am 13. Juni, ib. Nr. 2216.

blieb der König den Rest des Juni und Anfang Juli [1], auf das Angelegentlichste mit den Zurüstungen zu dem bevorstehenden Feldzuge beschäftigt [2]. Von Sachsen brach er Ende dieses Monats nach Thüringen auf [3], denn der Zeitpunkt nahte heran, den er für den Beginn des Feldzuges bestimmt hatte. Wie im vorigen Jahre, so sollten auch jetzt zwei Heere am 15. August in Böhmen einfallen, das eine von Sachsen aus unter Markgraf Eckehard von Meißen und Erzbischof Bardo von Mainz, der von mehreren Suffraganen begleitet war [4]; mit dem anderen Heere beabsichtigte der König von Baiern aus die Grenze zu überschreiten. Auch Erzbischof Hermann von Cöln nahm, in welchem Heere ist nicht ersichtlich, an dem Zuge Theil [5]. Es war im Wesentlichen derselbe Kriegsplan, wie 1040; aber die Kräfte waren verstärkt: es wird ausdrücklich berichtet, daß Heinrich ein großes Heer zusammengebracht habe [6]. Mit diesem rückte er am 15. August in Böhmen ein. Während wir über die Oertlichkeit, die im Jahre 1041 den Kämpfen im Norden und Westen Böhmens zum Schauplatz diente, verhältnißmäßig genau unterrichtet sind, erwähnt kein Bericht die Gegend, durch die Heinrich und die Sachsen 1041 in Böhmen eindrangen. Weder der sächsische Annalist noch die Altaicher Jahrbücher, die beide allein diesen Zug ausführlich darstellen, geben eine Nachricht, die einen Anhaltspunct für die Richtung dieses zweiten Angriffes darböte. Es sind daher verschiedene Vermuthungen über den Ort aufgestellt worden, an dem der König diesmal den Böhmerwald überschritt. Giesebrecht nimmt an [7],

[1] Am 30. Juni war Heinrich in Goslar, ib. Nr. 2217.

[2] Am 22. Juni befand er sich zu Tilleda, ib. Nr. 2218.

[3] Daß Heinrich, wie Giesebrecht a. a. O. II, 353 angiebt, allgemeine Buß- und Bettage für das Gelingen der Unternehmung angeordnet, berichten die Quellen nicht. Denn die Stelle bei Aventin (l. c. 519), die hierfür angeführt werden könnte (supplicatione decreta caeleste invocat numen), bezieht sich nur auf das Heer, das rathlos vor den Schanzen stand. Auch ist sie, wie sich jetzt erkennen läßt, wohl nur eine etwas willkürliche Erweiterung der Ann. Alt. Die Nachricht des Siegbert v. Gembloux (M. G. SS. VI, 358), Heinrich sei, per orationes sanctorum virorum auxilio Dei sibi procurato, gegen Böhmen gezogen, kann man wohl auch nicht auf einen allgemeinen Bettag beziehen. Die Hauptquellen für den Feldzug von 1041, der sächsische Annalist und die Annales Altahenses, wissen von einer solchen Anordnung nichts. Denn die Worte der letzteren, mit denen sie die Schilderung des Feldzuges von 1041 einleiten, können nicht in diesem Sinne gedeutet werden. Wenn sie sagen l. c. p. 795: rex autem Heinricus cum omnibus suis principibus humiliavit se Deo, cum profeta dicens ore et animo etc., so sollen diese Worte nur die Frömmigkeit und Gottesfurcht des Königs und der Fürsten gegenüber den halsstarrigen Böhmen charakterisiren, von denen es weiter oben heißt: ipsi quidem Sclavi regiae noluerant subdi potestati, sperantes semet nunc quoque victores fore, ut fuerant prioris anni expeditione.

[4] Ann. Sax. l. c. 685: cum aliis episcopis.

[5] Anselmi gesta episc. Leod., M. G. SS. VII, 220. Vielleicht beziehen sich die primates, die der Ann. Sax. beim sächsischen Heer erwähnt, auch auf den Cölner Erzbischof.

[6] Ann. Sax. ib.: cum magno exercitu Boemiam intravit.

[7] a. a. O. II, 353.

der König habe auch diesmal den Paß am Chamflusse gewählt; Palacky dagegen ist der Ansicht[1], das deutsche Heer sei weiter südlich über die schwach besetzte Grenze gedrungen. Diese letzte Angabe führt Wenzig dahin weiter aus[2], daß Heinrich die Straße verfolgt habe, welche südlich vom Arber über das Gebirge von Baiern nach Böhmen führt und heute den bairischen Ort Zwiesel mit dem böhmischen Eisenberg verbindet. Palacky bringt mit seiner Annahme die Führung des Eremiten Günther in Verbindung, der sich, wie er glaubt, Heinrich damals völlig anvertraut. Wäre dieser Umstand, daß Günther 1041 dem König den Weg über das Gebirge gezeigt, aus den Quellen zu erweisen, so würde die angenommene Oertlichkeit trefflich stimmen. Denn nicht weit von jener Straße lag Günthers Kloster Rinchnach: bis an den Arbersee erstreckten sich dessen Besitzungen, und Günther selbst hatte in dieser Gegend Wege angelegt[3]. Aber die Theilnahme des Eremiten an diesem Zuge Heinrichs geht aus den Quellen, die seit der Auffindung der Altaicher Jahrbücher nicht mehr so spärlich fließen, wie Palacky klagt, nicht hervor. Auch hätte sich Günther wohl kaum zu einem solchen Schritte verstanden[4]: wir haben schon oben[5] die Annahme abgelehnt, daß der Eremit 1040 anders als vermittelnd in die Ereignisse eingegriffen, wo wenigstens die Quellen einen gewissen Anhalt für eine solche Deutung gaben; um so mehr ist hier, wo kein einziger Autor Günthers Namen nennt, diese Behauptung zu verwerfen. Aus den Quellen läßt sich daher nichts für jenen Uebergangspunkt folgern: darum erklärt auch Büdinger unumwunden, es sei nicht möglich denselben zu fixiren[6].

Eine annähernde, wenigstens negative Bestimmung wird aber jetzt durch eine von Stumpf zuerst veröffentlichte Urkunde ermöglicht[7]. Aus dieser ersehen wir, daß sich der König am 11. August 1041 noch in Ostfranken, zu Walldorf bei Meiningen, befand[8]. Da er am 15. Aug. die böhmische Grenze überschritt, muß er in vier Tagen den Weg von der Grenze Thüringens bis zu der Böhmens gegen Baiern[9] zurückgelegt haben. Wäre der Uebergangspunct bei Cham oder noch weiter südlich gewesen, so war die Entfernung zu groß, als daß sie im 11. Jahrhundert in vier Tagen hätte durchmessen

[1] a. a. O. I, 285.
[2] Wenzig und Krejci, Der Böhmerwald p. 179.
[3] Mon. Boic. XI, p. 144—148. Daß der in diesen Urkunden erwähnte mons Hatwich der Arber ist, zeigt Müller, Beiträge zur Gesch. und Top. der alten Stadt Fürth, Verhandl. des histor. Vereins d. Oberpfalz X, 101.
[4] S. Büdinger a. a. O. 362.
[5] S. 450 N. 10.
[6] a. a. O. 362.
[7] a. a. O. Nr. 2219; vgl. ib. Acta imperii Nr. 50.
[8] 'Walehdorf', was Stumpf durch Walldorf nördlich von Meiningen erklärt. In der Begleitung Heinrichs befand sich seine Mutter Gisela, denn sie wird als Intervenientin genannt.
[9] Ann. Sax. l. c. 685: (Heinricus) — in assumptione sancte Marie a parte Bawariorum cum magno exercitu Boemiam intravit.

werden können. Mithin kann der König nur an einer Stelle, die näher an Walldorf, d. h. weiter nördlich als Cham, lag, über das Gebirge gegangen sein. Der Schauplatz des Kampfes von 1041 wird daher auf der nördlichen Hälfte des Böhmerwaldes zu suchen sein, die weit weniger steil und rauh, als die südliche, durch einige Flußthäler ebenfalls natürliche Straßen darbietet[1]. Auch konnte Heinrich, wenn er weiter nördlich das Gebirge durchzog, weit schneller seinem sächsischen Heere die Hand reichen[2]. Die Rücksicht auf Zeit, Oertlichkeit und Strategik machen es also wahrscheinlich, daß Heinrich sich diesmal nach dem nördlichen Theil des Böhmerwaldes gewandt habe[3]: die Stelle des Uebergangs genau anzugeben, ist freilich mit den jetzigen Hülfsmitteln unmöglich[4].

Wie im vorigen Jahre fand auch diesmal der König, als er am 15. Aug. den Fuß des Böhmerwaldes erreichte, die Zugänge desselben durch Verschanzungen und Verhaue gesperrt. Wie im Vorjahre rückte Heinrich an diese heran, aber er hütete sich wohl sie zu bestürmen: vielmehr lagerte sich das deutsche Heer unthätig vor denselben, als ob es die passende Gelegenheit zu einem Angriff abwarten wolle[5]. Bretislav hielt diesen Zeitpunkt für geeignet, noch einmal Friedensvorschläge zu machen: er glaubte vielleicht, daß der Widerstand, den Heinrich auch diesmal fand, dessen Ansprüche herabgestimmt habe. Aber der Herzog hatte sich getäuscht; da seine Gesandten nicht die Herausgabe der polnischen Eroberungen sowie die völlige Unter-

[1] z. B. bei Eger, Tirschenreuth und Mies.

[2] Der König vermied alsdann einen Fehler, der wesentlich mit zum Mißglücken der ersten Unternehmung von 1040 beigetragen: denn durch die große Entfernung der beiden Uebergangspunkte war das siegreiche Vordringen der Sachsen (s. oben S. 451) gar nicht ins Gewicht gefallen.

[3] Gegen die Ansicht Giesebrechts spricht außer dem eben Angeführten auch noch der Umstand, daß Heinrich schwerlich an derselben Stelle den zweiten Angriff unternommen haben wird, an der er 1040 so schwere Verluste erlitten.

[4] Man könnte vielleicht auf die Quellen gestützt einen Schritt weiter gehen. Die Schilderung des sächsischen Annalisten (l. c. p. 685: (rex) in assumptione sancte Marie — Boemiam intravit) zerfällt nach den Angaben der Ann. Alt. (l. c. p. 795; das Ausführliche s. weiter unten) in zwei Momente: der König rückt vor die böhmischen Schanzen und dringt, mit Umgehung derselben, in das Land ein: zwischen beiden Actionen liegen aliquot dies (Ann. Alt.). Bezieht man nun das intravit des sächs. Annal. auf die zweite Action der Ann. Alt., so ergiebt sich folgendes: am 11. August ist der König in Walldorf, dann steht er aliquot dies (wenigstens 2) vor den böhmischen Schanzen, am 15. dringt er in das Land ein: folglich bleibt ihm nur ein Tag, der 12., zur Reise von Walldorf bis zur böhmischen Grenze. Dann haben wir den Uebergangspunct so nahe als möglich bei Walldorf zu suchen und finden ihn bei Eger. Aber fraglich ist es allerdings, auf welche der beiden Actionen sich die Zeitbestimmung des sächsischen Annalisten bezieht: die Analogie des Feldzuges von 1040 spricht dafür, daß das vereinigte Heer sich erst am 15. gegen die Schanzen in Marsch gesetzt, und dann ist die Stelle des Uebergangs nicht mit Nothwendigkeit zu bestimmen.

[5] Ann. Alt., M. G. SS. XX, p. 795. Diese geben allein über das Eindringen in Böhmen von 1041 genaue Nachrichten.

ordnung unter das Reich anboten[1], wies Heinrich alle Vorschläge zurück. Denn schon war im deutschen Lager ein Plan entworfen, den Feind ohne großen eigenen Verlust aus seiner Stellung zu drängen. Der König theilte sein Heer, wie im Vorjahre: die eine Abtheilung blieb vor den böhmischen Schanzen zurück, mit der anderen umging Heinrich selbst den Feind, indem er auf unwegsamen Pfaden das Gebirge überschritt[2]. Das Unternehmen wurde vom Glück begünstigt: nicht eher merkten die Böhmen den Zug des Königs, als bis dieser mit seiner ganzen Macht von den Bergen herabgestiegen war und ihnen im Rücken stand. Ob sie sich jetzt durch zeitigen Rückzug aus ihrer bedrohten Stellung gerettet, oder, wie Aventin versichert[3], nach verzweifelter Gegenwehr von den beiden deutschen Heeren umzingelt und niedergehauen worden, berichten unsere Quellen nicht. Der hartnäckige Widerstand, den Prag dem deutschen Heere leistete, deutet auf ein Entkommen der Böhmen hin. Aber sicherlich zogen sie nicht in geordneten Reihen ab, sondern flohen verwirrt davon, weil sie sich sonst wohl schon vor Prag gesammelt und der deutschen Macht entgegengestellt hätten. Denn als der König jetzt weiter vorrückte, fand er das Land völlig offen: ein panischer Schrecken hatte die Bewohner ergriffen. Ohne einen Versuch zu machen, ihre Städte zu vertheidigen, waren sie hastig aus denselben in die Wälder geflohen[4], so daß nicht einmal ihr Viehbestand und das eben eingeerndtete Getreide in Sicherheit gebracht war. Beides fiel jetzt den Deutschen in die Hände, die hierdurch reichlichen Unterhalt im feindlichen Lande fanden[5]. Alles Uebrige aber, was sie sonst antrafen, zumal die verlassenen Städte, wurde in Brand gesteckt[6]. Die Flammen und Rauchsäulen, die den Marsch des Königs bezeichneten, verriethen wahrscheinlich derjenigen böhmischen Abtheilung, welche die Nordgrenze gegen die Sachsen deckte, das Unglück ihres Vaterlandes. Sie scheint daher, um nicht bei längerem Widerstande im Rücken angegriffen zu werden, den Rückzug angetreten zu haben. und so konnten die Sachsen ungehindert in Böhmen eindringen[7]. Auch sie

[1] (legati) nihil regia majestate dignum retulere. ib.

[2] Beachtenswerth ist, daß Heinrich jetzt sein Heer in umgekehrter Weise theilte, wie 1040: er selbst, an der Spitze der Hauptmacht (magna multitudine, Ann. Alt.) führte die Umgehung aus, während er 1040 nur 1000 Mann unter Markgraf Otto entsandt hatte (S. 447—49).

[3] a. a. O. 519. Die Einzelheiten, die Aventin zu diesem Feldzuge zu berichten weiß, sind wohl nur eigenmächtige Ausschmückungen der Ann. Alt.

[4] Cosmas c. II, 12, M. G. SS. IX, p. 74.

[5] Ann. Alt. l. c. p. 795.

[6] Die räthselhaften Worte der Ann. Alt. ib.: vastant igne omnia, quae ibi supererant, exceptis duabus provinciis, quas illis humiliatis dimiserant, weiß ich nicht zu deuten.

[7] Die Sachsen können erst später als Heinrich die Grenze überschritten haben, da der Weg vom Böhmerwalde bis Prag bedeutend weiter ist, als der vom Erzgebirge, und beide Heere zu gleicher Zeit vor dieser Stadt erschienen. Die Zeitangabe des Ann. Sax. l. c. p. 685 'eodem fere tempore' steht dem nicht entgegen.

verwüsteten weit und breit mit Feuer und Schwert das Land, durch das sie zogen. Am 8. September vereinigten sich beide Heere, das königliche und die Sachsen, unterhalb der Stadt Prag [1]: der König überschritt mit seinen Truppen die Moldau und lagerte sich auf dem Zizkaberge [2]: die Sachsen schlugen ihm gegenüber ein Lager auf dem linken Ufer auf [3].

Soweit war dem König Alles gelungen, ein Theil von Böhmen war gedemüthigt; aber es fragte sich nun, was man weiter beginnen sollte. Denn Bretislav hatte den Widerstand noch keineswegs aufgegeben: wohlgerüstet stand er hinter den Mauern Prags [4]. Die feste Stadt zu bestürmen scheinen sich der König wie der Markgraf gescheut zu haben: sie blieben daher einige Zeit unthätig im Lager stehen, in der Erwartung, der Herzog würde sich unterwerfen. Bald trat auch ein Ereigniß ein, welches eine solche Lösung in Aussicht stellte. Während die Heere vor Prag lagerten, erschien im Lager der Bischof Severus von Prag, begleitet von einigen böhmischen Großen, und unterwarf sich dem Könige. Um diesen auffallenden Schritt des böhmischen Prälaten begreifen zu können, ist es nöthig, auf einige frühere Ereignisse zurückzugehen.

Es wurde bereits oben erwähnt [5], wie der Böhmenherzog nach dem siegreichen Feldzug in Polen eine Gesandtschaft an den Papst geschickt und um die Erhebung des Bisthums Prag zu einem Erzbisthum nachgesucht. Benedict IX. mag anfänglich dem Ansinnen nicht abgeneigt gewesen sein; bald aber machten sich am römischen Hofe andere Einflüsse geltend: vermuthlich setzte der junge König und der deutsche Episcopat, als es nicht gelungen war die Böhmen 1040 mit der Macht des Reiches zu unterwerfen, die geistlichen Waffen gegen sie in Bewegung: sie wurden des Kirchenfrevels, der Beraubung von Kirchen und der Entweihung heiliger Gebeine beim Papste angeklagt. Die Angeschuldigten wußten jedoch durch eine ansehnliche Geldsumme den Zorn des apostolischen Stuhles zu beschwichtigen: der Papst nahm die schwere Strafe, die er über den Herzog und den Bischof zu verhängen im Begriff gewesen, zurück und verurtheilte Bretislav nur dazu, durch die Stiftung eines neuen Klosters die beleidigte Gottheit zu versöhnen [6]. Aber wenig konnte diese Entscheidung dem

[1] Ann. Sax. ib.

[2] in monte Sibenica. Cosmas II, c. 12, l. c. 74.

[3] Ann. Sax. ib.

[4] Keine alte Quelle, weder der sächsische Annalist, noch die Annales Alt., noch Cosmas, erwähnen ausdrücklich den Aufenthalt Bretislavs in Prag, doch ist es wahrscheinlich, daß sich der Herzog in seiner Hauptstadt befunden, da diese sonst schwerlich von den Deutschen belagert worden wäre. Außerdem sagt auch Aventin (bei dem Schweigen unserer Quellen vielleicht nach Othochus v. Freising) lib. V, 519: regulus Bojemiae Pragae se continebat.

[5] S oben S. 436.

[6] Cosmas II, c. 7, l. c. 71. Der Zeitpunkt dieser Verhandlungen am päpstlichen Hof ist nicht genau zu bestimmen: sie fallen zwischen Sept. 1039 und August 1041. Doch ist die Reihenfolge wohl so, wie hier geschehen, fest-

Mainzer Erzbischof genügen, dessen Metropolitangewalt sich der Prager Bischof hatte entziehen wollen. Er beschloß daher auf eigene Hand gegen ihn vorzugehen und ihn auf einem deutschen Concil absetzen zu lassen[1]. Deshalb versammelte er, als er sich 1041 dem sächsischen Heere abermals anschloß, eine Anzahl deutscher Bischöfe um sich: vermuthlich sollte der Demüthigung des Herzogs alsbald die Entsetzung des Bischofs folgen. Severus blieben diese Absichten nicht unbekannt, und er suchte ihnen zuvorzukommen: heimlich zur Nachtzeit, ohne Vorwissen des Herzogs, entfloh er zu den Deutschen[2]. Er reinigte sich hier von den ihm gemachten Anschuldigungen[3] und erlangte, daß Bardo sein Vorhaben aufgab. Um sich in der Gunst des Königs zu befestigen, erklärten der Bischof und diejenigen Großen, die mit ihm ihren Herzog verlassen hatten, man habe in Prag beschlossen, entweder Bretislav gutwillig zur Unterwerfung unter das Reich zu veranlassen oder ihn gefesselt dem Könige auszuliefern[4]. Aber diese Verheißung erwies sich als irrig, denn nichts von alledem erfolgte. Bretislav verharrte in seinem Widerstande[5], und deshalb hoben die Deutschen nach kurzer Zeit die Belagerung wieder auf[6], um den Trotz des Herzogs durch weitere Verwüstung seines Landes zu brechen.

Aber der Böhmenherzog blieb standhaft. Wir erfahren aus den Quellen nicht, was ihn zu einem so hartnäckigen Widerstande gegen den überlegenen Feind ermuthigte: vermuthlich rechnete er, wie Palacky[7] angiebt, auf den herannahenden Winter, der den König zwingen würde, das verwüstete Land zu räumen: nicht minder wahrscheinlich ist es, daß er auch den Beistand seines Bundesgenossen Peter von Ungarn erwartete, von dem er im vorigen Jahre Hülfstruppen erhalten hatte[8]. Auch der König scheint eine solche Unterstützung

zuhalten, wenn auch Cosmas die Anklage der Böhmen beim Papst noch 1039 gleich nach dem polnischen Zuge geschehen läßt; sie ist sicherlich nach dem Gesuch des Severus um ein Pallium zu setzen; denn es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß der Bischof, nachdem er soeben mit genauer Noth der Suspension entgangen, eine Gunstbezeugung vom Papst erbeten habe. Auf die Zeitbestimmung des Cosmas ist, bei seiner chronologischen Ungenauigkeit, wohl nicht zu viel Gewicht zu legen: berichtet er doch noch zu demselben Jahre die Gründung des Bunzlauer Klosters, die erst 1046 erfolgte (M. G. SS. IX, 72 N. 72). In dem improbus delator des Cosmas, der dem Papst die Vorgänge hinterbringt, haben wir wohl die deutsche Geistlichkeit zu suchen (Giesebrecht a. a. O. II, 353 und 354).

[1] Ann. Sax. l. c. p. 685: sinodali jure eum velle inquietare. Giesebrecht a. a. O. II, 354.

[2] Cosmas II, 12, l. c. 74.

[3] Ann. Sax. ib.

[4] Ann. Alt. l. c. p. 795.

[5] Die entgegenstehenden Angaben der Ann. Alt. sind, wie wir aus dem Ann. Sax. erkennen, unrichtig.

[6] Ann. Sax. ib.

[7] a. a. O. 286.

[8] S. oben S. 446.

nicht unberücksichtigt gelassen zu haben. Während er selbst und die Sachsen in Böhmen einfielen, wurden die Kräfte der bairischen Ostmark unter dem Babenberger Liutpold, dem Sohne des Markgrafen Adalbert, an der ungarischen Grenze aufgeboten.

Die ungarische Hülfsschaar blieb jedoch aus. Denn in Ungarn hatte sich soeben eine Umwälzung vollzogen. Wenige Monate, bevor Bretislav sein Land von feindlichen Schaaren überschwemmt sah, war der Thron seines Bundesgenossen, König Peters, zusammengebrochen [1]. Denn dieser, ein Venetianer von Geburt, hatte durch Bevorzugung seiner ausländischen Günstlinge und durch die üble Behandlung der Witwe König Stephans die Großen beleidigt. Ein Aufstand brach aus, die Magnaten stürmten auf die Königsburg und ermordeten Peters Günstling Budo vor seinen Augen. Entsetzt floh der König über die Grenze und suchte Schutz bei seinem Schwager Adalbert, dem Markgrafen der Ostmark. Die Ungarn erhoben nach Peters Flucht einen aus ihrer Mitte, den Aba oder Ovo, auf ihren Thron. Unter diesen Umständen war an eine Unterstützung Bretislavs durch die Ungarn nicht zu denken, da das neue Regiment in bewußten Gegensatz zu der gestürzten Regierung trat [2]. Die Truppen Liutpolds wurden jetzt anderweitig verwendbar und rückten, zur Unterstützung der beiden andern deutschen Heere, ebenfalls in Böhmen ein.

Nur eine Quelle gedenkt der Thätigkeit Liutpolds im Jahre 1041, die Jahrbücher von Altaich. Ihre Worte hierüber sind, was die Oertlichkeit anbetrifft, ziemlich dunkel. Tempore autem predictae expeditionis, heißt es, Liutpold filius Adalperti marchionis Bawariorum, congregata multitudine, quanta potuit, ur-

[1] Daß die Vertreibung Peters von Ungarn dem Feldzuge von 1041 vorangiung, ist jetzt durch die Ann. Alt. dargethan. Diese berichten sie unmittelbar nach dem Tage zu Seligenstadt und knüpfen daran die Nachricht von dem Tode des Erzbischofs Dietmar von Salzburg, der nach den Ann. S. Rudberti Salisb. brev. (M. G. SS. IX, 773) am 28. Juli erfolgte. Der Sturz Peters ist daher zwischen den 30. April und den 28. Juli zu setzen, und kann nicht, wie Giesebrecht a. a. O. II, 356 meint, eine Folge der Niederlage Bretislavs gewesen sein. Dagegen ist es sehr gut denkbar, daß der Umschwung der Dinge in Ungarn die Unterwerfung Bretislavs herbeigeführt habe. Die Ansicht Giesebrechts beruht auf dem Umstande, daß die Ann. S. Gall., Hermann v. Reichenau und Aventin die Revolution in Ungarn ohne Zeitangabe nach dem Feldzuge von 1041 erzählen. Aber ebensowenig möchte ich der Ansicht Büdingers beistimmen, der die Thronbesteigung Abas in den Anfang des Jahres 1041 setzt. Denn die einzige Quelle, aus der dies zu entnehmen, ist die ganz späte Vita S. Gerardi (Endlicher, Mon. Arpad. 204—35), welche nach Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen d. Mittelalters S. 385) erst nach 1381 verfaßt worden. Aber die hier berichteten Vorfälle (l. c. 226 u. 227) gehören nicht ins Jahr 1041: denn es ist ganz unwahrscheinlich, daß der neue König noch vor seiner Krönung 'honestissimos viros — velut bruta animalia interficere ausus est'. Dies berichten die Ann. Alt. als Folge einer Verschwörung erst 1044. Von Keza (ib. p. 112) werden jene Vorgänge in das Jahr 1043 versetzt: er, der ein Jahrhundert früher schrieb als der Verfasser der Vita Gerardi, verdient hier wohl mehr Glauben.

[2] Ann. Alt. l. c. p. 795.

bem quandam invadit, quae in terminis marcharum Bojemiae ac Bojariae sita patri suo pridem vi fuerat ablata, et eam expugnavit, innumeram praedam hominum pecorumque abduxit, praefecti quoque filium vinciri jubet, urbem solo aequavit, incolomis domum redit. Vor Allem kommt es darauf an die quaedam urbs in terminis marcharum Bojemiae et Bojariae zu bestimmen. Die marcha Bojariae ist die bairische Ostmark, das heutige Erzherzogthum Nieder-Oesterreich: wo aber ist die marcha Bojemiae zu suchen? Man könnte wohl an die Mark auf dem Nordgau denken, die von Otto II. 976 zum Schutz gegen Böhmen gegründet worden[1]; aber diese beiden Marken grenzten nicht aneinander: diese reichte südlich nicht über den Regen, jene begann erst auf dem östlichen Ufer der Enns. Man kann daher unter der marcha Bojemiae nicht die Mark gegen Böhmen verstehen, sondern nur das böhmische Grenzland selbst. Fassen wir jenen Ausdruck in diesem Sinne, dann sind die angegebenen termini die Grenze zwischen Oesterreich und Böhmen, respective Mähren. Auf diese Gegend, und zwar auf den nordöstlichsten Theil des Erzherzogthums zwischen Mähren im Norden und Ungarn im Osten deutet als Schauplatz früherer Kämpfe eine Urkunde Heinrichs III. hin, ausgestellt am 10. Juli 1056 zu Berchtenstadt bei Schwalbach[2]. In dieser Urkunde verleiht der Kaiser der Passauer Kirche: locum cujusdam vici Poumgartun nominatum, cum omni utilitate, quae contra Boemos quoquo modo haberi et conqueri poterit. Der Ort Baumgarten liegt zwischen der Thaya, March und dem Zayabache, dicht an der mährisch-ungarischen Grenze. Die angeführten Worte jener Urkunde besagen offenbar, daß die Böhmen auf das verliehene Gut im Jahre 1056 Ansprüche zu haben glaubten[3]. Wir wissen aber aus den Altaicher Jahrbüchern, daß der Ort, den Markgraf Liutpold 1041 eroberte, eine Zeit lang im Besitze der Böhmen gewesen war, da sie denselben dem Markgrafen Adalbert entrissen hatten. Der Schluß dürfte daher nicht allzu gewagt sein, wenn wir diesen Ort in der Nähe des Dorfes Baumgarten, das Heinrich 1056 der Passauer Kirche schenkt, suchen. Büdinger[4] hält die quaedam urbs für das mährische Znaim, das dicht an der mährisch-österreichischen Grenze, nur wenige Meilen westlich von Baumgarten, liegt. Ob man dabei an die Stadt Znaim zu denken hat, ist fraglich, da Städte in jenen Gegenden damals sehr selten waren[5]. Daß die Annalen den Namen nicht nennen, erklärt sich aus ihrer Unbekanntschaft mit dem

[1] Giesebrecht a. a. O. I, 576.
[2] Mon. Boic. XXIX, 1, p. 129. 130.
[3] Anders bezieht diese Worte Thausing in den Forsch. z. Deutsch. Gesch. IV, p. 374.
[4] a. a. O. I, 475, wo irrig 1042 statt 1041 steht.
[5] Der Sprachgebrauch der Ann. Alt. kann hier nicht entscheiden, da sie urbs sowohl für Burg wie für Stadt brauchen.

böhmischen Terrain. Somit deuten nicht unwesentliche Anzeichen darauf hin, daß Liutpold seinen Einfall in Mähren unternahm. Durch seinen Erfolg ermuthigt, überschritt nun auch die noch zurückgebliebene Mannschaft der Ostmark die Grenze und durchstreifte plündernd das Land [1]. Drei deutsche Heere standen also jetzt auf böhmischem Boden.

Endlich beschloß der Herzog sein Land dieser dreifachen Verwüstung nicht länger preiszugeben. Durch den Sturz Peters seines einzigen Bundesgenossen beraubt, gab er den nutzlosen Widerstand auf. Bretislav wandte sich jedoch jetzt nicht unmittelbar an den deutschen König, sondern an diejenigen Fürsten, durch deren Vermittelung er hoffen konnte, günstigere Bedingungen zu erhalten. Befand sich doch im deutschen Heere Markgraf Otto von Schweinfurth, der Bruder von Bretislavs Gemahlin Judith. Ihn [2] und Markgraf Eckehard von Meißen [3] ersuchte der Herzog um ihre Unterstützung bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen. Da er ohne jeden Rückhalt des Königs Bedingungen anzunehmen versprach, ließ sich dieser bewegen, von der weiteren Verheerung des Landes abzustehen: aufs Neue zogen die beiden deutschen Heere vor Prag und lagerten sich am Michaelistage oberhalb der Stadt an der Moldau [4]. Die Fürsten, wahrscheinlich Otto und Eckehard, begaben sich darauf in die Stadt zum Böhmenherzog [5], und hier wurden die Friedensverhandlungen vereinbart. Sie enthielten schwere Demüthigungen genug für Bretislav. Er mußte geloben, in Regensburg so bald als möglich dem Könige die Huldigung zu leisten und 8000 Mark deutschen Geldes zu entrichten [6]: seinen hochfliegenden Plänen in Bezug auf Polen sollte er entsagen, die polnischen Gefangenen entlassen und

[1] Ann. Alt. l. c. p. 796.

[2] Die Anwesenheit und Mitwirkung Ottos läßt sich aus den Annal. Gradicens. (M. G. SS. XVII, 647) erkennen, die zu 1041 berichten: dux Bracizlaus redit in gratiam ejus (i. e. regis) per conjugem suam. Judith wandte sich wahrscheinlich an ihren Bruder.

[3] Ann. Sax. l. c. p. 686. Daß sich Bretislav an diesen wandte, erklärt sich aus dem Einflusse, den er an Heinrichs Hof besaß. Sagt doch der König in einer Urkunde vom 30. Juni 1041, in der Eckehard als Intervenient erscheint: ob minime denegandam voluntatem fidelissimi fidelis nostri Ekkardi. Lepsius, Gesch. d. Bisth. Naumb. I, 206.

[4] Ann. Sax. ib. Seine Worte victores honorifice convenerunt in superiori parte Prage deuten darauf hin, daß Bretislav den ferneren Widerstand schon aufgegeben hatte, als der König zum zweiten Mal vor Prag erschien.

[5] Herim. Aug., M. G. SS. V, 123: dux — imperata facturum, fidelibus regis ad se vocatis, promitteret. Daß die Nachricht Lamberts (M. G. SS. V, 152), Heinrich sei Michaelis 1041 in Regensburg gewesen, irrig ist, geht aus der Uebereinstimmung des Ann. Alt. und des Ann. Sax. hervor. Giesebrecht a. a. O. II, 633. 634.

[6] Ann. Alt. l. c. p. 795: semisses octo milia pondere regio. Giesebrecht a. a. O. II, p. 354 übersetzt nach Aventin V, 519: Pfund, Herr Professor Waitz vermuthet Mark. Cosmas II, c. 12 l. c. 75 berichtet, Bretislav habe mille et quingentas marcas denariorum, quod erat tributum trium annorum jam praeteritorum, entrichten müssen.

alle Gebiete, die er sonst dem Reiche entfremdet, ungeschmälert den rechtmäßigen Besitzern wieder abtreten. Zur Bekräftigung dieses Vertrages und zum Beweise, daß er auch Willens sei ihn zu halten, stellte der Herzog seinen Sohn Spitihnev nebst vier Söhnen seiner Großen als Geißeln [1].

Nachdem Heinrich wie Bretislav die Friedensbedingungen angenommen [2], begab sich das deutsche Heer auf den Rückweg; zuvor hatten die Böhmen ihre Verschanzungen, die sie im Böhmerwald aufgeworfen, niedergerissen und so eine breite Straße hergestellt, auf welcher der König ungefährdet sein reich mit Beute beladenes Heer in die Heimath führte [3]. Wir erfahren aus den Quellen die Stelle nicht, an der die Deutschen diesmal das Gebirge überschritten, doch da als Ziel des Heimzuges Regensburg angegeben wird [4], liegt die Vermuthung nahe, daß Heinrich durch den Paß bei Cham sein siegreiches Heer habe ziehen lassen: wenigstens geht durch diesen die gerade Straße von Prag nach Regensburg. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er als Sieger noch einmal den Ort besuchte, an dem er im vorigen Jahre so große Verluste erlitten hatte. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls ging der Rückzug schnell von Statten, denn Mitte October befand sich der König bereits wieder in Regensburg [5].

Hier hatte sich unterdessen Markgraf Liutpold von Oesterreich sowie sein Vater Adalbert eingefunden, in dessen Begleitung sich der flüchtige Ungarnkönig Peter befand [6]. Nur zaghaft nahte sich dieser dem deutschen Herrscher, den er durch seinen Einfall in Baiern gegen sich aufgebracht hatte [7]. Aber Heinrich nahm den Vertriebenen freundlich auf: gab dieser doch ein vortreffliches Werkzeug für die Pläne des Königs im Osten ab. Stets war es die Politik der deutschen Kaiser gewesen, den Prätendenten der östlichen Nachbarländer eine gastliche Aufnahme an ihrem Hofe zu bereiten, um sich ihrer im Kampf gegen jene zu bedienen. — Außer dem Ungarnkönig hatten die Babenberger noch andere Trophäen aufzuweisen. Liutpold übergab dem Könige den Sohn des böhmischen Befehlshabers, den er bei der Eroberung von Znaim gefangen genommen [8].

Zur bestimmten Zeit, 14 Tage nach der Rückkehr Heinrichs, traf auch der Böhmenherzog umgeben von den Meisten seiner böhmischen Großen in Regensburg ein [9]. Keine Demüthigung wurde ihm

[1] Ann. Alt. l. c. p. 795.
[2] Ann. Sax. l. c. 686: pace data et accepta.
[3] Ann. Alt. ib.
[4] Ann. Sax. ib.: Imbripolim reversi sunt.
[5] Am 22. October. Stumpf a. a. O. Nr. 2220.
[6] Die Anwesenheit Liutpolds und Adalberts in Regensburg berichten die Ann. Alt., die Peters nur Aventin V, 520 (aus Othochus v. Freising?), s. auch Strehlke, De bellis Ungar. p. 16.
[7] Ann. Alt. ib.
[8] Ann. Alt. l. c. p. 796.
[9] ib. wie auch das Folgende.

erspart: vor dem Könige und den versammelten Fürsten warf er sich nieder. Zugleich hatte er reiche Geschenke übersandt: hervorstach unter ihnen sein Streitroß, mit einem kunstvollen Sattel geziert, der aus massivem Golde und Silber gearbeitet war. Der König gab es unter anderen Ehrengaben dem tapferen Liutpold als Siegespreis. Auch hatte sich Bretislav sicherlich an die Fürsten abermals mit Bitten gewandt; wenigstens legten diese jetzt Fürsprache für ihn ein, und Heinrich gab ihrem Rathe Gehör: der Böhmenherzog wurde, nachdem er seinen polnischen Eroberungen entsagt und den Huldigungseid geleistet, mit Böhmen belehnt[1]; dazu behielt er noch Schlesien und Chrobatien, die einst Boleslav Chabri den Böhmen entrissen hatte. Auch erließ ihm der König die Hälfte der ausbedungenen Geldsumme und gab den Sohn des Befehlshabers von Znaim frei.

Fast auffallend könnte die große Milde und Mäßigung des Königs bei diesen Friedensverhandlungen erscheinen. Behielt doch der Herzog nicht nur sein väterliches Reich, auch zwei umfangreiche Provinzen, eine Beute seines Feldzuges gegen Polen, wurden ihm gelassen und ihm die Hälfte der Contribution geschenkt. Aber nicht Schwäche und unzeitige Nachgiebigkeit des Königs bewirkten diesen für Böhmen günstigen Frieden, sondern weise Voraussicht. Bretislav hatte den Arm Heinrichs in seiner ganzen Schwere gefühlt: was frommte es, den Gedehmüthigten entweder zu zermalmen und dadurch Böhmen derselben Anarchie preiszugeben, welche Polen der Auflösung nahe gebracht, oder ihn zur Verzweiflung und so zu neuem Widerstande zu treiben? Indem der König dem Böhmenherzog unerwartet günstige Bedingungen gewährte, gewann er sich an ihm einen treuen Bundesgenossen, dessen er gerade jetzt bedurfte. Denn schon thürmte sich von Ungarn her ein neues Ungewitter auf, da der neue König Aba eine dem Reich und dem Christenthum feindliche Stellung annahm. Böhmens mußte Heinrich sicher sein, wenn er den Kampf gegen Ungarn unternehmen wollte: nur wenn er von Bretislav unterstützt wurde, konnte er Aba unterwerfen. Daher ging der Herzog ohne Machtverringerung aus dem Kampfe hervor: nur die Bande, die ihn an Deutschland knüpften, wurden erneuert und seine Gelüste nach einem großen slavischen Reich gedämpft.

Die Versammlung zu Regensburg im October 1041 gab den beiden ersten Regierungsjahren Heinrichs III. einen trefflichen Abschluß. Der flüchtige Ungarnkönig an seinem Hofe Schutz suchend, der gedemüthigte Böhmenherzog vor seinem Throne knieend: solche Erfolge waren geeignet, die Scharte des Vorjahres wieder auszuwe-

[1] Dies bestreitet Palacky, a. a. O. I, 287 N., gestützt auf Lamberts Worte (M. G. SS. V, 152): Heinricus rex Boemiam — sibi tributariam fecit. Wir wissen aber jetzt aus den Ann. Altah. l. c. p. 796, daß der Herzog den Vassalleneid schwören mußte: ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet, omnibus amicis ejus fore se amicum, inimicis inimicum, et nihil plus Bolaniae vel ullius regalis provinciae sibimet submittere.

tzen. Und nicht nur mit vorübergehendem Ruhme umgab diese Versammlung den König: für Böhmens Verhältniß zum deutschen Reiche wurde sie epochemachend. Länger als ein halbes Jahrhundert hielten seitdem die Premysliden treu zu unsern Herrschern. Bretislav selbst war der unermüdliche Begleiter König Heinrichs III. im Kampf gegen Ungarn: sein Sohn Wratislav II. blieb der treueste Anhänger Heinrichs IV., dem er gegen die Fürsten und den Papst zur Seite stand. Während Polen und Ungarn in den stürmischen Zeiten des Investiturstreites den letzten Rest der Abhängigkeit vom deutschen Reiche vernichteten, hielt Böhmen standhaft beim Kaiser aus. Als Lohn seiner treuen Dienste erhielt dann Wratislav aus des Kaisers Hand die Königskrone (1086).

Weit über ein Menschenalter erstrecken sich so die Folgen der Böhmenkriege Heinrichs III.: für mehr als ein halbes Jahrhundert wurde durch sie Böhmens Politik bestimmt und seine Herzöge zu den ergebensten Anhängern der deutschen Kaiser gemacht.

Ueber das Testament Kaiser Heinrich VI.

Von

E. Winkelmann.

In den Gesta Innocentii III. cap. 27 ist ein Bruchstück aus dem Testamente des Kaisers Heinrich VI. überliefert, welches nach der Schlacht bei Monreale, 21. Juli 1200, von den päpstlichen Truppen unter dem Gepäcke des von ihnen besiegten Markwald von Anweiler erbeutet worden sein soll[1]. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme ich den Wortlaut dieses Fragments nach Mon. Germ. hist. Leges II, pars 2ª, p. 185, hier auf und theile es der bequemeren Uebersicht wegen in Abschnitte ein:

I.

§. 1. Imperatrix consors nostra et filius noster Fredericus domino papae et ecclesiae Romanae exhibeant omnia jura, quae a regibus Siciliae consueverunt habere, et domino papae securitatem faciant, sicuti reges Siciliae summo pontifici et Romanae ecclesiae facere consueverunt.

§. 2. Si vero praedicta consors nostra praemoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat, et si filius noster sine herede decesserit, regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat.

§. 3. Si vero filius noster praemoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat, et post mortem suam regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat.

II.

§. 1. De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirment, et pro hac confirmatione imperii et regni volumus, quod tota terra nostra comitissae Mathildis restituatur domino papae et Ro-

[1] In hac fuga perdidit Marcualdus universam supellectilem suam, et inventum est in quodam scrinio testamentum imperatoris Henrici aurea bulla signatum, in quo inter cetera haec de verbo continebantur ad verbum: Imperatrix *etc.* Gesta l. c.



manae ecclesiae, praeter Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis.

§. 2. Et insuper ordinamus et volumus, ut tota terra de Ponte Payle cum Monte Fortino libere dimittatur domino papae usque ad Ceperanum et quod Romana ecclesia habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis.

§. 3. Insuper praecipimus Marcualdo senescalco nostro, ut ducatum Ravennae, terram Brittonorii et marchiam Anconitanensem recipiat a domino papa et Romana ecclesia et recognoscat etiam ei[1] Medisinam et Argelatam cum suis pertinentiis. De quibus omnibus bonis suis[2] securitatem ei juret et fidelitatem ei faciat sicut domino suo. In morte vero sua, si sine herede decesserit, ducatus Ravennae, terra Brittonorii et marchia Ancona, Medisina et Argelata cum suis pertinentiis in dominio Romanae ecclesiae remaneant.

Das Fragment umfaßt Bestimmungen gerade über diejenigen Dinge, über welche der Kaiser, wenn er ein Testament niederlegte, nothwendig sich äußern mußte, und man darf deshalb vorläufig annehmen, daß die von dem Verfasser der Gesta nicht aufgenommenen Theile nur mehr oder weniger Unwesentliches enthielten, oder wenigstens solches, was vom Standpunkt der römischen Kurie unwesentlich erschien.

Aber mit seltener Einstimmigkeit ist von Schriftstellern der verschiedensten Richtungen dieses Fragment, welches, wenn es wirklich von Heinrich VI. herrührte, offenbar höchst bedeutsam sein müßte, für unächt erklärt worden. Pertz a. a. O. verweist es kurzweg ohne Angabe des Grundes unter die Spuria. Hurter in seiner Gesch. Papst Innocenz III., Bd. I, S. 71, meint, daß sich die Aechtheit aus mehreren Gründen bezweifeln lasse, weil nämlich einerseits — ich fasse der Kürze wegen Hurters Worte zusammen — die Bestimmungen des Testaments allen von Heinrich in den Handlungen seiner Regierung kundgegebenen Grundsätzen zuwiderlaufen, andrerseits aber Innocenz III. sich bei seiner Vormundschaft über den Sohn des Kaisers Friedrich II. niemals auf die letzte Willensmeinung des Kaisers, sondern immer auf diejenige der Kaiserin Konstanze berufe. „Schwerlich würde er jene mit Stillschweigen übergangen haben, wenn er ihr Glauben beigemessen hätte". Auf den Inhalt weist auch Abel, K. Otto IV. und Friderich II. S. 66, zur Begründung seiner Ansicht hin, daß wir hier „ein untergeschobenes Machwerk" vor uns haben, aber S. 127 läßt er wenigstens die Möglichkeit der Aechtheit zu. Doch fragt er: „Warum hat man denn die Urkunde nie ganz bekannt gemacht? und wo ist denn das so glücklich und unerwartet gerettete Original geblieben?" — als wenn niemals in der Welt wichtige Urkunden zu Grunde gegangen oder alle in Archiven noch auf-

[1] Muratori, Script. III, 495: recognoscat etiam ab eis.
[2] suis fehlt Murat. l. c.

bewahrte jetzt schon ans Licht getreten wären! Während Abel durchblicken läßt, daß man den Geburtsort des „Machwerks“ in der päpstlichen Kurie zu suchen habe, der es „willkommene Dienste leistete“, und Schirrmacher, K. Friderich der Zweite, Bd. I, S. 21, (vgl. S. 261 ff.), nach dieser Richtung hin noch deutlicher wird, indem er besonders die Nichterwähnung des Documents bei wichtigen Verhandlungen betont, hat sich auch Töche, der in seinem Kaiser Heinrich VI. S. 475, Anm. 1, die Frage der Aechtheit und Unächtheit erörterte, gleichfalls für die Annahme der Unächtheit entscheiden zu müssen geglaubt. In Bezug aber auf den Fälscher gelangte er zu dem neuen Resultate, daß nicht die Kurie, sondern vielmehr Markwald die Fälschung beging, um die Kurie für sich zu gewinnen, und diese Ansicht hat dann wieder Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. II, S. 324, angenommen[1]. Wenn also auch nicht über den Ursprung, so scheint man wenigstens über die Thatsache, daß hier eine Fälschung vorliege, allgemein einig zu sein, und nur Böhmer hat mit wenigen Worten, wenn man seine sonstige Weise in Betracht zieht, möchte man sagen: schüchtern, in den Regesta imperii 1198 — 1254 p. 319 seine entgegengesetzte Ansicht angedeutet.

Von den beiden Gründen, welche besonders gegen die Aechtheit des Testaments oder des erhaltenen Bruchstücks vorgebracht sind, scheint zunächst derjenige, welcher vom allgemeinen Inhalt desselben hergenommen wird, auf keiner hinreichenden Ueberlegung zu beruhen. Gesetzt, daß der Inhalt wirklich der Staatsdoctrin des Kaisers widerspräche: Heinrich VI. ist nicht der erste und nicht der letzte gewesen, der auf dem Sterbebette mit der gewaltigen Macht, welche über die Pforten des Jenseits verfügt, seinen Frieden gemacht hat, und sollte es auch die Verleugnung eines ganzen Lebens kosten[2]! Doch geht der Inhalt des Testaments keineswegs soweit, ja er steht, wenn wir uns die Lage der Dinge zu der Zeit, da das Testament allein entworfen sein kann, möglichst vergegenwärtigen, nicht einmal im principiellen Widerspruche mit der Politik, welche der Kaiser bisher verfolgt hatte.

Als der Tod des Kaisers bevorstand, war das große Ergebniß seiner Regierung, nämlich die Erwerbung der sicilischen Krone für sein Haus, durchaus noch nicht vollkommen gesichert. Die Kurie

[1] So auch wohl Stumpf, da er Nr. 5100 auf Töche verweist. — Uebrigens war die vorliegende Arbeit schon zum Drucke eingereicht, als das Erscheinen von Fickers Werk mich veranlaßte, die gewonnenen überraschenden Ergebnisse einer neuen Prüfung zu unterwerfen, aus welcher sie allerdings unerschüttert hervorgingen. Aber ich verdanke Fickers bezüglichen Abschnitten die Möglichkeit, Manches besser zu begründen, als es früher von mir geschehen konnte.

[2] Schirrmacher a. a. O. p. 261: „Wir wollen selbst davon absehen, daß die vom Kaiser der Kirche gemachten reichen Concessionen sich gar nicht mit dem Geist seiner Herrschaft in Einklang bringen lassen; man würde uns mit auffallenden Analogien antworten können“.

war selbstverständlich darauf angewiesen, jede Gelegenheit zu ergreifen, welche sie aus der unerträglichen Einengung befreien konnte, in welche sie durch die Personalunion des Königreichs mit dem Kaiserreiche gerathen war. Dagegen hatten die deutschen Fürsten es abgelehnt, für diese Vereinigung irgend eine Gewähr zu übernehmen. Wie wenig Anklang dieselbe im Königreiche selbst fand, hatte der furchtbare Aufstand des Jahres 1197 gezeigt, welchen die Kaiserin Konstanze zum Mindesten mit ihren Wünschen begleitete, so daß auch von dieser Seite keine Unterstützung des vom Kaiser gehegten Lieblingsgedanken zu hoffen war. Ja es ist durch Fickers scharfsichtige Darlegung der bezüglichen Verhältnisse [1] höchst wahrscheinlich gemacht worden, daß damals schon zwischen der Kurie und der Kaiserin Verabredungen bestanden, die auf den Tod Heinrichs berechnet waren und später nach dem Tode desselben in dem bekannten den Deutschen feindlichen Vorgehen beider Theile ihre Ausführung fanden. Blieben solche, wenn sie bestanden, natürlich auch dem Kaiser verborgen, und ist auch ein förmlicher Bruch zwischen ihm und seiner Gemahlin nicht erfolgt, so konnten doch ihre Neigungen ihm schwerlich entgehen, und er wird ebenso gut gewußt haben, wessen sich im Falle seines Todes das Werk seines Lebens von ihr zu versehen haben werde, als daß die Kurie sich alle Mühe geben werde, es zu zertrümmern. Und zwar nicht blos, weil er das Lehnsband, welches zur Zeit der normännischen Herrscher das Königreich an die Kirche anknüpft, gewaltsam zerrissen und den von ihm wiederholt geforderten Lehnseid beharrlich verweigert hatte [2], sondern vor Allem deshalb, weil überhaupt die Herrschaft eines deutschen Kaisers in Unteritalien allen Traditionen und allen Interessen des Papstthums entgegenlief. Alle anderen Streitfragen, welche außerdem noch nicht erledigt waren, z. B. wegen der mathildischen Güter, wegen gewisser Occupationen der Kaiserlichen im Patrimonium u. s. w., traten gegen die Hauptsache ganz in den Hintergrund, daß der Kaiser die Herrschaft seines Hauses in Sicilien nicht wieder aufgeben mochte, die Kurie dieselbe nicht anerkennen wollte. Daran sind offenbar die Unterhandlungen gescheitert, welche am Ende des Jahres 1196 und am Anfange des nächsten Jahres im Gange waren. Was der Kaiser als Aequivalent der Kirche bot für den ihm gewordenen Machtzuwachs — unter Anderem wurden, wie es scheint, von seiner Seite die mathildischen Güter ins Auge gefaßt [3] — genügte dem Papstthume nicht [4], und was dieses verlangte, glaubte wieder der Kaiser nicht bewilligen zu können [5]. Leider erfahren wir nicht, worin diese Forderungen bestanden haben; in jedem Falle aber werden sie sich auf mehr gerichtet haben als auf die Restitution der vorenthaltenen mathildischen Allode und dem vom Reiche

[1] a. a. O. S. 371 ff.
[2] Vgl. Töche S. 436.
[3] Ficker S. 297.
[4] Stumpf Nr. 5053. Vgl. Töche S. 437. 438; Ficker S. 372.
[5] Stumpf Nr. 5057. Vgl. Töche S. 452. 453.

besetzten Theile des tuscischen Patrimoniums, welche die Kurie so wie so als ihr unzweifelhaftes Eigenthum fortwährend beanspruchte[1], in deren Herausgabe sie also unmöglich ein Gegengewicht gegen die erdrückende Union, einen entsprechenden Preis für die von ihr verlangte Anerkennung derselben zu sehen vermochte. Es ist deshalb mehr als wahrscheinlich, daß sie schon damals Ankona und Spoleto[2], vielleicht auch ganz Tuscien verlangt hat, d. h. diejenigen Gebiete, auf welche sie unmittelbar nach dem Tode des Kaisers wirklich ihre Hand legte, ehe sie noch wissen konnte, daß gleichzeitig auch in Deutschland und in Sicilien an der Sprengung der ihr so verhaßten Union gearbeitet werde. Was sie aber auch in jenen resultatlos gebliebenen Verhandlungen gefordert, was der Kaiser damals abgeschlagen haben mag, — ein halbes Jahr später, als er dem Tode entgegenging, mußte er wissen, daß die Union, wenn er starb, nirgends einen gefährlicheren Feind habe als an der Kurie, und daß, um ihre Feindschaft zu beseitigen, nicht das Zugeständniß der an sich berechtigten Ansprüche der Kirche ausreichen konnte, sondern nur ein solches, welches über diese noch weit hinausging.

Von diesem die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigenden Standpunkte aus konnte er, wenn er ein Testament machen wollte, allein seine Bestimmungen treffen; von demselben Standpunkte aus und nicht an ganz allgemein gehaltenen Erwägungen muß der Inhalt des fraglichen Stückes darauf hin geprüft werden, ob er dem Testamente des jenen Standpunkt einnehmenden Kaisers angehören kann oder nicht. Sollte es sich zeigen, daß dieser Inhalt jenen Voraussetzungen nicht entspricht, dann wird an der Unächtheit des Aktenstückes ebensowenig gezweifelt werden dürfen, als die Annahme der Aechtheit Bedenken erregen wird, falls es sich ergeben möchte, daß der Inhalt der erörterten Lage der Dinge durchaus angemessen sei.

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts handeln von der künftigen Stellung des sicilischen Königreichs zur Kurie. In I §. 1 wird der Kaiserin und ihrem Sohne aufgegeben, in diejenigen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle zu treten, welche zur Zeit der normännischen Herrscher bestanden; mit anderen Worten: es wird die päpstliche Lehnshoheit über das Königreich anerkannt und den künftigen Inhabern desselben aufgelegt, den bisher vom Kaiser verweigerten Lehnseid zu leisten. Die stillschweigend vorausgesetzte Gegenleistung für dieses Zugeständniß eines von der Kurie mit gutem Rechte stets festgehaltenen Anspruchs ist natürlich, daß die Kurie Heinrichs Nachfolgern nun auch förmlich das Lehen ertheile und Nichts gegen die Fortdauer der staufischen Herrschaft in Unteritalien unternehme. Aber auch sonst wird die päpstliche Lehnshoheit nicht einmal bedingungslos anerkannt. Dem stricten Lehnrechte ist es wenigstens nicht gemäß, daß in I §. 2 nicht dem Papste, sondern der Kaiserin-Wittwe die Vor-

[1] Ficker S. 326.
[2] Daselbst S. 372 Anm. 7.

mundschaft über den jungen Friedrich und, im Falle sie während derselben mit Tode abging, das Recht eine weitere Regentschaft zu ernennen vorbehalten blieb. Wenn ihr Sohn aber noch vor ihr stürbe, sollte sie nach I §. 3 sogar für sich selbst das Königthum auf Lebenszeit behalten dürfen. Freilich wurden diese Einschränkungen reichlich aufgewogen durch das weitere Zugeständniß, daß nach dem Tode der Kaiserin und ihres Sohnes die Kurie in jedem Falle die freie Verfügung über das Lehen zurückerhalten solle. Damit war ein etwaiges Verlangen der überlebenden Brüder des Kaisers, daß dann ihnen das Königreich ertheilt werde, geradezu ausgeschlossen, zugleich aber auch, da der Tod des noch nicht dreijährigen Friedrich nicht außer aller Möglichkeit lag, der Kurie die Aussicht eröffnet, daß vielleicht in nicht allzu langer Frist die Personalunion sich von selbst lösen könnte.

So wichtig nun aber auch die Anerkennung der Lehnshoheit namentlich wegen der Folgerungen, die sich aus derselben ziehen ließen, für die Kurie war, sie bildete, wie oben ausgeführt worden, doch nicht den Gegenstand ihrer Hauptsorge. Es kam für sie nicht sowohl darauf an, ob ein Staufer oder ein Anderer sicilischer Vasall war, sondern vielmehr, daß dieser Vasall nicht zugleich auch der Inhaber des Kaiserreichs sei, oder, wenn dieses sich nicht vermeiden ließ, daß dann ihre durch solche Union aufs Höchste gefährdete Freiheit der Bewegung in irgend einer dem Zwecke entsprechenden Weise sichergestellt werde. Die Formalität des Lehnseides, welche die Kurie überdies der Gemahlin des Kaisers leicht abzuringen hoffen durfte, reichte für jenen Zweck begreiflicher Weise nicht aus und ebensowenig irgend ein anderes Versprechen. Kurz nur die Gewährung einer so bedeutenden Machtvergrößerung, daß dadurch das Papstthum in den Stand gesetzt wurde, dem durch Sicilien verstärkten Kaiserthum gleichsam das Gleichgewicht auf der Halbinsel zu halten, konnte als genügende Gegenleistung für die Anerkennung und in Folge derselben für die Fortdauer der Union gelten, und eine solche gewährt der zweite Abschnitt des Testaments, wie wir mit einigem Grunde (s. o.) annehmen dürfen, im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit den bei den früheren Unterhandlungen kundgegebenen Bedingungen des Papstes, welche damals Heinrich zurückgewiesen hatte.

Dasjenige, was nach den bezüglichen Paragraphen der Kirche abgetreten werden soll unter der Bedingung, daß sie dem Sohne des Kaisers bei der Nachfolge im Kaiserthume keine Schwierigkeiten in den Weg lege[1], ist jedoch von sehr verschiedenem Werthe, und es wird deshalb nöthig sein zu untersuchen, worin denn eigentlich der von Heinrich gebotene Preis bestand.

Er bietet zunächst — abgesehen von Medisina und Argelata, über welche in II §. 3 verfügt wird — die Herausgabe des ganzen mathildischen Gutes, d. h. der Allodien, auf welche die Kirche auch

[1] Unter der confirmatio imperii II, §. 1 wird kaum etwas anderes zu verstehen sein, als die Kaiserkrönung des sicilischen Lehnskönigs, da derselbe doch schon zum römischen Könige gewählt war.

von dem Reiche anerkannte Rechte besaß, und da eine Untersuchung über die Natur der einzelnen Güter, an welcher seit dem Frieden von Venedig jede Auseinandersetzung gescheitert war, hier nicht in Aussicht genommen wird, so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß Alles herausgegeben werden sollte, was die Kirche als Allod erklärte. Es ist nun schwer im Einzelnen auszumachen, wie viel das Reich davon in Besitz hatte; soviel aber steht fest, daß ein großer Theil des mathildischen Gutes gar nicht in den Händen des Reiches war, sondern in der Gewalt der Städte sich befand, also schwerlich auf einen Passus des kaiserlichen Testamentes hin der Kirche gewonnen werden konnte [1]. Immerhin war es für die Kirche von Werth, daß das Reich sich seiner Concurrenz begab, wenn es auch fraglich war, ob sie sich in dem ihr vom Reiche Aufgelassenen werde behaupten können oder ihr Recht gegenüber der Occupation von anderen Seiten her zu schützen vermöge. Mochte es aber viel oder wenig sein, was ihr auf diese Weise zufiel, ein Aequivalent für die neuerdings erfolgte Verstärkung des Kaiserthums konnte sie um so weniger darin erkennen, als das zu Restituirende einmal kein geschlossenes Gebiet, sondern eine vielfach zerstückelte Gütermasse darstellte [2] und zweitens von ihrem Standpunkte aus eben nur ihr lange vorenthaltenes Eigenthum war.

Aehnlich steht es mit dem II §. 2 Gebotenen. Wenn es darin heißt, daß das ganze Patrimonium [3] dem Papste „frei gelassen werden sollte“, so wird damit nicht mehr gewährt, als was schon nach dem Frieden von Venedig dem Papste von Rechtswegen zukam und worin er längst vom Reiche auch nicht weiter gestört war. Eben deshalb wird hier nicht wie im vorigen Paragraphen restituatur gebraucht, weil — abgesehen von vereinzelten Uebergriffen — eben Nichts vom Reiche zu restituiren war [4]. Nur darin liegt ein Zugeständniß an die Kirche, daß auch die tuskischen Gränzgebiete von Montefiascone und Umgegend, in denen sich Ansprüche des Reichs und der Kirche vielfach kreuzten und über welche nach dem Frieden von Venedig keine Einigung erzielt war [5], aus dem stets bestrittenen

[1] Wie denn in der That nachher Innocenz III. den Städten Alles lassen mußte, dessen sie sich bemächtigt hatten. Gesta Innoc. c. 14.

[2] Aus diesem Grunde mußte die Hoheit dem Reiche verbleiben, während hier das eigentliche Patrimonium libere, d. h. mit voller Hoheit, der Kirche gelassen werden sollte.

[3] tota terra de Ponte Payle cum Monte Fortino — usque ad Ceperanum. Vgl. über diese Gränzbezeichnung Ficker II, S. 299 und 324 Anm. 12. Doch ist mir unzweifelhaft, daß an ein Morte Fortino bei Ascoli, wie Ficker vermuthet, nicht zu denken ist, sondern ein solches jedenfalls in der Gegend von Acquapendente gesucht werden muß, obwohl ich gleichfalls einen solchen Ort noch nicht nachzuweisen vermag.

[4] Der Nachweis bei Ficker S. 313, daß, wenn im Patrimonium bei Heinrichs Tode dem Papste Etwas vorenthalten war, in der Hauptsache dies nicht dem Reiche und dem Kaiser zur Last fiel, wird vortrefflich dadurch bestätigt, daß hier das restituatur offenbar absichtlich vermieden ist. Die Frage der Aechtheit oder Unächtheit ist dabei ohne Einfluß.

[5] Ficker S. 311. 314.

Besitz des Reiches in den der Kirche übergehen und dem Patrimonium angeschlossen werden sollten, zu dem sie nach der Auffassung der Kurie so wie so gehörten. Selbstverständlich konnte aber dieses an sich nicht gar bedeutende Zugeständniß dem gegenüber, was der Kaiser von der Kirche verlangte, nicht schwer in die Wagschale fallen. Man würde es mitgenommen haben, ohne sich dafür gerade verpflichtet zu fühlen.

Die Anerkennung der sicilischen Lehnshoheit und die Restitutionen des mathildischen Allods und von Montefiascone konnten für sich allein unmöglich die Kurie zur Aufgabe ihres Widerstandes gegen die Union bestimmen, weil sie nur das betrafen, was sie stets als ihr Recht geltend gemacht hatte und geltend machen durfte. Die Machtverhältnisse in Italien, auf die es bei der ganzen Frage hauptsächlich ankam, wurden überdies dadurch gar nicht verändert. Die Bedeutung dieser Zugeständnisse liegt in einem ganz anderen Gebiete. Durch sie werden vielmehr die einzigen speciellen Streitpunkte, welche außer der Machtfrage bei dem Tode des Kaisers Kaiserthum und Papstthum entzweiten [1], aus dem Wege geräumt, und erst, nachdem jeder triftige Grund zur Klage der Kurie genommen ist, geht der Verfasser des Testamentes an den Versuch, sich auch ihre Zustimmung zu dem zu gewinnen, was ihm vornehmlich am Herzen liegt. Erst im §. 3 zahlt er den Preis für die gewünschte Anerkennung des von ihm in Italien geschaffenen Zustandes.

Er will, daß Markwald die ihm vom Reiche zur Verwaltung übergebenen Gebiete: das Herzogthum Ravenna, die Grafschaft Bertinoro, die Mark Ankona und Medisina und Argelata, vom Papste zu Lehen nehme, also in dasselbe Verhältniß zum Papste trete, in welchem er bisher zum Reiche gestanden. Einen Theil der hier bezeichneten Gebiete müssen wir nun freilich ausscheiden, um das zu erhalten, worin eigentlich der der Kirche in Aussicht gestellte Gewinn bestand. Die Verfügung über Medisina und Argelata ist zunächst kein Zugeständniß, sondern vielmehr eine Einschränkung des in II §. 1 schon Zugestandenen, insofern der Kirche dieser Theil des mathildischen Gutes nur unter der Bedingungung zurückgegeben werden soll, daß damit Markwald belehnt bleibe. Das Herzogthum Ravenna und die Grafschaft Bertinoro konnte der Papst nur mit einer Rechtsverletzung annehmen, weil seine Vorgänger diese Territorien im Jahre 1177 ausdrücklich dem Erzbischofe von Ravenna überlassen hatten [2] und dessen Anrecht nicht dadurch erloschen war, daß das Reich von ihnen Besitz genommen hatte. Wenn aber die römische Kirche trotz jener Verleihung Ansprüche auf dieselben zu haben glaubte [3], so waren sie zum

[1] Siehe Ficker S. 326. 327: ein neues und höchst wichtiges Resultat.

[2] Ficker S. 295. 315.

[3] Solche sind auch von Innocenz III. erhoben worden, freilich ohne sie zunächst durchführen zu können. Gesta cap. 14. Indessen in Ottos IV. Privileg für das Erzbisthum Ravenna 30. Nov. 1209 (Ughelli, I. edit., Tom. II, p. 377) und in Honorius III. Privileg 14. Mai 1224 (Vesi, Storia di Romagna II, 344 N. 1) wird Bertinoro nicht mehr unter den Besitzungen des Erzbisthums aufgeführt.

Mindesten höchst zweifelhaft. Das Gleiche gilt von der Mark Ankona. Wenn man auf die älteren Privilegien zurückgehen wollte, ließen sich aus denselben gewisse Ansprüche allerdings herleiten, aber diese waren seit langer Zeit nicht mehr geltend gemacht worden und dadurch erloschen, daß der Frieden von Venedig, der eine neue Rechtsbasis schuf, von ihnen keine Notiz genommen hatte [1]. Hier also wurde der Kirche in der That Etwas geboten, was sie auf anderem Wege schwerlich zu erreichen hoffen durfte: eine territoriale Vergrößerung, die dadurch nicht an Bedeutung verlor, daß sie an die Bedingung geknüpft war, sie in den Händen Markwalds zu lassen. Denn, wenn irgend Jemand im Stande war, diese Territorien sei es gegen den Erzbischof von Ravenna, sei es gegen die Städte zu behaupten, so hatte er als Reichsvasall sich in dieser Aufgabe schon bewährt.

Der Gewinn war bedeutend: reichte er aber aus, um die Gefahren, welche für die Kirche aus der Vereinigung der römischen und der sicilischen Krone auf einem Haupte entsprangen, einiger Maßen abzuschwächen? Es war doch nur ein schmaler Landesstreifen von der Nordgränze des Exarchats bis an die Gränze des Königreichs, von dem übrigen Patrimonium getrennt durch das Herzogthum Spoleto, welches den territorialen Zusammenhang des Königreichs mit dem Kaiserreich auch nach der Abtretung der Mark fortdauernd vermittelte. So lange dieser Zusammenhang bestand, so lange andererseits der Zusammenhang zwischen dem Patrimonium im engeren Sinne und der Mark Ankona nicht hergestellt, sondern durch Reichsgebiet unterbrochen war, konnte auch die Abtretung der Mark an die Kirche die Uebermacht des Kaisers in Italien nicht aufwiegen und in Folge dessen auch nicht die Kirche dem Wunsche des Kaisers geneigt stimmen. Das Angebot Ankonas hatte deshalb keinen Sinn, wenn es nicht von dem Angebote Spoletos begleitet war.

In dem Bruchstücke dessen, was sich als kaiserliches Testament giebt, geschieht der Abtretung Spoletos allerdings nicht Erwähnung; aber wir dürfen nicht vergessen, daß wir eben nur ein Bruchstück vor uns haben [2]. Wenn nun schon die Logik der Thatsachen zu der Annahme hinführt, daß in dem Original dem Herzogthum Spoleto und seinem Inhaber Konrad von Urslingen eine ganz gleiche Stellung angewiesen sein muß, wie der Mark Ankona und ihrem Inhaber Markwald, so spricht doch auch für diese Annahme der beachtenswerthe Umstand, daß nach dem Tode des Kaisers Herzog Konrad ganz auf derselben Basis sich mit dem Papste Innocenz III. zu einigen versucht, wie Markwald auf Grundlage von II §. 3 des Testaments. Konrad aber, der mit Markwald zusammen am Sterbebette des Kaisers gestanden hatte [3], wird doch gewiß gleich diesem

[1] Ficker S. 368 ff.

[2] Deshalb verliert die Bemerkung Fickers S. 324 Anm. 12: „Auffallend ist die Nichterwähnung des Herzogthums Spoleto" — ihre sonstige Tragweite.

[3] Ficker S. 371 Anm. 4 nach Kenntniß der Zeugen von Stumpf Nr. 5080.

Kenntniß vom Inhalte des Testaments gehabt haben. Aus diesen Gründen, glaube ich, darf man mit genügender Sicherheit behaupten, daß in den verlorenen Theilen des Testaments auch Konrad von Spoleto gleich Markwald angewiesen worden war, mit seinen Territorien die Kirche als Lehnsherrn anzuerkennen. Von Spoleto aber galt in noch höherem Maße das von Ankona Gesagte, daß der Kirche hier kein haltbarer Anspruch zustand [1], diese mithin die Abtretung als einen Zuwachs über ihr unzweifelhaftes Recht hinaus, als reinen und unerwarteten Gewinn betrachten konnte. Im Zusammenhang mit der Abtretung von Spoleto erhielten aber auch die übrigen angebotenen Restitutionen und Abtretungen größere Bedeutung, als sie für sich allein hatten.

Denn, sieht man von der Restitution des mathildischen Gutes ab, deren Ergebnisse zunächst unberechenbar waren, so bildeten der Exarchat mit der Grafschaft Bertinoro, die Mark Ankona und das Herzogthum Spoleto mit dem alten Patrimonium zusammen ein wohlgeschlossenes Ganzes, in dem die volle Hoheit der Kirche zustand, einen wahren Kirchenstaat, der von Meer zu Meer quer durch Mittelitalien gelagert den Zusammenhang des Nordens und des Südens vollkommen aufhob und die Gefahr, die dem Papstthume von beiden Kronen drohte, zum großen Theil beseitigte. Auch das mußte eine dem Papstthume günstige Auskunft darstellen, daß die voraussichtlich noch viele Jahre dauernde Regentschaft für den kleinen Friedrich im Süden der Kaiserin zugewiesen war, während sie im Norden selbstverständlich dem Bruder des Kaisers Philipp von Schwaben zufallen mußte [2]. Im Hintergrunde aber stand endlich die Möglichkeit, im Falle Friedrich frühe starb, wieder frei über das Königreich verfügen zu können. Kurz, der Verfasser des Testaments gedachte einen Zustand zu schaffen, welcher einerseits dasjenige, was der Kaiser als sein Hauptziel auch jetzt unbedingt festhielt, die Vereinigung der beiden Reiche unter seinem Sohne, nicht alterirte und andererseits es der Kurie möglich machte, sich mit derselben zu versöhnen. Nur ein Mann mit wahrhaft staatsmännischer Begabung, mit nüchterner Einsicht in die wirkliche Lage der Dinge, mit weiser Berechnung des Durchführbaren und des Nichtdurchführbaren konnte ein solches, statt „Machwerk“ dürfen wir wohl sagen: Meisterwerk zu Stande bringen, das, wenn es zur Geltung kam, einen für alle Theile annehmbaren Compromiß darstellte, die Stellung des staufischen Hauses in Italien nicht wesentlich änderte und doch die Kurie befriedigen konnte, die Kaiserin durch die in ihrem Heimathslande beschiedene Regentschaft

[1] Ficker S. 325. 368.

[2] In dieser Beziehung muß darauf hingewiesen werden, daß Philipp nach Befehl des Kaisers zur Zeit des Todes desselben auf dem Wege war seinen Neffen nach Deutschland abzuholen. Vgl. Chron. Turon., Recueil XVIII, 294: Philippo fratri suo pro dicto puero regendum imperium dereliquit. Ueber diese Stelle s. u.

mit dem Zustande der Dinge versöhnte und zugleich auch der dortigen Opposition der Bevölkerung die Spitze abbrach.

Darf man also sagen, daß Heinrich VI., wenn er der Urheber des vorliegenden Aktenstückes sein sollte, durch dasselbe seinem Leben untreu geworden sei? Er hat die bisher verfolgten Ziele dann doch nur der gebieterischen Nothwendigkeit der Thatsachen gegenüber in einzelnen Beziehungen enger gefaßt, um desto sicherer das, was ihm unläugbar stets als die Hauptsache erschienen ist, über alle Anfechtung zu erheben. Der Inhalt des Testaments ist darum so wenig im Widerspruche mit den thatsächlichen Verhältnissen, daß er vielmehr als ihre unabweisliche Consequenz angesehen werden muß, und es ist deshalb auch unmöglich, aus diesem Inhalte erhebliche Bedenken gegen die Aechtheit des Testaments herzuleiten.

Wäre dagegen, wie behauptet worden ist, der Ursprung des Testaments innerhalb der Kurie zu suchen, so müßte es nothwendig dadurch seinen Ursprung verrathen, daß es die sonst bekannten Tendenzen der Kurie wiederspiegelte. Die Gesichtspunkte der päpstlichen Politik in den Jahren, die dem Tode Heinrichs folgten, müßten sich doch im Inhalte des Testamentes wiederfinden. Das ist aber nur in sehr geringem Maße der Fall. Allerdings gingen die Ansprüche der Kurie schon zur Zeit Cölestins III. und noch mehr unter Innocenz III. weit über dasjenige hinaus, was sie mit guter Befugniß als ihr vom Reiche vorenthaltenes Recht betrachten durfte; sie dehnte, sobald der Kaiser gestorben war, ihre Berechtigung auch auf Ankona und Spoleto aus. Man könnte nun sagen, daß sie, was diese Territorien betrifft, eben durch die bezüglichen Paragraphen der Fälschung für sich gesorgt habe, aber man wird dann auch fragen müssen: Warum sorgte sie nicht dafür, den gleichzeitig von ihr neu erhobenen Anspruch auf ganz Tuscien gleichfalls durch die Fälschung zu legitimiren, und warum begnügte sie sich, nur die Restitution des occupirten Theils vom tuscischen Patrimonium hineinzubringen? Aber in Wirklichkeit hat sich die Kurie in ihrem Vorgehen nach dem Tode des Kaisers gar nicht auf die angeblichen testamentarischen Bestimmungen desselben gestützt, sondern auf die Unveräußerlichkeit alles desjenigen, was sie nach ihrer Auffassung jemals inne gehabt oder hätte haben sollen. Sie berief sich gerade in den Jahren 1197—1200, als sie diese Reunionen durchzusetzen versuchte, nicht auf die angeblich durch Heinrich VI. geschehenen Abtretungen, sondern ganz allgemein auf ihre Privilegien, unter welchen sie, wie Ficker vortrefflich nachgewiesen hat[1], besonders die im Papstbuche enthaltene Schenkung Karls des Großen verstand. Ja sie konnte gar nicht auf das kaiserliche Testament hinweisen, weil in diesem die betreffenden Abtretungen an Bedingungen geknüpft waren, die sie ihrerseits weder erfüllt hatte noch zu erfüllen geneigt war. Zu der Zeit, da das angebliche Original zum Vorschein kam[2], nämlich

[1] S. 327—369.

[2] Schirrmacher, K. Friderich II. Bd. I, 21, scheint selbst die Angabe der Gesta, daß das Document im Lager Markwalds gefunden worden, für eine

im Jahre 1200, wäre von einer Vereinignng der sicilischen und deutschen Krone zu sprechen für einen Fälscher innerhalb der Kurie geradezu lächerlich gewesen, da die beiden Könige, welche sich in Deutschland befehdeten, gleichmäßig die Ansprüche des sicilischen Königs durchkreuzten, Innocenz III. aber, gerade um eine solche Vereinigung für alle Zukunft unmöglich zu machen, sich damals entschloß, auf die Seite Ottos IV. zu treten[1]? Wie hätte ferner ein Kurialist auch nur die Möglichkeit zulassen können, daß Markwald mit Gütern belehnt werde, welche die Kirche ihm mit äußerster Anstrengung abgerungen hatte, und das in einem Augenblicke, da Innocenz als einen Grund seiner gegen Philipp ausfallenden Entscheidung anführt, daß dieser beabsichtige, durch denselben Markwald der Kirche das sicilische Lehen zu entreißen[2]? Und endlich, es lag auch keine Nöthigung vor, Markwald etwa durch Aussichten, die man ihm eröffnete, zu gewinnen, da er gerade durch die Niederlage bei Monreale vorläufig unschädlich gemacht worden war. Hätte man es am päpstlichen Hofe für ersprießlich erachtet, ein Testament des Kaisers Heinrich VI. zu erdichten: es würden wahrhaftig ganz andere Sachen in die Fälschung aufgenommen worden sein, als wir in dem obigen Fragmente lesen. Aber selbst der Versuchung war ja die Kurie durch den vollkommenen Einsturz der staufischen Macht nach dem Tode des Kaisers überhoben. Sie brauchte die allgemeine Verwirrung nur für sich auszubeuten, und nach ihrer Berechtigung wurde fürs Erste gar nicht gefragt.

Doch nicht die Kurie, sondern Markwald selbst, so wird von anderer Seite versichert, ist der Fälscher, und Stellen der Gesta Innocentii sollen diese Behauptung erweisen[3]. Es ist deshalb nöthig, näher auf die dort gegebene Erzählung einzugehen und dabei zu prüfen, ob die angezogenen Stellen wirklich dasjenige enthalten, was man in ihnen zu finden gemeint hat.

Nicht erst Innocenz, sondern, wie man jetzt weiß[4], schon sein

Erdichtung („nach ihrem Vorgeben") zu achten. Daß die Gesta ein so weit getriebenes Mißtrauen nicht verdienen, soll später gezeigt werden.

[1] Des Papstes Rechtsbedenken über die drei Erwählten im Registrum de negotio imperii 29, u. A. bei Raynaldi, Ann. eccl. 1200 §. 26 — 36. Wichtig ist besonders, was Innocenz gegen eine Wahl Friedrichs einwendet, l. c. §. 28: Quod non expediat ipsum imperium obtinere, patet ex eo, quod per hoc regnum Siciliae uniretur imperio et ex ipsa unione confunderetur ecclesia. Nam ut cetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater ejus. Das ‚expedit' ist in diesem Rechtsbedenken immer das Entscheidende.

[2] l. c. §. 34: Nunc etiam per Marcualdum — nos et ecclesiam Romanam persequitur et regnum Siciliae nobis auferre conatur. Vgl. Ann. Colon. max. p. 808: Marquardus — ex consensu et jussione Philippi regis — regnum Apulie optinet, ut fertur, servandum puero.

[3] Töche p. 475 Anm. 1 auf Grund der Gesta cap. 9 und 24.

[4] Aus Acta imperii Nr. 905. Damit ist Roger de Hoveden zu vergleichen, Recueil XVII, 585. 586, über dessen Nachrichten aus dieser Zeit ich an anderem Orte handeln werde. Vgl. Ficker S. 370.

Vorgänger Cölestin III. benutzte die für die Kirche überaus günstige Wendung der Dinge, welche Heinrichs Tod herbeiführte, um in der Mark Ankona den Kampf gegen Markwald und die Deutschen zu beginnen. Innocenz III. nahm nach der Erzählung der Gesta cap. 9 das Begonnene auf, indem er gleich nach seiner Erwählung zwei Kardinäle in die Mark delegirte, welche diese wieder unter die Herrschaft der Kirche bringen sollten[1]. Durch das Auftreten der Legaten fühlte Markwald offenbar sich in seiner Stellung erschüttert und knüpfte nun mit dem Papste directe Unterhandlungen an, die derselbe wenigstens nicht ganz von der Hand wies. Zur Erklärung dieses einem Kurialisten auffälligen Umstandes weist nun der Verfasser der Gesta auf das Gewicht des Mannes und seiner Anerbietungen hin: quem inter omnes familiares suos ipse imperator habuerat praedilectum et eum executorem sui fecerat testamenti. Unde promittebat eidem domino papae, quod, si eum in gratiam suam admittere dignaretur, ipse Romanam ecclesiam amplius exaltaret, quam exaltata fuerat a tempore Constantini, cum testamentum illud ad ingentem redundaret ecclesiae Romanae gloriam et honorem. Aus dieser Stelle schließen zu wollen, Markwald sei der Fälscher, erscheint doch etwas gesucht; vielmehr geht ungezwungen aus derselben nichts anderes hervor, als erstens daß am römischen Hofe bekannt war, der Kaiser habe ein Testament gemacht und Markwald mit der Sorge für die Ausführung desselben betraut; zweitens, daß man dort noch nicht wußte, was dasselbe enthielt; endlich drittens, daß nach Markwalds Ansicht es der Kirche großen Vortheil versprach. Wenn er dasjenige Testament meinte, dessen Bruchstück uns vorliegt, war er zu einer solchen Ansicht gar wohl berechtigt. Bei den weiteren Verhandlungen mit dem Papste: cum recognosceret, quod non posset Marchiam retinere (nämlich als ein vom Papste unabhängiges Fürstenthum), obtulit d. papae pecuniam copiosam, annuum censum promittens, si recepta fidelitate concederet ei terram — d. h. er war, dem Zwange sich fügend, nun bereit, die Lehnsherrlichkeit der Kirche anzuerkennen, wie es ihm im Testamente des Kaisers II §. 3 vorgeschrieben war[2]. Zu einer Vorlage des Testaments selbst kam

[1] Statim post suam electionem destinavit duos presbyteros cardinales — contra Marcualdum in Marchiam, ut eam ad dominium ecclesiae revocarent. Obwohl das Ernennungsdecret der Legaten nicht erhalten ist, scheint die von den Gesta gebotene Zeitangabe doch dadurch gesichert zu sein, daß der etwa im März 1198 erlassene Brief Innoc. Epist. I, 38 die Anwesenheit der Legaten in der Mark schon voraussetzt. — Bei Muratori III, 487 wird übrigens eum gelesen, wie der Zusammenhang zeigt, mit Unrecht.

[2] Ficker S. 324: „Es wird kaum zweifelhaft sein, wer der Fälscher eines Schriftstückes sei, . . . dessen Inhalt sich dahin zusammenfassen läßt, daß alle Forderungen, welche die Kirche nach dem Tode des Kaisers erhob, vorbehaltlos zu erfüllen seien, nur diejenigen ausgenommen, welche das betrafen, was Markwald besaß“. Ich will nicht darauf Werth legen, daß das „vorbehaltlos“ nicht zutrifft, denn sowohl die Anerkennung der Lehnshoheit ist im Testamente in ge-

es damals nicht, da die Verhandlungen sich zerschlugen und Markwald noch im Laufe des Jahres 1198 das Land räumte[1]. Soviel steht aber wohl fest, daß Markwald sich auf dasselbe Document berief, dessen Fragmente unsere Erörterung veranlaßten, dessen Unächtheit aber selbstverständlich nicht durch den Umstand allein erwiesen werden kann, daß Markwald sich auf dasselbe stützte.

In cap. 24 wird weiter erzählt, daß Markwald nach dem Abzuge aus Mittelitalien sich ins Königreich geworfen habe, praetendens quod ex testamento imperatoris ipse (nämlich nicht der Papst, dem die Kaiserin-Wittwe sich anvertraut) debebat esse balius regis et regni. Diese willkürliche Behauptung Markwalds scheint am Besten die Ansicht zu widerlegen, daß er der Fälscher des Testaments gewesen. Denn in diesem Falle würde er doch wenigstens dafür gesorgt haben, daß dieser Anspruch auf die Regentschaft in dem erdichteten Testamente seine Begründung fand, und er würde nicht Bestimmungen in dasselbe aufgenommen haben, welche wie I §. 2 seinem ungerechtfertigten Anspruche geradezu entgegenliefen. Aber Markwald wollte überhaupt die ganze gesetzliche Ordnung der Dinge umstoßen: bald trachtete er nicht mehr nach der Regentschaft, sondern nach der Krone selbst, und war bereit sie als Lehen vom Papste zu tragen, den er durch seine Angebote meinte bestechen zu können: ligiam sibi fidelitatem praestaret, duplicaret censum et multiplicaret obsequia, quae Romani pontifices de regno Siciliae consueverunt habere, ipsumque regnum ab apostolica sede immediate teneret. In den Mitteln zur Erreichung seines Zwecks war er nicht eben wählerisch. Wie er der Regentschaft wegen letztwillige Verfügungen des Kaisers erlogen hatte, so erlog er jetzt, um den Thron als erledigt darzustellen, die unächte Geburt des königlichen Knaben Friedrich, den Innocenz als den rechten Lehnsinhaber anerkannte. Cumque non posset hoc modo proficere, ad aliam se fraudem convertit. Diese neue List ist nun aber nicht etwa die Fälschung des Testaments, wie Töche meint, sondern sie bestand darin, daß er die Miene völliger Unterwürfigkeit gegen die Kirche annahm, wie der Verfasser der Gesta das 'fraudem' erklärend sogleich hinzufügt: proponens, quod reconciliari vellet ecclesiae

wissen Beziehungen beschränkt, als auch die Restitutionen und Abtretungen an die große Bedingung geknüpft worden (pro hac confirmatione imperii et regni etc.), daß der Papst die Fortdauer der Union anerkenne. Was aber Markwald angeht, so zeigt der Hergang der Ereignisse, daß er nicht sonderlich mit der Stellung unter der Kirche, welche ihm das Testament anweist, zufrieden war und erst in zweiter Linie sich mit derselben begnügte. Damit fällt aber auch jener Verdachtsgrund fort. Daß der Kaiser übrigens seinem treuen Helfer seine Stellung zu bewahren suchte, ist begreiflich, besonders da dadurch das Bedenkliche der Abtretungen einiger Maßen gehoben wurde. Gleiche Anerbietungen machte Konrad von Urslingen für das Herzogthum Spoleto, Gesta cap. 10. Deshalb ist oben vermuthet worden, daß auch ihm solches im Testamente des Kaisers vorgeschrieben worden war.

[1] Ficker S. 380. 381.

unitati. Zuletzt mußten doch die Waffen zwischen ihm und den Päpstlichen entscheiden, welche im Namen Friedrichs gegen ihn zu Felde zogen, und sie lieferten endlich, wie oben erwähnt ist, in der Schlacht bei Monreale auch das Original desjenigen Testamentes in die Hand des Papstes, auf welches Markwald sich im Jahre 1198 mit Recht berufen durfte, welches er aber in den nächsten Jahren wohlweislich, weil es seinen ehrgeizigen Gelüsten widersprach, in sorgsamer Verwahrung behalten hatte. Daß er aber von sich aus dieses Testament niemals veröffentlichte, ist ein Umstand, der schwer gegen die Behauptung ins Gewicht fällt, daß er es erdichtet und gefälscht habe.

Soviel hat sich bis jetzt ergeben, daß, wenn der Inhalt des Testaments zum Kriterium seiner Aechtheit gemacht wird, weder die Kurie noch Markwald in den Verdacht der Urheberschaft gezogen werden dürfen, daß diese vielmehr nur auf staufischer Seite, d. h. bei Heinrich VI. gesucht werden darf[1]. Es fragt sich, inwieweit die äußere Ueberlieferung zu der nothwendig gewordenen Annahme der Aechtheit stimmt.

Daß das bei Monreale erbeutete Document selbst neuerdings nicht mehr zum Vorschein gekommen ist, ist allerdings wahr; aber dieser rein zufällige Umstand kann unmöglich, wie schon oben bemerkt worden, als ernster Einwand gegen die Aechtheit verwendet werden. Dagegen verdient es einige Beachtung, daß die Biographie des Papstes Innocenz III., in der es uns bruchstückweise erhalten ist, ein von einem wohl unterrichteten Zeitgenossen herrührendes Werk ist, welches durchweg auf den sorgsamsten Urkundenstudien beruht, ja sozusagen nur eine mosaikartig aus Auszügen einzelner Urkunden, zum Theil sogar mit Beibehaltung des Wortlautes zusammengesetzte Geschichtserzählung ist, die wir noch jetzt fast Schritt für Schritt mit den betreffenden Stücken in der Hand begleiten können, Dank den reichen in den päpstlichen Regesten enthaltenen Schätzen. Kleine Irrthümer und schiefe Auffassungen, namentlich insoweit solche durch den Standpunkt der Kurie bedingt sind, kommen hier und da vor, absichtliche Verdrehungen oder gar Erdichtungen nirgends. Wir haben daher kein Recht anzunehmen, daß der Verfasser, dem offenbar die Be-

[1] Gegen die Aechtheit führt Schirrmacher p. 262 noch an, daß im Widerspruch mit II §. 3 des Testaments die Mark Ancona noch nach dem Tode des Kaisers mit dem Königreiche vereint war, und beruft sich dafür auf Innoc. Epist. I, 557 (Huill.-Bréh. I, 23) vom 25. Jan. 1199: J. cardinalem et O. subdiaconum — in Marchiam ad comites, barones et alios regis et regni fideles duximus destinandos. Fecimus quoque a multis comitibus — Friderico regi innovari fidelitatem. Allein berechtigt ist jedoch der umgekehrte Schluß, weil von regis fideles die Rede ist, kann unter Marchia hier nicht Ancona verstanden sein, am Wenigsten vom Papste. Es ist vielmehr die Grafschaft Molise gemeint. Vgl. Rycc. de S. Germano, M. G. SS. XIX, 329 Z. 40: comitatus Molisii, qui tunc Marchia vocabatur. So wird auch jener Einwand gegen die Aechtheit hinfällig.

nutzung des päpstlichen Archivs gewährt war, von sich aus etwas erdichtete, als er das Testament beschrieb (testamentum imperatoris aurea bulla signatum) und aus demselben citirte (in quo inter cetera haec de verbo continebantur ad verbum', was wie es ihm das Wichtigste scheinen mochte, so es auch in der That ist[1].

Aber es wird von den Vertheidigern der Unächtheit eingeworfen: „ein unverkennbarer Beweis der Fälschung ist, daß Innocenz es verschmähte, sich ihrer zu bedienen“[2]. Ich will nicht darauf hinweisen, daß diejenigen, welche der Kurie die Fälschung zur Last legen, sich mit sich selbst in einen merkwürdigen Widerspruch setzen, wenn sie behaupten, sie habe sich ihres Werks nicht bedient. Wozu dann die Fälschung? Gesetzt aber, das Testament sei ächt, welche Nöthigung drängte die Kurie sich nach demselben zu richten, nach den Ideen und Vorschlägen ihres verstorbenen Gegners, den sie nicht mehr zu fürchten brauchte? So wird Nichterwähnung von Seiten der Kurie nicht als Beweis gelten dürfen weder für die Aechtheit noch für die Unächtheit des Testaments.

Uebrigens könnte man mit einigem Rechte behaupten, daß doch der Inhalt des Testaments schon in der nächsten Zeit nach dem Tode Heinrichs VI. für die sicilische Politik maßgebend gewesen zu sein scheint. Wenn er aber der sicilischen Regierung bekannt war, so mußte er auch dem Papste zugänglich sein, der jene vollständig beherrschte. Die Kaiserin Konstanze war in Messina anwesend[3], als der Kaiser sein Testament machte, und die Möglichkeit, daß es sogleich zu ihrer Kenntniß gekommen, läßt sich deshalb nicht läugnen. Sie hat nach dem Tode Heinrichs kurzweg die Regierung übernommen und dann, ganz im Anschluß an das Testament I §. 1, für sich und ihren Sohn vom Papste das sicilische Lehen geheischt. Sie hat endlich in ihrem eigenen Testamente vom 25. November 1198, in Uebereinstimmung mit I §. 2, von sich aus eine Regentschaft für ihren unmündigen Sohn eingesetzt, die Obervormundschaft aber dem Papste selbst übertragen, dem sie auf Grund jener Belehnung von Rechtswegen zukam. Wenn man also gegen die Aechtheit des Testaments die Frage eingewendet hat, ob es anzunehmen sei, daß die Kaiserin von dem Testamente, daß doch zunächst für sie bestimmt war, ohne jegliche Kenntniß geblieben sein sollte[4], so dürfte den oben angeführten Thatsachen gegenüber der Einwand wenig berechtigt erscheinen. Aber auch die von der Kaiserin eingesetzte Regentschaft der

[1] Auf das Testament Heinrichs möchte ich noch folgende Stelle des Albericus p. 412 zurückführen: (moritur imp. Henricus) — ut dicitur, toxicatus. Tamen duos perpetuos sacerdotes in ecclesia beati Lamberti apud Leodium et duo nova altaria instituit pro remedio illius peccati, quo procuraverat mortem episcopi Alberti Lovaniensis.

[2] So Töche a. a. O. Aehnlich Hurter (s. o.) und Schirrmacher. — Inzwischen hat auch Ficker S. 325 auf den Irrthum in dieser Ansicht hingewiesen.

[3] Gesta Innoc. cap. 21. — Sie urkundet dort noch im März 1198.

[4] Schirrmacher I, 262.

Familiaren befand sich gleichfalls in Uebereinstimmung mit II §. 2 des letzten Willens Heinrichs, als sie am 22. Juni 1199 die Einwohner Montefiascones, d. h. des vom Reiche occupirten Theils des tuscischen Patrimoniums, von dem Friedrich II. geleisteten Eide entband [1].

Wenn ich trotzdem die Ansicht vertheidige, daß die Kaiserin und dann die Regentschaft ohne Kenntniß von dem Inhalte des Testaments so gehandelt hat, als ob sie diese Kenntniß gehabt habe, so glaube ich zur Begründung zunächst wohl auf das bekannte Verhältniß der Kaiserin zu ihrem Gemahl hinweisen zu dürfen. Wenn dieser es für nöthig hielt, ihr den Sohn fast vom Augenblicke der Geburt an zu entziehen, wenn er ihn statt der mütterlichen Pflege lieber der Gemahlin Konrads von Spoleto [2] anvertraute und dann seinem Bruder Philipp von Schwaben, so ist dies für ihr Verhältniß bezeichnend genug. Es nöthigt Nichts zu der Annahme, daß sie, weil zur Zeit seines Todes in Messina anwesend, auch in alle Handlungen seiner letzten Stunden eingeweiht gewesen sein muß. Es genügte vollkommen ihr mitzutheilen [3], daß sie zur Regentin Siciliens bestimmt sei, mit der Verpflichtung, dem Papste den Lehnseid zu leisten. Nicht ihr, sondern Markwald wurde die Sorge für Ausführung des Testaments überlassen, nämlich die Sorge für die immerhin noch schwierige Auseinandersetzung mit dem Papste, zu welcher kein Mensch weniger geeignet war als die Kaiserin. Nachher war das Original des Testaments in der Hand Markwalds, dessen Beziehungen zur Kaiserin-Wittwe sich von vorne herein feindlich gestalteten, und wir wissen, wie er mit der Mittheilung desselben dem Papste gegenüber zurückhielt, und dürfen deshalb schließen, daß er der Kaiserin gegenüber nicht mittheilsamer gewesen sein wird, deren Einverständniß mit dem Papste fast vollständig war. — Die Uebereinstimmung ihrer Handlungen in Betreff Siciliens mit dem Inhalte des ihr doch verborgen gebliebenen Testaments erklärt sich aber ganz einfach dadurch, daß sie sowohl durch ihre eigenen Neigungen als durch den natürlichen Drang der Umstände auf denjenigen Weg geführt wurde, welchen der Kaiser selbst als unabweislich geahnt hatte. In Allem aber, was über die Grenzen Siciliens hinausging, namentlich aber in Betreff der Personalunion mit dem Kaiserreiche, folgte sie so wenig den Absichten des Verstorbenen, daß sie ihnen vielmehr offen entgegen handelte. Die Beurkundung der Familiaren in Betreff Montefiascones ist aber sicher nicht auf Grund des Testaments, sondern nach der Vorschrift des obersten Regenten, des Papstes, erfolgt, der auch in anderen Fällen ihre Verfügungen bald anordnete bald aufhob.

[1] Innoc. lib. II, epist. 184. — Huill.-Bréh. I, 29.

[2] So ist bei Töche S. 352 Z. 19 zu lesen und die Correctur auf S. 744 zu streichen.

[3] Damit soll nicht behauptet werden, daß dies wirklich geschehen sei. Das Auftreten der Kaiserin nach dem Tode Heinrichs erklärt sich auch ohne solche Mittheilung.

Ueberhaupt findet sich in den Handlungen der sicilischen Regierung nirgends eine bestimmte Bezugnahme auf eine Bekanntschaft mit dem Inhalte des kaiserlichen Testaments, von dem wir aus allen diesen Gründen glauben annehmen zu dürfen, daß er dort und Allen, mit Ausnahme Markwalds und wahrscheinlich auch Konrads von Spoleto, vollständig unbekannt blieb[1].

In der gleichen Weise, wie das Verhalten der sicilischen Regierung, ist auch das Verfahren der Päpste Cölestin III. und Innocenz III. bis zum Jahre 1200 zu beurtheilen. Scheint namentlich der letzte einer oberflächlichen Betrachtung in wichtigen Dingen, und zwar sowohl in Allem, was das sicilische Königreich, als auch in Vielem, was Mittelitalien betraf, gleichsam nur den letzten Willen Heinrichs ausgeführt zu haben, so ist das doch eben nur trügerischer Schein. Er bemächtigte sich der mittelitalienischen Landschaften, aber ohne die Concessionen zu machen, an welche Heinrich die Abtretung derselben geknüpft hatte. Auf diese Abtretung konnte und wollte er, wie oben berührt worden ist, sich dabei nicht berufen: er greift zu, weil die Gelegenheit günstig ist und weil er, wie er sich und Andere überredet, ein altes Anrecht auf das, nach dem er greift, besitzt, welches in den Privilegien der römischen Kirche begründet sei. Eine Erwähnung der testamentarischen Bestimmungen dürfen wir deshalb bei ihm nicht erwarten, selbst wenn er sie gekannt hätte. Aber er konnte sie nicht kennen, höchstens ahnen, da bei der einzigen Gelegenheit sie kennen zu lernen, als Markwald auf den wahren Inhalt des Testaments, wenn auch nur in dunkeln Andeutungen, Bezug nahm, die Unterhandlungen abgebrochen wurden, bevor es zur Vorlage des Testaments kam.

Es ist kaum glaublich, daß Innocenz, dessen Ideen sich auf einem ganz andern Boden bewegten, sich veranlaßt gesehen haben würde, anders zu handeln, wenn ihm das Testament des Kaisers zeitig bekannt geworden wäre. Als es durch die Schlacht von Monreale in seine Hand gelangte, hat er allerdings es nicht nur nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern sich wiederholt auf dasselbe berufen, aber auch dann niemals daraus für sich ein Recht hergeleitet[2], sondern sich desselben

[1] Daher theile ich auch nicht Schirrmachers weiteres Bedenken: „Auffallen muß es, daß eines Testamentes K. Heinrichs VI. bei den zwischen der Kaiserin und dem Papste geführten Unterhandlungen von keiner Seite, auch nicht in dem Testamente der Kaiserin gedacht wird". Uebrigens woher weiß man das so genau? Wir haben ja weder die Akten jener Unterhandlungen, — sondern nur die Urkunden, durch welche sie abgeschlossen wurden; noch den Wortlaut des Testaments der Kaiserin — sondern nur eine kurze Inhaltsangabe in Gesta Innoc. cap. 20 und einen die Stiftung ihres Seelgeräthes in der Cathedrale von Palermo betreffenden Passus mit dem Datum: 25. Nov. 1198, in Pirri Sicilia sacra I, 118.

[2] Schirrmacher I, 21: „Alles, was die römische Kurie darauf gebaut hat, stürzt auch damit zusammen". Ich finde meinerseits nicht, daß die Kurie irgend etwas ausschließlich auf Grundlage des Testaments in Anspruch genommen hat. Auch daß es ihr „willkommene Dienste leistete", wie Abel S. 66 sagt, wird nur in größter Beschränkung gültig sein.

nur bedient, um sein angeblich viel älteres Recht durch die hinzutretende kaiserliche Anerkennung zu bekräftigen. Er war z. B. weit entfernt seine Ansprüche auf die Mark Ankona darauf zu gründen, daß der Kaiser diese in seinem Testamente der Kirche überwiesen, aber die von dem Kaiser freilich unter Bedingungen gegebene Anweisung, das Dominium über die Mark der Kirche zu überlassen, konnte sehr leicht so verwerthet werden, als ob er eben dadurch nur das anderweitig begründete Anrecht der letzteren anerkannt habe, und in diesem Sinne hat denn auch Innocenz von dessen Testament Gebrauch gemacht. So schreibt er [1] ungefähr im Februar 1205 an die Bewohner Anconas, daß er seinem Legaten quoddam capitulum ex testamento imperatoris Henrici zur Eröffnung an sie mitgetheilt habe, quod vos de justitia — nämlich über das Recht der Kirche auf die Mark — poterit reddere certiores [2]. Man sieht, daß Innocenz weder das in seine Hand gekommene Document mit Stillschweigen übergangen noch die Veröffentlichung gescheut hat. Dem Könige Otto IV. gegenüber beruft er sich am 10. März 1209 auf die Pflichten, die ihm gegen Friedrich oblägen: cum tam ex paterna quam materna dispositione finali sit apostolicae curae ac tutelae relictus ipseque totum regnum Sicilie a Romana teneat et recognoscat ecclesia [3]. Es ist wahr, Beziehungen auf das Testament Kaiser Heinrichs VI. sind auch nach dem Jahre 1200 in der reichen Correspondenz des Papstes selten, aber doch wohl nur deshalb, weil das Testament keine Quelle päpstlicher Rechte war, und weil sich wegen der ganz veränderten Lage der Dinge selten ein Anlaß fand auf dasselbe zurückzugehen [4], nicht aber weil man gefälscht hatte und nachträglich Bedenken trug von der Fälschung Gebrauch zu machen.

Denn daß das vorliegende Fragment eine Fälschung sei, wird nun nicht leicht behauptet werden können, nachdem erwiesen worden ist, daß sein Inhalt weder den Tendenzen der Kurie noch den Gelüsten Markwalds, sondern allein derjenigen Lage angemessen ist, welche

[1] Innoc. Epist. VII, 228.

[2] Ich möchte vermuthen, daß dieser nach Ankona mitgetheilte Auszug gerade in dem Stücke des Testaments vorliegt, welches der Biograph des Papstes aufbewahrt hat. Dann erklärte sich auch, weshalb der von Spoleto handelnde Passus, den wir in dem Fragmente vergeblich suchen, nicht mitgetheilt wurde, weil er nämlich für Ankona keine Wichtigkeit hatte.

[3] Registrum imperii Nr. 188. Huill.-Bréh. I, 143. War durch die paterna dispositio nach dem Wortlaute des Testaments Friedrich auch nicht direct unter päpstliche Vormundschaft gestellt worden, so war diese doch die Folge der durch das Testament vorgeschriebenen Herstellung des Lehnsverbandes.

[4] Schirrmacher fragt S. 263: „Wenn Innocenz i. J. 1209 Otto gegenüber auf den letzten Willen Heinrichs Bezug nehmen konnte, warum that er es nicht in dem unter dem am 3. Juli 1201 an Friedrich gerichteten Schreiben über die Feindseligkeiten Markwalds und dessen Niederlage bei Palermo?" Man sollte solche Fragen doch nicht stellen, auf welche sich keine Antwort geben läßt. Uebrigens lag in jenem Schreiben gar keine Nöthigung vor, vom Testamente zu sprechen.

Heinrich VI. sterbend seiner Familie bevorstehen sah. Muß es auch dem ersten Blicke merkwürdig erscheinen, daß offenbar bis zur Mitte des Jahres 1200 weder die Kaiserin=Wittwe und die ihr folgende Regentschaft noch auch die Kurie von dem Testamente viel mehr gewußt hat, als daß ein solches existirte nnd daß Markwald es bewahrte, so hat man doch gesehen, wie diese Unkenntniß ihre Berechtigung in sich trägt und welche guten Gründe jener abenteuernde Mann zur Geheimhaltung hatte. Es ist ferner gezeigt worden, daß die Kurie, nachdem es ihm entrissen worden war, keineswegs es in Geheimniß hüllte, sondern gar nicht anstand, es gelegentlich im diplomatischen Verkehre zu benutzen[1]. Endlich ist die Ueberlieferung des erhaltenen Fragments eine so gute, als sie da nur sein kann, wo das Originaldocument selbst nicht mehr vorliegt. Das vielleicht rein zufällige Verschwinden oder besser das bisher noch nicht erfolgte Auftauchen des Originals begründet aber keinen Zweifel an der Aechtheit der formell und materiell gesicherten Abschrift.

Das in der Gesta Innocentii aufbewahrte Fragment vom Testamente des Kaisers Heinrich VI. ist mithin für ächt zu erklären.

[1] Daher mag dann einzelnen Chronisten eine Kenntniß gewisser Bestimmungen gekommen sein, wenn gleich nur eine oberflächliche. Auf eine Bekanntschaft mit I §. 1 des Testaments weist zunächst Chron. Turon., Recueil XVIII, 294 hin: (Henricus) obiit, Frederico filio ejus et uxore sua in manu Innocentii papae relictis. Daß Innocenz mit Cölestin verwechselt ist, trägt für die Sache selbst nichts aus. Aehnlich sagt ferner das Chron. vetus ex libris Pantheon excerpt.: H. vitam finivit, relinquens regnum (mit gutem Rechte nicht imperium), imperatricem et filium sub custodia ecclesiae Romanae. M. G. SS. XXII, 369. — Auch in der weiteren Bemerkung des Chron. Turon. l. c.: Philippo fratri suo pro dicto puero regendum imperium dereliquit, möchte ich eine ausdrückliche Beziehung auf einen uns verlorenen Passus des Testamentes sehen, durch welchen sich dann erklären würde, weshalb Markwald schon im August 1198 (s. Ficker II, S. 381) nach der Regierungszeit Philipps datirt. — Die Nachricht des Albericus in Betreff des zu Lüttich gestifteten Seelgeräthes ist oben schon berücksichtigt.

Heinrich VIII. von England

und

der Schmalkaldische Bund

1 5 4 0.

Von

Alfred Stern.

In der nicht unbedeutenden Sammlung der im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe aufbewahrten Handschriften befindet sich unter Nr. 658, es ist nicht gewiß zu sagen, wann und auf welche Weise an diese Stelle gelangt, ein beträchtliches Packet zahlreicher Aktenstücke mit der freilich nur auf eine Nummer (22 d) bezüglichen Ueberschrift von alter Hand: „Protocoll was in Ainungs Sachen zu Smalkalden gehandelt worden von 1. Martii biß uff den 10. Aprilis 1540". Nach beiden Zeitgrenzen hin enthält indessen der Akten-Fascikel mehr. Er begreift die vollständigen Verhandlungen und den Abschied jenes zu Schmalkalden gehaltenen Bundestages, welcher aber nicht bis zum 10., sondern bis zum 15. April dauerte[1]. Sodann umfaßt das Konvolut aber auch Aufzeichnungen, welche in den Februar und Januar von 1540, ja zum Theil in das Jahr 1539 zurückgehen, Verhandlungen, Briefe Philipps von Hessen und Johann Friedrichs von Sachsen in Original und Kopie, die sich auf den beabsichtigten Eintritt des Herzogs von Kleve in den Schmalkaldischen Bund beziehen, Korrespondenzen, Instruktionen, Berichte über vertrauliche Unterhandlungen Philipps mit dem Erzbischof von Trier wegen Befestigung des Deutschen Friedenszustandes u. s. w.

Unter den Adressaten tritt am häufigsten Ulrich von Würtemberg auf, und bei flüchtigem Durchblättern der Papiere erkennt man auch sofort, daß für ihn die Berichte vom Schmalkaldener Bundestag bestimmt waren, ja daß der ganze Aktenbündel der Würtembergischen Kanzlei entstammt sein muß[2]. Nicht nur, daß sich Original-Briefe

[1] S. fol. 53 des Abschiedes. Sleidani Comment. (ed. Boehm — am Ende) S. 173: idibus Aprilis finem actioni faciunt. Seckendorf, Comm. de Luth. S. 258: non multo post finitum d. 15. Apr. conventum.

[2] Freundliche Mittheilungen aus Stuttgart bestätigen dies. Vgl. die Bemerkung bei Heyd, Ulrich Herzog zu Württemberg III, S. 219 Anm. 38: „Das Kgl. Staats-Archiv hat in der Rubrik „Schmalkaldischer Bund" von 1537 — 1450 eine Lücke". Die einzelnen Aktenstücke tragen in fortlaufender Numerirung, nach der ich sie im Folgenden citire, Aufschriften einer alten Re-

der Schmalkaldischen Einungsverwandten an Herzog Ulrich vorfinden, es liegen sogar die Instruktionen zu unsrer Einsicht, die er seinem Gesandten Wilhelm von Massenbach, Obervogt im Zabergau, und dem Doctor Philipp Lang[1] zu jener Versammlung mitgab. Ihre fortlaufenden Berichte, theils im Original, theils in Form von Koncepten, setzen uns sodann in den Stand, Schritt für Schritt den Verhandlungen des Bundestages zu folgen, und der Einblick in das diplomatische Getriebe der Zeit giebt ihm immerhin einiges Interesse, obwohl er keineswegs zu den hervorragenden Erscheinungen in der Geschichte des Bundes zählt und auch in der gleichzeitigen Geschichtschreibung ziemlich kurz behandelt, von der späteren wohl gar nicht berührt worden ist[2].

Auch liegt es keineswegs in meiner Absicht, eine erschöpfende Darstellung von dem Verlaufe dieses Tages zu geben. Ich möchte aus der Summe der Verhandlungen nur einen Gegenstand herausheben, der wohl unser vornehmstes Interesse in Anspruch nehmen kann, die Frage eines Bundes zwischen der Schmalkaldischen Liga und Heinrich VIII. von England.

Betrachten wir einen Augenblick die allgemeine Weltlage der Zeit, um im Stande zu sein, die vorliegende Frage zu beherrschen.

Man wird nicht läugnen können, daß zu Anfang des Jahres 1540 die Lage der Deutschen Protestanten als ungemein kritisch angesehen werden mußte. In der kaiserlichen Politik war jetzt der Augenblick gekommen, da sie einen Bund zwischen den Häusern Burgund und Frankreich anzustreben und dem Drängen der Römischen Kurie nachzugeben schien, alle Kräfte zur Bekämpfung der von der Kirche Abgefallnen anzuspannen.

Schon sprach man von Karls ungeheuren Rüstungen, von den Truppenmassen, die im Stillen in die Niederlande geworfen wurden[3]. Im Mittelpunkte der gespannten politischen Verhältnisse stand aber sodann die Klevesche Frage. Im Juni 1538 hatte Wilhelm von Kleve die ansehnlichen Gebiete des verstorbenen Karl von Geldern nach einem Vertrage, den sein Vater mit den Geldrischen Ständen geschlossen, in Besitz genommen und damit einen Schlag in's Gesicht

gistratur. Gedruckt sind von den Aktenstücken, so weit ich sehe, nur zwei Nummern, nämlich 14 und 15, in Walchs Ausgabe von Luthers Werken Band XVII, 432—450 und 409—429, wenn schon nicht ganz wörtlich übereinstimmend.

[1] S. L. F. Heyd, Ulrich Herzog zu Württemberg III (von Pfaff) S. 210. 225. 223.

[2] Sleidanus L. XII, S. 152. 159—178. Seckendorf L. III, Sect. 21 S. 257. 258. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation B. 7 Kap. 4, für die folgenden allgemeinen Betrachtungen die Grundlage.

[3] Brief Philipps von Hessen an Ulrich von Würtemberg vom 1. Janr. 1540 (23 a): „Es sollend kay. Mat. bis in fünftzehenhundert Spanier, so in Sicilien gelegen, desgleichen noch bis in die zwanzig thausent Hispanier in die Niderlande nachvolgen. Es soll auch die kay. Mat. desgleichen der Franzose mit funfftzehenhundert kurassern vor seyn gewardi bey im in die Niderlande zu wintern willen unnd Roe. konigliche Mat. ufm wege seyn".

der kaiserlichen Politik geführt, die schon seit lange ihr Auge auf diese benachbarten Lande geworfen hatte. Das Ereignis erhöhte aber zugleich die Spannung zwischen ihr und derjenigen des Schmalkaldischen Bundes, dessen Haupt, der Kurfürst von Sachsen, durch genealogische Gründe zu gewissen sekundären Ansprüchen auf diese Lande berechtigt, am wenigsten jedenfalls gewillt war, sie in die Hände des habsburgischen Hauses kommen zu lassen.

Das Interesse des ganzen Schmalkaldischen Bundes wurde auf diese Weise mit dem des höchlich bedrohten Herzogs Wilhelm aufs Engste verknüpft, und schon oben wurde erwähnt, daß eine Reihe von Aktenstücken in der vorliegenden Masse sich lediglich um den gewünschten Abschluß einer Verbindung beider dreht.

In einem höchst vertraulichen[1] Schreiben vom dritten Januar 1540 entwickelt Landgraf Philipp dem Herzog Ulrich die ganze Summe der Gefahr, welche den Protestanten durch eine unheilvolle Lösung dieser Geldrisch-Kleveschen Wirren drohe. Wenn der Kaiser die Lande einnimmt, so wird er auch Münster, Osnabrück und die Gebiete bis Paderborn gewinnen; ist das geschehn, so kann jede spätere Wahl eines Kölner oder Trierer Bischofs nur unter dem Druck kaiserlicher Macht stattfinden; die besten und zahlreichsten Söldner, denn diese finden sich in jenen Landen, stehn dem Kaiser alsdann zu Gebote. Philipp giebt sehr ernstlich zu erwägen, ob man nicht aus eignem Interesse, einem Angriff zuvorkommend, dem Herzog von Kleve beispringen muß.

Mag man auch von allen diesen schwarzen Befürchtungen Einiges auf Rechnung der leichtbeweglichen Phantasie des Landgrafen setzen, die ihn einst in die Packischen Händel ziemlich leichtgläubig verwickelt hatte, so bleibt doch, wie wir auch aus andern Nachrichten wissen, noch genug von wirklich Gefahr-Drohendem übrig.

Alles in Allem betrachtet hatten die Protestanten wohl Grund mit Besorgnis in die Zukunft zu blicken, und die unheimliche Schwüle der politischen Lage weht uns sehr deutlich aus den weiteren Briefen Philipps entgegen, dessen ungestümer, immer auf thätiges Eingreifen gerichteter Sinn sich durchaus nicht damit einverstanden erklären konnte, daß man, wie er sich ausdrückt, „soll unnd will still sitzen, bis man uns angreife“[2].

„Es ist war“, schreibt er am Neujahrstag 1540 an Ulrich, „got konte uns woll im mittel unserer vhynde erretten, es wurde aber durch sonderlich mirakel unnd wunderwerck bescheen mussen“[3].

[1] Nr. 27. Nicht genug, daß auf dem Umschlag steht: „Zu seiner lieb eignen handen, sonst nymann zu erbrechen“, im Briefe selbst finden sich am Ende die Worte: „Ewer lieb wolle auch disse schrift in gehaim haben und nit in jedermanns hande kommen lassen“.

[2] Brief an Herzog Ulrich 1. Januar 1540 (23a).

[3] Nr. 23a.

Unter diesen Umständen war nichts natürlicher, als daß sich gegenüber der burgundisch-französischen Combination der deutsche Protestantismus nach Bundesgenossen umsah. Einige Hoffnung setzte man auf Dänemark. „Und mochte vielleicht der konigk zu Denmark auch hilff thun", schreibt Philipp in jenem Brief vom 3. Januar 1540, in welchem er seiner Besorgnis über die Geldrische Angelegenheit Luft macht. Größere Erwartungen aber hegte man von England [1].

Es war ja nicht das erste Mal, daß die engste Verbindung zwischen dem englischen und dem deutschen Prostetantismus angestrebt wurde. Schon seit jeher bildete Thomas Cranmer, der Erzbischof von Canterbury, welcher in Deutschland seine theologische Bildung empfangen hatte, das beste Element der Vermittlung, schon ein Mal waren die Gesandten, die Briefe hin und her gegangen, hatte man von England aus den Wunsch geäußert, durch persönlichen Verkehr mit Melanchthon sich die Wege der Verständigung zu bahnen. Jene früheren Verhandlungen, welche mit dem Jahr 1535 beginnen [2], und in denen man einen Augenblick dahin kam, Heinrich VIII. das Protektorat über den Schmalkaldischen Bund anzubieten, schienen in der That eine Zeit lang die größte Aussicht auf Erfolg zu bieten, aber man konnte damals sich doch nicht einigen, hauptsächlich deshalb, weil kein Einverständnis über die dogmatischen Fragen zu Stande kam.

In diesem Augenblick aber schien eine Annäherung des englischen Königs und der Schmalkaldischen Bundesverwandten aufs Neue Aussicht auf Erfolg zu haben, und Karl V. erkannte wenig früher mit richtigem Scharfblick, wie leicht ein unvorsichtiger Schritt von seiner Seite die Waffen beider Mächte unter eine Fahne führen könnte [3]. Am 27. December 1539 hatte Anna, die Schwester des Herzogs Wilhelm von Kleve, den Fuß auf englischen Boden gesetzt [4]. Die beabsichtigte Verbindung Heinrichs mit ihr mußte ihn nothwendig in das Interesse des Bruders und damit in das des Schmalkaldischen Bundes ziehen.

Sodann aber konnten ihn neben dynastischen rein politische Gründe zu diesem hinführen. Ihm selbst drohten die österreichisch-französischen Rüstungen nicht weniger als den deutschen Protestanten, wie denn Herzog Ulrichs Gesandte noch unter dem 11. März [5] von

[1] Im Allgemeinen konnte ich benutzen: Burnet, The History of the Reformation of the Church of England. Sec. Edit. MDCLXXXI. Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elizabeth. Ranke, Englische Geschichte 2. Aufl. Bd. 1. R. Pauli, Aufsätze zur Englischen Geschichte 1869: Charakter Heinrichs VIII. und seiner Regierung. W. Maurenbrecher, England im Reformationszeitalter, 4 Vorträge Nr. 1. State Papers King Henry the Eighth V, 1537—1542.

[2] S. wesentlich Bretschneider, Corpus Reformatorum II, 940 ff., sodann besonders S. 1028 ff.

[3] S. Ranke, Englische Geschichte I, 203, aus einem Schreiben Karls V. an den Papst: Los desviados de Germania se juntarian mas estrechamente con el rey de Inglaterra.

[4] Froude Vol. III, S. 282.

[5] Nr. 35 a—e: „(Es) wurdet undter anderm gesagt, das der khonig zu

Schmalkalden aus Gerüchte erwähnen, freilich nicht festbegründete Zeugnisse, aber für die Stimmung der Zeitgenossen immerhin bemerkenswerth, nach denen Heinrich Grund genug zur Besorgnis vor einem Bunde der Könige von Frankreich und Schottland mit dem Kaiser haben mußte.

Unter diesen Umständen war es wieder Philipp von Hessen, der seinen Eifer für das Zustandekommen einer engeren Einigung aufbot. Wie wir aus den vorliegenden Aktenstücken erfahren, sandte er einen vertrauten Boten an den König, um ihn auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen [1]. Man war denn auch auf protestantischer Seite überzeugt, daß Heinrich den Herzog von Geldern „höchlich vertröste" [2]. Ja man behauptete, freilich nicht mit positiver Sicherheit, daß der König dem Herzog eine große Summe Geldes auf einem Schiffe zugeschickt habe. In jedem Falle war der Kaiser wegen Heinrichs Benehmen mistrauisch geworden. Zu Brüssel wurde ein „ansehnlicher, wohlgekleideter" Engländer gefänglich eingezogen und auf Befehl des Hofes in strengem Gewahrsam gehalten [3].

Was aber vor Allem festzuhalten ist: Der stolze Leiter der englischen Politik von damals sah in einem engen Bunde seines Königs mit den deutschen Protestanten einen seiner sehnlichsten Wünsche verwirklicht. Mag auch die Behauptung zu viel enthalten, es habe Thomas Cromwell die „Nothwendigkeit einer Liga aller Völker der teutonischen Race zum Schutz der Reformation" [4] vorgeschwebt, daß er, in einer persönlich schwierigen Stellung, gerade durch die Verheirathung mit Anna von Kleve Heinrich VIII. an die Schmalkaldener Genossen zu fesseln hoffte, ist gewiß.

Frangkrych, auch der khonig uſs Schotten, unnd kay. Mt. den ersten Aprillis zu Chammerach oder Prüssel zusamen khomen, unnd von entlicher vergleichung Maylandt hanndlen sollen. So das geschicht, versicht man sich das Engellandt, Thenmargk, Gellern und auch dise stennd sich woll zu besorgen habenn". S. auch unten und vgl. Froude III, 277 Anm. 2.

[1] Brief Philipps an Ulrich 1. Januar 1540 (Nr. 28): „Was aber die vertreueliche anzeig mit Engellannd betrifft, wollenn wir Engelland der vorstehenden geverlichen, dweil wir aus diesem irem schrieben vermerken, das es ir nit zuwider ist, verwarnenn. Habenn auch daruff ein vertrauete person an sein konigliche wirdenn abgevertigt".

[2] Brief Ulrichs an Philipp 22. Jan. 1540 (Nr. 30).

[3] Schreiben Jorigs von Beineburg an Philipp von Hessen 25. Februar 1540 (Nr. 37 b), Copie: „Unnd inn somma soll der kaiser inn grosser unnd hefftiger bewerbung und rustung sein, unnd gätt hie allenthalben (in Gent) die sage, das es einweder Engellant, Denmargkh oder Gulch gelten solde, doch get das meinste geschray uff Engellandt unnd Denmargkh ... Item es wirdet alhie glauplich gesagt, wie der khonig vonn Engellandt den hertzogen von Gulch ein grosß Somma Engellotten (moneta aurea Auglorum s. Grimm, Deutsches Wörterbuch) inn einem schiff, welchs zu Haderwighk ankhomen, geschigkt habenn soll. Man hatt auch newlich zu Brussel ein Engellendischen ansehenlichen wollgekhleitten man gefengklich angenommen unnd ist hieusß vam hoff den von Brussel bevohlen worden, denselben woll zu verwaren, was die ursach sye, kann man noch zur zeit nicht wissenn".

[4] Froude III, S. 267, im Allg. Pauli a. a. O. S. 124 ff.

Indessen, wenn rein politische Gründe eine Annäherung der von der allgemeinen Kirche Abgefallenen jenseits und diesseits des Kanals begünstigten, so wirkten gleichzeitig religiös-dogmatische einer solchen entgegen.

Man weiß, daß in der Geschichte der englischen Reformation der Zeitpunkt eingetreten war, da die religiöse Bewegung innegehalten, man kann sagen, gewaltsam zurückgedrängt wurde. Der große Aufstand im Norden des Königreichs von 1536, mit dem entschiedenen Bestreben, Cromwells Zielen einer immer weiter um sich greifenden Säkularisation entgegenzutreten, so wenig er vermocht hatte, der despotischen Natur Heinrichs VIII. durch Gewalt irgend welche Zugeständnisse abzuzwingen, mußte doch nothwendig den tiefsten Eindruck auf ihn machen, und es zeigte sich seit dieser Zeit in seiner Stellung zu der reformatorischen Bewegung eine sichtliche Aenderung. In dem Gegensatz der beiden großen Fraktionen, die sich im Schooße der vom Katholicismus abgefallenen Kirchengemeinschaft in England gebildet hatten, der Anglikanischen und der Lutheranischen[1], die man fast schon die Puritanische nennen könnte, ergreift der König immer entschiedener für die erste Partei und kehrt auf seinen ursprünglichen Standpunkt zurück, so wenig als möglich vom alten Dogma, wenn auch genug von der alten Verfassung aufzugeben.

Gardiners engherziger Fanatismus, der widerliche Eifer, mit dem der König selbst sich an dogmatischen Controversen betheiligte, wirkten zusammen, um die Häupter der Ketzer dem Scheiterhaufen zu überliefern. Endlich bilden 1539 die berüchtigten sechs Artikel den stärksten Schritt dieser rückgehenden Bewegung. Ein tieferer Riß in die Allianzbestrebungen des deutschen und des englischen Protestantismus hätte nicht von ihren Feinden gemacht werden können. Transsubstantiation, Zulänglichkeit des Abendmahls in einer Gestalt, Verbot der Priesterehe, Heilighaltung der Klostergelübde, Privatmesse, Ohrenbeichte, diese Sätze, deren vornehmste gerade in jenen früheren Verhandlungen mit dem Schmalkaldischen Bunde die Einigung unmöglich gemacht hatten, von den Lords und den Gemeinen mit Dank für die Bestrebungen des Königs angenommen, durch Bedrohung des Feuertodes gegen den Uebertreter in Wort und That gesichert: in Wahrheit man begreift es, wenn Melanchthon[2] mit kühnerer Feder als gewöhnlich gegen dies „sophistische, hinterlistige Dekret" polemisirt, welches ein Zusammengehn mit dem englischen Protestantismus auf immer unmöglich zu machen drohte. Noch stärker sprachen die deutschen Protestanten sich unter einander über diese Vorgänge in England aus: Butzer ermahnte in einem dringenden Briefe an Philipp von Hessen, man solle sich „den Jammer in England" zu Herzen gehn lassen und nichts dagegen unterlassen, womit man den frommen Christen des Orts etwas rathen und helfen könne. Vollends brauste Luthers feu-

[1] Froude III, S. 221.

[2] Brief Melanchthons an Heinrich VIII. v. 1. Nov. 1539, Bretschneider, Corp. Ref. III, 804 ff.

riges Wesen über das Verfahren Heinrichs VIII. auf. „Engelland", schreibt er am 13. October 1539 an Herzog Albrecht von Preußen, „macht ein eigens, nimpt dem Papst den Namen und Gut, stärkt aber seine Lehre und Gräuel. Summa der Teufel läßt sich allenthalben in seiner großen Majestät sehn, daß er der Welt Gott und Herr ist" [1]. In England ging man auf dem betretenen Wege fort, man erlebte, daß die Bischöfe Latimer von Worcester und Schaxton von Salisbury eingekerkert, zum Verzicht auf ihre Bisthümer gebracht wurden.

Trotz dieses Gegensatzes der politischen und religiösen Strömung doch ein für die gesammte protestantische Sache günstiges Resultat zu erreichen, entgegenstehende Hindernisse wegzuräumen und überhaupt Klarheit über die englischen Dinge zu verbreiten, wurden vom Kurfürsten von Sachsen im November 1539 zwei Gesandte nach England geschickt, mit dem officiellen Auftrag, ihn bei den Feierlichkeiten der Hochzeit des Königs mit Anna von Kleve zu vertreten, in Wahrheit um mit diesem, gemäß dem Arnstädter Beschluß des Schmalkaldener Bundes vom November 1539, wiederum über die Grundlagen eines Bündnisses zu unterhandeln [2].

Es waren der Ritter Hans von Dolzig, der mit Melanchthon in freundschaftlichem Verkehre stand [3], und der Kanzler Franz Burgkhardi, welcher schon früher im Jahre 1538 sich durch persönliche Ansicht mit den englischen Verhältnissen vertraut gemacht hatte [4]. Man begreift die Spannung, mit der man im Lager der deutschen Protestanten ihrer Rückkehr und ihren Berichten entgegensah. Handelte es sich doch um eine Wendung der auswärtigen Politik von unabsehbarer Tragweite, um einen Bund der germanisch-protestantischen Elemente gegen die romanisch-katholischen, einen Bund, in dem sich auf beiden Seiten geistliche und weltliche Interessen einen Augenblick zu decken schienen, in einer Weise wie es später nie mehr, am allerwenigsten in den großen europäischen Verwicklungen des siebzehnten Jahrhunderts der Fall war.

Am 2. März 1540 melden Herzog Ulrichs Vertreter auf dem Schmalkaldener Tage, daß die sächsischen Gesandten aus England zurückgekehrt seien, was sie Neues bringen, werde man in wenig Tagen erfahren [5]. Sonntag den 7. März sodann trugen die Gesandten ihre Relation vor der Versammlung vor, eine ausführliche Rechen-

[1] De Wette, Briefe Luthers V, S. 209.

[2] Sleidanus XII, S. 152. 153: propter decreta religionis nuper facta, deque mitigando regis animo; daß ihr Auftrag weiter ging, zeigt ihre unten zu besprechende Relation.

[3] S. Corp. Ref. III, S. 782.

[4] S. Corp. Ref. III, 521. 671. Luthers Werke, ed. Walch XVII, S. 329.

[5] Nr. 35 b. Irrthümlich steht auf dem Zettel von späterer Hand: XI. Martii 1540. Das Blatt selbst sagt: Datum ut in literis, ist aber sicher dem sich vorfindenden Brief vom 2. März zuzutheilen; s. auch die folgende Anmerkung.

schaft über die Art wie sie sich der in Arnstadt ihnen mitgegebenen Aufträge entledigt hätten[1].

Wir werden gut thun die Betrachtung der rein religiösen Frage von der der rein politischen möglichst zu trennen. Beginnen wir mit jener, so war selbstverständlich die Thätigkeit der Gesandten gegen das Statut der sechs Artikel zu richten. Daß dieses unter dem „ufßgannggen Decret" verstanden ist, welches in dem Berichte öfter erwähnt wird, ist um so unzweifelhafter, da aus einer Stelle hervorgeht, daß in diesem „ufßgangen Decret" der Coelibat vorgeschrieben sei (s. u.). Steht dieses aber fest, so bekenne ich, nicht zu verstehn, wie der Anfang der Relation gemeint ist. Die Gesandten berichten, daß seit dem im Juni 1539 gehaltenen Parlament kein neues versammelt gewesen sei, obwohl der Termin für den October festgesetzt worden. Das nächste werde im April 1540 zusammenkommen. Dies sei aber, wie sie von „etzlichen furnembsten herrn verstanden", der Religion zum Besten geschehn. „Owyl uff das ufßganngen Decret die execution des Parlaments anher verbliebenn", oder, wie sie sich auch ausdrücken, „mit der execution des Decrets bis anher innen gehalten wordenn"[2].

Nun ist aber nicht zu bestreiten, daß die erste Lesung der Bill der sechs Artikel im Oberhaus am 7. Juni, die zweite am 9., die Eintragung und die dritte Lesung am 10. Juni 1539 stattfand, daß sie dann an das Unterhaus gieng, von wo sie am 14. angenommen zurückkam, und daß sie am 28. durch königliche Zustimmung Gesetzeskraft erhielt[3]. Es war also allen Formen genügt, die Bill war Gesetz.

Inwiefern die Execution des Parlaments „bis anher" (bis zum Winter 1539 auf 1540, da die Gesandten in England sind) verbleiben, inwiefern das Parlament überhaupt mit der Execution jetzt noch etwas zu schaffen haben konnte, ist nicht klar. Im Gegentheil die Execution der blutigen Bill, wie schon erwähnt, war eine sehr

[1] Das Aktenstück (Nr. 2) hat den Titel: „Summarie bericht, uff die artigkell so zu Arnstatt begriffen unnd unns durch den Churfursten zu Sachssen rc. unserm gnedigsten Herrn zugeschigkht", und außen die Aufschrift: „Engellandische Relation Her Hannsen Doltzke ritter unnd des Vicen Cantzlers rc.", 4 Bl. fol. Das Datum des Vortrags ergiebt sich aus dem vorliegenden Protokoll des Bundestags (22d) fol. 6. Aus den Worten daselbst („referirt, was sie auf den Arnstattischen abschid und zugestelte artickel in Engellandt erfarn") und aus dem Tenor des Aktenstückes selbst ergiebt sich unzweifelhaft, daß man den Gesandten in Arnstadt förmliche Fragestücke mitgegeben, welche uns nicht vorliegen, und auf die sie der Reihe nach antworten („des ersten unnd etlicher vorgeender artigkel halben das Parlament belangent, hatt es die gelegenheit", so beginnt die Relation); s. auch Anhang 1; vgl. die Summe der Relation bei Sleidan S. 160, dem auch hier wieder das Aktenstück vorgelegen hat.

[2] Andere Stellen der Art, wo vom Aufschub der Execution des Dekrets (der 6 Artikel) die Rede ist, s. weiter unten.

[3] Froude III, 243. Burnet I, 258. Dieser schließt seine sehr genaue Erzählung des Hergangs: And on the 28th. it had the force of a Law by the Royal Assent. G. Weber, Geschichte der akatholischen Kirchen und Seiten von Großbritannien I, 1, S. 502. Vgl. Fischel, Die Verfassung Englands 429 ff.

deutlich sichtbare gewesen. Zwei Bischöfe waren kraft ihrer ins Gefängnis geworfen, und Burnet berichtet, daß 500 Personen dem grausamen Decret ihre Freiheit zum Opfer bringen mußten[1]. Ich begreife um so weniger, wie die sächsischen Gesandten von einem Aufschub der Execution sprechen können, da sie selbst von der fortdauernden Gefangenschaft der beiden Bischöfe, von der bedrängten Lage der verheiratheten Priester, welche sich nach dem Edict von ihren Weibern trennen mußten, ausführlich berichten[2], da sie über ihr vergebliches Bemühen, das Loos dieser Verfolgten durch Fürbitten beim König selbst zu mildern Mittheilungen machen, und da endlich die Art, in welcher Heinrich VIII. ihnen antwortet, sie deutlich belehren mußte, daß hier ein vollständig gültiges Gesetz vorlag, dessen Execution durch Vertagung des Parlamentes auch nicht im mindesten aufgeschoben wurde. Es ist ein ziemlich grober diplomatischer Schachzug, wie Heinrich VIII. hier den beiden sächsischen Gesandten gegenüber den constitutionellen Fürsten herauskehrt, derselbe, der sich bei andern und namentlich seinen Heiraths-Angelegenheiten gar nicht scheute das Gesetz zu brechen, wenn es sich nicht biegen ließ, und dadurch selbst Froudes apologetische Bemühungen recht sehr erschwert hat. „Die khoe. Mt.“, so lesen wir hier, „habenn selbst gesagt, das ir nicht wolt geburen dem bewilligtenn Decrett des Parlaments etwas zuentgegen zu verstatten, do es aber mit grunde wurde dargethann, das solchs Decrett zuwider ziehenn (?)[3], achtet sein khoe. Mt., die Hern des Parlaments wurden sich alsdann zu halten wissen. Uff welchen fall auch ire khoe. Mt. sich wölten unverweislich erzeigenn. Sollichs haben die khoe. Mt. der Execution halbenn auch geantwirt“.

Ganz auf gleiche Weise, doch etwas nachgiebiger und weitergehend in den Worten, speist Cromwell in der letzten Audienz die Gesandten mit leeren Vertröstungen ab: mit der Execution solle wie bisher (!) innegehalten werden, gewiß werde das Parlament des Aprils 1540 das Decret ändern, die Herren seien fast alle einig, daß die auf die Uebertretung gesetzte Strafe zu hart sei[4].

Mann kann sich nach Allem des Eindrucks nicht erwehren, als hätten sich die beiden ehrlichen Deutschen, ganz erfüllt von ihrem Bestreben die Einigung in den religiösen Fragen anzubahnen, und ge-

[1] Burnet I, 266.

[2] „Nachdem wir auch vernommen, das vill frommer priester, so sich vor dem ufsgangen decret verelicht gehapt, ufs forcht des decrets irer eewyber haben eussern mussen, wir wir auch von etzlichenn derhalben ersucht unnd angelangt, haben wir mit dem hern Crumello davon geredt, auch by Kho. Mt. selbst. Derglichen der zwayer bischoff halben, so irer bisthumb entsetzt unnd noch also eingenommen, das sie nicht inn gantzer freyheit, sondern zum theil inn hafftenn syen, vermuge unsers bevelchs furbitt gethonn, aber gleich woll nichts entlich erlangt“ u. s. w.

[3] Es scheint etwas zu fehlen, das ich nicht zu ergänzen wüßte.

[4] Die letzten Worte der Relation: „Der Herr Crumellus hatt letzlich die vertrostung gethonn“ ꝛc.

tragen von der Hoffnung, daß sich auf diesem Grunde ein Bund der beiden Mächte werde aufbauen lassen, durch ein Spiel mit Worten von Seiten des Königs und seines ersten Ministers ziemlich plump dupiren lassen.

Interessant ist nun bei der weiteren Verhandlung über die dogmatischen Gegenstände der Gegensatz zwischen dem König und dem Minister. Jener bleibt den Gesandten gegenüber ziemlich starr auf dem religiösen Standpunkt stehn, von dem aus die sechs Artikel seine Billigung gefunden hatten. Als von Priesterehe und Abendmahl die Rede ist, grade den Punkten, über die eine Verständigung am schwierigsten war, sagt er: Er achte dafür, daß man auf deutscher Seite hierin doch zu weit gegangen, sein Gewissen binde ihn, auch werde er in seiner Ansicht durch seine Theologen bestärkt[1]. Als sich die Gesandten verabschieden, fängt der Schriftgelehrte auf dem Königsthron sogar an in eigner Person über die Priesterehe zu disputiren[2], äußert den Wunsch, daß man diesen dogmatischen Kampf durch ausführliche Schreiben von deutscher und Antwort von englischer Seite fortsetzen möge, verspricht, sich an das halten zu wollen, was als schrift- und wahrheitgemäß erfunden wird, unterdrückt aber seine Ueberzeugung keineswegs, daß auf Seiten des deutschen Protestantismus „nit so starcke grunde unnd ursachen, als man furgebe, vorhanden sein wurden".

Ueberall sieht man ihn ganz von den religiösen Streitfragen ergriffen, von der Rechtmäßigkeit seiner Ansicht fest überzeugt, nicht gewillt, etwas davon politischen Vortheilen zum Opfer zu bringen.

Weniger starr zeigt sich Cromwell. Auf theologische Disputationen, nach der Art seines Herrn, läßt er sich gar nicht ein, er verbreitet sich ausführlicher über die Mittel, wie man die „Concordia" in christlicher Religion zu Stande bringen könne, man soll eine Legation deutscher Gelehrter, darunter „Magister Philippus" (nach dem alten Plane), über das Meer senden, am besten vor dem Zusammentritt des Parlaments im April[3], der König wird dann von seiner Seite Gelehrte zu der Disputation verordnen. Er hütet sich wohl den sächsischen Gesandten Worte des Zweifels an der Güte ihrer

[1] „Das ire Mt. irer gewissenn halbenn uber etzlichen artigkeln gehalten, dann ire Mt. wurden von iren gelerten bericht, das es also recht und der schrifft gemeß sein soldt, zu dem, das auch ire Mt. sovil sie verstunden es dafur achten, man were in etzlichen artigkeln, sonnderlich der priesteree halbenn unnd das die cumunion under beider gestalt nöttig sein soldt, zu weyt ganngen".

[2] „Und nach dem im abschiede abermals der religion erwehnung geschehenn, als habenn die Kho. Mt. der priesteree halbenn zu disputiern angefangen" u. s. w.

[3] „Der zeit halben, wann die schigkung geschehen, hatt der her Crumellus angezeigt, das es gutt were, das solche potschafft vor dem angehenden Parlament im Aprili möcht inn Engellandt khomen". Natürlich konnte er so dem Parlament mit einem fait accompli entgegentreten, falls man sich überhaupt verständigte. Am Schluß der Relation heißt es noch ein Mal von Cromwell: „Hatt auch die schigkhung zu fördern gebetten".

Sache zu sagen, die sie verletzen mußten, kurz hier, wie sonst erscheint er, wenn auch keineswegs religiös indifferent, doch in erster Linie als Staatsmann, der sich bei seinen politischen Plänen über theologische Spekulationen erhebt [1].

Betrachten wir nunmehr die Unterhandlung über die politische Frage, d. h. über den Abschluß eines Bundes zwischen England und den Schmalkaldischen Einungsverwandten, die „Confederation", wie es in dem Aktenstück heißt, so ist bemerkenswerth, daß der König sich wiederholentlich und mit Nachdruck für geneigt erklärt, den Bund nicht allein auf Religions-Sachen zu beschränken, sondern auch auf Profan-Sachen" auszudehnen. In der That ist sein Grund sehr einleuchtend. Der Kaiser werde, wie er sich ausdrückt, der Religion halben gar keinen Krieg anfangen, sondern „unter einem andern Schein", sodaß ein Bund allein zum Schutze der Religion diesem Schachzug gegenüber versagt oder doch erst eine Erwägung nothwendig gemacht haben würde, was denn an der causa belli Schein, was Wahrheit sei [2]. Der König, mit der Organisation des Schmalkaldischen Bundes wohl vertraut, wollte somit, wie wir noch sehen werden, ihrer schwächsten aber auch delikatesten Seite, freilich mit gänzlicher Umgestaltung ihres Wesens, zu Hülfe kommen.

Dieser Auffassung der Dinge gegenüber fehlte es nun aber den sächsischen Gesandten an Instruction. Sie erklärten dem Könige unumwunden, „das die christlich verstentnus" zwischen ihrem gnädigen Herrn, dem Kurfürsten und seinen Bundesverwandten „allein pro defensioue Religionis unnd Sachen halben der Religion anhengig uffgericht", und daß sie keine Vollmacht hätten über „ein gemeines Pundtnus", ein Bündnis auch in Profan-Sachen Unterhandlungen einzuleiten [3].

Einen Unterschied ist man wieder versucht in den Aeußerungen des Königs und denen Cromwells zu finden, nämlich über die Frage, ob die Verständigung in den religiösen Angelegenheiten der über die Confoederation vorangehen, Bedingung für diese sein soll, oder umgekehrt. Und sonderbar, während man nach dem oben Gesagten erwarten sollte, daß der König auf einer vorherigen Einigung im Dogma bestehn, Cromwell vor allem den Abschluß des politischen

[1] S. Froude III, S. 222.

[2] „Aber", sagt Cromwell, „die kho. Mt. were geneigt nicht allein inn religion- sonndern auch andern sachen verstentnus uffzurichten, wie sich dann des die kho. Mt. gegen unns mer dann enscht hatt vernemen lassen, unnd habenn ire kho. Mt. des ursachen angezeigt, das sie es gewislich dafur hielten, man wurde der religion halben kheinen krieg anfahen, sonnder under einem andern schein, darumb were ir Mt. geneigt, sich inn ein gemeine confederation, auch anderer dann religion sachen einzulassen" u. s. w.

[3] „Unnd diewyl sich irer chur und furstlichen gnaden sampt irer verwandten confederation allein uff religion, und sachen der religion anhengig, erstregken thetten, khündten wir irer kho. Mt. kheinen bericht thun, was unnserm gnedigsten und gnedigen herrn sampt iren verwandten solchs gemeinen pundtnus halbenn gelegen sein, möcht, wie wir auch derwegen keinen bevelch hetten unns ichtes vernemen zulassenn".

Bündnisses erstreben würde, scheinen beide hier ihre Rollen zu vertauschen. Vom König heißt es wörtlich, er habe den Wunsch geäußert: „das solche Confederation furderlich möchte geschlossenn und daruff die Communication von der Religion furgenommen werden“, während von Cromwell berichtet wird: „das er nochmals[1] an einer dapffern Somma Geldes zur Defension zu erlegenn nicht mangeln wurde, so die Concordia inn der Religion furgengig“.

Möglich ist es immerhin, daß doch gerade politische Motive Cromwell bewogen auf der vorhergehenden religiösen Einigung zu bestehen, weil andernfalls auf das Parlament nicht zu zählen war[2], andererseits darf man die Worte des Königs (das „daruff“) wohl nicht so sehr pressen, da wenigstens die Schmalkaldischen Bundesverwandten trotz dieses Ausdrucks seine Meinung dahin verstehen, er sei geneigt das Bündnis abzuschließen, „so die Concordia inn der Religion erfolgete“[3].

Das also war das Resultat der englischen Gesandtschaft: Halbe, und wir können nicht anders sagen als trügerische Versicherungen über Aufschiebung der Ausführung jener sechs Artikel, das Anerbieten sich durch Disputationen über die Unterschiede des Glaubens zu verständigen, der Wunsch einen Bund zum Schutze der gemeinsamen Interessen überhaupt abzuschließen, nicht nur der religiösen. Freudiges Entgegenkommen, warme Aufnahme der gemachten Anerbietungen werden wir in den Worten des Königs wie Cromwells nicht finden, nur der letzte Punkt wird mit einiger Energie betont.

Die Schmalkaldischen Bundesgenossen hatten sich nach Anhörung ihrer Gesandten über eine Meinung schlüssig zu machen[4].

Was die religiöse Frage betrifft, so gehen sie, gleichfalls in der Ansicht, die Execution der sechs Artikel sei noch unterblieben und es sei „der Religion halber noch guter Vertrostung und Hoffnung des Orts“, auf den Wunsch des Königs ein, sich durch weitere Verhandlungen entgegenzukommen. Zunächst soll daher eine von den Theologen erfaßte Schrift, in welcher die irrigen Ansichten des Königs bekämpft werden, auf Kosten der Stände nach England geschickt werden. Wird diese als eine genügende Grundlage der Verständigung angenommen, so mag man Schriftgelehrte von beiden Seiten an einen gelegenen Ort, nach Bremen, Hamburg oder in das Land des Herzogs von Geldern oder nach England selbst absenden, um zu einer Einigung zu gelangen. Das Gutachten der Theologen[5], wohl wesentlich Melanchthons Werk, handelt über die Messe, das Abendmahl, die Prie-

[1] So und nicht „nachmals“ scheint das Wort gelesen werden zu müssen. Vielleicht ist anzuziehen oben S. 495 Anm. 3.

[2] S. auch oben S. 500 A. 3.

[3] S. Anhang 1.

[4] S. Anhang 1.

[5] Abgedruckt: Bretschneider, Corpus Reformatorum III, S. 1009.

sterehe, die Klostergelübde und wahrt in maßvoller Sprache den Standpunkt des deutschen Protestantismus.

Die Schmalkaldischen Einungsverwandten betrachteten offenbar, wie aus ihren Worten hervorgeht, die Uebereinstimmung im Dogma als Vorbedingung des Abschlusses eines politischen Bundes. Diesen aber, wie Heinrich VIII. es wünschte, auch auf „Profan = Sachen" auszudehnen, konnten sie sich aus „bewegenden Ursachen" nicht entschließen. In der That hätten sie damit einen Grundsatz zerstört, auf dem der Schmalkaldische Bund aufgebaut war, den Reichsverband, der doch noch immer seine Geltung behauptet hatte, in einer Weise zerrissen, wie es nicht einmal der Artikel 'Gaudeant' der westphälischen Friedensurkunde zugab, und endlich den sicheren Krieg hervorgerufen.

Beim Abschluß des Bundes war der weiteste Schritt gewesen, zu dem man sich verstanden hatte, daß man sich gegen Angriffe zu unterstützen versprach, welche um des „göttlichen Wortes", um der Religion willen geschähen, selbst wenn der Vorwand des Angriffs ein andrer sei[1].

Bei der Erweiterung des Bundes 1535, als man die Schwierigkeit erkannt hatte, den jedesmaligen Unterschied von Religions- und Profansache klar zu stellen, beschloß man, durch Stimmenmehrheit hierüber zu entscheiden[2]. Eben an diesen Punkt suchte Heinrich VIII. anzuknüpfen, als er äußerte, der Kaiser werde sich wohl hüten die Religion zum Anlaß des Krieges zu machen. Aber die protestantischen Fürsten folgten ihm auf die gefährliche Bahn, die er ihnen zeigte, nicht nach.

Inzwischen war auch die ganze Lage der Dinge nicht mehr so bedrohlich, wie sie noch in den ersten Wochen des Jahres 1540 erscheinen konnte. Vom kaiserlichen Hofe aus sandte man unter dem wesentlichen Einfluß von Granvellas Politik Gesandte, deren Worte doch friedfertig klangen[3], man begann aufs Neue jene Art der Unterhandlung, in der die theologischen Gutachten eine so große Rolle spielten; es bereitet sich im Ganzen jener Umschwung in den kaiserlichen Plänen vor, welcher Karl mit Rücksicht auf die Gefahr eines Zusammenfließens aller protestantischen Kräfte und vor allem im Hinblick auf die Osmanische Macht von Frankreichs Seite entfernt, ja endlich zu neuem Kriege gegen diesen alten Feind anstachelt, wobei denn der Herzog von Kleve, von seinen Glaubensgenossen verlassen, den größten Schaden davontrug.

Zwar, daß man noch nicht aller Besorgnis ledig war, zeigt der Artikel des Schmalkaldischen Abschieds, wie man sich „auf des Ge-

[1] Ranke III, S. 227.
[2] Ranke IV, S. 57.
[3] Auch die hierauf bezüglichen Aktenstücke liegen vor, so Nr. 12: „Ungevarliche Maynung und Anzeigung, was die Graven von Manderscheid und Newenar an den Churf. zu Sachsen und Landgraven zu Hessen der Religion halben geworben zu Schmalkalden" 2c.



gentheils Rüstung und Gewerb" schicken solle, aber trotzdem wurde am 12. April das Gutachten der Theologen mit einem Briefe Johann Friedrichs aus Melanchthons Feder, dem Beschluß der Stände völlig entsprechend[1], an den König abgeschickt und auf diese Weise in dem mit dem englischen Hofe angeknüpften diplomatischen Gespräche eine so zurückhaltende, in nichts nachgebende Antwort ertheilt, daß das gänzliche Scheitern der Unterhandlung vorauszusehen war.

Freilich sind von England aus noch einige Erwiderungen gekommen[2], aber der Gedanke an einen Bund verblaßte immer mehr, bis endlich das launenhafte Naturell Heinrichs VIII. wiederum in andere politische Bahnen einlenkte. Man kennt die Geschichte seiner Ehe mit Anna von Kleve, durch welche sogar der künstlerische Ruf unsers Holbein mit Unrecht eine Zeit lang gelitten hat[3]; schon im Januar 1540, als der König die Prinzessin eben gesehen hatte, brach er in die Worte aus: „Giebt es keine Hülfe, muß ich nothwendig, auch gegen meinen Willen, den Nacken in dies Joch stecken"[4]! In der Folge wuchs sein Abscheu im Verhältnis zu der Zunahme einer neuen Neigung, endlich am 13. Juni erfolgte Cromwells Fall, und damit der Fall jener weitumfassenden Politik, die sich an die protestantischen Mächte Deutschlands zu lehnen bestrebt gewesen war.

Man kann zweifeln, ob nicht auch ohne diese Wirkungen persönlicher und individueller Antriebe eine historische Nothwendigkeit die angestrebte Einigung des deutschen und englischen Protestantismus unmöglich gemacht hätte. Ganz zu schweigen von den Handelsinteressen der englischen Nation, welche schon zu Wolseys Zeiten einen Krieg mit dem Kaiser, mit den Niederlanden verboten[5], so war doch der Gegensatz der reformatorischen Bewegung, wie sie in Deutschland und wie sie in England aufgetreten war, hier volksthümlich von den Territorien, dort königlich von der Idee der Staatseinheit ausgehend, ein zu tiefer, als daß eine Verschmelzung beider möglich gewesen wäre. Der Gedanke eines 'singular Protector of the Church and Clergy'[6] war mit den anfänglichen Grundsätzen der deutschen Reformation von allgemeinem Priesterthum und Gewissensfreiheit des Einzelnen wie überhaupt ihrem ganzen ursprünglichen Verhältnis zur weltlichen Macht[7] nicht verträglich. Niemand scheint dies von Anfang an klarer erkannt zu haben als der, welcher am besten dazu befähigt war: Luther. Seine Briefe aus dem Ende des Jahres 1539 sprechen mit dem höchsten Mistrauen, ja mit Bitterkeit von dem eng-

[1] S. Corpus Ref. III, S. 1006; vgl. Seckendorf S. 260: Melanchthonis stylo latine compositas.

[2] S. Seckendorf S. 261.

[3] S. Alfred Woltmann, Holbein und seine Zeit II, S. 336 ff. Leipzig 1868.

[4] Froude III, 285.

[5] Ranke, Englische Geschichte I, 170.

[6] Burnet III, 53.

[7] Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter II, S. 310 ff.

lischen König, dessen ganze Art ihm in hohem Grade antipathisch war. „Nur weg mit dem Haupt und Defensor“, ruft er aus, „er trage seine unbußfertigen Sünden selbst, wir haben an den unsern genug. Unser lieber Herre Gott behüte E. K. &c. G. und „Mitverwandten vor allem Uebel und sonderlich für solchen listigen schalkhaftigen Anläufen des Teufels. Amen“ [1].

So zerschlugen sich diese Unterhandlungen, von denen uns ein Abschnitt der näheren Betrachtung nicht unwerth erschienen ist, und die deutschen Anhänger der Lutherischen Lehre waren darauf angewiesen, sechs Jahre später allein jenem Sturme entgegenzutreten, der die ruhe Entwicklung der Geschichte des Protestantismus so tief und nachhaltig erschütterte.

Anhang 1.

Aus dem „Ußzug des Schmalkaldischen Abschides“ fol. 2^a—4^b.

Belangende die Religion in Engellandt.

Als im Arnstettischen abschiede des zustands halbenn der religion inn Engellandt des churfurstenn zu Sachssen unnsers gnedigsten hern räthen, her Hannsen von Dolzgen ritter unnd Franciscen Burgkhardi canntzler, so dazumall vonn wegenn khonigklicher Mt. hyrats inn Engellandt geschickt worden, uff vorgenden unnd angehörten bericht des zustands mit der religion daselbst, unnd wie es umb das ußgegangen decret gelegen unnd gethann gewesßt, uffgelegt unnd bevolhenn wordenn, das sie sich umb die dinge uff etzliche zugestalte artigkel ferner mit vleys erkhundigen unnd wes sie erfüren Sachssenn unnd Hessen berichten solten: So ist jetzo zwayer gemelten gesandten, wes sie sich allennthalbenn der Religion, auch des außgegangenen decrets halbenn erkhundet haben, bericht angehort worden. Diewyl dann daruß sovil vermärgkt, das bishero die execution uff das ußgegangen decret vorpliebenn unnd der religion halber noch guter vertrostung und hoffnung des orts sein solte unnd der khonig inn etzlichen artigkel von der priesteree unnd anderen, so in des parlaments decret ußgetrugkt, noch streyttig, unnd sich doch nichts desto weniger sein Mt. gegen den geschigkten inn irem abreysen vernemen lassen unnd begert, das mann irer Mt. solher strittigen artigkel halbenn schreybenn unnd grundtliche ursach anzeigen soldten, daruff wölte J. Mt. die iren fürderlich antwirten lassen, unnd was erfunden, der schrifft unnd warheit gemesß, daran solte es irer kho. Mt. halbenn nit erwinden, dann sein kho. Mt. begerte nichts hohers, dann das allein die warheit den sige und victori behaltenn möchten:

[1] De Wette, Briefe Luthers V, 207, Brief an den Kurfürsten von Sachsen vom 23. Oktober 1539.

So ist demnach für gutt angesehenn wordenn, das der hern theologen, so jetzt alhier zu stäte, soldt bevolhen werden, wie auch geschehen, ein schrifft zustellen, darinn solten sie dem khönig seine argumenta unnd grunde, der strittigen unnd irrigen artigkel mit der schrifft unnd bestande verlegenn unnd ablehnenn [1] unnd die selbenn schrifft solte uff der stende uncosten zum furderlichsten seiner kho. Mt. uberschigkht werdenn mit angehefftem erpieten, da sein kho. Mt. sich darauff, das sie zu einer christlichen concordia uff solch schrybenn beneigt, vernemen lassen unnd ferner bericht begeren wurden, etzliche gelerten an ein gelegen ort, als gegen Premenn, Hamburg oder inn des Hertzogen von Gulchs unnd Gellern ꝛc. lande oder hernachmals zu irer Mt. selbst sich mit seiner ko. Mt. theologen, so sie die selbenn auch an solliche gelegene malstatt zu sennden geneigt, ferner freuntlich vonn der religion zu undterreden, zu comuniciern und ferner dem evangelio unnd der gotlichen schrifft gemeſß und also zu außpreittung und lobe der ehre gottes zu vergleichen oder seiner kho. Mt. selbst, da es fur gut angesehen, ferner undterricht furzuwennden.

Da sich nun die kho. Mt. uff solche der gelerten schryben ires gemuts herwider wirdet vernemen lasſenn, darauſß hatt man abzunemen, ob man in den strittigen artigkel zu einer vergleichung khommen möcht. Wie dann daruff nach gelegenheit, da es fur fruchtbar angesehenn, auch wider solte geantwirt werden, bis so lang man sich der etwas vergliche. Solte man auch durch solch schryben so vern khommen, das einer zusamenschigkung von nötten, so solten hierzu etzliche furtreffenliche theologen und gelerten, wie söllichs beide unnser gnedigst und gnedige hern hochgemelt, zu der bedengken und gefallenn es auch gestellen sein sollte, fur gutt unnd bequem ermessen unnd erwogen worden, wie an ein gelegenn ort unnd platz verordnet oder zu der kho. Mt. selbst geschigkt, ob gott der allmechtige gnade verlyhen wölt, das die reynen lehr des evangeli inn Engellandt khommen und gepflantzt werden mocht, dartzu solte kein ruw, muw, arbeit, vleis oder uncosten gespart werdenn.

Die confederation oder verstentnus mit Engellandt belangende, ob woll vermergkht wordenn, das die kho. Mt. inn Engellandt nit allein in religion, sonndern auch inn zeitlichen und profan sachen ein verstentnus uffzurichtenn geneigt sein uff den fall, so die concordia inn der religion erfolgete: So hat man doch usß bewegenden ursachen sich mit dem khonig inn Engellandt inn zeitlichen sachenn, wyl auch der aynungsverwandten selbst puntnus sich dahin nicht erstregkt, zu verbinden bedenngken.

Da aber die concordia erfolgete, mochte man uff denn fall, ob mit Engellandt inn religion sachen verstentnus uffzerichten von christlichen, erbern unnd pillichen wegen, wie dann hievor auch davon geredt, ferner radtschlagenn, unnd was nutz unnd gut sein möchte bedenngken unnd beschliessenn.

[1] Ableinen = ablehnen, widerlegen, Grimm.

Anhang 2.

Ußzug des Schmalkaldischen Abschides

1540.

Die dänische Reunionspolitik um die Zeit des siebenjährigen Krieges.

Von

Heinrich Handelmann.

Schluß von Bd. V.

Zweiter Artikel (1756—1765).

§. 1.

Gerade zu Anfang des siebenjährigen Krieges hatte die dänische Reunionspolitik zwei weitere Fortschritte gemacht.

Seit dem J. 1586 war der bischöfliche Stuhl des evangelisch-lutherischen Hochstifts Lübeck fortwährend mit Prinzen des Gottorpischen Hauses besetzt gewesen. Zum Dank dafür, daß Bischof Hans und sein Bruder, Herzog Friedrich III. von Gottorp, bei den Westphälischen Friedensverhandlungen das Bisthum vor der angedrohten Säcularisation bewahrten, hatte das Domkapitel sogar durch Kapitularschluß vom 6. Juli 1647 sich verpflichtet, nach dem regierenden Bischof Hans und dem damals schon erwählten Coadjutor Johann Georg noch sechs weitere Bischöfe aus dem Hause Gottorp zu erwählen. Nachdem diese beide im Februar 1655 gestorben waren, succedirte demgemäß zunächst der ältere Sohn Friedrichs III., Christian Albrecht (nachmals Herzog von Gottorp), und nach dessen Abdankung 1666 sein jüngerer Bruder, August Friedrich. Das dänische Königshaus verhehlte seine Eifersucht deshalb nicht, gab sich jedoch vorerst zufrieden, als Christian Albrecht im Glückstädter Receß vom 12. October 1667 versprach, beim Domkapitel dahin zu wirken, daß nach den gedachten sechs Gottorpischen Bischöfen künftig der bischöfliche Stuhl zwischen dem königlichen und dem Gottorpischen Hause alterniren solle. Während der nachfolgenden Zwistigkeiten beider Häuser hat der dänische König Christian V. wiederholt versucht, das Kapitel zu bewegen, daß es seinen dritten Sohn Christian (gest. 1695) und nachher seinen vierten Sohn Karl zum Coadjutor wähle; doch wurden endlich im Travendahler Frieden vom 18. August 1700 die Stipulationen des Glückstädter Recesses aufs Neue bestätigt. Nichtsdestoweniger kam es das nächste Jahr zu einer streitigen Coadjutorwahl, indem die eine Partei des Kapitels für den gottorpischen Prinzen Christian August, die andere für den dänischen Prinzen Karl sich entschied. Diese beiden machten sich, als Bischof August Friedrich

1705 starb, das erledigte Hochstift streitig; doch unter Vermittlung der Seemächte England und Holland ward der Streit im Frühjahr 1706 dahin verglichen, daß Karl sich mit einer Pension abfinden ließ. So gelangte Christian August zum Besitz des Bisthums, und nach dessen Tode (1726) folgten seine drei Söhne, Karl (gest. 1727), Adolf Friedrich (1727—50, nachmals König von Schweden) und zuletzt Friedrich August. Damit war die vertragsmäßige Gottorpische Sechszahl erfüllt, und das Kapitel trat wieder in den unbeschränkten Genuß seiner Wahlfreiheit ein. Unter diesen Umständen machte das dänische Königshaus einen neuen Versuch. Als der Geheime Conferenzrath und Präsident des Kopenhagener höchsten Gerichts Nikolaus von Reventlow, der selbst Lübecker Domherr war, sich nach Lübeck begab, um einer Dechantenwahl beizuwohnen, wurde derselbe beauftragt, dem Kapitel des Königs Friedrich V. zweiten Sohn, Prinz Friedrich (geb. 1753), zum Coadjutor vorzuschlagen. Am 11. September 1756 entledigte Reventlow sich dieses Auftrags und fand günstiges Gehör; der Wahltag wurde sofort auf den 4. October anberaumt. Der Fürst-Bischof Friedrich August, welcher die Nachfolge seinem eigenen Sohn Peter Friedrich Wilhelm (geb. 1754) zu verschaffen wünschte, versuchte der Sache Einhalt zu thun; er behauptete, daß ohne seine Zustimmung eine Coadjutorwahl nicht stattfinden dürfe. Gleichzeitig wandte er sich um Unterstützung an die Höfe von Petersburg, Stockholm und Wien, während er dem Geh. Rath Reventlow, der ihm vom dänischen Hofe Eröffnungen zu machen hatte, jede Audienz verweigerte. Die großfürstliche Regierung zu Kiel erließ ein Abmahnungsschreiben an das Kapitel; der russische Ministerresident beim Niedersächsischen Kreise Soltikow und der großfürstliche Geh. Rath Westphalen kamen selbst nach Lübeck und versuchten die Domherren umzustimmen. Auch ein Dekret des Reichshofraths gebot die Coadjutorwahl bis weiter auszusetzen und binnen zwei Monaten dem Kaiser die Gründe vorzulegen, weshalb das Kapitel wider Willen des Bischofs eine solche Wahl vornehmen wolle. Jedoch alles blieb vergeblich; auf Betreiben des Geh. Raths Reventlow hielt das Kapitel den einmal anberaumten Wahltag aufrecht. Noch am Abend vorher wurden dem Domdechanten v. Witzendorf durch Notar und Zeugen drei versiegelte Schreiben des Kaisers Franz, des Großfürsten Peter und des Fürst-Bischofs behändigt; doch blieben dieselben, in Gemäßheit der herkömmlichen Geschäftsordnung, bis nach dem Wahlakt unerbrochen liegen. Am 4. October erfolgte darauf die Wahl des dänischen Prinzen Friedrich zum Coadjutor[1]. Am nächsten Tage, 5. October, wurden die eingegangenen drei Schreiben vor dem versammelten Kapitel eröffnet. Das fürstbischöfliche Schreiben

[1] Am 1. November 1756 unterzeichnete König Friedrich V, Namens seines unmündigen Sohnes, die nach Kopenhagen eingesandte Wahlcapitulation. Die Wahl hatte dem dänischen Hofe 387,808 Reichsthaler 76 Schillinge gekostet. Vgl. Höst, Kong Frederiks V. Levnet og Regjering S. 250.

erklärte die Coadjutorwahl im Voraus für ungültig, null und nichtig. Das kaiserliche Rescript war gleichen Inhalts mit dem obgedachten Erlaß des Reichshofrathes. Endlich Großfürst Peter forderte in seinem Briefe gleichfalls einen Aufschub der Wahl; er erinnerte an die Verbindlichkeiten, welche das Kapitel dem Hause Gottorp schulde, und fügte hinzu: er werde es nicht gleichgültig ertragen, daß das Hochstift seinem Hause entrissen werde[1].

Auch der zweite Erfolg des dänischen Kabinets erregte beim Großfürsten Peter Mißvergnügen, obgleich dieser die Rechte und Interessen des Hauses Gottorp keineswegs berührte. Der Herzog Friedrich Karl von Holstein-Plön, welcher keine männliche Nachkommenschaft hatte, schloß am 29. November 1756 einen Erbvertrag mit dem König Friedrich V., demgemäß seine abgetheilte Herrschaft nach seinem Ableben an das dänische Königshaus fallen sollte. Die anderen noch blühenden Linien des Sonderburger Hauses (Glücksburg, Augustenburg, Beck) wären allerdings zur Erbfolge in Plön näher berechtigt gewesen; aber sie hatten gegen anderweitige Entschädigung schon im Voraus dem Erbvertrage beigestimmt[2].

Beide Angelegenheiten kamen jetzt an den kaiserlichen Hof nach Wien. Der Fürst-Bischof Friedrich August klagte das Kapitel des Ungehorsams gegen das kaiserliche Mandatum inhibitorium an und bat: der Kaiser möge die trotzdem vorgenommene Wahl für ungültig erklären. Andererseits das Lübecker Domkapitel bemühte sich, sein Verfahren zu rechtfertigen. Endlich der dänische Gesandte Graf Bachoff[3] erhielt den Auftrag, sowohl für die Lübeckische Coadjutorwahl wie auch für den Plönischen Erbvertrag die kaiserliche Bestätigung nachzusuchen. Wir wollen diese Verhandlungen, welche die hohe Politik kaum berühren, vorerst zu Ende verfolgen.

In der ersten Depesche unserer zweiten Serie schreibt der Minister Bernstorff aus Kopenhagen, 12. Januar 1760, folgendermaßen an den Grafen Bachoff:

J'apprens avec bien de la satisfaction que V. Exc. voit de nouveau quelque apparence à la confirmation de l'Election de Lubec. Il en seroit tems, car je Lui avoue naturellement que le Roi commence à s'impatienter, et qu'il ne peut concevoir pourquoi et comment la Cour Impériale traine si fort une expédition qui au fond ne fait tort à personne, et que j'ose dire être de son propre intérêt de

[1] Häberlin et Joh. Petri, De Friderici Daniae et Norvagiae principis justa et legitima postulatione in adjutorem episcopatus Lubecensis. Helmstadii 1758. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck III, 285—298.

[2] Der Plönische Erbvertrag nebst der kaiserlichen Confirmation und der Augustenburgischen Consensakte sind abgedruckt in dem „Erbfolgerecht Herzogs Friedrich VIII. auf Schleswig-Holstein", Urkundenbuch S. 124 u. ff.; vgl. Hälschner, Das Thronfolgerecht des fürstl. Hauses von Sch.-H.-Sonderburg-Augustenburg (Bonn 1864) S. 31—32. — Die Linien Augustenburg und Beck entsagten zugleich ihren Erbansprüchen auf die (im Herzogthum Schleswig belegene) abgetheilte Herrschaft Glücksburg, welche demgemäß 1779 reunirt wurde.

[3] Nach dem „Gothaischen Taschenbuch der gräflichen Häuser auf das J. 1868" geschah Bachoffs Ernennung zum Reichsgrafen am 24. März 1752.

hâter. Sa Majesté est très-persuadée que Vous n'y négligez rien, et Elle n'en est que plus étonnée, que malgré tous Vos soins une affaire, qui surtout après le Votum du Conseil Aulique ne devroit plus trouver des difficultés, ne se termine pas. Comme voilà le Rapport Curatorial du Comte de la Lippe enfin arrive, je me flatte que cette affaire n'essuyera plus de délais.

Aber diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen; im Gegentheil die Wiener Kanzlei machte auch in der Plöner Erbsache neue ganz unvorhergesehene Schwierigkeiten, worauf Bernstorff die folgende energische Depesche (ganz in Chiffern) erließ:

Kopenhagen, 8. März 1760. Le Comte de Dieterichstein[1] m'ayant fait, il y a près de trois semaines, lecture de la pièce, que vous avez joint à votre dépêche du 11. du passé, et d'une lettre du Vice-Chancelier de l'Empire, Comte de Colloredo, qui l'accompagnoit et qui tendoit à appuyer et justifier son contenu: j'ai attendu depuis, quoique sans impatience, le rapport que vous feriez sur cette même affaire, pour m'expliquer avec vous et pour faire connaître à V. E. l'effet qu'a fait sur l'esprit du Roi cette issue d'une affaire si longtemps sollicitée, et que par tant de raisons S. M. ne croyoit plus susceptible de nouvelles difficultés et de nouvelles longueurs. Pour peu que V. E. veuille se représenter la nature de l'affaire, et se rappeller ses rélations précédentes, et les promesses fréquentes qui lui ont été faites sur ce sujet, et qu'elle nous a rendues: Elle conviendra que les nouveaux scrupules venus aujourd'hui au Conseil Aulique sur le Rapport Curatorial du Comte de la Lippe concertés d'avance avec le Vice-Chancelier de l'Empire, et la prétention de ce tribunal, de vouloir connoître les dettes du Duc de Ploen, et au lieu de la confirmation d'un accord de famille fait du gré de tous les parents et de tous les intéressés, qu'on lui demandoit, s'ingérer à débrouiller le cahos des mêmes dettes et de leur qualité féodale et allodiale; ce qui est sans contredit une des opérations les plus longues et les plus difficiles de la jurisprudence, et si extraordinaire que l'on n'en sauroit y voir qu'une envie de ne point finir la cause et peut-être, ce dont je ne soupçonne point le Comte Colloredo, le dessein d'en faire de la peine à S. M. ou à ceux qu'Elle employe. V. E. s'en sera apperçue plus que personne, et il seroit fort inutile de vouloir lui ouvrir les yeux sur des faits qu'elle a été et qu'elle est à portée de voir plus tôt et plus clairement que moi. Il est impossible, Mr., que le Roi se prête le moins du monde à de pareilles propositions. Un de ses grands buts en traitant d'abord avec le Duc de Ploen et depuis avec tous les autres princes de cette branche a été de prévenir les querelles sans fin, qui naîtroient de cette même discussion que le Conseil Aulique veut entamer aujourd'hui, et Vous sentez bien que S. M. est trop conséquente dans ses résolutions et dans ses démarches, pour lui accorder ce que précisement Elle a voulu éviter. Il ne sauroit donc être question d'une telle idée, et le Roi, qui n'ignore ni ses droits ni sa position dans laquelle Dieu l'a placée et qui le met à l'abri de ces sortes d'entreprises, ne dissimulant pas à la Cour Impériale ce qu'il en pense, s'il ne se verroit jusques à l'ombre et le prétexte de la justice, mais penetré de ce sentiment si digne d'un grand prince, juge souverain lui-même, Il m'a ordonné par cette seule considération de me contenter de répondre au Comte de Dietrichstein, et de vous dire:

[1] Johann Baptist Karl Walther Graf von Dieterichstein war seit 1756 österreichischer Gesandter am dänischen Hofe.

Que l'affaire n'étant point contentieuse, mais une affaire de famille entre les princes de la même branche, et n'étant par conséquent l'objet d'un examen justiciaire, S. M. n'en avoit desiré la Confirmation Impériale que par égards pour l'Empereur et pour donner aux autres princes de l'Empire l'exemple de ces égards; mais que voyant que S. M. Impériale ou son Conseil Aulique estimoit ne pouvoir accorder cette confirmation, sans des recherches qui feroient exister les contestations qu'il étoit question d'écarter, Elle se déterminoit à ne plus la presser, mais à attendre patiemment que le cas existât, et que le mécontentement de quelqu'une des parties intéressées put exiger l'office du juge.

C'est ainsi, Mr., que conformément aux ordres du Roi je me suis expliqué envers le Comte de Dietrichstein; mais dois y ajouter pour vous:

Que S. M. ne voulant point vous désavouer, vous permet de faire usage par voye de tempérament et de conciliation de l'expédient que vous touchez relativement à la ratification des jeunes Princes de Glücksbourg[1], lorsqu'ils seront parvenus a l'âge de majorité, dans votre mémoire du 11. Février, en cas que vous l'ayez déjà communiqué à quelque membre du Ministère Impérial ou du Conseil Aulique, ou qu'on vous le propose de la part de l'un ou de l'autre. Mais Elle veut que, s'il n'en a pas été fait mention encore, ce ne seroit pas vous qui en fassiez naître la pensée; mais toutes ces limitations ne faisant qu'énerver les confirmations, les rendre inutiles en tenant la porte ouverte aux discussions futures, et anéantir ainsi l'objet que S. M. s'est proposée en la recherchant. Et Elle vous ordonne, qu'après avoir donné à connoître modestement cette résolution à celui des Ministres et des Conseillers Auliques auquel vous aurez jugé convenable de les confier, V. E. se tienne tranquille sur ce sujet, et enjoigne au Sr. Gullmann d'en faire de même et de ne plus poursuivre la négociation, que le Duc de Ploen (auquel j'en écris de la part du Roi) laissera tomber également.

Mais S. M. désire en même, Mr., que vous vous rendiez chez le Comte Caunitz et que vous lui disiez, que vous aviez ordre de ne vous plaindre ni du Ministère de l'Empereur ni du Conseil Aulique, mais que S. M. vous avait commandé expressément de lui faire le détail (à lui Comte de Caunitz) de tout ce qui s'étoit passé jusqu'à présent dans cette négociation, et qu'Elle comptoit assez sur ses lumières, dont Elle continuoit d'avoir la plus haute opinion, et sur son équité pour lui demander et se promettre de lui, que dans tous les ca set dans tous les évènemens il Lui rendroit la justice de se rappeller la manière dont on en avoit agi à Vienne dans cette affaire et dans celle de l'Election de Lubec.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée etc.

Ueber den ferneren Verlauf dieser Verhandlung liegt nichts weiter vor als eine beiläufige Aeußerung Bernstorffs in seiner Depesche vom 27. Juni 1760, die im Uebrigen von der beabsichtigten Erwerbung des großfürstlichen Antheils von Holstein handelt. Am Schluß heißt es: Je ne parle (à V. E.) au reste ni de la tentative à faire pour traiter avec le Comte de Caunitz de

[1] Der Herzog Friedrich von Holstein-Glücksburg hatte damals zwei unmündige Söhne: 1) Friedrich Heinrich Wilhelm geb. 15. März 1747, der 1766 seinem Vater succedirte und als letzter des Hauses 13. März 1779 starb; 2) Simon Ludwig geb. 20. Juni 1756, gest. im September 1760.



ses droits sur l'Ost-Friese, ni des autres affaires confiées à ses soins, et si je joins ici un mot sur celle de Ploen, c'est pour satisfaire Monseigneur le Duc qui comme de raison en est fort occupé. Tous ces objets sont subordonnés à celui dont je viens de l'entretenir et ne doivent point le traverser. Es geht daraus hervor, daß jetzt vorzugsweise der Herzog Friedrich Karl, dem die sichere Versorgung seiner Gemahlin und seiner Töchter am Herzen lag, auf Erledigung der Plöner Erbsache drängte. Wirklich ist die kaiserliche Bestätigung am 5. März 1761 erfolgt, gewiß nicht ohne ansehnliche Kosten, denn der Wiener Hof pflegte seine Gefälligkeiten theuer zu verkaufen. Aber damit noch nicht zufrieden, beanspruchte derselbe nach dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs Karl Friedrich, daß der dänische König wegen der heimgefallenen Herrschaft Plön einen besonderen Lehnbrief nehmen solle [1]. Es handelte sich natürlich hauptsächlich um den Geldpunkt: „Graf Dietrichstein", schreibt Bernstorff unterm 14. September 1762, „fährt noch immer fort, das Laudemien-Geld für Plön zu begehren".

Inzwischen hatte Graf Bachoff die Bemühungen wegen der Coadjutorwahl des Prinzen Friedrich ruhen lassen, bis Bernstorff am 19. März 1763 ihm mittheilte: „der König wünsche, falls es jetzt gelegene Zeit wäre, wieder die Confirmation wegen Lübeck zu betreiben, bestimme auch 40 bis 50,000 Reichsthaler dazu, doch so daß die Plönischen Laudemiengelder in dieser Summe miteinbegriffen sein sollten". In einer zweiten Depesche vom 21. Mai 1763 [2] schreibt Bernstorff: „Dem Verlangen des Grafen Bachoff gemäß, solle der Banquier Hiß 16 bis 17,000 Dukaten für die Lübeckische Affaire parat halten; doch sollten damit zugleich die prätendirten Laudemien-Gelder von Plön und die vom Baron Senkenberg (Mitglied des Reichshofraths) gehoffte Recompense abgethan werden. Auch dürfe keinerlei Auszahlung geschehen vor völliger Gewißheit, daß die Expedition (Ausfertigung) erfolgen werde".

Abermals zog diese Verhandlung sich in die Länge. Eine Depesche Bernstorffs aus Kopenhagen, 14. Januar 1764, beklagt, daß der kaiserliche Hof sich fortwährend darin gefalle, die Ausfertigung zu verschleppen und dadurch dem Könige, der seinerseits sich immer gefällig erwiesen habe, empfindlich wehe zu thun. Er stellt in Aussicht,

[1] Das deshalb im J. 1767 erstattete Gutachten des Reichshofrathes ist abgedruckt bei Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche, Urkundenbuch S. 162 ff.

[2] Dieselbe Depesche, welche leider nur auszugsweise mitgetheilt ist, nimmt auch auf die Verhältnisse Polens Bezug. „Der König läßt dem Grafen Kaunitz Vorstellungen thun wegen dessen, was der Graf wegen des Gleichgewichts und der Ruhe im Norden geäußert hatte, und bemerkt, daß bei den so genauen und immer näheren Verbindungen zwischen Rußland und Preußen, es endlich wohl beim Kaiserl. Königl. Hofe Zeit sei, das bisher so geliebte und treu bewahrte System in Hinsicht auf Rußland zu verlassen. Welche fürchterliche Anlage zwischen Rußland und Preußen, Polen zu unterdrücken!"

daß die dänische Politik sich demgemäß gegen das Haus Oesterreich verhalten werde, und zwar zunächst bei der bevorstehenden römischen Königswahl Josephs II.[1].

Sa Maj. va cependant encore essayer, si peut-être la crainte de quelque contradiction a la Diète à l'occasion de l'élection du Roi des Romains et de sa capitulation pourroit faire revenir le Comte Colloredo de son aversion ou de sa léthargie. Elle a donné ordre à Ses ministres d'y faire entendre à ceux des princes les plus disposés à y soutenir leur dignité et leurs droits qu'Elle pourroit bien entrer dans leurs vues, et si la Cour Impériale continue à préferer toute autre pensée à celle de La contenter, je ne vois ce qui pourroit ici empêcher de se mettre à leur tête. Je sais très-bien que cela ne feroit pas grand mal à la Cour de Vienne; mais cela pourra toujours lui en faire autant que le délai de sa confirmation en fera au Prince fils du Roi, et c'est cette raison qui empêche S. M. de vouloir que V. E. ou un autre de Ses ministres assiste de Sa part à une élection[2] contre la forme de laquelle Elle sera peut-être dans le cas de se déclarer. Elle juge qu'il ne Lui convient pas d'autoriser comme Roi un acte, que de Sa qualité de Prince de l'Empire Elle pourroit appeller contraire aux loix.

Diese Drohung hatte keinen Erfolg; es wurde dann noch, wie eine beigefügte Bemerkung in der vorliegenden Abschrift sagt, „das ganze Jahr hindurch negociiret, bald mit und bald wieder ohne Hoffnung". Dänischerseits schrieb man dies Benehmen des Wiener Hofes dem russischen Einfluß zu, der im Interesse des Hauses Gottorp geltend gemacht wurde. Le prince de Colloredo[3], schreibt Bernstorff aus Kopenhagen 6. October 1764 an den Grafen Bachoff, a beau vous dire qu'il songe sérieusement à expédier enfin la confirmation Impériale de l'Election de Lubec; le Roi n'a que trop lieu de soupçonner que ce n'est pas son intention et qu'il continue toujours de sacrifier le droit et les intérêts de S. M. à la vaine espérance de faire sa cour à la Czarine. Und daran reihen sich bittere Worte gegen das kaiserliche Ministerium, welche davon zeugen, wie man in Kopenhagen höchst aufgebracht war.

Binnen kurzer Zeit veränderte sich die Situation. Als Bachoff unterm 3. December eine baldige günstige Erledigung der Lübecker Sache in Aussicht stellte, erhielt er von Bernstorff, aus Kopenhagen

[1] „Im Jenner 1764 versammelte sich zu Frankfurt ein kurfürstlicher Collegialtag, um über die Frage: ob eine römische Königswahl vorzunehmen? den erst vorläufig erforderlichen Schluß zu fassen". Pütter, Hist. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs III, 115.

[2] Graf Bachoff durfte demgemäß den Kaiser Franz I. und den Erzherzog Joseph nicht nach Frankfurt begleiten, wo der letztere am 27. März zum römischen König gewählt und 3. April 1764 gekrönt wurde. Das dänische Kabinet hatte den Freiherrn Achatz Ferdinand v. d. Asseburg dahin geschickt, dem jedoch ausdrücklich anempfohlen war, daselbst als Privatperson und ohne einen öffentlichen Charakter zu erscheinen; vgl. dessen Denkwürdigkeiten S. 196—202.

[3] Graf Rudolf Joseph von Colloredo, Reichsvicekanzler von 1737—1788, war inzwischen (29. December 1763) in den Reichsfürstenstand erhoben worden.

29. December 1764, die folgende Antwort: Je l'ai déjà fait entrevoir peut-être plus d'une fois à V. E., et il faut bien que je le lui dise sans détour aujourd'hui, qu'au cas que la chose trainât encore quelques semaines, il est très possible que le Roi n'en auroit plus ni plaisir ni avantage. Ce mot dit beaucoup à V. E. et je le répète par ordre du Roi et sous les yeux de S. M.: Si la Cour Impériale veut qu'on lui sache gré de l'acte dont il s'agit, il ne faut pas qu'elle le retarde davantage. (Es ist dies die letzte Depesche unserer zweiten Serie).

Eben damals schwebten nämlich schon Verhandlungen zwischen Dänemark und Rußland über die Erneuerung des Garantie- und Allianz-Traktates von 1746, welche in Petersburg am 28. Februar a. St. oder 11. März 1765 zum Abschluß kamen. Der zweite geheime Artikel dieses neuen Vertrags nahm auch auf die Verhältnisse des Hochstifts Lübeck Bezug. Zwar ist der betreffende Passus bisher nicht gedruckt; aber wir sind über den Inhalt desselben ausreichend unterrichtet durch das Protokoll der Kopenhagener Conferenzen von 1766—67[1].

In der dritten Conferenz (15. Januar 1767) erklären die dänischen Minister: „Wir haben die Ehre, einer hochansehnlichen Russisch-Kaiserlichen Gesandtschaft ad c. et d. Namens und auf Befehl des Königs unsers Herrn zu versichern, daß Ihre Königl. Maj. (Christian VII.) auf Sich nehmen, nach Maßgabe des II. Geheimen Artikuls des den 28. Februar 1765 geschlossenen Bündnisses, Dero Herrn Bruders Königl. Hoheit (Prinz Friedrich) zu der Resignation der Coadjutorie des Bisthums Lübeck zu vermögen; daß Sie alles Erforderliche, es bestehe worinnen es wolle, den Umständen gemäß, ernstlich und treulich anwenden wollen, um solche Coadjutorie dem Bischöfl. Prinzen Peter Friedrich Wilhelm zuzuwenden; und daß Sie zugleich bereit und willig sind, in einem besonderen Artikul des Provisional-Traktats zuzusagen und zu versprechen, daß jetzt und dermaleinst alle mögliche gerechte Mittel, um den Besitz des Bisthums Lübeck dem jüngeren Hause Großfürstl. Herzogl. Linie auf die Zukunft beständig zu versichern, von Allerhöchstderoselben und Dero Nachfolgern an der Krone angewendet werden sollen".

Auf dieser Grundlage und den weiteren Conferenzbeschlüssen[2] sind die bezüglichen Bestimmungen des Provisorischen Tausch-Traktats von 1767 (Art. VIII und IX nebst dem III. geheimen Separat-Artikel) und des Definitiv-Traktats von 1773 (Art. IV) zu Stande gekommen[3]. Nach der Ratification des letztgenannten Vertrags ver-

[1] Gedruckt in den Nordalbingischen Studien VI, 128 — 237; besonders S. 151—152.

[2] Ebendaselbst S. 163—164. 170—171. 174—175. 178. 213.

[3] Die beiden Verträge sind u. a. abgedruckt bei Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 300 ff. und 338 ff.; der III. geheime Separat-Artikel bei Warnstedt a. a. O. S. 203—205.

zichtete Prinz Friedrich von Dänemark förmlich auf die Lübecker Coadjutorwürde; seine Resignations-Akte ward am 29. September 1773 im Domkapitel eröffnet, und am 26. October fand die Neuwahl statt, welche auf den bischöflichen Prinzen Peter Friedrich Wilhelm fiel [1].

Seitdem ist der jüngere (Oldenburgische) Zweig des Hauses Holstein-Gottorp im unbestrittenen Genusse und Besitze des Bisthums und nachmaligen Fürstenthums Lübeck geblieben.

§. 2.

Für die Haltung Dänemarks im siebenjährigen Kriege kamen zunächst folgende Verträge in Betracht:

1) Der Freundschafts-, Allianz- und Subsidien-Traktat mit Frankreich vom 15. März 1742. Derselbe war auf fünf Jahre abgeschlossen, jedoch am 9. April 1746 auf drei Jahre, am 14. August 1749 auf sechs Jahre und am 30. Januar 1754 auf acht Jahre verlängert, so daß er bis zum 15. März 1764 zu laufen hatte [2].

2) Der Allianz- und Garantie-Traktat mit Rußland, welcher in Petersburg am 10/21. Juli 1746 auf fünfzehn Jahre abgeschlossen war [3].

3) Die Convention mit Schweden vom 12. Juli 1756, zum gegenseitigen Schutz der Handelsschifffahrt. Diese war zunächst auf den zwischen England und Frankreich seit 1754 entbrannten Kolonial- und Seekrieg berechnet und auf die Dauer desselben abgeschlossen. Für den später beginnenden siebenjährigen Continentalkrieg ward besonders der dritte Artikel wichtig, welcher von den etwaigen gemeinschaftlich zu ergreifenden Repressalien handelt und dann hinzufügt: „Diese Repressalien sollen jedoch nicht stattfinden in der Ostsee, so lange man dort vor dem Krieg oder dessen Folgen gesichert bleibt“. Damit war zuerst der Gedanke einer Neutralisirung der Ostsee ausgesprochen; doch ist noch keine Rede davon, dieselbe mit den Waffen zu behaupten [4].

[1] Becker, Geschichte der Stadt Lübeck III, 344.

[2] Koch, Table des traités entre la France et les puissances étrangères I, 127—128. 343 ff. 522 ff.; Reedtz, Répertoire S. 191 und 206.

[3] Reedtz S. 195—197. Ich muß hier (zu Bd. V, S. 595 Z. 23) berichtigen, daß der erste geheime Artikel dieses Vertrags gedruckt ist bei Travers Twiß, Ueber die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Dänemark und zum deutschen Bunde und über die Garantieverpflichtungen der europäischen Mächte (Leipzig 1848) S. 160. Derselbe besagt, daß Rußland auch den vormals gottorpischen Antheil von Schleswig der Krone Dänemark gegen alle und jede, *mit alleiniger Ausnahme des Großfürsten Peter und seiner männlichen Descendenten*, garantire.

[4] Reedtz S. 207; vollständig bei Wenck, Codex juris gentium recentissimi III, 148—152. Die Convention ward durch den Freiherrn Achatz Ferdinand v. d. Asseburg verhandelt, welcher von 1755 bis 1760 dänischer Gesandter in Stockholm war; vgl. dessen Denkwürdigkeiten S. 74 ff. — Zufolge dieser Convention kreuzten acht dänische und acht schwedische Linienschiffe in der Nordsee und dem Kattegat. Als aber im Sommer 1757 das Gerücht ging: eine englische Flotte werde auslaufen, um Rußland an der Blockade der preußi-

Nach den obigen Verträgen, welche einen durchaus defensiven Charakter hatten, war Dänemark keineswegs verpflichtet auf Seiten Frankreichs und Rußlands die Offensive gegen Preußen zu ergreifen. Der dänische Gesandte für Holstein-Glückstadt war am 10. Januar 1757 unter der Minorität des Reichstags, welche gegen den kaiserlichen Vorschlag einer Reichsbewaffnung und für eine Reichsmediation stimmte. Sowohl die schwedischen Vorschläge: Dänemark möge am Kriege gegen Preußen theilnehmen, wie andererseits das von England angetragene Bündniß (Juli) lehnte das Kopenhagener Kabinet ab. Der leitende Gedanke war, den Krieg von der Südgränze der dänischen Monarchie fern zu halten; Graf Bachoff mußte deshalb das hannoversche Neutralitätsgesuch in Wien unterstützen, worüber der französische Gesandte daselbst ihm lebhafte Vorwürfe machte, und gleichzeitig (September) vermittelte Graf Lynar, damals dänischer Statthalter von Oldenburg, die bekannte Convention von Kloster Zeven[1]. Kurz zuvor, am 15. August hatte der Minister Bernstorff in einer Depesche an den Freiherrn von der Asseburg[2] sein Programm folgendermaßen entwickelt:

La querelle de l'Amérique nous est totalement étrangère; le Roi de Prusse n'a rien fait contre le Danemarc; par quel droit partagerions-nous donc une guerre qui ne nous regarde pas? — Je me crois permis, et je ne vous cacherai pas que j'y travaille avec toute l'application dont je suis capable, de tirer un parti légitime des troubles qui affligent l'Allemagne; je travaille à y faire trouver à force de peines et de soins quelque avantage au Roi, et à lui faire recueillir quelque fruit d'une manoeuvre attentive et (puisse-t-elle l'être) habile. Mais de répandre un sang innocent, au moins à notre égard, pour acquérir peut-être quelques pays de plus, etc. etc. — m'en préserve le ciel!

Es ist unmöglich, den Sinn dieser geheimnißvollen Andeutungen zu enträthseln. Soviel steht aber fest, daß in nächster Zeit der Plan auftaucht, die preußische Provinz Ostfriesland, welche im Juli von den Franzosen erobert war, für Dänemark zu gewinnen. Diese Provinz sollte dann dem Großfürsten Peter als Ersatz (Aequivalent) für die Abtretung des großfürstlichen Antheils von Holstein angeboten werden, während dagegen das früher designirte Tauschobject, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, bei der dänischen Krone bleiben sollte.

Von welcher Seite dieser Gedanke zuerst angeregt wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Wir können denselben zurückführen bis auf ein Memoire des französischen Ministers Cardinal de Bernis,

schen Ostseehäfen zu verhindern, rief Schweden seine Flotte eiligst ab, ohne sich vorher mit Dänemark verständigt zu haben, was man in Kopenhagen sehr übel nahm. Vgl. Asseburg S. 76 und Schäfer, Geschichte des siebenjährigen Krieges I, 354—355.

[1] Schäfer I, 255. 366—370. 382—385. 650. Vgl die Aktenstücke von der Convention von Kloster Zeven bei Lynar, Staatsschriften II, 71—810.

[2] Vgl. dessen Denkwürdigkeiten S. 79—81.

welches dieser an den französischen Botschafter in Kopenhagen J. Fr. d'Ogier richtete und zugleich abschriftlich dem in Norddeutschland operirenden französischen Marschall Herzog von Richelieu mittheilte. Bei dem letzteren erfuhr Graf Lynar davon und benachrichtigte am 26. October den Minister Bernstorff, daß die Dänen in der Lage seien, de nous procurer de grands avantages à l'égard de l'Ost-Frise. Bernstorff bat in seinem Antwortschreiben vom 1. Novbr. um genauere Auskunft; denn er wisse von Nichts, und Frankreich habe niemals derartige Vorschläge oder Anerbietungen gemacht. Lynar bekam darauf das Aktenstück zu lesen und gab danach am 11. Novbr. ein kurzes Resumé, wofür Bernstorff ihm am 19. Novbr. seinen Dank sagte und hinzufügte: Ogier habe inzwischen entsprechende mündliche Mittheilungen gemacht [1]. Auf Grund dieser Mittheilungen hatte Bernstorff bereits dem französischen Botschafter ein Memoire vom 13. Novbr. übergeben, worin er den Plan adoptirte und die Hoffnung aussprach, daß le Grand-Duc ne résistera pas à l'appas d'une si grande acquisition. Darauf hin schrieb endlich Cardinal Bernis an den französischen Botschafter in Wien, Marquis de Choiseul-Stainville, 30. Novbr. 1757: „Der Kopenhagener Hof habe urkundlich (par écrit) versprochen, sich dem Reichstagsbeschluß vom 17. Januar d. J. zu bequemen und sein Contingent zur Reichsarmee gegen Preußen zu stellen, si la Cour de Vienne veut seconder le projet de l'échange du Holstein par la cession de l'Ost-Frise au Grand-Duc de Russie. Nous connaissons la répugnance de l'Impératrice à faire ce sacrifice; d'ailleurs il faut s'attendre à la répugnance de Mr. de Kaunitz qui est un des prétendans à cette principauté; mais il y a des moyens à tout accommoder' [2].

Schon in dem obgedachten Memoire hatte Bernis als die Hauptschwierigkeiten, welche einer Uebertragung Ostfrieslands an Dä-

[1] Lynar II, 507. 519. 655. 668—672. 720.

[2] Schäfer I, 661—663 (II, Nr. 100 und 103). Vgl. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg VII, 342—345. Hier ist die Depesche vom 27. März 1760 abgedruckt, worin Bernstorff sich erbietet, dem Grafen Kaunitz seine Erbansprüche auf Ostfriesland abzukaufen. (Eine zweite Depesche Bernstorffs von demselben Datum, welche den Grafen Bachoff beauftragt, am Kaiserlichen Hofe dahin zu wirken, daß der Erblandgraf von Hessen-Kassel, Wilhelm IX, damals Graf von Hanau, nachmals Kurfürst Wilhelm I., vor der Zeit volljährig erklärt werde, habe ich dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel abschriftlich mitgetheilt). Die in den S. H. L. Jahrbüchern VII, 344 Z. 5 von unten erwähnte beiläufige Notiz in der Depesche vom 27. Juni 1760 ist oben bei der Plönischen Erbsache vollständig mitgetheilt. Uebrigens ist noch zu vergleichen Bernstorffs Brief vom 18. December 1758 (abgedruckt bei Lynar II, 827—828). Danach scheint es, als ob bereits im J. 1738 Dänemark und Hannover sich über eine beabsichtigte Besitznahme von Ostfriesland zu verständigen suchten; doch wurde die Unterhandlung durch den eben damals entbrannten Streit über das lauenburgische Amt Steinhorst (vgl. Gebhardi, Geschichte von Dänemark II, 785—786) abgebrochen.

nemark und weiter an den Großfürsten Peter im Wege ständen folgende aufgeführt, qu'il faudroit, pour le faire réussir, la concurrence de l'Empereur et de tout l'Empire, et qu'il n'y avoit pas encore de sentence prononcée entre les princes qui s'en disputoient la succession; que la Hollande, qui avoit d'anciens droits et hypothèques en Ost-Frise, ne verroit pas dans son voisinage, sans craindre pour son commerce, l'établissement d'un prince aussi puissant que le seroit le successeur du throne de Russie; que les pertes et dommages causés au Roi de Pologne, comme Electeur de Saxe, de même qu'à l'Impératrice-Reine, donnoient à ces souverains des droits sur toutes les dépouilles du Roi de Prusse, de sorte qu'ils regardoient comme enlevé à eux tout ce qu'on donnoit à d'autres, et crieroient à l'injustice, surtout l'Impératrice qui sembloit avoir des vues particulières à l'égard de l'Ost-Frise.

Welches von diesen Hindernissen den Ausschlag gegeben haben mag, wissen wir nicht; genug, es kam nicht zu einer Abtretuug Ostfrieslands. Und in Folge davon hat Dänemark nicht nur seine Neutralität als europäische Macht bewahrt, sondern auch sein reichsständisches Contingent für Holstein-Glückstadt zurückgehalten.

§. 3.

Am 4. Mai 1758 wurde zu Kopenhagen eine neue Convention zwischen Dänemark und Frankreich von dem französischen Botschafter d'Ogier und den dänischen Ministern Graf Holstein-Lethraborg, Graf Berckentin, Baron Dehn und Bernstorff unterzeichnet. In diesem Vertrag war an die Spitze gestellt, daß die dänische Neutralität unverändert fortdauern und daß dieselbe zugleich den großfürstlichen Antheil von Holstein sammt den beiden Hansestädten Hamburg und Lübeck mitumfassen und decken solle. Diese Neutralität war aber natürlich nicht ganz unparteiisch; der dänische König versprach (im VII. Artikel), es nicht zu gestatten, daß die Preußen, Engländer und ihre Verbündeten aus seinem Reiche Rekruten, Pferde[1] oder Proviant bezögen. Außerdem übernahm König Friedrich V., eine Armee von 18,000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie in Holstein aufzustellen und während des jetzigen Kriegs zu belassen[2]. Zur Be-

[1] Wegen dieses Punktes kam es später zu diplomatischen Reclamationen. Es ist das bloße Rubrum einer an Graf Bachoff gerichteten dépêche en chiffres, relative à la prétendue sortie des chevaux du Holstein (Kopenhagen, 12. April 1760) angeführt. Die Nachschrift (apostille) dieser Depesche, betreffend eine dem Grafen Bachoff bewilligte Gratification, habe ich bereits im V. Bande S. 592 mitgetheilt. — Ueber die Unbequemlichkeit dieses siebenten Artikels klagt Bernstorff in seiner Depesche vom 11. Januar 1762; vgl. S. H. L. Jahrbücher VII, 177 Z. 7 von unten.

[2] Die vermittelnde Haltung Dänemarks im J. 1757 hatte in Frankreich Mißtrauen erweckt, was Bernstorff und Lynar (II, 669 und 722) auf schwedische Einflüsterungen zurückführen. Daraus erklärt sich der zweite geheime Se-

streitung der Kosten wollte Frankreich eine Anleihe von sechs Millionen Livres zu 5% oder geringerem Zinsfuß vermitteln; deren Verzinsung und Rückzahlung ward auf die vertragsmäßigen französischen Subsidien angewiesen, die nach dem Traktat von 1754 jährlich 300,000 Reichsthaler Hamburger Banco betrugen. Endlich in dem III. Artikel und dem ersten geheimen Separat-Artikel kommt wieder das Hauptziel der dänischen Politik zur Sprache. Der König von Frankreich verspricht seine guten Dienste, um beim Friedensschluß oder womöglich früher einen dauerhaften Vergleich zwischen Dänemark und dem Großfürsten Peter und den kostenfreien Austausch (l'échange gratuit) des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst zu bewirken. Weigert der Großfürst sich dessen, so verspricht Frankreich, dem dänischen Könige beim Frieden ein gerechtes und entsprechendes Aequivalent (équivalent juste et raisonnable) zu verschaffen; doch soll dasselbe weder Frankreich noch Oesterreich zur Last fallen noch von deren gegenwärtigen Besitzungen entnommen werden.

Bei der Ratification des Vertrags, zu Versailles am 13. August, übernahm der französische Hof, dem dänischen Könige eine Erklärung der Kaiserin-Königin Maria Theresia zu verschaffen, welche dem gedachten III. Artikel entsprechen solle. Wirklich hat Maria Theresia die Convention vom 4. Mai förmlich garantirt; aber zugleich wurde eine Deklaration von dem österreichischen Gesandten Graf Dietrichstein zu Kopenhagen, 20. October 1758, ausgestellt, welche sehr vorsichtig verclausulirt war. Oesterreich versprach allerdings auf den erwünschten Ausgleich und Austausch hinzuwirken, jedoch nur auf dem Wege der Unterhandlung. Und das event. Aequivalent sollte weder von den gegenwärtigen noch den vormaligen Besitzungen Oesterreichs und Frankreichs noch von solchen, auf welche sie oder ihre Verbündeten begründete Ansprüche haben, entnommen werden.

Nach vielen Bemühungen gelang es der dänischen und der französischen Diplomatie auch Rußland zum Beitritt zu bewegen, und die Accessionsakte wurde zu Petersburg 10/21. März 1760 von den russischen Ministern Woronzow und Schuwalow, dem französischen Botschafter de l'Hopital und dem dänischen Gesandten (Envoyé extraordinaire) Kammerherrn Adolf Siegfried von der Osten unterzeichnet. Der österreichische Botschafter Graf Esterhazy nahm an der

paratartikel, der zu Kopenhagen am 12. Juli 1758 unterzeichnet wurde. Auf ausdrückliches Verlangen Frankreichs erklärte der dänische König darin nochmals, daß die in seinen deutschen Provinzen zu versammelnde Armee während des gegenwärtigen Krieges weder direkt noch indirekt zu Gunsten von England und Preußen und deren Verbündeten, noch auch gegen Frankreich und Oesterreich und deren Verbündete agiren solle. — Dem entsprechend war die Proclamation vom 20. Juli 1758 abgefaßt, welche der königl. dänische Generalfeldmarschall und Statthalter von Schleswig-Holstein, Markgraf Friedrich Ernst von Brandenburg-Culmbach (Bayreuth) als Höchstcommandirender erließ; vgl. Gebhardi II, 812. Ueber die dänischen Ostseegeschwader in den J. 1757 und 1758 s. Baden, Kong Frederiks V. Regjerings Aarbog S. 166—167 und 178.

Akte nicht Theil, gab aber noch denselben Tag eine zustimmende Erklärung. In der gedachten Urkunde nimmt die russische Kaiserin nicht nur auf die österreichische Declaration ausdrücklich Bezug, sondern sie macht überdies den Vorbehalt, daß dadurch den Rechten und Ansprüchen des Großfürsten Peter nicht präjudicirt werden solle, und daß das event. Aequivalent weder dem russischen Reich noch den holsteinischen Besitzungen des Großfürsten noch deren Verbündeten zur Last fallen dürfe[1]. — Es sind dies, wie Bernstorff im Juni 1760 an v. d. Osten schreibt, les paroles préjudiciables que le Grand-Duc a eu le crédit de faire insérer dans l'acte d'accession.

Wenige Tage nachher mußte der dänische Gesandte am russischen Hof seinerseits eine Beitrittsakte vollziehen. Am 9. März 1759 hatten Rußland und Schweden eine Convention zu Petersburg für die Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeschlossen, um zu verhindern, daß das Kriegsfeuer sich auf die Ostsee ausdehne und dort Handel und Schifffahrt störe. Sie erklärten sich bereit, trotz des Krieges den Unterthanen des Königs von Preußen wie auch allen anderen Nationen freie Handelsschifffahrt daselbst zu verstatten; aber sie wollten nicht dulden, daß fremde Mächte Kriegsschiffe oder Korsaren dahin schickten. Zum Schutz der Neutralität der Ostsee sollte ein Geschwader in der Nähe des Sundes kreuzen und nöthigenfalls Gewalt anwenden, wozu Rußland 15 Linienschiffe und 4 Fregatten, Schweden 10 Linienschiffe und 4 Fregatten stellte. Dänemark und Frankreich sollten zum Beitritt eingeladen werden. — Demgemäß trat Frankreich schon am 27. October 1759 der Convention bei; dagegen ward die dänische Accessionsakte erst am 17/28. März 1760 zu Petersburg von v. d. Osten, Woronzow und dem schwedischen Gesandten Posse unterzeichnet[2]. Dänemark übernahm, ebenfalls zehn Linienschiffe und vier Fregatten zu stellen, welche sich nöthigenfalls mit dem russischen und schwedischen Geschwader vereinigen sollten, um mit vereinten Kräften jeder fremden Flotte den Eintritt in die Ostsee zu verwehren. — Es liegt auf der Hand, daß diese Coalition darauf berechnet war, die englische Flottendemonstration in der Ostsee, welche Friedrich II. seit Anfang des Kriegs, aber immer vergebens beantragt hatte, zu verhindern. Indem Dänemark dazu die Hand bot, verlor seine Neutralität, Preußen gegenüber, vollends den Schein der Unparteilichkeit.

Am 30. April 1760 erläutert Bernstorff in seiner Depesche an Bachoff den Abschluß dieser Verträge folgendermaßen:

Votre Exc. sait que dans toute cette guerre le Roi a eu pour but d'abord d'en diminuer et abréger autant qu'il pouvoit dépendre de Lui les calamités et d'en préserver ses sujets, et ensuite de porter

[1] Koch, Table des traités II, 125 — 140. Für den Fall, daß der Austausch des großfürstlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst gelinge, versprachen Rußland, Oesterreich und Frankreich die Garantie dafür zu übernehmen. — Martens, Supplément au recueil des principaux traités III, 44. Reedtz S. 209.

[2] Martens, Supplément III, 36—44. Reedtz S. 210.

les puissances belligérantes par le sentiment même de ces calamités qu'elles éprouvent toutes si vivement, à en prévenir le retour et à en écarter les occasions en procurant l'accommodement du différend qui subsiste entre Lui et le Grand-Duc de Russie, et qui, s'il n'est non seulement étouffé mais radicalement terminé à présent, replongera inévitablement, et peut-être dans peu de mois ou d'années, le Nord dans ces mêmes misères et de plus fortes encore que ne le sont celles que l'on cherche à finir et à pacifier aujourd'hui.

C'est vers ce double but, qu'ont tendu toutes les actions du Roi, c'est pour l'obtenir ou au moins pour le faciliter, que le traité du 4. May 1758 a été conclu, et c'est encore dans les mêmes vues que S. M. s'est résolue à payer l'accession de l'Impératrice de Russie à ce traité par Son accession à la convention arrêtée entre les Cours de Petersbourg et de Stockholm le 9. Mars 1759 pour l'exclusion de toute flotte étrangère de la Baltique.

Le Roi a fait faire, comme V. E. se le rappelle peut-être, ces dernières offres à S. M. Imp. Czarienne au mois de Juin 1759, et cette négociation, après avoir três-longtems langui, a réussi tout d'un coup et dans un temps où S. M. ne s'y attendoit presque plus. Les actes en ont été signés à Petersbourg le 23. et 29. du passé[1].

Le Roi sait, que Mr. le Comte d'Esterhasy a puissament contribué à ce succès, et S. M. vous ordonne de faire Ses remercimens les plus distingués à Mr. le Comte de Caunitz, en donnant à cet ambassadeur tous les éloges qu'il mérite si bien, et en assurant Mr. le Comte de Caunitz lui-même de Sa reconnaissance et de Sa plus haute estime.

Mais, Mr., je ne dois cependant pas vous cacher, qu'il s'en faut bien, que S. M. ne pense avoir acquis quelque avantage par ces nouveaux engagements réciproques. La face des affaires a considérablement changé pendant leur négociation, et bien loin que par eux le véritable objet, l'accommodement avec le Grand-Duc, se trouve avancé, le Roi n'y a gagné que de savoir plus positivement que jamais, que ce prince refuse d'y entendre, et que l'Impératrice de Russie ne veut pas l'y porter. Son Altesse Impériale a déclaré par écrit, qu'Elle ne pouvoit se résoudre à traiter avec le Roi, et l'Impératrice sa tante a acquiescé à sa réponse.

So waren die Opfer umsonst gebracht; Dänemark hatte sich neue vertragsmäßige Verpflichtungen aufgeladen, ohne die gehofften Gegenvortheile, den Ausgleich mit Großfürst Peter und den Austausch des großfürstlichen Holsteins, zu erlangen. Es blieb nichts als die Aussicht auf ein nebelhaftes sog. Aequivalent. Um so mehr Eifer entwickelte Bernstorff jetzt. Auf die russische Politik suchte er zu drücken, indem er die Ratification der beiden Accessionsakten verzögerte (wovon später). Zugleich nahm er die Unterstützung des Wiener Hofes in Anspruch. In der Depesche vom 30. April 1760, deren erste Hälfte eben mitgetheilt ist, erhielt Graf Bachoff weiter den Auftrag, sich mit Kaunitz in vertrauliche Verbindung zu setzen. Er solle ihm vorstellen, daß die letzte Weigerung des Großfürsten mit Recht die lebhaftesten Besorgnisse erwecke, und daß es dem dänischen Könige danach unmöglich sei, den Plänen und der etwaigen Vergrößerung Rußlands ruhig zuzusehen.

[1] Bernstorff verwechselt hier das Datum der Unterzeichnung (21. und 28. März) mit dem der betr. Berichte des Kammerherrn v. d. Osten, an welchen er unterm 26. April 1760 schrieb: Vos dépêches du 23. et 29. du passé etc.

Représentez-lui que l'Impératrice Reine n'avoit guères moins sujet que le Roi de se défier du Grand-Duc de Russie qu'elle savoit passionné admirateur du Roi de Prusse, et selon toutes apparences secrètement ligué avec lui; ajoutez que tant que ce prince auroit des vues sur le Slesvic et sur le Holstein, il ne seroit pas possible de le détacher de ce même monarque, à l'aide duquel il croiroit pouvoir exécuter plus facilement ses desseins; priez-le de se figurer le sort de l'Allemagne et de l'Europe entière, si ils réussissaient et un Empereur de Russie parvenoit à avoir un pied en Allemagne et à être le maître de presque toute la Mer Baltique. Et dites-lui enfin que le Roi savoit très-bien tous les motifs qu'avoit S. M. Imp. et Roy. de ménager la Cour de Russie, et qu'il leur rendoit trop de justice pour vouloir rien proposer à cette princesse qui y fut contraire ou qui put la gêner; mais que S. M. qui le comptoit (lui Comte Caunitz) entre les premiers génies et les plus grands hommes d'état que l'Europe eut aujourd'hui, avoit trop haute opinion de ses lumières et de son habilité pour douter qu'il ne trouvât moyen de soutenir l'intérêt présent de sa Souveraine sans lui sacrifier son intérêt futur, ou pour le croire capable de vouloir, pour sortir d'autant plus promtement des embarras du moment, éviter de détruire la sémence de nouvelles misères et de renverser des projets et un plan dont l'effet immédiat et certain seroit non seulement d'asservir le Nord et une grande partie de l'Allemagne, mais encore de rendre les deux Cours Imp. rivales et d'anéantir pour jamais leur union jusqu'ici si constante et si intime, et si avantageuse à l'une et à l'autre.

Eine zweite Depesche an Bachoff von demselben Datum (30. April 1760)[1] gab die genaueren Erläuterungen. Bernstorff setzte darin auseinander: „Der russische Hof, welcher bereits mit dem Herzogthum Kurland nach Belieben schalte, scheine entschlossen, im Frieden auch die eroberte Provinz Ostpreußen zu behalten; Danzig und das polnische Westpreußen würden unfehlbar folgen. Dann sei es um die Freiheit des Nordens geschehen, und für Dänemark sei die Gefahr um so größer wegen der offenbaren Feindseligkeit des Großfürsten. Es gebe nur zwei Auswege; entweder müsse Rußland auf Ostpreußen verzichten, gegen eine Geldentschädigung, wozu man dänischerseits nach Verhältniß beitragen wolle; oder Großfürst Peter müsse mit Rücksicht auf jenen Machtzuwachs seine schleswigschen Ansprüche sowie den großfürstlichen Antheil von Holstein *ohne irgend welche Entschädigung* aufgeben. Falls Oesterreich und Frankreich geneigt seien, diese Vorschläge anzunehmen und eins von beiden in Petersburg durchzusetzen, so wolle König Friedrich V. sich ruhig halten; wo nicht, so müsse er sich von der Nothwendigkeit berathen lassen, und er könne in wenigen Monaten ein Heer von 30,000 Mann und eine Flotte von 24 Linienschiffen und Fregatten actionsfähig machen".

Wie aus derselben Depesche hervorgeht, hatte Bernstorff dem Hofe von Versailles gleichartige Eröffnungen durch den dänischen Gesandten Graf Wedel-Friis zukommen lassen. Er glaubte dort mit

[1] Vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für Preußische Geschichte Jahrgang II, S. 674—677.

Sicherheit auf baldigen Erfolg rechnen zu dürfen und befahl daher dem Grafen Bachoff, seinerseits nicht eher ernstliche Schritte bei Kaunitz zu thun, bis der französische Botschafter am Wiener Hofe Graf Choiseul angewiesen sein werde, dieselben zu unterstützen. Aber das gab unerwartete Verzögerung; Graf Choiseul hielt sich zurück und hielt dadurch auch Bachoff in Unthätigkeit. Les délais du Comte Choiseul, schrieb Bernstorff aus Travendahl 27. Juni 1760 an Bachoff, surprennent d'autant plus le Roi, que le ministère de Versailles ne cesse de L'assurer, avoir envoyé à cet ambassadeur les instructions nécessaires pour le mettre en état d'appuyer vos efforts. Indem der Minister den Gesandten dann weiter von den in Petersburg beabsichtigten Schritten benachrichtigt, beauftragt er ihn, dem Grafen Kaunitz kundzugeben, daß König Friedrich V. entschlossen sei, die Streitfrage mit dem Großfürsten zur definitiven Entscheidung zu bringen. Wenn die nochmaligen Bemühungen in Petersburg erfolglos bleiben sollten, so erfordere das Wohl des dänischen Staates, daß man der drohenden Gefahr zuvorkomme.

Le Roi n'ignore point tout ce que l'on peut Lui dire sur les inconvéniens qui peuvent résulter de ce dernier parti; Il a tout pesé et tout examiné; et j'ose dire qu'Il a assez prouvé à l'Europe entière qu'Il connoit les maux de la guerre, et qu'Il désire les épargner à Ses peuples, pour ne pas pouvoir être soupçonné de vouloir les y précipiter légèrement aujourd'hui; mais Il connoit aussi que le pire des maux pour ces mêmes peuples est d'être exposés à tomber sous la domination des Russes; et Il ne peut se déguiser que, si rien ne peut désarmer le Grand-Duc de Russie, si la guerre avec lui et par conséquent avec l'Empire Moscovite est inévitable, il vaut mieux en courir à présent les risques que lorsque cet empire n'aura plus d'autre ennemi, et qu'après tout les armées Russes auront plus de peine à envahir aujourd'hui les provinces du Royaume, que lorsqu'elles ne trouveront plus de Prussiens sur leur passage. Le hazard sera grand, le Roi ne se le dissimule pas; mais comme au cas que la Russie refuse Ses propositions, il ne sera question que de choisir entre les maux, il sera de Sa sagesse d'opter le moindre et ne point acheter trop cher le repos d'un moment.

Weiter wird dem Gesandten eingeschärft, diese Eröffnung mit aller möglichen Bescheidenheit und Klugheit vorzubringen, ja kein drohendes oder verletzendes Wort zu gebrauchen, noch weniger sich durch etwaige heftige Gegenreden des Grafen Kaunitz aufreizen zu lassen, sondern einfach auf den wirklichen Sachverhalt hinzuweisen. Dann fügt Bernstorff hinzu:

V. E. ne doit pas douter, que je ne sente toute la difficulté de la commission, mais il n'est néantmoins pas impossible qu'elle ne réussisse. Le Comte Caunitz ne voudroit pas sans doute, que le Roi de Prusse, que ses ennemis ont tant de peine à abbattre quoiqu'il ne combatte jusqu'à présent qu'à ses seûles forces, se vit un secours de trente mille hommes par terre et de vingt vaisseaux de la ligne par mer, et un secours qui par la position des lieux changeroit au moment qu'il paroîtroit la face de la guerre dans le Nord, et il n'est par conséquent pas hors de toute apparence qu'il fera des efforts sé-

rieux pour détourner ce malheur par un moyen qui non seulement ne coûte rien ni à sa souveraine ni à la Russie, mais qui est en effet avantageuse a x deux empires. C'est là, Monsieur, une réflexion qui me laisse une lueur d'espérance, et je crois vrai au moins que, s'il y a un moment qui puisse être favorable au but du Roi, c'est celui-ci, tant à Vienne qu'à Petersbourg et à Versailles. Ne le négligeons donc pas, mais employons tout ce qui est en nous pour en tirer l'avantage que la providence nous permettra d'en tirer'.

Im letzten Theil der Depesche ist von Ostpreußen, Ostfriesland und Holstein-Plön kurz die Rede [1]. Wie das schon in dem Vertrage von 1758 klar ausgesprochen ist, so wiederholt hier Bernstorff ausdrücklich, daß Dänemark bei Gelegenheit dieser Kriegsunruhen entweder ganz Holstein reuniren oder eine andere Provinz erwerben wolle. Es sei wohl keine Aussicht, daß Kaunitz den Lieblingsplan des Petersburger Hofes, die Vereinigung Ostpreußens mit Rußland, ernstlich hintertreiben werde. Darum möge Bachoff sich vor leeren Versprechungen in Acht nehmen und lieber desto eifriger darauf hinarbeiten, daß jener andere Plan (die Reunion Holsteins) gelinge!

Ueber die folgenden Verhandlungen zwischen Bachoff und Kaunitz erfahren wir leider nichts; doch mag das vorläufige formelle Antwortschreiben aus Kopenhagen vom 26. Juli 1760, worin weiterer Bescheid vorbehalten bleibt, darauf Bezug nehmen. Bernstorff meldet darin, daß der am 14. d. M. aus Wien abgeschickte dänische Kabinetskourier am 24. des Morgens in Kopenhagen angekommen sei und die Briefpakete Bachoffs überliefert habe; Tags darauf habe er selbst dem König darüber Bericht erstattet. S. M. qui a pris plaisir de se faire lire les rapports de V. E., est très-satisfaite de sa conduite et de la manière dont elle a exécuté Ses ordres. Veuille le ciel que les effects et les succès répondent à ses soins et aux dispositions qui lui ont été marquées, et dont le Roi veut que V. E. témoigne à Mr. le Comte de Caunitz toute Sa reconnoissance [2].

Während die dänischen Staatsmänner den österreichischen Hof- und Staatskanzler fortwährend cajolirten, war dieser nur darauf bedacht, sie mit schönen Worten abzuspeisen und hinzuhalten. Gewiß hätte eine Allianz zwischen Dänemark und Preußen dem deutschen Kriege sofort eine andere Gestalt gegeben und zugleich den Sund für ein britisches Ostseegeschwader eröffnet. Jedoch selbst auf diese Gefahr hin erschien es für Oesterreich viel wichtiger, die Freundschaft Rußlands zu bewahren und zwar nicht allein in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft. Deshalb hatte der Wiener Hof seit dem J.

[1] Die betr. Stellen sind bereits in den S. H. L. Jahrbüchern VII, 345, in der Zeitschrift für Preußische Geschichte II, 677—678 und oben bei der Plönischen Erbsache abgedruckt.

[2] Den zweiten Passus dieser Depesche, betreffend einen dem Grafen Bachoff bewilligten Zuschuß zur Hausmiethe, habe ich bereits im V. Bande S. 592—593 benutzt.

1757 dem Großfürsten Peter wiederholt mit Geld ausgeholfen[1], obwohl man sich über seine Hinneigung zu Friedrich II. nicht täuschte. Und eben jetzt trug man kein Bedenken, das Interesse Dänemarks vollständig preiszugeben, in der Hoffnung dadurch den Großfürsten für Oesterreich günstiger zu stimmen. Am 21. März a. St. oder 1. April 1760 wurden in Petersburg zugleich eine allgemeine Defensiv-Allianz und eine besondere für die Dauer des gegenwärtigen Kriegs berechnete Convention zwischen Oesterreich und Rußland unterzeichnet. In dem geheimen Separatartikel der Convention bewilligte der Wiener Hof, daß Rußland beim Friedensschluß die eroberte Provinz Ostpreußen behalten möge. In dem ersten geheimen Separatartikel des Allianzvertrags wurde stipulirt: „Da Dänemark den Kopenhagener Traktat von 1732 nach dem Tode des Kaisers Karl VI. nicht ausgeführt, ja nicht einmal anerkannt habe, so halte nunmehr die Kaiserin-Königin Maria Theresia auch ihrerseits sich aller Verpflichtungen aus dem gedachten Traktate entbunden. Und um der russischen Kaiserin einen Beweis ihrer Freundschaft zu geben, versprach Maria Theresia, nicht nur immer gemeinsam mit Rußland für die Interessen des Hauses Schleswig-Holstein (Gottorp) zu wirken, sondern auch dem Großfürsten Peter und seinen männlichen Erben alle seine Besitzungen in Deutschland zu garantiren. Sollte die gegenwärtige Unterhandlung zwischen Dänemark und Rußland wegen der Ansprüche des Hauses Holstein nicht den erwünschten Erfolg haben, so daß es nicht möglich wäre, einen freundschaftlichen Vergleich mit dem dänischen Hofe zu treffen, so wird Oesterreich sich genauer mit Rußland verständigen über die weiter zu ergreifenden Maßregeln, um definitiv diese Ansprüche beizulegen und so die Ruhe des Nordens sicherzustellen“[2]. Ueberdies in einem anderen Separatartikel übernahm die Kaiserin-Königin Maria Theresia, ihren Gemahl den römisch-deutschen Kaiser Franz zu bewegen, daß er dem geheimen, das Interesse des herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein (Gottorp) betreffenden Artikel beitreten und danach verfahren wolle.

Wie sehr verrechnete Bernstorff sich also, wenn er auf Oesterreich Hoffnungen setzte!

[1] Vgl. Schäfer I, 648 und die Biographie Peter des Dritten I, 115—116 und 206—208, wo der Entwurf eines Subsidientraktats zwischen dem Großfürsten und dem Wiener Hofe abgedruckt ist.

[2] Martens, Supplément III, 54—58 und 66—68. Der geheime Artikel wegen der Gottorpischen Ansprüche stimmt dem Inhalt und zum Theil dem Wortlaute nach mit dem geheimen Artikel vom J. 1746 (gedruckt bei Herrmann, Geschichte des russischen Staates V, 200 ff.), von dem schon im V. Bande S. 595 die Rede war. Aber der Vorwurf, daß Dänemark die versprochene Garantie der pragmatischen Sanction des Kaisers Karl VI. nicht erfüllt habe, sowie die förmliche Lossagung Oesterreichs von dem Allianz- und Garantie-Traktat von 1732 (vgl. Reedtz S. 184 und Travers Twiß a. a. O. S. 159) sind erst diesmal hinzugekommen.

§. 4.

Rücksichtlich der Verhandlungen in Petersburg muß ich mich darauf beschränken, die Aktenstücke mitzutheilen, welche dem Grafen Bachoff abschriftlich zugegangen sind.

I. Bernstorff an den Kammerherrn v. d. Osten (Mr. le chambellan d'Osten) in Petersburg. — Kopenhagen, 26. April 1760.

Vos dépêches du 23. et 29. du passé m'ont été remises en très-bon état le 10. et 11. de ce mois, ainsi que j'ai eu l'honneur de vous le marquer le 12, et j'ai eu celui de rendre au Roi un compte exact de leur contenu.

S. M. ne peut qu'être sensible au plaisir de voir les noeuds de Son amitié avec l'Impératrice de Russie resserrés et multipliés, et désirant bien sincèrement de pouvoir conserver toujours l'intelligence et l'union la plus intime avec cette princesse, Elle agrée tout ce que vous avez fait pour surmonter les difficultés, qui se sont opposées aux deux accessions et pour conduire les affaires au but auquel elles sont parvenues. Elle vous ordonne de témoigner Sa satisfaction de ce succès au Ministère Impérial et de faire surtout Ses remercimens très-distingués à Messieurs les Comtes de Woronzow et de Schuwaloff, ainsi qu'à Messieurs les ambassadeurs des deux puissances alliées des soins qu'ils ont bien voulu se donner pour cet effet, et Elle veut que vous les priiez de Sa part, de ne point se lasser d'un travail si salutaire et de continuer à s'employer toujours à l'affermissement d'une amitié et d'une concorde si nécessaires au repos de l'Europe et en particulier à celui du Nord.

Mais, Mr., le contentement du Roi seroit bien plus grand, si l'éloignement extrême que Msgr. le Grand-Duc vient de marquer encore dans cette occasion contre tout accommodement avec Lui et les desseins de ce prince dont Il n'est que trop instruit et dont S. A. Imp. ne fait plus même mystère, ne Lui en ôtoit toute la douceur. Je ne puis vous dissimuler, que cette connoissance répand de l'amertume sur toutes nos pensées et sur toutes nos actions relatives à la Russie, et je vous prie de juger vous-même, si le Roi peut goûter quelque plaisir en formant de nouvelles liaisons avec un empire dont Il sait que l'héritier présomptif est et veut être Son ennemi. S. M. avoit esperé que l'attention qu'Elle avoit eûe de s'engager pour la défense du Duché de Holstein dans le traité du 4. May (1758) et la promptitude avec laquelle Elle s'étoit offerte d'entrer dans les vues de la Russie pour l'exclusion de toute flotte étrangère de la Baltique, jointes aux soins infatiguables qu'Elle s'est donnée depuis dix ans pour gagner l'amitié de ce prince et pour lui faire trouver à tous égards son intérêt propre dans l'acceptation des offres et des avances de S. M., auroient enfin fait quelque impression sur son coeur; mais la réponse de S. A. Imp. aux invitations et aux exhortations de l'Impératrice ne Lui laisse presque plus cette espérance, et La force de substituer la circonspection et les sollicitudes à la confiance et à l'inclination. Le Roi s'est toujours cru l'allié naturel de la Russie, l'intérêt des deux Couronnes les unit évidemment; c'est une vérité qui reconnue et établie par Pierre I. n'a jamais été révoquée en doute depuis; mais comment le Roi pourra-t-Il se permettre désormais d'agir en conséquence et de concourir ou d'acquiescer à l'agrandissement d'une monarchie dont le maître futur ne pense qu'à en tourner un jour les forces contre Lui?

Ce n'est qu'à regret, Mr., que je vous entretiens de ces tristes réflexions dans un jour où je voudrois bien ne m'occuper qu'à me réjouir avec vous du succès de vos peines; mais je ne sçaurois m'en dispenser. La situation des affaires est trop pressante pour que je puisse vous dérober mes chagrins, et lorsque vous voudrez bien faire attention à tout ce qui les fonde et à tout ce qui les cause, Vous ne me condamnerez point de m'y livrer. Les conséquences qui résultent de l'état des choses, n'échappent point aux yeux attentifs et paternels du Roi, et Son amour pour Ses peuples ne Lui permet pas d'abandonner leur sort au hazard ou de se faire illusion sur le présent et sur l'avenir.

Dans un si triste cas, la première pensée de S. M. qui, pénétrée de la plus haute considération pour l'Impératrice et du désir le plus constant de soutenir avec Elle le système de Leurs glorieux prédécesseurs, ne peut se résoudre que dans la dernière extrémité à quitter la voye la plus conforme aux inclinations de Son coeur, est toujours de faire encore une tentative pour représenter à cette princesse l'impossibilité de combiner une alliance solide entre les deux Couronnes avec la continuation des différends de Holstein; et les sentimens du Comte de Woronzow dont vous faites mention dans votre rapport du 23. Lui laissent encore une lueur d'espérance que peut-être ce sage ministre, pour lequel le Roi a toute l'estime et toute la confiance possibles, pourra par un dernier effort parvenir à l'emporter sur tous les obstacles qui s'y opposent et dissiper les nuages qui offusquent une vérité très - importante pour le Roi, mais que j'ose dire pas entièrement indifférente non plus à la Russie. Voyez si vous pouvez avec quelque probabilité vous en flatter; déliberez sur ce sujet avec Mrs. les ambassadeurs trop éclairés l'un et l'autre pour ne pas convenir de la nécessité indispensable où se trouve le Roi de terminer des incertitudes qui pourroient Lui devenir si funestes, et trop bien intentionnés pour ne pas vouloir concourir à les finir de la seule manière que le bonheur du Nord et le repos de l'Europe exigent; et s'il vous reste un espoir fondé d'y réussir, tentez-le. Mais si après mûre réflexion vous prévoyez que, vû les dispositions de la Cour règnante et du Grand-Duc, un accommodement juste et final n'est point à obtenir dans ce moment, avertissez m'en sans délai. Dans cette époque critique tous les instants sont précieux.

J'envoye par ordre du Roi des couriers à Vienne et à Versailles pour faire part à l'une et à l'autre Cour de ce que je vous écris. Plaise au ciel que tant de soins que S. M. se donne, tant de candeur et de droiture qu'Elle met dans tous Ses procédés, puissent détourner les maux que je vois d'ailleurs inévitables.

J'ai l'honneur d'être etc.

II. Bernstorff an v. d. Osten. In Chiffern. Ohne Angabe des Datums. (Die Abschrift dieser Instruction war der Depesche an Bachoff vom 27. Juni 1760 beigelegt).

Le courier que j'ai envoyé par ordre du Roi à Vienne le 30. Avril, n'est pas encore revenu; mais Mr. le baron de Bachoff ayant rendu un compte préliminaire de la façon dont on pensoit à la Cour Impériale sur l'objet de ses dépêches, S. M. s'est vue en état de prendre une résolution définitive sur les affaires de la Russie, et m'a commandé de faire partir ce courier pour vous en faire part.

Toujours également frappée du danger dont Son Royaume et Ses provinces les plus importantes se voient menacées par le dessein formé par la Russie d'unir le Royaume de Prusse au reste de ses vastes

états et surtout par l'animosité toujours renaissante, toujours enflammée du Grand-Duc de Russie contre Elle, animosité dont (comme vous le savez si bien) ce prinee Lui multiplie les marques dans toutes les occasions grandes ou petites qui s'offrent à lui, et dont surtout il vient de Lui donner une preuve décisive, mettant le comble à toutes les autres par le refus qu'il a fait de se prêter aux insinuations de l'Impératrice de Russie tendantes à le porter à un accommodement avec le Danemarc, et par les paroles préjudiciables qu'il a eu le crédit de faire insérer dans l'acte d'accession de S. M. Imp. au traité du 4. May (1758): Elle se croit contenue par tout ce qu'Elle doit à sa Maison Royale, à Sa Couronne et à Ses peuples, à tout tenter, à tout faire pour éviter ou prévenir, autant qu'il dépendra d'Elle, au moins un de ces dangers. Et c'est en conséquence qu'Elle vous ordonne de dire à Mr. le Grand-Chancelier, que S. M. ayant à l'exemple des Rois Ses ayeuls toujours cru et estimé la Russie Son allié naturel, et étant en particulier pénétré de la plus haute considération pour l'auguste princesse qui y régne aujourd'hui, avoit appris avec autant de satisfaction que de reconnoissance la résolution prise par S. M. Imp. de multiplier les liens qui unissoient les deux Cours en terminant l'affaire des accessions réciproques aux traités du 4. May 1758 et 9. Mars 1759, et que S. M. ne demandoit pas mieux que de donner la dernière forme et perfection à cet ouvrage.

Mais qu'ayant à cette même occasion reçu de nouvelles preuves de la haine implacable de Msgr. le Grand-Duc de Russie et de ses desseins contre Elle, haine et desseins de la vérité et de l'excès desquels Elle en appeloit à la connoissance de l'Impératrice de Russie elle-même, Elle croyoit qu'il convenoit à la probité et à la droiture dont Elle faisoit profession, ainsi qu'à Ses sentimens pour S. M. Imp., de ne point lui dissimuler qu'il étoit absolument impossible à S. M. de penser pour la Russie comme Elle l'avoit fait et comme Elle désiroit le faire toujours, et de contribuer et acquiescer à l'agrandissement de sa puissance, tant que l'héritier de l'Empire se déclaroit Son ennemi et conserveroit le prétexte et la résolution de tourner contre Elle au moment qu'il le pourroit les forces de ce même empire.

Vous ajouterez que le Roi de Dannemarc s'en rapportoit sans difficulté de la justice de cette façon de penser aux lumières et à l'équité de l'Impératrice de Russie, et qu'Il ne craignoit point, que quelqu'en fussent les effects, Il seroit jamais condamné par une princesse si sage et si judicieuse, qui ne pourroit que sentir que la nécessité et les obligations les plus indispensables déterminoient seules dans cette rencontre Ses résolutions et Ses mesures.

Et que c'étoit dans cette confiance que S. M. s'adressoit directement à S. M. Imp. pour lui exposer par la voye de son Grand-Chancelier et sans aucun déguisement le véritable état des choses, et pour lui demander de vouloir bien porter le seul remède efficace aux maux d'ailleurs inévitables qui résulteroient de cette haine, en en tarissant la source, c'est à dire, engager Msgr. le Grand-Duc de Russie par le crédit qu'elle avoit et par la juste autorité qu'il lui convenoit d'avoir sur son esprit, à se réconcilier de bonne foi et à s'arranger avec le Roi en se désistant de ses prétensions sur le Sleswic et en Lui cédant sa part de Holstein; objets bien peu considérables pour un prince appellé à tant de puissance, et réellement incompatible avec sa grandeur future et avec le système et le repos du Nord.

Vous poursuivrez que le Roi n'hésitoit pas d'avancer comme une vérité démontrée que cette demande étoit aussi convenable aux vrais intérêts de la Russie, pour laquelle ce petit pays de Holstein ne seroit qu'une occasion perpétuelle du dépense, de querelles et de tracasseries

et une pomme de discorde avec tous ses plus fidèles alliés et amis, qu'à ceux du Dannemarc même.

Et vous déclarerez enfin, que si l'Impératrice de Russie procuroit une résolution si salutaire du Grand-Duc de Russie, ouvrage qui lui assureroit l'immortalité et la gloire la plus brillante et la plus pure, ainsi que les bénédictions non seulement du siècle présent, mais encore de la postérité la plus reculée qui lui devroit son repos, S. M. lui en auroit une reconnoissance qui dureroit autant que Sa vie; qu'Elle ne balanceroit plus d'entrer dans toutes les vues de S. M. Imp. pour la conservation du repos de la Mer Baltique, pour le maintien duquel Elle armeroit douze ou s'il le falloit vingt vaisseaux, si six ne suffisent pas; et que pour contenter S. A. Imp. à laquelle Elle ne pouvoit plus offrir de provinces en échange, toute idée d'affoiblissement dans les conjonctures présentes étant incompatible avec l'existence de Sa monarchie, Elle se chargeroit non seulement de toutes les dettes hypothéquées sur le Holstein jusques au jour d'aujourd'hui (article dont vous n'ignorez pas l'étendue et qui selon les notions que nous en avons ici pourroit bien aller à quinze cent mille écus), mais s'offroit encore de lui payer dans telle ville que Sa dite A. Imp. choisiroit, sans faute et sans s'en dispenser jamais sous quel prétexte que ce put être, la somme de cent mille roubles par an (somme qui comme S. A. Imp. ne l'ignoroit pas excédoit de beaucoup tout ce qu'elle avoit jamais tiré de ce pays-là et tout ce qu'elle en pourroit tirer jamais) jusques à ce que Sa dite Altesse Imp. fut mise en possession par la paix d'un équivalent convenable, ou jusques à ce qu'Elle parvint à la jouissance des avantages qui par la même paix seront attribués à l'empire dont elle devoit hériter un jour et dont tous les intérêts étoient déjà les siens.

C'est là, Mr., ce qu'après les réflexions les plus mûres et les déliberations les plus souvent répétées le Roi se voit obligé de proposer et de demander, et c'est-là ce que de Sa part vous insinuerez et déclarerez à Mr. le Grand-Chancelier.

S. M. veut que vous en communiquiez préalablement avec Mrs. de l'Hôspital et d'Esterhasy, et Elle vous permet de suivre leurs avis, pourvu qu'ils ne tendent pas à vous détourner entièrement d'une démarche qu'Elle a résolu, quoique non sans en connoître tous les inconvéniens et toutes les conséquences, comme indispensablement nécessaire au bien de Sa couronne et à celui de Ses peuples dans la crise cruelle où se trouvent aujourd'hui les intérêts de l'une et des autres; et Elle désire que pour l'appuyer vous vous appliquiez principalement à exposer et à prouver à ces ministres et même au Comte de Woronzow deux vérités que j'ai déjà touchées, mais que je ne puis me refuser de vous répéter:

La première, qu'il est du service de l'Impératrice de Russie et de l'avantage de la Russie de faire oublier au Grand-Duc de Russie une province qui l'empêche à présent de penser, et qui le détournera un jour d'agir en prince de Russes, et qu'il importe à S. M. Imp. de faciliter et d'assurer par cet acte de sagesse et de modération ses propres vues et ses propres conquêtes qui d'ailleurs ne pourroient qu'allarmer l'Europe entière et en armer tôt ou tard une partie contre elle.

Et la seconde, que, si S. M. Imp. manque ce moment important et cette occasion peut-être unique de faire un si grand bien, il ne sera plus possible au Roi de se dispenser de prendre conseil de la nécessité et de tout sacrifier à la seule vue de diminuer les périls que les desseins du Grand-Duc de Russie lui préparent. Appuyez,

Mr., avec autant de force que de prudence sur ces deux considérations, que je ne fais que vous indiquer, mais que vous saurez mettre dans tout leur jour, et ne négligez rien pour convaincre les ministres que c'est le bien général du Nord et de toutes les puissances intéressées à le maintenir, et non pas celui du Roi seul, que vos soins cherchent à établir.

Je sais très-bien que votre raisonnement paroitra d'abord étrange, et qu'il sera vivement combattu et probablement rejeté; mais que cela ne vous rebute pas, Mr. La vérité a ses droits que l'on ne sauroit méconnaître, et tout ce que je viens de vous dire par le commandement de S. M. est si évident, que pour convaincre vous n'aurez besoin que d'être écouté. Mais vos succès ne m'en paroissent pas plus certains, ils ne tiennent pas toujours à la conviction ni à ce que devroit les produire, et je ne me promets que des contradictions et des difficultés de toutes parts. On tentera d'abord de vous contenter par des réponses vagues, ou de vous amuser par l'espérance d'une possibilité de réussite dans un autre tems, comme si des possibilités pouvoient tranquilliser lorsqu'il s'agit du salut du Royaume; ou bien l'on vous dira que votre demande est hors de saison et qu'elle pourra déplaire; on y ajoutera peut-être des menaces, je m'y attends et ne m'en effraye pas; et je suis surtout très-certain que l'on vous objectera qu'il ne seroit pas juste que le Roi gagnât à une guerre à laquelle Il n'avoit point pris de part; objection qui seroit très-considérable si la Russie avoit fini la guerre en débellant son ennemi, et si elle n'étoit plus occupée qu'à en distribuer à son gré les dépouilles à ceux dont elle voudroit bien récompenser la fidélité et le zèle, mais qui ne me paroit pas bien forte au moment où nous sommes, où ce cas n'existe pas, et à l'égard d'un prince qui ne demande des récompenses à personne et qui n'est point susceptible d'en recevoir de quelque mortel que ce soit, mais qui forcé par les conjonctures et surtout par le Grand-Duc de Russie à ne plus regarder comme étrangère la guerre allumée dans le Nord, mais à pourvoir à la sûreté de Ses états, propose le seul moyen qui Lui permet de se tenir tranquille et cherche à en faciliter autant qu'il dépend de Lui les moyens. On fera en un mot tout ou pour vous intimider ou pour vous endormir, mais que ni l'un ni l'autre ne vous arrive, Mr. Armez-vous de toute la sagesse et de toute la fermeté possible, et que rien ne vous détourne d'éxécuter les ordres de votre Roi. Qu'aucune parole ne vous échappe qui puisse blesser la fierté de la Cour ou du ministre auquel vous parlerez. Ne tarissez point sur le désir de S. M. de conserver l'amitié de l'Impératrice de Russie et de rendre cette amitié qui Lui est si précieuse et si chère, plus étroite et plus indissoluble que jamais. Exprimez Ses regrets de se voir arrêtée malgré Elle dans la poursuite de cet objet; exposez la nécessité qui l'y force, et tachez sur toutes choses d'obtenir promtement et s'il se peut avant le premier de Septembre au plus tard une réponse, qui puisse mettre S. M. au fait de ce qu'Elle a à attendre de cette dernière tentative. Les momens, comme vous le jugez bien, sont précieux.

Les ratifications des deux accessions sont toutes prêtes. Je vous les enverrois avec joie, si je voyois la bonne intelligence assûrée. Mais le moyen de contracter des nouvelles liaisons avec la Russie dans cette violente crise! Mr. de Woronzow est trop éclairé et trop équitable sans doute pour l'exiger.

III. **Gleichzeitiger handschriftlicher Zusatz und russische Note.** „Als Kammerherr v. d. Osten dem Großkanzler (Graf Woronzow) die vorstehende Deklaration des

Königs that, erhielt er zur Antwort: „daß die Kaiserin (Elisabeth von Rußland) ungerne sähe, daß der König Anstand nähme, die zu den Traktaten vom 4. Mai 1758 und 9. März 1759 hinzugekommenen Accessions-Akten, die der Kammerherr Osten den 21. und 29. (richtiger 28.) März 1760 zu Petersburg unterzeichnet habe, zu ratificiren. Diese erste Affaire müsse vor allen Dingen völlig zu Stande sein, ehe etwas weiteres zu traktiren".

„Der König (Friedrich V.) signirte hierauf gleich, und es wurde ein Courier mit den Ratificationen abgefertigt; doch wurde dem Kammerherrn Osten aufgegeben, die wirkliche Auswechselung nicht vorzunehmen ohne formelle Beistimmung des französischen Gesandten und die von ihm zu gleicher Zeit vorzunehmende Auswechselung der Ratificationen des Allerchristlichsten Königs in Hinsicht auf eben den Traktat von 1758. Ehe indeß dieser Courier fortging, langte eine neue Depesche vom Kammerherrn Osten an, mit des Großkanzlers förmlicher schriftlicher Erklärung folgenden Inhalts:

Note à lire à Mr. le Baron d'Osten, Envoyé extraordinaire de Sa Majesté Danoise.

Sur la communication inattendue des raisons que la Cour Royale de Dannemarc met en avant pour se dispenser jusqu'ici à expédier les ratifications des actes d'accession au traité de Copenhague du 4. Mai 1758 et à la convention de St. Petersbourg du 9. Mars 1759, et dont Mr. le Baron d'Osten a par ordre du Roi son maître fait part au Chancelier dans la conférence du 8. du présent mois[1], Sa Mté. Impl. juge à propos, qu'on fasse connoître à Mr. l'Envoyé en réponse:

Que S. M. Imp. n'a pu qu'être surprise de voir par la teneur de cette communication, que S. M. Danoise fait difficulté de ratifièr des actes qu'elle même a fait solliciter, et dont celui d'accession au traité de Copenhague est entièrement à son avantage; de sorte que S. M. Imp. n'y a donné les mains que pour prouver d'une façon authentique Son amitié à S. M. Danoise.

Que cet acte d'accession étant absolument conforme à la déclaration du Comte de Dietrichstein qui fait partie du traité de Copenhague, on ne comprend pas, quelles sont les paroles préjudiciables que l'on prétend y avoir été insérées à la considération de Msgr. le Grand-Duc.

S. M. Imp. a promis ses bons offices pour procurer un accommodement amiable avec S. A. Imp. par rapport à l'échange du Holstein demandé par S. M. Danoise; mais Elle n'a jamais pu ni dû s'engager à y forcer S. A. Imp. Ni la tendresse pour ce prince ni la justice ne le permettoient pas, et la Cour de Dannemarc elle-même a été jusqu'ici trop équitable pour demander à S. M. Imp. autre chose que Ses bons offices, lesquels S. M. Imp. est toujours également disposée d'employer.

Mais comme cette affaire ne regarde pas directement cet Empire, S. M. Imp. croit que les ratifications des accessions dont il est que-

[1] Die Daten sind natürlich nach a. St. angegeben; nach n. St. war die Conferenz zwischen Woronzow und v. d. Osten am 19. Juli, die Note Woronzows vom 2. August 1760.

stion n'auraient pas dû être retardées par rapport à elle, d'autant moins que le danger, lequel de la part de Dannemarc on prétexte, est très-éloigné et incertain; outre que les propos et les desseins qu'on attribue à Msgr. le Grand-Duc, et sur lesquels ce danger doit être fondé, ne sçauroient jamais être prouvés, et que S. A. Imp. ne refusera certainement point à écouter des propositions qui s'accordent avec ses intérêts et avec sa dignité.

D'ailleurs S. M. Imp. malgré les insinuations peu amiables et en quelque façon menaçantes, renfermées dans la sus-dite communication, a trop bonne opinion de la droiture et de l'équité de S. M. Danoise pour se persuader qu'en exagérant si fort présentement le dit danger, on n'avoit en vue que de profiter des conjonctures actuelles de l'Europe, pour se faire céder de force, d'une manière ou d'autre, le patrimoine d'un prince qui dans le moment-ci ne sçauroit donner aucun ombrage par son pouvoir.

C'est pourquoi S. M. Imp. qui a pendant tout Son règne soigneusement cultivé l'amitié de S. M. Danoise, et qui est très-portée a continuer dans les mêmes sentimens conformément aux liaisons qui subsistent entre les deux Cours, veut espérer encore, que S. M. Danoise ne voudra pas tarder davantage à faire parvenir ici les ratifications des actes d'accession susmentionnés.

Cependant si contre toute attente S. M. Danoise ne s'y détermine pas, Mr. le Baron d'Osten pourra au moins faire revenir de Copenhague les instrumens originaux, àfin de les échanger ensuite contre les siens et de les casser de part et autre.

A St. Petersbourg le 22. Juillet[1] 1760'.

IV. Bernstorff an v. d. Osten. Kopenhagen, 28. August 1760.

Au moment que je me préparois à faire partir le courier qui devoit vous porter le paquet joint ici sous Nr. 1, je reçûs avis que Schouman avoit passé Stockholm, et en effet il m'arriva le lendemain 20. du courant et me remit en bon état les rapports et lettres du 4. de ce mois dont vous l'aviez chargé. Son arrivée m'a engagé à retarder le départ du courier que je vous destinois, et le tems nécessaire pour déchiffrer vos dépêches, pour en rendre compte au Roi, recevoir et exécuter Ses ordres, ne me permit qu'aujourd'hui de l'expédier.

Le Roi a vu avec quelque peine que ce que Mr. le Grand-Chancelier de Russie a trouvé à propos de répondre à ce que vous lui avez exposé et représenté par ordre de S. M., est dressé plutôt dans la forme d'une contre-déclaration, que d'une réponse de la même nature que l'étoit l'insinuation ou la représentation que vous lui avez faite. Vous savez, Mr., et vos rapports font foi que vous l'avez ponctuellement observé: que vous n'avez point eu ordre de rien présenter par écrit à Mr. le Comte de Woronzoff; et que, si pour lui complaire, vous vous êtes prêté à faire tirer copie de la note faite pour votre propre usage qui contenoit ce que le Roi vous commandoit de lui dire de vive voix, cet effet de votre déférence pour ses volontés n'a changé en rien la nature de votre commission et n'a point altéré celle de votre exposé qui ne devoit être que verbal, et qui même quelque facheux que fût son objet, étoit déstiné à être une preuve de la haute estime et de la confiance du Roi pour S. M. Imp.; estime et confiance qui l'engagoient à représenter à cette princesse avec candeur et sincérité Ses sentimens pour elle, ceux qu'il conservoit

[1] Siehe die Note der vorigen Seite.

pour son empire, les obstacles que les prétensions de Msgr. le Grand-Duc et ses funestes dispositions contre le Dannemarc mettoient à leur durée, les justes inquiétudes que ces dispositions causoient au Roi et enfin la triste nécessité à laquelle elles forceroient S. M. à moins qu'il ne plût à S. M. Imp. d'employer la seule époque qui y fut favorable à y porter le seul remède possible. Cet exposé, cette représentatiou, cette demande ne devoit naturellement être faite que de vive voix, parceque lorsqu'il s'agit d'objets que différentes circonstances rendent si délicats, il est difficile de trouver des termes, qui contre la volonté de celui qui s'en sert et qui est obligé de s'en servir, ne blessent et n'offensent pas; et c'est par cette raison que le Roi vous avoit ordonné de la rendre verbale, et qu'en conséquence des Ses commandemens vous l'avez rendu et conservé telle. C'est un déplaisir pour S. M. de ce que malgré ces précautions Son intention n'ait pas été entièrement remplie; mais pour y revenir néantmoins autant qu'il peut dépendre d'Elle, pour prévenir les offenses et les inconvénients qu'Elle cherchera toujours scrupuleusement d'éviter, Elle ne répliquera point et ne vous permettra point de répliquer par écrit à la note que Mr. le Grand-Chancelier vous a donné à lire et vous a permis de copier, et Elle se contente de vous ordonner d'observer à ce seigneur, que vous assurerez de nouveau à cette occasion de toute Son estime et de Sa bienveillance:

Que le Roi, qui n'avoit jamais usé de menaces envers qui que ce fût, étoit très-éloigné de se permettre des insinuations menaçantes envers une Cour aussi puissante que l'étoit celle de Russie, et dont Il désiroit aussi sincèrement l'amitié, et qu'ainsi Il n'avoit fait représenter à S. M. Imp. les suites de l'animosité de Msgr. le Grand-Duc et les mesures auxquels cette animosité Le forceroit malgré Lui, que comme des conséquences inévitables de ces sentimens de S. A. Imp. qu'il ne pouvoit cacher et déguiser à cette princesse sans manquer à la haute estime et à l'amitié qu'Il avoit pour elle;

Qu'Il n'avoit jamais eu le dessein de demander à S. M. Imp. de forcer Msgr. le Grand-Duc à un accommodement avec Lui. Qu'indépendamment de l'injustice d'une pareille demande très-opposée aux principes d'équité et de raison dont le Roi fait une sévère loi et dont Il ne s'étoit point écarté d'un moment pendant tout le cours de Son règne, Il avoit, malgré la haine que S. A. Imp. Lui portoit, trop d'estime pour un prince de Sa maison et de Son sang, pour le désirer ou l'imaginer susceptible d'être forcé à quelque résolution que ce put être; mais que cette même estime Lui faisoit croire que, quoiqu'inébranlable à la violence, il ne le seroit point à la raison, aux intérêts de l'empire dont il devoit hériter un jour et aux siens propres; et que c'étoit l'emploi de ces moyens appuyés par l'autorité non pas souveraine mais persuasive de S. M. Imp., que le Roi avoit demandé à cette princesse et dont Il attendoit seul la dissipation de ces préventions dont depuis dix ans Il sentoit les effets, et qui subsisteroient toujours et produiroient les plus grands maux si elles n'étoient surmontées par les conseils, les exhortations et les argumens de S. M. Imp., dont la vérité, la sagesse et la tendresse l'emporteroient sans doute dans l'esprit et dans le coeur d'un prince son neveu, comblé de ses bienfaits et appellé par elle à la succession de son vaste empire, sur toutes les insinuations opposées et sur tous les anciens préjugés;

Et que si dans le moment de cette demande, dont le motif et le but ne pouvoient être désagréables à S. M. Imp., le Roi avoit suspendu l'expédition des ratifications des actes d'accession aux traités du 4. Mai 1758 et 9. Mars 1759, ce n'avoit point été faute de désirer la consommation de ces actes, ni par insensibilité pour la preuve

d'amitié que S. M. Imp. Lui avoit donné par elles, mais uniquement parceque, posant la droiture et l'observation fidèle de Sa parole pour première base et règle invariable de Sa politique, Il n'avoit point voulu dissimuler à l'Impératrice le cas dans lequel Il se trouvoit, et l'extrémité à laquelle la façon de penser de Msgr. le Grand-Duc, si elle ne changeoit pas, Le réduiroit, et avoit estimé devoir éviter le reproche d'une duplicité absolument au dessous de Lui et de Son coeur; Mais qu'aussitôt qu'Il pourroit concevoir l'espérance que les différends avec S. A. Imp., sources de tant de maux, pourroient, comme Il le désiroit sincèrement et comme Il étoit prêt à y porter toutes les facilités possibles, être applanis et radicalement terminés, Il se feroit une joye de hâter la consommation des dits actes, et que pour cet effet Il vous avoit envoyé Ses ratifications avec ordre et pouvoir de les échanger contre les ratifications de S. M. Imp., aussitôt que vous auriez une lueur de cette espérance, et aussitôt que l'ambassadeur du Roi Très-Chrétien Son allié auroit reçu l'acte de ratification de sa cour et se trouveroit ainsi en état de porter de concert avec vous toute cette affaire à sa perfection.

Vous ajouterez à ces observations ou à cette explication, que vous ferez comme la précédente de bouche à Mr. le Grand-Chancelier, la déclaration jointe à mes dépêches du 21. ou ne l'ajouterez pas, selon que Mrs. les ambassadeurs des puissances alliées le trouveront utile et convenable. Vous aurez déjà remarqué par mes dites dépêches et surtout par le Nr. II que le Roi n'attribue à cette déclaration et n'en attend qu'un effet très-médiocre, et qu'Il ne s'est déterminé à vous charger de la joindre à l'acte de Sa ratification, que pour que les paroles en question insérées dans l'acte d'accession de S. M. Imp., et qui ne se trouvant pas dans celui de l'accession de l'Impératrice-Reine d'Hongrie et de Bohème délivré ici par Mr. le Comte de Dietrichstein, pouvoient bien frapper S. M. et Lui paroitre nouvelles, ne pussent pas un jour être citées contre Ses droits et contre Ses intérêts. Il Lui en coutera peu de s'en désister, et si Mrs. d'Esterhasy et de l'Hôpital estiment ces paroles inpréjudiciables à Ses droits et Ses intérêts et point susceptibles d'une interprétation fâcheuse, si ils vous conseillent de ne point présenter la dite déclaration, Il vous permet et vous autorise à vous rendre à leurs sentiments et à la supprimer toute entière.

Vous voilà donc le maître, Mr., de procéder à l'échange des ratifications qui fait le grand objet de votre dernière dépêche, dès ce (et non avant) que la ratification du Roi Très-Chrétien sera pareillement arrivée, ou que Mr. le Marquis de l'Hôpital vous pressera d'y procéder sans l'attendre. Vous aurez prévu cette permission en lisant ma lettre du 21. Le cas que le Roi vous avoit fixé alors pour cette démarche, est en quelque sorte arrivé, puisque la Cour de Russie fait espérer à S. M. dans la note que Mr. le Grand-Chancelier vous a donné à lire, non seulement les bons offices de l'Impératrice pour la réussite de l'accommodement avec le Grand-Duc, mais encore la possibilité de l'aveu de S. A. Imp. elle-même pour cet ouvrage, but de nos travaux; et puisque Mrs. les ambassadeurs des deux puissances alliées, aux conseils desquels le Roi vous avoit renvoyé, ne nous ont plus laissé aucun doute sur leurs sentiments qui se trouvent exprimés très-positivement dans leurs lettres à Mrs. le président Ogier et Comte de Dietrichstein; et ce qui manque encore à ce que S. M. désiroit alors, le Roi veut bien le passer, satisfait d'avoir banni toute duplicité de la négotiation, content d'avoir parlé avec vérité et clarté sur l'état des choses. Il est bien aise de donner beaucoup aux opinions de Ses amis, de leur marquer à quel point Il est disposé à les

suivre, et surtout de leur prouver combien Il mérite peu les soupçons qu'Il n'ignore pas qu'on a cherché à leur faire naître contre Ses desseins. Il trouve une consolation et un plaisir digne de Lui, de ne combattre et de ne détruire les insinuations qui se font à Son désavantage et contre lesquelles Ses meilleurs amis ne se défendent peut-être pas assez, qu'en redoublant de confiance et d'amitié pour eux, et Il aime à se venger de leur facilité à en croire Ses délateurs, en les convainquant qu'Il ne la méritoit pas.

Mais, Mr., si le Roi fait ainsi tout ce qu'on Lui conseille, tout ce que l'on Lui demande, s'Il accumule preuves sur preuves de Sa constance dans Son système et de Son désir extrême de pouvoir le conserver, il n'en est pas moins vrai que Sa position et Ses devoirs sont toujours les mêmes, et que si l'accommodement avec le Grand-Duc, seul moyen de L'exempter de la nécessité fatale qu'Il redoute, ne se fait, Il se trouve toujours dans le cas et dans l'obligation que vous avez exposés à Mr. le Grand-Chancelier, et que le Roi Lui-même à confiés aux Cours de Vienne et de Versailles. Vous ne le cacherez ni à Mr. le Comte de Woronzoff ni à Mrs. d'Esterhasy et de l'Hôpital. La vérité en est évidente et immuable, et il ne résultera alors de ce que le Roi fait aujourd'hui, que la consolation pour S. M. d'avoir fait ce pas de plus en faveur de la tranquillité du Nord, et d'avoir donné à Ses amis encore cette marque de Son penchant et des désirs de Son coeur.

Il ne me reste que de relever une des objections qui vous ont été faites et qui mérite d'être éclaircie. Il paroit que l'on n'a pas bien saisi la proposition et les offres du Roi, et qu'on les a interprété, comme s'ils pouvoient tendre au préjudice de Son traité avec le Roi de Suède et à celui des autres princes de la branche Ducale de la Maison de Holstein. Rien n'est plus éloigné de la pensée de S. M. qui assûrément ne veut faire tort à personne. L'accommodement qu'Elle propose à S. A. Imp. n'est que pour la personne de ce prince et ses descendans mâles; il ne doit ni nuire ni profiter à S. M. Suédoise avec laquelle le Roi a fait depuis dix ans un accord qui, à moins du consentement libre des deux parties, n'est point révocable; et il ne peut de même avoir aucun effet ni pour ni contre les princes frères puî-nés de ce monarque avec lesquels S. M. n'a jusques à présent point de traité du tout. Leurs droits doivent rester saufs et dans toute leur force, et si jamais la providence les appelloit à la succession de Msgr. le Grand-Duc et de sa Branche, cette succession telle qu'elle leur appartiendroit aujourd'hui si elle étoit ouverte, leur retomberoit toute entière sans que l'accord fait avec S. A. Imp. put jamais être allégué contre eux. C'est ce que vous pouvez déclarer solemnellement de la part du Roi à tous ceux qui vous en parleront ou que vous croirez en doute sur cet article. S. M. ne peut et ne veut rien demander qui ne soit entièrement conforme a l'équité, aux loix et à la raison, et Elle est bien-aise que par votre rapport vous Lui ayez donné l'occasion de s'expliquer sur un point de cette conséquence. Mais il en résulte en même temps d'une part, combien Ses offres sont considérables et onéreux pour Elle, puisque tout ce qu'Elle aura sacrifié à cet accommodement se trouvera être pure perte pour Sa Maison et Sa Couronne, si la descendance masculine de S. A. Imp. s'étoignoit jamais, et de l'autre, à quel point tout dédommagement ou équivalent (autre que celui qui seroit tiré du patrimoine de la Maison de Holstein, tel que le sont les Comtés d'Oldenbourg et de Delmenhorst, et qui par sa nature ne sçauroient être enlevés aux princes de cette Maison) assigné à Msgr. le Grand-Duc seroit avantageux à la Russie, puisqu'il ne dépendroit que de ce prince de le ré-

unir un jour à cette monarchie, sans que ni S. M. Suèdoise ni aucun des autres princes ses agnats qui, je le répéte, n'ayant point de part à l'accommodement, n'y perdent et n'y gagnent rien, puissent jamais y avoir aucun droit ni y former la moindre prétension.

Vous aurez grand soin, Mr., d'appuyer sur ces vérités et de les mettre dans tout leur jour. Et comme après toutes ces démarches et toutes ces explications, il ne reste plus rien à faire au Roi pour l'avancement de votre négociation, S. M. ne fera plus que d'en attendre l'effet et le succès. N'oubliez rien pour les rendre heureux; concertez toujours tout avec Mrs. les ambassadeurs des deux puissances alliées; redoublez d'attention pour éviter tout ce qui pourroit avec quelque justice déplaire au ministère de Russie ou l'offenser; mais ne négligez rien non plus de ce qui peut vous mettre en état d'informer le Roi de ce qu'Il a à attendre de tous Ses soins, de tous Ses efforts et de toutes Ses offres. Vous connoissez aujourd'hui la situation des affaires et les résolutions du Roi. Vous le sentez et je ne puis vous le dire assez souvent, le temps est précieux. Je suis etc.

§. 5.

Aus dem diplomatischen Verkehr zwischen Petersburg und Kopenhagen liegen keine weiteren Aktenstücke vor, sondern wir sind für den ferneren Verlauf dieser dänisch-russischen Unterhandlung wieder auf die an Graf Bachoff gerichteten Depeschen angewiesen.

Am 29. November 1760 schreibt Bernstorff aus Kopenhagen:

Nos affaires de Russie reculent au lieu d'avancer. Non seulement les remontrances que l'Impératrice de Russie avoit résolu de faire faire au Grand-Duc de Russie par Mrs. de Woronzow et de Schuwalow, et que l'on a fait envisager comme un moyen d'obtenir le but juste et nécessaire que le Roi se propose, ne se sont pas faites encore; mais nous apprenons par les dernières lettres de Mr. d'Osten que les deux seigneurs chargés des dites représentations trouvent trop dangereux de les faire par écrit, démarche qui, disent-ils, pourroit irriter le Grand-Duc, et qu'ainsi ils se sont résolus de ne les faire que de bouche. V. E. sentira, sans que j'entreprenne de le lui prouver, ce que ce changement nous présage, et que ce seroit s'aveugler volontairement que d'espérer dès lors quelque effet favorable d'une exhortation qui ne se fera qu'en tremblant et peut-être point du tout, et qui bien loin de persuader S. A. Imp. à vaincre ses passions et à les sacrifier à son respect pour l'Impératrice de Russie et au bien de l'empire dont il doit hériter, ne le persuadera que de son ascendant sur sa Souveraine, de la crainte qu'il a su inspirer à ses faibles ministres et de l'autorité que par conséquent il se peut attribuer dès à présent sur elle et sur eux.

Trotz dieser Ueberzeugung konnte das Kopenhagener Kabinet sich noch nicht zu einem energischen Entschluß aufraffen; Bernstorff erklärt, daß König Friedrich V. noch einige Monate die Beschlüsse des russischen Hofs und die Wirkung der guten Dienste seiner Verbündeten abwarten wolle. Ja, man wollte sogar den russischen Machthabern ein neues persönliches Zugeständniß machen. Der französische Botschafter hatte zu verstehen gegeben, daß Kammerherr v. d. Osten[1] in

[1] Wahrscheinlich erklärt das Mißvergnügen des russischen Hofes sich aus den Beziehungen, in denen v. d. Osten zur Großfürstin Katharina und ihrem

Petersburg mißfalle, que sa personne odieuse à Mr. de Schuwalow rendoit ce favori contraire à tous ses succès et opposé à toutes les affaires qui passeroient par ses mains. In Folge davon war die Abberufung Ostens beschlossen; der bisherige Gesandte (Envoyé extraordinaire) in Polen, Graf Gregor Christian von Haxthausen, sollte an seine Stelle treten. Doch fügt Bernstorff hinzu, daß Haxthausen nicht eher nach Petersburg abreisen werde, bis Aussicht auf einen günstigen Erfolg der Unterhandlungen vorhanden sei. J'ajoute ce dernier mot, puisque V. E. sait bien que, si le refus du Grand-Duc et l'acquiescement de l'Impératrice de Russie à ce refus obligent le Roi à s'opposer aux vues de la Russie, il ne vaudroit pas la peine d'y envoyer un nouveau ministre, pour n'y résider que pendant quelques semaines. Vorläufig sollten die Geschäfte der dänischen Gesandtschaft versehen werden durch den Sieur Schumacher [1], sécrètaire de l'ambassade, homme entendu et appliqué, mais qui aura sans doute besoin de soutien et de protection. Deshalb ersuchte Bernstorff den österreichischen Botschafter in Petersburg, Grafen Esterhazy, que le Roi regarde comme le chef des Ses amis dans ce pays-là, de vouloir bien pendant l'intervalle — — se mettre à la tête du parti qui nous est favorable et empêcher par son autorité et son crédit que cette absence de ministre ne soit préjudiciable aux intérêts de S. M. Bachoff erhielt den Auftrag, dahin zu wirken, daß Kaunitz den Grafen Esterhazy demgemäß instruiren möge.

Am 14. März 1761 schreibt Bernstorff:

Enfin le courier de Petersbourg, que j'attendois depuis si longtemps, est arrivé; mais V. E. le croiroit-elle? Il ne m'apporte que la nouvelle du départ de Mr. d'Osten, que la Cour de Russie a laissé partir sans que le Grand-Duc ait pu se résoudre à la demande et aux exhortations de l'Impératrice de Russie. Après ce trait je dois me taire, tout ce que je pourrois ajouter ne pouvant qu'affoiblir l'impression que le fait même doit faire sur l'esprit et sur le coeur de V. E. Voici donc le moment venu, où il faut que le Roi prenne son parti! —

Aber ehe man noch dazu kam, diesen Entschluß zu fassen, trat in Petersburg eine Wendung ein, welche die Hoffnungen und die Geduld des Kopenhagener Hofes aufs Neue in die Länge zog.

Bald nach v. d. Ostens Abreise, am 2/13. März 1761 benachrichtigte das kaiserlich russische Ministerium den Gesandtschafts-

Günstling dem Grafen Poniatowsky (nachmaligem König von Polen) stand; vgl. Mémoires de Mr. de Falckenksjold S. 111—112.

[1] Andreas Schumacher (der Vater des berühmten Astronomen Heinrich Christian Sch.) war 1757—1764 Gesandtschaftssecretär und Legationsrath in Petersburg und nachmals Geheimer Kabinetssecretär bei König Christian VII., bis Struensee ihn aus dieser Stellung entfernte; 1772 wurde er Amtmann von Segeberg und starb dort 1790. Seine „Geschichte der Thronentsetzung und des Todes Peters III." ist von seinem Enkel J. Schumacher (Hamburg 1858) herausgegeben.

secretär Schumacher „von der freundschaftlichen Entschließung Ihro kaiserlichen Hoheit des Großfürsten aller Reußen, mit Ihro königlich dänischen Majestät in Unterhandlung zu treten". Am 4/15. März fertigte Schumacher einen Courier mit dieser frohen Botschaft nach Kopenhagen ab. Seinerseits war Schumacher schon im Voraus für solchen Fall instruirt und richtete am 29. März a. St. oder 9. April an das russische Ministerium ein Promemoria, welchem „das schon ehedem von Graf Lynar und dem verstorbenen großfürstlichen Minister Baron Pechlin genau untersuchte und bis zum Unterschreiben in Ordnung gebrachte Project" beigelegt war. Er empfahl dies Project, „ohngeachtet es eben nicht als das vortheilhafteste für Dänemark betrachtet werden kann, dennoch als das bequemste zur baldigen Endigung der jetzt vorzunehmenden Unterhandlungen". Zugleich zeigte er an, daß König Friedrich V., „um keinen günstigen Augenblick zu verlieren, für dienlich erachtet (habe), zugleich die nöthigen Vollmachten, um diese Sache sogleich zu entamiren und womöglich auch zu schließen und zu endigen, für die in Petersburg accreditirten österreichischen und französischen Gesandten, Graf v. Esterhasy und Baron v. Breteuil, anhero zu senden und Höchstdero Interesse gänzlich den Händen erwähnter beiden Minister anzuvertrauen und zu übergeben". — Es ist zu bemerken, daß jenes Project auf dem Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, beiderseits schuldenfrei, unter Ausgleichung der etwaigen Differenz in den Revenuen, basirte und überdies dem Großfürsten für den Verzicht auf seine schleswigschen Ansprüche $1^1/_2$ Millionen Reichsthaler in guten $^2/_3$-Stücken zusprach. Dänischerseits hatte man also den Gedanken, alle diese Vortheile ohne irgend welche Entschädigung oder wenigstens ohne ein territoriales Aequivalent zu erlangen (wie das in der Depesche vom 30. April 1760 und in den Instructionen für v. d. Osten, Juni 1760, ausgesprochen ist), bereits wieder fallen lassen[1].

In Kopenhagen ward die Nachricht mit Freuden aufgenommen. Bernstorff schreibt am 4. April 1761:

Enfin il nous luit un rayon d'espérance. Le Grand-Duc de Russie s'est déclaré disposé à entrer en accommodement avec le Roi, et il a donné en conséquence ses pleins pouvoirs à Mr. le Grand-Chambellan de Brockdorff pour entrer en négociation avec le ministre chargé des pleins pouvoirs de S. M. C'est par un courier du Sr. Schumacher que cette nouvelle m'est venue mardi, et le lendemain elle m'a été confirmée formellement par le Baron de Korff au nom de l'Impératrice de Russie sa souveraine. Voilà donc la porte qui s'ouvre etc. —

[1] Schumachers Promemoria nebst dem Vertrags-Entwurf sind gedruckt in der „Begründung der Successions-Ansprüche des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf Schleswig-Holstein" S. 275—289. Ebendaselbst S. 274 steht die Note vom 3. Juni 1750, womit Graf Lynar seine ersten formellen Vergleichsvorschläge dem Großkanzler Bestuchew übersandte. — Nach diesen früher von mir übersehenen Aktenstücken ist die Darstellung im V. Bande S. 596—601 zu vervollständigen.

Natürlich wird nun auch der Graf Haxthausen umgehend die Ordre erhalten haben, sich auf seinen neuen Posten nach Petersburg zu begeben; aber er machte dieselben Erfahrungen, wie zehn Jahre vorher der Graf Lynar. Nachdem drei Monate vergangen waren, ohne daß man von dem Großfürsten eine Antwort erhalten konnte, verlor der dänische Hof endlich die Geduld und schickte (am 12. Juli) eine Art Ultimatum nach Petersburg, worüber die folgende Note Bernstorffs Auskunft gibt.

An Graf Bachoff. (In Chiffern). Kopenhagen, 18. Juli 1761.

La réponse du Grand-Duc de Russie si vivement sollicitée, longtems attendue et si souvent promise, n'arrivant point, mais ce prince continuant sous les prétextes les plus frivoles à se jouer de la patience du Roi, S. M. m'a commandé de dépêcher un courier au Comte de Haxthausen avec ordre de faire connoître au ministère de Russie,

qu'étant impossible au Roi de rester plus longtems dans l'incertitude du succès d'une négociation qui décidoit de tous Ses intérêts, et S. M. ne pouvant imaginer de raison qui pût détourner le Grand-Duc de Russie de donner une déclaration sur laquelle aucune puissance n'avoit jamais hésité au moment qu'elle étoit entrée en négociation avec une autre, à moins que ce ne fût celle de ne pas vouloir se prêter à l'affaire du tout, Elle se voyoit contrainte à interprêter un plus long silence de S. A. Imp. pour un refus formel et à l'accepter pour tel.

Ce courier est parti dimanche douze du mois, et son retour décidera cette partie de l'affaire. Je n'en augure rien de favorable. Le ministère de Russie mollit de plus en plus, les ministres des puissances amies semblent aussi se rebuter, et le Grand-Duc de Russie seul reste ferme dans ses volontés. C'est ainsi que l'entêtement l'emporte sur la raison, et que, par la force de l'obstination et la foiblesse de la résistance qu'on lui oppose, un prince traité d'ailleurs de mineur et que l'on gêne sans scrupule en tant d'autres occasions, se voit dans cette importante crise l'arbitre du Nord et parviendra à en changer le système et à procurer au Roi de Prusse la seule chose qui lui ait manqué encore, un appui dans le Nord et une flotte alliée dans la Mer Baltique. V. E. ne laissera pas ignorer cette situation de l'affaire au Comte de Caunitz, et elle ne lui cachera pas le sincère regret du Roi de ce que S. M. se verra ainsi forcée bien malgré Elle à prendre des mesures et à entrer dans des liaisons capables d'assurer Ses possessions et le repos de Ses peuples contre la puissance dont les forces sont si visiblement destinées à être employées contre Elle.

Fünf Wochen später waren die Unterhandlungen[1] vollständig gescheitert. Bernstorff schreibt aus Kopenhagen, 25. August 1761:

Notre longue négociation en Russie vient de se terminer d'une manière qui met le comble à la façon dont elle a été conduite de la

[1] Die Biographie Peter des Dritten I, 130 erzählt zum Jahr 1761: „Der Großfürst bildete förmliche Ansprüche auf die Verlassenschaft des Hauses Plön und vereinigte andere damit, die zusammengenommen nichts geringeres als die Abtretung des halben Schleswig zum Zweck hatten. Die Antwort des Königs von Dänemark war verneinend“. — Nach dem Obigen dürfte es kaum zu solchen detaillirten Auseinandersetzungen gekommen sein.

part du Grand-Duc de Russie, et en achevant de prouver à l'Europe entière les sentimens de ce prince, ses prétensions et ses vues, ne justifie que trop ce que le Roi en a démêlé et ce qu'Il en a dit si souvent à Ses alliés. Tout ce que les ministres de S. M. ont pu obtenir par leurs représentations et leurs vives instances, a été une pièce qui contient non pas une réponse de S. A. Imp., mais une ample réfutation des propositions et des offres de S. M., et c'est-là ce que l'on nous a fait attendre si longtems.

Ueber die Einzelheiten sind wir zwar nicht genauer unterrichtet; so viel jedoch liegt auf der Hand, daß der dänische Hof, wenn er nicht jede Rücksicht auf Ehre und Würde aus den Augen setzen wollte, nach dem zweimaligen Mißlingen die abgebrochenen Unterhandlungen unmöglich zum dritten Mal wieder anknüpfen konnte. Aber andererseits waren König Friedrich V. und sein Rathgeber Bernstorff doch allzu schwächlich gesinnt, um endlich einmal den längst angedrohten energischen Entschluß zu wagen und sich auf Preußens Seite zu stellen, um so weniger da Friedrich II. sich eben jetzt in der traurigsten Lage befand. Lieber versuchte man nochmals Frankreich und Oesterreich zu einer diplomatischen Aktion in Petersburg anzureizen. Nach Bernstorffs Plan sollten diese beiden „alliirten Mächte" die Unterhandlung mit dem Großfürsten sich aneignen und zu ihrer eigenen machen (se l'approprier et la rendre la leur). Aber diese Vorschläge fanden in Wien und Versailles nur eine sehr kühle Aufnahme; jetzt wo die Coalition gegen Friedrich II. sich ihres Triumphes sicher glaubte, konnte die Freundschaft oder Feindschaft Dänemarks kein namhaftes Gewicht mehr in die Wagschaale werfen, und man hatte keinen Grund, jene auch nur um den Preis einer Verstimmung des russischen Hofes zu erkaufen. Ueber die Antwort Frankreichs liegen keine Nachrichten vor. Was Oesterreich betrifft, so klagt Bernstorff in einer sehr kurzen Depesche vom 24. Oktober 1761 über die 'réponses aussi froides et aussi vagues' des Grafen Kaunitz. Sieben Tage später schreibt er ausführlicher über denselben Gegenstand.

An Graf Bachoff. (In Chiffern). Kopenhagen, 31. October 1761.

Plus que le Roi refléchit à la réponse que le Comte Caunitz vous a donné, Mr., et moins Il en est content, parcequ'Il y trouve des preuves que ce ministre d'ailleurs si éclairé et si habile n'a pas voulu saisir le sens de la demande que vous avez été chargé de lui faire, ou que, s'il l'a saisi, il n'a point voulu se prêter à son but. Vous parler de ce qu'il falloit faire pour calmer la Russie et pour renouer à Petersbourg la négociation de notre part, c'est offenser le Roi ou ne vous avoir pas entendu; et croire un désaveu de ce que le Comte de Haxthausen a dit au Comte de Woronzow, ce n'est pas connoître S. M. ni (qu'il me soit permis de le dire) la situation où Elle se trouve. Si le ministre Impérial n'a que de tels conseils à vous donner ou de telles réponses à vous faire, tout est nécessairement fini entre nous.

Les refus du Grand-Duc ont rompu la négociation, le Roi ne la renouera pas, ce parti est pris et décidé ainsi que je l'ai marqué à

V. E. le sept du passé; et si les Cours de Vienne et de Versailles ne peuvent ou ne veulent pas se l'approprier et la rendre la leur en produisant elles-mêmes un plan d'accommodement, et en travaillant non par complaisance et par fin d'acquit, mais fortement et sérieusement à la faire goûter aux deux parties, elle n'existera plus. C'est-là l'état de la chose, et tant que le Comte Caunitz ne regardera pas l'affaire sous ce point de vue, il ne détournera pas le mal qu'il ne croiroit ni léger ni indifférent s'il vouloit y donner un moment d'attention. Les paroles foibles et vagues, les bons offices promis nonchalamment, les espérances indéterminées, les exhortations à la patience, et l'exposition de la puissance et de la colère des Moscovites n'y feront plus rien, S. M. s'étant bien décidée après les réflexions les plus mûres, à aimer mieux déplaire à la Russie que d'être sa dupe et son jouet.

C'est donc une réponse catégorique à la demande que V. E. a faite à Mr. le Comte Caunitz et une résolution positive sur son objet, que S. M. attend de l'Impératrice-Reine après que cette princesse s'en sera concertée avec la Cour de France. Ses ministres n'ont dans ce moment autre chose à faire que de la presser.

Die kategorische Antwort kam nicht; nichtsdestoweniger ging die erste Aufwallung in Kopenhagen bald vorüber. Demnächst arbeitete Bernstorff ein Memoire aus, datirt vom 31. December 1761 [1], welches zur Instruktion der Höfe von Wien und Versailles bestimmt war und die gottorpische Frage ausführlich behandelte. Indem er einen Rückblick warf auf die schleswig-holsteinischen Landestheilungen, den Zwiespalt der beiden regierenden Häuser und die bisher vergeblichen Versuche zu einer Aussöhnung, betonte er insbesondere: Seit der Berufung des Hauses Gottorp auf den schwedischen und russischen Thron sei der Fortbestand der Theilung Holsteins und der gemeinschaftlichen Regierung daselbst naturgemäß unmöglich oder wenigstens durchaus unvereinbar mit der Ruhe Deutschlands und des Nordens geworden. Weiter: die Reunion des gottorpischen Antheils von Schleswig mit der dänischen Krone sei so wesentlich nothwendig für die Existenz der Monarchie, daß man auf keiner anderen Grundlage verhandeln könne, als um diese Vereinigung noch mehr zu befestigen, und jeder Däne sei verpflichtet und entschlossen, eher den letzten Blutstropfen zu vergießen, als die Rückgabe desselben zuzulassen. Andererseits gibt Bernstorff den österreichischen und französischen Staatsmännern zu bedenken, ob es ihnen passe, wenn Rußland die Westküste der Ostsee gleichfalls unter seine Herrschaft bekäme, wie jetzt schon die Ostküste, und wenn es auf solche Weise in den Stand gesetzt würde, nicht nur den ganzen skandinavischen Norden in Abhängigkeit zu erhalten, sondern auch direkt in die Angelegenheiten Deutschlands einzugreifen. Nur das Leben der Kaiserin Elisabeth, das nicht mehr lange dauern könne, sei vorläufig noch eine Schutzwehr gegen all diese Gefahren; denn Großfürst Peter mache kein Geheimniß daraus, daß er nur den Augenblick seiner Thronbesteigung erwarte, um dann sofort seinen Haß völlig zu sättigen und den dä-

[1] Vollständig abgedruckt in den S. H. L. Jahrbüchern VII, 165—176.

nischen Thron umzustürzen. Man müsse daher die gegenwärtige Gelegenheit benutzen, wo die Kaiserin wegen des preußischen Kriegs vielleicht geneigt sein werde, Rücksichten auf Dänemark zu nehmen und ihren Neffen zu einem friedlichen Ausgleich zu bewegen. Im Uebrigen wird der schon oben entwickelte Gedanke weiter ausgeführt, daß der dänische Hof unmöglich die abgebrochenen Unterhandlungen wieder anknüpfen könne, sondern dies den beiden alliirten Mächten überlassen müsse. Eine baldige und bestimmte Erklärung derselben wird auf das Dringendste erbeten und zugleich hinzugefügt: König Friedrich V. werde, falls eine solche neue Verhandlung zu Stande komme, seinerseits fünf ganze Monate lang das Resultat abwarten.

Dies Memoire ward mit einer entsprechenden Depesche vom 11. Januar 1762 [1] an Graf Bachoff nach Wien abgesandt, damit er dasselbe dem kaiserlichen Hofe überreiche. Eine zweite chiffrirte Depesche von demselben Tage [2] war zur genaueren Instruction des dänischen Gesandten bestimmt. Falls Graf Kaunitz auf den Antrag einginge und sich bei ihm erkundigte, wie etwa die von den alliirten Mächten aufzustellenden Vergleichsvorschläge abzufassen wären, so sollte Bachoff zunächst erklären, daß er darüber keine formelle Ordre habe; dann aber sollte er, gleichsam als wären es seine eigenen Ideen, die Vorschläge mittheilen, welche Bernstorff zugleich mitübersandte. Diese Anlage enthält drei Artikel, von denen der erste den Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst betrifft. Der zweite Artikel erhöht die angebotene Geldentschädigung für Großfürst Peter auf zwei Millionen Thaler, oder anstatt dessen sollen, wenn er es vorzieht, ihm selbst und seinem Sohne dem jungen Großfürsten Paul (geb. 1754) auf Lebenszeit jährlich 150,000 Thaler ausbezahlt werden. Dazu kommt eine weitere Concession: nach den Verabredungen der früheren Jahre wollte und sollte der dänische Hof von der Entschädigungssumme gleich den Betrag der auf dem großfürstlichen Antheil haftenden „gehörig agnoscirten und angewiesenen" Schulden einbehalten und dann die Gläubiger befriedigen; jetzt dagegen ward es dem Großfürsten anheimgestellt die ganze Summe in Terminen, resp. die Jahresrente zu empfangen und dann jene Schulden selbst zu bezahlen. Der dritte Artikel betrifft das im Oldenburgischen belegene Stad- und Butjadingerland, welches dem Hause Braunschweig-Lüneburg lehnspflichtig war. Falls der Großfürst Peter, wie es scheine, aus diesem Grunde das kleine Gebiet nicht mitübernehmen wolle, so sei Dänemark bereit dasselbe zu behal-

[1] Das mitgetheilte Rubrum lautet: „Kopenhagen, 11. Januar 1762. Eine starke Depesche des Inhalts, den Kaiserlichen Hof zu bewegen, gemeinschaftlich mit dem französischen, an den überdies des Grafen Neveu abgeschickt worden, die Negociation in Rußland wieder anzufangen und nachdrücklich zu betreiben. Als Beilage war ein Memoire angefügt, was Graf Bernstorff für den hiesigen und den französischen Hof aufgesetzt, fünf Bogen stark". „Des Grafen Neveu" ist Andreas Peter Bernstorff; vgl. Biographie Peter des Dritten II, 55.

[2] Vollständig abgedruckt in den S. H. L. Jahrbüchern VII, 176—179.

ten und alljährlich den doppelten Betrag der dortigen Einkünfte an den Großfürsten auszuzahlen. — Man rechnete wohl darauf, daß diese pecuniären Zugeständnisse den stets geldbedürftigen Großfürsten, der sogar die verjährten Forderungen seines Ahnherrn Herzogs Adolf gegen die Krone Spanien geltend zu machen versuchte[1], für den ganzen Plan günstig stimmen würden. Aber zugleich ward Graf Bachoff instruirt, wo möglich auf eine Modification und Milderung dieses zweiten Artikels bedacht zu sein. Auch wünschte man dänischerseits jede detaillirte Auseinandersetzung wegen des gottorpischen Antheils von Schleswig vermieden zu sehen, da König Friedrich V. nicht den geringsten Zweifel an der Gültigkeit und Gerechtigkeit seines Besitzes zulassen könne. Bernstorff gab daher anheim, daß der Artikel betreffend den Verzicht des Großfürsten und die dafür zu zahlende Entschädigungssumme nur in ganz allgemeinen Redensarten abgefaßt werden möge.

Als diese Depeschen in Kopenhagen unterzeichnet wurden, war die gefürchtete Gefahr, der man vorbeugen wollte, schon hereingebrochen. Die Kaiserin Elisabeth war am 5. Januar 1762 gestorben, und der Großfürst hatte als Czar Peter III. den russischen Thron bestiegen.

§. 6.

Peter III. beobachtete bei seiner Thronbesteigung gegenüber dem Kopenhagener Hofe die üblichen Förmlichkeiten und beließ daselbst den langjährigen russischen Gesandten, Baron Johann Albrecht von Korff. Aber über seine wirklichen Absichten war keine Täuschung möglich; er sprach selbst ohne Rückhalt von dem bevorstehenden Feldzug zur Wiedereroberung Schleswigs, und man konnte höchstens zweifelhaft sein, ob derselbe noch in diesem oder im nächsten Jahre stattfinden werde. In einer Soirée bei dem Feldmarschall Graf Alexei Rasumowsky, wo auch der dänische Gesandte Graf Haxthausen zugegen war, sagte der Kaiser laut: „Die Dänen haben mein Holstein lange genug geschoren; nun will ich sie auch einmal scheeren". Noch denselben Abend schickte Haxthausen den Gesandtschaftssecretär Schumacher als Courier mit dieser Nachricht nach Kopenhagen[2].

Dänemark machte sich auf den Krieg gefaßt. Am 2. März 1762 bezog das dänische Heer ein Lager bei Segeberg; eine starke Flotte ward gerüstet, und mit der Stadt Hamburg wurden Unterhandlungen wegen einer Anleihe angeknüpft[3]. Aber ohne fremde

[1] Biographie Peter des Dritten I, 128 und 208—211; vgl. Waitz, Urkunden und andere Aktenstücke zur Geschichte Schleswig-Holsteins unter dem Oldenburgischen Hause I, 141—145.

[2] Biographie Peter des Dritten II, 57. — Es war eine schneidende Ironie, wenn Peter III. in seinem phantastischen Plane zur Neugestaltung Europas (vgl. ebendaselbst S. 64—71) jetzt seinerseits dem dänischen König als Entschädigung für Schleswig — Ostfriesland zudachte.

[3] Gebhardi, Geschichte von Dänemark II, 816—817; Höst S. 253 u. ff.

Hülfe war der Kampf gegen die russische Uebermacht fast hoffnungslos, und in wie weit durfte man auf solche rechnen? Jene Eventualität einer dänisch-preußischen Allianz, womit Bernstorff so oft gedroht hatte, war jetzt ganz und gar unmöglich geworden[1]; denn Peter III. stand schon seit langen Jahren in den freundschaftlichsten Beziehungen zu Friedrich II. Es blieb daher nichts anderes übrig als bei den alten Verbündeten auszuharren und diese zu einer Kraftanstrengung für Dänemark anzustacheln. Man machte, wie es scheint, die Garantien geltend, welche Frankreich 1720 und Oesterreich 1732 für den Bestand der dänischen Monarchie überhaupt und insbesondere für den vormals gottorpischen Antheil von Schleswig übernommen hatten[2]. Ueber den Verlauf der Unterhandlungen in Versailles liegt nichts vor. In Wien ging es wie früher. Wir wissen anderweitig, wie Oesterreich sich auch jetzt noch an die Allianz mit Rußland anklammerte; Kaunitz bot alles auf, um den Umschwung der russischen Politik zu hemmen und ließ Peter III. geradezu daran erinnern, was der Wiener Hof früher für ihn selbst und für Holstein gethan habe[3]. Dieselbe Anschauung von der Haltung Oesterreichs gewinnen wir aus den folgenden Depeschen Bernstorffs.

I. An Graf Bachoff. Kopenhagen, 6. März 1762.

Lorsque j'eus l'honneur d'écrire à V. E. le 2. du passé, le gouvernement du nouvel Empereur de Russie étoit encore si récent, et ceux qui se plaisent à douter de tout ce qui ne leur est pas agréable et à ne faire aucune attention aux maux et aux dangers d'autrui, avoient encore si beau jeu à feindre une incertitude sur les sentimens de ce prince, que le Roi m'ordonna de suspendre toute direction ultérieure à donner à Ses ministres et d'attendre que les démarches suivantes du nouveau monarque eussent développé davantage ses dispositions tant de fois prédites et si fidèlement annoncées par S. M., et qu'elles eussent réduit Ses prétendus amis à ouvrir les yeux sur des vérités que par une funeste politique ils avoient tâché jusques ici de dérober à leurs alliés et de se cacher à eux-mêmes. Tout le mois passé a été donné à cette attente, et il l'a rempli. Les inclinations et les projets du Czaar ne sont plus douteux, et avec quelque application et quelque soin que Mr. le Comte de Caunitz puisse vouloir soutenir et répandre que ce ne sera qu'après la tenue du grand Conseil, indiquée dès les premiers jours du nouveau règne mais point encore assemblée, que l'on pourra juger des desseins de S. M. Imp. Czaarienne, il ne pourra déguiser ni à lui-même ni à personne que tout ce que V. E. lui a prédit si souvent de la part du Roi, se vérifie à la lettre: que le Czaar a déjà pris son parti, que ce parti est opposé à toutes les vues de la Maison d'Autriche, qu'il aime ce qu'elle hait,

[1] Daß dänischerseits schon derartige Eröffnungen dem preußischen Kabinet gemacht waren, geht aus der Instruction vom 7. Februar 1762 hervor, welche der Baron v. d. Goltz bei seiner Sendung nach Petersburg mitbekam. Friedrich II. erklärte darin: „er habe bis jetzt alle Allianzvorschläge Dänemarks beharrlich abgelehnt". Vgl. Häusser, Zur Geschichte Friedrichs II. und Peters III. in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. IV, S. 5.

[2] Vgl. Travers Twiß a. a. O. S. 155—160.

[3] Biographie Peter des Dritten II, 47—49.

qu'il hait ce qu'elle aime, que le Roi de Prusse est à ses yeux ce que la Maison d'Autriche à ceux des deux dernières princesses qui ont occupé le thrône avant lui, l'allié naturel de la Russie, que tous ses voeux ne tendent qu'à assujettir le Nord, et qu'il n'attend pour les faire éclater non la tenue de ce grand Conseil qu'il méprise et qu'il n'écoutera pas, mais le retour du courier dépêché le 30. Janvier pour Londres, de sorte que c'est entre les mains de la Grande - Brétagne qu'est pour ce moment la volonté de la Russie, et que le sort de cette alliance à laquelle la Cour de Vienne n'a pas hésité de sacrifier au moins tout le Nord, dépend de l'accueil que fera l'Angleterre aux propositions du nouveau souverain[1]. Le moment est ainsi arrivé, Mr., où les puissances que des engagemens et plus étroitement encore un intérêt commun tient l'une à l'autre, ne doivent plus se présenter des illusions ni s'en nourrir elles-mêmes, mais où il faut qu'elles voient clair dans leurs résolutions mutuelles. Le peu qui reste d'obscurité dans le système du Czaar sera dissipé avant que cette lettre vous parvienne. Mr. le Comte Caunitz saura déjà alors jusques où l'Angleterre sera entré dans ce système, il devinera ce que la réponse de cette couronne effectuera sur l'esprit de ce prince, et il aura en conséquence arrangé son propre plan. Rien ne peut ou au moins ne doit l'empêcher de vous écouter et de s'expliquer avec vous.

V. E. cherchera et saisira la première occasion favorable d'exposer avec candeur et franchise le véritable état des choses à ce ministre, non pour l'instruire (cela seroit superflu), mais pour lui faire voir qu'elle en est instruite. Elle se dispensera de lui rappeller le passé. Le souvenir de tant de réprésentations inutiles et de tant d'heureux momens perdus malgré nos plus vives instances, ne seroit plus qu'amer, ne seroit plus qu'un reproche, et avec quelque facilité que l'on réussisse ordinairement à diminuer dans son esprit ses propres torts et à les oublier, il sera difficile à Mr. le Comte Caunitz de ne pas se dire quelquefois à lui-même, combien il a négligé les intérêts du Roi, de l'Allemagne et du Nord, et combien il a contribué à élever et à approcher un ennemi de la Monarchie Autrichienne, un fléau et rival de sa puissance dans la Mer Occidentale. C'est à ses propres réflexions que nous remettons l'office de nous justifier et de nous venger, et V. E. ne visera qu'à le convaincre que le danger, parvenu au point où il est, exige une confiance pure et des mesures sérieuses, bien méditées, promtes et décisives.

Elle lui dira qu'elle avoit ordre du Roi, de ne point lui taire l'attente où étoit S. M. de se voir, et peut-être promtement, attaquée par les forces que le Czaar avoit en Poméranie; attente que les politesses ordinaires que ce prince Lui avoit marqué ainsi qu'à tous les autres souverains à son avénement au trône, ne diminuoient pas, et que la connoissance parfaite qu'Elle avoit de ses dispositions et de ses inclinations les plus chères fortifioit; et vous ajouterez, Mr., que, quoique le Roi avoit fait et faisoit encore tout ce que la prudence et la décence pouvoient Lui permettre pour détourner cette attaque, ayant pour cet effet donné les ordres les plus amples et les plus précis à Son ministre à Petersbourg, Il se préparoit néanmoins à la soutenir par mer et par terre, et qu'Il étoit bien décidé à défendre sous la protection du Tout - Puissant Ses états et à combattre l'asservissement du Nord avec la même fermeté avec laquelle Il avoit jusques ici maintenu et conservé la paix et le repos de Ses peuples.

Après cette déclaration confidente, Mr., vous ferez entendre à Mr. le Comte de Caunitz que le Roi comptant toujours sur l'amitié de

[1] Vgl. die Biographie Peter des Dritten II, 53—54.

l'Impératrice-Reine fondée sur un intérêt aujourd'hui plus que jamais évidemment commun, ainsi que sur la bonne foi avec laquelle elle exécuteroit le cas échéant non seulement ses propres engagemens mais encore ceux de l'Empereur Charles VI. son auguste père pris le 26. Mai 1732, et ayant la plus haute opinion des lumières de son ministère, vous avoit commandé de l'assurer du désir qu'il avoit de savoir son opinion sur les mesures à prendre dans ces conjonctures et du cas infiniment distingué qu'Il feroit de ses conseils et de ses avis dans cette importante crise;

Mais que S. M. vous avoit aussi expressément ordonné de lui demander en Son nom et de Sa part ce qu'Elle pourroit se promettre de S. M. Imp. et Roy. en cas qu'Elle fût attaquée par les Russes.

V. E. fera cette demande au ministre Impérial avec toute la prudence, tous les ménagemens et toutes les marques d'amitié, de déférence et de confiance, mais aussi avec toute la précision possible; et elle lui observera que S. M. ne prétend pas par là réclamer déjà la garantie de l'Impératrice-Reine, promise seize le traité et cité du 26. Mai 1732 et nommément par son article secret (cette réclamation seroit encore prématurée), et qu'Elle ne se propose dans ce moment que d'apprendre sur quoi Elle peut compter de la part de cette princesse, connoissance qui Lui est absolument nécessaire dans la position où sont les affaires;

Et elle me fera parvenir la réponse de ce seigneur qu'elle puisse être bonne ou mauvaise par le courier que je lui ai dépêché le 13. de Janvier. V. E. ne saura donner trop de soins pour l'obtenir promte et positive. Les momens sont précieux, et il importe au Roi de savoir, s'il a des amis et quels ils sont.

J'ai l'honneur etc.

II. Zweite Depesche an Graf Bachoff von demselben Datum. (In Chiffern).

Je sens que l'ordre du Roi que V. E. trouvera contenu dans ma dépêche ci-jointe, pourra être difficile et pénible à exécuter. Mr. le Comte de Caunitz donne une attention si foible au Nord et à ses intérêts, il nous a toujours marqué si peu de confiance, et il me semble qu'en général il évite si soigneusement de s'expliquer, il voudra, en conséquence de son ancien et funeste plan, tant flatter, tant ménager la Russie si longtems qu'il lui restera la moindre lueur d'espérance de la ramener, qu'il ne se prêtera probablement que de mauvaise grâce à la question que V. E. est chargée de lui faire, et qu'il n'entendra qu'avec déplaisir parler de la garantie promise par l'Empereur Charles VI. Mais comme le cas présent est de ceux où il faut que la complaisance et le désir d'épargner des embarras à ceux auxquels on souhaiteroit de plaire, cédent à des considérations plus pressantes, le Roi ne sauroit se dispenser de lui demander une déclaration ou une explication que les conjonctures Lui rendent absolument nécessaires; et tout ce qui est possible à S. M. c'est de permettre de donner à cette demande tous les adoucissemens compatibles avec la nécessité et la précision de la réponse.

Si Mr. le Comte de Caunitz avoit perdu toute espérance de l'alliance Russe, et si malgré cet abandon l'Impératrice Romaine sa souveraine de concert avec la France avoit résolu de poursuivre la guerre contre le Roi de Prusse, il sentiroit peut-être l'importance d'assister le Roi et d'augmenter par cette assistance les moyens de S. M. de résister au forces du Czaar et de les occuper. Rien ne seroit plus naturel que cette réflexion; mais je ne m'y attends pas de la part

de ce ministre, quelque haute idée que j'aye de sa capacité. Il n'a jamais eu un coeur et des yeux pour nous[1]. La crise présente ne les lui donnera pas.

Je vais attendre avec impatience le courier que V. E. me dépêchera. Elle sent l'importance de la commission dont elle est chargée, et combien le service du Roi exige que S. M. soit ponctuellement et sûrement instruite des projets et des résolutions de la Cour de Vienne[2], tant à Son égard qu'à celui des affaires en général. V. E. n'épargnera rien pour les pénétrer. Jamais moment n'a été plus décisif pour nous.

J'ai l'honneur etc.

III. An Graf Bachoff. Schleswig, 17. Juni 1762[3].

Il seroit si inutile et si dangereux de faire surtout dans cette crise des propositions de liaisons à une Cour qui, comme j'en ai les preuves en main, n'a pendant toute cette guerre jamais balancé un moment, de sacrifier les intérêts du Roi au caprice de la Russie, et qui même aujourd'hui semble ne connoitre d'autre ressource et d'autre politique que celle de chercher à la face de la terre étonnée de se rendre le Czaar propice par de perpétuelles et peu heureuses humiliations, que le Roi ne veut point faire des démarches et des offres qui refusées ou au moins négligées et rendues comme elles le seroient d'abord à Son ennemi pour preuve de la fidélité Autrichienne envers lui, ne feroient qu'augmenter son orgueil et son ressentiment.

Mais S. M. veut bien cependant que V. E. tâche de pénétrer, si la Cour Impériale souhaite et si elle croit qu'il lui importe que le Roi résiste et résiste longtems au Czaar, et qu'elle fasse entendre au Comte de Caunitz que si tel est le sentiment de ce seigneur, il n'est que juste et nécessaire que sa Cour contribue à en faciliter et à en multiplier les moyens. Des secours d'argent seroient dans ce cas ce qu'il y auroit de plus facile et de plus secret.

Le Roi souhaite que V. E. engage le plutôt qu'elle pourra le Comte Caunitz à s'expliquer positivement sur ce qu'elle sent bien que dans des conjonctures où il s'agit de prendre à tout instant des résolutions décisives, les délais et les incertitudes ne peuvent avoir lieu.

Elle me dépêchera un courier avec la réponse de ce ministre, si cette réponse mérite de la diligence. Mais il faut en même tems que, si la Cour Imp. offre un secours d'argent, elle en règle l'exactitude

[1] Dies Urtheil über Kaunitz und die österreichische Politik war nach den gemachten Erfahrungen vollständig begründet, obwohl Bernstorff noch keineswegs wußte, daß der Wiener Hof bei der russischen Allianz von 1760 sich ganz von dem Kopenhagener Garantietraktat von 1732 losgesagt hatte.

[2] Am 20. April 1762 gab Bernstorff dem Grafen Bachoff die kurze Weisung, daß er wegen der Wichtigkeit der Wiener Unterhandlung künftig seinen Berichten die Form einer relation au Roi geben möge, wobei es ihm unbenommen bleiben sollte, in demselben Paket separate Briefe für den Minister (Bernstorff) beizulegen.

[3] Eine zweite chiffrirte Depesche von demselben Tage, welche sich auf die „geliehene Million" (vgl. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte II, 301 u. ff.) bezieht, habe ich abschriftlich dem Archiv der Stadt Hamburg mitgetheilt. Rien assurément n'étoit plus équitable et plus naturel que cette demande, meint Bernstorff; zugleich bevollmächtigt er den Grafen Bachoff überall zu erklären, que l'intention de S. M. n'est point et ne sera jamais de blesser en quoi que ce soit la forme du gouvernement, les privilèges et la neutralité de la ville.

et les termes de manière que le Roi puisse y compter et prendre en conséquence avec sûreté Ses mesures.

J'ai l'honneur etc.

IV. An Graf Bachoff. (In Chiffern). Travendahl, 12. Juli 1762.

J'étois sur le point de dépêcher un courier à V. E. avec la lettre ci-jointe, lorsque je reçûs mercredi celles qu'elle m'a fait l'honneur de m'adresser le 25. du passé, et que le courier du Baron de Lilien, qui, soit dit par parenthèse, n'a pas fait grande diligence, a porté à Hambourg.

J'y vois que Mr. le Comte de Caunitz a enfin rompu le silence et qu'il nous fait les mêmes questions à peu près que par ordre du Roi je comptois charger V. E. de lui faire.

Voici donc le moment de l'explication venu, et comme ces moments sont précieux dans l'époque où nous sommes, le Roi, quoique très blessé de la conduite que la Monarchie Imp. et Royale a tenu jusqu'ici vis-à-vis de Lui, et rempli de la juste appréhension qu'à la moindre lueur que verroit cette monarchie de pouvoir regagner le Czaar, le Dannemarc seroit le sacrifice de cette espérence et abandonné par elle au ressentiment de ce monarque objet de son culte, n'hésite pas néanmoins à faire de nouveau les premiers pas vers elle et m'ordonne de charger V. E. de répondre à Mr. le Comte Caunitz, que, le Czaar ménaçant et agissant à la fois contre les deux Cours, il paroissoit très naturel et très juste à S. M. que ces deux Cours se liassent de bonne foi ensemble contre ce prince leur ennemi commun. Le Roi veut en même tems que V. E. sonde ce ministre sur les conditions de cette liaison. S. M., qui désire la rendre simple, claire et aussi peu embarassante pour l'un et l'autre qu'il sera possible, en imagine quatre.

La première: Que l'Impératrice fournisse à S. M. un subside annuel de 800 mille écus de banque[1], payable en autant de termes qu'il lui conviendra, mais dont le fonds soit tellement assigné et accepté par des banquiers de Vienne et de Hambourg que S. M. puisse tirer sur cette somme, quoique à Ses propres fraix, au commencement de chaque année ou si on l'aime mieux de chaque terme.

La seconde: Que S. M. Imp. et Royale s'engage sollemnellement à ne point poser les armes qu'en faisant comprendre le Roi dans la pacification générale, et qu'en stipulant dans la dite pacification (comme je l'ai déjà exprimé dans ma lettre ci-jointe du 8. Juillet) que ces cruelles divisions dont l'ancien partage du Slesvic et celui qui afflige encore actuellement le Holstein ont été et seront tant qu'ils subsisteront une source abondante et intarissable, soient terminées une fois pour toutes par l'attribution ou gratuite ou onéreuse, selon la fortune de la guerre, du Holstein entier au Roi.

La troisième: Que la France entre dans cette liaison comme partie principale contractante en s'engageant à un subside et à une promesse égale à ce qui a été stipulé dans les articles précédents; et enfin

La quatrième: Que moyennant ce que dessus le Roi opposera au Czaar une armée de 30 mille à 40 mille hommes par terre et une flotte supérieure à la sienne; mais que si par le sort et la nécessité des circonstances et des armes le Roi se trouvoit contraint de céder à l'infortune et de faire sa paix particulière, les deux Cours de

[1] Hamburger Banko.

Vienne et de Versailles ne Lui attribueroient point à l'inconstance, ce qui ne seroit que l'effet de l'infortune ou du malheur, et se contenteroient de se trouver par là déchargées des obligations contenues dans les trois articles précédents; le Roi promettant dans ce cas de restituer sur le champ tout ce qu'Il pourroit avoir tiré en conséquence du premier article en avance des subsides, qui cesseroient de courir le jour même qu'Il se verroit réduit à conclure Sa paix particulière.

Voilà, Mr., les conditions, que le Roi pense pouvoir former les articles du traité. Peut-être paroitront-elles extraordinaires même par leur simplicité et par leur franchise. Mais il me sera facile de les justifier, pourvu que l'on m'accorde qu'il importe à la Monarchie Autrichienne que le Roi se soutienne et qu'Il résiste au Czaar. Ce point sur lequel se fonde tout mon raisonnement posé, le reste ne sera guères sujet à contestation.

Huit cent mille écus de banque ne forment qu'un subside annuel bien médiocre pour une diversion telle que le Roi la fait par mer et par terre; et les fraix de cette diversion sont si excessives, que, si l'on veut que la diversion subsiste, il faut la rendre possible à un prince qui se pique d'être sage, vaillant, fidèle à Ses amis et père de Son peuple, mais qui ne se pique pas d'être opulent. J'ajoute à cette première considération une seconde qui me paroit décisive: c'est que la Monarchie Imp. étant garante de la possession du Slesvic, cet ancien engagement, qui après tout doit avoir un effet et un sens, porteroit déjà par sa nature la Cour Imp. quand elle seroit en pleine paix avec la Russie et n'auroit aucun intérêt à son affoiblissement, à remplir ce que cet article renferme, et qu'ainsi le Roi en le proposant ne fait point de demande nouvelle, mais se charge d'une obligation de plus vis-à-vis de la dite monarchie. Et la même raison rend l'assignation sur des banquiers et leur acceptation une condition absolument nécessaire et indispensable, le Roi ne pouvant s'exposer à l'incertitude et au rétardé payement dans un tems, où un seul mécompte pourroit le jeter dans le plus cruel embarras et faire manquer des arrangemens essentiels au salut de Ses états.

Le second article fixe un but,, dont l'utilité est commune à toutes les puissances auxquelles la tranquillité et la liberté de l'Allemagne et du Nord sont de quelque prix, et je ne dois pas le dissimuler à V. E., si le Roi ne l'obtient pas, il n'obtient rien. Si le Czaar doit garder le Holstein, peu importe qu'il y ait un peu plus ou un peu moins de pays, la liberté du Nord et son repos seront toujours perdus. C'est donc là le point capital, et si l'on veut que le Roi fasse et soutienne la guerre, il faut Lui présenter un objet qui mérite qu'Il la fasse. V. E. fera sentir une vérité indispensable au fond et sur laquelle elle ne sauroit trop appuyer.

La trois- et quatrième condition n'a, je crois, besoin d'aucun éclaircissement, et je ne ferai sur elles qu'une seule observation, c'est que moyennant la quatrième la Cour Imp. risque absolument rien, en se liant avec le Roi. Elle, qui sait ce que coûte la guerre, trouvera que huit cent mille écus sont bien employés pour se débarasser au moins en grande parti d'un ennemi tel que la Russie, et si le Roi peut rendre cet office jusques à la paix, Il aura, je crois bien, mérité qu'elle fasse comprendre dans la pacification générale un prince qui Lui aura été d'une utilité si essentielle. Si au contraire les armes du Roi succombent au sort et si S. M. se voit obligée à une paix séparée, la Monarchie Imp. ne Lui aura aidé qu'à faire la résistance qu'Il a faite, et dont l'avantage a été réel pour elle sans qu'elle soit obligée à rien depuis le moment que cet avantage aura cessé. Il me semble que l'on ne peut rien proposer de plus juste, de plus simple,

d'une utilité plus égale et de plus analogue à ce, à quoi les traités de 1732 et de 1758 engagent déjà la Monarchie de Vienne.

V. E. s'appliquera fortement à pénétrer, si ces conditions seront du goût de Mr. le Comte de Caunitz, et si en cas de conclusion on peut compter sur leur accomplissement exact. Rien n'est plus nécessaire que cette certitude sans laquelle le Roi ne sauroit contracter une liaison qui, au lieu de Lui être avantageuse, pourroit, par ce qu'Il s'y seroit fié et se seroit arrangé en conséquence, causer la perte de l'état. V. E. ne le dissimulera pas au Comte Caunitz, et elle s'en rapportera de la nécessité de cette précaution et de cette déclaration aux lumières et à l'équité de ce ministre. Elle m'instruira le plutôt que possible de ce qu'elle aura pénétré, et elle me dépêchera un courier pour m'en informer plus promptement et plus sûrement.

J'ai l'honneur etc.

Ehe noch Bernstorff, der den König Friedrich V. zur Armee begleitet hatte, auf dem Lustschloß Traventhal bei Segeberg diese Allianzvorschläge für den Wiener Hof aufsetzte, war Peter III. am 9. Juli 1762 des russischen Kaiserthrones entsetzt. Sonst hätte Dänemark wohl damals schon erfahren, wie wenig Verlaß war auf die Garantien der europäischen Großmächte für Schleswig.

§. 7.

Im Mai 1762 hatte das russische Kriegsconseil dem Kaiser ein Memoire überreicht, worin derselbe gebeten wurde, die Eröffnung des Feldzugs gegen Dänemark auf das nächste Frühjahr zu verschieben[1]; aber Peter III. beschloß nichtsdestoweniger noch im Laufe des Sommers vorzugehen. Er bedang sich dazu im Allianzvertrage vom 8/19. Juni die diplomatische und nöthigenfalls militärische Beihülfe Preußens aus. Wie die Verhältnisse lagen, konnte Friedrich II. nicht umhin, diese Verpflichtung zu übernehmen; jedoch selbstverständlich konnte es ihm nicht erwünscht sein, wenn jetzt gleich wieder ein neuer Krieg im Norden ausbrach, oder wenn Rußland gar sich auf der Cimbrischen Halbinsel festsetzte. Er ließ daher dem russischen und dem dänischen Hofe seine Vermittlung anbieten. In der That — so schreibt der dänische Gesandtschaftssecretär in Petersburg, Andreas Schumacher[2] — „Kaiser Peter III. verstand sich zu einem Congreß in Berlin, welcher den 1. Juli st. v. (12. Juli n. St.) unter Mediation des Königs von Preußen seinen Anfang nehmen sollte. Wie ernstlich es aber mit selbigem gemeinet, kann man am besten aus seinen dahin zu versendenden Ministris mitgegebenem Ultimato ersehen; denn in selbigem verlangte er nicht blos die Resolution von Schleswig und der Insel Fehmarn, sondern auch die völlige Befriedigung der jüngeren (Gottorpischen) Linie, und zur Schadloshaltung die Hälfte von dem königlichen Antheil an Holstein mit den sich darin befindenden Festungen. Damit nun vollends dieser Congreß nicht zu Stande kommen sollte, so wollte er, daß selbiger schon am achten

[1] Gedruckt bei Schumacher, Geschichte der Thronentsetzung und des Todes Peter des Dritten S. 14—21.

[2] A. a. O. S. 23. Vgl. Biographie Peter des Dritten II, 58.

Tage geendigt sein sollte, und verbot seinen Ministern auf das Ernstlichste, um keine ferneren Verhaltungsbefehle anzusuchen, sondern blos ihm und dem General Romanzow alsobald von der abgebrochenen Negociation durch zwei ihnen mitgegebene Couriere Nachricht zu ertheilen, damit die Kriegsoperationen ohne ferneren Aufenthalt sogleich ihren Anfang nehmen könnten". — Zu seinen Bevollmächtigten für die Berliner Friedensconferenz designirte der Kaiser den bisherigen russischen Gesandten in Kopenhagen Baron von Korff und den holstein-gottorpischen Geheimen Rath Caspar von Saldern.

Dänischerseits setzte man auf diese beabsichtigten Verhandlungen nur geringe Hoffnungen. In der obgedachten (S. 551 N. 3) Depesche aus Schleswig vom 17. Juni schreibt Bernstorff an den Grafen Bachoff: Je me propose d'écrire au premier jour plus amplement à V. E., mais je ne puis me dispenser de lui dire aujourd'hui, que selon toutes nos intelligences le Czaar s'est entièrement déterminé à rompre avec le Roi et à l'attaquer encore cette année. Il sera à la vérité parlé de conférences, et peut-être parviendra-t-on à les ouvrir, j'ai lieu de soupçonner que le Monarque Russien nous destine encore cette leurre et ce piège pour nous amuser ou endormir; mais comme, malgré son amour pour la paix si publiquement annoncé, il se fait au fond un plaisir de la guerre contre S. M., ses propositions ne seront pas de nature à pouvoir être acceptées, et la négociation, que le Roi cependant facilitera autant que Sa dignité et la raison le pourront permettre, ne sera qu'illusion et dissipera en fumée immédiatement après avoir été commencée.

Die folgende Depesche Bernstorffs gibt ein Bild von der militärischen und diplomatischen Sachlage[1].

An Graf Bachoff. Travendahl, 12. Juli 1762.

Le Roi ayant eu des avis fréquents de l'armée Russe assemblée actuellement en Poméranie sous les ordres du général Comte de Romanzoff, et les lettres circulaires par lesquelles ce général exige des livrances dans le Duché de Mekelbourg pour les camps qu'il se propose de former près des frontières du Holstein, étant parvenues à la vue et à la connoissance de S. M.: Elle a jugé devoir à Ses fidèles sujets de prendre des précautions pour leur sûreté, et c'est pour cet effet que S. M. après avoir mis guarnison dans Travemunde pour la guarde des magasins qu'Elle y a fait établir, a fait passer vendredi 9. la Trave à Son armée et l'a fait entrer le même jour dans le Mekelbourg. L'armée a ordre d'observer la discipline la plus exacte, et de choisir de positions propres à couvrir le pays ainsi que celui de Holstein. Elle campe aujourd'hui entre Wismar et Schwerin. Les deux

[1] Vgl. auch die Darstellung bei Becker, Geschichte der Stadt Lübeck III, 302—321. Die Correspondenz des damaligen dänischen Gesandten zu Schwerin, Graf Ulrich Adolf von Holstein, ist theilweise gedruckt im II. Bande der „Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche".

premières divisions de la flotte du Roi ont aussi mis en mer. Elles consistent en 14 vaisseaux de la ligne, 7 frégattes et une chalouppe, et vont croiser dans les parages entre l'isle de Bornholm et Rostock.

C'est dans ces occupations défensives et tendantes uniquement à écarter du pays de Holstein les dangers qui le menacent, que le Baron de Korff a trouvé jeudi le Roi. Il a été d'abord admis à l'audience de S. M., et Lui ayant déclaré verbalement, qu'il avoit ordre de l'Empereur son maître de témoigner à S. M. que ce monarque acceptoit les conférences proposées, désiroit qu'elles se tinssent à Berlin, et souhaitoit que ce fût sous la médiation du Roi de Prusse: S. M. lui à répondu que par un effet de Ses sentiments et de Ses dispositions toujours les mêmes et toujours invariables, Elle consentoit aux désirs de son maître et nommeroit sans délai les ministres qui se rendroient à Berlin pour y assister de Sa part aux dites conférences. Et c'est en conséquence de cette résolution que le choix du Roi étant tombé sur Mr. de Juel Son conseiller intime gouverneur de Fionie et ci-devant Son ambassadeur en Suède, et sur Mr. de Ranzau, un de ses chambellans et vice-chancelier du duché de Slesvic, les ordres ont été expédiés vendredi à ces ministres de se rendre à Berlin le plutôt qu'il leur seroit possible.

Le Roi ayant ainsi pourvu à toutes les affaires soit de guerre, soit de paix, qui avoient occasionné Son arrivée en Holstein, et voulant donner une preuve publique de Ses dispositions que toutes les démarches de l'Empereur de Russie n'ont pu altérer, en levant l'ombrage que la présence à Son armée pourroit donner pendant le cours de négociations qui vont s'entamer, S. M. s'est déterminée à retourner à Copenhague. Et Elle partira incessamment pour s'y rendre, décidée cependant de revenir dans ce pays-ci et à Son armée aussitôt que les circonstances pourront l'exiger.

J'ai l'honneur etc.

Zwei Tage früher, am 10. Juli 1762, hatte Bernstorff den Freiherrn Achatz Ferdinand v. d. Asseburg [1], der nach Travendahl berufen war, nach Berlin abgeschickt, um in Gemeinschaft mit dem dänischen Gesandten daselbst, Johann Heinrich von Ahlefeld, die Conferenz einzuleiten. Asseburg war mündlich dahin instruirt, daß König Friedrich V. sich auf keine Unterhandlung einlassen werde, bei welcher die Abtretung Schleswigs die Basis sein solle; dagegen sei er bereit, eine Summe Geldes zu opfern, um den russischen Kaiser zu befriedigen. Für den Kriegsfall nahm der dänische König die Garantie seiner Staaten von Seiten Preußens in Anspruch, welche seinen Voreltern ertheilt worden war [2].

Am 15. Juli traf Asseburg in Berlin ein und besprach sich gleich darauf mit dem preußischen Kabinetsminister Grafen von Finkenstein. Dieser verhehlte nicht, daß er es für sehr schwer, ja fast für unmöglich halte, daß Kaiser Peter III. ein Aequivalent an Geld für seine schleswigschen Ansprüche annehmen werde. Er rieth dem

[1] Vgl. dessen Denkwürdigkeiten S. 44 und 111—113.

[2] Es ist der zwischen Dänemark und Preußen abgeschlossene „Allianz-Traktat und Concert der Operationen gegen Schweden" gemeint, welcher dänischerseits zu Gottorp 24. Mai 1715 ratificirt wurde. Die betreffenden Stellen sind abgedruckt bei Hänel, Die Garantien der Großmächte für Schleswig S. 38—40; vgl. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 270.

dänischen Hofe Mäßigung an; der Einmarsch in Mecklenburg, die Besetzung Travemündes &c. würden den russischen Kaiser nur noch mehr aufreizen. Im Uebrigen bewies der preußische Minister den besten Willen, wofür er später ein Geschenk (cadeau) von fünftausend Thalern dänisch Geld erhielt. Darauf fand am 19. Juli die erste Conferenz im Finkensteinschen Hause zwischen Ahlefeld und Asseburg einerseits, Korff und Saldern andererseits statt.

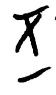
An eben demselben Tage machte der russische General Tschernyschew im Feldlager vor Schweidnitz dem Könige Friedrich II. die Anzeige von der Entthronung Peters III.[1]. In Berlin wurde dies Ereigniß erst am 24. Juli zuverlässig bekannt. Bernstorff, der nach der Abreise des Königs Friedrich V. in Holstein zurückgeblieben war, erhielt diese Nachricht auf seinem an der Hamburg-Segeberger Landstraße belegenen Gute Borstel. Hier waren auch die zur Berliner Conferenz designirten Gesandten, der Stiftsamtmann von Fühnen Geh. Rath Karl Juel und der Kanzler zu Gottorp Kammerherr Kay Rantzau, eingetroffen, um ihre Instructionen einzuholen. Bernstorff hatte den Morgen mit ihnen conferirt; auch der Geh. Rath C. A. von John, der seit langen Jahren (1737 — 1764) als dänischer Gesandter beim Niedersächsischen Kreise in Hamburg residirte, war hinzugezogen. Da kam ein Courier aus Schwerin mit einer Depesche des dortigen dänischen Gesandten Grafen Ulrich Adolf von Holstein. Nachdem Bernstorff dieselbe gelesen, theilte er den Anwesenden die Entthronung Peters III. mit und fügte hinzu: „Wir hätten uns die heutige Arbeit ersparen können“ [2].

In der folgenden Depesche berichtet Bernstorff über die Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen mit Rußland und den Abbruch der Berliner Conferenz. (Asseburg verließ die preußische Hauptstadt am 23. August 1762).

An Graf Bachoff. Kopenhagen, 31. Juli 1762.

A peine le Roi, qui, après avoir réglé, comme j'ai eu l'honneur de le dire à V. E. par ma lettre du 12. de ce mois, toutes les affaires relatives tant à la marche de Son armée et à Ses opérations qu'aux négociations aux Cours étrangères et aux arrangemens intérieurs du pays de Holstein, étoit parti le 15. de Travendahl pour faire un tour dans ce pays-ci, étoit-il arrivé à Son château de Friedensbourg, qu'Il y reçût la nouvelle de la révolution arrivée en Russie, et incessamment après les assurances, que la nouvelle Souveraine désiroit rétablir l'ancienne amitié subsistante entre les deux Couronnes, qu'elle avoit pour cet effet ordonné au Baron de Korff de quitter Berlin, les conférences y indiquées étant désormais inutiles, et de se rendre ici pour y reprendre les fonctions de son ministère, et que déjà par son commandement les troupes, qui en partie entrées dans le Mekelbourg marchoient pour attaquer Son armée, se replioient sur Colberg.

[1] Vgl. die Anekdote bei Asseburg, Denkwürdigkeiten S. 322.
[2] Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß Nordischer Reiche Bd. I, Vorrede S. XI. Vgl. auch den Brief des Grafen von Moltke, ebendaselbst Bd. II, S. 221—222.





S. M. qui dans cette rencontre reconnoit et adore, comme en toute autre, la providence toute-puissante du Dieu par qui les Rois régnent et qui dispose des empires à son gré, n'a point été insensible à cet évènement, et Elle va témoigner au Baron de Korff cette disposition sincère qu'Elle a toujours eue de contribuer de bonne foi à un accommodement final de ces querelles et de ces divisions dont l'Europe entière vient de voir les conséquences, et qui ont pensé devenir si fatales au repos du Nord.

A l'arrivée de ce ministre et après avoir donné aux ordres dont il sera chargé toute l'attention nécessaire, S. M. se décidera sur les mesures qu'Elle aura à prendre en conséquence; mais comme le départ de ce seigneur de Berlin annonce que la Russie ne demande plus d'y établir le lieu de la négociation, Elle va permettre aux plénipotentiaires désignés pour s'y rendre de Sa part, de retourner dans le Royaume.

J'ai l'honneur d'être etc.

§. 8.

Nach der Ermordung Peters III., 17. Juli 1762, succedirte im großfürstlichen Antheil von Holstein sein Sohn, der siebenjährige Großfürst-Thronfolger Paul, und für ihn übernahm seine Mutter Kaiserin Katharina II. von Rußland die Vormundschaft. Das gab Anlaß zu neuen Reibungen mit Dänemark[1]. Nach dem alten Herkommen hätte die vormundschaftliche Regierung (Administration) dem nächstberechtigten Agnaten aus dem Hause Gottorp, also dem König Adolf Friedrich von Schweden, zufallen müssen. Dieser aber hatte bereits im dritten geheimen Separatartikel des eventuellen Tauschvertrags vom 25. April 1750[2] sich verpflichtet, vorkommenden Falls die Vormundschaft und Administration dem Könige Friedrich V. von Dänemark (d. h. nur diesem persönlich, nicht seinen Nachkommen) zu überlassen. Darauf hin beauftragte Friedrich V. am 13. August 1762 den Geheimen Conferenzrath Joachim von Brokdorf und den Kammerherrn (Kanzler) Kay Rantzau von der vormundschaftlichen Regierung Besitz zu ergreifen. Doch die großfürstlichen Regierungsräthe in Kiel widersetzten sich diesem Vorhaben, und so mußten die dänischen Commissare sich darauf beschränken, unterm 18. August eine Bekanntmachung an das Kieler Schloß anschlagen zu lassen, worin sie den König für den einzigen rechtmäßigen Vormund des Großfürsten-Herzogs Paul erklärten. Auch erging am 14. September eine (chiffrirte) Depesche an den Grafen Bachoff nach Wien: „Der König wünsche die Confirmation der sogleich in Besitz genommenen Administration und Mitregentschaft des Herzogthums Kiel beim Reichshofrath. Dieses Gesuch zu unterstützen, würden funfzigtausend Reichsthaler bestimmt; doch so daß das beanspruchte Laudemiengeld für Plön (vgl. §. 1) mit darunter begriffen sein solle".

Auf Befehl der Kaiserin Katharina II. wurde die Bekanntmachung der dänischen Commissarien am 7. October vom Kieler Schloß

[1] Gebhardi, Geschichte von Dänemark II, 817—818; Höst S. 271.
[2] Koch, Table des traités I, 477.

abgerissen, und der russische Gesandte am deutschen Reichstage mußte erklären, daß die Uebertragung des schwedischen Vormundschaftsrechtes auf den dänischen König gesetzwidrig sei. Seinerseits ließ Friedrich V. jene Bekanntmachung abermals anheften und zum Schutz seiner Gerechtsame in Holstein Truppen aufstellen. Doch war diese militärische Demonstration keineswegs ernstlich gemeint. Denn zu gleicher Zeit erging ein Schreiben an die Kaiserin, worin der König die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs nachwies und sich erbot, die vormundschaftliche Regierung ihrem Wunsche gemäß verwalten zu lassen. Bald darauf kam es zu einem vorläufigen geheimen Vergleich. Demgemäß trat der Prinz Georg Ludwig von Holstein-Gottorp, welchen Katharina II. zum Generalgouverneur des großfürstlichen Antheils ernannt hatte, am 30. December 1762 [1] die Statthalterschaft an, und König Friedrich V. begnügte sich, demselben eine versiegelte Schrift zuzusenden, worin er seine Gerechtsame bei einem jeden ähnlichen Fall vorbehielt, welche aber der Prinz-Statthalter uneröffnet der Kaiserin zuschickte. Tags darauf, am 31. December 1762, erging eine chiffrirte Depesche an Graf Bachoff, folgenden Inhalts: „Der König nimmt sein Gesuch um die Confirmation zurück, weil er der Kaiserin von Rußland nachgiebt und für diesmal von seinem Recht an der Mitvormundschaft und Mitregentschaft absteht und alles in den Stand, wie es am 18. August war, wiederherstellet" [2].

Um dieselbe Zeit sprach Katharina II. den Wunsch aus, daß der Kammerherr v. d. Osten, welcher bis Anfang 1761 als dänischer Gesandter am russischen Hofe fungirt und in dieser Zeit sich ihr Vertrauen erworben hatte, diese Stelle wieder erhalten möge. Der dänische Hof fügte sich diesem Ansinnen, und Osten, der damals in Warschau accreditirt war, wurde wieder nach Petersburg versetzt. Aber die Gunst der Kaiserin war wandelbar; wir wissen nicht warum, genug, Osten fiel in offenbare Ungnade und bat selbst um seine Abberufung, welche ihm im Jahr 1765 bewilligt wurde [3].

Während seiner Geschäftsführung ward in Petersburg am 28. Februar a. St. oder 11. März 1765 ein erneuerter Freundschafts- und Garantie-Traktat zwischen Rußland und Dänemark abgeschlossen [4]. Derselbe behandelt auch die holstein-gottorpische Sache, und zwar zunächst in einer mit dem Vertrag von 1746 übereinstimmenden Weise (vgl. oben S. 519 N. 3). Im dritten Artikel wird von der gegenseitigen allgemeinen Garantie der vormals gottorpische Antheil von Schleswig förmlich ausgeschlossen; aber im zweiten geheimen Artikel

[1] Ein Druckfehler bei Gebhardi, der sich bei Höst wiederholt, gibt die Jahrzahl 1763, welche ich nach den Depeschen berichtigen konnte. Ueberdies ist Georg Ludwig bereits am 7. September 1763 gestorben.

[2] Von dieser Depesche ist ebenso wie von der vorigen nur das Rubrum mitgetheilt. Die späteren Aktenstücke aus der zweiten Serie, welche über die gottorpische Sache nichts mehr enthalten, sind schon bei §. 1 benutzt.

[3] Asseburgs Denkwürdigkeiten S. 113—115; Falckenskjold, Mémoires S. 112.

[4] Reedtz S. 211; Travers Twiß S. 161—162.

verspricht die russische Kaiserin nichtsdestoweniger die versprochene Garantie auch in Rücksicht des obbesagten Antheils gegen alle und jede, mit alleiniger Ausnahme des Großfürsten-Thronfolgers Paul und seiner männlichen Descendenten, zu erfüllen. Außerdem verpflichtet sich Katharina II., „mit dem allerfordersamsten und zwar annoch vor der erlangten Majorennität Sr. Kaiserl. Hoheit durch einige in diesem oder dem nächstfolgenden Jahre von beiden hohen Contrahenten zu ernennende, mit sattsamer Instruction versehene Ministros ein solches Arrangement-provisionel zu treffen und errichten zu lassen, daß dadurch alle bisherige obgewaltete Differentien, es mögen dieselben das Herzogthum Schleswig oder Holstein angehen, auf die allerconvenabelste Art und Weise, es sei durch eine Permutation oder sonsten, dergestalt gänzlich applaniret werden mögen, daß, sobald höchstbesagte Kaiserl. Hoheit zu Dero Mündigkeit gelangt sein werden, die wirkliche Vollziehung desselben (des Arrangement-provisionel) bewerkstelliget werden möge“.

Gleichzeitig wurde verabredet, daß die Verhandlungen über den beabsichtigten Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst in Kopenhagen stattfinden sollten [1].

Dritter Artikel (1765–1774) [2].

§. 1.

Am 16. Februar 1765 wurde Freiherr Achatz Ferdinand v. d. Asseburg zum dänischen Gesandten (Envoyé extraordinaire) am russischen Hofe ernannt und traf am 31. Oktober in Petersburg ein [3]. Seine vorzüglichste Aufgabe war, die Beilegung der gottorpischen Frage nach Möglichkeit zu fördern. Er schien umsomehr dazu geeignet, da er mit den beiden Staatsmännern, welche in dieser Sache den größten Einfluß hatten, persönlich bekannt war. Mit Nikita v. Panin, der als Obersthofmeister des Großfürsten Paul und als russischer Minister des Auswärtigen fungirte, war Asseburg früher

[1] Asseburg S. 114—115.

[2] Aus der dritten Serie der Bachoff'schen Depeschen habe ich inzwischen verschiedene Stücke anderweitig mitgetheilt unter den Ueberschriften
„Probe von einer diplomatischen Chiffreschrift aus dem vorigen Jahrhundert“. In den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Bd. VII, S. 397—398.
„Kleine Notizen aus diplomatischen Aktenstücken“. Ebendaselbst Bd. IX, S. 137—141.
„Zur politischen Lage des nördlichen und östlichen Europas in den Jahren 1773—1774“. In der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde III. Jahrgang, S. 27—31.
„Vom Wiener Hof aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josephs II.“ (Aus dem 37. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt). Wien 1867. Elf Seiten.

[3] Vgl. dessen Denkwürdigkeiten S. 44 und 115 u. ff.

(1755—1760) zusammen in Stockholm Gesandter gewesen. Den holstein-gottorpischen Geheimen Rath v. Saldern hatte er bei der Berliner Friedensconferenz kennen gelernt. Wirklich fand er allerseits das bereitwilligste Entgegenkommen. Gleich nach seiner Ankunft wurde ihm eröffnet, daß Baron Korff und Saldern zu russischen Unterhändlern für die verabredete Kopenhagener Conferenz designirt seien. Saldern seinerseits trug kein Bedenken, die ihm für diese Conferenz gegebene Instruction abschriftlich dem dänischen Gesandten mitzutheilen[1]. Noch interessanter war die mündliche Auseinandersetzung, welche Panin über sein Verhalten in dieser Sache gab.

Dès que l'Impératrice m'a honoré de Sa confiance, et dès qu'Elle a voulu que je me chargeasse des affaires publiques, j'ai dressé des plans généraux et particuliers. Celui qui dut régler notre conduite envers le Danemarc, en fut un des premiers, parcequ'il devait déterminer le système du Nord. Je proposais l'échange du pays souvent agité, j'opinais qu'un Empereur de Russie ne dût point avoir des possessions hors de son empire, et qu'il fallait de bonne heure disposer de celles que le Grand-Duc tenait par succession en Allemagne. Mon sentiment fut non seulement approuvé, mais je remarquai même que l'Impératrice pensait sur tous les points de mon système comme moi, et que de suivre Ses idées était donner de la clarté et de la précision aux miennes. S. M. I. n'a rien hérité de la haine de la Maison de Holstein contre la famille Royale de Danemarc; Elle est neutre pour les deux parties, mais Elle veut affermir le repos du Nord, et Elle y sacrifiera tout. Il me restait cependant un doute: Elle est la mère du prince des états duquel il devait être question dans nos arrangemens; Elle pouvait appréhender ses reproches d'avoir aliéné son patrimoine. Je ne voulus point faire les choses à-demi; j'écrivis de ma main tout le plan sur l'échange du Holstein, et l'ayant signé comme un projet formé par moi seul et duquel je répondrais un jour, je le remis à l'Impératrice en la priant de l'enfermer dans Son bureau comme un acte qui prouverait pour Elle et contre moi, si jamais il pouvait en être question.

Panin fügte hinzu, daß er seinen Zögling den Großfürsten Paul darauf vorbereite, die Sache zu billigen; je raisonne avec lui, non comme son gouverneur, mais comme son ami et son confident, sur le bon et le mauvais côté qu'elle peut avoir; je ne lui cache rien; je ne veux pas le surprendre ni mettre le bandeau sur ses yeux; je veux qu'il voye clair et qu'un jour il me dise, qu'il signe la ratification de notre traité avec une entière persuasion du bien qui lui en reviendra, et qu'il me justifie de l'y avoir disposé[2].

Es geht daraus hervor, daß Katharina II. sich losgemacht hatte von „der alten Bitterkeit des Hauses Holstein gegen Dänemark, in der sie groß geworden war“[3]. Im Gegentheil, sie dachte jetzt an eine „große Union des von Gott zur Beherrschung im Norden be-

[1] Vgl. Asseburgs Depesche vom 19. November 1765 a. a. O. S. 178 — 180.

[2] Vgl. Asseburgs Depesche vom 6. December 1765 a. a. O. S. 118—120.

[3] Vgl. den Ersten Artikel im V. Bande S. 602—603.

stimmten Oldenburgischen Hauses", wie es in dem ersten Dictamen der russischen Gesandten auf der Kopenhagener Conferenz heißt [1]. Derselbe Gedanke, welcher durch den Bourbonischen Familienpakt von 1761 angeregt war, hatte schon dem Kaiser Peter III. vorgeschwebt; aber er wollte darum seine schleswigschen Ansprüche, seine Rache an Dänemark nicht aufgeben [2]. Anders Katharina II.; als Großfürstin hatte sie den Austausch Holsteins widerrathen; jetzt als Kaiserin „sah sie diesen Besitz nur als ein Mittel an, um Dänemark durch die ihm vor Augen gehaltene Aussicht auf den langbegehrten Austausch desselben zum unterwürfigen Diener der russischen Politik zu machen" [3].

Nebenher hatte der Petersburger Hof allerdings auch Handelsvortheile im Auge. Sowohl Saldern als Panin stellten den unerwarteten Antrag, daß Dänemark aus Anerkennung für die guten Dienste, welche Rußland bei dieser Gelegenheit geleistet habe, den russischen Handelsschiffen den Sundzoll erlassen möge. Panin bemerkte zur Erläuterung: es sei seine Absicht, der etwaigen Nachrede vorzubeugen, daß er bei dieser Gelegenheit die Interessen Rußlands vernachlässigt habe; wie leicht könne sonst später ein anderer das Ohr des Großfürsten gewinnen und demselben gerade aus diesem Grunde die Vollziehung des Tauschvertrags widerrathen. Der russische Staatsmann glaubte, daß das Opfer des Sundzolls dem dänischen Hofe am wenigsten lästig sein werde; jedoch in Kopenhagen war man mit Recht ganz anderer Meinung. Nachdem längere Zeit zwischen Panin und Asseburg verhandelt war, erklärte Bernstorff (Depesche und Memorandum vom 6. September 1766) [4]: „Dänemark könne um so weniger darauf eingehen, da nach den mit England, Holland, Schweden und Frankreich bestehenden Verträgen jedes anderweitige Zugeständniß in Betreff des Sundzolles auch diesen Nationen zu gute kommen müsse; es würde also kein besonderer Vortheil für Rußland, wohl aber ein großer Verlust für Dänemark daraus erwachsen". Darauf ließ Katharina II. (wie Asseburg am 4. November meldet) jene Forderung fallen, „weil die Unmöglichkeit offenbar sei". Doch bestand man russischerseits auf allgemeinen handelspolitischen Concessionen, welche als „das sicherste Mittel, die Ausführung des Traktats auf die Dauer zu versichern" bezeichnet wurden. Panin legte in den nächsten Wochen den Entwurf eines Separat-Artikels [5] zu dem eventuellen Tauschvertrag vor, welcher im Wesentlichen für alle Zukunft und unwiderruflich eine Gleichstellung der russischen Handelsschiffe mit

[1] Nordalbingische Studien VI, 133; vgl. Herrmann, Geschichte des russischen Staats V, 388; Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 386 u. ff.; Asseburg S. 165—168.

[2] Biographie Peter des Dritten II, 70.

[3] Herrmann, Geschichte des russischen Staates V, 317 und 572.

[4] Gedruckt bei Asseburg a. a. O. S. 181 — 187; vgl. ebendaselbst S. 125—129.

[5] Gedruckt bei Asseburg a. a. O. S. 188 — 189; vgl. Nordalbingische Studien VI, 213.

denen der meistbegünstigten Nationen sowohl im Sund wie in den dänischen Häfen ausbedang. Dieser Entwurf ward in Kopenhagen am 3. Januar 1767 unbedingt angenommen und bildete die Grundlage zu dem I. und II. geheimen Separat-Artikel des Provisorischen Traktats von 1767, welche in dem Anhang zum Definitiv-Traktat von 1773 wiederholt sind. Auf diese Stipulation, heißt es, haben beide Allerhöchste Contrahenten Bedacht genommen, „besonders in dem Betracht, daß Rußland bei dem Tausch des an der Ostsee belegenen Herzogthums Holstein verschiedene Vortheile auf der Ostsee verliert“ [1].

§. 2.

Am 14. Januar 1766 war König Friedrich V. von Dänemark gestorben, dem sein Sohn Christian VII. succedirte. Als der Todesfall in Petersburg bekannt wurde, erhielt v. Saldern den Auftrag, dem Freiherrn v. d. Asseburg mündlich das Beileid der Kaiserin nebst ihren Freundschaftsversicherungen für den jungen König auszudrücken. Zugleich ließ Katharina II. durch Panin dem dänischen Gesandten erklären: „sie würde es mit Schmerz und Mißvergnügen sehen, wenn der Thronwechsel in Dänemark einen Ministerwechsel nach sich zöge und den Einfluß Bernstorffs verminderte; sie habe auch ihren Gesandten in Kopenhagen, den Baron v. Korff, instruirt, bei jeder Gelegenheit und gegen Bernstorff selbst sich in diesem Sinne auszusprechen“. Es war dem Kopenhagener Hofe allzuviel am Gelingen der obschwebenden Tauschverhandlung gelegen, als daß man nicht die Wünsche der Kaiserin berücksichtigt hätte. Christian VII. beließ daher Bernstorff in seinem Amte, obwohl (1766—1767) eine von dem englischen Kabinet und dem preußischen Gesandten v. Borke unterstützte Hofparthei diesen Minister zu stürzen versuchte [2].

Bald darauf reiste der großfürstliche Geh. Rath und Minister des vormundschaftlichen Geheimen Regierungs-Conseils zu Kiel, Caspar v. Saldern, aus Petersburg ab, um zunächst eine diplomatische Mission in Warschau und Berlin auszuführen und dann sich nach Kopenhagen zu der verabredeten Conferenz zu begeben. Inzwischen starb der Baron v. Korff, im April 1766. An dessen Stelle ward im Mai der Generalmajor Michael v. Filosow zum russischen Gesandten (Envoyé extraordinaire) am dänischen Hofe ernannt, der aber erst Mitte August auf seinen neuen Posten abging [3]. Wie Filosow und Saldern in Kopenhagen auftraten, das ist bekannt; ich beschränke mich darauf hervorzuheben, daß die beiden Herren selbst es für nöthig hielten, in einem Dictamen die „schändliche Beschuldigung“ und den „abscheulichen Vorwurf“ zurückzuweisen, „daß jemals der

[1] Warnstedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche. Urkundenbuch S. 202—203.

[2] Asseburg S. 122—124; vgl. S. 392—400 und S. 47—51; Falckenskjold, Mémoires S. 109; Höst, Udsigt over de 5 förste Aar af Kong Christian VII, S. 67 u. 79.

[3] Asseburg S. 125—126; Herrmann a. a. O. V, 387—389.

frevelhafte Gedanke in ihren Sinn gekommen, an dem Hofe des Königs von Dänemark dominiren zu wollen“ [1].

Am 30. December 1766 wurden die Conferenzen zu Kopenhagen im Bernstorff'schen Hause eröffnet zwischen Filosow und Saldern einerseits, den dänischen Ministern Bernstorff, Otto Thott und Detlev Reventlow andererseits; der dänische Etatsrath Andreas Schumacher und der großfürstliche Geheimsecretär Justizrath Ernst Wilhelm Prangen führten das Protokoll [2]. Nach zwölf weiteren Conferenzsitzungen (am 8., 15., 20. und 31. Januar, 3., 13. und 25. Februar, 7., 28. und 20. März, 8. und 20. April 1767) hatten die Bevollmächtigten über die Fassung des provisorischen Tauschtraktats, der Separatartikel und Beilagen sich völlig geeinigt, und die Aktenstücke wurden dann zur Genehmigung nach Rußland geschickt. Katharina II. bereiste damals gerade die südöstlichen Provinzen, wohin Panin, der in Moskau zurückgeblieben war, ihr sofort das wichtige Ereigniß meldete. Der Großfürst-Herzog Paul hatte diesen an seine Mutter eingesandten Bericht auf Panins Bitte mit eigener Hand geschrieben. Am 25. Juni fand die Lesung des Traktats zwischen Panin und Asseburg statt; ersterer bezeigte seine vollständige Zufriedenheit und versprach der Kaiserin die unbedingte Ratification anzurathen [3]. Doch ward diese Ratification nach langen Verzögerungen erst am 10. October (29. September a. St.) in Moskau vollzogen, und zwar in zwei verschiedenen Urkunden für den Vertrag und für die sechs geheimen Separatartikel. Nachdem diese Botschaft durch einen Courier nach Kopenhagen gekommen war und die beiderseitigen Bevollmächtigten daselbst in der vierzehnten und fünfzehnten Conferenzsitzung am 19. und 27. November noch einige kleinere Punkte durch eine besondere ministerielle Neben-Convention erledigt hatten, ratificirte König Christian VII. am 30. November. In der sechszehnten und letzten Conferenz am 3. December 1767 wurden die Vertragsurkunden von den sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und nebst den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht. „Weil indessen vorangeführtermaßen die Allerhöchsten Ratificationes schon vor der Unterzeichnung der Herren Minister erfolget waren, so sind mit einmüthiger Bewilligung die Data des Traktats und der sechs Separat-Artikuln auf den 11/22. April a. c. als die Zeit, wie die Entwürfe sothaner Stücke von denen bevollmächtigten Herren Ministres gemeinschaftlich und völlig reguliret gewesen, gesetzet, damit auf solche Weise der Traktat und die Separat-Artikul ein proportionirlich jüngeres Datum als die Ratificationes erhalten möchten“ [4].

Gegen Ende des Januar 1768 überbrachte der russische Garde-

[1] Nordalbingische Studien VI, 224; vgl. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 156 u. ff. 164; Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts III, 1, 104 u. ff.; Höst, Udsigt S. 55—57. 71 75.

[2] Nordalbingische Studien VI, 130 u. ff.

[3] Asseburg S. 130—132.

[4] Nordalbingische Studien VI, 235.

Officier Peter von der Pahlen (nachmals der Günstling und der Mörder des Kaisers Paul I.) die dänischen Ratifications-Urkunden nach Moskau. Damit war die Tauschverhandlung zu ihrem vorläufigen Abschluß gelangt, und Asseburg, der schon längst aus Gesundheits- und Vermögensrücksichten seine Abberufung erbeten hatte, konnte nunmehr den russischen Hof verlassen. Am 5. Februar reiste er von Moskau ab, nachdem er seine Abschiedsaudienzen sowohl bei der Kaiserin Katharina II. als bei dem Großfürsten Paul gehabt hatte. Ueber den letzteren berichtet er folgendermaßen:

S. A. Imp. s'exprima dans Sa réponse non seulement dans des termes pleins d'égards et de considération pour le Roi, mais Elle toucha même à l'objet du traité dernièrement conclu à Copenhague, en disant qu'Elle voyait avec plaisir disparaître tout différent dans le Nord, et que les démarches faites de la part de l'Impératrice Son auguste mère en vue de consolider la bonne intelligence, éprouveraient de Son côté les mêmes dispositions et le même empressement de les mettre en exécution [1].

Auch Saldern verließ nunmehr Kopenhagen; er bekam vom dänischen Hofe den Elephanten-Orden und sehr große Geldsummen; doch beklagte er sich darüber, daß ihm nicht der Grafentitel zu Theil wurde, welchen zum Lohn für die beendigte Unterhandlung dänischerseits die Minister Bernstorff, Thott und Reventlow, russischerseits Panin erhalten hatten. Asseburg ward bald nachher zum Geheimen Conferenzrath ernannt [2].

Es ist hier nicht der Ort, um auf das Detail der Verhandlungen einzugehen; doch wenigstens die Hauptpunkte müssen kurz erwähnt werden.

Katharina II. beschränkte sich nicht auf den beabsichtigten Austausch des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst; sondern zugleich sollte der obgedachte Grundsatz Panins durchgeführt werden: „ein russischer Kaiser dürfe keine Besitzungen außerhalb Rußlands haben". Demgemäß war schon in der Instruction Salderns ausgesprochen, daß der Großfürst über jene beiden Grafschaften, welche zum Etablissement der jüngeren Linie des Hauses Gottorp bestimmt seien, zu Gunsten eines Agnaten verfügen werde. Es war zugleich gefordert, daß Dänemark sich feierlich verpflichte, in diese Uebertragung zu willigen und den neuen Inhaber im Besitz der Grafschaften aufrecht zu erhalten (maintenir) [3]. Dem entsprechend wurden der XXVII. Artikel des Provisorischen Traktats von 1767 sowie der XII. Artikel und der I. Separat-Artikel des Definitiv-Traktats von 1773 abgefaßt. — Schwerlich sind solche Pläne allein aus der Fürsorge für die jüngere Gottorpische Linie hervorgegangen. Mit der alten russischen Politik stimmten sie kaum; denn Peter der Große hatte danach gestrebt, in Deutschland festen Fuß zu fassen.

[1] Asseburg S. 132. 170. 173—174.
[2] Asseburg S. 46. 139 und 417; Falckenskjold, Mémoires S. 31; Höst, Udsigt S. 80.
[3] Asseburg S. 179—180; vgl. Nordalbingische Studien VI, 183 u. 195.

Wahrscheinlich gaben persönliche Gründe den Ausschlag. Es konnte der russischen Kaiserin nicht wohl erwünscht sein, wenn ihr Sohn Paul als souverainer Herr von Holstein oder Oldenburg ihr gegenüber eine Art Unabhängigkeit gewann, und das um so weniger, je zweifelhafter ihr eigenes Recht an dem russischen Thron war [1].

Aus der Saldernschen Instruction geht weiter hervor, daß Katharina II. von vorn herein außer den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst auch das Bisthum Lübeck (vgl. oben den §. 1 des Zweiten Artikels) und die Fideicommißgüter im östlichen Holstein [2] zur Ausstattung der jüngeren Gottorpischen Linie bestimmt hatte. Zunächst für den regierenden Fürstbischof Friedrich August von Lübeck und dessen Nachkommenschaft (erloschen 1823) und nach deren Abgang für die Descendenz des 1763 verstorbenen Prinzen-Statthalters Georg Ludwig, welche letztere (das Großherzoglich Oldenburgische Haus) bis auf den heutigen Tag im Besitz der obgenannten drei Theile ist [3].

Außerdem war Saldern angewiesen, die Forderungen der jüngeren Linie betreffend rückständige Apanagegelder und Verluste durch Kriegsschäden u. dgl. geltend zu machen [4]. Erstere beliefen sich nach einer Berechnung des Fürst-Bischofs für die Jahre 1713 — 1765 auf 936,000 Reichsthaler, indem nämlich das auf die Insel Fehmarn angewiesene Apanagium von 18,000 Thalern jährlich seit der dänischen Occupation dieser Insel nicht mehr ausbezahlt war. Die dänischen Bevollmächtigten „konnten ihre große Befremdung über eine so enorme Berechnung nicht verbergen", gingen aber auf den russischen Vorschlag ein, „das Etwas", welches die jüngere Linie zu fordern berechtigt sei, durch „eine in Pausch und Bogen zu bestimmende Summe" abzumachen; sie boten 250,000 Reichsthaler, und diese wurden acceptirt [5]. Was den Schadenersatz für die in früheren

[1] Biographie Peter des Dritten I, 13; Herrmann a. a. O. V, 678; Höst, Udsigt S. 74.

[2] Art. XX und Separat-Art. IV (vgl. Warnstedt a. a. O. S. 203) des Provisorischen Traktats und Art. IX des Definitiv-Traktats; Schröder und Biernatzki, Topographie von Holstein und Lauenburg I, 108 — 110. — Das jüngere Fideicommiß bestand ursprünglich aus einer Geldsumme von 340,000 Thalern; vgl. Wiener Aktenstücke zur Schl.-Holst. Successionsfrage S. 46.

[3] Ich erinnere daran, daß der ältere Bruder von Friedrich August und Georg Ludwig, der König Adolf Friedrich von Schweden, sich schon 1750 mit dem dänischen Königshause verglichen hatte (s. den Ersten Artikel im V. Bande S. 596) und deshalb hier nicht berücksichtigt wurde. Ueberdies hatte Adolf Friedrich am 8. October 1750 alle seine Jura, Forderungen und Familiengerechtsame auf Friedrich August übertragen, so daß man diesen als ersten Repräsentanten der jüngeren Linie ansah. Vgl. Artikel VII des Provisorischen Traktats; Nordalbingische Studien VI, 216—220.

[4] Es war anfänglich beabsichtigt, daß der Fürstbischof Friedrich August deshalb einen eigenen Gesandten nach Kopenhagen schicken sollte; doch das unterblieb auf Asseburgs Bemühen. Vgl. dessen Denkwürdigkeiten S. 124 und 178—180.

[5] Asseburg S. 121; Nordalbingische Studien VI, 146. 149—151. 156—162. 165. 168—170. 173—175. 177—178.

Kriegen erlittenen Verluste anbetrifft, so wird derselbe auf 50,000 Reichsthaler festgesetzt, so daß die gesammte Abschlagssumme für die jüngere Linie 300,000 Reichsthaler betrug [1]. Außerdem versprach der dänische König bis zur wirklichen Vollziehung des verabredeten Ländertausches den gesammten Prinzen der jüngeren Linie zu ihrer besseren Sustentation und Erziehung ein jährliches Apanagium von 12,000 Thalern zu bezahlen, worüber die freie Disposition und Vertheilung der russischen Kaiserin überlassen blieb [2].

Angesichts dieser großen Zugeständnisse hat der Fürstbischof Friedrich August natürlich kein Bedenken getragen, eine von ihm geforderte Akte (Eutin 26. December 1767) zu vollziehen, worin er den Provisorischen Traktat förmlich agnoscirte, auf alle Ansprüche an Schleswig renuncirte und in die verabredete Vertauschung des großfürstlichen Antheils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst consentirte. Der Fürstbischof versprach zugleich, daß sein minderjähriger Sohn Peter Friedrich Wilhelm sofort nach erlangter Majorennität eine gleiche Akte ausstellen solle, und dieselbe Verpflichtung übernahm die russische Kaiserin für die beiden minderjährigen Söhne des Prinzen-Statthalters Georg Ludwig [3].

Was die eigentlichen Bedingungen des Austausches anbetrifft, so liegen auch dabei die russischen Vorschläge zu Grunde, welche in der Saldernschen Instruction zusammengefaßt sind. Der dänische König soll Oldenburg und Delmenhorst schuldenfrei überliefern; er soll gemeinschaftlich mit dem Großfürsten den oberlehnsherrlichen Consens zu diesem Ländertausch bei dem römisch-deutschen Kaiser, resp. bei dem Hause Braunschweig-Lüneburg wegen des Stad- und Butjadingerlandes nachsuchen; er soll dahin wirken, daß die obgedachten beiden Grafschaften zu einem Herzogthum erhoben werden. Andererseits soll der dänische König den großfürstlichen Antheil von Holstein mit den sämmtlichen darauf haftenden Schulden des regierenden Hauses Gottorp übernehmen, welche (nach einer vertraulichen Eröffnung Salderns an Asseburg) im J. 1766 auf 1½ Millionen Reichsthaler veranschlagt waren. Und zwar sollte die Uebernahme der älteren bis zum Jahre 1720 erwachsenen Schulden als (theilweiser) Entgelt für die Renunciation auf Schleswig gelten, worauf man dänischerseits bereitwilligst

[1] Nordalbingische Studien VI, 202—203. 208—209. Vgl. Artikel VI. VII und XXXI des Provisorischen Traktats und Art. III des Definitiv-Traktats.

[2] Nordalbingische Studien VI, 182. 192—193. 200—201. Vgl. Art. XIX des Provisorischen Traktats und Art. VIII des Definitiv-Traktats.

[3] Andererseits ist stipulirt, daß auch der minderjährige Bruder des dänischen Königs, Prinz Friedrich, sofort nach erlangter Majorennität seinen ausdrücklichen Consens zu dem verabredeten Austausch geben solle. Dagegen auf die Sonderburgischen Nebenlinien wird nirgends Rücksicht genommen. Vgl. Art. XIX. XXVII und XXVIII des Provisorischen Traktats und Art. III und XI des Definitiv-Traktats. Die fürstbischöfliche Renunciations- und Consens-Akte von 1767 ist gedruckt bei Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 334—336.

„obwohlen mit der größten Unbequemlichkeit“ einging [1]. Die Uebernahme der später erwachsenen Schulden meinten die russischen Bevollmächtigten unter anderem deshalb beanspruchen zu dürfen, weil, wie sich bei einer genaueren Untersuchung herausstellen werde, die Revenuen des großfürstlichen Holsteins allemal die Revenuen der beiden Grafschaften überwiegen würden. Sie wiesen auch darauf hin, daß seit der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin Katharina II. „ein gar ansehnlicher Abtrag der Schulden geschehen sei und damit bis zur dermaleinstigen Uebergabe des Landes fortgefahren werden solle“. Zugleich fügten sie hinzu: wenn die dänischen Unterhändler wider Verhoffen diesen Artikel für allzu drückend (onéreux) halten sollten, „so würden wir auch wider Willen gezwungen sein, in das wahre und specifique Detail der Prätensionen, welche das regierende Haus Gottorp an die Krone Dänemark mit Recht zu machen befugt ist, zu entriren. Wie sehr aber möchten wir für uns und für die Nachwelt uns eines solchen unangenehmen Geschäftes, welches die uns höchst unangenehme Untersuchung des Verfahrens des Stärkeren gegen den Schwächeren darstellen wird, überhoben sehen!“ Diese versteckte Drohung hatte den beabsichtigten Erfolg; der dänische König bewilligte sogleich die Forderung, „weil derjenige, der eine Sache will, auch die Mittel, zu derselben zu gelangen, wollen muß“ [2].

Endlich war in der Saldernschen Instruction vorgeschrieben, daß dem Großfürsten Paul des Condominium über die Stadt Hamburg sowie auch das immerwährende Repräsentationsrecht als Chef des herzoglichen Hauses Holstein-Gottorp gewahrt bleiben müsse. Letzteres ist im XXVII. Artikel des Provisorischen Traktats auf das Bestimmteste geschehen, und im XIV. Artikel des Definitiv-Traktats wird der Großfürst ausdrücklich als perpetuirlicher Chef des Gottorpischen Hauses bezeichnet, welche Ehrenstellung Pauls Nachfolger auf dem russischen Kaiserthron fortwährend inne haben. Anders verlief es mit dem obgedachten Condominium über Hamburg. Seit langer Zeit war diese Stadt sowohl in Deutschland wie auch im Auslande allgemein als freie Reichsstadt anerkannt. Es war nicht daran zu denken, daß man die alten holsteinischen Hoheitsrechte daselbst wieder geltend machen könne. Höchstens mochten dieselben, wie wiederholt geschehen war, von Dänemark (Holstein-Glückstadt) als Vorwand zu Chicanen und Erpressungen ausgenutzt werden; das Haus Gottorp seinerseits hatte keinen Nutzen davon gehabt. So wurde denn jetzt von russischer Seite der Gedanke angeregt und dänischerseits acceptirt, jene

[1] Nordalbingische Studien VI, 146. 148; vgl. Artikel I—V des Provisorischen Traktats. Diese Schulden wurden von einer demnächst in der Stadt Schleswig niedergesetzten gemeinschaftlichen Commission auf die Summe von 200,000 Reichsthalern abgehandelt; vgl. Art. II des Definitiv-Traktats.

[2] Nordalbingische Studien VI, 179. 181—182. 185. 189; vgl. Art. XII—XV und XXI des Provisorischen Traktats und Art. VI des Definitiv-Traktats. Ueber den Finanzplan der vormundschaftlichen Regierung vgl. Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek I, 157.

Ansprüche ein für allemal zu verkaufen und auf diese Weise einen Theil der Schulden zu tilgen, womit sowohl Holstein-Gottorp wie Holstein-Glückstadt der Stadt Hamburg verhaftet waren. Auf dieser Grundlage kam ein Vertrag in Gottorp 27. Mai 1768 zu Stande. Hamburg erlangte vom Gesammthause Holstein die Anerkennung seiner Reichsfreiheit und eine kleine Gebietsvergrößerung. Zur ehrfurchtsvollen Erkenntlichkeit erließ die Stadt dem dänischen Könige eine Million Reichsthaler Courant von seiner Schuld, dem Großfürsten Paul aber den ganzen aus zwei Anleihen vom J. 1644 und 1750 erwachsenen Schuldbetrag, welcher sich auf circa 400,000 Reichsthaler Courant belief [1].

So haben bei dem ganzen Vertragswerk die russischen Weisungen in allen Stücken den Ausschlag gegeben. Doch war das Arrangement für Dänemark keineswegs unvortheilhaft zu nennen, wenn man in Betracht zog, welchen Preis die dänische Krone früher zu wiederholten Malen angeboten hatte.

§. 3.

Der Provisorische Traktat von 1767 konnte und sollte erst zur wirklichen Ausführung kommen, wenn der Großfürst-Herzog Paul das Alter der Mündigkeit (nach zurückgelegtem 18. Jahr, Oktober 1772) erreicht haben würde. Wie die russische Politik diese Zwischenzeit auszubeuten beabsichtigte, das ließ sich klar entnehmen aus dem in der Conferenzsitzung vom 19. November 1767 abgegebenen Dictamen der russischen Bevollmächtigten. Darin hieß es unter anderem: „Die große Kaiserin von Rußland hat scharfsichtige Augen. Ihr Auge wird auf den König und das Reich Dänemark gerichtet sein. Sie wird an jedem Tage dieser Zwischenzeit beprüfen und beurtheilen, in wie weit der König sich in bundesmäßige Verfassung setzet, und wieviel sie sich auf seine Versicherungen verlassen könne. — Der zum russischen Thron bestimmte Kronerbe, so jung wie er auch sein mag, beprüfet alles, und er wird gewiß das System des Königs und die Verfassung des Reiches Dänemark in dieser Zwischenzeit sein beständiges Augenmerk sein lassen. Wird er aber zu mehreren Jahren kommen, so wird seine größere und vermehrte Einsicht den entscheidenden Augenblick so bestimmen, wie er den König und das Reich Dänemark gesinnet und verfasset siehet. Die fröhliche Bestätigung oder die unglückliche Zernichtung ist der Augenblick, wovon alles dependiret" [2].

Wirklich ist in der nächsten Zeit der russische Einfluß am Kopenhagener Hofe allmächtig gewesen. Bernstorff, der mit dem russischen Gesandten v. Filosow auf das engste liirt war, gab sich ganz

[1] Asseburg S. 180; Nordalbingische Studien VI, 181. 199. 207. 214; vgl. den V. Separat-Artikel des Provisorischen Traktats bei Warnstedt a. a. O. S. 205. Der Traktat mit Hamburg, dessen XIII. und XIV. Artikel von den Schuldverhältnissen handelt, ist gedruckt bei Falck a. a. O. S. 317—329.

[2] Nordalbingische Studien VI, 225—227.

dieser Richtung hin; er hatte sogar, wie ein englischer Diplomat sich ausdrückt, „die unbedachtsame Gewohnheit, von dem Namen der russischen Kaiserin oft und selbst da Gebrauch zu machen, wo es sich bloß um innere Angelegenheiten handelte“ [1]. Dagegen erhob sich jetzt eine Partei, welche in dem von Filosow persönlich beleidigten Günstling Struensee einen Wortführer fand und das Ohr des Königs Christian VII. gewann. Wie Struensee in seiner späteren Vertheidigungsschrift sich ausdrückt, „fand S. Majestät, der Einfluß der fremden Minister sei zu groß, und die holsteinische Negotiation sei auf die Art, wie sie geführt würde, onéreux“ [2]. Durch Struensees Vermittlung ward im Sommer 1770 auch der heftigste Gegner der russischen Allianz, Graf Schack Karl von Rantzau-Ascheberg, nach mehrjähriger Ungnade wieder an den Hof zurückgerufen, trotzdem daß Bernstorff in einer eigenen Denkschrift an den König (aus Travendahl 18. Juli) [3] diese Maßregel widerrathen hatte. Wie es heißt, kam es damals zu einem Vergleich; Bernstorff wollte versuchen, dem widrigen Eindruck vorzubeugen, welchen die Sache am russischen Hofe machen mußte; dagegen versprach Rantzau, sich nicht in die holsteinische Negotiation zu meliren oder solcher zuwider zu sein. Doch konnte Bernstorff sich nicht verhehlen, daß seitdem seine Stellung unhaltbar wurde; er schrieb 1. September an den Freiherrn v. d. Assеburg: Je continue de lutter contre mille oppositions et mille obstacles. Les surmonterai-je? ou sera ce mon sort d'y succomber? Dieu le sait, je me soumets à ses décrets [4]. Zwölf Tage darauf, 13. September, erhielt Bernstorff seinen Abschied. Jetzt mischte die Kaiserin Katharina II. sich auf eine ganz ungewöhnliche Weise direkt ein; sie schrieb in den nächsten Wochen einen eigenhändigen Brief [5] an König Christian VII., worin sie ihn auf die übeln Folgen eines leichtsinnigen Wechsels der Staatsbeamten hinwies. J'avoue ingénument à V. M., heißt es darin, qu'il n'y en a personne en qui j'ai pour tout notre système plus de confiance que dans le Comte de Bernstorff, dont les grandes qualités et l'habilité me sont connues et que j'ai suivi et étudié pendant vingt ans. Und sie fügt hinzu: V. M. ne saura trouver à redire que moi et mon fils, qui avance avantageusement en âge, nous mesurions avec circonspection nos pas ultérieurs vers ce grand ouvrage d'après cette vicis-

[1] Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 159.

[2] Höst, Struensee og hans Ministerium III, 120.

[3] Die Denkschrift ist gedruckt bei Asseburg S. 424—429; vgl. Höst, Struensee I, 122—129; III, 121.

[4] Asseburg S. 402; Höst, Struensee I, 133—137.

[5] Theilweise abgedruckt bei Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 166—169. Der dänische König hatte seinerseits den General-Adjutanten H. W. v. Warnstedt nach Petersburg geschickt mit einem eigenhändigen Schreiben, worin er der russischen Kaiserin versicherte, daß die Entlassung Bernstorffs keinen Einfluß auf das Verhältniß der beiden Höfe haben solle. Vgl. Höst, Struensee I, 181—183.

situde dans la Cour de V. M. Jedoch diesmal machte die versteckte Drohung keinen Eindruck; es wurde sogar zum Nachfolger Bernstorffs im auswärtigen Ministerium eine in Petersburg mißliebige Persönlichkeit designirt, der vormalige Gesandte daselbst Geh. Rath Graf Adolf Siegfried von der Osten, welcher seit dem Jahre 1766 den dänischen Gesandtschaftsposten in Neapel bekleidete. Nunmehr erhielt der russische Gesandte v. Filosow die erbetene Abberufung, und da ihm eine Privataudienz beim Könige verweigert wurde, so verließ er Kopenhagen, ohne sich auch nur bei einem Mitglied der königlichen Familie verabschiedet zu haben, Mitte December 1770[1].

Gleich nach Bernstorffs Sturz schreibt der Schwager des dänischen Königs, Landgraf Karl von Hessen, an den Freiherrn v. d. Asseburg: Il paroît qu'on ne veut pourtant point changer le système, et que le nouveau parti ne veut point rompre la négociation avec la Cour de St. Petersbourg. Damit stimmt was Struensee später in seiner Vertheidigungsschrift sagt: „Ich habe zuweilen gedacht und gesagt: Es sei die russische Allianz nicht die einzige Ressource für Dänemark und nicht gut, alle übrigen Considerationes dieser allein aufzuopfern. (Nichtsdestoweniger bin ich) allezeit der Meinung gewesen, daß der König solche conserviren möchte, und ob ich gleich anfänglich nicht so wie nachher von dem Vortheile der holsteinischen Negotiation bin überzeugt gewesen, habe ich jedoch gerathen, keinen anderen Vorschlägen in dieser Absicht Gehör zu geben und sorgfältig zu verhüten, keinen Verdacht deswegen beim russischen Hofe zu erregen. Die Insinuationen und Meinungen Anderer, sonderlich des Grafen v. Rantzau, haben wenig Eindruck auf mich gemacht; auch bin ich solchen nicht gefolgt. Diese gingen dahin, sich nicht allein auf den russischen Hof zu verlassen und sich wenigstens von Weitem anderen Höfen, vorzüglich dem schwedischen, zu nähern"[2]. — Von anderer Seite erfahren wir genauer, welche phantastischen Pläne in den russenfeindlichen Kreisen Kopenhagens zur Sprache kamen. „Man hielt beim Grafen Rantzau Conferenzen, an denen der schwedische Gesandte (Baron von Sprengporten) lebhaftes Interesse zu nehmen schien. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres, als die Russen aus Finnland (richtiger: Gouvernement Wiburg) und die russische Kaiserin aus ihrer Hauptstadt zu vertreiben. Schon wurden die Rollen zu diesen brillanten Projecten vertheilt. Kammerherr Brandt, Struensees Freund, schmeichelte sich, den Hof von Versailles dafür zu gewinnen. Oberst v. Sames sollte nach Frankreich geschickt werden; den jüngeren Plessen bestimmte man zu einer ähnlichen Mission nach Schweden (?). Rantzau sollte zu gleicher Zeit außerordentlicher Botschafter in Stockholm und Höchstcommandirender der Armee werden, bei welcher Oberst Köller-Banner eine wichtige Stellung bekleiden sollte"[3]. — Struensee seinerseits war wohl zu verständig, um

[1] Höst, Struensee I, 183—185.
[2] Asseburg S. 367; Höst, Struensee III, 139.
[3] Falckenskjold, Mémoires S. 113—114. Diese Erzählung ist um

sich solchen Träumereien hinzugeben; doch das eigentliche Verdienst, ihn davon zurückgehalten zu haben, will sich ein anderer Mann zurechnen.

Im Februar 1771 kam der Oberst Otto Seneka v. Falckenskjold nach Kopenhagen; ein eingeborener dänischer Officier, welcher in russischen Diensten den Krieg gegen die Türken mitgemacht hatte und nunmehr auf Veranlassung des ihm von früher bekannten Struensee zurückberufen wurde, um bei der Reform des dänischen Heerwesens mitzuwirken. Falckenskjold hätte es vorgezogen, in Rußland auf dem Kriegsschauplatz zu bleiben; aber die Minister Panin und Saldern sowie der dänische Gesandte in Petersburg, Graf Christian v. Scheel, riethen ihm auf das Dringendste dem Rufe zu folgen und machten ihm die schönsten Versprechungen, wenn er sich bemühen wolle, den dänischen Hof von seiner Verirrung zu der russischen Allianz zurückzuführen. Obwohl er einwandte, daß er zu solchen Geschäften keine Erfahrung habe und in Hofintriguen unbewandert sei, ließ er sich doch überreden, und man gab ihm Instructionen mit [1].

„Gleich nach meiner Ankunft in Kopenhagen", erzählt Falckenskjold, „wurde ich zu den Berathungen betreffend Rußland hinzugezogen. Man bestimmte mich zu Angriffsplänen gegen diese Macht. Es war auch die Rede davon, daß ich nach Petersburg zurückkehren solle, um an dem Sturz des Grafen Panin und Salderns oder an anderen Intriguen zu arbeiten. Ich bemerkte, es würde nicht so leicht sein, in Rußland Minister zu stürzen, wie in Dänemark, und ich sähe nicht ein, welchen Vortheil man von dem beabsichtigten Kriege erwarten könne. Diese kaltblütigen Antworten mißfielen dem Grafen Rantzau und seinen Freunden. Struensee, der mich mit mehr Ruhe anhörte, verlangte weitere Erörterungen. Er glaube nicht, sagte er, daß ein Krieg gegen Rußland so gefährlich sei. Er dachte sogar, daß die Bombardirgallioten, welche das vorige Ministerium gegen Algier hatte bauen lassen, gegen Kronstadt dienen könnten. Als ich ihm die Kosten einer solchen Expedition vorstellte, versicherte er: der König würde nicht zögern, sein ganzes Silbergeschirr für diesen Zweck zu opfern. Darauf erinnerte ich ihn daran, daß dies Hülfsmittel von Ludwig XIV. während des spanischen Erbfolgekrieges angewandt worden sei, aber damals nicht mehr als 450,000 Livres ergeben habe. Ich ging dann im Einzelnen auf die Kosten ein, welche ein einziger Feld-

so glaubwürdiger nach der Charakteristik, welche ein englischer Diplomat von Rantzau entwirft und wo es u. a. heißt: „Er besitzt große Einbildungskraft und ist übermäßig fruchtbar an Plänen und Entwürfen; was er aber heute entwirft, vergißt er morgen oder macht es lächerlich". Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 176—177.

[1] Falckenskjold, Mémoires S. 101—110. Der Graf v. Scheel war Asseburgs Nachfolger auf dem Gesandtschaftsposten und bei dem russischen Hofe in hoher Gunst gewesen; aber das hatte sich mit Bernstorffs Entlassung geändert. Seitdem wurden der Graf und seine Gemahlin nicht mehr zu den petits soupers der Kaiserin eingeladen. Vgl. Asseburg S. 134 und 427; Höst, Struensee I, 182.

zug gegen Rußland erfordern würde; ich verglich dieselben mit den Hülfsquellen Dänemarks, mit der gegenwärtigen Beschaffenheit seiner Militairmacht und mit der von auswärts zu erwartenden Unterstützung. Vorausgesetzt, aber nicht zugegeben, daß der König stark genug sei, um mit Erfolg einen solchen Feind anzugreifen: würden die Seemächte, insbesondere England eine Unterbrechung ihrer Handelsbeziehungen in der Ostsee, eine Zerstörung der für ihren Handel vortheilhaften Häfen dulden? Würde nicht zu befürchten sein, daß der König von Preußen, um seine Pläne auf Polen zu fördern, sich zum Nachtheil Dänemarks in den Streit einmische? — Diese Betrachtungen, welche in mehreren Unterredungen entwickelt und geprüft wurden, machten auf Struensee Eindruck; aber man kann sich vorstellen, daß Rantzau und seine Anhänger nichts vernachlässigten, um diese Eindrücke zu verwischen" [1].

Außerdem wies Falckenskjold darauf hin, daß, wenn Struensees Reformpläne gelingen sollten, es nicht rathsam sei, sich in einen gefährlichen Krieg einzulassen. „Der König von Dänemark sei in der Lage, wie ein dem russischen Kaiserhause verwandter Fürst betrachtet und behandelt zu werden. Diesen Umstand müsse man benutzen, nicht allein um die Ausführung des holsteinischen Traktats zu sichern, sondern auch um für die dänische Regierung und insbesondere für Struensee selbst einen mächtigen Schutz zu gewinnen. Zu diesem Zweck sei nichts weiter nöthig, als daß man das ungerechte Mißtrauen gegen den Petersburger Hof fallen lasse und demselben die Dankbarkeit bezeige, welche er für sein großmüthiges Verfahren in der holsteinischen Sache verdiene. Wenn man sich so unter russischen Schutz stellte, würde es leicht sein, ohne übele Folgen den übermäßigen Friedensfuß des Militär-Etats zu reduciren und die beabsichtigten Reformen zu verwirklichen".

„Ich bemühte mich", schreibt Falckenskjold weiter, „Struensee bemerkbar zu machen: man zweifle in Petersburg nicht daran, daß Rantzau ihn beherrsche, und es sei wirklich schwer zu erklären, warum er sein eigenes Interesse und das des Staates opfere, um den Racheplänen jenes Mannes zu dienen. — Ich glaube, daß diese letzte Betrachtung am meisten Eindruck machte; denn obwohl Struensees Macht erst von kurzer Dauer war, war er doch auf dieselbe sehr eifersüchtig und fürchtete nicht nur jeden fremden Einfluß, sondern noch mehr den Schein eines solchen. — Allerdings waren seine Vorurtheile gegen den Petersburger Hof trotz aller meiner Vorstellungen nicht erloschen. Deßungeachtet entschloß er sich jeden feindlichen Plan gegen diese Macht aufzugeben und Schritte zu thun, um deren Gunst wiederzugewinnen. Ich war noch keine drei Monate in Kopenhagen, da hatte die russenfeindliche Partei schon allen Einfluß verloren, und ihre kriegerischen Pläne erschienen nur noch als Träumereien".

„Da ich als der Urheber dieser Sinnesänderung galt, so erntete

[1] Falckenskjold, Mémoires S. 114—116.

lich zunächst den Haß Rantzaus und seiner Partei. — Freilich blieb ich ihnen nichts schuldig. Ich sagte öfter zu Struensee: er möge nichts halb thun, und er würde das ganze Vertrauen Rußlands nur dann gewinnen, wenn er in das Ministerium Männer berufe, welche jenem Hofe angenehm seien, sowie Bernstorff, und besonders wenn er diejenigen entferne, welche jener Hof als seine Feinde betrachte, sowie Rantzau und v. d. Osten. Struensee hätte vielleicht nichts gegen Bernstorff gehabt, denn das war ein Mann von mildem Charakter und seit langer Zeit gewöhnt sich vor neu aufsteigenden Günstlingen zu beugen. Aber er berief sich auf seine alten Verbindungen mit Rantzau und die wichtigen Dienste, welche dieser ihm geleistet habe; genug, er erklärte, daß er sich nicht dazu entschließen könne, denselben zu entfernen oder ganz mit ihm zu brechen".

„Gegen Ende Mai 1771 wurde beschlossen, daß ich nach Petersburg reisen solle mit Instruktionen und eigenhändigen Beglaubigungsschreiben des Königs. Diese Vorsichtsmaßregel schien geeignet, um dem was ich sagen würde mehr Gewicht zu geben. Ich erhielt den Auftrag, dem russischen Hofe kund zu thun, daß der dänische König keinen Zweifel an der Aufrichtigkeit seiner Zuneigung bestehen lassen wolle, und zum positiven Beweis dafür, solle die dänische Flotte künftig bereit sein, die russischen Waffen zu unterstützen. Man hoffte, eine solche Erklärung würde ausreichen, um den russischen Hof zur Ausführung des holsteinischen Traktats zu bewegen. Diese Hoffnung theilte ich nicht, und ich versicherte Struensee, er habe keinen Erfolg zu erwarten, so lange Rantzau und v. d. Osten in der Regierung blieben. Meine Ermahnungen waren vergebens; ich reiste ab[1], ohne etwas erreicht zu haben. Es kam, wie ich vorausgesehen hatte; der russische Hof war allzu sehr erbittert gegen jene beiden Männer und besonders gegen Rantzau, als daß er den Zusagen einer Regierung, wo sie Einfluß üben konnten, hätte Vertrauen schenken sollen. Man erklärte mir, ihre Entfernung sei eine unerläßliche Vorbedingung (préliminaire indispensable) fur die Ausführung des holsteinischen Traktats. Uebrigens wurden dieser Erklärung freundschaftliche Versicherungen für das dänische Gouvernement hinzugefügt, und ich überredete mich, daß alle ungünstigen Vorurtheile gegen Struensee verschwunden seien"[2].

Während Falckenskjolds Abwesenheit, gegen Ende Juni, verbreitete sich in Kopenhagen das Gerücht, daß man ein russisches Geschwader von sechs Linienschiffen und vier Fregatten, außer den Transportschiffen, von Kronstadt her zu erwarten habe. Der Zweck sei, den dänischen Hof zur Entfernung Struensees zu zwingen. Darauf ließ dieser Minister sofort drei Linienschiffe und zwei Fregatten ausrüsten und auf der Kopenhagener Rehde stationiren. Jedoch die angekündigte russische Flottille erschien nicht. Andererseits erweckte die dänische Flottenrüstung sowie der während des ganzen Sommers fort-

[1] Nach anderweitiger Angabe am 21. Mai; vgl. Höst, Struensee I, 345.
[2] Falckenskjold, Mémoires S. 118—122.

gesetzte Bau von Bombardirgalliotén aufs Neue den Argwohn des russischen Hofes [1].

Im August 1771 kehrte Falckenskjold nach Kopenhagen zurück und versuchte nochmals Struensee zur Entfernung Rantzaus und v. d. Ostens zu bewegen; jedoch ohne Erfolg. So blieb die Spannung zwischen Rußland und Dänemark unverändert fortbestehen. — Später als Falckenskjold in den Prozeß Struensees verwickelt wurde, erklärte er vor der Inquisitionscommission: „er sei der Einzige gewesen, welcher durch seinen Einfluß und seine Vorstellungen in Petersburg verhindert habe, daß Rußland nicht mit Dänemark brach und den General Bibikow nach Kopenhagen schickte, um zu brouilliren und zu insultiren“ [2].

Am 17. Januar 1772 erfolgte die bekannte Palastrevolution in Kopenhagen. Die Häupter der russenfeindlichen Partei, Rantzau und v. d. Osten, hatten zum Sturze Struensees mitgewirkt und blieben daher in Macht und Würden; sie wußten auch die angeregte Zurückberufung des älteren Grafen J. H. E. v. Bernstorff zu verhindern, der kurz darauf 18. Februar in Altona starb [3]. Jedoch die neuen Machthaber, die Königin-Stiefmutter Juliane Marie und der Erbprinz Friedrich sowie ihr Rathgeber Guldberg, waren dem russischen Einfluß leichter zugänglich als Struensee. So erhielt Rantzau schon am 9. Juli 1772 „auf sein Ansuchen und in Gnaden“ den Abschied und mußte Kopenhagen verlassen. Das gleiche Schicksal traf v. d. Osten zu Anfang März 1773. Sein Nachfolger wurde der Geheime Rath v. Schack-Rathlow, welcher nur mit Widerstreben und ad interim die Leitung des auswärtigen Ministeriums übernahm und dieselbe schon im April an den jüngeren Grafen A. P. v. Bernstorff abgab [4]. Dieser war dem russischen Hofe genehm, und so stand der

[1] Höst, Struensee I, 346; Falckenskjold, Mémoires S. 146.
[2] Höst, Struensee III, 227.
[3] Höst, Struensee II, 542. Daß Bernstorff sich über die Sachlage nicht täuschte, sieht man aus seinen letzten Briefen; vgl. Asseburg S. 406 u. 368.
[4] Asseburg S. 369—370; Höst, Struensee II, 684 u. 687. — Am 13. März 1773 machte Schack-Rathlow dem dänischen Gesandten in Wien die Anzeige, daß er 'la direction provisionelle du département' übernommen habe. Darauf antwortete Graf Bachoff am 31. März, er habe die Fürsten Colloredo und Kaunitz von diesem Ministerwechsel benachrichtigt (Depesche Nr. 2107). Interessanter ist der Eingang der Depesche Bachoffs vom 19. Mai 1773 an Graf P. A. v. Bernstorff (Nr. 2121): Comme l'ordinaire précédent je n'ai pu qu'accuser la réception de l'obligeante dépêche de V. E. du 1. de ce mois, j'ai maintenant l'honneur de l'assurer que je persisterai de faire sentir dans l'occasion au Prince Kaunitz l'inaltérabilité des sentiments du Roi en système politique. Or, le lui ayant expliqué différentes fois à fond et observé son contentement y relatif, ce ministre bien loin de supposer qu'un nouveau chef du département voulut porter préjudice à d'aussi sages principes, s'attend plutôt que V. E. surtout, autant que préparée à la direction des affaires étrangères par feu Son digne oncle, réussira mieux qu'un autre dans le maniement des intérêts publics du Dannemarc fondés sur de tels principes. Aussi dois-je Lui dire, preuve de l'estime distinguée que ce

wirklichen Ausführung des beabsichtigten Austausches nichts mehr im Wege, da Großfürst Paul inzwischen, October 1772, mündig gesprochen war.

Am 20/31. Mai 1773 vollzog der Großfürst-Herzog Paul zu Zarskoje-Selo die Renunciationsakte auf Schleswig, die Cessionsakte betreffend den Großfürstlichen Antheil von Holstein nebst dem entsprechenden Geheißbrief an seine dortigen Unterthanen und die Agnitionsakte über den ganzen Provisorischen Traktat von 1767. Tags darauf, zu Zarskoje-Selo 21. Mai a. St. oder 1. Juni 1773, unterzeichneten die Minister Panin und Saldern einerseits, der dänische Gesandte Kammerherr Christian Friedrich v. Numssen andererseits den auf Grundlage des Provisorischen Traktats abgeschlossenen Definitiv-Traktat [1], welchen König Christian VII. zu Schloß Friedensburg 2/13. Juli und Großfürst Paul zu Peterhof 13/24. Juli ratificirten. Darauf erfolgte am 16. November auf dem Schlosse zu Kiel die Uebergabe des großfürstlichen Holsteins, wobei der Minister Saldern als großfürstlicher, der Geheime Conferenzrath und Oberkammerherr Graf Detlev v. Reventlow als königlich dänischer Principal-Commissarius fungirten. Beide begaben sich darauf nach Oldenburg, und dort fand am 10. December die Uebergabe der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst statt, welche Saldern (in Gemäßheit einer großfürstlichen Cessionsakte) vier Tage später an den mitanwesenden Fürstbischof Friedrich August von Lübeck, den nachmaligen ersten Herzog von Oldenburg, übertrug, 14. December.

Zur Feier dieses glücklichen Ereignisses der Wiedervereinigung Holsteins wurde am 1. December 1773 ein Dank- und Bettag in der ganzen dänischen Monarchie abgehalten [2].

§. 4.

Im XIV. Artikel des Definitiv-Traktats hatten König Christian VII. und Großfürst Paul sich wiederholt verbindlich gemacht, den oberlehnsherrlichen Consens wegen Austausch des großfürstlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst bei der Römisch-Kaiser-

seigneur voue à V. E., qu'il a très civilement reçu les protestations que je lui ai fait de Sa part, et qu'en se rappellant avec plaisir le séjour Viennois de V. E., il m'a chargé de complimens et politesses réciproques pour Elle. (Der übrige Inhalt dieser Depesche ist gedruckt in der Zeitschrift für preußische Geschichte III, 30).

[1] Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 330—333 und 336—351; vgl. Wiener Aktenstücke S. 14. — Der Fürstbischof von Lübeck stellte in Eutin 13. Novbr. 1773 zum Definitiv-Traktat eine Agnitions- und Renunciationsakte aus und ratihabirte ebendaselbst am 25. November 1774 das vollzogene Austauschgeschäft. Auch sein einziger Sohn sowie die beiden Söhne seines verstorbenen Bruders Georg Ludwig vollzogen die (s. oben S. 567 N. 3) versprochenen Akten am 25. September und 9. November 1773. Vgl. Warnstedt a. a. O. S. 183. 192 und 196. — Das Consens-Instrument des Erbprinzen Friedrich von Dänemark datirt vom 27. August 1773. Vgl. Wiener Aktenstücke S. 76.

[2] Baden, Kong Christian VII. Regjerings Aarbog S. 143.

lichen Majestät (damals Joseph II.) auf die gebührende Weise gemeinschaftlich zu suchen und die Bestätigung dieses Austausches zu bewirken. Desgleichen bei dem römisch-kaiserlichen Hofe die Tradirung und Cedirung von Oldenburg und Delmenhorst an die jüngere Holstein-Gottorpische (Fürstbischöflich Lübeckische) Linie zu unterstützen und zu souteniren. Endlich im XV. Artikel: alle nur erdenklichen Bemühungen bei dem römisch-kaiserlichen Hofe und sonst wo es erforderlich ist, anzuwenden, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ein Herzogthum erhoben würden.

Eine neuerdings gedruckte Sammlung von Aktenstücken[1] sowie die dritte Serie der Bachoff'schen Depeschen ermöglichen es uns, die deshalb am Wiener Hofe geführten Verhandlungen genauer zu verfolgen.

Am 25. August 1773 (Nr. 2138) meldet Graf Bachoff, daß er auf eine Anfrage des russischen Gesandten Fürsten Gallitzin[2] demselben la convenance réciproque de cet accord ainsi que la facilité des moyens de son exécution des Weiteren auseinandergesetzt habe.

Gallitzin en goûtant fort l'essentiel de la chose, de même que son accélération depuis longtems souhaitée, m'a paru appréhender toutefois qu'elle ne rencontrat, si non des difficultés, du moins des longeurs à la Cour d'ici, dont l'usage était de vendre bien cher ses complaisances quelconques. Il allégua là-dessus ce qui se passait sur l'acheminement de la paix Ottomane, d'où j'apperçois que l'on persiste de méconnaître par indifférence ou hauteur déplacée ses vrais intérêts, en négligeant de saisir le moment (unique sous le régne de l'Impératrice Cathérine peut-être) pour regagner à l'Autriche la préférence d'amitié et de liaison sur le Roi de Prusse.

Am 6. November 1773 (Nr. 2159) schreibt Bachoff, der russische Gesandte habe nunmehr die das Bestätigungsgesuch betreffenden Befehle, Instructionen und Documente, darunter zwei Briefe von der Kaiserin Katharina II. und dem Großfürsten Paul[3] an Kaiser Joseph II., erhalten. Or, comme les instructions qui accompagnent ces documens, portent, d'en user de concert avec moi, le Prince Gallitzin se dispose à remplir sa commission d'abord que je serai formellement autorisé d'y concourir, et l'on attend du reste certain Sr. Koch pour prendre soin des inté-

[1] Wiener Aktenstücke zur schleswig-holsteinischen Successionsfrage, als Nachtrag zu den urkundlichen Beilagen der Begründung der Successions-Ansprüche des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf Schleswig-Holstein. Oldenburg 1865.

[2] Fürst Dmitrij Michailowitsch Galizyn war über zwanzig Jahre lang russischer Gesandter in Wien, wo er 1793 starb und auf dem nach ihm benannten Galizynsberge beerdigt wurde. Graf Bachoff schreibt den Namen stets „Gallitzin".

[3] Das großfürstliche Ersuchungsschreiben aus Petersburg vom 27. September 1773 ist gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 3—4. Das Intercessionsschreiben der Kaiserin, „in griechischer (?) Sprache mit der lateinischen gewöhnlichen Uebersetzung", war vom 18. September 1773 datirt; vgl. ebendaselbst S. 8 und 13.

rêts du Prince Evêque de Lubeck dans la même occasion. Der russische Gesandte habe sich allerdings beunruhigt, daß er (Bachoff) noch keine ähnlichen Instructionen erhalten hätte, und habe deshalb anfangs allein mit Ueberreichung der beiden Handschreiben vorgehen wollen; aber er habe ihn zum Aufschub beredet. J'ai ajouté que d'essentiels motifs exigeaient sans doute qu'on ne requit l'aveu Impérial qu'après la tradition du Holstein effectuée. Endlich hatte Bachoff noch auf eine Schwierigkeit hingewiesen. J'ai de plus prévenu le ministre Russien que selon la manière de traiter ces sortes d'affaires, l'opposition du Roi de Suède contre la cession des Comtés à l'Evêque d'Eutin ferait un incident qu'on ne vaincrait pas sans peine, attendu que la France prenait hautement fait et cause en faveur du Roi de Suède, pour vouloir soutenir qu'un transport de l'équivalent ne saurait se faire à des agnats éloignés.

Eben diese beiden Punkte gaben in den diplomatischen Kreisen Wiens viel Stoff zur Unterhaltung. Ein solches Gespräch mit dem englischen Gesandten Sir Robert Murray Keith[1] erzählt Bachoff in seiner Depesche (Nr. 2165) vom 27. November 1773:

Sans compter qu'en général il glosse souvent sur ce qui passe à Copenhague, ce ministre me dit l'autre soir chez le Prince Kaunitz: Qu'on s'étonnoit fort ici du tardement à rechercher la confirmation

[1] Keith, der im Mai 1771 als englischer Gesandter nach Kopenhagen gekommen war, hatte Dänemark zugleich mit der unglücklichen Königin Karoline Mathilde 30. Mai 1772 verlassen und zum Lohn für seine dort geleisteten Dienste von dem englischen König Georg III. das Ritterkreuz des Bath-Ordens erhalten. Vgl. Höst, Struensee I, 347; II, 572 und 649. Seine Berichte über den Kopenhagener Hof s. bei Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 179—194; vgl. auch Mahon, History of England V, 321. Wie sehr Keith gegen die Dänen erbittert war, geht aus der obgedachten Depesche (Nr. 2165) hervor. Bachoff schreibt: Le Chevalier Keith, dont l'heureuse révolution du 17. Janvier 1772 a, quoique par un motif différent de celui qui fit le salut de Dannemarc, augmenté considérablement la fortune, se conduit ici par rapport à notre Cour d'une façon que j'estime ne pas devoir aisser ignorer à V. E. (Folgt der oben im Text gedruckte Absatz). Il me reste d'observer qu'ayant invité le Chevalier Keith deux fois à dîner, il s'est toujours excusé, tandis qu'il vient ensuite de prier successivement tous les ministres étrangers chez lui, sans me mettre dans le cas de refuser; ce qu'aussi bien je n'eusse pas fait, malgré son procédé bizarre qui n'indique point que nous soyons les ministres de deux Cours unies par alliance de parenté et de politique. In einer späteren Depesche Bachoffs (Nr. 2183) aus dem Januar 1774 heißt es: Le Chevalier Keith ne jouit d'aucune faveur distinguée du Prince Kaunitz Il a plutôt le désavantage de remplacer un ministre d'assez rare mérite, et qui pour avoir passé sa jeunesse à Paris en affichait la politesse des moeurs, tandis que Keith, rempli de bizarrerie Anglaise, paroît moins propre à son emploi actuel qu'au précédent, de chef d'une troupe de montagnards qu'il occupoit dans la dernière guerre d'Allemagne. En attendant, je persisterai de le traiter avec civilité, et je ne crois pas qu'il ait ordre de se tenir de l'écart de moi, vu que Milord Stormont en agissait différemment.

Impériale de l'échange du Holstein, et que dans la suite cette démarche n'aurait plus bonne grâce. Je répliquai à cet avis en badinant: que selon les règles de la logique l'existence d'une chose devoit précéder sa confirmation, et que d'ailleurs lui Keith savait sans doute comme ministre d'Angleterre, que sa Cour n'ayant pas moins que celle d'ici appuyé le succès du dit échange sous le règne d'Elisabeth en Russie[1], l'aveu formel y ajoutable maintenant n'était plus qu'une simple formalité. Keith poursuivit que l'opposition du Roi de Suède pouvait à l'heure qu'il est causer de l'embarras; sur quoi je me contentai de répondre qu'on en parleroit en tems et lieu.

Tags zuvor, am 26. November, hatte König Christian VII. in Kopenhagen sein Ersuchungsschreiben[2] an den Kaiser Joseph II. vollzogen. Darauf kam am 8. December Abends 10 Uhr der dänische Kabinetskourier Brummer mit vier Depeschen und drei dazu gehörigen Documenten, die Confirmation des holsteinischen Tausches betreffend, bei dem Grafen Bachoff in Wien an. Den nächsten Tag, 9. December, hatte dieser eine vorläufige Beredung (un premier entretien quoique conversational seulement) mit dem Reichsvicekanzler Fürst Colloredo, und dann vereinigte er sich mit dem Fürsten Gallitzin, daß sie, „um die Sache mit einer Art von Würde anzufangen“, ihre Depeschen dem Kaiser selbst übergeben und solche mit dienlichen Vorstellungen begleiten wollten (Depesche Nr. 2169 vom 11. December). Die betreffende Audienz fand am 18. December statt, und Bachoff berichtet darüber in seiner Depesche (Nr. 2171) vom 20. December 1773 folgendermaßen:

Avant-hier matin[3] j'eus l'honneur de présenter la lettre du Roi à l'Empereur dans une audience particulière. Ce monarque daignant entrer en ample détail avec moi, je pus Lui exposer les principales circonstances des affaires, dont il s'agit. Pour conclusion d'un entretien de près d'une demi-heure S. M. Imp. m'assura d'être très-disposée à faire plaisir au Roi dans l'occasion qui s'offrait, et qu'allant demander un rapport formel de l'état des choses, Elle manifesterait cette disposition pour autant que cela dépendit de Lui, et que le droit du tiers n'y fut point blessé. Le Prince Gallitzin a remporté les mêmes explications quasi, tant de l'Empereur que du Prince Colloredo; à cela près, que par ignorance de ce qui s'est précédemment passé au sujet en question, aussi bien que par défaut de connaissance des loix et usages d'Allemagne, il n'a pu s'armer des répliques que je tenais prêtes pour clarifier toutes choses au possible. Mais sur la réquisition expresse, j'ai soin de l'instruire de bien des particularités du passé qui pourraient lui servir dans la suite de cette négociation, à peine entamée.

In einer zweiten Depesche von demselben Datum (Nr. 2172) schreibt Bachoff: „Die Cession von Oldenburg an den Fürstbischof möchte wohl nicht so leicht confirmirt werden als der Tausch von Holstein. Ich kann es auch nicht hindern, daß man diese beiden Ob-

[1] Vgl. den Ersten Artikel im V. Bande S. 599 und 603—604.
[2] Gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 3—4.
[3] Während der Kaiser selbst die drei fürstlichen Handschreiben entgegennahm, wurden gleichzeitig die Abschriften der Verträge nebst Anlagen dem Fürsten Colloredo eingehändigt; vgl. Wiener Aktenstücke S. 8 und 13 u. ff.

jecte nicht von einander absondert. Fürst Gallitzin hat mir merken lassen, daß er Vollmacht habe viele tausend Dukaten anzuwenden, (um) die Sache zu beschleunigen; (daß er) aber hoffe, daß ich concurriren werde. Eine Remise von viertausend Dukaten scheint mir genug dazu, wie auch (um) zu seiner Zeit die Taxe für die Confirmation zu bezahlen. Die Confirmation des eventuellen Tausches 1750 machte keine Kosten mehr als viertausend fl.; aber zu merken, daß die Sache nicht gleich einen gegenwärtigen Effekt hatte, keinen Widerstand fand, wie jetzt an Schweden, und sich überdies bis vier Jahre verzog" [1].

Und bald nachher (Nr. 2177, ohne Datum): „Man hat gegen einige Stellen in den Traktaten eingewandt, daß sie der deutschen Constitution nachtheilig. Es betrifft insonderheit die Garantie für die Grafschaften [2]. Rußland hat es vermuthlich gewollt, daß die beiden Traktaten in extenso sollten mitgetheilt werden. Anno 1750 wurde nur ein Extrakt von wenigen Artikeln übergeben [1]. Wäre dies auch jetzt geschehen, und hätte insonderheit der Großfürst die Grafschaften eine kurze Zeit selbst behalten wollen bis auf die Erhöhung zum Fürstenthume — dann wäre es besser gewesen".

Somit war das Bestätigungsgesuch von dänischer und russischer Seite eingeleitet. Zunächst müssen wir jetzt die Stellung, welche der Fürstbischof von Lübeck und der König von Schweden zu dieser Verhandlung einnahmen, ins Auge fassen!

Der Fürstbischof Friedrich August hatte in Folge des Tauschtraktats nicht nur den Besitz der beiden reichslehnbaren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sondern auch die (am 26. October 1773 vollzogene) Wahl seines Sohnes Peter Friedrich Wilhelm zum Coadjutor des gleichfalls reichslehnbaren Bisthums Lübeck erlangt. Der Reichsvicekanzler sagt mit Recht, daß „in dem Betracht es sich wohl von dem Fürstbischof geziemt hätte, deshalb eigens sich an kaiserliche Majestät zu wenden". Das war aber nicht geschehen; sogar in dem vom 9. November 1773 datirten Beglaubigungsschreiben des neubestellten fürstbischöflichen Residenten, Conrad Reichard von Koch, war nur auf dessen mündliche Eröffnungen hingewiesen. Solchen „Abgang der schuldigen Gebühr" [3] empfand der kaiserliche Hof sehr übel, und Herr v. Koch wurde allerseits ungnädig aufgenommen. Bachoff schreibt darüber (in obgedachter Nr. 2171 vom 20. December 1773):

Le Sr. de Koch, qui vient de présenter ces jours-ci ses lettres de créance comme Résident de l'Evêque de Lubeck, ne s'est vu qu'assez

[1] Vgl. den Ersten Artikel im V. Bande S. 606—607 und 612; Wiener Aktenstücke S. 72.

[2] Vgl. Wiener Aktenstücke S. 60.

[3] Wiener Aktenstücke S. 16. In Bachoffs Depesche Nr. 2169 heißt es schon: L'on paraît ici fort piqué contre ce Prince pour avoir négligé de faire la moindre démarche ou notification même à l'Empereur du choix de son fils pour Coadjuteur de Lubeck.

froidement accueilli, par raison de l'oubli des démarches requises sur la Coadjutorerie déférée au fils de l'Evêque. Le Prince Colloredo n'a pas seulement reproché ce néglect peu excusable au dit Résident, mais l'Empereur même a reçu les assurances de soumission qu'il Lui faisait au nom de son maître, par Sa réplique: qu'il semblait que l'Evêque n'eut pas besoin de Lui. A vrai dire, l'inadvertence est forte et pourroit nuire au Prince-Evêque sans la protection décidée du Dannemarc et de la Russie dont il jouit[1].

Was den König Gustav III. von Schweden anbetrifft, so ist dessen Widerstand (opposition) schon wiederholt erwähnt worden. Am 21. December 1773 überreichte der schwedische Gesandte in Wien, Graf v. Bark, dem Reichsvicekanzler ein kurzes Promemoria, worin er die eventuellen Gerechtsame seines königlichen Herrn auf das Herzogthum Holstein (großfürstlichen Antheils) oder dessen surrogatum die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche der schwedischen Majestät „sowohl Ihrer Geburt als der in denen Reichsgesetzen gegründeten eventuellen Successionsordnung nach" zuständen, bestens reservirte. Dabei erklärte der Gesandte dem Fürsten Colloredo „etliche mal mündlich, daß sein Hof der Sachen halber, so hart sie ihm auch fielen, nicht gedächte zur thätlichen Selbsthülfe zu schreiten noch den Frieden und die Ruhe der Orten deshalb zu stören" [2].

In der That, die Erneuerung der engen Allianz zwischen Rußland und Dänemark mußte dem schwedischen König, welcher seinerseits den bekannten Staatsstreich vom 19. August 1772 mit französischer Unterstützung vollführt hatte und überhaupt sich zu Frankreich hinneigte, sehr unangenehm sein. Die anfangs drohende Gefahr eines

[1] Der erfahrene dänische Diplomat fand damals und öfter Gelegenheit über die Staatsmänner des Bisthums Lübeck zu spotten In derselben Nr. 2171 erzählt er „noch eine Probe von der Unachtsamkeit der Eutinschen Räthe: Koch hat keine Copie des einzigen Dokuments, was ihm hier zum Besten seines Herrn nützlich sein kann, des Familienpakts vom 8. October 1750 Stockholm, das im VII. Artikel des Provisorischen Traktats von 1767 allegirt worden. Koch, der alles dies nicht wußte, hat jetzt darum geschrieben" (S. oben S. 566 Note 3). Auf einen anderen 'pas de clerc' des Herrn v. Koch, wo er auf die Reichskanzlei zu Herrn v. Leykam ging und im Voraus nach dem Belauf der Kostenrechnung für die kaiserliche Bestätigung sich erkundigte, werden wir S. 587 kommen. Noch komischer erschien dem Grafen Bachoff 'le Sieur de Vrintz, chanoine de Lubeck, qui est arrivé ces jours-ci au nom du Chapitre pour applanir le différend que la dernière élection Coadjutoriale lui fait naître avec la Cour Impériale. Er hatte den Herrn v. Leykam gleich bei der ersten Visite widerlegt und alle kaiserlichen gravamina abgefertigt; citirte viele Bücher. Ich bat ihn also seine victorieusen Argumente zu prüfen, widerlegte ihm gleich einige à la professoriale-même, und erinnerte ihn, daß die Frage nicht vom Disputiren, sondern (vom) Negociiren sei. Das begriff er auch und will es nun anders angreifen". (Depesche Nr. 2217 vom 18. Mai 1774). Vgl. auch Wiener Aktenstücke S. 64.

[2] Das Promemoria ist gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 7; vgl. ebendaselbst S. 9. Bachoff, der offenbar ungenau berichtet war, schreibt am 15. Januar 1774 (Nr. 2182): Le ministre de Suède vient d'exhiber en effet avant-hier une formelle intervention contre les arrangemens passés sur l'échange du Holstein-Ducal et les suites qui en dérivent.

russisch-schwedischen Krieges [1] war allerdings vorübergegangen; aber die gegenseitige Mißstimmung war geblieben. Die Anschauungen des Stockholmer Kabinets klingen wieder aus den Worten des Reichsvicekanzlers: es sei „die Absicht gedachter Traktaten, daß damit der russische und der dänische Hof den schwedischen auf allen Seiten mehr einschließen, diesem ihren Unwillen und Unzufriedenheit über sein mit dem ihrigen nicht vereinigtes Benehmen empfinden machen und den König in Schweden auf einmal und für alle Zeit von denen ihm und seinem Haus angeborenen Ländern, Vortheilen und Gerechtsamen verdringen will".

Gustav III. war bekanntlich der älteste Sohn und Erbe des Königs Adolf Friedrich, aus dem Hause Gottorp. Noch bevor dieser den schwedischen Thron bestieg, hatte er durch Donations-Akte zu Stockholm vom 8. October 1750 unter gewissen Bedingungen seinem jüngeren Bruder Friedrich August „das Bisthum Lübeck mit aller Zubehör nebst dem damit verknüpften Fideicommißgütern, nicht minder alle seine gegenwärtige und künftige Gerechtsame an denen resp. väterlichen und mütterlichen Gütern und Verlassenschaften" [2] abgetreten. Danach war der Fürstbischof Friedrich August bei den Verhandlungen von 1767 und 1773 sowohl von russischer wie von dänischer Seite als „nunmehriger erster Repräsentant" der jüngeren Gottorpischen Linie angesehen und bezeichnet worden [3]. Es ist nun aber an und für sich durchaus unwahrscheinlich, daß es die Absicht Adolf Friedrichs gewesen sei, zugleich auf sein eventuelles Erbfolgerecht als nächster Agnat im großfürstlichen Antheil von Holstein, resp. in dem dafür durch Vertrag von 1750 [4] festgesetzten Aequivalent Oldenburg und Delmenhorst Verzicht zu leisten. Vielmehr beschränkt sich die Donations-Akte, abgesehen vom Bisthum Lübeck, ausdrücklich auf die väterliche und mütterliche Privatverlassenschaft. Jenes eventuelle Erbfolgerecht des schwedischen Königshauses erschien im gegenwärtigen Augenblick um so werthvoller und konnte um so leichter in Wirksamkeit treten, da Großfürst Paul der einzige Repräsentant der älteren Gottorpischen Linie und erst vor wenigen Wochen (10. October 1773) vermählt war. Bei solchem Sachverhalt hatte Gustav III. allerdings Grund genug seine Gerechtsame zu reserviren, wie es durch seinen Gesandten Graf v. Bark geschah [5].

Betrachten wir jetzt das Verfahren des kaiserlichen Hofes, wobei wir jedoch auf die wenig interessanten Einzelheiten verzichten müssen! Am 9. Januar 1774 erstattete der Reichsvicekanzler Fürst Colloredo dem Kaiser Joseph II. seinen Vortrag über das holstein-oldenburgi-

[1] Vgl. darüber Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte IV, 554—586.

[2] Die Akte ist ausführlich extrahirt in Nr. VII der Wiener Aktenstücke S. 47—48.

[3] Vgl. Artikel VII des Provisorischen Traktats, Artikel III und Separat-Artikel I des Definitiv-Traktats; auch S. 581 Note 1.

[4] Vgl. den Ersten Artikel im V. Bande S. 596.

[5] Wiener Aktenstücke S. 26 u. ff. 44 u. ff. 56.

sche Austauschgeschäft[1]. „Die politische Lage", sagt er, „gibt das billige Nachdenken und die Abmaaß, daß von Seiten des hiesigen Hofes mit allem Glimpf und Mäßigung einzuschlagen räthlich sein wolle, um eines Theils zu der von so großen mit anderen ebenfalls beträchtlichen Mächten verbundenen Höfen schon so weit in Vollzug gesetzten Sache durch unfreundliche Weigerungen den hiesigen Hof nicht unnöthigen und am Ende vergeblichen Weiterungen auszusetzen, fort dadurch die ganze Gehässigkeit des Aufenthalts und öffentlichen Widersetzung dem hiesigen Hof allein zuzuziehen, ohne der Sache eine bessere Wirkung zu verschaffen; wogegen anderen Theils durch eine hierorts vorerst anzunehmende freundschaftlich vertrauliche Sprache etwa der Endzweck eher zu erreichen sein möchte, daß sowohl die rechtmäßigen Anstände durch hiesige Bereitwilligkeit in der Stille erlediget, als auch vermittelst dessen der hiesige Hof beide Theile zur friedlichen Näherung und gutem Einverständniß unter sich leiten, mithin darunter für die Herstellung des guten Vernehmens der nordischen Höfe Dank und gemeinnützlichen Vortheil erwerben könne". Der Reichsvicekanzler empfiehlt daher, daß man vorerst, im Einvernehmen mit der österreichischen Hof- und Staatskanzlei (Fürst Kaunitz), freundschaftlich und vertraulich mit den Gesandten der paciscirenden Mächte, resp. Schwedens verhandle, „ohne annoch zu öffentlichen und mißliebigen gerichtlichen Verhandlungen zu schreiten". Ein Theil der Traktaten sei ohnehin einschlagend „in die Kaiserlichen Allerhöchsten Gnaden- und Majestätsvorrechte, auch in die mit der Reichsversammlung und gegen die Kreise zu beobachtenden Staatsvorkehrungen, welche von Ew. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Willen, ohne anderweite rechtliche Untersuchung und Erkenntniß, lediglich abhangen". Dagegen „die mit dem anderen Theil der Traktaten vorhandene Reichslehen-Beschaffenheit des gesammten herzoglichen Hauses Holstein" falle unter die Competenz des Reichshofrathes als obersten kaiserlichen Lehenshofes, und dabei sei eine „vorbereitliche reichshofräthliche Miterwägung" nicht gänzlich zu umgehen. Fürst Colloredo meint jedoch, daß erst alsdann, wenn die „oberwähnte gütliche Einleitung" erfolglos bleiben sollte, die Sache zur förmlichen oberstlehngerichtlichen Erörterung und Ausspruch an den Reichshofrath gelangen dürfe. Vorläufig, beantragt er, möge der Kaiser nur von dem Präsidenten und Vicepräsidenten des Reichshofrathes eine gutachtliche Aeußerung erfordern. — Diesem Rathe gemäß übersandte der Kaiser, mit Handbillet vom 10. Januar[2], die Akten an den Reichshofraths-Präsidenten Graf v. Harrach, „damit sowohl Sie als auch der Vicepräsident Mir ganz ingeheim Ihre beiderseitigen Wohlmeinungen in Betreff des darin enthaltenen reichslehnbaren Standes baldmöglichst eröffnen mögen".

[1] Der Vortrag nebst den Anmerkungen ist gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 8—36. Zur Ergänzung desselben erfolgte am 19. Februar ein zweiter Vortrag; vgl. daselbst S. 54.

[2] Gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 36.

Vom Grafen Harrach liegt das vom 11. Januar datirte Concept eines Antwortschreibens [1] vor, worin er, unter Berufung auf das gleichmäßige Verfahren beim Holstein-Plönischen Cessionstraktat die vorgängige Vernehmung des gesammten Reichshofraths-Collegiums bei dem Kaiser beantragt, „nicht nur in via judiciali, sondern auch in linea politica, inmaaßen der Reichshofrath nicht bloß als eine Judicialstelle, sondern vielmehr nach seiner Denomination als ein politisches Consilium zu betrachten sei". — Dieser Rathschlag, wenn derselbe überhaupt wirklich an den Kaiser gelangte, fand kein Gehör, wobei wohl die verschiedensten Einflüsse mitgewirkt haben, namentlich auch russisches und dänisches Geld [2].

Am 14. März erstattete der Reichshofraths-Vicepräsident, Freiherr v. Haagen, der durch fortdauernde Krankheit verhindert gewesen war, ein ausführliches Votum über die sämmtlichen in Betracht kommenden lehnsrechtlichen Fragen [3]. Hier ward zum ersten Mal, nachdem alle Akten vollständig vorlagen, über den schwedischen Widerspruch gehandelt. „Schweden", sagte der Vicepräsident, „kann unter keinem Rechtsvorwand dem vollzogenen Uebertrag an die jüngere Linie, so lange der Mannsstamm des Großfürsten dauern wird, widersprechen, maaßen der Großfürst nach den Lehnrechten befugt, an einen seiner mitbelehnten Agnaten nullo nativitatis ordine observato nach seinem Wohlgefallen zu übertragen. Das schwedische Successionsrecht wird erst alsdann verletzt, wann, exstincta stirpe mascula des Großfürsten, diese nähere schwedische Linie würde wollen ausgeschlossen werden von der Succession in das surrogatum des Herzogthums Holstein durch die weiter entfernte (Linie) des Bischofs von Lübeck, jetzigen cessionarii". Es hätte also nur einer derartigen Clausel bedurft, um dem schwedischen Einspruch vorzubeugen; aber eine solche Clausel war in der Cessionsakte (Peterhof 14/25. Juli 1773) [4], wodurch der Großfürst dem Fürstbischof die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst übertragen hatte, nicht vorhanden. Vielmehr heißt es am Eingang dieser Akte: die Absicht sei, jenen Agnaten und seine Linie „auf eine dauerhafte Art zu ewigen Tagen zu versorgen". (Auch in dem großfürstlichen Ersuchungsschreiben an den Kaiser war die Rede von einem „immerwährenden soliden

[1] Gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 37—38. Ueber die Plönische Sache vgl. den §. 1 des Zweiten Artikels.

[2] In Bachoffs Depesche (Nr. 2184) vom 22. Januar heißt es: En attendant, comme, pour persuader avec plus d'efficace ceux qui influent près du Prince Colloredo, il me faut quelque argent en main, je compte tirer dans dix ou quinze jours deux mille cinq cent écus de Banque sur Mrs. Bauer et fils à Altona, payables à six semaines de date. Und später am 10. December 1774 (Nr. 2275) schreibt Bachoff: la valeur de 2500 écus de Banque, dont j'ai commémoré l'emploi pour incaminer favorablement l'affaire ainsi qu'écarter l'immixtion du Conseil Aulique.

[3] Gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 39—51.

[4] Warnstedt a. a. O. S. 196—199.

Etablissement"). Der Freiherr v. Haagen urtheilt daher: der König von Schweden habe ein gegründetes Recht gegen diesen Cessionstraktat, wie er daliegt, zu protestiren, und eine kaiserliche confirmatio simplex et pura könne dem Rechte nach nicht ertheilt werden. Sollten aber die Herren Contrahenten sich damit begnügen, wenn die kaiserliche Confirmation mit der beigerückten Clausel 'salvo tamen jure tertii' erfolge, so könne der Kaiser eine solche ertheilen, ohne daß die schwedischen Gerechtsame gekränkt würden. Denn „bei diesem Falle blieben dem König in Schweden und dessen Descendenten allezeit ihre Rechte, sowie sie itzo sind, gegen diese jüngere Linie auszuführen offen".

Das Gutachten des Freiherrn v. Haagen übersandte Graf Harrach an den Kaiser mit einem zustimmenden Begleitschreiben vom 15. März[1], worin es u. a. hieß: „Er hätte wohl gewünscht, daß der Ordnung nach der gesammte Reichshofrath als kaiserlicher Lehenhof vernommen worden wäre. Da aber indessen die Zeit verstrichen und die paciscirenden hohen Mächte sehr auf eine Resolution dringen, so dürfte wenigstens rathsam sein, daß vor Schöpfung der Allerhöchsten Entschließung eine engere Collegialüberlegung mit Beiziehung etwelcher Reichshofräthe unter dem Vorsitz des Reichsvicekanzlers gehalten würde".

Nachdem diese beiden Aktenstücke dem Fürsten Colloredo zugestellt waren, hielt derselbe am 27. März dem Kaiser nochmals Vortrag[2] und sprach, unter Hinweisung auf das allgemein bekannte langsame Geschäftsverfahren des Reichshofraths, sich ganz bestimmt gegen die von Graf Harrach beantragte Behandlungsweise aus, „als wodurch die Sache die mißfälligste Gestalt erlangen und bei den Höfen die unangenehmste Unzufriedenheit würde erweckt werden". In Betreff der Rechtsfrage war Fürst Colloredo mit dem Freiherrn v. Haagen einverstanden. Er führte an, daß der dänische Gesandte Namens seines Hofes etlichemal mündlich und ausdrücklich sich mit der beizufügenden Clausel salvo jure tertii zufrieden erklärt habe. Auch der schwedische Gesandte habe ihm vor etlichen Tagen wiederholt gesagt, daß sein königlicher Herr die Wahrung seiner Gerechtsame vertrauensvoll dem Kaiser anheimstelle und keine ordentliche Klage noch förmlichen gerichtlichen Prozeß erheben wolle. Mehrerer Deutlichkeit halber und zu gänzlicher Beruhigung des schwedischen Königshauses beantragte Fürst Colloredo die clausula salvatoria ausdrücklich zu fassen: „ohnbeschadet deren von der zweitgeborenen herzoglich Holstein-Gottorpischen Linie bei der Sache eintretenden Gerechtsamen".

Darauf erfolgten die nachstehenden beiden kaiserlichen Resolutionen:
(An den Reichshofraths-Präsidenten): „Ich habe dem Reichsvicekanzler übertragen, diesen Gegenstand ministerialiter auszugleichen".

[1] Gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 51—53.

[2] Dieser dritte Vortrag nebst den Entwürfen zu drei Schreiben an die russische, dänische und schwedische Gesandtschaft sind gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 54—62.

(An den Reichsvicekanzler): „Placet, nur werden Sie in der wegen des schwedischen Anspruchs vorgeschlagenen Reservationsclausel die Worte: „bei der Sache eintretenden Gerechtsamen" dahin mildern: „bei der Sache eintreten mögenden Gerechtsamen".

Fürst Colloredo seinerseits machte den Gesandten von Rußland, Dänemark und Schweden die Anzeige, daß der Kaiser die Confirmation nur mit obiger Clausel ertheilen könne, und gab den ersteren beiden zugleich die sonst noch vorher zu erledigenden Anstände kund.

Darauf schrieb Bachoff am 6. April 1774 dem Minister Graf A. P. Bernstorff (Nr. 2205):

Hier le Prince Colloredo m'a remis en place d'explication verbale un écrit renfermant dix points applanissables[1] pour l'obtien effectif des différentes demandes que le Roi venait d'adresser à l'Empereur en date du 26. Novembre de l'année dernière. Il ajouta qu'au reste ce monarque ne désirait pas mieux que d'accorder tous ces articles, d'abord que les besoins y requis suivant l'usage et la teneur des Constitutions Germaniques se verraient clarifiés. Les dits besoins regardent pour la plupart des formalités aisées à remplir ou a balancer par des surrogats équivalents.

Ueber denselben Gegenstand heißt es in einer der nächsten Depeschen (Nr. 2207, ohne Datum):

V. E. daignera remarquer, que dans l'écrit du Prince Colloredo il n'est point expressément parlé du transport des Comtés au Duc-Evêque de Lubeck. Mais comme le ministre de Russie le sous-entend et n'allègue rien contre ce néglect, j'aurois tort de vouloir le faire de ma part. Ce dont je me suis particulièrement mis en peine, c'est d'empêcher par des canaux secrets que l'affaire ne fut pas portée à la discussion du Conseil Aulique qui auroit mû des difficultés sans fin.

§. 5.

Schon im December 1773 war zwischen dem dänischen und dem russischen Gesandten in Wien die Geldfrage zur Sprache gekommen, und Graf Bachoff hatte aus Kopenhagen eine Remise von 4000 Dukaten gefordert, welche er für ausreichend hielt (Nr. 2171). Aus der Depesche desselben (Nr. 2184) vom 22. Januar 1774 geht hervor, daß inzwischen eine Geldsumme angewiesen war, und wir ersehen daraus zugleich den Standpunkt, welchen das dänische Gouvernement zur Kostenfrage einnahm; man wollte nur für den Austausch Holsteins, aber nicht für die Oldenburgische Sache bezahlen[2]. Eine

[1] Dix points ist irrthümlich; der in den Wiener Aktenstücken S. 59—61 abgedruckte, für den dänischen und russischen Gesandten bestimmte Entwurf enthält elf Artikel, und daß keine Redactionsveränderung damit geschah, ergiebt sich aus der nachmaligen dänischen Gegenerklärung; s. ebendaselbst S. 67—69. Im elften Artikel des Entwurfs ist allerdings keineswegs ausdrücklich von der Uebertragung der Grafschaften auf den Fürstbischof die Rede, und die dänische Gegenerklärung schweigt ganz davon, während diejenige Gallitzins, s. ebendaselbst S. 66, der obigen Auffassung entspricht.

[2] Du reste ce n'a jamais été mon intention de coopérer pécuniairement au succès de l'affaire d'Oldenbourg. Ce que le Roi vient de

genauere Erörterung dieser Frage ward veranlaßt durch einen höchst auffälligen Schritt des fürstbischöflichen Residenten, worüber Bachoffs Depesche (Nr. 2209) vom 20. April berichtet:

Le Sr. Koch, Résident du Duc-Evêque de Lubeck, vient de faire une démarche très-déplacée, en demandant à Mr. de Leucam (!) Référendaire et Chef du bureau d'expédition Allemande à la Chancellerie de l'Empire, une note de fraix, touchant les confirmations qui se négocient. Je n'eusse peut-être appris ce pas de clerc, si le Prince Gallitzin, étonné du montant de cette note, ne m'en eut parlé avant-hier et ajouté que, l'Evêque n'y pouvant satisfaire pour sa part, nos Cours respectives même ne voudraient pas débourser une aussi forte somme; sur quoi conséquemment il désiroit mon avis, pour régler en conformité son rapport à cet égard faisable. J'ai régeré, que cette demande anticipée du Sr. Koch tireroit à conséquence, si nous paroissions y prendre part, et que, n'ayant d'ailleurs nul ordre sur tel incident, tout ce que je pouvois dire là-dessus étoit d'en aller faire très-humble commémoration à V. E. Le Résident de l'Evêque, par ignorance ou indiscrétion, part du principe que son maître soit indemnisé des dépenses relatives a sa nouvelle acquisition, et sur la prétendue impuissance de l'Evêque, Gallitzin n'hésite pas d'espérer que nos deux Cours se chargent d'y contribuer à parties égales.

Zur Ergänzung dieses Berichts dient ein Absatz der nächstfolgenden Depesche (Nr. 2210, ohne Datum):

Le Prince Gallitzin vient de me dire avant-hier qu'ayant réfléchi sur la note tirée par le Résident Koch de la Chancellerie de l'Empire, il lui semblait que le premier article pourroit regarder nos deux Cours, mais le second l'Evêque. Quant à moi je persiste de croire, que tout ce qui concerne la translation des Comtés au dit Evêque, ne sauroit en manière quelconque tomber à la charge du Roi. Il s'agit de quatre différents objets et expéditions y relatives. L'échange du Holstein touche le Roi et le Grand-Duc, la cession des Comtés le Grand-Duc et l'Evêque, leur érection en Principauté, ainsi que le suffrage Comitial y attachable, l'Evêque seul.

Nach langer Zwischenzeit kommt Bachoff am 30. November (Nr. 2272) wieder auf denselben Punkt zurück. Le Prince Gallitzin me produisit la dépêche du Comte Panin, portant que c'était chose réglée entre les deux Cours de moyenner l'obtien des avantages promis au Duc-Evêque, selon l'esprit des traités, à soins et fraix communs quelconques. Dagegen habe er, unter Berufung auf den Wortlaut der Verträge, sich bereit erklärt, die halben Kosten für die Bestätigung des Austausches zu tragen und sich für eine Herabminderung der Kosten, welche genau genommen den Fürstbischof allein treffen sollten, zu bemühen[1].

fixer pour l'acheminement d'un promt aveu Impérial de l'échange du Holstein, servira à ce seul but.

[1] Der Schluß dieser Depesche lautet: Du reste il est prévoyable ou plutôt sûr, qu'indépendamment de cet article, il faudra débourser bien plus en droits de Chancellerie pour l'obtien de la confirmation de l'échange effectif, qu'il ne fut donné pour celle de l'éventuel; outre que le rabais du compte idéal projeté à ce sujet ne sauroit se moyenner, de bonne grâce au moins, sans l'emploi de quelques largesses

Vierzehn Tage später war Graf Bachoff der Meinung, daß der russische Gesandte sich mit diesem Anerbieten wohl begnügen werde und dürfe.

Sur des propos discoursifs, qui sont echappés depuis à ce ministre, j'ai lieu de croire qu'il tient pouvoir éventuel de supporter, comme de raison, l'entier débours (des fraix relatifs à l'érection des Comtés d'Oldenbourg et Delmenhorst en Duché). Et j'espère de l'y pouvoir conduire d'autant mieux, qu'il désire que je prenne soin privatif d'ajuster en son temps avec la Chancellerie de l'Empire tout ce qui regarde l'article des différentes taxes acquittables dans cette occasion. (Depesche Nr. 2276 vom 14. December).

Man mag hier zunächst an eine vorläufige Auslage (débours) denken; aber die Hoffnung, daß Rußland sich zur alleinigen Bezahlung (acquit) der gedachten Kosten verstehen werde, ist nochmals in Bachoffs Depesche (Nr. 2281) vom 31. December 1774 angedeutet. Bekanntlich hat diese Hoffnung sich als trügerisch erwiesen. Wenige Jahre später ward eine Abrechnung über die dänischerseits erwachsenen Unkosten[1] veröffentlicht, welche folgendermaßen lautet:

Il a été payé pour la confirmation Impérial de l'échange du Holstein	6,000 écus de Banque,
pour l'acte confirmatif de la cession des Comtés faite par le Grand-Duc à l'Evêque	12,000 „ „ „
pour l'érection des Comtés en un Duché .	9,000 „ „ „
	27,000 „ „ „

La Russie a payé autant; de sorte que cet évènement a valu à la Chancellerie de l'Empire 54,000 écus de Banque (= circa 81,000 Vereinsthalern).

§. 6.

Zu Anfang December 1774 wurden die Verhandlungen am Wiener Hof wieder aufgenommen; die russische Gegenerklärung auf die von der Reichskanzlei erhobenen Anstände war vom 5., die dänische vom 6. December datirt[2]. Fürst Gallitzin entschuldigte gegenüber dem Fürsten Colloredo diese lange Verzögerung mit la grande distance des lieux, ayant considérablement retardé les dernières communications. Doch das war nur eine Ausrede; man eilte vielmehr jetzt die Sache zum Abschluß zu bringen, weil die Spannung zwischen Oesterreich und Rußland bedenklicher wurde[3].

souterraines, qui doivent opérer que ceux qui acheminent telle modération, n'y perdent pas pour la part individuelle, qui leur en reviendrait ailleurs.

[1] Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniß Nordischer Reiche I, 262.

[2] Gedruckt sind beide Gegenerklärungen in den Wiener Aktenstücken S. 62—69.

[3] Comme l'on ne sauroit se cacher que l'inconfidence va (pour ne rien dire de plus) augmenter entre les deux Cours Impériales, j'estime qu'il faut tâcher par toutes sortes de voyes d'accélérer l'obtien du diplome confirmatif de l'échange du Holstein, afin qu'il ne s'y

Ueber die Wiedereröffnung der Verhandlungen berichtet Bachoff am 10. December (Nr. 2275):

Le Vice-Chancelier de l'Empire Prince Colloredo se trouvant remis de son indisposition au point d'être accessible, je lui présentai hier un mémoire dressé selon l'exacte norme des très-gracieux ordres du Roi reçus pour cet effet. Ce mémoire, remplissant ou écartant tous les articles de la note que ce seigneur m'avoit participée le 4. d'Avril, ne laisse plus rien d'essentiel à désirer sur l'obtien de la confirmation de l'échange du Holstein. J'ai eu soin d'accompagner cette démarche d'instances convenables sur l'accélération du dit aveu Impérial, en me rapportant du reste aux explications d'égale teneur que le ministre de Russie devait avoir faites pour autant que cela regarde sa Cour. Le Prince Colloredo a répondu qu'il était bien aise d'apprendre que les choses se vissent si bien acheminées de la part de Dannemarc, et qu'après que la veille le ministre de Russie lui avoit exhibé un mémoire tendant au même but, il s'occuperoit à prendre la chose en ultérieure considération, pour en faire très-humble rapport à l'Empereur. J'ai ajouté que, si contre toute attente il restât quelque difficulté prétendue, je serais prêt et capable toujours de la lever d'une manière satisfaisante.

L'entretien que le Prince Gallitzin eut avec le Vice-Chancelier en lui présentant son mémoire, s'est passé aux mêmes termes quasi, et nous comptons maintenant de fournir, si besoin parût, à ce ministre Impérial les éclaircissements qu'il souhaitera pour fixer l'entière et prompte consolidation de toutes choses[1].

In den obgedachten Gegenerklärungen Rußlands und Dänemarks handelt es sich vorzugsweise um zwei Punkte. Die beiden Mächte erklären, daß die kaiserliche Confirmation einzig und allein für die drei Cessionsakten, gegenseitig zwischen dem dänischen König und dem Großfürsten einerseits, dem Großfürsten und dem Fürstbischof andererseits, als erforderlich angesehen und nachgesucht werde. Die Verträge dagegen seien „bloß vertraulicher Information halber" mitgetheilt; dieselben, als zwischen zwei unabhängigen Kronen abgeschlossen und zugleich das Herzogthum Schleswig berührend, lägen entièrement hors du ressort de la confirmation Impériale.

Der zweite Punkt betrifft die clausula salvatoria zu Gunsten Schwedens. „Die russische Kaiserin und der Großfürst", schreibt Gallitzin, envisageroient comme une preuve d'attention et de complaisance toute particulière pour Elles, si S. M. l'Empereur des Romains, en donnant à la Suède un acte séparé sur cette même réservation de ses droits, vouloit agréer que la dite clause salvatoire fut entièrement supprimé dans l'in-

mêle des incidens ou accroches politiques (Depesche Nr. 2275). Le Prince Gallitzin voyant les liens de bonne harmonie se relâcher de plus en plus entre sa Cour et celle d'ici (Nr. 2281).

[1] Auch Gallitzin hatte den Fürsten Colloredo gebeten, „daß, wenn man hierorts mit seinen Erklärungen noch nicht gänzlich zufriedengestellt wäre, ihm darauf nicht gleich eine förmliche schriftliche Ministerialacte zugestellet, sondern vorerst die weiteren diesseitigen Bedenklichkeiten ihm durch mich vertraulich mündlich eröffnet werden möchten, um etwa sich näher vorher einzuverstehen" (Wiener Aktenstücke S. 70).

strument de confirmation. Auch Bachoff erklärt eine solche Reservation für ganz überflüssig. Wenn jedoch der Kaiser auf diesen Wunsch nicht eingehen könne, so wollten Rußland und Dänemark sich eine Clausel gefallen lassen, welche ganz im Allgemeinen jura cujuscunque salvirte.

Am 14. December hielt Fürst Colloredo dem Kaiser über die Sache Vortrag[1] und sprach sich dahin aus, daß im Uebrigen der kaiserlichen Bestätigung der drei Cessionsinstrumente nichts mehr im Wege stehe; daß man aber dem Wunsche wegen einer Abänderung der Reservationsclausel nicht willfahren könne, es sei denn, daß Rußland den schwedischen Hof zur Annahme der vorgeschlagenen allgemeinen Clausel vermögen wolle und könne. Kaiser Joseph II. wies darauf den Reichsvicekanzler an: „Einerseits dem Fürsten Gallitzin zu erklären, daß man zwar allerdings wünsche, dem russischen Hofe sich über den betreffenden Gegenstand gefällig zu beweisen; weil aber nothwendig des reservirenden Theils Erklärung hierüber ebenfalls einzuholen sein wolle, so müsse man bis zu deren Einlangung aus Schweden eine diesseitige schließliche Rückäußerung verschieben. Andererseits aber dem schwedischen Hofe begreiflich zu machen, daß derselbe durch die von Seiten Rußlands angesonnene allgemeine Reservationsclausel: salvis juribus cujuscunque, noch mehr als durch den Anfangs projectirten kurzen Beisatz in dem Confirmationsdiplom erhalte; weil in dem Confirmationsinstrument durch die erwähnte Clausel: salvis juribus cujuscunque seine Rechte schon reservirt bleiben, und weil eben diese Generalreservation durch eine weitere von kaiserlicher Majestät auszustellende Urkunde förmlich erläutert und dem (schwedischen) König selbst zu Handen gestellt wird“.

In Folge davon hatte Colloredo zunächst eine Unterredung mit dem russischen Gesandten, worüber er am 21. December dem Kaiser Bericht[2] erstattet. Fürst Gallitzin hatte „mit soviel Anständigkeit als Nachdruck“ jenen Vorschlag als unannehmbar bezeichnet und endlich den Mittelweg vorgeschlagen: der Kaiser möge in dem acte séparé für den schwedischen König die früher beliebte Clausel: „unbeschädigt deren von der zweitgeborenen herzoglich Holstein-Gottorpischen Linie bei der Sache eintreten mögenden Gerechtsamen“, dagegen bei Confirmation der Cessionsakten nur die Formel: salvo jure cujuscunque gebrauchen. Der Reichsvicekanzler erklärt sich damit einverstanden, indem auf diese Weise der schwedische König „dem Rechte gemäß genugsam gewahret sei“. Sein Antrag ging dahin, der schwedischen Gesandtschaft nunmehr anzuzeigen, daß der Kaiser dem König Gustav III. eine eigene förmliche Urkunde über den Vorbehalt ausfertigen lassen wolle; daß es darüber einer weiteren Anfrage beim schwedischen Hofe nicht bedürfe und von demselben darauf ein Weiteres nicht erwartet werde.

[1] Gedruckt nebst den vom 12. December datirten Anmerkungen in den Wiener Aktenstücken S. 69—77.

[2] Der Vortrag nebst den beiden kaiserlichen Resolutionen ist gedruckt in den Wiener Aktenstücken S. 78—82.

Darauf erfolgte die kaiserliche Resolution: „Placet, und können Sie nunmehr auf die von Ihnen eingerathene Art sich gegen den schwedischen Minister erklären; nur werden Sie die Erklärung so einzurichten bedacht sein, als wenn Ich schon hierinfalls den endlichen Schluß gefasset und nach dieser Maaß ohne weiteren Anstand zum Ende der Sache zu schreiten befohlen hätte. Sollte nun der schwedische Minister bei dieser Aeußerung sich sogleich willfährig erklären, so ist dieses wichtige Geschäft ohne Weiteres zu beendigen. Sollte aber derselbe die Annahme dieses Vorschlages ohne Einholung neuer Befehle von seinem Hofe verweigern wollen, so hätten Sie solches ungesäumt mit Dero weiteren Gutachten Mir anzuzeigen".

Am 27. December wurden zu Wien die kaiserlichen Confirmationen der Cessionsakten, das kaiserliche Salvatorium für den schwedischen König sowie am 29. December die Urkunde, betreffend die Erhebung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem reichsunmittelbaren Herzogthum Oldenburg[1], von Kaiser Joseph II. vollzogen.

Weiteren Aufschluß über diese letzten Verhandlungen geben die nachstehenden beiden Depeschen des Grafen Bachoff, mit denen unsere dritte Serie abschließt.

Wien, 24. December 1774. (Nr. 2279). An Graf A. P. Bernstorff.

J'ai conféré amplement avant-hier avec le Vice-Chancelier de l'Empire sur l'accélération de l'aveu Impérial touchant l'échange du Holstein et des objets y relatifs. Ce seigneur m'allégua deux points fixables avant d'y procéder, qui fûrent une déclaration positive du Duc-Evêque de vouloir prendre l'investiture de la Principauté d'Oldenbourg[2] d'abord après son érection, et la condescendance Russienne quant aux termes de la réservation des droits successorials de la branche Suédoise.

J'ai répliqué sur le premier point que la déclaration de l'Evêque se feroit sans difficulté; mais que pour l'autre point, il ne dépendroit que de lui Vice-Chancelier même d'adopter des expédiens capables de satisfaire les deux parties. Le Prince Colloredo me dit là-dessus, que le Roi de Suède ayant primordialement désiré qu'on insérât son intervention nommément au diplome confirmatif, et qu'en tout cas cette demande fût discutée par devant le Conseil Aulique, l'on n'avoit, en déclinant cela, pu refuser la réservation des droits de sa branche sur le pied mentionné. J'ai allégué là-contre, qu'il ne s'agissoit pas de rien supprimer d'essentiel à cet égard, mais de vouloir considérer que les diplomes confirmatifs en question n'étant par leur nature communicables qu'aux paciscents, l'insertion d'une clause générale y pouvoit suffire, tandis que ces paciscents ne prétendraient point avoir connaissance non plus des termes dont on voudroit user dans un acte séparé, là-dessus accordable au Roi de Suède. Comme cet expédient parut sans réplique, le Vice-Chancelier se contenta de m'assurer qu'il y réfléchiroit, et allant faire très-humble rapport à l'Empereur de toutes choses, il n'oublieroit rien qui put servir à leur entière et prochaine conclusion.

[1] Warnstedt a. a. O. S. 199—202; 208—209.

[2] Der Resident v. Koch nahm die Belehnung mit dem Herzogthum Oldenburg und dem Bisthum Lübeck am 22., resp. 24. März 1777 entgegen. Vgl. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck III, 843—344.

Il est à noter, que, la veille de l'entretien exposé, le Prince Colloredo dit au ministre de Russie, qu'il avoit chargé de lui demander, s'il ne pouvoit absolument pas condescendre à l'insertion de la clause spéciale des droits de la seconde branche de Holstein-Gottorp, vu qu'alors il faudroit écrire en Suède, ce qui prendroit du temps. Le Prince Gallitzin étonné de ce propos remontra l'inutilité de telle démarche préjudiciable même à l'autorité de l'Empereur, et différant d'y répondre clair, vint me demander conseil. Je lui fis sentir qu'allant demain conférer avec le Prince Colloredo, j'appercevrois aisément, si la sus-dite interrogation procédoit d'un parti décidé, ou si ce ne fut qu'un tour de finesse ministériale. Or, Gallitzin supposant à l'heure qu'il est ce dernier par la notion de mon prédit entretien, il ne s'est point expliqué positivement encore sur la question qu'on lui a faite.

Wien, 31. December 1774. (Nr. 2281). An Graf A. P. Bernstorff.

En conséquence de ce que mes très-humbles rapports du 17. et 24. Décembre ont exposé sur l'acheminement de l'aveu Impérial confirmatif de l'échange du Holstein, j'ai la satisfaction de pouvoir à l'heure qu'il est informer en termes positifs V. E. qu'on obtient tous les points y relativement désirés. Quoique le Prince Colloredo ne m'en ait pas encore fait part formelle, je tiens cet avis de bonne main, et pour parler plus clair de ceux qui ont servi à coopérer là-dessus.

Le Prince Gallitzin doit me savoir bon gré, d'avoir arrêté sa condescendance à la clause spécialement réservative des droits de la branche Suédoise. Car comme le Prince Colloredo la lui avoit demandée au nom de l'Empereur, en ajoutant que sans cela le délai des choses paroissoit inévitable, ce ministre fut sur le point de s'y rendre pour ne pas accrocher l'affaire principale. Le Prince Gallitzin voyant les liens de bonne harmonie se relâcher de plus en plus entre sa Cour et celle d'ici, témoigne beaucoup d'empressement à terminer la négociation présente, sur quoi j'espère qu'entre autres par ce motif, il n'insistera point sur mon effective concurrence à l'acquit des taxes ou autres fraix qui regardent le Duc-Evêque privativement, et dont il va bientôt être question.

„Nach dem Erwerb des großfürstlichen Antheils von Holstein verlangte der Reichshofrath anfänglich, daß König Christian VII. besondere Lehnbriefe für Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp nehme. Dieser machte jedoch geltend, daß, nachdem sämmtliche das Herzogthum Holstein ausmachende Landesantheile an sein Haus zurückgekommen seien, der Fall der alleinigen Belehnung, wie König Christian I. sie empfangen, wiederum eintrete, und ließ deshalb darauf antragen, daß ihm die Lehnserneuerung, wie Christian I. sie erhalten habe, in Einem actu ertheilt, auch hernach Ein Lehnbrief über das gesammte Lehen ausgefertigt werden möge. — — Der erwähnte Antrag des Königs ward von Kaiser Joseph II. genehmigt, und darauf erfolgte die Belehnung mit dem gesammten Fürstenthum Holstein ꝛc. am 7. Februar 1788“ [1].

[1] Begründung der Successions-Ansprüche des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf Schleswig-Holstein S. 215—216.

Kleinere Mittheilungen.

Nachtrag zu der Abhandlung „Ueber eine Quelle von Tacitus Germania“[1].

Von Th. Wiedemann.

In meiner Abhandlung „Ueber eine Quelle von Tacitus Germania“ (Forschungen IV, 173 ff.) habe ich S. 157 A. 2 angegeben, daß intectus in der Bedeutung „unbedeckt, unverhüllt“ sich bei keinem Schriftsteller in der Zeit von Sallust bis auf Tacitus finde[1]. Dies ist falsch. Uebersehen sind hierbei zwei Stellen, — die eine bei Seneca de prov. IV, 15: intecta corpora, — die andere in einem Briefe Trajans an Plinius † 99 (100): si intecta (scil. aqua) salubritati obest (vergl. Longolius z. St.).

Die letztere scheint zu zeigen, daß „intectus unbedeckt“ ursprünglich der Redeweise des gewöhnlichen Lebens angehört und erst später in der Schriftsprache eine weitere Verbreitung gefunden hat[2]. — Die Stelle Senecas hingegen steht in naher Beziehung zu der an jenem Orte geführten Untersuchung.

Es sind nämlich bei diesem Schriftsteller mannigfache Spuren einer sehr sorgfältigen Lectüre der Geschichtswerke Sallusts nachweisbar. Ich lege hiebei wenig Gewicht auf seine Uebereinstimmung mit Sallust in gewissen Eigenheiten des Sprachgebrauchs, da dieselben, mit Ausnahme der Construction von conmori[3] mit dem Dativ und

[1] Draeger, Ueber Syntax und Stil des Tacitus S. 96, 2, führt intectus unter denjenigen Wörtern auf, welche zuerst bei Tacitus vorkommen. Aus der Reihe derselben ist auch subgredi zu streichen (Sal. H. IV, 67 Dietsch = Arus. p. 262 stolide castra subgressus.

[2] Die Belege aus Tacitus bei Boetticher, Lex. tac. p. 280 s. v. (im übertragenen Sinne ausschließlich bei ihm ann. IV, 1. 4 nach Spitta, De Taciti in compon. enunc. rat. p. I, S. 82); später kommt intectus vor bei Apul. Met. IX, 20, p. 631 pedibus intectis (wie Tac. ann. II, 59, 2); IX, 30, p. 650 nudis et intectis pedibus; X, 31, p. 738 nudo et intecto corpore (Sallust bei Diomedes p. 447, 9 Keil: in nuda intecta corpora, an welcher Stelle jedoch Keil nach den beiden pariser codd. in nuda in tecta corpora liest); III, 20, p. 211 intecti atque nudati; IX, 32, p. 654 sub dio et intecto stabulo; Vict. Caes. 21, 3 intecto corpore; Ammian. XIX, 11. 15 latera nudantes intecta; XXIII, 6, 84 ut nihil videatur intectum (Avien. v. 279 intecti artus; weitere Belege in den Wörterb.).

[3] Belege bei Klotz s. v. bα, denen hinzuzufügen ist Flor. I, 18 = 13, 17

des Gebrauch des Substantivs dehonestamentum[1], soweit ich beobachtet habe, auch bei anderen Autoren vor Seneca vorkommen, — indem sie theils der archaistischen[2] und archaisirenden[3], theils der dichterischen Ausdrucksweise, insbesondere Ovids[4], angehören, biswei-

quidam hostibus suis conmortui, an welcher Stelle jedoch d. cod. Nazar. inmortui liest. Absolut braucht das Verbum auch Front. strat. II, 6, 5.

[1] dehonestamentum kommt bei Sallust an zwei Stellen, jedesmal im Singular und mit Hinzufügung eines Genetivs vor, H. I, 55 dehonestamento corporis (von Sertorius; vergl. Tac. h. IV, 13, 3 Sertorium se aut Hannibalem ferens simili oris dehonestamento); H. I, 41, 21 Aufidius ancilla turpis omnium honorum dehonestamentum (vergl. Trib. Poll. Claud. 5 Antipater ancilla, honorum et historiorum dehonestamentum; Ammian. XXVI, 6, 16 dehonestamenta honorum omnium). Von diesem Sprachgebrauch abweichend setzt Seneca das Wort im Plural ohne Hinzufügung eines Genetivs de const. sap. 19, 3 cetera dehonestamenta. — Tacitus setzt es ohne Genetiv im Singular (dehonestamento Dativ ann. XII, 14, 6; Ablativ XIV, 21, 7; ebenso Septim. de bel. Troj. III, 10 genera dehonestamenti). — Im Plural mit Hinzufügung eines Genetivs hat es Tacitus (h. II, 87, 4 amicitiarum dehonestamentis) und Justin (XXVIII, 2, 9 originis dehonestamenta; im Singular XXIII, 1, 16 dehonestamentum generis; vergl. Recke, Ueber die Spracheigenthümlichkeit Justins p. 18; Rozek, De natura latin. Just. p. 8). Andere Belege in den Wörterb.

[2] escendere in der Construction mit dem Accusativ bei Caecilius Statius (Prisc. VI, 7, p. 656 P. — Ribbeck, Com. p. 34 v. 33 si properas, escende huc meam navem). Sal. Jug. 97, 5 equos escendere (Arusian. p. 229, codd.: ascendere; Liv. XXIII, 14, 2 in equum escendere, vergl. Alschefski z. St.). Sen. vit. beat. 23, 4 vehiculum; Tac. ann. XV, 59, 1 rostra (Liv. XXIII, 23, 1. XXX, 17, 3. XXXIX, 56, 3. XXXIX, 15, 1. Cic. off III, 20, 88, an welcher letzten Stelle jedoch die Herausgeber in Betreff der Lesarten der codd. zu vergleichen sind: in rostra); XIII, 5, 8 suggestum.

[3] Veraltet ist seit Livius und den Dichtern des augusteischen Zeitalters der Gebrauch des Verbum rogitare — Sal. Cat. 31, 8 mulieres rogitare; ferner Livius (außer den in Gloss. s. v. angegebenen Stellen I, 29, 3. II, 36, 4. 59, 10. III, 26, 9. 39, 3. 52, 4. 61, 12. IV, 13, 12. 14, 2. VII, 15, 1. X, 33, 3. XXIV, 21, 8. 31, 3); Seneca (de const. sap. V, 6 ipsum rex rogitabat); Tacitus (das Wort fehlt in den Indices von Freinsheim und Ruperti und in Boettichers Lex. tacit.) ann. I, 35, 1. III, 1, 4. XV, 1, 4. 30, 1. h. III, 73, 6. — Cicero de legg. III, 18, 40 ist rogitatus statt rogatus Lesart d. cod. Vienn. und Balliol.; vergl. Görenz z. St.; den aus Dichtern in den Wörterb. gegebenen Belegen ist Propert I, 8, 23 rogitare nautas hinzuzufügen (geschrieben nach Hertzberg, Quaest. III, 3 S. 223, im Frühjahr 727 u. c.) und die Redensart tollere animos (Belege bei Klotz s. v. I B 1 und für Livius im Glos., denen hinzuzufügen sind Sal. Jug. 101, 7 barbari animos tollere; vergl. Dietsch z. St.; Liv. XXIV, 35, 6. Tac. hist. III, 45, 4. Plin. pan. 11, 5. M. Aurel. ad Frontonem IV, 13, p. 75 Naber. Septim. de bel. Troj. V, 10; unter den Dichtern Propert. IV, 17 = III, 18, 17 und Ovid. Heroid. IX, 105 i nunc tolle animos).

[4] tergum im Sinne von tergus bei Sal. h. c. 48 (Serv. zu Verg. Aen. IX, 412 und Burmann z. St.) und Sen. epp. XIV, 2 = 90, 16 magna Scytharum pars tergis vulpium induitur ac murum; unter den Dichtern zuerst bei Catull 63, 10 (Atys) quatiens terga tauri teneris cava digitis (vom Tympanum Ovid. fast. IV, 342 et feriunt molles taurea terga manus; andere Belege bei Volpi zur Stelle Catulls p. 234 ff.). manifestus (Vechner, Hellenolexias ed. Heusinger p. 277. Ruddimann,

len auch aus der Diction Sallusts bereits in die des Livius[1] übergegangen sind.

Hiegegen wird ein Studium der Werke Sallusts Seitens des Philosophen durch mehrere wortgetreue Citate aus denselben unwiderleglich bewiesen. Eine Wendung aus der Einleitung des bellum Catilinare kehrt bei ihm wieder epp. VI, 8 = 60, 4: hos itaque, ut ait Sallustius, ventri obedientes animalium loco numeremus, non hominum. (Sal. Cat. I, 1: omnis homines, qui sese student praestare ceteris animalibus, summa ope niti docet, ne vitam silentio transeant, veluti pecora, quae natura prona atque ventri obedientia finxit; vgl. Vict. Caes. IV, 1: ventri foede obediens; epit. 4: ventri, vino libidini foede obediens); aus dem bellum Jugurth. (10, 6) hat er, ohne indeß Werk oder Autor namhaft zu machen, epp. XV, 2 = 94, 46 die Sentenz: nam concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur, übertragen[2]; und auf dieselbe Schrift (54, 1) bezieht es sich de ben. IV, 1, 1: potest videri nihil tam necessarium aut magis, ut ait Sallustius, cum cura dicendum[3]. Aus den Historien hiegegen finden wir mehrere wortgetreue

Instit. II, p. 174. Ramshorn, Lat. Gramm. p. 326 ff.) verbinden Plautus (Truc. I, 2, 30 mendacii und bei Non. p. 453, 31 M flagitii), Sallust (Cat. 52, 36 rerum capitalium; vergl. Corte z. St.; Jug. 35, 8 sceleris; vergl. Kritz z. St.) und Tacitus (ann. II, 85, 3 delicti. XIII, 26, 5 criminum. XV, 60, 3 conjurationis) im juridischen und moralischen Sinne mit dem Genetiv (Apul. met. VII, 1, p. 447 mit den Worten: Lucius auctor manifestus facinoris postulabatur — verbindet man den Genetiv besser mit auctor, als, wie Oudendorp will, mit manifestus); in anderem Sinne nach dem Vorgange Ovids (Fast. V, 313 manifesta doloris), Seneca (qu. nat. IV, 2, 8 manifestus novarum virium Nilus) und Tacitus (ann. IV, 53, 3 offensionis aut metus; XII, 51, 4 vitae; XIII, 23, 2 vanitatis; XIV, 39, 2 ambitionis; XV, 59, 3 magnae cogitationis; 66, 3 pavoris).

[1] Sal. h. IV, 71 D. inpotens et nimius animi. Liv. VI, 11, 3 (Gronov z. St.) und Sen. ben. V, 6, 1 nimius animi. Liv. III, 27, 12 imperii. Tac. h. III, 75, 3 sermonis. Torpescere im übertragenen Sinne, — die Belege bei Klotz s. v. ausgenommen. — Sen. de provid. IV, 6 nimia felicitate torpescunt. Ammian. XIV, 6, 23 omnis professio torpescit. XXI, 13, 15 pavore torpescunt. XXIII, 6, 76 caritas torpescit.

[2] Dem bell. Jug. (6, 3 oportunitas suae liberorumque aetatis, quae etiam mediocris viros spe praedae transvorsos agit; 14, 20 ne quos privata amicitia Jugurthae parum cognita transvorsos agat) hat Seneca auch die Phrase transvorsos agere entlehnt, epp. I, 8, 4 (von Corte, dem Kritz und Dietsch in ihren Ausgaben folgen, wird irrig epp. 108 citirt): cum coepit transversos agere felicitas (vergl. Quint. declam. s. 704 Burm.: quam multa fecerit hic adfectus, quam multos transversos velut tempestate quadam egerit).

[3] Insofern man nur die Worte cum cura als sallustianisch betrachtet, wie Ruhkopf zu Sen. ben. IV, 1, 1 und Kritz, Sall. opusc. T. III praef. p. XXIX, thun. Beachtenswerth ist indeß, daß der Ausdruck cum cura dicendus auch an anderen Stellen bei Seneca vorkommt: de prov. 5, 9 vir cum cura dicendus; de tranq. anim. 14, 10 magnus vir et cum cura dicendus; ferner bei Lamprid, Heliog. 35 Alexander optimus et cum cura di-

Anführungen an jener Stelle der Episteln (XIX, 5 = 114, 17 ff.), an welcher Seneca des Arruntius mißlungene Nachbildung sallustianischer Ausdrucksweisen durch Beispiele belegt.

Am merkwürdigsten aber ist Senecas Bezugnahme auf Sallusts Schilderung der Charybdis, welche nach den bei verschiedenen Autoren erhaltenen Fragmenten von Kritz (H. IV, 38) in folgender Weise hergestellt ist: Charybdis, mare vorticosum[4], quod forte inlata naufragia sorbens gurgitibus occultis milia sexaginta Tauromenitana ad litora trahit, ubi se laudata navigia fundo emergunt. Zunächst nämlich führt Seneca aus dieser Stelle das Wort vorticosus als sallustianisch an: qu. nat. VII, 8, 2: deinde turbinum motus vagus et disvectus et, ut Sallustii utar verbis, vorticosus. Sodann aber hat er sie ihrem ganzen Zusammenhange nach, wie die Uebereinstimmung in Form und Inhalt beweisen, seiner eigenen Darstellung zu Grunde gelegt, epp. X, 3=79, 1 in den Worten: Scyllam saxum esse[3] et quidem non terribile navigantibus optime scio: C h a r y b d i s, an respondeat fabulis . . ., et an verum sit, quicquid illo freti turbine adreptum est, per multa m i l i a t r a h i conditum et circa T a u r o m e n i t a n u m l i t u s e m e r g e r e[4].

Es ergiebt sich somit, daß Seneca mit den Historien Sallusts auf das genaueste bekannt gewesen ist und wenigstens einer Stelle derselben nachweislich seine eigene Darstellung mit fast wortgetreuer Uebertragung entlehnt hat. —

Ich kehre jetzt zu dem Gegenstand meiner früheren Abhandlung zurück. In der aus Seneca oben citirten Stelle kehrt das bis auf das Zeitalter des Tacitus so selten vorkommende Wort „intectus unbedeckt" in derselben Verbindung — intecta corpora — wieder, wie in dem aus Sallusts Historien über die Germanen erhaltenen Fragment. In jener Abhandlung habe ich S. 182 ff. gezeigt, wie dies auch meist vordem angenommen ist, daß dasselbe Sallusts ausführlicher Beschreibung der pontischen Landschaften und ihrer Bewohner angehöre; und daß der Geschichtschreiber über die Germanen und die übrigen an der unteren Donau sich aufhaltenden Stämme zugleich gehandelt habe. Somit ist, da die aus Seneca citirte Stelle ebenfalls auf jene Völkerschaften insgesammt sich bezieht (4, 14: Germanos dico et quicquid circa Istrum vagarum gentium occursat), bei beiden Autoren der Zusammenhang derselbe. Endlich stimmt

cendus, vergl. Vell. II, 18, 1 Mithridates vir neque silendus neque dicendus sine cura.

[1] Vergl. Corte und Wasse z. St. bei Frotscher Tom. III, p. 181.

[2] Vergl. Serv. zu Vergil Aen. III, 426: Sallustius saxum esse dicit. Das Testimonium des Isidor bei Kritz Hist. III, 36, bei Dietsch Hist. III, 21.

[3] Dieselbe Stelle hat Seneca offenbar im Sinne ad Marc. XVII, 3 Charybdim magno hiatu profundoque navigia sorbentem (wegen des Gebrauchs von sorbere vergl. Sen. epp. I, 4, 7 eodem die, ubi luserunt navigia, sorbentur, und Opitz, Lex. spec. lat. arg. p. 3).

Seneca, obwohl seiner Darstellung das abweichende Bestreben zu Grunde liegt, die Drangsale zu vergegenwärtigen, welchen zahlreiche Völkerschaften durch die Ungunst des Klimas unterworfen sind, im Inhalt, in der Erwähnung des anhaltenden Winters, der beeisten Gewässer, des unstäten Aufenthalts, des Mangels an Bekleidung, — bisweilen selbst im Ausdruck — mit den übrigen Autoren, Vergil, Horaz, Tacitus überein, welche aus Sallust geschöpft haben [1].

Kaum kann es demnach einem Zweifel unterliegen, daß auch er seine Schilderung den Historien jenes Geschichtschreibers entlehnt hat.

Für die Untersuchung, welche uns an jenem Orte beschäftigt hat, ist dieser Nachweis vornehmlich dadurch von Interesse, daß Sallusts ethnographischer Excurs, welchen Vergil der Schilderung der Scythen, Horaz der der Scythen und Geten, Tacitus der der Germanen zu Grunde gelegt hat, von Seneca zugleich auf die Germanen und die am Ister nomadisirenden Völkerschaften bezogen worden ist, so daß bei ihm der in der Darstellung jenes Geschichtschreibers vorhandene Zusammenhang am meisten gewahrt erscheint.

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um auf die Besprechung meiner Abhandlung in der Dissertation von Narciss-Liebert, De

[1] Die Uebereinstimmung im Ausdruck ist nicht derartig, um eine Folgerung mit Sicherheit zu begründen. Man vergleiche jedoch Sen. de provid. IV, 14 Germanos dico et quicquid circa Istrum v a g a r u m gentium occursat mit Horat. carm. III, 24, 10 quorum plaustra v a g a s rite trahunt domos. Sen. an ders. Stelle p e r p e t u a illos h i e m s, t r i s t e c o e l u m premit, maligne solum sterile sustentat, imbrem culmo aut fronde defendunt, super d u r a t a glacie stagna persultant mit Vergil Georg. III, 356 s e m p e r h i e m s, Tac. Germ. 2, 2 Germaniam informem terris, asperam c o e l o, t r i s t e m cultu aspectuque, 46 nec aliud infantibus ferarum imbriumque suffugium quam ut in aliquo ramorum nexu contegantur, Horat. carm. III, 24, 40 d u r a t a e q u e solo nives. Sodann erinnern die Worte Senecas (15) nulla illis domicilia nullaeque sedes sunt nisi quas lassitudo in diem posuit (vergl. Tac. Germ. 46, 1 sermone cultu s e d e ac d o m i c i l i i s ut Germani agunt), an folgenden Satz Sallusts aus dessen Schilderung der afrikanischen Völkerschaften im bell. Jugurth. 18, 2 vagi palantes quas nox coegerat sedes habebant; und da dieser Geschichtschreiber die Neigung hat, denselben Gedanken an verschiedenen Stellen in verwandter Form zu wiederholen (vergl. Teuffel, Ueber Sallust und Tacitus S. 10; Eussner, Qu. Sall. p. 23 ff.): so ist die Vermuthung nicht durchaus zu verwerfen, daß Seneca der in den Historien gegebenen Schilderung nomadischer Sitten den Ausdruck entlehnt hat. Sehr auffallend ist endlich, daß die Zusammenstellung monstrator hospitii, welche bei Tacitus (Germ. 20, 4) in dem Abschnitte vorkommt, der nach meiner Annahme im wesentlichen aus Sallusts Historien geschöpft ist, in freilich ganz anderem Zusammenhange sich auch bei Seneca findet: ad Marc. 25, 2 ut ignotarum urbium monstrator hospitii gratus est. Niemand wird geneigt sein, anzunehmen, daß Tacitus dieses sonst der dichterischen Sprache angehörende Wort der citirten Stelle Senecas entlehnt hat. Eher wird man die Uebereinstimmung für eine zufällige halten. Indeß kann von einem monstrator hospitii in der ursprünglichen Bedeutung nicht wohl anders, als bei Erwähnung des uncivilisirten Nationen wie den Germanen eigenthümlichen Brauchs der Gastfreundschaft die Rede sein. Warum sollte uns also in diesem Ausdruck nicht ein Rest von Sallusts Darstellung germanischer Sitte erhalten sein.

doctrina Taciti (Würzburg 1868) p. 75 ff. näher einzugehen. Derselbe ist mit mir darin einverstanden, daß Vergil, Horaz und Tacitus das Uebereinstimmende in ihrer Schilderung der Scythen, Geten und Germanen den Historien Sallusts entlehnt haben; erklärt sich aber insofern gegen mich, als ich der Ansicht bin, daß Sallust das, was wir bei Vergil und Horaz von den Scythen und Geten, bei Tacitus aber in der Charakteristik der Germanen lesen, ausdrücklich und unmittelbar von den letzteren ausgesagt habe. Allerdings können meine Worte in jener Abhandlung S. 179: „Beachten wir ferner, daß diese Berichte . . ., so wird es unzweifelhaft sein, daß sie in ihrer ursprünglichen Fassung auf die östlichen Stämme der Germanen zu deuten sind“ — in dieser Weise verstanden werden; ich selbst jedoch verband mit ihnen den Sinn, daß der den Schilderungen der Dichter und des Tacitus zu Grunde liegende Bericht, soweit er überhaupt über die Germanen gehandelt habe, auf ihre östlichen, nicht auf die westlichen, am Rhein ansässigen Stämme zu beziehen sei. Hiegegen halte ich es nicht für zulässig, die Uebereinstimmung zwischen den Dichtern und Tacitus durch eine stilistische Nachahmung Seitens des letzteren zu erklären. Kaum nämlich darf, wie mich dünkt, die Aneignung und Uebertragung so bedeutsamer, specieller und in sich zusammenhängender Züge, wie sie den Völkercharakteristiken bei Sallust und Tacitus gemeinsam sind, — es sind aber folgende:

die Anlage unterirdischer Höhlen als Zuflucht für den Winter und zur Aufbewahrung der Früchte (Germ. 16, 3);
der Aufenthalt am Heerde und in der Nähe des Feuers (Germ. 17, 1);
die Bekleidung mit Fellen (Germ. 17, 2; m. Abhdlg. p. 174 ff.);
die Seltenheit des Ehebruchs (Germ. 19, 1);
das Unverzeihliche der Verletzung der Keuschheit (Germ. 19, 3);
die Sitte, daß die Frau nur einmal sich verheirathet (Germ. 19, 4);
die Gewohnheit, Tag und Nacht bei Spiel und Trinkgelagen hinzubringen (Germ. 20, 3);
die Bereitung eines Getränkes aus Gerste (Germ. 23, 1);
die Trunksucht (Germ. 23, 3; vergl. m. Abhdlg. p. 177);
die Unbekanntschaft mit Wucher (Germ. 26, 1);

— selbst wenn dieselben nachweislich auf verschiedene Stämme sich bezögen, als eine rein stilistische Nachahmung betrachtet werden, da beiden Darstellungen in dem gleichartigen Gesittungs- und Bildungszustande der geschilderten Stämme ein gemeinsames materielles Element zu Grunde liegt. Nun aber beweisen die aus Sallusts Historien über die Bekleidung der Germanen erhaltenen Fragmente, daß diese Angabe zunächst bei beiden Autoren der Charakteristik ihres Völkerstammes angehört hat. Aus eben diesen Fragmenten geht aber hervor, daß Sallust — sonst würde er den Gebrauch des Fremdwortes renones und dessen Erklärung vermieden haben — nicht auf diese einzige Notiz über die Germanen sich beschränkt, sondern ausführlicher über

dieselben gehandelt habe. Welche Schlußfolgerung liegt demnach näher, als die, daß auch die übrigen Sallust und Tacitus gemeinsamen Angaben, welche der letztere in seine Schilderung der Germanen aufgenommen hat, auch bei ersterem nicht ohne Beziehung zu denselben gestanden haben? —

Keineswegs widerspricht dieser Annahme die Wahrnehmung, daß eine Reihe jener charakteristischen Züge bei Vergil und Horaz in dem Gemälde der Sitten der Scythen und Geten wiederkehren, denn, da Sallust, wie ich bereits oben angegeben habe, über die Germanen in demselben Zusammenhange, wie über die übrigen, am Ister sich aufhaltenden Völkerschaften gehandelt hatte, so ist es durchaus wahrscheinlich, daß er in gleicher Weise, wie in dem ethnographischen Excurs des bellum Jugurthinum (17, 6), die diesen Stämmen zweifelsohne gemeinsamen Gebräuche und Sitten als solche dargestellt hatte, so daß die späteren Schriftsteller, seiner Autorität folgend, jeder einzelnen dieser Nationen dieselben beilegen durften.

Kaum bedarf es wohl der Bemerkung, daß auch nach meiner Ansicht die Dichter und Tacitus sowohl nach ihrer selbständigen Kenntniß der Dinge, wie nach den ihnen eigenthümlichen schriftstellerischen Motiven die Darstellung Sallusts in freiester Weise für die Zwecke ihrer literarischen Production verwandt haben. Von nüchternen Excerpten und Gebundenheit durch die Form der Ueberlieferung überhaupt kann bei denen nicht die Rede sein, welche jedem Worte das Gepräge ihres Geistes aufgedrückt haben.

Ueber angebliche Benutzung von Tacitus Germania im Mittelalter.

Von G. Waitz.

Reifferscheidt in den Nachträgen zu seinen Untersuchungen über die Handschriften der Germania (Suetonii Reliquiae, Addenda S. XIV) hat zwei Stellen angeführt, die eine Benutzung des Buchs außer beim Rudolf von Fulda auch bei zwei anderen Autoren des Mittelalters darthun sollen. Da dem meines Wissens bisher nicht widersprochen ist, mag ich hier kurz bemerken, daß beides auf Irrthum beruht. Beim Heriger von Lüttich, auf den Haupt, Z. f. D. Alt. V, S. 77 N., zuerst hingewiesen, ohne doch ihm eine Bekanntschaft mit dem Tacitus selbst beizulegen, stützt sich die Annahme auf eine falsche Lesart: statt 'haec (die Stadt Tungern) est Octavia ob honorem Octaviani Augusti vel matris ejus, sororis Julii Caesaris, qui primus Gallias Romano subegit imperio; et fertur Germania fuisse nominata', wird jetzt richtig gelesen c. 7 (SS. VI, S. 168): Et Octaviam eam ob h. O. A. — Caesaris, qui primus Galliam Romano subegit imperio et Germaniam, ferunt fuisse nominatam; eine Stelle die Köpke ohne Zweifel richtig auf die Vita Lupi zurückführt. Was aber als scholion antiquum zu Adam von Bremen angeführt wird (nach SS. VII, S. 286) ist eine Randbemerkung aus einer Abschrift der Descriptio regionum septentrionalium vom Jahr 1685, die wohl nicht hätte unter die alten Scholien aufgenommen werden sollen. — Daß der unsern Handschriften zu Grunde liegende Codex in Corvey oder gar in Corbie gewesen, ist in der That kein Grund anzunehmen.

Hr. Dr. Pannenborg macht mich auf die Stelle im Donizo aufmerksam, II, c. 5, v. 532 ff. (SS. XII, S. 390), wo es von den Deutschen heißt:

Cum sunt potati, pro verbis, fertur, amaris
Ensem denudant, sociorum viscera truncant.

Die Aehnlichkeit mit Germ. c. 22 ist auffallend genug; ob aber der Autor bei dem 'fertur' an diese Stelle gedacht, muß doch wohl zweifelhaft bleiben.

Zur Vita Heinrici II. imperatoris auctore Adelberto.

Von W. Arndt.

In den Forschungen IX, 361 ff. ist auf eine Handschrift des Gurker Kapitelarchivs hingewiesen und durch ihre Hülfe die Entstehung der Bamberger Interpolationen dieses Lebens erläutert. Die mir vor Kurzem, behufs anderweitigen Zweckes, zugegangene Handschrift der herzoglichen Bibliothek von Gotha, fol. 64, schien noch einige, vielleicht nicht unerwünschte Ergänzungen zu dem oben Gesagten zu geben. Die Handschrift, größtes Folioformat, ist im 14. Jahrhundert geschrieben, und enthält nur Heiligenleben, sie ward bereits für die Herausgabe der Vita Godehardi (M. G. SS. XI, 165), und von Wattenbach benutzt, welcher letzterer aus ihr die Passio quatuor Coronatorum herausgab, sie sonst auch in seinen Geschichtsquellen Deutschlands (p. 236; vgl. Jaffé, Mon. Moguntina p. 428 N.) erwähnt. Die Handschrift ist wohl nur eine Abschrift einer älteren, etwa dem zwölften Jahrhundert angehörenden. In dem auf f. 1 vorausgeschickten Inhaltsverzeichniß finden sich nämlich am Schluß noch erwähnt: V. Perpetue et Felicitatis, Pylemonis, Quadraginta militum, Gangolfi, Vergentini et Laurentini, Albini, Saturnini, Crisanti et Darie, ohne daß von allen diesen der Text gegeben; die Gesammtmasse dagegen schließt schon f. 230 mit der Passio S. Dorothee virginis et Theophili scolastici ab, und blieb dann die Hälfte der zweiten Columne und die ganze Rückseite dieses Blattes leer. Ueber die Provenienz der Handschrift konnte nichts ermittelt werden. Das Leben Kaiser Heinrichs II. steht nun fol. 45' bis fol. 52'.

Vergleicht man den Text mit dem Mon. Germ. SS. IV, 792—814 gegebenen, so stellt sich Folgendes heraus. Es fehlen capp. 7 bis 19 incl., es folgt also auf cap. 6 unmittelbar cap. 20. 21. Nach dem Schluß dieses letzteren Kapitels (21) fährt die Handschrift fort: Devota itaque Deo imperatrix ab omni sinistre suspicionis nota jam deinceps liberrima, cepit magis ac magis bonis operibus insistere, juxta illud vaticinium prophete: I b u n t s a n c t i d e v i r t u t e i n v i r t u t e m, et ad superne regis triclinium totis

desideriis anhelare. Unde monasterium ad honorem sancti salvatoris domini nostri Jesu Christi u. s. w. wie im Leben der Kunigunde (M. G. SS. IV, 821) cap. 1, bis zu den Schlußworten dieses Kapitels: mirari non cessent. Dann folgt im Text die M. G. l. c. p. 821 unter den Varianten N. v aus dem Codex Monacensis inter Ranshofenses Nr. 40 (6 vom Herausgeber bezeichnet) mitgetheilte Stelle, in ihrem ganzen Wortlaut, von Preterea ministerialibus bis et ubique pium protectorem esse censivit (so für instituit). Hieran schließt sich unmittelbar Kapitel 22 des ersten Buchs der Vita Heinrici, und dann weiter cap. 23. 24. 25 bis zu den Worten: Nam in proximo Aprili Alamaniam intravit, omnibusque civitatibus illius regionis peragratis, tempore quo condixerant Babenbergensem locum adiit, ibique gloriosissime a beato imperatore et universis principibus susceptus, basilicam in honore sancti Stephani prothomartiris 8. Kal. Maji consecravit, preciosisque muneribus, que adhuc ibi servantur, adornavit. Der Text der Handschrift geht also aus cap. 25 gleich in cap. 26 über, mit dem er dann fortfährt bis cap. 26 (S. 808, Z. 2). Von den Worten Cujus privilegii confirmatio talis est an fehlt Alles bis cap. 28, hier stehen jedoch, statt des dortigen Anfanges Ut autem — transcendit, nur die Worte: Vir ergo sanctus postquam omnia que petebat a domno papa impetravit, confirmatus apostolica benedictione, Alpes Apenninas transcendit; die Handschrift fährt dann weiter fort, wie der Druck bis zum Ende des cap. 35 und schließt daran sofort ohne Absatz das ganze zweite Buch bis cap. 11 an, worin sie aber schon mit den Worten — per infinita secula seculorum. Amen schließt. Zu bemerken ist noch, daß sie (cap. 41 des Drucks) folgendermaaßen liest: dextras dederunt et ad insignia regalia lanceam clavo dominice passionis insignitam addiderunt. Quemadmodum u. s. w.; so wie daß in der Stelle, die von den Vorbereitungen zur Canonisation handelt (II, 10), die sämmtlichen Namen fehlen; es nur heißt: — cum mandatis et litteris regis ac principum Romam abierunt, et quam magna miracula Deus per confessorem suum operaretur, domno pape et Romane curie nunciaverunt — Cui canonizationi quidam cardinalis cepit vehementer obsistere u. s. w.

Es zeigt also diese Gothaer Handschrift die genaueste Uebereinstimmung mit der ersten Anlage der Gurker Handschrift. Freilich fehlt dieser, wie es mir scheint, das lange Stück über die Kaiserin; daß es aber in der ursprünglichen Vorlage gestanden, beweist der Zusammenhang aufs Schlagendste. Auch ist gerade hier in der Gurker Handschrift die Zuthat des Interpolators ersichtlich.

Doch können wir noch, wie es scheint, ein anderes Ergebniß über die Abfassungszeit gewinnen. In II, 10 fehlen, wie bereits angeführt, die Namen des Königs, des Papstes und des Cardinals. Sollte dies nicht darauf hindeuten, daß die Abfassung unmittelbar

während oder nach dem Jahre 1146 geschah, und zwar noch vor der kirchlichen Feier in Bamberg? Damals waren diese Namen gewiß allen Betheiligten bekannt, und was noch mehr ins Gewicht fällt, in der Lebensbeschreibung selbst wird dieses Umstands gar nicht gedacht. Da ist es nun gewiß von Interesse im Gothaer Codex folgenden durch einen kleinen Absatz getrennten Anhang zu lesen.

Cupientes vestre satisfacere dilectioni, aliquid de canonizatione predicti sancti volumus describere. Annuente rege Chonrado ceterisque regni primoribus, prelati Babenbergensis ecclesie Romam legatos dirigunt, rogantes, quatinus domno papa concedente canonizatio firmetur beati Heinrici, ut, cujus nomen scriptum esset in celis, memoria celebriter ageretur in terris. Tandem apostolo prescribente, canonizatus est in festo beati Gregorii [1] pape. In signum autem hujus canonizationis per eosdem legatos transmisit quedam munuscula, que putabat illis in partibus esse pociora. Illis itaque redeuntibus et tam bonum nuncium reportantibus, merces eorum labori rependitur, et Deo omnipotenti ipsique [2] Heinrico a clero et populo gratia cum laude defertur. Consilio autem inito quid super hac re sit faciendum, differtur usque ad ipsius aniversarium, set ejusdem ecclesie episcopus, scilicet Egilbertus, Domino jubente ad proximum pentecosten viam universe carnis ingreditur, et res supra dicta usque ad alium episcopum suspenditur. Anno dominice incarnationis 1148, tercio Idus Julii, astantibus et cooperantibus religiosis viris, scilicet Eberhardo Salzeburgensis ecclesie archiepiscopo, Eberhardo Babenbergensis ecclesie [3] episcopo, Harimanno Brixensi episcopo, ceteris multis, corpus beatissimi Heinrici de terra sublevatur et honorifice canonizatum, inter sanctorum reliquias collocatur. Amen.

Folgende Daten sind nun bisher bekannt: am 14. März stellt Eugen III. die zuletzt bei Jaffé, Mon. Bamberg. p. 531, abgedruckte Canonisations-Bulle aus; Bischof Egilbert stirbt am 29. Mai 1146, die Erhebung des Heiligen findet am 13. Juli 1147 statt. Damit stehen nun freilich die Angaben hier theilweise in Widerspruch. Das festum b. Gregorii pape ist der 12. März. Dazu stimmt der Zusatz bei Heimo (Jaffé p. 549): Eugenius, qui s. Heinricum canonizavit Rome 4. Idus Martii. Dagegen vereinen sich alle Nachrichten auf das Jahr 1147, als das wo zu Bamberg die kirchliche Feier stattgefunden, und wird die Zahl 1148 des Textes wohl auf einem Schreibfehler beruhen. Es scheint mir aber nicht nöthig nach dieser Quelle den Tod des Bischof Egilbert ins Jahr 1147 zu setzen, das 'ad proximum pentecosten' läßt auch, da vorher vom Monat März 1146 die Rede gewesen, zu, an das Pfingstfest desselben Jahres zu denken, das damals auf den 19. Mai, der Tod des Bischofs somit wirklich ad pentecosten, d. h. um Pfingsten herum, fiel.

[1] Georgii Hds. [2] ipsisque Hds. [3] fehlt in der Hds.

Ein Beitrag zur Kenntnis von Konrads II. Beziehungen zu Byzanz und Dänemark.

Von H. Breßlau.

Berthold, Mönch des Klosters zum heiligen Kreuze in Donauwörth, und später zweiter Abt desselben, unternahm um das Jahr 1118 eine Pilgerfahrt ins heilige Land [1]. Von Byzanz aus schrieb er einen, uns freilich im Original nicht mehr erhaltenen Brief an seinen Abt, welcher über die von Konrad II. im Jahre 1027 nach Constantinopel geschickte Gesandtschaft, ihren Zweck und ihren Erfolg eigenthümliche und höchst bedeutsame Nachrichten enthält. Dieser Brief ist um das Jahr 1120 geschrieben — die Worte 'dat. 1122' finden sich nur in einer Ausgabe — und mehrfach herausgegeben. Die erste Edition stammt von Oefele her, der in seinen Scriptores rerum Boicarum I, 332—336 die 'Narratio quomodo vivifica crux Werdam pervenerit' nach den Papieren Hartmann Schedels herausgegeben hat. Schedels Quelle war eine sehr alte Handschrift (codex vetustissima manu exaratus), den schon Oefele für verloren hielt, und von dem sich seither meines Wissens keine Spur mehr gezeigt hat. Eine zweite Ausgabe verdanken wir Königsdorfer (Geschichte des Klosters zum heiligen Kreutz in Donauwörth. Donauwörth 1819. I, 384—392) [2]; einen Theil des Briefes hat auch Grandidier (Histoire d'Alsace I, 226) herausgegeben. Endlich hat schon vor Oefele Coelestinus, Fürstabt von St. Emmeram zu Regensburg, nach einem Manuscript des Klosters Crucis [3], in seiner Schrift Ratisbona monastica, IV. Aufl., Regenspurg 1752, p. 246, einen Theil des Briefes ins Deutsche übersetzt.

[1] Daß Berthold 1118 aus seinem Kloster abgereist ist, bezeugt (nach der Angabe Königsdorfers in dem unten erwähnten Werk) eine Klosterchronik des 16. Jahrh., deren Verfasser noch Bertholds übrige Schriften gesehen haben will. Daß Berthold nicht, wie Giesebrecht II, 622 meint, zur Zeit der Abfassung des Briefes in Donauwörth war, ist nach den ersten Worten postquam abscessi — — a vobis höchst wahrscheinlich.

[2] Die Königsdorfersche Ausgabe weicht nur an zwei Stellen wesentlich von der Oefeles ab: a) am Ende des Briefes heißt es bei K. dat. 1122, was bei Oefele fehlt; b) p. 385 Zeile 4 bei Königsdorfer steht 'vobis', Oefele hat 'vos'.

[3] Wie er selbst Anm. 3 sagt.

Der Inhalt des Briefes ist ungefähr der folgende:

1. Kurze Vorrede. Der Verfasser bittet die vielen Mängel seiner Darstellung zu entschuldigen. Es sei sehr schwierig die Translation des heiligen Kreuzes genau zu erzählen.
2. Konrad entsandte bald nach seiner Königswahl Wernher, Bischof von Straßburg, und Manegold, Grafen von Donauwörth, nach Byzanz, um für seinen Sohn um die Hand einer Tochter des griechischen Kaisers zu werben. Lobpreisungen Manegolds als einer durch Reichthümer, edle Geburt und Geisteseigenschaften hervorragenden Persönlichkeit.
3. Die Vorbereitungen der Gesandten zur Abreise. Ihre Ankunft in Byzanz. Mit hohen Ehren empfangen verweilen sie dort lange Zeit, während welcher es Manegold gelingt, sich mehr und mehr die Gunst des Kaisers zu erwerben.
4. Der Kaiser will die Klugheit und Gewandtheit Manegolds auf die Probe stellen. Er verbietet daher allen Händlern ihm Brennholz zu verkaufen, und ladet sich dann bei dem Grafen zu Gaste. Manegold weiß sich aber zu helfen. Er läßt überall Nüsse aufkaufen, bedient sich ihrer statt des Holzes und läßt so ein prächtiges Mahl zubereiten.
5. Manegold will bei den Byzantinern den Eindruck großen Reichthums hervorrufen. Er läßt daher seine Pferde mit Messing beschlagen, ein wirklich goldenes Hufeisen aber läßt er nur lose befestigen, damit es verloren und auf öffentlicher Straße gefunden werde.
6. Als der Kaiser einst Manegold versprochen hat, ihm was er begehre zum Geschenke zu machen, bittet Manegold um einige Splitter vom heiligen Kreuze, welche er oft im Gemache des Kaisers gesehen hatte und die, in kostbarer Fassung, zu den byzantinischen Reichskleinodien gezählt wurden. Obwohl höchst ungern, hält der Kaiser Wort und übergibt dem Grafen die Reliquien, welche dieser sogleich nach Deutschland senden läßt.
7. Bald darauf stirbt der Kaiser eines plötzlichen Todes. Als dann die Reliquien vermißt werden, kommt der Graf in den Verdacht sie entwandt zu haben. Er wird ins Gefängnis geworfen, aber nach kurzer Zeit, da sich keine Beweise gegen ihn finden, wieder freigelassen.
8. Der Nachfolger des Kaisers trägt den Gesandten für Konrads Sohn eine seiner Schwestern zur Gemahlin an. Die Gesandten versprechen über den Vorschlag nach Hause zu berichten.
9. Im Traume sieht Manegold einen Engel, der ihm befiehlt, in Donauwörth ein Kloster zu bauen. Bischof Wernher lacht über diesen Traum; aber in der folgenden Nacht erscheint der Engel zum zweiten Male und verkündet zugleich, Bischof Wernher werde nach drei Tagen sterben. Die Prophezeiung geht in Erfüllung.
10. Rückkehr Manegolds nach Deutschland.

Was nun die Quellen dieser Erzählung und ihre Glaubwürdigkeit angeht, so ist zunächst zu bemerken, daß der Anfang von §. 2 (nach unserer Einleitung): Igitur Conradus, ex regni primoribus unus, sed regno antea per rebellationem adversus, postquam LXXXV. loco ab Augusto anno Domini MXXIV. regnum suscipit et regnavit XV annos, aus Ekkehards Weltchronik entlehnt ist. Ueber die anderweiten Quellen Bertholds liegt nur eine Nachricht jener schon oben erwähnten Donauwörther Klosterchronik (saec. XVI) vor. Sie lautet[1]: „Zu Constantinopel hat er sich beym neuen Patriarchen Theodoro, und sich wegen seiner langen raiß, gegenwarth und werbung genuegsam erklärt, deme alsdan der Patriarch zur löblichen Intent bei Ihr May. Joanne, dem neulich vom Vatter Alexio declarierten Kaiser, aller gueten will, firschub und anlaß erbotten, ja endlich im werk dermaßen geleistet worden, das ihme, Bertholden, ausm Archiven Protocollen und arcanis scriptis, fastis annalibus pandectis, von Mangold Grafen von Kieburg, sater Grund seiner Encomien, ritterlichen thaten ꝛc. firgelegt und abzuschreiben verwilliget worden".

Es ist nicht unmöglich, daß diese Nachricht wirklich aus Bertholds Schriften geschöpft ist, oder wenigstens auf alter Ueberlieferung beruht: jedenfalls erklärt sie Bertholds Vertrautheit mit den byzantinischen Verhältnissen.

Nur zwei Irrthümer finden sich in der ganzen Narratio. Einmal nämlich wird der Kaiser, zu welchem Manegold geschickt war, statt Constantin, fälschlich Romanos genannt. Die Worte, in welchen dies geschieht, zeigen eine merkwürdige Uebereinstimmung mit einer später noch zu besprechenden Bulle Leos IX.

Epistula Bertholdi.	Bulle Leos IX.
ad regem Romanum, ut filiam suam suo nuptui traderet filio, mittere decrevit.	ab autocratore Constantinopoleos nomine Romanos dono data, cum ad eum missus esset ab imperatore Chuonrado, ut filiam suam nuptum traderet ejus filio.

Es ist möglich, daß Berthold bei Abfassung seines Berichts die Worte der ihm jedenfalls bekannten Bulle vorgeschwebt haben oder oder daß er eine früher gemachte Notiz benutzte. Möglich aber ist es auch, daß die ganze oben citierte Stelle nur eine aus der Bulle geschöpfte spätere Interpolation ist. Denn Berthold vermeidet es in dem ganzen Briefe (mit Ausnahme jener Stelle) fast geflissentlich, den Namen des byzantinischen Kaisers zu nennen: er sagt lieber 'ab eo ad quem missus erat Constantinopolitano rege', 'sepenumero dictus rex', 'rex ipse Constantinopolitanus' u. dgl., immer ohne den Namen zu nennen. Dazu kommt, daß die nochmalige Erwähnung des Zweckes der Gesandtschaft eigentlich überflüssig war,

[1] Bei Königsdorfer I, 47. Verfasser dieser Klosterchronik will, wie er selbst sagt, noch andere Schriften Bertholds gekannt haben.

nachdem Berthold bereits im vorangehenden gesagt hatte: Conradus filio suo regiae nobilitatis mulierem copulare volens, schickte den Manegold nach Byzanz.

Viel unbedeutender, wenn überhaupt vorhanden, ist der andere Irrthum Bertholds. Er vergeht sich nämlich gegen die chronologische Folge der Begebenheiten, indem er früher von dem Tode des Kaisers berichtet, als von dem Tode Bischof Wernhers von Straßburg. Nun ist aber Wernher nach übereinstimmendem Zeugnis der Necrologien schon am 28. Oct. 1021, Constantin IX. dagegen erst am 11. Nov.[1] desselben Jahres gestorben. Aber einmal sagt Berthold nicht ausdrücklich, daß Wernher später als der Kaiser gestorben sei, sondern er berichtet nur den Tod des letzteren, ehe er von dem des ersteren spricht, und sodann wird ein so unbedeutender Irrthum um wenige Tage überhaupt nicht geeignet sein, die Glaubwürdigkeit des Schriftstellers zu beeinträchtigen.

Ebensowenig können uns die drei in den §§. 5. 6. 10 eingestreuten sagenhaften Erzählungen veranlassen, auch den übrigen Theil des Berichtes als unhistorisch zu verwerfen. Wollte man das thun, so würde man auf die Verwerthung aller mittelalterlichen Heiligengeschichten und Reliquientranslationen für die Geschichte überhaupt verzichten müssen. Ja unter den drei Sagen selbst ist eine, die, aller Wahrscheinlichkeit nach, aus byzantinischer Quelle stammt. Schon Wattenbach[2] hat darauf aufmerksam gemacht, daß die verbreitete Sage von den statt Holz verbrannten Nüssen nach unserer Narratio noch in Robert Waces Roman de Rou, sodann in der Enenkelschen Chronik, endlich noch in einer österreichischen Reimchronik wiederkehrt. Nun ist es wohl beachtenswerth, daß auch der normannische Dichter den Vorfall zu Constantinopel geschehen läßt und dem byzantinischen Kaiser die Hauptrolle dabei zuweist, während bei den beiden späteren deutschen Chronisten beide Züge verwischt sind. Ja auch in den Worten zeigt sich eine gewisse Uebereinstimmung.

Epist. Berth.	Roman de Rou v. 8257 ff. ed. Pluquet, Paris 1827.
Rex publicam et omnibus communem apud[3] forensem lignorum illi interdici jussit emptionem, ut, dum materia sublata usibus ignis caruisset, quanam arte amicae injuriae obviare vellet, scire potuisset. Nec mora, phylosophus noster rimatur — nuces comparari praecepit atque lignorum vice ignem ex his ad usus necessarios fieri praecepit.	E l'emperere fist crier E partut as marchiez veer K'il ne truvast busche ne fust, Dunc sun mangier cuire péust, E li Dus ad fed achater Tute li noiz k'il pout truver, Tut en fist cure sun mangier, E cil fist fere plus plenier E plus riche k'il ne soleit Pur la busche ke li faillist.

[1] Dies Datum giebt wenigstens Finlay, History of the Byzantine Empire from 716 to 1057. Die Quellen differieren um einige Tage.

[2] Geschichtsquellen S. 181.

[3] sic. Zu lesen ist vielleicht atque.

Unter diesen Umständen wird man bei Wace wie bei Berthold an eine Benutzung byzantinischer Quellen glauben können, was natürlich Bertholds Glaubwürdigkeit eher zu erhöhen als zu beeinträchtigen geeignet ist.

Nun kommen aber noch mehrere andere Umstände hinzu, welche den Bericht unseres Briefes in vielen Puncten ergänzen oder bestätigen.

Das wichtigste von diesen Zeugnissen ist die schon oben erwähnte Bulle Leos IX. vom 3. December 1049 (Jaffé Nr. 3202). In derselben heißt es: portis sanctae crucis — tunc ab autocratore Constantinopoleos nomine Romanos dono data (sc. Manegoldo), cum ad eum missus esset ab imperatore Chuonrado, ut filiam suam nuptum traderet ejus filio. Die Echtheit dieser Bulle selbst zu bezweifeln, ist kein Grund vorhanden. Daß Papst Leo IX., wie mit der Geschichte Konrads II., seines Verwandten, überhaupt, so insbesondere mit den in der Bulle erwähnten Umständen genau bekannt war, darf um so weniger angezweifelt werden, als er sich grade zur Zeit der Absendung der Gesandtschaft (Herbst 1027), damals noch als Bischof von Toul, am kaiserlichen Hofe befand [1]. Auffällig könnte nur sein, daß Leo den Kaiser Romanos statt Constantin nennt, aber nachdem mehr als 20 Jahre seit jener Begebenheit vergangen waren, wird man diesen Irrthum erklärlich finden, zumal es ja Romanos war, der durch ein eigenes Schreiben dem Kaiser in Betreff seines Anliegens antwortete.

Auch Wipos Bericht über diese Gesandtschaftsreise stimmt gut zu Bertholds Darstellung. Wie Berthold sagt Wipo, daß Bischof Wernher vom byzantinischen Kaiser ehrenvoll aufgenommen und mit ihm in vertraulichen Verkehr getreten sei. Daß Bischof Wernher zu Constantinopel gestorben ist, erzählt Wipo ebenfalls, er fügt hinzu, der byzantinische Kaiser habe an Konrad später in einem Briefe mit goldenen Buchstaben das Anliegen, welches die Aufgabe der Gesandtschaft bildete, wieder vorgetragen, und das stimmt vortrefflich zu Bertholds Mittheilung, daß Constantins Nachfolger dem Kaiser für Heinrich III. die Hand einer seiner Schwestern angeboten habe. Für den Verkehr des Romanos mit Konrad II. haben wir ein weiteres Zeugnis in einer Urk. der Adelheid, der Mutter Konrads II., worin dieselbe verschiedene Reliquien aufzählt, welche der byzantinische Kaiser ihrem Sohne zum Geschenke gemacht habe [2].

Weiter stimmt Bertholds Erzählung von dem plötzlichen Tode des Kaisers Constantin ganz genau mit den byzantinischen Berichten

[1] Wiberti Vita Leonis IX. lib. I c. 12, ap. Watterich I, 142.

[2] Wirttemberg. Urkundenb. I, 254: Has reliquias rex Constantinopolitanus filio meo Cunrado imperatori dono transmisit. Die Echtheit dieser Urk. kann trotz der falschen Datierung nicht bezweifelt werden. Vgl. auch eine Inschrift aus Ladislai Sunthemii Monasterologia Franconiae (bei Oefele II, 603 ff.), wahrscheinlich aus dem Kloster Oehringen, einer Gründung der Adelheid: Ego Adalharda quondam hoc monasterium in Oringen aedificavi multasque reliquias attuli, quas rex CPitanus filio meo Conrado imperatori transmisit in Oringen.

darüber[1]. Ebenso ist Bertholds Angabe, sein Nachfolger Romanos habe keine Töchter gehabt, sondern nur Schwestern, ganz richtig.

Endlich ist die Existenz des Grafen Manegold historisch bezeugt, und wir haben eine Urkunde Konrads II. vom Jahre 1030, in welcher er dem Grafen, 'attendens ejus fidele et devotum servicium', ausgedehnte Markt-, Münz- und Zollprivilegien für Donauwörth verleiht[2].

Nach allen diesen Umständen werden wir wohl berechtigt sein, der Erzählung Bertholds insoweit Glauben zu schenken, daß wir annehmen, Konrad habe in der That die Absicht gehabt, Heinrich III. mit einer der Töchter Constantins VIII. zu vermählen, ein Plan der wohl hauptsächlich mit durch den plötzlichen Tod Constantins scheiterte.

Nichtsdestoweniger zweifelt Giesebrecht die Richtigkeit dieser Facten an, indem er in einer Note (II, 622) bemerkt: „Man würde schwer glauben — daß Konrad für den jungen Heinrich, der überdies schon der Tochter Knuds verlobt gewesen zu sein scheint, um eine der alternden Tochter Constantins nachgesucht habe, aber große Combinationen für das Reich ließen sich allerdings an eine solche Verbindung knüpfen". Was zunächst das Alter der Töchter Constantins anlangt, so ist es ganz richtig, daß alle drei die Jugendjahre längst hinter sich hatten und eben keinen besonders jungfräulichen Lebenswandel führten — aber ob man am deutschen Hofe so genau über die Altersverhältnisse der byzantinischen Kaisertöchter unterrichtet war, könnte man bezweifen. Aber selbst wenn das der Fall gewesen wäre, so wären jene großen Combinationen in der That geeignet gewesen diese Altersverschiedenheit vergessen zu machen. Heinrich war schon zum deutschen König designiert, er besaß schon das Herzogthum Bayern und war der nächste Erbe des kinderlosen fränkischen Konrad, schon stand auch die Erledigung der burgundischen Krone und der Heimfall des Königreiches an Deutschland bevor. Und Constantin hatte keine männlichen Erben, einer seiner Töchter war die Nachfolge gewiß — wenn es nun gelang sie mit Heinrich zu verbinden und in der Hand ihrer Nachkommen das ost- und das weströmische Kaiserthum nach jahrhundertelanger Trennung wieder zu vereinigen — war dann nicht die Verwirklichung des alten Traumes vom Imperium mundi näher gerückt als je zuvor?

Ein viel gewichtigerer Einwand gegen die Richtigkeit der von Berthold erwähnten Thatsachen würde es allerdings sein, wenn in der That nachgewiesen wäre, daß Heinrichs Verlobung mit der Tochter Knuts von Dänemark schon 1027 verabredet war. Allein diese Annahme Giesebrechts, an sich eine bloße Hypothese, ruht auf sehr

[1] Berthold: Interim rex ipse Constantinopolitanus febre corripitur et ingravescente doloris magnitudine paucis interpositis diebus expiravit. Cedrenus p. 722 c: *Ἐννατῇ δὲ Νοεμβρίου μηνὸς αἰφνιδίῳ νόσῳ δηφθεὶς καὶ παρὰ τῶν ἰατρῶν ʼαπαγορευθεὶς ἐσκέπτετο* u. s. w. Cf. Finlay a. a. O. p. 465.

[2] St. Nr. 2000. Meine Regesten Konrads Nr. 138.

schwachen Füßen. Dies nachzuweisen ist die Aufgabe des zweiten Theils dieser Untersuchung.

Adam von Bremen II, 54 berichtet: Cui successit in sceptrum fortissimus cesar Conradus, qui mox Polanos et regem eorum Misingum magna virtute perdomuit (a. 1032) et auxiliatores eorum Bohemos ceterosque Sclavos populos sub tributum misit (a. 1033—1036). Cum rege Danorum sive Anglorum mediante archiepiscopo (scil. Unwano) fecit pacem. Cujus etiam filiam imperator filio suo deposcens, dedit Sliaswig cum marca, quae trans Eydoram est, in foedus amicitiae, et ex illo tempore fuit regum Daniae. Nun hat man bisher, so sehr man auch über die chronologische Fixierung der in den beiden letzten Sätzen Adams erwähnten Ereignisse differieren mochte [1], doch daran übereinstimmend festgehalten, daß die drei erwähnten Thatsachen: der Abschluß eines Friedens- und Freundschaftsvertrages durch Vermittelung Unwans, die Verlobung Heinrichs, die Abtretung Schleswigs gleichzeitig erfolgt wären. Dazu zwingt nun aber bei dem Wortlaut des Adamschen Berichtes gar nichts. Allerdings bei Gelegenheit der Verlobung erfolgte die Abtretung Schleswigs, aber daß der durch Vermittelung Unwans geschlossene Friedensvertrag nicht schon längere Zeit vor jener Verlobung liegt, wird durch Adams Worte durchaus nicht ausgeschlossen. Adam erwähnt an der angeführten Stelle die Ereignisse aus Konrads Regierungszeit, welche ihm bekannt waren und besonders wichtig erschienen. Daß er eine chronologische Folge nicht beobachtet, ist klar: er verbindet Ereignisse die acht Jahre aus einander liegen durch ein 'mox', erwähnt andere die vier Jahre später fallen in demselben Satze: was für ein Grund liegt also vor, den Abschluß jenes Friedensvertrages und die Verlobung als gleichzeitig anzusehen, die nur durch ein 'etiam' an einander gereiht sind?

Den Abschluß jenes Friedensvertrages nun setzt Giesebrecht ins Jahr 1025, er muß jedenfalls vor Jan. 22, 1029 erfolgt sein, da an diesem Tage Unwan stirbt. Ich glaube, daß man Giesebrechts Ansicht wird beistimmen können, weniger allerdings der Zeitverhältnisse wegen, die Giesebrecht in den Vordergrund stellt, als um des Umstandes willen, daß 1027 bei Konrads Krönung in Rom zwischen ihm und dem gleichfalls anwesenden Knut bereits ein freundschaftliches Verhältnis besteht.

Vor 1027 wird man die Abtretung schon um deshalb nicht setzen wollen, weil noch in diesem Jahre Bischof Ruodolf von Schleswig auf dem deutschen Nationalconcil zu Frankfurt anwesend war [2],

[1] Annal. Saxo und Annal. Magdeburg. geben das Jahr 1026, Ann. Esromenses bei Langenbeck, SS. Rer. Dan., 1024, Ann. Bartholini (ibid. I, 327) 1025 an. L. Giesebrecht erklärt sich für 1026, Dahlmann für 1027, W. Giesebrecht und Pabst für 1025.

[2] Vita Godehardi pr. I, c. 30, SS. XI, 189—190.

was unmittelbar nach der Einverleibung der Stadt[1] in Dänemark doch kaum der Fall gewesen sein würde. Die Nachricht vom Scheitern der Verhandlungen in Byzanz mag um die Mitte des Jahres 1029 nach Deutschland gelangt sein: das Anerbieten des Kaisers Romanos, die Vermählung Heinrichs mit einer seiner Schwestern betreffend, wird Konrad ohne weiteres zurückgewiesen haben, da mit einer solchen Ehe keine Aussicht auf die Erbschaft im oströmischen Reiche verbunden war. So können die Unterhandlungen mit Dänemark frühestens 1029 oder 1030 begonnen haben, beendet waren sie jedenfalls Pfingsten 1035, wo auf dem Reichstage zu Bamberg feierlich Gunhildens Verlobung mit Heinrich begangen wurde[2].

Schließlich darf ich wohl mit einem Worte auf die Abtretung der Mark Schleswig zurückkommen. Unendlich viel werth war für Konrad die möglichst innige Verbindung mit dem erstarkenden nordischen Reiche, dessen Heldenkönig seinem Scepter schon Dänemark, England, Norwegen unterworfen hatte. Und wenn Konrad mit vollem Rechte als eine der Hauptaufgaben seiner Regierung die Zertrümmerung des gewaltigen Slavenreiches ansah, das unter dem großen Boleslav Chrobry so mächtig angeschwollen war: wo hätte er einen passenderen Bundesgenossen finden können als in dem dänischen Knut? Wir wissen, daß auch die dänischen Colonieen in Samland und Pommern von Boleslav unterworfen waren, wir wissen, daß Knut siegreich gegen die Polen kämpfte und schließlich seinen Sohn Sven zum Statthalter Pommerns und vielleicht auch Samlands machen konnte, und einer Nachricht zufolge hat sich Knut auch die Ruanen und Ermländer zinsbar gemacht[3]. Vielleicht war es nicht zum wenigsten Knuts Hilfe, die Konrad die Unterwerfung des Mieczislav und die Einverleibung bedeutender slavischer Gebietstheile ermöglichte: und das wäre ein Erfolg, der mit der Abtretung Schleswigs wahrlich nicht zu theuer bezahlt wäre.

[1] Daß aber die Stadt Schleswig auch zur Mark und zum Deutschen Reich gehörte, ist schwerlich anzunehmen, und der Ausdruck Adams wohl in der Beziehung ungenau. G. W.

[2] Ann. Hildesheim. a. a. 1035, SS. III, 100.

[3] Vgl. Voigt, Gesch. von Preußen I, 298 ff. L. Giesebrecht, Wendische Gesch. II, 64 ff. Schade, daß es diesen Angaben an chronologischer Bestimmtheit mangelt.

Das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl im Codex Udalrici.

Von G. Waitz[1].

Ein Text des vielbesprochenen Decrets vom Jahre 1059 über die Papstwahl, der in den Codex Udalrici Aufnahme gefunden, hat in neuerer Zeit, besonders seit Jaffé eine kritische Ausgabe desselben gegeben (Bibliotheca rerum Germanicarum V), mehr als früher die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Man hat wohl gemeint, in dem Wortlaut der Urkunde, wie er hier erscheint, ein wichtiges Hülfsmittel für die Entscheidung der Frage nach der Beschaffenheit des echten und ursprünglichen Textes überhaupt zu finden. Es wird darauf ankommen zu untersuchen, mit welchem Recht.

Zunächst handelt es sich um den Charakter des Textes den Jaffé hat drucken lassen. In dem Zusammenhang wo er steht, in der Ausgabe des Codex Udalrici sollte man zunächst wohl erwarten, daß die Urkunde gegeben werde wie sie in diesen von dem Sammler aufgenommen ist. Handelt es sich um eine Chronik, die ein Actenstück mittheilt, so wird es gewiß Unrecht sein hier einen andern Text desselben zu geben als der Autor kannte und mittheilte, selbst dann wenn uns ein solcher, sei es aus dem Original oder andersher, zu Gebote steht: niemand dürfte dem Hugo von Flavigny oder dem Chro-

[1] Dieser kleine Aufsatz ist schon im vorigen Winter geschrieben. Da ich Jaffé mittheilte, daß ich gegen den von ihm gegebenen Text mich aussprechen werde, schrieb er mir, 14. März 1870: „In Betreff des Wahldecrets Nicolaus II. erlaube ich mir zu bemerken, daß ich bei der Edition nichts weiter intendirt habe, als den Text darzubieten, wie er von Udalricus überliefert ist. Ich habe in der Note nur darauf hingedeutet, daß diese Textgestalt bei den bisherigen Erörterungen des Decrets nicht berücksichtigt worden sei. Daß der Udalricische Text die wahre und ursprüngliche Form des Decrets nicht enthält, davon war und bin ich völlig überzeugt. Ob es gelingen wird, mit Hülfe der bisher zu Tage getretenen Redactionen den primären Text sicher zu restituiren, scheint mir sehr fraglich". Ich glaube hierzu nachträglich bemerken zu sollen, daß Jaffé der hier ausgesprochenen Ansicht rein den von Udalricus überlieferten Text zu geben, wie ich glaube, nicht nachgekommen ist, auch in der Ausgabe selbst etwas anders angekündigt hat, lasse übrigens die Ausführung, wie ich sie damals niedergeschrieben, unverändert.

nicon Farfense [2] eine andere Form dieses Wahldecrets inserieren, als eben ihre Handschriften bieten. Dasselbe gilt gewiß bei jedem andern Werk, das einen bestimmten schriftstellerischen Charakter an sich trägt, in diesem Fall dem Tractat des Hugo von Fleury, in den das Wahldecret aufgenommen, und dem Decretum Gratiani. Dagegen mag man zugeben, daß der Codex Udalrici nicht denselben Anspruch auf Wahrung seiner Integrität hat, und manches mochte dafür sprechen für die Actenstücke die er bietet auch andere Hülfsmittel hinzuzuziehen und dieselben, soweit sie überhaupt in die neue Ausgabe aufgenommen wurden, möglichst auf ihren ursprünglichen Wortlaut zurückzuführen. Dies kündigt dann Jaffé als seine Absicht an (S. 4: Itaque et ex communibus his editionis meae fontibus hauriens et nonnullis singularibus quoque, quorum in adnotationibus mentio fiet, adjumentis utens, ad germanam suam speciem, quoad fieri potuit, revocata ea omnia operis monumenta proposui, quae prorsus repetenda esse videbantur). Und von diesem Grundsatz ist auch bei dem Wahldecret in gewissem Maße Anwendung gemacht.

Aber keineswegs doch so daß nun alle überhaupt vorhandenen Ueberlieferungen desselben benutzt wären oder wenigstens die welche der Gestalt entsprechen in welcher Udalrich es seinem Codex einverleibt hat. Sondern der Herausgeber hat neben den Handschriften des C. U. nur noch eine Bamberger benutzt.

Wie er sich das Verhältnis derselben (ich will sie U und B bezeichnen) zu einander denkt, darüber hat er nichts gesagt. Giesebrecht, der die Handschriften früher benutzte, hat gemeint, U sei aus B abgeschrieben (Ueber die Gesetzgebung. Bes. Abdruck S. 68 N.; im Münch. hist. Jahrbuch 1866 S. 156). Daß dies nach den Varianten die Jaffé mittheilt unmöglich, hat bereits Usinger bemerkt (Gött. G. A. 1870 S. 129): es fehlen in B wiederholt Worte die U in Gemeinschaft mit andern Ueberlieferungen hat. Auf der andern Seite ist nicht zu bezweifeln, daß sie in nahem Zusammenhang mit einander stehen: sie haben gemeinschaftlich einzelne Lesarten die sich nirgends anders finden, wie gleich zu Anfang das Datum Idus Aprilis statt mense Aprilis. Es muß auch an sich durchaus unwahrscheinlich dünken, daß die beiden einzigen Abschriften des Decrets die wir in Deutschland finden — alle übrigen stammen aus Italien oder Frankreich — und die hier beide auf Bamberg zurückgehen, wo bekanntlich Udalrich seine Sammlung machte, ganz ohne Verbindung mit einander seien. Da aber B auch nicht aus U genommen sein kann, schon deshalb nicht weil B die in U mit einem 'et ceteri' übergangenen Unterschriften vollständig hat, so bleibt nichts übrig, als daß sie aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen sind, also ein älteres nach Bamberg gekommenes Exemplar sowohl in der jetzt erhaltenen

[2] Daß Bethmann es in seiner Ausgabe weggelassen, SS. XI, S. 513, scheint mir ebensowenig richtig.

Abschrift wie in dem Codex Udalrici benutzt ist. Unter diesen Umständen konnte es meines Erachtens bei der neuen Ausgabe nur die Absicht sein dies verlorene Exemplar — ich will es A nennen — möglichst wiederherzustellen.

Dabei kam es denn darauf an festzustellen, welche der beiden Ableitungen, B oder U, den Vorrang verdiene, im allgemeinen und in jedem einzelnen Fall. An sich wird wohl der Text ein gewisses Vorurtheil für sich haben der wirklich eine Abschrift geben will, wie es bei B der Fall, während U durch die Weglassung der meisten Unterschriften zeigt, daß es ihm hier wie sonst nur auf Aufnahme des für seine Zwecke wichtigen Inhalts ankam. Wie Udalrich überhaupt verfuhr, hat Jaffé (S. 2) ganz mit Recht mit dem Ausdruck 'summa rerum incuria' bezeichnet, wie das aus der Vergleichung vieler in seinen Codex aufgenommener Urkunden mit den Originalen oder Abschriften leicht nachgewiesen werden kann. Wir haben also wenig Grund, hier eine Ausnahme, d. h. einen exacten und zuverlässigen Text zu erwarten. Auch B zeigt erhebliche Mängel, hat wiederholt Worte ausgelassen (wie es freilich U auch thut, so Jaffé S. 42 Z. 7: hoc jus, S. 43 Z. 13: apostolorum, 25 v. u.: Amen), aber im ganzen hat der Schreiber doch seine Vorlage offenbar treu wiederzugeben gesucht.

Wo die beiden, B und U, unter sich abweichen, haben wir aber auch ein fast in allen Fällen ausreichendes Mittel, um zu entscheiden, welche der beiden Ableitungen das Original A richtig wiedergegeben hat, die Vergleichung nämlich mit den anderen Ueberlieferungen dieses Textes (I, wie er bisher genannt ist; auf II nehme ich keine Rücksicht, weil, wenn II aus I, wie manche annehmen, gefälscht sein sollte, wenigstens nur das dieser Fälschung zu Grunde liegende Exemplar in Betracht kommen könnte, das wir erst selbst wieder reconstruieren müßten). Es ist natürlich undenkbar, daß, wenn B und U aus A schöpften, einer von ihnen wiederholt zufällig auf Lesarten gekommen sein kann, die in den andern Handschriften von I, V(atican 1284) oder F(arfense chronicon) stehen; überall wo entweder B oder U mit diesen oder doch einem von diesen stimmen, muß das die Lesart von A gewesen sein, die der andere nur verändert hat.

Sehen wir hierauf den Text an, so finden wir bald, daß er an vielen Stellen anders lauten mußte als Jaffé ihn gegeben hat, der wiederholt U gefolgt ist, d. h. theils wohl diesem nöthig scheinende Verbesserungen, theils aber offenbar Verderbungen des nachlässigen Udalrich aufgenommen hat. Schon Usinger hat darauf aufmerksam gemacht, nur nicht die vollen Consequenzen dessen gezogen was er richtig bemerkt.

Ich gebe vollständig die Stellen an, wo hiernach die Lesung zu ändern ist. S. 41 Z. 18: jam jam (nach B und F); 20: profunda (B. V. F); S. 42 Z. 2: tractantes (B. V. F); Z. 8: nimirum ne (wogegen non vor subrepat wegbleibt; wahrscheinlich ist dies auch nur Emendation in U wie in F für subripiat, das

B und V haben[1]); Z. 10: summi zu streichen (B. V. F); Z. 17: Plane (B. V. F, wofür Sane wohl nur Emendation von U ist); Z. 22: illius (B. V. F); S. 43 Z. 1: Nec aliqua super hoc audientia aliquando ei reservetur (B. V. F); Z. 10: qui (B. V. F).

Die meisten dieser Lesarten haben für Auffassung und Verständniss der Urkunde geringe Wichtigkeit; eine aber hat eine sehr große. Dadurch daß Jaffé S. 42 Z. 2 statt tractantes, das B mit V und F (und allen andern Texten) gemein hat, aus U tractent aufnahm, hat er den ersten wichtigen Sätzen eine ganz andere Construction und Bedeutung gegeben. Die Lesart eines Abschreibers wie Udalrich, die dieser nicht in seiner Vorlage A fand, hat aber unmöglich irgend welche Autorität und Werth: es widerspricht allen Grundsätzen der Kritik sie in den Text zu nehmen und zur Grundlage der Anordnung und Erklärung dieses Satzes und des Folgenden zu machen[2].

Allerdings stimmen B und U hier in einigen anderen Abweichungen von der sonstigen Ueberlieferung überein. Sie (und also, wie wir annehmen müssen, ihre Quelle A) haben impetraverit und accedat statt des Plurals der andern Texte, statt successorum B successori, U successor. Indem Jaffé dies ebenso wie jenes 'tractant' aufnahm, gab er an die Stelle

des Textes	nach
V. F.	B. U.
decernimus atque statuimus, ut, obeunte hujus Romanae ecclesiae universalis pontifice, imprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi, mediante ejus nuntio Longobardie cancellario W., concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant; ut nimirum ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat (subrepat), religiosi viri cum serenissimo[3] filio nostro	decernimus atque statuimus, ut obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice inprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractent, salvo debito honore et reverentia filii nostri Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur. Sicut jam sibi, mediante ejus nuntio Longobardie cancellario Wiberto, concessimus, et successor illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverit, ad consensum novae electionis accedat. Ut nimirum venalitatis morbus qualibet occasione non subrepat (subripiat), religiosi viri cum serenissimo filio nostro rege H.

[1] Dieselben haben auch sonst einige Fehler gemein, die zeigen, daß sie aus derselben Quelle geflossen sind, die U wohl unschwer emendieren konnte: S. 42 Z. 7 dilectionis statt electionis; Z. 23 subiciatur statt abiciatur, das sich auch im Text II findet; S. 43 Z. 3 retractione statt retractatione, in den Unterschriften unter anderm Numanus statt Humanus, während B hier sonst mehr mit F und dem Codex Floreſiensis (Pertz 1[b]) übereinstimmt.

[2] Nur dann durfte es geschehen, wenn Jaffé rein den Text von U geben wollte, was er aber nicht gethan und nicht als seine Absicht ausgesprochen hat.

[3] So ist mit F zu lesen.

rege Heinrico preduces sint in promovenda (—di) pontificis aelectione, reliqui autem sequaces.	praeduces sint in promovendi summi (fehlt B) pontificis electione, reliqui autem sequaces.

Ich lasse dahingestellt, ob Jaffé für die Setzung eines Punctes vor Sicut und Nimirum und den Beginn neuer Sätze mit diesen Worten in seinen Handschriften einen Anhalt gehabt hat. Ich bemerke nur, daß, wenn der Satz in V F ungefüge und schwer verständlich erscheint, die drei bei Jaffé es in der That nicht weniger sind. Wie kann tractent heißen: wählen; wie in dem zweiten Satz, der mit Sicut — concessimus ganz verschroben anfängt, das eigentliche Subject, ipse oder wie es lauten müßte, fehlen, und et successor illius sich ohne weiteres an das Vorhergehende anschließen; wer sind in dem dritten Satz die reliqui sequaces? Hält man, wie man muß, tractantes fest, so ist es vollends ganz unmöglich den Satz so zu theilen; es fehlt gänzlich das Verbum zu cardinales. Man kann vielleicht zweifelhaft sein, ob U, und etwa auch B, also möglicher Weise schon A, das 'accedat' auf den König hat beziehen und so eine ausdrückliche Erwähnung seines Zustimmungsrechts in die Urkunde hineinbringen wollen. Ich meines Theils glaube es kaum, und bin geneigter anzunehmen, daß der allerdings sehr schwerfällige und wenig deutliche Satz zuerst durch die Lesungen impetraverit und accedat verderbt, dann successori (wie B hat) statt successorum im Hinblick auf das vorhergehende sibi geschrieben ward, und U nun dem ganz unverständlich gewordenen Satz durch die Emendation tractent aufzuhelfen suchte.

Dagegen völlig plan, in sich zusammenhängend, verständlich und allen gleichzeitigen Zeugnissen entsprechend ist die Fassung von II:

decernimus atque constituimus, ut, obeunte hujus Romanae universalis aecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri praeduces sint in promovendi pontificis electione, reliqui autem sequaces.

Daß irgend jemand diesen Satz aus V F oder gar B U habe machen können, muß als ganz undenkbar erscheinen. Aber nicht blos gegen I steht der Text des Codex Udalrici und der Bamberger Handschrift zurück, auch gegen die andern Ueberlieferungen von II.

Sehr mit Unrecht hat Hinschius, der zuletzt ausführlich über die Sache gehandelt (Kirchenrecht I, S. 248 ff.), Jaffés Text als III den beiden andern Formen an die Seite gestellt: während derselbe doch, wie man auch über ihn urtheilen mag, immer nur als Varietät von I angesehen werden kann, und ganz und gar nicht kann man ihm bestimmen, wenn er sagt: „daß III eine korrectere Fassung enthält und I nur eine Korruption derselben sein kann, liegt auf der Hand". Gerade das Gegentheil hat sich ergeben, und auch eine Vergleichung

anderer Stellen zeigt, daß B und U, und also ohne Zweifel schon der ihnen zu Grunde liegende Text A, an manchen Mängeln leiden.

Gleich zu Anfang S. 41 Z. 13 steht das ganz unverständliche 'interiora Christi menbra' statt inferiora: wer sollen im Gegensatz zu den Bischöfen die inneren Glieder sein? S. 42 Z. 1 fehlt dilectissimi vor Heinrici, der sicher nicht ohne ehrenden Zusatz (später heißt er serenissimi) eingeführt ist. Auf die Unterschriften, die nur in B erhalten sind und wohl in allen Abschriften Corruptionen erfahren haben, gehe ich hier nicht näher ein; so viel ist aber klar, daß B hier manche Auslassungen und Aenderungen der Ordnung zeigt, die nicht für besondere Genuität seiner Ueberlieferung sprechen.

Wie sollte dies auch in einem Text zu erwarten sein, den wir wenigstens nicht über das 12. Jahrhundert zurück verfolgen können, und der keinerlei besondere Beglaubigung hat, während der Cod. Vaticanus 1284 dem Ende des 11. und einer man kann sagen officiellen kaiserlichen Sammlung angehört. Daß auch dieser in einzelnen Worten manche erhebliche Fehler zeigt, ist gewiß, einige mit B gemeinsam, andere die diesem fremd geblieben sind, so daß A freilich nicht aus ihm geflossen sein kann, und der Text dieser Redaction des Wahldecrets (der kaiserlichen, wie wir sagen können = I) aus A, namentlich wo er mit andern Ueberlieferungen (F u. s. w.) übereinstimmt, manche Verbesserung erhalten kann[1]. Aber nimmermehr wäre zu begreifen, daß gerade der Passus über das Recht des Kaisers in solcher Weise in V geändert und entstellt wäre, wir wir annehmen müßten daß es geschehen, wenn B oder gar U das Rechte enthielten. Am zweifelhaftesten bleibt die Entscheidung über das Datum; doch trage ich Bedenken aus A allein die bestimmtere Angabe Idus Aprilis an die Stelle von mense April. zu setzen.

Die Hauptfrage, der Vorrang von II oder I überhaupt, wird durch diese Erörterung über den richtigen Text von I wenig berührt. Die Abweichungen, die B und U für diesen bringen, entbehren, wie ich glaube gezeigt zu haben, aller Autorität (tractent), oder sind aus allgemeinen kritischen Gründen unhaltbar (impetraverit, accedat); nur in Nebendingen kann der Text durch Vergleichung dieser Handschriften gebessert werden.

Ich habe also auch keinen Grund auf jene Untersuchung noch einmal einzugehen. Was Usinger zu Gunsten des Textes I in der von Pertz publicierten Gestalt, namentlich gegen den Vorzug der Cardi-

[1] Zu lesen ist Pertz LL. II, S. 177 Z. 29: Dei et salvatoris; incarn. ejusdem; Z. 32: agnominatur; Z. 34: Novit; Z. 35: Christi membra; Z. 38: repetitis zu streichen; Z. 42: rediviva; Z. 44: universalis ecclesiae; S. 178 Z. 6: serenissimo; wohl auch: promovendi; Z. 10: tantum zu streichen; Z. 14: verus zu streichen; Z. 15: Quod beatum Gregorium — cognoscimus; Z. 22: omnibus zu streichen; Z. 25: fuerat; Z. 28: hujus n. d. s.; Z. 29: perturbare; Z. 34: vielleicht tabernaculis, wie mit B und U auch II und der Text der Vulgata, nicht F, hat. Ich bemerke, daß übrigens die Collation von F (2) bei Pertz eine unvollständige ist und manche Lesart von B U durch diesen Text Bestätigung erhält.

nalbischöfe beiläufig vorgebracht hat, ist der Art daß er bei näherem Eingehen auf die Sache selbst schwerlich daran festhalten wird. Hinschius hat der Sache noch einmal eine ausführliche Besprechung zutheil werden lassen, wie er aber von einer unrichtigen Präsumption über den Werth der Texte ausgegangen ist, so später zu einer Auslegung anderer Zeugnisse über das was geschehen und in der nächsten Zeit gegolten hat gekommen, die mir an keiner Stelle begründet erscheint und in der ich nichts finde was mich in der früher ausgesprochenen Ansicht irre machen könnte.

Eine Sibylle des Mittelalters.

Von R. Usinger.

Durch Vermittlung meines Collegen Lipsius ist mir von Herrn Prof. Dr. Hagen in Bern das unten abgedruckte Schriftstück gefälligst mitgetheilt und dessen Publication gestattet worden.

Herr Prof. Hagen fand dasselbe vor den Psalmen in dem Cod. bibl. mscpt. Bern. A 9, der vorzugsweise die Vulgata des Hieronymus enthält. Die Schrift weist auf das 11. Jahrhundert hin, „kann aber auch noch aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts sein, obwohl eine sorgfältige Vergleichung mit mehreren datirten Handschriften des 12. Jahrhunderts kein Beispiel auffinden ließ, in welchem sich der Typus des 11. Jahrhunderts so rein forterhalten".

Das Stück ist von zwei verschiedenen Händen, deren Grenze unten bezeichnet, geschrieben. Der Schriftcharacter ist jedoch wesentlich nur durch die Größe der Buchstaben verschieden. Die der zweiten Hand sind kleiner.

Tunc surget dux per V nomine, de una parte Salicus et de alia parte Longobardus, et ipse habebit potestatem omnes inimicos suos expugnandi; et in diebus illis procedet rex per O nomen, et erit potentissimus et fortis et bonus ad justitiam faciendam; et sanguis illius complicabitur cum genere Grecorum, et ipse erit rex per O nomen, et erit bellicosissimus et misericordissimus nimis, et virtus et cor ejus in manu Domini, et non regnabit ultra septem annos; et de ipso procedet rex per O nomen, et erit sanguinarius et falcinarius sine fide et sine operibus bonis et sine hereditate, et non regnabit ultra 5 annos.

Tunc surget rex de genere Longobardorum[1] per A nomen et rex Salicus per E nomen, et erit fortis et crudelis, et dum vixit semper erit in contentione et in tribulatione, et paucis temporibus erit regnum ejus.

[1] Hier beginnt die zweite Hand.

Tunc surget rex de Babilonia, conciliabulum[1] Sathane, in cujus[2] potestate erit occisio sanctorum, et erunt ecclesie destructe; inter paganos multa tribulatio et prelia erunt. Postea insurgent Agarreni et captivabunt Tarentium et Barim et Apuliam et Pulsariam et cupient venire[3] Romam, et non erit qui resistat eis, nisi Deus deorum et Dominus dominorum. Tunc surget rex generatus sanguine Grecorum super Hierosolimam, et destruentur templa idolorum apoca Libani, et edificabuntur 60 altaria in nomine Domini, et tunc veniet plaga super omnes gentes paganorum, et veniet locusta et brucus et comedent omnes labores eorum et fructus. Capadotia et Cilicia fame peribunt, et postea surget rex Salicus per C nomen, et in diebus ejus denegabunt filii patres et patres filios. Tradet autem frater fratrem in morte, et fratres cum sororibus miscebuntur, et pater cum filia, et senex cum virgine, et virgines cum senibus. Sacerdotes praedicabunt sicut apostolus, et semet ipsos non predicabunt, et in peccatis morientur presules malefacientes et temptatores, et vendent suas sacrationes, quod Dominus esse proibuit, et fiet tunc effusio sanguinis, et erunt fornicationes et inmunditie sicut sodomite, ita ut non contumelia eis appareat, et erunt homines mendosi, raptores, odientes justitiam et amantes plus falsitatem quam veritatem, et principes Romanorum inmutabuntur. Si hodie dimittitur, cras occidetur. Cum uno oculo locuntur bonum, cum altero locuntur malum. Propter pecuniam omnes judices judicabunt falsa et non vera. Bona promittent et mala facient, et erunt cupidi et avari, amantes munera falsitatis, et destruetur lex veritatis, et dimittent proprias uxores et accipient[4] alias, proximis suis commiscebuntur, et fiet terre motus per multa loca, et diverse insule et civitates ac regna dimergentur, et erunt incendia inter propinquos, et quae homines non facient, per iram Dei venient incendia propter peccata populi, et erunt per loca pestilentiae hominum et boum et omnium bestiarum, et terra ab inimicis desolabitur et non praevalet consolari priorum.

In illo tempore surget dux in Tuscia per B nomen, et erit contentio inter Langobardos et Salicos, et ipsum ducem non poterunt superare inimici ejus, quia a Deo concessa sunt ei longo[5] tempore, usque dum compleat terminum et tempus vite sue, usque dum justiciam faciat[6].

Et consurget in tempore ipso rex in A nomen, et obtinebit regnum longis temporibus, et tunc vadit Romam cum magna[7] justicia, et non mortificabit animam ejus Deus in

[1] cū ciabulum die Handschrift. [2] inquibu cuius Handschr. [3] cupiant venire in Rasur Hs. [4] accipiant corr. accipient Hs. [5] Lies: longa tempora. [6] faciet corr. faciat Hs. [7] omni übergeschrieben magna Hs.

manus inimicorum ejus, ut conpleat tempus et dies vite sue, et erit bonus et magnus et perfectus, faciens justiciam pauperibus, et regnabit longo tempore per justiciam, et erit ipse rex de genere Langobardorum [1], et post eum venient reges, qui non regnabunt per fidem, quia non habebunt veritatem, et regnum adversus alium[2] regnum surget, et erit magnum malum et contentio.

Tunc iterum surget rex[3] Salicus de Bajowaria, qui veniet cum furore, et ipse erit inicium dolorum, quale non fuit ab inicio mundi, et erunt in suis diebus pugne et multe tribulationes et sanguinis effusio et terre motus per civitates et regiones, et terre multe[4] captivabuntur, et non erunt qui resistant ei, quia iratus erit Deus in terra, et non erit qui eruat regnum de manu ejus praeter Deum, et Romani comprehendentur in manu ipsius regis, nam et Romana civitas erit destructa, et ad terram convertet eam, quod numquam fecit ullus rex. Nam ipsa civitas Babilonia vocatur, et hoc erit ferreum regnum. De ipso rege audient Persidi, Macedoni et Greci, et adjungent se et facient fedus, et[5] venient[6] Romam, et adprehendent ipsum regem Salicum et morte eum periment, et concremabunt et vindicabunt Romam. De illo tunc debet rex procedere de Bizantio, Romanorum et Grecorum, habens scriptum in fronte, ut vindicet regnum christianorum, qui subiciet filios Hismahel, et vincet eos, et eruet regnum christianorum de jugo pessimo Sarracenorum. In illis diebus nemo poterit sub celo regnum superare christianorum. Postea gens Sarracenorum ascendet per 7 tempora, et facient universa mala in toto orbe terrarum perimentque pene omnes christianos.

Post hec surget regnum Romanorum et percutiet eos, et erit post hec pax et regnum christianorum usque ad tempus antichristi, deinde increscet persecutio Gog et Magog. Post hec ascendet rex Romanorum in Hierusalem in Golgota locum, et tollet coronam de capite suo et ponet super crucem sanctam et expandet manus suas ad celum et reddet regnum christianorum Deo et patri, et cum assumpta fuerit in celum crux sancta simul cum corona regis, tunc veniet dominus Jesus Christus vindicare seculum per ipsum.

Dicunt Sibillam vixisse CCCLXII annos a tempore David usque ad tempus Darii regis Medorum. Nata fuit in Syria de Manasse patre et matre Papilia de genere Alexandri regis magni. Inde venit Cumas.

---

[1] Das n übergeschrieben. [2] alium. corr. alius Hs. [3] rex war doppelt geschrieben, dann das zweite ausradirt, daher in d. Hs. hier eine Lücke. [4] multe war doppelt geschrieben, dann ausradirt, wie oben bei rex. [5] Hier sind 4—5 Buchstaben ausradirt. [6] veniet Hs.

Den in der ersten Linie genannten V wird wohl ein jeder auf den ersten Blick für den König Hugo (926—947) halten. Doch ist solches sehr bedenklich. Zunächst wird er hier dux genannt, was eine so auffällige Abweichung von der gewöhnlichen Aufzählung der Machthaber ist — denn mit dem dux in Tuscia unten hat es eine andere Bewandtniß —, daß die Aenderung in rex bei Gotfried von Viterbo hierin begründet sein wird. Auch die Umschreibung seiner Macht paßt nicht recht auf einen König. Ob Hugo ferner von väterlicher Seite, von mütterlicher war er Karolinger, langobardischer Abkunft war, ist mindestens sehr zweifelhaft. Endlich spricht gewiß gegen jene Annahme ganz besonders, daß Hugos Herrschaft der Ottos gar nicht unmittelbar vorausging, daß zwischen beiden vielmehr mindestens noch die Berengars und Lothars lagen, und auch Adalbert könnte mitgezählt werden.

Eher würde schon an V(B)erengarius zu denken sein. Doch widerspricht auch da 'dux', und ein so heißer Italiener, wie der Verfasser augenscheinlich gewesen, würde die Macht dieses einheimischen Königs doch wohl schwerlich in der Weise umschrieben haben, wie geschehen ist.

Ich bin geneigt jenen dux V für den Herzog Hugo = Conrad von Lothringen, den Urgroßvater König Conrad II. zu halten. Hugo wird derselbe bei Thietm. II, 3 u. 15 genannt, und ich denke, weder an der einen noch an der andern Stelle kann an eine Verwechselung mit König Hugo von Frankreich gedacht werden, zumal II, 3 nach Widukind erzählt ist. Auch war in Conrads Familie der Name Hugo ein mehrfach wiederkehrender.

Der Herzog Hugo = Conrad von Lothringen wurde von seinem Schwiegervater 951, bei dessen Rückkehr nach Deutschland, in Italien zurückgelassen:

Ne Beringarius regnum raperet sibi rursum,
Conradum cum non paucis ex agmine lectis
In Papia residere ducem jussit sapientem; Hrotsuith, Gesta Odd., SS. IV, 332. — Widukind III, 10, dessen Bericht mit dem der Hrotsuitha vielleicht verwandt: — a Conrado duce, cui Papia cum praesidio militari relicta erat custodienda. — Flodoard zu 952, SS. III, 401: Berengarius rex ad Conradum ducem, qui Papiae remanserat, venit; a quo in fide ipsius susceptus, ad Ottonem perducitur.

Aus diesen Stellen ergiebt sich, daß Conrad eine große und selbstständige Gewalt gehabt haben muß. Daß dieselbe nur militairischer Art gewesen, würde dem Wesen jener Zeit durchaus widersprechen. Der Herzog hält vielmehr in der alten Königsstadt seinen Hof, und er nimmt sogar für seinen König das Treuversprechen Berengars entgegen, wenn zunächst auch seine Aufgabe sicher gewesen ist, denselben weiter zu bekämpfen; Cont. Regin. zu 952: Chuonrado duce ad persequendum Beringarium relicto. Einer solchen Stellung entspricht: ipse habebit potestatem omnes inimicos

suos expugnandi, während ein König, nach der Auffassung der Sibylle, nicht nur jene, sondern weit größere Macht hat, denn von einer solchen läßt sie augenscheinlich alle Verhältnisse, den ganzen öffentlichen Zustand abhängen. — Ich halte es für sehr wohl möglich, daß in einem Königsverzeichniß, das darauf bis Conrad II. fortgesetzt wurde, Herzog Conrad, mit einem Vermerk über die Art seiner Gewalt, eingezeichnet wurde. Dieses würde dann der Sibylle vorgelegen haben.

Ist meine Vermuthung, daß unter dem dux V der Herzog Conrad von Lothringen zu verstehen sei, richtig, so gewinnt der Zusatz: de una parte Salicus et de alia parte Longobardus, sofort eine nicht geringe Bedeutung. Das Ansehen, welches den Saliern schon durch die Ottonen eine Berücksichtigung zu Theil werden ließ, wie keiner anderen Familie, und das sie später fast ohne Widerspruch auf den Thron erhob, scheint doch ganz vorzugsweise auf ihren Familienverbindungen beruht zu haben. Trotzdem wissen wir über das Herkommen derselben noch heute sehr wenig. Obige Notiz weist auf Beziehungen zu langobardischen Geschlechtern hin, die auch für die Verschwörung des Grafen Udo mit Adalbert, Sohn Berengars, zunächst doch nur italienischer Zwecke wegen (Contin. Regin. zu 966), vorausgesetzt werden muß, wenn jener Udo dem fränkischen Hause, wie kaum zu bezweifeln, angehörte.

Die folgenden Personen können keine Schwierigkeit machen. Die drei Ottonen werden genannt, darauf Arduin und Heinrich II.; Otto II. und III. scheinen verwechselt zu sein, wenn letzterer sanguinarius genannt wird.

Wer der rex de Babilonia ist, wage ich nicht zu sagen: ich vermuthe Ibrahim ben Ahmed. Mit den Eroberungen der Saracenen in Unteritalien werden die Ereignisse gegen Ende des 9. Jahrhunderts gemeint sein: Einnahme von Bari 876; von Tarent 880. Ist Pulsaria vielleicht Amalfi? vgl. Chron. Salern. c. 30, SS. III, 513. Die Bedrohung Roms könnte in die Zeit Papst Johann X. (Niederlage der Saracenen am Garigliano 916) gesetzt werden. Der rex generatus sanguine Grecorum ist Hakem Beomillah, dessen Mutter eine Griechin war, und der 1010 das heilige Grab zerstörte.

Nun folgt Conrad II., unter dem alle Gräuel der Simonie und unerlaubter Ehen geschildert werden. Die Zeit und Regierung Heinrich III. ist augenscheinlich mit der seines Vaters zusammengeworfen oder auch mit der des Sohnes verwechselt. Die Erwähnung Bonifazius von Tuscien unter Conrad II., und der contentio inter Longobardos et Salicos, die sich doch wohl auf die Zeit Heinrich IV., also auch der Mathilde bezieht, mag hierdurch zu erklären sein[1]. Der rex in A(nricus) nomen ist natürlich zunächst Heinrich III., der auch longis temporibus das Reich behauptete und: vadit Ro-

[1] Die Sibylle, welche Donizo I, 9, SS. XII, 367, erwähnt, hat mit diesem Schriftstück nichts zu thun.

mam cum magna justitia; allein nach einigen Zeilen wird aus ihm, indem noch einmal sein 'regnare longo tempore' hervorgehoben wird, Heinrich IV. In ähnlicher Weise geht vorher Otto I. in seinen Sohn über, und auch die Zusammenziehung von Arduin und Heinrich II. läßt sich damit vergleichen. Heinrich IV. kann allein unter dem rex de genere Langobardorum verstanden werden, da an Heinrich III., wegen der Gisla, nicht gedacht werden darf, und Heinrich V., auf den die Bezeichnung sonst am besten passen würde, erst in dem folgenden Könige zu erkennen ist. Die Beziehungen des aquitanischen Hauses zu Italien, in denen auch Giesebrecht u. a. einen wesentlichen Grund für die Vermählung Heinrich III. mit der Agnes von Poitiers sehen, mag zu jener Bezeichnung Anlaß gegeben haben: wenn nicht gar eine Verwechselung auch mit Heinrich V. vorliegt, so daß also unter dem rex A drei Personen verborgen wären. Die reges, qui post eum venient, scheinen die Gegenkönige Heinrich IV. zu sein. Auch ihre Erwähnung steht entgegen, wenn man den ganzen Absatz auf Heinrich III. beziehen will.

Daß der rex Salicus de Bajowaria, qui veniet cum furore, Heinrich V. ist, wird nicht zu bezweifeln sein. Hier ist nicht von einer langen Regierung oder, wie bei den andern Königen, ganz allgemein von allerlei Schandthaten während derselben die Rede, sondern nur von seinem wüthenden Auftreten in Italien. Auf Heinrich IV. Regierung, obwohl sie der Anlaß zu vielen heftigen Bewegungen jenseits der Alpen war, paßt dieses gar nicht, zumal wenn wir bedenken, daß die Weissagung unter diesem rex de Bajowaria geschrieben wurde, was gleich zu erweisen ist. Besonders wäre Heinrich IV. in viel zu enge Beziehung zu Rom gebracht, und zu seiner tief bewegten Zeit wären gewiß die simonistischen und nikolaitistischen Gräuel nicht zurückverlegt unter Conrad II. Auf Heinrich V. paßt die ganze Erzählung sehr wohl, namentlich das 'captivabuntur', und insbesondere das 'et Romani comprehendentur in manu ipsius regis, nam et Romana civitas erit destructa et ad terram convertet eam, quod numquam fecit ullus rex' [1]. Auch das 'rex de Bajowaria' kann auf Heinrich IV. nicht bezogen werden, wohl aber auf Heinrich V., der sich anfangs vorzugsweise auf Baiern stützte. An einen jüngeren König kann schon aus Rücksicht auf die Sibylle Gotfrieds von Viterbo, wie sich ergeben wird, auch nach der Haltung des ganzen Schriftstücks, und selbst nach der Handschrift, nicht gedacht werden.

Ist nun aber jener rex de Bajowaria wirklich Heinrich V., so

[1] Ich möchte dies eher auf die Einnahme Roms durch Heinrich IV. im Jahr 1083/84 beziehen, zumal es mich unwahrscheinlich dünkt, daß, wenn diese Prophezeiung unter Heinrich V. geschrieben ward, Heinrich III. und IV. in Eine Person zusammengezogen sein sollten. Dann wäre auch ohne Zweifel in irgend einer Weise des ersten Kreuzzugs und der Eroberung Jerusalems gedacht, was ich nicht in den von Usinger angezogenen Worten finden kann.

G. W.

kann es nicht zweifelhaft sein, daß unter ihm das Schriftstück abgefaßt. Die vaticinatio post eventum schließt im allgemeinen mit der Gefangennahme der Römer und Zerstörung ihrer Stadt, um nun zum Theil sehr fabelhaften Prophezeiungen Platz zu machen. Der nächste Satz ist ein inhaltsleeres Orakel; dann folgt ein Bündniß der Perser, Macedonier und Griechen, um nach Rom zu kommen, den bösen rex Salicus zu ergreifen, ihn zu tödten, um die Stadt selbst zu verbrennen, und sie so zu rächen: dieses folgenschwere Ereigniß ist in der Geschichte unbekannt, so positiv hier auch die Angabe über dasselbe lautet. Ebenso ist es mit allen folgenden Nachrichten, wenn man nicht das 'eruet regnum christianorum' auf die Eroberung von Jerusalem beziehen will. Die fehlerhafte Einreihung kann nach dem ganzen Character des Schriftstückes, das so eben z. B. Rom verbrennen läßt, um die Stadt ihrer Verwüstung wegen zu rächen, gegen jene Auslegung nicht angeführt werden. Der rex de Bizantio Romanorum et Grecorum würde alsdann Alexius sein, dessen Förderung des Kreuzzuges im Abendland nicht selten überschätzt wurde. Ihn hier noch in dieser Weise zu erwähnen, mag auch durch die Hoffnungen angeregt sein, welche die Gegner Heinrich V. auf die Hülfe der Griechen setzten. Die üble Lage, in der sich das Königreich Jerusalem bald befand, würde auch die Prophezeiung erklärlich machen, daß die gens Sarracenorum für eine Zeitlang abermals die Weltherrschaft erlangen werde.

Der Schluß fällt zum Theil mit herkömmlichen kirchlichen Anschauungen zusammen.

In der Gesinnung, welche sich in dem letzten Theile der Weissagung geltend macht, ist der vornehmste Werth derselben zu suchen. Die Gefangennahme der Römer u. s. w. wird auf die Ereignisse des Jahres 1111 zu beziehen sein. Daß der Papst hier nicht genannt, könnte auffallen, wenn er sonst irgendwo erwähnt wäre. An den Stellen, wo Rom oder die Römer vorkommen, hätte sich Anlaß genug geboten. Das Unheil, welches dem Könige als Strafe für jenes Schalten in Rom vorausverkündet ward, ist gewiß als der zornerfüllte Wunsch eines Zeitgenossen aufzufassen, der damit auch nicht allein stand. Aus Pet. diac. IV, 46 (vgl. Giesebrecht III, 808) wissen wir, daß es die kirchliche Partei nicht nur bei solchen Wünschen und Hoffnungen auf die Griechen bewenden ließ, sondern selbst frisch zur That ging. Schwerlich möchte es ein Irrthum sein, wenn aus dieser Weissagung geschlossen wird, daß in ihr nicht nur der Erbitterung gegen den Kaiser ein bestimmter Ausdruck gegeben, sondern den Wünschen und Hoffnungen weiterer Kreise, für welche gerade ein solches Schriftstück bestimmt sein mußte, eine bestimmte Richtung angewiesen werden sollte. Die Prophezeiung, von der ein so gutes Stück schon eingetroffen, mag demnach, wie oft, wie selbst noch in unsern Tagen, im Jahr 1111 oder im folgenden Jahre als ein Pamphlet abgefaßt und verbreitet sein, um auf die Stimmung des Volkes zu wirken.

Nach dem Alter der Handschrift liegt die Vermuthung nahe, daß wir es mit einer zu jenem Zweck gemachten Abschrift zu thun haben. Vielleicht kam diese in das Erzbisthum Vienne, auf welches, als die Heimath des Berner Codex, einige Anzeichen hinweisen.

Woher der Verfasser seine positiven Nachrichten genommen, ist nicht leicht zu sagen. Doch konnten seine Quellen von der allerdürftigsten Art sein, denn sie brauchten durchweg nur den Rahmen herzugeben, um einen Schwall von Worten einzukleiden, oder um auf den Schluß hinzuleiten. Es ist, da der Ursprung entschieden in Italien zu suchen, wohl wahrscheinlich, daß ein Königscatalog, der bis Conrad II. reichte, benutzt und mit einigen Nachrichten aus süditalienischen Annalen verbunden wurde. Letzteren werden die Uebergriffe der Saracenen, die Einnahme von Tarent u. s. w. entnommen sein. Die Nachricht über Bonifazius ist doch wohl, wie überhaupt bei den verwandten Notizen über diese Zeit der Fall, der mündlichen Ueberlieferung in irgend einem Kloster oder an einem Bischofssitz entnommen.

Von den zahlreichen Königsverzeichnissen, die uns überliefert, scheint mir keines benutzt zu sein. Der dux V findet sich nirgends. Ein, wenigstens mittelbar altes Verzeichniß muß es aber gewesen sein, das vorgelegen hat, da Otto III. nur fünf Regierungsjahre gegeben werden, wie auch die älteren Königscataloge (s. SS. III, 216 ff.; 189) thun.

Zu den Nachrichten des dritten Absatzes mögen insbesondere die Annal. Beneventani verglichen werden, die aber doch nicht als Quelle benutzt sein werden. Lagen vielleicht die verlorenen Annalen von Bari oder Monte Cassino vor?

Ob die Weissagung im Norden Italiens, oder in einem der langobardischen Fürstenthümer des Südens abgefaßt, kann zweifelhaft sein. Die gesammte Abfassung erinnert mehr an den Norden; allein so heftige Ausdrücke wie: et eruet regnum christianorum de jugo pessimo Sarracenorum, weisen, selbst wenn anderes auf die Benutzung von bestimmten Geschichtsquellen zurückgeführt werden könnte, doch mehr auf den Süden hin.

Zweifelhaft wird es bleiben müssen, ob uns das sibyllinische Schriftstück ganz, oder nur in seinem werthvollen Schlußtheile überliefert ist. Es kommt da insbesondere auf die Vergleichung mit den sehr nahe verwandten Aussprüchen einer Sibylle an, die seit langer Zeit bekannt ist, und auf die Alexandre, Oracula Sibyllina II, 283, von neuem aufmerksam gemacht hat.

In mehreren Ausgaben der Werke Bedas (Basil. 1563; Colon. 1688, in beiden tom. II), auch in Gallaei Sibyllina oracula (Amstellod. 1689, post praef.) u. a. Büchern ist eine sibyllinische Weissagung abgedruckt, welche, wie regelmäßig hinzugesetzt wird, 'a

nonnullis' Beda zugeschrieben sei. Auch in Mattheus von Westminster soll dieselbe stehen.

Wie mir scheint, ist bisher bei dieser pseudobedaschen Sibylle stets übersehen worden, daß sie sich bereits, mit nur ganz unwesentlichen Abweichungen, in Gotfried von Viterbos Pantheon, pars X, ed. Pistorius coll. 214—222[1], vorfindet, und daß das Schriftstück in seiner jetzigen Gestalt mit diesem Werke vollständig gleichzeitig, wahrscheinlich sogar für dasselbe verfaßt ist.

Diese Zeitbestimmung ergiebt sich daraus, daß die erste Recension des Pantheon in den Jahren 1185 — 1187 geschrieben ist und daß auf dieselbe Zeit die vaticinatio post eventum führt; sie geht bis auf Friedrich I., der 'multo tempore' leben soll, und Heinrich VI.

Ueber letzteren und seine Nachfolger wird bereits fabelhaftes erzählt: de ipso H procedent duodecim H, et erit de genere Longobardorum et Teutonicorum, et regnabit per annos centum. Selbst wenn uns eine jüngere Recension vorläge, würde diese nach 1194, dem Geburtsjahre Friedrich II., nicht geschrieben sein. Das lange Leben und die zahlreiche Nachkommenschaft, welche hier Heinrich VI. gegeben werden, weisen aber doch auch ziemlich entschieden auf einen Mann als Verfasser hin, der ihm nahe stand und gute Wünsche für ihn hegte, weßhalb, insbesondere da seine Art und Weise, die Quellen zu benutzen, nicht widerspricht, wohl angenommen werden darf, daß die im Pantheon vorliegende Form der sibyllinischen Weissagung von Gotfried selbst zusammengestellt ist[2]. Doch lagen ihm gewiß einzelne Theile schon vor.

Daß das Schriftstück nicht aus Einem Gusse ist, ergiebt sich schon bei der flüchtigsten Durchsicht. Auch zeigt dieses eine Vergleichung mit dem Stücke, welches sich, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem obigen, am Eingange von pars IX findet. Dasselbe ist aus Otto Frising. Chron. II, 4 entlehnt, der Augustin und Lactanz IV, 18 benutzte, doch letzteren nicht, wie freilich nach Urstisius in den Mon. Germ. angenommen, wörtlich ausschrieb. Dieses Stück hat Gotfried (ed. Pistorius). col. 216 aufgenommen, während er später, col. 221, auf den Augustin selbst zurückgeht, und sich nicht mit den von Otto gegebenen Versen begnügt.

Alexandre a. a. O. II, 290 hat bereits bemerkt, daß der erste Theil: Sibyllae generaliter — Christo scripta continentur, viele Verwandtschaft mit Lactantius, Divin. instit. I, 6, zeigt. Direct entnommen kann er aber nicht sein. Und auch woher das Folgende ist, weiß ich nicht anzugeben. Die Auslegung des Traumes von den neun Sonnen mag willkürlich ausgeschmückt sein. Mitten eingeschoben ist das Stück aus Otto von Freising, von dem gesprochen. Mit

---

[1] Neue Ausgabe Part. XVI, c. 24, SS. XXII, S. 145. G. W.

[2] Dasselbe habe ich als Vermuthung in der Einleitung S. IX ausgesprochen. G. W.



dem 'tunc exurgent duo reges de Syria', wo wieder Anklänge an Lactant. VII, 16 ff. vorhanden, beginnt vielleicht eine andere Sibylle. Von den einzelnen Personen ist in dem rex per C literam nomine Constantin zu erkennen: potens in proelio, qui regnavit annis triginta et implebit legem et faciet justitiam propter Deum in terra. Dann folgen aber bald verschiedene unkenntliche Könige: rex per B nomine, et de B procedet rex Audon, et de Audon egredietur A, et de A procedet A, et de hoc generabitur A, — — et de ipso R nascetur L, et potestatem habebit super decem et novem reges. Alsdann kommt rex Salicus de Francia per K nomine, Karl der Große, dem sich richtig drei L Ludwig, Lothar, Ludwig anschließen. Es folgt unmittelbar, und zwar de L egredietur A, nimis bellicosus et fortis in proelio: augenscheinlich Arnulf.

Ist dieses Stück der Vaticination von Gotfried verfaßt? Dagegen möchte sprechen, daß der, im Besitz eines reichen Materiales, wohl einen besseren Einklang mit der Geschichte hergestellt hätte, als vorliegt. Ebenso würde Gotfried von Arnulf wohl nicht gesagt haben: morietur exul extra regnum. Dahingegen wird das Stück, mit dem, welches sich nun anschließt, — und das zu meiner ganzen Ausführung den Anlaß gegeben — ursprünglich zusammengehört haben, wenn vielleicht Gotfried auch einige Kürzungen vorgenommen, und etwa, seiner Tendenz entsprechend, bei Karl dem Großen hinzugesetzt hat: Similis autem imperio Romanorum rex ante non fuit, nec post eum futurus est. Dieser Satz widerspricht nämlich dem rein italienischen, oder mehr noch langobardischen Character, welchen sonst die Sibylle hat, und der auch bei Arnulf hervortritt. Daß die Könige nach Ludwig II. bis auf Otto I. fehlen, ist vielleicht Gotfrieds Kürzungen zuzuschreiben, doch wäre es auch möglich, daß dem Abfasser der Weissagung hier in ähnlicher Weise das Material fehlte, wie später, um die zwei oder gar drei Heinriche auseinanderzuhalten.

Unzweifelhaft ist aber das Schriftstück im Berner Codex, selbstverständlich schon der Handschrift wegen, das ursprünglichere, und die veränderte Gestalt im Pantheon eine Verarbeitung, die doch Gotfried zuzuweisen, und daher für dessen Art und Weise Quellen zu benutzen, von Werth ist.

Eine Vergleichung ergiebt, daß zuerst der dux V in einen rex V verwandelt. In ähnlicher Weise, bald durch kleine, zuweilen erläuternde Zusätze, bald durch Abkürzungen, bald durch Umstellungen, ist dann bei jedem Könige verfahren. Arduin ist kaum zu erkennen, Heinrich II. ist ausgelassen, und Worte, die sich auf beide beziehen, sind auf Conrad II. angewandt. Die morgenländischen und apulischen Nachrichten sind ganz verwirrt. Die Schrecknisse, welche die Berner Handschrift auf die Zeit Conrads bezogen, sind, bedeutend gekürzt, zu Heinrich gestellt: doch mit fortwährender, absichtlicher Aenderung der Vorlage, und so, daß alle unter den rex Salicus scilicet H

fallen, auf den dann unmittelbar folgt: exsurget rex per L[1] nomine. Et erunt sub illo bella, et duodecim annis regnabit. Auf Lothar folgt Friedrich I., dann Heinrich VI.

Dieses Stück ist, wie ich nicht bezweifle, von Gotfried, im Anschluß an das schon vorliegende, von ihm verarbeitete Schriftstück, verfaßt, um dessen Prophezeiung bis auf seine Zeit fortzuführen. Es ist aber von Interesse zu bemerken, wie er sich nun mit der Prophezeiung abfand, die er vorfand, die aber, weil die Perser u. s. w. Heinrich V. nicht gefangen genommen und getödtet, zum Theil schon durch die Ereignisse überholt war, zum Theil freilich auch dem herkömmlichen kirchlichen Glauben über die Zukunft noch immer entsprach. Gotfried hat einfach, nachdem er die Zeit der Salier zusammengezogen, die Prophezeiung hier abgeschnitten, und sie nach den hundert Jahren, die Heinrich VI. regieren soll, wieder angehängt. Die nicht geschehene Gefangennahme Heinrichs V. ließ er dabei aus, nannte denselben auch 'rex H nomine Salicus de Francia', und nicht 'de Bajowaria, und nahm ihm, als treuer Anhänger der Staufer, etwas von dem kräftigen Colorit, das seiner Person früher gegeben. Sonst aber verfuhr er auch hier wie anderswo mit der Vorlage, nur daß er außer den Worten auch den Inhalt derselben in starkem Maße amplificirte, was, nach jenen hundertjährigen Regierungen, ohne Scheu geschehen durfte. Das Ganze ist dann in einen schönen Zusammenhang mit dem Vorangehenden gebracht: Cumque haec Sibylla et alia multa Romanis praediceret futura — vaticinando versus insonuit, dicens: worauf dann unabgekürzt die Verse aus Augustinus, De civitate Dei 23, 18, folgen, von denen früher, nach Otto von Freising, bereits die vier ersten mitgetheilt sind.

[1] Die erste Recension hat hier B, die späteren H, nur eine L.

G. W.

Die Verwandtschaft der Staufer und Anhaltiner.

Eine Entgegnung von **Adolf Cohn.**

Die Bedeutung der Geschlechtskunde für die Geschichte des Mittelalters beruht hauptsächlich darauf, daß sie vielfach den oft dunkeln Zusammenhang in den Vorgängen des Staatslebens beleuchten hilft. In jenen Zeiten waren die persönlichen Beziehungen und verwandtschaftlichen Verbindungen noch von sehr großem Einfluß auf den Gang der Ereignisse, sie wirkten als nicht unwesentliches Triebrad neben den allgemeinen politischen Verhältnissen mit. Da ist es denn natürlich von Wichtigkeit die Blutsverwandtschaft der Herrscherhäuser und der edeln Geschlechter zu kennen. Das Ueble ist nur, daß die Zeitgenossen, welche nicht voraussahen, welch' wesentlicher Dienst der späteren Geschichtsforschung durch genaue Familiennachrichten geleistet werden würde, verhältnißmäßig wenige der Art aufzeichneten. Diesem Mangel muß der Forscher abzuhelfen suchen, indem er aus gelegentlichen Erwähnungen in Chroniken und Urkunden die unmittelbaren Angaben ergänzt. Aber auch solche gelegentliche Erwähnungen muß er oft entbehren, sei es, daß sie überhaupt nicht vorhanden waren oder daß sie im Laufe der Zeit verloren gegangen sind. Selbst dann ist die Aufgabe des Geschlechtsforschers noch nicht als beendet anzusehn: es liegt ihm dann in gewissem Sinne ein ähnliches Geschäft ob, als dem Richter, der den unbekannten Urheber einer strafbaren That ermitteln soll: er spürt die Anzeichen auf, welche zur Entdeckung des Schuldigen führen können: so gilt es auf dem wissenschaftlichen Gebiet eine Reihe von Wahrnehmungen zu machen, die in ihrer Vereinigung zwar immer noch nicht zu einem unbestrittenen Ergebniß zu führen brauchen, aber doch zu einer annähernden Erkenntniß, zur Erreichung einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit hinleiten. Schon eine solche wird in manchen Fällen ein Gewinn sein und zur Aufhellung von Umständen, die früher nicht richtig erfaßt wurden, dienen können; wie umgekehrt mitunter auffallende und jeder Erklärung spottende Thatsachen Anhaltspunkte bieten, um zur Auffindung bisher unerforschter Geschlechtsverbindungen anzuregen.

Adalbert II. von Ballenstedt, unter dem Namen Albrecht der Bär berühmt, mit dem die Reihe der Markgrafen von Brandenburg

aus anhaltischem Geschlecht beginnt, nimmt durch seine Macht und persönliche Tüchtigkeit eine so hervorragende Stellung in der deutschen Geschichte seiner Zeit ein, daß es auch nicht unerheblich sein kann, die verwandtschaftlichen Beziehungen festzustellen, welche ihn mit den großen Geschlechtern Deutschlands verknüpfen. Um diese Beziehungen vollständig übersehen zu können, wäre durchaus erforderlich, zu wissen, welchem Hause die Gemahlin Albrechts angehört hat. Grade darüber aber mangelt eine bestimmte Angabe in den Geschichtsquellen der Zeit. Die früheren Versuche, trotzdem die Herkunft der Markgräfin Sophie zu ermitteln, denen zufolge sie bald eine Gräfin von Rieneck, bald ein Glied des staufischen Kaiserhauses gewesen sein soll, mißlangen, weil sie sich entweder auf eine mißverstandene Quellenangabe[1] oder auf eine apokryphe Grabschrift[2] stützten. Dem gegenüber unternahm[3] ich es auf andere Weise dies genealogische Räthsel zu lösen, indem ich 1) Anhaltspunkte aus der Geschichte Albrechts benutzte, 2) die Uebereinstimmung in den Namen von Familienmitgliedern und 3) den Grundsatz, daß Beziehungen weltlicher Machthaber zu geistlichen Stiftungen namentlich solchen, die räumlich entfernt, auf Verwandtschaft mit den Gründern oder Wohlthätern derselben schließen lassen, verwerthete. — Wahrnehmungen, die ich von diesen drei Gesichtspunkten aus machte, führten übereinstimmend zu dem Ergebniß, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gemahlin Albrechts eine Schwester des letzten Grafen von Winzenburg gewesen sei. Ich will die Thatsachen, auf die ich mich stützte, hier mit einigen Worten berühren.

1. Beziehungen aus Albrechts Leben. — Seine sonst völlig unerklärten Ansprüche an das winzenburgische Erbe werden durch meine Annahme deutlich. Diese als richtig vorausgesetzt, verliert das Dunkel, welches über der Herkunft der Markgräfin schwebt, alles Befremdende, da es dann mit dem frühen Erlöschen ihres Geschlechtes zusammenhängt. Ich füge jetzt noch einen bemerkenswerthen Umstand an. Im Jahre 1242 gibt Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen dem deutschen Orden die Kirche in Bilshusen[4] und alle Güter, welche Poppo von Plesse[5] dort von ihm zu Lehn hat[6]. Wie kommt der Wettiner zu dem kleinen Besitzthum im Untereichsfelde[7]?

[1] Der sächsischen Weltchronik.

[2] Der Aebtissin Beatrix von Quedlinburg.

[3] In: Beiträge zur älteren deutschen Geschlechtskunde I (Forschungen VI, 529 ff.).

[4] Bilshusen, jetzt Bilshausen liegt im Amte Lindau-Katlenburg (vgl. G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen (1868) S. 67 A. 1 und S. 80).

[5] Hermann II. von Winzenburg, welcher die Plesse zu Lehn hatte, erscheint bekanntlich zuweilen unter dem Namen eines Grafen von Plesse (vgl. Koken, Die Winzenburg S. 49): die Herren v. Plesse waren wieder seine Lehnsleute.

[6] Johann Wolff, Gesch. des Klosters Steine (1800) Beilage S. 4.

[7] Joh. Wolff (a. a. O.) meinte: durch Ida von Northeims Vermählung mit Thiemo, dem Großvater von dem Großvater Heinrichs des Erlauchten; findet aber selbst diese Erklärung nicht sehr befriedigend. Schrader dagegen (Die älteren Dynastenstämme S. 203 Anm. 87) nimmt sie an. Thatsache ist,

Wenn ich es richtig deute, so war es ein Bruchstück reinhäuser-winzenburgischen Erbes, welches von Sophiens ältester Tochter Hedwig an deren Sohn Dietrich den Bedrängten, den Vater Heinrich des Erlauchten, übergegangen ist.

2. Beziehungen zu Klöstern. — Die Nachfolge Albrecht des Bären in der Vogtei von Simon und Juda in Goslar, welches Amt wir früher bei dem Hause Winzenburg finden; auch (was ich hinzufügen will) vertritt Albrecht 1147 den Grafen Hermann von Winzenburg als Vogt von Corvei[1]. Die nahen Beziehungen Albrechts zum Kloster Lamspringe, welches die Winzenburger als Stifter, jedenfalls als Wohlthäter verehrte. Die Berufung der Schwester der Markgräfin, Beatrix zur Aebtissin des westfälischen Klosters Heerse; dies nicht sehr hervorragende Jungfrauenstift lag in einem Gebiete, in welchem das reinhäuser Haus das Grafenamt bekleidete. Vielleicht darf auch die öftere Zuziehung Albrechts zu Geschäften des eichsfeldischen Klosters Gerode, dem eine andre Tochter Hermanns I. von Winzenburg als Gemahlin Udos von Stade nahe stand[2], oder der Umstand, daß der Markgraf in Sachen des Klosters Lippoldsberg an der Weser[3] zu Gericht saß[4], hier erwähnt werden.

3. Die Namen Hermann, Hedwig und wohl auch Dietrich, welche Kinder Albrechts des Bären führten, und nicht anderweitig hergeleitet sind, kommen in der Familie der Winzenburger vor[5].

Eine sachliche Widerlegung hat mein Versuch, die Herkunft der Markgräfin Sophie zu ermitteln, bisher nicht erfahren; dagegen hat Herr Klempin[6] neuerdings diesen Gegenstand aus Veranlassung pommerscher Verhältnisse berührt und indem er wieder den staufischen Ursprung der Gemahlin Albrechts verficht, kurzweg erklärt, meine Einwendungen schienen ihm von „keinem sonderlichen Gewicht zu sein". Anstatt sich auf dieselben einzulassen, setzt Herr Klempin auseinander, wie er seine eigne Ansicht stützen zu können glaubt. Was von diesen Stützpunkten zu halten, wird sich aus meiner Beleuchtung derselben im Folgenden ergeben. Leider hat sich der Hr. Archivar von Pommern nicht mit seinen eignen Bauversuchen begnügt: auf sehr leichte, aber

daß die Grafen von Reinhausen im Untereichsfelde begütert waren (Wolff, Polit. Gesch. des Eichsfeldes I, 82).

[1] Cod. anhalt. p. 249 u. 250, wo die übrigen Drucke angegeben sind. -- Vgl. hierzu, was Wilmanns (Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 400) über die Vererbung von Klostervogteien und deren Wichtigkeit für genealogische Untersuchungen sagt.

[2] A. a. O. 533 A. 3 u. 5; vgl. ferner Cod. anhalt. p. 136 u. 316.

[3] Es lag ebenfalls in einer Gegend, wo die Grafen von Reinhausen begütert waren.

[4] Wigand, Arch. f. Gesch. u. Alterth. Westfalens IV, 222 ff.

[5] Wogegen keiner der sieben Söhne Albrechts den Namen Friedrich führt! Die beiden wirklichen Schwestern K. Friedrichs, Judith, die Herzogin von Lothringen und Jutta, die Landgräfin von Thüringen, nannten jede einen ihrer Söhne Friedrich (s. Cohn, Stammtafeln Nr. 29 und 60).

[6] Pommersches Urkundenbuch I. Bd., Abth. I, S. 276 ff. Stettin 1868. 4°.

in keiner Weise zu rechtfertigende Art meinte er meine Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes zu beseitigen, indem er, ohne auf die Sache einzugehn, mir einfach die wissenschaftliche Methode absprach[1]. „Seine Aufstellungen" — lautet kurz und bündig das Todesurtheil, welches Herr Klempin über meine Darlegung fällt — „entbehren doch zu sehr des sichern Fundaments der historischen Ueberlieferung, dessen auch die genealogische Forschung nicht entrathen darf, will sie nicht auf das Gebiet willkürlicher Phantasien hinüberschweifen". Natürlich wird Jeder, der dies liest, den Schluß ziehn, daß Herr Klempin ganz andere Grundsätze, als die ich oben ausgesprochen, bei genealogischen Forschungen wird angewendet wissen wollen. Grade das Gegentheil. Er stimmt aufs Genauste mit mir überein. Auch er sucht einzelne geschichtliche Beziehungen zu verwerthen[2], er betont die Uebereinstimmung von Vornamen[3] und weiß die Bedeutung von Klosterverbindungen zu würdigen[4]. Trotzdem sollen meine Aufstellungen des sichern Fundaments historischer Ueberlieferung entbehren. Dies nachzuweisen, wie er doch verpflichtet war, hat er klüglich unterlassen: statt dessen hat er lieber seinen eignen Bau, wie man von einem so strengen Richter erwarten darf, auf möglichst „sicherem Fundament" aufgeführt. Welches sind nun die neuen Pfeiler, welche dem unhaltbaren Alten Festigkeit verleihen sollen? Ich will sie einer kurzen Prüfung unterziehen.

[1] Indem ich dies Verfahren zurückweise, vollziehe ich eine Handlung der Nothwehr, zu der ich mich nur sehr ungern entschlossen habe. Herr Klempin hat mir im Jahre 1861 in gefälliger Weise Auskunft über eine Urkunde des stettiner Archivs gegeben (s. Forsch. I, 336), und als ich im Frühjahr 1867 die Genealogie der pommerschen Herzoge bearbeitete, sandte mir derselbe außer brieflichen Mittheilungen einen von ihm verfaßten Stammbaum, den ich meinen Tafeln Nr. 146 — 147 zu Grunde legte: in den Anmerkungen dazu, welche in der nächsten Lieferung erscheinen, wird dies gebührend anerkannt und Alles, was ich zugesetzt oder abgeändert habe, genau bezeichnet sein. Für die Förderung, welche mir Herr Klempin zu Theil werden ließ, fühle ich mich ihm verpflichtet, aber so viel Dank glaube ich nicht ihm schuldig zu sein, daß ich mir einen völlig unbegründeten Angriff auf meinen wissenschaftlichen Charakter gefallen lassen müßte.

[2] Vgl. weiter unten.

[3] Man vergleiche A. Cohn 1866 a. a. O. S. 531: „Es ist eine ganz allgemeine Regel, daß Namen, die wir in einer Familie finden und welche in ihr früher nicht vorkamen, durch Verheirathung aus dem Geschlecht der Frau herübergenommen sind". Klempin 1868 a. a. O. S. 279: „Ein sicheres Anzeichen naher Verwandtschaft bietet die Uebertragung der Vornamen".

[4] A. Cohn 1866 a. a. O. S 539: „Denn das muß man stets berücksichtigen, und deshalb sind die Beziehungen edler Geschlechter zu geistlichen Stiftungen für die Genealogie so wichtig, weil sie der im Mittelalter üblichen Sitte zufolge, wonach jedes irgendwie bedeutende Haus sein Familienkloster hatte, wo es für einzelne Mitglieder eine Zuflucht und für alle eine Grabstätte fand, oft dazu dienen können, die verwischten Spuren verwandtschaftlicher Verhältnisse aufzufrischen". Klempin 1868 a. a. O S. 280: „Die Beziehungen zu den auswärtigen Klöstern offenbaren oft auf überraschende Weise den Einfluß verwandtschaftlicher Verbindungen".

Daß die Markgräfin Sophie keine Tochter Kaiser Friedrichs I. gewesen sein kann (was mit der Zeitrechnung unvereinbar wäre), gibt natürlich auch Hr. Klempin zu. „Eine Schwester [Friedrichs] könnte sie sein", meint er, „denn eine sehr nahe Verwandte war sie jedenfalls", lautet zuletzt die äußerst bestimmte Versicherung, und man ist nicht wenig erstaunt, wenn man den Grund dafür hört: „Da Kaiser Friedrich nach Vincenz von Prag eine Tochter des Markgrafen Albrecht an einen polnischen Herzog vermählte". Die Stelle bei Vincenz von Prag, welche Herr Klempin im Auge hat, lautet[1]: (1155) Eodem anno W. dux a rege Friderico in maximam recipitur gratiam, filiam marhionis (!) Alberti de Saxonia dominam honestissimam optimis ornatam moribus sibi jungit matrimonio. Wenn wir, ohne für den Augenblick auf die Schwierigkeiten, welche diese Angabe bietet, näher einzugehn, die Stelle einfach übersetzen, so besagt sie, daß ein Herzog W. vom Könige Friedrich in große Gnade aufgenommen wird und sich mit der Tochter des Markgrafen ꝛc. vermählt. Hieraus darf man doch höchstens als Vermuthung folgern, daß die Gunst des Königs dem Herzog W. zu der vortheilhaften Heirath behülflich gewesen sei; daß die Gemahlin des Markgrafen eine sehr nahe Verwandte des Königs gewesen sei, folgt jedenfalls nicht daraus; denn wenn der König ein erfolgreicher Freiwerber war, so können überhaupt noch andere als verwandtschaftliche Gründe dafür maßgebend gewesen sein; wenn aber die Blutsverwandtschaft durchaus mit ins Spiel gezogen wird: weßhalb soll nicht die genügen[2], die unbezweifelt feststeht? Daß nämlich Albrechts des Bären Mutter Eilika und Friedrichs Großmutter Wulfhild Schwestern waren[3]? — Die Stelle in der Chronik des Vincenz bedarf aber einer näheren Erörterung. Es ist jetzt bekannt[4], daß wir nur die Notizen, den unverarbeiteten Stoff haben, welchen der prager Domherr für sein Werk zusammentrug, daß nach Vincenz Tode Gerlach von Mühlhausen diesen literarischen Nachlaß ordnete, wobei ihm dann freilich manche Irrthümer begegneten. So gehören z. B. die zu 1154—1158 und 1161—1163 angesetzten Ereignisse zu an-

[1] ed. Wattenbach, Mon. Germ. SS. XVII, 665; ed. Tauschinski u. Pangerl in: Fontes rer. austr. SS. V, 103. Wien 1863.

[2] Magnus Herzog von Sachsen.

Wulfhild, Gem.: Heinrich d. Schwarze v. Baiern.	Eilika, Gem.: Otto v. Ballenstedt.
Judith. Gem.: Friedr. II. v. Schwaben	Albrecht d. Bär. Gem. Sophie.

K. Friedrich I. ?? Sophie.

[3] Eine Thatsache, die übrigens allein schon ausreichen könnte, um die große Unwahrscheinlichkeit der staufischen Abstammung der Markgräfin darzuthun; denn wollte man eine solche voraussetzen, so hätte Albrecht eine Enkelin von seiner Mutter Schwester geheirathet, was kirchenrechtlich unzuläßig war; von einer päpstlichen Genehmigung einer solchen Ehe in verbotenem Grade findet sich hier keine Spur.

[4] Tauschinski und Pangerl a. a. O. p. XXX.

dern Jahren. Vincenz setzt den Regierungsantritt Friedrichs zu 1154 statt zu 1152: in dies Jahr gehört[1] dann auch offenbar die darauf erwähnte Einladung zum Hoftag nach Merseburg, von der es heißt: 'ad quam dominus dux W. — — ire noluit', doch habe der Herzog wenigstens den Bischof Daniel an den Hof geschickt: Daniel bewirkte auch eine Verständigung zwischen Wladislaw und seinem Verwandten Ulrich. Von diesem Ulrich wird unmittelbar darauf zu 1155 gesagt: Olricus predictus domicellus in Poloniam cum suis complicibus fugit. — Mit den Worten 'Eodem anno W. dux a rege Frid.' u. s. w. folgt dann die schon angeführte Stelle. Wattenbach sagt dazu[2]: Certe Polonus, sed nihil praeterea hac de re notum est. Der Nachsatz ist richtig, aber daß sicher unter dem Herzog W. der Herzog Wladislaus von Polen gemeint ist, kann ich nicht einräumen. Ich habe allerdings dies früher (Anm. zu Nr. 73 meiner Stammtafeln zur Gesch. d. europ. Staaten) bedingungsweise gleichfalls angenommen, freilich daneben auch damals schon angedeutet, daß die ursprüngliche Aufzeichnung des Vincenz entstellt sein könnte. Damals hatte ich die Stelle aber nur für sich, aus dem Zusammenhange gerissen, ihrem Inhalt nach betrachtet. Nachdem ich sie jetzt in Verbindung mit dem Vorhergehenden erwogen, habe ich mich überzeugt, daß der dux W. an dieser Stelle ebenso wie an der andern nur den Herzog Wladislaus von Böhmen bedeuten kann: eine andere Erklärung ist gewaltsam und daher unrichtig: daß vorher erzählt ist, Ulrich sei nach Polen geflohen, berechtigt nicht im Mindesten bei dem folgenden Satz 'dux W.' ein 'Poloniae' zu ergänzen. Sachliche Erwägung kann das eben gefällte Urtheil nur bestätigen. Offenbar ist der in Gunst aufgenommene kein Anderer als der Herzog Wladislaw von Böhmen, dessen schroffe Haltung dem deutschen König gegenüber zuvor berichtet wurde: in der That finden wir im Oktober 1155 den böhmischen Herzog nebst Albrecht dem Bären bei dem Kaiser[3]. Ist aber der dux W. der böhmische Herzog, so kann der zweite Satz der Stelle nicht bestehen; denn bekanntlich hat Wladislaw 1153 Jutta, die Tochter Ludwigs II. Landgrafen von Thüringen, geheirathet, und anzunehmen, daß Vincenz dies nicht gewußt, wäre geradezu widersinnig. Ich vermuthe daher hier einen Fehler bei der Redaktion: es wird statt 'sibi' wohl 'fratri' oder vielleicht nur 'ti' gestanden haben, und Vincenz wird haben sagen wollen, Herzog Wladislaw habe seinem Bruder Dipold eine Tochter Albrechts des Bären vermählt. Denn daß ein solcher Ehebund wirk-

[1] Mit Recht faßt Palacky (Gesch. Böhmens I, 432) dies ebenso auf. H. Kohn, Die böhmischen Theobalde (Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen VI, 188) bestreitet es ohne Grund mit Rücksicht auf den Brief in Sudendorf [nicht Stubendorfs!] Registrum II Nr. 50, da dieser doch unecht ist. Auch die so bekannte Verwandtschaft Wladislaws von Polen mit K. Friedrich I. ist dort (S. 189 N. 25) falsch dargestellt.

[2] a. a. O. N. 45.

[3] Otto fris. Gesta Frid. II, 27.

lich stattgehabt, ist bekannt[1]. Ueberdies: wozu brauchte Herzog Wladislaw von Polen 1155 von Friedrich in Gnade aufgenommen zu werden, da er nicht in Ungnade bei ihm gewesen war? Ob Wladislaw von Polen vor seiner Gemahlin starb[2], oder später als sie[3], braucht hier nicht erörtert zu werden, da auch Herr Klempin nicht annimmt, daß Wladislaw eine Tochter Albrechts des Bären geehlicht. Indem er davon ausgeht, daß durchaus ein Pole der glückliche Schwiegersohn des Markgrafen geworden sein müsse und es Wladislaw nicht gewesen sein könne, so setzt er dessen Bruder Mieczyslaw an die Stelle, weil dieser in zweiter Ehe eine Nichte des Kaisers geheirathet habe (was polnische Geschichtschreiber berichten sollen): „die späteren Scribenten nennen des Mieczyslaw zweite Frau Adelheid (Sommersberg 2, 235)" fügt Herr Klempin hinzu: „Eine Tochter Adelheid besaß Albrecht der Bär allerdings, allein diese scheint als Nonne im Kloster Lamspringe gelebt zu haben und war dort bereits 1162 begraben. Es müßte denn sein, daß die Frau des Mieczyslaw auf einem Besuch ihrer Eltern in der Heimath gestorben und dort begraben worden". In der That ein sehr unglücklicher Erklärungsversuch! Wenn diese Adelheid bei ihren Eltern zu Brandenburg oder Anhalt starb, würde man sie wohl nicht in dem entfernten Lamspringe bestattet haben. Wie steht es aber mit den polnischen Geschichtschreibern, auf die sich Herr Klempin beruft? Die „späteren Scribenten" erweisen sich als der wirklich „spätere" Verf. der Silesiographia Nikol. Henel von Hennefeld († 1656), den freilich außer Herrn Klempin heut schwerlich Jemand als Zeugen für Geschichte des 12. Jahrhunderts anführen wird, der aber die verächtliche Bezeichnung eines „Scribenten" durchaus nicht verdient. Wäre Herr Klempin etwas sorgfältiger zu Werke gegangen, so hätte er leicht finden können, daß die einzige und zwar sehr trübe Quelle die Chronik des Dlugosz ist, welcher[4] in kecker Erdichtung den Frieden zwischen Friedrich und den Polen (1157) dadurch befestigen läßt, daß der Kaiser dem Herzog Mieczyslaw seine Nichte Adelheid mit außerordentlicher Mitgift zur Gemahlin giebt: eine Widerlegung dieser Quelle kann ich mir wohl ersparen. Was die Familienverhält-

[1] S. die Stellen bei v. Heinemann, Alb. d. Bär S. 413 N. 12; 1159 weilt Dipold bei dem Markgrafen in Anhalt (ebd. S. 469).

[2] Chron. Poloniae ed. Stenzel, SS. rer. siles. I, 16.

[3] Bagufal ed. Sommersberg, SS. II, 43. Wladislaw starb übrigens nicht 1159, wie ich (Stammtafeln Nr. 31) nach den krakauer Jahrbüchern angegeben habe, sondern erst nach dem 18. Aug. 1162, wo er eine Urk. des Kaisers zu Turin bezeugte, also wohl zu Ende 1162 oder Anfang 1163 (s. Röpell, Gesch. Polens I., 362 Anm. 26). Die Annahme (s. Regesten zur schles. Gesch. von Grünhagen S. 33), er sei am 2. Juni 1163 gestorben, ist nicht wohl zulässig, da der Friede mit den Söhnen Wladislaws vor dem Mai abgeschlossen wurde (s. den Brief in Sudendorf Registrum I, 67; vgl. v. Heinemann im Cod. anhalt. I, 351.

[4] ed. 1617. I, 495: [Fridericus I.] Micislao majoris Poloniae et Pomeraniae duci neptem suam Adleidam dando eum dote insigni in consortem etc. Daß Dlugosz durch die Stelle Bogufals (vgl. weiter unten S. 621 Anm. 2) zu seiner Erfindung angeregt worden, ist nicht unwahrscheinlich.

nisse Mieczyslaws III. anlangt, möchte ich Herrn Klempin auf das „sichere Fundament historischer Ueberlieferung" aufmerksam machen, welches die Chronik des Bischofs Vincenz von Krakau bietet: dieser jüngere Zeitgenosse Mieczyslaws, welcher schon 1189 als magister Vincentius in einer Urkunde Kasimirs, eines jüngern Bruders des Herzogs, vorkommt [1], war wohl im Stande uns die gewünschten Nachrichten zu hinterlassen. Er nun bezeugt ausdrücklich [2], daß Mieczys-

[1] S. Heinr. Zeißberg, Vincentius Kadlubek Bischof von Krakau (1208 — 1218 † 1223) und seine Chronik Polens. Wien 1869 (aus dem XLII. Bande des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen) p. 26.

[2] Von den beiden neuen Ausgaben der Chronik des krakauer Bischofs war mir die von Ad. Mułkowski (Magistri Vincentii qui Kadłubek vocari solet de origine et rebus gestis Polonorum libri quatuor. Cracoviae 1864) nicht zugänglich, dagegen konnte ich die von dem Grafen Alexander Przezdziecki (Mag. Vincent. epi. cracov. chronica Polonorum etc. Crac. 1862) benutzen, in welcher der wiener codex eugenianus (nach ihrem früheren berühmten Besitzer Eugen von Savoien so genannt) abgedruckt ist. Da aber dieser Ausgabe leider nachgesagt wird (vgl. Zeißberg a. a. O. 202), daß die Hs. mit „beispielloser Lüderlichkeit" gelesen sei, und möglicherweise an der hier in Betracht kommenden Stelle der Text wesentlich anders lauten konnte, so wandte ich mich an Herrn Prof. Zeißberg in Lemberg, der die Güte hatte, bei gelegentlichem Aufenthalt in Wien die folgende Stelle aus der Hs. der k. k. Hofbibliothek abzuschreiben und mit der Ausgabe von Mułkowski zu vergleichen, wobei sich zeigte, „daß hier ausnahmsweise einmal der Text Przezdzieckis besser als jener Mułkowskis und daß letzterer mit seinen Varianten wie gar oft willkürlich umspringt". — Aus Vincenz' Werk ist — wie die Vergleichung darthut — freilich durch Fehler entstellt und verstümmelt, der Bericht Bogufals († 1265) genommen, des andern polnischen Geschichtschreibers, auf den sich Herr Klempin (S. 277 Ende) beruft. Bogufal ließ den dux Lotharingiae fort: vielleicht las er nur die Worte 'imperatoris nepos' und bezog sie auf Mieczyslaw: das ist jedenfalls unzweifelhaft, daß seine Angabe hier keinen Werth hat. (Ich habe hier und sonst der Kürze wegen das von Sommersberg als Chronik Bogufals veröffentliche Werk unter diesem bisher üblichen Namen angeführt: die Urheberschaft Bogufals wird allerdings sehr zweifelhaft durch die Untersuchung von Aug. Mosbach (Godysław — Paweł, dwóch imion dziejopisarz polsko-łacínski XIII. wieku przez A. M. Lemberg 1867); vgl. den Bericht über diese Schrift von Wladisl. Nehring in den gött. gel. Anz. 1869 S. 1837 ff. Nehring neigt zu der Annahme, „daß die ganze Chronik eine Compilation des 13. oder 14. Jahrhunderts sei, in welcher Bestandtheile des Vincenz Kadłubek, Excerpte aus mehreren Annalen, Auszüge aus Aufzeichnungen des posener Bischofs Boguphal und des posener Custos Godeslaus" zu erkennen seien).

Vinc. cracov. (ed. Przedziecki p. 155):	Bogufal (Sommersberg, SS. rer. siles. II, 44).
Deffuncto itaque Boleslao succedit frater ejus tercius Mesco, qui sicut erat natu fratri proximus, sic non interpolata rengni successione continuus; astupebant illi contingentes provincie, affavebat undique remotissimorum principum sublimitas, assurgebat omnis dingnitatum gloria, arridebat omnis fortunarum elegancia. Nunquam illi aut votorum successus aut bellorum defuere triumphi, nisi tempore Kasymiri et filiorum ejus.	Habuit (scilicet: Mestko) namque quinque filios, quorum duos videlicet Odonem et Stephanum ex filia regis Hungarie, reliquos vero tres ex consanguinea Fredrici

laws erste Gemahlin eine ungarische, die zweite eine russische Fürstentochter war. Diese Stelle zeigt übrigens auch, welche Verwandtschaft wirklich zwischen Mieczyslaw III. und Kaiser Friedrich I. bestand: ein Schwesternsohn des Kaisers, der zweite Sohn des Herzogs Matthäus von Lothringen, Friedrich Graf von Bitsch heirathete eine Tochter des Polen[1]. — Ich darf jedoch nicht verschweigen, daß Herr

In omnibus par beatissimis, si qua tamen dici potest caducorum beatitudo: super omnia beatorum vota transcenderat in utroque sexu numerose prolis prestancia, et mascula quidem prole omnibus terribilis, feminea quoque cunctis graciosus, utrorumlibet affinitatibus quam plures mundi partes devinxerat. Dux Bohemorum Sobeslaus gener ejus; dux (156) Saxonie Bernhardus gener ejus; dux Fredricus Lothoringie, imperatoris nepos, gener ejus; dux Boguslaus Maritime gener ejus; ducis ejusdem filius gener ejus; marchio Dedonides gener ejus; dux Galicie socer filii, dux Pomeranie socer alterius, dux Rugiane socer tercii. Nam quidem filiorum ejus [inconjugati decesserunt. Sunt autem nomina filiorum ejus]: Odo, Stephanus, Boleslaus, Mesco, Wladislaus; quorum duos, Odonem videlicet ac Stephanum, ex filia regis Hungarorum, reliquos ex filia regis Ruthenorum suscepit.

imperatoris regis Romanorum susceperat. Horum itaque et filiarum affinitatibus plurimos diversarum provinciarum principes sibi attraxit in amicos. Princeps enim Bohemorum Boleslaus, dux Saxonie gener ejus, princeps Russie socer filii unius, princeps Rugie socer alterius. Nam Stephanus Boleslaus et Meszco inconjugati decesserunt.

[1] Der Name dieser Tochter steht nicht fest. Calmet, Hist. de Lorraine ed. II, 1748. II, 533, nennt sie Ludmilla und verweist auf Benoit, Hist. de Lorraine, ein Buch, das mir nicht zugänglich ist. Gebhardi, Gesch. der erblichen Reichsstände I, 438, beruft sich außer auf Calmet auf Matth. de Miechov. III, 23 und Dlugoss. zu 1174 und 1178, bei beiden Schriftstellern indeß ist keine Name genannt und überhaupt nur die Angabe des Vincenz in der durch Bogufal gegebenen Form. Jean de Bayon in der Geschichte von Moyen-Moutier, welcher die Kinder des Herzogs Friedrich aufzählt (Calmet t. III, Preuves 240, auch in Antiquitates montis Vogesi et praesertim Mediani in eodem monasterii — erutae ab Humberto Belhomme. Argent. 1733. 4°. p. 289) sagt von einem derselben, dem Bischof Matthäus von Toul, daß seine Mutter 'ex lumbis processerat ducis Poloniae'. Ein urkundliches Zeugniß, welches ihren Namen darböte, ist mir nicht bekannt, dagegen wird derselbe, aber anders, angegeben in der Chronik Alberichs von Neufmoustier. In einer Nachricht, die aus uns unbekannter Quelle (s. Wilmans im Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde X, 232) entlehnt ist, sagt er (Leibniz, Access. histor. II, 309): In Polonia inter tres fratres terrae principes miserabilis auditur tumultuatio. (Horum fratrum haec sunt nomina Vergescelaus avus ducis Henrici, Meseco et Casimirus. De isto Mesecone nati sunt duces Gnenesiae. Odoiscius pater secundi Logeslai et sorores eorum, quarum una Virgotslavia fuit mater ducis de Nancejo. De Casimiro nati sunt duces Cracoviae Lister et Conrardus. Die Namen sind sehr entstellt. Aus Wladislaw ist einmal Vergescelaus, das andre Mal Logeslaus, aus Leszek (vgl Röpell I, 386) gar Lister geworden: es ist zu vermuthen, daß auch Virgotslavia nicht die richtige Form ist: der derselben am nächsten kommende slavische Name dürfte Miroslava sein, welcher öfter in den Stammbäumen vorkommt. So hieß Miroslawa, eine Tochter Herzog Mestwins I. von Pommerellen; deren Sohn Herzog Barnim I. von Pommern

Klempin noch eine andere Chronik zur Unterstützung seiner Meinung anzieht, leider ist er aber auch hierbei wieder oberflächlich verfahren. Die kölner Königschronik[1] berichtet vom Kaiser zum Jahre 1173[2], er sei nach Polen gezogen 'pro restituendo nepote suo in ducatum', die Polen hätten, durch den Einfall erschreckt, sich beeilt, durch Unterwerfung und Zahlung von 8000 Mark die Gnade Friedrichs wiederzuerlangen. Herr Klempin findet nun, indem er 'nepote' mit „Neffen" übersetzt und unter diesem Neffen Mieczyslaw versteht, hier eine Bestätigung dafür, daß der polnische Herzog eine Nichte des Kaisers, d. h. eine Tochter der Markgräfin Sophie, geheirathet. Daß mit 'nepote' nicht Mieczyslaw gemeint ist, daß dieser vielmehr zu den Polen, welche sich unterwarfen, gehört, hätte schon aus einer Vergleichung mit der Chronik von St. Peter zu Erfurt[3] entnommen werden können: nepos bedeutet bekanntlich auch „Vetter" in allen möglichen Graden, und es ist hier an ein erneutes Einschreiten Friedrichs für die Söhne Wladislaws zu denken[4], die von ihrer babenbergischen Mutter her des Kaisers Vettern[5] waren.

Diese Bemerkungen werden, wie mir scheint, genügen, um den unparteiischen Leser entscheiden zu lassen, ob von mir oder vielleicht von meinem Gegner der Ausspruch gilt: „Seine Aufstellungen entbehren doch zu sehr des sichern Fundaments der historischen Ueberlieferung, dessen auch die genealogische Forschung nicht entrathen darf, will sie nicht auf das Gebiet willkürlicher Phantasien hinüberschweifen".

nannte eine Tochter nach der Mutter, diese Tochter brachte ihn in das Haus der Grafen von Schwerin-Wittenburg (vgl. Wigger in den Jahrb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. XXXIV, Taf. B), von ihr erbte ihn wieder ihre Tochter, welche im Jahre 1329 Johann VII. Grafen von Holstein heirathete.

[1] Boehmer, Fontes III, 444; Mon. SS. XVII, 786: Eodem anno imperator cum maximo exercitu Bawarorum Suevorum Francorum Saxonum in Poloniam proficiscitur pro restituendo nepote suo in ducatum . . . . . Primo itaque ingressu ejus Polonienses exterriti quam citissime ad gratiam ejus redierunt, ita quod octo milia marcarum imperatori et suis contulerunt et imperio ejus et omni voluntati sese devote subdiderunt.

[2] Allerdings irrig statt zu 1172; vgl. M. Lehmann, De annal. qui vocantur colon. maximi p. 45.

[3] Herausgegeben von Bruno Stübel. (Besonders abgedruckt aus dem ersten Bande der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen) Halle a. d. S. 1869. S. 35: (1172) Apud Polenos simultacio quedam duce Misicone quodam exoritur, unde imperator coadunato exercitu eo contendit. Qui cum fines Polenorum intraret, predictus Misico obviam ei veniens, dextras peciit et accepit multatus non parva pecunia.

[4] Vgl. Röpell, Gesch. Polens I, 363 u. 683.

[5] So faßt es auch ganz richtig E. Platner in der Uebersetzung (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 1867. Lieferung XLIX, S. 87.

Der Codex Viennensis auf der Wernigeröder Bibliothek (Za. 31), ein Magdeburger Formelbuch des zwölften Jahrhunderts.

Von **Fr. Winter.**

Der Codex ist von Ludewig, Reliquiae manuscriptorum II, S. 333—480, wiewohl vielfach fehlerhaft, abgedruckt worden. Ludewig erhielt ihn noch aus der Hofbibliothek in Wien; jetzt befindet sich dort anstatt seiner eine Abschrift, die bei einer Verleihung statt des Originals zurückgeschickt ist.

Der Codex Viennensis bildet keine zu einer Zeit geschriebene Einheit; er besteht vielmehr aus vier Theilen:

1. Auf Blatt 1—41 ist die saubere Schrift des zwölften Jahrhunderts unverkennbar. Das Pergament ist stark und rauh. Vorne ist der Codex nicht mehr ganz vollständig, auf der jetzt ersten Seite steht der Schluß einer Urkunde, welche in bekannter Weise Fluch über die Uebelthäter, Segen über die Wohlthäter 'ejusdem loci' herabruft. Da nun die erste Blattlage mit 8 Blättern vollständig vorhanden ist, so muß eine volle Blattlage fehlen. Auf Blatt 39ᵃ steht folgendes Bruchstück, das von Ludewig S. 407 ausgelassen ist:

Domino et patri spiritali Urbano sacrosancte Romane sedis summo pontifici W. dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus debitam obedientiam cum devotis oracionibus et intimo servicio. Quam inordinate contra venerabilem Misnensem episcopum actum sit, nostra et domini Merseburgensis episcopi pagina sanctitati vestre nuper transmissa expressit. Sed quoniam injusta adhuc fervente persecutione cognati nostri marchionis Misnensis contra episcoporum favo — Hier endigt die Seite, und die folgende ist später abgeschabt worden, um dann den Brief des Papstes Clemens an den Propst von St. Marien (Ludewig Nr. 147) aufzunehmen. Dies geschah durch die zweite Hand. Es sind dies aber zwei Stücke: mit Juxta subditorum necessitate fängt ganz unzweifelhaft ein neues Stück an, das mit dem

Ende der Seite abbricht: incontaminatas conservet; ea nimirum devocione.

Darauf folgt von der ersten Hand auf zwei Blättern (40 u. 41) der Brief Urbans an Friedrich (Ludewig Nr. 148), der aber offenbar durch das Ende des Blattes abgebrochen ist. Hält man das folgende Blatt gegen das Fenster, so sieht man ganz deutlich, daß eine Radirung hier stattgefunden hat.

2. Es folgt nun der zweite Theil von Blatt 42 bis 56 incl. Davon gehört Blatt 42 dem Pergament nach noch zum ersten Theile. Von Blatt 43 an kommt ein viel glatteres, helleres und dünneres Pergament. Man sieht: der Fortsetzer hat das letzte, vielleicht nur theilweis beschriebene Blatt für seine Fortsetzung noch benutzt, dann aber neues Pergament dazu verwendet. Die Schriftzeichen sind die am Ausgang des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, die Abkürzungen sind viel häufiger. Von diesem Fortsetzer rühren die bei Ludewig S. 413 bis 457 (Nr. 149—168) abgedruckten Stücke her. Es bricht mit der Seite ab.

3. Es folgt der dritte Theil, eine Blattlage von vier Blättern Blatt 57—61. Die Blätter sind breiter und haben längere Zeilen, haben deshalb in dem jetzigen Bande scharf beschnitten werden müssen.

Gleich die erste Seite und die zweite halb hat eine Rasur von Hand Nr. 4 erfahren, um darauf die Urkunde des Erzbischofs Conrad (Ludwig Nr. 169) niederzuschreiben. Der dritten Hand gehört Nr. 170—173 an. Die Handschrift stammt aus dem 14. Jahrh.

4. Die vierte Hand endlich hat die Blätter 62—69 beschrieben. Sie ist sehr unschön. Das Pergament, das sie benutzt, ist schon sehr papierartig. Dieser Hand gehört Nr. 174—179 bei Ludewig an (S. 466—480). Es ist indeß nicht unmöglich, daß Blatt 57—69 abwechselnd von zwei Händen zu Ende des 14. Jahrhunderts beschrieben sind. Freilich die letzte Schrift ist sehr verschieden von der unter Nr. 3.

Daß diese Handschrift in Magdeburg geschrieben ist, wird allseitig angenommen und kann nach dem Inhalte auch keinem Zweifel unterliegen. Ebensowenig kann zweifelhaft sein, daß sie aus dem Kloster U. L. Fr. stammt. In allen Theilen finden sich vorzugsweise auf dies Kloster bezügliche Schriftstücke; am wenigsten im zweiten Theile, aber auch da fehlen sie nicht.

Wichtiger ist die Frage, welchen Zweck diese Sammlung von Urkunden und Briefen hatte? Gewöhnlich wird sie als ein Copialbuch des Klosters U. L. Fr. angesehen. Und es ist dies für den dritten und vierten Theil richtig; denn darin sind nur vollständige Urkunden dieses Klosters abgeschrieben. Ebenso hat man die Handschrift im 15. Jahrh. in dem Convent offenbar als Copialbuch gebraucht. Randbemerkungen aus diesem Jahrhundert über den Inhalt der Urkunden, d. h. über die verliehenen Besitzungen, deuten darauf hin. Daß aber die Sammlung von vornherein als Copialbuch angelegt sei, müssen wir auf das bestimmteste bestreiten.

Um vom äußerlichsten anzufangen, so weist schon das Format nicht auf ein Copialbuch hin. Ein Copialbuch in Duodez, wie man den vorliegenden Codex bezeichnen könnte, ist uns noch nirgends vorgekommen. Die ganze Anlage scheint vielmehr auf einen bequem zu transportirenden Gebrauch eingerichtet zu sein.

Sodann wäre es doch eine wunderliche Erscheinung bei einem Copialbuch, daß grundsätzlich alle Jahre der Ausstellung und alle Zeugen weggelassen sind. Grade Zeugen sollen ja die Gültigkeit einer Urkunde bekräftigen, und wie sonderbar wäre die Weglassung besonders zu einer Zeit, wo die meisten derselben noch lebten. Das Kloster hätte sich ja so der Beweismittel für die Aechtheit seiner Urkunden-Abschriften beraubt.

Endlich wären in einem Copialbuche des Klosters U. L. Fr. die Menge von Schriftstücken unerklärlich, die andere Verhältnisse betreffen. Bei den Brandenburg, Jericho und Hildeburgerode angehenden Urkunden würde sich die Aufnahme allenfalls erklären, da diese Klöster im Filialverhältniß zum Marienkloster standen. Aber was sollen gegen Ende des ersten und fast im ganzen zweiten Theile die Reichssachen, die Angelegenheit des Bisthums Meißen, mit denen wohl Erzbischof Wichmann, nicht aber das Kloster U. L. Fr. zu thun hatte?

Nein, wir haben es hier mit einem Formelbuche zu thun, das im Kloster U. L. Fr. im zwölften Jahrhundert zum Handgebrauch für Anfertigung von Urkunden angelegt wurde. Das Kloster, aus dem damals so viele Bischöfe hervorgingen [1], mußte Werth darauf legen, daß seine Mitglieder mit der Kunst, Urkunden und Briefe abzufassen, vertraut waren.

Allerdings fehlt im vorliegenden Codex die theoretische Anweisung zur Abfassung von Briefen u. s. w.; allein nicht alle Formelbücher haben einen theoretischen Theil.

Durch dies Ergebniß scheint der geschichtliche Werth des Inhalts dieses Codex sehr vermindert zu werden, und wir haben keine Gewähr, ob wir nicht bloße Musterstücke des 12. Jahrhunderts vor uns haben. Wenngleich sie auch als solche nicht werthlos wären, so glauben wir doch, daß sie einen höhern Werth beanspruchen dürfen. Von einer Anzahl dieser Stücke läßt es sich nämlich nachweisen, daß sie wörtlich den Urkunden des Klosters U. L. Fr. entnommen sind. Aber auch bei den Stücken, bei welchen eine gleichlautende Urkunde uns nicht erhalten ist, haben wir nicht den Eindruck, als ob wir es blos mit Uebungsstücken zu thun hätten. Die Namen der Aussteller sind meist vollständig ausgeschrieben; die Orte, um die es sich handelt, erscheinen ebenfalls mit ihrem vollen Namen, und von den bei weitem meisten läßt es sich urkundlich nachweisen, daß sie wirklich in Beziehung zum Kloster U. L. Fr. gestanden haben. Die Verfasser des Formelbuches haben, das erscheint uns fast als Gewißheit, die

[1] Winter, Die Prämonstratenser S. 67 ff.

reichen Urkundenschätze des Klosters U. L. Fr. und seine vielfachen Beziehungen benutzt, um aus wirklichen Urkunden und Briefen die Musterstücke zusammen zu stellen.

1. In welcher Zeit entstand der erste Theil unseres Formelbuches? Wenn wir bereits oben aus den Schriftzügen das 12. Jahrhundert bestimmt haben, so wird der Inhalt hoffentlich näheren Anhalt ergeben.

Hier müssen wir nun zunächst constatiren, daß auch der erste Theil nicht in einem Zuge geschrieben ist. Nachdem der Verfasser (Ludewig S. 345) von den Verhältnissen des Marienklosters auf Magdeburgische und Brandenburgische übergegangen ist, hört er Blatt 66 (Ludewig S. 398) zunächst auf, nachdem er noch eine Urkunde in folgender Weise begonnen hat:

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Divine bonitatis clemencia, que nos ad culmen regie majestatis . . .

Und nun folgt mit anderer Feder und anderer Dinte eine ganz andere Urkunde, nämlich die Stiftungsurkunde des Klosters von Norbert (Ludewig S. 398 ff.). Auch darin giebt sich ein neuer Absatz zu erkennen, daß bisher alle Initialen mit rother Farbe ausgeführt sind; von hier an hat der Schreiber für die Ausführung der rothen Initialen zwar Platz gelassen, allein ihr Platz ist ganz leer geblieben. Während ferner bis dahin alle großen Buchstaben und nicht selten auch die Eingangssätze der Urkunden mit rother Dinte überzogen waren, findet sich von hier an auch nicht eine Spur von roth. Die Hand dagegen ist unverkennbar dieselbe wie bisher, wie denn auch auf derselben Seite zu schreiben fortgefahren wird, wo aufgehört war. Es lag also ein Zwischenraum zwischen der ersten und der zweiten Niederschrift, und das werden auch die Schriftstücke bestätigen. Versuchen wir es, die Zeit möglichst genau zu bestimmen. Wir bezeichnen die Stücke um der Kürze willen mit der Nummer, welche Ludewig ihnen gegeben hat.

Daß die erste Grundlage des Formelbuchs unter Erzbischof Wichmann entstanden ist, lehrt schon ein flüchtiger Blick in dasselbe. Die Jahreszahl Mcccclxii in Nr. 92 kann nicht stören; denn dieselbe ist allseitig als ein Schreibfehler, wahrscheinlich für 1142, anerkannt. Allein wir sehen bei näherer Prüfung auch, daß die Abfassung der ersten Grundlage in die letzte Hälfte der Regierungszeit Wichmanns gehören muß. Nr. 110 bietet eine Urkunde des Grafen Dietrich von Werben und Nr. 114 eine solche des Grafen Bernhard von Aschersleben. In beiden wird der Vater des Grafen, Albrecht der Bär, als gestorben erwähnt: ein Beweis, daß die ersten Anfänge des Formelbuchs nicht vor 1170 zu setzen sind. Nr. 127 erscheint ferner eine Urkunde Bischofs Hermann von Münster, der erst 1171 zur Regierung kam. Gleich die folgende Urkunde (Nr. 128) ist der Stiftungsbrief des Erzbischof Wichmann für die Propstei Seeburg,

die 1179 eine novella plantatio heißt [1]. Endlich bietet Nr. 115 eine Urkunde des Abtes Siegfried von Hersfeld und Nienburg. Siegfried war seit 1171 Abt von Nienburg, seit 1180 zugleich Abt von Hersfeld [2]. Demnach kann die erste Grundlage nicht vor 1180 niedergeschrieben sein; aber aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht lange nachher. Denn was dieselbe Hand in einem zweiten Absatz geschrieben hat, gehört einer nahen Zeit an.

In dem Absatz, welcher die Nummern 139 bis 148 enthält, gehören die drei ersten Stücke einer früheren Zeit an und geben deshalb keinen Anhalt für die Zeitbestimmung. Dagegen giebt uns Nr. 142 einen Anhalt für die Zeit der Abfassung, da darin des Erzbischofs Siegfried von Bremen als eines gestorbenen gedacht wird. Der Tod desselben erfolgte aber am 24. October 1184. In Nr. 144 erscheint Graf H. von Gardelegen, unzweifelhaft Heinrich, der als Graf von Gardelegen seit 1186 vorkommt [3]. Den folgenden Brief des Papstes Lucius kann man Lucius III. (vom 1. Sept. 1181 bis 25. Nov. 1185) und Lucius II. (von 1144 bis 15. Februar 1145) zuweisen. Vielleicht ist unter dem Halberstädter Domherrn W. Werner gemeint, der noch 1184 als Propst (von Bossenleben) und Canonicus des Doms, am 19. Juli 1184 aber als praepositus et custos erscheint [4]. Die Briefe an und von Papst Urban (Nr. 146—148, und das im Anfang dieser Abhandlung mitgetheilte Bruchstück) gehören in die Zeit vom 25. Novbr. 1185 bis 20. October 1187, wo Urban III. Papst war. Aus dem allen erhellt, daß vor 1186 die erste Hand diesen zweiten Absatz nicht geschrieben haben kann. Nun hat aber die zweite Hand unter Nr. 147 sich Raum verschafft, um einen Brief des Papstes Clemens III. (vom 19. Dec. 1187 bis März 1191) einzuschieben, was eine Andeutung von der Abfassung des ersten Theils noch vor der Zeit Clemens III. zu enthalten scheint.

2. Und in der That schließen sich die von der zweiten Hand geschriebenen Stücke Nr. 159—166 der Zeit nach sehr nahe an die der ersten Hand an. Hier sind vorzugsweise Stücke gewählt, welche ein allgemeines Interesse haben.

Nr. 149 ist ein Schreiben des Papstes Urban III. an die Prämonstratenser-Pröpste in terra Theutonica et Saxonica mit der Aufforderung, das Generalcapitel des Ordens zu besuchen. Dat. Veron. XI. Kal. Aug. (1186 oder 1187).

Nr. 150 ist ein Locationsprivilegium für ein Dorf bei Schartau, offenbar von einem Magdeburger Erzbischof.

Nr. 151. Der Abt von Prémontré ermahnt den Propst U(lrich) von Magdeburg (1180 bis c. 1194) und die andern Pröpste in Sachsen, die Einheit des Ordens zu wahren.

[1] v. Mülverstedt, in der Zeitschrift des Harzvereins I, 39. Winter, in den Magdeburger Geschichts-Blättern II, 354.
[2] Annales Magdeburgenses bei Pertz, Mon. SS. XVI, 194.
[3] Märkische Forschungen IX, 89.
[4] Winter, in Zeitschrift des Harzvereins I, 276. 277.

Nr. 152. Bestätigung von Gütern an das Prämonstratenser-kloster St. Albani zu Hildebergerode bei Sangerhausen. Propst A(lexius) erwähnt, der von c. 1182 bis 1190 vorkommt [1].

Nr. 153. Bestätigung einer Hofstätte an ein Kloster (Magdeburg?).

Nr. 154. Bittschrift eines Mönchs an den Erzbischof (von Magdeburg), ihm seine Gunst nicht zu entziehen.

Nr. 155. Bestätigung von Zehnten an Kloster Hildebergerode.

Nr. 156. Vertrag zwischen Graf Heinrich von Gardelegen und dem Marienkloster in Magdeburg. Dasselbe wie Nr. 144.

Nr. 157. Brief des Papstes Gregor VIII. an den Kaiser Friedrich, vom 29. November 1187. Für O. Brandenburgensis episcopus hat die Handschrift richtig: O. Babenbergensis (Otto II. von Bamberg 1177—1196).

Nr. 158. Brief des Papstes Gregor VIII. an König Heinrich von demselben Tage. Die Handschrift datirt richtig: Dat. Parm. III. Kal. Decembr. Er nennt Heinrich: erwählter römischer Kaiser.

Nr. 159. Brief desselben an Erzbischof Folmar von Trier vom 30. November 1187 [2].

Nr. 160. Ueberweisung von Zehnten an Kloster Kölbigk. Die Urkunde ist ohne Zweifel dem Herzog Bernhard von Sachsen zuzuschreiben, schon wegen des: Th(eodericus) dapifer noster.

Nr. 161. Urkunde des Bischofs Balderam von Brandenburg für Leitzkau von c. 1187. Sie ist sehr fehlerhaft bei Ludewig abgedruckt. (Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis X, 76).

Nr. 162. Brief Urbans III. an den Erzbischof von Magdeburg mit der Bitte auf den Kaiser einzuwirken. Die Datirung in der Handschrift: Dat. Verone XI. Kal. Marcii, also vom 19. Februar 1186.

Nr. 163. Schreiben des päpstlichen Legaten H. Albani episcopi an die Bischöfe Deutschlands, die Sitten des Clerus zu reformiren. Gegen Ende ist zu lesen für 'obligatione sum intentatus': obliqua sumit intentio. Heinrich war 1188 in Deutschland.

Nr. 164. Brief des Erzb. Wichmann von Magdeburg an den Papst Urban III. mit der Bitte, sich mit dem Kaiser zu versöhnen. Die Männer, welche W. nach Rom sendet, sind bei Ludewig am Ende des Briefes falsch bezeichnet. Es ist so zu lesen: Woltwinum prepositum, magistrum Andream scholasticum Spirensem et magistrum Ludolfum Magdeburgensem. Jedenfalls aus dem Jahre 1186.

Nr. 165. Anschreiben des päpstlichen Legaten Heinrich an die hohen Geistlichen und Fürsten Deutschlands wegen des bevorstehenden Kreuzzugs. Sollempnis est curia constituta apud Mogunciam, ad quam dominica, qua cantatur: Letare Jherusalem, diem

[1] Winter, Prämonstratenser 66.

[2] Vgl. zu diesem Briefe Riezler, Der Kreuzzug Friedrichs I. in den Forschungen zur Deutschen Geschichte X, 9.

festum agant etc. Also vor dem Hoftage zu Mainz, der am 27. März 1188 stattfand, geschrieben [1].

Nr. 166. Der päpstliche Legat Aegidius Bischof von Tusculum schreibt an den Patriarchen B. von Antiochien.

Nr. 167. Derselbe schreibt an die Antiochener.

Nr. 168. Eine Urkunde des Klosters U. L. Fr. in Magdeburg. Da Rokerus als Dompropst erwähnt ist, so fällt die Urkunde in die Zeit von etwa 1170—1194.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, daß vor dem Ende des Jahres 1187 die zweite Hand nicht geschrieben haben kann. Da nun überdies dieselbe Hand unter Nr. 147 einen Brief Clemens III. (vom 19. Dec. 1187 bis März 1191) eingeschoben hat, so erscheint es als nothwendig, das Jahr 1188 als das frühste für die Abfassung anzunehmen. Da nun aber fast alle Schriftstücke, die bestimmt werden können, in die Zeit von 1186 und 1187 fallen, von dem sehr bedeutenden Erzbischof Ludolf (seit 1192) aber kein einziges Schriftstück sich darunter befindet, so erscheint es geboten, die Abfassung spätestens in das Jahr 1191 zu setzen.

[1] Vgl. Riezler a. a. O. S. 16.

Ueber die angebliche Reise K. Friedrichs II. nach Deutschland im Jahre 1242.

Von A. Huber.

Man hat früher allgemein angenommen, Kaiser Friedrich II. habe, nachdem er im September 1237 den Zug gegen die aufständischen Lombarden unternommen hatte, den deutschen Boden nie wieder betreten. Dieser Ansicht gegenüber hat Schirrmacher in dem im J. 1865 erschienenen vierten Bande seiner Geschichte Friedrichs II.[1] nachzuweisen gesucht, daß der Kaiser in den Monaten Februar und März[2] 1242 „in aller Heimlichkeit in Deutschland gewesen sei", um den Landgrafen Heinrich von Thüringen, welchen die päpstliche Partei in Deutschland zum Gegenkönige zu wählen beabsichtigte, vom Abfalle zurückzuhalten, was ihm auch gelungen sei. Diese Annahme hat bisher nicht blos keinen Widerspruch erfahren, sondern Sugenheim hat auf Grundlage der Ausführungen Schirrmachers diese Reise des Kaisers als feststehende Thatsache in seine deutsche Geschichte aufgenommen[3], und auch der genaueste Kenner der Geschichte Friedrichs II.[4] sieht den heimlichen Besuch Deutschlands durch den Kaiser im Jahre 1242 für sicher an und nennt Schirrmachers Darlegung eine „glänzende".

Ungeachtet der Beistimmung eines so gründlichen Forschers scheint mir diese Hypothese Schirrmachers keineswegs so gesichert zu sein, daß sie nicht eine erneuerte Prüfung verdiente.

Schirrmacher stützt sich in erster Linie auf Matthäus Paris, der an zwei Stellen von einer solchen Reise des Kaisers spricht.

Nachdem Matthäus[5] den am 9. September 1243 erfolgten Abfall Viterbos und die vergebliche Belagerung dieser Stadt durch den Kaiser, welche bis zum 14. November dauerte[6], erwähnt und

[1] Kaiser Friedrich der Zweite IV, 499—507; vgl. 15.

[2] S. 503; S. 15 heißt es „im April".

[3] Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes II, 545. 556.

[4] Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten und seiner Reiche II a, 59.

[5] Matth. Paris p. 817 f. (Ausg. von 1571).

[6] Chroniche de Viterbo, ap. Böhmer, Fontes IV, 712.

bemerkt hat, daß in Folge dieser Niederlage die Markgrafen von Montferrat und Malaspina und die Städte Vercelli, Alessandria und andere vom Kaiser abgefallen seien, dessen Ansehen überhaupt einen gewaltigen Stoß erhalten habe, fährt er fort: In Alemannia etiam multi abierunt retrorsum, et nolentes amplius stare cum eo, alium sibi in regem elegerunt vel imperatorem, videlicet andegravium, virum elegantem et strenuum, cui Germaniae et Italiae pars potissima consilium et auxilium usque ad capitum expositionem spopondit indefessum. Haec autem sagaci mente perpendens pericula dominus imperator, commisit regendum exercitum suum cuidam sibi familiarissimo, et nulli pandens tanti consilii sacramentum, illac lora dirigit festinanter, et eo fiducialius, quod memoratus andegravius in dictam electionem non adhuc plene consensit, imo potius tam consensum quam responsum Germanicis suspendit. Dilexit enim imperatorem et Romanae curiae odivit cavillationes. Accedente igitur ad ipsum imperatore et vocante eum pacifice et secreto in loco tuto, adeo mutuis colloquutionibus et amicis confabulationibus ante recessum suum ad invicem datis dextris confoederati sunt, ut de suspecto factus est idem andegravius amicus tutissimus, et omnibus qui eum elegerant manifeste significavit, quod tam temere praesumptionem non adquievit. Et sic ad votum perfecto negotio, ad exercitum suum imperator eadem qua recessit (accessit?) prudentia remeavit.

Während diese Reise des Kaisers nach der Reihenfolge der hier erzählten Thatsachen Ende des Jahres 1243 oder Anfangs 1244 stattgefunden haben müßte, berichtet Matthäus Paris noch einmal p. 860, nachdem er die Ende Juni 1244 erfolgte Flucht des Pabstes Innocenz IV. nach Genua, wo derselbe vom 6. Juli bis 5. October blieb, erzählt hat: Ipsis quoque temporibus, dum videlicet dominus papa moram apud Januam continuaret, consentientibus Mediolanensibus simul cum Liguribus, Italicis, quibusdam etiam Romanis et multis de nobilioribus Alemanniae, procurante papa animatur quidam de maximis Alemanniae potens, quem nominant andegravium, ut imperialem sibi dignitatem assumens, donec plenius exaltaretur, ope fultus multiplici tam praelatorum quam magnatum, bellum moveret contra tyrannum Fredericum, persecutorem ecclesiae jam publicum et generalem .... Cumque haec attentaturus memoratus andegravius secum et optimatibus suis convocatis deliberaret, quid super hoc agendum, dixerunt ei amici sui, temerarium fore hoc aggredi et ancipiti casui se, qui tranquilla pace gaudebat, committere, quicquid pars papalis ei promitteret. Et dum super hoc penderet sententia, ecce imperator rapido cursu illuc advolans, paucis et consciis concomitantibus, cui haec nota facta sunt, animum dicti lande-

gravii adeo effoeminatum divertit ab hoc proposito, quod facti sunt dominus imperator et ipse landegravius amicissimi et confoederati et affines; et dedit landegravius imperatori munera et imperator ei. Et hoc negotio consummato, sicut clanculo venerat dominus imperator et subito, sic recessit.

Man wird Schirrmacher wohl Recht geben müssen, wenn er annimmt, daß Matthäus Paris an beiden Stellen dasselbe Ereigniß meine, da dieses beidemale im Wesentlichen in ganz gleicher Weise erzählt wird. Allein weder Ende des Jahres 1243 noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1244 ist eine Reise des Kaisers nach Deutschland wahrscheinlich. Nicht bloß zeigt sich keine Spur einer Anwesenheit Friedrichs in Deutschland in diesen Jahren, sondern es lassen auch die Verhältnisse eine so lange Abwesenheit desselben aus Italien, als eine Reise nach Deutschland erfordern würde, fast unmöglich erscheinen. Denn bald nach der Aufhebung der Belagerung von Viterbo begann Friedrich die Verhandlungen mit dem Pabste, welche endlich zum Vertrage vom 31. März 1244 führten, und es wird niemand annehmen wollen, daß der Kaiser in einer so entscheidenden Periode Italien auf mehrere Wochen verlassen habe. Zudem haben wir schon vom 3. Januar 1244 eine Urkunde des Kaisers aus Foligno, dann noch aus demselben und dem folgenden Monate mehrere aus Grosseto in Tuscien[1]. Nach der Flucht des Pabstes nach Genua, wohin die zweite Stelle des Matthäus Paris weisen würde, finden wir den Kaiser zuerst im Kirchenstaate, dann in Pisa, wo er noch am 27. August verweilt, und endlich wieder in seinem Königreiche; am 28. September urkundet er in Zungoli unweit Ariano auf dem Wege nach Apulien, von wo aus er eilig einen Gesandten in wichtigen Angelegenheiten nach Deutschland schickt[2].

Indessen giebt Schirrmacher selbst zu, daß die Ereignisse des Jahres 1243 die Nachricht des Matthäus Paris „als irrthümlich erscheinen lassen“. Allein diese lassen sich „durch ein gewichtiges Zeugniß erhärten“, nämlich durch die Angabe des Legendars des Dominikanerklosters in Eisenach, welches meldet, „daß Friedrich im Jahr 1242 einen Herrentag zu Frankfurt am Main abhielt, zu dem sich auch Heinrich von Thüringen mit seinem geheimen Rath, dem Prior Grafen Elger von Hohenstein, auf den Weg machte“[3].

Dieses Legendar berichtet über das Ende des genannten Elger Folgendes[4]: Appropinquante vero termino vespertino, quo summus paterfamilias suo servo fideli et mercenario, fratri Elgero . . . mercedem condignam reddere volebat, regnante tunc Friderico imperatore secundo, qui convocacionem principum in Alemannia habuit in Frankenfort. Vocatusque eciam fuit illustris princeps Heynricus, Thuringorum lantgra-

[1] Huillard-Bréholles IV, 148—164.
[2] Huillard-Bréholles VI, 200—236.
[3] Schirrmacher IV, 15. 501.
[4] A. a. O. 501.

vius et postea rex Romanorum electus, qui suum confessorem, scilicet venerabilem priorem fratrem Elgerum, secum ad iter assumpsit tanquam sanctum virum et consiliarium et directorem singularem. Et venerunt in Frankenfort, et factum est, cum ibi essent: iste sanctus pater se ad conventum fratrum Predicatorum recepit, sicut decuit, dulciter cum fratribus conversando, et principes sibi noti et ignoti propter ejus famam bonam, que per totam Alemanniam currebat, ipsum visitantes, et singularis dominus Sifridus archiepiscopus Maguntinus, qui ipsum precipue dilexit et ad multa negocia ecclesie sue frequenter ipsum direxit. Tandem in festo assumpcionis beate Marie servus dei frater Elgerus correptus febribus cepit infirmari, et de die in diem languor crescebat. . . . Et coram multis fratribus orantibus et lugentibus dormivit cum patribus suis anno domini MCCXLII.

Daß diese Nachricht des Legendars, von welchem leider nicht angegeben worden ist, aus welcher Zeit es stamme, obige Angaben des Matthäus Paris nicht, wie Schirrmacher meint, „erhärte", sondern mit diesen in vollkommenem Widerspruche stehe, sieht man auf den ersten Blick. Denn während nach Matthäus der Kaiser ganz im Geheimen nach Deutschland und ebenso wieder zurückreist und den Landgrafen secreto an einen sichern Ort rufen läßt, hält derselbe nach dem Legendar einen förmlichen Fürstentag, convocacionem principum in Alemannia habuit in Frankenfurt, und dieser Fürstentag müßte auch wirklich ziemlich besucht gewesen sein, da den Elger principes sibi noti et ignoti im Dominikaner-Kloster besuchen? Ist es nun aber denkbar, daß die Anwesenheit des Kaisers auf einer öffentlichen Fürstenversammlung in Frankfurt so sehr Geheimniß geblieben wäre, daß keiner von den Chronisten jener Zeit etwas davon erfahren hätte? Und ist es möglich, daß, wie das Legendarium angiebt, unter den Fürsten, die auf dem vom Kaiser berufenen Fürstentage anwesend waren, auch der Erzbischof Siegfried von Mainz gewesen sei, der schon im Jahre vorher in Verbindung mit dem Erzbischof von Cöln den Krieg gegen die Kaiserlichen mit einem Einfalle in die Wetterau eröffnet und über den Kaiser selbst den Bann ausgesprochen hatte[1]? Schon diese Angabe beweist, daß das Legendar, so weit es hier in Betracht kommt, nicht bloß kein „gewichtiges Zeugniß" geben könne, sondern nicht den geringsten Glauben verdiene.

Aber auch chronologische Schwierigkeiten stehen der Annahme einer Reise des Kaisers nach Deutschland im Jahre 1242 entgegen. Nach dem Legendar möchte man vermuthen, daß der angebliche Fürstentag in Frankfurt in der ersten Hälfte des August stattgefunden habe, da Elger in festo assumpcionis beate Marie erkrankt. Wie wir aber aus Richard von San Germano und den vom Kaiser ausgestellten Urkunden wissen, stand Friedrich während des ganzen

[1] Ann. S. Pantaleonis, ap. Böhmer, Fontes IV, 478.



Juni in Avezzano, verwüstete im Juli die Umgebung Roms und kehrte im August von hier wieder in sein Königreich zurück, das er den ganzen Herbst und Winter nicht mehr verließ. Schirrmacher sieht dann auch von dieser Zeitangabe des Legendars ganz ab und setzt die Reise des Kaisers in die Monate Februar und März. Er verschweigt nicht, daß dieser Annahme die Nachricht des Richard von San Germano entgegenstehe, daß der Kaiser im Monate Februar eine Gesandtschaft an den römischen Hof abgeschickt habe, um über einen Frieden zu verhandeln, und daß im März mehrere von ihren Aemtern entfernte Justitiare zum Kaiser nach Foggia berufen, einer davon zur Rechnunglegung gezwungen und gegen diesen und andere eine Untersuchung eingeleitet worden sei. Allein Schirrmacher meint, der Kaiser werde „alle Anordnungen getroffen haben, die geeignet waren, seine Entfernung nicht bekannt werden zu lassen. Während man ihn, schmerzerfüllt über den Verlust seiner Gemahlin und seines Sohnes, zu Foggia glaubte, unternimmt er diesen abentheuerlichen Zug, der uns an den des Jahres 1212 erinnert". Schirrmacher übersieht hiebei, daß Richard von San Germano nicht bloß den Kaiser „zu Foggia glaubte", sondern bestimmte Thatsachen anführt, welche der Kaiser dort verrichtete; Richard aber ist allgemein als ein so zuverlässiger Geschichtschreiber anerkannt, daß seine Angaben nicht als unglaubwürdig verworfen werden können. Auch die allerdings dürftigen Urkunden sprechen für Richard. Noch am 30. Januar 1242 urkundet der Kaiser zu l'Incoronata bei Foggia, und die nächste datirte Urkunde, die wir von ihm haben, allerdings erst im März ausgestellt, zeigt uns den Kaiser ebenfalls in Foggia. Ist es nun wahrscheinlich, daß, wenn Friedrich im Februar in Deutschland gewesen wäre, er gerade wieder nach Foggia gereist wäre, ohne auf der ganzen Reise an irgend einem andern Ort eine Urkunde auszustellen?

Fassen wir noch einmal alle Momente zusammen, die allgemein anerkannte Unzuverlässigkeit des Matthäus Paris im Einzelnen, die auch von Schirrmacher zugegebene Unwahrscheinlichkeit der Reise zu der von ihm angegebenen Zeit, die Unvereinbarkeit der Nachricht des Legendars mit der Angabe des Matthäus, die nachgewiesene Unglaubwürdigkeit des Legendars und die entgegenstehenden Nachrichten des genauen Richard von San Germano, so werden wir in der angeblichen Reise des Kaisers nach Deutschland in den Jahren 1242 bis 1244 keine geschichtliche Thatsache sehen können.

Kaiser Maximilian I. und die Vertreibung der Juden aus Steiermark.

Von **Fr. Ilwof.**

Die Forschungen zur Deutschen Geschichte IX, 203—216 enthalten eine anregende Abhandlung von L. Geiger: „Maximilian I. in seinem Verhältnisse zum Reuchlin'schen Streite"[1]; in derselben sucht der Verfasser, um die Stellung zu ermitteln, welche der Kaiser diesem Streite gegenüber eingenommen hat, mit Recht zuerst nachzuweisen, in welcher Art man während seiner früheren Regierungszeit gegen die Juden verfuhr, bespricht bei dieser Gelegenheit auch die 1496 erfolgte Judenvertreibung aus Gräz (richtiger aus Steiermark) und kommt gestützt auf eine kurze Nachricht hierüber in den Annales Mellicenses (Mon. Germ. SS XI, 526) zu dem Schlusse, daß der Kaiser hierbei nicht mitgewirkt habe. Dieser Schluß ist irrig, und da auf diesem Irrthume zum Theile wenigstens die Auffassung der weiteren Handlungsweise Maximilians den Juden gegenüber beruht, so mag hier eine kurze quellenmäßige Darstellung der Judenvertreibung aus Steiermark, so wie des Verhaltens des Kaisers diesem Vorgange gegenüber an der Stelle sein.

Der Zeitgenosse dieser Begebenheit und ganz glaubwürdige Chronist Unrest[2] erzählt dieselbe wie folgt: „Anno Domini CCCC und im funf und neuntzigistn da betrachtn die Lanndlewt (Landstände) von Steyr mit Hillff der von Osterreich zu vertribn dy Judn aus irn

[1] Eine schätzenswerthe lokale Ergänzung dazu bietet der Aufsatz desselben Verfassers: „Der Kampf gegen die Bücher der Juden am Anfange des 16. Jahrhunderts in seiner Beziehung auf Frankfurt" im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. IV, 208—217. Frankfurt a. M. 1869.

[2] S. 795 seines Chronicon Austriacum (Hahn, Collectio Monumentorum veterum et recentium etc. Brunsvigae 1724. I.). Jakob Unrest war Pfarrer zu Techelsberg in Kärnten, lebte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und schrieb ein Chronicon Carinthiacum (von 769 – 1360) und ein Chronicon Austriacum (von 1360 bis auf den Tod Kaiser Friedrich III.). Das erste ist ganz und das zweite bis auf den Regierungsantritt Friedrich III. als Quelle werthlos; von da an aber erzählt es die Ereignisse, welche sich in Kärnten und in dessen Nachbarländern also auch in Steiermark zutrugen, in voller Ausführlichkeit und vollkommen glaubwürdig.

Lannden, darumb sy dem romischn Kunig als Lanndsfurstn ain große Summa Geltz gabn. Dasselb Gellt wart angslagn alls ain gemeine Stewr auf dy in Stettn, Mercktn und auff gemaine Lanndschafft. Also vervolgt der romisch Kunig, und schueff aus den zwain Lanndn Steyr und Osterreich die Juden auszutreibn in dem Form, wer den Juden schuldig was, der muest sy zalen, darnach in dem nachstn Jar". — Auf dem Landtage zu Marburg im November 1494 wurde über diese Frage verhandelt, und es kam zwischen den Ständen der Steiermark und den Räthen und Regenten Maximilians am 25. November 1494 zu einem vorläufigen Vertrage, welcher auf dem nächstjährigen Landtage zu Gräz (am 7. September 1495) „endtlich gemacht und beschloßen" wurde[1]; die Stände der Steiermark zahlten dem Kaiser eine beträchtliche Summe Geldes, und Maximilian stellte ihnen (Schwäbisch Werda [Donauwörth] 19. März 1496) einen Freibrief aus, dahin gehend, daß bis zum heil. Dreikönigstage des nächsten Jahres alle Juden Steiermark verlassen müßten und kein Jude mehr in dieses Land kommen, dort Handel treiben oder sich niederlassen dürfe[2]. Daß die Summe, mit der sich die Stände der Steiermark dieses Privileg erkauften, 38000 fl. betrug, beweisen die ständische Steuerausschreibung[3] für 1495 bis 1497 sowie die gegenwärtig noch im steiermärkischen Landesarchive befindlichen Originalquittungen Maximilians über diese in drei Raten, zwei zu 14000 fl., eine zu 10000 fl., empfangene Ablösungs-Summe[4]. Nebenbei mag hier bemerkt werden, daß dieses Privilegium, wornach sich kein Jude in Steiermark niederlassen durfte, bis in unsern Tagen aufrechterhalten blieb, und Ansässigmachungen von Juden in diesem Lande erst seit beiläufig 1860 wieder vorkommen.

Aus dieser kurzen Darstellung ergibt sich, daß Maximilian bei der Vertreibung der Juden aus Steiermark in der That mitwirkte, er ließ durch seine Räthe mit den Ständen hierüber verhandeln, gab zwar nicht den Anstoß dazu, fügte sich aber, wie es scheint, widerstandslos dem Ansinnen der Stände und bedang sich nur, für die ihm von da an entgehende Judensteuer aus Steiermark, eine beträchtliche Abfindungssumme.

[1] Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen (Gräz 1869) VI, 25.
[2] Landhandveste des Herzogthums Steyer. Gräz 1697. Folio 30 b.
[3] Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark (Gräz 1867) VIII, 192—194.
[4] Beiträge z. K. öst. G.-Qu. VI, 26.

Wormser Lied auf Franz von Sickingen aus dem Jahre 1515.

Mitgetheilt von **H. Ulmann.**

Ueber den poetischen Literaturerzeugnissen, welche sich mit Sickingen beschäftigen, hat bisher ein eigener Unstern gewaltet. Von den alten Drucken, die bei Panzer und Weller verzeichnet sind, hat Schade im zweiten Bande seiner Satiren- und Pasquillensammlung nur drei neu aufgelegt. Seiner Zusage, im folgenden Theil die Lücke auszufüllen, ist er nicht nachgekommen, so daß noch immer die seltenern jener Drucke, wenn überhaupt, nur schwer zu benutzen sind. Liliencrons treffliche Sammlung der historischen Volkslieder enthält über den Ritter nur eine Nummer (Nr. 366, III, 416). Hier trägt nicht Unvollständigkeit der Sammlung die Schuld; wie es scheint sind wirkliche Verluste zu beklagen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Persönlichkeit, wie „Junker Franz“, die kräftigen Armes und hellen Blicks ihre Umgebung beherrschte und weiteren Kreisen ihre Bedeutung oft recht fühlbar machte, dem dichterischen Trieb einzelner aus dem Volk mehrfach Anregung und Stoff gab. Eine Zeit, die poetisch so viel mit dem tragischen Ausgang eines tapferen Ueberläufers, wie des „Benzenauers“ sich abgab, war gewiß nicht sparsam mit Reimen auf hervorragendere Köpfe. Zum Glück wissen wir endlich auch wenigstens mit Bestimmtheit von der Existenz eines zweiten Volksliedes auf Sickingen, dessen erste Zeilen uns als Tonangabe erhalten sind. Nach der Weise „Franz Sickingen das edel blut, der hat gar vil der landsknecht gut“ ward allerdings weniger poetisch gesungen „Ulrich von Hutten das edel blut macht so kostliche bücher gut“. So wenig wie Anderen ist es auch mir gelungen den verlorenen Text des „Franz Sickinger“ wieder aufzufinden. Dagegen stieß ich bei Gelegenheit umfassender archivalischer Forschungen über die Geschichte Sickingens auf das im Folgenden abgedruckte kleine Gedicht, welches bisher ganz unbekannt war. Es findet sich im Straßburger Stadtarchiv in einer mehrfach kaum leserlichen Abschrift mit der äußeren Aufschrift: Wormser lied. Die historischen Vorgänge, auf welche Bezug genommen wird, sind ganz in der Kürze folgende:

Seit dem Ende des pfalz=bairischen Erbfolgekriegs (1505), in welchem Bischof Reinhard von Worms auf der Seite des geächteten Pfalzgrafen gestanden, war die Stadt Worms kraft königlicher Verleihungen in den Besitz der vollen Obrigkeit und aller der zwischen ihr und ihrem bischöflichen Herrn so lange strittigen Gerechtsame gekommen. Zwischen der nunmehrigen Reichsstadt und ihrem früheren Herrn dauerten jedoch die Zwistigkeiten fort, da letzterer den neugeschaffenen Rechtszustand nicht anerkannte. — In den Jahren 1513 und 1514 war es denn zu wiederholten Aufständen eines Theils der Gemeinde wider den Rath gekommen. Die Ursachen waren gewisse demokratische Forderungen, denen die regierenden Geschlechter nachzugeben nicht Willens waren. Allgemein ward geglaubt, daß die bischöfliche Partei ihre Hand im Spiele habe. Es sollte auf Vernichtung der jungen Reichsfreiheit der Commune abgesehen sein[1]. Mit Hülfe benachbarter Städte sowie mit Unterstützung des in Worms tagenden Reichskammergerichts und des kaiserlichen Landvogts im Unterelsaß wurden die Geschlechter der Empörung Herr und konnten strenge Vergeltung üben. Manche der Haupträdelsführer entrannen der ihnen zugedachten Strafe. Zu denselben rechnete man städtischerseits den bischöflichen Notar Balthasar Schlör, der freilich nach seiner eigenen Behauptung nicht dem Recht aus dem Wege gegangen, sondern in seines Herrn Geschäften am kaiserlichen Hof thätig gewesen war. Heimkehrend fand er seinen Namen geächtet, seine Habe eingezogen. Da alle Beschwerden erfolglos blieben, wandte er sich endlich hülfesuchend an Sickingen, dem er in damals beliebter Weise einige in Worms außenstehende Forderungen übertrug, indem er zugleich als Secretär in seinen Dienst trat. Sickingen gerieth nun bei dem Bemühen seinem Schützling zu helfen in die bekannte Fehde mit Worms. Weil er trotz der Achtsbedrohung des von Worms angerufenen Kammergerichts zu Gewaltthätigkeiten geschritten war, ja sogar sich erlaubt hatte, an jenes höchste Reichsgericht die Anforderung zu stellen seinen Sitz zu verlegen, weil er sonst nicht für dessen Sicherheit stehen könnte, traf ihn endlich am 15. Mai 1515 nach schon erfolgter Acht und Aberacht eine nochmalige Proscription. In diesem merkwürdigen Aktenstück wird ihm wegen Majestätsbeleidigung für ewige Zeiten Adel, Herkommen, Schild, Helm und Wappen abgesprochen; seine Güter, gegenwärtige und zukünftige, werden confiscirt, er selbst aus der Gesellschaft des Adels in die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrlosen Menschen ausgestoßen. Auch alle seine Söhne sollten in gleicher Weise ihres Adels, Helms und Stamms sowie jeder vermögensrechtlichen Fähigkeit beraubt und in ewiger Armuth und Dürftigkeit verstrickt sein, als solche denen „ir leben beschwerlich und der Tod kurzweilig und ergötzlich sein soll". Man findet nicht, daß dieses kaiserliche Edict dem Ritter eine trübe Stunde bereitet oder gar Bedenklichkeiten verursacht hätte. Vielmehr brachte

[1] Zorns Wormser Chronik herausgeg. von Arnold S. 216. 221. 231.

er erst jetzt ein kleines Heer von etwa 8000 Mann zusammen, mit denen er sich zur Bekriegung der Wormser anschickte. Obgleich diese von fast aller erwarteten Hülfe sich im Stich gelassen sahen, widerstanden sie doch aufs tapferste. Glaubten sie doch zu wissen, daß auch Sickingen ihrer Reichsfreiheit den Untergang geschworen habe [1]. Eine zweitägige Beschießung blieb wirkungslos, der am 25. Juni versuchte Sturm ward abgeschlagen [2]. Einen zweiten hat er nicht unternommen. Dagegen warf er sich nun wieder auf Unterhandlungen, indem er gleichzeitig die Bürger durch Verwüstung ihrer Fruchtfelder und Weingärten mürbe zu machen und durch Abgrabung des Wassers und der Straßen auszuhungern sich anschickte. Auch das führte nicht zum Ziel. Die Fehde hat bekanntlich zum großen Schaden der Wormser noch mehrere Jahre, doch ohne erneuten Sturm auf die Stadt, sich hingezogen. Für den weiteren Verlauf sowie für das Speciellere überhaupt muß ich auf eine von mir beabsichtigte Biographie Sickingens verweisen.

Das nachstehende Gedicht ist, wie der Schluß aussagt, von einem Bürger verfaßt, der gegen den sickingschen Angriff die Mauern seiner Vaterstadt vertheidigen half. Es ist, wie die irrthümliche Hoffnung ferneren Verschontbleibens beweist, den besungenen Thatsachen gleichzeitig, also gegen Ende Juni 1515 entstanden. Die dialectischen Besonderheiten zu prüfen, muß ich kundigeren Beurtheilern überlassen.

„Wir woln mit sengen
mit sengen ein nues gedecht
Von nuen gescheen dengen
was zu Worms ergangen ist“.

1) Ein edelmann den ich uch nene,
der ist uch wol bekant,
Franciscus det er sech nenen,
Von Seckyng ist er genant.

2) Sin helm ist em genemen
uff keyserlicher acht;
ein basturt, den ich uch nene,
der haits mit em gemacht.

3) Baltuser Schler ist er genent,
er ist ein erlos man,
zu Worms ist er entlasen;
das hait em woll gedan.

[1] Worms an Straßburg (1515 Dienstag nach nativit. Mariae): „der ursachen, uns als eyn alt commun vom heyligen reich in ander hende und gewaltsame zu bringen“ (Straßb. Stadtarchiv). Auch der pfälzische „Lewe“ lag vor der Thür. Vgl. Liliencron III, 153. Arnold, Freistädte II, 463.

[2] Zorns Chronik S. 246.

4) Baltuser Schler hait uberret
Franciscus dem edelmann,
sin kend hait er vorderpt,
kein helm soln sie mer han.

5) Zu Worms woll uf der muer,
do drenckt man kilen win;
well em Franciscus drenck(en),
mer schenken em daper in.

6) Hert uf was ich uch sengen:
Franciscus nam sech an,
de von Worms wolt er zwengen,
den bischof zum heren han.

7) Vor de Enderspfort[1] det er legen
sin allerbesten stuck,
gar frellech det er schesen,
de muern worn em zu deck.

8) Den ersten schos den er dete,
den det er durch di huser,
der logenslant dets em brengen
mit schlangen und scharfenden.

9) Ein storm det er anlaufen
woll an das Enderstor,
ich lob die burger und knechte,
se worn em dal dort vor.

10) ein lermen det er machen,
er gref's gar frellech an,
de burger und auch de lanschknechten
erschosen em mangen man.

11) Eer geschecz heten se gerecht
gerecht wol uf de bon.
Franciscus kont nit (?)[2] stermen,
se lefen all darvon.

12) Se worn ganz unverdrosen
woll uff dem Endrestorn.
Franciscus most entlaufen,
den storm het er vorlorn.

13) De reben deten se abhauen
gar mangen arm man,
den galgen auch umbschlagen,
se forhten man hung se dran.

[1] d. i. Andreaspfort.
[2] unleserliches Wort.

14) Franciscus, wer hait dech beweget
woll zu der Wormser reis?
und hans gedon de phafen?
se sengen ders kergen wis[1].

15) Der uns das letlein hait gemacht,
von nuem gesongen hait,
das hait gedon en burger,
der uf der muern stot.

16) Er haits so woll gesongen
von einem edelmann,
er werk sech das bedenken,
de von Worms zufreden lan.

Obiges Spottlied hat für ein bereits bekanntes das Muster abgegeben. Das bei Liliencron (III, 262 Nr. 321) gedruckte Lied über die vergebliche Belagerung Eßlingens durch Ulrich von Würtemberg (September 1519) hat die Verse 1. 9. 11 unserm Gedicht entlehnt, natürlich mutatis mutandis[2]. Daß eine unmittelbare Benutzung oder Reminiscenz vorliegt, schließe ich aus Vers 9:

„Die Weingarten hond sy außgehaven
mangem armen man,
die baum hand sy umb geschlagen,
daß man sy nit henk daran".

Wer hätte auf die Idee kommen sollen, der Feind habe die Bäume umgeschlagen, um nicht daran aufgehangen zu werden, wenn nicht die Vorlage durch die Erwähnung der Umschlagung des Galgens zur Nachahmung angereizt hätte.

[1] oder: leis?
[2] Sie entsprechen den Versen 5. 13. 9 unseres Lieds.

Nachtrag zu der Mittheilung: Die Artikel der Frankfurter vom April 1525.

Von A. Stern.

Zu dem unter obigem Titel erschienenen Aufsatz (Forschungen 1869, Heft 3, S. 631—642) bin ich genöthigt einige berichtigende und erläuternde Bemerkungen zu machen. Nachdem er nämlich Gegenstand einer Besprechung im historischen Verein zu Frankfurt a. M. geworden war, stellte sich heraus, was dem gelehrten Publikum bisher unbekannt war, daß sich in dieser Stadt allerdings noch ein Druck der 46 Artikel von 1525 vorfinde und zwar in der Senckenbergischen Bibliothek. Der erste Bibliothekar derselben, Herr Dr. Stricker, hatte die Güte mir Einblick in dies Exemplar zu gestatten und er selbst hat s. Z. in der Frankfurter Zeitung vom 31. Okt. darüber berichtet.

Das fragliche Exemplar befindet sich in einem Sammelband[1] in Pergament gebunden, bezeichnet M. 48. 480 in 4°. Es sind acht Blätter, der Titel lautet: Sechs vnd viertzig Artikel: so | die Gemeyn | einem ersamen Rath der löblichen | Statt Franckfort (in denen sie sich beschwert | erfinden) fürgehalten. Welche mit verwilligung beder theyls, fürthien also | verstreckt werden söllen | Anno 1525.

Unter dem Titel befindet sich ein Holzschnitt, auf welchem dargestellt ist, wie die Zünfte baarhäuptig mit ihren Beschwerden vor die sitzenden Rathsherren hintreten. Wie schon dieser Titel genau mit dem des Kirchnerschen Abdruckes stimmt, so zeigt sich überhaupt, daß Kirchners Wiedergabe eine ganz genaue Kopie dieses Druckwerks ist, nur daß K. statt ů wohl aus Mangel typographischer Hülfsmittel

[1] Ich will nicht unterlassen zu bemerken, daß dieser interessante Sammelband u. a. enthält ein Exemplar der 12 Artikel (Nr. 23 der Aufzählung in meiner Arbeit: Ueber die zwölf Artikel der Bauern. Leipzig. Hirzel 1868) und ferner die ebenso merkwürdige als seltene Flugschrift „An die versamlung gemayner Pawerschafft“ u. s. w., über welche Strobel, Beiträge zur Literatur des 16. Jahrhunderts II, 1, ausführlich handelt. Sie wäre einer besonderen Besprechung werth, wobei sich denn wohl die Behauptung von Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkrieges I, S. 420, Münzer sei der Verfasser derselben, als irrig herausstellen würde.

ne gesetzt hat, und daß der diesem Historiker von mir gemachte Vorwurf, sein Abdruck sei nicht diplomatisch getreu, zurückzunehmen ist. Ich wurde zu diesem Urtheil gedrängt, so lange ich das Berliner Exemplar (und dies war das einzige, welches vorlag) für den Originaldruck halten mußte. Nunmehr zeigt sich aber, daß der Originaldruck in dem Exemplar der Senckenbergischen Bibliothek zu suchen, und daß das Berliner Exemplar als eine zweite Ausgabe zu betrachten ist, vermuthlich gar nicht in Frankfurt veranstaltet, sondern in einer Gegend, wo man Eigenthümlichkeiten des Frankfurter Dialekts nicht kannte und daher misverstand. Denn als ein Misverständnis sind die beiden Varianten zu betrachten, welche ich a. a. O. S. 634 als Unterschiede zwischen dem Kirchnerschen Druck und dem Berliner Exemplar bezeichnet habe, und die als solche nun auch zwischen diesem und dem Senckenbergischen bestehn. „Mütter" d. i. Mötter, Korn-Messer, ist das richtige, woraus fälschlich Miether gemacht ist. Ebenso ist „schütz-lon" (Abgabe an den Feldschützen) das Ursprüngliche, woraus irrig „schultz-lon" (Schulzenlohn) gemacht worden ist.

Immerhin bleibt auffallend, daß von einem Aktenstück, dessen Interesse doch an einem verhältnismäßig unbedeutenden Bezirke haftete, in anderer Gegend ein Nachdruck veranstaltet worden ist. Die chronologischen Räthsel werden durch das neuentdeckte Exemplar nicht gelöst.

Endlich bleibt die Inhaltsangabe in 41 Artikeln in ihrer selbstständigen Bedeutung daneben bestehn, sodaß nun dasselbe Aktenstück in drei verschiedenen Versionen vorliegt, von denen vorher keine bekannt war.

Nachtrag

zu Bd. X, S. 217 Anm. 2.

Von O. Waltz.

Ein gleichzeitiger Druck in meinem Besitz (6 Blätter in 4° ohne Orts- und Zeitangabe, erste Seite mit dem Brustbild Karls V. als Titelholzschnitt, letzte Seite leer) hat folgende Aufschrift:

„**Verschrybung un̄ verwilligung**
des neuwen erwelten Römischen Königs
Karoli gegen dem heyligen Reych".

Uebersicht des Inhalts

von Band I—X

nach den Verfassern.

gung des Benzo. IX, S. 378 — 382. — Urkunden der italienischen und burgundischen Könige aus den Jahren 888 bis 947. X, S. 273—324.

Fechner, H., (Oberlehrer an der Realschule in Erfurt): Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg. V, S. 417—562.

Fiedler, J., (Haus-, Hof- und Staatsarchivar in Wien): Diodatis Bericht über die Schlacht bei Lützen. IV, S. 553—572.

Franklin, O., (Professor in Greifswald): Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen. IV, S. 463—534.

Friedberg, E, (Professor in Leipzig): Die Narratio de electione Lotharii. VIII, S. 75--89.

Funkhänel, K. A., (Hofrath in Eisenach): Riade. VI, S. 627. 628.

Geiger, L., (Dr. phil. in Berlin): Maximilian I. in seinem Verhältnisse zum Reuchlinschen Streite. IX, S. 203 — 216. — Briefe Johann Sleidans an den Cardinal Du Bellay 1542—1547. X, S. 167—198.

Giefers, W. E., (Gymnasiallehrer[1] in Paderborn): Wo lag das römische Castell Aliso? VII, S. 593—608.

v. Giesebrecht, W., (Professor in München): Berichte des Secretariats über die Plenarversammlungen (resp.: Jahresbericht) der historischen Commission bei der Königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften. 1865—1869. VI, S. 215—222. VII, S. 227—233. VIII, S. 193—202. IX, S. 195—201. X, S. 208—212.

Gloël, A., (Gymnasiallehrer in Gladbach): Zur Geschichte der alten Thüringer. IV, S. 195—240.

Häusser, L., (†. Geh. Rath und Professor in Heidelberg): Zur Geschichte des Jahres 1803. III, S. 237—256. — Zur Geschichte Friedrichs II. und Peters III. IV, S. 1—11. — Friedrich der Große und Polen. Auszüge aus der Correspondenz mit den Gesandten in Warschau und Petersburg 1762—1766. Aus dem Nachlaß mitgetheilt von L. Mendelssohn-Bartholdy. IX, S. 1—194.

Hahn, H., (Gymnasiallehrer in Berlin): Ueber die Anordnung der Bonifacischen Briefe, Giles Nr. 37. 38. 52. 53. 61. 62. I, S. 644. 645. — Bemerkungen über Childerichs III. Thronerhebung. IV, S. 159—166.

Handelmann, H., (Professor in Kiel): Die dänische Reunionspolitik um die Zeit des siebenjährigen Krieges. 1. Artikel. V, S. 599 — 612. 2. und 3. Artikel. X, S. 509--592.

Hauncke, R., (Gymnasiallehrer in Dortmund): Die Chronik Albrechts von Straßburg und Kaiser Carl IV. VII, S. 189—199.

Hartwig, O., (Bibliothekssecretär in Marburg): Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens. I, S. 133—163. — Eine Constitution König Conrads IV. VI, S. 633—646.

Havemann, W., (†. Professor in Göttingen): Ueber das Auftreten Tillys in Niedersachsen. I, S. 397—410.

Heerwagen, H., (Rector in Nürnberg): Einige Bemerkungen zu den beiden Lebensbeschreibungen der Königin Mathilde. VIII, S. 367—384.

Hegel, C., (Professor in Erlangen): Albert von Straßburg und Matthias von Neuenburg. X, S. 235—245.

Heidemann, J., (Gymnasiallehrer in Berlin): Salomon III. von Constanz vor Antritt des Bisthums im J. 890. Ein Beitrag zur Kritik Ekkehards IV. Casus St. Galli. VII, S. 425—462. — Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli. VIII, S. 93 — 114. — Zur Geschichte und Politik Peters von Aspelt. IX, S. 259—332. — Heinrich von Kärnthen als König von Böhmen. Zur Kritik des Chronicon Aulae regiae. IX, S. 471—510.

[1] Die amtliche Stellung und mitunter auch der jetzige Aufenthalt einiger der Herren Mitarbeiter sind mir nicht genau bekannt.

VII, S. 463 — 558. — Beiträge zur Wahlgeschichte Kaiser Karls V. VIII, S. 166—176. IX, S. 618—627.

Markgraf, H., (Gymnasiallehrer in Breslau): Das Verhältniß des Königs Georg von Böhmen zu Papst Pius II., 1462—1464. IX, S. 217—258.

Maurenbrecher, W., (Professor in Königsberg): Zwei Schreiben Kaiser Carl des Fünften. III, S. 281—310. — Der Ludolfinische Aufstand von 953. IV, S. 587—598.

Mendelssohn=Bartholdy, K., (Professor in Freiburg): s. Häusser.

Meyer v. Knonau, G., (Professor in Zürich): Die Heiraten der burgundischen Mathilde, Tochter König Konrads von Burgund, und der schwäbischen Mathilde, Enkelin desselben. IX, S. 149—160. — Fragment fränkischer Annalen. IX, S. 632. 633.

Oelsner, L., (Dr. phil. in Frankfurt): Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern. I, S. 45—50.

Opel, J. O., (Oberlehrer in Halle): Foppius von Aitzema, Kanzler des Stifts Halberstadt und seine Vergehen. IX, S. 642—650.

Pabst, H., (†[1]. Docent. in Berlin): Geschichte des langobardischen Herzogthums. II, S. 405—518. — Frankreich und Konrad II. in den Jahren 1024 und 1025. V, S. 337—368.

Pallmann, R., (Gymnasiallehrer in Berlin): Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung. III, S. 229—236.

Pauli, R., (Professor in Göttingen): Englands Verhältnisse zu der Kaiserwahl des Jahres 1519. I, S. 413—436.

Perlbach, M., (Stud. in Göttingen): Die Kriege Heinrichs III. gegen Böhmen 1039—1041. X, S. 427—465.

Petersen, Chr., (Professor und Bibliothekar in Hamburg): Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute), der Gott des Kriegs und des Rechts bei den Deutschen. VI, S. 223—342.

Pfannenschmid, H., (Archivassistent in Düsseldorf): Sind dem Pabste Johann XXII. die Wahldecrete der Gegenkönige Ludwig des Baiern und Friedrich des Schönen vorgelegt worden? I, S. 51 — 65. — Die Schlacht bei Mühldorf, mit einem Anhang über den angeblichen Sieger Sifried der Schwepffermann. III, S. 41—104. IV, S. 73—81.

v. Ranke, L., (Geh. Rath und Professor in Berlin): Rede zur Eröffnung der Plenarversammlung der historischen Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften 1869. X, S. 201—207.

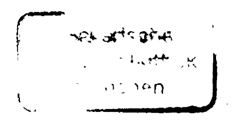
Reimann, E., (Professor am Gymnasium in Breslau): Der böhmische Landtag des Jahres 1575. III, S. 257—280. — Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558. V, S. 291—335. — Unterhandlungen Ferdinands I. mit Pius IV. über das Konzil im Jahre 1560 und 1561. VI, S. 585—624. — Die Sendung des Nunzius Commendone nach Deutschland im Jahr 1561. VII, S. 235—280. — Die römische Königswahl von 1562 und der Papst. VIII, S. 1—17. Beilage: Ueber das Schreiben K. Heinrichs VII. vom 2. Juni 1309. S. 18 — 20. — Kritische Beiträge zur Deutschen Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts. VIII, S. 177—191.

v. Richthofen, K. Frh., (Referendar in Berlin): Der Kölner Schiedspruch von angeblich 1169. VIII, S. 59—74.

Riezler, S. O., (Docent in München): Kreuzzug Kaiser Friedrich I. X, S. 1—149.

Rintelen, K., (†. Dr. phil. in Münster): Geschichte Ludwigs des Kindes und Konrads I. III, S. 311—362.

[1] An dem Tage da ich diesen Bogen corrigiere erhalte ich die erschütternde Nachricht, daß Pabst am 16. August in der Schlacht bei Metz gefallen. In ihm verliert die Wissenschaft einen der talentvollsten, hoffnungsreichsten unter den jüngeren Historikern! G. W.





Berichtigungen.

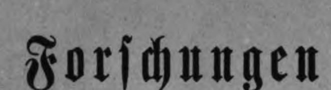
Zu Band V.

S. 593 Z. 10 statt Bord lies Bark. — S. 593 Z. 13 statt 24 lies 24,000. — S. 594 Z. 41 statt Christian IV. lies Christian der Sechste. — S. 604 Z. 34 und 37 statt Oldenburg lies Aldenburg. — S. 605 Z. 4 statt oldenburgischen lies aldenburgischen. — S. 608 Note Z. 21 statt Großherzoglich lies herzoglich. — S. 608 Note Z. 22 statt Indicident lies Incident. — S. 608 Note Z. 23 statt Glücksburg lies Glückstadt.

Zu Band IX.

S. 460 ist zwischen N. 97 und 98 die Ueberschrift Sabinenses ausgefallen.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ. = Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.



Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Herausgegeben

von der

historischen Commission

bei der

Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Zehnten Bandes erstes Heft.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1870.

Die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München hat beschlossen ein periodisches Werk herauszugeben unter dem Titel:

Forschungen zur Deutschen Geschichte.

Die Absicht ist, gelehrte Arbeiten, welche einzelne Abschnitte oder Gegenstände aus der deutschen Geschichte, sei es durch die Benutzung neuen Materials oder durch gründliche kritische Untersuchung, aufhellen, hier zu sammeln und zu veröffentlichen, und so der wissenschaftlichen Erforschung unserer vaterländischen Geschichte ein Organ zu geben, wie es ihr bisher fehlte.

Es ist dabei nicht bloß an kleinere Aufsätze, sondern auch an größere Abhandlungen und vollständige Monographien gedacht; jedoch wird für solche vorläufig ein Umfang von höchstens 20 Bogen angenommen.

Zur Aufnahme ist in der Regel bloßes Quellenmaterial nicht geeignet, dagegen kann es als Beilage zu selbständigen Arbeiten oder mit eingehenden Erläuterungen verbunden zum Abdruck gelangen, und für besonders wichtige Actenstücke der neueren Geschichte, die an sich verständlich sind, wird es auch deren nicht bedürfen. Ausgeschlossen sind Abhandlungen von rein localer oder provincieller Bedeutung, welche den Schriften der historischen Vereine der einzelnen Länder überlassen bleiben mögen, während solche, die sich zunächst freilich auch nur mit einem Theil des deutschen Landes oder Volkes beschäftigen, zugleich aber in die allgemeine Geschichte eingreifen, Beachtung finden werden. Ebenso wird neben der eigentlichen politischen und Verfassungs-Geschichte auch die Behandlung anderer Seiten des nationalen Lebens auf Berücksichtigung Anspruch haben.

Ueber die Aufnahme der einzelnen Arbeiten entscheidet ein Ausschuß der Commission, bestehend aus Director v. Stälin in Stuttgart, Professor Wegele in Würzburg und Professor Waitz in Göttingen. An den letzteren, der die eigentlichen Redactionsgeschäfte besorgt, sind die Einsendungen zu richten, direct oder durch Vermittlung der Dieterichschen Buchhandlung, welche den Verlag übernommen hat.

Ungefähr 40 Bogen werden einen Band bilden und dieser 3 Thaler kosten.









